Günther Kaiser
Helmut Kury
Hans-Jörg Albrecht
(Hrsg.):

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNG IN DEN 80ER JAHREN

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT, FREIBURG I. BR. Band 35/2

Herausgegeben von
Professor Dr. Günther Kaiser

Kriminologische Forschung in den 80er Jahren

Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland

Herausgegeben von
Günther Kaiser
Helmut Kury
Hans-Jörg Albrecht

Freiburg 1988

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Kriminologische Forschung in den 80er **[achtziger] Jahren:** Projektberichte aus d. Bundesrepublik Deutschland / Günther Kaiser ... - Freiburg i. Br. : Max-Planck-Inst. für Ausländ. u. Internat. Strafrecht.

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i. Br. ; Bd. 35)
ISBN 3-922498-39-6

NE: Kaiser, Günther [Hrsg.] ; Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht <Freiburg, Breisgau >:
Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i. Br.

© 1988 Eigenverlag Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Gesamtherstellung: C. F. Dreyspring GmbH, 7630 Lahr

ISBN 3-922498-39-6

Inhaltsverzeichnis

Seite

Kapitel 5: Kritische Strafrechtswissenschaft - Kritische Kriminologie

Prinzipien des minimalen Strafrechts. Eine Theorie der Menschenrechte als Schutzobjekte und Grenze des Strafrechts 513
Alessandro **Barratta**

Bemerkungen zum Stand der kritischen Kriminologie 543
Gerlinda **Smaus**

Kapitel 6: Historische Kriminologie

Sittlichkeit und Politik. § 175 im Zweiten Deutschen Reich (1871 - 1919) 573
Angela **Taeger** und Rüdiger **Lautmann**

Chirurgische Kastration vor und nach 1945 591
Friedemann **Pfäfflin**

Das deutsche Jugendgericht - ein Original und seine Vorbilder 605
Lukas **Pieplow**

Kapitel 7: Jugendkriminalität - Jugendstrafrecht - Diversion

Prävalenz und Inzidenz strafrechtlicher Sanktionierung im Jugendalter. Ergebnisse einer Untersuchung von zwei Sanktioniertenkohorten anhand von Daten des Bundeszentralregisters 631
Wolfgang **Heinz**, Gerhard **Spieß** und Renate **Storz**

Seite

Neue Ergebnisse zum Dunkelfeld der Jugenddelinquenz: Selbstberichtete Delinquenz von Jugendlichen in zwei westdeutschen Großstädten 661
Günter **Albrecht**, Carl-Werner **Howe** und Jochen **Wolterhoff-Neetix**

Informationen über Delinquenz im informellen Netzwerk Jugendlicher: Muster der Informationsverdichtung und -begrenzung 697
Susanne **Karstedt-Henke** und Bernhard **Crasmöller**

Empirische Prüfung einiger Elemente der Neutralisations-Theorie 727
Manfred **Amelang**, Claudia **Zahn** und Joachim **Schahn**

Delinquenzprävention in der Schule 757
Helmut **Kury**

Über die Entwicklung neuer Formen und Konzepte im Umgang mit Jugendkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland 795
Michael **Walter**

Die statistische Erfassung staatsanwaltlicher Diversion 823
Ursula **Herbort**

Jugendgerichtshilfe in der Praxis - Eine vergleichende empirische Untersuchung an den Beispielen eines großstädtischen und eines kleinstädtischen Jugendamts 839
Peter **Wild**

Die Aktenanalyse als kriminologische Forschungsmethode 863
Dieter **Herrmann**

Seite

Sozialarbeit für Fußballfans - Das Münchner Projekt: Prävention mit Programm, Pleite mit der Politik, Praxis mit der Polizei 879
Kurt **Weis**

Kapitel 8: Opfer von Straftaten - Schadenswiedergutmachung - Täter-Opfer-Ausgleich

Viktimisierung, Verbrechensfurcht und Einstellungen zur Sozialkontrolle in West und Ost. Ergebnisse vergleichender Opferbefragungen in der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinigten Staaten und Ungarn 909
Harald **Arnold**, Raymond H.C. **Teske** und László **Korinek**

Dunkelfeldforschung in Bochum: 1975 und 1986 - Die erste deutsche Replikationsstudie 943
Hans-Dieter **Schwind**

Schadenswiedergutmachung - ein kriminalrechtliches Konzept? 961
Heinz **Müller-Dietz**

Copingprozesse bei Opfern schwerer Straftaten. Vorstellung eines Forschungsdesigns 983
Otmar **Hagemann** und Klaus **Sessar**

Staatliche Opferentschädigung - Entscheidungsstrukturen in den Bundesländern unter besonderer Berücksichtigung der Hamburger Situation 1013
Bernhard **Villmow**

Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht - Erste Erfahrungen mit der Konfliktregelung durch die Gerichtshilfe 1043
Dieter **Rössner** und Rainer-Dieter **Hering**

Seite

Kapitel 9: Minoritäten und Strafrecht

Gezielte Produktion von Kriminellen? Das Ausmaß der Kriminalisierung von Gastarbeiternachkommen durch Organe der Strafrechtspflege in der Bundesrepublik Deutschland 1059
Jürgen **Mansel**

Leben im gesellschaftlichen Niemandsland: die Kriminalität der Aborigines in Zentralaustralien - Eine empirische Studie der vergleichenden Kriminologie 1085
Hans-Joachim **Schneider**

Verzeichnis der Abkürzungen 1105
Personenregister 1119
Sachregister 1149
Autorenverzeichnis 1185

Inhaltsverzeichnis 1. Halbband

Seite

Vorwort V
Günther **Kaiser**, Helmut **Kury** und Hans-Jörg **Albrecht**

Kapitel 1: Normimplementationsforschung

Staatliche Normsetzung als Politik auf unterschiedlichen 'Bühnen'. Empirische Ergebnisse zur Genese des Demonstrationsstrafrechts seit 1970 3
Peter **Floerecke**

Der Verfahrensweg nach § 218 StGB im Licht der Erfahrungen betroffener Frauen 23
Brigitte **Holzhauer**

Der Arzt als Implementationsträger und Normadressat: Sanktionsdrohung und Generalprävention im Rahmen der § 218 StGB f. 43
Monika **Häußler**

Ordnungswidrigkeiten im Umweltdeliktsbereich - Ansätze und Probleme der statistischen Erfassung 63
Dorothee **Lottmann-Kaeseler** und Werner **Rüther**

Kapitel 2: Polizeiforschung

Determinanten und Strukturen polizeilicher Ermittlungstätigkeit 95
Dieter **Dölling**

Polizeiliches Alltagshandeln. Konsequenzen für eine "neue Polizei" aus einer Analyse von Notrufen und Funkstreifen-Einsatzanlässen in der Bundesrepublik Deutschland 125
Thomas **Feltes**

Neue Wege zur demokratischen Kontrolle der Polizei? 157
Manfred **Brusten**

Seite

Juristische Strategien bei der Kontrolle rechtswidrigen Verhaltens der Polizei 193
Hans-Heiner **Kühne**

Ideologie versus Erfahrung? Demonstrationen in der Sicht von Bürgern und Polizei 201
Siegfried **Lamnek**

Kapitel 3: Justizforschung

Göttinger Generalpräventionsforschung 227
Heinz **Schöch**

Rechtstatsachen über Rechtsbeschwerden: Eine Untersuchung zur Praxis der Oberlandesgerichte in Strafvollzugssachen 247
Johannes **Feest**, Peter **Selling**

Daten und Hypothesen zum Rollenspiel zwischen Richter und Staatsanwalt bei der Strafzumessung 265
Bernd **Schünemann**

Sentencing Guidelines: Eine Begegnung von Strafrechtsdogma mit gesellschaftlicher Wirklichkeit und die Folgen 281
Joachim J. **Savelsberg**

Der forensisch-psychiatrische Sachverständige vor Gericht 299
Nikolaus **Heim**

Kriterien der gutachterlichen Schuldfähigkeitsbeurteilung und ihr Einfluß auf die richterliche Entscheidung 323
Andreas **Böttger**, Helmut **Kury**, Rainer **Kuznik** und René **Mertens**

Seite

Kapitel 4: Wiedereingliederung - Bewährung

Paradigmawechsel im Strafvollzug? Eine Problemskizze zur Privatisierung der Gefängnisse 377
Heike **Jung**

Selbst- und Fremdwahrnehmung der Berufsrolle beim Strafvollzugspersonal. Untersuchungen zum Problem der Stereotypisierung 389
Friedrich **Lösel**, Hans-Georg **Mey** und Alwin **Molitor**

Wiedereingliederung durch Ausbildung? Zur Wirkungsweise berufsfördernder Maßnahmen im Jugendstrafvollzug 419
Wolfgang **Wirth**

Evaluierung sozialer Trainingskurse und ihre Probleme. Bericht über ein noch nicht abgeschlossenes Forschungsprojekt am KONKTAKT REGENSBURG e.V. 447
Klaus **Rolinski** und Ludwig **Kraus**

Schuldenregulierungsprgramme für Straffällige 465
Arthur **Kreuzer** und Harald **Freytag**

Strafrestaussetzung und Legalbewährung. Überblick über Ergebnisse einer Rückfalluntersuchung in zwei hessischen Justizvollzugsanstalten mit unterschiedlicher Strafrestaussetzungspraxis 481
Alexander **Böhm** und Christopher **Erhard**

Die Praxis der Aussetzung des Restes der Freiheitsstrafe zur Bewährung am Beispiel von Berlin (West) 495
Ulrich **Eisenberg** und Claudius **Ohder**

5

Kritische Strafrechtswissenschaft - Kritische Kriminologie

Prinzipien des minimalen Strafrechts

Eine Theorie der Menschenrechte als Schutzobjekte und Grenze des Strafrechts

Alessandro Baratta

Inhalt

1. Einleitung
2. **Erster Teil:** Systeminterne Prinzipien der Minimalisierung des Strafeingriffes
2.1 Prinzipien der formalen Begrenzung
2.2 Prinzipien der funktionalen Begrenzung
2.3 Allgemeine Prinzipien personaler Begrenzung oder der Begrenzung strafrechtlicher Verantwortung
3. **Zweiter Teil:** Systemexterne Prinzipien der Minimalisierung des Strafeingriffes
3.1 Systemexterne Prinzipien der Entkriminalisierung
3.2 Methodologische Prinzipien der alternativen Konstruktion von Konflikten und sozialen Problemen
4. Summary
5. Literatur

1. Einleitung

Auf den folgenden Seiten möchte ich die Idee der Minimalisierung des Strafeingriffs als grundlegenden Leitgedanken einer kurz- und mittelfristigen Strafrechtspolitik darstellen und programmatisch gliedern. Die Aufnahme dieses Gedankens und seine Entwicklung ist der Versuch einer Antwort auf die Frage nach den Grundbedingungen der Achtung der Menschenrechte im Bereich des Strafrechts.

Der Begriff der Menschenrechte erfüllt in diesem Zusammenhang eine doppelte Funktion: Zum einen übernimmt er eine negative Funktion der Begrenzung des strafrechtlichen Eingriffs, zum anderen eine positive Funktion der Bestimmung möglicher, aber nicht notwendiger

Schutzobjekte des Strafrechts[1]. Hinsichtlich beider Funktionen stellt ein sozial-historischer Begriff der Menschenrechte das theoretisch adäquateste Instrument dar, sowohl um eine Strategie der weitgehendsten Einschränkung der Strafgewalt zu entwerfen, als die heute wohl dringlichste und wichtigste Aufgabe einer alternativen Politik der sozialen Kontrolle, als auch für deren praktische Umsetzung.

Die Ausrichtung an einer solchen Strategie bedeutet unter anderem auch, die Forschungsergebnisse, zu denen die Sozial- und Geschichtswissenschaften als auch die kritische Kriminologie in ihren Analysen zur empirischen Wirkungsweise der Strafsysteme, deren Organisation und deren realen Funktionen gelangt sind, wirklich ernst zu nehmen und daraus praktische Konsequenzen zu ziehen.

Die wichtigsten Aussagen dieser Untersuchungen können wie folgt zusammengefaßt werden:

a) Strafe ist, vor allem in ihren drastischsten Äußerungen, die die persönliche Freiheit und körperliche Unversehrtheit der Indivi-

[1] Ein sozial-historischer Begriff der Menschenrechte erlaubt es, auch über die individuellen Interessen hinaus, kollektive Interessen wie öffentliche Gesundheit, Ökologie und Arbeitsbedingungen als mögliche Gegenstände des strafrechtlichen Schutzes zu verstehen. Auch die Institutionen zählen zu den Schutzgütern, doch nur dann, wenn sie nicht als reiner Selbstzweck oder in Funktion einer Selbstreproduktion des gesellschaftlichen Systems angesehen werden, sondern als Ausdruck der realen Bedürfnisse der Menschen. Die humanistische Perspektive, die der Politik der Minimalisierung des Strafeingriffs zugrundeliegt, zwingt dieser Politik eine Richtung auf, die sich den gegenwärtigen Tendenzen einer technokratischen Ausdehnung des Strafsystems zum Schutz einer "Ordnung", von der die Subjektivität und die Verschiedenartigkeit der Menschen als potenzielle Störfaktoren angesehen werden, während die realen Bedürfnisse des Menschen tautologisch auf ein bloßes Bedürfnis nach Vertrauen in die institutionalisierte Ordnung reduziert werden, entgegensetzt (*S. Smaus 1985; A. Baratta 1985, 1985a*). In einer humanistischen Perspektive sind es die Begriffe wie "Staatssicherheit", "öffentliche Ordnung", "nationale Wirtschaft" etc., die vom Gesichtspunkt der Bedürfnisse der Menschen und der Gemeinschaft her relativiert werden und nicht umgekehrt. Die Erarbeitung eines umfassenden Begriffs der Menschenrechte als individuelle und ökonomisch soziale Rechte und Maßstab für eine kritische Analyse der heutigen Strafsysteme in den lateinamerikanischen Ländern sind die grundlegenden und fruchtbaren Untersuchungen von *E.R. Zaffaroni (1985)* gewidmet, welche als Abschlußbericht einer interregionalen Forschung vorliegen, die vom Institudo Interamericano de Derechos Humanos mit Sitz in San José, Costa Rica, unterstützt wurde (*E.R. Zaffaroni 1984*). Es handelt sich um das Modell einer Analyse und um den Vorschlag einer alternativen Kriminalpolitik, welche sich origineller und fruchtbarer Ansätze bedient, die nicht ohne Einfluß auf die hier vorliegende Arbeit geblieben sind.

duen beeinträchtigen, institutionelle Gewalt[2], d.h. Einschränkung von Rechten und Unterdrückung von wesentlichen realen Bedürfnissen der Individuen durch legale oder illegale Handlungen von Organen legitimer oder tatsächlicher Machtzentren in einer Gesellschaft[3].

b) Die Organe, welche auf den verschiedensten Ebenen der Organisation der Strafjustiz (Gesetzgeber, Polizei, Staatsanwaltschaft, Richter, Vollzugsorgane) agieren, vertreten und schützen keineswegs die Interessen, welche allen Gesellschaftsmitgliedern gemeinsam sind, sondern in besonderem Maße die Interessen der herrschenden und gesellschaftlich privilegierter Gruppen. Auf einer höheren Abstraktionsebene jedoch erscheint das Strafsystem nicht als Schutzinstrument partikulärer Interessen und Rechte, sondern vielmehr als ein funktionales Subsystem der materiellen und ideologischen Reproduktion (Legitimation) des gesamten Gesellschaftssystems, also der bestehenden Macht- und Eigentumsverhältnisse[4].

c) Die Funktionsweise der Strafjustiz ist in höchstem Maße selektiv; selektiv in der Verteidigung und dem Schutz von Gütern als auch im Prozeß der Kriminalisierung und der Rekrutierung der Klientel des Systems (die sog. kriminelle Bevölkerung). Wie aus der sozialen Zusammensetzung der Gefängnisse hervorgeht, richtet sich das Strafrecht fast ausschließlich gegen die unteren Klassen und besonders gegen die sozial benachteiligten Gruppen, obgleich sozial negatives Verhalten in allen Gesellschaftsschichten anzutreffen ist und die schwersten Menschenrechtsverletzungen von Mitgliedern der herrschenden Gruppen oder von Vertretern staatlicher Instanzen, legaler oder illegaler privatwirtschaftlicher Organisationen begangen werden.

d) Das Strafsystem schafft mehr Probleme, als es zu lösen vorgibt. Es unterdrückt Konflikte, anstatt sie beizulegen. Durch den Ein-

---

2 Zu diesem Begriff im Kontext einer allgemeinen Theorie der Gewalt vgl. *J. Galtung, 1975*; besonders *P. Waldman 1977*, S. 181 ff.

3 Der Umstand einer außerrechtlichen Ausübung der Strafgewalt (außerrechtliche Strafen, militärische und para-militärische Aktionen, Folterung, das Verschwindenlassen von Menschen) stellt in gewissen Ländern, wo sich die Straffunktion mehr oder weniger über die formalen Grenzen des Rechts hinweg gesetzt hat, oder zumindest dahin tendiert, ein alarmierendes Phänomen dar (*A. Baratta 1985a*).

4 Das erscheint offensichtlich, besonders wenn man die heutige Tendenz einer Veränderung der Strafsysteme in eine technokratische Richtung betrachtet; vgl. *W. Hassemer 1984; Ph. Robert, 1985.*

griff der Strafe treten diese Konflikte oft in verschärfter Form innerhalb des ursprünglichen Kontextes wieder auf, oder es entstehen dort oder in anderen Kontexten neue Konflikte.

e) Das Strafsystem ist aufgrund seiner Organisationsstruktur und Funktionsweise vollkommen ungeeignet, die sozial nützlichen Funktionen zu verwirklichen, die es den Verlautbarungen seiner offiziellen wissenschaftlichen Instanzen zur Folge erfüllt; jene Funktionen also, die im Mittelpunkt der Ideologie des Gesellschaftsschutzes und der utilitaristischen Strafrechtstheorien stehen.

Bezieht man sich im besonderen auf das Gefängnis als die vorherrschende und moderne Strafrechtssysteme kennzeichnende Form der Strafe, scheint bei einer ersten Betrachtung das historische Scheitern dieser Institution hinsichtlich ihrer erklärten wesentlichen Funktionen, nämlich Einschränkung und Bekämpfung von Kriminalität, Resozialisierung der Täter, Schutz der elementaren Interessen der Einzelnen und der Gemeinschaft, festzustehen. Bei einer näheren Betrachtung aber, die den Blick für die realen Funktionen dieser Institution schärft, ergibt sich ihr historischer Erfolg. In der Tat hat die wissenschaftliche Analyse die irrationalistische Hypothese vom Fehlen funktionaler Zusammenhänge zwischen dem Gefängnis und der Gesellschaft widerlegen und andere reale Funktionen aufzeigen können, welche den offiziellen Funktionen entgegengesetzt sind und die das historische Überleben dieser Institution erklären (*M. Foucault 1975*). Das Gefängnis dient vor allem der Ausgrenzung und Verwaltung eines Teils der in der Gesellschaft vorhandenen Konflikte als Kriminalität, mithin als eines sozialen Problems, dessen Entstehung auf die persönlichen Eigenschaften besonders gefährlicher Individuen zurückgeführt wird und eine institutionelle Reaktion technischer Natur erfordert: die Strafe, die Behandlung des Abweichenden. Weiters dient das Gefängnis der Produktion und Reproduktion von "Kriminellen", d.h. einer kleinen Bevölkerungsgruppe, die innerhalb einer viel größeren Gruppe von Straftätern aus den schwächsten Randgruppen der Gesellschaft rekrutiert wird. Schließlich dient das Gefängnis auch dazu, die in der Gesellschaft bestehenden Verhältnisse der Ungleichheit als Normalität darzustellen, und sie materiell und ideologisch zu reproduzieren.

Im Rahmen einer politischen Ökonomie der Strafe erscheint das Strafsystem mithin nicht als eine zwecklose Gewalt, sondern als eine für die Selbstreproduktion des bestehenden Gesellschaftssystems, also vom Gesichtspunkt der Interessen der herrschenden Gewalt her gesehen, zweckmäßige Gewalt, die von den Machthabern geschickt zur Aufrechterhaltung der Produktionsverhältnisse und der ungerechten Verteilung der Ressourcen eingesetzt wird. Eine wissenschaftliche Analyse des Strafsystems macht somit deutlich, daß es ein bedeuten-

der Träger struktureller Gewalt ist, die wir im weitesten Sinne als soziale Ungerechtigkeit verstehen: d.h. als Unterdrückung von realen Bedürfnissen der Mehrheit der Individuen, Bedürfnisse, die angesichts der erreichten Entwicklungsstufe der Produktivkräfte in der Gesellschaft, wären die Macht- und Eigentumsverhältnisse anders und gerechter, befriedigt werden könnten (*J. Galtung 1975*, S. 7 ff.).

Der Kampf für die Einschränkung struktureller Gewalt ist zugleich der Kampf um die Anerkennung der Menschenrechte, die nach einer sozial-historischen Auffassung, welche ich hier vertrete, inhaltlich mit den realen Bedürfnissen, wie sie sich historisch entwickeln, zusammenfallen (*A. Baratta 1985; E.R. Zaffaroni 1985*). Daraus folgt: zum ersten, daß eine Politik der Einschränkung der Strafgewalt unlösbar mit der Bewegung zur Anerkennung der Menschenrechte und Durchsetzung der sozialen Gerechtigkeit verknüpft ist. Kurz gesagt, die Strafgewalt, versteht man sie als institutionelle Gewalt, darf nicht getrennt vom Phänomen der strukturellen Gewalt und der Ungerechtigkeit der Eigentums- und Machtverhältnisse gesehen werden, will man nicht den materiellen Kontext und die Idee des Kampfes für die Änderung des Strafrechtssystems aus den Augen verlieren und diese zu einem Etappenscharmützel ohne Erfolgsaussichten werden lassen (*E. Garcia Mendez 1985*); zum zweiten sind die Möglichkeiten, die traditionellen Instrumente der Strafjustiz effektiv zum Schutz der Menschenrechte einzusetzen, äußerst gering.

Trotz allem bleibt der Begriff der Menschenrechte, in seinen oben angeführten beiden Funktionen, die geeignetste Grundlage für die Verwirklichung einer Strategie der Minimalisierung des Strafeingriffs und für deren programmatische Gliederung im Rahmen einer alternativen Politik der sozialen Kontrolle.

Die folgende Untersuchung will die grundlegendsten Erfordernisse der Achtung der Menschenrechte im Rahmen der Strafgesetze näher herausarbeiten. Eine entsprechende Untersuchung, die das Strafverfahren und den Strafvollzug zum Gegenstand hat, ist hier nicht möglich. Soweit für die Formulierung der Prinzipien einer Politik der weitgehendsten Einschränkung des Strafeingriffs auf der Ebene der primären Kriminalisierung ein Verweis auf diese beiden Subsysteme der Strafjustiz notwendig ist, werden die Zusammenhänge kurz dargelegt.

Die Prinzipien, anhand derer hier versucht wird, auf der Ebene der Strafgesetze die Ideale der weitgehendsten Einschränkung des Strafeingriffes zu konkretisieren, können zwei Klassen zugeordnet werden, je nach dem Gesichtspunkt, der bezüglich des Strafrechtssystems eingenommen wird. Die **systeminternen Prinzipien**, denen ein systeminterner Gesichtspunkt zugrundeliegt, benennen die Erfordernisse für die Einführung sowie Beibehaltung von Straftatbeständen durch die Gesetzgebung. Die **systemexternen Prinzipien**, die einer dem Strafsy-

stem externen Betrachtung entspringen, beziehen sich hingegen auf politische und methodologische Kriterien zur Entkriminalisierung und zu einer dem Strafsystem alternativen Konstruktion der Konflikte und sozialen Probleme. Der Diskurs um die systemeternen Prinzipien hat die Bedingungen der Möglichkeit einer radikalen Überwindung des Strafsystems zum Gegenstand, wohingegen jener um die systeminternen Prinzipien auf einer Metaebene den "offiziellen Diskurs" des Strafrechtssystems zum Objekt hat. Als Metadiskurs rekonstruiert er, von einem externen Gesichtspunkt aus, normative Grundsätze des liberalen Strafrechts, wie sie in den Verfassungen und Strafgesetzen der zeitgenössischen Rechtsstaaten verankert sind, in ihrer kontrafaktischen Bedeutung und in ihrerm Widerspruch zu den aktuellen Tendenzen der Ausdehnung der Strafsysteme.

2. Erster Teil:

Die systeminternen Prinzipien der Minimalisierung des Strafeingriffs können in drei Gruppen unterschieden werden:

1) Prinzipien der formalen Begrenzung;
2) Prinzipien der funktionalen Begrenzung;
3) Prinzipien der personalen Begrenzung oder der Begrenzung strafrechtlicher Verantwortung.

2.1 Die **Prinzipien der formalen Begrenzung** können wie folgt dargelegt werden:

a) Das **Prinzip des Gesetzesvorbehalts** oder das Legalitätsprinzip im engeren Sinne. - Wenn wir von der Funktion der Strafe und vom Strafsystem sprechen, neigen wir normalerweise dazu, diese mit dem Eingriffsbereich des Strafrechts zu identifizieren. Verstehen wir aber die Strafe in soziologischer Perspektive als Unterdrückung grundlegender, realer Bedürfnisse, die im allgemeinen innerhalb einer Gesellschaft als Rechte anerkannt werden (*A. Baratta 1985*), dann können wir leicht erkennen, daß sich auch heute noch die Anwendung der Strafe in großem Umfange außerhalb des Rechts bewegt, trotz der bedeutenden Errungenschaften der liberalen Straftheorien im Verlauf der modernen Verfassungsgeschichte.

Man denke nur an die besorgniserregende Bedeutung von Phänomenen wie die außerrechtlichen Todesstrafen, die Folter, das Verschwindenlassen von Personen, an rechtswidriges politisches Handeln, an illegale Strafaktionen militärischer und paramilitärischer Gruppen gegen die Bevölkerung, an die Anwendung von Strafen unter völliger Mißachtung der Gesetzlichkeit, wie dies in Europa unter den faschistischen Diktaturen geschah und heute noch in zahlreichen Ländern der Fall ist.

Das erste Anliegen eines Programms der formalen Begrenzung der Strafgewalt besteht demnach in der Ein- und Unterordnung der Strafe unter das Gesetz. Zugleich muß sich jede Bewegung zur Wahrung der Menschenrechte auf dem Gebiet der Strafen dafür einsetzen, daß die außerrechtlichen Strafen effektiv den Definitionen von verbrecherischem Verhalten und jedweder anderen nach geltendem Recht möglichen Definition von Unrecht zugeordnet und den entsprechenden strafrechtlichen, disziplinären, zivil- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen unterworfen werden[5].

Das Legalitätsprinzip zwingt dazu, die Anwendung von strafrechtlichen Sanktionen auf jene Handlungen zu beschränken, die vom Gesetz als Verbrechen definiert werden: **nulla poena sine lege, nulla poena sine crimine.** Es schließt besonders die Möglichkeit aus, Strafen durch eine andere staatliche Gewalt als die Gesetzgebung einzuführen.

Die anderen Prinzipien der formalen Begrenzung können ihrerseits als nähere Ausgestaltung des Legalitätsprinzips aufgefaßt werden.

b) Das **Bestimmtheitsgebot.** - Die Strafe ist nur anwendbar, wenn Handlungstypen verwirklicht werden, die unter Benennung ihrer deskriptiven und normativen Merkmale ausdrücklich vom Gesetz vorgesehen sind. Das Bestimmtheitsgebot schließt die analoge Anwendung der Strafgesetze aus, und es wäre angebracht, dies ausdrücklich im Gesetz zu verankern. Des weiteren folgt aus dem Prinzip eine Gesetzgebungstechnik, welche eine größtmögliche Objektivität des Verfahrens der richterlichen Konkretisierung der Straftatbestände sicherstellt sowie der einschränkende Gebrauch von Generalklauseln und

[5] In diesem Zusammenhang nimmt ein Urteil des Staatsrats von Kolumbien besondere Bedeutung an, in welchem die "Nation" Kolumbien in der Person des Verteidigungsministers dazu verurteilt wird, (materielle und ideelle) Schäden, die Opfern von Folterungen durch Polizeiorgane zugefügt worden waren, wiedergutzumachen. Das Urteil bekräftigt das Prinzip der vollen Verantwortlichkeit der höchsten politisch-administrativen Gewalten des Staates für die illegalen Formen der Gewaltanwendung seitens der Staatsbeamten gegenüber ihnen in Verwahrung unterstellten Bürgern. Ich beziehe mich besonders auf das Urteil Nr. 3507 des Staatsrats, III. Sektion vom 27. Juni 1985 in Sachen Olga Lopez Jaramille und anderer Opfer von Folterungen gegen den Staat Kolumbien (Verteidigungsminister).

normativen Tatbestandselementen, die sich dadurch auszeichnen sollten, daß die Existenz und der Inhalt der sozialen Wertungen, auf welche sie verweisen, empirischer Kontrolle zugänglich sind[6].

c) Das **Rückwirkungsverbot.** - Es schließt sowohl die Anwendung von Strafen, den Strafen entsprechende Sanktionen, als auch dem Angeklagten nachteilige Maßnahmen aus, die nicht schon vor der Tat gesetzlich fixiert sind; dieser Grundsatz gilt nicht nur für das materielle Strafrecht, sondern auch für die Strafprozeß- und Strafvollzugsordnungen. Seine Bedeutung liegt in der Gewährleistung der Vorhersehbarkeit negativer Rechtsfolgen individuellen Verhaltens.

d) Das **Prinzip des Primats des materiellen Strafgesetzes** sichert die Ausdehnung der im Legalitätsprinzip enthaltenen Garantien auf die Stellung des Angeklagten in jedem einzelnen Subsystem des Strafrechtssystems, d.h. gegenüber polizeilichem Handeln, im Strafverfahren und innerhalb des Strafvollzugs. In jedem dieser Subsysteme der Strafrechtspflege darf die Einschränkung der Rechte der Person niemals größer sein als jene, die vom Strafgesetz ausdrücklich für die Verbrechen vorgesehen ist, für die der Täter verdächtigt, angeklagt oder verurteilt werden kann. Dieses Prinzip schließt (**de jure** oder **de facto**) die Einführung von Maßnahmen, die die Rechte der Person einschränken, in die Regelung und Handlungspraxis der Polizei sowie des Strafverfahrens und des Strafvollzugs aus, die für eine korrekte und sichere Anwendung des materiellen Strafgesetzes nicht unbedingt erforderlich sind.

Die weitere Konkretisierung des Prinzips für die einzelnen Subsysteme der Strafrechtspflege ist nur im Rahmen einer systematischen Untersuchung der sie regelnden Kriterien möglich. Unter anderen Auswirkungen des Primats des materiellen Strafgesetzes kann ich hier nur beispielhaft für die einzelnen oben genannten Bereiche des Strafrechtssystems folgende anführen: Wahrung der Freiheitsrechte gegenüber den Handlungen der Polizei; Schutz der Rechte des Angeklagten und der Verurteilten; Einschränkung der Verfügungsgewalt der Polizei und der Organe des Strafprozesses; Abschwächung der Stellung der Exekutive im Strafverfahren; Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Strafrichter; Wahrung des Prinzips der Beweisführung und die Bindung der negativen Folgen für den Angeklagten an das Ergebnis der verfahrensgemäßen Wahrheitsfindung; Beschränkung der Disziplinargewalt der dem Strafvollzug vorangestellten Organe.

---

6 *G. Teubner (1971)* analysiert die unterschiedlichen strukturellen Aspekte und normativen Funktionen der Generalklauseln sowie deren unterschiedlichen Gebrauch durch das Gesetz. Seine Ergebnisse sind von großem Nutzen für eine Diskussion, die auf eine weitgehendste Verwirklichung des Legalitätsprinzips in Zusammenhang mit dem Gebrauch von Generalklauseln zielt.

e) Das **Prinzip der Volksvertretung** im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren gebietet im Bereich des Strafrechts die Erfüllung der wesentlichen Bedingungen des Rechtsstaates, vor allem die Gewährleistung der Repräsentativität der gesetzgebenden Versammlungen und deren ordnungsgerechte Abhaltung; insbesondere gebietet es die Teilnahme des Volkes am Prozeß der politischen und legislativen Willensbildung durch freie und geheime Wahlen und die Möglichkeit des Zusammenschlusses in Parteien und politischen Bewegungen.

2.2 Die Prinzipien der funktionalen Begrenzung:

a) Das **Prinzip der nicht-kontingenten Reaktion.** - Das Strafgesetz stellt einen feierlichen Akt der Reaktion auf Konflikte und grundsätzlich soziale Probleme dar, die für die Gesellschaft als allgemein und dauerhaft angesehen werden können. Das Verfahren der Strafgesetzgebung muß eine gründliche Diskussion in den Plenarsitzungen umfassen und von einer sorgfältigen Prüfung innerhalb der politischen Parteien sowie einer breiten öffentlichen Diskussion unterstützt werden[7].

---

[7] Was diese These betrifft, so ist es mir schon oft vorgekommen, auf Einwände antworten zu müssen, die vielfach auf dem Argument gründen, daß die öffentliche Meinung repressive Tendenzen ausdrücke, welche das strafende Element in der Behandlung von Konflikten und problematischen Situationen eher verstärken als vermindern. Dazu muß gesagt werden, daß die "öffentliche Diskussion", auf die im Text hingewiesen wird, nicht viel mit der "öffentlichen Meinung" zu tun hat, die z.B. durch Umfragen vom Typ Gallup ermittelt werden kann. Es ist leicht festzustellen, daß solche Umfragen den Mittelwert der Meinungen von in ihrer Privatsphäre isolierten Individuen erfassen; diese befinden sich aber außerhalb des Kontextes, in dem sich das verwirklicht, was "politische Basiskommunikation" genannt wird (*G. Schmidtchen 1959*). In diesem Sinne ist die "öffentliche" eher eine private Meinung, die als solche keine politische Kompetenz der Individuen im Formationsprozeß des "Volkswillens" ausdrückt. Wir wissen, daß die Meinungsumfragen alles andere sind als Einrichtungen der repräsentativen Demokratie und der Beteiligung eines Volkes am Leben der Institutionen (*W. Hennis 1957*), sie sind vielmehr technologische Instrumente der Macht. Wenn ich von öffentlichen Diskussionen spreche, so denke ich an Prozesse autonomer Artikulation einer Lebenswelt und des Bewußtseins von Konflikten in einer herrschaftsfreien Kommunikation zwischen Trägern von Bedürfnissen und Rechten. Ich denke an Prozesse, in denen die Individuen mit politischer Kompetenz ausgestattet als Bürger agieren, als Mitglieder jener Öffentlichkeit, die im Modell einer demokratischen Gesellschaft richtungsgebende und institutionelle Funktionen gegenüber den gemeinschaftlichen und institutionellen Instanzen ausübt, welche nach der berühmten Rekonstruktion von *J. Habermas* (*1962*) im klassisch-liberalen Staat von der bürgerlichen Elite ausgeübt wurden.

Das Strafgesetz darf somit keine unmittelbare verwaltungsmäßige Reaktion auf soziale Probleme darstellen, wie es allerdings in der Praxis oft der Fall ist. Die Probleme, auf die eine Antwort gesucht wird, müssen hinreichend geklärt werden, bevor eine strafrechtliche Lösung erfolgt. In der Regel darf diese sich nicht auf atypische oder außergewöhnliche Situationen beziehen. Die für das moderne Recht typischen Merkmale, die Abstraktheit und Allgemeinheit der Normen, sollten niemals von den Strafgesetzen vernachlässigt werden. In diesem Sinne sollte die Notstandsgesetzgebung im Bereich des Strafrechts als unreflektierte Antwort auf die Bedrohung durch den Terrorismus in den siebziger Jahren mit ihren negativen Auswirkungen, was die Auflösung der einheitlichen Systematik der Gesetzbücher betrifft, eine wertvolle Lehre für jeden Rechtsstaat sein.

Außerdem muß die Tendenz zur sog. administrativen Handhabung des Strafrechts drastisch eingeschränkt werden. Darunter versteht man die unkontrollierte, nicht programmierte Vermehrung von Strafrechtsnormen, die nur eine sekundäre, unterstützende Stellung im Rahmen nicht strafrechtlicher Regelungen einnehmen. Der grundsätzliche Leitgedanke bleibt die Unabhängigkeit der Strafreaktion; in der Regel muß diese den Hauptinhalt der legislativen Maßnahme bilden und darf nicht, wie es häufig der Fall ist, zu einer subsidiären Regelung von nicht strafrechtlicher Materie degradiert werden, die nur dann eingeschaltet wird, wenn die jenen Materien eigenen Kontrollmechanismen versagen[8].

b) Das **Prinzip der abstrakten Verhältnismäßigkeit**. - Nur sehr schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte dürfen den Gegenstand strafrechtlicher Sanktionen bilden. Die Strafe muß dem durch das Verbrechen entstandenen gesellschaftlichen Schaden angemessen sein.

c) Das **Idoneitätsprinzip**. - Die schwere Verletzung von Menschenrechten und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit sind nur eine notwendige, aber keineswegs hinreichende Bedingung für die Einführung einer Strafe. Zusammen mit den anderen Prinzipien der funktionalen Begrenzung weist das Idoneitätsprinzip auf andere positive oder auch negative Erfordernisse hin, die den Raum des Strafgesetzes noch mehr einschränken.

Das Idoneitätsprinzip zwingt den Gesetzgeber zu einer genauen Analyse der gesellschaftlich nützlichen Folgen, die von der Strafe zu erwarten sind. Die Bedingungen zur Einführung einer Strafe sind nicht erfüllt, wenn es bei einer strengen empirischen Überprüfung der Fol-

8 Zu den Grenzen und zur Marginalität der subsidiären strafrechtlichen Absicherung von Regelungskomplexen im Zuständigkeitsbereich staatlicher Verwaltung, siehe *P. Lascoumes (1983); Ph. Robert (1985).*

gen entsprechender Normen in anderen Rechtsordnungen, ähnlicher Normen derselben Rechtsordnung und aufgrund zuverlässiger soziologischer Prognosen es nicht zu beweisen ist oder als unwahrscheinlich erscheint, daß die Strafen nützliche Wirkungen erzielen bezüglich jenen Situationen, in denen Menschenrechte in hohem Maße verletzt werden.

d) Das **Subsidiaritätsprinzip**. - Eine Strafe darf nur dann verhängt werden, wenn nachgewiesen werden kann, daß als Antwort auf Situationen der Bedrohung der Menschenrechte keine anderen als strafrechtliche Sanktionsformen greifen. Es reicht demnach nicht aus, die Idoneität der strafrechtlichen Antwort zu belegen, sondern es muß außerdem noch nachgewiesen werden, daß der Strafeingriff nicht durch andere, die Gesellschaft weniger belastende Maßnahmen ersetzt werden kann.

e) Das **Prinzip der konkreten Verhältnismäßigkeit** oder der Angemessenheit der sozialen Kosten. - Es ist erwiesen, daß die Strafe hohe soziale Kosten fordert. Diese sind nicht einfach nur nach dem Gesichtspunkt eines ökonomischen Kosten/Nutzen-Kalküls zu erwägen, sondern hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der negativen Auswirkungen, die die Strafe auf diejenigen hat, die ihr unterworfen sind, auf deren Familien, auf ihr soziales Umfeld und ganz allgemein auch auf die Gesellschaft. Auf gesellschaftlicher Ebene ist der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die Strafgewalt Konflikte in den Bereichen, in denen sie eingreift, vertiefen und reproduzieren kann: man denke dabei an diejenigen Verbrechen, denen interpersonale Konflikte zwischen Menschen, die persönliche Beziehungen pflegen, zugrunde liegen wie z.B. die Straftatbestände der Beleidigung und der einfachen Körperverletzung. Offensichtlich gibt es Fälle, in denen die Einführung von Strafmaßnahmen neue und schwerwiegendere Probleme schafft als diejenigen, die sie zu lösen beansprucht (man denke dabei an die Kriminalisierung der Schwangerschaftsunterbrechung), Fälle hinsichtlich derer die Strafe als eine wesentliche strukturelle Variable eines komplexen sozialen Problems angesehen werden kann. Diesbezüglich mache man sich Gedanken etwa über die Kriminalisierung des Alkoholkonsums in der Vergangenheit und über das Drogenverbot heute. Wir wissen, daß die Kriminalisierung der Hauptfaktor ist, von dem die artifizielle Struktur des Drogenmarktes abhängt[9], und daß gerade diese im Umfeld der Produktion von Drogen und deren Vermarktung illegale Formen von Kapitalakkumulation und schwerwiegende Formen organisierten Verbrechens hervorbringt. Andererseits weiß man auch, daß

[9] *H. Kunz (1976; 1985*, S. 83 ff.) hat den Einfluß der Variablen "Kriminalisierung" auf den Alkohol- und Drogenmarkt unter dem Gesichtspunkt der ökonomischen Theorie näher untersucht.

der Prohibitionismus den Genuß von Drogen für den Süchtigen belastender und gefährlicher macht.

Das Problem der sozialen Kosten des strafrechtlichen Eingriffs stellt sich auch dann mit großer Dringlichkeit, wenn man an die ungleichen Wirkungen denkt, die die Strafen auf die Verurteilten und ihre familiäre und soziale Umgebung haben und die nicht zuletzt vom unterschiedlichen sozialen Status der Verurteilten abhängen. Die negativen Auswirkungen der Strafe, besonders der Gefängnisstrafe, auf die Familie des Verurteilten sind sehr viel größer in den unteren als in den höheren sozialen Schichten. Eine neuere Untersuchung hat zudem gezeigt, daß sich die Folgen der Strafe auf das zukünftige Leben und den zukünftigen sozialen Status sehr viel belastender bei jungen Häftlingen unterer sozialer Schichten auswirken als bei denjenigen, die sozial höher gestellten Schichten angehören. Vergleichende Bewertungen dieser Folgen, die auf die soziale Laufbahn, welche aufgrund sozialer Schichtzugehörigkeit für die Individuen charakteristisch ist, Bezug nehmen, haben in der Tat ergeben, daß diejenigen Haftentlassenen, die Familien aus höheren Gesellschaftsschichten angehören, nach einer gewissen Zeit ihre normale Laufbahn wieder aufnehmen, während die Inhaftierten, die weniger bemittelten Schichten angehören, für immer von der Strafe gezeichnet bleiben und eine Laufbahn einschlagen, die niedriger ist als die für sie typische aufgrund ihrer Schichtzugehörigkeit[10].

Aus letzterem läßt sich die Schlußfolgerung ziehen, daß das Strafgesetz dem Prinzip der konkreten Verhältnismäßigkeit zu unterstellen ist, insbesondere dadurch, daß die ungleichen Folgen seiner Anwendung auf Individuen von unterschiedlichem sozialen Status Berücksichtigung finden. Gerechtigkeitserwägungen gebieten mithin die Einführung von Kriterien in die Sanktionsordnung und Regelung der Vergünstigungen wie Strafaussetzung auf Bewährung, offener Strafvollzug, bedingte Entlassung und Diversion, welche dazu dienen, die Ungleichheit der Straffolgen auf die Verurteilten und ihre soziale Umwelt auszugleichen und zu verringern. In diesem Sinne gibt das Prinzip der konkreten Verhältnismäßigkeit den Kriterien, welche den Richter in seinem ihm zugesprochenen Ermessensspielraum bei der Strafzumessung und der Gewährung von mildernden und begünstigenden Umständen leiten, eine Richtung, die jener entgegengesetzt ist, die gegenwärtig die Praxis richterlichen Entscheidens beherrscht. In der Praxis orientiert man sich an Wertungen, wie die **Kriminalitätspro-**

[10] Dies ist eines der Ergebnisse, zu denen eine Untersuchung geführt hat, die von der Ecole de Criminologie der Universität Montreal (Kanada) durchgeführt wurde, vgl. *A.P. Pires, V. Blankevoort u. L. Landreville (1981)*.

gnose, von denen bekannt ist, daß sie die Nachteile für die Angehörigen der unteren sozialen Schichten vergrößern[11].

f) Das **Prinzip der verwaltungsmäßigen Implementierbarkeit des Gesetzes.** - Mit der Einführung dieses Prinzips bedient man sich einer Methode der Schlußfolgerung, die die Grundlage der Argumentation auf das Feld des fiktiven Gegners verlagert. Man übernimmt, mit anderen Worten, die Prämissen eines technokratischen Diskurses, um dessen widersprüchliche Folgen hinsichtlich seiner charakteristischen Orientierung, die Erhaltung des Strafrechtssystems durch dessen Rationalisierung (im allgemeinen auch durch seine Ausdehnung), aufzuzeigen und zu nutzen.

Die Selektivität des Strafrechtssystems bei der Auswahl seiner Klientel, welche sich aus Angehörigen der untersten sozialen Schichten zusammensetzt, hängt nicht nur von der Tatsache ab, daß das System vorhandene Situationen von Ungleichheit in der Gesellschaft reflektiert und reproduziert; sie hat noch einen weiteren strukturellen Grund. Dieser besteht aus der großen Diskrepanz zwischen den vom Strafgesetz für bestimmte strafbare Verhalten vorgesehenen Strafen und den Möglichkeiten des Justiz- und Verwaltungsapparates, dessen Aufgabe es ist, die gesetzlichen Bestimmungen zu verwirklichen.

Das Strafrechtssystem zeigt sich deshalb auch bei Überlegungen, die von den sozialen Variablen seiner Selektivität absehen wollten, als eine Organisation, die nicht anders als selektiv arbeiten kann, d.h. Strafen nur über einen unendlich kleinen Teil ihrer potentiellen Klientel, nämlich über die Normverbrecher, zu verhängen. Unter Anwendung von Kriterien, die der Organisationssoziologie entnommen sind, wird man sagen können, daß im Strafrechtssystem die Allokation von Ressourcen zur Implementierung der Programme, d.h. zur Anwendung des Strafgesetzes, äußerst unzureichend ist.

Mit der sog. Theorie der Integrationsprävention ist heute in Deutschland eine neue Art der Legitimation dieser selektiven Funktionsweisen des Systems aktuell geworden (*A. Baratta 1984*; *G. Smaus 1985*). Diese Theorie betrachtet das bestrafte Individuum als Träger einer Straffunktion (*G. Jakobs 1983*), welche auf die Wiederherstellung des Vertrauens in die durch die Rechtsverletzung zerrüttete Rechtsordnung zielt. Allerdings, diese sehr zweifelhafte Legitimation ver-

[11] Vgl. *D. Peters* (*1973*), der in einer empirischen Untersuchung über die Strafrechtsorgane in der Bundesrepublik Deutschland der Nachweis gelingt, daß sich die Richter bei der Strafzumessung und Berücksichtigung von mildernden oder begünstigenden Umständen an einem negativen Stereotyp des "normalen Kriminellen" orientieren, dessen objektive und subjektive Merkmale völlig mit jenen übereinstimmen, die für die Zugehörigkeit zu den sozial niederen Schichten (keinen sicheren Arbeitsplatz, kein fester Unterhalt oder Wohnsitz, Familienzerrüttung, geringe Ausbildung usw.) bestimmend sind.

deckt die Realität der Funktionsweise des Systems, welche man als symbolische Aufopferung des zum Sündenbock gebrandmarkten Verurteilten interpretieren könnte[12], während der größte Teil der Normbrecher unbestraft bleibt.

Die ungleiche Wirkungsweise des Strafrechts hat mithin in der Diskrepanz zwischen verwaltungsmäßigen Ressourcen und legislativem Programm eine strukturelle Ursache. Wenn man weder eine große Dunkelziffer der Kriminalität als physiologisch betrachten, noch die Verwirklichung der Straffunktion mittels Sündenböcke akzeptieren will, dann gibt es theoretisch gesehen nur zwei Möglichkeiten: entweder werden die Ressourcen den gesetzlichen Handlungsprogrammen oder die Handlungsprogramme an die zur Verfügung stehenden oder dem System zuweisbaren Ressourcen angeglichen. Die erste Alternative ist nicht nur wegen der Unmöglichkeit einer zu großen Investition ausgeschlossen, deren ökonomische Kosten niemals durch eventuelle nützliche Folgen des Systems aufgewogen werden könnten, sondern auch aufgrund der untragbaren sozialen Kosten einer tatsächlichen Anpassung, die in jedem Falle nur eine theoretische Hypothese bleibt: eine Militarisierung der Strafjustiz und des Staates. Folglich steht nur noch die zweite Möglichkeit offen, die Angleichung der Programme an die vorhandenen oder dem System zuweisbaren Ressourcen. Die konkrete Anwendung der verwaltungsmäßigen Implementierbarkeit des Gesetzes würde allein ausreichen, um den Eingriffsbereich des Strafgesetzes drastisch einzuschränken[13].

g) Das **Prinzip der Achtung kultureller Autonomien**. - Die Untersuchung zum Verhältnis zwischen kulturellen Konflikten und Kriminalität, wie auch die Untersuchungen über kriminelle Subkulturen, die innerhalb des ätiologischen Paradigmas der traditionellen Kriminologie

---

12 Vgl. diesbezüglich die Schlußbemerkung meiner Untersuchung, die der Theorie der Integrationsprävention gewidmet ist (*A. Baratta 1984*).

13 Die bisher durchgeführten Untersuchungen erlauben noch keine genaue Quantifizierung der globalen Dunkelziffer und des Prozentsatzes der Selektivität der heutigen Strafrechtssysteme. Dennoch kann man wohl auch für die anderen europäischen Länder jene Schätzung als gültig ansehen, die von *L. Hulsman* für Holland gemacht wurde (*1985*, S. 10). Nach Hulsman liegt, auch wenn man die sogenannte traditionelle Kriminalität als Bezugspunkt wählt, der Prozentsatz der "kriminalisierten" Ereignisse im Verhältnis zu den nach dem geltenden Strafrecht kriminalisierbaren, unter einem Prozent. Mit Recht bemerkt *Hulsman*, daß die Quantifizierung der Dunkelziffer aufgrund anonymer Umfragen über Verbrechensopfer eine Anzahl von kriminalisierbaren Ereignissen ergibt, die weit unter der wirklichen liegt. Man denke nur daran, daß Umfragen solcher Art keine strafbaren Verhalten ohne individuelle Opfer berücksichtigen können. Man kann ohne weiteres der Schlußfolgerung des Autors beipflichten, daß die "Nichtkriminalisierung der kriminalisierbaren Ereignisse die Regel ist, die Kriminalisierung die Ausnahme" (*1985*, S. 10).

durchgeführt wurden, haben ein Problem von größter Wichtigkeit aufgezeigt, welches mit Entschiedenheit auch innerhalb des Paradigmas der sozialen Reaktion angegangen werden muß. Es handelt sich darum, ein realistisches und kritisches Bild des Strafrechtssystems zu erarbeiten, indem man der Tatsache Rechnung trägt, daß das Strafsystem teilhat am allgemeinen Prozeß der "Kolonisierung" der Lebenswelten unterschiedlicher sozialer Gruppen durch das System (*J. Habermas 1981*), daß die Wahrnehmung der Realität, der Normen und sozialen Werte innerhalb der verschiedenen Gruppen, die die Gesellschaft bilden, unterschiedlich ist, und daß diese unterschiedlichen Wahrnehmungen teilweise von den herrschenden Gruppen und deren kultureller Hegemonie beeinflußt werden. Im Gegensatz dazu zehrt die Strafrechtsideologie auch heute noch am Durkheimschen Mythos eines sozialen Bewußtseins, welches alle Mitglieder einer Gesellschaft integriert, insbesondere bei Normbrüchen[14]. Man läßt die Tatsache außer acht, daß die Wahrnehmung und Definition gewisser Handlungen als verbrecherisch oder gesellschaftlich negativ innerhalb einer vorherrschenden Kultur, in anderen sozialen Gruppen und Subkulturen eine ganz andere Darstellung finden. Historische Untersuchungen über die Wahrnehmung der "volkstümlichen Gesetzeswidrigkeiten" und die kollektiven Widerstände der subalternen Klassen belegen dies recht deutlich (*D. Blasius 1976*, S. 23 ff.).

Bei einer tieferen Auseinandersetzung mit dieser Problematik stellen sich grundlegende Fragen zum Gesamtsystem der sozialen Kontrolle, Fragen, welche über die Ziele einer kurz- und mittelfristigen Politik der Minimalisierung des Strafeingriffs hinausgehen. Aber auch in einer Perspektive, die sich auf die Aspekte des Problems beschränkt, die innerhalb einer solchen Politik aufgegriffen werden können, muß als wesentliche Voraussetzung eines an den Menschenrechten orientierten Strafrechts die Notwendigkeit genannt werden, jene spezifischen Wahrnehmungen der Realität und der Werte bei ethnischen Minderheiten und Gruppen, welche verschiedene Kulturen innerhalb bestimmter Gesellschaften darstellen, zu beachten. Daraus ergibt sich eine weitere funktionale Grenze des Strafgesetzes, die folgendermaßen dargestellt werden kann: es fehlt eine notwendige Bedingung für die Kriminalisierung gewisser Handlungen, wenn diese innerhalb festumrissener Subkulturen als normale Handlungen angesehen werden können (*E.R. Zaffaroni 1985*, S. 91 ff.). Diese Grenze ist andererseits nichts als eine Folge des allgemeinen Prinzips der Minimalisierung des Strafeingriffs, welches sich unter diesem Gesichtspunkt einem nicht nur egalitären, sondern auch antitotalitaristischen Gesellschaftsbegriff verschreibt, einer Auffassung, die der Abweichung und der Verschie-

[14] In diesem Sinne die Besprechung von Durkheim in der neuesten Literatur, vgl. *Ch. Debuyst* (*1985*) und *R. Marra* (*1986*).

denartigkeit den weitmöglichsten Raum gewährt, der mit den minimalen Erfordernissen der Ordnung sozialer Beziehungen noch vereinbar ist (*A. Baratta 1982*, S. 208 ff.).

h) Das **Prinzip des Primats des Opfers**. - Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit der Wissenschaftler steht heute die Stellung des Opfers im Strafrechtssystem. Es sind schwerwiegende Verzerrungen hervorgehoben worden, die das Strafrechtssystem aufweist, wenn dieses an den Interessen des Opfers gemessen wird; auf dieser Ebene kann man die fast vollkommene Entäußerung des Rechts, seine eigenen Interessen zu artikulieren, durch den Eingriff des Strafrechts feststellen; insbesondere wenn man die Rolle des Opfers im Strafverfahren im Auge hat (*D. Krauss 1983*). Der Anspruch des Strafrechtssystems, die allgemeinen Interessen zu schützen, die über jene des Opfers hinausgehen, ist im allgemeinen nicht gerechtfertigt. Unter diesem Gesichtspunkt ist ein Weg mit dem Schlagwort "Privatisierung der Konflikte" aufgezeigt worden, an dem sich eine Strategie der Entkriminalisierung innerhalb eines Teils des Konfliktbereichs, in dem das Strafrecht eingreift, mit Erfolg orientieren könnte (*L. Hulsman u. J. Bernat de Celis 1982; N. Christie 1977*).

Weitere und wichtige Hinweise für die Realisierung eines Strafrechts mit weitgehendster Einschränkung seines Aktionsbereichs und für die Verringerung der sozialen Kosten der Strafe wären zudem etwa: Das Strafrecht zum Teil durch das Restitutionsrecht zu ersetzen; größere Rechte dem Opfer, und im allgemeinen den beiden Parteien in interpersonalen Konflikten zuzuerkennen, die es ihnen erlauben, selbständig den durch das Verbrechen gestörten Kontakt wiederherzustellen; die rechtlichen Ansprüche des Opfers auf Schadensersatz zu erweitern.

2.3 Allgemeine Prinzipien personaler Begrenzung oder der Begrenzung strafrechtlicher Verantwortung

a) Das **Prinzip der personalen Zurechnung oder Persönlichkeitsprinzip**. - Die Strafe kann nur über natürliche Personen verhängt werden, die Täter von strafbaren Handlungen sind. Das Personalitätsprinzip schließt jede Art von objektiver Verantwortung oder auch die Verantwortung für die Taten anderer aus und damit die Anwendung strafrechtlicher Sanktionen auf Verletzungen der Menschenrechte, die nicht aufgrund eines direkten Kausalzusammenhangs einem Verhalten natürlicher Personen zugerechnet werden können. Daraus ergeben sich engste Schranken der Einführbarkeit von Straftatbeständen abstrakter Gefährlichkeit (*G. Fiandaca 1984*). Das Prinzip der personalen Zurechnung bezieht sich auf natürliche Personen und schließt jegliche

Form der Verantwortung von juristischen Personen und Personenvereinigungen aus. Dem könnte man entgegenhalten, daß man durch diese spezifische Eingrenzung des Aktionsfeldes des Strafrechtssystems auf eine Verteidigung gegen mitunter auch schweren Verletzungen der Menschenrechte verzichte, die von seiten komplexer Organisationen, wie Gesellschaften oder Unternehmen, begangen werden, in denen es schwer ist, individuell Verantwortliche ausfindig zu machen, und dabei auch die wirklichen Nutznießer der verbrecherischen Tat zu treffen.

Doch solch ein Argument kann, anstatt der Begründung der Ausdehnung der strafrechtlichen Verantwortung auf juristische Personen zu dienen, besser für die Definition der strukturellen Grenzen des Strafrechtssystems hinsichtlich seiner Fähigkeit einige der gravierendsten sozial negativen Situationen zu behandeln, genutzt werden. Wenn man auf den Mythos von der Allmacht des Strafrechtssystems verzichtet und sich der Versuchung entzieht, die ihm durch den Rechtsstaat gesetzten traditionellen Grenzen zu überschreiten, so wird man mit größerem Realismus das Problem der Verletzungen der Menschenrechte durch Handlungen großer komplexer Organisationen angehen können, indem man nach Sanktionen und Auflagen greift, welche außerhalb des Systems der personalen Strafen liegen und eine größere Durchschlagskraft besitzen, die Organisationen selbst in ihrem Kern, d.h. in ihrer Handlungsfreiheit und ihrem Vermögen zu treffen.

b) Das **Prinzip der Tatverantwortung.** - Indem man dieses Prinzip aufstellt, weist man jegliche Form des **Täterstrafrechts** zurück und hält am **Handlungsstrafrecht fest.** Aus den zu einem Tätertyp zusammenfaßbaren, persönlichen Merkmalen des Angeklagten darf keine strafrechtliche Verantwortung abgeleitet werden, sondern nur aus den Verhaltensmerkmalen, die unter einen gesetzlichen Straftatbestand fallen und als freiwillige **Tat** dem Abweichenden zugerechnet werden können und dieser die Fähigkeiten besaß, sollte er das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter für die Strafmündigkeit überschritten haben, die soziale Bedeutung der Handlung zu erfassen. Die "soziale Gefährlichkeit" des Täters darf niemals, anstelle oder in Zusammenhang mit der Verwirklichung eines Straftatbestandes eine strafrechtliche Folge im engeren Sinne, noch eine Maßnahme, mit der eine Zwangsverwahrung verbunden ist, begründen[15].

[15] Die gegenwärtige Diskussion über den Begriff der "sozialen Gefährlichkeit" hat deren problematischen, tautologischen und amorphen Charakter herausgestellt. Für die kritischen Orientierungen, die aus dieser Diskussion hervorgehen, vgl. die "Atti delle VIII giornate di criminologia clinica" (1982) und aus der reichhaltigen Literatur: *J.W. Harding (1980)*; *Ch. Debuyst*, Hrsg. *(1981)*. Siehe auch *O. de Leonardis (1985)*; *T. Bandini u. U. Gatti (1985)*.

Das Prinzip der Tatverantwortung betrifft das ganze, im weitesten Sinne verstandene Strafrecht und umfaßt auch das Jugendstrafrecht und das Maßregelsystem. In den meisten Rechtsordnungen sind gerade letztere die Bereiche, in denen der alte positivistische Begriff der "Gefährlichkeit" des Täters weiterhin seine eigentümliche Wirkung innerhalb des Strafrechtssystems im weiten Sinne ausübt. Die perverse Folge dessen ist, daß trotz aller Rechtsgarantien, die nach den Prinzipien des Rechtsstaates der Klientel des Strafrechtssystems zukommen, gerade die Jugendlichen und die Unzurechnungsfähigen jene Täter darstellen, die am wenigsten geschützt sind, weil sie als vermindert oder gar als unzurechnungsfähig angesehen werden; während die Anstaltsordnung, der sie unterworfen sind, gleiche, wenn nicht sogar schlimmere repressive und stigmatisierende Folgen zeitigt als die Maßnahmen des Freiheitsentzugs, denen die "zurechnungsfähigen" Erwachsenen unterworfen sind.

An der heutigen Diskussion innerhalb der psychologischen und psychiatrischen Wissenschaften ist zu ersehen, daß die Grundlagen, auf denen die Begriffe vom zurechnungsfähigen, vermindert zurechnungsfähigen und unzurechnungsfähigen Täter und die entsprechenden juristischen Techniken beruhen, eine tiefe Krise durchlaufen, der sich die Strafrechtstheorie, ob sie will oder nicht, stellen muß[16]. Es ist an der Zeit, einen neuen Begriff strafrechtlicher Verantwortung zu erarbeiten, der das gesamte Strafrecht, Jugendstrafrecht und Maßregelsystem erfaßt, und der allen Tätern zeitlich bestimmte Grenzen für jede Form der Verwahrung sichert, die als Rechtsfolge der Verwirklichung eines gesetzlichen Straftatbestandes durch ein individuelles Verhalten eintritt[17]. Innerhalb der zeitlichen Grenzen der Haft sind die persönlichen Merkmale des Täters, auch diejenigen, die nach der strafbaren Tat relevant werden, von der Rechtsordnung in Rechnung zu stellen und zwar ausschließlich, um dem Täter durch eine differenzierte Regelung des Strafvollzugs sein Recht auf Bildung und/oder auf ärztli-

16 Bekräftigt wurden diese Überlegungen im Rahmen einer anregenden und tiefgreifenden Diskussion während einer vor wenigen Jahren abgehaltenen internationalen Tagung zum Verhältnis von Psychiatrie und Recht (15.-17. März 1985) in Florenz ("legislazione sanitaria e status del malato di mente") und außerdem auch auf der nationalen Tagung vom 23.-25. März desselben Jahres in Castiglione delle Stiviere (Mantova) ("l'istituzione psichiatrica giudiziaria nel servizio sanitario nazionale e nel sistema penale"). Vgl. *F. Molinari (1980, 1985)*; *M. Bertolino (1981)*; *F. Giberti (1983)*. Zum Schluß vgl. *M.G. Giannichedda (1986)*.

17 In diese Richtung weist der Gesetzesvorschlag Nr. 177 der Senatoren Grossi und Gozzi und anderen der kommunistischen Fraktion, welcher am 29. September 1983 dem Senatspräsidenten vorgelegt, dann zurückgezogen wurde und derzeit gändert wird; bezüglich solcher Gesetzesvorschläge und der aktuellen Problematik der Zurechnungsfähigkeit von Geistesgestörten vgl. auch für weitere bibliographische Hinweise *T. Bandini u. U. Gatti (1985)*.

che und psychiatrische Behandlung, sollte diese von ihm verlangt werden oder notwendig sein, sicherzustellen; des weiteren, um ihm die Möglichkeit zu geben, in den Genuß der verschiedensten Vergünstigungen zu gelangen, welche das Gesetz großzügigerweise vorsehen sollte, um negative Folgen des Freiheitsentzugs einzuschränken oder auszuschließen (Strafaussetzung auf Bewährung, bedingte Haftentlassung, offener Strafvollzug, alternative Maßnahmen zur Haft, Diversion).

Die Bildung eines einheitlichen Begriffs der strafrechtlichen Verantwortung, der die strafrechtliche Unzurechnungsfähigkeit **de jure** nur den strafunmündigen Jugendlichen zuerkennt, darf natürlich nicht bedeuten, daß der Anwendungsbereich des Strafgesetzes auch auf Verhalten ausgedehnt wird, die "objektiv gesehen" zwar Straftatbestände erfüllen, aber nicht als Handlungen eines Täters angesehen werden können, der die Fähigkeit besaß, ihren sozialen Sinn zu verstehen. Dahingegen bedeutet es, den Bereich der strafrechtlichen Sanktionen einzig auf die Taten zu beschränken, für die der Täter verantwortlich ist, und damit ein für allemal mit dem anachronistischen Maßregelsystem für psychisch Kranke Schluß zu machen. Falls eine strafrechtliche Verantwortung für die Tat angenommen werden kann, müssen mögliche, vor der Tat bestehende psychische Störungen bei der Erwägung der sozialen Zumutbarkeit des gesetzmäßigen Verhaltens und der Milderungsumstände berücksichtigt werden. Die der Tat vorangehenden oder nachfolgenden psychischen Störungen müssen bei der Bestimmung der Vollzugsform oder der Gewährung von Vergünstigungen mit dem Ziel, negative Folgen der Verwahrung einzuschränken oder überhaupt zu vermeiden, Beachtung finden. Nicht zuletzt lehrt uns die Erfahrung, daß im allgemeinen die Verwahrung nicht mit den Zielen der modernen therapeutischen Behandlung zu vereinbaren ist. Wird aber die strafrechtliche Verantwortung ausgeschlossen, so darf der Umstand, ein Verhalten verwirklicht zu haben, welches objektiv Straftatbestände erfüllt, nicht verhindern, daß dem Täter eine normale ärztliche oder psychiatrische Behandlung zugestanden wird. Es handelt sich darum, das dem psychisch kranken Täter vorbehaltene Maßregelsystem abzuschaffen und durch die allgemeine gesetzliche Regelung der psychiatrischen Behandlung und Einweisung in psychiatrische Anstalten zu ersetzen, um eine Verquickung mit dem Strafanspruch des Staates zu vermeiden und die Achtung der persönlichen Rechte des Kranken zu garantieren[18].

[18] Die parallelen Strafsysteme, die gegenwärtig in Italien und Deutschland den psychisch kranken und den strafunmündigen jugendlichen Straftätern vorbehalten sind, d.h. die geschlossenen psychiatrischen Anstalten, die Heil- und Verwahrungsanstalten sowie die Erziehungsanstalten, müssen als Systeme eines institutionellen Eingriffs angesehen werden, der parallel zur normalen Eingriffs-

Die jüngste Diskussion hat den Widerspruch hervorgehoben, der in der Existenz der "geschlossenen psychiatrischen Anstalten" im Maßregelsystem liegt, anachronistische Einrichtungen, die noch repressiver und destruktiver als das Gefängnis selbst wirken und sich in einer Grauzone zwischen Strafsystem und Gesundheitssystem, das das Recht des psychisch Kranken auf eine angemessene therapeutische Behandlung gewährleistet, befinden. Ebenso ist der praktische und rechtliche Widerspruch herausgestellt worden, den die Kumulation von Strafen und Maßregeln darstellt[19].

In gleicher Weise muß jedes zum allgemeinen Strafrecht parallel laufende Strafsystem für strafrechtlich unzurechnungsfähige Jugend-

ordnung in diesem Bereich verläuft, welche nicht mit den Institutionen der Strafjustiz verquickt oder nur teilweise verquickt ist. Überlappungen lassen eine Reihe von Folgen in bezug auf den institutionellen Rahmen und den Inhalt dieser Eingriffe entstehen, die, wie man inzwischen weiß, die Eingriffe in großen Widerspruch zu ihrem offiziell dargestellten Zweck setzen und die Verwirklichung von Formen und Inhalten verhindern, welche den fortgeschrittensten wissenschaftlichen und praktischen Orientierungen, insbesondere dem Gedanken der Entinstitutionalisierung, entsprechen.

Was nun den Bereich der erwachsenen Täter mit psychischen Störungen betrifft, so kann die parallele Existenz der geschlossenen Institutionen des Maßregelsystems neben den normalen Strafvollzugsanstalten innerhalb des Strafrechtssystems logischerweise nur aufgrund zweier Bedingungen gerechtfertigt werden: die unterschiedliche rechtliche Regelung beider Einrichtungen muß aus den je spezifischen Anwendungsvoraussetzungen beider Arten von Verwahrung und/oder aus ihrem je spezifischen Zweck hervorgehen. Die erste Bedingung würde sich realisieren, könnte man fortfahren, neben dem Begriff der strafrechtlichen Verantwortung als Voraussetzung der Gefängnisstrafe, jenen von der "sozialen Gefährlichkeit" eines Täters als Voraussetzung für die Verwahrung in geschlossenen psychiatrischen Anstalten als gültig und überzeugend anzusehen. Dies scheint allerdings immer mehr aufgrund wissenschaftlicher und praktischer Erfahrungen zweifelhaft. Die Zweispurigkeit könnte also nur auf einer grundlegenden Verschiedenheit der offiziell erklärten Funktionen gründen. Bei Strafvollzugssystemen, die offiziell nur auf Behandlung und Resozialisierung ausgerichtet sind, was für Italien nach der Reform von 1975 und für die Bundesrepublik Deutschland nach der Reform von 1974 zutrifft, ist auch nicht die zweite Bedingung erfüllt. Mit gutem Recht fragt man sich: wenn das Gefängnis behandelnde und resozialisierende Funktion haben sollte, genauso wie auch die geschlossene psychiatrische Heilanstalt für geistesgestörte Täter, und wenn dazu auch das Gesetz eine Unterscheidung des Strafvollzugs in geschlossenen und offenen Vollzug je nach den Persönlichkeitsmerkmalen und Bedürfnissen an Pflege und Behandlung der Täter vorsieht, welch einen Sinn hat es dann, den Parallelismus dieser beiden Ordnungen aufrechtzuerhalten.

19 Vgl. *F. Molinari (1980)*; *A. Margara (1980)*; *F. Giberti (1983)* über die neuesten Tendenzen zur Abschaffung der geschlossenen psychiatrischen Anstalten des Maßregelsystems in Italien und die Diskussion über das Verhältnis von Psychiatrie und Rechtswissenschaften. Siehe auch die Monographie von *A. Manacorda (1982)*.

liche, die das festgesetzte Mindestalter der Strafmündigkeit noch nicht erreicht haben, abgeschafft werden. Ihnen gegenüber wird die normale Rechtsregelung angewandt, die, nach modernen pädagogischen Gesichtspunkten und unter voller Wahrung der Persönlichkeit des Jugendlichen sowie seiner Rechte, das öffentliche Bildungssystem und das der Fürsorge Unmündiger leiten soll.

c) Mit dem **Prinzip der gesellschaftlichen Zumutbarkeit des gesetzeskonformen Verhaltens** stellt sich die Forderung, die normativen Voraussetzungen, welche die richterliche Feststellung jener letzten Bedingung der Zurechnung strafrechtlicher Verantwortung, die nach der Strafrechtsdogmatik dem Schuldbegriff entspricht, regeln, auf einer streng technisch-juristischen Ebene zu bestimmen. Diese Anforderung wird durch die Anstrengungen bekräftigt, die seit längerem die fortgeschrittene Strafrechtsdoktrin unternimmt, um den Schuldbegriff von den metaphysischen und moralischen Elementen zu befreien, die traditionell mit ihm verbunden werden, wie z.B. die Willensfreiheit und die Vorwerfbarkeit (oder der Unwert der Gesinnung)[20].

Innerhalb einer strafrechtsdogmatischen Begriffsbestimmung, die auf den situationellen Kontext der Handlung und nicht auf ein "inneres Merkmal" abstellt, das nach theoretischer und praktischer Erfahrung nur sehr schwer operationalisierbar ist, wären die folgenden normativen Voraussetzungen näher zu beleuchten:

1. Gründe der sozialen Unzumutbarkeit des gesetzeskonformen Verhaltens und Kriterien ihrer Feststellung mit Bezug auf den situationellen Kontext der Handlung und die sozialen und institutionellen Rollen, welche der Täter in der problematischen Situation einnimmt;

2. Kriterien der Bewertung des Spielraums für alternative Verhaltensweisen, der dem Täter in der problematischen Situation, der die Handlung angehört, zur Verfügung stand[21].

---

[20] Besonders interessant sind in dieser Richtung die Beiträge von *G. Ellscheid u. W. Hassemer* (*1975*, S. 266 ff.) und *W. Hassemer* (*1981*, S. 224 ff.).

[21] Die Orientierung der Politik der Minimalisierung des Strafeingriffs an den Ideen von Gerechtigkeit und Gleichheit erfordert die Beachtung der unterschiedlichen Größe des Spielraumes für alternative Verhaltensweisen, der den Individuen in problematischen Situationen und aufgrund ihres unterschiedlichen sozialen Status zur Verfügung steht. Im allgemeinen sind es jene Individuen, die den unteren sozialen Schichten angehören, welche einen geringeren Spielraum für alternative Verhaltensweisen zur Verfügung haben. Die Strafrechtsdogmatik und das Strafrecht müßten diese Benachteiligung auszugleichen versuchen, indem sie einerseits in Rechnung stellen, daß auch der Spielraum für Verhaltensalternativen, wie alle anderen Ressourcen, unter den Individuen ungleich, je nach ihrem sozia-

3. Zweiter Teil

Die systemexternen Prinzipien der Minimalisierung des Strafeingriffs können in zwei Klassen unterschieden werden:

1) Systemexterne Prinzipien der Entkriminalisierung
2) Methodologische Prinzipien der alternativen Konstruktion von Konflikten und sozialen Problemen.

3.1 Systemexterne Prinzipien der Entkriminalisierung

Die meisten der systeminternen Prinzipien fungieren auch als Entkriminalisierungsprinzipien insofern, als sie Bedingungen der Achtung der Menschenrechte durch die Strafgesetze definieren, ohne deren Erfüllung eine Beibehaltung der strafrechtlichen Bestimmungen nicht gerechtfertigt wäre; daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer teilweisen oder auch vollständigen Beseitigung von Straftatbeständen oder auch von Veränderungen, welche die Strafgewalt qualitativ und quantitativ vermindern.

In diesem Abschnitt werden weitere Prinzipien einer Politik der Entkriminalisierung behandelt, die, anders als die oben beschriebenen, einen sich aus den bestehenden Strafrechtssystemen externen Gesichtspunkt ergeben.

a) Das **Prinzip des zweckmäßigen Nichteingriffs** besagt, daß die Alternative zur Kriminalisierung nicht immer eine andere Form von formeller oder auch informeller sozialer Kontrolle ist. Ein allgemeines Prinzip alternativer Politik, ist, wie wir oben schon gesehen haben, der Verschiedenartigkeit einen möglichst großen, den minimalen Erfordernissen einer gerechten Ordnung noch entsprechenden Freiraum anzu-

len Status verteilt ist und sie sollten andererseits auch die spezifischen Ursachen der Zumutbarkeit eines gesetzeskonformen Verhaltens oder die Milderungsumstände aufgrund von Bedrängnis, in der sich Personen befinden können, die aus unteren sozialen Schichten stammen, im Auge behalten. Vgl. in diesem Sinne die Theorie der "Mitschuld" (co-culpalidad), die von *E.R. Zaffaroni* (*1982*, S. 65 ff., S. 74; *1983*, S. 314; *1985*, S. 99 ff.) entwickelt wurde als Prinzip der Abstufung des Vorwurfs, der dem Täter gemacht werden kann. Diese Theorie stellt insbesondere einen Versuch dar, den Situationen mit extremen sozialen Unterschieden, wie sie für Randgesellschaften typisch sind, dadurch Rechnung zu tragen, daß sie den unterschiedlichen "sozialen Spielraum" berücksichtigt, der entsprechend den ungleichen wirtschaftlichen Bedingungen und dem "sozialen Mangel" den Individuen zur Verfügung steht, Verhältnisse, die zu Recht der Gesellschaft und nicht den einzelnen Individuen angelastet werden.

erkennen. Eine strenge Ökonomie der sozialen Kontrolle entspricht nicht nur der Idee einer egalitären und freien Gesellschaft, sondern bildet auch ein bedeutendes Moment im Rahmen des allgemeinen Emanzipationsprozesses in Richtung Selbstbestimmung der Menschen und Gruppen, welcher die "Kolonisierung" der Lebenswelten durch das System zu verringern oder gar zurückzudrängen versucht[22].

b) Das **Prinzip der Privatisierung der Konflikte.** - Dieses Prinzip wurde schon im vorangehenden Teil in Zusammenhang mit dem Prinzip des Primats des Opfers berührt. Es geht dabei um die Strategie der "Wiederaneignung von Konflikten", welche Möglichkeiten ins Auge faßt, den Strafeingriff teilweise durch Formen restitutiven Rechts oder durch Formen privater Aussöhnung im Rahmen öffentlicher oder gemeinschaftlicher Schiedsgerichtsverfahren zu ersetzen.

c) Das **Prinzip der Politisierung der Konflikte** weist zwar in eine entgegengesetzte, aber komplementäre Richtung des Privatisierungsprinzips innerhalb einer Strategie der weitgehendsten Begrenzung des Eingriffsbereichs des Strafsystems. Dieses Prinzip faßt ein wesentliches Merkmal des Systems ins Auge: seine Art und Weise, in Konflikte einzugreifen. Das Strafsystem unterdrückt im allgemeinen die Konflikte, indem es sie mit Rekurs auf technisch-juristisches Instrumentarium rekonstruiert und entpolitisiert, d.h. ihrer realen politischen Merkmale beraubt. Man denke dabei an so unterschiedliche aber bedeutsame Bereiche wie die Sicherheit am Arbeitsplatz und im Verkehr, die Korruption in der öffentlichen Verwaltung, an die Beziehungen zwischen Mafia und staatlichen Machtzentren in einigen Ländern, die schwerwiegenden Abweichungen militärischer Apparate und der Geheimdienste.

In solchen Bereichen geht es hauptsächlich darum, den Konflikten ihre politische Dimension wiederzugeben und zusammenhängend damit Formen institutioneller Konfliktbehandlung, alternativ zum "strafrechtlichen Eingriff" bereitzustellen, mit denen nicht nur die Verwaltungsorgane, sondern besonders die politischen Organe der Volksvertretung betraut werden; allein dies ist der Weg, um bei der Behandlung der größten Widersprüche des politischen Systems die Teilnahme und Kontrolle der Bevölkerung zu sichern. Für Widersprüche solcher Art sind die oben genannten Maßnahmen nicht nur am zweckmäßigsten, sondern sie garantieren darüber hinaus auch die öffentliche Transparenz mit Bezug auf die bedeutendsten Aspekte des Kampfes

[22] Zur Verwendung des phänomenologischen Begriffs "Lebenswelt" von E. Husserl und A. Schütz und für die Begriffe "System" (Staat und Wirtschaft) sowie "Kolonisierung der Lebenswelt" durch das System, siehe *J. Habermas* (*1981*, S. 182 ff., S. 447 ff.). *Gerlinda Smaus* (*1985a*) verwendet diese Begriffe mit Erfolg in einer kritischen Analyse der technokratischen Tendenzen innerhalb der neuesten Entwicklungen des Strafrechtssystems in Deutschland. Zu allgemeinen Aspekten des Problems siehe *A. Baratta* (*1985*).

der subalternen Klassen gegen Ausbeutung und Unterdrückung. Im allgemeinen ist die Problembehandlung innerhalb der Logik des Strafrechtssystems hinsichtlich der Themen mit großer politischer Bedeutung, wie die oben beschriebenen, unangemessen und reduktiv.

d) Das **Prinzip der Beibehaltung formaler Garantien** verlangt, daß in dem Falle, in dem die Zuständigkeit für Konflikte aus dem Bereich des Strafrechtssystems auf andere Bereiche institutioneller oder gemeinschaftlicher sozialer Kontrolle verlagert wird, die Rechte der am Konflikt Beteiligten mindestens genauso gut geschützt werden, wie dies im Bereich des Strafrechts geschieht. Dieses Prinzip, welches wir hier anführen, beinhaltet die Antwort auf jene Argumente, die oft gegen die Entkriminalisierung vorgebracht werden und auf die Risiken verweisen, die z.B. bestehen, wenn man strafrechtliche Regelungsmaterien auf Formen verwaltungsmäßiger Kontrolle überträgt.

Indem man solche Argumente anwendet, erhebt man den Anspruch, dem Strafrecht eine Sonderstellung einzuräumen: dieses könnte den Beteiligten weitreichendere Garantien und den Konflikten eine größere Transparenz sichern (*W. Hassemer 1981*, S. 224 ff., S. 299 ff.). Doch diese Eigenschaften des Strafrechts finden in Wirklichkeit keine Bestätigung. Andererseits kann der Forderung nach Garantien und Transparenz in jedem Bereich nicht strafrechtlichen Eingriffs, je nach seiner Eigentümlichkeit Rechnung getragen werden, wenn nur der Wille und das notwendige politische Durchsetzungsvermögen sowie die soziologische und planende Vorstellungskraft gegeben sind, die den Bedürfnissen einer emanzipatorischen und erneuernden Rechtspolitik gerecht werden.

3.2 Die methodologischen Prinzipien der alternativen Konstruktion von Konflikten und sozialen Problemen beinhalten die Vorstellung einer Befreiung der soziologischen und politischen Phantasie von der "Strafrechtskultur", die die Art und Weise, in der Konflikte und soziale Probleme in der Gesellschaft wahrgenommen und konstruiert werden, weitgehend kolonisiert hat. Diese Prinzipien dienen dazu, der Verdinglichung der Begriffe von Kriminalität und Strafe[23] entgegenzuwirken und eine erneuernde und differenziertere Vorstellung von Konflikten und sozialen Problemen zu fördern.

a) Das **Prinzip der methodologischen Nichtanwendung der Begriffe von Kriminalität und Strafe** empfiehlt die Durchführung eines metho-

[23] Die Alternative zwischen "strafrechtlich" und "nichtstrafrechtlich", die im allgemeinen der Erarbeitung von Programmen zur Entkriminalisierung zugrunde liegt, scheint tatsächlich einer solchen Verdinglichung verdächtig und von der professionellen Perspektive der im Strafsystem Tätigen beschränkt, gerade weil sie schon als Ausgangspunkt jeder Hypothese das strafrechtliche Moment bevorzugt, als entspreche dieses einer natürlichen Kategorie.

dologischen Experiments in heuristischer Funktion: die hypothetische Nichtanwendung gewisser Begriffe, die einem vorgegebenen Bestand angehören, oder die Aufhebung (epochè) ihrer Gültigkeit. Diese Empfehlung richtet sich an die Akteure, die Konflikte und Probleme interpretieren und nach deren Lösung suchen, ein solches Experiment zu verwirklichen, genauer gesagt, für eine gewisse Zeit von den Begriffen Kriminalität und Strafe abzusehen, um zu prüfen, ob und wie die Konflikte und Probleme konstruiert und bestmögliche Lösungen gefunden werden können unter Gesichtspunkten, die nicht der strafrechtlichen Perspektive angehören.

b) Das **Prinzip der Spezifizierung der Konflikte und Probleme** trägt der Tatsache Rechnung, daß das Strafrechtssystem, soziologisch als eine willkürliche Ansammlung verschiedenster Objekte (strafbare Verhaltensweisen) interpretiert werden kann, die nichts anderes gemeinsam haben, als daß sie den strafrechtlichen Sanktionen unterliegen. Würde man einmal hypothetisch von der Existenz dieses Systems institutioneller Reaktion absehen, könnte man erkennen, daß andere, kohärentere Klassifizierungen der besagten Objekte möglich wären, auf spezifisch homogenen Gebieten, die der unterschiedlichen Natur der Gegenstände entsprechen. Daraus würden sich heuristisch weitaus fruchtbarere Kriterien für differenziertere und angemessenere Reaktionen als der Strafe ergeben, entsprechend der Natur der Konflikte und Probleme. Was haben so unterschiedliche "Delikte" wie Abtreibung und rechtswidriges Verhalten staatlicher Apparate, Beleidigung und das große organisierte Verbrechen, kleine Diebstähle und die schwerwiegenden Umweltstraftaten, Beschimpfung und Gefährdung der Gesundheit am Arbeitsplatz gemeinsam außer der Tatsache, daß sie strafrechtlicher Sanktionierung unterworfen sind? Wie kann man die Anmaßung des Strafrechtssystems akzeptieren, auf so unterschiedliche Probleme und Konflikte mit immer nur den gleichen Instrumenten und Verfahren reagieren zu können?

c) Das **allgemeine Prinzip der Prävention** beinhaltet eine grundlegende politische Anleitung zu einer alternativen Strategie der sozialen Kontrolle. Im wesentlichen handelt es sich darum, das Schwergewicht immer mehr von **repressiven** auf **präventive** Kontrollformen zu verlagern. Erstere umfassen Reaktionen auf individuelle Äußerungen von Konflikten, die sich in bestimmten Handlungen, welche als abweichend definiert werden, manifestieren; letztere rücken ihre Aufmerksamkeit auf komplexe Situationen, in denen Konflikte entstehen.

In diesem Sinne beinhaltet eine Politik der sozialen Gerechtigkeit, der Verwirklichung der Menschenrechte, der Erfüllung der realen Bedürfnisse der Menschen weit mehr als eine alternative Kriminalpolitik: sie verfolgt eine wahre demokratische Alternative zur Kriminalpolitik.

Das Strafrechtssystem eignet sich nicht dazu, einen wirksamen Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten; seine Reaktionsweise bleibt strukturell begrenzt auf eine symptomatische Antwort auf Konflikte, d.h. auf eine Antwort in dem Zeitpunkt und dem Ort, in welchen sich Konflikte in der Gesellschaft manifestieren. Doch die soziologische Theorie lehrt, daß der Ort und der Zeitpunkt der Manifestation der Konflikte in komplexen Sozialsystemen meistens nicht mit dem Ort und dem Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Entstehung übereinstimmen[24]. Letztlich ist das Strafsystem, das sich in einer repressiven Logik bewegt, nur in der Lage, auf strafbare Handlungen von Individuen zu reagieren (noch, wie wir gesehen haben, wäre es nicht wünschenswert, die Strafen über diese Grenzen hinaus auszudehnen). Doch eine genaue Analyse der Konflikte und Probleme, in deren Kontext abweichende Handlungen, d.h. Verletzungen von sozialen und rechtlichen Regeln verwirklicht werden, zeigt fast immer, daß die individuellen Handlungen keine unabhängigen Variablen sind, die angemessen erscheinen, um die Logik der Konflikte und Probleme zu erfassen, sondern abhängige Variablen. Um die Logik der Konflikte und Probleme zu erfassen, ist es fast immer notwendig, die Analyse von den Handlungen und Entscheidungen eines Täters auf die Situation, in der mehrere Akteure zusammenwirken, auf objektive Strukturen und komplexe soziale Mechanismen zu verlagern, in denen die Handlungen und Entscheidungen eines jeden Akteurs als Funktionen und nicht als Ursache wirken.

d) Das **Prinzip der autonomen Artikulation der Konflikte und der realen Bedürfnisse** ist vielleicht das wichtigste der systemexternen Prinzipien. Das Strafsystem bildet traditionell ein Moment der ideologischen Enteignung der Träger von Bedürfnissen und Menschenrechten seitens des "Systems" und der herrschenden Kultur in bezug auf die Wahrnehmung von Konflikten, an denen sie beteiligt sind.

Es wird keine demokratische Änderung der Politik sozialer Kontrolle möglich sein, wenn die Träger von Bedürfnissen und Rechten nicht in der Lage sind, sich aus der Passivität, in die sie durch die institutionellen und bürokratischen Formen der Konfliktverarbeitung gedrängt werden, zu befreien und aktiv an der Definition von Konflikten, an denen sie beteiligt sind und an der Erarbeitung von Formen und Instrumenten institutioneller und gemeinschaftlicher Konfliktbewältigung mitzuwirken, welche den realen Bedürfnissen der Beteiligten entsprechen.

Die unabhängige Artikulation der Wahrnehmung und Erfassung der Konflikte, der realen Bedürfnisse und der Menschenrechte durch

24 Zu diesem Thema siehe *N. Luhmann* (*1974*, S. 42 ff.).

deren Träger im Kontext einer herrschaftsfreien Kommunikation[25], die Idee von Demokratie und Volksherrschaft sind die führenden Prinzipien der Veränderung des Staates nicht nur in Richtung eines formalen Modells von Rechtsstaat, sondern auch in Richtung des materialen Modells vom **Staat der Menschenrechte**. Diese sind auch die wegweisenden Prinzipien für die Transformation und Überwindung des Strafrechtssystems in Richtung eines andersartigen Systems zum Schutze und zur Wahrung der Menschenrechte.

4. Summary

The author attempts to introduce the guidelines for an alternative and feasible policy of social control cogent with the central idea of maximum reduction of the violence inherent to the criminal justice system.

The grounds of such a project of minimal criminal intervention is imbedded in a socio-historical concept of human rights which accomplishes both a negative limitative function, on the one hand, and a positive function related to the possible (but not necessary) goods protected by penal law on the other hand. In accordance with this position the author offers, first, a set of intrasystematic principles aiming to introduce and prescribe some penal definitions. Secondly, the author puts forward some political and methodological criteria tending towards the decriminalization of some problematic situations offering at the same time parameters conducive to an alternative (non criminal) construction of conflicts and social problems.

[25] Ich gebrauche den Begriff in der Bedeutung, die ihm *J. Habermas* (*1981*, S. 548 ff.) in seiner kritischen Gesellschaftstheorie gegeben hat. Vgl. *A. Baratta* (*1983*).

5. Literatur

Atti delle VIII giornate di criminologia clinica. Centre international de Criminologie clinique. Genova, Maggio 1981. Rassegna di criminologia 13, 1982, S. 297-372.

Bandini, Tullio, Gatti, Uberto: Psichiatria e giustizia. Riflessioni critiche sull' imputabilità del malato di mente. Dei delitti e delle pene 3, 1985, S. 351-367.

Baratta, Alessandro: Criminologia critica e critica del diritto penale. Bologna: il Mulino 1982.

Baratta, Alessandro: Sur la criminologie critique et sa fonction dans la politique criminelle. Beitrag zum "World Congress of the Society of Criminology". Wien: Panelists Report 1983.

Baratta, Alessandro: Integration-Prävention. Eine systemtheoretische Neubegründung der Strafe. Kriminologisches Journal 16, 1984, S. 132-148.

Baratta, Alessandro: Notas para una teoria de la liberación. Beitrag zum "III Encuentro de Criminologia critica". Managua, 20-21 September 1985.

Baratta, Alessandro: Vecchie e nuove strategie nella legittimazione del diritto penale. Dei delitti e delle pene 3, 1985a, S. 247-268.

Bertolino, Marta: La crisi del concetto di imputabilità. Rivista italiana di diritto e procedura penale 24, 1981, S. 190-230.

Blasius, Dirk: Kriminalität im Alltag. Göttingen: Vandenhoeck u. Ruprecht 1976.

Christie, Nils: Conflict as property. The British Journal of Criminology 17, 1977, S. 1-15.

Debuyst, Christian (Hrsg.): Dangerosité et Justice. Médecine et Hygiène, Genève, 1981.

Debuyst, Christian: Model ethologieque et criminologie. Brüssel: Mordaga 1985.

Ellscheid, Günter, Hassemer, Winfried: Strafe ohne Vorwurf. In: Lüderssen, K., Sack. F. (Hrsg.): Seminar: Abweichendes Verhalten II. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität. Frankfurt: Suhrkamp 1975, S. 266-292.

European Committee on Crime Problems: Report on decriminalisation. Straßburg 1980.

Fiandaca, Giovanni: La tipicizzazione del pericolo. Dei delitti e delle pene 2, 1984, S. 447-472.

Foucault, Michel: Surveiller et punir. Naissance de la prison. Paris: Gallimard 1975.

Galtung, Johan: Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung. Hamburg: Reinbek 1975.

Garcia Mendez, Emilio: La dimensione politica dell'abolizionismo. Dei delitti e delle pene 3, 1985, S. 555-568.

Giannichedda, Maria Grazia: Modelli di psichiatria e rapporti col sistema penale. Beitrag zum Seminar: "La perizia psichiatrica tra medicina e giustizia". Veranstaltet von der Associazione Centro per la Riforma dello Stato und Centro di Torre Argentina. Rom, 31. Januar 1986.

Giberti, Franco: Psichiatria medicina e società. In: Giberti, F., Rossi, R. (Hrsg.): Manuale di psichiatria. Padova: Piccin 1983, S. 3-19.

Habermas, Jürgen: Strukturwandel der Öffentlichkeit. Darmstadt-Neuwied: Luchterhand 1962.

Habermas, Jürgen: Theorie des kommunikativen Handelns. Bd. II: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft. Frankfurt: Suhrkamp 1981.

Harding, T. W.: Du danger de la dangerosité et de l'usage médial de termes affectivement chargés. Déviance et Société 4, 1980, S. 331-348.

Hassemer, Winfried: Einführung in die Grundlagen des Strafrechts. München: Beck 1981.

Hassemer, Winfried: Il bene giuridico nel rapporto di tensione tra costituzione e diritto naturale. Dei delitti e delle pene 2, 1984, S. 104-113.

Hennis, Wilhelm: Meinungsforschung und repräsentative Demokratie. Zur Kritik politischer Umfragen. Tübingen: Mohr 1957.

Hulsman, Louk: Critical criminology and the concept of crime. Beitrag zur "International Conference of Prison Abolition". Amsterdam, 24-27. Juni 1985.

Hulsman, Louk, Bernat de Celis, Jacqueline: Peines perdues. Le système pénal en question. Paris: Le Centurion 1982.

Jakobs, Günther: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Die Grundlagen der Zurechnungslehre. Berlin: De Gruyter 1983.

Krauss, Detlef: La vittima del reato nel processo penale. Dei Delitti e delle pene 1, 1983, S. 283-298.

Kunz, Harald: Die Ökonomie individueller zund organisierter Kriminalität. Köln: Heymanns 1976.

Kunz, Harald: Marktsystem und Information. "Konstitutionelle Unwissenheit" als Quelle von "Ordnung". Tübingen: Mohr 1985.

Lascoumes, Pierre. Sanction des fautes en question des illégalismes. Un exemple, la répression de la fraude fiscale. Revue interdisciplinaire d'études juridiques 10, 1983, S. 125-156.

Leonardis, Ota de: Statuto e figure della pericolosità sociale tra psichiatria riformata e sistema penale: note sociologiche. Dei delitti e delle pene 2, 1985, S. 323-350.

Luhmann, Niklas: Soziologische Aufklärung. Aufsätze zur Theorie sozialer Systeme. Opladen: Westdeutscher Verlag 1974.

Manacorda, Alberto: Il manicomio giudiziario: Cultura psichiatrica e scienza giuridica nella storia di una istituzione totale. Bari: De Donato 1982.

Margara, Alessandro: Manicomi giudiziari: ipotesi di superamento. Città, crimine e devianza 2, 1980, S. 9-24.

Marra, Realino: Il diritto in Durkheim. Sensibilità e riflessione nella produzione normativa. Napoli: E.S.I. 1986.

Molinari, Francesca: "Le misure di sicurezza psichiatriche vanno abolite": Questa l'opinione unanime dei giudici di sorveglianza e degli psichiatri intervenuti al congresso di Arezzo. Rivista italiana di diritto e procedura penale 23, 1980, S. 147-161.

Molinari, Francesca: Der Einfluß der modernen Psychiatrie auf das Strafrecht Italiens. In: Schwind, H.D. (Hrsg.): Festschrift für Günter Blau. Berlin, New York: De Gruyter 1985.

Peters, Dorothee: Richter im Dienste der Macht. Stuttgart: Enke 1973.

Pires, Alvaro, Blankevoort, Victor, Landreville, Pierre: Sistema penale e traiettoria sociale. La questione criminale 7, 1981, S. 463-494.

Robert, Philippe: Au théâtre pénal. Quelques hypothèses sociologiques du "crime". Déviance et Société 9, 1985, S. 89-105.

Schmidtchen, Gerhard: Die befragte Nation. Freiburg: Rombach 1959.

Smaus, Gerlinda: Technokratische Legitimierungen des Strafrechts. Zeitschrift für Rechtssoziologie 6, 1985, S. 90-103.

Smaus, Gerlinda: Modelli di società nel movimento abolizionista. Dei delitti e delle pene 3, 1985a, S. 569-590.

Teubner, Günther: Standards und Direktiven in Generalklauseln. Frankfurt: Athenäum 1971.

Waldmann, Peter: Strategien politischer Gewalt. Stuttgart, Berlin: Kohlhammer 1977.

Zaffaroni, Eugenio Raul: Tratado de derecho penal. Parte general. Bd. IV. Buenos Aires: Ediar 1982.

Zaffaroni, Eugenio Raul: Tratado de derecho penal. Parte general. Bd. V. Buenos Aires: Ediar 1983.

Zaffaroni, Eugenio Raul: Sistemes penales y derechos humanos en America latine (primera informe). Buenos Aires: ediciones Depalma 1984.

Zaffaroni, Eugenio Raul: Los derechos humanos y sistemas penales en America Latina. Buenos Aires 1985.

Bemerkungen zum Stand der kritischen Kriminologie

Gerlinda Smaus

Inhalt

1. Bisherige Leistungen der kritischen Kriminologie
2. Neue Tendenzen in der kritischen Kriminologie: Geschichte
3. Kriminalpolitische Bemühungen um Alternativen zum Strafrecht
3.1 Abolitionismus
3.2 Das Konfliktregelungsparadigma
3.3 "Neuer Realismus in der Bundesrepublik": ein Ernstnehmen des Strafrechts
4. Ausblick
5. Summary
6. Literatur

1. Bisherige Leistungen der kritischen Kriminologie

Die kritische Kriminologie hat mit der Einführung des interpretativen Paradigmas überzeugend dargelegt, daß Kriminalität kein natürliches, sondern ein gesellschaftliches, d.h. ein interpretiertes, bzw. definiertes Phänomen darstellt. Zu diesem Umdenken zwang der Nachweis der Ubiquität des putativ kriminellen Verhaltens bei allen Gesellschaftsmitgliedern. Deshalb streitet die kritische Kriminologie Ursachen eines putativ kriminellen Verhaltens zwar nicht ab, hält sie jedoch insofern für irrelevant, als erst die Auswahl aus dem Universum aller begangener kriminalisierbarer Handlungen das gesellschaftliche Phänomen Kriminalität bestimmt. Folgerichtig verlagerte sie dann ihr Interesse auf die Frage nach den Bedingungen der Kriminalisierung. Während die amerikanischen interpretativen Ansätze lediglich den ausgehandelten Charakter der Definition der Kriminalität und der Abweichung betonten, wies die deutsche Rezeption nach, daß das **label** nicht zufällig, sondern systematisch selektiv an Mitglieder marginaler

Gruppen oder der Unterschicht vergeben wird. Das Pendant zu der selektiven Auswahl der Gefängnispopulation bildet die zwar zum Teil diffuse, jedoch identifizierbare Allokation von Ressourcen und Macht, die den Einsatz des Strafrechts bestimmen. Strafe als "negatives Gut" stellt, neben den positiven Belohnungen, ein Mittel im Kalkül der Macht zur Konsensabsicherung des **status quo** bei verschiedenen Gesellschaftsmitgliedern dar.[1]

Diese Analysen setzten einen Bruch mit der naturalistischen (Kriminalität als ontische Qualität) und individualistischen Perspektive der traditionellen Kriminologie voraus. Statt sich das "Untersuchungsgut" von strafrechtlichen Institutionen vorgeben zu lassen und die "sozialen Bezüge" der Täter zu untersuchen, begreift die kritische Kriminologie Kriminalität als eine gesellschaftliche Erscheinung, die von verschiedenen Akteuren hervorgebracht wird und deren "Sinn" sich keineswegs auf den Regelkreis Strafrecht und Kriminelle beschränkt. Den allgemeinen theoretischen Rahmen dieser Analysen bildeten zunächst die Konflikttheorien, später die interpretativen Soziologien (labelling approach, symbolischer Interaktionismus und Ethnomethodologie), die in Deutschland um Aspekte der strukturellen Analyse (z.T. mit marxistischen Elementen) ergänzt wurden. Hierbei ging es um die Überwindung der "situationellen Begrenzung" des interpretativen Paradigma, das den "strukturellen" Tatsachen der ungleichen Verteilung von Ressourcen und Macht keine Rechnung trägt.[2]

Die Erweiterung des Gegenstandes der Kriminologie auf Kriminalisierungsprozesse hatte zunächst zur Folge, daß das Strafrecht selbst zum Gegenstand der Reflexion wurde. In der strukturellen Analyse stellte sich das Strafrecht als ein repressiver ideologischer Staatsapparat dar, der zur Aufrechterhaltung des **status quo** eingesetzt wird. Gleichzeitig konnte an der Definition der Abweichung auch dieser **status quo** identifiziert werden. Gesetze bezüglich der Eigentumskriminalität schützen die Kerninstitution der gegenwärtigen Gesellschaft, nämlich das Eigentum an Produktionsmitteln, und fundieren den Zwang zu einer bestimmten Lebensführung, für die die Arbeitsdisziplin und der Lohn-Konsum-Nexus entscheidende Merkmale sind. Die Gesetze bezüglich der Gewalt heben das staatliche Gewaltmonopol hervor und verbieten eine Konfliktlösung mittels Gewalt vor allem bei denjenigen, denen keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Die Tatbestände zur sogenannten sexuellen Selbstbestimmung verdeutlichen die erwünschte Normalität der monogamen heterosexuellen Ehe mit dem Zwang zur Kinderaufzucht, die zusätzlich im § 218 verankert

1 *Sack 1968, 1972, 1978; Keckeisen 1974; Ferchoff, Peters 1981; Keupp 1976; Steinert 1973, 1976.*

2 *Smaus 1986b.*

ist.[3] Staatsschutzdelikte sind nicht nur, wie der Name sagt, auf den Selbstschutz des Staates bezogen, sondern dienen vermittelt auch dem Schutze derjenigen Interessen der bürgerlichen Gesellschaft, die in der Verfassung verbürgt sind.[4]

Deshalb beinhaltete die Ideologiekritik des Strafrechts immer schon die Kritik der als ungerecht empfundenen Realität, deren Ungerechtigkeit das Strafrecht noch verstärkte.[5] Dieser moralische Standpunkt der kritischen Kriminologie, ihre Parteilichkeit, wurde freilich erst dann offen ausgesprochen, als sich das Strafrecht anschickte, sich Legitimationen zuzulegen, die alle bisherigen Diskrepanzen zwischen seinen liberalen und humanitären Zielsetzungen und seiner tatsächlichen repressiven Auswirkung zugunsten der letzteren zu beiseitigen versuchten.[6] Der gleichzeitig erbrachte Nachweis der Ineffektivität des Strafrechts bezüglich seiner erklärten Zielsetzungen führte keineswegs zum Schluß, daß es deshalb keine Funktionen habe - vielmehr wurde die Aufmerksamkeit auf seine symbolischen Wirkungen verlagert: "Das Strafrecht stellt nichts her, sondern dar"[7] - und eben das, was es darstellt, bleibt ein Gegenstand der Kritik.

Auf der phänomenologischen Ebene hat die kritische Kriminologie den "Mythos Kriminalität"[8] aufgeklärt: den Selektions- bzw. Immunisierungsprozeß ausgehend von der Alltagssprache[9] bis hin zu den strafrechtlichen Institutionen[10], sowie an den Rändern des Systems nachgewiesen.[11] Die Normgeneseforschungen[12] weisen unter anderem auf, daß die selektiven Auswirkungen, die das Strafrecht letztlich hat, bereits in das Vokabular eingebaut sind.[13] Nicht zuletzt hat die kritische Kriminologie auch den Beitrag der Kriminologie als einer Hilfs- oder Legitimationswissenschaft der Praxis strafrechtlicher Organe

3 *Steinert 1987*, S. 142 ff.

4 *Smaus 1987.*

5 *Baratta 1984; Smaus 1985b; Baratta, Silbernagl 1988; Cremer-Schäfer, Steinert 1986.*

6 *Jakobs 1983.*

7 *Steinert 1986*, S. 82.

8 *Hess 1986.*

9 *Smaus 1985a.*

10 Polizei: *Feest, Blankenburg 1972*; Richter: *Peters 1973*; Staatsanwaltschaft: *Blankenburg, Sessar, Steffen 1978*; Gefängnis: *Voß 1979.*

11 Sozialarbeit: *Peters, Cremer-Schäfer 1975*; Schule: *Brusten, Hurrelmann 1974.*

12 *Scheerer 1982; Hall 1935.*

13 *Smaus 1987b; Sack 1987.*

analysiert[14] und die Aufgaben einer kritischen Kriminologie formuliert.[15]

Diese Leistungen wurden, vor allem was das theoretische Niveau betrifft, nicht von allen sich der kritischen Kriminologie zurechnenden Autoren erbracht, was unter anderem Flügelkämpfe um die "wahre kritische Kriminologie" zur Folge hatte. Einige Autoren schlagen vor, zur kritischen Kriminologie nur diejenigen Beiträge zu zählen, die sowohl das interpretative Moment "Definitionsprozesse" wie die strukturellen Momente "ungleiche Verteilung von Ressourcen und Macht"[16] thematisieren. Diese Kriterien sind in der Tat für eine Unterscheidung zwischen ätiologischen von kritischen Beiträgen unerläßlich. Auf der anderen Seite setzt sich die "scientific community" der kritischen Kriminologie nicht nur aus theoretisch orientierten, sondern auch aus eher kriminalpolitisch orientierten Autoren zusammen. Die letzteren sind nicht so sehr an "reiner Theorie" als an einer entscheidenden antirepressiven Kriminalpolitik interessiert. Sprichwörtlich bekannt ist die Theoriefeindlichkeit einiger Abolitionisten, die sich aber vielleicht gerade deshalb nicht von den Einsichten in strukturelle Zwänge beeindrucken lassen und die Abschaffung des Strafrechts fordern. Die zwei Seelen der kritischen Kriminologie wohnen nicht nur in ihrem Lager, sondern, wie wir noch sehen werden, häufig sogar in einer Brust. Deshalb sollte statt Ausschlußversuchen vielmehr der Diskurs innerhalb der kritischen Kriminologie gefordert werden.

Objektiv stellen sich die Leistungen der kritischen Kriminologie so dar, daß nunmehr das Wissen kumuliert und die noch ausstehenden umfassenden Theorien bzw. Lehrbücher geschrieben werden könnten. Die kritische Kriminologie kann sich, trotz aller Verstimmungen, durchaus als eine **normal science** begreifen.

Die Verstimmungen rühren von der Tatsache her, daß die interpretative Soziologie die traditionelle Kriminologie zwar beinflußt hat, daß es ihr aber nicht gelungen ist, einen Paradigmawechsel in der gesamten deutschen Kriminologie herbeizuführen.[17] Dies liegt zum einen sicherlich an der hohen Implausibilität eines Ansatzes, der die ganze traditionelle Alltagserfahrung mit Kriminalität gegen sich hat. Zum anderen ist auch die Tatsache nicht unerheblich, daß die Kriminologie ihre Daseinsberechtigung nach wie vor als eine Hilfswissenschaft des Strafrechts bezieht. Die Strafrechtsinstitutionen sind an einem praktikablen Wissen interessiert - und ungeachtet der Tatsache, daß die ätiologische Kriminologie das Ziel, die Kriminalität zu bekämpfen, ver-

14 *Brusten 1986; Kreissl 1986; Kreissl, Ludwig 1986; Sack 1986.*

15 *Baratta 1985.*

16 *Baratta 1986; Hess, Steinert 1986; Löschper 1987.*

17 *Lamnek 1987.*

fehlt, leistet sie einen wichtigen Dienst: sie weist die Praxis als eine wissenschaftliche aus.[18] Die "Praxis" kann schwerlich eine Wissenschaft zulassen, die tendenziell zur Aufhebung ihrer jetzigen Form führt. Paradoxerweise hat gerade die kritische Kriminologie durch die Erweiterung der Perspektive auf Definitionsprozesse zu einer Verwissenschaftlichung der Praxis, z.B. der polizeilichen Tätigkeit, beigetragen - und solche Wirkungen hatte sie sicherlich nicht im Sinn. Deshalb teile ich die Ansicht vieler kritischer Kriminologen, daß die Praxis der kritischen Kriminologie eine wissenschaftliche ist.[19] Dies bedeutet, daß sich kritische Kriminologie als eine Ideologiekritik der Praxis versteht und sich nicht den pragmatischen Bedürfnissen der Praxis unterwirft. Wohin diese "praktische Orientierung" führt, kann am Beispiel der neuen Realisten oder an Entwürfen von verschiedenen Diversionsprogrammen, die einen **net-widening-effect**[20] zur Folge hatten, deutlich abgelesen werden.

"Die Gesellschaftstheorie, die sich selbst kritisch versteht, wird in den Händen der Sicherheitsorgane, die sie immer abgelehnt haben, zum schlagkräftigen Instrumentarium, das mit veränderten Vorzeichen die Sache der Gesellschaftskritik vorantreibt. Die programmatische Feststellung, daß die Gesellschaft Kriminalität erzeuge, gerät unter der Hand zur Rechtfertigung für die Polizei, in den sozialen Intimbereich vorzudringen ... Möglicherweise steuern wir, wenn die Sozialwissenschaften demnächst ähnlich "praktisch" werden, wie die Physik in der Atombombe, die Biologie in der Gen-Technologie oder wie Chemie bei Sandoz, nach der Zerstörung der natürlichen Umwelt auf eine ähnliche katastrophale Entwicklung der symbolischen Grundlagen der Gesellschaft zu."[21]

18 *Kreissl, Ludwig 1986.*

19 *Steinert 1987; Scheerer 1987; Löschper 1987; Sack 1988.*

20 *Voß 1985.*

21 *Kreissl 1987*, S. 170.

2. Neue Tendenzen in der kritischen Kriminologie: Geschichte

Nachdem die Instanzen- und die Normgeneseforschungen, die mit mehr oder weniger theoretischer Arbeit einhergingen, abgeschlossen waren, und *Fritz Sack* und *Heinz Steinert* sich mit der Terrorismusforschung[22] befaßt haben, suchte sich die Disziplin neue Forschungsfelder. Einer dieser neuen Gegenstände der wissenschaftlichen Neugierde innerhalb der kritischen Kriminologie wurde die Geschichte. Die kritische Kriminologie reagiert damit darauf, daß Geschichtswissenschaftler ihrerseits eine Reihe glänzender Analysen zum Komplex Kriminalität vorgelegt hatten, die mit wenigen Ausnahmen in der Kriminologie lange unbeachtet geblieben waren.

"Das Interesse an der Geschichte wurzelt in der Suche einer Gesellschaft nach ihrer Identität, und sie besteht in einer systematischen und kontrollierten Erinnerung der Gesellschaft an ihre Herkunft und ihren historischen Ort", sagt *Dreitzel*.[23] Dasselbe kann analog für die Identifizierung der Kriminologie gelten, und die diachrone Vorgehensweise hat überdies den Vorteil, daß sich das Fach von einer Hilfswissenschaft des Strafrechts, das immer nur "synchron" die aktuellen Vorgaben übernimmt, zu einer eigenständigen Disziplin entwickelt. Die Beschäftigung mit der Geschichte versetzt den Wissenschaftler gleichsam von selbst in die Rolle des interessierten Beobachters, der dadurch den nötigen Abstand zum allzu vertrauten Gegenstand in der Gegenwart gewinnt.

Ein eigenständiger Impuls für das Befassen mit der Geschichte ging von den Analysen der Prozesse der primären Kriminalisierung aus. Diese Analysen schärften einmal mehr das Bewußtsein für den ausgehandelten Charakter der Moral: die Machbarkeit von Strafrechtsnormen, den abhängigen Charakter der Variable Kriminalität und ihre Wandelbarkeit, mithin für den prekären Charakter des Gegenstandes der Kriminologie, der, obwohl normativ zustande gekommen, mit positiven Methoden untersucht werden soll. Interaktionistische Analysen der Gesetzgebungsprozesse haben mit historischen Arbeiten gemeinsam, daß sie die Geschichte als interaktions- bzw. ereignisreiche (von aktiven Menschen geschaffene) darstellen. Zweitens überwinden sie die Schwächen der bis dahin geltenden Theorien: der symbolische Interaktionismus die inhaltsarme strukturell-funktionale Theorie; die englischen Historiker vor allem den ebenso abstrakten historischen Mate-

22 *Sack, Steinert 1984.*

23 *Dreitzel 1972*, S. 47.

rialismus.[24] Die geschichtlichen Analysen haben den Gegenstand der Kriminologie um die Analysen verschiedener Staats- und Rechtsformen erweitert. Es interessieren nunmehr auch die Verfassungen und das Privatrecht, die die Verkehrsformen der bürgerlichen Gesellschaft auf verschiedenen Abstraktionsebenen festlegen.[25]

Erst in diesem Kontext erhält die These über die flankierende Funktion des Strafechts ihre volle Bedeutung. Aus den historischen Arbeiten wird z.B. deutlich, daß, entsprechend zu den Bedrohungen der verschiedenen Ebenen der Verkehrsformen der bürgerlichen Gesellschaft, schon früh ein Gefahrenkontinuum festgestellt und verschiedenen Behandlungsformen zugeführt worden ist. Auf die einfache Eigentumsverletzung durch Diebstahl wurde mit Prügel- und Gefängnisstrafe reagiert; mit koordinierten polizeilichen und paramilitärischen Einsätzen die Aufstände gegen konkrete Auswirkugen zunehmender Kapitalisierung von Substitutionsmitteln niedergekämpft; die politische Kriminalität, die gar auf die Veränderung von in den Verfassungen verbürgten Eigentumsverhältnissen zielte, wurde generell durch Versammlungsverbote und politische Vereinnahmungen bekämpft, die einzelnen Sprecher (z.B. die "Demagogen") mehr oder weniger brutal zum Schweigen gebracht.[26]

Auf diese Weise tragen historische Forschungen auch zu einer Differenzierung der gewohnten Klassifikationen in der Kriminologie und zu einer Akzentverschiebung auf Forschungsgegenstände bei, die sich durch den Einsatz größerer repressiver Gewalt auszeichnen. Auf der anderen Seite haben einige Forscher, angeregt durch die Lektüre von Foucault, auch die eher subkutanen Formen der Herrschafts- und Moralabsicherung mittels Disziplinierung eingehend analysiert.[27]

Ethnographische Forschungen, die die Geschichte mit einer "longe durée" nachzeichnen, relativieren die ahistorischen Annahmen der Kriminologie über den natürlichen Charakter der Kriminalität und der Strafe sowie die psychoanalytischen Theorien über das als ubiquitär dargestellte Strafbedürfnis. Sie wiesen z.B. nach, daß die Entwicklung des Strafrechts aufs engste mit der Entstehung von zentralen Herrschaften und deren Interessen verbunden ist, und daß das Strafrecht, entgegen der Behauptung seiner Verfechter, nicht zum Schutze von konsensual abgestützten Allgemeininteressen eingeführt worden ist.[28]

---

24 *Thompson 1975.*

25 *Smaus 1987a.*

26 *Lüdtke 1982, 1987; Siemann 1985.*

27 *Treiber, Steinert 1984.*

28 *Hess, Stehr 1987.*

In Österreich konzentriert sich die Geschichte auf die Rekonstruktion der Kriminalpolitik. Sie bedient sich dabei (nach *Pilgram*) verschiedener Ausgangspunkte: Im Medienbereich und der politischen Publizistik wird die sich in symbolischen Interaktionen ständig reproduzierende soziale Welt - einmal "bloß" symbolisch, einmal als versteckte Statuspolitik -analysiert. Das gleiche Erkenntnisinteresse verfolgen auch die Untersuchungen der politischen und administrativen Dokumente des legislativen Reformprozesses. Ferner werden die parlamentarischen Thematisierungen von Kriminalität und innerer Sicherheit untersucht. Die Analyse der Rechtspflegestatistiken als dem Arbeitsprodukt der Instanzen belegt die Differenz zwischen dem ersten, abstrakten allgemeinen Code des Strafrechts und seiner Anwendung gemäß dem **second code**. Sie gibt somit Aufschluß über die faktische Definition der Kriminalität.[29]

Es lohnt, auf ein Beispiel näher einzugehen, und zwar auf *Stangls* Buch "Die Neue Gerechtigkeit", in dem er die österreichische Strafrechtsreform in den Jahren 1954-1975 unter "bloß" symbolischen Aspekten untersucht.[30] Laut *Stangl* unterliegen die Wahrnehmung und Verarbeitung sozialer Probleme aufgrund der speziellen Stellung der Parteien im politischen Willensbildungsprozeß und zum "Staat" bestimmten Veränderungen. Probleme, die Menschen empfinden, werden nicht als reale wahrgenommen, sondern als mögliche Themen für die Aufrechterhaltung und Ausdehnung von Machtpositionen verwertet. Kriminalität ist nicht an sich schon ein Problem, sondern erst dann, wenn mit "innerer Sicherheit", "dem Kampf gegen das Verbrechen" oder mit dem "Versagen des Staates" ein politisches **issue** gewonnen werden kann. Die Politik, einschließlich der Kriminalpolitik, sei, in einer Analogie zur kapitalistischen Produktionslogik, eher an einem Tauschwert der Reformen auf dem Wege zur Macht, denn an einem Gebrauchswert, der sich die Lösung der Probleme zum Ziel setzen würde, interessiert.[31] *Stangl* behauptet eine große Independenz der Kriminalpolitik von der Wirtschaftssphäre und kritisiert in dieser Hinsicht Schriften von Rusche und Kirchheimer und Hall, die diesen Zusammenhang vermuten lassen.[32]

Wenn man die von *Stangl* analysierte Reform des Strafgesetzes in Österreich mitverfolgt, gewinnt man, in der Tat, den Eindruck eines **l'art pour l'artismus** der Reformen, die keine einschneidenden Veränderungen bewirkten und, wie er selbst sagt, nicht eine Kriminalpolitik

29 *Pilgram 1987*, S. 111 ff.

30 *Stangl 1985*.

31 *Stangl 1985*, S. 21 ff.

32 *Stangl 1985*, S. 10 ff.; S. 39 ff.

begründet, sondern viele mögliche gerechtfertigt haben.[33] Dennoch überzeugt die Lieblingsthese *Stangls* über den bloßen Tauschwert der Kriminalpolitik nicht. Bereits aus den von ihm gemachten Einschränkungen seiner Analyse wird deutlich, daß er wesentliche Probleme ausgeklammert hat - zunächst im Bereich der "wirtschaftlich- und sozialpartnerschaftlich-regulierten Politikfelder", in denen die "Wirtschaftspartner" bei der Gesetzgebung und bei der Durchführung von Gesetzen maßgeblich mitwirken.[34] Er untersucht lediglich den "residualen" Politikbereich, dem das Strafrecht, Familienrecht, Schul- und Sicherheitsbereich zugeordnet werden. Diese zeichnen sich durch ihre unmittelbarere Partei- und Publikumsbezogenheit aus. Es ist *Stangl* zuzustimmen, wenn er sagt, dieser zweite Bereich lasse relativ breiten Spielraum offen. Es fragt sich nur, warum er seiner Einsicht, daß das Strafrecht nur deshalb eine pluralistische Interessenbörse[35] sein kann, weil es ökonomische Kernbereiche nicht tangiert, im Laufe der Untersuchung so wenig Gewicht beimißt. Dabei zeigt er an vielen Stellen, daß dort, wo die "Kerninstitution" des "Kernbereichs", nämlich das private Eigentum, tangiert wird, das Strafrecht und die Strafrechtspolitik keineswegs Spielräume offenlassen. Die Interessengebundenheit des Strafrechts, wenn man will, sein Klassencharakter, kommen auch ziemlich klar in den dogmatischen Figuren zum Ausdruck, die *Stangl* überzeugend kritisiert: die charakterologische Schuldauffassung von Nowakowski, die den rechtlichen **homunculus** "Normalmensch"[36] voraussetzt, ist mehr oder weniger am Täter orientiert, der, um es mit Steinert auszudrücken, gegen den Arbeits-Konsum-Moral-Nexus verstößt, mithin am Mitglied der nichtbesitzenden Klassen. Die Frage, ob das Strafrecht eher ein spezial- oder generalpräventives bzw. Schuldstrafrecht oder Maßnahmenstrafrecht sein soll, steht im Kontext des technokratischen Diskurses, bei dem man, statt von seiner Ausdruckslosigkeit auf seine Bedeutungslosigkeit zu schließen, die gemeinsame und austauschbare Nützlichkeit für den **status quo** nachweisen könnte.

Die zweite folgenreiche Unterlassung besteht darin, daß Stangl keine Funktionsanalyse des Strafrechts unternommen, sondern lediglich die Bewegungen an der Oberfläche aufgezeigt hat. Der Befund, daß diese unbedeutend sind, heißt noch nicht, daß das Strafrecht selbst auch nichts bewirkt. Die Rede ist natürlich nicht von seinen intendierten Zielen, sondern von seiner Grundtendenz, die bisher sichergestellt hat, daß trotz allen reformerischen Beiwerks stets die "richtige" Klientel für die Gefängnisse ausgewählt wurde. Dies ist natürlich auch Stangl klar. Sicherlich kann man nicht immer alles gleichzeitig

33 *Stangl 1985*, S. 105.

34 *Stangl 1985*, S. 25.

35 *Stangl 1985*, S. 24.

36 *Stangl 1985*, S. 44 ff.

untersuchen, doch sollte man auf der anderen Seite aus der Analyse eines Bereichs, der sich zugegebenerweise in der deterministischen Sichtweise durch einen großen Freiheitsgrad gegenüber der determinierenden Struktur auszeichnet, nicht auf das gesamte Strafrecht mit seinen Kerninstitutionen extrapolieren. An dieser Untersuchung bestätigt sich, wie unentbehrlich die gleichzeitige Beachtung sowohl der symbolischen Definitionsdimension, wie der realen Dimension Ressourcen (der Macht) ist, zu denen die gewählten Politiker Zugang gewinnen.

Wie eine solche Theorie aussehen könnte, in der die verschiedenen Zugänge zur Geschichte der Kriminalpolitik einheitlich interpretiert werden könnten, hat *Steinert* umrissen[37]: Er erklärt die Entwicklung der Kontrolltaktiken aus dem Wandel der Kapitalstrategien: Bei der Erschöpfung der Möglichkeiten einer bestimmten Kapitalakkumulationsstrategie hatten sich allmählich neue entwickelt, die dann sowohl die Sozialstruktur, wie auch die Macht- und Statusverhältnisse zum Wanken bringen. Den neuen Kapitalstrategien entsprechen die je neuen Arbeitsmoralen, die die "gerechte Verteilung" von Leistungen zum und Auszahlungen aus dem gesellschaftlichen Produkt festhalten - also doch die Statuspolitik. Die Kriminalpolitik ist davon in doppelter Weise berührt. Zum einen werden in solchen Umbruchsphasen intensive Auseinandersetzungen über Moral und Rechtschaffenheit geführt. Zum anderen setzen im Zuge dieser Diskurse reformierte Kriminalisierungspolitiken von neuem fest, was der moralische Konsens hinsichtlich der veränderten Kapitalstrategien sein soll.[38]

Die Bedeutung der historischen Analyse ergibt sich hierbei daraus, daß sich die Veränderungen von Kapitalstrategien als ein für die aktuell Handelnden unsichtbarer Prozeß mit vorerst ungewissem Ausgang vollziehen.[39] Ihr Ergbnis läßt sich daher häufig erst nach ihrer Stabilisierung, also in der geschichtlichen Perspektive, feststellen. Dies gilt umso mehr für strafrechtliche Reformen, weil das Strafrecht immer aktuell bemüht ist, seinen Herrschaftscharakter zu leugnen. Deshalb könne es seine wahren Strukturen und Ziele nur aus der Distanz der historischen Vollendung, nicht aber in ihrer aktuellen Inszenierung der Sichtbarkeit überlassen - schreibt *Sack*.[40]

37 *Steinert 1981, 1987*, S. 77 ff.

38 *Pilgram 1987*, S. 121 ff.

39 *Hirsch 1985*, S. 163.

40 *Sack 1988*.

3. Kriminalpolitische Bemühungen um Alternativen zum Strafrecht

3.1 Abolitionismus

Abolitionismus wird als eine folgerichtige Fortentwicklung der kritischen Kriminologie gesehen, die mit der kritischen Theorie (und Marxismus) gemeinsam hat, daß sie die Befreiung der Menschen aus Unterdrückungsverhältnissen anstrebt.[41] In Deutschland blieb, mit Ausnahme der Drogenpolitik,[42] Abolitionismus vornehmlich ein Thema der akademischen Diskussion.[43] Für die kritische Kriminologie ist problematisch, daß mit der kriminalpolitischen Intention häufig schon erreichte theoretische Positionen aufgegeben werden. Als Beispiel möchte ich den Ansatz von *Stephan Quensel*[44] erwähnen, der (wie Hulsman) seine Aufgabe unter anderem darin sieht, zunächst die Begriffe im Kontext der Kriminalität abzuschaffen. Er vergleicht den Begriff Kriminalität mit einem Spielball, den sich verschiedene Bürger zuspielen, um ihre Gruppenmoralen durchzusetzen.[45] Von der strafrechtlichen Gewalt direkt Betroffene sind nicht die eigentlichen Adressaten des Strafrechts. Dies sind vielmehr die Machtkonkurrenten, die gehobenen Schichten bzw. das Bürgertum, der Stab/der Apparat bzw. die Experten. Gegenüber diesen Adressaten soll die Macht, sowie die Notwendigkeit, die Effizienz und die Gerechtigkeit der aktuellen Machthaber demonstriert werden. Quensel betont den autopoietischen Charakter der Kriminalisierung - in der Machtbalance zwischen Herrschaft und Stab gewinnt zunehmend der letztere die Oberhand und ist das am Strafvollzug und der Gesetzgebung eigentlich interessierte Subjekt. Der Stab verfestige im eigenen Interesse das angeblich zu bekämpfende Problem.[46] Jede Theorie, die an einer Oben-Unten-Dichotomie festhält und die nicht die komplexen Machtfigurationen sowie die Mitarbeit von Unterworfenen mitbeachtet, mache sich schuldig, das Gedankengefängnis "Kriminalität" ebenfalls zu verewigen. Die Strukturen der Macht könnten aufgebrochen werden, wenn Kriminologen aller Couleur ihre dogmatische Sichtweise aufgeben würden.

---

41 *Steinert 1988*, S. 131 f.

42 *Quensel 1982, 1985; Hess 1987; Kappel, Scheerer 1980;* Scheerer, Vogt erscheint 1988.

43 *Scheerer 1983, 1984, 1986; Papendorf 1985; Schumann 1985; Smaus 1986a.*

44 *Quensel 1986a) b)*; 1987.

45 *Quensel 1987*, S. 177.

46 *Quensel 1987*, S. 175 f.

Daran ist sicherlich richtig, daß Strukturen nur in dem Maße existieren, wie sie Menschen durch ihr Handeln und Reden verfestigen. Mit Recht fordern daher vor allem Abolitionisten, ein neues, von Strafrecht unabhängiges Vokabular einzuführen, mit dem Ziel, den Begriff Kriminalität zu de-reiffizieren. Quensel geht jedoch entschieden zu weit, wenn er nicht nur in theoretischer Absicht bestimmte Worte, sondern die Theorie überhaupt abschaffen will. Zwischen ätiologischen und kritischen Theorien macht er dabei keinen Unterschied.

Man kann kaum glauben, daß Quensel die vom Strafrecht Betroffenen als Spielball bezeichnet - denn ganz abgesehen davon, daß sie als Instrument in Händen der Macht benutzt werden, leiden sie wirklich und verdienen den Respekt, den ihnen die abolitionistische Bewegung entgegenbringt. Die durchaus bestehende Möglichkeit, daß das Strafrecht vor allem eine Machtdemonstration gegenüber Machtkonkurrenten ist, hebt nicht den stillschweigenden Konsens aller potentiellen Machthaber darüber auf, daß das Strafrecht ein repressives Instrument gegenüber Untergebenen ist, dessen sie sich ebenfalls bedienen werden können. Auf Quensel trifft voll die Kritik zu, die *Baratta* in anderem Zusammenhang formuliert hat: Man kann die Funktionen des Systems nicht innerhalb seiner eigenen Grenzen erkennen. Das Gefängnis ist, gemessen an seinen eigentlichen Zielsetzungen, eine Fehlleistung - im gesellschaftlichen Kontext erfüllt es jedoch durchaus sowohl eine symbolische wie faktische repressive Funktion. Es sind bestimmte gesellschaftliche Konflikte, die als Kriminalität bezeichnet werden, und ihre Behandlung hat das Ziel, die bestehende Ungleichheit als normal darzustellen und sie materiell wie ideologisch zu reproduzieren.[47] Und wie *Steinert* sagt, kann sich der Einsatz des strafrechtlichen Gewaltapparates zur Aufrechterhaltung der Produktionsverhältnisse "eleganterweise" auf die Interessen der Unterworfenen stützen, da sich diese (bis zum Gegenbeweis) vom Strafrecht geschützt wähnen. Den allgemeinen Schutz unaufhörlich symbolisch vorzutäuschen, ist eine Machttechnik, und es sollte niemanden wundern, wenn sich diese Vorstellung im Alltagsbewußtsein durchsetzt.[48] Über die Intentionen, die Quensel mit seiner "anarchistischen" Leugnung einer Theorie bezweckt, bleibt man schließlich ratlos. Er scheint anzunehmen, daß die "Macht" beim Verheimlichen der Theorie nicht "merken" wird, daß sie über die neuen theorielosen Konzepte entmachtet werden soll. Da sich aber die Macht auf das Spiel mit der "Verklärung" (= Unterdrücken von Kontingenzen; Ausgrenzen der Doxa[49]) besser versteht, tut gerade die Aufklärung not.

47 *Baratta 1988*, unveröffentl. Manuskript.

48 *Steinert 1988*, S. 146.

49 *Luhmann 1972; Bordieu 1976*, S. 327 ff.

Bemerkenswert ist allerdings, daß *Quensel* auch anders kann. In seiner Besprechung der Bücher von Spierenburg (als Autor bzw. Herausgeber) "The Spectacle of Suffering" und "The Emergence of Carceral Institutions" identifiziert Quensel drei Funktionen des Strafrechts bzw. der Kriminalpolitik, die durchaus dem Theoriekonzept der kritischen Kriminologie entsprechen:

1. Direkte Ausbeutung und Unterdrückung.
2. Bewältigung akut anstehender Probleme und Krisen.
3. Herrschaftsfunktionen des Strafrechts, worunter er den Ausbau des Machtapparats zwecks Machtdemonstration und die konsenssichernde Funktion des Strafrechts zählt.

Die oben erwähnten selbst referentiellen Interessen des Strafrechtssystems nennt er erst an vierter Stelle[50] und wenn man schon diesen "subjektiven" Faktor einbringt, dann wäre interessant zu wissen, wie er mit den "objektiven" Funktionen vermittelt ist.

Vielleicht erklären sich die theoretischen Widersprüche dadurch, daß Quensel sowohl dem Reformlager der traditionellen Kriminologie wie dem Arbeitskreis Junger Kriminologen zugehört. Im ersten Kontext vermittelt er innovativ die Konzepte der kritischen Kriminologie, während er der kritischen Kriminologie suggeriert, sie könne sich auf ungeahnte idealistische Höhen aufschwingen, wenn sie sich nur ihres materialistischen Ballasts entledigt.

3.2 Das Konfliktregelungsparadigma

Eine weitere Richtung im Kontext der Alternativen zum Strafrecht bzw. bei den Bemühungen, das Strafrecht ganz abzuschaffen, stellen die ethnographischen Arbeiten über Konfliktregelungsstrategien dar. Deren wichtigste Vertreter sind Hanak in Wien und Stehr in Frankfurt.

Hanak verlagert das Erkenntnisinteresse der Kriminologie in das Vorfeld rechtlich relevanter Konflikte. Er verläßt das Kontrollparadigma, das er als einen Normbruch/Sanktionierung/Prävention-Kontext bezeichnet, und wendet sich stattdessen dem Konfliktregelungsparadigma zu. Dieses schließt folgende Momente ein: die Ätiologie interpersonaler/sozialer Konflikte; die Voraussetzungen und Folgewirkungen der Thematisierung bzw. Mobilisierung von Recht in Konfliktsituationen; die Ätiologie kriminalisierbarer Handlungen bzw. ihrer

50 *Quensel 1987*, S. 174 ff.

privaten institutionellen Verarbeitung und schließlich die Interpretationsmuster von Konflikten und ihren Regelungen. *Hanak* will, mit anderen Worten, den pragmatischen Diskurs über die Routinen der alltäglichen Konfliktbearbeitung eröffnen. Er stellt sich Fragen über die situative Dimension der Konflikte, inwieweit bei der Bevölkerung Störungen zur Alltagsroutine gehören, wie groß ist die Viktimisierungsbereitschaft, wie werden die Schäden definiert, welche Ressourcen stehen den Geschädigten zur Verfügung, wie werden die Konflikte wahrgenommen und wie spezifisch oder diffus sind Erwartungen im Falle einer Mobilisierung des Rechts, bzw. der Polizei. Er möchte prüfen, welche Handlungsstrategien die Beteiligten in welcher Situation bevorzugen.[51]

Empirisch untersucht *Hanak* das Anzeigeverhalten der Bevölkerung; polizeiliche Konfliktregelungs- und Serviceleistungen, die unabhängig vom strafprozessualen Handlungsprogramm erbracht werden, wie: Streitschlichtung, Verständigung des Rettungsdienstes, Protokollierung von Schäden, die von Versicherungen geregelt werden sollen, Entfernen von randalierenden Personen etc., sowie die privatrechtliche Regelung von Konflikten. Hierbei sei bemerkenswert, daß sich viktimologische Untersuchungen vor allem mit Gewaltkriminalität befassen, obwohl die Masse der angezeigten Kriminalität Vermögensdelikte bilden. Diese aber werden eher zivilrechtlich oder über Versicherungen geregelt.[52]

Stehr verfolgt eine ähnliche Fragestellung.[53] Er möchte die Annahme von Trothas widerlegen, daß in modernen Gesellschaften Konflikte grundsätzlich rechtsförmig ausgetragen werden; daß außerrechtliche Strategien der Konfliktaustragung ineffektiv, mit hohen sozialen und psychischen Kosten verbunden und sozial ungleich verteilt sind. Nach von Trotha garantiert das Recht eine zivilisierte Form der Konfliktaustragung und stellt deshalb ein unentbehrliches Requisit moderner Gesellschaften dar. Stehr untersucht nun, welche Typen von Konflikten und Schädigungen welches Ausmaß an Routinestörungen zur Folge haben und welche davon als kriminelle Situation bezeichnet werden; welche Strategien mit welchem Erfolg praktiziert werden und schließlich die Konfliktfähigkeit der Bevölkerung. Sein angestrebtes Ziel ist, zu erklären, welches Verhältnis zwischen den autonomen Formen des Konfliktmanagements und den staatlichen Interventionen besteht.

Die kriminalpolitische Intention dieser Projekte zielt auf den Nachweis der Entbehrlichkeit des Strafrechts bei der Lösung der massen-

51 *Hanak 1984, 1987.*

52 *Hanak 1984*, S. 171 ff.

53 *Stehr 1988*, erscheint 1988.

haft anfallenden Alltagskonflikte. Dafür bieten die Ergebnisse in der Tat einen überzeugenden Beweis.

Problematisch an dieser Richtung ist, wie *Gabi Löschper* ausführt, daß sie ein verkürztes Bild vom Strafrecht zeichnet. Einerseits wird ein Paradigmawechsel vollzogen, wenn Kriminalität nicht als ein Verhalten, sondern als ein Konflikt und daher als ein relationaler Begriff verstanden wird. Andererseits bleibt dieses Ereignis auf individualer Ebene angesiedelt und beachtet nicht die Beziehung zu größeren sozialen Einheiten oder die Beziehungen der Individuen zum Staat. "Ärgernisse und Lebenskatastrophen" beziehen sich immer nur auf zwischenmenschliche Kontakte und klammern die häufig weit einschneidenderen Beeinträchtigungen seitens der staatlichen Behörden, des Arbeitsmarktes,[54] der Inflation und daher der Schmälerung des Konsumniveaus aus. Die Polizei erscheint als "dein Freund und Helfer", als "unspezifische Remeduragentur", und nie als die bewaffnete Macht, die gegen Demonstranten einschreitet, die sich gegen die manchmal verheerenden Auswirkungen der verfassungsmäßig und privatrechtlich verbürgten Eigentumsgarantien zur Wehr setzen. Diese kriminalpolitische Fragestellung impliziert, wie es *Sack* ausdrückt, ein "Nachfrage- bzw. Marktmodell: In diesem Modell treten der Staat mit dem Strafrecht als Anbieter und die Gesellschaft mit ihren Konflikten als Nachfrager von Konfliktschlichtungsressourcen, bzw. Sicherheit und Schutz auf".[55] Freilich besteht das Erkenntnisinteresse des Konfliktregelungsparadigmas darin, aufzuzeigen, daß das Strafrecht diese Bedürfnisse nicht zufriedenstellen kann, weshalb seine Legitimation in Frage gestellt wird. Aus dem Blick gerät dann die aufgezwungene Seite des Strafrechts, das sich von einer ad-hoc-Reaktion zunehmend auf Präventionsmaßnahmen verlagert und diese zudem nicht gegen "Rechtsbrecher", sondern allgemein gegen den Risikofaktor "Mensch" richtet.[56] Es ist zu befürchten, daß in diesem Bereich, gestützt auf die Institutionen des Verfassungsschutzes einerseits und der Exekutivgewalt der Polizei andererseits, das Strafrecht tatsächliche Wirkungen entfaltet, und vor allem die politische Devianz, als welche jede Konsensverweigerung definiert werden kann, unterdrückt. Als Beispiel hierfür können die unglaubliche Ausdehnung des Gewaltbegriffes und die angestrebten Änderungen des Demonstrationsrechts gelten.[57]

Diese Kritik kann die eigentliche Leistung des Konfliktregelungsparadigmas für die Unterstützung abolitionistischer Tendenzen nicht

54 *Löschper 1987*, erscheint 1988.

55 *Sack 1988*, erscheint 1988.

56 *Smaus 1987.*

57 *Ihl 1988*. Erscheint in: Arbeiten aus dem Institut für Rechts- und Sozialphilosophie der Universität des Saarlandes 1988.

schmälern. Vielmehr geht es hier, wie schon bei Stangl, darum, denjenigen weißen Fleck auf dem Felde des Strafrechts zu markieren, den diese Untersuchungen nicht betreten haben. Nur ein Teil der polizeilichen Tätigkeit entfällt auf "Remeduren", und nur ein Teil des Strafrechts ist materiell bedeutungslos.

3.3 "Neuer Realismus in der Bundesrepublik": ein Ernstnehmen des Strafrechts

Zur Ehrenrettung der von mir so bezeichneten Richtung der kritischen Kriminologie muß gleich zu Beginn gesagt werden, daß sie sich nicht, wie diese Strömung in Großbritannien, anschickt, Straßen-Kriminalität, Eigentumsdelikte gegenüber den Mitgliedern der Arbeiterklasse und der Minoritäten und vor allem die Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz, Straße und im häuslichen Bereich als die wichtigsten Probleme der Kriminalpolitik zu bezeichnen und diesen mit "neuem Geist", aber durchaus mit bekannten, bisher versagenden Mitteln zu bekämpfen.[58] Der Realismus der deutschen (oder in Deutschland wirkenden) Kriminologen besteht darin, daß sie das Strafrecht ernst nehmen. Sie teilen weder die kriminalpolitische **impossibilism**-Haltung eines Teils der kritischen Kriminologie, noch die utopischen Vorstellungen von einer Abschaffung des Strafrechts. Das Strafrecht und seine Institutionen sind zunächst einmal Tatsachen, von denen auszugehen ist. Man kann mittelfristig versuchen, das Strafrecht zu reformieren und vorsichtig Alternativen zur Strafe zu entwickeln. *Schumann* konzentriert sich dabei mehr auf das Fach Kriminologie[59], *Baratta* in seinem letztem Aufsatz unmittelbar auf die Strafrechtspolitik.[60] Beiden Beiträgen ist gemeinsam, daß sie sich auf den Diskurs der traditionellen Kriminologie und der Kriminalpolitik einlassen und die dort bedeutsamen Konzepte immanent, aber heterodox kritisieren, bzw. auf empirische Studien gestützt, widerlegen. Damit halten sie den unentbehrlichen Diskurs zwischen den widerstreitenden Tendenzen aufrecht - sie wollen und können nicht aus dem kriminalpolitischen Diskurs herausdefiniert werden.[61] Auf der anderen Seite zwingt dieses Einlassen auf die "andere Seite" zu Zugeständnissen, die von der "reinen Lehre" kritisch kommentiert werden müssen.

---

58 *Boogart v. d., Seuss 1987*, Referat.

59 *Schumann 1987.*

60 *Baratta 1988.*

61 *Schumann 1986; Berlitz, Guth, Kaulitzki, Schumann 1987.*

Betrachten wir zunächst Schumann. Obgleich der Entwurf Schumanns für eine künftige Kriminologie als eine Wissenschaft vom Strafrecht die Ansätze von Hanak und Stehr adoptiert ("den strafrechtlichen Zugriff auf Konflikte und Probleme transzendieren"), weist er jedoch insgesamt eher eine zentripetale denn eine zentrifugale Tendenz zum Strafrecht auf. Die Wissenschaft vom Strafrecht soll sich mit dem Strafrecht, seiner Entscheidungslogik, seiner Ideologie sowie seinen Institutionen unter der Leitfrage befassen: welchen kulturellen Beitrag leistet das Strafrecht mit seinen Institutionen dazu, daß gesellschaftliches Leben möglich ist. *Schumann* will herausfinden, genau wieviel Strafrecht die Gesellschaft möglich macht. Es wachse nämlich das Bewußtsein, daß das Strafrecht im Sozialstaat bestimmte Funktionen zu erfüllen hat. Diese Fragestellung soll interdisziplinär angegangen werden.[62]

Allein die Bemerkung "kultureller Beitrag" ruft Befremden hervor, denn die kritische Kriminologie hat sich schon längst, auch durch die früheren Beiträge von *Schumann*[63], darauf verständigt, daß das Strafrecht ein historisches (und kein natürliches) repressives Instrument ist, das keineswegs das "Leben", sondern vielmehr Vormachtstellungen verschiedenster Art gerade nicht "kulturell", sondern mit dem residualen Mittel "physische Gewalt" sichert![64]

Hingelenkt wird die allgemeine Fragestellung dann auf die notwendige Funktion des Strafrechts im Sozialstaat; und noch konkreter auf die ethnographisch orientierte Konfliktbearbeitung, die aber im Unterschied zu Hanak und Stehr bei Schumann nur im Schatten des Leviathans Sinn ergibt. Eine Transzendierung des Strafrechts betrifft nur die Ausdehnung der Analysen auf andere, mithin mögliche alternative Konfliktbearbeitungsmechanismen. Eine theoretische Transzendierung des Strafrechts, die darin bestünde, es als einen Teil der Herrschaftsstruktur des Staates (bzw. als einen ideologischen Apparat) zu erkennen, findet nicht statt.

Insgesamt kann man Schumanns Beitrag als einen umfassenden Versuch verstehen, realistisch auf die Tatsachen zu reagieren, daß das Strafrecht nun mal existiert, daß die deutsche universitäre Kriminologie zumindest aus zwei Lagern besteht, die sich beide Zugang zu Forschungsressourcen sichern wollen und nicht zuletzt darauf, daß der kriminologische Unterricht häufig an strafrechtliche Lehrstühle angegliedert ist.

62 *Schumann 1987.*

63 *Schumann 1974.*

64 *Luhmann 1972*, S. 109.

Problematischer einzuschätzen ist der kriminalpolitische Standpunkt *Barattas*[65], dessen letzter Beitrag zur Minimalisierung des Strafeingriffs von starken inneren Widersprüchen gekennzeichnet ist. Eine Minimalisierung des Strafrechts als kurz- bzw. mittelfristige Perspektive ist eine Antwort auf die durchdringenden Kritiken des Strafrechts, die er geleistet hat und die auch in dem neuen Beitrag wiederholt werden: Die Freiheitsstrafe ist eine Manifestation der Gewalt. Das Strafrecht vertritt keine allgemeinen, sondern die Interessen privilegierter Gruppen und folgerichtig funktioniert es selektiv. Das Strafrecht schafft mehr Probleme, als es zu lösen vorgibt. Das Gefängnis dient nicht der Besserung, sondern der Reproduktion der kriminellen Population. Vom Standpunkt der herrschenden Gruppen erweist sich das Strafrecht insgesamt als ein zweckmäßiges Repressionsinstrument, das geschickt zur Aufrechterhaltung der Produktionsverhältnisse und der ungleichen Verteilung von Ressourcen eingesetzt wird. Das Strafrecht ist deshalb einer der Stützpfeiler der strukturellen Gewalt, die nach Galtung darin besteht, daß einer Mehrheit von Gesellschaftsmitgliedern das Ausleben von Bedürfnissen auf einem Niveau, das dem vorhandenen Stand der Produktion entspricht, vorenthalten wird. Eine weitere wichtige Einsicht Barattas besteht darin, daß die Zurückdrängung der strukturellen Gewalt zugleich einen Kampf um Menschenrechte und um die Durchsetzung von Gerechtigkeit impliziert.

Die "Menschenrechte" sind zugleich der Maßstab, der an das noch vorhandene Strafrecht angelegt werden muß, solange es existiert. Der erste Teil der Vorschläge zu einer Minimalisierung des Strafrechts geht von formalen, systeminternen strafrechtlichen Prinzipien (wie z.B. dem Gesetzesvorbehalt, dem Legalitätsprinzip usw.) mit dem Ziel aus, jegliche Aushöhlung der Garantien wieder rückgängig zu machen und sie, positiv, auf alle Ebenen der strafrechtlichen Kontrolle auszudehnen. Der zweite Abschnitt des ersten Teils betrifft die immanenten Kriterien einer funktionalen Begrenzung des Strafrechts, die zum Teil, wie z.B. Subsidiaritätsprinzip, bereits formuliert sind, zum Teil aber nach neuen Gesichtspunkten zu vertiefen sind. Den dritten Punkt bilden die "Prinzipien personaler Begrenzung oder der Begrenzung strafrechtlicher Verantwortung".

Alles in allem wiederholt Baratta hier die bekannten Kriterien der liberalen und humanitären Strafrechtskritik und erweitert sie zum Teil um neue Gesichtspunkte. Ohne Zweifel kann sich die Mehrheit der Strafrechtskritiker den Vorschlägen anschließen - denn ein solches Strafrecht würde sich, frei nach Radbruch, potentiell in etwas anderes als das Strafrecht auflösen. Es bleibt nur die bohrende Frage offen, wer das Subjekt ist, das diese Garantien gewährleisten soll? Wie soll

65 *Baratta 1988.*

ein System, in welchem Menschenrechte einer "ungerecht" ausgewählten Population in der Regel sogar "über Gebühr" verletzt werden, gleichzeitig Menschenrechte (wenngleich nur "möglicherweise") der übrigen Gesellschaftsmitglieder garantieren? Dieses Verhältnis läuft meines Erachtens auf eine Zementierung des Strafrechts wie gehabt hinaus. Das Problem ist ja gerade, wie *Baratta* selbst sagt, daß das Strafrecht ein Machtinstrument ist, das weder die Menschenrechte der kriminellen Population noch der Mehrheit wirklich beachtet: "... das Strafrecht kann keine Garantien gewähren und eine größere Transparenz der Verhandlungen sichern ...:[66] das Strafrechtssystem eignet sich nicht dazu, einen wirklichen Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten...[67] Eine Reform des Strafrechts im vorgeschlagenen Sinne müßte also tatsächlich mit der Veränderung der "strukturellen Gewalt", bzw. der Kontrolle des Strafrechts einhergehen. Um diese "externen" Bedingung einer Minimalisierung des Strafrechts oder einer stufenweisen Dekriminalisierung kümmert sich der Autor (genauso wie die linken Realisten in Großbritannien) verhältnismäßig wenig - und darin eben enttäuscht er die Erwartungen der kritischen Kriminologie, die er, paradoxerweise im zweiten Teil über "Systemexterne Prinzipien der Minimalisierung des Strafrechts" weckt. Von dem Problem, daß an vielen Stellen noch einmal die schon bei immanenten Kriterien genannten Gesichtspunkte wiederholt werden, einmal abgesehen, formuliert Baratta hier wichtige Forderungen, die auf eine generelle Zurückweisung des Strafrechts hinauslaufen: Das Prinzip der Politisierung der Konflikte verlangt eine öffentliche Thematisierung von Problemen, welche durch die strafrechtliche Reaktion unglaublich reduziert werden. Auf breiter demokratischer Basis sollen nicht nur die tiefsitzenden gesellschaftlichen Konflikte, sondern auch die strafrechtliche "Lösung" diskutiert werden. Ferner das Autonomieprinzip: Was als Konflikt oder Bedürfnis gelten soll, bestimmen die Gesellschaftsmitglieder, bzw. besser noch die Mitglieder von Lebenswelten, selber - vorausgesetzt, sie reißen sich aus ihrer Passivität heraus. Die Politik der sozialen Gerechtigkeit und der Verwirklichung der Menschenrechte trägt deshalb einen präventiven Charakter, weil sie die "strukturellen" Ursachen von Konflikten beseitigt. Und schließlich noch die Einsicht, daß zu den führenden Ideen der Reformen auch die Demokratie zählt.

Problematisch ist daher wieder der Schluß, das Strafrecht könne Menschenrechte schützen. Denn werden diese durch traditionelle Kriminalität verletzt, dann gilt hier die alte Legitimierung des Strafrechts ungebrochen weiter. Werden sie jedoch, wie das von Baratta zitierte Beispiel Lateinamerikas, von Mächtigen verletzt, die gleichzeitig den selektiven Einsatz von entweder außergerichtlichen oder gerichtlichen

66 *Baratta 1988*, S. 32.

67 *Baratta 1988*, S. 35.

Sanktionen bestimmen, dann kann das Strafrecht die Betroffenen nicht schützen.

Der Kampf um mehr Gerechtigkeit und Menschenrechte setzt unter gegenwärtigen Verhältnissen, wie *Steinert* sagt, einen Kampf um mehr Freiheit,[68] oder, was ich betonen möchte, um mehr Demokratie[69] voraus. Und obwohl dies von Baratta auch zugegeben wird, hält er gleichzeitig, man muß sagen ahistorisch, am Gegenpart der Demokratie, dem repressiven Strafrecht, fest. Vielleicht tut er dies auf dem Hintergrund einer Vorstellung von der Funktion des Strafrechts im Sozialismus - dann müßte er dies auch ausführen, denn sonst bleibt sein Glaube an das Strafrecht unverständlich.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß ein "Ernstnehmen des Strafrechts" trotz kritischer Einstellung ihm gegenüber keine neuen Erkenntnisse hervorbringen kann. Es ist sicherlich idealistisch anzunehmen, daß es nur der richtigen Einstellung bedarf, um in alten Schläuchen neuen Wein fließen zu lassen. Gegen eine Beschäftigung kritischer Kriminologen mit der positiven alternativen Kriminalpolitik spricht schlicht die Tatsache, daß sich damit auch die progressiv denkenden ätiologischen Kriminologen befassen. Wozu also die gleiche Arbeit doppelt zu leisten, wenn damit ein "Defizit" an Wissenschaftlern entsteht, die sich "kritischer" Themen annehmen?

Noch weniger lohnt es, der britischen neuen realistischen Tendenz zu folgen, denn ihr praktisches Versagen ist vorprogrammiert. Die Bewegung ist auch nicht so geschlossen, wie es auf dem Kontinent erscheinen mag. Im Lande selbst teilen nämlich viele namhafte Kriminologen (wie z.B. Ian Taylor und Geoffrey Pearson) nicht die Ansichten der kriminologischen Schule der Middlesex Polytechnic[70], so daß es passieren könnte, daß mögliche Nachahmer hierzulande auf einen Zug aufzuspringen versuchen, der auf der Insel bereits abgefahren ist.

68 *Steinert 1988*, S. 153.

69 *Smaus 1987.*

70 *Lea, Young 1984; Matthews, Young 1986; Kinsey, Lea, Young 1986.*

4. Ausblick

Man kann sich zum Schluß fragen, wie es mit der kritischen Kriminologie weitergeht. Zum einen sind sicherlich die komplexen Theorien der kritischen Kriminologie zu erwarten, die seit Jahren in fragmentarischer Form angeboten werden. Zum zweiten deutet sich an, daß zunehmend die aktive Rolle des Staates vor allem bei der Konstruktion der politischen Kriminalität einen Gegenstand der Untersuchungen bilden wird. Der Grundstein hierzu wurde in den Untersuchungen zum Terrorismus gelegt. Das Interesse verlagert sich auf die für die "Herrschaft" problematischere Tatsache der Protestbewegungen, die sich nicht so einfach wie der Terrorismus zu Legitimationszwecken vereinnahmen lassen. Die Unterdrückung von Demonstrationen, an denen viele "normale" Bürger teilnehmen, mittels repressiver Gewalt der Polizei verlagert mit Recht das Forschungsinteresse auf ein Gebiet, auf welchem das Strafrecht mit niemandem, weder den Betroffenen noch dem Publikum, "bloß" symbolisch liebäugelt. Durch die Beschränkung der Meinungs- und Demonstrationsfreiheit werden demokratische Willensbildungsprozesse verhindert, die auch eine wichtige Voraussetzung für die Liberalisierung des Strafrechts in anderen Bereichen darstellen. In diesem Zusammenhang konnte die bisher vernachlässigte Beziehung der judikativen und der exekutiven Gewalt bei der Konsensabsicherung analysiert werden. Anhand der Analyse der aktuellen Ereignisse konnte eine weitere Theoriearbeit geleistet werden, die sich nicht auf Vorgaben von ausländischen Trends beschränkt.

Im Kontext der sogenannten Staatsschutzdelikte, aber zunehmend auch z.B. im Drogenbereich, ist die kriminalpolitische Frage nach einer demokratischen Kontrolle der polizeilichen Tätigkeit, insbesondere ihres Fehlverhaltens höchst interessant. Dies ist ein Thema, womit sich *Brusten* seit Jahren befaßt und das nunmehr konkrete Konturen gewinnt.[71] Die Neubelebung der Polizeiforschung und die Ausarbeitung von Modellen für eine institutionelle Kontrolle der polizeilichen Tätigkeit sowie ihres Fehlverhaltens würden ein wichtiges Pendant zu dem derzeit vorherrschenden Bild des helfenden Polizisten darstellen.

Die Einbindung der Polizei in den gesamten Herrschaftsapparat des Staates, ihr häufiger Einsatz auch zum Schutze von privatrechtlich organisierten atomaren Anlagen etc., würden schließlich die äußerst anspruchsvolle Analyse der Beziehung von Staat, Strafrecht und Gesellschaft in das Blickfeld rücken.

71 *Brusten 1985, 1987, 1988.*

5. Summary

The aim of this paper is to draw a general outline of the present state of affairs of critical criminology in Germany. Critical criminology consists of those contributions which consider criminality, criminals and the penal law as being socially constructed facts, thus analysing the various processes of definition at various levels. The theoretical claim consists in the expectation that the situational aspects of the definition processes as well as the structural aspects of the allocation of resources and power will be thematized. From the point of view of criminal policy, this approach is generally characterized by a critical view of the status-quo. In this paper an explanation is given of the scientific achievement of this approach so far, some new trends such as dealing with the history of the penal law and social control, the abolitionist discussion, the contributions to the "paradigm of the settlement of conflicts" and the attempts at achieving a "realistic" criminal policy. These contributions are discussed from an immanent point of view.

6. Literatur

Baratta, Alessandro: Criminologia critica a critica del diritto penale. Bologna 1982.

Baratta, Alessandro: Integration - Prävention. Eine systemtheoretische Neubegründung der Strafe. Kriminologisches Journal 16, 1984, S. 132-148.

Baratta, Alessandro: Die kritische Kriminologie und ihre Funktion in der Kriminalpolitik. Kriminalsoziologische Bibliographie 12, 1985, S. 38-51.

Baratta, Alessandro: Soziale Probleme und Konstruktion der Kriminalität. Kriminologisches Journal, Beiheft 1, 1986, S. 200-218.

Baratta, Alessandro: Prinzipien der Minimalisierung des Strafeingriffs. Eine Theorie der Menschenrechte als Schutzobjekte und Grenze des Strafrechts. Unveröffentlichtes Manuskript. Saarbrücken 1988.

Baratta, Alessandro, Silbernagl, Michele: Neue Legitimationen des Strafrechts und ihre Kritik als Realitätskritik. Kriminologisches Journal 1, 1988, S. 32-49.

Beard, Charles: Eine ökonomische Interpretation der amerikanischen Verfassung. Frankfurt/M. 1974.

Berlitz, Claus, Guth, Hans-Werner, Kaulitzki, Reiner, Schumann, Karl F.: Grenzen der Generalprävention. Kriminologisches Journal 1, 1987, S. 13-31.

Ludwig-Boltzmann-Institut für Kriminalsoziologie: Materialien zur Kriminal- und Sicherheitsberichterstattung. Kriminalsoziologische Bibliographie 11/13, 1976.

Boogart, Hilde, Seuss, Lydia von der: "Towards a socialist crime prevention": Kriminalpolitische Konzepte der neuen Realisten, Referat, gehalten auf der AJK-Tagung "Was heißt es, wenn kritische Kriminologie praktisch wird?" vom 19.-20.11.1987 in Hamburg.

Bourdieu, Pierre: Entwurf einer Theorie der Praxis. Frankfurt/M. 1976.

Blankenburg, Erhard, Sessar, Klaus, Steffen, Wiebke: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin 1978.

Brusten, Manfred: Eine "politisch neutrale" Polizei? Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zum politischen Bewußtsein von Polizeibeamten. Kriminologisches Journal 3, 1985, S. 203-219.

Brusten, Manfred: "Kriminalität in der Polizei" - Erste Überlegungen zur Diskussion aus soziologischer Sicht. In: Gewerkschaft der Polizei (Hrsg.): Zwischen Anspruch und Wirklichkeit - Berufsethos des Polizeibeamten. Mühlheim/Ruhr o.J., S. 9-15.

Brusten, Manfred: Kriminologische Forschung unter staatlicher Regie? - Probleme und Konsequenzen des Einflusses staatlicher Behörden auf die Struktur und Entwicklung der Kriminologie. In: Brusten, Manfred, Häußling, Josef M., Malinowski, Peter (Hrsg.): Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis. Stuttgart 1986, S. 25-38.

Brusten, Manfred: Forschungsantrag an die Deutsche Forschungsgemeinschaft "Institutionelle Möglichkeiten der Kontrolle polizeilichen Fehlverhaltens". Wuppertal 1987.

Brusten, Manfred: Bericht über das Forschungsprojekt "Institutionelle Möglichkeiten der Kontrolle polizeilichen Fehlverhaltens". Wuppertal 1988.

Brusten, Manfred, Hurrelmann, Klaus: Abweichendes Verhalten in der Schule. Eine Untersuchung zu Prozessen der Stigmatisierung. München 1974.

Cremer-Schäfer, Helga, Steinert, Heinz: Sozialstruktur und Kontrollpolitik. Einiges von dem, was wir glauben, seit Rusche und Kirchheimer dazugelernt zu haben. Kriminologisches Journal, Beiheft 1, 1986, S. 77-118.

Dreitzel, Hans-Peter: Theorielose Geschichte und geschichtslose Soziologie. In: Wehler, Hans-Ulrich (Hrsg.): Geschichte und Soziologie. Köln 1972, S. 37-52.

Feest, Johannes, Blankenburg, Erhard: Die Definitionsmacht der Polizei. Düsseldorf 1972.

Ferchoff, Wilfried, Peters, Friedhelm: Die Produktion abweichenden Verhaltens. Bielefeld 1981.

Galtung, Johann: Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung. Reinbek bei Hamburg 1975.

Hanak, Gerhard: Kriminelle Situationen. Zur Ethnographie der Anzeigenerstattung. Kriminologisches Journal 3, 1984, S. 161-180.

Hanak, Gerhard: Ethnographie der Konfliktverarbeitung. Kriminalsoziologische Bibliographie 56/57, 1987, S. 9-34.

Hall, Jerome: Theft, Law and Society. Indianapolis 1935.

Hess, Henner: Kriminalität als Alltagsmythos. Ein Plädoyer dafür, Kriminologie als Ideologiekritik zu betreiben. Kriminologisches Journal, Beiheft 1, 1986, S. 24-44.

Hess, Henner, Steinert, Heinz: Kritische Kriminologie - zwölf Jahre danach. Kriminologisches Journal, Beiheft 1, 1986, S. 2-8.

Hess, Henner, Stehr, Johannes: Die ursprüngliche Erfindung des Verbrechens. Kriminologisches Journal, Beiheft 2, 1987, S. 18-56.

Hirsch, Joachim: Fordismus und Postfordismus. Die gegenwärtige gesellschaftliche Krise und ihre Folgen. Politische Vierteljahresschrift 26, 1985, S. 160-182.

Hulsman, Louk, Bernat de Celis, Jacqueline: Peines perdues. Le système pénal en question. Paris 1982.

Ihl, Wolfgang: Nötigung, Gewalt, Sitzblockaden - Ein Rechtssprechungsüberblick. Erscheint in: Arbeiten aus dem Institut für Rechts- und Sozialphilosophie der Universität des Saarlandes 1988.

Jakobs, Günther: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Berlin 1983.

Kappel, Sibylle, Scheerer, Sebastian: Das Fiasko der deutschen Drogenpolitik. Kriminologisches Journal 1, 1980, S. 46-59.

Keckeisen, Wolfgang: Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. Perspektiven und Grenzen des labeling approach. München 1974.

Keupp, Heinrich: Abweichung und Alltagsroutine. Die Labeling-Perspektive in Theorie und Praxis. Hamburg 1976.

Kinsey, Richard, Lea, John, Young, Jock: Losing the fight against the crime. Oxford 1986.

Kreissl, Reinhard: Soziologie und soziale Kontrolle. München 1986.

Kreissl, Reinhard: Dialektik der Aufklärung. Kriminologisches Journal 3, 1987, S. 165-170.

Kreissl, Reinhard, Ludwig, Wolfgang: Rationalisierung des Strafrechts durch Kriminologen. In: Brusten, Manfred, Häußling, Josef M., Malinowski, Peter (Hrsg.): Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis. Stuttgart 1986, S. 73-86.

Lamnek, Siegfried: Kriminalität als Gegenstand wissenschaftlicher Medien. Zwei Fachzeitschriften im Vergleich. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 4, 1987, S. 224-245.

Lea, John, Young, Jock: What is to be done about Law and Order? Harmondsworth 1984.

Löschper, Gabi: Gründe, warum man auf dem Weg in die Praxis vielleicht die Theorie vergißt. Referat, gehalten auf der AJK-Tagung "Was heißt es, wenn kritische Kriminologie praktisch wird?" vom 19.-20.11.1987 in Hamburg.

Lüdtke, Alf: "Gemeinwohl", Polizei und "Festungspraxis". Göttingen 1982.

Lüdtke, Alf: "Das Schwert der inneren Ordnung". Administrative Definitionsmacht, Polizeipraxis und staatliche Gewalt im vormärzlichen Preußen. Kriminologisches Journal, Beiheift 2, 1987, S. 90-110.

Luhmann, Niklas: Rechtssoziologie. Reinbek bei Hamburg 1972.

Matthews, Roger, Young, Jock: Confronting crime. London 1986.

Melossi, Dario: Befindet sich die "kritische Kriminologie" in einer Krise? Zur gegenwärtigen Lage einer kritischen Kriminologie. Kriminologisches Journal 4, 1984, S. 246-264.

Papendorf, Knut: Gesellschaft ohne Gitter. Eine Absage an die traditionelle Kriminalpolitik. München 1985.

Peters, Dorothee: Richter im Dienst der Macht. Stuttgart 1973.

Peters, Helge, Cremer-Schäfer, Helga: Die sanften Kontrolleure: wie Sozialarbeiter mit Devianten umgehen. Stuttgart 1975.

Pilgram, Arno: Geschichte und Theorie strafrechtlicher Sozialkontrolle. Kriminalsoziologische Bibliographie 56/57, 1987, S. 111-129.

Quensel, Stephan: Drogenelend. Cannabis, Heroin, Methadon: Für eine neue Drogenpolitik. Frankfurt/M. 1982.

Quensel, Stephan: Mit Drogen leben. Erlaubtes und Verbotenes. Frankfurt/M. 1985.

Quensel, Stephan: Let's abolish theories of crime: Zur latenten Tiefenstruktur unserer Kriminalitätstheorien. Kriminologisches Journal, Beiheft 1, 1986 a, S. 9-23.

Quensel, Stephan: Wer kontrolliert wen? Zum theoretischen Hintergrund einer Geschichte kriminalpolitischer Kontrollformen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 3, 1986 b, S. 172-179.

Quensel, Stephan: Zur Funktionalität von Kriminalität und Criminal-Justice-System. Skizze eines Arbeitsprogramms bzw. Bitte um kriminalhistorische Unterstützung. Kriminologisches Journal, Beiheft 2, 1987, S. 186-199.

Rusche, Georg, Kirchheimer, Otto: Sozialstruktur und Strafvollzug. Frankfurt/M., Köln 1974.

Sack, Fritz: Neue Perspektiven in der Kriminologie. In: Sack, Fritz, König, René (Hrsg.): Kriminalsoziologie. Frankfurt/M. 1968, S. 431-475.

Sack, Fritz: Definition von Kriminalität als politisches Handeln: der labeling approach. Kriminologisches Journal 1, 1972, S. 3-31.

Sack, Fritz: Probleme der Kriminalsoziologie. In: König, René (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung. Bd. 12: Wahlverhalten, Vorurteile, Kriminalität. Stuttgart 1978, S. 192-492.

Sack, Fritz: Die Kriminologie im Dienste der Verarbeitung politischer Kriminalität: Erfahrungen im Dreieck von Staat, Politik und Wissenschaft. In: Brusten, Manfred, Häußling, Josef M., Malinowski, Peter (Hrsg.): Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis. Stuttgart 1986, S. 2-24.

Sack, Fritz: Kriminalität, Gesellschaft und Geschichte: Berührungsängste der deutschen Kriminologie. Kriminologisches Journal 4, 1987, S. 241-268.

Sack, Fritz: Wege und Umwege der deutschen Kriminologie in und aus dem Strafrecht. In: Jansen, H., Michalowski, D., Kaulitzki, R. (Hrsg.): Radikale Kriminologie. Bielefeld 1988 (im Druck).

Sack, Fritz, Steinert, Heinz: Protest und Reaktion. Analysen zum Terrorismus. Bundesministerium des Innern (Hrsg.). Opladen 1984.

Scheerer, Sebastian: Die Genese der Betäubungsmittelgesetze in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden. Göttingen 1982.

Scheerer, Sebastian: Warum sollte das Strafrecht Funktionen haben? Gespräch mit Louk Hulsman. Kriminologisches Journal 1, 1983, S. 61-74.

Scheerer, Sebastian: Die abolitionistische Perspektive. Kriminologisches Journal 2, 1984, S. 90-111.

Scheerer, Sebastian: Atypische Moralunternehmer. Kriminologisches Journal, Beiheft 1, 1986, S. 133-155.

Scheerer, Sebastian: Vom Praktischwerden. Referat, gehalten auf der AJK-Tagung "Was heißt es, wenn kritische Kriminologie praktisch wird?" vom 19.-20.11.1987 in Hamburg.

Scheerer, Sebastian, Vogt, Irmgard: Drogen und Drogenpolitik. Ein Handbuch (erscheint 1988).

Schumann, Karl F.: Gegenstand und Erkenntnisinteresse einer konflikttheoretischen Kriminologie. In: Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.): Kritische Kriminologie. München 1974, S. 69-84.

Schumann, Karl F.: Labeling approach und Abolitionismus. Kriminologisches Journal 1, 1985, S. 19-28.

Schumann, Karl F.: Bevölkerungsentwicklung und Haftplatzbedarf. Kriminologisches Journal 4, 1986, S. 290-304.

Schumann, Karl F.: Kriminologie als Wissenschaft vom Strafrecht. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2, 1987, S. 81-88.

Siemann, Wolfram: "Deutschlands Ruhe, Sicherheit und Ordnung". Anfänge der politischen Polizei 1806-1866. Tübingen 1985.

Smaus, Gerlinda: Das Strafrecht und die Kriminalität in der Alltagssprache der deutschen Bevölkerung. Opladen 1985a.

Smaus, Gerlinda: Technokratische Legitimierugen des Strafrechts. Zeitschrift für Rechtssoziologie 6, 1985b, S. 90-103.

Smaus, Gerlinda: Gesellschaftsmodelle in der abolitionistischen Bewegung. Kriminologisches Journal 1, 1986a, S. 1-18.

Smaus, Gerlinda: Versuch um eine materialistisch-interaktionistische Kriminologie. Kriminologisches Journal, Beiheft 1, 1986b, S. 179-199.

Smaus Gerlinda: Kriminologie und Geschichte. Eine Einführung. Kriminologisches Journal, Beiheft 2, 1987a, S. 3-15.

Smaus, Gerlinda: Formelle Gleichheit im Staat, materielle Ungleichheit in der Gesellschaft und Aporien einer gerechten Kriminalpolitik. Referat, gehalten auf der AJK-Tagung"Was heißt es, wenn kritische Kriminologie praktisch wird?" vom 19.-20.11.1987b in Hamburg.

Spierenburg, Peter: The spectacle of suffering. Executions and the evolution of repression: From a preindustrial metropolis to the European experience. Cambridge: Univ. Press 1984.

Spierenburg, Peter (Hrsg.): The emergence of carceral institutions: Prisons, galleys and lunatic asylums 1550-1900. Erasmus Universiteit 1984.

Stangl, Wolfgang: Die neue Gerechtigkeit. Strafrechtsreform in Österreich 1954-1975. Wien 1985.

Stehr, Johannes: Justiz ohne Richter: Konfliktregelung in der zigeunerischen Gesellschaft. Kriminalsoziologische Bibliographie 43/44, 1984, S. 64-95.

Stehr, Johannes: Konfliktverarbeitung im Alltag. Zu den Formen, Strategien und Ressourcen des informellen Konfliktmanagements (erscheint 1988).

Steinert, Heinz: Statusmanagement und Kriminalisierung. In: Steinert, Heinz (Hrsg.): Der Prozeß der Kriminalisierung. München 1973, S. 9-23.

Steinert, Heinz: Über die Funktionen des Strafrechts. In: Neider, W. (Hrsg.): Festschrift für Christian Broda. Wien 1976, S. 335-371.

Steinert, Heinz: Widersprüche, Kapitalstrategien und Widerstand oder: Warum ich den Begriff "soziale Probleme" nicht mehr hören kann. Kriminalsoziologische Bibliographie 32/33, 1981, S. 56-88.

Steinert, Heinz: Marxistische Theorie und Abolitionismus. Kriminalsoziologische Bibliographie 56/57, 1987, S. 131-157.

Thompson, Edward P.: Whigs and Hunters. The Origin of the Black Act. London 1975.

Treiber, Hubert, Steinert, Heinz: Die Fabrikation des zuverlässigen Menschen. Über die "Wahlverwandtschaft" von Kloster- und Fabrikdisziplin. München 1984.

Voß, Michael: Gefängnis - für wen? Eine kritische Funktionsbestimmung des Strafvollzugs. Bielefeld 1979.

Voß, Michael: Widersprüche im Konzept und bedenkliche Erfahrungen. Lohnt die Einführung von Diversion? In: Brusten, Manfred, Herriger, Norbert, Malinowski, Peter (Hrsg.): Entkriminalisierung. Opladen 1985, S. 190-230.

6

Historische Kriminologie

Sittlichkeit und Politik

§ 175 im Zweiten Deutschen Reich (1871-1919)

Angela Taeger und Rüdiger Lautmann

Inhalt

1. Historische Szenen der Strafbegründung
2. Pro und contra Kriminalisierung
3. Das Argument der Klassenjustiz
4. Sexualstrafrecht als politisches Signal
5. Summary
6. Archivalien und gedruckte Quellen
7. Literatur

Nichts scheint, auf den ersten Blick, weiter voneinander entfernt zu sein als die beiden Bereiche der Intimität und des Politischen. Die dem Sexuellen zugewiesenen Räume und auferlegten Regeln zeigen jedoch, daß Politik auch dort eindringt, wo die Menschen sich im Privatesten begegnen. Dies gilt nicht nur in dem früher für selbstverständlich gehaltenen Sinne, wonach das Strafrecht ein 'ethisches Minimum' zu garantieren habe. Das Sexualstrafrecht, von Geschichts- und Gesellschaftswissenschaft meist mit verlegenem Achselzucken übergangen, ist in handfestem Sinne mit dem Politischen verwoben: Staat und Institutionen bauen ein Gutteil ihrer jeweiligen Bedeutung über die Verfahren auf, in denen sie Sexualität kriminalisieren. Unser normhistorisches Forschungsprojekt - in seinem Hauptteil der Medikalisierung im Sexualstrafrecht gewidmet[1] - bietet dafür treffende Belege.

[1] Gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (La 245/6). Für Forschungsplan und erste Ergebnisse vgl. die Artikel von *Jörg Hutter*: Medizinisches Wissen und soziale Kontrolle. Österreichische Zeitschrift für Soziologie 10, Heft 3 + 4, *1985*, S. 116-126; Definitionsmacht Medizin und soziale Kontrolle homosexuellen Verhaltens. Kriminologisches Journal. Beiheft 2: Kriminologie und Geschichte. *1987*, S. 148-158.

1. Historische Szenen der Strafbegründung

Betrachten die Politiker im letzten Drittel des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts Sittlichkeit als in ihren Kompetenzbereich gehörend? Für die einen, Reichtagsabgeordnete des Zentrums, der Deutsch-konservativen Fraktion oder der Fraktion der Polen, steht außer Zweifel, daß in Fragen der Sittlichkeit der Staat gefordert ist. Sie sind überzeugt, daß Unsittlichkeit im wesentlichen auf gesetzlichem Wege zu beseitigen sei, die Politiker folglich verantwortlich zeichneten für die Moral, mithin für die Leistungsfähigkeit der Nation.

> "Ich stehe auf dem Standpunkt, daß auch im staatlichen Leben diese sittlichen Imponderabilien als die wichtigsten, für die Gesundheit eines Volkes, sein Bestehen und seine Kraft ausschlaggebendsten und entscheidendsten anzusehen sind. (...) Es erscheint mir sehr wünschenswert, daß gerade der Deutsche Reichstag, nachdem er jahrelang sich vorzugsweise mit äußerlichen Fragen kommerziellen, finanziellen und wirtschaftlichen und besonders abstrakten Rechtsfragen beschäftigt hat, diese Gelegenheit benutzt, um zu zeigen, daß die religiös sittlichen Fragen (...) ihm obenan stehen und noch über diese äußeren Fragen hinweggehen, und daß er sich für berufen hält, dazu mitzuwirken, daß das deutsche Volk auch mit Hilfe dieser seiner gesetzgeberischen Instanz in religiös-sittlicher Beziehung auf der Höhe stehe, die seinem äußerlichen Vorrange unter den gesitteten Völkern der Erde entspricht" (*Schall*, StBRT 13.1.*1898*, S. 402).

Die Sittlichkeit, so demgegenüber der moderate Standpunkt einiger Abgeordneter der nationalliberalen Fraktion, könne nicht normiert werden. Es gebe keine verbindlichen oder begründbaren sittlichen Normen - und, stünden sie zur Verfügung, keine Möglichkeit, sie durchzusetzen.

> "Das Scham- und Sittlichkeitsgefühl ist etwas individuelles" und deshalb sei es "bedenklich, wenn wir gesetzlich als Unterlage für die Bestrafung die Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls hinstellen. Wessen Schamgefühl? Wessen Sittlichkeitsgefühl?" (Pieschel, ebd. S. 409). "Also, meine Herren, diese Sache wurzelt tief im Volksleben. Und glauben Sie, daß wir durch Gesetze oder Polizeiverordnungen irgendwie das Volksleben korrigiren (!) oder beeinflussen können? Ich glaube es nicht" (*Endemann*, StBRT 9.3.*1899*, S. 1417).

Sittlichkeit, diese Meinung vertritt Bebel für die Sozialdemokraten im Reichstag, ist bloße Zuschreibung, die ausschließlich als eine solche politisch relevant werde. Nähmen Politiker an mangelnder Sittlichkeit Anstoß, so beschränkten sie sich damit absichtlich auf eine bloße Oberflächenbeschreibung sozialer Phänomene, deren wirkliche Ursa-

che sie sehr wohl kennten, die ursächlich anzugehen, sie jedoch nicht bereit seien. Des rhetorischen Charakters ihres Urteils über Sitte und Moral seien sie sich sehr wohl bewußt.

> "Wenn man da reden hört, wie die Sittlichkeit gerettet werden müsse, so steht es auf diesem Gebiete wie auf dem Gebiete der Religion. Dem Volke muß die Religion erhalten werden: aber was die droben machen und wenn deren Thun oft mit der Sittlichkeit im schneidendsten, schreiendsten Gegensatze steht, darüber rührt sich kein Polizeikommissar und rührt sich kein Staatsanwalt" (*Bebel*, ebd. S. 1425).

Während konservative Politiker die Normierung sittlichen Verhaltens ohne Umschweife zu ihrem Anliegen erklären, weisen die Fortschrittlichen den Rekurs auf Sittlichkeit als ein politisch zu lösendes Problem sowie sittliche Begründungen politischen Handelns als ideologisch verdächtig zurück. Dieser Verdacht schürt ihr Engagement in politischen Debatten um die Sittlichkeit. Er steigert ihr Bemühen, die in einem solchen Kontext vorgebrachten, moralisch geleiteten Argumente zu widerlegen und vermeintlich sittlich-moralische Zusammenhänge auf eine ihnen angemessen erscheinende, sachliche Ebene zurückzuführen. Nicht selten gibt der § 175 RStGB im Reichstag Anlaß zu Kontroversen über die Berechtigung sittlicher Normen und die Stichhaltigkeit moralisch begründeter Reglementierung.

> "Von dem Standpunkt der bloßen Moral, des Herkommens eine solche Frage beurteilen zu wollen,", so die Kritik eines Sozialdemokraten an den Argumenten, die für die Aufrechterhaltung des § 175 vorgebracht werden, "das erinnert an die Zeit des Mittelalters (...). Diese Frage verdient (...) die allervorurteilsloseste, sachlichste Beurteilung. Persönliche Empfindungen haben (...) zu schweigen." "Bei einer solchen neu auftauchenden Frage (...) handelt es sich vor allen Dingen darum, daß wir einmal die vorgefaßten Meinungen schweigen und nur die Wissenschaft sprechen und von ihr sagen lassen, was sie ermittelt hat, und wonach wir unser Urteil zu richten haben". Der in dieser Weise angegriffene Zentrumspolitiker hingegen hält Bestrebungen, den § 175 zu beseitigen, für "einen Faustschlag in das moralische Empfinden des deutschen Volkes (...). Ich sage: der homosexuelle Verkehr ist eine Unsittlichkeit, welche wir aus dem tiefsten Grunde unseres Herzens verabscheuen. (...) und darum bleibe der § 175 in Geltung zum Schutz der bedrohten Sitten und der Kraft des deutschen Volkes" (*Thiele, Thaler*, StBRT 31.3.*1905*, S. 5827, S. 5826, S. 5833, S. 5837).

"Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen: auch kann auf Verlust der bürgerlichen

Ehrenrechte erkannt werden." So lautet § 175 des bereits im Jahre der Reichsgründung erlassenen Strafgesetzbuchs. Diese Formulierung stimmt wörtlich mit der des § 173 im Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund von 1869 überein. Sie geht inhaltlich auf § 143 des 1851 verabschiedeten Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten zurück.

Im Zuge der Vorarbeiten für ein Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund wird die "Königlich Wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen" 1868 um ein Urteil über die Strafwürdigkeit der "widernatürlichen Unzucht" gebeten. Sie spricht sich gegen eine Bestrafung aus, da andere Arten der Unzucht vom Gesetzgeber ebenfalls unberücksichtigt blieben und darüber hinaus keine gesundheitsgefährlichen Folgen von der Unzucht zwischen Männern oder von Menschen mit Tieren zu befürchten seien. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten von Mühler leitet das Gutachten 1869 weiter, mit der Bemerkung, es erscheine ihm "im Interesse der öffentlichen Moral unstatthaft (...). Sodomiterei und Päderastie (...) mit keiner Strafe zu bedrohen." "Ich halte die in den Motiven zu § 143 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 gegebene Rechtfertigung der Strafbestimmung (Entartung und Herabwürdigung des Menschen; gefährlich für die Sittlichkeit) auch gegenüber dem Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für wohlbegründet." (Entwurf 1870, S. XI, VIII). 1870 geht der Strafgesetzentwurf zur Beschlußfassung an den Reichstag. In den Motiven zu § 173, der uneingeschränkt an den entsprechenden Bestimmungen des preußischen Strafgesetzes festhält, heißt es, dem "Rechtsbewußtsein im Volke", das "diese Handlungen nicht bloss als **Laster**, sondern als **Verbrechen**" beurteile, müsse Rechnung getragen werden (StBRT/*Norddtscher. Bund*, Anlagen *1870*, S. 67). Die im Entwurf vorgesehene Fassung des § 173 passiert die Beratungskommission des Reichstags unverändert, obwohl 1870 fünf Petitionen eingehen, die die Streichung bzw. Abänderung der Strafbestimmung verlangen, und trotz des Antrags eines für den XIII. Abschnitt des Entwurfs zuständigen Referenten, von der Bestrafung "widernatürlicher Unzucht" abzusehen. Nach der Verabschiedung durch das Plenum des Reichstags erhält der Paragraph in seiner Entwurfsfassung ab Mai 1870 für den Norddeutschen Bund Verbindlichkeit. Er geht ohne Modifikationen als § 175 in das Reichsstrafgesetzbuch ein. (ZStaP, RT 01.01., Akte 826 passim).

Ausschließlich moralische Überlegungen rechtfertigen den § 175 zu diesem Zeitpunkt. Seine Befürworter drücken sie durch ihre Wortwahl aus; durch ihre Ignoranz gegenüber medizinisch-naturwissenschaftlichen Stellungnahmen und den Verweis auf tradierte Rechtsanschauungen nehmen sie implizit darauf Bezug.

Ein Vierteljahrhundert herrscht danach legislative Ruhe. In dieser Epoche jedoch konstituiert sich im Schoße der Medizin die Sexualwissenschaft. Gestützt auf moderne Argumente entsteht auch die erste Selbstorganisation homosexueller Männer, das "Wissenschaftlich-humanitäre Komitee" (WHK). Es propagiert eine rationale, wissenschaftsgeleitete Beurteilung des gleichgeschlechtlichen Verhaltens im Strafgesetz. Der Vorsitzende des WHK, Dr. med. Hirschfeld, leitet dem Preußischen Justizministerium im Oktober 1897 eine Eingabe zu. Die zahlreichen Unterzeichner verlangen, "sexuelle Akte zwischen Personen desselben Geschlechts" nur dann unter Strafe zu stellen, "wenn sie unter Anwendung von Gewalt", "an Personen unter 16 Jahren" oder "in einer 'öffentliches Ärgernis' erregenden Weise vollzogen werden (GStaD, PrJM 84a, Akte 8097, S. 119 ff.). Einer der Unterzeichner, der Sozialdemokrat Bebel, macht sich im Reichstag zum Fürsprecher der Petition und fordert, sie in die bevorstehenden Kommissionsberatungen über Änderungen der §§ 180, 181, 182 184 und 327a aufzunehmen. Einen ersten Versuch, dieses Ansinnen, wie insgesamt die Reformbestrebungen § 175 betreffend zu diskreditieren, unternimmt der Abgeordnete Schall (Deutsch-Konservativer) noch im Plenum des Reichstags. Er fragt sich, "wie es überhaupt möglich ist, daß Männer von öffentlicher Stellung und sittlichem Urtheil eine solche Petition einreichen können", stelle der Verstoß gegen § 175 doch "eine der schlimmsten Versündigungen und Lastern (!) des alten Heidenthums" dar (StBRT 13.1.1898 und 19.1.1898, Zit. S. 517). Der Versuch, auf Nichtbefassung zu plädieren, bleibt erfolglos. Der § 175 wird Gegenstand der Beratungen der IX. Kommission des Reichstags. Die allerdings lehnt den Änderungsvorschlag Bebels, Unzucht zwischen Personen des eigenen Geschlechts nur zu bestrafen, wenn die Beteiligten das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mehrheitlich ab.

> Dem Argument Bebels, daß sein Antrag "einer von vielen Männern der Wissenschaft gestellten Petition und dem jetzigen Standpunkt der medizinischen Wissenschaft entpreche, auch sich aus den thatsächlichen Verhältnissen ergebe", wird entgegengehalten, das "natürliche Gefühl der öffentlichen Sittlichkeit (...) verlange mit Entschiedenheit, daß der § 175 aufrecht erhalten werde" (ZStaP, RT 01.01., Akte 845, S. 146 Rs., 147). Das Plenum des Reichstags akzeptiert den Beschluß der IX. Kommission, einzelne Abgeordnete der Deutsch-konservativen und der Nationalliberalen Fraktion unterstreichen ihn nachdrücklich (*Himburg und Endemann*, StBRT 9.3.*1899*, S. 1415, S. 1430).

Von weiteren Beratungen über den § 175 wird 1899 abgesehen, wie sich in der Folgezeit generell die Neigung bemerkbar macht, Plenardebatten um diesen Gegenstand durch entsprechende Kommissionsbeschlüsse oder Anträge zur Geschäftsordnung bereits im Vorfeld zu un-

terbinden. Im November 1900 fordert das WHK die gesetzgebenden Körperschaften wiederum auf, § 175 in der erstmals 1897 und 1898 erneut vorgeschlagenen Weise zu ändern. Das Präsidium des Reichstags überweist das Begehren an die III. Kommission für die Petitionen. Diese verlangt zwar die Zuziehung eines "Bundes-Kommissars" zu ihren Beratungen, erklärt die Eingabe aber noch im gleichen Schreiben, ohne Diskussion, für "ungeeignet z.E.i.Pl. (zur Erörterung im Plenum)". Ein Schreiben des Reichskanzleramtes an den Vorsitzenden der III. Kommission vom 15. Dezember 1900 bestellt zwar einen Kommissar des Reichsjustizamtes, nimmt die Kommissionsberatungen jedoch ebenfalls vorweg durch die Randnotiz, die Petition sei "kurzer Hand zurückgegeben!" Wenig überraschend empfiehlt die III. Kommission am 23. Januar 1901, die Eingabe des WHK nicht im Plenum zu diskutieren, da sie "geeignetes Material zur Abänderung der Gesetzgebung" nicht enthalte. Nur aufschiebende Wirkung hat der am 21. Februar 1901 im Reichstag eingebrachte Antrag des Abgeordneten Metzger und 14 weiterer Mitglieder der Sozialdemokratischen Fraktion, die Eingabe gleichwohl zu behandeln. Trotz dieser "geschäftsordnungsmäßigen Unterstützung", so wird dem WHK am 9. Mai 1903 beschieden, sei die Petition "wegen Schlusses der Session nicht mehr zur Beratung und Beschlußfassung im Plenum des Reichstags gelangt" (ZStaP, RT 01.01., Akte 833 passim, Zit. S. 20, 52, 53; ZStaP, RJA 30.01., Akte 5773 passim, Zit. S. 175; StBRT 21.2.1901, S. 1506).

Am 20. April 1904 wird eine weitere Eingabe des WHK, eine Neuauflage der Schreiben von 1897, 1898 und 1900, der Kommission für die Petitionen zur Beratung unterstellt. Nach einer äußerst kontroversen Debatte beschließt die Kommission mit 16 gegen 9 Stimmen, den Reichstag wiederum aufzufordern, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

> "Der homosexuelle Verkehr enthalte (...) ungeachtet der von den Petenten vorgeschützten Gründe eine Unsittlichkeit und eine Bedrohung des Staates und der gemeinen Wohlfahrt, darum müsse § 175 in Geltung bleiben." Die Auseinandersetzung des Reichstags mit dem Bericht und der Entscheidung seiner Petitionskommission ist für den 11. Juni 1904 angesetzt. Sie wird auf dem Wege der Geschäftsordnung, durch den Antrag eines Abgeordneten des Zentrums, "diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen", unterdrückt. Erst am 31. März 1905 findet sie statt, in ungewohnter, möglicherweise bereits 1904 erahnter Heftigkeit. Die Mehrheit des Reichstags unterstützt schließlich den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, ohne indes in diesem Falle damit endgültig die Akten über die Petition schließen zu können.
> Bereits im Mai des vorausgegangenen Jahres hatte die Sittlichkeits-Kommission der Kreis-Synode Berlin II an das königliche Staatsministerium appelliert, "ein wachsames Auge darauf zu haben, daß die Agitation, welche sich gegen den § 175 des Reichsstrafgesetzbuches richtet,

nicht zu einer staatlichen Duldung bzw. Anerkennung der widernatürlichen Unzucht führt". Unter Bezugnahme auf die Verhandlungen des Reichstags vom 31. März wiederholt die Kreis-Synode am 8. Juni 1905 ihr Anliegen in Form einer Petition an den Reichstag. Da der Antrag lediglich eine globale Änderung des Strafgesetzes vorsieht, den Gegenstand der Änderung nicht präzisiert, und da der Reichstag "noch im letzten Jahr mit dieser Angelegenheit sich so eingehend beschäftigt habe, daß die vorliegende allgemein gehaltene Eingabe keine nochmalige Erörterung hervorrufen dürfe", veranlaß die Kommission für die Petitionen den Reichstag, auch über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen (ZStaP, RT 01.01., Akte 834 passim, Zit. S. 214, 4; GStaD, PrJM 84a, Akte 8098, S. 306, 306Rs.; StBRT Anlagen 1903/04, S. 2307-2310, Zit. S. 2310; StBRT 31.3.1905, S. 5826-5843.

Am 12. April 1907 unternimmt das WHK den fünften Versuch, eine Änderung des § 175 herbeizuführen. Gemeinsam mit der Forderung des R. Rehbach vom 12. August desselben Jahres, die Strafbestimmung für "widernatürliche Unzucht" zu streichen, gelangt die Eingabe des Komitees am 4. Dezember 1907 zur Verhandlung in der Kommission für die Petitionen. Ein Augenblick, wie er für Bestrebungen, den § 175 liberaler zu gestalten, ungünstiger nicht sein könnte. Unter dem Eindruck der Eulenburg-Affaire und des Moltke-Harden-Prozesses beschließt die Kommission einstimmig und ohne kontroverse Diskussion, den Eingaben ein "stilles Begräbnis zu bereiten", indem man sie "als ungeeignet zur Erörterung im Plenum" erklärt. Darüber hinaus werden Erwägungen laut, "ob nicht anläßlich der vorliegenden Petitionen (...) eine **Verschärfung** der einschlägigen Strafbestimmungen vorgeschlagen werden solle, was ja vor wenigen Tagen im Reichstag von einflußreicher Seite schon empfohlen worden sei." Immerhin habe sich das "Laster" doch "in Bedenken erregender Weise (...) gerade in hochstehenden, gebildeten Kreisen, und, was besonders beklagenswert sei, selbst in der Armee" ausgebreitet.

Hinter dem diskreten Hinweis auf das Plädoyer von "einflußreicher Seite" zugunsten eines rigiden Vorgehens gegen "widernatürliche Unzucht" verbirgt sich kein Geringerer als Reichskanzler von Bülow. Anläßlich der in den letzten Novembertagen stattfindenden Etatberatungen im Reichstag, die besondere Brisanz durch die anstehende Abstimmung einer neuen Flottenvorlage erhält, werden, wie allenthalben in solchen Zusammenhängen, politische Grundsatzerklärungen abgegeben. Aus dem Munde der Abgeordneten Spahn (Zentrum) und Bebel (Sozialdemokraten) nehmen sie sich wie ein Mißtrauensvotum gegen die Regierung aus. Durch ihre eingehende Erörterung der Skandalprozesse beschwören sie Vorstellungen von der sittlichen Verseuchung ganzer Teile der Armee und der politischen Führung. Sie wecken Reminiszenzen an den Vorwurf, Reichsführung und Kaiser sympathisierten mit diesen Kreisen, setzten sich dem Einfluß einer Kamarilla aus.

Sie provozieren eine Erklärung des angegriffenen, betroffenen von Bülow, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt.

> "So wie es niemanden gibt, der an dem sittlichen Ernst unseres Kaiserpaares zweifelt, das in seinem Familienleben dem ganzen Land ein schönes Vorbild gibt, so ist auch das deutsche Volk kein Sodom (...). Und Sie können sich darauf verlassen, daß gerade unser Kaiser mit scharfem Besen alles ausfegen wird, was nicht zur Reinheit seines Wesens und seines Hauses paßt." Die Kommission für die Petitionen kommt der Staatsführung zuvor. Sie beantragt am 23. Januar 1908, im Reichstag über die vorliegenden Petitionen zur Tagesordnung überzugehen. Zudem unterbreitet sie eine Resolution, in der die verbündeten Regierungen ersucht werden, "den bestehenden Gesetzesvorschriften ohne Ansehen der Person unnachsichtlich Geltung zu verschaffen" sowie eine Vorlage zu erarbeiten, die das Schutzalter auf 18 Jahre erhöht und Unsittlichkeiten nach § 175, finden sie unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses statt, schärfer bestraft. Der Reichstag entspricht dem Antrag in beiden Punkten am 28. April 1908, nachdem der Gegenstand am 1. Februar von der Tagesordnung abgesetzt wurde. Über den Bundesrat geht die von der Petitionskommission vorgeschlagene, vom Reichstag gebilligte Resolution an den Reichskanzler und schließlich - als Material - in die Revisionsarbeiten zu einem neuen Strafgesetzbuch ein (ZStaP, RT 01.01., Akte 834 passim, Zit. S. 259, 259 Rs.; GStaD. PrJM 84a, Akte 8406, S. 104, 166; StBRT 28.11.1907, Zit. S. 1880 und 29.11.1907).

Die Diskussion und Formulierung von Strafbestimmungen zur "widernatürlichen Unzucht" obliegt fortan den mit der Gesamtreform des Strafgesetzbuchs befaßten Kommissionen. Damit finden die Auseinandersetzungen um § 175 im Reichstag vorläufig ein Ende; sie verebben in Appellen.

> "Ich erinnere da an die vorjährigen Verhandlungen über die bekannte Petition des Dr. Hirschfeld (...). Damals hat das Plenum ohne Widerspruch den einstimmigen Antrag der Kommission angenommen, daß § 175 schärfer gefaßt werde (...). Ich möchte doch dringend bitten, auf diesen einheitlichen Bechluß des Reichstags Rücksicht zu nehmen. (Bravo! in der Mitte). Zahlreiche Kundgebungen innerhalb und außerhalb des Parlaments lassen erkennen, daß es überall freudige Zustimmung erwekken würde, wenn es der Gesetzgebung gelänge, dem unleugbaren Rückgang der Sittlichkeit Einhalt zu tun" (*Belzer,* StBRT 18.1.*1909*, S. 6339).

2. Pro und contra Kriminalisierung

Mit der Annahme uneingeschränkter "freudige(r) Zustimmung" drückt der Abgeordnete Belzer offensichtlich einen persönlichen Wunsch aus. Ob sittliche Fragen auf legislativem Weg zu lösen, auf die Sittlichkeit rekurrierende Begründungen in der Gesetzgebung zulässig seien, ob § 175 zu Recht bestehe, ob es sich bei der "widernatürlichen Unzucht" überhaupt um eine sittliche Verfehlung handele, darüber herrscht keineswegs Einigkeit. Intensität und Dauer der Kontroverse um die Strafbestimmungen zu "widernatürlicher Unzucht" ergeben sich aus der Unvereinbarkeit widerstreitender rechtspolitischer Standpunkte. Das gesamte, für den Untersuchungszeitraum zur Verfügung stehende, einschlägige Material zugrunde gelegt und zu einer einzigen, imaginären Auseinandersetzung gerafft, lassen sich zwei Positionen kontrastieren.

a) Die Protagonisten einer Beseitigung oder Änderung des § 175 berufen sich auf den rechtsstaatlichen Grundsatz, nach dem Strafe nur unter der Bedingung gerechtfertigt sei, daß durch eine Handlung das Recht eines Dritten, ein Rechtsgut verletzt werde. Die Verteidiger der Strafbestimmung entgegnen, § 175 schütze das "natürliche Gefühl der öffentlichen Sittlichkeit", das Staatswohl und, nicht zuletzt, die allgemeine Rechtsordnung. "Tausendjährige Grundsätze und Resultate der Philosophie, der Ethik, der Moral, der Religion, der Geschichte" gelte es zu bewahren. Ausgehend von "verfehlten Anschauungen", im Namen von Gemeinwohl, Sittlichkeit und Moral, so wendet die Gegenseite ein, seien Inquisition und Hexenprozesse durchgeführt worden. Gesetze dürften nicht an "juristischen Dogmen und Schrullen " orientiert sein, dem Gesetzgeber komme es nicht zu, "den Sittenrichter über jede sittliche Verfehlung zu spielen". Wolle er sich überhaupt mit dieser Materie befassen, so sei er genötigt, entweder den Grundsatz der Gleichbehandlung zu wahren und ähnliche Verfehlungen (weibliche Homosexualität, außerehelichen Verkehr, Onanie, Trunksucht), ebenfalls zu verfolgen. Oder aber er müsse den Nachweis führen über eine besondere Gefährdung der allgemeinen Wohlfahrt durch die "widernatürliche Unzucht".

b) Damit tun sich die Befürworter eines rigiden Vorgehens gegen Homosexuelle nicht schwer. Die Homosexualität sei "gemeingefährlich in psychischer Beziehung", da mit ihr eine Flut von "Schmutzliteratur" einhergehe, die "Kopf und Herz" insbesondere Jugendlicher verwirre und den "Verlust idealer Anschauungen" begünstige. Physisch wirke sie ebenso verheerend. Mit ihr breite sich eine "allgemeine Entnervung" endemisch aus, pflegten Homosexuelle doch "mit Vorliebe gesunde heterosexuale Naturen als Opfer aus(zu)ersehen". Die Homosexualität leite den Untergang von Kulturvölkern ein, das lehre die Geschichte. Sie unterminiere die Staatsgrundlagen, als da wären: Ehe und Familie sowie ein stetiges demographisches Wachstum. "Sie bahnt einen Rückgang der Bevölkerung oder doch die Abnahme der Bevölkerungsvermehrung an; sie

schwächt demnach die Staatsmacht. Diese beruht im numerischen Übergewicht über andere Staaten . Frankreich ist reicher; infolgedessen haben wir Deutsche allen Anlaß, uns auf die sittliche Kraft unseres Volkes zu stützen."

Mit dem Verweis auf die tausendjährigen Grundsätze der Ethik verbinden die Verteidiger des § 175 also mehr als das Anliegen, Kontinuitäten, tradierte Rechtsanschauungen zu bewahren. Sie wachen über ein diffuses Sittlichkeitsideal und streben dabei die Realisierung eines recht handfesten Wunsches an. Es gilt, dem Deutschen Reich außenpolitisches Gewicht durch seine demographische Überlegenheit zu verschaffen und innere Solidität auf der Basis formal normierter Geschlechterbeziehungen. Die Verfechter einer Liberalisierung des § 175 strecken in diesem Punkt die Waffen. Sie lassen die Berechtigung der dargelegten rechts-politischen Interessen undiskutiert und versuchen stattdessen, den engeren Rahmen zu sprengen, den die Debatte um die Strafbestimmung durch die Einordnung der "widernatürlichen Unzucht" als Sittlichkeitsdelikt erfährt. Die Sittlichkeit sei kein Maßstab für gleichgeschlechtliche Handlungen, der § 175 ein "error legislatoris".

"Der Gesetzgeber war, als er die betreffenden Handlungen mit Strafe bedrohte, in einem naturwissenschaftlichen Irrtum befangen, welcher für ihn die wesentlichste Veranlassung zur Strafandrohung war. Es ist mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß er diese Strafandrohung nicht ausgesprochen haben würde, wenn er die erst später *erwiesenen* Thatsachen der angeborenen konträren Sexualempfindung gekannt hätte." Zu Unrecht habe man in homosexueller Betätigung den Ausdruck von Libertinage, mithin einen willkürlichen Verstoß gegen die Sittlichkeit gesehen und als solchen unter Strafe gestellt. Tatsächlich seien solche Handlungen - für die Richtigkeit dieser Behauptung bürge die naturwissenschaftliche, insbesondere die medizinische Forschung - "Ausfluß einer tief innerlichen constitutionellen Anlage".
Über ihren Ursprung gehen die Meinungen auseinander. Die einen beschreiben die Anlage als in der originären Bisexualität des Menschen wurzelnd, somit als "natürlich", "eben nur ein Abweichen der Natur von den üblichen Mustern", "ein psychologischer und physiologischer Zwischenzustand". Andere sehen in ihr das Symptom einer Krankheit. In dem einen wie in dem anderen Fall aber lebe ein Homosexueller in seinem sexuellen Verhalten lediglich seiner Anlage gemäß, folge er, wie jeder Heterosexuelle, unwillkürlich einem Trieb. Von ihm zu verlangen, diesen Trieb zu kontrollieren, hieße, ihn zum Verzicht "auf einen wesentlichen Teil des Glücks" zu zwingen, seine Natur zu verleugnen. Dies nun könne unmöglich ein Anliegen der Gesetzgebung sein. Nicht die homosexuelle Betätigung, sondern deren strafrechtliche Verfolgung sei angesichts der medizinischen Forschungsergebnisse ein Akt der Willkür. "Wir begreifen es vielleicht als nicht homosexuell Beanlagte (!) nicht, daß der Mann mit dem Mann in geschlechtlichen Verkehr treten kann. Was würden wir

aber wohl sagen, wenn die Homosexuellen in der Mehrheit wären und Gesetze machten und sagten: die heterosexuelle Betätigung des Geschlechtslebens ist etwas Anormales? Wir haben also kein Recht, den § 175 in der jetzigen Fassung aufrechtzuerhalten."

Die Einlassungen derer, die den § 175 einschränkungslos befürworten, sind facettenreich. Ihr allgemeinstes Argument gegen den wissenschaftlich-medizinische Diskurs beschränkt sich auf die Wiederholung des in anderem Zusammenhang bereits bemühten Diktums, "Rücksichten der Moral, Ethik, Rechtspflege und Staatsraison sollten die Gesetzgebung maßgeblich beeinflussen, nicht medizinische Autoritäten. Die medizinische Forschung erscheint ihnen nicht allein deplaciert, kontextfremd. Sie sprechen ihr unter Hinweis auf die Disparität ihrer Ergebnisse darüber hinaus jegliche Beweiskraft ab.

Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts, am 31. März 1905, geben die Verteidiger des § 175 ihre bornierte Abwehr der seit 1870 von der Gegenseite beharrlich vorgetragenen wissenschaftlichen Argumentation auf. Sie setzen sich inhaltlich mit ihr auseinander, ja, sie distanzieren sich von ihren programmatischen Erklärungen zu dem vornehmlich ethischen Charakter der Gesetzgebung, indem sie selbst Mediziner zitieren. Der "communis opinio der medizinischen Fachkreise" zufolge, handele es sich bei der Mehrzahl, wenn nicht gar bei allen der gemäß § 175 strafrechtlich verfolgten Personen um lasterhafte Individuen, um "Verbrecher liderlichen, gemeinen Lebenswandels". Von einer sie determinierenden Anlage oder Krankheit könne nach Auskunft medizinischer Kapazitäten keine Rede sein - der Beweis: Homosexualität sei heilbar, könne "künstlich gezüchtet" werden, trete auf infolge immer gleicher, äußerer Bedingungen, einer "geschlechtliche(n) Überreizung oder "Verführung". Erworbene Homosexualität beeinträchtige die Willensfreiheit des Menschen nicht im geringsten, so daß von einer Einschränkung der Zurechnungsfähigkeit im strafrechtlichen Sinne nicht auszugehen, ein Homosexueller in vollem Umfang für sein Handeln verantwortlich zu machen sei. Die wenigen, letztlich auch nur gemutmaßten Fälle pathologischer Konträrsexualität rechtfertigten die Beseitigung des § 175 nicht. Ihnen könne gegebenenfalls durch die Anwendung des § 51 Rechnung getragen werden (Vgl. ZStaP, RT 01.01., Akte 845, S. 146Rs., 147, 147Rs.; ZStaP, RJA 30.01., Akte 5773, S. 96, 101, 101Rs.; StBRT Anlagen 1903/04, S. 2307-2310; StBRT 31.3.1905, S. 5828, 5832 f., 5836, 5838, 5840).

Die Konservatoren der Strafandrohung können sich während des letzten Drittels des 19. Jahrhunderts und zu Beginn des 20. Jahrhunderts aller Reformbestrebungen erwehren. Erfolgreich weisen sie Versuche zurück, die Gesetzgebung zu Sittlichkeitsdelikten an "naturwissenschaftlichen soziologischen" (!) Gesichtspunkten auszurichten (*Thiele*, StBRT 31.3.*1905*, S. 5840). Noch als sie nicht mehr daran vorbei können, sich mit den Rationalisierungsbestrebungen der Reformer inhaltlich zu befassen, trägt ihre Lesart der einschlägigen medizini-

schen Fachliteratur zu einer weiteren Festschreibung des bestehenden § 175 bei. Warum werden die Konservatoren 1907 initiativ, wenngleich in eine Richtung, die zuvor in der parlamentarischen Auseinandersetzung um die "widernatürliche Unzucht" nie in Erwägung gezogen wurde? Warum strengen sie eine Neufassung des § 175 mit dem Ziel seiner Verschärfung an? Mit dieser Frage ist ein "Politik-Begriff" berührt, der über den bisher diskutierten - über Rechtspolitik - hinausführt.

3. Das Argument der Klassenjustiz

Ein wesentliches Argument, das § 175 zu Fall bringen soll, ist der Hinweis auf Probleme, die sich bei der Handhabung der Strafbestimmung ergeben. Nur ein Bruchteil homosexueller Personen werde identifiziert, verfolgt, und gelange vor den Strafrichter (WHK, ZStaP, RJA 30.01., Akte 5773, S. 101). Die objektiv gegebenen Schwierigkeiten, einen Verstoß gegen § 175 aufzudecken und nachzuweisen, ließen die Strafbestimmungen zu einer Ausnahmeregelung verkommen, in Widerspruch zu dem Charakter eines Strafgesetzes treten (*Bebel*, StBRT 13.1.*1898*, S. 410). Nicht allein Unvermögen, sondern auch und besonders bewußte Inkonsequenz begünstigten ein äußerst nachlässiges Vorgehen der Polizei gegen Straftäter im Sinne des § 175.

> "Mir ist aus bester Quelle bekannt, daß die hiesige Polizei die Namen von Männern, die das im § 175 mit Zuchthaus bedrohte Verbrechen begehen, nicht etwa, sobald sie dieses in Erfahrung bringt, dem Staatsanwalt nennt", erklärt Bebel am 13. Januar 1898 vor dem Reichstag. "Würde auf diesem Gebiete die Berliner Polizei (...) ihre volle Pflicht und Schuldigkeit thun, dann gäbe es einen Skandal, wie noch niemals ein Skandal in der Welt gewesen ist (...). Vielleicht ist das einer der Gründe, weshalb mit so außerordentlicher Laxheit seitens der Polizei gerade das Verbrechen, das dieser Paragraph bestraft, behandelt wird" (ebd.).

Immer wieder prangern die Reformer diesen Mißstand an (Vgl. *Bebel*, StBRT 19.1.*1898*, S. 523; ders., ZStaP, RT 01.01., Akte 845, S. 146Rs..; ders. StBRT 9.3.*1899*, S. 1425; WHK 13.11.*1900*, ZStaP, RT 01.01., Akte 833, S. 41). Ihre Angriffe gewinnen dabei an Detailliertheit; sie gipfeln in dem Vorwurf, der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz werde im Fall des § 175 wissentlich systematisch verletzt, Klassenjustiz werde geübt.

> "Meine Herren, es ist ein offenes Geheimnis, daß (...) unter dem § 175 die gesellschaftlich hochstehenden Kreise viel mehr zu leiden hätten, wenn sie bestraft würden. Und sehr häufig wird, was an homosexuellen Hand-

> lungen in den hervorragendsten Kreisen unter den "Erstklassigen" begangen wird, der Polizei bekannt, aber sie greift nicht ein. (...) kennt man diejenigen Leute aus den hohen und höchsten Kreisen, welche sich homosexuell betätigen, und weiß man, daß sie trotzdem charakterfeste Leute sind, so soll man es auch auf die anderen übertragen und den Paragaph aufheben" (*Thiele*, StBRT 31.3.*1905*, S. 5831).

Ein überzeugendes Dementi bleibt aus, dagegen häufen sich Indizien, die für die Richtigkeit der von den Sozialdemokraten aufgestellten Behauptungen sprechen. Der Abgeordnete Thiele erwähnt sie 1905; die Quellen belegen sie implizit und ausdrücklich: Warum, diese rhetorische Frage legt Thiele sich und dem Reichstag vor, sei es seit 1868 weder in den Kommissionen, geschweige denn im Plenum je zu einer ausführlichen Diskussion über § 175 gekommen? (ebd. S. 5828). Warum, wäre aus den Quellen zu ergänzen, gibt der Hinweis des Abgeordneten Bebel am 19. Januar 1898 auf die polizeiliche Praxis Anlaß zu der Forderung, weitere Erörterungen nur unter Ausschluß der Öffentlichkeit, in einer Kommission zuzulassen? (StBRT 19.1.1898, S. 515, 523). Wie ist weiterhin die Bitte des Vorsitzenden der am 21. Januar 1898 zusammengetretenen Kommission zu verstehen, über die Beratung des § 175 "strengste(r) Diskretion" zu bewahren? (ZStaP, RT 01.01., Akte 845, S. 59Rs.) Weisen schließlich nicht auch die informellen Anweisungen der Ministerialbürokratie, Debatten um § 175 im Reichstagsplenum zu vermeiden, auf die Brisanz dieses Gegenstandes hin?

In Regierungskreisen weiß man um die vermeintlichen Verfehlungen von "Erstklassigen". Nicht zufällig werden dem WHK die ihm testamentarisch zugedachten Aufzeichnungen des Polizeidirektors von Meerscheidt-Hüllessem vorenthalten. Es handelt sich dabei um "die Namen von Dutzenden der hoch- und höchststehenden Personen", die dem Polizeidirektor in Zusammenhang mit Verstößen gegen § 175 bekannt waren (*Thiele*, StBRT 31.3.*1905*, S. 5831).

Mit den Skandalen um Krupp, Eulenburg und Moltke werden einzelne Namen "höchststehender Personen" laut, und die Spitze des lange geargwöhnten Eisbergs wird sichtbar. Jetzt entsteht im Hinblick auf Veränderungen des § 175 ein Handlungsbedarf. Die Strafbestimmung aber in diesem Augenblick liberaler zu fassen, hieße, den Anwürfen der Sozialdemokraten nachträglich Recht zu geben und den Verdacht, die Staatsführung stehe unter dem Einfluß einer Kamarilla, nachdrücklich zu bestätigen. Ebenso ausgeschlossen ist es, den Vorwurf der Begünstigung einfach zu übergehen. 1905 wird im Reichstag bekannt, daß es 1870 tatsächlich Versuche seitens offensichtlich mit dem § 175 in Konflikt geratener Personen gegeben hat, den Beschluß der Petitionskommission über die Formulierung der Strafbestimmung zu manipulieren - und die Tendenz, ihnen nachzukommen (Vgl. *Thiele* ebd.).

Der Schriftführer der "IV. Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund" vermerkt im Sitzungsprotokoll vom 9.3.1870: "Referent von Luck: (...) Nichtsdestoweniger sei (gestrichen) die von ihm beantragte Streichung der Worte 'oder von Menschen mit Thieren' ihm von einer Seite zugetragen worden, von welcher er die Annahme nicht ohne weiteres habe abweisen wollen. (gestrichen, ersetzt durch: "wolle er nicht weiter urgieren"). Correferent zu Megede (...) findet aber, daß es besser sei im Strafgesetz keine Strafe anzudrohen, als es zu thun und unter Umständen mit Rücksicht auf die betroffenen Persönlichkeiten keine Anwendung zu machen" (ZStaP, RT 01.01., Akte 826, S. 52Rs.).

Die Notwendigkeit, sich von Unterhandlungen dieser Art eindeutig zu distanzieren, wächst durch die Skandalprozesse. Durch nichts könnte Distanz sinnfälliger ausgedrückt werden, als durch den Vorschlag, § 175 zu verschärfen.

4. Sexualstrafrecht als politisches Signal

Daß die geschilderte Verflechtung zwischen Politik und Sittenstrafrecht keine historische Besonderheit darstellt, etwa als Grille im Drama eines zerbrechenden Regimes, zeigt ein kleiner Vorausblick. Ein Vierteljahrhundert später, unter gänzlich anderen Verhältnissen, bietet sich eine neue und diesmal erfolgreiche Gelegenheit, an der Strafschraube zu drehen. 1935 dehnen die Nationalsozialisten den objektiven Tatbestand soweit aus, daß sogar die körperliche Berührung entbehrlich erschien. Für die Änderung war nicht bloß die meist allein angeführte Röhm-Affaire von 1934 verantwortlich. Vielmehr geben die rassistische Doktrin, die Neubelebung der Geschlechterdifferenz sowie eine expansionistische Bevölkerungs- und Außenpolitik die Grundlage dafür ab, männliche Homosexualität mit allen punitiven Mitteln, einschließlich der KZ-Haft, zu unterdrücken (s. dazu die Artikel in *Lautmann 1977*, S. 300-365).

Es sind offensichtlich politisch determinierte Situationen, in denen sich die Dynamik des Homosexuellenstrafrechts vollzieht - einschließlich jener plötzlichen Entpönalisierung der einfachen Homosexualität im Jahre 1969, unmittelbar vor Eintritt in die sozialliberale Phase der westdeutschen Republik. Sexualstrafrecht fungiert als Symbol von hoher, allgemein-politischer Ausstrahlung. Bei der Verfolgung von Ehebruch, Prostitution, Pornographie und Abtreibung ist das nicht anders als bei der männlichen Homosexualität (und, notabene, der Nichtpönalisierung der weiblichen). Da Symbole ihre Ankündigungskraft nun einmal nicht explizit, sondern wirksamer von untergründi-

gen Sinnebenen her entfalten, wird man den Politikbezug jenes Strafrechts nicht gerade in den offiziösen Gesetzesbegründungen, Ministerialakten und Parlamentsreden ausgedrückt finden. Wir können die politischen Konnotationen des Homosexuellenstrafrechts hier nur in Stichworten und leider nicht ohne Vereinfachungen darlegen.

a) Um 1871 steht die gewagte Rekonstruktion eines größeren Staatsverbandes an. Preußen sieht sich als Rückgrat des kleindeutschen Reiches und bietet den Bundesstaaten sein StGB an. Dies bedeutet einen der ersten Akte von Rechtsvereinheitlichung. Unmittelbar zuvor, als 1868 ein StGB für den Norddeutschen Bund zu erarbeiten ist und Preußen hierfür die Federführung hat, werden Ziel und Taktik demonstriert: Deutschland wird preußisch.

> Justizminister Leonhardt legt in einem Brief an Kanzler Bismarck die Linie dar und wie sie nach außen zu begründen ist. Unter allen infragekommenden Strafrechten läuft alles auf das preußische zu. Nur weniges bedarf der Änderung; interessanterweise bildet der Abschnitt über die Sittlichkeit den einzigen zu überprüfenden aus dem materiellen Recht. Hinsichtlich des Gebiets der gerichtlichen Medizin wird das betreffende Ressort der Preußischen Regierung eingeschaltet (Vgl. GStaD, PrJM 84a, Akte 8027, S. 123-129).

Über diese sorgfältig gezimmerte Brücke gelangt § 143 PrStGB später bis ins RStGB. Daß homosexuelle Akte in weiten Teilen des Bundes bzw. Reiches bislang nicht kriminalisiert waren, ficht nicht an. Der Erzfeind Frankreich, der strafrechtlich in den Rheinbundstaaten Fuß gefaßt hatte, muß vor die Tür gesetzt werden, auch und gerade im Linksrheinischen.

Dem deutschen Volke wird ein bislang entbehrter und entbehrlicher Nationalismus eingeflößt, weit über den Stolz auf die Kulturnation hinaus. Dieser germanische Nationalismus eint die heterogenen Teile des Reichs; ohne ihn hätten die beiden Weltkriege nicht einmal begonnen werden können. Sozio- und Psychodynamik von Sexualkonformismus und Rassismus gleichen einander in vielem, und beide gemeinsam korrespondieren mit dem Nationalismus (dazu materialreich *Mosse 1985*). So erklärt sich der Verbund zwischen Reichsgründung und Antihomosexualität.

b) Um 1909 steht die politische Verfassung des Reichs vor ihrem Ende. Die Diskussion zu einem neuen, stark erweiterten Sexualstrafrecht läßt sich in die Reihe der Versuche einordnen, die Brüchigkeit zu übertünchen. Das **persönliche Regiment** Wilhelms II. - das insbesondere von Eulenburg gutgeheißen und in die Wege geleitet worden ist (vgl. *Hull 1982*) - ertrug keine moralischen Zweifel, wie sie durch die Skandale um Eulenburg und andere aufgekommen waren. Hier war

Homosexualität im engsten Freundeskreis des Kaisers veröffentlicht worden.

Unter vorkonstitutionell-autokratischen Verhältnissen schlagen die Idiosynkrasien des Souveräns sich unmittelbar in der Kriminalpolitik nieder. Bereits König Friedrich-Wilhelm IV. von Preußen hatte persönliche Einwendungen zu den Sexualdelikten erhoben, gerade auch zur "widernatürlichen Unzucht", und strafverschärfend interveniert. Das Resultat, § 393 im Entwurf von 1843, wurde 1871 zum § 175. Kaiser Wilhelm II. nun unterhielt starke Gefühle über Männlichkeit (für gewöhnlich als Kompensation seiner leichten Verkrüppelung gedeutet). Dauernd damit beschäftigt, seine Maskulinität zu beweisen, war er einer Toleranz für sexuelle Beziehungen unter Männern unfähig (Vgl. *Burmeister 1972*, S. 305 f.).

Die auf Aristokratie und Militär aufgebaute Herrschaft sieht sich einem schwer lösbaren Widerspruch gegenüber. Einerseits beruft sie sich auf ihre moralische Untadeligkeit, gerade auch im Bereich von Familie und Sexualität. Die Legitimität duldet keine Homosexualität (die als dekadent gilt). Deswegen ist auch den sozialdemokratischen Rednern im Reichstag daran gelegen, sexuelle Irrwege der Elite aufzuzeigen. Andererseits weiß ein Reichskanzler Bülow und manch anderer in der Regierungsspitze, daß Harden seine Vorwürfe nicht aus der Luft gegriffen hat. Die Verschärfung der Strafdrohungen im E 1909 stellt das Bild sittlicher Vortrefflichkeit wieder her, beweist die **Selbstreinigungskraft der überkommenen Elite.**

Nach wie vor drängen Nationalismus und Militarismus dazu, Homosexualität zu bannen. Der Staat selbst glaubt sich bedroht, wenn sexuelle Variabilität um sich greift. In einem anthropologischen Sinn werden die (gerade erst medizinisch identifizierten) Homosexuellen als Verbrecher bezeichnet. (Otto Weininger spricht es 1903 aus.) Damit richtet sich bereits ihre bloße Existenz gegen Volk, Art und Nation. Die Staatsraison gebietet ihre Unterdrückung, ohne daß es pathologischer oder kriminologischer Begründung bedürfte.

Am Ende des wilhelminischen Zeitalters beherrschen Akteure die politische Szene, die treffend "Übergangsmenschen" genannt worden sind (*Doerry 1986*, insb. S. 12-58). Sie wurden mit dem Wilhelminismus geboren, und ihre Mentalität ist von ihm geprägt. Darin stechen die Merkmalsbündel Autoritätsfixierung, Assimilation, Harmonieorientierung und Aggressivität hervor. In den zitierten Reden der Politiker, jedenfalls aus der Mitte und Rechten, lassen sich derartige Züge aufweisen. Für diese Generationen sind die bürgerlichen Sexualnormen maßgebend, die durch die wissenschaftliche Thematisierung des Sexuellen noch nicht in Frage gestellt werden können. Was durch Selbstartikulation und durch sexualmedizinische Beschreibung der Abweichenden erstmals an die Öffentlichkeit tritt, kann daher nur umso rigi-

der ausgemeindet werden. Hierzu zählt der Versuch, jetzt auch die lesbische Liebe zu kriminalisieren.

Gewiß gehört Sexualrepression zum eisernen Bestand konservativer Politik; sexuelle Varianten und verschwimmende Geschlechtsdifferenzen stören eine Homogenität, die das gesellschaftliche Erscheinungsbild formiert und den Autoritarismus in Regierung und Wirtschaft gewährleistet. Zugleich aber müssen wir die **Brüche** sehen, die sich in der Epoche vollziehen: den überstürzten Wandel vom Agrar- zum Industrieland, die rasante Urbanisierung sowie die Verwissenschaftlichung des Bildes vom Menschen einschließlich dessen Sexualität. Unter der Oberfläche von Konservatismus, Absolutismus und Sexualrepression erstarken die Arbeiterbewegung und ihre Partei(en), überwinden die Künste den Historismus und löst die Sexualwissenschaft den Glauben an die Einheitsform erotisch-genitaler Lust auf. Homosexualität entsteht als Begriff, als Sozialcharakter, ja sogar als Emanzipationsbewegung. All dies wird durch ihre Bestrafung nicht nur nicht verhindert, sondern geradezu genährt. Politik und Sexualität standen vielleicht nie in einem innigeren Wechselverhältnis.

5. Summary

The research project investigates the legislative processes referring to male homosexuality (§ 175 of the German Penal Code). In 1871 the prescription was transmitted from the Prussian Penal Code of 1851. 1909, within a revision of the code it was planned to introduce a more severe norm. We collected all available sources in West- and Eastern German archives.

The article establishes a strong relation between the general political structure and this example of a legislation of morality. In 1871 the Reich was founded; the strict laws in (homo-)sexual matters helped to unify heterogeneous law traditions into the nation state. Prussianism and nationalism were its primary features. In 1909 the personal regime of the Emperor had just survived a serious crisis after several friends of the Kaiser had been named as homosexuals. His masculinity as well as his moral integrity had to be proven. Discussing antihomosexual laws was part of his strategy: - however, the end of the regime was already approaching.

6. Archivalien und gedruckte Quellen

Archivalien

Zentrales Staatsarchiv Potsdam (ZStaP)

Bestand: Reichstag (RT), Repositur: 01.01., Akten: 826, 833, 834, 845
Bestand: Reichsjustizamt (RJA), Repositur 30.01., Akte 5773
Geheimes Staatsarchiv, Preußischer Kulturbesitz
Berlin-Dahlem (GStaD)
Bestand: Preußisches Justizministerium (PrJM), Repositur: 84a, Akten: 8027, 8097, 8098, 8406

Gedruckte Quellen

Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund
Nebst Motiven und Anlagen. Berlin 1870

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages/des Norddeutschen Bundes
Sitzungsberichte vom:
13.1.1898
19.1.1898
9.3.1899
21.2.1901
31.3.1905
28.11.1907
18.1.1909
Anlagebände der Jahre 1870, 1903/04

7. Literatur

Burmeister, H.W.: Prince Philipp Eulenburg-Hertefeld. (Ph.D.-Diss.) University of Oregon 1972.

Doerry, M.: Übergangsmenschen. Die Mentalität der Wilhelminer und die Krise des Kaiserreichs. Weinheim 1986.

Hull, I.V.: The Entourage of Kaiser Wilhelm II. Cambridge 1982.

Lautmann, R.: Seminar: Gesellschaft und Homosexualität. Frankfurt a.M. 1977.

Mosse, G.L.: Nationalismus und Sexualität. München 1985.

Chirurgische Kastration vor und nach 1945

Friedemann Pfäfflin

Die chrirugische Kastration von Männern als therapeutische, als sichernde oder als prophylaktische Maßnahme im Zusammenhang mit Sexual- und Aggressionsdelikten ist ein Thema, das wenig Aktualität beansprucht. Solche Eingriffe werden in den letzten Jahren in der Bundesrepublik sehr selten durchgeführt. Nach den zuletzt publizierten Statistiken (*Wille 1986*) waren es in den Jahren 1979 und 1980 jeweils zwei Operationen, Zahlen, die erheblich niedriger liegen als forensisch-psychiatrische oder kriminologische Experten und vermutlich auch Laien gemeinhin schätzen. Aus der wissenschaftlichen Diskussion ist das Thema weitgehend verschwunden und zieht kaum Forschungsinteresse auf sich. Zuletzt hat *Wille* (*1986*) den Stand der Forschung referiert und dabei insbesondere die Arbeiten von *Heim* (*1980*), *Sigusch* (*1978, 1980*) und *Kaiser* (*1981*) einer kritischen Prüfung unterzogen, die Arbeiten von Autoren, gegen die er vor allem *Langelüddeke* und dessen *1963* publizierte Monographie "Die Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern" glaubte in Schutz nehmen zu müssen.

Gestritten wird hauptsächlich darum, ob chirurgische Kastration überhaupt ein geeignetes Mittel zur Kontrolle von Sexualdelinquenz sein kann und darf. Wenn *Wille* (*1986*) die Schlußfolgerung zieht: "Auch wenn noch einige Fragen offen bleiben, muß die notwendige Diskussion zwischen Befürwortern und Gegnern der Kastration über die sozialethischen Aspekte, über das Abwägen der jeweiligen Risiken und Zumutbarkeiten von der empirisch weitgehend gesicherten Tatsache einer kriminalprophylaktischen Effektivität der Kastration ausgehen", dann setzt er als Gesprächsgrundlage etwas voraus, was die von ihm als heutige Kastrationsgegner apostrophierten drei Autoren vermutlich faktisch nicht bestreiten, nämlich die kriminalprophylaktische Effektivität, aber kaum als Ausgangspunkt weiterer Diskussion akzeptieren würden. Nicht die Effektivität, sondern das Prinzip der Intervention, das von *Heim* (*1985*) mit dem Talionsprinzip gleichgesetzt wird, ist strittig, sowie die Auffassung von sexuellem Erleben und das Menschenbild überhaupt, vor dessen Hintergrund solche Interventionen praktiziert wurden und werden. Dieser grundlegende Dissenz schlägt sich dann auch nieder in der strittigen Darstellung und Interpretation von Zahlen über die prophylaktische Effektivität, auf die hier nicht im einzelnen einzugehen ist.

Zur Zeit, zu der *Sigusch (1978, 1980)* das methodische Niveau der Kastrationsforschung als schandbar und unwissenschaftlich bezeichnet hatte, war er erster Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung und mitten im Abwehrkampf gegen stereotaktische Hirnoperationen bei abweichendem Sexualverhalten (*Fülgraff und Barbey 1978*) begriffen. Die Fachgesellschaft, der er vorstand, hatte sensibel und scharf gegen diese neue, um sich greifende medizinische Technik protestiert (*Rieber u.a. 1976; Schmidt und Schorsch 1981*) und mit diesem Protest erreicht, daß sich stereotaktische Hirnoperationen nicht als Therapieform bei abweichendem Sexualverhalten durchsetzen konnten. Hier war zu Recht und rechtzeitig Kritik artikuliert worden, wohingegen die Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung im Zusammenhang mit der Diskussion um das "Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden" vom 15.8.1969 nicht protestiert hatte, sondern im Gegenteil mit zu den Kräften zu zählen ist, die dieses Gesetz auf den Weg gebracht hatten. Dies ist deshalb bemerkenswert, weil sich Stereotaxie und chirurgische Kastration im Ansatz, was die verdinglichte Auffassung von sexuellem Erleben ebenso wie die daraus abgeleiteten verdinglichten Eingriffsmöglichkeiten betrifft, nicht wesentlich unterscheiden.

Vom Gründungsvorsitzenden dieser Fachgesellschaft, Bürger-Prinz, sind Kastrationsgutachten ab 1937 erhalten (Archiv der Psychiatrischen Universitätsklinik Hamburg), die im Zusammenhang mit § 42 k RStGB und den gesetzlichen Bestimmungen des "Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung" (1933, RGBl I, 995) bzw. § 14 Abs. 2 des "Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" (1935, RGBl I, 773) erstellt worden waren. Nachdem diese Bestimmungen durch Kontrollratsbeschluß nach dem Kriege aufgehoben worden waren, bemühte sich Bürger-Prinz zusammen mit dem Strafrechtler Sieverts ab spätestens 1949 (Gesundheitsbehörde Hamburg - 3 - 517/27/8, Bd. 1) darum, daß sogenannte freiwillige Kastrationen wieder möglich würden. Giese, Mitbegründer der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung und deren langjähriger Sekretär bzw. Geschäftsführer, war Sachverständiger in jenem Verfahren, in dem der BGH mit Urteil vom 13.12.1963 (BGHSt 19, 201) die freiwillige Kastration für erlaubt erklärte, allerdings nur bei solchen Antragstellern, deren strafrechtliche Verantwortlichkeit zur Tatzeit eingeschränkt oder aufgehoben war, eine Einschränkung, der Giese nicht zustimmen mochte (*Flitner und Giese 1966*). Giese und Flitner hielten "die Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern ... nach den Untersuchungen von Langelüddeke ... und unseren eigenen Erfahrungen (für) die wirksamste, zuweilen sogar (für) die einzig wirksame Methode, um Rückfällen vorzubeugen." Sie wandten sich gegen *Müller und Hadamik (1966)*, die vor der Gefahr gewarnt hatten, daß die Psychiatrie auch heute noch stets aufs neue mit den Auswirkungen ei-

ner Epoche konfrontiert werde, in der psychisch Kranke zwangsweise sterilisiert, kastriert oder zu Tausenden getötet werden konnten, und zwar wandten sie sich dagegen mit der rhetorischen Frage: "Können aber vereinzelte Eingriffe solche Assoziationen berechtigterweise auslösen? Darauf muß abgestellt werden, damit nicht Eingriffe unterbleiben, die als letzte Möglichkeit anzusehen sind, um Rückfälle zu vermeiden. Geht das nicht unberechtigter übler Nachrede vor?"

Für die spätere Verabschiedung des Kastrationsgesetzes bahnbrechend war neben der erwähnten Entscheidung des BGH und der Monographie von Langelüddeke die Schrift von *Krause* (*1964*) "Freiwillige Entmannung aus medizinischer und kriminalbiologischer Indikation. Grundlagen und Folgerungen", erschienen als Heft 32 der "Beiträge zur Sexualforschung". Ab 1954 war Krause Beisitzer im Vorstand, ab 1964 als Nachfolger von Giese Schriftführer der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung. Seine Monographie wurde von Bürger-Prinz und Giese mit einem Vorwort versehen, in dem die Arbeit von Langelüddeke als "großartiger Bericht" bezeichnet wurde. Von Krauses Ausführungen distanzierten sich Bürger-Prinz und Giese vorsichtig und insoweit, als sie diese Schrift als "erste Mitteilung" zu einer Frage charakterisierten, die noch nicht abschließend zu beurteilen sei. Die Differenz zwischen Vorwortautoren und Autor liegt darin, daß letzterer für chirurgische Kastration eine medizinische **und** eine kriminalbiologische Indikation sah, wohingegen Giese der kriminalbiologischen Indikation skeptisch gegenüberzustehen schien. Tatsächlich war die Unterscheidung zwischen beiden Indikationen unscharf, und sie gingen in Krauses Ausführungen ineinander über, wenn er vom **kriminaltherapeutischen** Effekt der Kastration sprach, an dem aufgrund guter eigener Erfahrungen nicht zu zweifeln sei. Auch bei *Flitner und Giese* (*1966*) und *Giese* (*1967*) findet sich letztlich keine scharfe und überzeugende Abgrenzung zwischen sogenannter medizinischer und kriminalbiologischer Indikation. Rechtlich wurde dieser Übergang bei Krause geschickt verbrämt, indem gesagt wurde, der kriminalpräventive Erfolg dürfe mit Rücksicht auf die Rechtsordnung nicht als Ziel, sondern lediglich als Nebenprodukt des Eingriffs gewertet werden. Deshalb hielt Krause ebenso wie Langelüddeke nichts von einer Koppelung von Kastration und früherer Entlassung aus der Strafhaft oder Begnadigung, weil dadurch "echte Freiwilligkeit" verhindert würde.

Mit der NS-Zeit setzte sich *Krause* (*1964*) wie folgt auseinander: "Die chirurgische Kastration von Sexualdelinquenten gehört zu den ärztlichen Maßnahmen, die mit dem Odium belastet sind, einmal aus 'nationalsozialistischem Gedankengut' hergeleitet, zumindest jedoch von den damaligen Machthabern mißbraucht worden zu sein." Daran sei immerhin soviel richtig, daß im Gewohnheitsverbrechergesetz vom November 1933 Kastration als Zwangsmaßnahme eingeführt worden sei, aber dieses Gesetz gelte ja nun nicht mehr. Er argumentiert dann

weiter, daß es nach dem Zusammenbruch naheliegend und verständlich gewesen sei, daß Ärzte und Juristen infolge der historischen Belastung und begleitet von dem begreiflichen Wunsch, sich in diesem Zusammenhang nicht einmal selbst vor Gericht verantworten zu müssen oder regreßpflichtig gemacht zu werden, der Frage einer Kastration auf freiwilliger Basis nur ungemein vorsichtig und zögernd nähergetreten seien. Auch habe erhebliche Unsicherheit und Unklarheit über den therapeutischen Wert des Eingriffs bestanden. "Auch wir waren von diesen Zweifeln keineswegs unberührt. Nach einer gewissen 'Latenzzeit' haben wir uns dann aber doch zu dem Entschluß durchgerungen, ein infolge der unsicheren Rechtslage nicht unerhebliches Risiko zu wagen, um damit jede Möglichkeit auszuschöpfen ... dem therapieresistenten und von der Gesellschaft geächteten Sittlichkeitsverbrecher zu einem der Menschenwürde angemessenen Weiterleben zu verhelfen (sowie) die von ihm ausgehende Gefahr, insbesondere die potentielle Gefährdung der Kinder durch pädophile Handlungen, zu mindern."

Es geht Krause also um rechtliche Absicherung der noch immer geübten Praxis. Darauf zielt seine Schrift in erster Linie ab. Und sie findet die rechtliche Absicherung in § 14 des "Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses", der, so Krause, vom Zwangsaspekt einmal abgesehen, immer noch gültig ist. In die "von Zeit zu Zeit immer wieder aufflammende Diskussion darüber ..., ob und inwieweit es sich bei diesem Gesetz um 'typisch nationalsozialistisches Gedankengut' handelt", will Krause nicht eingreifen. Vielmehr gilt für ihn, wie er in dem Kapitel "Unsere ärztlichen Konsequenzen im Hinblick auf die freiwillige Entmannung" schreibt: "Wir haben in dem Wortlaut dieser Bestimmungen, nachdem Satz 2 des § 14 Abs. II ErbgesG gegenstandslos geworden ist, nichts finden können, was gegen die im Prinzip ständig geltenden ärztlich-ethischen Grundsätze verstößt" (*Krause 1964*).

Bedenkt man, daß das "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" von seinen Verfassern und halbamtlichen Kommentatoren (*Gütt u.a. 1934*) sinngemäß und zutreffenderweise als nationalsozialistisches Grundgesetz bezeichnet wurde - dieser Ausdruck wird mehrfach von "Reichsärzteführer" Wagner in seinen Memoranden an Hitler im Jahr 1937 erwähnt, als der Widerstand gegen die Anwendungspraxis des "Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" in der Bevölkerung wuchs (*Pfäfflin 1984*, Bundesarchiv R 18, 5585 und 5586), und dies in einem Atemzug mit dem "Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung", das nur aus kosmetisch-taktischen Gründen, nämlich aus Rücksicht auf die Volkstümlichkeit, gesondert paraphiert worden war - dann läßt die Formulierung Krauses "Wir haben in dem Wortlaut ... nichts finden können ..." besonders aufhorchen.

Krauses "Odium", Flitners und Gieses "unberechtigte Assoziationen" und rhetorische Frage nach "unberechtigter übler Nachrede" und schließlich Willes Diagnose "schandbarer Umgangsformen der Auseinandersetzung in der heutigen Kastrationsdiskussion" - all diese Formulierungen deuten darauf hin, daß, wie Wille zutreffend sagt, sowohl die konzeptionelle Problematik des kastrativen Eingriffs zur Debatte steht wie die rechtshistorische Belastung, und man müßte noch hinzufügen: die medizinhistorische. Die Frage, wie die chirurgische Kastration bei Sexualstraftätern während der Zeit des Dritten Reiches gehandhabt wurde, und wie sich die Experten, die nach dem Krieg chirurgische Kastration bei Sexualstraftätern wieder hoffähig machten, mit dieser Geschichte auseinandergesetzt haben, ist bisher nicht hinreichend bearbeitet.

Dazu einige Assoziationen, ob berechtigt oder nicht: In der berühmten, und auch von *Wille* (*1986*) unkommentiert zitierten Arbeit von *Jensch* (*1944*) "Untersuchungen an entmannten Sittlichkeitsverbrechern", verfaßt an der Reichsuniversität Straßburg, wird im Kapitel Methodik berichtet, woher die Daten stammen: "Bei noch einsitzenden Probanden wandten wir uns an Zuchthäuser und Konzentrationslager". In der nach Kriegsende vom Thieme Verlag weiterverbreiteten Schrift sind die beiden letzten Worte geschwärzt worden. Die Spuren des ersten, entsprechend § 14 GzVeN "freiwillig" im Hamburg-Eppendorfer Universitätskrankenhaus durch Prof. Rodelius kastrierten Mannes, der nach § 175 RStGB verurteilt worden war, verlieren sich im KZ Floßenbürg. In *Boulangers* (*1985*) medizinischer Dissertation, die von Wille betreut worden war, und auf deren Untersuchungen sich seine neueren Daten stützen, wird dem Deutschen Reich im internationalen Vergleich der erste Platz in der Kastrationsstatistik eingeräumt. Ohne sich mit diesen Angaben direkt auseinanderzusetzen, die er ja als Doktorvater immerhin akzeptiert hatte, bemüht sich Wille in seiner Arbeit, genau dies zu wiederlegen, gestützt auf die Zahlenangaben von Langelüddeke, auf die gleich noch einzugehen sein wird, und sagt ziemlich unentschieden und vage: "Bezogen auf die Einwohnerzahl und die einschlägigen Verurteiltenzahlen dürften (sic!) die Kastrationsziffern in der Vergangenheit in Dänemark, Norwegen und der Schweiz über der (sic!) des Deutschen Reiches gelegen haben." Aus der Formulierung einer Erklärung der Staatlichen Pressestellte Hamburg vom 30.6.1967 geht hervor, daß man zu jener Zeit intern auch zwangsweise Kastrationen erwogen hat, aber wohl aus Rücksicht auf, wie es in der NS-Zeit geheißen hätte, die Volkstümlichkeit nicht durchsetzen konnte. Es heißt dort: "Eine Zwangskastration von Triebverbrechern ist nach Auffassung der Justizbehörde ... zur Zeit nicht durchsetzbar. ... Bedenken bestehen hinsichtlich der freiwilligen Kastration nicht. Sie ist als ein wirksames Mittel anzusehen, um der Rückfälligkeit von Sittlichkeitsverbrechern zu begegnen. Eine klare, bundeseinheitliche Regelung der

Voraussetzungen, unter denen eine freiwillige Kastration zulässig ist, wird für dringend geboten gehalten, wenn auch in Hamburg Schwierigkeiten in dieser Hinsicht bisher nicht aufgetreten sind."

Solche Assoziationen sowie Akten aus dem Archiv der Psychiatrischen Universitätsklinik Hamburg ließen es für angezeigt erscheinen, die von Langelüddeke scheinbar abschließend behandelte Darstellung der Kastrationsfrage erneut zu untersuchen.

Nachfragen im Staatsarchiv und der Gesundheitsbehörde Hamburg zu Anfang der 80er Jahre nach den Akten des Erbgesundheitsgerichts und -obergerichts Hamburg wurden damals negativ beschieden, und es wurde mitgeteilt, diese Akten seien bei Bombenangriffen und Bränden im Krieg verloren gegangen. Tatsächlich war das Hauptgesundheitsamt 1943 von Bomben getroffen worden. Trotzdem fanden sich nach eigenen Recherchen im dortigen Keller noch etwa 7.000 Akten aus Erbgesundheitsgerichtsverfahren, was etwa einem knappen Drittel der in Hamburg durchgeführten Verfahren entspricht. Die Gesundheitsbehörde, darauf aufmerksam gemacht, verwehrte unter Hinweis auf Datenschutzbestimmungen Akteneinsicht. Erst nachdem sich Bürgermeister von Dohnanyi der Sache angenommen hatte, wurden die Akten ins Staatsarchiv überführt, waren aber trotzdem über längere Zeit nicht zugänglich, weil sie, wie das Staatsarchiv in einem Schreiben an den Verfasser mitteilte, erst noch "gesäubert" werden mußten. Inzwischen ist eine umfangreiche Stichprobe dieser Akten in mehreren, kurz vor dem Abschluß stehenden Dissertationen (*Rothmaler, Bräutigam, Fenner, Fuchs,* s.a. *Arbeitsgruppe Psychiatrische und Nervenklinik 1984*) durchgearbeitet worden. Kastrationsakten fanden sich darunter nicht.

In den Beiakten zu den Sterilisationsgutachten des Hauptgesundheitsamtes Hamburg fand sich aber der Hinweis auf 250.000 (!) Datensätze über Kriminelle aus Hamburg, zusammengestellt von der Kriminalbiologischen Sammelstelle am Untersuchungsgefängnis Hamburg bzw. deren Leiter Meywerk, mit dem Ziel, diese Daten in das Gesundheits- und Sozialkataster des geheimen Gesundheitspaßarchives Hamburg einzuarbeiten. Da unwahrscheinlich war, daß ein so umfangreiches Datenmaterial durch Kriegseinwirkungen vollständig verloren gegangen sein sollte, wurde mit Unterstützung von Herrn Dr. Ewald vom Staatsarchiv Hamburg, dem an dieser Stelle ausdrücklich für seine Hilfe gedankt sei, erneut nach dem Verbleib der Akten der Kriminalbiologischen Sammelstelle geforscht und es wurden Archive, Dachböden und Keller verschiedener Hamburger Strafanstalten durchsucht. Bei dieser Suche fanden sich neben umfangreichem Bilddokumentationsmaterial immerhin 1.137 vollständige Akten der Kriminalbiologischen Sammelstelle am Untersuchungsgefängnis Hamburg, darunter auch etwa 600 Kastrationsakten aus den Jahren 1934-1945,

unter ihnen etwa 120 Akten über freiwillige Kastrationen. Die Numerierungen der Akten sprechen dafür, daß es sich nur um einen Teil der Kastrationsakten der Kriminalbiologischen Sammelstelle Hamburg handelt. Sie war nur eine von den neun reichsweit eingerichteten Sammelstellen, so daß schon von daher die von Langelüddeke errechnete Zahl der im Gebiet des Deutschen Reiches durchgeführten Kastrationsverfahren, die er mit 2.800 angibt, mit hoher Wahrscheinlichkeit zu niedrig gegriffen ist. Überhaupt fällt bei seiner von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierten Studie, die sich auf 1.036 Strafregisterauszüge und 89 eigene Nachuntersuchungen früher kastrierter Männer stützt, auf, daß nirgends angegeben ist, wie seine Stichprobe konkret zustande gekommen ist. Sein "großartiger Bericht" weist diesbezüglich merkwürdige Lücken auf, so daß schon aufgrund dieser Tatsache eine Nachprüfung angezeigt erscheint.

Nach einer ersten Durchsicht der wiedergefundenen Akten der Kriminalbiologischen Sammelstelle am Untersuchungsgefängnis Hamburg lassen sich grob drei Gruppen von Verfahren abgrenzen, wobei bei dieser Einteilung die ärztlichen Indikationsgutachten für die Kastrationen als Beurteilungsgrundlage dienen:

(1) Es gibt eine Gruppe von Verfahren, bei der der Zynismus der NS-Diktatur unverstellt zum Ausdruck kommt und sichtbar wird, daß Sterilisation und Kastration nahtlos in Vernichtung übergehen konnten und übergingen. Gutachten aus dieser Gruppe entsprechen am ehesten dem, was man gemeinhin als Bild des NS-Staates vor Augen hat. Als Beispiel möge der Fall eines 70jährigen Mannes dienen, der zwölfmal wegen Bettelns und sechsmal wegen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 176,3 RStGB verurteilt worden war. Seine letzte Strafe war am 1.6.1934 verbüßt. Die Kastration wurde rückwirkend angeordnet und im Rahmen von Überhaft am 14.8.1934 ausgeführt. Der ärztliche Gutachter war zu dem Ergebnis gekommen, daß zum Schutze der Allgemeinheit dringend eine Kastration erforderlich sei, machte aber gleichzeitig darauf aufmerksam, daß angesichts der fortgeschrittenen Arterienverkalkung des Probanden die mit starker seelischer Erregung verbundene Vornahme des Eingriffs einen Schlaganfall zur Folge haben könne. Im Urteil des Einzelrichters Dr. B. vom Amtsgericht Hamburg hieß es dann: "In voller Würdigung der Schwere des Eingriffs, der die Entmannung insbesondere auch mit ihren außerhalb ihres eigentlichen Zwecks liegenden möglichen Folgen für den Angeklagten bedeutet, muß auf der anderen Seite die der heranwachsenden Jugend von dem Angeklagten drohende Gefahr als so schwerwiegend erachtet werden, daß der dem Angeklagten durch den Eingriff etwa zuzufügende Schaden im Vergleich dazu wenig bedeutet ... Die Gesundheit und Reinhaltung der deutschen Ju-

gend stehen höher als die Rücksichtnahme auf einzelne, in sittlicher Beziehung unglücklich veranlagte oder verkommene Menschen." Der Mann starb nicht am intraoperativen Schlaganfall, sondern erhängte sich unmittelbar nach der Operation.

(2) In einer zweiten, ungleich größeren Gruppe von Verfahren wird deutlich, daß von den medizinischen Gutachtern bei der Wahl zwischen den gesetzlichen Alternativen Sicherungsverwahrung und Kastration letztere als das relativ kleinere Übel empfohlen wurde. Die wortreichen Hervorhebungen des guten therapeutischen Effektes der Kastration sind, zumindest in manchen Gutachten, so überspitzt, daß der Eindruck entsteht, als wolle der Gutachter den Begutachteten vor Schlimmerem bewahren.

(3) Schließlich gibt es eine, sich teilweise mit der zweiten überschneidende Gruppe von Verfahren, in der in den Gutachten ausgiebig und zum Teil auch außerordentlich differenziert abgewogen wird, ob eine Kastration indiziert und ob sie erfolgversprechend sei, auch, ob es nicht andere therapeutische Möglichkeiten gebe. Es gibt Gutachten, in denen es lapidar heißt, gegen eine Kastration bestehen keine Bedenken, aber auch solche, wo dies ausführlich begründet ist und, wie die in den Akten enthaltenen Schriftstücke der Betroffenen nahelegen, auch vom Probanden entsprechend eingeschätzt wurde. In manchen Gutachten werden unter Hinweis auf ausländische Fachliteratur Bedenken gegen den Eingriff generell oder im speziellen Fall vorgetragen. Auch gibt es von Probanden mit hoher Wahrscheinlichkeit freiwillig gestellte Anträge auf Kastration, die von Gutachtern mangels gesetzlicher Voraussetzungen oder mangels Erfolgsaussichten nicht befürwortet werden. Schließlich gibt es Gerichtsentscheidungen gegen vom Gutachter empfohlene Kastrationen.

Die erste Durchsicht der Akten zeigt ein breites Spektrum gutachterlicher Interventionsmöglichkeiten und tatsächlicher Interventionen, und die Gutachten sind durchschnittlich nicht besser oder schlechter als jene Gutachten über Sexualstraftäter aus den Jahren 1964-1971, die Gegenstand einer früheren Untersuchung des Verfassers waren (*Pfäfflin 1978*). Dies überrascht schon deshalb nicht, weil eine große personelle Überlappung und Kontinuität zwischen den Gutachtergruppen der Studie von 1978 und der Studie über die Kastrationsgutachten aus den Jahren 1934-1945 besteht.

Wichtiger als dies erscheinen zwei weitere Aspekte der Kontinuität, die bei der weiteren Durcharbeitung der wiedergefundenen Akten besonderes Augenmerk verdienen:

(1) Zusätzlich zu den Akten der Kriminalbiologischen Sammelstelle am Untersuchungsgefängnis Hamburg konnte 1987 in der Gesundheitsbehörde Hamburg ein Bestand von elf Aktenordnern "betr.: freiwillige Entmannung" sichergestellt werden, in denen, unberührt vom Einschnitt des 8. Mai 1945, fortlaufend die Akten der "freiwillig" Kastrierten, beginnend in der NS-Zeit bis ins Jahr 1968, abgeheftet sind. Daß der Aktenbestand dort sein Ende findet - er enthält keinen ausdrücklichen Abschlußvermerk - liegt vermutlich daran, daß mit der Verabschiedung des Kastrationsgesetzes die weitere Zuständigkeit an die Ärztekammer Hamburg überging. Erkennbar ist aus diesem Bestand, daß nach Kriegsende die in der NS-Zeit vorgeschriebenen Nachuntersuchungen auf den alten Formularen, die selbstverständlich z.B. auch die einschlägigen Fragen nach Rassezugehörigkeit enthielten, fortgeführt wurden. Dieser Aktenbestand enthält auch die ersten Anträge auf freiwillige Kastration nach dem Kriege, einschließlich der entsprechenden ärztlichen Gutachten des Gerichtsmedizinischen Dienstes der Gesundheitsbehörde Hamburg und Gutachten der Psychiatrischen Universitätsklinik Hamburg, so daß sich Kontinuität und Diskontinuität der argumentativen Begründungen des Eingriffs voraussichtlich gut rekonstruieren lassen.

(2) Medizin- und Rechtsgeschichte der NS-Zeit wurden, sofern sie überhaupt geschrieben wurden, in den ersten Jahren in der Bundesrepublik vornehmlich unter der Perspektive der damaligen Verbrechen dargestellt. Insbesondere gilt dies für die Psychiatriegeschichte. Erst im letzten Jahrzehnt ist die enge Verknüpfung von Heilen und Vernichten (*Ebbinghaus u.a. 1984*; vgl. auch Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik), wie sie z.B. den Umwälzungsprozeß in der Psychiatrie und in analoger Weise auch die Umwälzungsprozesse in anderen gesellschaftlichen Bereichen kennzeichnet, stärker herausgearbeitet worden. Das eine war auf das andere bezogen, die Heilung der einen lebte vom Tod der anderen.

Die Darstellung der Entwicklung der chirurgischen Kastration in Deutschland nimmt hier eine merkwürdige Sonderrolle ein. Tatsächlich handelte es sich bei der chirurgischen Kastration von Sexual- und Aggressionsdelinquenten um eine Sozialstrategie, zu der es eine reichsweite Begleitforschung gab. Auf reichsweit einheitlichen Formularen wurden die Männer ausführlich vor und am Tag der Kastration dokumentiert, Nachuntersuchungen erfolgten vier Wochen, ein Jahr, drei und fünf Jahre nach der Operation. Die Dokumentation erfolgte an den Kriminalbiologischen Untersuchungsstellen der einzelnen Gefängnisse und in den Konzentrationslagern. Die Daten wurden weitergereicht an

die regionalen Kriminalbiologischen Sammelstellen, dort gesichtet, systematisiert und dann zentral nach Berlin gemeldet. Es war ein großes Forschungsprojekt, aus dem eine Reihe regionaler Nachuntersuchungen bereits während der NS-Zeit publiziert wurde (z.B. *Frommer 1938; Meywerk 1938, 1943; Jensch 1944*). Dabei wurde auch kontrovers diskutiert, und *Langelüddeke* (1943) hat schon in der NS-Zeit die schönfärberischen Berichte seiner Kollegen kritisch unter die Lupe genommen. Es war nur konsequent, daß er später mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft diese Forschungen fortsetzte. Seine Monographie ist tatsächlich ein "großartiger Bericht", wie Bürger-Prinz und Giese gesagt hatten, ein Abschlußbericht jenes wissenschaftlichen Unternehmens, mit dem zweifellos vielen Straftätern eine Chance gegeben wurde, wenigstens als Kastrierte zu überleben. Gleichzeitig ist er auch eine große Apologie und die wesentliche Vorbereitung für die Legalisierung der freiwilligen Kastration in der Bundesrepublik gewesen. Worauf der Bericht nicht eingeht, und was er nicht dokumentiert, ist, wieviele der Betroffenen zuerst sterilisiert, dann kastriert wurden, dann in Sicherungsverwahrung oder ins Konzentrationslager kamen und dort umgebracht wurden. Beispiele dafür sind im hiesigen Aktenbestand vielfach belegbar. Langelüddekes Darstellung abstrahiert von diesem Hintergrund und schreibt sozusagen 'reine' Forschungsgeschichte. Aber auch sie ist insofern lückenhaft, als sie ausläßt, wie das Forschungsinteresse selbst die Indikationsstellung für den Kastrationseingriff beeinflußte, um z.B. histologische Untersuchungen an Hoden, und zwar an einer möglichst großen Stichprobe, vornehmen zu können. Auch legen die in den Akten befindlichen photographischen Aufnahmen nahe, daß bei einzelnen Kastrierten vor der chirurgischen Kastration Röntgenbestrahlungsversuche unternommen wurden, um die Auswirkungen auf das Gewebe zu untersuchen. Die Kontinuität dieses Aspekts von Wissenschaft bedarf weiterer Untersuchung.

Boulanger (1985) und *Wille (1986)* betonen zu Recht, daß chirurgische Kastration als Behandlungsmethode bei Sexual- und Aggressionsdelinquenz heute in der Bundesrepublik zur absoluten Ausnahme geworden ist. Die von Wille mitgeteilten Zahlen belegen, daß, abgesehen von den Jahren 1971, 1975 und 1976, die Zahlen der pro Jahr durchgeführten Eingriffe seit Einführung des Kastrationsgesetzes im wesentlichen rückläufig sind und 1979 und 1980 jeweils nur noch zwei solche Operationen gemeldet wurden. Ob dies allerdings auf ein verändertes Menschenbild zurückgeführt werden kann, erscheint mehr als fraglich. Das Kastrationsgesetz wurde nämlich zu einer Zeit verabschiedet, zu der chemische Kastration mit dem von der Firma Schering hergestellten Mittel Androcur^{R} anfing, sich durchzusetzen. Darüber, wie häufig dieses Mittel heutzutage in und außerhalb von Haftanstalten Anwendung findet, gibt es in der Fachliteratur keine verläßlichen

Daten, und die Firma Schering erteilte auf eine entsprechende schriftliche Anfrage des Verfassers eine ausweichende Antwort.

Summary

Beginning in the twenties, systematic research on crime prevention was started in some German prisons, focussing on the study of recidivists generally and on special groups of offenders as for instance pimps and sex offenders. The prisons of Bavaria and Hamburg were model institutions. With the seizure of power by the nazis, a nationwide research-project was started and voluntary and involuntary sterilization and castration were introduced in the penal code and other laws.

The paper will report on an ongoing evaluation of some 1100 files from the "Kriminalbiologische Sammelstelle Hamburg" (Criminal Biological Research Unit), which recently were found in a prison in Hamburg, and which cover the time from 1934 until 1945.

After the war, involuntary castration was banned, but the results of follow-up studies, performed during nazi-times, later served as arguments to introduce the law on voluntary castration of sex offenders of 1969. The re-evaluation of the files will help to discuss shortcomings of the former research and the conclusions drawn from it.

Literatur

Arbeitsgruppe Psychiatrische und Nervenklinik: Brücks, A., Gross, J., Pfäfflin, F., Rothmaler, C. (1984): Sterilisation nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. In: Pressestelle der Universität Hamburg (Hrsg.): Gesellschaft und Wissenschaft 2, Hamburg 1933, S. 157-187.

Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik (fortlaufend im Rotbuch Verlag Berlin, bisher erschienen:)

Aussonderung und Tod. Die klinische Hinrichtung der Unbrauchbaren. Bd. 1. In: Verein zur Erforschung der nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik e.V. (Hrsg.). Berlin 1985.

Reform und Gewissen. 'Euthanasie' im Dienst des Fortschritts. Bd. 2. In: Verein zur Erforschung der nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik e.V. (Hrsg.). Berlin 1985.

Herrenmensch und Arbeitsvölker. Ausländische Arbeiter und Deutsche 1939-1945. Bd. 3. In: Aly, G., August, J., Chroust, P., Dörner, K., Hamann, M. Heil-

mann, H.-D., Heim, S., Koch, F., Pross, C., Schultz, K., Teller, C. (Hrsg.). Berlin 1986.

Biedermann und die Schreibtischtäter. Materialien zur deutschen Täter-Biographie. Bd. 4. In: Aly, G., August, J., Chroust, P., Dörner, K., Hamann, M. Heilmann, H.-D., Heim, S., Koch, F., Pross, C., Schultz, K., Teller, C. (Hrsg.). Berlin 1987.

Sozialpolitik und Judenvernichtung. Gibt es eine Ökonomie der Endlösung? Bd. 5. In: Aly, G., August, J., Chroust, P., Dörner, K., Hamann, M. Heilmann, H.-D., Heim, S., Koch, F., Pross, C., Schultz, K., Teller, C. (Hrsg.). Berlin 1987

Boulanger, H.: Die Sozial- und Legalbewährung von Sexualdelinquenten nach beantragter Kastration in Schleswig-Holstein. (Diss. Med.) Kiel 1985.

Ebbinghaus, A., Kaupen-Haas, H., Roth, K.H. (Hrsg.): Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg. Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich. Hamburg: Konket Literatur Verlag 1984.

Flitner, F., Giese, H.: Die Unterbringung psychisch abnormer Rechtsbrecher. Nervenarzt 37, 1966, S. 559-560.

Frommer, W.: Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse von 100 Entmannten. Deutsche Justiz 24, 1938, S. 1063-1066.

Fülgraff, G., Barbey, I. (Hrsg.): Stereotaktische Hirnoperationen bei abweichendem Sexualverhalten. Abschlußbericht der Kommission beim Bundesgesundheitsamt. In: BGA Berichte: Schriftenreihe des Bundesgesundheitsamtes 3, Berlin: Dietrich Reimer Verlag 1978.

Giese, H.: Über die medizinische Indikation zur Kastration. In: Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.): Gütersloher Fortbildungswoche. Münster i.W. 1967, S. 93-110.

Gütt, A., Rüdin, E., Ruttke, F.: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. München: Lehmann 1934.

Heim, N.: Die Kastration und ihre Folgen bei Sexualstraftätern. Göttingen: Schwartz 1980.

Heim, N.: Chirurgische Kastration - Behandlungsmethode für Sexualstraftäter? R u. P 3, 1985, S. 149-154.

Jensch, N.: Untersuchungen an entmannten Sittlichkeitsverbrechern. Leipzig: Thieme 1944.

Kaiser, R.: Die künstliche Unfruchtbarmachung von sexuellen Triebtätern. München: Minerva 1981.

Krause, W.: Freiwillige Entmannung aus medizinischer und kriminalbiologischer Indikation. Grundlagen und Folgerungen. Stuttgart: Enke 1964.

Langelüddeke, A.: Die Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern. Berlin: de Gruyter 1963

Meywerk, W.: Das soziale Verhalten entmannter Sittlichkeitsverbrecher nach der Haftentlassung. MSchrKriminalbiol. 29, 1938, S. 503-507.

Meywerk, W.: Resozialisierung durch Entmannung. MSchrKriminalbiol. 34, 1943, S. 1-61.

Müller, H.W., Hadamik, W.: Die Unterbringung psychisch abnormer Rechtsbrecher. Nervenarzt 37, 1966, S. 67-76.

Pfäfflin, F.: Zwangssterilisation im Dritten Reich. In: 50 Jahre Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens. Schriftenreihe der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen Düsseldorf 12, 1984, S. 31-42.

Rieber, L., Meyer, A.E., Schmidt, G., Schorsch, E., Sigusch, V.: Stellungnahme zu stereotaktischen Hirnoperationen an Menschen mit abweichendem Sexualverhalten. MSchrKrim 59, 1976, S. 216-222.

Schmidt, G., Schorsch, E.: Psychosurgery of sexually deviant patients: Review and analysis of new empirical findings. Arch Sex Beh 10, 1981, S. 301-323.

Sigusch, V.: Die Kastration des Mannes. Sexualmedizin 12, 1978, S. 984-993.

Sigusch, V.: Somatische Behandlungsversuche bei sexuellen Perversionen. In: Sigusch, V. (Hrsg.): Therapie sexueller Störungen. Stuttgart: Thieme 1980.

Wille, R.: Zum heutigen Stand der Kastrationsforschung. In: Pohlmeier, H., Deutsch, E., Schreiber, H.-L.: (Hrsg.): Forensische Psychiatrie heute. Ulrich Venzlaff zum 65. Geburtstag. Berlin u.a.: Springer 1986, S. 189-197.

Das deutsche Jugendgericht - ein Original und seine Vorbilder

Lukas Pieplow

Inhalt

1. Die Deutsche Jugendgerichtsbewegung
2. Das deutsche Jugendgericht
2.1 Der Entstehungszeitpunkt
2.2 "Jugendgerichtshöfe"
3. Die Rezeptionsphase ausländischer Vorbilder
4. Der Tenor der Berichte
5. Die Gegnerschaft Liszts
6. Schlußbemerkung
7. Summary
8. Literatur

1. Die Deutsche Jugendgerichtsbewegung

Im Jahre *1912* erscheint ein Buch, das es zu einer gewissen Berühmtheit gebracht hat: "Das Jugendgericht in Frankfurt a.M.", hrsgg. von *B. Freudenthal.* Dem Text vorangestellt ist eine Widmung, "Der Deutschen Jugendgerichtsbewegung zugeeignet". Wem galt diese Widmung? Wer bewegte dort etwas und wohin? Gab es sie überhaupt, diese Bewegung, und wenn ja, seit wann?

Die Fragen erscheinen töricht, gilt es doch als ausgemacht, daß "der Beginn des letzten Jahrzehnts des vorigen Jahrhunderts (...) gemeinhin als der Anfang der Jugendgerichtsbewegung angesehen wird" (*Voß 1986,* S. 126), daß Franz v. Liszt "die deutsche Reformbewegung leitete, die sich 'Jugendgerichtsbewegung' nannte" (*Herz 1987,* S. 8) und mit dem ersten Jahrfünft unseres Jahrhunderts "die Forderungen der Jugendgerichtsbewegung aus der Phase der wissenschaftlichen und kriminalpolitischen Diskussion in die der gesetzgeberischen Durchsetzung übergeleitet wurden" (*Schaffstein 1968,* S. XI; vgl. *Schaffstein u. Beulke 1987* § 4 "Jugendgerichtsbewegung"; *Sieverts 1955,* S. 15 ff.; sowie *Peukert 1986,* S. 72 u. S. 87 ff. und *Cornel 1984,* S. 89 ff.).

Ohne hier den Versuch machen zu wollen, die Begriffsgeschichte des Ausdrucks Jugendgerichtsbewegung vollständig nachzuzeichnen, sei jedenfalls noch erwähnt, daß Staatsminister *Hentig* ihn bei der Eröffnung des ersten Deutschen Jugendgerichtstages im Jahre 1909 verwendet ("So entstand die Bewegung, die wir heute kurz die Jugendgerichtsbewegung nennen wollen"; *1909*, S. 2). Außerdem benutzt ihn *Ruscheweyh* in seiner bereits im Jahre *1918* vorgelegten Dissertation zur Geschichte des deutschen Jugendgerichts, die zum Standardrückgriff für alle späteren Jugendstrafrechtshistoriographen wurde. Gerade in dieser Arbeit erscheint diese Bewegung in Überschriften, erstem Satz und vielen weiteren Zitierungen derart eindeutig als das "movens" festzustehen, daß sich bisher offenbar noch niemand getraut hat, an dieser Stelle genauer nach Bedeutung, Funktion, korrespondierenden Assoziationen (Jugendbewegung?!) und der zeitlichen Einordnung zu fragen.

Dabei bedarf es doch gar keiner weiteren Darlegung, wie es mit der Begriffsschärfe und analytischen Qualität der "Bindestrichbewegungen" bestellt ist. Spätestens seitdem es sich eine Bewegung meinte leisten zu können, auch auf die letzte Möglichkeit näherer Bestimmbarkeit verzichten zu können ("Hauptstadt der Bewegung"), sollte die Rückfrage nach dem "was ist das?" erlaubt sein. Und so werden heute die Arbeiter-, Frauen-, Studenten-, Friedens-, Orgel-, Wandervogelbewegungen und wie sie noch alle heißen mögen, der kritischen Sichtung unterzogen. Eines tritt dabei auf den ersten Blick hervor: Es sind Sammlungsbegriffe, die über Unterschiede hinweg der Einigung, verbesserten Interessenartikulation, der Profilierung und Identifizierung dienen. Werden sie gleichsam in der Rückschau vergeben oder wiederholt, reduzieren sie Komplexität, markieren größere Zusammenhänge, gerade um nicht über die Unterschiede im einzelnen, Fraktionen, Führer und interne Prozesse der Auseinandersetzung Auskunft geben zu müssen. Es ist nicht das Anliegen dieser Skizze, es mehr als plausibel zu machen, daß dies auch für die Jugendgerichtsbewegung gilt.

Eine ebenso kursorische Vorbemerkung soll an dieser Stelle zum Begriffselement "deutsch" erfolgen. Auch wenn die historische Hinwendung zum Jugendgericht in Deutschland ganz überwiegend auf den engen Zusammenhang mit ausländischen Anregungen und Vorbildern verweist, ist eine Tendenz, die Geschichte dennoch als deutsche schreiben zu wollen, ganz unübersehbar. Dies gilt implizit für alle die Darstellungen, die mit den Strafmündigkeitsregelungen im RStGB, mit F. v. Liszt und der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (IKV) mit Appelius und Aschrott ansetzen. Zu ihnen zählen Ruscheweyh und Miehe (*Ruscheweyh 1918; Miehe 1968*); nicht so Holzschuh und Voß (*Holzschuh 1957; Voß 1986*). Ausdrücklich verteidigt jedenfalls schon Westerkamp das Deutsche an der Geschichte, wenn sie nach mehrseitigen Ausführungen über die amerikanischen Vorbilder

mit der Bemerkung schließt, "daß die deutschen Jugendgerichte ungeachtet der amerikanischen Anregung die deutsche Antwort sind auf das deutsche Problem" (*Westerkamp 1918*, S. 19). Um eben diese Sicht der Dinge bemüht sich ebenfalls Sieverts, der sagt: "Die in Amerika und England gesammelten Erfahrungen dieser Männer haben für die ganz autochthon, d.h. ohne ausländisches Vorbild entstandene deutsche Jugendgerichtsbewegung, die Bedeutung gehabt, daß sie die Gewißheit, sich auf dem richtigen Wege zu befinden, sehr verstärkten, und den Vorstellungen von diesem Lebensfülle verliehen" (*Sieverts 1955*, S. 19).

2. Das deutsche Jugendgericht

Offensichtlich ist, daß die Jugendstrafrechtsgeschichte mit der Einrichtung des Jugendgerichts (ent-)steht und fällt.

Das Jugendgericht scheint das Jugendstrafrecht erst auf den Begriff zu bringen. Zwar war und bleibt es eine euphemistische Verkürzung, daß das Element der Strafe in dieser "Verkörperung" nicht mehr vorkommmt. Drückt dieser Sachverhalt aber nicht andererseits den dahinter stehenden Entwurf aus, man möge auf Strafe, wo immer möglich, verzichten? (Vgl. den bei Jerome Miller zitierten Task Force Report; *Miller 1979*, S. 88: "The theory behind the juvenile court is not merely obsolete; it is a fairy tale that never came true.") Das Jugendgericht jedenfalls ist wahr geworden und gab schließlich auch dem Gesetz seinen Namen, das die Materie Jugendstrafrecht seit 1923 normiert. Um einen ganz gewöhnlichen Vorgang handelt es sich dabei nicht, bezieht sich der Name einer Gesetzesmaterie doch üblicherweise auf eben diese und nicht auf die Institution, die das Gesetz handhaben soll. Es wäre notwendig, den Fragen, die sich damit verbinden, weiter nachzugehen: Ist die Substanz des Gesetzes etwa doch schon damit benannt, weil unter dem Strich außer der Legalisierung der Institution nicht mehr viel auszumachen ist? Oder ist diese Namensgebung umgekehrt eine gezielte taktische Verharmlosung des rechtspolitischen "Sprengstoffs", der anders nicht transportabel erschien? Die große Einmütigkeit, mit der der JGG-Entwurf von 1922 (*RT-Drucks. 1920/22*, Nr. 5171) schließlich behandelt wurde, spricht eher für die erste Version. Die davorliegenden - für Jahrzehnte erfolglos bleibenden - Gesetzgebungsinitiativen eher für die zweite.

2.1 Der Entstehungszeitpunkt

Merkwürdigerweise ist es gar nicht einfach, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung der ersten Einrichtung: Jugendgericht festzustellen. Daß das so ist, lohnt festgehalten zu werden, denn es zeigt sich daran die Schwierigkeit zu sagen, was überhaupt ein Jugendgericht ist. Fest steht wenigstens, daß das von *Sieverts* irrtümlich genannte Gründungsjahr 1909 falsch ist (*1955*, S. 19; es gibt, nebenbei bemerkt, Gelegenheit zu einem kleinen wissenschaftlichen Lackmus-Test für den Aufwand an Gegenrecherche von Texten, festzustellen, wie oft diese Angabe seitdem im "historischen Teil" neuerer Veröffentlichungen wiederholt wird.)

Konsens scheint darüber zu bestehen, daß die ersten Jugendgerichte in Deutschland im Jahre 1908 zu arbeiten begannen und daß Frankfurt und Köln zu den ersten gehörten. Wie wenig klar die Entstehungsgeschichte im einzelnen ist - und zum achtzigsten Geburtstag mag eine Nachfrage diesbezüglich wohl zulässig sein - zeigt die Bemerkung bei *Ruscheweyh* (*1918*, S. 101) "ob Cöln oder Frankfurt das erste Jugendgericht ist, darüber weichen die Angaben ab, so daß sich eine Entscheidung nicht treffen läßt." Man sollte meinen, er hätte es noch wissen können ... Selbst *Freudenthal* (*1912*, S. 130) blieb vorsichtig bei der Behauptung, Frankfurt sei der Ort der Jugendgerichtspremiere gewesen. Er reklamiert nur, daß in Frankfurt "der erste Versuch einer Vollausgestaltung des Jugendgerichts auf deutschem Boden unternommen worden (sei)", was immer das heißen mag. *Allmenröder*, bekanntlich der erste Jugendrichter in Frankfurt, war sich seiner Sache schon sicherer: "Mit einem gewissen lokalpatriotischen Stolz darf ich feststellen, daß das erste Jugendgericht Deutschlands in Frankfurt a.M. eingerichtet worden ist und zwar in einer Weise, die dann für eine Reihe anderer Städte vorbildlich gewirkt hat" (*1909*, S. 575). Von Allmenröder kann man andererseits erfahren, daß der Landgerichtspräsident in Frankfurt anschließend an einen Vortrag von Freudenthal (dieser Vortrag ist abgedruckt im Gers. 71, 1908, S. 403 ff.) am 21. November 1907 mitteilte, "daß das Präsidium des Landgerichts die Errichtung eines Jugendgerichts in Frankfurt für den 1.1.1908 in Aussicht genommen habe" (*Allmenröder, 1912*, S. 1). Quer zu Allmenröders Lokalisierung des Ursprungsortes liegt die Mitteilung der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge vom März (!) 1908 (wiedergegeben in der Statistischen Beilage der *Pädagogischen Zeitung 1980*, S. 51 f.), in der es heißt: "Das Jahr 1907 brachte den ersten Schritt zur Verwirklichung: auf Anregung des Landesgerichtspräsidenten van Erkelenz - Köln wurde im November des Jahres beschlossen, am 1. Januar 1908 einen Jugendgerichtshof in Köln zu eröffnen; gleiche Erwägungen fanden zu gleicher Zeit in Stuttgart und Breslau statt. Am 1. Januar 1908 wurden in Köln, Stuttgart und Breslau Jugendgerichtshöfe eröffnet. Es

folgten nun mit gleichen Einrichtungen: Frankfurt a.M. (30. Januar), Lennep, Solingen, Aachen, Düsseldorf, Kiel ..." (weitere 20! Ortsnamen werden genannt).

Die mit dieser Entstehungsversion aufkommende Unübersichtlichkeit ist noch zu vergrößern. Am 10.11.1907 berichtet die Frankfurter Zeitung auf S. 1: "Aus Westfalen: Ein Jugendgerichtshof, wenn auch nur in einem kleinen Umfange, besteht seit etwa einem Jahr in Haspe in Westfalen." Die Meldung, die im übrigen keinen Zweifel über das Vorbild für diese Einrichtung, die "amerikanischen Jugendgerichtshöfe" aufkommen läßt, erläutert dann, daß der Kern der Einrichtung der in Haspe ins Leben gerufene Fürsorgeausschuß sei. Der "Fürsorgeausschuß, bestehend aus dem Vorsitzenden des Waisenrates, dem evangelischen Geistlichen (...), dem katholischen Geistlichen und den evangelischen und katholischen Schulleitern", denen "die Missetaten der 12 bis einschließlich 15 Jahre alten Kinder vor Erhebung der Anklage zur Begutachtung unterbreitet werden. Wird das Maß der Einsicht der Strafbarkeit bei Begehung der Handlung verneint, so wird die gerichtliche Verfolgung meistens ausgesetzt. Dadurch sind in Haspe seit dem verflossenen Jahre von 15 dieser Unmündigen 13 von den Schranken des Gerichts ferngehalten worden." (Vgl. zu "Haspe" als erstem Jugendgericht auch *Schirmacher 1910*, S. 20.)

Auch wenn sich natürlich auf Unterschiede zum "Frankfurter Modell" verweisen läßt; hier Jugendrichter und -gericht, dort Laienausschüsse mit Gutachterfunktionen, um "jugendliche Missetäter vom Strafrichter fernzuhalten" (so über "Haspe" die *Kölnische Zeitung* v. 21.12.*1907*), wird doch eines deutlich: Was "vorbildlich", was nachahmenswert erschien für den Umgang mit jungen Straffälligen, war im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts keineswegs ausgemacht. Natürlich läßt sich mit guten Gründen sagen, daß Haspe gar kein Jugendgericht war und damit am Geburtsjahr 1908 festhalten. Nicht zu übersehen ist jedoch, daß strafrechtsnahe und strafrechtsfernere Lösungen in der Diskussion waren und daß sich mit "Frankfurt" sicher das dichter am status quo bleibende Modell durchgesetzt hat. Nicht ganz uninteressant ist in diesem Zusammenhang, daß F. v. Liszt in der Diskussion über die von Koehne vorgeschlagene Konstruktion des Jugendgerichts ("die Verhandlung dem Strafrichter zu entziehen und sie in die Hand des Vormundschaftsrichters zu legen"; wiedergegeben bei *Elsa v. Liszt*, ZStW 28, *1908*, S. 540) an das Modell "Haspe" erinnert und erklärt, es sei "für unsere Verhältnisse das wünschenswertere" (*E. v. Liszt, 1908*, S. 541). Daß diese Position F. v. Liszts eine gewisse Konsequenz hatte, soll noch dargelegt werden.

Zunächst eine Zwischenbilanz: Um die Jahreswende 1908 entstehen in Deutschland im Wege geänderter Geschäftsverteilung die sog. Jugendgerichte, d.h. es werden die Zuständigkeiten von Straf- und Vor-

mundschaftsrichter für die Altersgruppe der Jugendlichen (die untere Altersgrenze lag bei 12, die obere bei 18 oder darunter) zusammengeführt. Offensichtlich waren Frankfurt und Köln nicht die ersten Jugendgerichte, wie derzeit durchweg angenommen wird, sondern es begannen gleichzeitig mit diesen eine Vielzahl weiterer dieser Gerichte zu arbeiten. Vor dem Hintergrund dieses Befundes stellt sich die Frage nach den Vorbildern neu. Außerdem wird überprüfungsbedürftig, warum die Darstellungen zur Geschichte der Jugendgerichtsbarkeit so einmütig daran festhalten, daß Frankfurt und Köln (allenfalls Berlin wird noch erwähnt) für die weitere Entwicklung Pate gestanden haben. Ließ sich durch diese Verkürzungen die Geschichte erst als deutsche erzählen?

2.2 "Jugendgerichtshöfe"

Die soeben zitierten Passagen lassen noch ein weiteres erkennen: Die Jugendgerichte in Deutschland scheinen unter dem Namen "Jugendgerichtshöfe" zu entstehen. Wenigstens werden die Namen Jugendgericht und Jugendgerichtshof in dieser Entstehungsphase synonym verwendet (vgl. *Allmenröder 1912*, S. 1; *Rothschild*, MschrKrim 4, *1908*, S. 623). In der *Frankfurter Zeitung* vom 31.12.*1907* heißt es zum Beispiel: "Der Jugendgerichtshof. Am 1. Januar wird bekanntlich in Frankfurt ein Jugendgerichtshof, der erste in Deutschland in solcher Ausdehnung, offiziell ins Leben treten." Ebenso der *Kölner Stadtanzeiger* v. 5.5.*1908*: "Der Jugendgerichtshof hielt gestern seine erste Sitzung in einem der zu Gerichtszwecken angemieteten Häuser (...) ab."

Das Wort Gerichtshof bietet sich für die richtige Kennzeichnung dieser Spezialabteilungen der Amtsgerichte in der deutschen Rechtstradition nicht gerade an, kennzeichnet es doch hier Gerichte mit besonders großen, wenn nicht sogar mit absoluten Kompetenzen (vgl. für später: "Volks-" und "Bundesgerichtshof"). Und so ist unschwer zu erkennen, daß es sich um die Übersetzung von "juvenile court" handelt. Genauer gesagt, um eine schlechte Übersetzung, steht doch court im angelsächsischen Sprachraum bereits im abstrakten Sinne für Gericht. Die Terminologie liefert hier selbst ein Indiz für die Dichte des Zusammenhangs zwischen der deutschen Konstruktion Jugendgericht und seinen Vorbildern. Gleichsam rückwärtsschreitend ist dieser Rezeptionsprozeß im folgenden näher zu skizzieren.

3. Die Rezeptionsphase ausländischer Vorbilder

Der wichtigste Merkposten ist ein Negativbefund: Vor 1903 wird, soweit ersichtlich, der Terminus Jugendgericht (-gerichtshof) in Deutschland nicht verwandt! Dies mag unerheblich scheinen, muß jedoch stören bei dem Versuch, die Anfänge der deutschen Jugendgerichtsbewegung im 19. Jahrhundert, insbesondere bei der IKV und F. v. Liszt, zu verorten. Und so scheint *Ruscheweyh* (*1918*, S. 59) auch zu stutzen, als er in seinem Kapitel über die Reformforderungen der deutschen Jugendgerichtsbewegung bemerkt, daß das Wort Jugendgericht auch im Jahre 1902 noch nicht gefallen ist. Er begnügt sich mit der rhetorischen Gegenfrage "wie anders" denn alle Vorschläge der Sonderbehandlung von Jugendlichen durchgeführt werden könnten als vor einem Sondergericht und fährt fort mit der Behauptung, die von ihm zitierten Forderungen würden auch die nach dem Jugendgericht "enthalten". Recht zu geben ist Ruscheweyh insofern, als Aschrott auf dem 26. Dt. Juristentag im Jahre 1902 (Verhandlungsberichte Bd. 3, *1903*, S. 256) zur Frage einer Revision des Strafgesetzbuches ausführt, "daß uns da ein Vorbild amerikanische Einrichtungen sein können (...): die Verhandlungen gegen jugendliche Delinquenten werden nicht vor dem Strafrichter, sondern vor dem Vormundschaftsrichter (...) geführt." Auch die mit der eigenen Untersuchung vorgenommene Quellensichtung hat nichts zutage gefördert, was das Urteil Ruscheweyhs zu korrigieren hätte, daß dies "das erstemal (ist), daß das amerikanische Jugendgerichtsverfahren als Muster für Deutschland genannt wird" (*Ruscheweyh, 1918*).

Zu kritisieren ist jedoch, dieses Ereignis einfach im historischen Kontinuum Jugendgerichtsbewegung zu verbuchen, anstatt es für seinen Anfang zu halten. Die damit vorgeschlagene veränderte Sehweise der Geschichte ist nicht legitimer als die gängige. Ob ein historisches Faktum als Anfang, Mitte oder Ende einer Entwicklung dasteht, ist ein Konstrukt. Auch wenn die im folgenden gewählte Perspektive daher nicht den Glanz von Richtigkeit gegenüber anderen Darstellungen für sich beansprucht, kann diese Blickveränderung doch etwas klarmachen: Es wird möglich, das Jugendgericht einmal nicht als krönenden Abschluß jahrzehntelangen Ringens zu sehen, sondern als kriminalpolitischen **Kompromiß**. Als Kompromiß also, der weitergehende Reformforderungen abgeschnitten hat; darauf wird noch zurückzukommen sein.

Die - Verzeihung! - Blitzartigkeit, mit der der Vorschlag Jugendgericht, nachdem er in der Debatte ist, in einem Zeitraum von fünf Jahren auf relativ großer Basis umgesetzt werden kann (1908 entstehen, nach Angabe von Lisso 54 Jugendgerichte, *Lisso 1922*, S. 43; 1912 scheinen es mindestens 800 zu sein, vgl. *Schultz 1914*, S. 726) nährt

doch eigentlich den Verdacht, daß es sich bei dieser Entwicklung um einen Mittelweg gehandelt haben muß. Dabei enthält die Rede von fünf Jahren Vorlaufzeit noch die sicher zu optimistische Einschätzung, daß bereits diese ersten Streiflichter auf Amerika Wirkung gezeigt haben. Auch der Literaturbericht von *Münsterberg* (*1904*, S. 52 ff.) über die Gerichtshöfe für Jugendliche in Amerika, kann mit Sicherheit noch nicht als Initialzündung für den Deutschen Jugendgerichtsgedanken angesehen werden. Diese ist, daran besteht kein Zweifel, wenn man sich um ein Urteil darüber bemüht, auf welche Quellen und Personen sich die Darstellungen über die ersten Jugendgerichte berufen, im Jahre 1905 erfolgt. "Da geschah (...) der Schritt, der die heutige Jugendgerichtsbewegung eröffnen sollte", wie die *Deutsche Zentrale f. Jugendfürsorge* (*1908*, S. 52) vermerkt: "Amtsgerichtsrat Dr. Köhne unterbreitete der Berliner Juristischen Gesellschaft einen Vorschlag für die Einrichtung von Jugendgerichten im Rahmen des geltenden Rechts, welcher bezweckte, 'die Vorteile des amerikanischen Systems innerhalb des Rahmens unserer öffentlichen Einrichtungen versuchsweise auf deutschen Boden zu verpflanzen'".

Es ist interessant, daß auch Helene Simon im Jahre 1915, also ebenfalls mit geringem Zeitabstand zu den Gründungsvorgängen, Koehne als den eigentlichen Begründer der deutschen Jugendgerichte sieht und der erwähnten Rede attestiert, sie habe "die deutsche Jugendgerichtsbewegung eingeleitet" (*Simon 1969*, S. 67). Was Koehne vorschlägt, nämlich die Fusion von straf- und vormundschaftsrichterlichen Aufgaben im Wege der Geschäftsverteilung, ist bekannt (im einzelnen *Deutsche Juristenzeitung 1905*, S. 579 ff.). Koehne, selbst durch Amerika gereist, unterstreicht seine Position wie folgt: "Den Weg zum Fortschritt haben uns die Amerikaner gewiesen. Seit etwa 15 Jahren bestehen dort in allen größeren Städten besondere Gerichtshöfe für Jugendliche (juvenile courts). (...) Aus Chicago wird berichtet, daß der Jugendgerichtshof dort in wenigen Jahren mehr zur Verhinderung von Verbrechen getan hat als alle Strafgerichtshöfe zusammen seit 20 Jahren" (*Koehne 1905*, S. 581). Die letzte dieser Angaben ist hier nicht nachgeprüft worden; an der Richtigkeit der ersten bestehen Zweifel: So berichtet *Hartmann* (MschrKrim 3, *1906*, S. 332), "von den jetzt vorhandenen 20-30 Childrens Courts" in Amerika. (Heute soll es in den USA etwa 3.500 Jugendgerichte geben, vgl. *Internationaler Jugendaustausch- und Besucherdienst der Bundesrepublik Deutschland* (Hrsg.) *1986*, S. 89, was vielleicht ein Indiz dafür ist, daß 30 Gerichte selbst 1905 kaum "fast alle größeren Städte" abgedeckt haben dürften.) *Rothman* datiert, in weitgehender Übereinstimmung mit der übrigen Literatur, die erste förmliche Errichtung eines Jugendgerichts in Chicago auf das Jahr 1899 (*1980*, S. 215). Das Jugendgericht in New York scheint 1902 gegründet worden zu sein (vgl. z.B. *Zeitschrift f. d. Armenwesen 1906*, S. 285).

Die so in der kriminalpolitischen Diskussion präsentierte "amerikanische Karte" bedürfte nicht der Erwähnung, wenn sie nicht als typisch für die Argumentation der Befürworter des Jugendgerichts in Deutschland dastände. Der Versuch, dies näher zu begründen, verfolgt nicht die Absicht, gleichsam im Rückschluß von den Verkürzungen der Vorbild-Schilderungen die Absichten der Jugendgerichtsbefürworter zu diskreditieren. Hinweise auf historisch oder geographisch ferne Vorbilder gehören zum (kriminal-)politischen Geschäft (sowie zur akademischen Kritik an diesem). Erkenntnisleitende Absicht bei der Lektüre der Vorbild-Literatur war es, den Gleiteffekt von Auslandsschilderungen für die nationalen Reformbemühungen, die Funktionalität von 'travel-lags' zu untersuchen.

Die nachfolgende Übersicht beschränkt sich auf die Nordamerika-Darstellungen. Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, daß in der Entstehungsphase der deutschen Jugendgerichte durchaus auch noch über andere Länder berichtet worden ist. So liegen Schilderungen über England, aber auch aus Österreich, Ungarn, Neuseeland, Ägypten und der Schweiz vor.

4. Der Tenor der Berichte

"Der Erfolg der amerikanischen Jugendgerichte muß zur Nachahmung aneifern" (so der Einleitungssatz des Frankfurter Amtsrichters *Rothschild*, MschrKrim 4, *1908*, S. 623). Es ist sicher nicht übertrieben, dies als den Grundton der Literatur- und Reiseberichte über die amerikanischen juvenile courts zu bezeichnen. Als typisch für die Schilderungen ist in diesem Zusammenhang anzusehen, daß "Erfolg" durchweg nicht begründet wird, ohne die unterschiedlichen Vorzeichen, unter denen die "vorbildliche" Praxis stattfindet, hier insbesondere die in Frage kommenden Altersjahrgänge überhaupt nur zu erwähnen. Dabei steht am Anfang dieser Berichte eine Veröffentlichung, die durchaus Maßstäbe hätte setzen können. *1905* erscheint das Buch des ehemaligen österreichischen Handelsministers *Baernreither*. Dieser Nicht-Jurist bemerkt nach vorangegangenen Studien von europäischen Neuansätzen "Bewegung" auf dem Gebiet der Jugendfürsorge und des Jugendstrafrechts in den Vereinigten Staaten, die eine besondere Aufmerksamkeit verdient (S. XXIX). Für ihn stehen die Starrheit, mit der in Europa Reformen blockiert werden, so der Kampf gegen ein "énervement de la répression", der Kampf gegen die "sensiblerie" in Frankreich, aber auch der Zwist der Strafrechtsschulen in Deutschland im Kontrast zu einer Offenheit für Reform in Nordamerika (S. XXX, XXXIX). Gerade dieser letzte Gesichtspunkt verweist auf ein ziemlich

ununtersuchtes Feld: Die Versuche, Jugendstrafrechtsentwicklung mit Entstehung der soziologischen Jugendkategorie zu parallelisieren, als Erfolg der modernen Strafrechtsschule zu registrieren usw., haben bisher kaum die Frage thematisiert, ob das Jugendstrafrecht nicht einen ziemlich pragmatischen Ausweg aus dem Patt im Kampf zwischen den Strafrechtsschulen darstellt. Baernreither jedenfalls meint, durchaus repräsentativ für seine Zeitgenossen, "bezüglich der Behandlung der Jugend können wir den ganzen theoretischen Streit ruhen lassen und uns die Hände zu gemeinsamer praktischer Arbeit reichen" (S. XXXIX). Er schließt sich der Position von Wach an: "Die überschwenglichen Hoffnungen, die wir auf die erzieherische Kraft der Strafanstalten gesetzt haben, sind gescheitert", schlägt jedoch vor, daß man deshalb nicht "die Besserungstheorie, sondern daß man die bisherige Methode ihrer Durchführung über Bord werfen müsse" (S. XLI f.). Baernreither hat sich in den USA die Jugendgerichte von Chicago, New York und Philadelphia angesehen. Ob er das Gericht des wohl am berühmtesten gewordenen Richters Lindsey in Denver, Colorado, gesehen hat, über das in einem eigenen Kapitel des Buches berichtet wird, wird nicht eigens erwähnt und ist deshalb unwahrscheinlich. Bemerkenswert ist, daß der Autor kein Plädoyer für den Transfer des Jugendgerichtsgedankens verfaßt hat, auch wenn er zu dem Ergebnis kommt:

"Diese ganze Einrichtung der Juvenile Courts ist ein mit reichen sozialen Mitteln gemachter Versuch, die Kriminalität und Verwahrlosung der Jugend durch ein intensives Erziehungswerk zu bekämpfen, das an die Wurzel des Übels zu gelangen sucht. Die Urteile, die ich von den verschiedensten Seiten (...) einzuholen Gelegenheit hatte, stimmen darin überein, daß sich diese Einrichtung erst im Stadium des Versuchs befindet ... Allgemein ist aber die Anschauung, daß damit eine Richtung eingeschlagen ist, die in der Zukunft nicht mehr verlassen werden wird."

Die Praxis Lindseys, die der Autor sehr anschaulich, aber durchaus mit Distanz ("sehr eigenartig und eindrucksvoll", S. 193) schildert, wird noch zurückhaltend beurteilt: "Von Resultaten der ganzen Einrichtung und der Methode Lindseys, die irgendwie ziffernmäßig zusammenzufassen wären, kann noch keine Rede sein, da das Jugendgericht in Denver erst wenige Jahre in Tätigkeit ist ..." (S. 197). Man vergleiche, mit welchen Erfolgsmeldungen Koehne im gleichen Jahr in Deutschland aufwartet. Baernreithers Schilderung ist eine wohlwollende, aber um Objektivität bemühte Darstellung, die mehr und anderes zur Kenntnis genommen hat als ein vorbildliches Jugendgericht. Eine zitierfähige Position für "Jugendfürsorge durch Strafrecht" ist dieses Buch sicher nicht!

"Es wird bekanntlich jetzt viel von den sogenannten Kindergerichten in Amerika gesprochen", konstatiert *Wulffen 1905* (S. 524 f.): "Es ist ganz bestimmt eine schöne moderne Errungenschaft, dem Bedürfnis der strafrechtlichen Sonderbehandlung der Kinder so zu entsprechen." Dennoch hat *Wulffen* Zweifel an der Übertragbarkeit: "Bei uns liegen doch die Verhältnisse ungleich patriarchalischer, das Kind gehört der Familie, der Schule, nicht der Öffentlichkeit und der Behörde" (*1905*). Wie wenig aktuell solche Zweifel insgesamt sind, verdeutlicht der Bericht über den schon erwähnten Vortrag von Koehne in der Zeitschrift Jugendfürsorge. In der Einleitung, also noch vor der Wiedergabe dessen, was der Referent gesagt hat, heißt es dort, es habe sich um einen beachtenswerten Vortrag gehandelt "über die seit ca. 14 Jahren in Amerika mit vielem Erfolg wirkenden Jugendgerichte (juvenile courts), wodurch es gelungen ist, die jugendliche Moral zu heben und die jugendliche Kriminalität ganz erheblich zurückzudrängen" (*Die Jugendfürsorge 1905*, S. 464). Das Faktum "Erfolg" ist hier vor die Klammer gezogen, ist nicht mehr die Meinung des Vortragenden, sondern redaktioneller common sense. Für den Kontrast lese man einmal die Schilderung von der chaotischen Massenabfertigung beim New Yorker Jugendgericht bei *Westerkamp* (*1918*, S. 13 ff.), um Zweifel zu bekommen, wie erfolgreich die Gerichte 1905 gewirkt haben mögen. Koehne jedoch ließ nicht locker: "Die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind mit der Schaffung von Jugendgerichten vorangegangen; wir werden ihnen folgen müssen, wenn wir nicht eine schwere Schuld gegen die heranwachsende Generation auf uns laden wollen" (*Koehne 1905b*, S. 576).

Eine Gesamtschau über die "Strafrechtspflege in Amerika" legt *Hartmann* im Jahre *1906* vor. Über ein Jahr war der Richter zum Zwekke dieser Studien beurlaubt worden. In seinem Kapitel über die Childrens Courts findet die Praxis der Gerichte keine nähere Darstellung, da die rechtlichen Regelungen im Vordergrund stehen. Kritik an den Einrichtungen, die er jenseits des Atlantiks gesehen hat, ist seine Sache nicht, auch wenn er Probleme der Übertragbarkeit sieht: "Wir können uns in Deutschland neben vielem andern auch die amerikanische Hoffnungsfreudigkeit nicht geben, die das Ganze in oft erstaunlichem Grade mit Leben erfüllt. In Europa wird auf dem Gebiete des Besserungs- und Erziehungswesens die Tätigkeit der Menschenfreunde durch deren eigenes Mißtrauen gegen den Erfolg niedergedrückt" (S. 277). Interessant ist seine Bemerkung "Die Kindesaltersgrenze ist das sechzehnte Jahr", wird doch diese Information über die Obergrenze nicht mit einer entsprechenden zur Untergrenze ergänzt. Am Schluß des Werkes findet sich noch eine Generalabsolution - selbsterteilt - : "Einem Reisenden, der von fremden Ländern erzählt, muß man manches zunächst auf Treue und Glauben hinnehmen, Bestätigung oder Berichtigung von der Zukunft erwartend" (S. 335).

Die wohl markantesten Ausführungen zur Vorbild-Thematik stammen von Professor Freudenthal, einem der Gründungsväter des Frankfurter Jugendgerichts, der selbst im Jahre 1905 durch Nordamerika gereist war. *Freudenthal* hielt im September 1906 einen Vortrag zum Thema "Amerikanische Kriminalpolitik" auf der Versammlung der deutschen Landesgruppe der IKV (veröffentlich *1907*). Einige Passagen im Auszug:

"Bedarf es der Rechtfertigung, wenn ich Sie bitte, mit mir im engen Rahmen einer Stunde einen Blick auf die Kriminalpolitik der Nordamerikanischen Union zu werfen? Es ist lange her, daß dies Land uns in der Einzelhaft und im Schweigegebote die Grundlagen des Vollzuges unserer Freiheitsstrafen geliefert hat. Seitdem sind ihm Jahrzehnte mächtigen ideellen und materiellen Aufschwunges beschieden gewesen. Es wäre gegen alle Wahrscheinlichkeit, wenn es in dieser Zeit nicht auch auf kriminalpolitischem Gebiete Fortschritte gemacht hätte. Bei uns herrscht lebhafter theoretischer Streit über eine Reihe kriminalpolitischer Vorschläge, die man als das Programm der neuen Schule zu bezeichnen pflegt. Wenn sie auf Widerspruch stoßen, so geschieht dies vor allem deswegen, weil man es für schwierig, ja unmöglich hält, die Folgen ihrer Verwirklichung jetzt schon zu übersehen. Mancher von diesen Vorschlägen ist nun aber drüben bereits seit Jahrzehnten praktisch verwirklicht (...), so daß uns die unschätzbare Möglichkeit gegeben ist, beim Einblick in amerikanische Verhältnisse die verschiedenen Systeme zu vergleichen" (S. 3). "Treiben wir - bei aller Selbstachtung - doch auch den Zweifel und die Skepsis dem Fremden gegenüber nicht so weit, daß wir selbst den Schaden davon tragen: Ohne einen gewissen Optimismus ist noch wenig Großes auf Erden geschaffen worden" (S. 5). "Amerika ist vom Ballast einer hier und da fast überreichen Tradition, lähmender Skepsis, tiefgründiger Gelehrsamkeit und systematischer Bedenken ziemlich frei. Zudem ist das Volk reich, es liebt seine Kinder und sorgt in bisweilen geradezu ergreifender Weise für sie; ruhig dürfte man die Union das Land der Jugendfürsorge nennen" (S. 6). "Der Strafvollzug wendet sich an den Umbildungsfähigen. Der Erziehungsunfähige wird, sobald man ihn als solchen erkannt hat, wenn nicht an eine Krankenanstalt, so an eine der alten Vergeltungsanstalten rücksichtslos abgeschoben. Die Besserungsfähigen der Zweckstrafe, die übrigen der Vergeltung!" (S. 10).

"Der Jugendrichter vereinigt (...) alle Fäden in seiner Hand, die das Schicksal des Kindes darstellen. Er wird zur Zentrale für Jugendfürsorge. Dem Jugendrichter steht der Probation-Officer zur Seite. Ihm geht von jeder einlaufenden Jugendsache Nachricht zu. Darauf stellt er vor der Verhandlung die Sachlage fest, um in ihr - gleich einem guten Sekundanten - mit seinen Anträgen dem Richter beispringen zu können." (...) "Die Einrichtung (gemeint ist das Jugendgericht; L.P.)

wird in Amerika von den Fachleuten einmütig als gelungen betrachtet, so jung sie ist" (S. 21).

"Der Streit von Vergeltungs- und Zweckstrafe hat in Amerika mit einer Teilung der Arbeit geendet, die auch für uns möglich ist. Danach sind (nur dies interessiert hier) der Zweck-, genauer der Besserungsstrafe unter gewissen Bedingungen die jüngsten Verbrecherklassen zugefallen" (S. 22). "Übernehmen wir von der Union (...) die unschwer übertragbaren Jugendgerichte als Zentralen für verbrecherische und verwahrloste Jugendliche und besetzen sie mit Richtern, die wenn möglich, nur als Jugendrichter tätig sind und in dieser Tätigkeit solange als möglich belassen werden. Irre ich nicht, so ist es dies im wesentlichen, was uns Amerika zu sagen hat. (...) Ist es nicht erstaunlich, wie unser Staat die Juristen über Fragen von so unmittelbar praktischer Bedeutung weiter streiten läßt, - auf die Gefahr hin, daß indessen Geschlechter junger Menschen der Volkswirtschaft, der Wehrkraft des Landes verloren gehen? Der Gesetzgeber sollte die Einigung der Juristen darüber nicht abwarten ..." (S. 23).

Gerade wer diesen Text **nicht** als repräsentativ für die deutsche Jugendgerichtsbewegung ansieht - sowenig wie im übrigen das Frankfurter Jugendgericht die anderen Jugendgerichte repräsentiert -, sollte dies zum Anlaß nehmen, nicht mehr pauschal über diese Bewegung zu sprechen. Mit Freudenthal hören wir einen Epigonen Liszts. Daß er zu diesem Zeitpunkt nicht 'his-masters-voice' ist, soll noch gezeigt werden. Mit Vorbild-Schilderungen, das belegt dieser Vortrag, macht man eigene Politik oder versucht es zumindest. Freudenthal kostümiert seine Anliegen mit dem Sternenbanner, indem er Realitätsschilderungen anbietet, die - jedenfalls zu diesem Zeitpunkt - für seine Zuhörer schwer überprüfbar waren. Daß dieser Mann das Frankfurter Jugendgericht auf den Weg gebracht hat, ist nicht zu bezweifeln. Der unmittelbare zeitliche Zusammenhang seiner Amerika-Rede mit den Frankfurter Gründungsvorgängen läßt es plausibel erscheinen, daß ihm seine "amerikanischen Argumente" dabei geholfen haben. *Allmenröder* jedenfalls bestätigt diese Annahme (*1909*, S. 574): "Die guten Erfahrungen, die man in anderen Staaten, namentlich in Amerika, mit den sogenannte Jugendgerichtshöfen gemacht hat, haben endlich dazu geführt, den gesunden Gedanken, auf dem diese Einrichtung ruht, nämlich: daß das Strafverfahren gegen Jugendliche in erster Linie deren Erziehung dienstbar zu machen sei, auch bei uns zur Tat werden zu lassen. (...) Es war für Frankfurt a.M. ein glückliches Zusammentreffen, daß hier Professor Dr. Freudenthal nach seiner Reise nach Amerika im Jahre 1905 zum Studium der dortigen Jugendgerichtshöfe und Gefängniseinrichtungen begeistert und überzeugend in Wort und Schrift dafür eintrat, daß auch in Deutschland Jugendgerichtshöfe gebildet würden..."

In einer Besprechung des 1906 erschienen Buches "Les Tribunaux spéciaux pour enfants" schreibt *Elsa v. Liszt* in der "Monatsschrift" (*1907*, S. 177): "Die Erörterungen über die Jugendgerichte in den Vereinigten Staaten nehmen aus guten Gründen den meisten Raum ein. Von hier aus hat ja die ganze Bewegung, daß mit Jugendlichen vor Gericht anders umzugehen sei als mit Erwachsenen, ihren Ausgang genommen. Hier sind die ersten Jugendgerichte gebildet worden und haben sich in den acht Jahren seit der Einführung vorzüglich bewährt."

Es sei erwähnt, daß damit die Jugendgerichte-Schilderungen aus Amerika eigentlich erst beginnen (vgl. die sehr ausführlichen Angaben bei Ruscheweyh). Einzige Rechtfertigung, hier nur noch kursorisch auf sie einzugehen, ist, daß sie von nun an die entstandenen deutschen Jugendgerichte begleiten, ihre Entwicklung fördern möchten, zu ihrem weiteren Ausbau aufrufen.

Bemerkenswert ist dabei sicher noch der Reisebericht von *Blumenthal*, dem späteren Hamburger Jugendrichter, der übrigens Wert legt, darauf hinzuweisen, daß das am 1.1.1908 in Kraft getretene Jugendgerichtsverfahren in Hamburg-Harburg ganz unabhängig von Frankfurt in Kraft getreten ist (*1909*, S. 83). Man wundert sich darüber nicht, hat doch dieser Autor die amerikanischen Verfahren als weitergehende Reformen registriert, als bei den Frankfurter "Pionieren" bemerkt worden ist. Nicht ein erzieherisches Strafverfahren meint er beobachtet zu haben in den USA, sondern das Neue liege "in der Ausdehnung der vormundschaftsgerichtlichen Tätigkeit (...) in der schrittweisen Verdrängung der strafrechtlichen und strafprozessualen Bestimmungen durch solche, welche in ihrem inneren Wesen dem Gebiete des Vormundschaftsrechts angehören" (S. 81/82). Der Pädagoge *Maennel* vertritt die Auffassung, das Jugendgericht dürfe nicht allein als Strafgericht dastehen: "Der Jugendliche gehört zunächst vor keinen Gerichtshof und auch nicht vor einen Jugendgerichtshof!" Wolle man sich an der gefährdeten Jugend nicht schuldig machen, "so muß dem amerikanischen Vorbilde nachgestrebt werden" (*1909*, S. 34).

1908 erscheint die kleine Monographie des Österreichers *Lederer*. Er schildert nicht das Jugendgericht einer bestimmten Stadt, sondern entnimmt dem, was er in zwölf Staaten gesehen hat, "das vermutlich Beste". Natürlich ist es vorbildlich: "Welch ein Erfolg, daß sie (die Amerikaner; L.P.) uns heute zeigen, wie die Jugend richtig behandelt werden muß, daß sie heute der ganzen Welt ein Vorbild bieten in ihren juvenile courts, den Jugendgerichten" (S. 5, vgl. auch S. 28). Niemals fehlen den Darstellungen die Erwähnung des Gerichts in Denver, mit dem sagenumwobenen Ben Lindsey. Mit einem Vorwort von der aktiv in der deutschen Fürsorgearbeit tätigen Juristin Anna Schultz erscheint 1909 eine Übertragung seines Werkes "The Problem of the Children". Diese Arbeit, aus der auch schon Baernreither geschöpft zu

haben scheint (auch hier finden sich nämlich die Antworten auf das Weihnachtspreisausschreiben), erscheint durchweg eher die Wahlkampfzwecke der um ihre Wiederwahl ständig bemühten amerikanischen Richter zu erfüllen, als eine nachdenkliche Lagebeschreibung zu sein. Dabei braucht man gar nicht das Urteil vom - im übrigen durchaus moderaten *Rothman* (*1980*, S. 215) zu teilen, Lindsey sei eine 'one-man traveling road show' gewesen. Auch *Maennel* hatte schon Vorbehalte gegen Lindsey vorgetragen, als er darauf hinwies, "daß der in der ganzen für Jugendgerichte interessierten Welt bekannte und gefeierte Countyrichter nach seinem Bildungsgange in der landläufigen deutschen Auffassung eigentlich ein Winkeladvokat oder juristischer Kurpfuscher zu nennen ist. Man denke: Ein eigentlich noch junger Mann mit nur Volksschulbildung, ein anfänglich in einem Anwaltsbureau Lehrlings-Dienste verrichtender Schreiber, wird auch in Deutschland als der Vater der Jugendgerichte gepriesen" (*1909*, S. 12). Wie sehr sich Erfolgsmeldungen in einer Art "Stille-Post-Effekt" steigern lassen, zeigt vielleicht *Silbernagel*, der schreibt: "Die Statistik amerikanischer Eisenbahnen z.B. meldet, daß in den letzten Jahren, seit Einführung des neuen Verfahrens, die Zahl der kleineren Delikte von Jugendlichen sich um 90 % vermindert habe" (*1909*, S. 380). Bei *Baernreither* ist Urheber der gleichen Meldung nur die Eisenbahngesellschaft "Union Pacific System" (vgl. *1905*, S. 197).

Die Reihung der Berichte sei mit einem letzten Hinweis abgebrochen: *1910* veröffentlicht *Elsa v. Liszt*, die spätere Geschäftsführerin der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, ihre Reiseskizzen über einen dreimonatigen Nordamerika-Aufenthalt. Man bekommt bei der Lektüre fast den Eindruck, sie seien angeschrieben gegen die Vielzahl der Vorbild-Bücher. Neben kritischen Bemerkungen zum Alltag des New Yorker Jugendgerichts (S. 63 f.) resümiert sie: "Wie man aus den angeführten Beispielen ersieht, kann von einer einheitlichen, durchweg vorbildlichen Einrichtung des Jugendgerichts nicht gesprochen werden" (S. 73). "Ich habe versucht, allerlei Bilder aus dem amerikanischen Leben zu zeigen, so wie sie sich mir geboten haben" (S. 74). Ist es denkbar, daß die deutsche Jugendstrafrechtsgeschichte anders verlaufen wäre, hätte diese um Objektivität bemühte Zurückhaltung den Ton angegeben?

5. Die Gegnerschaft Liszts

Ein bisher weitgehend ungeschriebenes Kapitel der deutschen Jugendstrafrechtsentwicklung ist das der Opposition gegen die entstehenden Jugendgerichte. Zu funktional scheint die "Jugendgerichtsbewegung" für die Geschichtsschreibung sowohl von Apologeten wie modernen Kritikern dieser Reform zu sein, als daß es sich gelohnt hätte, sich genauer um die Gegner zu kümmern. Fast einsam steht *Weblers* Streitschrift "Wider das Jugendgericht" (v. *1929*) an dieser Stelle und scheint damit die ungestörte Harmonie von Jugendgerichtsbewegung eher zu bestätigen als in Frage zu stellen. Die folgenden Bemerkungen können auf dieses Defizit lediglich an einem Beispiel hinweisen als diese Lücke schließen helfen. Dieses Beispiel ist - welche Ironie - der schon als "Leiter" der Jugendgerichtsbewegung (siehe oben 1.) bezeichnete Franz v. Liszt. Nichts macht die für scheinbar alle Seiten funktionale Verkürzung, die im Operieren mit dem Bewegungs-Begriff liegt deutlicher, als die Tatsache, daß die Gegnerschaft Liszts bisher übersehen worden ist.

Zumindest einer der Hinweise auf die kritischen Lisztschen Bemerkungen zum Jugendgericht findet sich an durchaus nicht entlegener Stelle. Im 14. Band der Mitteilungen der IKV von *1907* führt *Koehne* in der Begründung seines Gesetzentwurfs aus (S. 501): "Die Idee des Jugendgerichts ist kürzlich durch von Liszt in energischer Weise bekämpft worden"; es folgt in der Fußnote die Quellenangabe: *Pädagogische Zeitung, 1907*, S. 225 ff. Hat keiner der Jugendstrafrechtshistoriographen diese Passage gelesen? Ich halte das für unwahrscheinlich; sie paßte wohl nicht ins Bild. Bei den Ausführungen handelt es sich um einen im Stenogramm wiedergegebenen Vortrag im Berliner Lehrerverein v. Februar 1907, also wohl eher um eine Nebentätigkeit des Geheimen Justizrats. Die Ausführlichkeit und Klarheit der Ausführungen lassen andererseits nicht im geringsten den Eindruck aufkommen, der Redner habe diese Ausführungen privatissime machen wollen oder in Kladde gesprochen.

Vorweg sei noch bemerkt, daß damit nicht hinter die Ergebnisse der kritischen Liszt-Rezeption zurückgefallen werden soll, um ihn in einer Kehrtwendung wieder als den Verfechter des wahren Fortschritts zu präsentieren. Dies geht schon deshalb nicht, weil Liszt als Mitbegründer des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen seine größten Vorbehalte wohl spätestens 1917 wieder aufgegeben haben muß. Auch lassen seine Ausführungen ("wo nichts anderes hilft, (...) Ausscheidung aus dem Volkskörper", S. 228) nicht vermuten, daß er sich zu diesem Zeitpunkt jenseits "paradoxer Programme" (vgl. *Frommel 1987*, S. 17) hätte einordnen lassen.

"Alle Vorschläge", führt *Liszt* aus, "die sich mit der Reform des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Strafvollzuges in bezug auf Jugendliche beschäftigen, sind für mich absolut wertlos, solange nicht in materieller Beziehung das Strafgesetzbuch selbst eine wesentliche Änderung erfährt; und die besteht darin, daß die untere Grenze der relativen Strafmündigkeit vom vollendeten 12. auf das vollendete 14. Lebensjahr hinausgesetzt wird" (*1907*, S. 202). Es ist ihm wichtig zu betonen, daß das Verfahren gegen Jugendliche, "das unter Umständen ein wirkliches Strafverfahren sein kann, denn doch mit denselben Kautelen für die Freiheit der Beschuldigten verknüpft sein muß, die wir sonst gegenüber Erwachsenen für notwendig halten." "Ich meine, es ist unmöglich, einfach den Vormundschaftsrichter mit oder ohne Zuziehung von Schöffen mit der endgültigen Aburteilung über die sämtlich in Frage kommenden Delikte zu betrauen. Es wäre für den Jugendlichen eine schwere Härte, ihn vor ein Gericht zu stellen, das nach unserer Auffassung für die individuelle Freiheit des Einzelnen nicht genügend Garantien bietet" (*1907*, S. 226).

Fast ironisch wendet sich *Liszt* zum Schluß gegen die Jugend- oder Kindergerichte in England und Nordamerika, indem er darauf hinweist, daß die Untergrenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dort das 7. Lebensjahr bildet. "Darüber sind wir ja seit unserem Reichsstrafgesetzbuch hinaus." "Würde unser Vorschlag durchgehen, würde die Altersgrenze vom vollendeten 12. auf das 14. Lebensjahr hinaufgesetzt werden (...), dann würden wir die ganze Einrichtung der Children courts oder Jugend-(Kinder-)Gerichte gar nicht brauchen, und das einzige, was in Europa imponieren könnte, wäre, daß drüben die Altersgrenze zwischen Kindern und Jugendlichen auf 16 Jahre festgesetzt ist, die bei uns auch gefordert wurde, während sich jetzt unsere kühnsten Vorschläge mit 14, höchstens 15 Jahren bescheiden" (*1907*, S. 227).

Fällt auch dies alles unter die Rubrik "Jugend ohne Rechte", mit der *Voß* (*1986*) meint, die Entwicklung des Jugendstrafrechts kennzeichnen zu können? Ist dies ein Beispiel für die Pädagogisierung von Strafrecht, für die Liszt heute zitiert wird (*Peuckert 1986*, S. 72 ff.)? Mir scheint dahinter eher die Utopie einer Zurückdrängung von Strafrecht zu stehen, anfangend bei den unteren Altersjahrgängen. Erinnert sei noch einmal daran, daß der IKV-Vorschlag von Halle im Jahre 1891, unter Beteiligung von Appelius, Krohne und v. Liszt, die Strafmündigkeitsgrenze 16 Jahre gefordert hatte, zu der *Liszt* bemerkt "wir haben später diese Forderung ermäßigt; nicht nur um unseren Vorschlägen die allgemeine Zustimmung zu sichern ..." (*1905*, S. 347). Und noch 1917 beschränkte sich die Denkschrift des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen mit ihrem Vorschlag für ein Notgesetz, den Liszt in den Reichstag einbrachte, auf die zwei Punkte: Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze und Schaffung der Möglich-

keit der Verfahrenseinstellung (vgl. *Lisso 1922*, S. 56). Vorher, im Jahre 1908, wird noch einmal deutlich, daß Liszt für Strukturveränderungen im Strafrecht optiert, sich weniger davon verspricht, die Hoffnung auf weniger Strafrecht bloß in den Jugendgerichten zu personalisieren. Da wird Aschrott zitiert mit dem Satz "das Probationssystem (ist) das absolut wichtigste. Das ist mir wichtiger als die ganze Institution der Jugendrichter." Und das Protokoll notiert: "Geheimrat Professor Dr. von Liszt: Sehr richtig!" (*Mitt. d. IKV*, 15.Bd., *1908*, S. 615).

6. Schlußbemerkung

Zurückkommend auf die eingangs zitierte Widmung: Die Vokabel Jugendgerichtsbewegung, das konnte diese Abhandlung zeigen, erscheint im Kontext der Enstehungsphase von Jugendgerichtsbarkeit eher als einigende Beschwörungsformel, denn als brauchbare Kategorie zur Analyse des Reformprozesses. Sie bringt die unterschiedlichen Perspektiven, die sich mit diesen Reformen verbunden haben, zum Verschwinden. Vor dem Hintergrund des Befundes, daß die Jugendgerichte in Frankfurt und Köln nicht modellhaft für die übrigen Jugendgerichte in Deutschland gewesen sein können, weil zumindest gleichzeitig mit ihnen eine Vielzahl weiterer Gerichte zu arbeiten begannen, stellt sich die Frage nach den Vorbildern neu. Das Jugendgericht hält seinen Einzug in die deutsche Reformdiskussion erst aufgrund der vorbildhaft geschilderten amerikanischen Jugendgerichte. Gerade wenn es stimmt, daß die von der Jugendgerichtsbewegung der Vereinigten Staaten erzielten Fortschritte oft fehlinterpretiert oder übertrieben worden sind (so u.a. *Radzinowicz u. Hood, 1986*, S. 629), sollte dies Anlaß sein, diesen osmotischen Transferprozeß noch einmal kritisch zu beleuchten.

Ein Grund, daß dies bisher noch nicht geschehen ist, liegt in der historischen Analyse von *Miehe (1968)*, die mit dem Jahr 1905 just in dem Moment aufhört, als der hier beleuchtete Entstehungsprozeß von Jugendgerichten beginnt. Daraus resultiert kein Vorwurf. Doch scheinen die, die sich auf diese Analyse berufen, davon auszugehen, mit ihr seien die Anfänge von Jugendgerichtsbarkeit in Deutschland beschrieben worden. Diese Sichtweise wird dann beidem nicht gerecht: Dem Entstehungsprozeß der Jugendgerichte und den durchaus anderen und weitergehenden Reformintentionen in der davorliegenden deutschen kriminalpolitischen Diskussion.

7. Summary

Around 1908 juvenile courts are established in Germany. Without any alteration of existing laws the tasks of judges dealing with criminal law and guardianship respectively are combined as a result of an altered assignment.

A study about the origins of the German juvenile courts in the first decade of the 20th century shows that the phenomenon of the "juvenile-court-movement" - often regarded as the "movens" for the reform - should be studied in greater detail. "Juvenile-court-movement" appears to conjure up rather than reflect an accordance in opinion as to the result that is to be obtained. The study verifies a strange tendency within the present renderings of the history of the juvenile justice system to present this history as a national, as an "autochthonal" Germany history. The question of models has to be asked anew, especially when thinking of the fact that the juvenile courts in Frankfurt and Cologne cannot have been models for others in Germany because simultaneously a great number of similar juvenile courts were established. Although the "sociological school" of penal law around Franz v. Liszt is at the moment thought to have prepared the way for the German juvenile court, there is no denying the fact that the term "juvenile court" has only been introduced into the discussion of criminal policy in Germany because of the American juvenile courts that were held up as their models. The term was not used in Germany before 1903. The practical transposition of the models was realized much more quickly. It may be suspected that the representation - mainly idealizing - of the American juvenile courts became so popular in Germany because more fundamental changes aiming at minimizing penal interventions were unobtainable around the turn of the century. From the beginning the model of a so-called "juvenile court" didn't imply anything but the chance of a modified practice of sanctioning which, in spite of the institution of a juvenile court, could also be missed and was in fact more or less missed in many places.

A lecture by Franz v. Liszt that has completely escaped public notice so far shows the differences within the reach of the changes desired. What is true for 1907 is that Liszt still shows himself to be a critic of the juvenile court, for he sees that it would prevent even more basic changes in criminal law than he himself thinks necessary. He also alludes to the danger that guarantees of due process might be lost.

8. Literatur

Allmenröder, K.: Vom Frankfurter Jugendgericht. ZStW 29, 1909, S. 575-585.

Allmenröder, K.: Die Tätigkeit des Frankfurter Jugendrichters. In: Freudenthal, B. (Hrsg.): Das Jugendgericht in Frankfurt a.M., Berlin 1912, S. 1-18.

Baernreither, J.M.: Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika. Leipzig 1905.

Blumenthal, P.: Was können wir von Amerika bei der Behandlung unserer verwahrlosten und verbrecherischen Jugend lernen? Ergebnisse einer Studienreise. Berlin 1909.

Cornel, H.: Geschichte des Jugendstrafvollzugs. Ein Plädoyer für seine Abschaffung. Weinheim u.a. 1984.

Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (Hrsg.): Die Jugendgerichtsbewegung. Mitteilung v. 21.3.1908. Pädagogische Zeitung - Statistische Beilage - 1908, S. 51-53.

Freudenthal, B.: Amerikanische Kriminalpolitik. Berlin 1907.

Freudenthal, B.: Jugendgerichte. Vortrag, gehalten in der Sitzung der Juristischen Gesellschaft zu Frankfurt a.M. v. 21. Nov. 1907. Der Gerichtssaal (GerS) 71, 1908, S. 403-416.

Freudenthal, B.: Schlußwort. In: Freudenthal (Hrsg.): Das Jugendgericht in Frankfurt a.M. Berlin 1912, S. 130-133.

Frommel, M.: Präventionsmodelle in der deutschen Strafzweck-Diskussion. Berlin 1987.

Hartmann, A.: Staat und Strafrechtspflege in Amerika. MschKrim 3, 1906/7, S. 317-335.

Hentig, V. v.: Eröffnungsansprache zum 1. Dt. Jugendgerichtstag am 15.3.1909. In: Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (Hrsg.): Verhandlungen des ersten Deutschen Jugendgerichtstages. Berlin u.a. 1909.

Herz, R.: Jugendstrafrecht, 2. Aufl., Köln u.a. 1987.

Holzschuh, K.: Geschichte des dt. Jugendstrafrechts bis zum Ende des 19. Jahrhunderts (Diss. Jur.). Mainz 1957.

Internationaler Austausch- und Besucherdienst der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.): Jugend und Jugendhilfe in den USA. Weinheim u.a. 1986.

Koehne, P.: Jugendgerichte. Dt. Juristen-Zeitung 10, 1905, S. 579-584.

Koehne, P.: Jugendgerichte. MschrKrim 2, 1905/6, S. 574-576.

Koehne, P.: Entwurf zu einem Reichsgesetze, betreffend die Ahndung und Verfolgung strafbarer Handlungen, welche von jugendlichen Personen begangen werden. Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 14, 1907, S. 481-508.

Lederer, M.: Amerikanische Jugendgerichte. Wien 1908.

Lindsey, B.B.: Die Aufgabe des Jugendgerichts. Übertragung von 'The Problem of the Children'; mit einer Einleitung von Schultz, A. Heilbronn 1909.

Lisso, K.: Die Entwicklung des Jugendstrafrechts in Deutschland (Diss. Jur.). Leipzig 1922.

Liszt v., E.: Jugendgerichte. MschrKrim 4, 1907/8, S. 177-181.

Liszt v., E.: Welche Reformen des Strafrechts, des Strafprozesses und des Strafvollzuges sind vom Standpunkt der Jugendfürsorge aus zu fordern? Bericht über einen Erörterungsabend der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge. ZStW 28, 1908, S. 538-542.

Liszt v., E.: Soziale Fürsorgetätigkeit in den Vereinigten Staaten. Reiseskizzen. Berlin 1910.

Liszt v., F.: Die Kriminalität der Jugendlichen (1900). In: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Bd. 2. Berlin 1905.

Liszt v., F.: Die strafrechtliche Verfolgung von Kindern und Jugendlichen. Pädagogische Zeitung 1907, S. 201-204 u. S. 225-228.

Maennel, B.: Das amerikanische Jugendgericht und sein Einfluß auf unsere Jugendrettung und Jugenderziehung. Langensalza 1909.

Miehe, O.: Die Anfänge der Diskussion über eine strafrechtliche Sonderbehandlung junger Täter. In: Schaffstein, F., Miehe, O. (Hrsg.): Weg und Aufgabe des Jugenstrafrechts. Darmstadt 1968, S. 1-30.

Miller, J.: The Revolution in Juvenile Justice: From Rhetoric to Rhetoric. In: Empey, L.T. (Hrsg.): The Future of Childhood and Juvenile Justice. Charlottesville 1979, S. 66-112.

Münsterberg: Die Gerichtshöfe für Jugendliche in Amerika. Zeitschrift für das Armenwesen 5, 1904, S. 52-57.

Peuckert, D.J.K.: Grenzen der Sozialdisziplinierung. Köln 1986.

Radzinowicz, L., Hood, R.: Establishing Juvenile Courts. In: Radzinowicz, L., Hood, R.: A History of English Criminal Law. Volume 5: The Emergence of Penal Policy. London 1986, S. 629-633.

Rothman, D.J.: Conscience and Convenience. The Asylum and its Alternatives in Progressive America. Boston u.a. 1980.

Rothschild, F.: Über Einrichtungen von Jugendgerichten. MschrKrim 4, 1907/8, S. 623-641.

Ruscheweyh, H.: Die Entwicklung des deutschen Jugendgerichts (Diss. Jur.). Weimar 1918.

Schaffstein, F.: Einführung. In: Schaffstein, F., Miehe, O. (Hrsg.): Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts. Darmstadt 1968, S. IX-XIX.

Schaffstein, F., Beulke, W.: Jugendstrafrecht. 9. Aufl., Stuttgart u.a. 1987.

Schirmacher, K.: Das Jugendgericht. Grautzsch b. Leipzig 1910.

Schultz, A.: Ergebnisse einer Umfrage über die deutsche Strafrechtspflege gegenüber Jugendlichen. MschrKrim 10, 1913/14, S. 726-730.

Sieverts, R.: Das Jugendgerichtsgesetz von 1953 und die deutsche Jugendgerichtsbewegung. Einleitungsreferat auf dem 9. Dt. Jugendgerichtstag in München v. Oktober 1953. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Hrsg.): Neue Wege zur Bekämpfung der Jugendkriminalität. Köln u.a. 1955, S. 15-31. (Dieser Text ist auch abgedruckt im Sammelband v. Simonsohn (Hrsg.): 1969, S. 122-138).

Silbernagel, A.: Reform des Strafverfahrens gegen Jugendliche. Separat-Abdruck aus dem Jahrbuch d. Schweiz. Gesellschaft f. Schulgesundheitspflege. 10. Jahrg. 1909 (ohne Erscheinungsort).

Simon, H.: Das Jugendrecht. Ein soziologischer Versuch (1915). In: Simonsohn, B. (Hrsg.): Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik. Frankfurt 1969, S. 62-74.

Simonsohn, B. (Hrsg.): Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik. Frankfurt 1969.

Voß, M.: Jugend ohne Rechte. Die Entwicklung des Jugendstrafrechts. Frankfurt u.a. 1986.

Webler, H.: Wider das Jugendgericht (1929). In: Simonsohn, B. (Hrsg.): Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik. Frankfurt 1969, S. 75-99.

Westerkamp, A.: Eindrücke von amerikanischen Jugendgerichten. ZBl. f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung 10, 1918, S. 13-19.

Wulffen, E.: Die Kriminalität der Jugendlichen. Die Jugendfürsorge 6, 1905, S. 513-532.

7

Jugendkriminalität - Jugendstrafrecht - Diversion

Prävalenz und Inzidenz strafrechtlicher Sanktionierung im Jugendalter

Ergebnisse einer Untersuchung von zwei Sanktioniertenkohorten anhand von Daten des Bundeszentralregisters

Wolfgang Heinz, Gerhard Spieß, Renate Storz

Inhalt

1. Notwendigkeit von kriminologischen Kohortenuntersuchungen
2. Prospektive Längsschnittstudien in der deutschsprachigen kriminologischen Forschung
2.1 Erste Ansätze zu prospektiven Längsschnittstudien
2.2 Neuere Ansätze zu prospektiven Längsschnittstudien in der Bundesrepublik Deutschland
3. Forschungsgegenstand und Ziele der Auswertung von zwei Sanktioniertenkohorten anhand von Daten des Bundeszentralregisters
3.1 Forschungsgegenstand
3.2 Grundgesamtheit
3.3 Ziele und Perspektiven der Untersuchung
3.3.1 Ziele
3.3.2 Perspektiven für den Ausbau zu einer prospektiven Untersuchung mehrerer Sanktioniertenkohorten
3.3.3 Grenzen des Informationsgehaltes der Bundeszentralregisterdaten
4. Ergebnisse der Untersuchung - Geburtsjahrgänge 1961 und 1967
4.1 Prävalenz und Inzidenz strafrechtlicher Registrierung
4.2 Mehrfach registrierte Jugendliche
4.3 Struktur der Sanktionserfahrung
4.4 Übergangsraten in Abhängigkeit von der ersten Sanktion bei männlichen Jugendlichen
5. Zusammenfassung
6. Summary
7. Literatur

1. Notwendigkeit von kriminologischen Kohortenuntersuchungen

Zahlreiche kriminologische Aussagen, die in die Lehrbuchliteratur wie in die "Alltagstheorien" der Strafrechtspraxis eingegangen sind, beruhen auf retrospektiv gewonnenen Daten. Dies gilt auch für die Einschätzung des Straffälligkeits- und Rückfallrisikos, insbesondere aber für verbreitete Auffassungen zur Bedeutung der sog. Frühauffälligkeit, welcher als "Einstiegskriminalität" prognostisches Gewicht beigemessen wird. Überproportional hohe Anteile früh und wiederholt Registrierter in hochausgelesenen Populationen, insbesondere im Strafvollzug, dienen gar naiven Tätertypologien und -theorien als Beleg für das Vorliegen von Syndromen krimineller Neigung, welche es frühzeitig zu identifizieren und durch rechtzeitige Intervention einzudämmen gelte. Registrierte Kriminalität tritt indessen stets und unvermeidlich nicht als unabhängige Größe, sondern als von Struktur und Strategien strafrechtlicher Sozialkontrolle abhängige Variable in Erscheinung. Ein retrospektiver Ansatz, der das Resultat dieses Ausleseprozesses zum Ausgangspunkt nimmt, statt diesen selbst zum Forschungsgegenstand zu machen, ist zur Klärung der genannten Forschungsfragen ungeeignet und führt zu Artefakten und Fehlschlüssen (vgl. *Blumstein u.a. 1985*; *Farrington 1979*).

Während prospektiv angelegte Untersuchungspläne von einer Grundgesamtheit ausgehen, die unabhängig von der späteren Ausprägung der abhängigen Variable (etwa der Karrierebildung) definiert ist, wird die Untersuchungsgruppe im retrospektiven Untersuchungsplan in Abhängigkeit von der Ausprägung der abhängigen Variable gebildet. Eine vom späteren Entwicklungsverlauf tatsächlich unabhängige Bestimmung der unabhängigen Variablen, ihrer Verteilung in der unausgelesenen Population (base rates) und ihrer prognostischen Bedeutung für das Auftreten der abhängigen Variable ist nicht mehr möglich, wenn bereits die Zusammensetzung der Untersuchungsgruppe durch die Auswahl anhand der späteren Ausprägung der abhängigen Variablen systematisch verzerrt ist. Systematische Verzerrungen dieser Art finden sich auch in retrospektiven Vergleichsgruppendesigns.

Die Ergebnisse bedeutender ausländischer Längsschnittstudien an unausgelesenen Populationen (Wohnbevölkerung bzw. erstmals Registrierte) stehen denn auch in auffälligem Gegensatz zu - retrospektiv gewonnenen - Befunden über die Bedeutung früher und wiederholter Straffälligkeit für den Übergang zu kriminellen Karrieren. Differenzierte Analysen der Kriminalitätsbewegung und ihrer Determination erfordern deshalb Untersuchungspläne, die von unausgelesenen, unabhängig von der späteren Entwicklung definierten Populationen ausgehen und diese über einen längeren Zeitraum oder über mehrere Meß-

zeitpunkte hinweg verfolgen (vgl. *Kaiser u.a. 1986*) sowie die Einwirkungen strafrechtlicher Reaktionsstrategien auf Kriminalitätsbewegung und Kriminalisierungsprozeß einbeziehen.

Nur durch Auswertung **prospektiv gewonnener Längsschnittdaten** und deren **Vergleich über mehrere Geburtskohorten** hinweg, durch den Alters-, Perioden- und Kohorteneffekte besser eingeschätzt werden können, sind entwicklungs- und interventionsbezogene Fragestellungen zuverlässig zu klären. Hierzu zählen beispielsweise das Studium von Beginn, Verlauf und Verfestigung krimineller Karrieren, der Spezialisierung von Straftätern, der Veränderungen in der Registrierungsfrequenz und -struktur sowie in Umfang und Struktur der Bestraftenpopulation, der Untersuchung von Veränderungen justitieller Reaktionsstrategien sowie deren Auswirkungen auf das individuelle Kriminalisierungsrisiko.

2. Prospektive Längsschnittstudien in der deutschsprachigen kriminologischen Forschung

2.1 Erste Ansätze zu prospektiven Längsschnittstudien

Nicht dem Begriff, wohl aber der Sache nach, war die Notwendigkeit von prospektiven Längsschnittuntersuchungen schon von den Kriminalstatistikern um die Jahrhundertwende erkannt und die Umsetzung dieses Ansatzes in eine methodisch einwandfreie Rückfallstatistik, ja, in eine ideale Kriminalstatistik gefordert worden: "Eine ideale Kriminalstatistik, welche die Entwicklung der kriminellen Neigungen in einer gegebenen Bevölkerung genau verfolgen wollte, müßte nicht mit rohen Jahreskontingenten, sondern mit Generationen rechnen: Sie müßte von den Erstbestraften eines jeden Jahres ausgehen und diese selben Personen weiter beobachten, ihnen ihre späteren Strafen zulegend, statt sie bei abermaliger Bestrafung immer wieder als neue Menschen aufzuführen" (*von Scheel 1890*, S. 191 f.). Die amtliche Statistik erfasse stattdessen "Kontingente der im Laufe eines bestimmten Jahres erledigten Straffälle, zu denen die betreffenden Personen und Handlungen gehören; nicht etwa Kontingente von Personen, die in einem gegebenen Jahre eine Strafthat begingen, oder Kontingente von Handlungen, die in einem bestimmten Jahre begangen wurden" (*von Scheel 1890*, S. 192). Erst in der jüngsten Gegenwart wurden diese Forderungen nach Schaffung einer sog. "Verlaufsstatistik" wieder aufgegriffen (vgl. *Heinz 1977; Herold 1977*).

Hervorgehoben wurde bereits damals die Bedeutung, die dem Strafregister für die Erstellung einer derartigen Bestraftenkohorte zu-

kommt: "Eine wissenschaftlich korrekte Rückfallstatistik muß sich auf den Strafregistern aufbauen, und zwar muß sie ... deren Methode zur Grundlage nehmen, nämlich die Methode der Verfolgung der gesamten Verbrecherlaufbahn des Delinquenten als eines Ganzen" (*Köbner 1893*, S. 738). Die von der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 1893 eingesetzte Kommission, die Vorschläge zur methodischen Organisation einer Rückfallstatistik erarbeiten sollte, schlug in Fortführung von Köbners Gutachten vor, diese Statistik auf regelmäßigen, in periodischen Abständen von 5 oder 10 Jahren erfolgenden Auszählungen des Strafregisters aufzubauen (vgl. *Forcher 1909*, S. 202 f.; *von Mayr 1893/94*, S. 522 f.).

Zwar wurden diese Forderungen, die von einigen schon damals als zwar wünschenswerte, aber nicht realisierbare "statistische Phantasien" (*von Scheel 1890*, S. 192) bezeichnet wurden, nicht verwirklicht. Versucht wurde aber, **aufgrund der verfügbaren Querschnittsdaten der amtlichen Statistik prospektive Längsschnitte zu berechnen.** So entstanden z.B. Kriminalitäts- und Rückfallstafeln (*Mortara 1910*), wurden Rückfallstatistiken erstellt und der Bestraftenanteil in der Bevölkerung geschätzt.

(1) Für eine begrenzte Zeit (1894-1912)[1] wurde im Rahmen einer Sonderauswertung der Daten der Reichskriminalstatistik für das Gebiet des Deutschen Reichs versucht, eine, soweit es die verfügbaren Daten zuließen[2], exakte **Rückfallstatistik** zu erstellen, bei der die Zahl der in einem Jahr verurteilten Rückfälligen mit den "Rückfallfähigen", d.h., mit denjenigen Personen, die bereits mindestens einmal verurteilt und überhaupt in der Lage waren, eine neue Straftat zu begehen, in Beziehung gesetzt wurden. Diese Auswertungen waren dadurch möglich, daß seit 1890 die statistischen Zählkarten nicht nur Angaben darüber erhielten, ob bereits eine Vorverurteilung erfolgt war, sondern auch darüber, in welches Jahr die letzte dieser Vorverurteilungen fiel. In der sog. **vorblickenden Statistik** wurde der Bestand der in einem Jahr verurteilten Personen zum Ausgangspunkt genommen und die Häufigkeit des Rückfalls dieser Personen in den auf das Kalenderjahr der Verurteilung folgenden Jahren untersucht. In der sog. **rückblickenden Statistik** wurden dagegen die Rückfälle eines bestimmten Jahres zum Ausgangspunkt genommen und zu der Zahl der Verurteilungen, an die sich solche Rückfälle anschließen konnten, in Beziehung gesetzt (vgl. *Graff 1975*, S. 113 ff.; *Herold 1938*; *Roesner 1936*; *Roesner 1937/38*).

---

1 Zur Begründung der Nicht-Wiederaufnahme dieser Sonderauswertungen vgl. *Statistik des Deutschen Reichs*. Bd. 347: Kriminalstatistik für das Jahr 1926. Berlin *1928*, S. 32.

2 Zu den methodischen Problemen und Grenzen der Aussagekraft vgl. die Darstellung in *Statistik des Deutschen Reichs*. Bd. 267: Kriminalstatistik für das Jahr *1912*. Berlin 1914, I. S. 6 ff. Vgl. ferner *Roesner 1936*, S. 1005 ff.

Ermittelt wurde auf diese Weise z.B. für die in den Jahren 1894-1902 Verurteilten eine durchschnittliche Rückfallrate von knapp 40 % während eines Katamnesezeitraums von 10 Jahren. Festgestellt wurde ferner, daß mit jeder erneuten Verurteilung die Wiederverurteilungswahrscheinlichkeit anstieg und der zeitliche Abstand zwischen Verurteilung und Wiederverurteilung geringer wurde. Weitere Berechnungen dienten der Ermittlung der jährlichen Rückfallziffer, die angibt, wieviele Rückfällige auf 100.000 Rückfallfähige entfallen, und der Erstfallziffer, die angibt, wieviele erstmalig Bestrafte auf 100.000 Unbestrafte kommen. Der Vergleich von Rückfallziffer und Erstfallziffer ergab, daß erstere ungefähr siebenmal so groß war wie die Erstfallziffer. Daraus wurde der 1905 erstmals formulierte, berühmte Satz abgeleitet: "Die Wahrscheinlichkeit, daß eine in den letzten Jahren vorbestrafte Person im nächsten Jahre von neuem verurteilt wird, ist **mindestens** sieben mal so groß als bei einer im gleichen Zeitraum nicht vorbestraften Person" (*Statistik des Deutschen Reichs*. Bd. 176: Kriminalstatistik für das Jahr 1905. Berlin *1907*, I.S. 8).
Auf Befunde dieser Rückfallstatistik stützte übrigens *F. von Liszt* seine Thesen, "daß der Hang zum Verbrechen auch bei den Jugendlichen mit jeder neuen Verurteilung wächst, ... daß je härter die Vorstrafe nach Art und Maß gewesen ist, desto rascher der Rückfall erfolgt" (*von Liszt 1905*, Bd. 2, S. 338), die er in der bekannten Formulierung und kriminalpolitischen Folgerung glaubte zusammenfassen zu können: "Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen. Ist das Gesagte richtig ..., so ist damit der völlige Zusammenbruch, der Bankerott unserer ganzen heutigen Strafrechtspflege in schlagendster Weise dargetan" (*von Liszt 1905*, Bd. 2, S. 339).

(2) Für das Jahr 1910 versuchte Finkelnburg im Anschluß an ähnliche, regional begrenzte Arbeiten von Böckh und Tschierschky den **Bestraftenanteil** in der deutschen Bevölkerung des Jahres 1910 zu ermitteln, indem er von den Zahlen der Erstbestraften der Jahre 1882-1910 ausging, die er durch Berücksichtigung mehrerer statistischer Fehlerquellen zu korrigieren versuchte. Eine weitere derartige Schätzung legte 1940 Strube vor.

2.2 Neuere Ansätze zu prospektiven Längsschnittstudien in der Bundesrepublik Deutschland

Trotz der weit zurückreichenden Forderungen nach prospektiven Kohortenuntersuchungen, die Mitte der 70er Jahre in der deutschen Kriminologie erneut aufgegriffen wurden, und zwar vor allem unter Bezug auf den Ertrag der Philadelphia Birth Cohort-Studie (*Wolfgang u.a. 1972*; vgl. auch *Tracy u.a. 1985*) bilden in der Bundesrepublik

Deutschland prospektive Längsschnittuntersuchungen die seltene Ausnahme.

(1) Zu derjenigen Gruppe von Arbeiten, die aus Querschnittsdaten der amtlichen Statistik Längsschnitte berechneten, zählen vor allem Studien, in denen, nunmehr methodisch exakter als in den älteren Ansätzen, der **Bestraftenanteil** in der Bevölkerung zu bestimmen versucht wurde. Auf der Basis altersspezifischer Erstverurteiltenziffern für das Jahr 1958 schätzte Schwarz für das Bundesgebiet das Bestrafungsrisiko. Da mit diesem Verfahren der Bestraftenanteil tendenziell überschätzt wird, versuchte Keske Grenzwerte zu ermitteln, zwischen denen der Bestraftenanteil in bestimmten Altergruppen zu bestimmten Zeitpunkten liegen dürfte. Sie zog hierfür Ergebnisse einer Auswertung der Strafverfolgungsstatistik von Berlin der Jahre 1961-1974 sowie einer Bevölkerungsstichprobe von Männern der Jahrgänge 1936-1945 aus dem württembergischen Raum heran. Sie schätzte, der Bestraftenanteil der männlichen 18jährigen Jugendlichen betrage zwischen 8 und 10 %.
Aufgrund der amtlichen Daten der Strafverfolgungsstatistik über Erstverurteilte bzw. über die Zahl der Vorverurteilungen schätzte Spieß nicht nur die **Prävalenzraten**, sondern auch die **Wiederverurteilungsraten** von Jugendlichen und Heranwachsenden (*Spieß 1986a*, S. 301 ff.; *Spieß 1986b*, S. 36). Danach sollen z.B. 1986 rd. 6 von 100 männlichen Jugendlichen bereits vor dem 18. Geburtstag erstmals wegen Verbrechen oder Vergehen formell verurteilt worden sein. Nach der ersten Verurteilung soll die Wiederverurteilungswahrscheinlichkeit bis zum 18. Lebensjahr 34 %, nach der zweiten Verurteilung bereits 47 %, nach der dritten Verurteilung sogar 49 % betragen (vgl. **Tabelle 1**).

(2) Unter den Längsschnittuntersuchungen dominierten die retrospektiv angelegten Studien, bei denen die (registrierte kriminelle) Biographie der Probanden vom Untersuchungszeitpunkt an zurückverfolgt wurde. Noch Mitte der 60er Jahre wurde mit der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung zum Problem der Wiederholungstäter (*Dolde 1978*; *Göppinger 1983*; *Keske 1983*) die in der deutschsprachigen Kriminologie wohl umfänglichste retrospektive Längsschnittuntersuchung in Angriff genommen.
Ansätze, Geburtskohorten als Untersuchungsgegenstand mit einem **prospektiven Längsschnittdesign** zu kombinieren, finden sich in der Bundesrepublik Deutschland erst Ende der 60er Jahre. Aufgegriffen wurden derartige Ansätze in Untersuchungen zur Kinderdelinquenz (*Spittler 1968*; *Pongratz u.a. 1975*; *Traulsen 1976*), zur Jugendkriminalität (*Weschke u. Krause 1982*) und zur Intensivtäterschaft (*Steffen u. Czogalla 1982*). Freilich handelt es sich hierbei jeweils um Untersuchungen von ausgelesenen Gruppen, bei denen im wesentlichen kein Bezug auf die Ausgangskohorte genommen wird. Aber bereits diese Untersuchungen belegten die Fruchtbarkeit des prospektiven Ansatzes, indem sie z.B. hinsichtlich der These zur prognostischen Relevanz von Frühauffälligkeit zeigten, daß diese scheinbar zum Bestand siche-

ren kriminologischen Wissens zählenden Befunde bloße Artefakte einer retrospektiven Vorgehensweise sind.

Tabelle 1: Prävalenz- und Wiederverurteilungsraten von männlichen Jugendlichen im Alter von 18 Jahren. Bundesrepublik Deutschland 1970-1986. (Schätzung anhand der Querschnittsdaten der Strafverfolgungsstatistik)

Jahr	Prävalenzrate*)	Wahrscheinlichkeit zweiter nach erster	dritter nach zweiter Verurteilung	vierter nach dritter (%)**
1970	7,9	20,1	35,3	41,7
...	...	...	...	...
1975	7,3	20,2	41,1	39,8
1976	8,0	20,1	40,2	40,1
1977	8,7	20,7	40,3	38,6
1978	8,8	22,9	42,4	39,1
1979	8,6	24,3	41,4	40,5
1980	8,5	25,1	41,9	41,7
1981	8,7	27,1	43,4	40,4
1982	8,7	29,2	43,1	43,6
1983	8,5	29,4	44,4	45,0
1984	7,3	32,6	46,9	44,9
1985	6,7	33,5	45,9	46,5
1986	5,9	34,0	46,9	48,7

*) Prävalenzrate: Anteil der (formell) Verurteilten an je 100 Jugendlichen der Wohnbevölkerung.

**) Verurteilungswahrscheinlichkeit: ungewogenes Mittel der jeweils 4 im Bezugsjahr erfaßten Kohorten. Alle Wahrscheinlichkeiten bezogen auf die Verurteilung(en) im Alter zwischen 14 und 18 Jahren.

Der **Schätzung** der Prävalenzraten und der Verurteilungswahrscheinlichkeit liegen die Querschnittsdaten der Strafverfolgungsstatistik zugrunde, anhand deren die Raten der in einem Jahr in einer bestimmten Altersgruppe erfolgten Verurteilungen ermittelt wurden. Die Übergangswahrscheinlichkeiten von der n-ten zur (n + 1)-ten Verurteilung für eine bestimmte Altersgruppe entsprechen der Relation der Kohortenstärken der (mindestens) (n + 1)-ten Verurteilten und der (mindestens) n-mal Verurteilten. Aus der Kumulation der jährlichen Übergangsraten über die Zahl der Risikojahre (4 Jahre bei Jugendlichen) folgt die Schätzung der Prävalenzraten, d.h. der Anteile an den jeweils in Frage kommenden Geburtskohorten, die bis zum 18. Lebensjahr mindestens einmal (zweimal, dreimal) rechtskräftig verurteilt waren. Grenzen der Genauigkeit dieses Berechnungsverfahrens ergeben sich aus dem Fehlen von Angaben zu Vorverurteilungen bei einem Teil (1986: 7%) der Verurteilten, was zu einer tendenziellen Überschätzung der Prävalenzraten führt, sowie aus den Effekten demographischer Verschiebungen in der Altersstruktur. Eine **exakte Berechnung** der Prävalenzrate erlauben lediglich prospektive Kohortenuntersuchungen.

3. Forschungsgegenstand und Ziele der Auswertung von zwei Sanktioniertenkohorten anhand von Daten des Bundeszentralregisters

3.1 Forschungsgegenstand

Als erster Schritt zum Aufbau einer mehrere Geburtsjahrgänge umfassenden und über einen längeren Zeitraum prospektiv durchzuführenden kriminologischen Kohortenstudie anhand von amtlichen Daten wurden aus dem Datenbestand des Bundeszentralregisters (BZR) die vollständigen Datensätze für die beiden Geburtsjahrgänge 1961[3] und 1967[4] gezogen, die in anonymisierter Form[5] durch die Dienststelle Bundeszentralregister dankenswerterweise zur Verfügung gestellt wurden. Damit wurden für die Angehörigen dieser beiden Jahrgänge sämtliche Eintragungen im BZR (Zentral- und Erziehungsregister)[6] erfaßt, also sämtliche Verurteilungen (im folgenden: **formelle Sanktionen**)[7] sowie das Absehen von der Verfolgung nach § 45 JGG und die Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG[8] (im folgenden: **informelle**

---

3 Dieser Geburtsjahrgang wurde im Rahmen des vom Bundesministerium der Justiz geförderten Forschungsprojekts "Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht" (vgl. *Heinz u. Hügel 1987*; *Storz 1987*) gezogen.

4 Dieser Geburtsjahrgang wurde im Rahmen des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Forschungsprojekts "Kohortenstudie zur Entwicklung polizeilich registrierter Kriminalität und strafrechtlicher Sanktionierung - Erhebung von Daten aus dem Zentral- und Erziehungsregister zur formellen und informellen strafrechtlichen Sanktionierung (Kohortenstudie BZR)" gezogen (vgl. *Heinz u.a. 1987*).

5 Die Datensätze enthielten keine Identifikatoren, wie z.B. Name, Vorname und Wohnort der registrierten Personen.

6 Vgl. zu den Inhalten von Zentral- und Erziehungsregister §§ 4, 60 BZRG.

7 Aus dem Bereich des Jugendstrafrechts handelt es sich hierbei um Verurteilungen zu Jugendstrafe, um angeordnete Erziehungsmaßregeln und verhängte Zuchtmittel, um den Schuldspruch nach § 27 JGG, um Nebenstrafen, Nebenfolgen und um Maßregeln der Besserung und Sicherung, soweit sie nach JGG zulässig sind.

8 Nach § 45 JGG kann der Staatsanwalt unter der Voraussetzung des für eine Anklageerhebung hinreichenden Tatverdachts das Verfahren ohne gerichtliche Zustimmung nach § 45 Abs. 2 JGG einstellen, wenn die Voraussetzungen nach § 153 StPO vorliegen oder eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist. Nach § 45 Abs. 1 JGG kann er aber auch beim Jugendrichter anregen, dem Jugendlichen Auflagen zu machen, ihm aufzugeben, Arbeitsleistungen zu erbringen, seine Teilnahme an einem Verkehrsunterricht anzuordnen oder ihm eine Ermahnung auszusprechen. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so hat der Staatsanwalt von der Verfolgung abzusehen. Erhebt der

Sanktionen). Für alle Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1961 und 1967 sind somit lückenlos Zeitpunkt, Art und Abfolge der im Zentral- und Erziehungsregister registrierten strafrechtlichen Sanktionierungen im Jugendalter einschließlich der Verfahrensabschlüsse nach §§ 45, 47 JGG personenbezogen und tilgungsfrei[9] erfaßt. Dadurch wurde eine **vollständige Auswertung dieser beiden Sanktioniertenkohorten vom Eintritt der Strafmündigkeit bis zur Volljährigkeit möglich.**

Im Unterschied zum konventionellen Kohortendesign wurden die beiden Kohorten nicht aus einer unausgelesenen Population gezogen, sondern in Abhängigkeit von einer Registrierung im BZR wegen einer justitiellen Sanktionierung nach Jugendstrafrecht (**Sanktioniertenkohorten**). Da aber bei dem hier gewählten Ziehungsverfahren der altersspezifische Umfang des jeweils **nicht-registrierten** Anteils der Geburtskohorte bekannt ist, können die interessierenden epidemiologischen Parameter bestimmt werden, insbesondere die altersspezifischen Prävalenz- und Übergangsraten. Möglich ist ferner die spätere statistische Zuordnung repräsentativer Stichproben von Nicht-Registrierten aus denselben Grundkohorten. Eine Zuordnung der Registrierten zum Bundesland ist anhand der übermittelten Daten ebenfalls möglich. Dadurch können die Raten justitieller Sanktionierung zugleich zu regional aufgeschlüsselten Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik zur Registrierungshäufigkeit, Alters-, Geschlechts- und Deliktsstruktur in Bezug gesetzt und die diesbezüglichen Hypothesen behandelt werden[10].

Staatsanwalt aber öffentlich Anklage oder wurde ein vereinfachtes Jugendverfahren beantragt, so kann der Jugendrichter das Verfahren nach § 47 JGG unter Verhängung derselben Maßnahmen, wie sie § 45 JGG vorsieht, einstellen.

9 Eintragungen im Erziehungsregister werden nach § 63 BZRG bei Vollendung des 24. Lebensjahres entfernt, sofern im Zentralregister keine Verurteilung zu freiheitsentziehenden Sanktionen eingetragen ist. Eintragungen im Zentralregister, insbesondere also Verurteilungen zu Jugendstrafe, Freiheitsstrafe, Strafarrest oder zu freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, werden nach § 46 Abs. 1 BZRG frühestens nach 5 Jahren getilgt. Diese Fristen sind bei wiederholten Ziehungen zur Vermeidung von Ausfällen zu beachten.

10 Zuverlässige Daten zur Prävalenz polizeilicher Registrierung sind den verfügbaren (retrospektiven) Polizeistatistiken nicht zu entnehmen. Diese werden jedoch für Baden-Württemberg durch das Projekt "Kohortenstudie" der Forschungsgruppe Kriminologie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br., ermittelt und können zu einem späteren Zeitpunkt auf Aggregatebene für vergleichende Berechnungen herangezogen werden.

3.2 Grundgesamtheit

Der vom Bundeszentralregister übermittelte und ausgewertete Datensatz des Geburtsjahrganges 1961 enthielt 130.687 Sätze, der des Jahrganges 1967 130.955 Sätze. Als Grundgesamtheit i.S. der Fragestellung der Untersuchung waren hiervon auszuwerten: Für die Jugendlichen des Jahrganges 1961 90.599 Personen mit 121.896 Eintragungen innerhalb des Jugendalters; für den Jahrgang 1967 115.867 Personen mit insgesamt 159.664 Eintragungen. Diese Eintragungen beruhen auf rechtskräftigen Verurteilungen oder auf informellen Sanktionierungen nach den §§ 45, 47 JGG, die wegen mindestens eines zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr begangenen Deliktes erfolgten.

3.3 Ziele und Perspektiven der Untersuchung

3.3.1 Ziele

Im Hinblick auf den Aufbau einer kriminologischen Kohortenstudie war eine Reihe von technischen und (datenschutz-)rechtlichen Voraussetzungen zu klären:

(1) Es sollten die **technischen Voraussetzungen** geklärt werden für die Ziehung definierter Kohorten aus dem BZR, für die Entwicklung eines Verfahrens zur Zusammenführung von Datenbeständen aus verschiedenen Quellen sowie für die Fortschreibung der personenbezogenen Datenbestände unter Vermeidung von durch Tilgung bedingter Datenverluste;

(2) Im Einvernehmen mit den Datenschutzbeauftragten sollten ferner die **datenschutzrechtlichen Voraussetzungen** für die Durchführung einer Kohortenstudie aufgrund amtlicher Datenbestände und für die Zusammenführung von Daten aus verschiedenen Quellen festgelegt werden;

(3) des weiteren sollten die für die statistische Aufbereitung und Auswertung von Datenbeständen des BZR erforderlichen **Programme** entwickelt werden.

In inhaltlicher Hinsicht sollten vor allem **entwicklungs- und interventionsbezogene Fragestellungen bei offiziell registrierten Bestraften ab Eintritt der Strafmündigkeit** untersucht werden.

- Innerhalb der beiden Geburtskohorten sollten insbesondere erforscht werden
  - die Alters- und Geschlechtsverteilung der **Prävalenz** strafrechtlicher Sanktionierung, d.h. die Alters- und Geschlechtsverteilung des Bestraftenanteils in der Wohnbevölkerung,
  - die alters-, geschlechts- und deliktsbezogene Häufigkeit wiederholter Registrierung **(Inzidenz)**,
  - die alters-, geschlechts- und deliktsabhängige **Verteilung von Sanktionen** nach Art und Schwere sowie
  - die **Übergangswahrscheinlichkeiten bei ein- und mehrfacher Sanktionierung.**

- Durch Vergleiche der beiden - und künftig weiterer - Jahrgänge sollten auf Aggregatebene Hypothesen überprüft werden, die sich auf den Effekt der (postulierten) **zeitlichen Veränderungen** sowie **regionalen Unterschiede** in den Sanktionsstrategien der Strafverfolgungsinstanzen auf die (zeitliche) Entwicklung und (regionale) Verteilung des Niveaus strafrechtlicher Prävalenz und Inzidenz beziehen. Geprüft werden sollen ferner Hypothesen über die prognostische Bedeutung früher Auffälligkeit und Registrierung für die Wiederholungswahrscheinlichkeit strafrechtlicher Sanktionierung sowie über die Auswirkungen unterschiedlicher Reaktionsstrategien der Strafverfolgungsinstanzen gegenüber Ersttätern anhand der späteren Legalbiographie.

3.3.2 Perspektiven für den Ausbau zu einer prospektiven Untersuchung mehrerer Sanktioniertenkohorten

Ein Kohortenprojekt, das die vergleichende Untersuchung mehrerer Kohorten über einen hinreichend langen Zeitraum vorsieht, bindet erhebliche organisatorische und finanzielle Ressourcen. Deshalb wurde ein **modularer Aufbau** gewählt, d.h. es wurden umgrenzte, für sich auswertbare, jedoch in den Verbund des Gesamtvorhabens integrierte Projektschritte geplant (vgl. *Kaiser u.a. 1986*, S. 175). Damit sollte gewährleistet werden, daß zum einen Verbesserungen, Veränderungen und Erweiterungen innerhalb des Rahmenplanes leichter möglich sind, daß zum anderen Realisierbarkeit und Ertrag des Vorhabens innerhalb überschaubarer Fristen beurteilt und über die weitere Fortführung der Untersuchung auf der Grundlage dieser Kenntnisse entschieden werden kann. Entwickelt wurde diese Gesamtkonzeption in enger Verbindung mit der Forschungsgruppe Kriminologie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br., mit der auch ein arbeitsteiliges Vorgehen vorgesehen ist.

Die **wesentlichen technischen und (datenschutz-)rechtlichen Voraussetzungen wie Grenzen** für die Durchführung von Sekundäranalysen aus den amtlichen Datenbeständen, wie sie insbesondere im Hinblick

auf eine mehrere Geburtsjahrgänge umfassende und über einen längeren Zeitraum durchzuführende prospektive Kohortenstudie von Belang sind, **konnten** durch die hier vorgestellten Untersuchungen **geklärt werden:**

(1) Von zentraler Bedeutung erwies sich das **Datenschutzrecht**, von dem nicht nur das Ob, sondern auch das Wie der Durchführung der Untersuchung entscheidend bestimmt wurde. Bereits die Klärung der datenschutzrechtlichen Anforderungen erforderte weitaus mehr Zeit als geplant. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ließ sich ferner der ursprüngliche Forschungsplan insofern nur zum Teil verwirklichen, als auf die personenbezogene Zuordnung der BZR-Daten mit Daten aus anderen (insbesondere polizeilichen) Datenquellen gänzlich verzichtet werden mußte und die personenbezogene Zuordnung der BZR-Daten aus mehreren Ziehungswellen von der kryptographischen Verschlüsselung der Identifikatoren der Personen abhängig gemacht wurde. Schließlich erwiesen sich professionelle Lösungen der Anonymisierung als auch des gesamten Verarbeitungsprozesses, die erheblichen Mehraufwand erforderten, als notwendig (vgl. *Heinz 1987*).

- Von der Dienststelle BZR wurde die Genehmigung zur Erteilung von Auskünften unter der Bedingung erteilt, daß statt konkreter Personendaten Personencodes als Identifikatoren vergeben werden. Diese Verschlüsselung sollte durch die Dienststelle BZR erfolgen, um jede vermeidbare Einsichtnahme von Unbefugten zu verhindern. Eine personenbezogene Zusammenführung von BZR-Daten mit Daten aus anderen Datenquellen kam damit nicht mehr - auch durch den Forscher nicht - in Betracht; möglich ist lediglich ein Vergleich auf Aggregatebene. Bei der derzeitigen Auslegung des Datenschutzrechtes und wegen des grundsätzlichen Charakters dieser Entscheidung ist damit für die westdeutsche kriminologische Forschung eine prospektive Kohortenuntersuchung, bei der Daten verschiedener amtlicher Datenbestände personenbezogen zusammengeführt werden, nicht möglich.

- Rechtlich zulässig und technisch prinzipiell möglich ist dagegen eine personenbezogene Zuordnung von BZR-Daten aus mehreren Ziehungswellen. Für Zwecke dieser Zuordnung wurde mit dem Bundesdatenschutzbeauftragten und mit der Dienststelle BZR eine kryptographische Verschlüsselung der Identifikatoren der Personen vereinbart. Ein derartiger Verschlüsselungsalgorithmus, der die Sonderprobleme der BZR-Daten[11] berücksichtigt und hin-

[11] So sind bei verschiedenen Ziehungswellen unterschiedliche Transkriptionen von identischen Namen, unvollständige oder fehlende Geburtsdaten ebenso zu erwarten wie die Übereinstimmung sowohl des Namens als auch des Geburtsdatums bei verschiedenen Personen. Daraus folgt nicht nur die Notwendigkeit der phonemischen Verschlüsselung, sondern auch die Notwendigkeit der selektiven Nutzung zusätzlicher Informationen.

reichend ausgetestet ist[12], muß erst noch erarbeitet werden. Zur Unterstützung bei dieser Aufgabe hat sich das Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen e.V. (ZUMA) bereit erklärt.

(2) Aus datenschutzrechtlichen, aus inhaltlichen wie auch aus forschungsökonomischen Gründen mußte für die Inhaltsanalyse von BZR-Daten ein **Programmsystem** entwickelt werden, das die übermittelten Datensätze aufbereitet und hierarchische Datensätze mit fester Satzstruktur erstellt, wie sie Voraussetzung für die weitere statistische Auswertung mit Standardanalysesystemen (SPSS-X, SAS, BMDP) sind. Die maschinenlesbare Aufbereitung der übermittelten Datensätze ist aus **datenschutzrechtlichen Gründen wünschenswert**, weil hierdurch die Notwendigkeit, daß Projektmitarbeiter die Einzeldatensätze zur Kenntnis nehmen, auf diejenigen Fälle beschränkt bleibt, die das Programm nicht eindeutig lesen kann. Ferner wird die Möglichkeit, daß Unbefugte Einsicht in die Daten nehmen, in unvergleichlich stärkerem Maße ausgeschlossen als bei manueller Codierung der Daten. Schließlich kann bei maschinenlesbarer Aufbereitung den datenschutzrechtlichen Anforderungen nach umfassender Protokollierung der Datenverarbeitung optimal Rechnung getragen werden. Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung belegen aber auch die **inhaltliche wie forschungsökonomische Bedeutung der maschinenlesbaren Aufbereitung der BZR-Datensätze.** Die programmgestützte Codierung erwies sich der manuellen Codierung in bezug auf Präzision und Aufwand eindeutig überlegen. Gegenüber der Durchführbarkeit einer manuellen Auswertung bestehen aufgrund der gewonnenen Ergebnisse generelle Vorbehalte.

3.3.3 Grenzen des Informationsgehaltes der Bundeszentralregisterdaten

Für die Bestimmung der Altersgruppen mußte das Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung herangezogen werden, da zum Tatalter in ca. 10 % (Jahrgang 1961) bzw. 16 % (Jahrgang 1967) der Eintragungen keine oder nur unvollständige Angaben vorhanden sind.

Weitere Grenzen bestehen u.a. darin, daß

- offenbar nicht sämtliche Entscheidungen nach § 45 JGG zum Erziehungsregister gemeldet werden[13],

12 Ohne hinreichende Austestung besteht die Gefahr, daß bei einer zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführenden Nachziehung Fehler und Schwächen des Algorithmus zu irreparablen Schäden des ganzen Projekts führen können.

13 Im Rahmen des Projekts "Reaktionsalternativen im deutschen Jugendstrafrecht" berechnete H.-J. Herrmann für Baden-Württemberg im Jahre 1979 einen Anteil der nicht im Erziehungsregister registrierten Entscheidungen nach § 45 JGG von 27 %.

- die Paragraphenangaben teilweise keine (für die exakte Definition notwendigen) Absätze, Nummern etc. enthalten[14],
- Mitteilungen an das Bundeszentralregister unvollständig sind[15]
- nicht systematisch zwischen tateinheitlichen und tatmehrheitlichen Fällen sowie bei gleichartiger Tatbegehung nicht zwischen ein- und mehrfacher Tatbegehung unterschieden werden kann.

4. Ergebnisse der Untersuchung - Geburtsjahrgänge 1961 und 1967

4.1 Prävalenz und Inzidenz strafrechtlicher Registrierung

Die Prävalenzrate **formell Sanktionierter** bezeichnet den Anteil der rechtskräftig Verurteilten an der strafmündigen Bevölkerung. Bei der Prävalenzrate formell **und** informell Sanktionierter werden zusätzlich noch die informell nach §§ 45, 47 JGG Sanktionierten berücksichtigt. Beide Raten können hier erstmals mittels des Datenmaterials für die Jugendlichen der Geburtsjahrgänge 1961 und 1967 berechnet werden.

Die **Prävalenzrate formell und informell Sanktionierter** im Jugendalter beträgt beim Jahrgang 1961 **9,1 %**, beim Jahrgang 1967 **11,4 %**; d.h., beim Geburtsjahrgang 1961 wurde im Jugendalter ca. jede 11., beim Jahrgang 1967 aber bereits jede 9. Person mindestens einmal wegen einer rechtskräftigen Verurteilung oder einer informellen Sanktionierung nach §§ 45, 47 JGG registriert. Während danach die Prävalenzrate formell oder informell Sanktionierter um 2,3 Prozentpunkte angestiegen ist, blieb die **Prävalenzrate formell Sanktionierter** konstant: In beiden Jahrgängen wurden nur 4,7 %, das ist ca. jede 21. Person, **mindestens einmal formell, d.h. durch Urteil sanktioniert (Tabelle**

---

14 Aus diesem Grunde wurden alle Absätze eines Paragraphen dem jeweils als schwersten definierten Absatz zugeordnet (z.B. können Versuchsfälle möglicherweise nicht als solche identifiziert werden, wie dies etwa bei Angabe von § 242 Abs. 2 StGB der Fall ist).

15 Im Zusammenhang mit der Aktenuntersuchung von Hügel (vgl. *Hügel 1987*) wurde deutlich, daß z.B. die Registereinträge nicht sämtliche Angaben enthalten. So sind Milderungen (z.B. nach § 248a StGB) nicht immer eingetragen, so daß hier jeweils der Regeltatbestand (hier: § 242 StGB) erkannt wird. Dieses Problem wird durch das Umsetzprogramm in der Weise entschärft, daß z.B. bei Vorhandensein von § 248a StGB und § 242 StGB immer § 242 StGB als relevante Straftatbestimmung aufgenommen wird und die Milderung als nur zusätzliche Information codiert wird.

2). Dies ist ein Hinweis darauf, daß verstärkt die Möglichkeiten der §§ 45, 47 JGG genutzt wurden, was auch durch einen Vergleich der Anteile dieser beiden Sanktionsgruppen bestätigt wird: Der Anteil der formellen Sanktionen an den Sanktionen insgesamt beträgt beim Geburtsjahrgang 1961 noch 51,9 %, beim Geburtsjahrgang 1967 beträgt er nur noch 41,3 %[16].

Im Gegensatz zur Prävalenzrate mißt die **Inzidenzrate** formeller und informeller strafrechtlicher Sanktionierung die Auftretenshäufigkeit von Eintragungen (Ereignisse, nicht Personen) in einer bestimmten Bevölkerungsgruppe. Die **Inzidenzrate formeller und informeller Sanktionierung** beträgt für die Jugendlichen des Geburtsjahrganges 1961 **12,2 %**, beim Geburtsjahrgang 1967 dagegen **15,7 %**. Die **Inzidenzrate formeller Sanktionierung** hat sich dagegen nur leicht erhöht, sie beträgt **6,5 %** (1967) gegenüber **6,3 %** (1961) (**Tabelle 2**).

Das Verhältnis zwischen Prävalenz- und Inzidenzrate gibt an, wieviele Sanktionierungen auf die mindestens einmal Registrierten entfallen (**mittlere Registrierungsfrequenz**). Danach weisen sowohl die formell **oder** informell als auch die formell Sanktionierten des Geburtsjahrganges 1961 durchschnittlich 1,34, die des Jahrganges 1967 dagegen 1,38 Eintragungen auf.

Erwartungsgemäß sind bei den **männlichen Jugendlichen** nicht nur die Prävalenz- und Inzidenzraten, sondern auch die Registrierungsfrequenzen zwischen beiden Raten höher als bei den weiblichen Jugendlichen (**Tabellen 3 und 4**). Von den männlichen Jugendlichen des Jahrganges 1967 ist am Ende des 18. Lebensjahres bereits jeder 13. wegen eines Verbrechens oder Vergehens formell verurteilt worden. Einschließlich der informell Sanktionierten ist sogar knapp jeder 6. im BZR registriert. Überraschend ist, daß trotz des Anstiegs der Prävalenzrate formell und informell Sanktionierter um 2,7 Prozentpunkte (weibliche Jugendliche: + 1,9 Prozentpunkte) die Prävalenzrate formell sanktionierter männlicher Jugendlicher nicht angestiegen, sondern sogar leicht zurückgegangen ist (- 0,2 Prozentpunkte). Der deutliche Anstieg sowohl der absoluten Zahl wie der relativen, auf 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung bezogenen Zahl polizeilich ermittelter (männlicher wie weiblicher) Tatverdächtiger findet demnach keinerlei Entsprechung in der Prävalenzrate formell Sanktionierter. Der Anstieg des inputs wird vielmehr weitgehend aufgefangen durch vermehrten Gebrauch informeller Sanktionierungen.

[16] 1961: Sanktionen insgesamt = 121.896; formelle Sanktionen = 63.320. 1967: Sanktionen insgesamt = 159.664; formelle Sanktionen = 65.875.

Tabelle 2: Prävalenz- und Inzidenzraten der Geburtsjahrgänge 1961 und 1967 am Ende des Jugendalters

	Jahrgang 1961	Jahrgang 1967	Zunahme relativ/ Prozentpunkte
Bevölkerungszahl*)	999.500	1.019.800	+ 2,0%
mindestens eine Registrierung	90.599	115.867	+ 27,9%
Prävalenz formell **und** informell Sanktionierter	9,1%	11,4%	+ 25,3% +2,3%-Pkte.
Prävalenz formell Sanktionierter	4,7%	4,7%	–
Inzidenz formeller **und** informeller Sanktionierung	12,2%	15,7%	+ 28,7% +3,5%-Pkte.
Inzidenz formeller Sanktionierung	6,3%	6,5%	+ 3,2% +0,2%-Pkte.

*) Als Stichtage für die Bestimmung der Jahrgangsstärken wurden der 31.12.1976 und der 31.12.1982 gewählt; an diesen Tagen waren die insgesamt 999.500 bzw. 1.019.800 Jugendlichen der beiden Geburtsjahrgänge 15 bis unter 16 Jahre alt.

Quellen für die Bevölkerungszahlen:
Geburtsjahrgang 1961: Statistisches Jahrbuch 1978 für die Bundesrepublik Deutschland, Tabelle 3.8;
Geburtsjahrgang 1967: Statistisches Jahrbuch 1984 für die Bundesrepublik Deutschland, Tabelle 3.9.

Tabelle 3: Prävalenz- und Inzidenzraten bei Männern der Geburtsjahrgänge 1961 und 1967 am Ende des Jugendalters

	Jahrgang 1961	Jahrgang 1967	Zu-/Abnahme relativ/ Prozentpunkte
Bevölkerungszahl*)	511.700	523.300	+ 2,3%
mindestens eine Registrierung	74.339	90.206	+ 21,3%
Prävalenz formell und informell Sanktionierter	14,5%	17,2%	+ 18,6% +2,7%-Pkte.
Prävalenz formell Sanktionierter	7,9%	7,7%	−2,5% −0,2%-Pkte.
Inzidenz formeller und informeller Sanktionierung	20,3%	24,9%	+ 22,7% +4,6%-Pkte.
Inzidenz formeller Sanktionierung	10,9%	11,0%	+ 9 % +0,1%-Pkte.

*) Als Stichtage für die Bestimmung der Jahrgangsstärken wurden der 31.12.1976 und der 31.12.1982 gewählt; an diesen Tagen waren die insgesamt 511.700 bzw. 523.300 männlichen Jugendlichen der beiden Geburtsjahrgänge 15 bis unter 16 Jahre alt.

Quellen für die Bevölkerungszahlen:
Geburtsjahrgang 1961: Statistisches Jahrbuch 1978 für die Bundesrepublik Deutschland, Tabelle 3.8;
Geburtsjahrgang 1967: Statistisches Jahrbuch 1984 für die Bundesrepublik Deutschland, Tabelle 3.9.

Tabelle 4: Prävalenz- und Inzidenzraten bei Frauen der Geburtsjahrgänge 1961 und 1967 am Ende des Jugendalters

	Jahrgang 1961	Jahrgang 1967	Zu-/Abnahme relativ/ Prozentpunkte
Bevölkerungszahl*)	487.800	496.500	+ 1,8%
mindestens eine Registrierung	16.260	25.661	+ 57,8%
Prävalenz formell und informell Sanktionierter	3,3%	5,2%	+ 57,6% +1,9%-Pkte.
Prävalenz formell Sanktionierter	1,4%	1,3%	−7,1% −0,1%-Pkte.
Inzidenz formeller und informeller Sanktionierung	3,7%	5,9%	+ 59,5% +2,2%-Pkte.
Inzidenz formeller Sanktionierung	1,5%	1,7%	+ 13,3% +0,2%-Pkte.

*) Als Stichtage für die Bestimmung der Jahrgangsstärken wurden der 31.12.1976 und der 31.12.1982 gewählt; an diesen Tagen waren die insgesamt 487.800 bzw. 496.500 weiblichen Jugendlichen der beiden Geburtsjahrgänge 15 bis unter 16 Jahre alt.

Quellen für die Bevölkerungszahlen:
Geburtsjahrgang 1961: Statistisches Jahrbuch 1978 für die Bundesrepublik Deutschland, Tabelle 3.8;
Geburtsjahrgang 1967: Statistisches Jahrbuch 1984 für die Bundesrepublik Deutschland, Tabelle 3.9.

4.2 Mehrfach registrierte Jugendliche

Mehrfach registrierte Jugendliche sind die Ausnahme. Bei drei von vier (wegen formeller oder informeller Sanktionierung) registrierten Jugendlichen des Jahrganges 1967 bleibt es bis zum 18. Lebensjahr bei genau einem Eintrag. 91,6 % weisen nicht mehr als zwei Einträge auf. Fünf Einträge und mehr weisen nur 1,5 % aller Jugendlichen auf. Da jedoch Gegenstand einer Registrierung mehrere Taten sein können, kann aus der einmalig bleibenden Registrierung nicht abgeleitet werden, es habe sich um keinen Intensivtäter - im Sinne mehrfacher Tatbegehung - gehandelt. Wohl aber kann aus der Seltenheit mehrfacher Registrierung abgeleitet werden, daß - nach einer Registrierung - jedenfalls die wiederholte, zu einem erneuten justitiellen Kontakt im Jugendalter führende Tatbegehung die Ausnahme ist. Dieser Befund entspricht nicht dem, wie sich zeigt, nur scheinbar gesicherten kriminologischen Wissen über die prognostische Relevanz früher Auffälligkeit als Einstieg in eine kriminelle Karriere.

Bestimmt werden diese Werte durch die Dominanz der männlichen Jugendlichen. Denn unter den männlichen Jugendlichen ist der Anteil der mehrfach Registrierten deutlich höher als bei den weiblichen Jugendlichen: einem Anteil von 73 % nur einmal registrierten Männern steht bei den Frauen ein Anteil von 89 % gegenüber. Nicht mehr als zwei Einträge weisen am Ende des Jugendalters 89,9 % der Männer und 97,4 % der Frauen des Jahrganges 1967 auf. Fünf und mehr Einträge weisen 1,8 % der Männer und 0,3 % der Frauen auf (vgl. **Tabelle 5**).

Dieser Befund könnte freilich darauf beruhen, daß bei einem Höhepunkt krimineller Aktivität in der zweiten Hälfte des Jugendalters erneute Registrierungen überwiegend oder ausschließlich erst nach dem 18. Lebensjahr erfolgen. Deshalb wurde für den Geburtsjahrgang 1961, für den ausfallfrei die legalbiographischen Daten der im Jugendalter Registrierten bis Ende des 22. Lebensjahres vorliegen, die Registrierungshäufigkeit innerhalb von vier Jahren nach der erstmaligen Registrierung im Jugendalter ermittelt (vgl. **Tabelle 6**). Auch danach ist aber die mehrfache Registrierung die Ausnahme: bei 60,7 % der im Jugendalter registrierten Jugendlichen bleibt es während eines Zeitraumes von vier Jahren bei dieser einen Registrierung. 80,8 % weisen nicht mehr als zwei Eintragungen auf; fünf und mehr Eintragungen weisen nur 4,5 % auf. Männliche Heranwachsende, die während des Jugendalters mindestens einmal sanktioniert worden sind, unterscheiden sich freilich deutlich von ihren weiblichen Altersgenossen: 22,4 % der Männer, aber nur 4,8 % der Frauen weisen mehr als 2 Eintragungen auf; fünf und mehr Eintragungen weisen 5,4 % der Männer, aber nur mehr 0,6 % der Frauen auf.

Tabelle 5: Anzahl der Registrierungen bei Männern und Frauen des Geburtsjahrganges 1967 am Ende des Jugendalters

Eintragungen	Männer: Häufigkeit	%	Frauen: Häufigkeit	%	Anteil der Männer an den Sanktionen (%)
1	65.804	73,0	22.892	89,1	74,2
2	15.329	17,0	2.099	8,1	88,0
3	5.255	5,8	464	1,7	91,9
4	2.190	2,4	129	0,9	94,4
5	966	1,1	57	0,2	94,4
6	387	0,4	12	*	97,0
7	165	0,2	3	*	98,2
8	69	0,1	2	*	97,2
9	23	*	3	*	88,5
10	12	*	-	-	100,0
11	4	*	-	-	100,0
12	1	*	-	-	100,0
16	1	*	-	-	100,0
Insgesamt	90.206	100,0	25.661	100,0	77,9

* = < 0,05 %

Tabelle 6: Anzahl der Registrierungen bei Männern und Frauen des Geburtsjahrganges 1961 innerhalb von vier Jahren nach erstmaliger Registrierung im Jugendalter

Eintragungen	Männer: Häufigkeit	%	Frauen: Häufigkeit	%	Anteil der Männer an den Sanktionen (%)
1	41.467	55,8	13.556	83,4	75,4
2	16.255	21,9	1.917	11,8	89,5
3	8.172	11,0	529	3,3	93,9
4	4.445	6,0	166	1,0	96,4
5	2.221	3,0	62	0,4	97,3
6	1.070	1,5	17	0,1	98,4
7	432	0,6	7	*	98,4
8	184	0,2	2	*	98,9
9	66	0,1	1	*	98,5
10	17	*	3	*	85,0
11	5	*	-	-	100,0
12	5	*	-	-	100,0
Insgesamt	74.339	100,0	16.260	100,0	82,1

* = < 0,05%

4.3 Struktur der Sanktionserfahrung

Die Daten für die männlichen Jugendlichen des Jahrgangs 1967 (vgl. **Tabelle 7**) zeigen, daß

- am Ende des Jugendalters ein hoher Anteil, nämlich 17,2 %, bereits im BZR registriert ist,
- von diesen Registrierten die Mehrzahl (55,2 %) nicht rechtskräftig verurteilt, sondern ausschließlich informell sanktioniert wurde,
- die erste Sanktionserfahrung sogar bei knapp zwei Dritteln aller registrierten männlichen Jugendlichen des Jahrganges 1967 in einer informellen Sanktion nach §§ 45, 47 JGG bestand,
- die Mehrzahl (55,8 %) der im Jugendalter mit einer Eintragung im BZR beendeten Ermittlungs- und Strafverfahren mit einer informellen Sanktionierung nach §§ 45, 47 JGG abgeschlossen wurde.

Tabelle 7: Sanktionserfahrung und Art der Sanktionierung der männlichen Jugendlichen des Geburtsjahrganges 1967 im Jugendalter

	%	%
Prävalenz, bezogen auf		
alle männlichen Jugendlichen (Jg. 1967)	100,0	
ohne jede Sanktionserfahrung	82,8	
mit Sanktionserfahrung*)	17,2	100,0
mindestens einmal formell sanktioniert	7,7	44,7
mindestens einmal informell sanktioniert	11,8	68,6
ausschließlich formell sanktioniert	5,7	33,1
ausschließlich informell sanktioniert	9,5	55,2
Erste Sanktionserfahrung, bezogen auf		
alle sanktionierten männlichen		
Jugendlichen (Jg. 1967)		100,0
informelle Sanktion		65,0
formelle Sanktion		35,0
Inzidenz, bezogen auf		
alle männlichen Jugendlichen (Jg. 1967)	100,0	
alle Sanktionierungen		100,0
informelle Sanktionierung	13,9	55,8
formelle Sanktionierung	11,0	44,2

*) Formell **oder** informell (§§ 45, 47 JGG) sanktionierte Jugendliche.

Informellen Sanktionen kommt demnach eine hohe quantitative Bedeutung zu, was zugleich die Stabilität der Prävalenzrate formell Sanktionierter erklärt. Diese Bedeutung informeller Sanktionen ist überraschend und erklärungsbedürftig (vgl. *Heinz 1988*).

Nicht weniger auffallend ist die erhebliche Varianz in der Anwendung informeller Sanktionen. Nicht nur **über die Zeit** lassen sich erhebliche Veränderungen in der Anwendung informeller Sanktionsalternativen nachweisen (*Heinz u. Spieß 1983*, S. 924 ff.); auch im **regionalen Vergleich** sind erhebliche Unterschiede in den Sanktionsstrategien der Instanzen nachweisbar, und zwar auch und gerade innerhalb weitgehend homogener Fallgruppen (vgl. **Tabelle 8**). In Struktur und Ausmaß sind diese nicht mehr über tat- und täterbezogene Determinanten erklärbar, vielmehr deuten sie auf die Ausprägung disparater, jedoch relativ stabiler regionaler Reaktionsmuster hin. Diese erheblichen Unterschiede im regionalen Kriminalisierungsrisiko innerhalb gleichgelagerter Deliktsgruppen sind durch das normative Programm nicht zu erklären; sie erweisen sich jedoch keinesfalls als willkürlich und regellos: Sowohl im zeitlichen Längsschnitt als auch im regionalen Querschnitt folgt die Durchsetzung informeller Reaktionsstrategien einem Verteilungsmuster, das stark vom Auftreten erhöhter Kriminalitätsbelastungszahlen abhängig ist und im Resultat dazu führt, daß ein statistisch überhöhter input an polizeilich definierter Kriminalität durch vermehrte informelle Erledigung weitgehend absorbiert und die strafrechtlich definierte Kriminalitätsbelastung stabilisiert wird (*Spieß 1986a*). Die nivellierende Wirkung der regionalen und zeitlichen Variation der Reaktionsstrategien geht nach bisherigen Feststellungen sogar so weit, daß zwischen dem input an (polizeilich definierter) Kriminalitätsbelastung und dem output an strafrechtlich definierter Kriminalität (im Sinne der Prävalenz formeller Sanktionierung) keinerlei statistischer Zusammenhang mehr besteht. Damit aber läßt sich - zumindest für einige der im Jugendalter alterstypisch vorherrschenden Deliktsgruppen - zeigen, daß das Kriminalisierungsrisiko weit weniger von tat- und täterspezifischen Merkmalen abhängt als vielmehr von Variationen in Struktur und Intensität der strafrechtlichen Sozialkontrolle.

Tabelle 8: Sanktionsalternativen bei Massendelikten in den Bundesländern bei einem ersten Eintrag im Jugendalter bei Jugendlichen des Geburtsjahrganges 1967. Bundesrepublik Deutschland

Bundesland	Sanktionierte insges. (N)	Fahren ohne Führerschein			Diebstahl		
		n	informell %	formell %	n	informell %	formell %
Berlin	3.888	184	96,2	3,8	2.570	85,8	14,2
Bremen	1.692	153	94,8	5,2	994	90,9	9,1
Hamburg	3.442	485	99,4	0,6	1.895	92,6	7,4
Niedersachsen	15.614	3.610	74,4	25,6	7.000	64,6	35,4
Nordrh.-Westfalen	34.141	7.576	78,3	21,7	16.711	63,6	36,4
Schlesw.-Holstein	5.575	840	90,0	10,0	3.091	80,2	19,8
Baden-Württemb.	16.743	3.162	36,9	63,1	6.251	40,5	59,5
Hessen	9.353	1.912	68,7	31,3	4.451	68,1	31,9
Bayern	18.006	3.872	70,6	29,4	8.147	59,9	40,1
Rheinl.-Pfalz	5.774	1.435	48,6	51,4	2.607	44,4	55,6
Saarland	1.584	225	94,2	5,8	950	64,5	35,5
keine Angaben	55						
Insgesamt	115.867	23.454	69,5	30,5	54.667	63,5	36,5

4.4 Übergangsraten in Abhängigkeit von der ersten Sanktion bei männlichen Jugendlichen

Nach den zuvor mitgeteilten Befunden ist der Regelfall, daß informelle - und nicht formelle - Sanktionen verhängt werden. Der Regelfall ist aber auch, daß im Jugendalter kein Übergang von einer informellen zu einer weiteren formellen Sanktion erfolgt. Denn 85 % der im Jugendalter erstmalig informell sanktionierten männlichen Jugendlichen treten in dieser Altersphase nicht mit einer späteren formellen Sanktionierung in Erscheinung (vgl. **Tabelle 9**). Im individuellen Verlauf des Kriminalisierungsprozesses, wie er durch die Übergangswahrscheinlichkeiten von erstmaliger zu wiederholter, von informeller zu formeller Sanktionierung beschrieben werden kann, zeichnen sich also mögliche Auswirkungen unterschiedlicher Sanktionierungsstrategien ab.

Die Übergangsrate von einer ersten informellen Sanktionierung zu einer weiteren (informellen oder formellen) Registrierung ist nicht höher als nach einer ersten formellen Sanktionierung. Dagegen ist die Übergangsrate von einer informellen Sanktionierung zu einer späteren formellen Sanktionierung um nahezu die Hälfte niedriger als die entsprechende Übergangsrate nach einer ersten formellen Sanktionierung. So scheint die Präferenz formeller Sanktionierung früher oder mit größerer Wahrscheinlichkeit zu jenem kritischen "point of no return" zu führen, ab dem der Übergang zu einer Karriere wiederholter und verschärfter Sanktionierung wahrscheinlicher wird als deren Ausbleiben. Wieweit dieser Befund tatsächlich - bei Kontrolle anderer Bedingungen - auf unterschiedliche Reaktionsstrategien zurückgeführt werden kann, muß indessen über einen längeren Zeitraum untersucht werden, als er für die hier ausgewerteten Daten verfügbar ist. Die erhebliche natürliche Varianz in den Reaktionspräferenzen, die sich keineswegs nur auf Erst- und Bagatelltätergruppen beschränkt, läßt auch hier eine quasi-experimentell vergleichende Auswertung innerhalb homogener Fallgruppen über einen längeren Beobachtungszeitraum aussichtsreich erscheinen.

Tabelle 9: Übergangsraten im Jugendalter in Abhängigkeit der ersten Sanktionsart bei den männlichen Jugendlichen der Geburtsjahrgänge 1961 und 1967

Art der Sanktionierungen	Jahrgang 1961	Jahrgang 1967	Zu-/Abnahme Prozentpunkte
erste Sanktion informell (N)	39.781	58.674	+ 18.893
(Prozent der Registrierten)	53,5	65,0	+11,5%-Pkte.
Übergangsraten:			
erste Registrierung zu weiterer Registrierung	25 %	27 %	+2%-Pkte.
erste informelle zu weiterer Registrierung	23 %	30 %	+7%-Pkte.
erste informelle zu weiterer formeller Registrierung	15 %	15 %	-
erste formelle zu weiterer Registrierung	28 %	31 %	+3%-Pkte.
erste formelle zu weiterer formeller Registrierung	24 %	26 %	+2%-Pkte.

5. Zusammenfassung

Sowohl die - nicht nur in der Kriminologie geführte - Methodendiskussion als auch der bisherige Ertrag von prospektiven Längsschnittuntersuchungen haben gezeigt, daß retrospektive Untersuchungen zu Artefakten und Fehlschlüssen führen. Bereits um die Jahrhundertwende wurden deshalb prospektive Untersuchungen gefordert. Dennoch waren in der Bundesrepublik Deutschland derartige Untersuchungen bislang die eher seltene Ausnahme.

Als erster Schritt zum Aufbau einer mehrere Geburtsjahrgänge umfassenden und über einen längeren Zeitraum prospektiv durchzuführenden kriminologischen Kohortenstudie anhand von amtlichen Daten wurden aus dem Datenbestand des Bundeszentralregisters die vollständigen Datensätze für die beiden Geburtsjahrgänge 1961 und 1967 gezogen. Hierbei konnten die wesentlichen technischen und (datenschutz-)rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere aber auch die Gren-

zen für die Durchführung von Sekundäranalysen aus amtlichen Datenbeständen geklärt werden. Die Grenzen der Durchführbarkeit werden entscheidend durch das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Datenschutzrecht bestimmt.

In inhaltlicher Hinsicht sollten vor allem entwicklungs- und interventionsbezogene Fragestellungen bei offiziell registrierten Bestraften ab Eintritt der Strafmündigkeit untersucht werden. Die ausfall- und verzerrungsfrei mögliche Untersuchung dieser beiden Kohorten erlaubte es, erstmals die Wahrscheinlichkeit erstmaliger und wiederholter, informeller und formeller Sanktionierung, insbesondere die Ermittlung des - bislang für die Bundesrepublik nicht zuverlässig bekannten - Registrierten- und Verurteiltenanteils im Jugendalter zu bestimmen.

Bereits der erste Vergleich der beiden Geburtskohorten zeigt, daß über die Zeit bedeutsame Verschiebungen in den strafrechtlichen Reaktionsmustern aufgetreten sind, namentlich hinsichtlich des vermehrten Gebrauchs von informellen Sanktionen nach §§ 45, 47 JGG. Dies führt dazu, daß bei den männlichen Jugendlichen der Geburtskohorte 1967 der Registriertenanteil mit 17 % deutlich höher ist als der Anteil der formell Verurteilten mit weniger als 8 %. Trotz langjähriger Zunahme der polizeilich definierten Kriminalitätsbelastung ist der Anteil der formell Verurteilten des Geburtsjahrgangs 1967 nicht höher als der des Jahrgangs 1961.

Die erste Sanktionserfahrung im Jugendalter ist in zwei von drei Fällen informeller Art. Der Regelfall ist aber nicht nur die erstmalige informelle Sanktionierung; der Regelfall ist auch, daß nach erstmaliger informeller Sanktionierung der Übergang von dieser zu einer formellen Sanktion im Jugendalter ausbleibt: 85 % der erstmalig informell Sanktionierten bleiben über das Jugendalter ohne formelle Verurteilung. Damit werden die Befunde bisheriger retrospektiver, von der abhängigen Variablen ausgehender Untersuchungen, nach denen der ersten Registrierung im Jugendalter hohe prognostische Bedeutung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit weiterer und intensiver Auffälligkeit zukommen soll, nicht bestätigt.

Im zeitlichen wie im regionalen Vergleich zeigt sich, daß die Herausbildung differentieller Reaktionsstrategien zu extrem unterschiedlichen Präferenzen für informelle gegenüber formellen Reaktionen geführt hat. Während sich so - unabhängig von tat- oder täterbezogenen Merkmalen - erhebliche Unterschiede für das individuelle Kriminalisierungsrisiko innerhalb gleichartiger Deliktsgruppen ergeben haben, folgt auf der Aggregatebene eine weitgehende Nivellierung und Begrenzung der formellen Verurteiltenanteile sowohl über die Zeit als auch im regionalen Vergleich. Die erhebliche natürliche Varianz in den Reaktionspräferenzen läßt eine quasi-experimentell vergleichende Aus-

wertung innerhalb homogener Fallgruppen über einen längeren Beobachtungszeitraum aussichtsreich erscheinen.

6. Summary

Most of the tenets commonly held as truth in criminology and career research are based on retrospective studies in highly selected offender populations. Findings of prospective research, still the exception in criminological research, have shown that many of these findings are artifacts of an inappropriate methodology. Retrospective studies often result in an overestimation of the prognostic impact of earlier delinquency and in an underestimation of the impact of penal reaction strategies on both size and structure of the registered criminality, and the development of careers of repeated and intensified punishment.

Research reported in this article aims to clarify the technical and legal (especially data protection law) preconditions for a cohort-study on the base of an undistorted secondary analysis of complete birth cohorts of all young offenders registered at least once, the data being collected from the data base of the Federal Central Register of Western Germany.

First evaluations on two cohorts of all registered juveniles born 1961 and 1967 allow for the first time to determine the prevalence of formal and informal sanctioning in the Federal Republic of Germany as well as the age- and reaction-specific transition rates. Out of the male juveniles of the 1967 cohort, 17 % have been registered before the age of 18 due to formal or informal sanctioning. Far less - 8 % - have been formally convicted. The first sanction experienced is usually (65 %) an informal one; in 85 % of cases it does not lead to a formal conviction in youth age. Hypotheses on the prognostic meaning of earlier first registrations and on the necessity of formal intervention on these can not be confirmed.

In spite of extreme increases in the number of juveniles registered by the police the prevalence of juveniles formally convicted remains stable over the years; the juvenile justice system has absorbed increased input rates through the increased use of informal reaction alternatives. While in this way the prevalence of formal convictions is being stabilized on the aggregate level, it seems that also on the individual level the transition to a career of formal and repeated conviction is at least being decelerated through increased use of informal measures instead of formal sentencing and sanctioning.

Also in the regional comparison considerable variance in the preference for informal vs. formal proceeding can be found within homogeneous subpopulations, so allowing for a quasi-experimental design on the hypothetical effects of shifts in prosecution strategies between cohorts and between regions characterized by differing reaction strategies. Further research with more cohorts and over greater periods of time seems to be highly promising.

7. Literatur

Blumstein, A., Farrington, D.P., Moitra, S.: Delinquency Careers: Innocents, Desisters and Persisters. In: Morris, N., Tonry, M. (Hrsg.): Crime and justice. An annual review of research. Bd. 6. Chicago, London 1985, S. 187-219.

Böckh, R.: Statistische Messung der Bestrafung der Bevölkerung von Berlin, insbesondere mit Gefängnis und Zuchthaus. Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin 23, 1896, S. 435-457.

Dolde, G.: Sozialisation und kriminelle Karriere. Eine empirische Analyse der sozioökonomischen und familialen Sozialisationsbedingungen männlicher Strafgefangener im Vergleich zur "Normal"-Bevölkerung. München 1978.

Farrington, D.P.: Longitudinal research on crime and delinquency. In: Morris, N., Tonry, M. (Hrsg.): Crime and justice. An annual review of research. Bd. 1. Chicago, London 1979, S. 289-348.

Finkelnburg, K.: Die Bestraften in Deutschland. Ein Ermittelungsversuch, wieviele Millionen der deutschen Reichsbevölkerung wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze bestraft sind. Nebst einem kriminalstatistischen Atlas. Berlin 1912.

Forcher, H.: Rückfallstatistische Studien unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Rückfallstatistik. Statistische Monatsschrift 14, 1909, S. 193-221, S. 265-307, S. 329-354, S. 393-407.

Göppinger, H.: Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung. Berlin u.a. 1983.

Graff, H.: Die deutsche Kriminalstatistik. Geschichte und Gegenwart. Stuttgart 1975.

Heinz, W.: Kriminalstatistiken - Indikatoren der Kriminalität und ihrer Entwicklung? In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizei und Justiz. Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes Wiesbaden vom 12. bis 15. Oktober 1976. Wiesbaden 1977, S. 93-110.

Heinz, W.: Datenschutz bei automatisierter Datenverarbeitung in der kriminologischen Forschung. In: Jehle, J.M. (Hrsg.): Datenzugang und Datenschutz in der kriminologischen Forschung. Wiesbaden 1987, S. 152-177.

Heinz, W.: Über die Präventivwirkung des Nichtstuns. Das Subsidiaritätsprinzip des Jugendstrafverfahrens - §§ 45, 47 JGG - in rechtstatsächlicher Sicht. Konstanz 1988 (im Druck).

Heinz, W., Spieß, G.: Alternativen zu formellen Reaktionen im deutschen Jugendstrafrecht. Ein Forschungsvorhaben zu §§ 45, 47 JGG und erste Ergebnisse. In: Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Köln u.a. 1983, S. 896-955.

Heinz, W., Hügel, Ch.: Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht. Informelle und formelle Erledigungsmöglichkeiten in empirischer Sicht: Bestandsaufnahme und Determinanten der Sanktionspraxis, Verfahrensökonomie und Praktikabilität, Legalbewährung und Wirkungsanalyse. 2. Aufl., Bonn 1987.

Heinz, W., Spieß, G., Storz, R.: Kohortenstudie zur Entwicklung polizeilich registrierter Kriminalität und strafrechtlicher Sanktionierung. Abschlußbericht. Konstanz 1987 (unveröffentlicht).

Herold, H.H.: Die Kriminalität der Vorbestraften. (Jur. Diss.) München 1938.

Herold, H.: Polizei und Justiz im Informationsverbund. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizei und Justiz. Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes Wiesbaden vom 12. bis 15. Oktober 1976. Wiesbaden 1977, S. 79-92.

Hügel, Ch.: Ergebnisse der empirischen Untersuchung. In: Heinz, W., Hügel, Ch.: Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht. Informelle und formelle Erledigungsmöglichkeiten in empirischer Sicht: Bestandsaufnahme und Determinanten der Sanktionspraxis, Verfahrensökonomie und Praktikabilität, Legalbewährung und Wirkungsanalyse. 2. Aufl., Bonn 1987, S. 21-91.

Kaiser, G., Heinz, W., Albrecht, H.-J., Ortmann, R., Spieß, G.: Kohortenuntersuchungen. Anlage und methodische Probleme von kriminologischen Forschungen zur Kriminalitätsentwicklung und -entstehung. In: Kury, H. (Hrsg.): Entwicklungstendenzen kriminologischer Forschung: Interdisziplinäre Wissenschaft zwischen Politik und Praxis. Köln u.a. 1986, S. 163-185.

Keske, M.: Der Anteil der Bestraften in der Bevölkerung. Ein Überblick über nationale und internationale Prävalenzraten. MschrKrim 62, 1979, S. 257-272.

Keske, M.: Die Kriminalität der "Kriminellen". Eine empirische Untersuchung von Struktur und Verlauf der Kriminalität bei Strafgefangenen sowie ihrer Sanktionierung. München 1983.

Köbner, D.: Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik. ZStW 13, 1893, S. 615-740.

Liszt, F. von: Die Kriminalität der Jugendlichen. In: Liszt, Franz von: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Band 2. Berlin 1905, S. 331-355.

Mayr, G. von: Zur Reform der Rückfallstatistik. Allgemeines Statistisches Archiv 3, 1893/94, S. 509-524.

Mortara, G.: Tavola di criminalità e di recidività. Giornagli degli economisti e rivista di statistica 11, 1910, S. 75.

Pongratz, L., Schäfer, M., Jürgensen, P., Weiße, D.: Kinderdelinquenz. Daten, Hintergründe und Entwicklungen. München 1975.

Roesner, E.: Vorbestraftenstatistik. In: Elster, A., Lingemann, H. (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. Bd. 2. Berlin, Leipzig 1936, S. 1001-1026.

Roesner, E.: Die Behandlung der Vorbestraften und Rückfälligen in der Kriminalstatistik. Allgemeines Statistisches Archiv 27, 1937/38, S. 281-303.

Scheel, H. von: Zur Einführung in die Kriminalstatistik, insbesondere diejenige des Deutschen Reichs. Allgemeines Statistisches Archiv 1, 1890, S. 185-211.

Schwarz, K.: Die Straffälligkeit nach dem Alter. Wirtschaft und Statistik 1962, S. 332-335.

Spieß, G.: Kriminalisierung und Entkriminalisierung durch informelle Verfahrensregeln im Jugendstrafrecht und deren Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der "offiziellen" Jugendkriminalität. In: Brusten, M., Häußling, J.M., Malinowski, P. (Hrsg.): Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis. Stuttgart 1986a, S. 292-310.

Spieß, G.: Der kriminalrechtliche Umgang mit jungen Mehrfachtätern - kriminologische Befunde und kriminalpolitische Überlegungen in Fortführung des Diversionsgedankens. In: Walter, M. (Hrsg.): Diversion als Leitgedanke - über den Umgang mit jungen Mehrfachauffälligen. Schriftenreihe der DVJJ. Heft 15. München 1986b, S. 28-52.

Spittler, E.: Die Kriminalität Strafunmündiger. Eine Untersuchung nach Akten der Kriminalpolizei Augsburg. (Jur.Diss.) Gießen 1968.

Steffen, W., Czogalla, P.H.: Intensität und Perseveranz krimineller Verhaltensweisen. Untersuchung der Möglichkeiten des datenmäßigen Abgleichs von Täterbegehungsmerkmalen zur Fallzusammenführung. Teil II. Kriminologische Forschungsgruppe des Bayerischen Landeskriminalamtes. München 1982.

Storz, R.: Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht. 2. Teil: Große Stichprobe. Referat, gehalten auf dem 23. Colloquium der Südwestdeutschen Kriminologischen Institute in Basel/Liestal am 4.7.1987 (unveröffentlicht).

Strube, W.: Wieviel Vorbestrafte gibt es in Deutschland? Blätter für Gefängniskunde 71, 1940/1941, S. 197-199.

Tracy, P., Wolfgang, M., Figlio, R.: Delinquency in Two Birth Cohorts. Executive Summary. Washington, D.C. 1985.

Traulsen, M.: Delinquente Kinder und ihre Legalbewährung. Eine empirische Untersuchung über Kinderdelinquenz, spätere Straffälligkeit, Herkunft, Verhalten und Erziehungsmaßnahmen. Frankfurt a.M., Bern 1976.

Tschierschky: Versuch einer Darstellung der kriminellen Eigenschaften der Stadtbevölkerung von Görlitz in den Jahren 1899, 1900 und 1901. Görlitz 1903.

Weschke, E., Krause, W.: Auswertung polizeilicher Unterlagen in Berlin über Kinder, Jugendliche und Heranwachsende des Jahrganges 1953. In: Autorengruppe Jugenddelinquenz (Hrsg.): Handlungsorientierte Analyse von Kinder- und Jugenddelinquenz. Publikationen der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin. Kriminalwissenschaften. Bd. 27. 2. Aufl., Berlin 1984, S. 211-298.

Wolfgang, M., Figlio, R., Sellin, Th.: Delinquency in a Birth Cohort. Chicago, London 1972.

Neue Ergebnisse zum Dunkelfeld der Jugenddelinquenz:

Selbstberichtete Delinquenz von Jugendlichen in zwei westdeutschen Großstädten

Günter Albrecht, Carl-Werner Howe, Jochen Wolterhoff-Neetix

Inhalt

1. Vorbemerkung
2. Theoretische Einführung in die Fragestellung
2.1 Delinquenz und Alter
2.2 Delinquenz und Geschlecht
2.3 Delinquenz und Schicht
3. Dunkelfeldforschung und methodische Regeln
4. Datengrundlage
5. Beschreibung und Operationalisierung der Variablen
5.1 Die Erfassung der Delinquenz
5.2 Zur Erfassung der "Schichtzugehörigkeit"
6. Ergebnisse
6.1 Befunde zur selbstberichteten Delinquenz im Überblick
6.2 Geschlecht und Delinquenz
6.3 Alter und Delinquenz
6.4 Schicht und Delinquenz
6.4.1 Einleitende Bemerkungen zum Verhältnis von Schicht und Delinquenz
6.4.2 Schulstatus des Probanden und Delinquenz
6.4.3 Soziale Herkunft und Delinquenz
7. Konklusion
8. Summary
9. Anhang
10. Literatur

1. Vorbemerkung

Seit Jahrzehnten will die Diskussion über die Frage nicht verstummen, welche Bedeutung sozio-demographische und soziale Merkmale für die Begehung von abweichendem Verhalten besitzen, ja für viele zentrale Theorien abweichenden Verhaltens stellen diese Variablen wesentliche Bauteile ihrer Argumentation dar. Viele dieser Theorien stellen beispielsweise darauf ab, daß die mit einem bestimmten Rollenrepertoire oder die mit bestimmten sozialen Positionen verknüpften besonderen Belastungen kausal bedeutsam für die Verursachung abweichenden Verhaltens seien, und sie glauben auf diese Weise, die scheinbar sehr ungleiche Verteilung abweichenden Verhaltens über verschiedene soziale Kategorien oder gesellschaftliche Gruppen plausibel erklären zu können, die sich in vielen oder nahezu allen offiziellen Statistiken zu zeigen scheint. Andere Theorien wiederum bestreiten die Aussagefähigkeit dieser offiziellen Statistiken und interpretieren deren "scheinbare Realität" als Ergebnis eines Selektionsprozesses durch die informelle und die formelle soziale Kontrolle, der sich an den betreffenden sozio-demographischen, soziokulturellen und sozioökonomischen Merkmalen bestimmter Personen festmacht (vgl. als gute Zusammenfassung der zwei konträren Positionen *Lamnek 1977*, sowie allgemeiner *Albrecht 1982*).

2. Theoretische Einführung in die Fragestellung

Der wissenschaftliche Status grundlegender Theorien abweichenden Verhaltens steht und fällt also mit der Antwort auf die Frage, wie Qualität und Quantität des abweichenden Verhaltens bei verschiedenen gesellschaftlichen Teilgruppen tatsächlich beschaffen sind. Damit stellt sich die Dunkelfeldforschung als ein Desiderat ersten Ranges dar, um das es in dieser Teilauswertung eines sehr viel komplexeren Forschungsprojektes geht (Teilprojekt C 3 "Alternative Konfliktlösungs- und Sanktionspraktiken: Auswirkungen auf strafrechtlich Auffällige" im Rahmen des Sonderforschungsbereiches 227 "Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter" der Deutschen Forschungsgemeinschaft; Teilprojektleiter Günter Albrecht).

In den Mittelpunkt der Analyse wollen wir dabei die Untersuchung der Frage stellen, wie die tatsächliche Delinquenzbelastung bei Personen unterschiedlichen Alters, unterschiedlichen Geschlechts und unterschiedlichen sozialen Status' beschaffen ist.

Im vorliegenden Untersuchungsbericht müssen wir auf die nähere Prüfung der Frage, welche Teile der selbstberichteten Delinquenz tatsächlich im Dunkelfeld verbleiben, also nicht offiziell bekanntgeworden sind, verzichten. In späteren Auswertungen wird dieser Frage näher nachzugehen sein.

2.1 Delinquenz und Alter

Seit langem weiß man, daß die Kriminalitätsbelastung der Bevölkerung insgesamt in einer deutlichen Beziehung zum Alter steht (vgl. *Greenberg 1981*; *Hirschi und Gottfredson 1983*), und hat daraus u.a. abgeleitet, daß die Häufigkeit der Begehung von Delikten u.U. mit dem Einsetzen von Entwicklungsschüben, dem Auftreten von Übergangskrisen oder mit Reifungsprozessen zusammenhängt, deren spezifische Dynamik es genau zu erforschen gilt (vgl. dazu u.a. *Rosenberg und Rosenberg 1978*; *Bachman u.a. 1978*; *Bynner u.a. 1981*; *Wells und Rankin 1983*). Nicht zuletzt geht man von der Annahme aus, daß ein frühzeitiges Auftreten von abweichendem Verhalten die Gefahr der Entwicklung einer kriminellen Karriere erhöht. Aus diesem Grunde halten wir es für äußerst wünschenswert, auf einer möglichst breiten empirischen Basis über qualitative und quantitative Merkmale der selbstberichteten Delinquenz von Jugendlichen im zeitlichen Ablauf bzw. in seiner exakten Altersverteilung informieren zu können.

2.2 Delinquenz und Geschlecht

Es gibt hinreichende Belege dafür, daß die traditionelle sozialwissenschaftliche Erforschung abweichenden Verhaltens in Theorie und Empirie die Variable Geschlecht nicht hinreichend berücksichtigt hat, so daß unser Wissen über weibliche Devianz ungleich schlechter ist als über männliche Devianz (vgl. dazu, insbesondere zu den wissenssoziologischen Hintergründen *Davis und Anderson 1983* und *Leonard 1982*). Dieses relative Desinteresse erklärt sich nicht zuletzt daraus, daß die offiziell registrierte Kriminalität der männlichen Bevölkerung - je nach Deliktart allerdings unterschiedlich - in der Regel um ein Vielfaches über der der weiblichen zu liegen pflegt (vgl. *Amelang 1986*, S. 112 ff.). Hier stellt sich natürlich die Frage, ob diese vermeintliche Ungleichverteilung in der "Realität" (so weit sie in der Dunkelfeldforschung abbildbar ist) tatsächlich gegeben ist oder auch hier Selektivitäten angenommen werden müssen, die zu einem Trugbild in der offiziellen Statistik führen. Von besonderem Interesse dürfte ein Vergleich mit den

Befunden früherer Studien sein, da sich so eine gewisse Auskunft auf die Frage geben läßt, ob die weibliche Kriminalität in den letzten Jahren tatsächlich eine schwerwiegende Veränderung insofern durchgemacht hat, als sie zum einen quantitativ (insbes. relativ in bezug auf die der Männer) zugenommen und zum anderen qualitativ Veränderungen durchlaufen hat, die von einer "Vermännlichung" der weiblichen Kriminalität sprechen lassen könnten. Dazu können wir allerdings nur Voraussetzungen schaffen; auf einen Vergleich selbst müssen wir hier verzichten (vgl. zu dieser Kontroverse *Adler 1981*; *Balkan und Berger 1979*; *Canter 1982*; *Feyerherm 1981*; *Gora 1982*; *Heidensohn 1985*; *Shacklady 1978*; *Simon 1975*; *Steffensmeier 1978, 1980*; *Steffensmeier und Steffensmeier 1980*; *Weis 1982*).

2.3 Delinquenz und Schicht

Wäre den Variablen Alter und Geschlecht außer aus theoretischen Gründen auch wegen ihres Status als klassischen Drittvariablen Aufmerksamkeit zu widmen, so sprechen für die gründliche Erforschung der Schichtvariablen insbesondere theoriepolitische und theorieimmanente Gründe, auf die hier in der gebotenen Kürze einzugehen ist.

Wie oben schon angedeutet, haben ganze Theorierichtungen ihre theoretische Phantasie an der vermeintlich gesicherten Beobachtung entzündet, daß Personen aus unteren sozialen Schichten statistisch signifikant häufiger straffällig bzw. strafrechtlich auffällig bzw. strafrechtlich verurteilt werden. Die lange Zeit die Szene beherrschende Anomietheorie, aber auch ihre subkulturtheoretischen Varianten lebten geradezu von der nicht ernstlich in Zweifel gezogenen Annahme, daß auf Individuen aus unteren sozialen Schichten ein durch die Dissoziation von kultureller und sozialer Struktur bedingter enormer "Druck" laste, der sie überproportional stark an den kriminellen Handlungen eines gegebenen gesellschaftlichen Kollektivs beteiligt sein läßt (allgemein zur Anomietheorie *Bohle 1975*; als neuester Theorievergleich *Lamnek 1985*; sowie als grundsätzliche Kritik an den Fehlinterpretationen der Anomietheorie *Bernard 1984* und *1987*). Die klassische ätiologische Forschung, für die als Paradigma vor allem der anomietheoretische Ansatz stehen kann, würde einmal mehr schwer erschüttert, wenn sich zeigen ließe, daß diese schichtspezifische Ungleichverteilung der Kriminalität in Wirklichkeit nicht gegeben ist, sondern nur als Ergebnis eines komplexen und letztlich immer noch zu ergründenden Selektionsprozesses im Zuge des Wirkens informeller und formeller sozialer Kontrolle, das sich in der offiziellen Kriminalstatistik niederschlägt, vorgespiegelt wird. Auch wenn der sog. "Labeling-Ansatz" durch den Nachweis vieler Unklarheiten in seinen diversen Formulierungen und

durch allenfalls schwach zu nennende empirische Bestätigungen manches an seiner Stoßkraft verloren hat, so würde er doch erneut ins Zentrum der Aufmerksamkeit rücken, wenn es der Forschung gelingen würde, im Dunkelfeld eine annähernde schichtmäßige Gleichverteilung zu belegen, die zur offiziellen Statistik in einem eklatanten Widerspruch steht.

Nun spricht vieles dafür, daß wir ohnehin von derartig einfachen Verhältnissen nicht ausgehen dürften. Zunächst einmal gilt es zu beachten, daß *Tittle, Villemez und Smith (1978)* in ihrer quantitativen Auswertung der vorliegenden Forschungsergebnisse über den Zusammenhang von sozialem Status und offiziell registrierter Kriminalität die interessante Beobachtung machten, daß die Befunde für vier von ihnen unterschiedene Zeiträume (vor 1950, 1950 bis 1959, 1960 bis 1969, 1970 und später) eindeutig dafür sprechen, daß ein monotoner Abfall der Korrelationen von -.73 über -.43 und -.22 zu +.04 eingetreten ist, während die entsprechenden Korrelationen für die selbstberichtete Kriminalität mit einem mittleren Wert von r = 0 -.06 für 302 Stichproben nur schwach negativ ausfallen und kaum schwanken. Da die Interpretation wohl kaum davon ausgehen kann, daß früher die offiziell bekanntgewordene Delinquenz zu einer niedrigeren Schichteinstufung geführt habe, während dies später nicht mehr der Fall gewesen sei, bliebe als zunächst plausiblere Erklärung, daß die Instanzen sozialer Kontrolle mit der Zeit immer weniger selektiv gearbeitet bzw. die Forderung nach Gleichheit vor dem Gesetz immer stärker praktiziert haben. Für unsere Fragestellung brisanter ist jedoch die von *Tittle u.a. (1978)* berichtete Beinahe-Null-Korrelation zwischen selbstberichteter Delinquenz und sozialem Status, die allen sozio-ökonomischen, sozial-strukturellen und sozio-kulturellen Ansätzen den Boden zu entziehen droht. Die Diskussion um diese Arbeit hat jedoch einige Punkte klarer hervortreten lassen, die allzu oft übersehen worden sind. Zunächst einmal ist zu bedenken, daß auch die oben genannten Theorien keine lineare Beziehung zwischen "Klasse" und Kriminalität postulieren, sondern allenfalls die besondere Kriminalitätsbelastung einer bestimmten "Klasse" oder "Schicht" unterstellen, während sich die anderen, "darüber liegenden" Schichten untereinander in bezug auf die Kriminalitätsbelastung kaum unterscheiden (vgl. dazu *Clelland und Carter 1980*). Zum anderen ist zu beachten, daß *Tittle u.a. (1978)* zwar davon ausgehen, daß mit der "Klassenzugehörigkeit" etwas über die Verfügung über Ressourcen bzw. deren Konzentration ausgesagt sein soll, daß sie jedoch bei ihrer Studie darauf angewiesen waren, die zu kondensierenden Studien so zu nehmen, wie sie präsentiert worden waren, also mit ganz unterschiedlichen Messungen der "Klassenzugehörigkeit" (z.B. über Berufsstatus, über Bildung, über Einkommen oder integrative Indikatoren) zu arbeiten, so daß gar nicht exakt gesagt werden kann, welchen Zusammenhang sie eigentlich wirklich erforscht

haben. Übersehen werden sollte aber auch nicht, daß eine theoriekritische Rekonstruktion der meisten strukturtheoretischen Ansätze ergibt, daß diese erstaunlicherweise gar keine expliziten Zusammenhänge zwischen Schicht und Kriminalität behaupten, wie man meistens annimmt (vgl. dazu *Tittle 1983*). Des weiteren ist durchaus die Frage, wessen Status eigentlich bei der Durchführung entsprechender Untersuchungen berücksichtigt werden sollte. Die Mehrheit der ausgewählten Studien untersucht Jugendkriminalität und nicht Kriminalität von Erwachsenen. Macht es aber bei den nichterwachsenen Tätern Sinn, den Status des Täters über die Eltern zu erfassen (vgl. dazu die interessanten Befunde bei *Thornberry und Farnworth 1982*)? Haben die Jugendlichen und Heranwachsenden so etwas wie einen eigenen sozialen Status, der alternativ oder mindestens ergänzend zu dem der Eltern heranzuziehen ist? Wie bestimmt man diesen eigenen Status des Nichterwachsenen? Über seine Stellung als Schüler oder Auszubildender oder Berufstätiger? Über die maximal erreichte Schulbildung? Über die schulische Leistung oder gar über den selbstzugeschriebenen Wert (Selbstbild) oder die Höhe der Ressourcen? Fragen über Fragen, die bisher mehr oder weniger offen sind.

Berücksichtigt man ferner, daß *Tittle u.a. (1978)* wohl mit Recht der Vorwurf gemacht wurde, daß sie nicht alle Studien ausgeschöpft haben (vgl. *Braithwaite 1981*), daß bei Berücksichtigung der methodischen Qualität der meisten Studien nur ganz wenige übrigbleiben, die wirklich aussagefähig sind, und, bedenkt man schließlich, daß diese sich noch inhaltlich widersprechen (vgl. *Hanefeld 1978*), so muß man davon ausgehen, daß wir trotz jahrzehntelanger Forschung zu dieser zentralen Frage noch relativ wenig wissen.

Hinzu kommt nämlich, daß wir in bezug auf methodische Probleme durch Spezialstudien der letzten Jahre stärker sensibilisiert worden sind. So zeigten *Elliot und Ageton (1980)*, daß die beobachteten niedrigen Korrelationen zwischen Schicht und Kriminalität unter Umständen durch Eigenheiten der Erhebungsinstrumente der selbstberichteten Kriminalität verursacht sein könnten. So seien sie überfrachtet mit unbedeutenden Normverstößen, vielfältigen Überlappungen von Fragen und "zensiert" in den Antwortvorgaben insofern, als z.B. nur die Wahl zwischen den Kategorien "niemals begangen", "ein- bis zweimal begangen" und "dreimal und öfter begangen" etc. zugelassen sind. Die Unterschicht weise aber tendenziell eher schwerere Delikte auf, die in den Itemlisten jedoch unterrepräsentiert seien, so daß die Belastung der Unterschicht unterschätzt werde. Die Unterschicht verteile sich bei den Delikthäufigkeiten eher auf die besonders häufigen Nennungen, was jedoch durch die "Zensurierung" der Vorgaben nicht deutlich werden könne etc.

Ein weiterer u.E. sehr ernstzunehmender Verdacht, daß in multivariaten Analysen die Variable Schicht häufig voreilig als vergleichsweise irrelevant aus den weiteren Analyseschritten ausgeschlossen wird, nährt sich aus dem Nachweis von *Lipton und Smith (1983)*, daß die Schichtvariable "Opfer" von Suppressor-Effekten werden kann, deren Vorliegen nur äußerst selten systematisch geprüft wird.

Letztlich sollte noch bedacht werden, daß Meta-Analysen der Art wie sie *Tittle u.a. (1978)* oder *Braithwaite (1981)* durchgeführt haben, zwar den Zeitfaktor tendentiell, kaum aber den "kulturellen" Faktor kontrolliert haben: Über alle möglichen Gesellschaften ist vielleicht kein Zusammenhang festzustellen, der bei bestimmten Typen von Gesellschaften, wenn auch mit gegenläufiger Richtung, durchaus vorliegt (vgl. z.B. *Axenroth 1983*). Auch aus diesem Grunde dürfte es sehr voreilig sein, die Frage des Zusammenhanges von Schicht und Delinquenz für entschieden zu halten.

3. Dunkelfeldforschung und methodische Regeln

Die Notwendigkeit von Erkenntnissen über Ausmaß und Richtung der tatsächlich verübten Straftaten, die über die in offiziellen Statistiken der Strafverfolgungsbehörden niedergelegten Aussagen der bekanntgewordenen Straftaten hinausgehen, ist evident.

Schon in den kriminalstatistischen Arbeiten *Guerrys (1833)* und *Quetelets (1836)* sind die Einwände gegen die lediglich die offiziell erfaßte Kriminalität beschreibenden Kriminal- und Moralstatistiken dargelegt und die Existenz eines um das "Hellfeld" der erfaßten Rechtsbrüche gelegenen Dunkelfeldes der tatsächlichen Kriminalität konstatiert worden.

Gingen diese frühen Arbeiten zur Kriminologie von einem konstanten Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld aus und wurden in der Folgezeit Schätzungen von Dunkelziffern/zahlen vorgenommen, so belegten die in den 40er Jahren angefertigten Dunkelfeldstudien (*Porterfield 1943, 1946*; *Murphy 1946*; *Wallerstein und Wyle 1947*) die Unhaltbarkeit dieser Hypothesen.

Diese als Täter-, Opfer- und Informantenbefragungen konzipierten Pionierstudien zum Dunkelfeld weisen mit den Erhebungsinstrumenten der Self-Report-Techniken den Weg weiterer Dunkelfeldstudien (vgl. die Bestandsaufnahme bei *Villmow und Stephan 1983*, S. 11 ff.), die ihre kritische Würdigung in vielfachen, akzentuierten Publikationen fanden (vgl. *Opp 1974*; *Schwind u.a. 1975*; *Sparks, Dodd und Genn 1977*; *Kaiser 1978*, S. 41 ff., *1979*, S. 158; *Elliot und Ageton 1980*).

Die zur Erhellung des Dunkelfeldes eingesetzten Methoden folgen dabei den in der empirischen Sozialforschung üblichen Verfahren der Datengewinnung, wobei insbesondere die teilnehmende Beobachtung, das Experiment und die Befragung zu nennen sind.

Die vorliegenden Erkenntnisse über die methodische Anwendung der teilnehmenden Beobachtung (vgl. *Humphreys 1973*; *Haferkamp 1975*; *Kürzinger 1977*) und das Experiment (vgl. *Müller 1978*) in der kriminologischen Forschung, deren Ergebnisse aufgrund zu geringer Stichprobengrößen nicht repräsentativ sind und darüber hinaus nicht kontrollierbaren Störvariablen unterliegen, führen unter Anrechnung der methodologischen Kritiken (s.o.) dazu, die Befragung als eine in weiten Teilen der Dunkelfeldforschung anwendbare Methode anzusehen.

Das mittlerweile breite Spektrum an Erkenntnissen kann unter Anerkennung der Kritiken zu Self-Report-Studien zur Grundlage einer meßtheoretischen Optimierung der Erhebungsinstrumente und der Anlage neu konzipierter Dunkelfeldstudien gemacht werden (vgl. *Amelang 1986*, S. 101 ff.).

Faßt man die methodologischen Erkenntnisse bisheriger, durch Self-Report-Techniken erhobener Dunkelfeldstudien zusammen, so läßt sich eine die Validität der Erhebung optimierende Liste von methodischen Anforderungen aufstellen.:

- Die Auswahl der Probanden muß auf einer Zufallsstichprobe beruhen, die die Repräsentativität für die Grundgesamtheit oder Segmente der Gesamtpopulation gewährleistet (vgl. *Hood und Sparks 1970*, S. 19 f.; *McClintock 1970*, S. 17 f.; *Kaiser 1973*, S. 147; *Schwind 1983*, S. 219).

- Fälschungstendenzen und Antworthemmungen, die eventuell auf Scheu vor der Offenbarung personenbezogener Daten zu delinquentem Verhalten und den damit befürchteten strafrechtlichen Konsequenzen beruhen, verlangen nach einer Erhebungsform, die die Anonymität der erhobenen Daten **eindeutig** ab- und zusichert. Der in jüngster Zeit belebten Datenschutzproblematik in bezug auf personenbezogene Daten in der kriminologischen Forschung ist dabei Rechnung zu tragen (vgl. *Jehle 1987*).

- Die Erhebung delinquenten Verhaltens anhand von Deliktitems hat zu berücksichtigen, daß diese einerseits keine falschen Subsumtionen aufgrund mißverständlicher, mehrdeutiger Formulierungen zulassen, aber auch andererseits alle diese Delikte betreffenden juristischen Implikationen enthalten. Hierzu müssen die ausgewählten

Deliktitems genügende Trennschärfen aufweisen, semantisch eindeutig und gleichwohl für den Probanden verständlich sein.

- Eine auf Erinnerungsfehlern beruhende unkorrekte Plazierung von Deliktangaben in die vorgesehenen Zeitintervalle (telescoping) soll durch geeignete Maßnahmen - Hineinleiten in das in Frage stehende Zeitintervall durch Begleitfragen, klare Abgrenzung der Zeitintervalle durch die Frageformulierung - weitestgehend minimiert werden (*Bidermann 1975*; *Skogan 1976*). Bisher vorliegende Erkenntnisse legen es nahe, präzisierende Deliktangaben auf ein Zeitintervall von max. 12 Monaten zu begrenzen, da oberhalb dieses Zeitintervalls signifikante Fehlangaben festzustellen sind.

Die vorgenannten Kriterien wurden bei der Konzipierung unserer auf jugendliche Täter abgestellten Dunkelfeldstudien berücksichtigt, klientelgemäß angepaßt und durch entsprechende Vorfeldstudien und Validierungsmaßnahmen in bezug auf ihre Einhaltung überprüft.

4. Datengrundlage

Bei den meisten der bisher durchgeführten deutschen Dunkelfeldstudien, die das Ausmaß der Kriminalität über 'Self-Reports' erhoben haben, gründet sich die Auswahl der Probanden nicht auf Zufallsstichproben (vgl. *Schwind 1983*, S. 219). Von einer Verallgemeinerungsfähigkeit der Ergebnisse kann daher nicht gesichert ausgegangen werden. Die ausgewählten Befragten gehörten fast ausschließlich speziellen Gruppen der Grundgesamtheit an, so sind z.B. nur Schüler/innen bestimmter Schultypen und -Klassen, Student(inn)en eines Faches, nur männliche Jugendliche etc. befragt worden.

Für die hier vorgestellten Daten dürften die oben genannten Zweifel an der Verallgemeinerungsfähigkeit der Ergebnisse in weitaus geringerem Maße zutreffen; sie bieten damit eine erweiterte Möglichkeit, Ausmaß und Struktur des Dunkelfeldes jugendlicher Delinquenz einschätzen zu können.

Im Rahmen des Forschungsprojektes "Alternative Konfliktlösungs- und Sanktionspraktiken: Auswirkungen auf strafrechtlich Auffällige" wurde aus der Normalpopulation der 13 bis 17jährigen deutschen Wohnbevölkerung der Städte Bielefeld und Münster eine Zufallsstichprobe von 1586 bzw. 1500 Adressen gezogen; insgesamt reduzierte sich nach Abzug stichprobenneutraler Ausfälle die Anzahl auf 2707 verwendete Adressen. Die Erhebung wurde als standardisiertes Interview von Ende 1986 bis Anfang 1987 durchgeführt. Bis zum Abschluß

der Erhebung konnten insgesamt 1480 auswertbare Interviews realisiert werden, in Bielefeld 802 und in Münster 678. die Ausschöpfungsquote liegt mit 54,7% im Bereich des für die befragte Population Üblichen (vgl. *Schumann u.a. 1985*, S. 99). Die Alters- und Geschlechtsverteilung sowie die Verteilung nach sozialem Status der Befragten (besuchte Schule, bzw. Ausbildung) zeigen eine gute Übereinstimmung der Stichprobe mit den Daten der jeweiligen Grundgesamtheit.

Die insgesamt 772 Jungen und 708 Mädchen verteilen sich über die einzelnen Altersgruppen wie in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1

Altersverteilung der Befragten nach Geschlecht

		Alter						
		13	14	15	16	17	keine Angabe	N
Jungen	%	56.3	51.3	49.1	50.1	54.6	--	772
Mädchen	%	43.7	48.7	50.9	49.9	45.4	--	708
	%	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	--	
	N	(197)	(273)	(293)	(343)	(361)	(13)	1480

5. Beschreibung und Operationalisierung der Variablen

5.1 Die Erfassung der Delinquenz

Die Operationalisierung der abhängigen Variablen 'Delinquenz' erfordert zu Beginn die Definition des Kriteriums, welches bestimmte Verhaltensweisen als "delinquent" oder "abweichend" charakterisiert. In den meisten angloamerikanischen und auch deutschen Studien zur selbstberichteten Delinquenz wurden sowohl strafbare als auch nichtstrafbare, "negativ-sozial-auffällige" Handlungen in zum Teil nicht unbeträchtlichem Umfang erfragt.

Struktur und Ausmaß des nicht nur nach der Legaldefinition 'abweichenden Verhaltens' sind zwar für die kriminologische Forschung allgemein relevant, da sich die Fragestellungen unseres Forschungsprojektes jedoch ausschließlich auf strafrechtlich relevante Handlun-

gen Jugendlicher beziehen, orientiert sich hier die Bestimmung eines Verhaltens als 'delinquent' allein an der Legaldefinition.

Nahezu sämtlichen Untersuchungen zur selbstberichteten Delinquenz liegt mehr oder weniger das von *Short und Nye (1958)* entwickelte Instrument zugrunde, das jedoch in jedem Einzelfall so modifiziert wurde (verkürzte Skalen, Hinzunahme von Items, Anpassung an die jeweilige Population etc.), daß kein einheitliches und standardisiertes Self-Report-Instrument zur Verfügung stand, obwohl mittlerweile eine ganze Reihe von Self-Report-Studien auch im deutschen Sprachbereich vorliegen (*Amelang 1971*; *Brusten und Hurrelmann 1973*; *Frehsee 1979*; *Kirchhoff 1975*; *Kreuzer 1975*; *Lösel 1975*; *Quensel und Quensel 1970*; *Quensel 1971*; *Remschmidt u.a. 1976*; *Schöch 1976*; *Schumann u.a. 1985*; *Schwind und Eger 1973*; *Treiber 1973*; *Villmow und Stephan 1983*; *Weyershäuser 1973*).

Zur Messung der selbstberichteten Delinquenz im Jugendalter wurden für diese Untersuchung 12 Items aus den für das Bielefelder Diversionsmodell relevanten Deliktbereichen einfacher Diebstahl nach §§ 242, 248a StGB (3 Items), schwerer Diebstahl nach §§ 243, 244 StGB (4 Items), Körperverletzung nach §§ 223, 223a, 230 StGB (2 Items), Sachbeschädigung nach §§ 303, 304 StGB (2 Items) und Betruf nach § 263 StGB (1 Item) verwendet. Diese Delikte deckten zum Zeitpunkt der Instrumentenentwicklung etwa 75 % - allein die Diebstahlsdelikte etwa 50 % - der "offiziell" bekannten Straftaten Jugendlicher ab (vgl. *PKS NRW 1985*).

Die Formulierung der einzelnen Items muß bezüglich der rechtlichen Kategorien eindeutig, aber dennoch für die Jugendlichen verständlich sein (*Hirschi, Hindelang und Weis 1980*; *Farrington 1973*). Da die Subsumtion von Verhalten unter einen Tatbestand des StGB "harten juristischen Regeln" unterliegt und von den durch uns befragten Probanden nicht vorgenommen werden konnte, wurden die Items einerseits so allgemein formuliert, daß möglichst alle nach dem jeweiligen Tatbestand strafbaren Handlungen Jugendlicher darauf zutreffen können, andererseits wurden sie so weit konkretisiert, daß die Jugendlichen ihr persönliches Verhalten in dem formulierten Beispiel wiederfinden konnten. Die Subsumtion erfolgte also nicht durch die Jugendlichen selbst, sondern war bereits implizit im Fragetext vorbereitet.

Dadurch konnte die mögliche Diskrepanz zwischen individueller und gesellschaftlicher Definition des Verhaltens zumindest insoweit relativiert werden als für die beschriebenen Handlungen zumindest objektiv strafrechtliche Konsequenzen möglich sind; ungeachtet der im konkreten Fall durch die mit der Feststellung betrauten Instanzen zu treffenden Sanktionsentscheidung.

Aus der Vielfalt möglichen kriminellen Verhaltens wurden zur Konkretisierung der Deliktbeispiele jene strafrechtlich relevanten Hand-

lungen ausgewählt, die von der befragten Population nach eigenen Angaben am häufigsten begangen werden. Dazu wurden die Untersuchungen von *Amelang (1971)*; *Frehsee (1979)*; *Kirchhoff (1975)*; *Lösel (1975)*; *Quensel und Quensel (1970)* und *Schumann u.a. (1985)* herangezogen, um bei der Formulierung der Beispiele für jeden Deliktbereich wiederum die jeweils besonders häufig zugegebenen Handlungen entsprechend berücksichtigen zu können.

Durch die Begrenzung der Delinquenzabfrage auf strafrechtlich relevantes Verhalten beschreiben unsere Items relativ "schwere" Delikte. Die Vergleichbarkeit von Self-Report-Daten und offiziell registrierter Kriminalität ist durch die gemeinsame Basis erfaßter Verhaltensweisen (vgl. *Gould 1969*; *Kaiser 1979*, S. 158) gegeben, und damit sollte ein wichtiger Einwand gegen die Validität von Self-Report-Studien nachhaltig ausgeräumt sein.

Neben der Formulierung der Deliktbeispiele ist die Form der Delinquenzabfrage im Self-Report von nicht geringer Relevanz für die Validität der erhobenen Daten. Unter Berücksichtigung der Ausführungen von *Hirschi, Hindelang und Weis (1980)* zu Self-Report-Messungen wurde die Delinquenzhäufigkeit - wie auch in einer Vielzahl anderer Untersuchungen - für mehrere Berichtszeiträume abgefragt. Sowohl für die bisherige Lebenszeit insgesamt ("überhaupt schon in Deinem Leben") als auch nur für das letzte Jahr ("vom Januar dieses/letzten Jahres bis heute") wurde jeweils zu den einzelnen Deliktbeispielen nach der Häufigkeit des Vorkommens der beschriebenen Handlungen gefragt (siehe Anhang). Trotz der Bedenken gegenüber der Abfrage von Häufigkeiten für lange und langzurückliegende Zeiträume (*Hirschi, Hindelang und Weis* 1980, S. 481) haben wir uns für diese differenzierte Form entschieden, um - die Erinnerungsfähigkeit der Probanden berücksichtigend - nicht nur für den kurz zurückliegenden Zeitraum von ca. 12 Monaten, sondern auch für den gesamten Lebenszeitraum zumindest Aussagen über 'keine', 'geringe' und 'mehrfache' Tatbegehung machen zu können und hier nicht allein auf die dichotome Erfassung der Delinquenzbegehung beschränkt bleiben zu müssen. Wie sich in den späteren Analysen zeigen wird, gibt es beachtliche Unterschiede, je nachdem ob man nur zwischen Tatbegehung und Nichtbegehung unterscheidet oder weiter differenzierte Häufigkeitsgruppierungen verwenden kann.

Um einerseits Unter- wie Übertreibungen bei den Angaben als Effekt der Orientierung an sozialer Erwünschtheit möglichst gering zu halten, andererseits dem Probanden die Anonymität der Angaben gegenüber dem/der Interviewer(in), Eltern oder Angehörigen, den Mitarbeiter(inne)n des Projektes, insbesondere aber auch gegenüber anderen Personen und Institutionen, sicherstellen zu können, wurden die Angaben zur eigenen Delinquenz nicht im Interview mündlich erfragt,

sondern von den Befragten selbst in einem zusätzlichen Heft eingetragen. Dieses wurde nach dem Interview versiegelt und zusammen mit dem Fragebogen einem Notar übergeben.

Zur Prüfung der Struktur der Delinquenz im Jugendalter wurden Faktorenanalysen (Hauptachsenanalysen mit Varimax-Rotation) durchgeführt, um feststellen zu können, ob sich für das Dunkelfeld jugendlicher Kriminalität bestimmte voneinander abgrenzbare Täter(innen)-Typen nachweisen lassen. In früheren Untersuchungen - in denen aber auch die nicht-strafbaren abweichenden Handlungen einbezogen waren - hatte sich für die "Kriminalitäts"-Items ein Faktor ergeben (vgl. *Lösel 1975*; *Quensel und Quensel 1970*). Von diesem Ergebnis war für unsere Daten nicht zwingend auszugehen, da hier nur "Kriminalitäts"-Items erfaßt wurden.

Die Analysen ergaben (a) 4 Faktoren für die Delinquenz im Leben insgesamt, und (b) 5 Faktoren für die Delinquenz im letzten Jahr. In beiden Fällen wäre allein aufgrund entsprechender Faktorladungen eine durchaus sinnvolle Interpretation der Faktoren möglich gewesen. Unter Berücksichtigung der Eigenwerte (nur jeweils beim ersten Faktor über 1.0 nach der Rotation), der durch die Faktoren erklärten Anteile der Gesamtvarianz und der Anzahl auf einem Faktor ladender Items (jeweils 2 bzw. 3) erschien uns dies jedoch nicht vertretbar.

An dieser Stelle der Analyse liegt der - gewiß vorläufige - Schluß nahe, daß, wie auch in den oben zitierten Studien, die Kriminalität Jugendlicher keine spezifischen Tat- bzw. Täter(innen)-Typen aufzuweisen erlaubt.

Für die hier durchgeführten Analysen wurde daher, für die Lebenszeit überhaupt wie für den Zeitraum des letzten Jahres, jeweils nur ein Summenindex über alle Deliktitems gebildet, der faktoriell nicht eindimensional ist. Für diese beiden Indizes wurden Reliabilitätskoeffizienten (Cronbach's Alpha) von 0.76 bzw. 0.78 ermittelt.

Bei dichotomer Klassifikation der einzelnen Deliktitems weisen die Indizes erheblich niedrigere Reliabilität auf. Indizes wie Deliktitems wurden für die bisherigen Auswertungsschritte in zwei Kategorisierungen der Häufigkeitsangaben verwendet:

a) nicht vorgekommen vs. vorgekommen

b) nicht vorgekommen - 1 bis 3 mal vorgekommen - 4 mal und öfter vorgekommen.

5.2 Zur Erfassung der "Schichtzugehörigkeit"

Die Analyse erhobener Dunkelfelddaten kann nur dann ein differenziertes Bild zur Relevanz der Schicht erbringen, wenn die verwendeten Schichtindikatoren hinreichende Unterscheidungsmöglichkeiten bezüglich der die soziale Schichtzugehörigkeit bedingenden Faktoren bieten. Zu diesem Zweck haben wir die Schulbildung der Eltern, das Berufsprestige der Eltern sowie den sozialen und schulischen Status der Probanden selbst erhoben. Die Höhe des Einkommens der Eltern wurde nicht erfragt, weil davon auszugehen war, daß die Kenntnis der Probanden diesbezüglich mangelhaft ist. Für die Schulbildung der Eltern wurden drei Indizes gebildet: (a) eine ungewichtete Kombination, (b) eine gewichtete Kombination (wie a), aber Höherbewertung der Schulbildung des Vaters, und (c) ein einfacher Summenindex der Bildungsabschlüsse beider Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Für das Berufsprestige der Eltern wurden die offen erhobenen Berufe, die über den ISCO-Code (Statistisches Bundesamt 1968) erfaßt wurden, in Prestigewerte für Berufs-Gattungen anhand der Treiman-Skala (vgl. *Treiman 1977*; *Treiman 1979*, S. 124 ff.) umgesetzt. Die Messung des schulischen Status der Probanden erfolgte über eine differenzierte Erhebung der zur Zeit (bzw. für die Nicht-Schüler früher) besuchten Schule.

6. Ergebnisse

6.1 Befunde zur selbstberichteten Delinquenz im Überblick

Von den 1480 befragten Jugendlichen gaben 58,2 % an, daß ein den Deliktbeschreibungen entsprechendes Verhalten bisher 'überhaupt schon' vorgekommen ist. Bei etwa einem Drittel ist es zwischen einmal (15,7 %) und dreimal vorgekommen, und ca. ein Viertel der Jugendlichen gab 4 und mehr Delikte an. Etwa 5 % der Jugendlichen haben bisher mehr als 15mal eines oder mehrere der von uns beschriebenen Delikte verübt; von den insgesamt 6264 angegebenen Taten entfallen auf diese Gruppe 50,34 %. Für den Zeitraum des letzten Jahres lag der Anteil der zugegebenen Taten deutlich niedriger bei 30,4 %, wovon etwas weniger als die Hälfte auf die einmalige Deliktbegehung entfällt. Etwa 5 % der Befragten gaben mehr als 4 Delikte an. Insgesamt entfallen auf den Jahreszeitraum vor der Befragung 1613 Delikte, die zu strafrechtlicher Auffälligkeit hätten führen können.

Die Häufigkeit der Deliktbegehung spiegelt im wesentlichen - mit Ausnahme des Betrugsdeliktes - die offiziell registrierte Auffälligkeit

dieser Altersgruppe wieder (siehe Tabelle 2). Der hohe Anteil zugegebener Betrugsdelikte legt die Vermutung nahe, daß die Formulierung des Items, im Gegensatz zur Intention, nicht eindeutig zwischen strafrechtlich relevantem Betrug und nicht strafbarem Mogeln, Lügen etc. - insbesondere im Kreis der Familie und der Freundesgruppe - trennt.

Tabelle 2

Verteilung der Jugenddelinquenz für die gesamte bisherige Lebenszeit und für den Zeitraum des letzten Jahres (N=1480)

Delinquenz-Häufigkeit	überhaupt schon vorgekommen			im letzten Jahr vorgekommen		
	kein mal	1-3 mal	4 mal u.m.	kein mal	1-3 mal	4 mal u.m.
	%	%	%	%	%	%
Delinquenz insgesamt	40.7	33.4	24.8	68.7	22.7	7.7
Betrug	65.2	24.6	9.4	82.2	14.5	2.7
einfacher Diebstahl	68.0	24.0	7.3	90.6	7.2	1.5
Ladendiebstahl	72.0	22.4	5.5	93.2	5.5	1.2
in der Schule etc.	93.6	5.8	0.5	97.7	2.1	0.1
aus offenen Räumen	95.5	3.8	0.1	98.4	1.0	0.0
Körperverletzung	75.3	20.9	3.3	91.4	7.3	0.8
einfache	77.4	19.3	2.7	91.8	7.3	0.4
gefährliche	94.7	4.9	0.3	98.5	1.4	0.0
Sachbeschädigung	77.8	16.0	5.5	89.9	8.2	1.4
an priv. Eigentum	86.1	11.1	2.6	95.3	3.9	0.7
an öff. Einrichtungen	85.1	11.8	2.4	92.2	6.4	0.8
schwerer Diebstahl	87.6	10.2	1.7	95.5	3.7	0.3
Automatendiebstahl	92.8	6.3	0.4	97.8	1.7	0.1
aus abg. Räumen	96.2	3.2	0.4	99.1	0.8	0.1
von Kfz	96.2	2.9	0.5	98.2	1.2	0.2
aus Kfz	97.8	1.4	0.2	98.6	0.9	0.0

Die Differenzen zu 100 % entsprechen dem jeweiligen Anteil fehlender Angaben

Einfache Diebstahlsdelikte werden, nach den Betrugsdelikten, am zweithäufigsten von den Jugendlichen zugegeben, gefolgt von den Körperverletzungs- und Sachbeschädigungsdelikten. An letzter Stelle der bisherigen Delinquenz stehen die schweren Diebstahlsdelikte mit fast 90 % Nicht-Täter(inne)n. Die Verteilung der Häufigkeitsangaben bei den Deliktbereichen wird nicht von allen Einzeldelikten der jeweili-

gen Kategorie gleichermaßen bestimmt. Ladendiebstahl und einfache Körperverletzung kommen am häufigsten vor, danach die Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen und an privatem Eigentum. Von den schweren Diebstahlsdelikten wird der Automatendiebstahl am häufigsten genannt.

Um auf die These der Ubiquität von Delinquenz eingehen zu können, sind die nur für die letzten 12 Monate berichteten Abweichungen in die Betrachtung miteinzubeziehen. Nach den Betrugsdelikten sind die Sachbeschädigungen die im letzten Jahr am häufigsten angegebenen strafbaren Handlungen dieser Altersgruppe. Körperverletzung und einfacher Diebstahl werden etwas weniger häufig zugegeben. Mit einem Täter(inne)n-Anteil von jeweils etwa 10 % (nur der schwere Diebstahl kommt mit 4 % seltener vor) belegen diese Ergebnisse auch für relativ schwere Delikte des dem Strafrecht unterliegenden abweichenden Verhaltens Jugendlicher die für andere Bereiche sozialer Auffälligkeit festgestellte "Ubiquität" und "Normalität" im statistischen Sinn, wenn man bedenkt, daß wir hier nur den sehr kurzen Zeitraum von einem Jahr erfaßt haben.

Wie sich die entsprechenden Verteilungen für Mädchen und Jungen sowie für die einzelnen Altersklassen darstellt, wird im folgenden zu untersuchen sein.

6.2 Geschlecht und Delinquenz

"Jedermann weiß, daß sich in den Statistiken der Strafverfolgungsbehörden nicht alle tatsächlich auftretenden Gesetzesübertretungen niederschlagen" (*Amelang 1986*, S. 101). Dennoch wird allgemein davon ausgegangen, daß die in den offiziellen Statistiken ausgewiesenen Unterschiede zwischen den beiden Geschlechtern sich bei Erhebungen des Dunkelfeldes **gleichermaßen** zeigen müßten. Diese grobe Unterstellung der Proportionalität von Dunkel- und Hellfeld geschlechtsspezifischer Kriminalitätsraten gilt es zu prüfen. Wenn aus "individuellen Erfahrungen, alltäglichen Beobachtungen und dem Heterostereotyp über die Unterschiede der beiden Geschlechter ... sich die Erwartung (ableitet), daß Männer **wesentlich** (Hervorhebung d.d. Verf.) stärker delinquenzbelastet sind als Frauen" (*Amelang 1986*, S. 112) verwundert es eigentlich nicht mehr, daß eine "nahezu durchgängig (...) bedeutsame Differenz" (*Amelang 1986*, S. 112), zwischen den Geschlechtern festgestellt wird. Entsprechend überrascht zeigt man sich dann auch darüber, daß die weibliche Delinquenz quantitativ die 'hervorragende' Stellung der Männer immer mehr 'anzugreifen' droht.

Diese pointierten Bemerkungen sollten durchaus nicht als Herabwürdigung oder Abwertung verstanden werden, sondern deutlich machen, daß wir eine eingehende Analyse der Beziehung zwischen (in diesem Fall: jugendlicher) Delinquenz und Geschlecht - an neuen Daten - für geboten halten.

Wenn auch nach den bisherigen Forschungsergebnissen - wobei an dieser Stelle nochmals auf die oben genannten Bedenken in bezug auf die Repräsentativität der erhobenen Daten gerade auch bei Untersuchungen zu Geschlechtervergleichen hingewiesen werden muß - bei den Mädchen quantitativ gesehen relativ seltener Delinquenz festzustellen ist, bleibt die Frage nach der Bedeutung qualitativer Differenzen weitgehend ungeklärt. *Smith und Visher (1980)* stellten fest, daß die Diskrepanz zwischen den Geschlechtern mit steigender Deliktschwere zunimmt (zu entsprechenden Ergebnissen kamen auch *Remschmidt u.a. 1976*), wobei sich im Laufe der jüngeren Vergangenheit die Geschlechter in bezug auf die Rate abweichender Handlungen einander angenähert haben. *Gold (1970)* konnte nachweisen, daß die Wahrscheinlichkeit, für begangene Taten strafrechtlich belangt zu werden, wesentlich stärker von der Häufigkeit selbstberichteter Delinquenz abhängt als von deren Schwere.

Das Verhältnis zwischen der Delinquenzrate der Mädchen zu der der Jungen beträgt in unserer Untersuchung für die Gesamtdelinquenz 1:1,3 (siehe Tabelle 3).

Schwind und Eger (1973) fanden für ihre Population (Jura-Studentinnen und -Studenten, die nach ihrer Delinquenz im Jugendalter befragt wurden) bei strafrechtsrelevanten Delinquenzitems ein Verhältnis von 1: 1,5.

Dieses Ergebnis unterstreicht erst einmal die Vermutung, daß die "wahre", "dunkle" Differenz zwischen den beiden Geschlechtern doch nicht als so "wesentlich" anzunehmen ist. Obwohl die Beziehung zwischen der Delinquenzhäufigkeit und dem Geschlecht statistisch hochsignifikant ist, sind die Prozentsatzdifferenzen bei weitem nicht so "drastisch", wie vielfach zu vermitteln versucht wird. 49,2 % Nicht-Täterinnen stehen 33,7 % Nicht-Tätern gegenüber. Bei den Kategorien, die für geringe Delinquenzhäufigkeit stehen (1 bis 3 Delikte), unterscheiden sich die Geschlechter weniger, stärker jedoch an den Extremen.

Betrachten wir wieder die fünf Deliktbereiche im einzelnen, so ist für das Betrugsdelikt keine signifikante Abhängigkeit der Häufigkeitsangaben vom Geschlecht der jeweiligen Probanden festzustellen; wegen der oben genannten Zweifel an der Formulierung des Betrugsdeliktes ist dieses Ergebnis jedoch mit vorsichtigem Vorbehalt zu betrachten. Sowohl bei den 'einfachen Diebstahlsdelikten' als auch bei 'Körperver-

letzungs-', 'Sachbeschädigungs-' und 'schweren Diebstahlsdelikten' geben die Mädchen jedoch signifikant weniger Abweichung zu.

Das Verhältnis der Delinquenzraten zueinander nimmt mit der Schwere der Delikte von 1:1,3 beim einfachen Diebstahl auf 1:2,2 bei der Sachbeschädigung und beim schweren Diebstahl zu. Damit zeigt sich auch an den von uns erhobenen Daten die oben referierte Feststellung der reziproken Beziehung zwischen Deliktschwere und der Diskrepanz zwischen den Geschlechtern. Dies gilt ebenso für die einzelnen Deliktitems, obwohl die Beziehung bei den Diebstahlsdelikten überwiegend schwach signifikant ist. Neben dem oben genannten Betrugsdelikt stellt der Diebstahl in der Schule oder am Arbeitsplatz, für den die Häufigkeit der berichteten Begehung vom Geschlecht unabhängig ist, eine weitere Ausnahme dar. Es fällt auf, daß diese beiden Delikte, insbesondere auch bei der Interpretation des Betrugdeliktes über den strafrechtlichen Tatbestand hinaus, eine größere Nähe zum sozialen Umfeld haben (können), als dies bei den anderen Delikten der Fall sein mag. Wenn man das von *Amelang* (a.a.O.) referierte Ergebnis einer

Tabelle 3

Verteilung der Delinquenz bei Mädchen und Jungen für die gesamte bisherige Lebenszeit

	überhaupt schon vorgekommen							
	Mädchen				Jungen			
	kein mal	1-3 mal	4 mal u.m.		kein mal	1-3 mal	4 mal u.m.	
Delinquenz-Häufigkeit	%	%	%	(N)	%	%	%	(N)
Delinquenz insgesamt	49.2	30.8	20.0	(701)	33.7	32.8	33.6	(763)
Betrug	67.8	23.3	8.9	(708)	62.8	25.8	11.4	(772)
einfacher Diebstahl	72.3	22.0	5.7	(704)	65.1	25.9	9.0	(765)
Körperverletzung	83.4	15.3	1.3	(704)	68.6	26.2	5.2	(768)
Sachbeschädigung	86.6	10.4	3.0	(704)	70.8	21.4	7.8	(766)
schwerer Diebstahl	92.5	7.1	0.4	(705)	83.9	13.0	3.1	(768)

Alle Unterschiede sind statistisch hochsignifikant ($p < .01$), mit Ausnahme der Korrelation für das Betrugsdelikt

zweiten Studie von *Kirchhoff (1975)* dazu stellt, daß nämlich die Mädchen sowohl im Nah- wie im Fernraum, die Jungen jedoch überwiegend nur im Fernraum "agieren", würde sich die annähernde Gleichverteilung der Mädchen und Jungen bei diesen Delikten dadurch erklären lassen.

Dies gilt nicht für alle Altersgruppen. Bei den Vorteilsdelikten (einfacher, schwerer Diebstahl) verliert sich die Signifikanz der differenten Delikthäufigkeiten zwischen den Geschlechtern bei Kontrolle des Alters. Nur beim Automatendiebstahl und dem Diebstahl aus verschlossenen Räumen bleiben schwache Zusammenhänge für die 13- und 16- bzw. 15- und 17-jährigen erhalten. Demgegenüber bleibt der Zusammenhang bei den Aggressionsdelikten Körperverletzung und Sachbeschädigung deutlich für die meisten, bei der einfachen Körperverletzung für alle Altersklassen, bei der gefährlichen Körperverletzung nur für die Älteren, erhalten.

Bei den berichteten Delinquenzhäufigkeiten für den Zeitraum des letzten Jahres zeigt sich tendenziell das gleiche Bild für die Gesamtdelinquenz - insgesamt aber weniger stark ausgeprägt -, wobei sich die Geschlechter in den "harmlosen" Normabweichungen des einfachen Diebstahls relativ ähnlich sind. Gegenüber der Delinquenz im bisherigen Leben ist der Alterseffekt hier noch bedeutsamer: nur für die 17jährigen wirkt das Geschlecht unabhängig vom Alter.

Während dies auch noch für die Deliktbereiche zutrifft, verschwinden durch die Alterskontrolle sämtliche Zusammenhänge mit den einzelnen Deliktitems - mit Ausnahme der einfachen Körperverletzung und der Beschädigung privaten Eigentums. Dies legt den Schluß nahe, daß die für die 17jährigen noch gebliebene Beziehung zwischen Delinquenz und Geschlecht überwiegend nur durch die Summierung minimaler Differenzen bei den Einzeldelikten auftreten konnte.

Die undifferenzierte These einer **eindeutigen** Beziehung zwischen Delinquenzhäufigkeit und Geschlecht kann u.E. daher nicht aufrechterhalten werden.

6.3 Alter und Delinquenz

Ob diese Ergebnisse für alle Altersklassen zutreffen, oder ob sie eher an den Entwicklungs- und Sozialisationsprozeß gebunden sind, soll die weitere auf die Altersstruktur der Delinquenz bezogene Analyse zeigen. Die Gesamtdelinquenz für die bisherige Lebenszeit zeigt einen signifikanten Anstieg der Tathäufigkeit mit dem Alter. Hat noch die Hälfte der 13jährigen Jugendlichen überhaupt noch niemals eines der Delikte begangen, sinkt dieser Anteil über die folgenden Altersklassen

kontinuierlich ab, um dann bei den 16jährigen mit 36 % etwa die untere Grenze zu erreichen, die auch bei den 17jährigen erhalten bleibt. Während der Anteil der Probanden mit geringer Delikthäufigkeit über alle Altersgruppen etwa konstant bleibt, nimmt die Zahl der mehrfach Delinquenten mit steigendem Alter erheblich zu. Unter den 16 bis 17-jährigen Jugendlichen hat diese Gruppe den höchsten Anteil.

Dieser Zusammenhang zwischen der gesamten Delinquenzhäufigkeit und dem Alter der Befragten zeigt sich bei den einzelnen Delinquenzitems nur für den Ladendiebstahl, den Diebstahl von Kraft-/Fahrzeugen und den Betrug. Für alle übrigen Delikte ist die Häufigkeit der Begehung nicht abhängig vom Alter.

Bei den Angaben zur Delinquenz im letzten Jahr ist nur für das Betrugsdelikt ein signifikanter, aber schwacher Zusammenhang mit dem Alter nachzuweisen - dieses Ergebnis ist jedoch nach den zuvor genannten Bedenken bezüglich der Meßgenauigkeit des Items nicht zu hoch zu bewerten. Darüber hinaus kann für die selbstberichtete Delinquenz im letzten Jahr kein Anstieg der Delinquenzhäufigkeit mit dem Alter der Probanden festgestellt werden.

Dies gilt jedoch nicht prinzipiell für beide Geschlechter.

Für die auf die gesamte Lebenszeit bezogenen Angaben bleibt die genannte Beziehung für die Diebstahlsdelikte erhalten. Demgegenüber ist der Alterseffekt für den Betrug und für die Gesamtdelinquenz bei den Jungen nicht signifikant, wohl aber bei den Mädchen. Während die Delinquenz der Mädchen über das erfaßte Altersspektrum deutlich ansteigt, bleibt bei den Jungen das ohnedies schon hohe Niveau der jüngsten Altersgruppe auch bei den Älteren leicht erhöht erhalten. Dies läßt vermuten, daß die Mädchen (die mit 17 Jahren etwa das Delinquenzniveau der 13jährigen Jungen erreichen) im Alter zwischen 13 und 17 Jahren in die Delinquenz einsteigen, während dies dagegen bei den Jungen wahrscheinlich schon in jüngeren Jahren erfolgt.

Diese langsame Annäherung der altersspezifischen Delinquenzhäufigkeit der Mädchen an die der Jungen ist für die Angaben zu abweichenden Handlungen in den letzten 12 Monaten nur für das Betrugsdelikt festzustellen. Dagegen zeigt sich für die Gesamtdelinquenz im letzten Jahr ein Effekt des Alters auf die Delinquenzhäufigkeit nur für die männlichen Probanden, dagegen nicht für die Mädchen. Je älter die Jungen sind, desto häufiger kommt bei ihnen Delinquenz im letzten Jahr vor, während insgesamt die Mädchen mit steigendem Alter mehr Delinquenz angeben.

Eine detaillierte Analyse geschlechts- und deliktspezifischer "Spitzen" kann erst im weiteren Verlauf der Auswertungsarbeiten mit der dazu notwendigen Sorgfalt erfolgen.

6.4 Schicht und Delinquenz

6.4.1 Einleitende Bemerkungen zum Verhältnis von Schicht und Delinquenz

Belegten frühere kriminologische Forschungen die These, daß sich der überwiegende Teil der registrierten Täter aus den sozialen Unterschichten rekrutiert (vgl. *Göppinger 1976*, S. 214; *Villmow und Kaiser 1974*), muß die Annahme schichtspezifischer Kriminalitätsraten aufgrund neuerer Erkenntnisse der Dunkelfeldforschung (vgl. *Schöch 1976*, S. 221; *Kaiser 1978*, S. 38 ff.; *Villmow und Stephan 1983*; *Amelang 1986*) dahingehend relativiert werden, daß die Beziehungen zwischen Delikttypus und Schicht ein sehr komplexes Muster aufweisen. Neuere Forschungsergebnisse sprechen dafür, daß die früher nachweisbare stark negative Korrelation zwischen Schicht und offiziell registrierter Straffälligkeit Zug um Zug schwächer geworden, ja sogar in neuerer Zeit völlig verschwunden ist (*Tittle, Villemez und Smith 1978*; vgl. *Amelang 1986*, S. 123 f.). Demgegenüber hat die Erforschung der Zusammenhänge zwischen selbstberichteter Delinquenz und Schicht tendenziell sehr schwache Korrelationen erbracht, auch wenn gegen diese Bilanz vielfach einleuchtende methodische Einwände vorgetragen wurden (vgl. z.B. die Nachweise bei *Amelang 1986*, S. 124 f.). Aus diesem Grunde kommt einer methodisch verbesserten Dunkelfelduntersuchung zu dem genannten Zusammenhang große Bedeutung zu. Die Analyse erhobener Dunkelfelddaten kann nur dann ein differenziertes Bild zur Relevanz der Schicht erbringen, wenn die verwendeten Schichtindikatoren hinreichende Unterscheidungsmöglichkeiten bieten. Zu diesem Zweck haben wir die Schulbildung der Eltern, das Berufsprestige der Eltern sowie auch den sozialen und schulischen Status der Probanden selbst erhoben. Die Messung des Berufsprestiges wurde anhand der Treiman-Skala (vgl. *Treiman 1977*; *Treiman 1979*, S. 124 ff.) vorgenommen.

6.4.2 Schulstatus des Probanden

Betrachten wir die festgestellten Beziehungen zwischen sozialem Status des Probanden (gemessen durch den vom Probanden besuchten Schultyp) auf der einen und den berichteten Delinquenzhäufigkeiten insgesamt und für ausgewählte Deliktbereiche auf der anderen Seite unter dem Gesichtspunkt der Signifikanz der Beziehungen, so ergibt sich ein recht komplexes Bild, das zudem noch unterschiedlich ausfällt,

je nachdem, welche Kodierungen wir für die beiden Variablen wählen (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4

Beziehungen zwischen Schultypus und Delinquenz unter Kontrolle des Geschlechtes der Probanden					
Delinquenz-häufigkeit nach Typ		Schulskala vierstufig[1] m	Schulskala vierstufig[1] w	Schulskala zweistufig[2] m	Schulskala zweistufig[2] w
Delinquenz-häufigkeit insgesamt	A*	s	s	ns	ns
	--	--	--	--	--
	B*	ns	s	ns	ns
Delinquenz-häufigkeit seit Januar	A	s	s	ns	s
	--	--	--	--	--
	B	s	s	ns	s
Delinquenz-häufigkeit einf. Diebstahl	A	s	s	ns	ns
	--	--	--	--	--
	B	s	s	(.10)	ns
Delinquenz-häufigkeit schwerer Diebstahl	A	(.07)	ns	(.06)	ns
	--	--	--	--	--
	B	s	ns	s	ns
Delinquenz-häufigkeit Körperverletzung	A	s	s	s	s
	--	--	--	--	--
	B	s	s	s	s
Delinquenz-häufigkeit Sachbeschädigung	A	ns	ns	ns	ns
	--	--	--	--	--
	B	ns	ns	ns	ns
Delinquenz-häufigkeit Betrug	A	ns	s	ns	ns
	--	--	--	--	--
	B	ns	s	ns	ns

1 = Schultypus: 1 = Sonder-, Haupt-, Berufsschule; 2 = Gesamt-, einfache Berufs(fach)-, Realschulen; 3 = Gymnasium (bis Klasse 10); 4 = Gymnasiale Oberstufe; Fachoberschule, Höhere Berufs(fach)schule

2 = Schultypus: 1 = 1 + 2; 2 = 3 + 4

* Delinquenzhäufigkeit recordiert nach Tpy: A = dreistufig: Nichttäter; 1 - 3 Taten; 4 -> Taten; B = zweistufig: Nichttäter; Täter

ns: p = > .05; s: p = < .05

Zunächst einmal fällt auf, daß die differenziertere Kodierung der Schulvariable in vielen Fällen signifikante Beziehungen erkennen läßt, die bei einer groberen Messung des (sozialen) Status der Probanden nicht deutlich werden. Ferner wird deutlich, daß die differenziertere Messung der Delinquenzhäufigkeit ebenfalls an der einen oder anderen Stelle signifikante Befunde zuläßt, die ansonsten verschwinden.

Wählen wir jeweils die differenzierteren Kodierungen, so zeigen sich durchweg signifikante Zusammenhänge zwischen dem sozialen Status der Probanden (gemessen durch den besuchten Schultyp) und der dreistufig gemessenen Delinquenzhäufigkeit. Ausnahmen bilden lediglich die Sachbeschädigung insgesamt und bei den weiblichen Probanden der schwere Diebstahl.

Nun ist die Erfassung des sozialen Status eines Jugendlichen oder Heranwachsenden über den besuchten Schultyp nur eine von mehreren Möglichkeiten und dazu noch eine relativ ungewöhnliche, die jedoch auch ihre theoretisch begründbaren starken Seiten hat. Wie *Greenberg (1981)* in einer Reihe von Arbeiten gezeigt hat, dürfte die Bedeutung innerschulischer Probleme für die jugendliche Devianz von erheblichem Gewicht sein. Insbesondere ist jedoch zu berücksichtigen, daß *Agnew (1985)* in den empirischen Tests seiner revidierten Version der Strain-Theorie zeigen konnte, daß das Erleben der Situation in Elternhaus und Schule als zugleich belastend und unausweichbar von hoher Relevanz für die Auslösung von Delinquenz, interpersonaler Aggression und Eskapismus ist.

Auf der anderen Seite ist der oben aufgezeigte Befund insofern mit Vorsicht zu behandeln, als sich unter Umständen hinter der scheinbaren Wirkung der Variablen Schulstatus die Wirkung der Drittvariablen "Alter" des Probanden verbirgt, da der besuchte Schultyp mit dem Alter korreliert. Tatsächlich ergibt sich bei einer Kontrolle der Variablen Alter, daß die oben ausgewiesenen signifikanten Beziehungen zum größten Teil verschwinden.

6.4.3 Soziale Herkunft und Delinquenz

Wählen wir den traditionellen Weg der Messung der sozialen Schichtzugehörigkeit über die Erfassung des höchsten erreichten Schulabschlusses der Eltern und über die Analyse des Berufsprestiges der Eltern, so erzielen wir die folgenden Resultate in bezug auf den Zusammenhang zwischen Schicht und Delinquenzbelastung (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5

Beziehungen zwischen Schulbildung und Berufsprestige der Eltern und Delinquenz unter Kontrolle des Geschlechtes des Probanden

Delinquenzhäufigkeit nach Typ		Schultypus der Eltern[1] m	Schultypus der Eltern[1] w	Berufsprestige der Eltern[2] m	Berufsprestige der Eltern[2] w
Delinquenz-häufigkeit insgesamt	A*	ns	ns	ns	(.06)
	--	--	--	--	--
	B*	ns	ns	ns	s
Delinquenz-häufigkeit seit Januar	A	ns	ns	ns	ns
	--	--	--	--	--
	B	ns	ns	ns	ns
Delinquenz-häufigkeit einf. Diebstahl	A	ns	ns	ns	ns
	--	--	--	--	--
	B	ns	ns	ns	ns
Delinquenz-häufigkeit schwerer Diebstahl	A	ns	ns	ns	(.08)
	--	--	--	--	--
	B	ns	ns	ns	s
Delinquenz-häufigkeit Körperverletzung	A	ns	s	ns	s
	--	--	--	--	--
	B	(.07)	s	ns	s
Delinquenz-häufigkeit Sachbeschädigung	A	ns	ns	ns	ns
	--	--	--	--	--
	B	ns	ns	ns	ns
Delinquenz-häufigkeit Betrug	A	ns	ns	ns	ns
	--	--	--	--	--
	B	ns	ns	ns	(.08)

1 = Schulbildung = vierstufige Schulsummenskala: 1 = kein Abschluß, Volks- (Haupt-)Schulabschluß; 2 = Mittlere Reife, Realschulabschluß (Fachschulreife); 3 = Fachhochschulreife (Abschluß einer Fachhochschule etc.), Abitur (Hochschulreife); 4 = Fachhochschulabschluß, Hochschulabschluß

2 = Berufsprestige = vierstufige Berufsprestige Skala: 1 = (-34) z.B. ungelernte Arbeiter, einfache Angestellte; 2 = (35-44) z.B. Bürokräfte, Beamte im einfachen Dienst, Pflegepersonal; 3 = (45-54) z.B. höhere Angestellte, mittlere Beamte, Techniker; 4 = (55-78) z.B. Lehrer, Ingenieure, leitende Angestellte, Beamte des höheren Dienstes

* Delinquenzhäufigkeit recodiert nach Typ
A = dreistufig: Nichttäter; 1 - 3 Taten; 4 -> Taten;
B = zweistufig: Nichttäter; Täter

ns: p = > .05; s: p = < .05

Beim Zusammenhang zwischen Schulbildung der Eltern und Delinquenzbelastung der Jugendlichen zeigt sich ein überraschend eindeutiges Bild: Anhand der gewählten Indikatoren läßt sich klar sagen, daß insgesamt keinerlei Zusammenhang zwischen Schicht und Delinquenzbelastung besteht. Lediglich bei den weiblichen Jugendlichen zeigt sich ein einziger signifikanter Zusammenhang, nämlich in bezug auf die Körperverletzung; sonst treten nur unsignifikante Beziehungen auf (tendenzielle Ausnahme bei der Körperverletzung ein fast signifikanter Befund bei den männlichen Jugendlichen mit groberer Kodierung der Delinquenzbelastung).

Betrachten wir die Befunde der zweiten Messung für den Zusammenhang zwischen Schicht, gemessen durch das Berufsprestige der Eltern, und Delinquenzhäufigkeit, so ergibt sich insgesamt eine Bestätigung des zuvor herausgearbeiteten Bildes, allerdings mit einer kleinen Modifikation. Bei der weniger differenzierten Kodierung der Delinquenzhäufigkeit beobachten wir nun nämlich bei den weiblichen Personen signifikante Beziehungen zwischen Schicht und schwerem Diebstahl und Körperverletzung, die so stark durchschlagen, daß auch in bezug auf die Delinquenzhäufigkeit insgesamt eine signifikante Relation zu konstatieren ist. Bei den männlichen Probanden ist einmal mehr keinerlei Signifikanz der Beziehung zwischen Schicht und Delinquenz zu ermitteln.

Wegen der besonderen Stellung, die das Delikt Körperverletzung in bezug auf die Schicht einnimmt, wollen wir in diesem Falle einmal die Original-Kreuztabelle für den entsprechenden Zusammenhang für beide Geschlechter wiedergeben (vgl. Tabelle 6).

Es zeigt sich hier, daß bei den Mädchen ein klarer Zusammenhang zwischen Unterschichtszugehörigkeit und erhöhter Belastung durch Körperverletzungsdelikte vorliegt, auch wenn die jeweiligen Prozentsatzdifferenzen nicht sonderlich groß sind. Grundsätzlich scheint sich hier anzudeuten, daß im Fall der Mädchen erhöhte Raten des Auftretens von Körperverletzungsdelikten nur dann aufscheinen, wenn bestimmte negative Sozialisationsbedingungen vorliegen, während Jungen allgemein relativ hohe Deliktbelastungen in diesem Bereich aufweisen. An diesem Punkt müssen wir auf spätere Auswertungen verweisen.

Tabelle 6

Beziehungen zwischen Berufsprestige der Eltern und der Deliktgruppe Körperverletzung unter Kontrolle des Geschlechtes der Probanden*

		Berufsprestige der Eltern							
		Jungen				Mädchen			
		1	2	3	4	1	2	3	4
Delinquenz-häufigkeit Körperver-letzung	0	64.8	66.7	70.8	73.0	77.8	80.7	84.8	89.4
	1	35.2	33.3	29.2	27.0	22.2	19.3	15.2	10.6
N=		196	183	144	230	189	171	125	208
		p = 0.2				p = 0.01			

* in Prozent

Berufsprestige: = vierstufige Berufsprestigeskala: 1 = (-34) z.B. ungelernte Arbeiter, einfache Angestellte; 2 = (35-44) z.B. Bürokräfte, Beamte im einfachen Dienst, Pflegepersonal; 3 = (45-54) z.B. höhere Angestellte, mittlere Beamte, Techniker; 4 = (55-78) z.B. Lehrer, Ingenieure, leitende Angestellte, Beamte des höheren Dienstes

0 = Nichttäter
1 = Täter

Prüfen wir nun noch einmal, ob sich unter Umständen die Schichtvariablen in bestimmten Alterskategorien besonders bemerkbar macht und sich nur bei globaler Auswertung des Zusammenhanges zwischen Schicht und Delinquenz nicht zeigt, so erhalten wir folgende Befunde (vgl. Tabelle 7).

Tabelle 7

Beziehungen zwischen Schulbildung und Berufsprestige der Eltern und Delinquenz unter Kontrolle des Alters der Probanden

Delinquenzhäufigkeit nach Typ		Schulbildung der Eltern[1] 13	14	15	16	17	Berufsprestige der Eltern[2] 13	14	15	16	17
Delinquenzhäufigkeit insgesamt	A*	ns	ns	ns	ns	ns	ns	ns	ns	s	ns
	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	B*	ns	ns	ns	ns	ns	ns	ns	s	(.08)	ns
Delinquenzhäufigkeit seit Januar	A	ns	ns	ns	ns	ns	ns	ns	ns	ns	ns
	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	B	ns	ns	ns	ns	ns	ns	ns	ns	ns	s
Delinquenzhäufigkeit einf. Diebstahl	A	ns	ns	ns	ns	ns	ns	ns	s	ns	ns
	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	B	ns	ns	ns	ns	ns	ns	ns	s	ns	ns
Delinquenzhäufigkeit schwerer Diebstahl	A	(.09)	ns	ns	ns	ns	ns	ns	ns	ns	ns
	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	B	ns	ns	ns	(.07)	ns	ns	ns	ns	(.09)	ns
Delinquenzhäufigkeit Körperverletzung	A	s	s	ns	ns	(.08)	ns	ns	ns	s	ns
	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	B	ns	ns	ns	ns	(.06)	ns	ns	ns	s	ns
Delinquenzhäufigkeit Sachbeschädigung	A	ns	ns	ns	ns	ns	ns	ns	ns	ns	ns
	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	B	ns	ns	ns	ns	ns	ns	ns	ns	ns	ns
Delinquenzhäufigkeit Betrug	A	ns	ns	ns	ns	ns	ns	ns	ns	s	ns
	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	B	ns	ns	ns	ns	ns	ns	ns	ns	s	ns

1 = Schulbildung = vierstufige Schulsummenskala: 1 = kein Abschluß, Volks- (Haupt-)Schulabschluß; 2 = Mittlere Reife, Realschulabschluß (Fachschulreife); 3 = Fachhochschulreife (Abschluß einer Fachhochschule etc.), Abitur (Hochschulreife); 4 = Fachhochschulabschluß, Hochschulabschluß

2 = Berufsprestige = vierstufige Berufsprestige Skala: 1 = (-34) z.B. ungelernte Arbeiter, einfache Angestellte; 2 = (35-44) z.B. Bürokräfte, Beamte im einfachen Dienst, Pflegepersonal; 3 = (45-54) z.B. höhere Angestellte, mittlere Beamte, Techniker; 4 = (55-78) z.B. Lehrer, Ingenieure, leitende Angestellte, Beamte des höheren Dienstes

* Delinquenzhäufigkeit recodiert nach Typ
A = dreistufig: Nichttäter; 1 - 3 Taten; 4 -> Taten
B = zweistufig: Nichttäter; Täter

ns: $p = > .05$; s: $p = < .05$

Einmal mehr müssen wir feststellen, daß sich insgesamt gesehen die Schichtvariablen als irrelevant erweisen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen sind die Schulbildung und das Berufsprestige der Eltern bei Kontrolle des Alters der Probanden für die Delinquenzbelastung unwichtig. Die Ausnahmen liegen hier wiederum vor allem bei der Körperverletzung, beim leichten und beim schweren Diebstahl, bei denen bei gewissen Altersklassen vereinzelt signifikante Beziehungen auftreten. Da die Daten bei Schulbildung und Berufsprestige der Eltern jedoch nicht ganz übereinstimmen, wollen wir in dieser Phase der Auswertung auf eine differenzierte Interpretation dieser "Irregularitäten" verzichten.

Insgesamt müssen wir die wichtige Folgerung ziehen, daß zwischen der sozialen Herkunft und der Delinquenzbelastung kein relevanter Zusammenhang besteht. Die Ausnahme bilden die Mädchen in bezug auf die schwereren Delikte, bei denen sich eine stärkere Belastung der Probandinnen aus der Unterschicht nicht übersehen läßt.

7. Konklusion

Unsere Studie erhebt nicht den Anspruch, das Dunkelfeld aufzuhellen, sondern wir sind uns der "Ausschnitthaftigkeit" unseres Bildes durchaus bewußt. Durch unsere Vorgehensweise und durch die Konstruktion unseres Erhebungsinstrumentes denken wir jedoch einen aussagefähigen Ausschnitt erhalten zu haben.

Die von uns vorgestellten Ergebnisse machen deutlich, daß es gilt, sich von der Vorstellung allzu einfacher Beziehungen zwischen Alter, Geschlecht und sozialer Schicht auf der einen und Delinquenzhäufigkeit auf der anderen Seite zu verabschieden. Die Delinquenzhäufigkeit hängt zwar von der Variable Alter ab, aber auf eine komplexe Weise, für die die Art des Deliktes und das Geschlecht relevant sind. Selbst für die in der Untersuchung erfaßten wenigen Altersjahrgänge ergibt sich kein simpler linearer Zusammenhang, so daß hinter der Entwicklung der Delinquenzhäufigkeiten die Auswirkungen komplexer Wachstumsprozesse zu vermuten sind.

Die Beziehungen zwischen Geschlecht und Delinquenzhäufigkeiten sind für die meisten Delikte zwar signifikant, die Unterschiede sind jedoch durchweg nicht sehr groß; jedenfalls stehen sie in einem krassen Mißverhältnis zu den Relationen, die wir aus der Strafverfolgungsstatistik kennen. Wirklich nennenswerte Unterschiede kommen insbesondere dadurch zustande, daß die männlichen Jugendlichen bei den extremeren Häufigkeiten deutlich stärker vertreten sind. Auch in bezug auf das Geschlecht kann man also von "Ubiquität" der Delinquenz

sprechen, aber bei den männlichen Jugendlichen ist sie "noch ubiquitärer". Zu beachten ist ferner, daß die Unterschiede zwischen den Geschlechtern mit der Schwere der Delikte zusammenhängen, so daß nach wie vor noch eine qualitative Differenz zwischen männlicher und weiblicher Delinquenz gegeben ist. Durch eine alsbald durchzuführende Wiederholungsbefragung werden wir genauer feststellen können, ob sich diese quantitativen und qualitativen Unterschiede im Zeitablauf weiter verringern und wodurch diese Entwicklung unter Umständen bewirkt wird.

Besonders bedeutsam dürfte der Nachweis sein, daß insgesamt kein signifikanter Zusammenhang zwischen der sozialen Herkunft und selbstberichteter Delinquenz zu verzeichnen ist, während für die weiblichen Jugendlichen bei bestimmten Delikten (z.B. Körperverletzung, schwerer Diebstahl) durchaus eine signifikante Beziehung vorliegt. Diesen Befund muß man wohl so interpretieren, daß es eine schwache, aber nicht-signifikante Beziehung zwischen Schichtzugehörigkeit und Delinquenzbelastung gibt, so daß man auch in bezug auf die Schicht von einer "Ubiquität" der Delinquenz sprechen kann. Nur bei bestimmten, "männlichen Delikten" zeigt sich, daß sie von weiblichen Personen dann signifikant häufiger begangen werden, wenn sie aus unteren sozialen Schichten stammen.

Die erzielten Ergebnisse scheinen den traditionellen Strain-Theorien weitgehend ihre Basis zu entziehen und lassen es angebracht erscheinen, nach theoretischen Alternativen zu suchen. Vor einer solchen Entscheidung gilt es jedoch, die empirischen Befunde einer weiteren Analyse zu unterziehen. Insbesondere werden wir der Frage nachgehen müssen, inwieweit bestimmte Ergebnisse unter Berücksichtigung der Beantwortungstendenzen (Lügentendenz, Orientierung an sozialer Erwünschtheit etc.) bzw. bestimmter Persönlichkeitsmerkmale Bestand haben oder relativiert werden müssen.

Schon jetzt aber erwächst eine besondere Spannung aus dem Umstand, daß wir einerseits insgesamt keinen signifikanten Zusammenhang zwischen selbstberichteter Delinquenz und Schichtzugehörigkeit feststellen, auf der anderen Seite (vgl. *Karstedt-Henke und Crasmöller*, in diesem Band) jedoch beobachten müssen, daß die Delinquenz der unteren Schichten signifikant häufiger der Polizei bekannt wird. Diesem, für zentrale theoretische Streitfragen bedeutsamen Befund gilt es nun nachzugehen.

8. Summary

While official statistics show a strong relation between age, gender and class/status on one and delinquency on the other side a lot of self report studies present a very different pattern. Many self report studies in Germany can be criticized on methodological grounds. Therefore we tried to study these relations on a broad and sound empirical basis. Our data stem from two probability samples in two West German cities (N=1480). We use a self report instrument with twelve delinquency items including quite serious forms of delinquency. Our results show a rather complex relationship between delinquency and age and a rather clear correlation with sex/gender. With the exception of petty larceny boys report significantly more delicts than girls. Nevertheless the differences between boys and girls are relatively small. With respect to class/status we obtain a very clear picture: Overall we don't find any significant relations between class and delinquency - even after controlling for type of delinquency. After controlling for sex we obtain significant relations between class and injury and grand larceny for girls only. All other relations are insignificant. Our results disconfirm traditional strain theories and support assumptions of the labeling approach.

9. Anhang

Erhebung der selbstberichteten Delinquenz[1]

Jeder Mensch, ob Jugendlicher oder Erwachsener, gerät in seinem Leben mal in Situationen, in denen er etwas tut, was verboten ist. Wir haben ein paar solcher Situationen als Beispiel ausgewählt, und würden gerne von Dir wissen, ob so etwas bei Dir schon mal vorgekommen ist.

Zuerst fülle bitte aus, wie oft so etwas in Deinem Leben **überhaupt** schon vorgekommen ist. Und gleich anschließend fülle bitte in der Spalte rechts daneben aus, wie oft so etwas in der Zeit **vom Januar** dieses Jahres **bis heute** schon vorgekommen ist.

[1] Die Form dieser Darstellung entspricht nicht dem verwendeten Fragebogen-/Selbstausfüller-Design.

(Sachbeschädigung an privatem Eigentum)
Absichtlich an den Häusern, Gärten oder Fahrzeugen anderer Leute Schäden angerichtet

(einf. Diebstahl, in der Schule etc.)
In der Schule, Arbeitsstelle oder beim Sport Sachen oder Geld weggenommen, die mir nicht gehörten

(gefährliche Körperverletzung)
Jemand mit einem gefährlichen Gegenstand absichtlich verletzt

(einf. Diebstahl, Ladendiebstahl)
Aus einem Kaufhaus oder Laden etwas mitgenommen und nicht bezahlt

(schw. Diebstahl, aus abgeschlossenen Räumen)
In eine abgeschlossene Wohnung, ein Gebäude, einen Schuppen oder Laden eingedrungen und daraus etwas weggenommen, was mir nicht gehörte

(schw. Diebstahl, aus Kraftfahrzeugen)
Ein abgeschlossenes Auto oder einen Lastwagen geöffnet und Gegenstände daraus weggenommen

(Betrug)
Gelogen oder einen Trick angewendet, um Geld oder Dinge zu bekommen, die einem sonst nicht zustehen

(Sachbeschädigung an öffentlichen Einrichtungen)
Absichtlich Schäden in Schulen, Sportstätten oder Jugendheimen, in Grünanlagen, an Telefonzellen oder in öffentlichen Verkehrsmitteln angerichtet

(einfache Körperverletzung)
Jemanden so geohrfeigt, getreten oder mit den Fäusten verprügelt, daß er geblutet hat.

(schw. Diebstahl, Automatendiebstahl)
Einen Automaten mit einem Trick oder mit Gewalt geöffnet und die Waren oder das Geld herausgenommen

(schw. Diebstahl, von Kraft-/Fahrzeugen)
Ein abgeschlossenes Fahrrad, Moped oder Motorrad weggenommen, um es zu behalten

(einf. Diebstahl, aus offenen Räumen)
Aus einem offenen Keller oder Boden, aus einer unverschlossenen Garage oder Wohnung etwas weggenommen, um es zu behalten.

10. Literatur

Adler, F.: The Incidence of Female Criminality in the Contemporary World. New York 1981.

Agnew, R. S.: A Revised Strain Theory of Delinquency. Social Forces 64, 1985, S. 151-167.

Agnew, R.: On Testing Structural Strain Theories. Journal of Research in Crime and Delinquency 24, 1987, S. 281-286.

Albrecht, G.: Muß angewandte Soziologie konforme Soziologie sein? Zum Verhältnis von Theorie und angewandter Soziologie im Bereich des abweichenden Verhaltens und der sozialen Kontrolle. In: Beck, U. (Hrsg.): Soziologie und Praxis. Göttingen 1982, S. 161-204.

Amelang, M.: Untersuchungen zur selbstberichteten Delinquenz. Mschr.Krim. 54, 1971, S. 98-105.

Amelang, M.: Sozial abweichendes Verhalten. Entstehung, Verbreitung, Verhinderung. Berlin 1986.

Austin, R.L.: Women's Liberation and Increases in Minor, Major, and Occupational Offenses. Criminology 20, 1979, S. 407-430.

Axenroth, J.B.: Social Class and Delinquency in Cross-Cultural Perspective. Journal of Research in Crime and Delinquency 21, 1983, S. 164-182.

Bachman, J.G., O'Malley, P.M., Johnston, J.: Youth in Transition. Bd. 6: Adolescence to Adulthood-Change and Stability in the Lives of Young Men. Ann Arbor: Institute for Social Research 1978.

Balkan, S., Berger, R.J.: The Changing Nature of Female Delinquency. In: Kopp, C.B., Kirkpatrick, M. (Hrsg.): Becoming Female: Perspectives on Development. New York 1979.

Bernard, T.: Reply to Agnew. Journal of Research in Crime and Delinquency 25, 1987, S. 287-290.

Bernard, T.J.: Control Criticisms of Strain Theories. An Assessment of Theoretical and Empirical Adequacy. Journal of Research in Crime and Delinquency 21, 1984, S. 353-372.

Bernard, T.J.: Testing Structural Strain Theories. Journal of Research in Crime and Delinquency 24, 1987, S. 262-280.

Biderman, A.D.: Victimology and Victimization Surveys. In: Drapkin, E., Viano, E. (Hrsg.): Victimology: A new Focus III. Crimes, Victims and Justice. Lexington, Mass 1975, S. 153-169.

Bohle, H.H.: Soziale Abweichung: Die Anomietheorie in der Diskussion. Darmstadt/Neuwied 1975.

Braithwaite, J.: The Myth of Social Class and Criminality Reconsidered. American Sociological Review 46, 1981, S. 36-57.

Brusten, M., Hurrelmann, K.: Abweichendes Verhalten in der Schule: Eine Untersuchung zu Prozessen der Stigmatisierung. München 1973.

Bynner, J., O'Malley, P., Bachman, J.: Self-Esteem and Delinquency Revisited. Journal of Youth and Adolescence 10, 1981, S. 407-447.

Canter, R.: Sex Differences in Self-Reported Delinquency. Criminology 20, 1982, S. 373-393.

Clelland, D., Carter, T.J.: The New Myth of Class and Crime. Criminology 18, 1980, S. 319-336.

Davis, N.J., Anderson, B.: Ideological Biases in an Intellectual Tradition. In: Smith, R.B. (Hrsg.): An Introduction to Social Research. Vol. 1. Handbook of Social Science Methods. New York 1983, S. 201-226.

Elliot, D.S., Ageton, S.: Reconciling Race and Class Differences in Self-Reported and Official Estimates. American Sociological Review 45, 1980, S. 95-110.

Farrington, D.P.: Self-Reports of Deviant Behavior: Predictive and Stable? Journal of Crime Law and Criminology 64, 1973, S. 99-110.

Feyerherm, W.: Measuring Gender Differences in Delinquency: Self-Reports Versus Police Contact. In: Warren, M.Q. (Hrsg.): Comparing Female and Male Offenders. Beverly Hills, London 1981, S. 46-54.

Frehsee, D.: Strukturbedingungen urbaner Kriminalität: Eine Kriminalgeographie der Stadt Kiel unter besonderer Berücksichtigung der Jugendkriminalität. Göttingen 1979.

Göppinger, H.: Kriminologie. (3. Auflage 1980). München 1976.

Gold, M.: Delinquent Behavior in an American City. Belmont 1970.

Gora, J.A.G.: The New Female Criminal: Empirical Reality or Social Myth? New York 1982.

Gould, L.C.: Who Reforms Delinquency: A Comparison of Self-Reported and Officially Reported Indices of Delinquency for Three Racial Groups. Social Problems 16, 1969, S. 325-336.

Greenberg, D.F.: Delinquency and the Age Structure of Society. In: Greenberg, D.F. (Hrsg.): Crime and Capitalism. Palo Alto, Cal. 1981, S. 118-139.

Guerry, A.-M.: Essai sur la statistique morale de la France. Paris 1833.

Haferkamp, H.: Kriminelle Karrieren: Handlungstheorie, Teilnehmende Beobachtung und Soziologie Krimineller Prozesse. Hamburg 1975.

Hanefeld, B.: Soziale Schichten und Kriminalität. MschrKrim 61, 1978, S. 159-179.

Heidensohn, F.: Women and Crime. London 1985.

Hirschi, T., Gottfredson, M.: Age and the Explanation of Crime. American Journal of Sociology 89, 1983, S. 552-584.

Hirschi, T., Hindelang, M.J., Weis, J.G.: The Status of Self-Report Measures. In: Klein, M.W., Teilman, K.S. (Hrsg.): Handbook of Criminal Justice Evaluation. Beverly Hills, London 1980, S. 473-488.

Hood, R., Sparks, R.: Kriminalität. München 1970.

Humphreys, L.: Toiletten-Geschäfte. Teilnehmende Beobachtung homosexueller Akte. In: Friedrichs, J. (Hrsg.): Teilnehmende Beobachtung abweichenden Verhaltens. Stuttgart 1973, S. 254-287.

Jehle, J.-M. (Hrsg.): Datenzugang und Datenschutz in der kriminologischen Forschung. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. Bd. II. Wiesbaden 1987.

Kaiser, G.: Jugendrecht und Jugendkriminalität: Jugendkriminologische Untersuchungen über die Beziehungen zwischen Gesellschaft, Jugendrecht und Jugendkriminalität. Weinheim 1973.

Kaiser, G.: Jugendkriminalität. 2. Aufl., Weinheim 1978.

Kaiser, G.: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 4. Aufl., Karlsruhe 1979.

Kirchhoff, G.F.: Selbstberichtete Delinquenz: Eine empirische Untersuchung. Göttingen 1975.

Kreuzer, A.: Schülerbefragungen zur Delinquenz: Recht der Jugend und des Bildungswesens 23, 1975, S. 229-244.

Kürzinger, J.: Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion. Berlin 1978.

Lamnek, S.: Kriminalitätstheorien - kritisch. München 1977.

Lamnek, S.: Wider den Schulenzwang. Ein sekundäranalytischer Beitrag zur Delinquenz und Kriminalisierung Jugendlicher. München 1985.

Leonard, E.B.: Women, Crime and Society: A Critique of Theoretical Criminology. New York 1982.

Lipton, W.L., Smith, M.D.: Explaining Delinquent Involvement: A Consideration of Suppressor Effects. Journal of Research in Crime and Delinquency 21, 1983, S. 199-213.

Lösel, F.: Handlungskontrolle und Jugenddelinquenz: Persönlichkeitspsychologische Erklärungsansätze delinquenten Verhaltens - theoretische Integration und empirische Forschung. In: Univ. Erlangen-Nürnberg: SFB 22 (Hrsg.): Sozialisation und Kommunikation. Bd. 4. Stuttgart 1975.

McClintock, F.: The Dark Figure. In: Council of Europe (Hrsg.): Collected Studies in Criminological Research 5, Straßburg 1970, S. 7-34.

Müller, L.: Dunkelfeldforschung - ein verläßlicher Indikator der Kriminalität: Darstellung, Analyse und Kritik des internationalen Forschungsstandes. (Diss. Jur.) Freiburg/Br. 1978.

Murphy, F.J., Shirley, M.M., Witmer, H.L.: The Incidence of Hidden Delinquency. American Journal of Orthopsychiatry 16, 1946, S. 686-696.

Opp, D.: Abweichendes Verhalten und Gesellschaftsstruktur. Neuwied 1974.

Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen: Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): 1985.

Porterfield, A.L.: Delinquency and its Outcome at Court and in the College. American Journal of Sociology 49, 1943, S. 199-208.

Porterfield, A.L.: Youth in Trouble. Fort Worth 1946.

Quensel, S.: Delinquenzbelastung und soziale Schicht bei nichtbestraften männlichen Jugendlichen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 54, 1971, S. 236-262.

Quensel, S., Quensel, E.: Delinquenzbelastungsskalen für männliche Jugendliche. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 22, 1970, S. 75-97.

Quetelet, A.: Sur l'homme et le développement des ses facultés ou essai de physique sociale. Brüssel 1836.

Remschmidt, H., Merschmann, W., Walter, R., Höhner, G.: Empirische Untersuchungen zur unregistrierten kindlichen Delinquenz. In: Göppinger, H., Kaiser, G. (Hrsg.): Kriminologie und Strafverfahren. KrimGegfr. 1976.

Rosenberg, F., Rosenberg, M: Self-Esteem and Delinquency. Journal of Youth and Adolescence 7, 1978, S. 279-291.

Schöch, H.: Ist Kriminalität normal? Probleme und Ergebnisse der Dunkelfeldforschung. In: Göppinger, H., Kaiser, G. (Hrsg.): Krininologie und Strafverfahren. 1976, S. 211-228.

Schumann, K.F.: Labeling approach und Abolitionismus. Kriminologisches Journal 17, 1985, S. 19-28.

Schumann, K.F., Berlitz, G., Guth, H.-W., Kaulitzki, R.: Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention: Eine empirische Untersuchung. Bremen 1985.

Schwind, H.D.: Dunkelfeldforschung. In: Schneider, H.J. (Hrsg.): Kriminalität und abweichends Verhalten. Weinheim, Basel 1983, S. 213-237.

Schwind, H.D., Eger, H.-J.: Untersuchungen zur Dunkelziffer: Nichtentdeckte Straftaten von Göttinger Jurastudenten. MschrKrim 56, 1973, S. 151-170.

Schwind, H.D. u.a.: Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973/74. Wiesbaden 1975.

Shacklady Smith, L.: Sexist Assumptions and Female Delinquency. In: Smart, G., Smart, B. (Hrsg.): Women, Sexuality and Social Control. 1978.

Short, J.F., Nye, F.I.: Extent of Unrecorded Juvenile Delinquency: Tentative Conclusions. Journal of Criminal Law and Criminology 49, 1958, S. 296-302.

Simon, R.J.: Women and Crime. Lexington/Mass. 1978.

Skogan, W.G.: Crime and Crime Rates. In: Skogan, W.G. (Hrsg.): Sample Surveys of the Victims of Crime. Cambridge, Mass 1976, S. 105-119.

Smith, D.A., Visher, C.A.: Sex and Involvement in Deviance/Crime: A Quantitative Review of the Empirical Literature. American Sociological Review 45, 1980, S. 691-701.

Sparks, R.F., Dodd, D.J., Genn, D.J.: Surveying Victims: A Study of the Measurement of Criminal Victimization, Perception of Crime and Attitudes of Criminal Justice. Chichester 1977.

Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Internationale Standardklassifikation der Berufe. Wiesbaden 1968.

Steffensmeier, D.J.: Crime and the Contemporary Women: An Analysis of Changing Levels of Female Property Crime 1960-1975. Social Forces 57, 1978, S. 566-584.

Steffensmeier, D.J.: Sex Differences in Patterns of Adult Crime 1965-1975: A Review and Assessment. Social Forces 58, 1980, S. 1080-1108.

Steffensmeier, D.J., Hoffmann, R.: Trends in Female Delinquency: An Examination of Arrest, Juvenile Court, Self-Report, and Field Data. Criminology 18, 1980, S. 62-85.

Thornberry, T.P., Farnworth, M.: Social Correlates of Criminal Involvement: Further Evidence on the Relationship between Social Status and Criminal Behaviours. American Sociological Review 47, 1982, S. 505-518.

Tittle, Ch.: Social Class and Criminal Behaviour: A Critique of the Theoretical Foundation. Social Forces 62, 1983, S. 334-358.

Tittle, Ch., Villemez, W.J., Smith, D.A.: The Myth of Social Class and Criminality: An Empirical Evidence. ASR 1978, S. 643-656.

Treiber, H.: Entlastungseffekte des Dunkelfeldes: Anmerkung zu einer Dunkelzifferbefragung. KrimJ 5, 1973, S. 97-115.

Treiman, D.: Occupational Prestige in Comparative Perspective. New York 1977.

Treiman, D.: Begriff und Messung des Berufsprestiges in der international vergleichenden Mobilitätsforschung. In: Pappi, U. (Hrsg.): Sozialstrukturanalysen mit Umfragedaten: Probleme der standardisierten Erfassung von Hintergrundsmerkmalen in allgemeinen Bevölkerungsumfragen. Königstein/Ts. 1979.

Villmow, B, Kaiser, G.: Empirisch gesicherte Erkenntnisse über die Ursachen der Kriminalität: Eine problemorientierte Sekundäranalyse. In: Der Regierende Bürgermeister von Berlin (Hrsg.): Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität. Berlin 1974.

Villmow, B., Stephan, E.: Jugendkriminalität in einer Gemeinde. Wiesbaden 1983.

Wallerstein, J.S., Wyle, C.J.: Our Law-abiding Law-breakers. Probation 25, 1947, S. 107-112.

Weis, J.L.: The Invention of the New Female Criminal. In: Savitz, L.D., Johnston, N. (Hrsg.): Contemporary Criminology. New York 1982, S. 152-167.

Wells, L.E., Rankin, J.H.: Self-Concept as a Mediating Factor in Delinquency. Social Psychology Quarterly 46, 1983, S. 11-22.

Informationen über Delinquenz im informellen Netzwerk Jugendlicher:

Muster der Informationsverdichtung und -begrenzung

Susanne Karstedt-Henke und Bernhard Crasmöller

Inhalt

1. Soziale Kontrolle jenseits der Instanzen: Unbekannte Dimensionen des Dunkelfeldes
2. Informationen über Delinquenz und delinquente Akteure: Theoretische Analyse und empirische Forschung
3. Datengrundlage
4. Beschreibung und Operationalisierung der Variablen
5. Das Bekanntwerden von Delinquenz: Strukuren und Determinanten
5.1 Zur Bestimmung des Dunkel-, Hell- und Kontrollfeldes
5.2 Merkmale der Deliktsituation
5.3 Täterbezogene Information: Kenntnisumfang und "Kontrollradius"
6. Tätergruppen im Netz sozialer Kontrolle: Alters-, geschlechts- und schichtspezifische Kontrollrisiken
7. Der Informationsfluß innerhalb des Netzes sozialer Kontrolle
8. Zusammenfassung und Ausblick
9. Summary
10. Literatur

1. Soziale Kontrolle jenseits der Instanzen: Unbekannte Dimensionen des Dunkelfeldes

Die Politik der Diversion hat sich zum Ziel gesetzt, durch die konsequente Einführung bzw. Etablierung des Subsidiaritätsprinzips (*Heinz 1986*) einen säkularen Prozess aufzuhalten oder gar zu wenden, der als Symbiose der "Demokratisierung der Entdeckung von Kriminalität" und des "Despotismus der Reaktion auf Kriminalität" (*Pepinsky 1977*) rekonstruiert werden kann. Diese Demokratisierung - durch die Verlagerung der statistischen Erfassung der Kriminalität in immer größere

Nähe zu den Betroffenen selbst und in immer weitere Entfernung von professionellen und autoritativen Festlegungen - hat zu einer bis dahin nicht gekannten Dimension des Kriminalitätsproblems im öffentlichen Bewußtsein geführt.

Ob die Perzeption einer auf diese Weise "inflationierten" (*Pepinsky 1977*, S. 75) Kriminalität zu einer verstärkten Inanspruchnahme der justitiellen Bürokratie führt oder ob diese umgekehrt die Inflation bewirkt, kann nicht entschieden werden. Der gleichgerichtete Verlauf beider Entwicklungen spricht dafür, angesichts einer zunehmenden Gefahr der Kriminalisierung Jugendlicher wie Erwachsener wieder jene Formen der Konfliktschlichtung und Bearbeitung abweichenden Verhaltens ins Licht zu rücken und zu stärken, die unterhalb der Schwelle der justizförmigen Kontrolle liegen. Über das Ausmaß und die Formen dieser nicht-institutionalisierten, gewissermaßen "naturwüchsigen" informellen sozialen Kontrolle jugendlicher Delinquenz im sogenannten Dunkelfeld herrscht sehr weitgehend Unwissenheit - mit wenigen Ausnahmen in der nationalen Literatur (*Brusten und Hurrelmann 1973; Kirchhoff 1975; Villmow und Stephan 1983*). Eine in dieser Weise undifferenzierte Betrachtung des Dunkelfeldes, die das Ausmaß tatsächlicher Information über deviantes Verhalten und seiner Bearbeitung in sozialen Netzwerken unterschätzt, hat möglicherweise entsprechend auch zu einer Überschätzung der Auswirkungen der Eingriffe formeller Instanzen geführt. Die Vernetzung informeller und formeller sozialer Kontrollen, ihre gegenseitige Abgrenzung sowie unterschiedlich verteilte Kontrollrisiken einzelner Bereiche wie Elternhaus und Schule sind bislang weitgehend unbekannt.

Um den Versuch, diese für die Diversionspolitik entscheidende Forschungslücke zu schließen, geht es in einem Teilbereich eines sehr viel komplexeren Forschungsprojektes zu grundlagentheoretischen und anwendungsbezogenen Fragen der Diversion, insbesondere im Hinblick auf Auswirkungen der Diversionspraxis auf strafrechtlich auffällige Jugendliche. (Teilprojekt C3, "Alternative Konfliktlösungs- und Sanktionspraktiken: Auswirkungen auf strafrechtlich Auffällige" im Rahmen des Sonderforschungsbereichs 227 "Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter" der Deutschen Forschungsgemeinschaft; Teilprojektleiter Günter Albrecht). Die vorliegende Analyse konzentriert sich zunächst auf die Frage, wieweit Informationen über die Delinquenz Jugendlicher in ihrem sozialen Netzwerk überhaupt verbreitet sind und vor allem, welche Informationen an die entscheidenden Kontrollakteure, nämlich die Eltern und Lehrer bzw. Vorgesetzten, gelangen. Damit werden hier die Voraussetzungen der Aktivierung des informellen Sanktionspotentials untersucht, während die Analyse seiner Formen wie seiner "Kosten" für den jugendlichen Delinquenten weiteren Auswertungsschritten vorbehalten bleiben.

2. Informationen über Delinquenz und delinquente Akteure: Theoretische Analyse und empirische Forschung

Interaktionistische und ätiologische Theorien abweichenden Verhaltens ebenso wie Theorien sozialer Kontrolle berücksichtigen explizit oder implizit die Information über Delinquenz und delinquente Akteure als zentrale Variable. In Kontrolltheorien geht es darum, wie die Information über eine Handlung von der Ausgangssituation über einen Prozeß von Definitionen und komplexen Filterungen bis zu den Instanzen sozialer Kontrolle gelangt; ätiologische Theorien legen den Schwerpunkt ihrer Fragestellung auf die Veränderungen im normativen Gefüge und in den Handlungsorientierungen Einzelner und Gruppen, die durch Informationen über abweichendes Verhalten entstehen.

Der labeling-approach hat die empirische Differenz zwischen "wahrem" Dunkelfeld und offiziellem Hellfeld theoretisch gefaßt: Dunkel- und Hellfeld werden durch systematische Selektionsprozesse auf allen Ebenen getrennt. Die entsprechend ungleiche Verteilung von Kriminalisierungsrisiken ist der Grund dafür, daß bestimmte gesellschaftliche Gruppen - insbesondere von vornherein benachteiligte - in den offiziellen Kriminalstatistiken überrepräsentiert sind (*Braithwaite 1981; Elliot und Ageton 1982; Kleck 1982; Tittle u.a. 1978*). Neben das Verfahren, Daten aus Self-Report-Studien den Kriminalstatistiken gegenüberzustellen, sind inzwischen jene Studien getreten, die den Prozeß der Produktion von Kriminalitätsraten verfolgen: zunächst anhand innerorganisatorischer Prozesse in den Instanzen selbst (z.B. *Kerner 1973; Steffen 1976*), nunmehr verstärkt im Rahmen der Viktimologie und Rechtsethnographie anhand jener Definitionsprozesse, die dazu führen, daß Opfer, Mitwisser und Beteiligte die Instanzen formeller sozialer Kontrolle einschalten und damit ein Delikt in das offizielle Hellfeld hineintragen (*Heinz 1972; Sessar 1986*).

Die Konstitution des Merkmals "abweichend" ist keineswegs auf die Instanzen sozialer Kontrolle beschränkt, und der Prozeß der "Juridifizierung" eines durch kriminalisierbares Verhalten ausgelösten Konfliktes beginnt nicht erst auf der Schwelle zwischen informeller und juristischer Konfliktverarbeitung. So haben *Brusten und Hurrelmann (1973)* für die Schule zu zeigen versucht, daß Nonkonformität in bezug auf innerschulische wie strafrechtliche Normbestimmungen die Bildungschancen der Schüler grundsätzlich mindert und damit gleichzeitig ihre "Immunität" gegenüber Kriminalisierungsversuchen langfristig schwächt. Darüber hinaus stellen Aktenvermerke der Schule sowie mündliche Auskünfte von Lehrern eine potentielle Informationsquelle für Jugendamt, Jugendgerichtshilfe und Polizei dar, liefern also Bestandteile juristisch bedeutsam werdender Etikettierungen (*Best 1979*).

Weiterhin erfordert die interaktionistisch-dynamische Komponente des labeling-approach, die Bezug nimmt auf die Entwicklung einer kriminellen Karriere und die damit einhergehende Identitätstransformation (*Kaplan 1980*), jene Interaktionsbeziehungen und Stigmatisierungsprozesse zu analysieren, die außerhalb des Kontaktes mit formellen Instanzen sozialer Kontrolle in die Lebensvollzüge der Betroffenen eingreifen, ihre sozialen Netzwerke verändern und ihre Lebenschancen einschränken. Die Zuschreibung von Etikettierungen in diesen Netzwerken läßt sich mit Hilfe der Attributionstheorie rekonstruieren (*Turner 1978; Howard und Levinson 1985*). Demnach steigt die Bereitschaft einer Person, Bewertungen der Umwelt in die Definition des eigenen Selbst zu übernehmen, bereits aufgrund der Anzahl von Interaktionspartnern, die wie immer geartete negative Bewertungen abgeben. Dabei sind an dem so erreichten Ausmaß an "label encapsulation" (*Klein 1986*) eines Täters möglicherweise weniger die justitiellen Instanzen alleine beteiligt, vielmehr trägt die Verbreitung von Informationen über das abweichende Verhalten im sozialen Umfeld des Täters dazu mindestens ebenso bei, einmal unabhängig davon, ob sie bereits vor dem Instanzenkontakt stattfindet oder erst durch diesen induziert wird.

Der interaktionistische Ansatz hatte den Blick dafür geschärft, daß die Formen der Bearbeitung abweichenden Verhaltens vielfältig sind und das Strafrecht unter diesen nur eine besondere Form der Verarbeitung von Konflikten bereitstellt. Unter welchen Umständen und von wem eine Juridifizierung bei der Regelung von Alltagskonflikten angestrebt oder gemieden wird, ist in der rechtssoziologischen Forschung des öfteren untersucht worden.

Juridifizierung im Sinne der formalisierten Einschaltung einer "dritten Partei" (*Aubert 1963*) setzt zunächst voraus, daß dieser der Konfliktfall als solcher bekannt gemacht wird. Die Forschungen zum Anzeigeverhalten der Bevölkerung haben gezeigt (*Heinz 1972; Sessar 1986*), daß Opfer von Straftaten nicht in jedem Fall eine Juridifizierung des Konflikts suchen; sie scheuen - schon aus sozio-kulturell bedingter Distanz - den bloßen Kontakt mit der Polizei oder aber befürchten negative Nebeneffekte polizeilicher Ermittlungstätigkeit und der folgenden "Verrechtlichung", die nicht selten soziale Bindungen zwischen Opfer und Täter irreversibel zerstören oder die Interessen des Opfers anderweitig beeinträchtigen. Die Konsequenzen einer Juridifizierung jedenfalls scheinen den Befunden zufolge mitbedacht zu werden - insofern sind die Bindungen an jene Kontexte, in denen die Konflikte entstehen, oftmals eher ausschlaggebend als das Bedürfnis nach formeller Sanktionierung.

Die Praxis sozialer Kontrolle in Industriebetrieben und in Schulen zeigt, daß abweichendes Verhalten durchaus sanktioniert wird, indem - zur Wahrung der Interessen aller Beteiligten - interne, semiformelle

Konfliktschlichtungs- und Sanktionspraktiken etabliert werden, die auch bei strafrechtlich relevanten Normbrüchen eine eigenständige Konfliktregelung unter Ausschluß der Strafverfolgungsbehörden ermöglichen. Sowohl die Schule (*Best 1979*) wie auch der Industriebetrieb (*Kaiser und Metzger-Pregizer 1976*) verfügen über eine "Handhabe" (*Felson 1986*) gegen ihre abweichenden Mitglieder, die sich aus deren Abhängigkeitsverhältnis ergibt. Beide Organisationen vermögen mit Hilfe ihres Sanktionspotentials abweichendes Verhalten ihrer Mitglieder aufzufangen und gegen die Instanzen formeller Kontrolle abzuschirmen: Nur ca. 16 % der im Betrieb bekannt gewordenen Delikte werden der Polizei gemeldet, und ähnliche Befunde hat Best für die Schule präsentiert. Auch hier wird ein Großteil strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens intern geregelt. Beide Organisationen konzentrieren sich auf die Bearbeitung abweichenden Verhaltens innerhalb ihres "Zuständigkeitsbereichs", und nur in seltenen Fällen zieht eine Straffälligkeit in anderen Kontexten betriebliche oder schulische Reaktionen nach sich.

Diese Art der formalisierten "Selbstjustiz" demonstriert die Arbeitsteiligkeit und Absperrung innerhalb des Netzes sozialer Kontrolle. *Hanak (1987)* führt solche Parzellierungen auf die jeweils rollenförmigen sozialen Beziehungen zurück, die Relevanzbereiche eingrenzen. Insofern ergibt sich ein Bild verdichteter Netzwerke sozialer Kontrolle auf der einen und darin eingelagerter Zonen eher loser Bindungen ("weak ties") und geringer sozialer Kontrolle auf der anderen Seite. Das Nebeneinander verschiedener Kontrollagenten und die Abschottung ihrer jeweiligen Bereiche rechtfertigt es, von einem stark arbeitsteiligen Gefüge der sozialen Kontrolle auszugehen (*Griffiths 1984*). Gerade für den Bereich der sozialen Kontrolle Jugendlicher ist neben der Arbeitsteilung, die auch durch das Subsidiaritätsprinzip gefördert wird, eine Vielfalt - und unter Umständen - Konkurrenz von Institutionen und Personen charakteristisch, die als Dritte oder "remedy agents" (*Emerson und Messinger 1977*) zur Konfliktbewältigung hinzugezogen werden können.

Damit stellt sich die Frage nach den strukturierenden Prinzipien der Arbeitsteilung und Sektorierung des Netzes formeller und informeller Kontrolle. Die ätiologische Forschung zur Jugenddelinquenz liefert hier unter dem Stichwort "gang delinquency" ein breites Spektrum an empirischen Untersuchungen und Befunden. Als typisch für Jugenddelinquenz gilt die Mitwisser- und Mittäterschaft, und entsprechend orientieren sich die Untersuchungen an dem Modell jugendlicher Delinquenz, die sich auf eine enge peer group Gleichgesinnter in engerem (gang, Bande) und lockerem Verband konzentriert. Die Dunkelfeldforschungen belegen, daß das Ausmaß gemeinsamer delinquenter Aktivitäten bei Jugendlichen generell hoch ist (*Hindelang 1976*), und zwar bei Jungen wie bei Mädchen (*Emler u.a. 1987*), und insbesondere bei den

schwereren Delikten stärker ausgeprägt ist (*Erikson 1971*). Dabei variieren Gruppen- und Einzeltäterschaft nach Delikten (*Reiss 1980; Kaiser 1982; McGuire und Bennett 1982*). Die Lebensdauer delinquenter Gruppen (*Knight und West 1975*), ihre Lokalisierung wie ihre Integration und Abschließung nach außen (*Klein und Crawford 1967; Sarnecki 1982*; vgl. zusammenfassend *Reiss 1986*) weisen sie als soziale Netzwerke aus, in denen Information über Delinquenz in allen Facetten weit verbreitet ist und - aus verständlichem Eigeninteresse - von den Mitgliedern selbst selten über die "Grenzen" hinausgetragen wird. Die peer group ist demnach ein stark abgegrenzter Sektor verdichteter Kommunikation über Delinquenz, in dem jedoch negative Reaktionen eher die Ausnahne sind, und in der Regel wenn nicht positive (*Kirchhoff 1975*), so doch höchstens neutrale Reaktionen erfolgen.

Die Determinanten der Arbeitsteilung und Vernetzung der Akteure im Netz formeller und informeller Kontrollen sind Gegenstand jüngster Entwicklungen einer Kontrolltheorie, als deren Vertreter insbesondere *Felson (1986)* zu nennen ist. Die "Sichtbarkeit" von Delikten (*Ekland-Olson 1982*) sowie Informationen über den Täter stellen im Falle des Normbruches eine "Handhabe" (handle, *Felson 1986*) für Sanktionen gegen ihn zur Verfügung. Bei einer Schwächung sozialer Bindungen im engeren (Familie) und weiteren (Nachbarschaft) sozialen Netzwerk fehlt diese Handhabe, und entsprechend sinkt das Ausmaß informeller Kontrollen. *Felson (1986)* verdeutlicht diesen Zusammenhang innerhalb des Netzwerkes sozialer Kontrolle folgendermaßen: "The single parent household gives the community only one parent to know and hence reduces the potential linkages which can be evoked for informal social control" (*Felson 1986*, S. 10). Entsprechend heben neuere Untersuchungen insbesondere die Interaktionseffekte der Abschwächung informeller sozialer Kontrollen in Familie und Nachbarschaft hervor (*Skogan 1986; Sampson 1983; Sampson 1986; Cohen und Felson 1979*). Eine solche "Handhabe" fehlt ebenso in dem Bereich, der von formellen Kontrollen erfaßt wird: Das Auftreten eines Täters in peripheren und hochgradig anonymisierten Rollenbeziehungen bzw. Rollensegmenten sowie die Beteiligung anonymer Dritter (Opfer, Zeugen) sind das typische Merkmal von Deliktsituationen, in denen die Täter der informellen Kontrolle entzogen werden und der formellen überlassen bleiben.

Hier lassen sich nun einige interessante Hypothesen und Fragestellungen zur Position Jugendlicher im Netzwerk sozialer Kontrollen entwickeln: So ist anzunehmen, daß die Ablösung aus dem Bereich informeller Kontrolle, die überwiegend durch die Eltern ausgeübt wird, den Jugendlichen dem erhöhten Kriminalisierungsrisiko des anonymen Bereichs formeller sozialer Kontrolle aussetzt. Die alterstypische, geschlechts- und schichtspezifische Stärke und Dauer informeller Bindungen dürfte dann zu entsprechend unterschiedlichen Kontrollrisiken

führen, so daß sich eine Differenzierung der typischen auffälligen Populationen für die jeweiligen Kontrollakteure und -institutionen ergibt. Die "Sichtbarkeit" bestimmter Delikte im informellen Bereich, zusammen mit der "Handhabe" gegen den Täter führt zu einer **deliktspezifischen** Arbeitsteilung im Netz sozialer Kontrolle, so daß die Kontrollakteure sich jeweils nur mit einem Ausschnitt aus der Delinquenz Jugendlicher beschäftigen. Bestimmte Delikte, die sicht- und handhabbar im informellen Netzwerk Jugendlicher geschehen - wie Körperverletzungen -, bergen demnach ein erheblich geringeres Kriminalisierungsrisiko als jene, die außerhalb dieses Netzwerks im Bereich anonymisierter Kontrollen begangen werden, wie Ladendiebstähle. Damit bietet das Netz informeller Kontrollen gleichzeitig einen Schutz gegen den Zugriff formeller Instanzen, der mit zunehmendem Alter und auch gerade für Jugendliche in problematischen Lebenssituatinen und -verhältnissen schwächer ausfallen wird.

3. Datengrundlage

Die hier vorgestellten Daten stammen aus einer Teilerhebung des Projektes "Alternative Konfliktlösungs- und Sanktionierungspraktiken: Auswirkungen auf strafrechtlich Auffällige"; die repräsentative Dunkelfelduntersuchung basierte auf einer Zufallsstichprobe von 1586 bzw. 1500 Adressen, die aus der Normalpopulation der 13-17jährigen deutschen Wohnbevölkerung der Städte Bielefeld und Münster gezogen wurde. Die Datenerhebung durch standardisierte Interviews fand in beiden Städten von Ende 1986 bis Anfang 1987 statt. Nach Abzug qualitätsneutraler Ausfälle reduzierte sich die Anzahl der Adressen auf insgesamt 2707, so daß sich für 1480 realisierte Interviews eine Ausschöpfungsquote von 54,7 % ergibt. Dies entspricht den Werten anderer Dunkelfelderhebungen der letzten Jahre in der Bundesrepublik (*Schumann u.a. 1985*, S. 99). Darüber hinaus weisen die Stichproben hinsichtlich des Alters, des Geschlechts und der Schulbildung eine gute Übereinstimmung mit der Grundgesamtheit auf.

4. Beschreibung und Operationalisierung der Variablen

Die geringe Zahl an Untersuchungen über die Verbreitung von Informationen über Delinquenz ist nicht zuletzt auf die erheblichen technischen Schwierigkeiten der Erfassung dieser Variablen zurückzuführen. Da es das Instrument überfrachten und die Probanden in der Regel überfordern würde, die Erhebung für alle abweichenden Handlungen durchzuführen, ist die Wahl eines Bezugsdeliktes oder eines Zeitraumes unabdingbar. Die Lösungen für dieses schwierige Problem sind bislang eher unbefriedigend geblieben. Die bei *Kirchhoff (1975)*, *Brusten und Hurrelmann (1973)* sowie *Villmow und Stephan (1983)* erhobenen Variablen zum Kenntnisstand von Freunden, Eltern und Lehrern beziehen sich u.U. auf mehrere berichtete Begehungen **eines** Deliktes, so daß - wie *Brusten und Hurrelmann* in ihrer Studie anmerken, ihre "...Statistik um so exakter (ist), je weniger häufig ein Delikt begangen wird. (...) Da nur eine geringe Wahrscheinlichkeit des Bekanntwerdens delinquenter Handlungen bei Sanktionsinstanzen besteht, sind die Angaben zu diesem Punkt verhältnismäßig exakt; da die Wahrscheinlichkeit des Bekanntwerdens bei den Mitschülern verhältnismäßig groß ist, sind Informationen hierüber vergleichsweise eher zu niedrig angesetzt" (*1973*, S. 147). Erhebungstechnische Zuordnungsprobleme dieser Art haben nicht nur Auswirkungen auf die genaue Identifikation des berichteten Alters zum Zeitpunkt einer Begehung - und damit auf den zugeordneten Kenntnisstand ausgewählter Personengruppen. Sie können insbesondere zu Fehleinschätzungen des Kenntnisstandes von Freunden und Eltern führen und schwächen zudem die Aussagekraft von Vergleichen des Kenntnisstandes informeller, semi-formeller und formeller Kontrollakteure.

Wir haben daher ein Verfahren entwickelt, um zunächst möglichst differenziert für 12 Delikte Tatalter und Information darüber im sozialen Netztwerk zu erfassen. Darüber hinaus wurde durch einen mehrstufigen Auswahlprozeß ein Delikt vom Probanden ausgewählt, für das die spezifischen Wege der Information (Kenntniswege) sowie die Reaktionen und Sanktionen der Gruppen, die von diesem Delikt Kenntnis hatten, angegeben wurden. Mit diesem Erhebungsinstrument konnten nun detailliert alters- und deliktspezifische Informationen, Informationswege und Reaktionen der beteiligten Gruppen erfaßt werden.

Die Fragen über die Verbreitung des Wissens über eigene Delinquenz wurden in Form eines tabellarisch gegliederten Faltblattes präsentiert, das Bestandteil eines "Selbstausfüllers" war und nach Anweisungen des Interviewers schriftlich vom Probanden ausgefüllt wurde. So war einerseits die Anonymität der Angaben auch gegenüber dem Interviewer gewährleistet, und andererseits konnte die Vollständigkeit

der Angaben gesichert werden. Nach vorgegebenen und vom Interviewer technisch angeleiteten Auswahlschritten wurde für die 12 Delikte zunächst angegeben, ob eine solche Handlung überhaupt schon vorgekommen war, sodann das Alter, in dem dieses Delikt das letzte Mal verübt worden war, sowie anschließend die Gruppen bzw. Instanzen, die bei diesem letzten Mal Kenntnis gehabt hatten - Freunde, Eltern, Lehrer/Vorgesetzte und die Polizei - gekennzeichnet. Vorgesehen war ferner die Möglichkeit, daß niemand außer dem Probanden selbst oder "andere" davon Kenntnis gehabt hatten. Aus den Delikten, die mindestens einer der Gruppen oder der Polizei bekannt gewesen waren, sollten die Probanden wiederum das letzte Ereignis, d.h. bei dem sie das höchste Alter erreicht hatten, auswählen und für dieses Delikt weitere Angaben darüber machen, wie die entsprechenden Gruppen davon Kenntnis erhalten (Kenntniswege) und wie sie auf dieses Delikt reagiert hatten.

Die 12 ausgewählten Deliktitems waren identisch mit der Liste, die zur Erhebung der Delinquenzbelastung an anderer Stelle des Erhebungsinstruments Verwendung fand. Die ausgewählten Bereiche (einfacher und schwerer Diebstahl, einfache und gefährliche Körperverletzung, Sachbeschädigung sowie Betrug, vgl. *Albrecht u.a.* in diesem Band) repräsentieren ca. 75 % der in den justitiellen Kontrollbereich gelangenden Delikte. Es handelt sich um eher schwere Delikte und nicht um Formen bloß abweichenden Verhaltens, so daß eher mit einem erhöhten Ausmaß an Mittäter- und Mitwisserschaft innerhalb der peer group gerechnet werden muß (*Erikson 1971*).

Die relevanten Kontrollakteure wurden dem rein informellen Bereich - der peer group - zugerechnet sowie einem Kontrollbereich abgestufter Formalisierung - von den Eltern über die Lehrer bzw. Vorgesetzten (semi-formeller Bereich) bis hin zur Polizei als Instanz formeller Kontrolle. Die Informationswege wurden unter dem Gesichtspunkt der **Informationsquellen** und der **kommunikativen Vernetzung** zwischen den Akteuren sozialer Kontrolle operationalisiert. Entsprechend bilden sie ein Kontinuum von unmittelbarer Beteiligung über die Zuschauerrolle, den Bericht des Täters selbst bis hin zu Berichten anderer Beteiligter (Mittäter, Opfer), sowie Informationen durch andere Kontrollakteure.

Die Analyse kann nunmehr auf zwei Stichproben aus dem Gesamt der selbst-berichteten Delinquenz als Datenquellen zurückgreifen. Bei der ersten handelt es sich um die jeweils zuletzt begangenen Delikte, die für die 12 Delikttypen in der Matrix angegeben wurden. Diese Matrix mit entsprechenden Angaben zur Informationsdiffusion über verschiedene Gruppen beim zuletzt begangenen Delikt ermöglicht nun, "täterbezogene" Indizes zum Kenntnisumfang einzelner Gruppen (Freunde, Eltern, Lehrer und Vorgesetzte, Polizei, andere Personen) zu erstellen, bzw. umgekehrt täterbezogene "Geheimhaltungsquoten" zu

berechnen. Sie liefert ferner die Grundlage für die Analyse der typischen Informationsdiffusion und Kontrollkombinationen für einzelne Delikte, sowie deren Daten zum "absoluten Dunkelfeld". Als weitere Datenquelle fungiert das ausgewählte Delikt. Es handelt sich hier wiederum um eine Teilmenge der in der Matrix erhobenen Gesamtmenge insofern, als hier nur jene Delikte erscheinen, die ins gesamte Hellfeld gelangten und über die also mindestens eine identifizierbare Gruppe bzw. Institution (Freunde, Eltern, Lehrer und Vorgesetzte, Polizei) informiert war. Hier liegen dann die Daten zu den Informationswegen vor.

Um die Validität der Angaben für diese Erhebungsform zu prüfen, wurden zunächst die so gewonnenen Auskünfte über die eigene Delinquenz in der Matrix mit den Angaben zur Delinquenzbelastung an anderer Stelle des Erhebungsinstrumentes verglichen (vgl. *Albrecht u.a.* in diesem Band). Auf aggregierter Ebene erzielten wir eine hohe Übereinstimmung der entsprechenden Rangreihen nach der Prävalenzrate der Delikte (tau = .81; p = .000). Für das ausgewählte Delikt ergibt sich - entsprechend der jeweiligen Größe des absoluten Dunkelfeldes für verschiedene Delikte - eine andere Rangordnung, die allerdings nach einer Prüfung durch den Vorzeichen-Test (*Siegel 1976*) nicht signifikant (p = .656) von den beiden anderen abweicht. Die vorab getroffene Auswahl der Deliktitems enthielt nämlich bereits die schwereren Delikte, die eher publik werden (vgl. *Erikson 1971*). Insofern können wir bei beiden Stichproben davon ausgehen, daß die Daten über die Verbreitung des Wissens keinen anderen Verzerrungen als Daten aus anderen Dunkelfeldstudien unterliegen.

Da die Jugendlichen in der Matrix ("Faltblatt") jeweils das zuletzt begangene Delikt des entsprechenden Typs angeben sollten, mußte dies zur Folge haben, daß die Älteren jeweils die früher zurückliegenden Delikte nicht angaben, sofern sie weitere Delikte dieses Typs begangen hatten. Entsprechend mußten sie weniger Delikte für weiter zurückliegende Altersstufen nennen. Die Prüfung anhand der Angaben zum Tatalter ergab, daß unter den jugendlichen Tätern 82 % der 13jährigen mindestens ein Delikt für das Tatalter bis zu 12 Jahren angaben und dieser Anteil kontinuierlich bis zu 38 % bei den 17jährigen absinkt, ein Beleg für die Funktionstüchtigkeit des Erhebungsverfahrens angesichts der Zunahme der Delinquenzbelastung in höheren Altersgruppen (vgl. *Albrecht u.a.* in diesem Band). Generell ist davon auszugehen, daß die komplexe, aber von den Probanden erstaunlich fehlerfrei gehandhabte Erfassung von Informationen über Delinquenz eine mit anderen Dunkelfeld-Studien vergleichbare Datenvalidität aufweist.

Neben delikt-, alters- und geschlechtsspezifischen Kontrollrisiken sind insbesondere schichtspezifische von Interesse. Die Jugendlichen

wurden gemäß der Schichtzugehörigkeit ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eingestuft, in deren Haushalt sie lebten, oder - im Falle eines Heimaufenthalts zum Zeitpunkt der Befragung - gelebt hatten. Die Schichtzugehörigkeit wurde durch das Berufsprestige indiziert, wobei den offen erhobenen Berufen der Eltern über den ISCO-Code (International Standard Classification of Occupations, Statistisches Bundesamt 1968) Berufsgattungen zugewiesen wurden, denen anhand der Skala von *Treiman* (*1979*, S. 124 ff.) Prestige-Werte zugeordnet wurden. Diese wurden - unter Beiziehung der Skalen von *Mayer* (*1979*) - zu drei- und vierstufigen Skalen zusammengefaßt.

5. Das Bekanntwerden von Delinquenz: Strukturen und Determinanten

5.1 Zur Bestimmung des Dunkel-, Hell- und Kontrollfeldes

Die detaillierte Erhebung des Bekanntwerdens der Delinquenz Jugendlicher erlaubt eine weitaus differenziertere Betrachtung des gesamten Kontrollfeldes, als es die reine Dichotomisierung in Dunkel- und offizielles Hellfeld zuläßt. Wir können nunmehr unterscheiden zwischen einem **absoluten Dunkelfeld**, in dem die Tat nur dem Täter selbst bekannt ist, einem "gesamten Hellfeld", das die Freunde, die Eltern und die Lehrer bzw. Vorgesetzten sowie die Polizei umfaßt und einem Kontrollfeld, das die Eltern als informelle, die Lehrer/Vorgesetzten als semiformelle Kontrollakteure sowie die Polizei als formelle Kontrollinstanz umfaßt. Die Verteilung der Information über Delikte innerhalb dieser "Kontrollfelder" gibt dann Aufschluß über die Arbeitsteilung und Sektorierung der Netzwerke sozialer Kontrolle sowie über das Gewicht einzelner Kontrollakteure in diesen Feldern bei der Bearbeitung der Delinquenz Jugendlicher.

Nach dem oben beschriebenen Verfahren wurden in der Matrix insgesamt 1912 Delikte angegeben. Die Rangordnung der Prävalenzraten entspricht dabei der an anderer Stelle ermittelten (vgl. *Albrecht u.a.* in diesem Band): 24 % entfallen auf den "Betrug", 21 % auf den Ladendiebstahl, 18 % auf Sachbeschädigungen und 16 % auf die leichte Form der Körperverletzung. Für mehr als ein Drittel der angegebenen Delikte wurde ein Tatalter bis zu 12 Jahren angegeben, für das Tatalter von 13, 14 und 15 Jahren jeweils 14 %, 15 % und 16 % der Delikte, womit auf diese Altersgruppe die knappe Hälfte entfällt. Im **absoluten Dunkelfeld** bleiben 28 % der angegebenen Delikte: niemand außer den Tätern wußte davon. Der Kenntnisstand der Freunde ist am höchsten mit 63 % der Delikte, gefolgt von dem der Eltern (32 %) und im weiten

Abstand dem der Lehrer bzw. Vorgesetzten (7,6 %). Den formellen Instanzen sind die Delikte der Jugendlichen nur zu knapp 5 % bekannt (vgl. *Frehsee 1979*). Diese Ergebnisse decken sich mit denen anderer Studien (*Brusten und Hurrelmann 1973; Kirchhoff 1975; Villmow und Stephan 1983*) und belegen die dominante Rolle der Freunde als Informanten und Informierte im sozialen Netz der Jugendlichen.

Hinsichtlich der **Diffusion** der Information über die verschiedenen Bereiche des sozialen Netzwerkes - Freunde, Eltern, Lehrer/Vorgesetzte, Polizei und andere - zeigt sich, daß von den das gesamte Hellfeld erreichenden Delikten gut die Hälfte (59 %) nicht über **einen** Bereich des Netzwerkes hinausgelangt; es wird sich dabei in der Regel um die Freunde handeln. Über zwei Bereiche streut die Information nur noch in einem Viertel (25 %) der Fälle, drei und mehr Bereiche - d.h. in jedem Fall unter Einschluß einer der die Norm vertretenden Gruppe - werden selten (15 %) über Delinquenz informiert.

Entscheidend für die Analyse sind jedoch die Kombinationen der im einzelnen informierten Kontrollbereiche. Sie sind Grundlage für einen ordinalen Index der **Radialität** der Information: die niedrigste Reichweite wurde dabei Informationen zugeordnet, die die Freunde erreichen, aber keine weitere Gruppe; der folgende Rang wurde Delikten zugewiesen, über die Information nur die Eltern, aber nicht die Freunde erreichte, der dritte den Informationen, die beide Gruppen erreichten. Analog wurde im folgenden mit Lehrer/Vorgesetzten und der Polizei verfahren, so daß eine 7stufige Ordinalskala entstand, die - nach der sozialen Distanz und der Abfolge von informeller, semiformeller und formeller Kontrolle geordnet - jeweils die vollständige Abdeckung des gesamten Bereichs und in Zwischenstufen zwar das Erreichen der nächsthöheren "Kontrollstufe", jedoch ohne die vollständige Information der davor liegenden Bereiche abbildet (Abbildung 1).

Abbildung 1: Index der Informationsreichweite (Radialität)

1	2	3	4	5	6	7
Nur Freunde	Nur Eltern	Eltern und Freunde	Lehrer und mind. 1 davorliegende Gruppe	Lehrer und alle davorliegend. Gruppen	Polizei u. mind. 1 weitere Gruppe	Polizei und alle anderen Gruppen

Tabelle 1 zeigt die trichterförmige Verteilung der Delikte, die eine bestimmte Kontrollstufe im Netz formeller und informeller Kontrollen erreichen. Diese Verteilung demonstriert gleichzeitig, daß die Kontrollakteure Filter- und "gate-keeper"-Funktionen im Netz sozialer Kontrolle wahrnehmen, indem auf jeder Kontrollstufe ein erheblicher Anteil an Information über Delikte von der nächsthöheren zurückgehalten wird.

Tabelle 1: Verteilung der Delikte im Dunkel-, Hell- und Kontrollfeld

	Gesamtdelinquenz (N = 1912 Delikte, 100 %)	Gesamtes Hellfeld (N = 1383, 100 %)	Kontrollfeld[1] (N = 648, 100 %)
absolutes Dunkelfeld	27,7 % (N = 529)		
Reichweite bis zu .. .. Freunden	36,1 % (N = 690)	49,9 %	
.. Eltern	22,7 % (N = 434)	31,4 %	67,0 %
.. Lehrern/ Vorgesetzten	6,6 % (N = 127	9,2 %	19,6 %
.. Polizei	4,6 % (N = 87)	6,3 %	13,4 %
(.. "andere")	2,3 % (N = 45)	3,2 %	-----

[1] ohne "Delikte, die nur anderen" bekannt sind.

Betrachtet man zunächst die Gesamtdelinquenz, fällt das für die Altersgruppe, der man in der Regel gemeinschaftliche delinquente Aktionen unterstellt, relativ hohe "absolute Dunkelfeld" von 27.7 % auf. Zusammengenommen ergibt sich für die gesamte Delinquenz ein Umfang von ca. zwei Dritteln aller Delikte, die mit Sicherheit entweder keine oder aber aller Wahrscheinlichkeit nach eher eine neutrale, wenn nicht positive Reaktion durch die Freunde erfahren. Zieht man die Delikte im absoluten Dunkelfeld ab, so bleiben im "gesamten Hellfeld" die

Hälfte der Delikte von Autoritätspersonen und Kontrollakteuren unentdeckt; die dominante Gruppe in diesem Kontrollfeld sind die Freunde (49.9 %). Reduziert man wiederum das gesamte "Hellfeld" um die Freunde auf das "Kontrollfeld", dann zeigt sich die herausragende Rolle der Eltern unter den Kontrollakteuren deutlich: in zwei Dritteln der Fälle sind sie es, die sich mit der Delinquenz der Jugendlichen auseinandersetzen und eingreifen, während sich die semiformellen und formellen Instanzen in das restliche Drittel teilen. Der überwiegende Anteil der von Jugendlichen begangenen Delikte erreicht also das "Kontrollfeld" gar nicht und bleibt damit in der Regel ohne eine nachfolgende negative bzw. die Norm verdeutlichende Reaktion. Im Lichte der Tatsache, daß die meisten Jugendlichen im Erwachsenenalter überwiegend normkonform sind, zeigen die Daten, daß die sehr partielle Sanktionierung von Delinquenz ausreicht, um Normkonformität und Normvalidierung zu erreichen, und unterstreichen damit die Präventivwirkung des "Nichtwissens" (*Popitz 1968*) und des "Nichtstuns" (*Heinz 1987*).

Betrachtet man die Kombination von informierten Bereichen, die die Grundlage des Radialitäts-Index bilden, im einzelnen, dann zeigt sich, daß in 39 % der überhaupt bekannt gewordenen Delikte die Jugendlichen zugleich mit eher negativen Folgen aus mindestens einem der "Kontrollkontexte" (Eltern, Lehrer/Vorgesetzte, Polizei) und neutralen, wenn nicht positiven und Statusgewinn versprechenden Reaktionen seitens der Freunde rechnen müssen. Weiterhin läßt sich an einzelnen Bereichskombinationen das Potential zur Abgrenzung und Filterung der Information wie auch zur Ausstrahlung der Information auf andere Bereiche demonstrieren. Information über ein Drittel der Delinquenz, die überhaupt bekannt wird, erreicht zwar die Eltern, geht aber auch nicht über sie hinaus in Bereiche der eher formellen Kontrolle. Dagegen haben der semi-formelle und formelle Bereich stärkere Ausstrahlungseffekte in den informellen Bereich: So verbleiben Informationen über Delikte, die Lehrer haben, weniger auf den schulischen Kontext (19,3% aller den Lehrern bekannt gewordenen Fälle) beschränkt und erreichen in allen anderen Fällen auch den elterlichen Kontext. Noch stärker ist der "Ausstrahlungseffekt" einer strafrechtlichen Auffälligkeit auf die informellen Bereiche des Netzwerkes. Eine Geheimhaltung dieses Instanzenkontaktes war in unserem Sample in keinem Fall möglich. Polizeiliche Auffälligkeit korrespondiert am häufigsten mit entsprechender Kenntnis der Eltern und Freunde (64 % aller der Polizei bekannt gewordener Fälle), während die Lehrer in dieses Informationsnetz kaum integriert sind. In 20 % dieser Fälle erreicht die Information über strafrechtliche Auffälligkeit alle Bereiche. Dies spricht dafür, daß polizeiliche Auffälligkeit die Gefahr des "label encapsulation" im informellen Netzwerk sozialer Kontrolle erhöht.

5.2 Merkmale der Deliktsituation

Als erstes Strukturprinzip der Arbeitsteilung innerhalb des Netzes sozialer Kontrolle wurde das der "Entlastung" der formellen Instanzen sozialer Kontrolle identifiziert. Im folgenden soll der Frage nachgegangen werden, ob sich aus den typischen Merkmalen der Deliktsituation selbst weitere strukturelle Differenzierungen ergeben.

Das absolute Dunkelfeld ist - einer Deliktsituation entsprechend, in der der Erfolg des Deliktes nur bei strikter Geheimhaltung garantiert ist - beim Betrugsdelikt am höchsten (56 %) sowie ferner für ein Delikt, bei dem als Opfer überwiegend peers zu vermuten sind: Diebstähle in der Schule, am Arbeitsplatz und beim Sport verbleiben zur knappen Hälfte im absoluten Dunkelfeld. Wenn also aus einer nahen und bedeutsamen Bezugsgruppe Sanktionen zu erwarten sind, verringert sich das "Hellfeld" des Deliktes drastisch. Eine hohe Publizität (90 %) erreichen dagegen die Sachbeschädigung an privaten Gebäuden sowie die einfache Körperverletzung - beides Delikte, in die die Freundesgruppe aktiv und passiv stark involviert ist -, während für den Ladendiebstahl ein vergleichsweise hohes absolutes Dunkelfeld zu verzeichnen ist (24 %). Dieses Delikt wird also nicht nur häufiger von Einzeltätern verübt, sondern man bewahrt selbst gegenüber den Freunden eher Stillschweigen.

Die Deliktbereiche, über die die informellen Gruppen, insbesondere die die Norm vertretenden Gruppen, einerseits und die formellen Instanzen andererseits Kenntnis haben, sind deutlich unterschiedlich. Die Analysen des von den Probanden ausgewählten Bezugsdeliktes - des zuletzt begangenen Deliktes, das innerhalb des gesamten Hellfeldes bekannt war - weisen aus, daß hier z.T. hochsignifikante Unterschiede bestehen, insbesondere dann, wenn die Delikte nach den Bereichen "Aggression gegen Sachen" (Sachbeschädigungen), "Aggression gegen Personen" (Körperverletzungen) und "Vorteilsdelikte" (einfacher und schwerer Diebstahl, Betrug) getrennt werden. Die Freunde haben signifikant häufiger ($p = .00$) von Sachbeschädigungen Kenntnis - insbesondere als Mittäter -, und wissen dagegen am wenigsten über die Vorteilsdelikte ihrer peers Bescheid. Eltern ($p = .00$) und Lehrer ($p = .00$) sind überwiegend über diejenigen Delikte informiert, bei denen sie als Konfliktschlichter und "remedy agents", also als dritte Partei, zugezogen werden: Körperverletzungen stehen an erster Stelle der von ihnen bearbeiteten Delinquenz, gefolgt von Sachbeschädigungen und Vorteilsdelikten. Die Polizei übernimmt im Rahmen dieser deliktspezifischen Arbeitsteilung jene Delikte, die innerhalb anonymisierter Rollenbeziehungen verübt werden: Ladendiebstähle, Fahrraddiebstähle und Einbrüche werden dieser Instanz signifikant häufiger bekannt

(p = .00), ein Ergebnis sicherlich auch des spezifischen Anzeigeverhaltens der Opfer.

Tabelle 2: Reichweite (Radialität) der Information und Delikttyp (in % der Täter; N = 685)

	Delikttyp		
Reichweite bis zu ..	Sachbeschädigung	Körperverletzung	Vorteilsdelikte
Freunden	65.9	28.6	42.9
Eltern	22.8	40.2	41.9
Lehrern/Vorgesetzten	7.3	28.0	4.2
Polizei	4.1	3.2	11.0

p = .000

Tabelle 2 zeigt, daß die Gruppen im sozialen Netzwerk ihre Rolle als gate-keeper und ihre Filterfunktion für die verschiedenen Deliktbereiche sehr unterschiedlich erfüllen. Während Informationen über Sachbeschädigungen kaum aus dem inneren Kreis der Freunde in das Kontrollfeld hineinreichen, ist für Aggressionsdelikte - also die "Konfliktfälle" - eine explizite Weitergabe an die Autoritätspersonen im Kontrollfeld festzustellen. Diese - die Eltern und Lehrer - vermögen aufgrund der Sichtbarkeit des Deliktes und der Handhabe, die sie gegen den Täter haben, diesen zu sanktionieren, aber auch vor dem Zugriff der formellen Instanzen zu schützen. Diese Schutzfunktion geht ihnen deutlich im Bereich der Vorteilsdelikte verloren. Hier fehlt Eltern und Lehrern die Handhabe, während anonyme Dritte als Opfer die formellen Kontrollinstanzen einschalten.

Für die formellen Kontrollinstanzen ergibt sich damit eine überproportionale Erfassung derjenigen Jugendlichen, die leichte oder schwere Diebstähle begehen, und entsprechend resultieren daraus unterschiedliche Risiken strafrechtlicher Auffälligkeit für die Jugendlichen je nachdem, welches Delikt sie sich zuschulden kommen lassen. Informelle Bindungen können demnach nicht nur die Entwicklung von Jugenddelinquenz verhindern, ihre möglicherweise weitaus gewichtigere Aufgabe besteht darin, die Jugendlichen vor dem Zugriff der formellen Instanzen sozialer Kontrolle abzuschirmen. Wo dieser Schutzschirm fehlt - also bei geringen sozialen Bindungen in Familie, Nachbarschaft und Schule -, da steigt weniger die Kriminalität als die Gefahr der Kriminalisierung Jugendlicher.

5.3 Täterbezogene Information: Kenntnisumfang und "Kontrollradius"

Zusätzlich zu den bereits diskutierten deliktbezogenen Indizes der Informationsdiffusion und Informationsreichweite wurden täterbezogene Indizes des Umfanges der Information über die Delinquenz eines Täters bei verschiedenen Gruppen berechnet. Einbezogen wurden dabei die Angaben für alle 12 Deliktitems, so daß sich sowohl für die gesamte Delinquenz als auch für einzelne Altersabschnitte ermitteln läßt, wie hoch der jeweilige Anteil an Delikten ist, die in den einzelnen Gruppen überhaupt bekannt geworden sind. Es ist anzunehmen, daß gerade die wiederholte Auffälligkeit bei den Kontrollakteuren - den Eltern und Lehrern - zu veränderten Reaktionen, negativen Bewertungen und Etikettierungsprozessen führt.

Bei der Bildung der Indizes wurden sowohl die einzelnen Gruppen wie auch ihre Kombinationen berücksichtigt, um den "Kontrollradius", innerhalb dessen ein Jugendlicher als Täter auffällig geworden ist, zu bestimmen. Zu berücksichtigen ist bei diesen Indizes allerdings, daß sie nur dann ein exaktes Bild vermitteln, wenn die jeweils angegebenen Delikte nur einmal begangen werden; in allen anderen Fällen dürfte - je nach Delikt und Kontrollakteuren - eine mehr oder minder große Unterschätzung des faktischen Kenntnisumfanges vorliegen. Exakt messen die Indizes hingegen, über wieviele verschiedene Arten von Delikten (max. 12) die jeweiligen Gruppen bzw. Kontrollakteure bei einem Täter informiert sind.

Von den 865 Jugendlichen, die überhaupt in der Matrix ein Delikt angaben, hat mehr als die Hälfte (54 %) keines der zuletzt stattgefundenen Delikte geheimgehalten, d.h. innerhalb des gesamten sozialen Netzwerks gibt es Informationen über alle zuletzt begangenen Delikte des Jugendlichen. Entsprechend selten vermögen Jugendliche ihre Delinquenz vollends geheimzuhalten (16 %). Innerhalb seiner nächsten Bezugsgruppe ist der Jugendliche am häufigsten mit allen zuletzt begangenen Delikten bekannt: 43 % der Freunde sind über alle diese Delikte informiert, und nur einem Viertel der Täter gelingt es, diese vollständig vor den Freunden geheimzuhalten. Diese Relation kehrt sich für die Gruppe der Eltern um: die Hälfte der Jugendlichen (48 %) ist ihren Eltern bei den zuletzt begangenen Delikten nicht als Täter aufgefallen, während auf der anderen Seite ein Viertel der Eltern über alle Vorkommnisse dieser Art informiert ist. Lehrern ist der Jugendliche nur im Ausnahmefall bei den letzten Tatbegehungen als Delinquent bekannt geworden (15 %), ebenso sind nur 8 % der Jugendlichen in diesen Fällen strafrechtlich auffällig geworden.

Für Etikettierungs- und Stigmatisierungsprozesse wird jedoch gerade die Mehrfachauffälligkeit von Tätern in verschiedenen Deliktbe-

reichen ausschlaggebend sein. Die Zuschreibung und kausale Attribuierung der Tat, d.h. die Einschätzung gerade der dauerhaften Intentionen eines Täters durch die Umwelt fällt für ihn dann ungünstiger aus, wenn er in verschiedenen Verhaltensbereichen gleichartig, in diesem Fall abweichend, reagiert (*Howard und Levinson 1985*). Die folgende Tabelle 3 gibt Aufschluß über den Umfang der Information über Delinquenz in verschiedenen Deliktbereichen bei den einzelnen Gruppen.

Tabelle 3: Mehrfachauffälligkeit eines einzelnen Täters mit verschiedenen Delikten innerhalb der Gruppen im informellen Netzwerk bzw. bei den Instanzen sozialer Kontrolle (in % der Täter; N = 865)

	"Gruppen/Instanzen"				
Zahl der bekannten Delikte	Freunden bekannt	Eltern bekannt	Lehrern/ Vorgesetzten bekannt	Polizei bekannt	Zahl der Delikte, die niemandem bekannt sind
0	24.9	48.1	85.3	91.9	53.3
1	40.6	37.9	12.9	6.9	35.3
2	18.4	10.3	1.5	0.7	9.2
3 und mehr	16.1	3.7	0.3	0.5	2.0

Sie weist aus, daß - sieht man einmal von den Freunden ab - die Gefahr eines Etikettierungs- und Zuschreibungsprozesses in diesem Sinne seitens der Eltern bei 14 % der jugendlichen Täter gegeben ist, bei den semi-formellen und formellen Instanzen sozialer Kontrolle jedoch nur für 1 % der Täter, wenngleich natürlich hier die stärkeren Ausstrahlungseffekte auch einer einmaligen Auffälligkeit zu berücksichtigen sind. Diese Zahlen beziehen sich jedoch auf den gesamten Lebenszeitraum des Befragten, und es ist anzunehmen, daß eine starke Streuung der Delinquenz über die gesamte Zeit geringere Effekte im Hinblick auf Stigmatisierungs- und Etikettierungsprozesse haben wird.

6. Tätergruppen im Netz sozialer Kontrolle: Alters-, geschlechts- und schichtspezifische Kontrollrisiken

Geht man der Frage nach, ob bestimmte Tätergruppen eher den Schutz des informellen Kontrollbereichs genießen bzw. eher Risiken laufen, strafrechtlich auffällig zu werden, so muß zunächst zwischen einem absoluten und einem relativen Kontrollrisiko unterschieden werden. Als **absolutes Kontrollrisiko** bezeichnen wir das Risiko einer Gruppierung, innerhalb eines bestimmten Kontrollfeldes oder Kontrollradius überhaupt auffällig zu werden, und zwar unabhängig von dem Delikttypus oder der Häufigkeit der Delinquenzbelastung. Wie wir bereits gesehen haben, ist nicht nur für bestimmte Delikttypen das Kontrollrisiko unterschiedlich, sondern ebenso gibt es alters- und geschlechtsspezifische Differenzen hinsichtlich der Inzidenz- und Prävalenzraten (*Albrecht u.a.* in diesem Band). Das absolute Kontrollrisiko ist also das Ergebnis komplexer Interaktionen zwischen dem überwiegend begangenen Delikttypus und den alters-, geschlechts- und schichtspezifischen Einbindungen in das Netzwerk informeller und semiformeller Kontrollen. Das **relative Kontrollrisiko** dagegen kennzeichnet - nach Eliminierung des Einflusses des Delikttypus und der Delinquenzbelastung für verschiedene Delikte - das Risiko einer Gruppierung, das sich aus ihren spezifischen Bezügen zu den relevanten Gruppen und ihrer Position innerhalb des Kontrollnetzes ergibt.

Im folgenden konzentrieren wir uns auf das **absolute Kontrollrisiko** der verschiedenen Gruppierungen. Wie aufgrund der Kontrolltheorie vermutet, verändert sich die Position im Netz sozialer Kontrolle insbesondere durch die Ablösung der Jugendlichen aus dem Elternhaus; durchweg hochsignifikante Unterschiede ($p = .00$) lassen sich sowohl für die Informationen der Gruppen im einzelnen wie auch für das Bekanntwerden des Deliktes innerhalb eines bestimmten Kontrollradius feststellen. Zusammengenommen ergibt sich folgendes Bild: ab dem 13. Lebensjahr sind die Freunde kontinuierlich mehr involviert - sei es als Mittäter oder Mitwisser; umgekehrt werden ab dem 13. Lebensjahr die Eltern deutlich weniger informiert. Zu einem Zeitpunkt, zu dem die meisten Jugendlichen verstärkt delinquente Aktivitäten entfalten, geraten sie zunehmend aus dem auch schützenden Bereich der informellen Kontrolle. Dies gilt auch für den semiformellen Bereich, jedoch mit einer gewissen Zeitverzögerung. Von Jugendlichen, die 15 Jahre und älter sind, ist den Lehrern nur noch ein Bruchteil der Delinquenz bekannt, über die sie bei den Jüngeren Bescheid wissen. Ab dem 13. Lebensjahr, also bereits vor der Strafmündigkeit nach dem JGG, erhöht sich entsprechend das Risiko der Jugendlichen, strafrechtlich auffällig zu werden, drastisch. Der durchschlagende Effekt der alterstypischen Entwicklung auf die Verschiebung der Kontrollrisiken zeigt sich auch

darin, daß nach einer Kontrolle der Delikttypen - Sachbeschädigung, Ladendiebstahl und einfache Körperverletzung - das deliktbezogene Kontrollrisiko dem absoluten weitgehend entspricht. In gleicher Weise ändert sich auch der Umfang der Information, die die einzelnen Gruppen über die verschiedenen Delikte eines Täters insgesamt haben. Auch hier wird die geringere Gefahr, im Bereich der informellen und semi-formellen Kontrollfelder aufgrund von Mehrfachauffälligkeit einem Etikettierungsprozeß zu unterliegen, kompensiert durch die erhöhte Gefahr der strafrechtlichen Auffälligkeit mit den entsprechenden Konsequenzen.

Dieses Ergebnis unterstreicht nachdrücklich das Anliegen der Diversionspolitik: die Schwächung informeller Bindungen zum Zeitpunkt des Eintritts in den Geltungsbereich des JGG setzt Jugendliche im Zuge ihrer normalen alterstypischen Entwicklung einem deutlich erhöhten Risiko formeller Auffälligkeit aus. Die angestrebte Subsidiarität durch die elterliche Kontrolle ist jedoch nicht per se gegeben. Diese bedürfte zumindest in diesen Altersgruppen eines "Anstoßes" aus dem formellen Bereich, um wirksam zu werden.

Das geschlechtsspezifische Kontrollrisiko ist deutlich stärker durch die komplexen Bezüge zwischen vorherrschendem Delikttyp und Einbindung in informelle Kontrollen bestimmt, wie die Differenzen zwischen absolutem und relativem Kontrollrisiko ausweisen. Freunde sind bei Jungen tendenziell mehr über Delikte informiert als bei Mädchen ($p = .09$), dagegen Eltern bei Mädchen deutlich mehr ($p = .00$), während die Lehrer weniger informiert sind ($p = .00$). Beide Geschlechter unterscheiden sich jedoch nicht in ihrer strafrechtlichen Auffälligkeit. Die Indizes zur Radialität der Information und zur Informationsdiffusion weisen hochsignifikante Unterschiede ($p = .00$) auf, die diese Ergebnisse präzisieren: die Information über die Delinquenz der Mädchen überschreitet deutlich häufiger den informellen Bereich der Freunde, verbleibt aber eher als bei Jungen im Kontrollradius der Eltern. Die Information über Delinquenz der Jungen erreicht dagegen eher den semiformellen Bereich, während sich wiederum für die strafrechtliche Auffälligkeit keine Unterschiede ergeben. Dieses gleiche Risiko strafrechtlicher Auffälligkeit bleibt bei allen einzelnen Delikten erhalten, während die geschlechtsspezifische Auffälligkeit bei Eltern und Lehrern nur für den Kontext des Betrugsdeliktes - Eltern sind bei Mädchen eher informiert - und der leichten Körperverletzung - Lehrer sind bei Jungen eher informiert - zu konstatieren ist.

Der Index des Umfangs der Informationen über Mehrfachauffälligkeit eines Jugendlichen innerhalb der Kontrollbereiche weist entsprechend für Jungen über alle Altersgruppen eine erhöhte Auffälligkeit im semi-formellen Bereich aus, und zeigt zusätzlich, daß männliche Jugendliche generell und insbesondere ab 16 Jahren bei den formellen

Kontrollinstanzen vermehrt auffällig werden (p = .06). Innerhalb des Kontrollradius, der bis zu den Eltern reicht, sind Mädchen insbesondere in den jüngeren (bis 12) und älteren (ab 15) Jahrgängen eher als Jungen mit verschiedenen Delikten bekannt. Diese spezifischen Unterschiede sind durchweg für die **absoluten** Kontrollrisiken stärker ausgeprägt als für die **relativen**, so daß die differenten Kontrollrisiken auch auf die unterschiedliche Belastung der Geschlechter mit verschiedenen Delikttypen zurückzuführen ist.

Unsere Daten weisen eine eindeutige Tendenz zur schichtspezifischen Verteilung der Kontrollrisiken aus: die unteren Schichten sind einem erhöhten Kontrollrisiko im semi-formellen und im formellen Bereich ausgesetzt. Dagegen finden wir im informellen Bereich eher gleichartige Muster bei der Unter- und Oberschicht: Information über Delinquenz verbleibt eher im Bereich der peer group, die Eltern sind dagegen weniger informiert, während sich die Relation bei Jugendlichen aus der Mittelschicht umkehrt. Deutlich sind bei Jugendlichen aus den unteren Schichten die Lehrer eher über ein Delikt informiert (p = .02), die formellen Kontrollinstanzen tendenziell (p = .08). Bei den Delikten, die innerhalb der informellen Kontrollkontexte bearbeitet werden, setzt sich dieses erhöhte Risiko der Unterschicht, im semiformellen Bereich auffällig zu werden, eher bei den Sachbeschädigungen durch, nicht jedoch bei Körperverletzungen. Markant größer bleibt dagegen das Risiko der unteren Schichten, außerhalb des Kontextes informeller Kontrollbereiche bei der Begehung eines Ladendiebstahls strafrechtlich auffällig zu werden (p = .02).

Entscheidend dürfte jedoch die Tatsache sein, daß jugendliche Täter aus der Unterschicht häufiger bei den semiformellen und formellen Instanzen mit verschiedenen Delikten auffällig werden (p = .03; p = .02), wobei die Differenzen zwischen Unter- und Mittelschicht z.T. stärker ausgeprägt sind als zwischen Unter- und Oberschicht. Dies entspricht den bereits für den informellen Kontrollbereich festgestellten gleichförmigen Kontrollmustern für diese beiden Gruppierungen. Dabei zeigt sich, daß es gerade die jüngeren Jahrgänge (bis 13 Jahre) aus der Unterschicht sind, die vermehrt Gefahr laufen - im Vergleich mit den beiden anderen Schichten - strafrechtlich auffällig zu werden (p = .00). Kinder aus der Unterschicht sind demnach beim Eintritt in das Rechtssystem häufiger als Täter bekannt, wobei die Folgen einer solchen Information wohl als eher negativ eingeschätzt werden müssen. Generell ist in diesen Fällen das absolute Kontrollrisiko höher als das relative, für das die Zusammenhänge z.T. nicht mehr signifikant sind, so daß auch hier eine höhere Belastung mit verschiedenartigen Delikten in den unteren Schichten eine Rolle spielt. Als Fazit läßt sich festhalten: der interaktive und kumulative Effekt von geringeren Bindungen im informellen Bereich und einer höheren Deliktbelastung führt bei Jugendlichen aus der Unterschicht bereits vor dem Eintritt in das

Rechtssystem zu einem deutlich erhöhten absoluten Kriminalisierungsrisiko.

7. Der Informationsfluß innerhalb des Netzes sozialer Kontrolle

Die Indizes zur Informationsdiffusion und -reichweite im Netz sozialer Kontrolle geben keine Hinweise auf die Richtung des Informationsflusses und die jeweils kommunizierenden Bereiche. Diesen Aufschluß vermag erst die Analyse der Wege zu geben, auf denen die Information über Delinquenz weitergeleitet wird. Diese sind für die Kontrollakteure a priori verschieden. So wird man zwar bei Freunden, keineswegs aber bei den Eltern von einer Information durch Mittäterschaft ausgehen können. Institutionelle Kontexte wie die Schule erhöhen die "Sichtbarkeit" bestimmter Formen der Delinquenz für die Lehrer, während für die Eltern diese Informationsquelle eher verschlossen bleibt. Daher wird sich das arbeitsteilige Gefüge sozialer Kontrollen sowie die Abgrenzung der einzelnen Bereiche auch in den **Informationsquellen** der einzelnen Gruppen und der **kommunikativen Vernetzung** zwischen ihnen niederschlagen.

Das Wissen der Freunde um die Delinquenz beruht zu einem erheblichen Teil auf ihrer Teilnahme an der Deliktsituation selbst. Dabei dominiert mit 45 % die aktive Beteiligung an der Deliktbegehung, während 23 % (auch) passive Zuschauer sind. Sachbeschädigungen, Ladendiebstähle und der "Betrug" sind jene Delikte, bei denen sie vergleichsweise häufig auf diese Weise involviert sind. Als spezifisches Gruppendelikt ist der Einbruchdiebstahl mit insgesamt 80 % aktiver Beteiligung ausgewiesen. Auf die Zuschauerrolle beschränkt bleiben die Freunde vor allem bei der einfachen Körperverletzung (56 %). In 40 % der Fälle ist der Täter selbst der Informant seiner Freunde, und zwar insbesondere im Falle des Diebstahls und des Betrugs. Generell zeigt sich, daß die Freunde - sofern sie nicht bereits durch aktive oder passive Beteiligung informiert sind - über Erzählungen von dem Delikt Kenntnis erhalten, so daß für sie die gesamte Delinquenz in der Regel "einsehbar" ist. Die generell hohe Publizität in dieser Gruppe erfordert nun den Schutz des Informanten - des Täters selbst - und zugleich den Schutz der Freunde, die ja in hohem Maße selbst Täter sind. Diesem Schutz dient das Versprechen der Geheimhaltung, das in 52 % der Fälle abgegeben wird. Dieses "Informationsverhalten" hat zur Folge, daß - wie im Abschnitt 5.1 gezeigt - die Hälfte der angegebenen Delikte nur "im inneren Kreis" der Freunde bekannt wird und damit eine relativ starke Informationsbegrenzung gegenüber jenen Gruppen stattfindet,

die möglicherweise eher mit Sanktionen reagieren - gegenüber den Eltern und Lehrern. Der "Bedarf" an Geheimhaltung gegenüber diesen beiden Gruppen variiert mit dem Delikt: er liegt bei Aggressionsdelikten gegen Personen mit 28 % weit unter dem entsprechenden Bedarf bei Sachbeschädigungen (60 %) und den sonstigen Diebstahlsdelikten (60 %) (das entsprechende Item bezüglich der Geheimhaltung, "Meine Freunde versprachen mir, es geheimzuhalten", drückt sowohl Bitte wie Bereitschaft aus). Dies dürfte ein Ergebnis der antizipierten moralischen Verurteilung und Sanktionen durch diese Gruppen sein, bei Körperverletzungen könnte ihre Rolle als "remedy agents" zum Tragen kommen.

Die Ergebnisse von *Emler u.a. (1987)*, wonach Mädchen bei der Begehung von Delikten ebenso kooperieren wie Jungen, erfahren in unserer Untersuchung eine Bestätigung. Ebenso ist das Informationsverhalten insgesamt weitgehend nicht geschlechtsspezifisch. Eine Ausnahme ist die Geheimhaltung, die den Mädchen nicht nur generell, sondern auch bei einzelnen Delikten (Diebstahl) deutlich wichtiger ist. Möglicherweise spielt hier die Antizipation härterer Sanktionen seitens der Eltern und Lehrer eine Rolle, wie sie sich in den Sanktionserwartungen von Täterinnen niederschlägt (*Karstedt-Henke 1988*).

Der Informationsfluß innerhalb der Freundesgruppe ist weitgehend unabhängig vom Tatalter; ausschließlich bei den Aggressionsdelikten zeigen sich Unterschiede zwischen jüngeren und älteren Tätern. Letztere erhalten ihre Informationen eher durch aktive ($p = .01$) und passive ($p = .09$) Beteiligung. Tendenziell zeichnet sich ab, daß den 13- und 14jährigen stärker an Geheimhaltung gelegen ist; möglicherweise handelt es sich hier um Vorsichtsmaßnahmen gegenüber den Eltern, aus deren Kontrollbereich die Jugendlichen in diesem Alter gerade herauswachsen. Ebenso lassen sich deutliche schichtspezifische Unterschiede nicht nachweisen; einzig die aktive Beteiligung, also das Gruppendelikt, ist bei Jugendlichen der Unterschicht häufiger ($p = .07$). Es zeigt sich, daß die Informationswege Bestandteil einer gesamten "Jugendsubkultur" sind, ohne daß sich spezifische Gruppen identifizieren lassen.

Ebenso wie bei den Freunden, kommt die Information der Eltern in erster Linie aus dem Kontext: Die wichtigste Informationsquelle der Eltern sind die jugendlichen Täter selbst (73 %), sei es, daß sie es ihnen sofort (53 %) oder erst später (20 %) erzählen. Zu knapp 10 % erfahren die Eltern von dem Delikt aus dem Bereich der semi-formellen und formellen Instanzen oder vom Geschädigten selbst. Körperverletzungen haben die höchste Rate an direkter Information (66 %), während die Jugendlichen bei Diebstählen eher (48 %) und bei Sachbeschädigungen (37 %) am stärksten davor zurückscheuen, die Eltern umgehend zu informieren. Während wir keine Unterschiede zwischen den

Geschlechtern feststellen können, zeigt sich eine deutliche Tendenz bei den Älteren ab 13 Jahren, ihre Eltern nicht mehr ins Vertrauen zu ziehen. Informationen seitens der Geschädigten und der Lehrer erhalten die Eltern tendenziell eher, solange ihre Kinder jünger sind; bis zum Alter von 15 Jahren ist das Kontrollnetz offensichtlich dichter geknüpft, was sich auch daran zeigt, daß die Delikte dieser Altersgruppe häufiger Gesprächsgegenstand zwischen Eltern und Lehrern sind. Entsprechend ihrem höheren Kriminalisierungsrisiko gibt es bei den Älteren verstärkt einen Informationsfluß zwischen den formellen Kontrollinstanzen und den Eltern.

Hinsichtlich des Informationsflusses zwischen den Eltern und der Umwelt zeichnet sich ferner eine stärkere Kontrollintensität für die Unterschicht ab: So werden insbesondere die Eltern aus den unteren Schichten häufiger von den Geschädigten informiert ($p = .04$), insbesondere bei Diebstahlsdelikten ($p = .002$). Ebenso informieren Lehrer die Eltern aus der Unterschicht deutlich häufiger über die Delinquenz der Kinder ($p = .03$).

Der Kenntnisstand der Lehrer ist durch den institutionellen Kontext bestimmt; bei Sachbeschädigungen und Körperverletzungen sind sie in einem Drittel der Fälle Augenzeuge (jeweils 36 %) oder wurden von Mitschülern und Kollegen informiert (Sachbeschädigung: 46 %; Körperverletzung: 36 %). Die beiden Kontexte, denen die Erziehung der Kinder obliegt, sind recht eng miteinander verzahnt: in 41 % der Fälle sprechen Lehrer und Eltern über die Delikte der Kinder, die ihnen bekannt geworden sind. Dabei sind es vor allem die jüngeren Altersgruppen bis zu 14 Jahren, die gerade bei Körperverletzungen der Kontrolle durch die Lehrer stärker ausgesetzt sind, indem diese es von Geschädigten oder Kollegen erfahren ($p = .03$). Während sich in den Außenkontakten dieses Kontextes eine deutliche Tendenz zur verstärkten Kontrolle der Unterschicht zeigt, gibt es beim internen Informationsfluß in der Schule keine schichtspezifischen Unterschiede, ebenso wie die Information für beide Geschlechter relativ gleichmäßig die Lehrer erreicht.

Der formelle Bereich wird weitgehend auf dem Weg der Anzeige erreicht. Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag ist der Informationsfluß zum Elternhaus hoch: Knapp zwei Drittel der Eltern werden - nach Angaben der Jugendlichen - von der Polizei informiert, wenn es zu strafrechtlicher Auffälligkeit kommt, während die Lehrer kaum in dieses Informationsnetz intgegriert sind (siehe Abschnitt 5.1). Alters- und schichtspezifische Differenzen ergeben sich nur aus der Tatsache der strafrechtlichen Auffälligkeit, nicht jedoch für die weiteren typischen Informationskanäle, durch die diese Instanz mit dem informellen und semi-formellen Bereich des Netzwerkes verknüpft ist.

Insgesamt zeigt sich, daß täterbezogene Merkmale deutlich differenzieren, ob die Information über ein Delikt einen Kontext überhaupt erreicht, weniger jedoch im Hinblick auf die jeweiligen Informationsquellen und -wege. Hier zeichnen sich bereichstypische Konfigurationen ab, die deutlich machen, daß es im wesentlichen kontextnahe Informationsquellen sind, die Kenntnisse über Delikte vermitteln. Dieses Ergebnis unterstreicht noch einmal die bereits festgestellte Arbeitsteilung und Abgrenzung der Bereiche untereinander.

8. Zusammenfassung und Ausblick

Die hier präsentierten Befunde, die auf einem in seiner Detailliertheit und Präzision neuartigen Erhebungsinstrument für die Verbreitung von Informationen über Delinquenz beruhen, unterstreichen die Bedeutung des "Nichtwissens" und "Nichtstuns" für den Prozeß der gesellschaftlichen Kontrolle abweichenden Verhaltens Jugendlicher. Aus der Tatsache, daß nur ein Bruchteil jugendlichen Fehlverhaltens den formellen Kontrollinstanzen zur Kenntnis gelangt, kann nicht geschlossen werden, daß ein Großteil delinquenter Handlungen Jugendlicher im sogenannten "Dunkelfeld" ohne nachfolgende normverdeutlichende Reaktion bleibt. Der Anteil jugendlicher Delinquenz, der in Elternhaus und Schule bearbeitet wird, darf nämlich keinesfalls unterschätzt werden. Gelangt die Information über ein Delikt überhaupt in den Kontrollbereich, in dem der jugendliche Täter Sanktionen zu gewärtigen hat, so werden Maßnahmen in der Mehrzahl der Fälle von den Eltern als "naturwüchsiger Kontrollinstanz" zu erwarten sein.

Diese Ergebnisse haben eine eminente Bedeutung für die Politik der Diversion. Selbst bei einer vollständigen Diversion im Rahmen des JGG würde dem Gesamt der von Eltern und Lehrern bereits bearbeiteten Delinquenz nur ein Bruchteil hinzugefügt und so zusätzlich in die offensichtlich reguläre Form der Konfliktbearbeitung übernommen und damit "normalisiert". Gerade in Anbetracht des überwiegenden Anteils jugendlicher Delinquenz, der keine oder allenfalls neutrale Reaktion seitens der peers nach sich zieht, wird der Befürchtung, daß Normerosion die Folge von Diversionspolitik sein könne, die empirische Basis entzogen. Die konstatierte Ablösung des Jugendlichen aus dem Bereich schützender informeller Kontrollen durch Elternhaus und Schule und die damit einhergehende Erhöhung des Kriminalisierungsrisikos gerade zum Zeitpunkt des Eintritts in den Geltungsbereich des JGG veranlaßt dazu, Diversionspolitik aus einer neuen Perspektive zu sehen. Diversion vor allem der jüngeren Täter soll dann erreichen, daß

die elterlichen Kontrollen weiterhin greifen können und nicht unvermittelt durch formelle Kontrollen ersetzt werden.

Die präsentierten Befunde deuten auf eine reziproke Beziehung zwischen verschieden gearteten Kontrollrisiken hin: dort, wo das Netz informeller Kontrollen lose geknüpft ist, erhöht sich das Kriminalisierungsrisiko für die jugendlichen Täter. Dies gilt für bestimmte Delikte, für die älteren Täter und für Täter aus den unteren Schichten. Gerade dieser letzte Befund kann nicht nur als Bestätigung von Vermutungen aus interaktionistischer Perspektive aufgefaßt werden; vielmehr zwingt er dazu, grundlegende Annahmen auf dem Boden der Kontrolltheorie neu zu formulieren, die sich bei unserer Analyse als besonders fruchtbar erwiesen hat.

Die scharfe Kritik Pepinsky's an der Dunkelfeldforschung, sie trage zur "Inflationierung" des Kriminalitätsproblems bei, erweist sich damit als irrig. Im Gegenteil, man kann mit ihrer Hilfe den formellen Kontrollinstitutionen Grenzen und Schranken ihrer Tätigkeit weisen.

9. Summary

Despite the vast amount of self-report studies on delinquency, the spread of information about delinquency within the network of formal and informal control has rarely been studied to the profound depth required by the importance of this variable within the framework of the main theories of deviance and social control. The basis of our research was an elaborated self- report questionnaire yielding data about the spread of information to various groups (peers, parents, teachers and superiors) and institutions (police) for several types of delinquent acts. Indices were constructed with respect to the diffusion and the coverage (radius) of information about delinquency within the network of formal and informal control, its realms and relevant groups and institutions for the types of offenses as well as for the delinquent activities of a single person. Further, the flow of information between groups and the dominant sources of information for the several groups were investigated.

The analysis is based on data from probability samples of the 13-17-year-old inhabitants of two cities in the western part of the FRG. The results show that most of the offenses of adolescents neither are followed up by any norm-validating reactions or sanctions by parents or teachers nor by any formal sanctions. A pattern of division of "labour" between the agents of social control was identified, the different agents centring on special types of delinquency. Within the more tightly connected network of informal control, linkages and "handles" (*Felson*

1986) with respect to the offender perform a shield and shelter for them against the risk of becoming known to the institutions of formal control. We found a reciprocal relationship between informal and formal social control: when the ties within the network of informal control become weak or break down, the risk of being criminalized increases considerably. According to this, the risk of being criminalized is significantly higher for the older adolescents whose attachment to parents and teachers is loosened, as well as for offenders with a low socio-economic status. The findings are discussed with respect to the politics of diversion.

10. Literatur

Aubert, W.: Competition and Dissensus: Two Types of Conflict and of Conflict Resolution. The Journal of Conflict Resolution 7, 1963, S. 26-42.

Best, P.: Die Schule im Netzwerk der Sozialkontrolle. München 1979.

Braithwaite, J.: The Myth of Social Class and Criminality Reconsidered. American Sociological Review 46, 1981, S. 36-57.

Brusten, M., Hurrelmann, K.: Abweichendes Verhalten in der Schule. München 1973.

Cohen, L.E., Felson, M.: Social Change und Criminal Rate Trends: A Routine Activity Approach. American Sociological Review 44, 1979, S. 588-608.

Ekland-Olsen, Sh.: Deviance, Social Control and Social Networks. Research in Law, Deviance, Social Control 4, 1982, S. 271-299.

Elliott, D.S., Ageton, S.S.: Reconciling Race and Class Differences in Self-Reported and Official Estimates of Delinquency. In: Rojek, D.G., Jensen, G.F. (Hrsg.): Readings in Juvenile Delinquency. Lexington (Mass.) 1982, S. 91-99.

Emerson, R.M., Messinger, S.L.: The Micro-Politics of Trouble. Social Problems 25, 1977, S. 121-132.

Emler, N., Reicher, S., Ross, A.: The Social Context of Delinquent Conduct. Journal of Child Psychology and Psychiatry 28, 1987, S. 99-109.

Erikson, M.L.: The Group Context of Delinquent Behaviour. Social Problems 19, 1971, S. 114-129.

Felson, M.: Linking Criminal Choices, Routine Activities, Informal Control and Criminal Outcomes. In: Cornish, D.B., Clarke, R.V. (Hrsg.): The Reasoning Criminal. Rational Choice Perspectives on Offending. New York 1986.

Frehsee, D.: Strukturbedingungen urbaner Kriminalität: Eine Kriminalgeographie der Stadt Kiel unter besonderer Berücksichtigung der Jugendkriminalität. Göttingen 1979.

Griffiths, J.: The Division of Labour in Social Control. In: Black, D. (Hrsg.): Towards a General Theory of Social Control. Bd. 1. Fundamentals. New York 1984, S. 37-69.

Hanak, G.: Ethnographie der Konfliktverarbeitung. Kriminalsoziologische Bibliografie 14, 1987, S. 9-34.

Heinz, W.: Bestimmungsgründe der Anzeigebereitschaft des Opfers. Ein kriminologischer Beitrag zum Problem der differentiellen Wahrscheinlichkeit strafrechtlicher Sanktionierung. (Diss.Jur.). Freiburg 1972.

Heinz, W.: Jugendgerichtsbarkeit in Europa und Nordamerika - Aspekte und Tendenzen. Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe. Neue Folge. München 1986.

Heinz, W.: Über die Präventivwirkung des Nichtstuns. Das Subsidiaritätsprinzip des Jugendstrafverfahrens - §§ 45, 47 JGG - in rechtsstaatlicher Sicht. Konstanz 1987.

Hindelang, M.: With a Little Help from Their Friends: Group Participation in Reported Delinquent Behaviour. British Journal of Criminology 16, 1976, S. 109-125.

Howard, J.A., Levinson, R.: The Overdue Courtship of Attribution and Labeling. Social Psychology Quarterly 48, 1985, S. 191-202.

Kaiser, G.: Jugendkriminalität: Rechtsbrüche, Rechtsbrecher und Opfersituationen im Jugendalter. 3. Aufl., Basel 1982.

Kaiser, G., Metzger-Pregizer, G. (Hrsg.): Betriebsjustiz. Untersuchungen über die soziale Kontrolle abweichenden Verhaltens in Industriebetrieben. Berlin 1976.

Kaplan, H.B.: Deviant Behavior in Defence of Self. New York 1980.

Karstedt-Henke, S.: Harte Strafen oder Hilfe? Was Bielefelder Jugendliche erwarten, wenn sie bei einer Straftat entdeckt werden. Berichte und Informationen des Teilprojektes C3 des Sonderforschungsbereiches 227 der Universität Bielefeld. Nr. 1. 1988.

Kerner, H.-J.: Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung. Erwägungen zum Aussagewert der Kriminalstatistik. München 1973.

Kirchhoff, G.F.: Selbstberichtete Delinquenz. Eine empirische Untersuchung. Göttingen 1975.

Kleck, G.: On the Use of Self-Report Data to Determine the Class Distribution of Criminal and Delinquent Behavior. Comment on Hindelang 1979, and Tittle et al., 1978. American Sociological Review 47, 1982, S. 427-438.

Klein, M.W.: Labeling Theory and Delinquency Policy. An Experimental Test. Criminal Justice and Behavior 13, 1986, S. 47-80.

Klein, W., Crawford, L.Y.: Groups, Gangs and Cohesiveness. Journal of Research in Crime and Delinquency 4, 1967, S. 142-165.

Knight, B.J., West, D.J.: Temporary and Continuing Delinquency. British Journal of Criminology 15, 1975, S. 43-50.

McGuire, M., Bennett, T.: Burglary in a Dwelling. London 1982.

Mayer, K.U.: Berufliche Tätigkeit, berufliche Stellung und beruflicher Status. In: Pappi, F.U.(Hrsg.): Sozialstrukturanalyse mit Umfragedaten: Probleme der standardisierten Erfassung von Hintergrundsmerkmalen in allgemeinen Bevölkerungsumfragen. Königstein/Ts. 1979.

Pepinsky, H.E.: Despotism in the Quest for Valid U.S. Crime Statistics. Historical and Comparative Perspectives. In: Meier, R.F. (Hrsg.): Theory in Criminology. Contemporary Views. Beverly Hills, London 1977, S. 69-82.

Popitz, H.: Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Tübingen 1968.

Reiss, A.J. Jr.: Understanding Changes in Crime Rates. In: Fienberg, S.E., Reiss, A.J. Jr. (Hrsg.): Indicators of Crime and Criminal Justice: Quantitative Studies. Washington 1980, S. 11-17.

Reiss, A.J. Jr.: Co-offender Influences on Criminal Careers. In: Blumstein, A. u.a. (Hrsg.): Criminal Careers and Career Criminals. Bd. 2. Washington 1986, S. 121-160.

Sampson, R.J.: The Neighborhood Context of Criminal Victimization. (Ph.D. thesis), State University of New York, Albany. Ann Arbor, Mich. 1983.

Sampson, R.J.: Crime in Cities: The Effects of Formal and Informal Social Control. In: Reiss, A.J. Jr., Tonry, M. (Hrsg.): Communities and Crime. Chicago, London 1986, S. 271-311.

Sarnecki, J.H.: Brottslighet och Kamratrelationer: Studie af ungbrottsligheten i en svensk kommun. Stockholm, Brottsforebyggenderadet 1982.

Schumann, K.F., Berlitz, C., Guth, H.-W., Kaulitzki, R.: Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention: Eine empirische Untersuchung. Bremen 1985.

Sessar, K.: Neue Wege der Kriminologie aus dem Strafrecht. In: Hirsch, H.J., Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann. Berlin 1986, S. 373-391.

Siegel, S.: Nichtparametrische statistische Methoden. Frankfurt/M. 1976.

Skogan, W.: Fear of Crime and Neighborhood Change. In: Reiss, A.J. Jr., Tonry, M. (Hrsg.):Communities and Crime. Chicago, London 1986, S. 203-229.

Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Internationale Standardklassifikation der Berufe. Übersetzung der "International Standard Classification of Occupations" des Internationalen Arbeitsamtes. Genf, Wiesbaden 1968.

Steffen, W.: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. BKA-Forschungsreihe. Wiesbaden 1976.

Tittle, Ch., Villemez, W.D., Smith, D.A.: The Myth of Social Class and Criminality. An Empirical Evidence. American Sociological Review 43, 1978, S. 643-656.

Treiman, D.: Begriff und Messung des Berufsprestiges in der international vergleichenden Mobilitätsforschung. In: Pappi, F.U. (Hrsg.): Sozialstrukturanalysen mit Umfragedaten: Probleme der standardisierten Erfassung von Hintergrundsmerkmalen in allgemeinen Bevölkerungsumfragen. Königstein/Ts. 1979.

Turner, R.H.: The Role and the Person. American Journal of Sociology 84, 1978, S. 1-23.

Villmow, B., Stephan, E.: Jugendkriminalität in einer Gemeinde. Wiesbaden 1983.

Empirische Prüfung einiger Elemente der Neutralisations-Theorie

Manfred Amelang, Claudia Zahn und Joachim Schahn

Inhalt

1. Fragestellung und Literaturübersicht
2. Methode
2.1 Allgemeines
2.2 Spezifische Details
2.2.1 Stichprobe der Befragungs-Personen
2.2.2 Stichprobe der Variablen
2.2.2.1 Neutralisations-Techniken
2.2.2.2 Normen-Konformität
2.2.2.3 Delinquenz-Skala
2.2.2.4 Weitere Skalen
3. Ergebnisse
3.1 Binnenstruktur der Techniken der Neutralisation
3.2 Neutralisation, Delinquenz und Soziale Erwünschtheit
3.3 Neutralisation a priori bzw. Rationalisierungen a posteriori
3.4 Neutralisation und (Normen)-Konformität
3.5 Neutralisation und "geplante" vs. "impulsive" Delikte
4. Diskussion
5. Zusammenfassung
6. Summary
7. Literatur
8. Anhang

1. Fragestellung und Literaturübersicht

Mitte der Fünfziger Jahre haben *Sykes und Matza (1957)* in einem stimulierenden Zeitschriften-Beitrag die These formuliert, daß ein erheblicher Teil der Delinquenz auf Rechtfertigungen abweichenden Verhaltens beruhe, die vom Delinquenten für ihre Handlungen herangezogen bzw. vorgebracht, nicht aber von den Instanzen der sozialen Kontrolle akzeptiert würden. Solche Rechtfertigungen oder "Techni-

ken der Neutralisierung" können, wie die Autoren weiter hypothetisieren, delinqenten Taten vorangehen (Neutralisierung) oder diesen folgen (Rationalisierung). Im ersteren Fall ermöglichen sie durch das Außer-Kraft-Setzen der normen-konformen Handlungsrichtlinien das abweichende Verhalten und stellen dadurch eine qualitativ eigenständige Kategorie möglicher Kausalfaktoren dar, die sich in fünf Typen gliedern, nämlich

1. Ablehnung des Unrechts ("In Wirklichkeit habe ich niemandem etwas getan!").
2. Ablehnung des Opfers ("Sie hatten es sich selbst zuzuschreiben!").
3. Ablehnung der Verantwortung ("Ich konnte nichts dafür!").
4. Berufung auf höhere Instanzen ("Ich tat es nicht für mich selbst!").
5. Verdammung der Verdammenden ("Jeder nörgelt an mir herum!").

Folgen diese Rechtfertigungen hingegen dem abweichenden Verhalten als Rationalisierung, schützen sie den Betreffenden vor Gewissensbissen oder Schuldgefühlen (und werden mitunter wohl auch vorgetragen in der Absicht, Verständnis für eine inkriminierte Tat zu wecken und das befürchtete Strafmaß zu mindern).

Rationalisierungen können im Sinne von *Festinger (1957)* als Techniken der Dissonanz-Reduktion verstanden werden, durch die Personen ihr abweichendes Verhalten rechtfertigen. Der Rechtfertigungsdruck ist dabei gemäß der Dissonanztheorie um so größer, je weniger die delinquente Handlung revidierbar ist bzw. je weniger die Chance besteht, Wiedergutmachung zu leisten.

Wegen der eingängigen Plausibilität dieser Modellvorstellungen haben die Techniken der Neutralisation einen hohen Bekanntheits- und weiten Verbreitungsgrad erreicht. Sie fehlen in kaum einem allgemeinen Text zum abweichenden Verhalten und gehören insofern zum "Bestand" der gleichsam "etablierten" Theorien.

Im Gegensatz dazu steht aber nicht nur die geringe Zahl von Untersuchungen überhaupt, in denen auf empirische Weise der Wert der Konzeption für die Erklärung von Delinquenz und Kriminalität zu bestimmen versucht wurde, sondern auch deren Indifferenz gegenüber den folgenden, weithin ungeklärten, weil kaum angesprochenen und fast gar nicht geprüften Problembereichen:

1. In welcher Beziehung stehen die einzelnen Neutralisationstechniken untereinander? Findet die konzeptuelle Differenzierung in fünf Sub-Kategorien empirisch eine Entsprechung?

Dieser Fragenkomplex muß als völlig offen gelten.

Um es zu belegen: So hat zwar *Ball (1968, 1973)* bei seiner Neutralisations-Skala vier Sub-Skalen unterschieden, doch galten diese nicht spezifischen Neutralisationstechniken, sondern vier verschiedenen Delikt-Kategorien (s. dazu Abb. 1).

Abb. 1: Beispiele für Neutralisations-Items von *Ball (1973)*. Die Klammervermerke sind von uns angefügt und verweisen auf die vermutlich intendierten Neutralisations-Techniken.

Situation 1

Jack gets a club and goes with his friends to look for another group of boys. They find them in a park, and a fight starts. During the fight Jack hits another boy with a club, and almost kills him.

1. People should not blame Jack this time **if he was trying to protect himself** (Ablehnung des Unrechts?)
2. People should not blame Jack this time **if the other boys were trying to take over his part of town** (AO?)
3. People should not blame Jack this time **if he just "went crazy" with anger for a second** (AV?)

.
.
.

10. People should not blame Jack this time **if the other boy was beating one of Jack's friends** (BHI?)

Situation 2

While loafing in a store, Jack takes some things without paying for them.

11. People should not blame Jack **if this was the normal thing to do where Jack lived** (AU?)
12. People should not blame Jack **if the owner had fired his father without any reason** (AO?)
13. People should not blame Jack **if the store has more of the things than it can ever sell** (AU?)

.
.
.

usw.

Wie aus den Beispielen ersichtlich ist, kam in jeder der Deliktkategorien (oder Situationen, wie es hier heißt) jede der fünf Neutralisationstechniken mehrfach vor. Durch die Summenbildung über die Items 1 bis 10, dann 11-20 usw. zur Ermittlung eines individuellen Neutralisations-Scores und das Aufaddieren der vier Sub-Skalen-Werte war es am Ende nicht mehr möglich, die Identität der einzelnen Neutralisationstechniken und deren womöglich gesonderten Beitrag zur Aufklärung der Delinquenzunterschiede in einem sieben Delikte umfassenden Self-Report zu erkennen.

Bei *Egg und Sponsel (1978)* betrafen die jeweiligen Item-Formulierungen oftmals zugleich mehrere Neutralisations-Techniken. Wegen dieser Mischung der einzelnen Neutralisations-Techniken kam letztlich nur die Bildung eines Globalwertes für Neutralisations-Tendenzen in Betracht.

Abb. 2: Beispiele für Neutralisations-Items von *Egg und Sponsel (1978)*. Der Inhalt der Klammerausdrücke ist ebenfalls deren Arbeit entnommen.

"Es kommt immer darauf an, wen man betrügt, und das kann manchmal gut sein"

(Ablehnung des Unrechts)
(Ablehnung des Opfers)

"Wenn die Preise nicht so 'unverschämt' hoch wären, hätte ich auch nichts 'mitgehen' lassen"

(Alle fünf Neutralisationstechniken)

Das gleiche gilt für den Fragebogen von *Thurman (1984)*, bei dem für jede Neutralisationstechnik nur je ein Item stand. Eine Anregung von *Minor (1981)* aufgreifend, wurden dabei zwei zusätzliche Neutralisationstechniken berücksichtigt:

- Metapher des Hauptbuches (das abweichende Verhalten wird als unbedeutend bezeichnet angesichts der ganz überwiegenden Normenkonformität in der Vergangenheit) und

- Verteidigung der Notwendigkeit (das abweichende Verhalten wird als schlechterdings unvermeidbar hingestellt).

Die Summe über alle sieben Items bildete den individuellen Neutralisations-Score.

Abb. 3: Die Items aus dem Fragebogen von *Thurman (1984)* zur Erfassung der Neutralisationstechniken von *Sykes und Matza (1957)*

1. It is not wrong to violate the law when the victim involved is a dishonest person. (Denial of the victim)

2. It is all right to break the law if it is done to aid a friend in need (Appeal to higher loyalties)

3. It is okay to break the law if you aren't sure what the law is. (Denial of responsibility)

4. It is okay to break the law if no one gets hurt. (Denial of injury)

5. It is all right to break the law under circumstances where it seems like you have little other choice. (Defense of necessity)

6. It is more acceptable for an honest and law abiding citizen to break the law than it would be for a frequently dishonest person to do so. (Metapher of the ledger)

7. It is not as wrong to break laws which seem unfair and unjust to you. (Condemnation of the condemners)

Demgegenüber ermittelte *Minor (1980)* zwar Sub-Skalen-Werte für die fünf Neutralisations-Arten, wobei er in Anlehnung an Ball je fünf Neutralisationsstrategien unter drei sog. Situationen unterschied (mithin jeder Neutralisations-Score auf drei Items beruhte). Gleichwohl fehlen Angaben zu den Interkorrelationen der Neutralisations-Skalen untereinander sowie deren Einzel-Korrelationen gegenüber der Einstellung zum Gesetz.

In einer eigenen Arbeit (s. *Amelang, Schahn und Kohlmann 1988*) haben wir - im übrigen in Unkenntnis von Balls Ansatz, aber mit weit-

gehend ähnlichem Resultat - insgesamt zehn Kurzgeschichten formuliert, die jeweils eine fiktive Handlung schilderten (s. Abb. 4).

Abb. 4: Beispiel-Item aus der Untersuchung von *Amelang u.a. (1988)*

Ein Mann geht durch ein großes Kaufhaus, um sich etwas zu kaufen. In der Uhrenabteilung bemerkt er, daß es zufällig ganz ruhig ist und kein Verkäufer da ist. Er nutzt die Gelegenheit, steckt sich eine Armbanduhr in die Tasche und verschwindet.

a) "Das Kaufhaus wird den Schaden gar nicht bemerken". (AU)*

b) "Man könnte es dem Mann nicht sehr verübeln, wenn er damit als Geschenk jemandem eine Freude machen wollte". (BHI)

c) "Der Mann müßte wegen Diebstahls angezeigt werden". (NI)

d) "Die Kaufhäuser sind fast alle nur dadurch groß geworden, daß sie die kleinen Geschäfte kaputt gemacht haben, deshalb geschieht es ihnen ganz recht". (AO)

e) "Der Verkäufer hätte besser aufpassen müssen". (AV)

f) "Eine Person, die diesen Vorfall bemerkt und den Mann anzeigt, ist im Grunde nur neidisch, weil sie selbst gern auf diesem Wege zu einer neuen Uhr kommen würde". (VV)

Im Anschluß an jedes dieser Szenarien fanden die Probanden (Pbn) in der Regel sechs Stellungnahmen zum Fall, die so ausgewählt worden waren, daß nach Möglichkeit jeweils eine davon für eine der fünf "klassischen" Neutralisationstechniken stand; eine weitere Meinung beinhaltete normen-konforme Auffassungen. Zu jeder der Stellungnahmen sollten die Pbn auf 5-fach abgestuften Skalen den Grad ihrer Zustimmung bzw. Ablehnung ankreuzen. Die individuell über die Delikte auf-

* Die Abkürzungen in den Klammern bedeuten:
1. AU = Ablehnung des Unrechts
2. AO = Ablehnung des Opfers
3. AV = Ablehnung der Verantwortung
4. BHI = Berufung auf höhere Instanzen
5. VV = Verdammung der Verdammenden
6. NI = Internalisation **konformer** Normen.

summierten Neutralisations-Scores interkorrelierten jedoch sowohl an einer Stichprobe unbestrafter Personen als auch an einer solchen von Inhaftierten so hoch, daß eine differenzierte Binnen-Struktur im Sinne der theoretischen Unterscheidung nicht festzustellen war. Stattdessen empfahl sich die Annahme einer globalen Neutralisationstendenz.

Dieses Ergebnis mochte jedoch durch die eher distante Formulierung der Items und deren vielleicht fehlender individuellen Bezogenheit liegen (z.B. "Ein Mann geht durch ein Kaufhaus..."), im weiteren an den ausgewählten Delikten und den recht heterogenen Personen-Stichproben.

In der hier vorliegenden Untersuchung sollte vorrangig die **Frage nach der Infra-Struktur der propagierten Neutralisations-Techniken** unter Berücksichtigung der zuletzt erwähnten Gesichtspunkte behandelt werden (= erster Problemkreis).

2. Ein weiterer Problemkreis betrifft - abhängig von den Ergebnissen zum Vorgenannten - die **Korrelationen der einzelnen Neutralisations-Techniken mit der Delinquenz-Belastung**. Sind alle Techniken in ähnlicher Weise "wirkungsvoll", d.h. bestehen in etwa gleiche Korrelationen gegenüber abweichendem Verhalten, oder lassen sich systematische Unterschiede sichern (= zweiter Problemkreis)?

3. Völlig unbearbeitet ist zudem der **relative Erklärungswert von Neutralisierungen a priori im Vergleich zu den Rationalisierungen a posteriori**. Auf Plausibilitätsbasis wäre zu erwarten, daß die Entschuldigungen im nachhinein von stärkerem Gewicht sind als diejenigen vorab, weil sie zu den Neutralisierungen, die die Tat erst ermöglicht haben, noch dazu kommen, und diese Kombination zweier Faktoren mehr Delinquenzvarianz erklärt als nur Neutralisierungen vorab bzw. Rationalisierungen im nachhinein jeweils für sich, doch steht jegliche Prüfung dazu noch aus (= dritter Problemkreis).

4. Weitreichender noch ist die **Frage nach dem wechselseitigen Zueinander der beiden Konstrukte "Neutralisierung" und "Normeninternalisation"**.

Wie erstmals *Opp (1974)* dargelegt hat, können Rationalisierungen nur dann eine Funktion bei der Entstehung abweichenden Verhaltens übernehmen, wenn konforme Normen individuell in hinreichender Weise als Richtschnur des Verhaltens akzeptiert sind. Nur unter diesen Voraussetzungen eröffnen sie dem Akteur die Möglichkeit, sich aus den restriktiven Limitierungen der handlungsrelevanten Normierungsvorschriften herauszulösen und Delikte zu begehen, die im Widerspruch zum allgemeinen Wertesystem stehen. Hingegen bedarf es bei der Akzeptanz abweichender Normen der Neutralisierungs-Techniken gar nicht, da dann Delinquenz aus dem (devianten) Wertesystem,

einer entsprechenden Motivation und dem Vorhandensein von Gelegenheiten für Straftaten erklärt werden kann.

Letztlich läuft eine derartige Explikation der Theorie auf die Hypothese hinaus, daß der Grad von Internalisation konformer Normen einen Moderator darstellt für die Beziehungen zwischen Rationalisierung und Delinquenz, d.h. bei hoher Internalisierung von konformen Normen müßten Neutralisierungen eine stärkere Rolle spielen als bei schwacher.

Dieser Hypothese ist bislang nur in der o.a. Heidelberger Arbeit nachgegangen worden (*Amelang, Schahn und Kohlmann 1988*). Sie ließ sich nur an der Teilstichprobe der Inhaftierten bestätigen, doch bestanden gerade dort einige konzeptuelle und methodische Schwierigkeiten: So bildeten Normen-Internalisation und Neutralisierung nur einen gemeinsamen Faktor anstelle zweier separater Dimensionen wie bei den unbestraften Pbn. Deswegen divergierten die Neutralisations-Werte-Streuungen in den Substichproben von Pbn mit hoher bzw. niedriger Normeninternalisation stark, was eine inhaltliche Interpretation des Effektes außerordentlich erschwert.

Durch die Auswahl einer geeigneten Stichprobe und eine geänderte Operationalisierung der Normen-Internalisation sollte diesem Umstand in der hier vorgestellten Untersuchung Rechnung getragen werden.

Thurmann (*1984*) hat zwar ebenfalls eine Moderator-Hypothese untersucht, deren Richtung zu der oben wiedergegebenen direkt gespiegelt ist, weil Normeninternalisation als Schuldgefühl bei Normenübertretung aufgefaßt und auch in einem solchen Sinne operationalisiert wurde. Inhaltlich handelt es sich dabei allerdings um ein etwas anderes Konzept als das hier einschlägige.

2. Methode

2.1 Allgemeines

Mit Hilfe eines Fragebogens wurden an einer Stichprobe von Merkmalsträgern individuelle Ausprägungen in den Bereichen

- Neutralisation/Rationalisierung und
- Konformitäts-Tendenz

erfaßt.

Diese Variablen kamen als Prädiktor bzw. als Moderator für die Aufklärung der individuell unterschiedlichen Ausprägungen in den sog. Kriteriumsvariablen in Betracht.

Bei den Kriterien handelt es sich um die Summe verschiedener Delikte, die den Pbn in einer Liste von 15 Items vorgegeben wurden. Die Pbn gaben dabei an, ob

- sie die Delikte in der Vergangenheit schon mindestens einmal begangen hatten (= Delinquenz-Belastung) oder
- eine Bereitschaft bestand, die Delikte in Zukunft zu verüben (= Delinquenz-Bereitschaft).

Delinquenz-Belastung und -Bereitschaft wurden zu jedem Delikt unabhängig voneinander erfaßt. Mit Hilfe dieser Unterscheidung sollte versucht werden, innerhalb der Grenzen eines Querschnitts-Planes zumindest ansatzweise dem o.a. Gesichtspunkt von Neutralisierung a priori und Rationalisierung a posteriori zu entsprechen.

2.2 Spezifische Details

2.2.1 Stichprobe der Befragungs-Personen

Die Probanden (Pbn) setzten sich zusammen aus insgesamt N = 131 männlichen Personen, die - beginnend mit dem Freundes- und Bekanntenkreis - nach einem Schneeball-Verfahren gewonnen wurden und unentgeltlich/freiwillig an der Untersuchung teilnahmen.

Da 220 Fragebogen verteilt worden waren, entspricht die Beteiligung einer Rücklaufquote von 61%, mithin einem für quasi-postalische Untersuchungen nicht untypischen Wert. Um die den potentiellen Respondenten zugesicherte Anonymität nicht als gefährdet erscheinen zu lassen, wurde auch in jenen Fällen, wo dieses zumindest möglich gewesen wäre, auf persönliche Erinnerungen im Falle von säumiger Rückgabe der Unterlagen verzichtet.

Weil wegen unvollständiger oder offensichtlich falscher Bearbeitung 18 Protokolle eliminiert werden mußten, verblieben letztlich 113 Teilnehmer in der Auswertung. Von diesen entfielen in bezug auf die Variable der Delinquenz-Belastung bzw. -Bereitschaft noch einmal 20 Personen, weil sie dazu selektiv keinerlei Angaben gemacht hatten.

Die Angaben zur Person fehlten in zwei Fällen. Den übrigen Daten zufolge variierte das Alter zwischen 22 und 58 Jahren (mit einem Mittelwert von 33). Hochschulabsolventen stellten mit ca. 58 % die weitaus größte Gruppe, gefolgt von Pbn mit dem Abschluß Oberschule (ca. 16 %), Realschule (ca. 15 %) und Hauptschule (ca. 10 %). Die meisten Pbn waren als Angestellte tätig (31 %), andere im öffentlichen Dienst (18 %), als Studierende (20 %) oder Selbständige (15 %).

2.2.2 Stichprobe der Variablen

2.2.2.1 Neutralisations-Techniken

Zur Erfassung der Neutralisations-Techniken wurden insgesamt 30 kurze Fall-Geschichten formuliert, und zwar für jede der 15 vorgesehenen Delikt-Kategorien zwei Szenarien, die jeweils einen Verstoß gegen das Gesetz oder allgemeingültige Normen enthielten. Diese "Stories" hatten folgenden Grundaufbau:

- jeder Fall wurde eingeleitet mit den Worten: "Stellen Sie sich bitte vor ...".

- Am Ende jeder Geschichte wurde die Konfrontation mit konformen Normen durch eine das abweichende Verhalten mißbilligende Person oder Instanz symbolisiert und dadurch ein Rechtfertigungsdruck induziert.

- Jeder Geschichte folgten mindestens drei Neutralisierungs-Techniken mit jeweils einer 5-fach abgestuften Rating-Skala, deren Endpunkte verbal verankert waren mit 1 "stimme voll zu" und 5 "stimme überhaupt nicht zu".

Ein hoher Wert entspricht somit einer niedrigen Neutralisierungstendenz.

Weil es häufig schwer fiel, für alle fünf Neutralisierungs-Techniken halbwegs vertretbare Beispiele unter einem Delikt zu konstruieren, wurden nur die inhaltlich passend erscheinenden aufgelistet. Insgesamt lagen schließlich zu den 2mal 15 Fällen 102 Antwort-Skalen vor. Ein Beispiel-Item findet sich in nachfolgender Abbildung.

Abb. 5: Beispiel-Item

1. Stellen Sie sich bitte vor:

Sie befinden sich im Urlaub. Sie übernachten in einem Hotel der gehobeneren Klasse. Die Zimmer sind hervorragend ausgestattet mit allerlei Annehmlichkeiten. Bettwäsche und Handtücher werden jeden Tag gewechselt. Das Ende Ihres Urlaubs ist nun gekommen. Bevor Sie das Hotel verlassen, stecken Sie ein paar Hotel-Handtücher in Ihren Koffer.

Im Auto erzählen Sie dies Ihrer Frau/Freundin, der Ihr Verhalten unbemerkt geblieben ist. Sie ist der Ansicht, daß Sie dies nicht hätten tun sollen. Sie äußern sich dazu.

Geben Sie nun an, wie groß Ihre Zustimmung oder Ablehnung zu den folgenden Äußerungen ist:

a) Damit schade ich doch niemandem --- die haben genügend Handtücher.

0	0	0	0	0
stimme voll zu				stimme überhaupt nicht zu

b) Das Hotel war teuer genug --- die paar Handtücher müssen doch drin sein.

0	0	0	0	0
stimme voll zu				stimme überhaupt nicht zu

c) Ich dachte, Du freust Dich --- ich habe es als Erinnerung an unseren Aufenthalt mitgenommen.

0	0	0	0	0
stimme voll zu				stimme überhaupt nicht zu

Um weiteren Neutralisierungs-Techniken Raum zu geben, sollten die Pbn im Anschluß an die vorgegebenen Antwort-Skalen ggf. noch weitere Äußerungen in ungebundener Form niederschreiben. Der Ertrag dieses Vorgehens war jedoch gering, weshalb die frei generierten Neutralisierungen nachfolgend keine Rolle spielen.

2.2.2.2 Normen-Konformität

Die Operationalisierung der Konformitäts-Neigung orientierte sich an der von *Festinger* (*1953*) eingeführten Unterscheidung von Einstellungs- und Anpassungs-Konformität. Die Einstellungs- oder auch innere Konformität kann aus Überzeugung als einem kognitiven Vorgang (z.B. einer Einsicht oder einer Meinungsänderung) resultieren, jedoch auch das Ergebnis mehr unbewußter Beeinflussungsvorgänge sein, wie sie etwa im Rahmen der Sozialisationsprozesse eine Rolle

spielen. Demgegenüber liegt Anpassungskonformität dann vor, wenn jemand durch sein Verhalten angenehme Reaktionen bei anderen erwartet; sie erlischt bei Wegfall der Kontrollinstanz (zu beiden Definitionen s. *Wiswede 1976, 1979*). Der Unterschied zwischen beiden Konzepten wird auch aus einer Gegenüberstellung der beiden Begriffe "private acceptance" und "public compliance" deutlich.

Das Ziel einer Erfassung der Einstellungs- und der Anpassungs-Konformität bestand darin, nach Möglichkeit eine Verpflichtung zu der mehrheitlichen Normenkonformität unabhängig von einzelnen Delikten zu erfassen. Zu diesem Zweck wurden aus entsprechenden Skalen der Literatur 40 bzw. 15 am meisten geeignete Items zusammengestellt. Im ersteren Fall stammten die Statements vor allem aus Beiträgen zu Konservatismus (*Cloetta 1974*), Autoritarismus (*Lederer 1982*) und Faschismus (*Roghmann 1966*), Dogmatismus und Rigidität (*Oesterreich 1974*), im letzteren aus Arbeiten zum Verhalten und der Aufmerksamkeit in sozialen Situationen sowie dem Bemühen um Angemessenheit (*Lennox und Wolfe 1984*).

Nachfolgend stehen zunächst zwei Beispiele für Einstellungs-, danach zwei weitere für Anpassungskonformität:

- "Der Mensch wird immer das Bedürfnis nach einer übergreifenden Ordnung haben, die seinem Denken und Handeln einen festen Halt gibt."

- "Der Mensch sollte nur diejenigen staatlichen Beschränkungen seiner Freiheit befolgen, die er auch selber als vernünftig ansieht."

- "In sozialen Situationen kann ich mein Verhalten ändern, wenn ich fühle, daß ein anderes angemessener wäre."

- "Es fällt mir schwer, eine gute Fassade zu zeigen, selbst wenn das zu meinem Vorteil wäre."

Die Bearbeitung erfolgte auf 5-fach abgestuften Skalen von "stimme voll zu" bis "stimme überhaupt nicht zu".

2.2.2.3 Delinquenz-Skala

Der Fragebogen zur Delinquenz enthielt 15 Delikte, die u.a. deshalb ausgewählt worden waren, weil in bezug darauf eine gewisse Mindesthäufung in der Bevölkerung vermutet werden konnte. Die Delikte gehörten zu den folgenden Straftatbeständen bzw. Kategorien abweichenden Verhaltens:

1. Geschwindigkeitsüberschreitung (um mehr als 25 %)
2. Fahrerflucht
3. Schmuggel
4. Versicherungsbetrug
5. Alkohol am Steuer
6. Mitnahme von Material am Arbeitsplatz
7. Steuerbetrug
8. Mitnahme von Gegenständen aus Hotels oder Gaststätten
9. Zechprellerei
10. Unterschlagung
11. Körperverletzung
12. Urkundenfälschung
13. Körperverletzung (Familie)
14. Rauschgiftdelikte
15. Ladendiebstahl (in drei verschiedenen Ausprägungen hinsicht lich der Schwere).

Zu denselben Kategorien gehörten auch, wie bereits oben angeführt, die Fallgeschichten zur Erfassung der Neutralisations-Techniken, wobei je 2 Szenarien pro Delikt vorlagen. Diese wurden jedoch getrennt vom Delinquenz-Fragebogen vorgegeben.

Unter der Zusicherung von Anomymität wurde danach gefragt,

- wie oft jedes Delikt während des letzten Jahres verübt worden sei (Delinquenz-Belastung) und

- wie groß die Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Delikt-Verübung (Delinquenz-Bereitschaft) sei.

Die Items der Skala sind aus dem Anhang in vollem Wortlaut zu ersehen.

Die individuellen Scores für Belastung und Bereitschaft ergaben sich aus der Summe über jene Items, zu denen jeweils eine von Null verschiedene Begehenshäufigkeit bzw. -wahrscheinlichkeit angegeben worden war. Die maximal erreichbaren Werte stimmten somit mit der Zahl der Items überein.

2.2.2.4 Weitere Skalen

Zur Erfassung der individuellen Beantwortungstendenzen im Sinne sozialer Erwünschtheit wurden die Skalen "Lügen" und "Leugnen" von *Ling (1967*; s. *Amelang und Bartussek 1970)* vorgegeben. Dabei handelt es sich um 14 bzw. 18 Items, deren Inhalt sich teils auf seltene, aber sozial erwünschte bzw. durchaus übliche, aber sozial unerwünschte Verhaltensweisen bezieht. Die Bearbeitung erfolgte in alternativen Kategorien (stimmt/stimmt nicht).

3. Ergebnisse

3.1 Binnenstruktur der Techniken der Neutralisation

Die Antwort-Skalen zu den Neutralisations-Techniken waren so formuliert, daß sie jeweils einer der fünf Kategorien von Sykes und Matza entsprachen. Deswegen war es möglich, durch Aufsummieren derjenigen Items, die die gleiche Neutralisationstechnik erfassen sollten, einen Summenwert für jede der fünf Techniken zu erhalten.

Tabelle 1 zeigt die Verteilung der 102 Neutralisations-Items auf die 15 Delikte. Die Bildung der Summenwerte kommt hier einer spaltenweisen Aufaddierung der zu den Items von jedem Pbn gegebenen Antworten gleich. Im unteren Teil der Tabelle sind die wichtigsten Para-

Tabelle 1: Zuordnung von Delikten und Neutralisations-Techniken. Kennwerte für nach rationalen Gesichtspunkten gebildete Neutralisations-Skalen.
x = Je eine Neutralisationstechnik der betreffenden Kategorie bei den jeweiligen Delikten vorgegeben

Delikte	Ablehnung des Unrechts (AU)	Ablehnung des Opfers (AO)	Ablehnung der Verantwortung (AV)	Berufung auf höhere Instanzen (BHI)	Verdammung der Verdammenden (VV)
1. Geschwindigkeitsübertretung	xxxx				xx
2. Fahrerflucht	xx	xx	xx		xx
3. Schmuggel	x		xx	xx	xx
4. Versicherungsbetrug		xx	xx	x	x
5. Alkohol am Steuer	xxxx		xx		xx
6. Materialdiebstahl	xx	xx	xx		
7. Steuerbetrug	xx		xx	xx	xx
8. Hoteldiebstahl	xx	xx	x	x	
9. Zechprellerei	xx	xx	xx	x	
10. Unterschlagung	xx	xx	xx		
11. Körperverletzung	xx	xx	xx	x	x
12. Urkundenfälschung	xx		xx		xx
13. Körperverletzung (Familie)	xx	xx	xx		x
14. Rauschgiftkonsum	xx		xx	xx	
15. Ladendiebstahl	xxxx	xx	x		
Zahl der Items (=Spaltensumme der x)	33	18	26	10	15
Niedrigste Interitemkorrelation	-.09	-.02	-.11	-.15	.07
Höchste Interitemkorrelation	.86	.83	.79	.84	.90
Mittlere Interitemkorrelation	.29	.29	.23	.15	.38
Cronbach's Alpha	.93	.88	.89	.64	.90

meter zur Kennzeichnung der Skalen angegeben. Mit Ausnahme der Skala BHI (Berufung auf höhere Instanzen), die jedoch nur 10 Items enthält, liegt die Homogenität der Skalen nahe .90, was als sehr zufriedenstellend gelten kann. Faßt man alle Items zu einer Gesamtskala zusammen, so beträgt Cronbach's Alpha .97.

Untereinander korrelieren die Skalen zwischen .67 und .85, was für eine Art "General-Faktor" der Neutralisation spricht.

Zur weiteren Überprüfung der internen Struktur diente die Faktorenanalyse. Dabei erschien es nicht sinnvoll, die 102 Items einfach zu faktorisieren (und zwar wegen der ungünstigen Relation der Itemanzahl zur Zahl der Pbn, der vermutlich geringen Reliabilität der Einzel-Items und einer dann unausweichlichen Vermischung deliktgekoppelter mit neutralisationsbezogener Varianz). Als Ausweg bot sich an, in Analogie zu *Jäger (1984)* die Einzel-Items zu sog. Variablen-"Bündeln" zusammenzufassen. Hierdurch wird die Zahl der Variablen vermindert, ihre Reliabilität erhöht und die delikt-gekoppelte Varianz zugunsten der neutralisations-spezifischen in den Hintergrund gedrängt.

Im einzelnen bildeten wir für jede der 5 Neutralisationstechniken je 5 Variablenbündel. Für jedes Bündel wurden nach Zufall 2-7 Originalitems einer Neutralisationskategorie aufaddiert (je nach Anzahl der vorhandenen Items je Technik). Die so entstandenen 25 "Bündel" wurden einer Faktorenanalyse nach der Hauptachsenmethode unterzogen. Der Eigenwerteverlauf (13.41 - 1.67 - 1,1 - 0,98 usw.) legte die Extraktion lediglich eines Faktors nahe, der 51,9 % der Gesamtvarianz aufklärte und auf dem mit zwei Ausnahmen alle "Bündel" Ladungen zwischen .60 und .86 aufwiesen. Die "Bündel" interkorrelierten durchschnittlich zu .50 (Range .05 bis .81).

Bei der Extraktion zweier weiterer Faktoren und deren schiefwinkliger Rotation war neben einer Dimension, auf der die Technik "Verdammung der Verdammenden" (VV) dominierte, eine weitere mit hohen Ladungen der Variablenbündel zu AU, AO und AV sowie ein Mischfaktor mit Ladungen aller Techniken zu erkennen. Diese Faktoren interkorrelierten zwischen .32 und .43.

Um sicherzugehen, daß bei der Variablenbündelung keine systematischen Verzerrungen entstanden waren, wurde das Verfahren mit einer anderen Bündelung wiederholt, bei der die Zahl der Items pro Bündel konstant war (jeweils 3, in 3 Fällen 4 Items). Das führte zu 33 Bündeln, bei deren Faktorisierung erneut ein varianzstarker Hauptfaktor mit ca. 50 % Varianzaufklärung resultierte. Bei der Extraktion weiterer Faktoren war mit Ausnahme einer Dimension, auf der ausschließlich Bündel aus der Neutralisationstechnik "Verdammung der Verdammenden" luden, nur Mischfaktoren erkennbar, die relativ hoch miteinander korrelierten (.40 bis .60).

In der Zusammenschau sprechen diese Resultate nachhaltig dafür, daß eine differenzierte Infrastruktur der Neutralisierungen im Sinne von deren theoretischen Kategorien sich nicht finden läßt. Dies rechtfertigt - gleichsam post hoc - das in den bisherigen Untersuchungen übliche, jedoch kaum problematisierte Vorgehen, nur einen Indikator für Neutralisation zu verwenden.

In entsprechender Weise verfuhren nun auch wir, d.h. wir bildeten vorrangig einen Summenwert über alle Items, sicherten aber die Resultate aus der o.a. "Binnenanalyse" zusätzlich durch eine "Kriteriums-Analyse" ab, bei der auch die Sub-Scores für die einzelnen Techniken herangezogen wurden (siehe unter 3.2).

3.2 Neutralisation, Delinquenz und Soziale Erwünschtheit

Faßt man die Belastung mit einzelnen Delikten als eine Skala auf, so weisen alle Delikte mit einer Ausnahme positive Trennschärfen auf. Die Homogenität der Skala nach Cronbach (Alpha) beträgt .70. Gleiches gilt für die Delinquenz-Bereitschaft, wobei Cronbach's Alpha sogar .86 beträgt.

Diese Resultate rechtfertigen, über alle Delinquenz-Belastungs- bzw. Delinquenz-Bereitschafts-Items einen individuellen Summenwert als Kriterien-Score zu bilden.

Da die 5 Neutralisationstechniken wie oben dargestellt hoch miteinander interkorrelieren, war nicht zu erwarten, daß die Korrelationen zur Delinquenz verschieden ausfallen, was für eine unterschiedliche Wirksamkeit der einzelnen Techniken sprechen würde.

Um dieser Frage gleichwohl nachzugehen, wurden die Korrelationen des globalen Neutralisations-Wertes und diejenigen der 5 Neutralisationstechniken sowohl gegenüber der Delinquenz-Belastung als auch der Delinquenz-Bereitschaft ermittelt. Anschließend wurden die erhaltenen Koeffizienten getrennt für Delinquenz-Belastung und -Bereitschaft paarweise auf signifikante Unterschiede getestet. Tabelle 2 zeigt die dabei erhaltenen Resultate.

Die Korrelationen haben alle eine vergleichbare Höhe. Am höchsten korreliert der Neutralisations-Gesamtwert, und zwar numerisch in gleicher Höhe gegenüber der Delinquenz-Belastung wie auch gegenüber der Delinquenz-Bereitschaft (r jeweils .41). In keinem Fall ließ sich ein signifikanter Unterschied zwischen zwei Koeffizienten feststellen (zweiseitiger Test für abhängige Stichproben).

Der "Lügen"-Wert korreliert mit der globalen Neutralisierungstendenz zu .28, d.h. eine starke Orientierung an den Standards der sozia-

Tabelle 2: Korrelationen von Delinquenzbelastung und Deliquenzbereitschaft mit den einzelnen Neutralisationstechniken

Neutralisation / Delinquenz	Neutralisation Gesamtwert	Ablehnung des Unrechts (AU)	Ablehnung des Opfers (AO)	Ablehnung der Verantwortung (AV)	Berufung auf höhere Instanzen (BHI)	Verdammung der Verdammenden (VV)
Delinquenz-Belastung	.41 ss	.35 ss	.36 ss	.41 ss	.31 ss	.38 ss
Delinquenz-bereitschaft	.41 ss	.40 ss	.36 ss	.36 ss	.29 ss	.37 ss

Anmerkung: Für alle Korrelationen ist $p < .01$.
Alle Korrelationen innerhalb einer Zeile unterscheiden sich nicht signifikant voneinander ($p > .15$).

len Erwünschtheit geht mit **niedriger** Neutralisationstendenz einher. Mit Delinquenz-Belastung korreliert der "Lügen"-Wert zu r = .21, mit der Delinquenz-Bereitschaft zu r = .27. Bei einer Herauspartialisierung des "Lügen"-Werts korrelieren Neutralisation und Delinquenz-Belastung noch zu r = .38, Neutralisation und - Bereitschaft noch zu r = .37. Der Zusammenhang zwischen Neutralisation und Delinquenz kann also nicht etwa dadurch erklärt werden, daß möglicherweise Einflüsse von seiten einer Beantwortung im Sinne der sozialen Erwünschtheit eine Rolle spielen.

3.3 Neutralisation a priori bzw. Rationalisierungen a posteriori

Wie eingangs dargelegt, bestand einer der Problembereiche der vorliegenden Untersuchung darin, die tatermöglichende mit der tatentschuldigenden Funktion von Neutralisationen zu vergleichen. Für die erstere Funktion wäre eine Sukzession von **Neutralisation jetzt, später ggf. ein Delikt** zu fordern, für die letztere eine umgekehrte Reihung, also **Delikt jetzt, später ggf. eine Rationalisierung.**

Um diesem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, war zu jedem Delikt nicht nur danach gefragt worden, wie häufig dieses in der Vergangenheit bereits verübt worden sei, sondern auch nach der Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Begehung. Delinquenz-Belastung und Delinquenz-Bereitschaft korrelierten miteinander zu r = .59.

Der mittlere Summenwert für die Belastung beträgt 4,47 (s = 2,47), derjenige für Bereitschaft 6,71 (s = 3,54; Differenz der Mittelwerte hoch signifikant).

Die Neutralisierungen korrelierten mit der (quasi-prospektiven) Delinquenz-Bereitschaft in numerisch exakt derselben Höhe wie mit der Delinquenz-Belastung, nämlich zu r = .41, so daß sich bei diesem Zugang (der echte Längsschnitte natürlich nicht ersetzen kann) keinerlei Unterschiede in der Erklärungsmächtigkeit von Neutralisationen im vorhinein und Entschuldigungen im nachhinein feststellen ließen. Bei der Herauspartialisierung der Belastung korreliert die Neutralisationstendenz mit Bereitschaft immer noch zu r = .23, $p < .05$.

Aufschlußreicher ist demgegenüber ein anderer Ansatz, der an der Parallelität der Delikte in der Delinquenz-Belastungs- bzw. -Bereitschafts-Liste einerseits und den Neutralisations-Szenarien andererseits anknüpft: Da jedem der 15 Delikte zwei Neutralisations-Geschichten zugeordnet waren, konnte geprüft werden, ob die Pbn bei solchen Delikten stärker neutralisierten, die sie bereits begangen hatten. In analoger Weise bot sich der Vergleich der Neutralisierungs-Tendenz zwischen Delikten an, in bezug auf die eine Bereitschaft zum Verüben be-

stand und jenen, wo das nicht der Fall war. Für den Vergleich über alle Delikte sind die entsprechenden Resultate in der nachfolgenden Tabelle 3 zusammengestellt.

Tabelle 3: Neutralisations-Mittelwerte (und Streuungen) für begangene und nicht begangene Delikte bzw. Delikte, für die eine Bereitschaft zum Begehen besteht und nicht besteht (bei N = 93).

Delinquenz-Belastung			Bereitschaft		
ja	X= 96,5	s=51,6	X=153,4	s=81,9	ja
nein	X= 317,6	s=92,7	X=260,0	s=116,1	nein
Differenz	ss		ss		

Wie ersichtlich, bestehen überzufällige Unterschiede in der vorhergesagten Richtung sowohl in der retrospektiven wie der quasi-prospektiven Hinsicht. Zudem ist die Differenz bei Belastung numerisch mehr als doppelt so groß wie bei Bereitschaft. Das kann als Indikator dafür gelten, daß entweder die tatentschuldigenden Rationalisierungen für sich stärker zu Buche schlagen als die tatermöglichenden Neutralisationen und/oder, daß bei den mit einem Delikt belasteten Personen zu den Neutralisierungen, die in der Vergangenheit das Delikt erst ermöglichten, die darin ansetzenden Rationalisierungen zusätzlich aufscheinen, während es unter Bereitschaft nur die potentiell tatermöglichenden Neutralisierungen sind.

Unter den Pbn, die eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die zukünftige Verübung von Delikten einräumten, befanden sich im Zuge der o.a. Auswertung z.T. auch solche Personen, die mit denselben und/oder anderen Delikten bereits belastet waren (Korrelation .59, s.o). Um die sich daraus für die Tat-Bereitschaft ergebenden Faktoren auszuschließen, wurde die mittlere Neutralisationstendenz zusätzlich gesondert nur für jene Personen ermittelt, die die betreffenden Delikte noch nicht begangen hatten, aber dazu bereit waren.

Bei einer Gegenüberstellung von Delikten, für die eine Bereitschaft zukünftiger Begehung bestand vs. nicht bestand, resultierten mittlere

Neutralisationstendenzen von 64,5 bzw. 252,5 (Differenz hoch signifikant; Anmerkung: niedrige Werte stehen für eine hohe Neutralisationstendenz). Darin zeigt sich gleichsam ein potentiell tatermöglichender Neutralisationseffekt, der bereinigt ist von der möglichen Verübung der Delikte in der Vergangenheit.

Eine Detail-Analyse auf der Ebene der einzelnen Delikte führt zu den in Tabelle 4 wiedergegebenen Resultaten.

Die Differenz zwischen den Mittelwerten ist hier der leichteren Vergleichbarkeit halber in Form von Korrelationskoeffizienten ausgedrückt. Mit Ausnahme nur sehr weniger Fälle weisen alle Koeffizienten - den Hypothesen entsprechend - ein positives Vorzeichen auf. Trotz der auf der Basis der Einzeldelikte gegenüber der Aufsummierung über alle Delikte notwendigerweise herabgesetzten Reliabilität erreichen doch acht Koeffizienten in bezug auf die Delinquenz-Belastung und acht in bezug auf die Delinquenz-Bereitschaft das Niveau statistischer Signifikanz. Diese betreffen vor allem Diebstahls-Delikte.

Insgesamt kann daraus das Fazit gezogen werden, daß nicht nur besonders starke Neutralisationstendenzen bei einzelnen Delikten deren künftige Begehung wahrscheinlich machen, sondern auch bereits verübte Delikte entschuldigen sollen. Einige Resultate (s.o.: Tab. 3) sprechen dafür, daß die Rationalisierungen in Zusammenhang mit bereits verübten Delikten aus verschiedenen Gründen eine stärkere Ausprägung annehmen als jene in Zusammenhang mit möglicherweise bevorstehenden.

3.4 Neutralisation und (Normen)-Konformität

Die 40 Items zur Einstellungs- und die 15 zur Anpassungs-Konformität bildeten zunächst Skalen, deren Homogenität mit Alpha = .64 bzw. .48 nicht zufriedenstellend ausfiel. Angesichts der weitgestreuten Herkunft der Items war etwas anderes auch kaum zu erwarten gewesen. Durch Eliminierung der 18 bzw. 3 Statements mit Trennschärfe-Koeffizienten unter .20 erhöhte sich die Konsistenz jedoch auf Alpha = .88 bzw. .78. Die Skalen interkorrelierten zu r = .33 ss.

Beide Konformitäts-Skalen korrelierten mit dem Neutralisations-Score praktisch zu Null; sowohl mit der Delinquenz-Belastung als auch der -Bereitschaft korrelierte die Einstellungs-Konformität numerisch gleich zu r = .34 ss, während die Anpassungs-Konformität mit beiden Variablen zu Null korrelierte.

Tabelle 4: Mittlere Neutralisationstendenzen für die Delikte, die von den Pbn bereits begangen wurden oder nicht (1/0) bzw. in bezug auf die eine Bereitschaft zukünftiger Verübung bestand oder nicht bestand (1/0). In der Spalte "Auswertung 3" finden sich die Neutralisations-Scores ausschließlich für solche Pbn, die das jeweilige Delikt noch nicht begangen haben.

Gruppe/ Statistik / Delikt	Auswertung 1 D.-Belastung $\bar{X}$ Gr. 0 (N)	$\bar{X}$ Gr. 1 (N)	r_{Pbis}	Auswertung 2 D.-Bereitschaft $\bar{X}$ Gr. 0 (N)	$\bar{X}$ Gr. 1 (N)	r_{Pbis}	Auswertung 3 Kombination $\bar{X}$ Gr. 0 (N)	$\bar{X}$ Gr. 1 (N)	r_{Pbis}
Geschwindigkeitsüb.	3.55 (7)	3.02 (86)	.16	3.54 (4)	3.04 (89)	.12	3.54 (4)	3.56 (3)	-.01
Fahrerflucht	4.03 (90)	3.58 (3)	.11	4.06 (77)	3.81 (16)	.13	4.06 (77)	3.86 (13)	.09
Schmuggel	3.56 (47)	3.40 (46)	.10	3.58 (21)	3.45 (72)	.07	3.58 (21)	3.54 (26)	.02
Versicherungs-Betrug	3.41 (77)	2.79 (16)	.22 s	3.74 (39)	2.99 (54)	.34 ss	3.74 (39)	3.08 (38)	.31 ss
Alkohol am Steuer	4.07 (42)	3.55 (51)	.31 ss	4.16 (35)	3.56 (58)	.34 ss	4.13 (34)	3.81 (8)	.14
Materialdiebstahl	3.68 (51)	3.26 (42)	.22 5	3.73 (45)	3.26 (48)	.25 s	3.77 (42)	3.22 (9)	.23
Steuerbetrug	3.18 (46)	2.86 (47)	.16	3.09 (23)	3.00 (70)	.04	3.16 (22)	3.20 (24)	-.02
Hoteldiebstahl	3.98 (79)	2.92 (14)	.40 ss	4.07 (57)	3.42 (36)	.33 ss	4.07 (57)	3.73 (27)	.17
Zechprellerei	3.22 (82)	2.82 (11)	.16	3.34 (66)	2.75 (27)	.34 ss	3.34 (66)	2.70 (16)	.34 ss
Unterschlagung	3.97 (86)	3.33 (7)	.19 s	3.98 (76)	3.69 (17)	.13	4.00 (75)	3.82 (11)	.07
Körperverletzung	- (93)	- (0)	-	3.29 (71)	3.36 (22)	-.04	3.29 (71)	3.36 (22)	-.04
Urkundenfälschung	2.85 (77)	2.66 (16)	.06	2.92 (71)	2.48 (22)	.16	2.95 (66)	2.29 (11)	.19 s
Körperverl. Familie	4.02 (85)	4.02 (8)	.00	4.04 (68)	3.96 (25)	.05	4.02 (66)	4.02 (19)	.00
Rauschgiftkonsum	3.86 (72)	3.63 (21)	.14	3.96 (59)	3.61 (34)	.22 s	3.96 (58)	3.61 (14)	.18
Ladendiebst. Wert 10,-	4.14 (63)	3.25 (30)	.42 ss	4.21 (63)	3.10 (30)	.53 ss	4.25 (54)	3.49 (9)	.33 s
Ladendiebst. Wert 50,-	3.96 (81)	3.15 (12)	.28 ss	4.02 (77)	3.03 (16)	.38 ss	4.04 (73)	3.21 (3)	.26 s
Ladendiebst. Wert 100,-	3.96 (87)	2.30 (6)	.41 ss	3.94 (83)	3.11 (10)	.26 s	4.00 (81)	3.48 (6)	.15
Summe	3.72 (67)	3.16 (26)	.20	3.75 (55)	3.33 (38)	.21	3.76 (78)	3.41 (15)	.14

Wie einleitend erwähnt wurde, müßten bei hoher individueller Akzeptanz konformer Normen (hier operationalisiert in Form der beiden Konformitäts-Skalen) die Neutralisierungen eine stärkere Rolle für die Delinquenz-Belastung spielen als bei geringer. Zur Überprüfung dieser Hypothese wurden Regressionsanalysen mit der Delinquenz als Kriterium durchgeführt; Neutralisierungen, Konformitätsneigung und das Kreuzprodukt aus Neutralisierung und Konformität bildeten die Prädiktoren. Ein signifikantes Beta-Gewicht (oder eine signifikant höhere multiple Korrelation unter Einschluß des Kreuzproduktes gegenüber dessen Weglassung) hätte eine Wechselwirkung angezeigt, deren Richtung dann durch Bildung von Untergruppen und anschließender Ermittlung der Korrelationen in den Subgruppen hätte bestimmt werden müssen. Ein Moderatoreffekt war jedoch in keinem Fall nachzuweisen, d.h. weder im Sinne der Explikation von Opp noch der Herleitung von Thurmann konnten bestätigende Anhaltspunkte für die eine oder andere Auffassung gefunden werden.

3.5 Neutralisation und "geplante" vs. "impulsive" Delikte

In der Verfolgung eines Gedankens, der sich im Rahmen einer Diskussion anderer Resultate ergab[1], lag eine Aufteilung der Delikte in mehr impulsiv/spontan begangene und mehr bedacht/geplant verübte nahe; die Techniken der Neutralisation, so ist zu vermuten, bieten sich vor allem bei den relativ geplanten als tatermöglichende und -entschuldigende Faktoren an, während bei den "spontanen" Formen abweichenden Verhaltens die individuelle "Leidenschaft", die Eingebung des Augenblicks oder andere situative Faktoren als Rechtfertigung und Erklärung ausreichen mögen.

In einem Einschätz-Versuch stuften N = 8 "Experten" die 15 Delikte der vorliegenden Untersuchung und jene aus der Arbeit von *Amelang u.a. (1988)* danach ein, ob es sich dabei um mehr geplante bzw. mehr impulsiv begangene handelte. Die Beurteiler-Übereinstimmung war jedoch insgesamt recht gering; bei dem Kriterium, daß zumindest 7 Rater konsensual geurteilt haben mußten, verblieben nur 3 der 17 Delikte als geplant. Auf dieser Basis und der stark reduzierten Reliabilität einer so verkürzten Delinquenz-Liste, waren keine konsistenten Resultate zu erwarten.

---

[1] Hier dankt der Senior-Autor insbesondere Herrn Prof. Dr. G. Kaiser, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau, für die Einladung zu einer Präsentation unserer Arbeiten und den anregenden Gedankenaustausch am 7.6.1988.

Günstigere Voraussetzungen bestanden aber in dem Material der erwähnten anderen Studie, da dort immerhin acht Delikte als geplant eingeschätzt wurden. An der Stichprobe der Inhaftierten war die Moderator-Hypothese in der Tat nur für die geplanten Delikte, nicht aber für die "spontanen" zu sichern: Dort betrug die Korrelation zwischen Neutralisierung und Delinquenz $r = .53$ für Pbn mit hoher Normeninternalisation, aber nur $r = .02$ für jene mit niedriger.

Für die Nicht-Inhaftierten kehrte sich bei denselben Delikten die Richtung jedoch um: bei signifikantem Kreuzprodukt ($p < .05$) betrug die Korrelation für Pbn mit hoher Normeninternalisierung .18, für Pbn mit niedriger Normeninternalisierung .34.

4. Diskussion

Angesichts des relativ geringen Umfangs der Probandenstichprobe und deren begrenzter Repräsentativität sowie des Umstandes, daß die Resultate weitgehend für sich selbst sprechen, brauchen hier nur wenige Punkte gesondert angesprochen werden.

Von gleichermaßen hoher theoretischer wie empirischer Relevanz und daher zentral ist die Binnenstruktur der Neutralisationstechniken.

Die von *Sykes und Matza (1957)* propagierten fünf Einzeltechniken waren nicht als unabhängige Kategorien auszumachen; vielmehr bestanden zwischen den Techniken so hohe Korrelationen, daß die Annahme eines globalen Faktors für Neutralisation nahelag.

Gegenüber einer anderen Arbeit, in der mit ähnlichem methodischen Ansatz dem gleichen Problem nachgegangen wurde (s. *Amelang u.a. 1988*), war die Kohärenz und Varianzstärke dieses "g"-Faktors zwar etwas vermindert, doch ist dafür die in der vorliegenden Untersuchung größere sozioökonomische Homogenität der Stichprobe verantwortlich.

Inwieweit die Hinzunahme weiterer Neutralisationstechniken, wie etwa den von *Minor (1980)* beschriebenen, ein anderes Bild ergibt, muß vorerst offen bleiben. In unserem Material konsolidierte jedenfalls die Invarianz der korrelativen Berechnungen der Einzeltechniken gegenüber der Delinquenz das "g"-Faktor-Modell.

Gleichzeitig sprachen die Resultate einmal mehr für die Brauchbarkeit des Neutralisationskonzepts allgemein bei der Aufklärung von Delinquenz-Varianz, und zwar gleichermaßen für bereits begangene wie in Zukunft möglicherweise erst noch auftretende Delikte. Auch wenn es gewiß dazu echter Längsschnitt-Studien bedarf, sprechen die hier erhobenen Daten bis auf weiteres für einen gravierenderen Einfluß der

im nachhinein ermittelten Rechtfertigungen, da hierbei die tatentschuldigenden Rationalisierungen nicht von den tatermöglichenden Neutralisierungen getrennt erfragt werden können: beide Faktoren schlagen sich nur in einer Art Summenmaß nieder.

Inkonsistent ist nurmehr die Befundlage zur Moderation der Korrelation zwischen Neutralisation und Delinquenz durch die Normeninternalisation.

Neben signifikant positiven Resultaten (s. *Amelang u.a. 1988*) und den unschlüssigen der vorliegenden Untersuchung sind auch signifikant negative berichtet worden (*Thurmann 1984*). Dafür mögen sehr viele Faktoren verantwortlich sein, nicht zuletzt die Art, wie Normeninternalisierung operationalisiert wurde.

Immerhin denkbar und mit den erwähnten Arbeiten zu vereinbaren wäre aber eine kurvilineare Beziehung derart, daß bei relativ geringfügigen Delikten Neutralisierungen in dem Maße delinquenzfördernd wirken, in dem ein schlechtes Gewissen fehlt. Bei relativ schwerer Delinquenz hingegen spielen sie nur dort eine Rolle, wo sie die internalisierten Normen außer Kraft setzen. In diesem Fall mögen Neutralisierungen nur bei mittlerer Höhe der Normeninternalisierung eine Rolle spielen: Bei niedrigem Niveau müssen keine Normen neutralisiert werden, und bei hohem Niveau reichen die Techniken der Neutralisation nicht aus, um die konformen Normen zu überwinden.

So spekulativ einerseits solche Vorstellungen bleiben müssen, wäre ihre Überprüfung an einem umfangreicheren Datenmaterial doch unschwer möglich.

Das gilt auch für den Aspekt der "geplant" im Vergleich zu den "spontan" begangenen Delikten. Weil die Untersuchung, über die hier berichtet wurde, keine günstigen Voraussetzungen für eine entsprechende Prüfung bot, mußte auf anderweitig verfügbare Daten zurückgegriffen werden. Dabei zeigten sich sogleich bedeutsame Unterschiede, die durch eine gezieltere Auswahl von Delikten im vorhinein nach Maßgabe dieses Konzepts überprüft werden sollten.

5. Zusammenfassung

Eine Stichprobe von N = 93 Personen lieferte individuelle Punktwerte in Skalen zur Delinquenz-Belastung und Delinquenz-Bereitschaft, zur Normenkonformität und zu den Techniken der Neutralisation, wie sie von *Sykes und Matza (1957)* vorgestellt wurden.

Empirisch war die theoretische Unterscheidung in die einzelnen Kategorien von Neutralisationstechniken nicht nachzuvollziehen; vielmehr sprachen die Daten für einen globalen Generalfaktor der Neutralisation, der mit Delinquenz-Belastung und -Bereitschaft jeweils zu .41 korrelierte. Eine Moderation dieser Korrelation durch die Normeninternalisation war nicht festzustellen.

Es fanden sich Hinweise auf eine gewichtigere Rolle der tatentschuldigenden Rationalisierungen im Vergleich zu den (potentiell) tatermöglichenden Neutralisationen. Darüberhinaus scheint es sinnvoll und empirisch fruchtbar zu sein, bei der weiteren Überprüfung der Neutralisationstheorie zwischen mehr rationalen und mehr impulsiv-emotionalen Delikten zu unterscheiden.

6. Summary

A sample of N = 93 persons provided individual dates in scales on delinquent incrimination and willingness, norm conformity and techniques of neutralization as introduced by *Sykes and Matza (1957)*.

The theoretical differentiation between individual categories of neutralization techniques was not of empirical nature; on the contrary the data supported a global general factor for neutralization that correlates with delinquent incrimination and willingness to .41.

A moderation of this correlation by the internalization of norms could not be observed.

Evidence was given for the important role of criminal apologetic rationalization in contrast to (potential) crime enabling neutralization.

Furthermore it seems to be logical and empirically creative to differentiate between rational and more impulsive-emotional crimes in a further study of neutralization theory.

7. Literatur

Amelang, M.,Bartussek, D.: Untersuchungen zur Validität einer neuen Lügen-Skala. Diagnostica 16, 1970, S. 103-122.

Amelang, M., Schahn, J., Kohlmann, D.: Techniken der Neutralisation: Eine modelltestende Untersuchung auf der Basis offizieller und selbstberichteter Delinquenz. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 71, 1988, S. 178-190.

Ball, R.A.: An empirical exploration of neutralization theory. In: Lefton, M., Stipper, J., McCagley, L. (Hrsg.): Approaches to Deviance. New York: Appleton-Century-Crofts 1968, S. 255-265.

Ball, R.A.: Ball's Neutralization Scale. In: Reckless, W.C. (Hrsg.): American Criminology: New Directions. New York: Appleton-Century-Crofts 1973.

Cloetta, B.: Neue Daten zum MK (Machiavellismus/Konservativismus). In: Universität Konstanz. SFB 23 (Hrsg.): Arbeitsbericht 18, Konstanz 1974.

Egg, R., Sponsel, R.: "Bagatell-Delinquenz" und Techniken der Neutralisierung. Eine empirische Prüfung der Theorie von Sykes und Matza. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 61, 1978, S. 38-50.

Festinger, L.: An analysis of compliant behavior. In: Sherif, M. Willson, M. (Hrsg.): Group relations at the crossroads. New York 1953, S. 232-256.

Festinger, L.: A theory of cognitive dissonance. Stanford: Stanford University Press 1957.

Jäger, A.O.: Intelligenzstrukturforschung: Konkurrierende Modelle, neue Entwicklungen, Perspektiven. Psychologische Rundschau 35, 1984, S. 21-35.

Lederer, G.: Autoritarismus: Einstellungen bei westdeutschen und amerikanischen Jugendlichen. In: Wasmund, K. (Hrsg.): Jugendliche: Neue Bewußtseinsformen und politische Verhaltensweisen. Stuttgart 1982.

Lennox, R., Wolf, R.: Revision of the Self-Monitoring-Scale. Journal of Personality and Social Psychology 46, 1984, S. 1349-1364; übersetzt von S. Hormuth und G. Seeger, Heidelberg.

Minor, W.W.: The neutralization of criminal offense. Criminology 18, 1980, S. 103-120.

Minor, W.W.: Techniques of neutralization: A reconceptualization and empirical examination. Journal of Research in Crime and Delinquency 18, 1981, S. 295-318.

Oesterreich, D.: Untersuchungen über berufliche Werdegänge, soziale Einstellungen, Sozialisationsbedingungen und Persönlichkeitsmerkmale ehemaliger Industrielehrlinge. In: MPI für Bildungsforschung (Hrsg.): Autoritarismus und Autonomie. Stuttgart 1974.

Opp, K.D.: Abweichendes Verhalten und Gesellschaftsstruktur. Darmstadt: Luchterhand 1974.

Roghmann, K.: Dogmatismus und Autoritarismus: Kritik der theoretischen Ansätze und Ergebnisse dreier westdeutscher Untersuchungen. Meisenheim 1966.

Sykes, G.M., Matza, D.: Techniques of neutralization: A theory of delinquency. American Sociological Review 43, 1957, S. 643-656.

Thurman, O.C.: Deviance and the neutralization of commitment: An empirical analysis. Deviant Behavior 5, 1984, S. 291-304.

Wiswede, G.: Soziologie konformen Verhaltens. Stuttgart: Kohlhammer 1976.

Wiswede, G.: Konformität und sozialer Nutzen. In: Heigl-Evers, A. (Hrsg.): Psychologie des 20. Jahrhunderts. Bd. 8: Lewin und die Folgen. 1979, S. 326-332.

8. Anhang

Liste der Delikte

1. Wie oft haben Sie im letzten Jahr bei Autofahrten die Geschwindigkeitsbegrenzung erheblich (mehr als 25 %) überschritten?

   .... mal

   Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, daß Sie dies in Zukunft tun werden?

2. Wie oft haben Sie im letzten Jahr Fahrerflucht begangen?

   ... mal

   Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, daß Sie dies in Zukunft tun werden?

3. Wie oft haben Sie im letzten Jahr z.B. bei Urlaubsfahrten zollpflichtige Gegenstände an der Grenze nicht gemeldet?

4. Wie oft haben Sie im letzten Jahr einer Versicherungsgesellschaft einen größeren Schaden gemeldet als eigentlich erlitten?

5. Wie oft sind Sie im letzten Jahr nach übermäßigem Alkoholgenuß mit einem Fahrzeug (Auto, Motorrad u.ä.) gefahren?

6. Wie oft haben Sie im letzten Jahr von Ihrem Arbeitsplatz Material, Werkzeug, Rohstoffe o.ä. mitgenommen?

7. Haben Sie im letzten Jahr den "Fiskus" beschummelt?

8. Wie oft haben Sie im letzten Jahr aus einer Gaststätte oder einem Hotel Gegenstände mitgenommen?

9. Wie oft haben Sie im letzten Jahr Ihre Zeche in Restaurants, Kneipen oder Hotels ganz oder teilweise nicht beglichen?

10. Wie oft haben Sie im letzten Jahr etwas unterschlagen, das heißt, sich eine Sache, die Ihnen nicht anvertraut war (z.B. geliehen), sich angeeignet?

11. Wie oft haben Sie im letzten Jahr bei einer körperlichen Auseinandersetzung jemanden so geschlagen, daß er ins Krankenhaus mußte?

12. Wie oft haben Sie eine unechte Urkunde (Dokument, Rechnung) erstellt oder eine echte Urkunde gefälscht?

13. Wie oft sind Sie im letzten Jahr jemanden tätlich angegangen? (Auch Familienmitglieder)

14. Wie oft haben Sie im letzten Jahr Rauschgift (Marihuana, Haschisch, Kokain, Heroin) genommen?

15. Wie oft haben Sie aus einem Laden oder Kaufhaus etwas "mitgehen" lassen?

a) im Wert von bis zu 10 DM

.... mal

b) im Wert von bis zu 50 DM

.... mal

c) im Wert von bis zu 100 DM

.... mal

Delinquenzprävention in der Schule

Helmut Kury

Inhalt

1. Einleitung
2. Definition von Prävention
3. Prävention sozialabweichenden bzw. straffälligen Verhaltens im Schulbereich
4. Ein soziales Lernprogramm in der Schule mit delinquenzpräventiver Zielsetzung
5. Zusammenfassung
6. Summary
7. Literatur

1. Einleitung

Fragen der Entstehung und Prävention sozial auffälligen, vor allem auch straffälligen Verhaltens wurden in den letzten Jahren vermehrt diskutiert, nicht nur in der Fachliteratur, sondern auch im populärwissenschaftlichen Schrifttum. Der Grund für diese wachsende Aufmerksamkeit gegenüber der Kriminalität dürfte einerseits in der vielfach beschriebenen Zunahme der Zahl registrierter strafbarer Handlungen, andererseits aber auch in spektakulären Straftaten wie terroristischen Anschlägen, Umwelt-, Wirtschafts- und politischen Verbrechen u.ä. zu sehen sein, die in aller Regel in der (Boulevard-)Presse breit dargestellt werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Drogenkriminalität zu nennen, bei der in der Tagespresse gerade in letzter Zeit wiederum eine (stark) steigende Tendenz berichtet wird. Ein Blick in die polizeiliche Kriminalstatistik zeigt, daß die absolute Zahl der Straftaten seit Jahren kontinuierlich steigt. Daß aus diesen Zahlen offiziell (polizeilich) registrierter Straftaten nicht zwingend auf ein tatsächliches Ansteigen der Zahl strafbarer Handlungen geschlossen werden kann, ist in der Fachliteratur ausführlich diskutiert (vgl. beispielsweise die kontroverse Diskussion um den Anstieg der Jugendkriminalität; *Albrecht und Lamnek 1979; Kreuzer 1980; 1985, S. 164; Kaiser 1982;* siehe auch *Wollenweber 1980*).

Die große Attraktivität des Präventionsansatzes, insbesondere im Sinne einer Vorbeugung des ersten Auftretens von sozialer Auffälligkeit bzw. Straffälligkeit ("primäre Prävention") geht allerdings auch einher mit dem Nachlassen des Interesses an der Rehabilitation bzw. Resozialisierung Straffälliger (vgl. *Lösel 1987*, S. 289).

Ende der 70er bzw. Anfang der 80er Jahre lagen auch in der Bundesrepublik mehrere umfangreiche Evaluationsstudien zu unterschiedlichen Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug, insbesondere in sozialtherapeutischen Anstalten, vor, die in aller Regel nur einen moderaten Effekt der teilweise aufwendigen Behandlungsprogramme aufzeigen konnten, dessen Ausmaß den anfänglich gehegten, teilweise stark überzogenen Erwartungen nicht gerecht werden konnte (vgl. zusammenfassend *Egg 1984; Lösel u.a. 1987; Kury 1986 a; 1986 b; 1987*). Daß die Behandlungsprogramme jedoch andererseits - wie Kritiker des Behandlungsansatzes teilweise behaupten - trotz aller Enttäuschungen aufgrund überhöhter Erwartungen nicht völlig erfolglos waren und die Weiterentwicklung des Ansatzes durchaus begründbar ist, zeigt beispielsweise die umfangreiche Metaevaluation von *Lösel u.a. (1987)*. Die Abkehr vom Behandlungsgedanken war in der anglo-amerikanischen Diskussion bereits vorbereitet, noch ehe in der Bundesrepublik die Behandlungsforschung richtig begonnen hatte (vgl. *Lipton u.a. 1975;* zusammenfassend *Kury 1986 b*).

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, daß die intensive Diskussion eines Präventionsansatzes sich keineswegs auf die Kriminologie beschränkt. So erlebte beispielsweise auch in der Psychologie das Präventionskonzept geradezu einen Boom (siehe z.B. *Lösel 1982 a*, S. 55, *Stark 1988*). Die International School Psychology Association führte beispielsweise in Zusammenarbeit mit der Sektion Schulpsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologen (BDP) vom 22.-26. Juli 1988 ihr XI. International School Psychology Colloquium in Bamberg unter dem Thema durch: "Prevention. Preventive strategies and programs in school psychology". Einzelne Arbeitskreise dieses internationalen großen Kolloquiums beschäftigten sich unter anderem mit den Themen "Prevention of social maladjustment" und "Prevention of delinquency".

Auch in der Psychologie ist eine vergleichbare Entwicklung festzustellen: Die Erwartungen an die Effektivität der inzwischen kaum mehr überschaubaren Zahl unterschiedlichster psychotherapeutischer Ansätze konnten, zumindest was das erhoffte Ausmaß der Änderungen betrifft, nicht befriedigen. Einzelne, auch seriöse psychotherapeutische Schulen hatten, wie sich allmählich herausstellte, bezüglich des Umfangs und insbesondere auch der zeitlichen Dimensionen des zu erwartenden Behandlungserfolges zuviel versprochen. Evaluationsstu-

dien führten auch hier allmählich zu einer realistischeren Einschätzung der Wirksamkeit psychotherapeutischer Intervention.

Die intensive Diskussion des Präventionsgedankens in der Kriminologie dürfte auch dadurch unterstützt worden sein, daß inzwischen - zumindest in der Bundesrepublik - die Psychologie in der Kriminologie eine zunehmend bedeutendere Rolle spielt und der Präventionsgedanke gerade auch von Psychologen vertreten wurde (vgl. *Kury 1988a*).

Nach *Brandtstädter und Eye* (*1982 b*, S. 9) ist "in den letzten beiden Jahrzehnten ... in weiten Bereichen der Psychologie - ausgeprägt vor allem in Entwicklungspsychologie, Pädagogischer Psychologie und Klinischer Psychologie - eine verstärkte Konzentration auf Fragen der Prävention von psychischen Störungen und Entwicklungsproblemen zu verzeichnen" (vgl. insbesondere *Brandtstädter und Eye 1982a*). Berücksichtigt man, daß Effizienzbelege für präventive Maßnahmen in aller Regel noch schwieriger zu erbringen sind und bezüglich ihres Ausmaßes oft noch weniger spektakulär ausfallen als für korrektive Interventionen, so ist zu befürchten, daß nach einigen Jahren der Präventionsforschung auch hier eine Enttäuschung und Abkehr eintritt, insbesondere, wenn man beachtet, daß auch an das Präventionskonzept teilweise unrealistische Erwartungen geknüpft werden. Daß jedoch der "rasche Wechsel von kriminologischen und kriminalpolitischen Modeströmungen" (*Lösel 1986*, S. 65) der fundierten (Weiter-) Entwicklung solcher Konzepte wenig zuträglich ist, braucht keiner besonderen Begründung, insbesondere, wenn man berücksichtigt, daß diese Entwicklung sozialwissenschaftlicher Behandlungs- und Präventionskonzepte sehr viel Zeit in Anspruch nimmt.

Ebenso wie der Anstieg der offiziell registrierten (Jugend-)Kriminalität zu der Forderung nach kriminalpräventiven Maßnahmen führte, führte die Zunahme psychischer Störungen zu der Forderung nach mehr psychologischer Prävention. So betonen *Brandtstädter und Eye* (*1982b*, S. 9) in diesem Zusammenhang: "Selbst bei vorsichtiger Interpretation der epidemiologischen Befundlage kann kaum bezweifelt werden, daß psychische Störungen und Entwicklungsschwierigkeiten ein Massenproblem darstellen, dem durch einzelfallorientierte therapeutische Maßnahmen allein kaum beizukommen ist - selbst wenn deren Wirksamkeit allgemein vorausgesetzt werden könnte".

Sowohl von der Öffentlichkeit als auch von wissenschaftlicher Seite wurde vor diesem Hintergrund die Forderung nach wirksameren Maßnahmen zur (Delinquenz-)Prophylaxe laut. Gerade von kriminologischer und juristischer Seite hat die Betonung effizienterer Kriminalprävention auch in der Bundesrepublik Tradition, obwohl das hier lange Zeit nicht zu der erforderlichen Intensivierung entsprechender Forschungsbemühungen geführt hat, im Unterschied etwa zu den Vereinigten Staaten, wo in den letzten Jahrzehnten eine nahezu unüber-

schaubare Fülle an Projekten zu diesem Bereich durchgeführt wurde. So betont etwa *Kaiser (1980*, S. 321; *1981*, S. 652; vgl. insbesondere auch *Kaiser 1988*, S. 235 ff.), daß "die Kriminalitätsverhütung", obwohl sie "seit langer Zeit als ein vorrangiges Ziel gilt, wie wir aus der Geschichte der Straftheorie wissen ..., noch immer ein vager und ungenau definierter Gegenstand (ist). Wissenschaftliche Bearbeitung hat sie noch selten gefunden ..., dabei überwiegend im anglo-amerikanischen Bereich". Noch 1963 geht aus einer Übersicht des Europarates hinsichtlich kriminalpräventiver Studien in 13 europäischen Ländern hervor, daß es für Programme zur Prävention der Jugendkriminalität hier keine methodisch befriedigenden wissenschaftlichen Evaluationsstudien gibt (*Council of Europe 1963*).

Die stark wachsende Bedeutung des Präventionsansatzes auf internationaler Ebene ist insbesondere auch anhand der Themenlisten der Kongresse der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und die Behandlung von Straftätern zu belegen. Das Thema Kriminalprävention nahm seit dem ersten Kongreß in Genf (1955) stark zu, während Fragen der Täterbehandlung gleichzeitig an Bedeutung verloren (vgl. zusammenfassend *Hasenpusch 1980*, S. 459 f.).

Seit 1985 besteht in Bielefeld ein interdisziplinärer, groß angelegter Sonderforschungsbereich der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zu dem Thema "Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter" (Sonderforschungsbereich 1984, 1988). In insgesamt vier Projektbereichen werden zahlreiche Aspekte der Prävention sozial auffälligen und auch straffälligen Verhaltens erforscht. Die Projekte reichen von der "Prävention und Intervention in Familie, Kindergarten und Schule" über die "Prävention und Intervention in Jugendberatung und Jugendhilfe" bis zur "Präventiven Entstigmatisierung und Krisenintervention im Bereich sozialer Kontrolle".

In den Vereinigten Staaten wurden nach einer Schätzung von *Dixon (1974)* alleine zwischen 1965 und 1975 etwa 6.000 bis 7.000 verschiedene Programme zur Kriminalprävention in die Wege geleitet (vgl. auch *Wright und Dixon 1977; Lundman und Scarpitty 1979*, S. 674). Auch in einer zusammenfassenden Studie des National Institute of Law Enforcement and Criminal Justice (1977) wird festgestellt, daß die Zahl amerikanischer Präventionsprogramme kaum noch überschaubar ist und selbst zusammenfassende Darstellungen jeweils nur einen teilweisen Überblick geben können (vgl. auch *Dixon und Wright 1974*).

Angeregt wurden die präventiven Bemühungen in den USA gegen Ende der 60er Jahre vor allem durch die von der durch den damaligen Präsidenten eingesetzten Kommission erarbeiteten Empfehlungen zur Kriminalpolitik, insbesondere auch deshalb, weil zu deren Verwirklichung erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Der Ertrag dieser immensen Forschungsbemühungen ist jedoch wenig er-

mutigend. So kommen *Lundman und Scarpitti* (*1979*, S. 675) zu dem Schluß, daß die "eigene Forschung und die Forschung anderer ... zu der nahezu unausweichlichen Schlußfolgerung (führt), daß wenige, wenn überhaupt welche dieser Bemühungen erfolgreich Straffälligkeit vermeideten".

Dixon (*1974*) stellt fest, daß der weitaus größte Teil der von ihm erfaßten 6.000 - 7.000 Präventionsprogramme, wenn überhaupt, nur sehr schlecht dokumentiert ist. So fand er, daß bei lediglich 350 Projekten ein allgemein zugänglicher Bericht vorliegt, und nur 100 dieser Berichte wurden als zufriedenstellend beurteilt. Der Autor vermutet sicherlich zu Recht, daß der Grund für das Fehlen von Projektberichten vielfach darin zu sehen sein dürfte, daß die Vorhaben wenig erfolgreich abschlossen. *Bond und Wagner* (*1988b*, S. 7) heben hervor, daß Bedenken insbesondere bezüglich der Implementation von Präventionsprogrammen bestehen: "While prevention has received a dramatic increase in attention over the past decade, considerable skepticism and apprehension persist among some mental health decision makers about prevention program implementation" (vgl. zur Diskussion der Prävention in den USA etwa auch *National Crime Prevention Institute 1986; Goehlert 1987; Gersten u.a. 1978; Bond u. Wagner 1988a*).

Das Konzept der Kriminalprävention hat in den letzten Jahren auch vermehrt in sozialistischen Ländern Fuß gefaßt, wobei zu berücksichtigen ist, daß (auch) hier teilweise die unterschiedlichsten Maßnahmen darunter subsumiert werden. So betont beispielsweise *Vigh* (*1987*, S. 77), ein ungarischer Kriminologe: "Today crime prevention is a concept that is extremely widespread. The view that crime prevention is the most important means of combating crime is coming very much into the picture in studies as well as in debates on crime" (vgl. z.B. auch *Nezkusil und Přenosil 1987*).

Die rasante Zunahme des Präventionsansatzes führte inzwischen auch in der Bundesrepublik zu kritischen Äußerungen (vgl. beispielsweise *Albrecht 1988; Denninger 1988; Lösel 1982b*). Zu Recht wird auf Gefahren und Nachteile des Präventionskonzeptes hingewiesen und insbesondere vor überhöhten Erwartungen, gerade auch was Kriminalprävention betrifft, gewarnt. Wichtig scheint eine realistische Einschätzung dessen, was mit präventiven Programmen erreicht werden kann. Trotz mancher berechtigter Skepsis ist der Ansicht *Lösels* zuzustimmen (*1987*, S. 304): "The further development of refined concepts for prevention is undoubtedly one of the most fruitful developments within the practice of social intervention".

2. Definition von Prävention

Es wurde bereits angedeutet: Unter Kriminalprävention werden die unterschiedlichsten Maßnahmen eingeordnet, eine nahezu endlose Fülle von Programmen wird unter dem Stichwort "Prävention" diskutiert (*Lösel 1987*, S. 290). Gemeinsam ist diesen Maßnahmen, daß sie darauf abzielen und geeignet sind (bzw. für geeignet gehalten werden), delinquente Handlungen zu verhindern (vgl. *Lösel 1982b*, S. 214). So reicht die Spannbreite kriminalpräventiver Maßnahmen bzw. dessen, was dafür gehalten wird, beispielsweise von familiären Behandlungs- und Unterstützungsprogrammen über schulische Programme, Behandlungsprogramme von Straffälligen bis hin zu Diversionsprogrammen, städtebaulichen Maßnahmen oder allgemeinen sozialen Unterstützungsprogrammen für Unterprivilegierte. Auch die Polizei bietet etwa zahlreiche einzelne Maßnahmen (vgl. "Die Kriminalpolizei rät", Intensivierung der Kontrolle, besonderen Schutz für Banken und anderes) unter dem Stichwort "Kriminalprävention" an (vgl. *Kaiser 1988*, S. 253 ff.). Aus dieser begrifflichen Unklarheit resultiert eine Fülle von Schwierigkeiten, die sich nachteilig auf die Beurteilung und Weiterentwicklung der Präventionsstrategie auswirken.

In der Regel wird, einem Vorschlag von *Caplan* (*1964*) aus der Psychiatrie folgend, der auch von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aufgegriffen wurde (vgl. World Health Organization 1973) zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Prävention unterschieden. Hierbei meint, bezogen auf Probleme der Straffälligkeit "primäre Prävention die Vorbeugungsstrategien aufgrund überzeugender Kultur-, Wirtschafts-, Verkehrs- und Sozialpolitik durch gezielte Beeinflussung der Situation und genauer der Verbrechensursachen ..., sekundäre Prävention hingegen findet ihren Schwerpunkt in der Strafgesetzpolitik und deren praktischer Durchsetzung einschließlich der Beachtung generalpräventiver Belange ..., tertiäre Prävention schließlich bezieht sich vor allem auf die strafrechtliche und polizeiliche Rückfallbekämpfung. Sie setzt in jedem Fall bereits die Begehung eines Verbrechens voraus, bezieht sich also auf die Verhinderung weiterer Straftaten ... Wendet sich primäre Prävention prinzipiell an alle Bürger, so sekundäre Prävention an die potentiell oder gelegentlich Straffälligen und die tertiäre Prävention an die Rezidivisten und Intensivtäter" (*Kaiser 1988*, S. 250 f.; siehe auch *Kaiser 1981*, S. 653; *Kube 1986*). Die Teilaspekte geben jeweils den "Zeitpunkt des Einkreisens präventiver Maßnahmen bei noch nicht bestehenden, beginnenden und bereits bestehenden Störungen (an), wobei die Übergänge fließend sind" (*Steingrüber 1977*, S. 368). *Kaiser* (*1988*, S. 251) kritisiert an diesem Präventionsmodell, daß es seinen Schwerpunkt in den der Strafrechtspflege vorgelagerten Präventionsbereichen habe. "Demgegenüber wird Strafjustiz

selbst einschließlich etwaiger Alternativen sowie begleitender und nachwirkender Dienste (Strafvollzug, Vollzugslockerungen, Bewährungshilfe) nur grob und pauschal miteinbezogen". Er schlägt deshalb ein Modell vor, das nach Prä-, Inter- und Postvention unterscheidet, da dieses "die Strategien der Verbrechenskontrolle besser (abbilde), zumal die justizförmigen Aktivitäten in den Gesamtzusammenhang sinnvoll eingebunden werden".

Auch *Lösel* (*1982b*, S. 215) kritisiert die Übertragung der Einteilung von *Caplan* auf den Bereich der Kriminologie. Zwar läßt sich nach ihm, so lange man hinsichtlich des Problemverhaltens (Straffälligkeit) von progredienten Entwicklungen ausgeht, auch im Delinquenzbereich zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Prävention unterscheiden. Da jedoch aufgrund der Dunkelfeldproblematik nicht festgestellt werden könne, in welchem Stadium der Delinquenzentwicklung wir uns jeweils befinden, habe die Einteilung letztlich wenig Sinn. *Seubert* (*1978*, S. 3172) weist darauf hin, daß die "Begriffe sekundärer und tertiärer Prävention ... wenig zutreffend (sind), da sie sich auf Therapie im Frühstadium, allerdings nicht immer klar abgegrenzt gegenüber primärer Prävention - und Maßnahmen zur Rehabilitation beziehen". Auch andere Autoren, so etwa *Wagenfeld* (*1972*) weisen auf die Konfundierung mit Rehabilitation und Behandlung hin (vgl. auch *Kessler und Albee 1975*). Teilweise wird primäre Prävention auch mit Prophylaxe gleichgesetzt, jedoch ist auch hier keine durchgängig klare Abgrenzung festzustellen (vgl. etwa *Schäfer 1964*). Trotz dieser sicherlich berechtigten Kritik gegenüber dieser Einteilung wird sie nach wie vor gerade auch im psychologischen Bereich benutzt, wohl auch wegen des Fehlens alternativer, überzeugender Klassifikationen (vgl. z.B. *Belschner und Kaiser 1981; Kommer und Röhrle 1981*).

Lejins (*1967*) schlug eine Gliederung der Präventionsbemühungen in punitive (abschreckende Wirkung der Strafandrohung; vgl. hierzu das Konzept der Generalprävention; zusammenfassend *Kaiser 1988*, S. 259 ff.), korrektive (Beseitigung der Gründe für delinquentes Verhalten durch eine Behandlung des Rechtsbrechers; vgl. hierzu das Konzept der Spezialprävention; zusammenfassend *Kaiser 1988*, S. 266 ff.) und mechanische (etwa Einrichtung größerer Sicherheitsmaßnahmen zur Erschwerung von Straftaten) Prävention vor (vgl. hierzu auch *Hasenpusch 1980*, S. 460; *Kaiser 1988*, S. 254 ff.). *Cowen* (*1977*) unterteilt die Präventionsansätze nach einem anderen Gesichtspunkt in solche, die einerseits bei der Veränderung sozialer Systeme oder andererseits bei den Individuen ansetzen, um diese mit entsprechenden Kompetenzen auszustatten (vgl. hierzu auch unten). Entsprechend wurden, etwa nach Zielgruppe der einzelnen Maßnahmen, personen-, familien- und bevölkerungsbezogene Interventionen unterschieden. Nach *Lösel* (*1982a*, S. 60) können Präventionsstrategien grob eingeteilt werden in Konzepte, nach denen man direkt (z.B. durch Erziehung oder besonde-

re Behandlungs- bzw. Therapiemaßnahmen) oder indirekt (z.B. durch Umweltänderung wie städtebauliche Maßnahmen u.ä.) auf die Persönlichkeit von Mitmenschen einwirken will. *Feser (1978*, S. 3218) schlägt eine Einteilung vor in 1. Präventionsansätze für die Gesamtbevölkerung, 2. Konzeptionen für umschriebene Regionen und 3. Konzeptionen für Risikogruppen.

Im Zusammenhang mit der fehlenden einheitlichen, allgemein akzeptierten Klassifikation von Prävention sind besondere Probleme der (psychologischen) Prävention und insbesondere der entsprechenden empirischen Forschung zu sehen, die *Lösel (1982a*, S. 69 ff.) beispielsweise vier Bereichen zuordnet: 1. Theoretische Begründungsprobleme (die theoretischen Konzepte sind in aller Regel zu wenig spezifisch und werden oft in solch verallgemeinerter Form vorgetragen, daß sie "kriminologischen Weltformeln" gleichen; *Kaiser 1988*, S. 539), 2. Evaluationsprobleme (für eine Verbesserung des Änderungswissens bezüglich Präventionsmaßnahmen sind entsprechend der Behandlungsforschung insbesondere Experimente und Quasi-Experimente unter Feldbedingungen erforderlich; vgl. *Kury 1986b*), 3. Prognoseprobleme (bei primärpräventiven Maßnahmen ist die Identifikation und frühe Intervention bei Risikoprobanden und -gruppen erfolgversprechend. Gerade der Labeling-Ansatz wies jedoch zu Recht auf Gefahren des Risiko-Ansatzes bei sozialer Abweichung hin. Eine valide Prognose zukünftiger Straffälliger, bei denen primärpräventive Maßnahmen einsetzen könnten, ist gegenwärtig nicht möglich.) 4. System- und Wertprobleme (abweichendes Verhalten steht in komplexen Systembeziehungen. Für den Bereich Familie zeigt das beispielsweise *Richter 1967, 1970* deutlich auf. "Ziele und Maßnahmen der Prävention kollidieren vermutlich partiell mit fundamentalen Lebensformen der Bevölkerung, z.B. Konsum, Freizeiterziehung, Gewohnheiten und ihrer sozialstrukturellen Verteilung, mit sozialen Werten, individuellen Rechten, ökonomischen Bedingungen und den Interessen derjenigen, die aus bestimmten gesellschaftlichen Problemen Vorteile ziehen", S. 79).

Die Eingebundenheit abweichenden Verhaltens in den gesellschaftlichen Gesamtkontext und dessen vielschichtige Vernetzung muß präventive Maßnahmen, die lediglich an einem Einzelpunkt ansetzen, zwangsläufig oft scheitern lassen (vgl. *Falkin 1979; Müller-Dietz 1980*). Dasselbe gilt für den Bereich der Behandlungsforschung (vgl. *Kury 1986b; 1987*). Isolierte Einzelmaßnahmen können hier, so gut gemeint sie sein mögen, oft nichts erreichen, zumindest was eine längerfristige Wirkung betrifft. Von daher wurde etwa im Bereich schulischer Prävention zu Recht auf die Bedeutung von Programmen hingewiesen, die sich auf eine Änderung der schulstrukturellen Bedingungen konzentrieren. Einzelne Autoren weisen darauf hin, daß bei solchen Schulprogrammen auch die außerschulische Umwelt, in welcher die Kinder leben, Berücksichtigung finden sollte, so insbesondere die Familie (vgl.

Lösel 1982b, S. 222; siehe auch das Programm von *Retzmann 1986*) und die peer-group oder auch die Nachbarschaft. Daß hier Programme jedoch sehr rasch an Grenzen der Machbarkeit stoßen, ist offensichtlich. Kritiker des Präventionsansatzes weisen u.a. auf negative Nebeneffekte (wie Zunahme der Kontrolle, Stigmatisierung u.ä.) präventiver Maßnahmen hin. Solche (umfassenden) Präventionsansätze bergen immer auch Gefahren und Nachteile in sich, die bei der Planung und Durchführung nicht aus dem Auge verloren werden dürfen.

3. Prävention sozialabweichenden bzw. straffälligen Verhaltens im Schulbereich

Neben der Familie ist die Schule eine der wichtigsten Sozialisationsinstanzen. Von daher überrascht es nicht, daß präventive Maßnahmen, die früh ansetzen wollen, sich insbesondere auf diese beiden Institutionen konzentrieren. Das gilt nicht nur für den Bereich Kriminalität, sondern ebenso für viele Präventionsmaßnahmen beispielsweise von seiten der Psychologie oder Medizin.

"It seems natural enough that the search for early signs of troublesome behavior should focus on families and schools. These are still the basic institutions for the socialisation of children, aided preferably by the back-up support of churches, neighborhood groups and social service agencies. If it turns out that there is continuity in the development of serious delinquent and criminal careers from early evidence of socialisation problems, prevention measures directed at family and school experiences may prove to be desirable and cost-effective in both human and monetary terms" (*Farrington u.a. 1986*, S. 95).

Stark unterstützt wurden kriminalpräventive Familien- und Schulprogramme durch immer wieder gefundene Zusammenhänge zwischen abweichendem familiärem und schulischem Verhalten und späterer Delinquenz (vgl. beispielsweise *Kury 1977; 1979; 1980; 1982; Deimling 1980; Fagan und Wexler 1987; Groze 1987; Kaiser 1988*, S. 533 f.). *Schöch* (*1985*, S. 384) betont etwa, daß es zu den "gesicherten Erkenntnissen der Kriminologie (gehört), daß registrierte Delinquenz relativ hoch mit Schuldefiziten oder Störungen im normalen Schulablauf korreliert". "One of the most consistent findings in delinquency research is that social difficulties in school relate to later or ongoing delinquent behavior" (*Lorion u.a. 1987*, S. 400; siehe auch *Quay 1987*). *Rutter u.a.* (*1979*) konnten in ihrer umfassenden Untersuchung zum Einfluß der Schule auf kindliches Verhalten, die vielfach als die einflußreichste Studie in diesem Bereich charakterisiert wird, eine Korrelation von r = .72 zwischen Delinquenz und "school-misbehavior" feststellen (S. 93).

Polk u.a. (1981) untersuchten die Langzeiteffekte von Schulversagen insbesondere bezüglich späterem kriminellen Verhalten und fanden höhere Kriminalitätsraten bei Schulversagern (siehe auch *Polk 1975; Zimring und Hawkins 1968*). *Thornberry u.a. (1985)* konnten einen deutlichen positiven, signifikanten Zusammenhang zwischen Schulversagen und späterem kriminellen Verhalten aufzeigen. Abweichend zu früheren Studien zeigen diese Resultate einen Langzeit- und einen Kurzzeiteffekt (vgl. auch *Hathaway u.a. 1969; Bachman und O'Malley 1978*). Insbesondere die subjektive Erfahrung des Schulversagens wird als wichtiger Punkt in der Entstehung straffälligen Verhaltens angesehen. Leistungsschwache Schüler werden sehr oft, vor allem wenn sie "sitzengeblieben" sind, von ihren Mitschülern, aber auch von ihren Lehrern, Stigmatisierungsprozessen ausgesetzt (vgl. in diesem Zusammenhang *Brusten und Hurrelmann 1973; Lösel 1975, Tornow 1978*). Nach *Lane und Murakami (1987,* S. 306) ist der spezielle Beitrag der Schule zur Delinquenzerklärung immer noch viel zu wenig erforscht. "That school and school-related factors are important contributors to delinquency initiation and perpetuation is unequivocal" (vgl. auch *Schneider 1968*).

Zu Recht wird auf die enge Verwobenheit der Schulauffälligkeiten mit anderen Störungen hingewiesen. Selbstverständlich können die schulischen Schwierigkeiten nicht als die Ursachen der Delinquenz angesehen werden, vielmehr sind sie mit anderen "Zeichen eines umfassenderen 'Fehlanpassungssyndroms'" (*Schöch 1985,* S. 385). Diese Fehlanpassung ist nicht nur in Zusammenhang mit (späterem) straffälligem Verhalten zu sehen, sondern wird etwa auch diskutiert bezüglich psychischer und somatischer Störungen oder Selbstmord der Schüler (vgl. z.B. *Johnson und Maile 1987*).

Die Zahl präventiver Programme in Familie und Schule ist inzwischen kaum noch überschaubar (vgl. zum familiären Bereich beispielsweise *Retzmann 1986; Morton und Ewald 1987; Bond und Wagner 1988a; Hill und Atkinson 1988*).

Die Schule als Ort der Prävention gewann eine zusätzliche Bedeutung durch Änderungen im familiären Bereich, die eine Schwächung dessen erzieherischen Einflusses bewirkten (vgl. *Schafer 1966*). So ist nach *Schöch (1985,* S. 383) " der Erziehungseinfluß der Familie in den letzten Jahrzehnten infolge der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen zurückgegangen, (während) eine zunehmende Funktionsverlagerung auf außerfamiliäre Sozialisationsträger stattgefunden (hat). Die Schule als Einrichtung, die sich mit der Ausbildung und Erziehung befaßt, nimmt dabei allein aufgrund ihres zeitlichen Umfangs und ihrer rechtlichen Verankerung eine zentrale Stellung ein".

Zusätzlichen Rückenwind bekamen schulpräventive Maßnahmen durch eine international vermehrte Diskussion über vandalistisches

Verhalten, welches insbesondere aus größeren Schulen in wachsendem Umfang berichtet wird (vgl. *Howard 1978; Hauber 1982; Fujimoto 1983; Harootunian und Apter 1983; Lévy-Leboyer 1984; Zurek 1986*). *Toby* (*1983a*) wertete National Survey-Daten über Schulkriminalität und Gewalt in den USA aus und kommt zu dem Ergebnis, daß es sich hier um ein sehr ernsthaftes Problem handelt. "At least half the junior high school students in schools in the largest cities were assaulted and a third were robbed each year ... (whereas) perhaps 10 % of junior high school teachers in the largest cities were assaulted and 5 % were robbed during the school year" (*1983a*, S. 9; vgl. auch *Toby 1983b*). Nach *Farrington u.a.* (*1986*, S. 104) sind insbesondere Gewalt und Diebstahl in Schulen zu einem ernsthaften Problem geworden. "... the sheer volume of crime induces a fear of violence among both teachers and students that seriously inhibits successful education".

Inzwischen liegen auch größere Untersuchungen zu vandalistischem Verhalten in bundesdeutschen Schulen vor. *Klockhaus und Habermann-Morbey* (*1986*) befragten 1983 und 1984 2523 Schüler der 8.-11. Klassen an Schulen in Nürnberg. Für 1983 ergab sich, daß nur 13 % der Befragten noch nie Objekte der eigenen schulischen Umgebung in irgendeiner Form beschädigt hatten. Zumindest geringfügigen Vandalismus berichteten 85 % der Schüler, schwerwiegenden immerhin 55 %. Bei der Befragung 1984 nannten 70 % der Schüler schwerwiegendere Formen des Schulvandalismus (vgl. auch *Klockhaus und Trapp-Michel 1988; Kury 1988b*; vgl. zu der Thematik etwa auch *Fellsches 1978; Asmus und Peuckert 1979; Kury 1983*). Auch die Presse berichtet immer wieder zu dem Thema Gewalt in der Schule und will eine Verschlechterung des Schulklimas festgestellt haben (vgl. neuerdings *Der Spiegel 1988*, Heft 42, S. 28 ff.).

Die wachsenden Schulprobleme werden oft auch in Zusammenhang mit dem größeren Anteil an ausländischen Schülern, die vielfach nicht oder nur schwer in den Klassenverband zu integrieren sind, gesehen. So betont beispielsweise *Becker* (*1982*, S. 68 f.), daß Ausländerprobleme, insbesondere die Frage des Unterrichts und der Ausbildung von Ausländerkindern der zweiten und dritten Generation, zunehmend eine Belastung darstellen und zu einer Entscheidung zwingen. Insbesondere aufgrund von Sprachschwierigkeiten schafft ein Großteil der ausländischen Schüler den Hauptschulabschluß nicht. Viele Schüler müssen einzelne Klassen wiederholen oder werden gar auf Sonderschulen überwiesen. "Das offenbart auch die Hilflosigkeit vieler deutscher Lehrer, die mit den Problemen der Unterrichtung von Ausländerkindern nicht allein fertig werden" (*Becker 1982*, S. 69). Insbesondere in Großstadtschulen ist das Problem oft sehr brisant.

Die zunehmenden Schwierigkeiten in den Schulen sowie die immer wieder gefundene Beziehung zwischen den Bedingungen schulischer

Sozialisation, dem Verhalten in der Schule sowie (späterer) Straffälligkeit hat vermehrt zur Forderung nach präventiven Maßnahmen in der Schule geführt. So betont beispielsweise *Schöch (1985*, S. 387), daß die Schule als Erziehungseinrichtung der Kriminalitätsvorbeugung und Verhinderung krimineller Karrieren dienen könne und solle (vgl. auch *Kury 1984*). Bereits *1967* haben *Schafer und Polk* in "The President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice Task Force Report: Juvenile Delinquency and Youth Crime" besonders auf die Schule als Ort kriminalpräventiver Maßnahmen hingewiesen (vgl. auch *Task Force for Community Crime Prevention 1973*). *Lane und Murakami (1987*, S. 306) betonen in ihrem Überblicksartikel: "As social scientists converged on multifactorial explanations of delinquency and the need to address the problem from a larger sociological and ecological perspective, policymakers were also looking at the social conditions associated with delinquency. The school setting, a primary social environment for adolescents, became one focus for intervention" (vgl. auch *Kury und Lerchenmüller 1983*).

Was präventive Ansätze in der Schule gerade auch zur Vorbeugung späterer Kriminalität betrifft, erstrecken sich die zahlreichen Vorschläge von einer Forderung nach einer tiefgreifenden Änderung der Schulorganisation und radikalen Schulreform bis hin etwa zu Vorschlägen zu einer besseren Lehrerausbildung oder Curriculum-Gestaltung. Sicherlich zu Recht wurde in letzter Zeit vermehrt darauf hingewiesen, daß sich die Schule zu sehr auf eine Wissensvermittlung konzentriert und die psychische Entwicklung und Reifung der Schüler zu wenig fördert. So betont etwa *Sommer (1977*), daß mit der Forderung ernst gemacht werden müsse, daß die Schulen nicht nur für die kognitive sondern auch für die soziale und emotionale Entwicklung der Schüler mitverantwortlich ist. Einen wesentlichen Beitrag zu dem wachsenden Leistungsdruck, dem die Schüler ausgesetzt sind, leisten in der Regel die Eltern, die aus Furcht, ihre Kinder könnten zuwenig lernen und deshalb beim Konkurrenzkampf um qualifizierte Ausbildungsplätze schlecht abschneiden, oft Druck auf die Schule bzw. Lehrer ausüben, der von diesen an die Schüler weitergegeben wird. Die schlechte Situation auf dem Arbeitsmarkt sowie die sich eher verringernden Zugangschancen zu Studienplätzen dürften sich verstärkend auf den Leistungsdruck in der Schule auswirken.

Konkrete Vorschläge hinsichtlich einer Prävention im Schulbereich konzentrieren sich in der Regel auf die Verbesserung der Curricula und/oder der Lehrerausbildung, der Einführung von psychologischen Beratungsdiensten und Änderung in der Schulorganisation. Programme in der Bundesrepublik lehnen sich hierbei oft an angloamerikanische Vorbilder an, wo seit Anfang der 70er Jahre die Schule auch hinsichtlich kriminalpräventiver Maßnahmen an Bedeutung gewonnen hat. Es wurde hier erkannt, welche wichtige Stellung die Schule gerade

hinsichtlich einer Prävention von Jugendkriminalität einnimmt (vgl. zusammenfassend *Herriger 1981*, S. 341 ff.). *Cowen (1971)* betont die Bedeutung der Früherkennung kindlicher Störungen im Schulbereich und entwickelte zusammen mit Mitarbeitern ein diagnostisches Verfahren zur Erfassung von Problemfällen (*Cowen u.a. 1973*). Er empfiehlt den Einsatz von freiwilligen Laienhelfern sowie die Gründung außerschulischer Hilfsorganisationen für schwierige Schüler (vgl. auch *Minsel und Hinz 1978*, S. 2898).

Die zahlreichen Präventionsprogramme im Schulbereich können, wie oben bereits erwähnt, grob in zwei Kategorien eingeteilt werden: Programme, die auf einer individuellen Ebene, und solche, die auf einer institutionellen Ebene ansetzen. So betonen *Farrington u.a. (1986*, S. 101): "In general, there are two major strategies employed in efforts to prevent delinquency. One focuses remedial programs on individuals identified as exhibiting early signs of disruptive behavior, maladjustment, or personal pathology. The other targets organizational reforms on agencies and institutions perceived as failing to achieve success in the socialization of children and youth". Bei dieser Einteilung ist zu berücksichtigen, daß sich viele Programme in einem "Mittelbereich" bewegen und von daher nur schwer zuzuordnen sind.

Im Zusammenhang mit einer **schulischen Kriminalprävention** auf einer **individuellen Ebene** wurde immer wieder die Verbesserung von **Curricula** gefordert. So wurde beispielsweise auf eine stärkere Berücksichtigung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse im Schulunterricht hingewiesen. Gerade dadurch verspricht man sich die Schaffung besserer Entwicklungsmöglichkeiten für die Persönlichkeit des Schülers. Oft wurde auch die Einrichtung eines **Rechtskundeunterrichts** verlangt, so bereits 1928 von Eichhoff und Baer (vgl. hierzu *Kleiner 1980*). Auch heute wird die Durchführung eines Rechtskundeunterrichts nach wie vor von Kriminologen als probates Mittel zur Delinquenzprävention angesehen (vgl. *Schwind 1986a*, S. 175, *1986b*, S. 137). *Feltes (1979*, S. 101) schlägt folgende Lernziele für einen Rechtskundeunterricht vor: 1. Die Schüler sollen lernen, was unter einer Norm verstanden wird. 2. Sie sollen die Bedeutung einer Norm in ihrem eigenen Leben erkennen. 3. Sie sollen die Notwendigkeit von Normen für die Existenz von Gemeinschaften erkennen. 4. Sie sollen die Notwendigkeit rationaler Entscheidung über Normen erkennen und 5. Sie sollen lernen, Normen und Regeln für ihre eigene Alltagssituation aufzustellen.

Zahlreiche Präventionsprogramme setzen, insbesondere mittels **(psycho-)therapeutischer Maßnahmen**, gezielt beim schulischen Fehlverhalten an, wobei insbesondere bei älteren Programmen das schulische Umfeld oft außer acht gelassen wird. Vor allem mit verhaltenstherapeutisch orientierten Ansätzen wurden teilweise ermutigende Ergebnisse erzielt. Das hat mit dazu beigetragen, daß in den letzten 30

Jahren eine Zunahme entsprechender Programme zu verzeichnen ist (vgl. *Jenson 1978*; vgl. zu Verhaltenstherapie bei sozial Auffälligen auch *Pielmaier 1979*). So wurde beispielsweise zur Modifizierung des (Lern-)Verhaltens in Schulklassen erfolgreich mit token economies gearbeitet (*Tyler 1967, Cohen 1968, Meichenbaum u.a. 1968, Tyler und Brown 1968*). *Tharp und Wetzel* (*1969*) entwickelten ein Beratungsprogramm für unangepaßte Schüler, bei welchem sie die Lehrer und auch Eltern teilweise als Mediatoren zwischen Therapeuten und Schülern einsetzten. Das ambulante Behandlungsprogramm wurde bei 6-16jährigen angewandt. Die Lehrer und Eltern erhielten bezüglich ihres Erziehungsverhaltens gezielte Anleitungen durch die Berater. Die Resultate wurden auch in einer Nachbefragung nach eineinhalb Jahren als positiv beurteilt, allerdings ist die methodische Kontrolle nicht ausreichend.

Das Konzept fand großen Anklang und wurde insbesondere auch in der Behandlung familiärer Probleme erfolgreich praktiziert (vgl. *Patterson 1974*; siehe auch *Retzmann 1986*). *Bednar u.a.* (*1970*) berichten über ein Behandlungsprogramm, bei welchem sie durch gezielte Bekräftigung des erwünschten Verhaltens im Rahmen eines stark strukturierten Unterrichts das schulische Sozialverhalten und die Leistungen fördern konnten. *Innerhofer u.a.* (*1975*) trainierten mittels Bekräftigungsmethoden das Befolgen von Regeln und erreichten bei Sonderschülern eine Verminderung aggressiver Verhaltensweisen (vgl. auch *Davidson und Seidman 1974; Petermann und Petermann 1978*). Teilweise werden Bekräftigungsmethoden im Zusammenhang mit Modellernen eingesetzt (vgl. zusammenfassend *Pielmaier 1979*; siehe auch *Pielmaier 1980*).

Manche Autoren sehen in der gezielten Förderung psychosozialer Kompetenzen bei Schülern den derzeit aussichtsreichsten Ansatz schulbezogener (psychologischer) Prävention (vgl. *Levine und Graziano 1972; Sommer 1977; Krumboltz u.a. 1979*). *Reckless und Dinitz* (*1972*) führten eine größere Untersuchung zur Wirksamkeit pädagogisch orientierter Gesprächsgruppen durch. Über 600 als delinquenzgefährdet eingestufte Jugendliche wurden in besonderen Förderklassen der public school unterrichtet, wobei der Lehrer Bezugs- und Modellperson sein sollte. Mittels intensiver Gruppengespräche über Probleme aus Arbeit, Schule, Familie und ähnlichem wurde versucht, die soziale Problemlösungskompetenz zu fördern. Die Beziehungen zwischen Lehrern und Schülern galten zwar als gut, die Schulleistung, Anwesenheit im Unterricht und das Legalverhalten unterschieden sich jedoch während des Schuljahres und drei Jahre später nicht wesentlich von einer Kontrollgruppe. *Slavin* (*1980*) weist aufgrund von Untersuchungen am Center for Social Organization of Schools der John Hopkins University auf die Bedeutung kooperativer Lerntechniken in den Klassenzimmern hin.

Haisch und Wetzel (1983) berichten über ein Projekt des Psychologischen Instituts der Universität Freiburg/Brsg. zur Entwicklung und Untersuchung eines psychologischen Beratungskonzepts für auffällige Jugendliche. An der Untersuchung waren insgesamt 10 Klassen (5 Realschulen, 5 Gymnasien) der Klassenstufen 8 und 9 beteiligt (N = 309). Die auffälligen Schüler wurden außerhalb des Klassenverbandes in einer Beratungsstelle psychologisch betreut. Die Teilnahme an den Gruppen war freiwillig und umfaßte ein Jahr. Insgesamt wurden 41 Schüler betreut. Die Gruppenarbeit ist sowohl bei Lehrern wie Schülern und deren Eltern auf großes Interesse gestoßen. "Die Eltern berichteten überwiegend von positiven Veränderungen, die in der Familie sichtbar wurden. Das wichtigste war dabei, daß viele Eltern ihre Kinder offener und wieder gesprächsbereiter erlebt haben ... Die Jugendlichen selbst berichten in den Abschlußinterviews von neuen wichtigen Erfahrungen und Veränderungen, die durch die Gruppenarbeit angestoßen worden sind" (*1983*, S. 523).

Vielfach wird, gerade auch im Zusammenhang mit der Prävention sozial abweichenden Verhaltens, eine **Verbesserung der pädagogischen Kompetenz der Lehrer** gefordert. In diesem Zusammenhang wird auf die Bedeutung einer besseren **Lehrerausbildung und -fortbildung** hingewiesen (vgl. *Heller 1983*). Dem Lehrer kommt als Erziehungsperson in der Schule hinsichtlich der Ausbildung und Modifikation kindlichen Verhaltens eine zentrale Bedeutung zu. So betont etwa *Becker (1973*, S. 79 f.), daß sich nach seinen Erfahrungen mit den verschiedenartigen Verhaltensproblemen in der Schulklasse 80 bis 90 % dieser Schwierigkeiten allein durch eine Veränderung des verbalen Lehrerverhaltens, d.h. durch das, was der Lehrer in welcher Form zu welchem Schüler sagt, erfolgreich lösen lassen. *Nickel (1983*, S. 155) hebt hervor, daß der "Erziehungs- bzw. Unterrichtsstil eines Lehrers ... eine wichtige Bedingungsvariable für die gesamte Persönlichkeitsentwicklung des Schülers (darstellt). So wie die Schule als sekundäre Sozialisationsinstanz (vgl. *Fend 1974*, S. 175 f). in Fortsetzung und Ergänzung der Familie einen zentralen Bereich ökologischer Entwicklungsbedingungen repräsentiert, so übernimmt das Verhalten des Lehrers für die Entwicklung des heranwachsenden Menschen während der Schulzeit eine Funktion analog zu der der primären Bezugspersonen in der frühen Kindheit. Dies gilt sowohl in fördernder Hinsicht als bedauerlicherweise allzu häufig auch mit negativem Vorzeichen" (vgl. auch *Branan 1972*). Während in den Vereinigten Staaten bereits konkrete Ausbildungsmodelle vorliegen und teilweise erprobt wurden, besteht hier in der Bundesrepublik noch ein Mangel.

Bei dem Auftreten von Schwierigkeiten mit "gestörten" Schülern, etwa Disziplinproblemen, sind Lehrer aufgrund der mangelnden relevanten Ausbildung rasch überfordert. *Bergmann u.a. (1976*, S. 227) berichten über eine Befragung von Junglehrern an hessischen Schulen

bezüglich beruflicher Schwierigkeiten. Aus den Ergebnissen stellten die Autoren eine Rangreihe der genannten Probleme in den Klassen auf, die insgesamt 17 Punkte umfaßt. Hierbei wurden relativ viele Problemkomplexe genannt, welche die Überforderung der Lehrer mit Schwierigkeiten in den Klassen belegen: Schwierigkeiten durch Verhaltensauffälligkeiten von Schülern (3. Stelle der Rangreihe), Schwierigkeiten, die pädagogischen Aufgaben - Kenntnisvermittlung von sozialen Verhaltensweisen - im Unterricht miteinander zu vereinbaren (4. Stelle), Schwierigkeiten bei der Realisierung eines "angemessenen" Erziehungsstils (7. Stelle), Schwierigkeiten durch das Verhalten der Schüler untereinander (8. Stelle).

In den letzten Jahren wurden vermehrt Überlegungen hinsichtlich einer relevanten Weiterbildung von Lehrern angestellt und entsprechende Programme entwickelt. *Weinert* (*1980*, S. 9) weist zu Recht darauf hin, daß sich bei der Entwicklung eines Kurses zur Weiterbildung von Lehrern und Erziehern die schwierige Frage stellt, "wie man Erkenntnisse der wissenschaftlichen Psychologie Pädagogen so vermitteln kann, daß dadurch ihr Verständnis für psychische Phänomene und psychologische Probleme verbessert, ihre pädagogischen Handlungsmöglichkeiten erweitert und ihre Einsicht in die Begrenztheit eigener Kompetenz bei der Behandlung von Leistungs-, Verhaltens- und Erlebensstörungen sensibilisiert wird. Wenig brauchbar erscheint in diesem Zusammenhang der Erwerb relativ abstrakten theoretischen Wissens". Das ist sicherlich auch der Grund dafür, daß neuere Programme den Schwerpunkt vielfach weniger auf eine Wissensvermittlung als auf eine Persönlichkeitsschulung des Lehrers legen (vgl. etwa *Tausch 1981*). Daß sich aber gerade hier eine besonders schwierige Aufgabe auftut, ist einsichtig.

Nach Ansicht von *Feltes* (*1979*, S. 101), der die Einführung eines Rechtskundeunterrichts an Schulen diskutiert (vgl. oben), sollte sich eine entsprechende Aus- und Weiterbildung der Lehrer insbesondere auf folgende Punkte richten: 1. Vermittlung von Informationen bezüglich pädagogisch-didaktischer Kenntnisse, um Wissen im Unterricht adäquat einsetzen zu können, 2. Vermittlung von Kenntnissen über Lebenswelt und soziale Wirklichkeit von Schülern, die z.B. in der Hauptschule in der Regel aus anderen sozialen Schichten stammen als der Lehrer, 3. Vermittlung von Kenntnissen über einschlägige Rechtsnormen, die das Jugendalter betreffen, und 4. Vermittlung von Kenntnissen über den Umgang mit und die Folgen der Anwendung von Rechtsnormen und der dabei auftretenden pädagogischen Probleme (vgl. auch *Wolff 1978*).

Teilweise wurde versucht, durch das System der **Beratungslehrer** und des **schulpsychologischen Dienstes** die Lehrer beim Auftreten besonderer Probleme in ihren Klassen und mit einzelnen Schülern zu ent-

lasten. Die Beratungslehrer erhalten eine zusätzliche spezielle Ausbildung, die jedoch in aller Regel nicht besonders umfangreich ist. Sie sollen innerhalb der Schule zur Lösung besonderer Probleme und zur Beratung des Lehrerkollegiums zur Verfügung stehen. In den letzten Jahren wurden in einzelnen Bundesländern teilweise auch Beratungslehrer für besondere Schulprobleme, so besonders Drogenmißbrauch, ausgebildet. Vom Deutschen Institut für Fernstudien in Tübingen wurde 1975 bis 1979 ein Konzept zur Ausbildung von Beratungslehrern entwickelt, das in Form von Fernlehrgängen in verschiedenen Bundesländern wie im benachbarten Ausland erprobt wurde. Eine Evaluation dieser Fernstudienlehrgänge brachte ermutigende Ergebnisse (vgl. *Heller und Wichterich 1982*).

Was den schulpsychologischen Dienst betrifft, ist dieser auch heute noch stark unterbesetzt. Dadurch wird seine Wirksamkeit erheblich in Mitleidenschaft gezogen (vgl. *Heller 1976*). Der Einsatzschwerpunkt des Schulpsychologen ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Nach *Minsel und Hinz (1978*, S. 2877 ff.) ist das Bild des Schulpsychologen in der Praxis sehr unterschiedlich. In der Regel ist seine Stellung innerhalb der Schulorganisation nicht präzise festgelegt, was seine Möglichkeiten, korrigierend einzugreifen, erheblich erschwert. Aufgrund der personell schlechten Besetzung kann vielfach nur eine allgemeine Schulberatung durchgeführt sowie in besonders schwierigen Einzelfällen im Sinne einer "Feuerwehrfunktion" eingegriffen werden.

Ergänzend zum schulpsychologischen Dienst wurde in den letzten Jahren der Aufbau einer **schulischen Erziehungsberatung** bzw. einer **Schulsozialarbeit** gefordert, gerade etwa auch vor dem Hintergrund der wachsenden Drogenproblematik in den Schulen (vgl. etwa *Bäuerle 1981*). *Grossmann (1978)* beispielsweise schildert am Beispiel der Ernst Reuter-Schule in Frankfurt/M., wie Sozialarbeit in der Schule praktisch aussehen kann.

Wenn von verschiedener Seite immer wieder auf die mangelnde qualifizierte Effizienzforschung bezüglich der Präventionsmaßnahmen auf individueller Ebene hingewiesen wurde, ist das zweifellos richtig; das gilt jedoch genauso für Präventionsprogramme auf institutioneller Ebene. *Farrington u.a (1986*, S. 102) betonen beispielsweise: "Considering the number and variety of individually oriented prevention efforts initiated by the schools, there are surprisingly few major evaluation studies of their effectiveness. In general, the findings have been discouraging though not conclusive". Methodisch anspruchsvolle Evaluationen der einzelnen Maßnahmen finden sich nur bei relativ wenigen Programmen (vgl. z.B. *Heaton u.a. 1976; Stuart u.a. 1976; Filipczak u.a. 1979; Bry und George 1980; Mayer u.a. 1983; Bond und Wagner 1988a*).

In den letzten Jahren hat sich der Schwerpunkt der Präventionsprogramme zu sozialabweichendem bzw. straffälligen Verhalten im Schulbereich mehr und mehr von einem individuumzentrierten Ansatz wegentwickelt hin zu einer Sichtweise, welche die **Schule als Organisation und Institution** ins Blickfeld der Präventionsbemühungen rückt. Zu Recht wurde auf die große Bedeutung des schulischen Umfeldes bezüglich Entstehung, Aufrechterhaltung und gerade auch Prävention abweichenden Verhaltens hingewiesen. Dieser "ökologische Ansatz" ist wiederum im Zusammenhang etwa mit der allgemeinen Entwicklung einer Ökologischen Psychologie und einer Zunahme entsprechender Forschungsthemen und insbesondere auch der relevanten Literatur zu sehen (vgl. zusammenfassend *Wustlich 1980; Graumann 1978; Kaminski 1976; Mogel 1984; Fietkau 1988*). Im Rahmen der Ökologischen Psychologie, deren Ansatz keineswegs neu ist (vgl. *Hellpach 1924*) wurde verstärkt auf die Interaktion zwischen Individuum und Umwelt hingewiesen. Empirische Forschung wurde, zumindest im schulischen Bereich, hierzu bislang nur wenig durchgeführt (*Lane und Murakami 1987*, S. 320). *Wellendorf* (*1983*, S. 403) weist in diesem Zusammenhang kritisch darauf hin, daß "'sozial auffälliges Verhalten'... im psychosozialen System der Schule primär bei den Schülern lokalisiert" wird. Der Grund für die relativ geringen Forschungsaktivitäten zu schulökologischen Maßnahmen dürfte vor allem auch in deren schwerer Durchführbarkeit liegen. Programme, "welche eine Veränderung des gesamten 'Schulklimas' anstreben, (sind) auf eine entsprechende Kooperationsbereitschaft von seiten der Schulaufsicht, des Kollegiums und der Elternschaft angewiesen, die vielleicht gerade dort am wenigsten vorausgesetzt werden kann, wo Innovationen am dringendsten angezeigt sind" (*Brandtstädter 1982*, S. 300).

Ein Ausblenden dieser ökologischen Perspektive bei schulischen Präventionsprogrammen birgt die Gefahr in sich, daß eine wesentliche mögliche Ursache für auffälliges Verhalten in der Schule, nämlich die schulische Umwelt selbst, unberücksichtigt bleibt und die Behandlungsbemühungen so unter Umständen zu einem "Kurieren am Symptom" entarten.

Swift (*1988*, S. 252) ist der Ansicht, daß "the most powerful prevention programs take place at the macrocosmic level where interventions are designed to change societal institutions and practices". Nach *Malinowski* (*1983*, S. 387) hätten "Ansätze primärer Prävention und Prophylaxe abweichenden Verhaltens ... sowohl auf die schulstrukturellen Bedingungen der Produktion problematisierbarer Verhaltensabläufe bei Schülern, als auch auf die Bedingungen der sozialen Reaktion (durch Lehrer, Mitschüler etc.) auf als problematisch wahrgenommene Verhaltensweisen verändernd einzuwirken". Seines Erachtens bedarf es keiner neuer sozialpädagogischer Experten in der Schule, sondern "vielmehr struktureller Veränderungen von Schulwirklichkeit, die es

den Lehrern ermöglichen, sozialpädagogische Elemente in den Lernbetrieb einzubringen". Der Autor fordert in diesem Zusammenhang: 1. eine strukturelle Veränderung der Schulorganisation (wie Auflösung des Schulstunden- und Fachunterrichtsprinzips, Bildung kleinerer Organisationseinheiten, Änderung der Schulatmosphäre), 2. Revision des curricularen Angebots (den Schülern soll ermöglicht werden, die Sinnstrukturen und Orientierungsmuster ihrer familiären Lebenswelt in den Unterricht einzubringen), 3. Realisierung veränderter Unterrichtsformen und Methoden (motiviertes und selbstbeteiligtes Lernen sowie Erwerb sozialer Kompetenz bei den Schülern), 4. Umstrukturierung der Lehrerausbildung (stärkere Gewichtung sozialpädagogischer Studienelemente, erhöhte erzieherische Qualifikation der Lehrer), 5. Verstärkung der Laiisierungstendenzen (Einbeziehung der Eltern in die schulische Erziehungsarbeit) und 6. Öffnung der Schule gegenüber dem sozialökologischen Kontext der Gemeinde (Umstrukturierung der Schule in ein offenes Bildungs- und Kommunikationszentrum für alle Jugendlichen, Konzept der "open school"). Skepsis wird vor allem gegenüber den in den letzten Jahren forcierten Bemühungen bezüglich einer Implementation sozialpädagogischer Fachdienste im schulischen Bereich, wie beispielsweise der Schulsozialarbeit, geäußert. "Die Verfügbarkeit sozialpädagogischer Fachdienste (d.h. vor allem die institutionelle Möglichkeit zur Delegation von Problemschülern) 'hilft' der Schule zugleich ihre bislang mangelnde Kompetenz zu eigenverantwortlicher Regelung von Schülerproblemen zu kaschieren. Auf diese Weise 'entlastet' Schulsozialarbeit die Schule auf fragwürdige Weise von wichtigen und unverzichtbaren Teilen ihrer Erziehungsarbeit. Sie fördert eher eine zunehmende Fremdregulierung schulischer Probleme, als daß sie deren Selbstregulierung begünstigt. Sie verhindert eher überfällige 'innere' Schulreformen, als daß sie eine Veränderung der Schule von 'außen' bewirken könnte. Das heißt aber, daß weniger eine Hilfe für 'gestörte' Schüler nottäte als vielmehr eine Hilfe für die 'gestörte' Schule" (*1983*, S. 389, vgl. auch *Johnson u.a. 1981; Braukmann u.a. 1975; Kelly 1980; Safer 1982; Rutter und Giller 1984; Gottfredson 1983; Iben 1981; Schley 1988*).

Daß gerade die Herstellung eines guten **Schulklimas** für die positive Entwicklung der schulischen Sozialisationsprozesse von erheblicher Bedeutung ist, ist evident und wurde zu Recht immer wieder hervorgehoben (vgl. z.B. auch *Schreiner 1973; DeCharms 1976; Moos und Moos 1978*). Ein schlechtes Schulklima dürfte einen wesentlichen Beitrag zu schlechteren Lernleistungen oder einer Erhöhung des Anteils der Schulschwänzer leisten (vgl. *Kürzinger 1982*, S. 197; *Heyse und Wichterich 1988*).

Schulische Umweltbedingungen haben zweifellos einen wesentlichen Anteil bei der Entstehung sozial auffälligen Verhaltens, was auch nach bisherigen empirischen Forschungsergebnissen außer Frage steht. So

konnte beispielsweise in der bisher wohl einflußreichsten Untersuchung aus dem Schulbereich von *Rutter u.a.* (*1979*) die Bedeutung schulstruktureller Variablen für das Verhalten der Schüler gezeigt werden. Die Autoren fanden zwar keinen bedeutsamen Zusammenhang zwischen physischen und administrativen Schulbedingungen, wie Schulgröße, Zahl der Klassen in der Schule, Alter des Schulgebäudes, Schülerzahl oder religiöser Orientierung der Schule, und Schülerverhalten, jedoch deutliche Beziehungen desselben zu schulischen Prozeßvariablen ("school processes"). So wirkten sich die Art des Unterrichts, das Strafverhalten der Lehrer, die Lernbedingungen, das Ausmaß der den Schülern übertragenen eigenen Verantwortung und ihre Einbeziehung in Lernaktivitäten, die Stabilität der Lehrer- und Freundesgruppen sowie die Organisation der Lehrer und Schulangestellten konsistent und deutlich auf Schulerfolg und Sozialverhalten der Schüler aus. Die Korrelation mit der Delinquenz der Schüler lag bei r = .68 (*1979*, S. 142 f.).

Die Kritik an Präventionsprogrammen auf einer individuellen Ebene und die Forderung von mehr ökologisch orientierten Ansätzen ist berechtigt, teilweise jedoch auch überzogen, insbesondere, wenn sie zu einer völligen Ablehnung des individuellen Ansatzes führt. So wird zu Recht auf die Gefahren der Delegation von Schulproblemen an (externe) Experten hingewiesen; unberücksichtigt bleibt hierbei allerdings vielfach, daß diese Experten, wie insbesondere Schulsozialarbeiter und Schulpsychologen, gerade auch im Sinne eines "school environmental engineering" eingesetzt werden können (vgl. *Minsel und Hinz 1978*). *Minsel und Hinz* (*1978*, S. 2879) weisen etwa dem Schulpsychologen hier besondere Aufgaben zu: "Für die schulpsychologische Arbeit sind ... die Aspekte bedeutungsvoll, in denen Auswirkungen der Organisationsarbeit, der Funktionseinheiten oder der physischen Gestaltung des Systems auf menschliches Verhalten und Empfinden nachweisbar sind". Entsprechende Arbeitsschwerpunkte für den Schulpsychologen könnten danach die Verbesserung der persönlichen zwischenmenschlichen Kompetenz der Personen im System der Schule oder die Entwicklung der Organisation "Schule" sein. Wenn zu Recht auf die Bedeutung organisationsstruktureller Variablen, insbesondere etwa des Schulklimas für die gedeihliche Entwicklung der Schüler hingewiesen wird, und gleichzeitig ein entsprechender Mangel vor allem in Großstadtschulen konstatiert wird, so könnten gerade Schulpsychologen hier zur Abhilfe herangezogen werden. Externe Experten in der Schule können hier, weil sie "von außen" kommen und nicht in die Organisationsstruktur zu sehr eingebunden und mit ihr verwoben sind, wertvolle Arbeit leisten. Neben den oben skizzierten Gefahren können somit beispielsweise bezüglich der Schulpsychologen und Schulsozialarbeiter durchaus auch positive Seiten gesehen werden.

Neben der Änderung schulischer Organisationsstrukturen haben auch auf eine (individuelle) Behandlung von Schülern bezogene Programme nach wie vor ihren Stellenwert. Schulisches Fehlverhalten ist keineswegs immer und nur und vollständig durch Charakteristika schulischer Organisationsstrukturen erklärbar, und - zumindest wenn es gravierend ist - in der Regel auch nicht bloß durch die Veränderung dieser Strukturen behebbar. Eine Schwarz-Weiß-Malerei in dem Sinne, nur Programme der einen oder anderen Art sind zur Behebung des Problems schulischer Auffälligkeiten sinnvoll und nützlich, ist völlig verfehlt. Vielmehr dürfte in vielen Fällen eine Kombination beider Ansätze am wirkungsvollsten sein, wobei über die Gewichtung jeweils zu entscheiden sein wird, und wobei gleichzeitig darauf zu achten ist, daß nötige Änderungen schulstruktureller Bedingungen nicht unterbleiben. Die Gefahr ist insofern nicht zu unterschätzen, als eine solche Veränderung schulstruktureller Variablen, wie erwähnt, besonders schwierig ist.

Auch *Farrington u.a. (1986*, S. 108) weisen in aller Deutlichkeit auf die nach wie vor große Bedeutung individueller Präventionsprogramme hin und nehmen Stellung zu einer "rather complete and somewhat cavalier rejection of individual treatment and remedial programs targeted on troublesome or delinquent youth. This rejection of individually oriented programs is neither justified nor necessary at this stage of development. There is a need to explore both individual and organizational approaches. Recently a start has been made on organizational research of sufficient promise to justify its expansion through more carefully designed longitudinal-experimental studies. The pursuit of this objective should not preclude continuation of individually oriented treatment experiments as well" (vgl. auch *Farrington 1985; Wenk 1974*).

4. Ein soziales Lernprogramm in der Schule mit delinquenzpräventiver Zielsetzung

In der Bundesrepublik Deutschland wurden - etwa im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten - empirische Untersuchungen zur Prävention sozial auffälligen bzw. delinquenten Verhaltens im Schulbereich bisher kaum durchgeführt. Das führte mit dazu, daß am KFN 1980 ein Modellprojekt in dieser Richtung begonnen wurde, das 1985 abgeschlossen werden konnte. Auf wesentliche Erfahrungen und Ergebnisse aus diesem Vorhaben soll abschließend zusammenfassend eingegangen werden (vgl. ausführlich *Lerchenmüller 1986, 1987*). Das Projekt stand

im Verbund mit einem weiteren präventiven Vorhaben im familiären Bereich, das ebenfalls abgeschlossen ist (vgl. *Retzmann 1986*).

Geplant war die Durchführung eines Modellprojekts zur Prävention sozial auffälligen bzw. delinquenten Verhaltens im Schulbereich, wobei schwerpunktmäßig solche Schulen herangezogen werden sollten, die Probleme mit auffälligem Verhalten, insbesondere Vandalismus, haben. Das Projekt selbst sollte sowohl auf einer individuellen als auch institutionellen Ebene ansetzen.

Wie das bei größeren sozialwissenschaftlichen Forschungsvorhaben aufgrund restriktiverer Datenschutzbestimmungen zunehmend der Fall zu sein scheint, müssen bezüglich der Umsetzung eines "idealen" Forschungsplanes in der Praxis mehr oder weniger starke Abstriche gemacht werden. So war das auch bei unserem Vorhaben der Fall. Im Rahmen der Projektplanung nahmen wir mit verschiedenen Schwerpunktschulen in Hannover, in welchen bezüglich Vandalismus und straffälligem Verhalten (inbesondere Drogen) große Probleme bestanden, Kontakt auf. Das Interesse der betroffenen Schulen an der Durchführung eines solchen Projektes war entsprechend groß; man versprach sich Hilfe und Anregungen bei der Lösung dieser teilweise sehr großen schulischen Probleme. Trotz intensiver Bemühungen bekamen wir jedoch von der Schulbehörde des Landes Niedersachsen keine Genehmigung für die Durchführung des Projektes in diesen Problemschulen. Stattdessen wurde uns angeboten, das Projekt in den 8. Klassen aus je zwei von der Behörde bestimmten Hildesheimer Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien durchzuführen. Bereits kleinere Vorbefragungen, Gespräche mit den Rektoren und Lehrern sowie Besuche in diesen Schulen zeigten, daß hier das Problem soziale Auffälligkeit oder gar Straffälligkeit/Vandalismus kaum eine Rolle spielte. Somit war uns klar, daß ein Präventionsprogramm in diesem Kontext von vornherein kaum etwas bewirken konnte, da es nichts bzw. nicht viel zu bewirken gab. Wo wenig soziale Auffälligkeit bzw. Straffälligkeit vorherrscht, können entsprechende Programme kaum etwas ausrichten. Aufgrund des erheblichen Interesses eines Großteils der Lehrerschaft insbesondere der Hauptschulen sowie um zu prüfen, wieweit unser Modell praktikabel ist und wie es bei den Betroffenen (Schülern, Lehrern und Schulbehörde) ankommt, entschlossen wir uns trotz aller Bedenken, das Vorhaben in Hildesheim durchzuführen. Die Planung und Durchführung des Projektes lag in den Händen einer Diplompädagogin, eines erfahrenen Lehrers und Psychologen sowie dreier berufserfahrener Lehrerinnen (Projektlehrerinnen).

Der Forschungsplan sowie das Vorgehen während des gesamten Projektes wurde jeweils mit allen Beteiligten, insbesondere den Lehrern der Schulen, aber auch den Eltern und der Schulbehörde abgesprochen. Gerade von seiten der Lehrer, vor allem der Hauptschulen,

die das Projekt nahezu ausschließlich sehr begrüßten, was uns anfangs insofern überraschte, als von der Schulbehörde insbesondere hier Widerstände erwartet wurden, kamen bezüglich der Durchführung des Vorhabens zahlreiche wertvolle Hinweise. Die größten Widerstände wurden dagegen von den Eltern geleistet, wobei hier immer wieder Ängste geäußert wurden, es könnte aufgrund der Projektdurchführung noch mehr Unterricht als bisher schon ausfallen. Insgesamt waren die Widerstände gegen das Vorhaben bei den Gymnasialklassen am höchsten, wobei hier das Interesse der Lehrer auch am geringsten war. Auch bei den Realschulen bedurfte es ausgiebiger Motivierungsarbeit, um sie zu einer Mitarbeit zu bewegen. Hier war die Abwehr vor allem durch die Angst begründet, der lehrplanmäßige Unterrichtsablauf könnte gestört und die Lehrer könnten zusätzlich in Anspruch genommen werden. Im Gegensatz zu diesen beiden weiterführenden Schultypen, die ganz auf die Vermittlung kognitiver Fähigkeiten ausgerichtet waren, und bei denen die Einhaltung des Stundenplanes das zentrale Problem in der Diskussion um die Implementation bildete, war die Motivation der Hauptschulen recht hoch und schuf eine gute Voraussetzung für dir Durchführung des Vorhabens.

Das Präventionsprogramm, das, wie erwähnt, auf einer individuellen Ebene ebenso wie auf der Ebene der Schulorganisation ansetzte, und vor allem soziales Lernen in der Schule fördern sollte, beinhaltete einzelne aufeinander abgestimmte Elemente. Mittels des sozialen Lernens sollte die Handlungskompetenz der Schüler gefördert und das Lernklima in den Klassen verbessert werden. Durch eine Steigerung der Handlungskompetenz der Schüler sollten diese mehr in die Lage versetzt werden, in Konflikt- und Problemsituationen sozial positive und legale, aber auch für sie selbst befriedigende Lösungsstrategien zu wählen (vgl. *Lerchenmüller 1986*, S. 70). Entsprechend dieser Zielsetzung wurde ein soziales Lernprogramm entwickelt. Das Schülertraining wurde in den Schulalltag integriert und von den Klassenlehrern unter Beratung durch die Projektlehrerinnen selbst durchgeführt. Im einzelnen umfaßte das Präventionsprogramm mehrere Elemente, wobei das Schülertraining eine zentrale Rolle spielte (vgl. ausführlich *Lerchenmüller 1986*).

Das Schülertraining wurde in enger Zusammenarbeit mit den Lehrern als Curriculum für 40 Unterrichtsstunden entwickelt, die im Rahmen unseres Projektes innerhalb eines Schuljahres durchgeführt wurden. Die einzelnen Unterrichtsstunden lassen sich folgenden Themenbereichen zuordnen: a) Vorurteile gegenüber Unterprivilegierten und Minderheiten (z.B. Ausländer als Klassensprecher? Ablehnung einer Familie aus einer Barackensiedlung), b) Klischees, Leitbilder, Vorbilder (z.B. Widersprüchlichkeit im Rollenverhalten, Gewaltverherrlichung, Konsumverhalten), c) Selbstbestimmung und Konflikte mit der Erwachsenenwelt, (z.B. Recht und Schutz der Kinder, Schulschwänzen

als "Konfliktlösung", Zukunftsperspektiven), d) Konflikte in der Gleichaltrigengruppe (z.B. Konflikt und Alkohol/Drogen, Gruppendruck und Selbstbestimmung, Außenseitertum und Folgen), e) moralische Urteilsfähigkeit, Norm, Bewußtsein (z.B. Normbruch und Folgen, pro und contra Gesetze, Ladendiebstahl) und f) Folgen einer Straftat (Reaktion der offiziellen Kontrollinstanzen auf eine Straftat).

Sämtliche Unterrichtsstunden wurden von uns ausgearbeitet und nach mehrmaligen Diskussionen mit den Lehrern in eine endgültige Form gebracht. Das Lehrmaterial zu den Stunden bestand aus schriftlichen Unterlagen, Folien und Videofilmen. Die Lehrer wurden bei der Durchführung der einzelnen Unterrichtseinheiten von den Projektlehrern beraten und, wenn nötig, unterstützt.

Ergänzend zu den Unterrichtseinheiten bemühten wir uns insbesondere um eine Verbesserung des Schulklimas. "Nach unserem Konzept sollte die Entscheidungsfindung zur Lösung der (in den Unterrichtseinheiten) dargestellten Probleme einen Gruppenprozeß darstellen, in welchem die Schüler und der Lehrer gemeinsam und möglichst gleichberechtigt das Problem analysieren" (*Lerchenmüller 1986*, S. 115). Hierfür wählten wir das Kreisgespräch, wobei der Lehrer in den Kreis der Schüler auch optisch integriert ist, die Kleingruppenarbeit, bei welcher er den einzelnen Gruppen unterstützend zur Seite stehen soll sowie das Rollenspiel, bei welchem der Lehrer die Funktion des Spielleiters einnimmt. Sowohl den Lehrern als auch Schülern wurden außerhalb des Unterrichts Treffen angeboten, bei welchen zusätzlich über das Präventionsprogramm und seine Durchführung gesprochen werden konnte, die aber vor allem auch zu einer offenen Aussprache über Klassen- und Schulprobleme genutzt wurden.

In einer umfangreichen Evaluationsstudie sollte die Wirkung des Präventionsprogrammes erfaßt werden. Hierbei wurden Methoden der summativen als auch der formativen Evaluation eingesetzt. Mittels selbstentwickelter und standardisierter Fragebogen wurden Variablen wie Klassenklima, Schulangst, Urteilsfähigkeit und Selbsteinschätzung als Schüler erfaßt. Sämtliche Unterrichtseinheiten wurden durch die Projektlehrerinnen beobachtet und ausgewertet. Schließlich wurden Schüleraufsätze zu relevanten Themen, ferner Gruppendiskussionen ausgewertet. Letztlich wurden die Lehrer bezüglich des Schülerverhaltens interviewt. Zur Einschätzung der Lehrer dienten neben einem ausführlichen Interview Daten aus dem Konstanzer Fragebogen (*Koch u.a. 1972*), dem Fragebogen zur direktiven Einstellung (FDE) (*Bastine 1971*) sowie der Dortmunder Skala zur Erfassung von Lehrerverhalten durch Schüler (*Masendorf u.a. 1976*) (vgl. ausführlich zur Begleitforschung *Lerchenmüller 1986*, S. 74 ff.).

Der Versuchsplan entspricht einem quasi-experimentellen Design. Insgesamt wurden 17 Klassen in die Untersuchung einbezogen; davon

waren 9 Hauptschulen und 8 Realschulen. 5 Hauptschul- und 4 Realschulklassen wurden der Experimental- und jeweils 4 Klassen der Kontrollgruppe zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgte per Zufall. Sowohl die Experimental- als auch die Kontrollklassen wurden zu Beginn des Präventionsprogrammes getestet. Während in den Experimentalklassen anschließend das Präventionsprogramm durchgeführt wurde, erhielten die Kontrollklassen den üblichen, bisherigen Unterricht. Nach Beendigung des Schuljahres und damit des Präventionsprogrammes wurden wiederum beide Gruppen getestet. Schließlich fand eine Nachuntersuchung ein halbes Jahr nach Beendigung des Programmes statt.

Die Ergebnisse zeigen, daß das Präventionsprogramm von den Schülern und Lehrern der Hauptschulen mehrheitlich akzeptiert, seine Inhalte und Arbeitsmethoden als grundsätzlich angemessen, die Trainingsstunden als Bereicherung des normalen Unterrichts und im Vergleich zu diesem als positiver, lebendiger, schülerzentrierter und stärker auf Kooperation ausgerichtet bewertet wurden. Nach Einschätzung der meisten Schüler und Lehrer trug das Programm zu einer Verbesserung des Klassenklimas, jedoch weniger zur Verbesserung der Schüler-Lehrer-Beziehung bei. Das hängt vermutlich damit zusammen, daß es den Lehrern, die das Schülertraining durchführten, nur ansatzweise gelang, die für einen schülerzentrierten Unterricht erforderlichen Verhaltensweisen durchgehend zu praktizieren. So hatten sie vor allem Schwierigkeiten, sich mit wertenden Kommentaren gegenüber den von den Schülern erbrachten Arbeitsergebnissen zurückzunehmen, die Schüler ohne ausgeprägten Leistungsanspruch zu unterstützen, und sie als gleichberechtigte Partner zu begreifen. Ein besonderes Problem lag hier darin, daß sich der von den Lehrern in den Trainingsstunden weitgehend praktizierte sozialintegrative Unterrichtsstil unter dem Druck des Schulalltags vielfach nicht auf die anderen Schulstunden, die diese noch in den Trainingsklassen gaben, übertragen ließ, so daß das Lehrerverhalten von den Schülern teilweise als unecht oder widersprüchlich erlebt wurde, was der Vertrauensbildung im Lehrer-Schüler-Verhältnis abträglich war.

In den Realschulklassen fand das Projekt mehr Kritik. Diese machte sich aber nur zum Teil an der inhaltlichen und didaktischen Konzeption des Programms fest, war mehr in den strukturellen und ideologischen Voraussetzungen dieser Schulen begründet. So waren die Dominanz kognitiven Lernens, verbunden mit einer weitgehenden Durchsetzung des Leistungsprinzips und eines autokratischen Unterrichtsstils in den Realschulklassen Bedingungen, die der Intention des von uns eingesetzten Lernprogramms widersprachen.

Die Erfahrungen mit unserem Präventionsprogramm haben gezeigt, daß es insbesondere in den weiterführenden Schulen erforderlich ist, vor dem Einsatz eines derartigen Programms noch intensiver langfri-

stige Vorarbeiten zu leisten, d.h. in Diskussionen und Gesprächen die Betroffenen vorab von der Notwendigkeit und der Bedeutung sozialen Lernens in der Schule zu überzeugen und sie darüber hinaus stärker an der Diskussion der Ziele, Inhalte und Methoden zu beteiligen, damit sie sich mehr mit dem Programm identifizieren können. Weiterhin scheint es wichtig, vermehrt die Eltern in die Projektarbeit einzubeziehen, damit die Schüler nicht, wie es in der Realschule teilweise der Fall war, mit widersprüchlichen Einstellungen und Erwartungen von seiten der Schule und des Elternhauses konfrontiert werden.

Insgesamt hat sich nach unseren Untersuchungsergebnissen gezeigt, daß ein soziales delinquenzpräventives Lernprogramm in der Regelschule, speziell der Hauptschule, einsetzbar ist und auch unter den teilweise ungünstigen Bedingungen der heutigen Schulorganisation positive Lerneffekte erzielen kann. Um diese zu stabilisieren, sollte soziales Lernen in den Lernplan integriert werden.

Aufgrund der gefundenen Resultate wurde das von uns erstellte Lernprogramm in Kooperation mit den Lehrern überarbeitet, verschiedene Unterrichtseinheiten wurden neu erprobt und zu einer Unterrichtsmappe, bestehend aus einem Lehrer-Informationsteil, einer Arbeitsanleitung und 40 Unterrichtsbausteinen (Stundenentwürfe mit Schülerarbeitsmaterial) zusammengestellt (vgl. *Lerchenmüller 1987*). Auch bei dieser Überarbeitung der Lehrmaterialien haben die Lehrer insbesondere der Hauptschule sehr intensiv mitgearbeitet und großes Interesse gezeigt. Nach den Anregungen der Betroffenen wurde das Programm so gestaltet, daß die einzelnen Unterrichtsbausteine im Sinne eines offenen Curriculums flexibel einsetzbar und in ihrer didaktischen Ausgestaltung vom Lehrer variabel genutzt werden können. Das dürfte die Praktikabilität des Programms wesentlich erhöhen.

5. Zusammenfassung

Es wird der Stellenwert und die Bedeutung (kriminal)präventiver Maßnahmen im Schulbereich diskutiert. Die Definition dessen, was unter Prävention zu verstehen ist, ist sehr unklar; der Begriff umfaßt eine Fülle von Maßnahmen und wird sehr breit angewandt. Präventionsprogramme im Schulbereich sollten sich nicht nur auf eine Veränderung des Schülerverhaltens konzentrieren, sondern insbesondere auch ökologische Aspekte berücksichtigen. Vielfach liegt die Ursache für sozial auffälliges bzw. straffälliges Verhalten der Schüler in der Schulumwelt begründet. Zur Veränderung auffälligen Schülerverhaltens werden in der Literatur eine Fülle von Maßnahmen diskutiert, die von psychotherapeutischen Eingriffen, Lehrertraining, Schulsozialar-

beit bis hin zu strukturellen und Umweltveränderungen reichen. Abschließend wird ein soziales Lernprogramm in der Schule mit deliquenzpräventiver Zielsetzung vorgestellt. Die Ergebnisse und Erfahrungen werden stichwortartig erörtert.

6. Summary

The relevance and influence of crime preventive measures within schools are discussed in the paper in hand. The definition of prevention remains rather unclear though, as the term covers a multitude of measures and might be used extensively. Prevention programs within schools should not only concentrate on changes within the behaviour of pupils but also include ecological aspects. Often the grounds for socially conspicuous, i.e. criminal behavior of pupils can be found within the school regulations.

A multitude of measures for changes within conspicuous behavior of pupils is discussed within the relevant literature. These include psychotherapeutic intervention, teachers training, social work within school als well as structural changes and those within the environment. Finally a social learning program within school is introduced aiming at the prevention of delinquent behaviour. Experiences and results are discussed in keypoints.

7. Literatur

Albrecht, P.-A.: Prävention als problematische Zielbestimmung im Kriminaljustizsystem. In: Deichsel, W., Kunstreich, T., Lehne, W., Löschper, G., Sack, F. (Hrsg.): Kriminalität, Kriminologie und Herrschaft. Pfaffenweiler 1988, S. 29-60.

Albrecht, P.-A., Lamnek, S.: Jugendkriminalität im Zerrbild der Statistik. München 1979.

Asmus, H.-J., Peuckert, R. (Hrsg.): Abweichendes Schülerverhalten. Heidelberg 1979.

Bachman, J., O'Malley, P.: Youth in transition: Adolescence to adulthood. Ann Arbor. Vol. 6, 1978.

Bäuerle, D.: Drogenberatung in der Schule. Stuttgart u.a. 1981.

Bastine, R.: Fragebogen zur direktiven Einstellung (FDE). Göttingen 1971.

Becker, W.: Ausländerkinder in der Bundesrepublik Deutschland. Jugendwohl 63, 1982, S. 68-73.

Becker, W.C.: Applications of Behaviour Principles in Typical Classrooms. In: Thoressen, C.E. (Hrsg.): Behaviour Modification in Education. Chicago 1973, S. 77-106.

Bednar, R.L., Zelhart, P.F., Greathouse, L., Weinberg, S.: Operant conditioning principles in the treatment of learning and behavior problems with delinquent boys. Journal of Counseling Psychology 6, 1970, S. 492-497.

Belschner, W., Kaiser, P.: Darstellung eines Mehrebenenmodells primärer Prävention. In: Filipp, S.H. (Hrsg.): Kritische Lebensereignisse. München 1981, S. 174-195.

Bergmann, C., Bernath, L., Hohmann, J., Krieger, R., Mendl, G., Theobald, G.: Schwierigkeiten junger Lehrer in der Berufspraxis. Projektbericht des Zentrums für Lehrerausbildung an der Universität Gießen. ZfL, Materialien. Bd. 1. 1976.

Bond, L.A., Wagner, B.M. (Hrsg.): Families in transition. Primary prevention programs that work. Newbury Park u.a. 1988a.

Bond, L.A., Wagner, B.M.: Preface. In: Bond, L.A., Wagner, B.M. (Hrsg.): Families in transition. Newbury Park u.a. 1988b, S. 7-9.

Bond, L.A., Wagner, B.M.: What makes primary programs work? In: Bond, L.A., Wagner, B.M. (Hrsg.): Families in transition. Newbury Park u.a. 1988c, S. 343-354.

Branan, I.M.: Negative human interaction. Journal of Counseling Psychology 19, 1972, S. 81-82.

Brandtstädter, J.: Prävention von Lern- und Entwicklungsproblemen im schulischen Bereich. In: Brandtstädter, J., Eye, A.v. (Hrsg.): Psychologische Prävention. Bern 1982, S. 275-304.

Brandtstädter, J., Eye, A.v. (Hrsg.): Psychologische Prävention. Bern 1982 a.

Brandtstädter, J., Eye, A.v.: Einleitung und Vorwort. In: Brandtstädter, J., Eye, A.v. (Hrsg.): Psychologische Prävention. Bern 1982 b, S. 9-11.

Braukmann, C., Fixsen, D., Phillips, E., Wolf, M.: Behavioral approaches to treatment in the crime and delinquency field. Criminology 13, 1975, S. 299-331.

Brusten, M., Hurrelmann, K.: Abweichendes Verhalten in der Schule. Eine Untersuchung zu Prozessen der Stigmatisierung. München 1973.

Bry, B.H., George, F.E.: The preventive effort of early intervention on the attendance and grades of urban adolescents. Professional Psychology 11, 1980, S. 252-260.

Caplan, G.: Principles of preventive psychiatry. New York 1964.

Cohen, H.: Educational therapy: The design of learning environments. In: Shlien, J.M: (Hrsg.): Research in psychotherapy. Vol. 3. Washington D.C. 1968, S. 21-53.

Council of Europe (Hrsg.): The Effectiveness of Current Programmes for the Prevention of Juvenile Delinquency. Straßburg 1963.

Council of Europe (Hrsg.): Prevention of juvenile delinquency: The role of institutions of socialisation in a changing society. Straßburg: Council of Europe 1981.

Cowen, E.L.: Coping with school adaptation problems. Psychology in the schools 8, 1971, S. 322-329.

Cowen, E.L.: Baby - Steps Toward Primary Prevention. American Journal of Community Psychology 5, 1977, S. 1-22.

Cowen, E.L., Dorr, D., Clarfield, S., Kreling, B., McWilliams, S.A., Pokaracki, F., Pratt, M., Terrell, D., Wilson, A.: The AML: A Quick-Screening Device of Early Identification of School Maladaptation. American Journal of Community Psychology 1, 1973, S. 12-35.

Davidson, W.S., Seidman, E.: Studies of behavior modification and juvenile delinquency: A review, methodological critique and social perspective. Psychol. Bulletin 81, 1974, S. 998-1001.

DeCharms, R.: Enhancing motivation: Change in the classroom. New York 1976.

Deimling, G.: Sozialisation und Kriminalprävention durch Kindergarten und Schule. In: Schwind, H.-D., Berckhauer, F., Steinhilper, G. (Hrsg.): Präventive Kriminalpolitik. Heidelberg 1980, S. 183-207.

Denninger, E.: Der Präventions-Staat. Kritische Justiz 21, 1988, S. 1-15.

Dixon, M.: Juvenile Delinquency Prevention Programmes. National Science Foundation. Washington D.C. 1974.

Dixon, M.C., Wright, W.E.: Juvenile Delinquency Prevention Programmes. Report of the Findings of an Evaluation of the Literature. National Science Foundation. Washington D.C. 1974.

Egg, R.: Straffälligkeit und Sozialtherapie. Konzepte, Erfahrungen, Entwicklungsmöglichkeiten. Köln u.a. 1984.

Fagan, J., Wexler, S.: Family origins of violent delinquents. Criminology 25, 1987, S. 643-670.

Falkin, G.P.: Reducing delinquency. Lexington, Ma. 1979.

Farrington, D.P.: Delinquency prevention in the 1980s. Journal of Adolescence 8, 1985, S. 3-16.

Farrington, D.P., Ohlin, L.E., Wilson, J.Q.: Understanding and controlling crime. Toward a new research strategy. New York u.a. 1986.

Fellsches, J.: Disziplin, Konflikt und Gewalt in der Schule. Heidelberg 1978.

Feltes, T.: Jugendkriminalität und Schule. Westermanns Pädagogische Beiträge 1979, S. 96-101.

Fend, H.: Sozialisierung und Erziehung. 6. Aufl., Weinheim 1974.

Feser, H.: Angewandte Prävention. In: Pongratz, L.J. (Hrsg.): Handbuch der Psychologie. Bd. 8: Klinische Psychologie. Göttingen 1978, S. 3208-3231.

Fietkau, H.-J.: Umweltpsychologie. In: Asanger, R., Wenninger, G. (Hrsg.): Handwörterbuch der Psychologie. 4. Aufl., München, Weinheim 1988, S. 808-812.

Filipczak, J., Friedman, R.M., Reese, S.C.: PREP: Educational programming to prevent juvenile problems. In: Stumphauzer, J.S. (Hrsg.): Progress in behavior therapy with delinquents. Springfield, Ill. 1979, S. 236-258.

Fujimoto, T.: Problems of Juveniles in Schools of Japan. Comparative Law Review 16, 1983, S. 29-44.

Gersten, J.C., Langner, T.S., Simcha-Fagan, O.: Developmental patterns of types of behavior disturbances and secondary prevention. International Journal of Mental Health 7, 1978, S. 132-149.

Goehlert, R.: Crime prevention: A selected bibliography. Monticello, Ill. 1987.

Gottfredson, G.: Schooling and delinquency prevention: Some practical ideas for educators, parents, program developers, and researchers. Journal of Child Care 1, 1983, S. 51-64.

Graumann, C.F.: Ökologische Perspektiven in der Psychologie. Bern u.a. 1978.

Grossmann, W.: Sozialarbeit in der Schule. Neue Praxis 1978, S. 202-213.

Groze, V.: Family influence on delinquency. Norman 1987.

Haisch, V., Wetzel, H.: Training von Verhaltensdefiziten oder ganzheitliche psychologisch-pädagogische Therapie? Ein integrierter Ansatz, Jugendliche zu beraten und therapeutisch zu begleiten. In: Kury, H., Lerchenmüller, H. (Hrsg.): Schule, psychische Probleme und sozialabweichendes Verhalten. Situationsbeschreibung und Möglichkeiten der Prävention. Köln u.a. 1983, S. 495-525.

Harootunian, B., Apter, S.J.: Violence in school. In: Goldstein, A.P. (Hrsg.): Prevention and control of aggression. New York 1983.

Hasenpusch, B.: Kriminalprävention in den USA, Kanada, Frankreich, Belgien und der Schweiz. In: Schwind, H.-D., Berckhauer, F., Steinhilper, G. (Hrsg.): Präventive Kriminalpolitik. Heidelberg 1980, S. 459-472.

Hathaway, S., Reynolds, P., Monachesi, E.: Follow-up of the later careers and lines of 1000 boys who dropped out of high school. Journal of Consulting and Clinical Psychology 33, 1969, S. 370-380.

Hauber, A.R.: Bemühungen zur Kriminalprävention in den Niederlanden. In: Kury, H. (Hrsg.): Ist Straffälligkeit vermeidbar - Möglichkeiten der Kriminalprävention. Bochum 1982, S. 247-261.

Heaton, R.C., Safer, D.J., Allen, R.P., Spinnato, N.C., Prumo, F.M.: A motivational environment for behaviorally deviant junior high school students. Journal of Abnormal Child Psychology 4, 1976, S. 263-275.

Heller, K. (Hrsg.): Handbuch der Bildungsberatung. Bd. 3. Stuttgart 1976.

Heller, K.A.: Bedeutung der Lehrerausbildung für eine Verbesserung der Schulsituation. In: Kury, H., Lerchenmüller, H. (Hrsg.): Schule, psychische Probleme und sozialabweichendes Verhalten. Situationsbeschreibung und Möglichkeiten der Prävention. Köln u.a. 1983, S. 422-449.

Heller, K.A., Wichterich, H.: Evaluation des DIFF-Fernstudienlehrganges 'Ausbildung zum Beratungslehrer'. Psychologie in Erziehung und Unterricht 29, 1982, S. 19-29.

Hellpach, W.: Psychologie der Umwelt. In: Abderhalden, E. (Hrsg.): Handwörterbuch der biologischen Arbeitsmethoden. Abt. VI., Teil C, Heft 3, Wien 1924.

Herriger, N.: Gemeindebezogene Konzepte der Kontrolle und Prävention von Jugenddelinquenz. Eine Übersicht über Praxisprogramme in den USA. In: Kury, H., Lerchenmüller, H. (Hrsg.): Diversion - Alternativen zu klassischen Sanktionsformen. Band 1. Bochum 1981, S. 327-360.

Heyse, H., Wichterich, H. (Hrsg.): Alte Schule - Neue Medien. Bonn 1988.

Hill, G.D., Atkinson, M.P.: Gender, familial control, and delinquency. Criminology 26, 1988, S. 127-150.

Howard, J.L.: Factors in school vandalism. Journal of Research and Development in Education 11, 1978, S. 53-63.

Iben, G.: Kompensatorische Erziehung als Prävention. In: Minsel, W.-R., Scheller, R. (Hrsg.): Brennpunkte der Klinischen Psychologie. Bd. 2.: Prävention. München 1981, S. 176-193.

Innerhofer, P., Leinhofer, G., Gottwald, P.: Generalisationseffekt des Regeltrainings bei verhaltensgestörten Sonderschulkindern. Z.f.Klin. Psychol. 4, 1975, S. 160-180.

International School Psychology Association: Prevention. Preventive Strategies and Programmes in School Psychology. XI. International School Psychology Colloquium, Bamberg 22.-26. Juli 1988.

Jenson, W.: Behavior modification in secondary schools: A review. Journal of Research and Development in Education 11, 1978, S. 55-63.

Johnson, G., Bird, T., Little, J.W., Beville, S.L.: Delinquency prevention: Theories and strategies. Washington D.C.: Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention 1981.

Johnson, S.W., Maile, L.J.: Suicide and the schools. A handbook for prevention, intervention, and rehabilitation. Springfield, Ill. 1987.

Kaiser, G.: Kriminologie. Heidelberg, Karlsruhe 1980.

Kaiser, G.: Kriminologische Forschung - Ein Ausblick. In: Kury, H. (Hrsg.): Perspektiven und Probleme kriminologischer Forschung. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung. Bd. 1. Köln u.a. 1981, S. 635-661.

Kaiser, G.: Jugendkriminalität. Weinheim, Basel 1982, 2. Aufl.

Kaiser, G.: Kriminologie. Ein Lehrbuch. 2. Aufl., Heidelberg 1988.

Kaminski, G. (Hrsg.): Umweltpsychologie. Stuttgart 1976.

Kelly, D.: The educational experience and evolving delinquent careers: A neglected institutional link. In: Shichor, D., Kelly, D. (Hrsg.): Critical issues in juvenile delinquency. Lexington/Ma. 1980, S. 99-114.

Kessler, M., Albee, G.W.: Primary Prevention. Annual Review of Psychology 26, 1975, S. 557-591.

Kleiner, O.: Mehr Rechtstreue durch Rechtskundeunterricht? - Eine kritische Betrachtung. In: Schwind, H.-D., Berckhauer, F., Steinhilper, G. (Hrsg.): Präventive Kriminalpolitik. Heidelberg 1980, S. 437-442.

Klockhaus, R., Habermann-Morbey, B.: Psychologie des Schulvandalismus. Göttingen 1986.

Klockhaus, R., Trapp-Michel, A.: Vandalistisches Verhalten Jugendlicher. Göttingen: Hogrefe 1988.

Koch, J.-J. u.a.: Konstanzer Fragebogen für Schul- und Erziehungseinstellungen (KSE). Weinheim 1972.

Kommer, D., Röhrle, B.: Handlungstheoretische Perspektiven Primärer Prävention. In: Minsel, W.-R., Scheller, R. (Hrsg.): Brennpunkte der Klinischen Psychologie. Bd. 2.: Prävention. München 1981, S. 89-151.

Kreuzer, A.: Anstieg der Jugendkriminalität - Ein Mythos? Kriminalistik 34, 1980, S. 67-73.

Kreuzer, A.: Jugendkriminalität. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2. Aufl., Heidelberg 1985, S. 160-167.

Krumboltz, J.D., Becker-Haven, J.F., Burnett, K.F.: Counseling Psychology. Annual Review of Psychol. 30, 1979, S. 555-602.

Kube, E.: Systematische Kriminalprävention. Wiesbaden 1986.

Kürzinger, J.: Kriminologie. Eine Einführung in die Lehre vom Verbrechen. Stuttgart u.a. 1982.

Kury, H.: Soziale Herkunft und Delinquenz jugendlicher Strafgefangener in Baden-Württemberg. RdJB 25, 1977, S. 420-435.

Kury, H.: Sozialstatistik der Zugänge im Jugendvollzug Baden-Württemberg für das Jahr 1978. Freiburg, Bericht aus dem MPI Nr. 8, 1979.

Kury, H.: Die Bedeutung der familialen Sozialisation für die Entstehung krimineller Verhaltensweisen. In: Schwind, H.-D., Berckhauer, F., Steinhilper, G. (Hrsg.): Präventive Kriminalpolitik. Heidelberg 1980, S. 147-163.

Kury, H.: Familiale Erziehungsbedingungen und Kriminalität. In: Kury, H. (Hrsg.): Ist Straffälligkeit vermeidbar? Möglichkeiten der Kriminalprävention. Bochum 1982, S. 72-219.

Kury, H.: Schule und Delinquenz. In: Seitz, W. (Hrsg.): Kriminal- und Rechtspsychologie. Ein Handbuch in Schlüsselbegriffen. München u.a. 1983, S. 187-194.

Kury, H.: Möglichkeiten und Probleme der Kriminalprävention - insbesondere im Schulbereich. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. München 1984, S. 83-101.

Kury, H. (Hrsg.): Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern. Ergebnisse eines Forschungsprojektes. Freiburg 1986a.

Kury, H.: Die Behandlung Straffälliger. Teilband 1: Inhaltliche und methodische Probleme der Behandlungsforschung. Berlin 1986b.

Kury, H.: Die Behandlung Straffälliger. Teilband 2: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zum Behandlungserfolg bei jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen. Berlin 1987.

Kury, H.: Arbeitskreis Rechtswesen - Einführung. In: Lösel, F., Skowronek, H. (Hrsg.): Beiträge der Psychologie zu politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen. Weinheim 1988a, S. 332-338.

Kury, H.: Buchbesprechung zu: Klockhaus, R., Habermann-Morbey, B.: Psychologie des Schulvandalismus. Hogrefe, Göttingen u.a. 1986, 110 S. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 71, 1988b, S. 204-206.

Kury, H., Lerchenmüller, H. (Hrsg.): Schule, psychische Probleme und sozialabweichendes Verhalten - Situationsbeschreibung und Möglichkeiten der Prävention. Köln u.a. 1983.

Lane, Th.W., Murakami, J.: School programs for delinquency prevention and intervention. In: Morris, E.K., Braukmann, C.J. (Hrsg.): Behavioral approaches to crime and delinquency. A handbook of application, research, and concepts. New York, London 1987, S. 305-330.

Lejins, P.: The Field of Prevention. In: Amos, W., Wellford, C. (Hrgs.): Delinquency Prevention. Englewood Cliffs, N.J. 1967, S. 178-198.

Lerchenmüller, H.: Evaluation eines sozialen Lernprogramms in der Schule mit delinquenzpräventiver Zielsetzung. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung Bd. 17. Köln u.a. 1986.

Lerchenmüller, H.: Soziales Lernen in der Schule. Zur Prävention sozial-auffälligen Verhaltens - Ein Unterrichtsprogramm für die Sekundarstufe I -. Bochum 1987.

Levine, M., Graziano, A.M: Intervention programs in elementary schools. In: Golam, S.E., Eisdorfer, C. (Hrsg.): Handbook of community mental health. New York 1972, S. 541-573.

Lévy-Leboyer, C. (Hrsg.): Vandalism. Behaviour and Motivations. New York 1984.

Lipton, D., Martinson, R., Wilks, J.: The Effectiveness of Correctional Treatment. A Survey of Treatment Evaluation Studies. New York u.a. 1975.

Lösel, F.: Prozesse der Stigmatisierung in der Schule. In: Brusten, M., Hohmeier, J. (Hrsg.): Stigmatisierung. Bd. 2. Neuwied 1975, S. 7-32.

Lösel, F.: Möglichkeiten und Probleme psychologischer Prävention. In: Kury, H. (Hrsg.): Prävention abweichenden Verhaltens. Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung. Köln u.a. 1982a, S. 55-91.

Lösel, F.: Prognose und Prävention von Delinquenzproblemen. In: Brandtstädter, J., Eye, A.v.(Hrsg.): Psychologische Prävention. Bern 1982b, S. 197-239.

Lösel, F.: Kriminologische Forschungsperspektiven aus psychologischer Sicht. In: Kury, H. (Hrsg.): Entwicklungstendenzen kriminologischer Forschung: Interdisziplinäre Wissenschaft zwischen Politik und Praxis. Köln u.a. 1986, S. 65-91.

Lösel, F.: Psychological crime prevention: Concepts, evaluations, and perspectives. In: Hurrelmann, K., Kaufmann, F.-X., Lösel, F. (Hrsg.): Social intervention: Potential and constraints. Berlin u.a. 1987, S. 289-313.

Lösel, F., Köferl, P., Weber, F.: Meta-Evaluation der Sozialtherapie. Qualitative und quantitative Analysen zur Behandlungsforschung in sozialtherapeutischen Anstalten des Justizvollzugs. Stuttgart 1987.

Lorion, R.P., Tolan, P.H., Wahler, R.G.: Prevention. In: Quay, H.C. (Hrsg.): Handbook of juvenile delinquency. New York u.a. 1987, S. 383-416.

Lundman, R.J., Scarpitti, F.R.: Delinquency Prevention: Recommendations for Future Projects. In: Messinger, S.L., Bittner, E. (Hrsg.): Criminology Review Yearbook. Volume 1. Beverly Hills, London 1979, S. 674-687.

Malinowski, P.:Wenn der Lehrer es nicht mehr schafft. Schulsozialarbeit als 'Heilmittel' für 'gestörte' Schüler? In: Kury, H., Lerchenmüller, H. (Hrsg.): Schule, psychische Probleme und sozialabweichendes Verhalten - Situationsbeschreibung und Möglichkeiten der Prävention. Köln u.a. 1983, S. 365-399.

Masendorf, F. u.a.: Dortmunder Skala zum Lehrerverhalten. Braunschweig 1976.

Mayer, G.R., Butterworth, T., Nafpaktitis, M., Sulzer-Azaroff, B.: Preventing school vandalism and improving discipline: A three-year study. Journal of Applied Behavior Analysis 16, 1983, S. 355-369.

Meichenbaum, D., Bowers, K., Ross, R.: Modification of class behavior of institutionalized female adolescent offenders. Behaviour Research and Therapy 6, 1968, S. 343-353.

Minsel, W.-R., Hinz, J.: Therapeutische Interventionen im Bereich der Schule. In: Pongratz, L.J. (Hrsg.): Handbuch der Psychologie. Bd. 8: Klinische Psychologie. Göttingen 1978, S. 2873-2912.

Mogel, H.: Ökopsychologie. Eine Einführung. Stuttgart 1984.

Moos, R.H., Moos, B.: Classroom social climate and student absences and grades. Journal of Educational Psychology 70, 1978, S. 263-269.

Morton, T.L., Ewald, L.S.: Family-based interventions for crime and delinquency. In: Morris, E.K., Braukmann, C.J. (Hrsg.): Behavioral approaches to crime and delinquency. A handbook of application, research, and concepts. New York, London 1987, S. 271-304.

Müller-Dietz, H.: Der Rechtsbrecher als Verletzer gesellschaftlicher Normen. In: Kury, H. (Hrsg.): Strafvollzug und Öffentlichkeit. Freiburg 1980, S. 17-72.

National Crime Prevention Institute (Hrsg.): Understanding crime prevention. Boston u.a. 1986.

National Institute for Law Enforcement and Criminal Justice (Hrsg.): Assessing Criminal Justice Projects. Findings from a National Evaluation Programme. Washington D.C. 1977.

Nezkusil, J., Prenosil, G.: The system of criminality prevention in the Czechoslovak Socialist Republic. Eurocriminology 1, 1987, S. 93-111.

Nickel, H.: Beziehungen zwischen Lehrer- und Schülerverhalten. In: Kury, H., Lerchenmüller, H. (Hrsg.): Schule, psychische Probleme und sozialabweichendes Verhalten. Situationsbeschreibung und Möglichkeiten der Prävention. Köln u.a. 1983, S. 131-186.

Patterson, G.: Interventions for boys with conduct problems: Multiple settings, treatments and criteria. Journal of Consulting and Clinical Psychology 42, 1974, S. 471-481.

Petermann, F., Petermann, U.: Training mit aggressiven Kindern. München 1978.

Pielmaier, H.: Verhaltenstherapie bei delinquenten Jugendlichen. Stuttgart 1979.

Pielmaier, H. (Hrsg.): Training sozialer Verhaltensweisen. Ein Programm für die Arbeit mit dissozialen Jugendlichen. München 1980.

Polk, K.: Schools and the delinquency experience. Criminal Justice and Behavior 2, 1975, S. 315-338.

Polk, K., Adler, C., Bazemore, G., Blake, G., Cordray, S., Coventry, G., Galvin, J., Temple, M.: Becoming adult: An analysis of maturational development from age 16 to 30 of a cohort of young men. Eugene, Oregon 1981.

Quay, H.C. (Hrsg.): Handbook of juvenile delinquency. New York u.a. 1987.

Reckless, W.E., Dinitz, S.: Prevention of juvenile delinquency - An experiment. Columbus: Ohio State University Press 1972.

Retzmann, E.: Familiäre Interaktion und delinquentes Verhalten bei Kindern. Eine explorative Studie zur Planung und Durchführung eines Elterntrainings. Interdisziplinäre Beiträge zur Kriminologischen Forschung Bd. 13. Köln u.a. 1986.

Richter, H.-E.: Eltern, Kind und Neurosen. Stuttgart 1967.

Richter, H.-E.: Patient Familie: Entstehung, Struktur und Therapie von Konflikten in Ehe und Familie. Reinbek 1970.

Rutter, M., Giller, H.: Juvenile delinquency. New York 1984.

Rutter, M., Maughan, B., Mortimore, P., Ouston, P.: Fifteen thousand hours: Secondary schools and their effects on children. Somerset/Engl. 1979.

Safer, D.J.: Some factors influencing school misconducts. In: Safer, D.J. (Hrsg.): School programs for disruptive adolescents. Baltimore 1982, S. 5-20.

Schafer, W.E.: Delinquency and the schools. A Report to the President's Commission on Law Enforcement and the Administration of Justice. Washington D.C. 1966.

Schafer, W., Polk, K.: Delinquency and the schools. In: The President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice Task Force Report: Juvenile delinquency and youth crime. Washington D.C. 1967, S. 222-277.

Schäfer, H.: Wesen und Entwicklung des Vorbeugungsgedankens. Ein Beitrag zur Geschichte der Kriminalprophylaxe. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Wiesbaden 1964, S. 27-46.

Schley, W.: Organisationsentwicklung an Schulen. Report Psychologie 42, 1988, Heft 8, S. 11-20.

Schneider, H.-J.: Möglichkeiten der Schule bei der Verhütung der Kinder- und Jugendkriminalität. RdJ 16, 1968, S. 8-12.

Schöch, H.: Schule. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg 1985, S. 383-387.

Schreiner, G.: Schule als sozialer Erfahrungsraum. Überlegungen und Untersuchungen zum Problem des Schulklimas. Frankfurt/M. 1973.

Schwind, H.-D.: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. Heidelberg 1986a.

Schwind, H.-D.: Kriminologie in der Praxis. Polizei, Justiz, Kriminalpolitik. Heidelberg 1986b.

Seubert, E.: Gegenwärtiger Stand der Präventionsforschung. in: Pongratz, L.J. (Hrsg.): Handbuch der Psychologie. Bd. 8: Klinische Psychologie. Göttingen 1978, S. 3172-3207.

Slavin, R.E.: Cooperative learning. Review of Educational Research 50, 1980, S. 315-342.

Sommer, G.: Kompetenzerwerb in der Schule als primäre Prävention. In: Sommer, G., Ernst, H. (Hrsg.): Gemeindepsychologie. München 1977, S. 70-98.

Sonderforschungsbereich: Prävention im Kindes- und Jugendalter. Finanzierungsantrag für die erste Forschungsphase 1985-1986-1987. Bielefeld 1984.

Sonderforschungsbereich: Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter. Arbeits- und Ergebnisbericht Januar 1986 - Juni 1988. Bielefeld 1988.

Der Spiegel: Gestört und seelisch tot. Gewalt und Gefühlsarmut verändern das Klima an den Schulen. Der Spiegel 42, 1988, Nr. 15, S. 28-49.

Stark, W.: Prävention. In: Asanger, R. Wenninger, G. (Hrsg.): Handwörterbuch der Psychologie. München, Weinheim 1988, S. 563-567.

Steingrüber, H.-J.: Prävention. In: Herrmann, Th., Hofstätter, P.R., Huber, H.P., Weinert, F.E. (Hrsg.): Handbuch psychologischer Grundbegriffe. München 1977, S. 367-377.

Stuart, R.B., Tripodi, T., Jayaratne, S., Camburn, D.: An experiment in social engineering in serving the families of predelinquents. Journal of Abnormal Child Psychology 4, 1976, S. 243-261.

Swift, C.F.: Stopping the violence: Prevention strategies for families. In: Bond, L.A., Wagner, B.M. (Eds.): Families in transition. Newbury Park u.a. 1988, S. 252-285.

Task Force for Community Crime Prevention: Programs for education. In: National Advisory Commission on Criminal Justice Standards and Goals: Community crime prevention. Washington D.C. 1973, S. 140-173.

Tausch, R.: Wie können Lehrer das persönliche Lernen und die persönliche Entwicklung von Schülern so fördern, daß sich ihr kriminelles Verhalten während und nach der Schulzeit vermindert? In: Kury, H. (Hrsg.): Perspektiven und Probleme kriminologischer Forschung. Köln u..a 1981, S. 384-435.

Tharp, R.G., Wetzel, R.J.: Behavior modification in the natural environment. New York 1969.

Thornberry, T., Moore, M., Christenson, R.: The effect of dropping out of high school on subsequent criminal behavior. Criminology 23, 1985, S. 3-18.

Toby, J.: Violence in school. In: Tonry, M., Morris, N. (Hrsg.): Crime and justice: An annual review of research. Vol. 4. Chicago 1983a, S. 1-47.

Toby, J.: Crime in the schools. In: Wilson, J.Q. (Hrsg.): Crime and public policy. San Francisco 1983b, S. 69-88.

Tornow, H.: Verhaltensauffällige Schüler aus der Sicht des Lehrers. Empirische Untersuchung zum Labeling-Ansatz. Weinheim 1978.

Tyler, V.: Application of operant token reinforcement of academic performance with institutionalized delinquent boys. Psychological Reports 21, 1967, S. 249-260.

Tyler, V., Brown, G.: Token reinforcement of academic performance with institutionalized delinquent boys. Journal of Educational Psychology 59, 1968, S. 164-168.

Vigh, J.: Crime prevention and realities. Eurocriminology 1, 1987, S. 77-92.

Wagenfeld, M.O.: The Primary Prevention of Mental Illness. Journal of Health and Social Behaviour 13, 1972, S. 195-203.

Weinert, F.E.: Vorwort. In: Charlton, M., Feierfeil, R., Furch-Krafft, E., Wetzel, H.: Konfliktberatung mit Kindern und Jugendlichen. Weinheim, Basel 1980, S. 9-11.

Wellendorf, F.: 'Sozial auffälliges Verhalten' als Problem der Institutionsberatung an Schulen. In: Kury, H., Lerchenmüller, H. (Hrsg.): Schule, psychische Probleme und sozialabweichendes Verhalten - Situationsbeschreibung und Möglichkeiten der Prävention. Köln u.a. 1983, S. 400-421.

Wenk, E.: Schools and delinquency prevention. Crime and Delinquency Literature 6, 1974, S. 236-258.

Wollenweber, H.: Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität. Paderborn 1980.

Wolff, J.: Delinquenz als Problem der Schulpädagogik. Ansätze zur kriminologischen Ausbildung von Lehrern. Frankfurt/M. 1978.

World Health Organization (Hrsg.): Long-term-Programme in the Field of Mental Health - Proposals for Extension 1976-1980. Washington 1973.

Wright, E.W., Dixon, M.C.: Community Prevention and Treatment of Juvenile Delinquency - A Review of Evaluations. Journal of Research in Crime and Delinquency 14, 1977, S. 35-67.

Wustlich, R.: Ökologische Psychologie. In: Asanger, R., Wenninger, G. (Hrsg.): Handwörterbuch der Psychologie. Weinheim, Basel 1980, S. 299-304.

Zimring, F., Hawkins, G.: Deterrence and marginal groups. Journal of Research in Crime and Delinquency 5, 1968, S. 100-114.

Zurek, A.: Strukturelle Gewalt im Schulalltag - was tun Schüler, Lehrer, Berater? In: Feldmann-Bange, G., Krüger, K.J. (Hrsg.): Gewalt und Erziehung. Bonn 1986, S. 106-119.

Über die Entwicklung neuer Formen und Konzepte im Umgang mit Jugendkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland

Michael Walter

Inhalt

1. Formen und Konzepte des Staates oder der Geschädigten?
1.1 Der Begriff der Jugendkriminalität enthält schon konzeptionelle Vorgaben
1.2 Reaktionen der Geschädigten auf das Erleben von Schädigungen
1.3 Kompetenzen und Konzepte des Staates
2. Die Entwicklung jugendrechtlicher Kontrollvorstellungen und Konzepte
2.1 Das Strafrechtsmodell
2.2 Erziehung statt Strafe - das Jugendgerichtsgesetz von 1923
2.3 Variationen jugendkriminalrechtlicher Erziehung
2.3.1 Erziehung auf Irrwegen
2.3.2 Strafrechtliche Vereinnahmung von Erziehung
2.3.3 Therapeutische Vereinnahmung von Erziehung
2.3.4 Von der erzieherischen Korrektur zur vorauseilenden Prävention?
2.4 Von der Variation zum Aufbruch: Suche und Entwicklung von Alternativen
2.4.1 Ausmaß der Alternativität
2.4.2 Alternativen im Bereich der Sanktionen: Ambulante Behandlung
2.4.3 Alternativen beim Verfahren: Diversion
2.4.4 Institutionelle Umschichtungen
2.5 Chancen der Neuorientierung: Der Täter-Opfer-Ausgleich
2.5.1 Ausschließlichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs?
2.5.2 Auswirkungen auf das Verständnis des Regelungssubstrats
2.6 Modelle der Kontrolle abweichenden Verhaltens und komplexe Wirklichkeit
3. Konkretisierungen der Konzepte in einzelnen Reaktionsformen
3.1 Wechselbeziehungen zwischen Konzepten und einzelnen Reaktionsformen

3.2 Erziehung durch Therapie
3.3 Frühzeitige Prävention
3.4 Sozialpädagogische Betreuungsmaßnahmen
3.5 Arbeitsweisungen oder -auflagen
3.6 Ermahnungs- und Normverdeutlichungsorganisationen
3.7 Täter-Opfer-Ausgleichsprojekte
4. Ein Versuch, die aufgezeigten Entwicklungen zu verstehen
4.1 Die Veränderungen - zusammengefaßt in übergreifenden Gesichtspunkten
4.2 Quantitative und qualitative Aspekte der Veränderungen
4.3 "Normalisierung" der Kriminalität - "Privatisierung" der Kriminalitätsbewältigung - Pluralität der Beurteilungsmaßstäbe - eine abschließende These
5. Summary
6. Literatur

1. Formen und Konzepte des Staates oder der Geschädigten?

1.1 Der Begriff der Jugendkriminalität enthält schon konzeptionelle Vorgaben

Jugendkriminalität umschreibt nur scheinbar einen Objektbereich, auf den dann verschiedenartige Konzepte bezogen werden können. Vielmehr stellt sich Jugendkriminalität durch gesellschaftliche Prozesse her, die ihrerseits das Kriminelle nach rechtlich-konzeptionellen Vorverständnissen identifizieren. Zu diesen Vorverständnissen gehört zunächst die Annahme, daß die kriminalisierten Verhaltensweisen einen Kernbereich sozial unerträglicher Handlungen betreffen, die mit dem stärksten staatlichen Mittel unterdrückt werden müssen.

Es geht dem Vorverständnis nach um Verhalten, das "an sich" - wenn man von der Eigenart der Person des Täters abstrahiert - Strafe "verdient", das "strafwürdig" ist. Der Bezug zur Strafe als einer Regelfolge wiederum setzt die Annahme einer individuellen Verantwortlichkeit voraus. Jugendkriminalität ist von dem Selbstverständnis des Begriffes her notwendig ein persönliches Problem, eine persönliche Verletzung zentraler gesellschaftlicher Verhaltensregeln.

Betrachtet man das rechtlich produzierte Phänomen Jugendkriminalität empirisch - "von außen" - besteht Grund, die genannten Vorverständnisse in Frage zu stellen. Reaktionssysteme, die auf der Ebene von kriminalrechtlichen Sollenssätzen angesiedelt sind, können das nicht. Sie müssen system- oder konzeptkonforme Begriffe bilden, um

widerspruchsfrei zu bleiben. Freilich gibt es die Möglichkeit, vom Kriminalitätskonzept auch dem System nach abzurücken. Der bisher bedeutsamste Versuch in dieser Richtung ist in den 70er Jahren durch den Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes unternommen worden. Dessen Konzept enthielt die Annahme, daß kriminalisiertes Verhalten und allgemein delinquentes Verhalten eine gemeinsame Wurzel, nämlich die Dissozialität, hätten, und daß es deshalb darauf ankomme, diese Dissozialität durch Sozialisationsangebote zu beheben. Ein vollständiges Alternativkonzept zum Kriminalrecht entstand aber auch danach nicht, da man auf Straftatbestände und Strafen bei schweren Verfehlungen und bei Verfehlungen der Älteren, die kurz vor der von 21 auf 18 Jahre vorverlegten Volljährigkeit standen, nicht verzichten wollte. Im übrigen bezogen sich die vom Diskussionsentwurf vorgeschlagenen Formen des Umgangs mit abweichendem Verhalten ebenfalls auf gesetzliche Regelungen, also auf von staatlichen Organen gesetztes Recht.

1.2 Reaktionen der Geschädigten auf das Erleben von Schädigungen

Das staatliche Recht regelt indessen nicht primär, es wird von Geschädigten reaktiv oder von Kontrollbehörden, vornehmlich der Polizei, proaktiv oder reaktiv auf Auffälligkeiten bezogen. Das Recht wird folglich "eingeschaltet", und zwar in den meisten Fällen von rechtlichen Laien, denen dann erst die Experten mitteilen, welche rechtlichen Kanäle für sie befahrbar sind. Bevor solche staatlichen Konzepte bemüht werden, entscheiden außer- oder vorrechtliche Überlegungen, wie das der Jugendkriminalität zugrundeliegende Phänomen, die Erfahrung einer Verletzung oder Beeinträchtigung, verarbeitet werden soll. Daher sind zunächst die Vorstellungen maßgeblich, die viktimisierte Personen von der Beilegung der Konflikte zwischen Schädiger und Geschädigtem haben. Um die Struktur entsprechender Verhaltensmuster hat sich die kriminologische Forschung bisher recht wenig gekümmert.

Man könnte insoweit von Laien- oder Alltagskonzepten sprechen - im Gegensatz zu Konzepten professioneller Gesetzesschöpfer (Ministerien, Parlamentsausschüsse, Gremien, Hochschullehrer). Entsprechende Konzepte enthalten zum einen Regeln über den Gang zur Polizei, also darüber, unter welchen Bedingungen der Vorfall der Polizei gemeldet werden soll, zum anderen Aussagen zum Bereich der eigenständigen Problembewältigung. Die Terminologie der kriminologischen Forschung erfaßt die gemeinten Regeln teilweise durch die Forschungen zu den Gründen für eine Strafanzeige. Wir wissen einiges über die ungefähre Verteilung bestimmter kategorisierter Gründe (international zusammenfassend s. *Skogan 1984*), kaum jedoch etwas

über die näheren Gedanken zur Konflikterledigung, die diejenigen haben, die die Polizei um Hilfe angehen. Vermutlich ist dieses Unterstützungsbegehren noch gar nicht so strafrechtlich gerichtet, wie es schließlich durch die Qualifizierung als Strafanzeige erscheint. Andererseits dürften die privat-individuellen Erwartungen gegenüber der Polizei wie ebenso die Vorstellungen von einer adäquaten privaten Bewältigung bislang kriminalrechtlich gerahmter Probleme ihrerseits vom Recht als kulturellem Gut beeinflußt sein.

Die in der Bevölkerung vorfindlichen Gedanken und Handlungsmuster zum Umgang mit Viktimisierungen erfahren zunehmend kriminologische Aufmerksamkeit (s. *Sessar 1986,* S. 381 f.; zusammenfassend *Hanak 1987*). Zunächst ist man bemüht, die Vielzahl der Erscheinungsformen privater Konflikterledigung formal zu systematisieren. Unterschieden wird etwa danach, ob ein Verletzter diese Erfahrung mit sich selbst abmacht, die Konfrontation mit dem Schädiger sucht oder einen unbeteiligten Dritten konsultiert oder beizieht. Angesichts der Breite der auftretenden Beeinträchtigungserlebnisse scheint das Modell der Vergeltung gegenüber dem Kontrahenten eine nur sehr begrenzte Rolle zu spielen, und zwar wegen der vielen und anspruchsvollen Voraussetzungen, an die die Verwirklichung von Vergeltungsschlägen geknüpft ist. Sie ist zeit- und kraftaufwendig, in ihren letztendlichen Auswirkungen schwer abschätzbar und verlangt regelmäßig Verbündete. Eine große Rolle spielen offenbar vor allem Vermeidestrategien, in Gestalt vorsorgender Prävention ebenso wie reaktiv in bezug auf Personen, die einem Schwierigkeiten gemacht haben. Daneben gibt es eine Reihe von Gründen, Schädigungen schlicht hinzunehmen, sei es, weil sie bagatellisiert werden können, sei es, weil das andere übergeordnete Interessen gebieten. Die Toleranz gegenüber den im Alltagsleben auftretenden Beeinträchtigungen hängt anscheinend von der Schichtzugehörigkeit der Betroffenen sowie altersmäßigen und regionalen Besonderheiten ab. Mittelschichtsangehörige sind beispielsweise besser als Ärmere in der Lage, materielle Schäden zu verwinden. Nicht geklärt ist u.a., inwieweit in der Bevölkerung besondere Vorstellungen und Muster zum Umgang mit schadenstiftenden jungen Menschen bestehen, vor allem ob eine im Vergleich zu älteren Tätern größere Hinnahmebereitschaft oder Bereitschaft zum "Wegstecken" feststellbar ist.

1.3 Kompetenzen und Konzepte des Staates

Das staatliche Interesse an der Jugendkriminalität ist relativ jung, ca. 100 Jahre alt. Als auch junge Menschen strafender Staat fühlt sich das Gemeinwesen freilich schon länger kompetent. Denn das Strafrecht im uns geläufigen Sinne setzt den Staat als Strafmonopolisten voraus. Jugendkriminalität wird durch besondere, rechtliche Regelungen konstituiert, die aus der Kriminalität gerade junger Menschen einen eigenständigen Bereich machen. Diese "staatliche Jugendkriminalität" wurde im Kaiserreich des ausgehenden 19. Jahrhunderts "entdeckt", im Kontext der vorangeschrittenen Industrialisierung und des Funktionsverlustes traditioneller Sozialisationsinstanzen. Konstruktiv begründet der Staat sein Strafrechtsinteresse, indem er sich als Verletzten darstellt. Straftaten verletzen Rechtsgüter. Rechtsgüter sind Gemeinschaftsgüter, im Gegensatz zu konkreten Rechtsgutsobjekten, über die dessen Eigentümer disponieren kann. Allerdings folgt aus solchen Überlegungen noch nicht das besondere Interesse gerade an der Kriminalität junger Menschen. Blickt man in die Kriminalstatistiken, wird die pointierte Beachtung der Jugendkriminalität eher noch unverständlicher, weil diese überwiegend verhältnismäßig leichte Verstöße gegen Eigentums- und Vermögenswerte betrifft, die die Gemeinschaft weit weniger tangieren als etwa Wirtschafts- oder Umweltdelikte. Diese Situation war zu Ende des letzten Jahrhunderts strukturell sehr ähnlich. Wie gelegentlich noch heute wurde damals ein Schreckensbild quantitativer Art gemalt, ein Anwachsen der Jugendkriminalität als besorgniserregende Bedrohung dargestellt und gleichzeitig das vorhandene rechtliche Instrumentarium zum Umgang mit jugendlichen Straffälligen als wirkungslos und reformbedürftig qualifiziert (s. *Peukert 1986*, S. 57 f., 63 f. u. 73 f.). Dahinter darf man ein gesteigertes Konformitätsinteresse vermuten, das sich vorrangig gesellschaftlichen Gruppierungen und Außenseitertendenzen "zuwendet". Sie können als Bedrohung erlebt werden, obwohl sie gar nicht mächtig sind. Es gibt ältere geschichtliche Vorbilder in den Zuchthäusern und den Waisenhäusern, bei denen wir ebenfalls den Dualismus von jung und gefährlich antreffen. Sprachlich kommt die besondere Ambivalenz der staatlichen Sozialkontrolle in den Begriffen gefährdet - gefährlich zum Ausdruck, die eigentlich Grundverschiedenes meinen und vei anlassen sollen, aber häufig ohne Veränderung der Aussage vertauscht werden könnten. Jugendkriminalität und Jugendkriminalitätskontrolle betrifft vor allem die Zeitspanne zwischen Schulausbildung und der Neugründung einer Familie und damit eine Altersgruppe, von der man sich einerseits extrem abhängig fühlt, die man andererseits aber als unzuverlässig und die Traditionen verlassend beargwöhnt. So erklärt sich das staatliche Interesse an den Jugendlichen gleichermaßen wie die Zwiespältigkeiten jugendrechtlicher Regelungen. Sie zeichneten sich

schon in der Geburtsphase durch die Abkehr von strafrechtlicher Vergeltung und durch Milderungen aus, entwickelten aber andererseits eine neue Begrifflichkeit (Verwahrlosung, schädliche Neigungen, Erziehungsmängel), die den Bereich für staatliche Interventionen erweiterte und Bestrebungen umfaßte, das Kontrollnetz flächendeckend zu systematisieren.

2. Die Entwicklung jugendrechtlicher Kontrollvorstellungen und Konzepte

2.1 Das Strafrechtsmodell

Das Strafrechtsmodell formte die Landschaft, vor der die deutsche Jugendgerichtsbewegung die Einführung eines Sonderrechts für junge Täter forderte und schließlich mit dem Jugendgerichtsgesetz von 1923 auch durchsetzte. Seine Gestalt ergab sich aus wenigen Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches von 1871. Danach wurden Jugendliche (damals 12-18jährige) als "kleine Erwachsene" behandelt, nämlich grundsätzlich ebenso wie diese bestraft und zwar regelmäßig mit Gefängnisstrafen. Nur konnte die Tatschuld fehlen oder vermindert sein, was letzterenfalls zur Strafmilderung führte. Die massenweise Verbringung älterer Kinder in die allgemeinen Strafanstalten bildete in den 80er und 90er Jahren des 19. Jahrhunderts dann das zentrale Skandalon, das von den Vertretern der "modernen Schule", allen voran von *Franz von Liszt*, leidenschaftlich angegriffen wurde (zusammenfassend *Schaffstein u. Miehe 1968*, S. IX f. u. 1 f.).

Betrachtet man die gegenwärtige internationale Diskussion, hat das Modell einer tatschuldbezogenen und von daher gerechten und möglichst berechenbaren Strafe neue Attraktivität gewonnen (zum distanziert-kritischen Import des "Neoklassizismus" in die bundesdeutsche kriminalpolitische Auseinandersetzung s. *Christie 1983*). Daraus vermag indessen keine Rückwendung zu diesem "Ausgangsmodell" hergeleitet werden. Für die europäische und insbesondere für die deutsche kriminalpolitische Diskussion bedeutet "Neoklassizismus" hauptsächlich etwas Negatives: die Abkehr von einer Dominanz des Behandlungsgedankens, nicht aber eine Wiederbelebung absoluter Vergeltungstheorien, eine Favorisierung der Strafanstalt oder gar die Befürwortung gesellschaftlicher Isolation (vgl. *Weigend 1982* und *Scheerer 1985*).

2.2 Erziehung statt Strafe - das Jugendgerichtsgesetz von 1923

Wie jüngst die Kritiker einer "Pädagogisierung des Jugendrechts" - gemeint ist eine "Pädagogisierung" mit dem und im Jugendrecht - zu Recht hervorgehoben haben, war "Erziehung statt Strafe" das "Codewort der Jugendgerichtsbewegung" (*Peukert 1986,* S. 74). Der radikale Ansatz, das gesamte Strafrecht bei Jugendlichen durch ein Jugendhilferecht abzulösen, in dem es keine Straftatbestände, sondern nur noch Interventionstatbestände für Hilfsangebote gibt ("Wohlfahrtsmodell"), war in der Bundesrepublik bis in die 70er Jahre hinein lebendig (s. *Müller-Dietz 1986*) und wurde vorwiegend von sozialdemokratisch-gewerkschaftlicher Seite vertreten (s. Denkschrift der *Arbeiterwohlfahrt 1970*). Das Jugendgerichtsgesetz von 1923 brachte nicht das von manchen Reformern herbeigesehnte Utopia, wohl aber erhebliche Abstriche vom Strafrechtsmodell: u.a. die Beschränkung des Strafrechts auf über 14jährige, die Ersetzung von Strafen durch weniger belastende Erziehungsmaßnahmen sowie die gesetzliche Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung. Der Erziehungsgedanke beinhaltete keine bloße Freiheitsräume besetzende "Pädagogisierung", wie heute einige Kritiker meinen, sondern stellte einen kriminalpolitisch fruchtbaren Terminus zur Ablösung strafrechtlicher Regelungen dar. Erziehung war nicht auf das Jugendrecht begrenzt, der Begriff begünstigte vielmehr auch etwa im Strafvollzug menschenfreundlichere Regelungen.

2.3 Variationen jugendkriminalrechtlicher Erziehung

2.3.1 Erziehung auf Irrwegen

Im Laufe der Entwicklung hat der nie abschließend definierte Erziehungsgedanke so manche Neuinterpretation erfahren. Herausschälen lassen sich drei Richtungen, deren Problematik inzwischen weitgehend deutlich geworden ist.

2.3.2 Strafrechtliche Vereinnahmung von Erziehung

Noch bevor das Jugendgerichtsgesetz verabschiedet war, gab es Stimmen, die Strafe als ein entscheidendes Medium der Erziehung propagierten (insbesondere *Foerster 1913*). Nach Auffassung mancher Strafrechtler ist Strafe gar das "tiefstgreifende Erziehungsmittel

überhaupt" (so *Lange 1944*). Diese Aufwertung der Übelszufügung und Vergeltung, oft durch einen falschen Gebrauch des Begriffes der Sühne begleitet, erlebte eine gewisse Hochkonjunktur in Zeiten eines extremen Militarismus. Wird Strafe als Form der Erziehung angesehen, verliert der Erziehungsgedanke letztlich jegliche innovative Kraft und erfüllt bestenfalls ideologische Funktionen.

2.3.3 Therapeutische Vereinnahmung von Erziehung

Nach dem Zweiten Weltkrieg ebbten die Gleichsetzungen von Strafe und Erziehung ab, obwohl das Motto "Erziehung durch Strafe" noch heute Anhänger hat. (s. z.B. *Brunner 1986*, S. 33). Mit dem Aufschwung, den vor allem die Psychologie als Disziplin und insbesondere die vielfältigsten psychologischen Therapiemaßnahmen genommen haben, entstand eine neue Versuchung, nämlich Erziehung ex post wissenschaftlich zu untermauern und als Therapie des fehlsozialisierten Jugendlichen zu begreifen. Verfahren, die in anderen Kontexten entwickelt worden waren, wurden in einem zweiten oder dritten Schritt auch für straffällig Gewordene bereitgehalten oder angeboten. Das war natürlich für die Masse der auffälligen Jugendlichen nicht machbar, für die wenigen Adressaten entsprechender Bemühungen indessen weder unproblematisch (Freiwilligkeitsproblem) noch eindeutig erfolgreich. Hinzu kam, daß dieser Ansatz von seinem theoretischen Hintergrund her ein höchst individualistischer war, der Kriminalität letztlich auf pathologische Strukturen zurückführte. Insofern waren die sozialpädagogischen Initiativen in den 20er Jahren schon einmal weiter gewesen. In den 60er Jahren ergab sich die widersprüchliche Konstellation, daß die Jugend- und Sanktionskriminologie traditionell ausgerichtet waren, während die Kriminologie im allgemeinen zum Paradigmawechsel (Reaktionsansatz) rüstete.

2.3.4 Von der erzieherischen Korrektur zur vorauseilenden Prävention?

Nachdem sich die Bedenken im Hinblick auf den Ertrag jeglicher Psycho-Behandlung mehrten und die verschiedenartigen Schwierigkeiten bei der Einrichtung entsprechender Angebote deutlich wurden (vgl. etwa schon *Kaiser 1977*, S. 181 f.), lag es nahe, vorher anzufangen, "bevor das Kind in den Brunnen gefallen war". "Vorbeugung ist besser als Heilen" lautete die einleuchtende Devise (s. z.B. *Deimling 1980*). Psychodiagnostische Verfahren sollten die Mangellagen rechtzeitig an-

zeigen (*Kaufmann 1975*). Als freilich die Prävention zum generellen Thema der jugendrechtlichen Erörterung erhoben war (Jugendgerichtstag 1983 in Mannheim), hatte sie bereits an Anziehungskraft weitgehend eingebüßt (s. *Kerner 1984* und *Schüler-Springorum 1984*). Die Voraussetzungen prophylaktischer Wirksamkeit sind bis heute nicht gegeben, und unspezifische Kriminalprävention bedeutet bestenfalls eine Umetikettierung ohnehin stattfindender allgemeinerer Veranstaltungen, schlimmstenfalls aber - wenn das Kontrollarsenal erweitert wird - eine totalitäre Vereinnahmung von Lebenswelten (vgl. P.-A. *Albrecht 1983*).

2.4 Von der Variation zum Aufbruch: Suche und Entwicklung von Alternativen

2.4.1 Ausmaß der Alternativität

Mit dem Begriff der Alternativen werden in der Literatur sehr verschiedene Erscheinungen belegt. Um die jugendrechtliche Entwicklung zu erfassen, muß man zunächst drei verschiedene Dimensionen für Alternativen unterscheiden: die der Sanktionen oder sonstigen Rechtsfolgen, die der verfahrensrechtlichen Gestaltung und schließlich die der institutionellen Organisation.

2.4.2 Alternativen im Bereich der Sanktionen: Ambulante Behandlung

Der Aufbruch begann mit einem gewissen Ungehorsam gegenüber der Sanktionseinteilung im Jugendgerichtsgesetz. In entschlossener Abwendung vom stationären Jugendstrafvollzug und ebenso vom "Zuchtmittel" des stationären Jugendarrestes, einer kurzzeitigen Freiheitsentziehung (die im Zweiten Weltkrieg u.a. zur Disziplinierung von Bummelanten in Rüstungsbetrieben eingeführt worden war) wurden "ambulante Maßnahmen" propagiert. Diese Zweiteilung in ambulante und stationäre Sanktionen kennt das Jugendgerichtsgesetz indessen gar nicht. Es unterteilt in Erziehungsmaßregeln ("reine Erziehung"), "Zuchtmittel" (Zwitter zwischen Erziehung und Strafe) und Jugendstrafe ("echte" Kriminalstrafe mit erzieherischen Ambitionen). In allen drei Sanktionsgruppen gibt es ambulante und "seßhafte" Sanktionen. Die ambulante Variante der Freiheitsstrafe (Jugendstrafe) wird durch die Strafaussetzung zur Bewährung, verbunden mit Bewährungshilfe, gebildet. Im Wege einer "inneren" Reform wurde nunmehr die Erset-

zung des stationären "Zuchtmittels" Jugendarrest durch die ambulante Erziehungsmaßregel der Arbeitsweisung (gemeinnützige Arbeit) empfohlen (Brücke-Projekte, *Pfeiffer 1983*) und dabei die Inkompatibilität von Erziehungsmaßregeln und "Zuchtmitteln" übergangen (vgl. dazu *Itzel 1987*) bzw. überbrückt. Auch mit anderen Weisungen, etwa der Verpflichtung zur Mitwirkung in einer Jugendgruppe (Uelzener Modellversuch, s. *Pomper und Walter 1980*), versuchten Reformer, gegen die freiheitsentziehenden Sanktionen mobil zu machen. Die Jugendgerichte hatten teilweise ihre Schwierigkeiten, diese Angebote aufzugreifen, doch nicht aus rechtssystematischen Gründen. Alternativen hieß nach dem zunächst verbreiteten Verständnis "natürlich" das Eingreifen anderer Sanktionen, es gab also noch keine "neue Bescheidenheit", die sich lediglich mit einer Normverdeutlichung zufriedengegeben hätte. Allerdings hatten die Reformen durchaus schon die justiziellen Aufschaukelungsprozesse im Auge. Sie wollten der Gefahr ansteigender Sanktionshärte bei Mehrfachauffälligkeit begegnen, wenn schon nicht de-eskalieren, so doch wenigstens eine Sanktionskonstanz diesseits der Freiheitsstrafe aufrechterhalten. Außerdem wurden Sanktionen bevorzugt, die die Jugendlichen nicht ausgrenzen sollten, also Alternativen betrafen, die jedem Jugendlichen gut anstehen und als sozial und/oder individuell förderlich angesehen werden können.

2.4.3 Alternativen beim Verfahren: Diversion

Zu Beginn der 80er Jahre wurde in der Bundesrepublik der Diversionsgedanke rezipiert (s. *Walter 1983*). Teilweise setzte man Diversion schlicht mit bestimmten jugendrechtlichen Möglichkeiten der Einstellung des Strafverfahrens (§§ 45 und 47 JGG) gleich. Bei näherem Hinsehen ergaben sich indessen viel weitreichendere Perspektiven. Die vielleicht bedeutsamste liegt in einer Zusammenschau von Sanktionen (materiellem Recht) und Verfahren (formellem Recht). Es handelt sich bei beiden um tatveranlaßte Reaktionen, die auch vom betroffenen Beschuldigten als zusammengehörig erlebt werden. Von daher erscheint es nur folgerichtig, die Einbußen durch das Verfahren, die überdies praktisch gesehen wesentlich mehr belasten können als die "eigentliche" Sanktion, auf letztere anzurechnen und deshalb u.U. sogar auf eine solche Sanktion ganz zu verzichten. Entsprechende Anrechnungen sieht unser Recht nur ausnahmsweise vor. Bei der Diversion, die aus dem theoretischen Etikettierungsansatz heraus gegenüber staatlichen Sanktionen generell Vorbehalte anmelden muß, wird das Interesse zugleich auch auf außerstrafrechtliche Tatreaktionen und Ereignisse gelenkt. Diese kommen ohnehin, enthalten keine offiziellen Abwertungen und motivieren dabei vermutlich noch mehr als manche

Kriminalsanktion (s. *Schumann u.a. 1987*). Angesichts entsprechender "privater" Reaktionen kann der Staat sein Instrumentarium zurücknehmen. Geräumt wird dabei gleichzeitig die optimistische Position von der erzieherischen Chance der Hauptverhandlung (sehr kritisch dazu bereits *Schönfelder 1974*; s. ferner insbes. *Jung 1981*). Freilich gesellten sich recht bald Gefühle der Unsicherheit zu denen der Befreiung von manchen ideologischen Überhöhungen. Denn das Verfahrensrecht mit seinen Förmlichkeiten und Verfremdungen hält Schutzvorschriften für den Beschuldigten bereit, so daß letztlich nicht allgemein vorhergesagt werden kann, ob er durch Diversion der Justiz ausgeliefert oder vor dem Strafurteil bewahrt wird.

2.4.4 Institutionelle Umschichtungen

Die Suche nach Alternativen führte ebenfalls zu Änderungen auf der institutionellen Ebene. Kennzeichnend ist dabei, daß Bedeutungsverluste gerade bei den typisch jugendrechtlichen Einrichtungen eintraten, nämlich bei den Jugendgerichten und bei der Jugendgerichtshilfe. Aufgrund der Diversionspraxis kommen viele Verfahren nicht mehr zum Jugendrichter, weil sie schon von der Staatsanwaltschaft erledigt werden. Die Staatsanwälte haben also von der Entwicklung profitiert (vgl. auch *Blau 1986*). Die schon erwähnten Projekte der ambulanten Betreuung und auch die der "Brücke" sind von "freien Trägern" eingerichtet und bereitgehalten worden. Die Jugendgerichtshelfer der kommunalen Jugendämter hatten sich vielfach mit dem strafrechtlichen System identifiziert, ja waren sogar teilweise mit ihren Vorschlägen noch über das von den Gerichten für erforderlich gehaltene Maß hinausgegangen (s. *Heinz und Hügel 1987*, S. 48 f.). Bis heute kennzeichnend ist eine ambivalente Haltung vieler Jugendämter: einerseits beargwöhnen sie die Initiativen der außerbehördlichen Konkurrenz, andererseits haben sie Schwierigkeiten, entsprechende Einrichtungen in eigener Regie zu schaffen.

2.5 Chancen der Neuorientierung: Der Täter-Opfer-Ausgleich

2.5.1 Ausschließlichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs?

Schadensausgleich neben Strafe oder als Annex zum Strafverfahren (Adhäsionsverfahren) oder zur Gesamtsanktion (Auflage der Schadenswiedergutmachung) ist unserer Strafrechtsordnung seit langem bekannt, spielte in der Vergangenheit allerdings lediglich eine marginale Rolle. Die neue Forderung lautet: Schadensausgleich **anstelle** der Strafe. Dem liegt ein sich vom Strafrecht abwendendes Verständnis des Konflikts zugrunde, um dessen Regelung es geht. Während herkömmlich gefragt wurde, inwieweit das Strafrecht zivilrechtliche Ergänzungen oder Anreicherungen vertrage, wird nunmehr von der Vorrangigkeit des Schadensausgleichs und dem subsidiären Charakter des Strafrechts ausgegangen, teilweise sogar von einem "Nichtbedarf an Strafe", der erst durch die Ideologien des Bestrafungsstabes verschleiert werde (s. *Sessar, Beurskens und Boers 1986*).

Im Kern laufen die Unterschiede auf divergierende Einschätzungen der privaten und/oder gesamtgesellschaftlichen Anteile an einem bisher strafrechtlich gerahmten Konflikt hinaus. Solange der Konflikt zwischen einem Täter und einem Verletzten abschließend bewältigt werden kann, ist eine strafrechtliche Überformung nicht nötig und eigentlich auch nach dem rechtlichen Binnenverständnis (Strafe als ultima ratio) untersagt. Denn wenn man den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der staatlichen Mittel zum angestrebten sozialen Zweck ernst nimmt, muß in der Tat die strafrechtliche Intervention und insbesondere die Strafe als sozial notwendig legitimiert werden. Mit einem pauschalen Verweis auf generalpräventive Komponenten ist es jedenfalls nicht getan (vgl. *Bottke 1984*), abgesehen davon, daß ein individueller Schadensausgleich höchst integrationspräventiv wirken kann.

Bedenklich erscheint es mir andererseits, mit der Rückbesinnung auf den individuellen Konfliktherd Errungenschaften des Täterstrafrechts aufzugeben, zumal das Täterstrafrecht den Täter gerade auch als Opfer gesellschaftlicher Strukturen zu begreifen gelernt hat. Versteht man mit den Viktimologen die Kompensation als eine Form der Friedensherstellung, gehört der Versuch einer gesellschaftlichen - nicht individuell vom Verletzten zu leistenden - Kompensation sozialer Versäumnisse und Benachteiligungen gegenüber dem Delinquenten hinzu (s. *Walter 1985*, S. 703). Dann aber bedeutet Schadensausgleich statt Strafe nicht auch gleichzeitig den Verzicht auf Erziehung im Sinne förderlicher Hilfestellungen.

2.5.2 Auswirkungen auf das Verständnis des Regelungssubstrats

Obgleich der Täter-Opfer-Ausgleich gegenwärtig unter quantitativen Gesichtspunkten (noch?) keine wesentliche Bedeutung gewonnen hat, sind doch von den viktimologischen Initiativen erhebliche kriminalpolitische Perspektiverweiterungen ausgegangen. Sie lassen sich in drei Punkten zusammenfassen. Zunächst wurde ein neuer Tatbezug hergestellt und damit den nicht strafenden Folgeregelungen eine handfeste und allgemein akzeptable Basis gegeben. Zweitens thematisiert der Täter-Opfer-Ausgleich die Täter-Opfer-Beziehung und führt aus der einseitigen Fixierung auf einen fehlentwickelten Sünder heraus. Drittens betont der Täter-Opfer-Ausgleich die Subjektqualität des Täters und die Autonomie des Täters und des Opfers bei der Konfliktbeilegung. In erster Linie können sie selbst bestimmen, wann ihr Konflikt als abschließend geregelt angesehen werden soll. Sie besitzen eine Gestaltungsfreiheit. Der Staat muß sich, bevor eine Einmischung erfolgt, als Verletzter von Gemeinschaftsinteressen legitimieren. An diesem Punkt treten Überschneidungen mit der kriminalpolitischen Strömung des Abolitionismus auf, der trotz vieler begrifflicher Unklarheiten insgesamt (auch) die Zurückdrängung des zentralstaatlichen Strafens anstrebt (zusammenfassend *Smaus 1986*, kritisch ablehnend *Kaiser 1987*).

2.6 Modelle der Kontrolle abweichenden Verhaltens und komplexe Wirklichkeit

Nach meinem Eindruck entspricht die soeben skizzierte Entwicklung verschiedener Konzepte oder nur verschiedener Ansätze zum Umgang mit auffälligen Jugendlichen dem historischen Werdegang. Jedes Konzept läßt sich einem ungefähren Zeitabschnitt zuordnen. Jedoch darf die Entwicklung nicht in dem Sinne verstanden werden, als sei mit dem Übergang zu einem neuen Abschnitt das vorausgegangene Modell gänzlich hinfällig geworden. Das Jugendgerichtsgesetz ist konzeptionell offen und unter ihm "blühen viele Blumen". Mustert man die gegenwärtige Lage, besteht die Versuchung zu sagen, daß von jeder Phase noch etwas zurückgeblieben und wiederaufzufinden sei. Im Bemühen um ein Verständnis der geschichtlichen Entwicklung sind Vereinfachungen, Verkürzungen und Strukturierungen kaum zu vermeiden. Allerdings bedeuten diese Zwänge nicht etwa die Zulässigkeit einer ideengeschichtlichen Verengung zu einer kontinuierlichen Fortschrittsentwicklung. Umgekehrt widersetzen sie sich freilich genauso einer entgegengesetzten Deutung im Sinne einer ständigen Verschlechterung (so aber *Voß 1986*, S. 99 f.). Zu berücksichtigen sind vornehm-

lich die jeweilige Interessenlandschaft und die historisch-konkreten Handlungsbedingungen, die für gewöhnlich nur "passende" Ideen aufgreifen bzw. herausfiltern und deren wenigstens exemplarische Umsetzung bewirken.

3. Konkretisierungen der Konzepte in einzelnen Reaktionsformen

3.1 Wechselbeziehungen zwischen Konzepten und einzelnen Reaktionsformen

Die allgemeinen Ideen und Überlegungen finden sich regelmäßig in einer konkreten Gestalt auf der Ebene einzelner Sanktionsformen wieder. Eine reine Deduktion vom Allgemeinen zum Speziell-Konkreten trifft die Beziehung zwischen Leitideen und einzelnen Reaktionsweisen indessen nicht. Denn manche allgemeinere Linie ist durch Generalisierungen des Konkreten entstanden, weshalb aus der historischen Perspektive von wechselseitigen Beeinflussungen ausgegangen werden sollte. Im Laufe der Zeit ist eine ganze Reihe von Reaktionsformen entworfen und praktiziert worden. Unter Zugrundelegung des zuvor verwendeten Entwicklungsschemas kann man die "neuen" oder mit neuen Akzenten versehenen Sanktionen folgendermaßen ordnen:

3.2 Erziehung durch Therapie

Eine therapienahe Gestaltung erzieherischer Interventionen ist im stationären wie im ambulanten Bereich die Ausnahme geblieben. Bei den stationären Maßnahmen kommen neben einer therapeutisch akzentuierten Heimerziehung vor allem therapeutische Bemühungen im Jugendstrafvollzug in Betracht. Abgesehen von gezielten Einzeltherapien sind breitere psychotherapeutische Verfahren in der Heimerziehung gegenüber delinquenten Jugendlichen selten geblieben (s. *Künzel 1973*, S. 132 f.). Der Jugendvollzug soll nach reformerischem Verständnis - in Anlehnung an die Terminologie im Erwachsenenvollzug - stets "sozialtherapeutisch" sein (s. *Schüler-Springorum 1977*, S. 433). Gemeint ist damit aber keine Therapeutisierung, sondern vornehmlich ein Anschluß an die Lockerungs- und Liberalisierungstendenzen in Sozialtherapeutischen Anstalten des Erwachsenenrechts (vgl. *Dünkel 1984*). Insgesamt müssen schon die Rahmenbedingungen für Therapie im Vollzug - auch im Jugendvollzug - als ungünstig eingestuft werden

(s. *Kury 1982*). In den letzten Jahren wurden erhebliche Kapazitäten des Jugendvollzugs für Drogendelinquenten eingesetzt (s. H.-J. *Albrecht 1987*). Dadurch wurden dem Vollzug indessen kaum therapeutische Impulse vermittelt, vielmehr schob man die Therapie in den "privaten Strafvollzug" (private Entwöhnungseinrichtungen) ab (s. *Dammann 1985*) - Ausnahme: Unterbringung gemäß § 93 a JGG). Im ambulanten Bereich hat der Gesetzgeber mit dem Jugendgerichtsgesetz von 1953 einen bemerkenswerten Vorstoß unternommen. Gemäß dessen § 10 Abs. 2, der bis heute gültig ist, kann dem Jugendlichen mit Zustimmung der Eltern auferlegt werden, "sich einer heilerzieherischen Behandlung durch einen Sachverständigen ... zu unterziehen". Gedacht war entsprechend der aufkommenden individualtherapeutischen Behandlungsidee an psychotherapeutische Verfahren (Psychoanalyse, Verhaltenstherapie, Gesprächstherapie). Jedoch ist es auch nach 35 Jahren noch nicht gelungen, die Hauptschwierigkeiten, die sich dieser Reaktionsweise in den Weg stellen (offenbar: therapeutisches Freiwilligkeitsprinzip und Kostenregelung, s. *Engstler 1988*), auszuräumen oder auch nur spürbar zu vermindern. Deswegen ist die Anwendung dieser besonderen Weisung auch nur auf wenige Ausnahmefälle beschränkt (s. *Engstler 1988*, S. 14 u. 15).

3.3 Frühzeitige Prävention

Die auf den ersten unbefangenen Blick einleuchtende Forderung, schon möglichst frühzeitig einer delinquenten Entwicklung vorzubeugen, also Präventionsprogramme hinsichtlich der Kinder und Jugendlichen vorzusehen, vermochte sich ebenfalls nicht durchzusetzen. Zwar gibt es Beispiele sowohl für delinquenzprophylaktische Trainings der Eltern (*Kotzur u. Retzmann 1982*), der Lehrer (*Bäuerle 1982*) als auch der Schüler (*Lerchenmüller 1986*). Doch sind Untersuchungen, ob nun tatsächlich im Verlauf eines Programms präventive Wirkungen erzielt wurden, oft gar nicht in Angriff genommen worden (zu den Schwierigkeiten siehe *Kotzur und Retzmann 1982*, S. 225 f. und *1983*, S. 787 f.). Aber auch soweit umfangreichere Evaluationen erfolgten, lassen sich diesen Ergebnissen kaum Anreize zu einer besonderen Frühprophylaxe entnehmen. Kennzeichnend erscheinen nüchterne Schilderungen von Lerchenmüller (*Lerchenmüller 1986*, S. 318 f.), denen zufolge besonderen Unterrichtsprogrammen bereits erhebliche Implementationsprobleme gegenüberstehen. Mit standardisierten Meßverfahren ließen sich keine Wirkungen des delinquenzprophylaktischen Unterrichts ermitteln, bei offener Befragung ganz bedingt Kurzzeiteffekte wie "Verbesserung der Auseinandersetzung mit fiktiven Problemsituationen". Als einigermaßen deliktsnah und faßbar imponieren am ehesten

noch gezielte präventive Schutzmaßnahmen in konkreten Gefahrensituationen, wie insbesondere im Kontext von Fußballbegegnungen. Doch auch insoweit werden die Möglichkeiten als recht begrenzt eingeschätzt und ergänzende Sicherungen der Strafverfolgung - mit dem Staatsanwalt "vor Ort" - für notwendig erachtet (vgl. *Heilmair 1984*).

3.4 Sozialpädagogische Betreuungsmaßnahmen

Die Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg wird zu einem nicht unerheblichen Teil durch den Ausbau der sozialen Dienste (früher: Fürsorger, jetzt: Sozialarbeiter) charakterisiert. Die Ausdehnung der Strafaussetzung zur Bewährung, die im Jugendrecht obligatorisch mit der Anordnung ambulanter Bewährungshilfe verbunden ist, ist wiederholt dargestellt worden (zusammenfassend *Heinz 1984*, s. insbes. S. 545). Seit ungefähr 10 Jahren sucht man verstärkt nach Betreuungsformen außerhalb von förmlichen Bewährungsverfahren, und zwar aus zwei Gründen: einmal, um die Betreuungszeit auf die Spanne zu beschränken, die zur Regelung der persönlichen Angelegenheiten wirklich notwendig ist, und außerdem, um Aufschaukelungsgefahren (Widerruf wegen relativ geringer Auffälligkeiten oder wegen wenig konnexer Ereignisse) zu vermeiden. Die Betreuung erfolgt durch sogenannte Betreuungsweisungen, die ca. 6-12 Monate dauern (s. *Heinz 1985*, S. 967). Dem Jugendlichen wird vom Jugendgericht aufgegeben, sich einem bestimmten Helfer anzuvertrauen (s. *Pfeiffer 1983*, S. 200 f.).

Im Mittelpunkt der Betreuungsweisung steht die Bewältigung einzelner persönlicher Schwierigkeiten wie Wohnungs- und Arbeitsbeschaffung, Schuldenregulierung, Besorgung erforderlicher Papiere, entsprechende Behördengänge usw.. Der Betreuer, der ein hauptamtlicher Bewährungshelfer sein kann, aber auch ein Mitarbeiter eines Jugendamts oder einer freien Jugendhilfevereinigung, hat darüber hinaus auch die Möglichkeit der Arbeit in Gruppen.

Freilich sind solche Aktivitäten im Jugendgerichtsgesetz bis jetzt nicht ausdrücklich aufgeführt. Beginnend mit dem "Uelzener Modell" initiiert von den Jugendrichtern von Bernstorff und Brandler (s. *Pomper u. Walter 1980* sowie *Steinhilper und Fischer 1982*), und anderen Praxisprojekten wurden zunehmend Gruppenangebote (Hobby- und Freizeitgruppen, Gesprächs- und Problemgruppen zu den Themen Partnerschaft und Sexualität, Geld, Alkohol, Autogefahren usw.) eingerichtet und der Justiz zur Nutzung - regelmäßig über Weisungen - angeboten (zusammenfassend *Busch, Hartmann und Mehlich 1986*). Im Laufe der Zeit hat sich die schon seit längerem bestehende Grundidee, die bereits von der Arbeiterwohlfahrt in der Gestalt von zeitlich ge-

schlossenen "Erziehungskursen" konkretisiert worden war (Denkschrift der *Arbeiterwohlfahrt 1970*, S. 42 u. S. 103) erhalten, aber immer neue Akzentsetzungen und auch Ausdrücke erfahren (Übungs- und Erfahrungskurse, Soziale Trainingskurse, erzieherische Gruppenarbeit usw.).

Ungeklärt ist neben diesen sozialpädagogischen Details vor allem die kriminalpolitische Funktion und Stellung solcher Gruppenaktivitäten. Begründbar sind sie in erster Linie für Mehrfachauffällige und überdurchschnittlich gefährdete Jugendliche, als Mittel gegen Sanktionseskalationen (s. die Fallstudien von H. *Fischer 1986*). Als problematisch erscheint hingegen eine expansive Phase, die vielleicht die Arbeitslosigkeit von Sozialpädagogen etwas abmildern könnte, dafür aber nur episodenhaft auffällig gewordene junge Menschen überbetreuen würde.

3.5 Arbeitsweisungen oder -auflagen

Die Arbeitsweisung gab es im Jugendrecht zwar schon seit je her, doch hat sie ohne Frage seit der Schaffung der Brücke-Projekte - ausgehend von München (*Pfeiffer 1983*) - erheblich an Bedeutung gewonnen. Diese auch international zu beobachtende Wiederbelebung von Arbeitsverpflichtungen beruht letztlich wohl auf einem Zusammentreffen mehrerer Umstände: Über das Medium der Arbeit sind ohne große Mühe sowohl Tat- als auch Täterbezüge herstellbar. Hinsichtlich der Tat kommt - z.B. bei Gefährdungsdelikten - eine symbolische Schadenswiedergutmachung durch gemeinnützige Arbeit in Betracht, aber auch - bei Verletzungsdelikten - etwa die Auffüllung eines Fonds, aus dem dem Verletzten zuvor eine Entschädigung gezahlt worden ist. Die Verbindungslinien zum Täter weisen den Vorteil auf, daß sie nicht auf "Psycho-Komponenten" beruhen, vielmehr viel handgreiflichere Ziele vor Augen haben: die Erfahrung sinnvoller Tätigkeitsfelder und die Überwindung eigener Initiative - oder vielleicht sogar Arbeitslosigkeit. Arbeitskolonnen, zusammengestellt zum Beispiel, um die Wohnung eines älteren Mitbürgers zu renovieren, vermitteln selbstverständlich zugleich Situationen sozialen Lernens, also ein Umfeld, in dem sozialpädagogische Hilfestellungen angeboten werden können. Durch entsprechende Aktivitäten läßt sich außerdem, gleichsam "auf natürliche Weise" das Erleben von Geschädigten und die Situation von sozial Benachteiligten erfahrbar machen. So verwundert es nicht, daß im Bereich der kriminalrechtlichen Weisungen die Arbeitsweisungen bei weitem dominieren, während demgegenüber zumindest noch im Jahre 1980 die zuvor unter 3.4 genannten Maßnahmen, insbesondere die Be-

treuungsweisungen, unter quantitativen Gesichtspunkten keine Rolle spielten (s. *Heinz u. Hügel 1987*, S. 31 f.).

3.6 Ermahnungs- und Normverdeutlichungsorganisationen

Zu den sowohl quantitativ als auch qualitativ bedeutsamsten Entwicklungen in der Bundesrepublik zählt die Zunahme informeller Erledigungen, der Verfahrenseinstellungen, spätestens in der mündlichen Verhandlung, so daß jedenfalls keine formelle Verurteilung erfolgt (s. *Heinz 1987* mit genauen Zahlenangaben). Diese mit dem Schlagwort der Diversion identifizierte Entwicklung wird durch zwei recht unabhängige Strömungen gekennzeichnet, eine praktisch-ressourcengesteuerte und eine kriminalpolitisch-theoretische. In den (nunmehr deutlich abklingenden) Zeiten justizieller Hochbelastung suchten Praktiker, vor allem Staatsanwälte nach Wegen, um die Flut der Bagatellen rationeller zu bewältigen. Besonders bekannt geworden sind Verfahrensweisen der Lübecker Staatsanwaltschaft, die auch die Polizei als ermahnende und normverdeutlichende Agentur einschließen (s. *Pohl-Laukamp 1983*, empirische Daten dazu bei *Sessar und Hering 1985*). Als diese Praktiken z.B. während des Jugendgerichtstags in Göttingen im Jahre 1980 den Wissenschaftlern und Kriminalpolitikern vorgetragen wurden, fingen diese an, entsprechende Tendenzen mit dem Argumentationfundus der Diversionsidee zu unterstützen und zu verstärken (s. z.B. die Beiträge in *Walter u. Koop 1984*). Die Justiz bemerkte, daß sie Diversion betrieb und stellte Überlegungen über deren Reichweite an (s. *Breymann 1985*). Nachdem sich die Überzeugung, daß Diversion eine "gute Sache" sei, erstaunlich rasch auf breiter Front durchgesetzt hatte, gingen die Praxisprojekte der ambulanten Behandlung zunehmend dazu über, sich als Diversionsprojekte zu etikettieren und zu begreifen. Die Dienstleistungen, etwa die Vermittlung von Arbeitsweisungen oder auch die Förderung von Schadensregulierungen, wurden seither verstärkt im Vorfeld des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens angeboten. Auch die Kritiker der Diversion, die wie die Befürworter auf vorgeprägte Argumentationsmuster aus den Vereinigten Staaten zurückgreifen konnten, qualifizierten fortan nahezu alle ambulanten Praxisprojekte, die Inhaftierungen junger Menschen vermeiden wollen, als Diversionsprojekte (vgl. z.B. *Voß 1983*). Es haben also kriminalpolitisch höchst interessante Kommunikations- und Identifikationsprozesse stattgefunden, deren nähere Struktur bis heute unerforscht blieb.

Die gegenwärtige Lage muß man wohl als ungewiß und labil bezeichnen. Der inzwischen allgemein akzeptierten Ansicht, daß in den meisten Fällen von "Jugendkriminalität" episodenhafte Entgleisungen

vorliegen, bei denen eine deutliche Verwarnung und Grenzziehung präventiv vollkommen ausreicht, stehen nunmehr sinkende Fallbelastungen und die Prognose, daß "es künftig weniger werden" (so die Thematik des Kölner Jugendgerichtstages von 1986) gegenüber. Auch wenn der Stand der Diversionspraxis gehalten wird, bleiben verschiedene Problempunkte. Zu ihnen gehören nicht zuletzt die Aufrechterhaltung alter Sanktionsgewohnheiten nur ohne Strafverfahren und ohne Richter (vgl. schon *Kerner 1983*) sowie sonstige Bedenken im Hinblick auf rechtsstaatliche Garantien.

3.7 Täter-Opfer-Ausgleichsprojekte

Wie bei fast allen kriminalpolitischen Neuerungen, ist auch beim Täter-Opfer-Ausgleich der Geschmack durch Studienreisen in die USA und entsprechende persönliche Eindrücke hervorgerufen worden (s. z.B. *Bussmann 1986* oder *Herz 1984*). Nichtsdestoweniger gab es hierzulande ebenfalls eine eigenständige und systematische Erforschung derartiger Alternativen (s. insbesondere *Frehsee 1987*). Inzwischen wird zugleich der europäische Vergleich und Erfahrungsaustausch gesucht (*Dünkel 1985*). Zahlenmäßig spielt der Täter-Opfer-Ausgleich bislang noch eine unbedeutende Randrolle. Er ist im wesentlichen auf einzelne Praxisprojekte, vor allem in Köln ("Die Waage"), Reutlingen ("Handschlag") und Braunschweig (Modellprojekt "Täter-Opfer-Ausgleich" Jugendgerichtsgehilfe) beschränkt. Während jedoch noch in den 70er Jahren die Möglichkeiten der kriminalrechtlich gerahmten Schadenswiedergutmachung sehr skeptisch beurteilt wurden (s. *Brunner 1976*), zeigt sich inzwischen ein erhebliches Spektrum an "geeigneten Fällen", keineswegs nur bagatellartiger Natur oder nur Erstauffällige betreffend. Im Vordergrund stehen Körperverletzungsdelikte, Sachbeschädigungen, Diebstahl und andere Vermögensdelikte. Nach anfänglichen Schwierigkeiten und vorsichtigem Abwarten verstärkte sich die Bereitschaft in der Justiz, mit den Projekten zu kooperieren. Nicht minder erstaunlich ist der hohe Prozentsatz der Täter und Opfer, die an der Schlichtung positiv mitwirken. Die Tendenz geht dahin, die Verfahren schon im Wege der Diversion (also vor einem Urteil) abzuschließen, und zwar regelmäßig ohne weitere Sanktionen. Diese erscheinen allerdings in Fällen schwer vermeidbar, in denen noch weitere Delikte anstehen, die vom Ausgleich nicht miterfaßt werden. Neben dem klassischen "Schadensersatz", der von jungen Menschen aus eigenen Finanzmitteln nur in recht engen Grenzen zu leisten ist, haben sich weitere Formen des Ausgleichs herausgebildet, wobei der Abarbeitung von Schulden eine gesteigerte Bedeutung zukommt. (Wegen weiterer Details s. die ersten publizierten Praxisberichte von *Kuhn u. Rössner 1987; Schreckling 1987* und *Viet 1988*).

4. Ein Versuch, die aufgezeigten Entwicklungen zu verstehen

4.1 Die Veränderungen - zusammengefaßt in übergreifenden Gesichtspunkten

Als erstes bleibt festzuhalten, daß die Reform durch Praxisprojekte die "geschlossene Gesellschaft" der herkömmlichen jugendkriminalrechtlichen Agenturen aufgelockert hat, daß vor allem die kommunalen Jugendämter Konkurrenz bekommen haben. Es ist eine **institutionelle Offenheit** geschaffen worden für alle Initiativen, die "ihre" Sanktionen den Staatsanwaltschaften und Gerichten anempfehlen (zusammengeschlossen in der Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht - BAG - s. *Heinz 1987*). Der Typus des "freien Sanktionsanbieters" ist wiederentdeckt worden oder hat zumindest erheblich an Bedeutung gewonnen.

Zweitens wurde eine beträchtliche **Steigerung der Reaktionsvielfalt** erreicht. Zurückzuführen ist diese Steigerung nicht allein auf Neu(er)findungen von Sanktionen (alle Elemente waren im übrigen theoretisch auch schon früher vorhanden), sondern auf die zusätzliche Möglichkeit, die neubelebten und ausgefeilten Sanktionen auch noch auf verschiedenen Verfahrensebenen anzuwenden, mithin die faktische Sanktionserweiterung durch verfahrensmäßige Variationen zu potenzieren.

Die durchaus vielschichtigen Änderungsprozesse weisen schließlich als drittes insoweit eine einheitliche Linie auf, als sie sich allemal von den **Merkmalen der klassischen Strafjustiz abwenden**. Aus diesem negativen Moment scheint ein gesondertes Jugendkriminalrecht ein Großteil seiner Identität zu beziehen, es scheint den Stoff abzugeben, der einer kriminalrechtlichen "Erziehung" ihre Legitimation gibt. Waren es schon vor der Jahrhundertwende die Vermeidung von Gefängnis und Haft gegenüber jungen Menschen, die angestrebt wurden, erweiterte sich spätestens seit den Brücke-Projekten die Abwehr gegen strafweise Geldzahlungen und kurzzeitige "Schock-Einsperrungen" (Jugendarrest). Seit den 80er Jahren sind die förmlichen Strafverfahren, ein Essential des klassisch-liberalen Strafrechts, in die Schußlinie eingereiht worden. Mit der Anerkennung des Täter-Opfer-Ausgleichs als Ideallösung wird als letztes nun das staatliche Kontrollmonopol fraglich, da ausgleichende Schlichtung vielleicht unterstützender Rahmenbedingungen, nicht aber einer speziellen strafrechtlichen Interventionsmaschinerie bedarf.

4.2 Quantitative und qualitative Aspekte der Veränderungen

Wie ein Vergleich der Arbeitsweisungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich ergibt, ist die quantitative Bedeutung der eingeführten Sanktionen unterschiedlich groß. Die Justizpraxis hängt zudem natürlich von der örtlichen "Angebotsstruktur" ab, auch davon, in welchem Ausmaß Bagatellen aufgenommen oder durch eine zurückhaltende Anzeigepraxis a limine ausgeklammert bleiben. Der Täter-Opfer-Ausgleich bildet ein anschauliches Beispiel dafür, daß die letztendliche Bedeutung einer bestimmten Reaktionsweise nicht allein an Häufigkeitsangaben abgelesen werden kann. Singuläre Praxisprojekte liefern Regelungsleitbilder, die beachtet und unter Umständen den herkömmlichen Einrichtungen, insbesondere den Jugendämtern, als Vorlage dienen. Sie vermögen ferner das Selbstverständnis der in der Jugendgerichtsbarkeit Tätigen mitzuprägen und so auf einem eher indirekten Wege wirksam zu sein.

Die zentrale empirische Frage, die uns in den nächsten Jahren beschäftigen wird, konzentriert sich auf die Reichweite der "inneren" Reformen, ob sie lediglich an der Peripherie der registrierten Jugendkriminalität ansetzen und gar nur Überlasten zu bewältigen helfen oder aber in den mittleren Bereich der schwereren Delikte und der belasteteren Delinquenten vorstoßen können (vgl. statt vieler *Kerner 1983*). Betrachtet man den Jahresbericht der Modellprojekte (s. etwa H. *Fischer 1986* oder den Jahresbericht der "Waage"/Köln für 1987), besteht Anlaß zum Optimismus.

4.3 "Normalisierung" der Kriminalität - "Privatisierung" der Kriminalitätsbewältigung - Pluralität der Beurteilungsmaßstäbe - eine abschließende These -

Mit einiger Verzögerung hat die praktische Kriminalpolitik begonnen, das gewandelte Verständnis vom "Verbrechen" aufzugreifen und in den Umgang mit straffällig Gewordenen einzubeziehen. Die Bereiche der kleinen Alltagskriminalität und der der "mittleren" Kriminalität werden weniger mit Krankhaftem und Außergewöhnlichem in Verbindung gebracht, eher als zu jeder Gesellschaft dazugehörig betrachtet, nicht als alarmierend. Bei dieser Grundhaltung haben es reine Vergeltungslehren ebenso schwer wie Psycho-Ansätze zur Verbesserung der Seele. Angesichts erlaubter präventiver Lockerheit oder Gelassenheit (vgl. *Schüler-Springorum 1984*) darf die Regelung kriminalisierter Auffälligkeiten wieder "bodenständig" werden und die unmittelbar faßbar am Konflikt Beteiligten in den Blick nehmen. Dafür aber ist der

hoheitlich eingreifende Staat primär kaum nötig. Es können nichtstaatliche - "private" Agenturen vermittelnd eingreifen. Die "Fälle" können divertiert, abgeleitet werden, der Staat bleibt indessen als subsidiäre und wachende Instanz - in "Auffangstellung" - im Hintergrund. Meine These geht also dahin, daß die kriminologisch vorbereitende "Normalisierung" der Kriminalität mittelfristig zu einer "Privatisierung" der Konfliktbewältigung führen muß und daß die Entwicklung im Jugendrecht eben diese Tendenzen verdeutlicht. Der Prozeß der "Privatisierung" wird sowohl in der genannten institutionellen Vielfalt als auch in der Reaktionsvielfalt offenbar. Des weiteren nehme ich an, daß diese Vielfalt eine Pluralität der Beurteilungsmaßstäbe für die "richtige" Reaktion kennzeichnet. Es wird schwerlich möglich sein, hier materielle Einheitlichkeit herzustellen, zumal nunmehr auch "Laienvorstellungen" über vernünftige Folgeregelungen verstärkte Bedeutung gewinnen müssen.

Konsensforderungen erschienen vielmehr lediglich über Leit- und Begrenzungsprinzipien möglich. Hervorzuheben ist insoweit vornehmlich der Leitgedanke eines tatbezogenen Ausgleichs, dessen privatrechtliche Komponente den individuellen Schadensersatz beinhaltet. Möglicherweise kanalisieren solche zivilrechtlichen Ersatz- und Risikoverteilungsregeln ihrerseits die "Laienvorstellungen", indem sie als Vorbilder oder Vorlagen Anerkennung und Beachtung finden. Ein zweites Prinzip, das aus einer verstärkten Ungleichbehandlung resultierende Ungerechtigkeiten kappen könnte, stellt sicherlich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dar, der z.B. bei Formen des symbolischen Ausgleichs durch gemeinnützige Arbeit limitierend eingreift. Stimmt meine These, besteht das erreichbare Optimum nicht (mehr) in einer einheitlichen Sanktionierung, sondern in einer prinzipiengeleiteten Begrenzung der "privaten" Vielfalt.

5. Summary

Till now reactions to juvenile delinquency and criminality are regarded as a problem of public policy though overwhelmingly individuals come to harm. Only gradually is considered that private conceptions precede the reactions of the state. Up to this day in the Federal Republic of Germany the criminal law concerning juvenils is characterized by the idea of "education". Nevertheless, some interpretations of "education" seem to be obsolete. Especially to this group belongs the version of "education by punishment" and psychotherapeutic meanings of "education". In the 70s and the 80s developed alternatives to sanctions connected with the loss of liberty ("ambulant treatment")

and alternatives to criminal proceedings ("diversion") as well as the increasing importance of the prosecutors and the offers of diversion projects are described. Subsequent to the basic model of victim-offender-compensation at the present the reformers are involved in making progress with the criminal law for juvenils by arranging offense-related mediation. However, such mediation efforts quantitatively play a subordinated role up to now. Finally the development of the shown reaction concepts is explained with the following thesis: The "normalisation" of criminality has conducted towards a "privatisation" of dealing with criminality and "criminals", and this "privatisation" simultaneously prevents the overcoming of the plurality of the used rating standards.

6. Literatur

Albrecht, H.-J.: Drogenpolitik und Drogenstrafrecht. BewHi 34, 1987, S. 267 - 279.

Albrecht, P.-A.: Perspektiven und Grenzen polizeilicher Kriminalprävention. Ebelsbach 1983.

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (Hrsg.): Vorschläge für ein erweitertes Jugendhilferecht. Denkschrift der Arbeiterwohlfahrt. 3. abschließende Ausgabe. Bonn 1970.

Bäuerle, S.: Konzeption eines Lehrertrainings zur Prävention delinquenter Verhaltensweisen. In: Kury, H. (Hrsg.): Prävention abweichenden Verhaltens - Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung. Köln 1982, S. 167 - 209.

Blau, G.: Funktionswandel oder Funktionsverlust des Strafrichters? Umschichtungen im Kriminalitätskontrollsystem. In: Kürzinger, J., Müller, E. (Hrsg.): Festschrift für Middendorff. Bielefeld 1986, S. 27 - 45.

Bottke, W.: Generalprävention und Jugendstrafrecht aus kriminologischer und dogmatischer Sicht. Berlin 1984.

Breymann, K.: Diversion - für wen eigentlich? Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 72, 1985, S. 14 - 22.

Brunner, R.: Die Auflage der Schadenswiedergutmachung im Jugendstrafrecht. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 63, 1976, S. 269 - 279.

Brunner, R.: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 8. Aufl., Berlin 1986.

Busch, M., Hartmann, G., Mehlich, N.: Abschlußbericht zum Forschungsvorhaben des Bundesminiters der Justiz. "Soziale Trainingskurse im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes". In: Bundesminister der Justiz. (Hrsg.) 3. Aufl., Bonn-Bad Godesberg 1986.

Bussmann, K.-D.: Das Konzept "Versöhnung statt Strafe". Konzepte und Praxis von Mediationsprogrammen in Kanada und USA. Bericht einer Studienreise. MschrKrim 69, 1986, S. 152 - 163.

Christie, N.: Die versteckte Botschaft des Neo-Klassizismus. KrimJ 15, 1983, S. 14 - 33.

Dammann, B.: Drogentherapie als privatrechtlich ausgestaltete Form des Strafvollzugs? KrimJ 17, 1985, S. 97 - 112.

Deimling, G.: Sozialisation und Kriminalprävention durch Kindergarten und Schule. In: Schwind, H.-D., Berckhauer, F., Steinhilper, G. (Hrsg.): Präventive Kriminalpolitik. Heidelberg 1980, S. 183 - 207.

Dünkel, F.: Die Reform von Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug im internationalen Vergleich. RdJB 32, 1984, S. 308- 325.

Dünkel, F.: Möglichkeiten und Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs und Aspekte der Stellung des Opfers im Strafverfahren im europäischen Vergleich. BewHi 32, 1985, S. 358 - 373.

Engstler, H.: Die heilerzieherische Behandlung gemäß § 10 Abs. 2 JGG in der jugendstrafrechtlichen Praxis. MschrKrim 71, 1988, S. 1 - 15.

Fischer, H.: Möglichkeiten ambulanter Betreuung junger Straffälliger in Uelzen - dargestellt an drei Fallstudien. In: Walter, M. (Hrsg.): Diversion als Leitgedanke. Über den Umgang mit jungen Mehrfachauffälligen. München 1986, S. 53 - 87.

Foerster, F.W.: Strafe und Erziehung - Sühne und Besserung. In: Dt. Zentrale für Jugendfürsorge (Hrsg.): Verhandlungen des Dritten Deutschen Jugendgerichtstages 1912 in Frankfurt. Leipzig 1913, S. 9 - 23.

Frehsee, D.: Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle. Ein kriminalpolitischer Beitrag zur Suche nach alternativen Sanktionsformen. Berlin 1987.

Hanak, G.: Ethnographie der Konfliktverarbeitung. Kriminalsoziologische Bibliographie 14, Heft 56/57, 1987, S. 9 - 34.

Heilmair, T.: Vandalismus und Krawalle bei Fußballsportveranstaltungen. In: DVJJ (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. Bericht vom Jugendgerichtstag in Mannheim 1983. München 1984, S. 510 - 516.

Heinz, W. Ambulante Maßnahmen. Krimonologische Überlegungen und Ausblick. In: Kury, H. (Hrsg.): Ambulante Maßnahmen zwischen Hilfe und Kontrolle. Köln 1984, S. 439 - 594.

Heinz, W.: Neue Formen der Bewährung in Freiheit in der Sanktionspraxis der Bundesrepublik Deutschland. In: Vogler, Th. (Hrsg.):Festschrift für Jescheck. Berlin 1985, S. 995 - 976.

Heinz, W.: Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Empirische Bestandsaufnahme und kriminalpolitische Perspektiven. MschrKrim 70, 1987, S. 129 - 154.

Heinz, W., Hügel, C.: Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht. Bundesminister der Justiz (Hrsg.). Bonn-Bad Godesberg 1987.

Herz, R.: Neue Tendenzen in der Jugendstrafjustiz in den USA. Restitution für jugendliche Straftäter. BewHi 31, 1984, S. 240 - 249.

Itzel, P.: Die Abgrenzung der Weisungen von den Auflagen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Heidelberg 1987.

Jung, H.: Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit. ZRP 14, 1981, S. 36 - 45.

Kaiser, G.: Gesellschaft, Jugend und Recht. Weinheim 1977.

Kaiser, G.: Abolitionismus - Alternative zum Strafrecht? Was läßt der Abolitionismus vom Strafrecht übrig? In: Küper, W. (Hrsg.): Festschrift für Lackner. Berlin 1987, S. 1027 - 1046.

Kaufmann, H. u.a.: Jugendliche Straftäter und ihre Verfahren. München 1975.

Kerner, H.-J.: Statt Strafe: Diversion? In: Kerner, H.-J. (Hrsg.): Diversion statt Strafe? Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle. Heidelberg 1983, S. 1 - 13.

Kerner, H.-J.: Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. In: DVJJ (Hrsg.): Bericht über die Verhandlungen des 19. Deutschen Jugendgerichtstages in Mannheim 1983. München 1984, S. 14 - 45.

Kotzur, S., Retzmann, E.: Familiäre Interaktion und Delinquenzentwicklung bei Kindern - Planung eines Elternkurses zur Delinquenzrisikoverminderung - In: Kury, H. (Hrsg.): Prävention abweichenden Verhaltens - Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung. Köln 1982, S. 210 - 236.

Kotzur, S., Retzmann, E.: Der Einsatz eines Elterntrainings als delinquenzpräventive Maßnahme - Konzeption und erste Erfahrungen einer Pilot-Studie. In: Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Köln 1983, S. 776 - 797.

Künzel, E.: Jugendkriminalität und Verwahrlosung. Ihre Entstehung und Therapie in tiefenpsychologischer Sicht. 4. Aufl., Göttingen 1973.

Kuhn, A., Rössner, D.: Konstruktive Tatverarbeitung im Jugendstrafrecht: "Handschlag" statt Urteil. ZRP 20, 1987, S. 267 - 270.

Kury, H.: Behandlungsnotwendigkeit und -möglichkeit bei dissozialen, vor allem straffälligen Jugendlichen. ZfStrVo 31, 1982, S. 207 - 212.

Lange, R.: Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht. In: Probleme der Strafrechtserneuerung. Festschrift für Kohlrausch. Berlin 1944, S. 44 - 74.

Lerchenmüller, H.: Evaluation eines sozialen Lernprogramms in der Schule mit delinquenzpräventiver Zielsetzung. Köln 1986.

Müller-Dietz, H.: Jugendhilfe und Jugendkriminalrechtspflege. Zum Beitrag der Jugendhilfe zur Einschränkung jugendstrafrechtlicher Konfliktlösungen. In: Ostendorf, K. (Hrsg.): Festschrift für L. Pongratz. München 1986, S. 102 - 117.

Peukert, D.J.K.: Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1978 - 1982. Köln 1986.

Pfeiffer, C.: Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren. Köln 1983.

Pohl-Laukamp, D.: Legalitätsprinzip und Diversion. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Beschuldigte. Kriminalistik 37, 1983, S. 131 - 135.

Pomper, G., Walter, M. (Hrsg.): Ambulante Behandlung junger Straffälliger. Vechta 1980.

Schaffstein, F., Miehe, O. (Hrsg.): Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts. Darmstadt 1968.

Scheerer, S.: Grundrechte und soziale Wirklichkeit im behandlungsorientierten Strafvollzug: Strafe, Maßregel, Unterbringung und die Tendenz zum privat organisierten Strafvollzug. Eine Problemskizze. Kriminalsoz. Bibliografie 12, Heft 49, 1985, S. 1 - 9.

Schönfelder, T.: Die erzieherische Wirksamkeit der Hauptverhandlung im Jugendgerichtsverfahren. Zeitschrift f. Kinder- u. Jugendpsychiatrie. 2, 1974, S. 128 - 140.

Schreckling, J.: Zum Verhältnis von Verteidigung und Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht der Kölner Konfliktregelungs-Praxis (Praxisprojekt "Die Waage"). In: Bundesminister der Justiz (Hrsg.): Verteidigung in Jugendstrafsachen. Kölner Symposium. Bonn-Bad Godesberg 1987, S. 140 - 146.

Schüler-Springorum, H.: Hauptprobleme einer gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs. In: Herren, R., Kienapfel, D., Müller-Dietz, H. (Hrsg.): Festschrift für Thomas Würtenberger. Berlin 1977, S. 425-447.

Schüler-Springorum, H.: Schlußreferat. In: DVJJ (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. Zu den Ergebnissen des 19. Deutschen Jugendgerichtstages vom 3. - 7. Oktober 1983 in Mannheim. München 1984, S. 558 - 570.

Schumann, K.F., Berlitz, C., Guth, H.-W., Kaulitzki, R.: Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention. Neuwied 1987.

Sessar, K.: Neue Wege der Kriminologie aus dem Strafrecht. In: Hirsch, H.J., Kaiser, G., Marquardt, H. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann. Berlin 1986, S. 373 - 391.

Sessar, K., Hering, E.: Bedeutung und Reichweite pädagogisch gemeinter Verfahrenseinstellungen durch den Jugendstaatsanwalt. Das Beispiel des "Lübecker Modells". In: Kury, H. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in der Diskussion: Berichte, Standpunkte, Analysen. Köln 1985, S. 371 - 415.

Sessar, K., Beurskens, A., Boers, K.: Wiedergutmachung als Konfliktregelungsparadigma? KrimJ 18, 1986, S. 86 - 104.

Skogan, W.G.: Reporting Crimes to the Police: The Status of World Research. Journal of Research in Crime and Delinquency 21, 1984, S. 113 - 137.

Smaus, G.: Gesellschaftsmodelle in der abolitionistischen Bewegung. KrimJ 18, 1986, S. 1 - 18.

Steinhilper, M., Fischer, H.: Ambulante sozialpädagogische Betreuung junger Straffälliger - ein Modellversuch in Uelzen. In: Schwind, H.-D., Steinhilper, G. (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung. Heidelberg 1982, S. 113 - 143.

Viet, F.: Der "Täter-Opfer-Ausgleich" als eine Aufgabe der Jugendgerichtshilfe. Fünf Jahre Erfahrungen aus Braunschweig. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 75, 1988, S. 17 - 23.

Voß, M.: Über das keineswegs zufällige Zusammentreffen von Gefängnisausbau und der Einrichtung ambulanter Alternativen. In: Kerner, H.-J. (Hrsg.): Diversion statt Strafe? Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle. Heidelberg 1983, S. 95 - 116.

Voß, M.: Jugend ohne Rechte. Die Entwicklung des Jugendstrafrechts. Frankfurt 1986.

Walter, M.: Wandlungen in der Reaktion auf Kriminalität. Zur kriminologischen, kriminalpolitischen und insbesondere dogmatischen Bedeutung von Diversion. ZStW 95, 1983, S. 32 - 68.

Walter, M.: Ambulante Behandlung im Kriminalrecht. In: Herzberg, R.D. (Hrsg.): Festschrift für Oehler. Köln 1985, S. 693 - 704.

Walter, M., Koop, G. (Hrsg.): Die Einstellung des Strafverfahrens im Jugendrecht. Vechta 1984.

Weigend, T.: "Neoklassizismus" - ein transatlantisches Mißverständnis. ZStW 94, 1982, S. 801 - 814.

Die statistische Erfassung staatsanwaltlicher Diversion

Ursula Herbort

Inhalt

1. Zum Begriff staatsanwaltlicher Diversion
2. Die Zählkartenstatistik der Staatsanwaltschaften als verfahrensbezogene Erhebung
3. Die Nichtberücksichtigung von Fallmerkmalen in der Zählkartenstatistik
4. Notwendigkeit differenzierter Rechtsanwendungsanalysen
5. Forschungsdesign zur Erfassung der staatsanwaltlichen Diversionspraxis für drei Deliktbereiche in NRW
6. Summary
7. Literatur

Ebenso wie die Gerichte ist auch die Staatsanwaltschaft an Gesetz und Recht gebunden. Art. 20 Abs. 3 GG geht davon aus, daß die Maßstäbe des Gesetzes das hoheitliche Handeln und damit auch die Praxis des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bestimmen. Parallel zur Entwicklung in vielen anderen rechtlichen Bereichen stellt der bundesdeutsche Gesetzgeber jedoch auch für die Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft nur ein sehr unbestimmt formuliertes rechtliches Programm als Handlungsanleitung zur Verfügung. Das gilt insbesondere für die Vorschriften, die es für den Bereich des Jugendstrafrechts ermöglichen, Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende durch Verfahrenseinstellung zu beenden und der Staatsanwaltschaft somit "Diversionskompetenz" (zum Begriff s. unter 1.) zu übertragen. Aufgrund vielfältiger, unbestimmt gehaltener gesetzlicher Vorschriften, die von einer Vielzahl von Rechtsanwendern in einer großen Zahl von Einzelfällen eingesetzt werden müssen, ist es beinahe unausweichlich, daß die Vorschriften unterschiedlich interpretiert und angewandt werden.

Dementsprechend wird mehr und mehr angezweifelt, ob die Praxis staatsanwaltlicher Diversion in der Bundesrepublik den rechtsstaatlichen Idealen von "Sachgerechtigkeit" und "Rechtsanwendungsgleich-

heit" genügt (s. schon *Blankenburg, Sessar u. Steffen 1978*, S. 329 ff. Übersicht zur neueren Diskussion u.a. in *Albrecht 1987*, S. 20 ff., *Ostendorf 1987*, vor §§ 45, 47 JGG, Rn. 3 ff. u. *Eisenberg 1985*, § 45 Rn. 17 ff. m.w.N.). Genaue Kenntnisse der Handlungs- und Selektionsmuster von Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten stehen bisher aber kaum zur Verfügung. Noch ist weitgehend unklar, wie die Diversionspraxis und das Diversionsklientel in den einzelnen Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik ausgestaltet ist. Die Rechtstatsachenforschung bemüht sich, diese Lücke zu schließen. Problematisch ist gegenwärtig, welches methodische Instrumentarium angewandt werden muß, um hinreichende Einblicke in die Praxis zu gewinnen.

Zur detaillierteren Erforschung staatsanwaltlicher Diversionspraxis können prinzipiell zwei Erkenntnisquellen herangezogen werden: die offizielle **Zählkartenstatistik** der Länder sowie gezielte **rechtstatsächliche Untersuchungen.**

Im folgenden soll auf den begrenzten Aussagewert der offiziellen Statistiken hingewiesen und darauf aufbauend ein alternatives Konzept für rechtstatsächliche Forschungen im Bereich staatsanwaltlicher Diversion vorgestellt werden. Das Forschungsdesign wurde im Rahmen eines Forschungsprojektes an der Universität Bielefeld entwickelt (Forschungsprojekt "Entscheidungsstrukturen im Kriminaljustizsystem: Implementation, Organisation, Wirkungen" im SFB 227, Teilprojektleiter: Prof. P.-A. Albrecht). Das Projekt befaßt sich mit staatsanwaltlicher Diversion im Lande Nordrhein-Westfalen. Vorab soll der der Untersuchung zugrunde gelegte Diversionsbegriff vorgestellt werden.

1. Zum Begriff staatsanwaltlicher Diversion

Die Jugendstaatsanwaltschaft kann **trotz bestehenden Tatverdachts** die Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach §§ 45 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG sowie nach §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO einstellen. Das Ermittlungsverfahren wird durch die Einstellung abgeschlossen und das Strafverfahren insgesamt wird beendet. Diese frühe Beendigung wird auch als "Diversion" bezeichnet (*Albrecht 1987*, S. 22 f.; *Brunner 1986*; § 45 Rn. 4a ff.). Die staatsanwaltliche Diversion ersetzt somit die ansonsten erforderliche Weiterleitung des Strafverfahrens an das Gericht im Wege der Anklage (§ 152 StPO). Kennzeichen der Diversion ist daher gerade die **Ersetzung** des förmlichen gerichtlichen Verfahrens für die Kriminalitätsbereiche, in denen der Staatsanwaltschaft aufgrund der sog. Op-

portunitätsvorschriften die Wahlmöglichkeit zwischen Anklage und Einstellung offensteht.

Neben § 45 JGG, §§ 153, 153a StPO bestehen weitere Einstellungsmöglichkeiten im Opportunitätsbereich (z.B. § 154 Abs. 1 StPO, § 154a StPO etc.). Sie gelten nur für bestimmte Sonderfälle (z.B. abtrennbare Taten im Rahmen eines größeren Verfahrens, Verfahren gegen auszuweisende Tatverdächtige etc.), so daß ihre Anwendung nicht als generelles Substitut für eine Anklage in Frage kommt. Diese weiteren Einstellungsvorschriften müssen für eine Untersuchung, die das Vorliegen dieser besonderen Voraussetzungen nicht erhebt, daher unberücksichtigt bleiben. Auch die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (Einstellung, weil kein hinreichender Tatverdacht vorliegt), zählt nicht zu den Diversionsnormen, denn wenn die Voraussetzungen des § 170 Abs. 2 StPO vorliegen, muß die Staatsanwaltschaft einstellen. Fehlt es dagegen an den Voraussetzungen, ist die Anwendung des § 170 Abs. 2 StPO ausgeschlossen. Aufgrund dieser - idealtypisch - nicht vorhandenen Wahlmöglichkeit zwischen Anklage und Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO wird der Begriff der Diversion im jugendstaatsanwaltlichen Bereich hier auf die Anwendung der §§ 45 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1, 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG, §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO beschränkt.

Rechtsdogmatisch ist nicht eindeutig geklärt, ob und wann § 45 JGG auch gegenüber Heranwachsenden Anwendung findet und in welchem Maße im jugendstrafrechtlichen Bereich auf die §§ 153, 153a StPO zurückgegriffen werden kann (*Ostendorf 1987*; § 45 Rn. 5 f.; *Brunner 1986*; § 45 Rn. 2). Solange jedoch unklar ist, wie die Praxis diese Streitfragen für sich gelöst hat, muß eine rechtstatsächliche Untersuchung davon ausgehen, daß sämtliche der genannten Einstellungsalternativen gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden angewandt werden.

§ 45 Abs. 1, § 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG und § 153a Abs. 1 StPO gehen davon aus, daß das Verfahren erst dann eingestellt wird, wenn der/die Tatverdächtige bestimmten Verpflichtungen oder "Angeboten" nachgekommen ist bzw. sich bereits einer "erzieherischen Maßnahme" ausgesetzt sah. In § 45 Abs. 1 JGG ist die Verfahrenseinstellung sogar daran geknüpft, daß seitens der Jugendgerichtsbarkeit der/dem Tatverdächtigen zuvor Auflagen gemacht oder andere bestimmte Maßnahmen auferlegt wurden. Diese Art der Diversion kann man auch als "intervenierende" oder "sanktionierende" bezeichnen.

Demgegenüber sind die Verfahrenseinstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO und § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG prinzipiell nicht-eingreifender Art. Allerdings ist die Einstellung nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG deshalb nicht folgenlos, denn jede Verfahrenseinstellung nach § 45 JGG (d.h. also nach § 45 Abs. 1, § 45 Abs. 2 Nr. 1 oder § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG) muß nach § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG in das Erziehungsregister eingetra-

gen werden. Die vornehmlich für das Erwachsenenstrafrecht geschaffenen Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO werden dagegen registermäßig nicht erfaßt. Möglicherweise führt diese Besserstellung des/der Tatverdächtigen dazu, daß einzelne Staatsanwaltschaften und einzelne Staatsanwälte/-innen die §§ 153, 153a StPO im jugendstrafrechtlichen Bereich dem § 45 JGG vorziehen.

Will man Ausmaß und Klientel staatsanwaltlicher Diversion analysieren, kommt es zunächst darauf an zu ermitteln, inwieweit die §§ 45 Abs. 1 und Abs. 2 JGG, §§ 153, 153a StPO bei Jugendlichen und Heranwachsenden im Verhältnis zu den ansonsten möglichen Anklagen und Antragsschriften (nach § 76 JGG) angewandt werden. Unklar ist, inwieweit die Zählkartenstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen zur Klärung der offenen Fragen beitragen kann.

2. Die Zählkartenstatistik der Staatsanwaltschaften als verfahrensbezogene Erhebung

Seit dem 1. Januar 1976 wird in Nordrhein-Westfalen zu jedem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren eine sog. "Zählkarte" angelegt (Rechtsgrundlage ist die Allgemeine Verfügung des Justizministers NW vom 1.10.1975 - JMBl. NW S. 244; zum Stand in den anderen Bundesländern s. *Hergenröder 1986*, S. 14 f.).

Auf der Zählkarte wird folgendes festgehalten:

- Aktenzeichen
- Laufende Nummer der Zählkarte
- Staatsanwaltschaft
- Bearbeitendes Dezernat
- Tag der Verfahrenseinleitung
- Einleitungsbehörde
- Tag des Eingangs der Akten bei der Staatsanwaltschaft
- Besondere Verfahrensart

- Erledigungsart (genaue Angabe der Gerichtsart, vor der angeklagt wird bzw. der Vorschrift, nach der eingestellt wird)
- Zahl der im Ermittlungsverfahren angeklagten Personen (ohne nähere Differenzierung)
- Zahl der Personen, gegen die ein Strafbefehl beantragt wurde
- Zahl der Personen, denen Auflagen gem. § 153a StPO, § 45 Abs. 1 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG bzw. § 38 Abs. i.V.m. § 37 Abs. 1 BtMG erteilt wurden
- Zahl der Personen, bezüglich derer das Ermittlungsverfahren in anderer Weise erledigt wurde
- Tag der Erledigung des Ermittlungsverfahrens
- Vorausgegangene Beschwerden und Anträge im Sinne des § 172 StPO
- Straftat im Straßenverkehr
- Besondere Wirtschaftsstrafsachen.

Die Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften übertragen die Daten des Ermittlungsverfahrens in die Zählkarten und leiten diese nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens an das Statistische Landesamt weiter (zu den möglicherweise auftretenden Erfassungsfehlern: *Schulz 1980*). Von dort aus werden bestimmte Auswertungen für justizinterne Zwecke vorgenommen. Außerdem gehen die Daten der Zählkartenstatistik am Ende des Jahres in die Staatsanwaltschaftsstatistik des Statistischen Bundesamtes ein.

Für die Rechtstatsachenforschung, insbesondere für die Untersuchung der Diversionspraxis, ist zunächst die **Erledigungsart** von zentralem Interesse. Der Umfang des Diversionsklientels, die Größenentwicklung über einen bestimmten Zeitraum sowie die Verteilung der einzelnen Einstellungsarten auf die Beschuldigten in einem Untersuchungsbezirk sind wichtige Fragen einer zunächst nur beschreibenden Diversionsforschung.

Entgegen diesen Erkenntnisinteressen kann die Verfahrenserledigung für jede am Verfahren beteiligte Person der Zählkarte jedoch nicht entnommen werden. Bei der Zählkartenstatistik handelt es sich um eine rein **verfahrensbezogene** Erhebung. Immer dann, wenn Strafverfahren gegen mehrere Personen in einem Ermittlungsverfahren be-

handelt werden, wird **nur eine Zählkarte** angelegt und nur **eine Erledigungsart** erfaßt. Es ist jeweils die "schwerste" vom Entscheider verfügte Erledigung zu registrieren. Eine "Schwere-Hierarchie" ist auf der Zählkarte selbst angegeben. Danach werden alle Arten von Anklagen vorrangig vor jeder Verfahrenseinstellung erfaßt. Unter den Anklagen rangiert die vor dem Jugendrichter an letzter Stelle. Die Einstellungen aus Opportunitätsgründen werden vorrangig vor denen nach § 170 Abs. 2 StPO aufgenommen. Innerhalb der Einstellungen sind wiederum "Schwere-Hierarchien" gebildet, nach denen etwa die Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO vor der nach § 45 Abs. 2 JGG erfaßt wird. Auch dann, wenn für eine Person mehrere Erledigungsarten zutreffen (z.B. Anklage und Teileinstellung nach § 154 Abs. 1 StPO), wird nur die "schwerste" erfaßt.

Diese rein verfahrensbezogene Zählweise führt in den Ergebnissen zu systematischen Verzerrungen. Am Beispiel dargestellt: Wenn in einem Verfahren drei Personen angeklagt werden, so wird statistisch nur **eine** Anklage erfaßt. Auch dann, wenn von diesen drei Personen gegen zwei das Verfahren eingestellt wird, bleibt es dabei, daß eine Anklage registriert wird. Unklar ist, ob auf diese Weise überproportional viele Anklagen erfaßt werden oder eher zu wenig. Möglicherweise werden die Verfahren, in denen sowohl Einstellung als auch Anklage verfügt wurden, in den Behörden stets abgetrennt und als zwei Verfahren geführt, so daß die Einstellung in der Erfassung nicht "untergeht". Eventuell beziehen sich also Verfahren mit mehreren Personen nur auf solche Konstellationen, in denen die Beschuldigten gemeinsam angeklagt wurden oder insgesamt von Verfahrenseinstellungen betroffen waren. Ob diese Vermutungen hinsichtlich der Fogen einer verfahrensbezogenen Zählweise zutreffen, kann jedoch ohne Sonderauszählungen der Statistischen Landesämter, in denen für Verfahren mit mehreren Beteiligten die Zahl der angeklagten Personen der Zahl der insgesamt am Verfahren beteiligten Personen gegenüber gestellt wird, nicht geklärt werden (eine solche Sonderauszählung wird vom Projekt für das Land NRW gegenwärtig vorbereitet).

Selbst wenn die Auswirkungen einer verfahrensbezogenen Erfassung auf das statistische Erscheinungsbild grundsätzlich zu ermitteln sind, lassen sich allerdings keine sicheren Aussagen über die Zahl der von Diversion betroffenen Personen machen. Aus der Gesamtzahl der nicht angeklagten Personen läßt sich die Gruppe der Personen, deren Verfahren nach den oben genannten Diversionsvorschriften eingestellt wurden, nicht identifizieren. Damit sind auch zuverlässige Aussagen über die Entwicklung des staatsanwaltlichen Entscheidungsverhaltens im Opportunitätsbereich über einen bestimmten Zeitraum angesichts dieser ersten Feststellungen nicht möglich.

Fraglich ist, ob die Zählkartenstatistik dennoch als Quelle für rechtstatsächliche Untersuchungen zur Einstellungspraxis herangezogen werden kann, wenn sich nachweisen läßt, daß nur ein Bruchteil aller Strafverfahren sich auf mehr als eine Person bezieht. Laut *Feltes (1983*, S. 70; ähnliche Zahlen für die Gesamtheit aller Ermittlungsverfahren bei *Riess 1981*, S. 257) waren in Hamburg im Bereich des Erwachsenenstrafrechts durchschnittlich ca. 1,1 Personen am Strafverfahren beteiligt, in Jugendsachen betrug die Anzahl jedoch bereits 1,3 Personen. Eine Sonderauszählung im Bezirk Bielefeld ergab, daß die Verfahren in den dortigen Jugenddezernaten in den vergangenen Jahren im Durchschnitt ebenfalls ca. 1,3 Beteiligte aufwiesen, genauer:

1984: 1,28 Verfahrensbeteiligte
1985: 1,33 Verfahrensbeteiligte
1986: 1,31 Verfahrensbeteiligte.

Wenn - wie im Bereich des Jugendstrafrechts - ca. ein Viertel aller Personen in der Statistik nicht erfaßt wird, so spricht das zwar nicht prinzipiell gegen die Erklärungskraft der Statistik. Bedenklich wird die Auswertung aber dann, wenn die Nichtberücksichtigung zu Verzerrungen führen kann, die nicht kontrolliert werden können. Wie oben erwähnt, ist dieses Verzerrungsrisiko, insbesondere die Richtung der Verzerrung durch die verfahrensbezogene Zählkartenstatistik, bisher nicht gemessen worden.

Allerdings wäre gegen vergleichende Untersuchungen auf der Basis der Zählkarten dann nichts einzuwenden, wenn sichergestellt wäre, daß eine mögliche systematische Verzerrung in allen Untersuchungszeiträumen gleichmäßig aufträte. Aber auch zu dieser Frage der gleichmäßigen Fehlerverteilung liegen keine Erkenntnisse vor. Allein die möglichen unterschiedlichen "Abtrennungspolitiken" in den Bezirken und Dezernaten könnte hier bereits jeden Vergleich verbieten.

Teilweise wird zur Rechtfertigung vergleichender Untersuchungen die Annahme eingeführt, die Zahl der Verfahrensbeteiligten sei über die Jahre und auch in den einzelnen Bezirken und Dezernaten nahezu konstant (*Feltes, Janssen u. Voß 1983*, S. 868). Aus dem Vorliegen dieses Zusammenhanges zu schließen, daß dann auch mögliche Verzerrungen konstant gehalten werden, ist sicher nicht zwingend, aber bereits die Grundannahme muß angezweifelt werden. Bisher wurde auf breiterer Basis noch nicht untersucht, wie sich die Zahl der Verfahrensbeteiligten in den Jugenddezernaten der Bezirke verteilt und entwickelt. Zwar bestätigt sich für die Bielefelder Jugenddezernate die Hamburger Beobachtung, daß die Zahl der Verfahrensbeteiligten im Jugendstrafrecht bei ca. 1,3 Personen liegt, jedoch sind diese Angaben

für ein kleines Untersuchungsgebiet nicht ohne weiteres auf andere Bezirke übertragbar. Auch hier ist zu vermuten, daß durch eine gezielte Abtrennungspolitik ("Pensen schinden") die Zahl der Verfahrensbeteiligten in einigen Dezernaten erheblich verringert wird.

Bereits diese Einwände gegen eine verfahrensbezogene Erfassung lassen die Zählkartenstatistik als wenig geeignete Erkenntnisquelle hinsichtlich des Umfanges und der Entwicklung staatsanwaltlicher Diversion erscheinen.

3. Die Nichtberücksichtigung von Fallmerkmalen in der Zählkartenstatistik

Als weiteres Argument gegen den Aussagewert der Zählkartenstatistik kommt hinzu, daß eine gesonderte Auswertung der Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nicht möglich ist. Das Alter der Tatverdächtigen wird statistisch nicht erfaßt. Auch die gesonderte Auswertung der sog. "Jugenddezernate" sichert keinesfalls, daß sämtliche Jugendliche und Heranwachsende - und auch nur die - erfaßt werden. In den meisten Staatsanwaltschaften haben die Entscheider/-innen neben den Jugendsachen auch Erwachsenenstrafsachen - und seien es nur die sog. "Jugendschutzsachen" - zu bearbeiten. Dezernatsvergleichende Untersuchungen sind daher auf dieser Basis ohnehin nicht möglich.

Teilweise wird versucht, über den Anteil der erfaßten Einstellungen nach § 45 JGG an allen nach dem JGG möglichen Erledigungen zu einer Aussage über die Diversionspraxis in den Bezirken und den Bundesländern zu gelangen (*Heinz u. Spieß 1983*), aber auch das ist nicht unproblematisch. Bereits die Beschränkung der Diversionsfälle auf die Einstellung nach § 45 JGG ist wenig plausibel. Eine Befragung von Jugendstaatsanwältinnen und -anwälten in NRW ergab, daß gerade kriminalpolitisch besonders engagierte Staatsanwälte/-innen, die die Registereintragung für Verfahrenseinstellungen nach § 45 JGG vermeiden wollen, bemüht sind, möglichst viele Verfahrenseinstellungen nach §§ 153, 153a StPO statt nach § 45 JGG vorzunehmen. Bei den Heranwachsenden zeigte sich, daß einige Staatsanwälte/-innen die Regelung des § 109 JGG so interpretieren, daß im Ermittlungsverfahren gegen Heranwachsende nicht nach § 45 JGG, sondern nur nach §§ 153, 153a StPO eingestellt werden kann. Andere Entscheider/-innen wiederum machten keinen Unterschied in der Behandlung von Jugendlichen und Heranwachsenden.

Wie diese Präferenzen für einzelne Einstellungsformen in den Dezernaten, Bezirken und Bundesländern verteilt sind, ist noch völlig ungeklärt. Daher müssen Ergebnisse, nach denen die Anwendung des § 45 JGG im Verhältnis zu den Antragsschriften (§ 76 JGG) und Anklagen vor dem Jugendrichter, dem Jugendschöffengericht und der Jugendkammer in der Zählkartenstatistik in den letzten Jahren angestiegen ist (*Statistisches Bundesamt (Hrsg.) 1984*, S. 10; *1985*, S. 12; *1986*, S. 12), nicht nur ein Beleg dafür sein, daß auch die Zahl der Jugendlichen und Heranwachsenden, die von "Diversion" erfaßt wird, in gleichem Maße gestiegen ist. Möglicherweise ist dieser Anstieg - jedenfalls auch teilweise - auf eine verringerte Zahl von Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO zurückzuführen.

Eine auf Zählkartenbasis erstellte Analyse zur jüngsten Entwicklung jugendstaatsanwaltlicher Einstellungen könnte in NRW zudem durch ein vereinzelt festgestelltes **gezieltes Abtrennen der Verfahrenseinstellungen nach § 45 JGG** zu Fehlinterpretationen führen. Die Generalstaatsanwälte und der Justizminister haben in den vergangenen Jahren dazu aufgerufen, vermehrt von § 45 JGG Gebrauch zu machen. Den Erfolg ihrer Bemühungen kontrollieren sie anhand der in den Zählkartenstatistiken ausgewiesenen Zahl der Verfahrenseinstellungen nach § 45 JGG. Die betroffenen Entscheider/-innen können dieses Kontrollinstrument ohne Änderung der tatsächlichen Erledigungspraxis beeinflussen, indem sie die Erledigungen nach § 45 JGG gezielt abtrennen, um die statistische Erhöhung dieser Verfahrenseinstellungen und damit das Wohlwollen der Oberbehörde sicherzustellen.

Daß diese "Kontrollücke" von einzelnen Entscheidern/-innen bereits genutzt wird, ergab eine im Rahmen des Bielefelder Forschungsprojektes durchgeführte Befragung von Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten.

4. Notwendigkeit differenzierter Rechtsanwendungsanalysen

Die aufgezeigten Argumente sprechen dafür, daß die Zählkartenstatistik in Zukunft wieder mehr auf ihren ursprünglichen Zweck begrenzt werden muß: es ging mit der Einführung darum, Planungsgrundlagen für die justizinterne Arbeitsbelastung zu schaffen (*Schulz 1980*, S. 170 m.w.N.). Dieser Zweck rechtfertigt auch eine verfahrensbezogene Erfassung. Wird in dieser Statistik jedoch justizintern auch ein Instrument zur Überprüfung der Diversionspraxis gesehen, so kann vor dieser Verwendung nur gewarnt werden. Eine auf Zählkartenbasis erstellte Rangfolge der diversionsorientierten Staatsanwaltschaften, die

darauf abzielt, möglichst eine Gleichverteilung der Einstellungsquoten zu erreichen, ist ein zur Herstellung von Rechtsanwendungsgleichheit wenig geeignetes Instrument.

Bisherige justizinterne und -externe Untersuchungen zur Einstellungspraxis, die die Daten der Zählkartenstatistik zugrunde legten (z.B. *Feltes 1983 u. 1984; Feltes u.a. 1983; Riess 1981; Heinz u. Spieß 1983; Pfeiffer 1985; Hergenröder 1986* und *Heinz u. Hügel 1987*) sind insofern nur bedingt aussagekräftig. Ohne Zweifel ist es zwar Aufgabe der Justizbehörden, auf die Einlösung des Postulates der Rechtsanwendungsgleichheit zu achten, jedoch muß die Überprüfung mit anderen Mitteln geschehen. Selbst dann, wenn die Zählkartenerhebung in Zukunft auf eine personenbezogene Erfassung umgestellt würde, ließe das noch immer keine sichere Aussage über die Diversionspraxis der einzelnen Bezirke zu. Notwendig für die Gewinnung derartiger Erkenntnisse ist eine **"inputbezogene" Erfassung** der Verfahrenserledigungen. Eine rechtsstaatliche Diversionspraxis ist rechtspolitisch nicht dadurch erreichbar, daß kontrolliert wird, ob in etwa gleichviele Anteile an Tatverdächtigen in den einzelnen Bezirken in den Genuß der Einstellungsvorschriften gelangen, sondern entscheidend ist, daß bei vergleichbaren Fallkonstellationen unabhängig vom jeweiligen Gerichtsbezirk gleichmäßig in allen Bezirken eingestellt oder angeklagt wird. Es kommt also darauf an, daß Rechtsanwendungsgleichheit in dem Sinne stattfindet, daß ein Strafverfahren, welches im Bezirk A eingestellt wird, bei ansonsten gleichen Fallmerkmalen auch im Bezirk B mit einer Einstellung enden würde.

Ob dieser Zusammenhang besteht, läßt sich nur überprüfen, indem man die eingestellten und angeklagten Verfahren in den einzelnen Bezirken hinsichtlich der Tat-, Täter- und Verfahrensmerkmale vergleicht. Die bisherige Zählkartenerhebung erlaubt jedoch noch nicht einmal eine deliktspezifische Erfassung der Erledigungspraxis (die Vorschläge von *Blankenburg, v. Kempski u.a. 1978*, S. 48 f. wurden insoweit nicht in die Praxis umgesetzt). Eine solche Erfassung ist aber erforderlich, denn gleiche Einstellungsquoten sind keinesfalls ein Anzeichen für die Sicherstellung von Rechtsanwendungsgleichheit. Der einfache Vergleich von Quoten wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die Art der entdeckten Kriminalität in den Bezirken annähernd gleich verteilt wäre (so die Annahme von *Hergenröder 1986*, S. 20, S. 149. Für "normale" Dezernate geht auch *Feltes 1983*, S. 62 von einem vergleichbaren "Input" aus; allgemein kritisch zu Häufigkeitsbetrachtungen in Statistiken: *Heinz 1972*, S. 819 ff.). Diese homogene Kriminalitätsverteilung ist aber keineswegs plausibel. Besonders im unteren und mittleren Kriminalitätsbereich kann das Anzeigeverhalten der Opfer und Geschädigten und das Ermittlungsverhalten der Polizei von örtlichen Modellen und Gewohnheiten abhängen. Wenn die Kaufmannschaft einer Gemeinde sich einigt, bei einem erstmaligen Ladendiebstahl nur

das Jugendamt, aber nicht die Polizei zu unterrichten (so in Teilen eines nordrhein-westfälischen Bezirkes geschehen), so muß der Input an Ladendiebstählen zwangsläufig zurückgehen. Auch die Anzeigepraxis der Stadtwerke bei sog. Schwarzfahrern ist in der Bundesrepublik vermutlich sehr unterschiedlich ausgestaltet. Ebenso kann der "Dorfpolizist" gelegentlich ein "Auge zudrücken" und der Staatsanwaltschaft einen wesentlichen Bereich jugendlicher Bagatellkriminalität gar nicht erst zur Entscheidung vorlegen.

Diese Phänomene sprechen ausdrücklich gegen einen pauschalen Vergleich der Zahl der eingestellten Verfahren in den einzelnen Bezirken. Die Kriterien der Einstellungspraxis und die Gewährleistung von "Rechtsanwendungsgleichheit" lassen sich somit nur überprüfen, indem man die eingestellten und angeklagten Verfahren in den einzelnen Bezirken hinsichtlich möglichst vieler Tat-, Täter- und Verfahrensmerkmale vergleicht. Werden nur einzelne Fallmerkmale erhoben (z.B. Alter, Geschlecht), besteht die Gefahr, "Scheinkorrelationen" aufzuzeigen. Beispielsweise muß die von *Feltes* (*1983*, S. 82) aufgezeigte hohe Anklagequote in den Hamburger "Rockerdezernaten" nicht unbedingt auf eine harte Anklagelinie der Staatsanwaltschaft beim Auftreten des Tätermerkmales "Rocker" zurückführbar sein. Möglicherweise weist diese Personengruppe eine höhere strafrechtliche Vorbelastung auf (dafür spricht, daß die Verfahren bereits zu Beginn der Ermittlungen als "Rockersachen" geführt werden), die unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe die Anklagewahrscheinlichkeit in allen Dezernaten erhöht.

Im folgenden soll ein auf den vorgestellten Überlegungen basierendes Forschungsdesign zur Erfassung jugendstaatsanwaltlicher Diversion in NRW vorgestellt werden.

5. Forschungsdesign zur Erfassung der staatsanwaltlichen Diversionspraxis für drei Deliktbereiche in NRW

Als Alternative zur Auswertung der offiziellen Statistiken wurde im Sonderforschungsbereich 227 eine Aktenuntersuchung in allen 19 Jugendstaatsanwaltschaften in NRW (drei OLG-Bezirke) durchgeführt. Die Analyse basiert auf einer **personenbezogenen** Erfassung der Erledigung von Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende. Wenn in einem untersuchten Strafverfahren mehrere Personen beschuldigt waren, so wurde der Abschluß des Ermittlungsverfahrens für jede Person gesondert als eigene Erledigung gezählt. Von jeder/jedem Jugendstaatsanwältin/Jugendstaatsanwalt in NRW wurden die Verfahrenserledigungen bezüglich 100 tatverdächtigen Personen

erfaßt. Jedes der untersuchten Jugenddezernate wurde über einen Zeitraum von 6 Monaten in die Auswertung aufgenommen.

Um die Wahl der Einstellung aus Opportunitätsgründen anstelle einer anderen Erledigungsform erklären zu können, mußten die 100 Erledigungen aus allen im untersuchten Zeitraum verfügten Anklagen und Einstellungen (aus Opportunitätsgründen und nach § 170 Abs. 2 StPO) nach einem Stichprobenplan gezogen werden. Ziel der Untersuchung war es, zu vergleichenden Aussagen über die Einstellungspraxis in den untersuchten Deliktbereichen zu gelangen. Daher mußte der "Input" der untersuchten Verfahren in etwa gleichartig sein. Dieses Ziel verlangte bereits bei der Auswahl der Akten starke Einschränkungen. Eine Vorgabe bestand darin, nur Verfahren zu den drei am häufigsten vertretenen jugendtypischen Deliktarten, nämlich Diebstahl, Sachbeschädigung und Körperverletzung, einzubeziehen. Um die in der Stichprobe auftretenden Fallkonstellationen weiter einzugrenzen, wurde zudem festgelegt, daß die Verfahren gegen Tatverdächtige nur dann analysiert werden sollten, wenn der Tatverdacht sich **ausschließlich** auf **eine** der drei Deliktarten bezog. Beschuldigte durften in dem jeweiligen Verfahren also weder in Verdacht stehen, neben diesem Delikt einen weiteren Verstoß gegen einen anderen Straftatbestand begangen zu haben, noch durfte der Tatvorwurf sich auf eine Kombination dieser Deliktarten beziehen. In einer Vorabuntersuchung war zuvor festgestellt worden, daß diese "Kombinationsdelikte" in den Jugenddezernaten nur in ca. 5 bis 8 % aller Verfahren auftauchten, so daß die Grundgesamtheit durch diese Einschränkung nicht wesentlich verringert wurde. Im Aktenerhebungsbogen wurden als Variablen, die möglicherweise die Wahl der Diversionsentscheidung erklären können, eine Vielzahl von Tat-, Tatverdächtigen-, Opfer- und Verfahrensmerkmalen erhoben.

Dieses Vorgehen erlaubt es, bestimmte Fallkonstellationen konstant zu halten und die Fallbehandlung in den einzelnen Dezernaten und Bezirken zu vergleichen. Erste Auswertungen zeigen, daß auch bei stark angeglichenen Fallkonstellationen (einmaliger Ladendiebstahl, geständiger Ersttäter, Diebstahlsgegenstand mit Wert bis zu 50 DM) keinesfalls einheitlich reagiert wird. Die Einstellungsquoten für diese Fälle liegen für die einzelnen Bezirke zwischen 39 % und 98 % (zu den ersten Ergebnissen vgl. *Albrecht, Herbort, Libuda, Rzepka u. Voß 1988*). Nach den bisherigen Ergebnissen der Aktenauswertung kann dieses unterschiedliche Vorgehen nicht durch aktenkundige Fallmerkmale erklärt werden. Eine Drittvariablenkontrolle, insbesondere hinsichtlich der Sozialvariablen (Alter, Geschlecht, Nationalität etc.), ergab keine signifikanten Zusammenhänge. Daher sind unterschiedliche organisatorische Bedingungen in den Staatsanwaltschaften und persönliche Merkmale der Entscheider/-innen als Ursache für diese Differenzen zu vermuten.

Inwieweit diese Faktoren eine Diversionsentscheidung erklären können, ließ sich der Aktenanalyse nicht entnehmen. Ergänzend wurden daher sämtliche Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte (N = 158) in NRW hinsichtlich ihrer Erledigungspraxis im Jugendstrafverfahren befragt. Erkenntnisse aus diesem Untersuchungsschritt liegen gegenwärtig noch nicht vor.

Dieses Forschungsdesign erlaubt es somit erstmals, auf breiter Basis die Kriterien staatsanwaltlicher Diversion sowie die Einhaltung des Postulates der Rechtsanwendungsgleichheit für einen großen Bereich jugendstaatsanwaltlicher Strafverfolgung zu erforschen.

6. Summary

German criminal law allows different forms of pre-trial diversion at the level of the public prosecutor. It is not clear however whether the use of these possibilities by the prosecutors is determined by legally accepted criteria in practice. In particular we don't know if the application of the norms refers to the ideal of equal implementation by all prosecutors.

The official statistics of the prosecutor's office give no answer to these questions. They only register the most severe reaction in a criminal case. If several persons are involved in the case, the reactions toward the other participants, wether equally severe or milder, are not reflected in the statistics. Moreover, the official statistics do not register the different characteristics of the case (offender's age, type of crime etc.). Consequently, the imprecision of the official statistics has persuaded a research project in the Special Research Unit of Bielefeld to resort to a study of files in which defendants rather than trials are the units of record in order to discover how different suspects are differently treated.

The file analysis and statewide interviews with prosecutors in North Rhine-Westphalia make it possible to find the factual decisive criteria for discontinuing prosecution before the beginning of the principal court hearing.

7. Literatur

Albrecht, P.-A.: Jugendstrafrecht. München 1987.

Albrecht, P.-A., Herbort, U., Libuda, A., Rzepka, D., Voß, S.: Arbeits- und Ergebnisbericht des Teilprojektes C1 im SFB 227. Bielefeld 1988 (erscheint demnächst).

Blankenburg, E., Kempski, H. von, Lebrun, B., Morasch, H., Schumacher, H.: Die Rechtspflegestatistiken. Berlin 1978.

Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin 1978.

Brunner, R.: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 8. Aufl., Berlin, New York 1986.

Eisenberg, U.: Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen. 2. Aufl., München 1985.

Feltes, Th.: Der Staatsanwalt als Sanktions- und Selektionsinstanz. In: Kerner, H.-J. (Hrsg.): Diversion statt Strafe? Heidelberg 1983, S. 55-94.

Feltes, Th.: Die Erledigung von Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft. Kriminologisches Journal 16, 1984, S. 50-63.

Feltes, Th., Janssen, H., Voß, M.: Die Erledigung von Strafverfahren durch Staatsanwaltschaft und Gericht - Brauchen wir die sogenannten Diversionsmodelle in der Bundesrepublik? In: Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Bd. 2. Köln, Berlin, Bonn, München 1983, S. 858-895.

Heinz, W.: Entwicklung, Aufgaben und Probleme der Kriminalstatistik. ZStW 84, 1972, S. 806-833.

Heinz, W., Hügel, Ch.: Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht. 2. Aufl., Bonn 1987.

Heinz, W., Spieß, G.: Alternativen zu formellen Reaktionen im deutschen Jugendstrafrecht. Ein Forschungsvorhaben zu §§ 45, 47 JGG und erste Ergebnisse. In: Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Bd. 2. Köln, Berlin, Bonn, München 1983, S. 896-955.

Hergenröder, C.S.: Das staatsanwaltschaftliche Verfahren. Eine Sekundäranalyse der Staatsanwaltschafts-Statistik unter besonderer Berücksichtigung regionaler Unterschiede in der Gesamtstruktur staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren. Frankfurt a.M., Bern, New York 1986.

Ostendorf, H.: Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz. Neuwied, Darmstadt 1987.

Pfeiffer, Chr.: Diversion in Hamburg? Anlage 1 zur Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg. Drucks. 11/5530. Hamburg 1985.

Riess, P.: Statistische Beiträge zur Wirklichkeit des Strafverfahrens. In: Hamm, R. (Hrsg.): Festschrift für W. Sarstedt. Berlin, New York 1981, S. 253-328.

Schulz, J.: Justizgeschäftsstatistiken auf Zählkartenbasis. Deutsche Richterzeitung 58, 1980, S. 170-177.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Arbeitsunterlage Staatsanwaltschaften 1984. Wiesbaden 1985.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Arbeitsunterlage Staatsanwaltschaften 1985. Wiesbaden 1986.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Arbeitsunterlage Staatsanwaltschaften 1986. Wiesbaden 1987.

Jugendgerichtshilfe in der Praxis -

Eine vergleichende empirische Untersuchung an den Beispielen eines großstädtischen und eines kleinstädtischen Jugendamts

Peter Wild

Inhalt

1.	Einleitung, Problemstellung
2.	Darstellung der eigenen Untersuchung
2.1	Forschungsziel
2.2	Methodisches
2.3	Ergebnisse
2.3.1	Zur Organisation der beiden Jugendgerichtshilfen, Ausbildung der Mitarbeiter, Arbeitsumfang
2.3.2	Zur Einbeziehung der Jugendgerichtshilfe in die Verfahren und zur Dauer ihrer Tätigkeit
2.3.3	Häufigkeit und Arten der Jugendgerichtshilfebeteiligung an den Verfahren
2.3.4	Der schriftliche Bericht der Jugendgerichtshilfe
2.3.4.1	Erscheinungsformen
2.3.4.2	Quellen
2.3.4.3	Form und Länge
2.3.4.4	Inhaltliche Aspekte der Berichte
2.3.4.4.1	Vollständigkeit der Fakten
2.3.4.4.2	Beurteilungen
2.3.4.4.3	Die spezifischen gutachtlichen Äußerungen der Jugendgerichtshilfe
2.3.5	Rezeption und Wirkungen der Berichte
2.3.6	Zur Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung
2.3.7	Maßnahmenvorschläge und Urteile im Vergleich
3.	Schlußbemerkung
4.	Summary

1. Einleitung, Problemstellung

Das Jugendstrafrecht ist Täter- und Erziehungsstrafrecht. Seine Deliktsfolgen orientieren sich, was Verhängung und Auswahl anbelangt, weitaus stärker als im allgemeinen Strafrecht am Ziel der Spezialprävention. Von besonderer Bedeutung ist insoweit, daß die Instanzen der Strafverfolgung in jedem Einzelfall sowohl zu einer zutreffenden Beurteilung der "pädagogischen Ausgangslage", also einer Diagnose von Tat und Täter gelangen, als auch daran anschließend fundierte Hypothesen zur Wirkung der ins Auge gefaßten Reaktion bilden.

Schon das Jugendgerichtsgesetz von 1923 sah vor, daß sich der Jugendrichter speziell für diese Aufgaben "nach Möglichkeit" der Hilfe durch die fachlich kompetente[1], damals neu geschaffene Institution Jugendamt bedienen sollte. Diese war zur Leistung einer solchen Art von Jugendgerichtshilfe auch gesetzlich verpflichtet. Gleichwohl wurde die Mitwirkung des Jugendamtes im Jugendstrafverfahren aus verschiedenen Gründen in der Praxis nicht zur absoluten Regel[2]. Dies zu bewirken, war mit ein Zweck der Neufassung der betreffenden Vorschriften im Jugendgerichtsgesetz von 1953. Die Jugendgerichtshilfe "war" nun im gesamten Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende heranzuziehen (§§ 38 Abs. 3 Satz 1, 107 JGG). Ihre Vertreter hatten die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen und zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung von Persönlichkeit, Entwicklung und Umwelt des Beschuldigten zu unterstützen. Von der gesetzlichen Programmatik her gesehen war die Jugendgerichtshilfe damit ein integraler Bestandteil des Jugendstrafverfahrens geworden.

Bei der Komplexität des Gegenstandes, der vielfältigen rechtlichen und tatsächlichen Bezüge, in denen sich die Implementation der Jugendgerichtshilfe zwangsläufig bewegen mußte, war absehbar, daß hierbei eine Fülle rechtlicher und tatsächlicher Probleme bleiben bzw. neu entstehen würden. Allein aus diesem Grunde konnte man wohl auch keinesfalls mit dem Ausbleiben von Kritik an Theorie und Praxis der Jugendgerichtshilfe rechnen. Außergewöhnlich muß dennoch die Vielzahl und Massivität der Vorwürfe anmuten, die dann im Laufe der Zeit gegen diese Institution erhoben wurden.

---

1 Vgl. zur Rechtswirklichkeit *Ullrich, H.*: Jugendgerichtshilfe - Bilanz einer Institution. In: Remschmidt, H., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Jugendpsychiatrie und Recht. Festschrift für Herrmann Stutte zum 70. Geburtstag am 1. August 1979. Köln u.a. *1979*, (S. 293-305).

2 Vgl. hierzu *Schlotheim, H.H. v., Ullrich, H., Meng, H.*: Praktische Jugendgerichtshilfe. Neuwied *1961*, S. 8.

Eine Übersicht, beschränkt auf die eben kurz beschriebenen Aufgaben, mag folgender Katalog verschaffen:

- Es wird eine große Anzahl von Jugendstrafverfahren unter gänzlicher Nichtbeteiligung der Jugendgerichtshilfe durchgeführt, ohne daß überzeugende sachliche Gründe hierfür sprächen.[3]

- Die Jugendgerichtshilfe ist überlastet.[4]

- Die Mitarbeiter des Jugendamtes sind für Aufgaben der Jugendgerichtshilfe nicht hinreichend qualifiziert, weil nicht spezialisiert.[5]

- Es werden sog. Gerichtsgeher eingesetzt, d.h. derjenige, der die Erforschung der in § 38 JGG genannten Umstände durchgeführt und darüber ggf. einen schriftlichen Bericht für das Gericht verfaßt hat und der Vertreter der JGH in der Hauptverhandlung sind nicht identisch.[6]

- Die Jugendgerichtshilfe wird zu spät von Straftaten potentieller Klienten unterrichtet.[7]

- Es werden Vordrucke und Formblätter für Jugendgerichtshilfeberichte verwendet, statt diese frei abzufassen.[8]

---

3 *Möller, H.:* Abschied von der Jugendgerichtshilfe? Zentralblatt für Jugendrecht 61, *1974*, S. 394-395, (S. 394-396); *Pfeiffer, Ch.:* Zentralblatt für Jugendrecht 64, *1977*, S. 383-393; *Momberg, R.:* Die Ermittlungstätigkeit der Jugendgerichtshilfe und ihr Einfluß auf die Entscheidung des Jugendrichters (Jur. Diss.). Göttingen *1982*, S. 94-106, 104 m.w.N.

4 *Bucher, L.:* Die berufliche Situation der Jugendgerichtshelfer in Hessen. Zentralblatt für Jugendrecht 59, *1972*, S. 218-220, (S. 216-220); *Ullrich, H.:* Sozialarbeiter fallen über Fallzahlen. Unsere Jugend 31, *1979*, S. 324, (S. 322-324).

5 *Ullrich, H.:* Der Jugendgerichtshelfer - Entwurf eines Berufsbildes. Zentralblatt für Jugendrecht 58, *1971*, S. 253-258; *Brunner, R.:* Spezialisierte Jugendgerichtshilfe? Zentralblatt für Jugendrecht 59, *1972*, S. 321-324.

6 *Ullrich, H.:* Wider den Gerichtsgeher. Unsere Jugend 23, *1971*, S. 412-416; *Pfeiffer, Ch.:* (wie Anm. 3), S. 386-387, (S. 383-393); *ders.:* Jugendgerichtshilfe als Brücke zwischen Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit. Entwurf für ein Modellprojekt. Zentralblatt für Jugendrecht 67, *1980*, S. 384 (S. 394-395).

7 *Schenker, S.:* Die Zusammenarbeit zwischen JGH und Polizei. Zentralblatt für Jugendrecht 64, 1977, S. 247-248, S. 250-251, (S. 247-252); *Pfeiffer, Ch.:* (wie Anm. 6), S. 389 m.w.N.

8 *Ullrich, H.:* Der Bericht der Jugendgerichtshilfe - Vordruck oder freie Fassung? Zentralblatt für Jugendrecht 56, *1969*, S. 185-191; *ders.:* nochmals: "Der Bericht der Jugendgerichtshilfe - Vordruck oder freie Fassung". Zentralblatt für Jugendrecht 57, *1970*, S. 40-43.

- In schriftlichen Berichten werden Eindrücke geschildert und subjektive Werturteile abgegeben, anstatt Tatsachen zu referieren.[9]

- Fremde Informationen werden kritiklos weitergegeben.[10]

- Informationen werden ohne sichtbare Nachprüfung weitergegeben.[11]

- Berichte der Jugendgerichtshilfe sind unausgewogen. Sie enthalten zu viele negative Informationen über den Klienten.[12]

- Leerformeln werden angebracht.[13]

- Jugendgerichtshilfeberichte enthalten kompetenzüberschreitende und damit nur zufällig richtige Äußerungen.[14]

- Meist verzichtet der Jugendgerichtshelfer auf die erwünschte psychosoziale Diagnose.[15]

- Jugendgerichtshilfe leistet Beiträge zu einem Prozeß, in welchem es zur Zuschreibung von Kriminalität an einen Betroffenen im Sinne der Theorie des labeling approach kommt.[16]

Pauschal zusammengefaßt werden Kritikpunkte aus dieser Aufstellung in Wendungen wie etwa die Jugendgerichtshilfe erfülle ihre Auf-

---

9 *Schaffstein, F., Beulke, W.:* Jugendstrafrecht. 9. Auflage, Stuttgart u.a. *1987*, S. 156.

10 *Brusten, M., Müller, S.:* Kriminalisierung durch Instanzen sozialer Kotnrolle. Neue Praxis 2, *1972*, S. 181, (S. 174-188).

11 *Winter-v.Gregory, W.:* "Jugendgerichtshilfe als Verwaltung sozialer Kontrolle". Neue Praxis 9, *1979*, S. 439-440, (S. 437-453).

12 *Neulandt, G.:* Wie sieht der jugendliche Strafgefangene das Jugendamt? Recht der Jugend 12, *1964*, S. 101, (S. 97-103); *Mesle, K.:* Zur Objektivität von Fallberichten. Bewährungshilfe 25, *1978*, S. 63, (S. 58-65).

13 *Ebert, E.:* Orientierungsformen von Sozialarbeitern - Inhaltsanalytische Auswertung von Berichten der Jugendgerichtshilfe. Neue Praxis 5, *1975*, S. 304-311, (S. 300-311).

14 *Schaffstein, F.:* (wie Anm. 9), S. 156.

15 *Pfeiffer, Ch.:* (wie Anm. 6), S. 385.

16 *Brusten, M., Müller, S.:* (wie Anm. 10), S. 182-183, S. 188, (S. 174-188); vgl. auch *Winter-v. Gregory, W.:* (wie Anm. 11), S. 450-451, (S. 437-453). Sowie *Sagebiel, F.:* Definitionspotential der Jugendgerichtshilfe im Kriminalisierungsprozeß. Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 25, *1974*, S. 188-189 (S. 186-190).

gaben "unbefriedigend"[17] oder "nur sehr begrenzt"[18], das "düstere Bild, das allerorten von der JGH gezeichnet" werde, habe "seine Berechtigung"[19] und letztlich, deren "Bilanz sei einfach schlecht"[20]. Natürlich sind die Kritiker nicht einmütig; sie widersprechen sich sogar zum Teil oder setzen verschiedene Schwerpunkte. Die Klagen kommen aber bezeichnenderweise von allen Seiten. Handelte es sich dabei bis vor nicht allzu langer Zeit in erster Linie um Einzelbeobachtungen oder Erfahrungsberichte aus der Praxis, so liegt mittlerweile auch eine Reihe empirischer Erkenntnisse vor, die wichtige Bestätigungen für das Vorliegen kritikwürdiger Zustände erbracht haben.[21]

2. Darstellung der eigenen Untersuchung

2.1 Forschungsziel

Bei der vorzustellenden Untersuchung[22] ging es in erster Linie darum, den empirischen Wissensstand zu vermehren, wobei der Schwerpunkt auf eine phänomenologische Beschreibung des Istzustandes der Jugendgerichtshilfe gelegt wurde. Folgende Bereiche sollten behandelt werden:

- Organisation der Jugendgerichtshilfe.
- Häufigkeit und Zeitpunkt ihrer Einbeziehung in Jugendstrafverfahren.

---

17 *Hauser, H.:* Der Jugendrichter - Idee und Wirklichkeit. Göttingen *1980*, S. 189.

18 *Bundesregierung:* Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe gem. § 25 Abs. 2 des JWG - Dritter Jugendbericht. BT-Drucks. VI/3170. Bonn *1972*, S. 66

19 *Momberg, R.:* (wie Anm. 3), S. 307.

20 *Ullrich, H.:* (wie Anm. 1), S. 304; vgl. auch *Jung, H.:* Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit. Zeitschrift für Rechtspolitik 14, *1981*, S. 38: "**allgemein desolate Lage** der Jugendgerichtshilfe" (S. 36-45).

21 Insbesondere die Untersuchung von *Momberg* (vgl. oben Anm. 3) mit einem Übrblick über den Forschungsstand von *1982* (S. 32-35). Von einer weiteren Arbeit lag dem Verfasser nur eine Ankündigung vor. Es handelt sich um: *Seidel, G.:* Die Jugendgerichtshilfe in ihrer Ermittlungsfunktion und ihr Einfluß auf richterliche Entscheidungen in Jugendstrafverfahren gegen weibliche Jugendliche (Jur. Diss.). Mainz *1987*.

22 *Wild, P.:* Empirische Untersuchungen zur Praxis der Jugendgerichtshilfe (Jur. Diss.). Heidelberg (voraussichtlich *1988*).

- Die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe im zeitlichen Längsschnitt der Verfahren.

- Häufigkeit, Erscheinungsformen, Quellen und Länge schriftlicher Jugendgerichtshilfeberichte.

- Inhaltliche Aspekte dieser Berichte: Vollständigkeit des Tatsachenteils, Auftreten von beurteilenden und wertenden Elementen, Stellungnahmen zu den §§ 3, 105 JGG, Prognosen und Maßnahmenvorschlägen.

- Die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung.

- Maßnahmenvorschläge im Vergleich mit tatsächlich verhängten Sanktionen.

2.2 Methodisches

Durchgeführt wurde eine Analyse der Akten von 180 abgeschlossenen amtsgerichtlichen Jugendstrafverfahren unter Einbeziehung der jeweiligen Akten des Jugendamtes über die betreffenden Täter, sofern solche vorhanden waren. Erhebungszeitraum war der Jahrgang 1976 der staatsanwaltschaftlichen Aktenkontrolle. Das Fallmaterial entstammte je zur Hälfte den beiden baden-württembergischen Amtsgerichts-Jugendamtsbezirken Mannheim und Waldshut. Dadurch sollte auf den bezeichneten Themenfeldern ein Vergleich der JGH-Praxis in einem großstädtischen (Mannheim) und einem ländlich bis kleinstädtisch geprägten Raum (Waldshut) ermöglicht werden. Anlaß dafür war das Interesse, die für ein anderes Bundesland getroffene Feststellung eines erheblichen "Stadt-Land-Gefälles" in Quantität und Qualität der JGH-Arbeit[23] an einem weiteren Beispiel zu überprüfen.

An beiden Orten wurden die zu untersuchenden Akten nach einem Zufallsverfahren gezogen, dabei jedoch ein Verhältnis von 50 Jugendrichtersachen zu 40 Jugendschöffengerichtssachen festgelegt. Schon diese Vorgaben der Fallauswahl machen Verallgemeinerungen von vornherein nur auf der Plausibilitätsebene möglich. Einige weitere Besonderheiten in der Zusammensetzung der letztlich gewonnenen Stichprobe kamen hinzu, so daß z.B. manche Schlußfolgerugen nur in der Form (vorsichtiger) Erklärungshypothesen gezogen werden können. Die punktuelle Anlage der Untersuchung bot jedoch auch einen gewichtigen Vorteil. Neben der systematischen Sammlung von Daten

[23] *Pfeiffer, Ch.:* (wie Anm. 3), S. 383-393.

aus den Akten mit Hilfe standardisierter Erhebungsbogen konnte auch eine Fülle von Einzel- und Begleitinformationen teils fallbezogener Art, teils generell die Arbeit von Jugendamt und Instanzen der Strafverfolgung betreffend, gesammelt werden. Obschon meist unsystematisch gewonnen[24], ließen sich damit doch oft Zusammenhänge plausibel deuten, Hintergründe aufhellen, vor allem aber auch Zähl- und Meßergebnisse in manchmal verblüffender Weise relativieren. Speziell dies ist zu berücksichtigen, wenn man die nachfolgenden Ergebnisse angemessen würdigen will. Daneben sei allerdings noch darauf hingewiesen, daß auch exakte Zahlen- und Größenangaben im folgenden nicht ohne Vergröberung und Vereinfachung bei Erhebung und Aufbereitung der Daten zustande kamen, was in erster Linie mit dem doch nicht seltenen Auftreten prozessual sehr kompliziert und verwickelt gelagerter Einzelfälle im Untersuchungsmaterial zusammenhing.

2.3 Ergebnisse

2.3.1 Zur Organisation der beiden Jugendgerichtshilfen, Ausbildung der Mitarbeiter, Arbeitsumfang

Im Mannheimer Jugendamt gab es eine besondere Abteilung Jugendgerichtshilfe, in Waldshut nicht. Dort wurden diese Aufgaben jeweils von dem für einen bestimmten Bezirk zuständigen Angehörigen des allgemeinen sozialen Dienstes miterledigt.[25] Die "spezialisierte" Mannheimer Jugendgerichtshilfe bearbeitete allerdings keineswegs sämtliche anfallenden Sachen - dazu war sie auch zu klein -, sondern befaßte sich nur mit Fällen, die nach bestimmten Kriterien ausgewählt wurden. Lediglich 18,5 % aller vorgefundenen schriftlichen JGH-Berichte in Mannheim stammten aus dieser Abteilung. Den Rest erledigten zum einen wie in Walshut Angehörige der allgemein zuständigen Familienfürsorge (52,5 %), zum anderen aber auch Mitarbeiter freier Vereinigungen der Jugendwohlfahrt (21 %) und Bewährungshelfer (8 %). An beiden Orten sollten die Sachbearbeiter allesamt zumindest eine Ausbildung als Sozialarbeiter absolviert haben. Ein Einsatz von

---

24 Etwa durch Gespräche mit Richtern und Jugendgerichtshelfern, Lektüre weiterer Quellen oder auch durch konkrete Beobachtungen.

25 Darunter allerdings auch zwei sog. Außenfürsorgerinnen des Gesundheitsamtes. Diese Praxis endete aber kurz nach dem Ende des Untersuchungszeitraumes. Vgl. i.ü. näher zu den unterschiedlichen Organisationsformen der Jugendgerichtshilfe *Ullrich, H.:* Arbeitsanleitung für Jugendgerichtshelfer. Frankfurt a.M. *1982*, S. 21-24 m.w.N.

fachlich nicht qualifizierten Personen, wie etwa Angestellten mit lediglich allgemeiner Verwaltungsausbildung, wurde auf Nachfrage generell verneint.

Zu Fallzahlen, Arbeitsumfang, Überlastung des einzelnen Sozialarbeiters etc. waren keine genauen Erhebungen möglich. Zwar existierte in beiden Jugendämtern wie auch anderswo eine sog. JGH-Statistik, diese ließ sich im Rahmen der Untersuchung jedoch nicht voll auswerten. Der Grund hierfür ist eine besondere Zählmethode: Als "Fall" gilt dort jede Anforderung eines Berichtes. Deren Zahl ist aber wegen der häufigen Mehrfachanforderungen bei multiplen Taten, Verbindungen und Trennungen sowie Abgaben von Verfahren und zahlreicher sonstiger Überschneidungen und Inkongruenzen nicht mit dem wirklich erbrachten Arbeitsvolumen der Jugendgerichtshilfe in Verbindung zu setzen. Klagen wegen "Überlastung" wurden direkt nur in Mannheim geäußert und dort auch nur in dem Sinne, daß man die Qualität der JGH-Arbeit gerne noch weiter steigern würde, dies aber wegen zu vieler Fälle nicht könne.

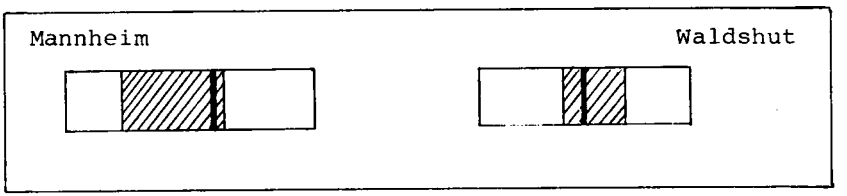
2.3.2 Zur Einbeziehung der Jugendgerichtshilfe in die Verfahren und zur Dauer ihrer Tätigkeit

Bis auf zwei Ausnahmen in Waldshut (technische Versehen) wurde die Jugendgerichtshilfe von allen Verfahren zumindest informiert. Benachrichtigende Stelle war in der Regel an beiden Orten erst die Staatsanwaltschaft. Nur in 14,4 % aller Fälle in Mannheim und in 15,6 % derer in Waldshut wurde das Jugendamt zuerst durch die Polizei informiert. Deren offensichtliche Zurückhaltung auf diesem Gebiet leistet wohl namentlich das Fehlen entsprechend klarer Dienstanweisungen Vorschub. Die Jugendgerichtshilfe wurde in Waldshut im Durchschnitt später benachrichtigt als in Mannheim, nämlich 2,66 Monate nach der Tat gegenüber 2,05 Monaten in Mannheim.[26] Darin liegt wegen der generell kürzeren Dauer der Ermittlungsverfahren in Waldshut doch ein erheblicher Unterschied. Er war im wesentlichen auf eine für Waldshut typische Verhaltensweise der Staatsanwaltschft zurückzuführen, die so aussah, daß man das Jugendamt überhaupt erst mit Übersendung einer fertigen Anklageschrift erstmals informierte. Ist allein schon das hieraus ersichtliche Desinteresse der Waldshuter Staatsanwaltschaft an der Arbeit der Jugendgerichtshilfe bedenklich, so zeigte sich als weitere negative Folge vor allem, daß das

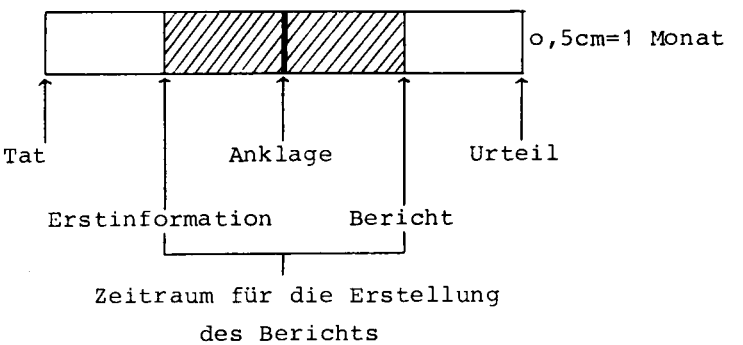
[26] Zugrunde gelegt sind hier die Fälle, in denen später ein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe vorlag und die keine extremen Besonderheiten in den Ermittlungsverfahren aufwiesen (z.B.: Täter erst ein Jahr nach der Tat ermittelt).

Jugendamt durch diese Praxis häufiger unter unnötigen und vermeidbaren Zeitdruck geriet.

Zur Verdeutlichung der Unterschiede in den Verfahrensabläufen zwischen Mannheim und Waldshut soll folgendes Schaubild dienen:



Erläuterung des Schaubildes:



2.3.3 Häufigkeit und Arten der Jugendgerichtshilfebeteiligung an den Verfahren

Daß die Jugendgerichtshilfe an beiden Orten in praktisch allen Verfahren Kenntnis erhielt, bedeutete nicht, daß sie sich auch immer sachlich an ihnen beteiligte. Bei der Untersuchung des Materials auf die drei Beteiligungsformen: 1. schriftlicher Bericht und Teilnahme an der Hauptverhandlung, 2. nur schriftlicher Bericht, 3. nur Teilnahme an der Hauptverhandlung, wurde folgendes festgestellt: In Mannheim beteiligte sich die Jugendgerichtshilfe in 76 Fällen sowohl mit schriftlichem Bericht als auch mit einem Sitzungsvertreter. In den übrigen 14 Fällen wurde zwar kein Bericht geschrieben, aber die Hauptverhand-

lung wahrgenommen. In Waldshut sah das Bild völlig anders aus: Von den 90 Fällen wurden nur 54 mit Bericht und Teilnahme an der Hauptverhandlung abgewickelt; zweimal lag nur ein Bericht vor; in 22 Verfahren kam es nur zur Teilnahme an der Hauptverhandlung und 12 mal (= 13,3 %) wurde die Waldshuter Jugendgerichtshilfe überhaupt nicht tätig.

Die Situation in Mannheim ist einfach zu erläutern: Prinzipiell sollte dort in jedem Fall ein schriftlicher Bericht verfaßt werden. Sein Fehlen hatte nur drei feststellbare Ursachen: 1. die Unmöglichkeit, des Täters habhaft zu werden oder sonstwie Informationen über ihn zu erhalten, 2. bereits vorliegende schriftliche Berichte in kurz vorhergegangenen Verfahren gegen den Täter, 3. zu kurzfristige Terminierung der Hauptverhandlung durch das Gericht. Vergleichbare Gründe waren in Waldshut nur für das Fehlen von 11 der insgesamt 34 nicht vorhandenen Berichte verantwortlich. In 23 Fällen - das entspricht einem Viertel der untersuchten Waldshuter Verfahren - war ein Bericht deswegen nicht geschrieben worden, weil Staatsanwaltschaft und Gericht der Jugendgerichtshilfe mehr oder weniger ausdrücklich zu erkennen gegeben hatten, daß ein solcher nicht erforderlich sei. Es handelte sich dabei ausnahmslos um Fälle weniger erheblicher Delinquenz, die vor dem Jugendrichter verhandelt wurden. Begründet wurde diese Praxis[27] ausdrücklich mit der Unverhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für eine Persönlichkeitserforschung und dem Gewicht des Tatvorwurfes. Eben diese Überlegung führte dann sogar in einem weiteren Schritt dazu, in mehr als der Hälfte der Fälle auch auf die Anwesenheit eines Jugendgerichtshelfers in der Hauptverhandlung zu verzichten.

Eine differenzierte Beteiligung der Jugendgerichtshilfe am Jugendstrafverfahren unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit kann unter bestimmten Voraussetzungen sicherlich legitim sein, das gilt sogar für deren - sachliche - Nichtbeteiligung. In Waldshut wurde diese Möglichkeit allerdings erheblich überstrapaziert, wobei vor allem ihre schematische Handhabung starke Bedenken erweckte. An Einzelfällen ließ sich zeigen, daß bei Sachen,die von Staatsanwaltschaft und Gericht nach summarischer Prüfung als Bagatellen eingestuft und ohne Beteiligung der Jugendgerichtshilfe erledigt wurden, auf seiten des Täters ganz erhebliche Auffälligkeiten, erzieherische Defizite oder ähnliches vorlagen, die auf diese Weise bei der Entscheidungsfindung ausgespart blieben.

[27] In Waldshut war allerdings nur ein Richter in allen Verfahren tätig gewesen.

2.3.4 Der schriftliche Bericht der Jugendgerichtshilfe

2.3.4.1 Erscheinungsformen

Die Jugendgerichtshilfe übersandte dem Gericht an beiden Orten nicht immer nur ein einzelnes Schriftstück, sondern gelegentlich auch mehrere. Häufig kam es dabei vor, daß ein "alter", zu früheren Strafverfahren gegen den Täter erstellter Bericht zusammen mit einem neugeschriebenen Ergänzungsbericht übermittelt wurde. Die Bedenken gegen ein solches Vorgehen sind die gleichen wie überhaupt gegen die Verwendung von Akteninhalten.[28] Eindeutig als ungenügende Aufgabenerfüllung muß es dagegen angesehen werden, wenn, wie in Waldshut festgestellt, nur ein - noch dazu sehr - alter[29] Bericht vorgelegt wurde.

2.3.4.2 Quellen

An beiden Orten fanden sich erstaunlich wenig gänzlich unbelegte Informationen in den Berichten. Häufig mangelte es allerdings vor allem in Waldshut an der Deutlichkeit von Quellenangaben.

Welche Quellen wie oft herangezogen wurden, zeigt folgende Tabelle (Mannheim: 76 Berichte; Waldshut: 56 Berichte):

Tabelle 1

	Gespräch mit Täter		schon bestehende Akten über den Täter		Eltern, Erziehungsberechtigte		Lehrpersonen		sonstige	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Mannheim	72	94,7	55	72,4	49	64,5	4	5,3	11	14,5
Waldshut	50	89,3	34	60,7	33	58,9	13	23,2	8	14,3

28 Dazu gleich unten unter 2.3.4.2.

29 Bis zu eineinhalb Jahren vor der Tat geschrieben.

Nur knapp 15 % aller Berichte gründeten sich in Mannheim wie in Waldshut (auch) auf andere Quellen als Gespräche mit dem Täter, den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und vorhandene Akten.

Eltern und Erziehungsbrechtigte wurden in Waldshut, obwohl sie dort erheblich häufiger an der Hauptverhandlung teilgenommen hatten als in Mannheim, bemerkenswerterweise nicht auch entsprechend häufiger als Auskunftspersonen herangezogen. Dem erhöhten Interesse der Eltern am Verfahren korrespondierte hier ersichtlich kein erhöhtes Interesse des Jugendamtes an den Eltern.

Bedeutsamste Quelle war an beiden Orten die Täterbefragung. Warum sie nicht immer durchgeführt wurde, ließ sich wiederum an Einzelfällen nachvollziehen. Dabei ergaben sich auch klare Hinweise auf schlichte Fehlleistungen.

Bereits im Jugendamt vorhandene Akten über den Klienten spielten bei der Berichterstattung ebenfalls an beiden Orten eine große Rolle. Ihre Heranziehung ließ jeweils deutlich den Berichtsumfang anschwellen. Von einer gründlichen und generellen Skepsis, die man zunehmend in jüngerer Zeit der Eignung von Behördenakten als Quellen für den Bericht der Jugendgerichtshilfe entgegenbringt[30], schienen beide Jugendämter im Jahre 1979 nur wenig angerührt. Soweit es darum ging, brauchbarer Informationen habhaft zu werden, wurden keinerlei Bedenken geäußert. Argumentiert wurde vielmehr dahingehend, daß die Beiziehung der Akten oftmals der einzige Weg sei, um überhaupt verläßlich Dinge aus der Vorgeschichte des Klienten in Erfahrung zu bringen. Eine andere Frage wäre es, wie der Berichterstatter hiermit umgehe. Bezüglich der oft beschworenen Gefahr, Falsches oder Falschgewordenes aus den Akten zum Nachteil des Täters fortzuschreiben, erklärte man, Quellenkritik sei selbstverständlich und werde geübt. Erstaunlich war in diesem Zusammenhang allerdings eine Feststellung in Mannheim. Dort hatte man definitiv in neun Fällen Informationen aus im Jugendamt geführten und auch beigezogenen Akten nicht nur nicht an das Gericht weitergeleitet, sondern sogar das Vorhandensein von Akten überhaupt verschwiegen. Es handelte sich dabei nicht um ein Versehen, vielmehr stellten sich die Dinge ersichtlich als ein bewußtes Zurückhalten von Tatsachen, welche allesamt dem Beschuldigten abträglich waren, dar (prototypisch: Delinquenz vor Eintritt der Strafmündigkeit). Ob es in den betreffenden Einzelfällen gute Gründe für eine solche "Entstigmatisierung" durch die Jugendgerichtshilfe gegeben hatte, war nicht zu ermitteln. Generell betrachtet sollte aber

30 Zusammenfassend mit Nachweisen *Eisenberg, U.:* Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen. 2. Auflage, München *1985*, Rdnr. 44 zu § 38 JGG und 23, 24 zu § 43 JGG.

kein Anlaß bestehen dürfen, den Jugendrichter nicht zunächst umfassend zu informieren und ihn dann erst in einem zweiten Schritt auf die etwa fehlende pädagogische Relevanz bestimmter Tatsachen[31] hinzuweisen.

2.3.4.3 Form und Länge

Formblätter oder Vordrucke wurden in Mannheim und in Waldshut bewußt nicht verwendet; alle Berichte waren frei abgefaßt. Als formal mangelhaft[32] mußten von diesen in Mannheim 29 % und in Waldshut 14 % eingestuft werden. Daß die Mannheimer Jugendgerichtshilfe eine größere Anzahl solch formal mangelhafter Berichte erstellt hatte als die Waldshuter Behörde, war auffallend. Zustande kam dieses Ergebnis fast ausschließlich wegen der Berichte, die für Verfahren vor dem Jugendrichter geschrieben worden waren. Hier läßt sich etwa treffend feststellen, daß die höhere Quantität in Mannheim mit einem Verlust an formaler Qualität erkauft wurde. Die Fälle, bei denen in Mannheim sehr unsorgfältig gearbeitete, fragmentarische oder ungeordnete Berichte zu finden waren, entsprachen im übrigen, von der Bedeutung der Sache her gesehen, einigermaßen solchen, für die in Waldshut die Erstellung eines Berichtes nicht für nötig erachtet wurde.

Jeweils bezogen auf eine normale Schreibmaschinenseite[33] waren die JGH-Berichte in Mannheim im Durchschnitt fast genau drei Seiten lang; in Waldshut betrug die durchschnittliche Länge nur zwei Seiten. Sehr lange (bis zu 8 Seiten) und sehr kurze (0,5 Seiten) Berichte waren an beiden Orten Ausnahmen, so daß die genannten Werte eine realistische Vorstellung der "normalen" Berichtslänge vermitteln.

Es ließ sich zeigen, daß der Umfang der Ausführungen, die die Jugendgerichtshilfe über den einzelnen Klienten gemacht hatte, von verschiedenen Faktoren abhängig war. So führte, wie erwähnt, im Jugendamt bereits vorhandenes Aktenmaterial regelmäßig zu einem längeren Bericht. In Fällen erheblicherer Kriminalität, die vor dem Jugendschöffengericht verhandelt wurden, fanden sich ebenfalls umfangreichere Ausführungen als in den "einfachen" Jugendrichtersachen. Die auffallende Diskrepanz der durchschnittlichen Berichtslängen zwischen Mannheim und Waldshut war nur zum Teil darauf zurückzuführen, daß sich schon das Fallmaterial in dieser Hinsicht unterschied. Im

---

31 Vgl. dazu etwa *Eisenberg, U.:* (wie Anm. 30), Rdnr. 24 zu § 43 JGG m.w.N.

32 Darunter fiel z.B. mangelnde Ordnung, Übersichtlichkeit und Verständlichkeit des Textes oder das Fehlen unentbehrlicher Bestandteile.

33 DIN A 4, 1 1/2-zeilig geschrieben mit 30 Zeilen à 65 Anschlägen.

wesentlichen hingen die größeren Mannheimer Volumina damit zusammen, daß die dortigen Verfasser weitaus häufiger und umfangreicher als ihre Waldshuter Kollegen beurteilende, erklärende und wertende Stellungnahmen zu ihren Fällen abgegeben hatten.

2.3.4.4 Inhaltliche Aspekte der Berichte

2.3.4.4.1 Vollständigkeit der Fakten

Eine der Aufgaben[34] der JGH-Berichterstattung ist es sicherlich, dem Gericht faktische Informationen über den Täter, seine Umwelt und seine Entwicklung zu übermitteln. Mit Hilfe einer eigens konzipierten Methode, die allerdings stark auf Intuition, Einfühlungsvermögen und längerer Beschäftigung mit der einzelnen Akte beruhte, wurde versucht zu ermitteln, inwieweit die Jugendgerichtshilfe den Forderungen nach einem möglichst vollständigen Referat all der Fakten nachkam, die für die Entscheidung des Richters im Einzelfall von Bedeutung sein können.

Anhand eines Kataloges von 24 gemeinhin in Betracht kommenden Gegenständen zeigte es sich, daß an beiden Orten fast gleichmäßig einige davon deutlich weniger oft "vernachlässigt"[35] und insgesamt vollständiger angesprochen wurden als andere. Am oberen Ende einer gebildeten Skala standen Angaben zu Verlauf von Schul- und Arbeitszeit, Wohnsituation, Finanzverhältnissen des Beschuldigten und seiner Familie sowie ähnlichen, eher äußeren Umständen. Zu den stärker vernachlässigten Punkten zählten Entwicklung im Kindesalter, sexuelle oder partnerschaftliche Probleme[36], geistige Fähigkeiten, vor allem aber auch die Freizeitgestaltung des Beschuldigten und sein Kontaktbereich in der Freizeit. Für dieses "Gefälle" ließen sich mehrere Ursachen ausmachen: Zum Teil dürfte die Vernachlässigung bestimmter Punkte damit zusammenhängen, daß gerade diese schwierig zu ermitteln und/oder schwierig darzustellen sind. Daß angesichts begrenzter Zeit und begrenzter sonstiger Ressourcen der Jugendgerichtshilfe am

---

34 Teilweise wird sogar die Auffassung vertreten, dies sei die einzige. Vgl. etwa *Bottke, W.*: Das Jugendamt als ermittelnde Jugendgerichtshilfe - ein Unding? Zentralblatt für Jugendrecht 67, *1980*, S. 13, (S. 12-23).

35 Als Vernachlässigung galt selbstverständlich nicht jedes Fehlen von Ausführungen zu einem Gegenstand. Vielmehr fielen darunter nur gewissermaßen "qualifizierte Defizite", wenn also über einen Punkt nichts gesagt wurde, obwohl dies möglich und vom Zusammenhang her gesehen geboten war. Krasse Beispiele waren etwa fehlende Angaben zur Taschengeldhöhe bei einem 14jährigen Ladendieb oder das gänzliche Aussparen der partnerschaftlichen oder sexuellen Sphäre bei einem Sittlichkeitstäter.

36 Vgl. hierzu oben Anm. 35.

ehesten auf deren - angemessene - Behandlung verzichtet wird, scheint einsichtig und entspricht auch mitgeteilten Erfahrungen. Erkennbar war teilweise auch eine intentionale Nichterwähnung bestimmter Tatsachen. Häufig wurde dabei Negatives über den Beschuldigten verschwiegen, häufig geschah dies wohl aber auch aus einer gewissen Furcht vor Kompetenzüberschreitungen.[37] Ein dritter, eher banaler Grund für Auslassungen in den Berichten war offenkundig schlichtes Übersehen oder Vergessen. Insoweit ließe sich diskutieren, dem Jugendgerichtshelfer die Verwendung eines Frage- oder Erhebungsbogens zumindest als Gedächtnisstütze bei seinem Gespräch mit dem Klienten nahezulegen. Größere Unterschiede zwischen Mannheim und Waldshut gab es bezüglich des Komplexes "Vollständigkeit der Fakten" genausowenig wie zwischen spezialisierter und "sonstiger" Jugendgerichtshilfe.

2.3.4.4.2 Beurteilungen

Nur wenige der untersuchten Berichte beschränkten sich auf einen bloßen Rapport der "Umstände" im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 JGG. 92 % in Mannheim und 79 % in Waldshut enthielten darüber hinausgehende Elemente. Die Verfasser hatten jeweils mehr oder weniger umfangreiche Versuche unternommen, aus diesen Umständen eigene Schlüsse zu ziehen. Verknüpfungen wurden hergestellt, Bezüge aufgezeigt, und (Wert-)Urteile abgegeben.[38] Die Kritik an der Praxis der Jugendgerichtshilfe richtet sich in diesem Zusammenhang vor allem gegen unqualifizierte, kompetenzüberschreitende, unrichtige und subjektive bis subjektivistische Beurteilungen und Schlüsse. Solches könne schädliche Auswirkungen in vielerlei Gestalt zeitigen, nicht zuletzt auch die Unvoreingenommenheit des Richters beeinträchtigen. Im übrigen gibt es aber noch einen weiteren Grund für die gängige Aufforderung, der Bericht solle sich in erster Linie an objektives Tatsachenmaterial halten.[39] Die Zeit für die Anfertigung eines Berichtes sowie der zur Verfügung stehende Raum sind in der Praxis regelmäßig begrenzt.

---

[37] Sehr auffallende und kaum verständliche Zurückhaltung übten etliche Berichtsverfasser hinsichtlich des Gegenstandes Suchtprobleme (BtM. aber auch Alkohol.

[38] Ausgeklammert sind hier zunächst die "spezifischen" Beurteilungen; hierzu gleich unten unter 2.3.4.4.3.

[39] *Dallinger, W., Lackner, K.:* Jugendgerichtsgesetz mit ergänzenden Vorschriften. 2. Auflage, Berlin, München *1965*, Rdnr. 25 zu § 38 JGG; *Brunner, R.:* Jugendgerichtsgesetz. 8. Auflage, Berlin, New York *1984*, Rdnr. 12 zu § 38 JGG; *Böhm, A.:* Einführung in das Jugendstrafrecht. 2. Auflage, München *1985*, S. 93; *Walter M.:* Die ermittelnden, berichtetenden und beratenden Aufgaben der Jugendgerichtshilfe. Zentralblatt für Jugendrecht 60, *1973*, S. 490, (S.485-498).

Deswegen liegt die Befürchtung nahe, daß Schluß und Urteil nicht attributiv zu vollständigem und geordnetem Vortrag der Fakten hinzutreten, sondern auf Kosten der Tatsachen entwickelt werden.

Um hierzu Daten zu erheben, war die Bildung von Kategorien notwendig. Sie konnten nur sehr grob ausfallen. Die Berichte wurden daraufhin untersucht, ob sie nur objektive bzw. objektivierbare Fakten oder ob sie mehr enthielten. Dieses mehr wird hier pauschal mit dem Begriff der Beurteilung bezeichnet. Er schließt sehr vieles ein: Hauptsächlich die Verwendung jedweder Attribute für innerseelische Vorgänge oder Zustände, die der einfachen Beobachtung nicht zugänglich sind, wie z.B.: "willensschwach"; weiter moralisch-sittliche Werturteile über den Täter, wie z.B.: "grundanständiger Charakter"; die Verwendung einfacher Formeln für komplexe Zusammenhänge wie: "divergierende Erziehungsstile der Eltern" und letztlich auch eigene Verknüpfungen zweier Tatsachen durch den Verfasser, so etwa wenn ausgeführt wurde, weil der Täter zwischenzeitlich eine Freundin habe, sei er nicht wieder wegen Sittlichkeitsdelikten aufgefallen.

Die wenigen Berichte an beiden Orten, in denen sich nichts von alledem fand, erwiesen sich in der Mehrzahl als bloße kurze Lebensläufe, die in einfachen Sachen und evtl. unter Zeitdruck gefertigt worden waren. Bei den übrigen "reinen" Faktenreferaten drängte sich mehrfach der Eindruck auf, daß hier durch Massierung oder auch durch einseitige Auslese positiver wie negativer Fakten gerade doch ein bestimmtes Urteil über den Beschuldigten gefällt werden sollte.

In der Mehrzahl der Berichte hatten die Verfasser von den beschriebenen Möglichkeiten zu beurteilen jedoch - meist sogar ausgiebig - Gebrauch gemacht. Die Bandbreite reichte allerdings von (Einzel-) Beurteilungen, die ohne jede Begründung oder erkennbare Anbindung an Tatsachen abgegeben wurden, bis hin zu umfangreichen sozialpädagogischen "Quasi-Gutachten", die sich ersichtlich bereits an anspruchsvollen Konzepten für eine sog. psycho-soziale Diagnose[40] orientierten.

Insgesamt gesehen hob sich dabei die Mannheimer Jugendgerichtshilfe, was Häufigkeit, Umfang und Niveau von beurteilenden Elementen anbelangte, deutlich nach oben von der Waldshuter Behörde ab. Ein weiterer Unterschied bestand darin, daß in Mannheimer Berichten fast schon typischerweise oft sehr ausgeprägte Schwerpunkte gesetzt wurden, auf welche sich dann jeweils die beurteilenden Stellungnahmen der Verfasser konzentrierte. Inhaltlich gesehen ging es dabei meist um besondere Gegebenheiten des sozialen Umfeldes eines Täters, wie beispielsweise spezifische Auswirkungen des Milieus der

[40] Vgl. etwa *Arndt, J., Oberloskamp, H.:* Gutachtliche Stellungnahmen in der sozialen Arbeit. 3. Auflage, Heidelberg *1987*, S. 83-89 u. S. 93-94.

Mannheimer Behelfsunterkünfte, solcher der Obdachlosigkeit, der Drogen- oder der Prostituiertenszene.

Auffallende Besonderheiten, die den Täter selbst in psychischer oder physischer Hinsicht betrafen, traten demgegenüber hier, wie auch ansonsten an beiden Orten, als Gegenstände einer Beurteilung durch die Jugendgeichtshilfe fast völlig zurück.[41] Es war keinerlei Tendenz zu erkennen, in die Domänen der ärztlichen oder psychologischen Sachverständigen eindringen zu wollen.

Der letzten der oben genannten Gefahren im Zusammenhang mit Beurteilungen war indes mehr als ein Berichtsverfasser deutlich feststellbar erlegen: Gerade bei den Fällen, die die umfangreichsten Bemühungen in dieser Richtung ausgelöst hatten, blieb fast regelmäßig der Tatsachenvortrag in den Berichten unvollständig, wenn er nicht sogar eklatant vernachlässigt worden war. Daß das allerdings auch hier zum Teil bewußt und absichtlich geschehen sein konnte, erwies sich nicht nur als Vermutung, sondern wurde auf Nachfrage von manchen Jugendgerichtshelfern bis zu einem gewissen Grade durchaus konzediert. Erklärlich wird dies auf dem Hintergrund, daß es vielen Berichtsverfassern ganz augenscheinlich darum ging, ein bestimmtes, möglichst geschlossenes und überzeugendes Bild des betreffenden Klienten zu zeichnen, welches an beiden Orten in je fast genau der Hälfte aller Berichte auffallenderweise positiv und von Wohlwollen geprägt war.[42] Im Zuge solcher Bemühungen blieben nicht immer alle Mittel, um eine "Harmonisierung" des Berichtsinhaltes zu erreichen, ungenutzt, wobei diese nicht nur in der Auslese von Fakten, sondern beispielsweise auch in geschickten Betonungen bestehen konnten. Man sah darin freilich durchweg nur eine zwangsläufige Folge sozialpädagogischen Engagements. Irgendwelchen Maximen in dieser Richtung fühlte sich niemand verpflichtet. Ein Selbstverständnis etwa als "Sozialanwalt"[43] des Beschuldigten mit dem Recht oder sogar der Pflicht zu "subjektiver Parteinahme"[44] und bewußt selektiver Berichterstattung wurde verneint.

---

41 Deutliche Beispiele bildeten an beiden Orten vor allem BtMG-Fälle.

42 Eher negative Täterbilder zeichneten dagegen nur 6,6 % der Mannheimer und 13,5 % der Waldshuter Berichte.

43 Vgl. dazu *Hauber, R.:* Der Jugendgerichtshelfer als "Sozialanwalt" des jugendlichen Straftäters? Gedanken zu einer Funktionsneuverteilung im Jugendstrafverfahren. Zentralblatt für Jugendrecht 67, *1980*, S. 509-518.

44 Ablehnend *Schaffstein, F.:* Aufgabe und verfahrensrechtliche Stellung der Jugendgerichtshilfe. In: Festschrift für Hanns Dünnebier zum 75. Geburtstag am 12. Juni 1982, Berlin, New York *1982*, S. 676, (S. 661-676).

2.3.4.4.3 Die spezifischen gutachtlichen Äußerungen der Jugendgerichtshilfe

Eine Stellungnahme zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher (§ 3 JGG), eine solche zur Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende (§ 105 Abs. 1 JGG), desgleichen eine Prognose und ein Maßnahmenvorschlag gelten im allgemeinen als essentielle Bestandteile eines Jugendgerichtshilfeberichts. Insofern müßten die festgestellten Ausfallquoten an beiden Orten erstaunlich, wenn nicht erschreckend wirken: 39,4 % aller Berichte für Heranwachsende in Mannheim (56,5 % in Waldshut) enthielten keine Stellungnahme zu § 105 JGG; in je etwa der Hälfte aller Berichte in Mannheim und Waldshut fehlte eine Prognose; ein Maßnahmenvorschlag wurde in 34,2 % der Mannheimer Berichte und in 55,3 % der Waldshuter Berichte vermißt. Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß es gute Gründe[45] gibt, speziell Äußerungen zu § 105 JGG, Prognosen und Maßnahmenvorschläge erst in der Hauptverhandlung abzugeben. Leider war es durch die Beschränkung auf das Aktenmaterial nur sehr begrenzt möglich aufzuklären, was dort im einzelnen mündlich von der Jugendgerichtshilfe vorgetragen worden war. Immerhin gelang es festzustellen, daß zumindest die Fragen des § 105 JGG in der Hauptverhandlung regelmäßig angesprochen wurden ebenso, daß in den allermeisten Fällen auch ein Maßnahmenvorschlag "nachgeholt" wurde.

Stellungnahmen zu § 3 JGG blieben dagegen tatsächlich an beiden Orten die Ausnahme; solche, die die Verantwortungsreife eines Jugendlichen verneinten, fehlten gänzlich. Berücksichtigt man, daß mangelnde strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 3 JGG auch in keinem der späteren Urteile angenommen wurde, so wird deutlich, daß diese Vorschrift - zumindest in dem Stadium, in dem sich die untersuchten Verfahren befanden - keine selektive Wirkung mehr entfaltete.

Gewissermaßen gerade umgekehrt verhielt es sich dagegen mit der Gleichstellungsnorm des § 105 JGG. Abgesehen von ganz geringen Ausnahmen hatten beide Jugendgerichtshilfen immer für die Anwendug von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende plädiert und waren darin auch von den Gerichten in den jeweiligen Urteilen bestätigt worden.

Wenn Prognosen abgegeben wurden, so geschah dies - soweit erkennbar - immer nach der intuitiven Methode. Von der Verwendung statistischer Prognosetafeln wurde offenbar kein Gebrauch gemacht.

Die Maßnahmenvorschläge der Jugendgerichtshilfe waren zumindest in den Berichten immer so konkret, als sie beispielsweise die Art

[45] Weil die Jugendgerichtshilfe z.B. ein Sachverständigengutachten, das Ergebnis der Beweisaufnahme oder die weitere Entwicklung des Beschuldigten bis zur Hauptverhandlung abwarten will.

der Weisung oder Auflage genauer bezeichneten; vorzugsweise offen ließ man dagegen - auch in der Hauptverhandlung -, die quantitative Bemessung der Sanktionen, so eine solche überhaupt in Frage kam. Entschieden sich die Jugendgerichtshelfer, einen Maßnahmenvorschlag bereits im Bericht zu unterbreiten, so handelte es sich in der Mehrzahl um Fälle leichterer Delinquenz. Bestimmend dürften hierfür Routine und die Möglichkeit, sich an einer bekannten, gängigen Sanktionspraxis der Gerichte zu orientieren, gewesen sein.

Insgesamt gesehen verwandte man auf die genannten spezifischen Äußerungen der Jugendgerichtshilfe in Mannheim mehr Sorgfalt und Mühe als in Waldshut. So wurden dort insbesondere mehr und umfangreichere Begründungen gegeben und weniger störende rechtliche Fehler begangen.[46]

2.3.5 Rezeption und Wirkungen der Berichte

Schon von der Anlage der Untersuchung her konnten hierzu keine umfänglichen Feststellungen erwartet werden, gleichwohl sind zwei Dinge zu konstatieren: Zum einen wurde weder von einem der befragten Richter noch von einem Jugendgerichtshelfer - quasi aus zweiter Hand - die prinzipielle Nützlichkeit von Jugendgerichtshilfeberichten in Zweifel gezogen, zum anderen wurden die Berichte nachweisbar auch gelesen.

In Mannheim hatte ihr Tatsachenteil darüber hinaus sogar des öfteren schlicht als "Diktatvorlage" für den Richter bei der Abfassung der Urteilsgründe gedient.

2.3.6 Zur Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung

Wie schon erwähnt, fand in Mannheim keine Hauptverhandlung ohne einen Vertreter der Jugendgerichtshilfe statt; in Waldshut fehlte ein solcher hingegen in 15,7 % der Hauptverhandlungen. Zurückzuführen war dies auf den Willen des Gerichts; die Gründe hierfür wurden ebenfalls bereits genannt. "Von sich aus" war die Waldshuter Jugendgerichtshilfe somit nie einer Hauptverhandlung ferngeblieben. War ihre Teilnahme angefordert worden, dann hatte man auch einen Sitzungsvertreter abgestellt. Überdies war zweimal ein Jugendgerichts-

[46] Wie etwa ein Verkennen der gesetzlichen Regelung, daß sich die Altersgruppenzugehörigkeit auf den Zeitpunkt der Tat bezieht.

helfer zur Hauptverhandlung erschienen, obwohl das Gericht dies durch einen Vermerk auf der Terminsnachricht als entbehrlich bezeichnet hatte.

Der Forderung, daß ermittelnder und in der Hauptverhandlung berichtender Jugendgerichtshelfer identisch sind sollen[47], wurde an beiden Orten insofern nachgekommen, als es keine organisatorische Trennung im Innen- und Außendienst, also kein "Gerichtsgehersystem" gab.

Gleichwohl lag die Quote der Fälle, in denen keine solche Identität zu verzeichnen war, mit je einem Drittel der in Frage kommenden Hauptverhandlungen erstaunlich hoch. In Mannheim waren dies zu einer Hälfte Vertretungen wegen Krankheit, Urlaub und dergleichen, wobei auffiel, daß eine Verhinderung des eigentlich zuständigen Sachbearbeiters zumindest in Durchschnittsfällen kein hinreichender Grund für die Gerichte zu sein schien, die Terminierung einer Hauptverhandlung zu ändern. Hinsichtlich der übrigen Mannheimer Vertretungsfälle ergab sich eine interessante Feststellung. Hier stammte der schriftliche Bericht nämlich von Mitarbeitern einer freien Vereinigung der Jugendwohlfahrt, in der Hauptverhandlung erschien hingegen ein Mitarbeiter der Spezialabteilung Jugendgerichtshilfe. Dabei handelte es sich nicht etwa um Zufälligkeiten, sondern, wie in Erfahrung zu bringen war, ging dies auf eine ausdrückliche Direktive zurück, die hauptsächlich damit begründet wurde, daß die geltende Rechtslage es nicht zulasse, an Mitarbeiter freier Träger auch die Wahrnehmung der Hauptverhandlung zu delegieren. Tatsächlich entspricht dies der wohl herrschenden Meinung im Jugendstraf- und Jugendwohlfahrtsrecht.

In Waldshut, wo keine freien Vereinigungen der Jugendgerichtshilfe zur Mitarbeit herangezogen wurden, konnten solche Probleme von vornherein nicht entstehen. Die Fälle mangelnder Identität von Berichtsverfasser und Sitzungsvertreter waren hier größtenteils ebenfalls technisch-organisatorisch bedingt; lediglich die schriftlichen Berichte zweier Außenfürsorgerinnen ließ man auch in Waldshut regelmäßig durch einen Vertreter vortragen.

47 Vgl. *Eisenberg, U.:* (wie Anm. 30), Rdnrn. 33, 49 zu § 38 JGG mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

2.3.7 Maßnahmenvorschläge und Urteile im Vergleich

Die lückenhafte Dokumentation der Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe in den Hauptverhandlungen und die bereits erwähnte Tatsache häufiger quantitativer Unbestimmtheit der Maßnahmenvorschläge ließen nur eine sehr eingeschränkte Gegenüberstellung zu. Erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Jugendgerichtshilfe und Gericht, wenn beispielsweise schon die Art der Maßnahme oder die Frage der Bewährungsaussetzung betroffen war, oder wenn etwa Urteile doch krass von quantitativ bestimmten Vorschlägen abwichen, gab es in Mannheim etwa bei einem Sechstel der Fälle, in Waldshut bei rund einem Drittel. Ansonsten zeigte es sich, daß die in den Urteilen ausgeworfenen Sanktionen - noch - den Vorstellugen der Jugendgerichtshelfer entsprachen. In den Divergenzfällen hatten die Gerichte nahezu ausnahmslos härtere Maßnahmen und Strafen verhängt als vorgeschlagen worden waren. Das Bild einer grundsätzlich zur Milde neigenden Jugendgerichtshilfe erfuhr jedoch dadurch eine gewisse Korrektur, daß zum einen an beiden Orten praktisch alle Sanktionen des Jugendgerichtsgesetzes mindestens einmal vorgeschlagen wurden, zum anderen dadurch, daß speziell in Mannheim erstaunlich oft Übereinstimmung zwischen Gericht und Jugendgerichtshilfe zu herrschen schien, wenn es um die Verhängung von Jugendstrafe, der einschneidendsten Reaktion des Jugendgerichtsgesetzes überhaupt, ging. Eine atypische Strafmentalität in Mannheim dürfte dafür freilich nicht verantwortlich gewesen sein; vielmehr schätzten - vor allem die spezialisierten - Mannheimer Jugendgerichtshelfer die Chancen, mit ihrem Vorschlag durchzudringen, insoweit offenkundig nur realistischer ein. Daß hier ganz maßgeblich Erfahrung im Umgang mit den Gerichten zum Tragen kam, zeigt auch die Feststellung, daß die von den spezialisierten Mannheimer Jugendgerichtshelfern in der Hauptverhandlung unterbreiteten Maßnahmenvorschläge in 95,5 % aller Fälle mit den späteren Urteilen übereinstimmten.[48]

[48] In diesen Zusammenhang gehört auch die Feststellung, daß die spezialisierten Mannheimer Jugendgerichtshelfer außergewöhnlich oft Vorschläge aus schriftlichen Berichten anderer Verfasser (namentlich Mitarbeiter freier Vereinigungen der Jugendwohlfahrt), die sie in der Hauptverhandlung vertraten, geändert hatten.

3. Schlußbemerkung

Die Untersuchung ergab alles in allem ein sehr differenziertes Bild. Zum Teil konnten Mängel in der Arbeit der Jugendgerichtshilfe klar ausgemacht und auch als solche bezeichnet werden. Zum Teil zeigte eine nähere Beschäftigung mit Ursachen und Hintergründen festgestellter Erscheinungen, daß manche Kritik entweder von vornherein zu eindimensional formuliert wird, oder die Jugendgerichtshilfe dafür nicht der richtige Adressat ist. Zum Teil fanden sich im Untersuchungsmaterial aber auch gerade keine Bestätigungen für behauptete Mißstände. Professionalisierung und Spezialisierung wirken sich unter rein funktionalen Aspekten betrachtet sicher positiv aus, wie der wohl nicht zu verkennende Niveauunterschied zwischen Mannheim und Waldshut deutlich gemacht haben dürfte. Ändern ließen sich bestimmte Dinge sicher schon durch bloßes Umdenken, andere Änderungen würden allerdings genauso sicher einen höheren finanziellen und personellen Aufwand erfordern.

Indes wird es für jede weitere Entwicklung der Jugendgerichtshilfe ohnehin immer bedeutsamer werden, Antworten auf die Frage nach dem Grade der (erzieherischen) Effizienz dieser Institution überhaupt[49] zu suchen. Insoweit trägt die Untersuchung allenfalls den Charakter einer Vorstudie, aus der heraus man aber vielleicht abschätzen kann, wie viele Einzelfaktoren bei weiteren Forschungen in dieser Richtung zu berücksichtigen sein werden.

4. Summary

For more than 60 years the German Juvenile Court Act (Jugendgerichtsgesetz) has provided for the assistance of the youth welfare office in the criminal proceedings against offenders up to the age of 21. The main task of this "juvenile court assistance" (Jugendgerichtshilfe) is to examine the offender's personality, social background and development, and to present a report to the court in order to enable the judges to decide on the most suitable sanctions in educational terms. As for realizing this task in practice, juvenile court assistance has come in for extremely sharp criticism. It has mainly been blamed for actually taking part in the proceedings too seldom and for the insufficient quality of its reports.

[49] Vgl. *Eisenberg, U.:* (wie Anm. 30), Rdnr. 50 zu § 38 JGG.

The present study examined these and other problems by researching the practice of two youth welfare offices. In order to find out whether there is a discrepancy between city and town concerning the range and quality of juvenile court assistance, the examples of both an urban (Mannheim) and a provincial (Waldshut) youth welfare office were chosen. The study is based on the examination of 180 cases taken from court and youth welfare office files; in addition, judges and youth court assistants were interviewed.

On the one hand the results of the study confirmed the criticism of juvenile court assistance, on the other hand they showed that the situation in the chosen towns differed from the critics' presumptions. Furthermore, the study revealed new insights into the work of youth court assistance, and it succeeded in giving a more detailed description and analysis of the reasons for and backgrounds to certain phenomena. To find out, however, to what extent juvenile court assistance is working genuinely educationally efficient, further research must be carried out.

Die Aktenanalyse als kriminologische Forschungsmethode[1]

Dieter Hermann

Inhalt

1. Einleitung
2. Untersuchungsmethode, Beschreibung der Stichprobe und Operationalisierungen
2.1 Untersuchungsmethode
2.2 Beschreibung der Stichprobe
2.3 Operationalisierung der Variablen
3. Ergebnisse
3.1 Korrelationen zwischen Bewertungen von Lebensbereichen
3.2 Ein informationstechnisches Modell
4. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen
5. Summary
6. Literatur

1. Einleitung

Die Aktenanalyse ist wohl die am häufigsten verwendete quantitative Forschungsmethode in der Kriminologie (vgl. *Brusten 1984*, S. 249 ff.; *Karstedt-Henke 1982*, S. 195 und *Schumann 1985*, S. 180). Sie hat auf diesem Gebiet einen ähnlichen Stellenwert wie das Interview in der Sozialwissenschaft und das Experiment in der Psychologie (*Friedrichs 1985*, S. 207). Allerdings ist die methodenkritische Forschung zur Aktenanalyse - im Vergleich zur entsprechenden Forschung zu den anderen obengenannten Erhebungsmethoden - relativ jung und lückenhaft. Insbesondere ist die Frage nach dem "Konstruktionsprinzip" der Aktenrealität noch ungeklärt - ein Thema, das auch wissenschaftssoziologisch von Bedeutung ist (*Berger u. Luckmann 1970*, S. 20).

[1] Eine modifizierte Version dieser Arbeit ist in der Zeitschrift für Soziologie 16, 1987, Heft 1, S. 44-45 unter dem Titel "Die Konstruktion von Realität in Justizakten" erschienen.

Nach der klassischen Kriminologie stellen Akten ein wirklichkeitsgetreues Abbild der Realität dar (*Bick u. Müller 1984*, S. 141; *Müller u. Müller 1984*, S. 23). Dieses Bild wurde durch die kriminologische Instanzenforschung, wie sie insbesondere seit den 60er Jahren betrieben wird, erschüttert. Die Aktenproduzenten wählen demnach aus der Fülle der Informationen der Wirklichkeit diejenigen aus, die unter einer Entscheidungsperspektive interessant sind. Aktenführung ist somit ein Mittel einer **zielgerichteten Erledigungsstrategie** (*Bick u. Müller 1982*, S. 46; *Bick u. Müller 1984*, S. 140; *Blankenburg 1975*, S. 195; *Brusten 1984*, S. 240; *Göppinger 1980*, S. 115; *Karstedt-Henke 1982*, S. 199; *Kerner 1984*, S. 208; *Kreissl 1983*, S. 130; *Müller u. Müller 1984*, S. 36), wobei diese auch von normativen Rahmenbedingungen (Gesetze, Verwaltungsvorschriften usw.) beeinflußt wird. Ein Beispiel kann dies deutlicher machen: Wird der Polizei das Auffinden einer Leiche mit äußerlich sichtbaren Verletzungen gemeldet, wird der Fall nach einer Abwägung der Tatsachen vermutlich als Mord oder Selbstmord behandelt, und diese Entscheidung hat Konsequenzen für die nachfolgende Informationsgewinnung und auf ihre aktenmäßige Wiedergabe (*Kerner 1984*, S. 208). Ein weiteres Kriterium für die Übernahme von Informationen aus der Wirklichkeit in die Welt der Akten ist die **Legitimation** getroffener oder noch zu treffender Entscheidungen (*Dölling 1984*, S. 270; *Eisenberg 1985*, S. 106; *Hassemer 1983*; *Müller u. Müller 1984*, S. 24; *Blankenburg, Sessar u. Steffen 1978*, S. 95), und als weiterer Einflußfaktor ist **Informationsstrategie des Klienten** zu nennen (*Bick u. Müller 1982*, S. 76; *Bick u. Müller 1984*, S. 124). Aus diesen Gründen kann die Aktenwirklichkeit als **Realität sui generis** bezeichnet werden (*Bick u. Müller 1984*, S. 140; *Dölling 1984*, S. 270. Die Aktenrealität unterscheidet sich demnach vom Original bezüglich Umfang und Inhalt: durch die für den Aktenproduzenten geltenden normativen Rahmenbedingungen, durch zielgerichtete Erledigungsstrategien, durch den Legitimationscharakter von Akten und durch die Informationspolitik des Klienten findet eine **Selektion** und möglicherweise eine **Verzerrung** der Informationen statt, wobei die Auswahl der in Akten berücksichtigten Informationen vorwiegend nach normativen und funktionalen Gesichtspunkten erfolgt. Der Anspruch, aus Akten könne **unmittelbar** etwas über die Realität entnommen werden, besteht nach dieser Sichtweise nicht - sie können nur vor dem Hintergrundwissen über die aktenproduzierende Institution interpretiert werden, insbesondere die Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen ist notwendig (*Brusten 1984*, S. 241 f.; *Dölling 1984*, S. 270; *Kerner 1984*, S. 207).

Die Frage, die hier untersucht werden soll und deren Beantwortung weitreichende theoretische Implikationen hat, ist, ob der Akteninhalt jeweils direkt von der Realität beeinflußt wird, oder ob die Informatio-

nen weitgehend unabhängig von der Wirklichkeit von einem Aktenproduzenten zum nachfolgenden weitergeleitet werden.

Im ersten Fall würde sich jeder Aktenproduzent an der Realität orientieren, die er zum Zeitpunkt der Eintragung vorfindet - wobei natürlich die Möglichkeit besteht, daß diese Realität aufgrund von Erledigungsstrategien und Legitimationsbedürfnissen gefiltert widergegeben wird. Denkbar ist auch, daß die berufliche Sozialisation das Wahrnehmungsraster beeinflußt, so daß sich die aktenmäßigen Darstellungen der Realität institutionenspezifisch unterscheiden (*Brusten 1984*, S. 239 f.; *Meyer-Eppler 1969*, S. 462 f.).

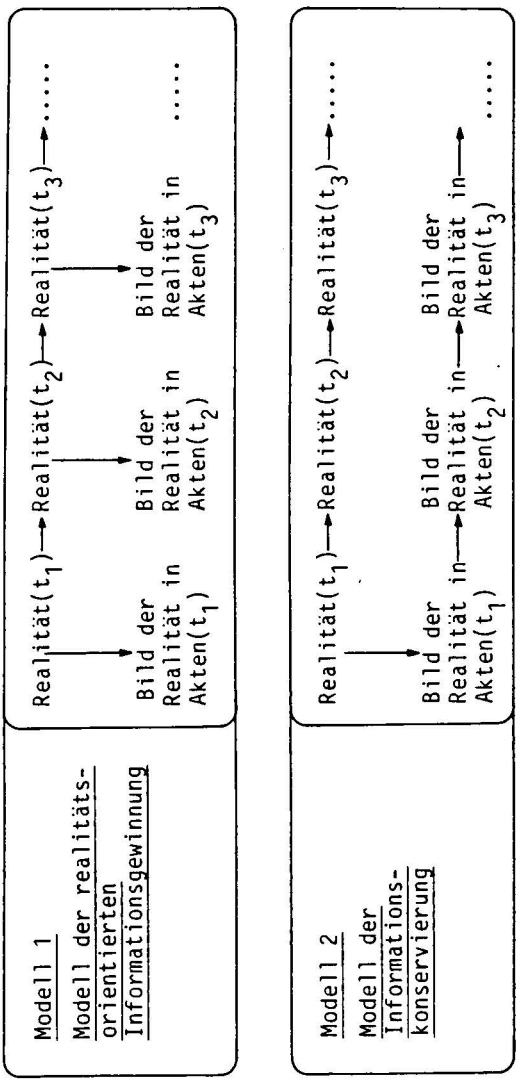
Im zweiten Fall würden sich die Aktenproduzenten in erster Linie an schon vorhandenen Akten orientieren, sofern Akteninformationen zugänglich sind. Nach diesem Modell werden Informationen von Aktenstück zu Aktenstück weitergereicht: Akteninhalten wird eine **Eigendynamik** unterstellt (*Brusten 1973*, S. 102; *Sagebiel 1974*, S. 233; kritisch dazu *Dölling 1984*, S. 272 f.). Dies bedeutet, daß Definitions- und Beurteilungsinhalte Konstruktionsprozessen unterliegen, die nicht vom aktuellen Verhalten des Klägers beeinflußt sind (*Brusten 1973*, S. 101 und S. 103); Die Realität des Klienten und die Aktenrealität verändern sich unabhängig voneinander. Dieser Informationstransfer muß natürlich nicht verzerrungsfrei ablaufen. Es besteht wie im ersten Fall die Möglichkeit, daß diese Informationen aufgrund von Erledigungsstrategien, sozialisationsbedingten Wahrnehmungsrastern und Legitimationsbedürfnissen gefiltert übernommen werden.

Im **Schaubild 1** sind diese beiden Fälle modellhaft beschrieben. Anzumerken ist noch, daß beide Modelle als **Idealtypen** zu verstehen sind, als Extrempositionen für die Erklärung der Konstruktion von Realität in Justizakten. Das Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, anhand von Justizakten die beiden Modelle zu vergleichen.

Eine wichtige Modifikation des Modells der Informationskonservierung ist, daß ein Trend zu einer zunehmend negativen Darstellung des Klienten vorhanden ist (*Brusten 1973*, S. 104), so daß nach einigen Stufen auf der Leiter einer kriminellen Karriere die negativen Bewertungen des Klienten vorherrschen (*Brusten 1973*, S. 102; *Kreissl 1983*, S. 113; *Mesle 1978*, S. 62; *Momberg 1983*, S. 340). In diesem modifizierten Modell ist die Eigendynamik der Akte ein wichtiger Faktor zur Erklärung von kriminellen Karrieren: Die Kriminalisierung einer Person wird durch Aktenhaltung verstärkt und verfestigt (*Brusten 1973*, S. 114; *Brusten 1978*, S. 206). Dies geschieht nicht nur durch die immer negativere Bewertung in Justizakten, die dann insbesondere bei Entscheidungen "nach Aktenlage" bedeutsam werden, sondern auch durch die allmähliche Übernahme des von der Justiz gezeichneten Bildes vom Klienten durch den Klienten selbst: Das Fremdbild wird zum

Selbstbild (*Brusten 1973*, S. 116; *Goffman 1974*, S. 132 und S. 153), und die konstruierte Aktenrealität wird für den Klienten zur Wirklichkeit.

Schaubild 1: Theoretische Modelle zur Erklärung der Realität in Akten



2. Untersuchungsmethode, Beschreibung der Stichprobe und Operationalisierungen

2.1 Untersuchungsmethode

Der Vergleich der beiden oben beschriebenen Modelle wird anhand von Akten dreier Institutionen der Justiz durchgeführt, wobei jede in ihren Akten Lebensbereiche ihrer Klienten bewertet hat. Die hier untersuchten Probanden sind für alle drei Institutionen identisch; ebenso die ausgewählten bewerteten Lebensbereiche. Wertungen sind besonders problematisch (*Göppinger 1980*, S. 115), und es ist anzunehmen, daß sie besonders anfällig gegen Fremdeinflüsse sind. Existiert also eine Eigendynamik von Akteninformationen, dann ist zu erwarten, daß dies bei der Analyse von Bewertungen besonders deutlich wird.

Der Vergleich der Modelle soll anhand von zwei Prüfmethoden durchgeführt werden.

Eine einfache Prüfgröße ist die Korrelation zwischen den Bewertungen zweier Institutionen zu dem gleichen Lebensbereich. In dem Modell der Informationskonservierung muß dieser Wert positiv sein, im Modell der realitätsorientierten Informationsgewinnung hingegen kann dieser Wert auch null sein, denn die hinter den Bewertungen stehende Wirklichkeit kann sich verändern und damit auch die Bewertung der Aktenproduzenten. Korrelationen von null sprechen somit für das Modell der realitätsorientierten Informationsgewinnung; bei positiven Korrelationen hingegen ist keine Entscheidung für die Gültigkeit eines einzigen Modells möglich.

Wesentlich bedeutsamer ist die Überprüfung der beiden Modelle mit Hilfe eines "informationstechnischen Modells": Die Qualität und Quantität des Kontakts zwischen Aktenproduzent und Klient hat sicher einen Einfluß auf die Zuverlässigkeit der Bewertungen (*Karstedt-Henke 1982*, S. 200), wenn sich die Aktenproduzenten an der Realität orientieren. In diesem Fall müßten die Unterschiede zwischen zwei Aktenproduzenten in den Bewertungen der jeweils gleichen Lebensbereiche umso geringer sein, je höher Qualität und Quantität der Kontakte zwischen Klient und den Aktenproduzenten ist. Diese Variablen dürften aber keinen Einfluß auf die Unterschiede in den Bewertungen haben, wenn das Modell der Informationskonservierung richtig ist, denn in diesem Fall würden sich die Aktenproduzenten an den Akteninformationen ihrer Vorgänger orientieren und nicht am Klienten selbst. Die Aktenführung wäre demnach unabhängig von der konkreten Person des Klienten und damit auch unabhängig von den Kontakten zwischen Klient und Aktenproduzent. Hat also die Qualität und Quantität des Kontaktes zwischen Aktenproduzent und Klient einen Einfluß auf

die Unterschiede in den Bewertungen durch zwei Aktenproduzenten, spricht dies für das Modell der realitätsorientierten Informationsgewinnung; ist hingegen kein Einfluß erkennbar, spricht dies für das Modell der Informationskonservierung.

2.2 Beschreibung der Stichprobe

Die Datenbasis für diesen Modellvergleich besteht aus Berichten der Jugendgerichtshilfe, aus Urteilsgründen der Hauptverhandlung und aus Bewährungshilfeakten; die untersuchten Personen sind Jugendliche und Heranwachsende, die in Hamburg im Jahr 1967 verurteilt wurden, wobei ihre Strafe bzw. der Strafrest ausgesetzt wurde. Um sicher zu gehen, daß alle Aktenvorgänge bezüglich des Hauptverfahrens von 1967 abgeschlossen sind, wurden alle Verfahren bis 1977 verfolgt. Die Personen sind eine Zufallsstichprobe der oben beschriebenen Personengruppe. Der Stichprobenumfang beträgt 161 Fälle. Eine detaillierte Beschreibung der Stichprobe ist bei *Hermann u. Kerner (1986)* zu finden. Eine Verallgemeinerung der Ergebnisse auf Verhältnisse außerhalb Hamburgs ist - streng genommen - nur auf der Plausibilitätsebene möglich. Es ist jedoch anzunehmen, daß die Konstruktion von Wirklichkeit in Justizakten nicht länderspezifisch variiert.

Die Daten zu dieser Untersuchung stammen aus einem DFG-Projekt zum Thema Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe. Sie wurden mir vom Projektleiter Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner (Universität Tübingen) dankenswerterweise zur Verfügung gestellt.

2.3 Operationalisierung der Variablen

Die untersuchten **Bewertungen der Lebensbereiche** von Klienten umfassen das Arbeitsverhalten, den Freizeitbereich, den persönlichen Kontaktbereich, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Einstellung zu Geld und Eigentum, den Konsum von Alkohol und Drogen, die Überlegungen zur Lebensplanung und die Schuldeinsicht. Jeder Bereich kann positiv, neutral oder negativ bewertet sein; oder auch unerwähnt bleiben.

Die **informationstechnischen Variablen** beschreiben die Qualität und Quantität des Kontaktes zwischen Bewährungshelfer und Proband. Die Indikatoren dazu sind: (a) Die Anzahl der Aufsichtsentziehungen, (b) die Bewertungen des Sprechstundenbesuches aus der Sicht des

(letzten) Bewährungshelfers (1: regelmäßig, 2: keine Äußerung, 3: unregelmäßig), (c) die Bewertung der Kontaktaufnahme aus der Sicht des letzten Bewährungshelfers (1: schwierig, 2: keine Äußerung, 3: problemlos) und (d) die tatsächliche Dauer der Unterstellung unter einen Bewährungshelfer. Die abhängige Variable des "informationstechnischen Modells" mißt, wie stark sich die Bewertungen der Richter von den Bewertungen der Bewährungshelfer zu den jeweils gleichen Lebensbereichen unterscheiden. Die konkrete Formel für die Operationalisierung lautet:

$$D = \sum_{i} | R_i - B_i | ,$$

wobei Ri die Bewertungen der Richter und Bi die der Bewährungshelfer sind; D ist der gesamte Bewertungsunterschied für alle i-Bereiche.

3. Ergebnisse

3.1 Korrelationen zwischen Bewertungen von Lebensbereichen

Die Korrelationen zwischen den Bewertungen durch die Jugendgerichtshilfe und den Bewertungen der Richter bzw. den Bewertungen der Richter und denen der Bewährungshelfer ist in der **Tabelle 1** wiedergegeben. Man erkennt, daß die Korrelationen der Bewertungen der Jugendgerichtshelfer und Richter z.T. signifikant sind, allerdings gibt es für drei Lebensbereiche keinen signifkanten Zusammenhang, und nur für zwei Bereiche - Arbeitsverhalten und Drogenkonsum des Beschuldigten - ist der Korrelationskoeffizient relativ groß. Für die Bereiche mit signifikanten Korrelationen ist nicht entscheidbar, ob das Modell der realitätsorientierten Informationsgewinnung oder das Modell der Informationskonservierung Gültigkeit hat. Allerdings ist es plausibel, daß der Richter zumindest zum Thema Drogenkonsum dann nicht den Angeklagten befragt, wenn die Schuldfrage der aktuellen Anklage davon nicht tangiert wird, denn die Aufdeckung weiterer krimineller Handlungen in der Hauptverhandlung könnte ein neues Strafverfahren provozieren. In den anderen Themenbereichen hingegen ist die Korrelation zwischen den Bewertungen so klein, daß das Modell der realitätsorientierten Informationsgewinnung angemessener ist. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch *Momberg* (*1982a; 1982b; 1983*): Wörtliche Übereinstimmungen zwischen Jugendgerichtshilfebe-

richten und Urteilsbegründungen sind relativ selten (*1982b*, S. 80). Demnach sprechen diese Ergebnisse in bezug auf die Informationsübermittlung zwischen Jugendgerichtshelfer und Richter zumindest für eine themenabhängige Gültigkeit des Modells der realitätsorientierten Informationsgewinnung. Die Zusammenhänge zwischen den Bewertungen der Richter und den Bewertungen der Bewährungshelfer hingegen sind alle vernachlässigbar klein. Diese Ergebnisse sprechen eindeutig für das Modell der realitätsorientierten Informationsgewinnung bei Bewährungshelfern.

Tabelle 1: Zusammenhang zwischen Bewertungen von Lebensbereichen der Klienten durch Jugendgerichtshelfer, Richter und Bewährungshelfer. Die Schätzwerte sind Produkt-Moment-Korrelationskoeffizienten.

Vergleichsebene	Jugendgerichtshelfer - Richter	Richter-Bewährungshelfer
Bewertungen von		
Arbeitsverhalten	0,49**	0,11
Freizeit	0,22**	0,15
Kontakte, Bekanntschaften	0,20**	0,07
Feste Bindungen	0,15	0,11
Wirtschaftliche Verhältnisse	0,22**	0,04
Einstellung zu Geld	0,26**	0,08
Alkohol-, Drogenkonsum	0,50**	0,09
Lebensplanung	0,13	0,15
Schuldeinsicht	0,06	0,03

Legende: *: Signifikanter Korrelationskoeffizient (5 %)
**: Sehr signifikanter Korrelationskoeffizient (1 %)

3.2 Ein informationstechnisches Modell

Eine weitere Prüfmöglichkeit erhält man, wie schon gesagt, durch die Bestimmung der erklärten Varianz eines "informationstechnischen Modells". Die abhängige Variable ist der gesamte Unterschied zwischen den Bewertungen der Bewährungshelfer und der Richter, und die unabhängigen Variablen messen die Qualität und Quantität des Kontaktes zwischen Bewährungshelfer und Proband. Die Qualität und Quantität des Kontaktes zwischen Richter und Angeklagtem ist nicht erhoben worden. Trotz dieser Einschränkung der unabhängigen Va-

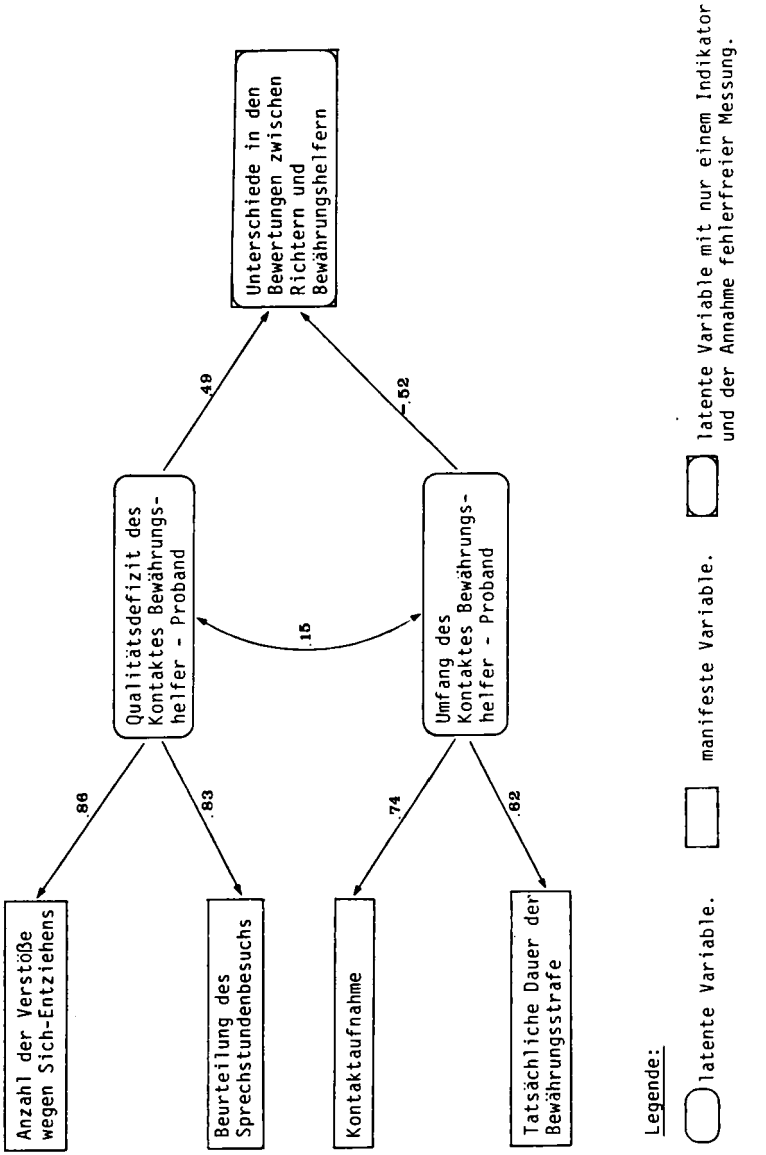
riablen auf die Beziehung Bewährungshelfer-Proband müßte die erklärte Varianz in den Bewertungsunterschieden zwischen Bewährungshelfer und Richter größer als null sein, wenn das Modell der realitätsorientierten Informationsgewinnung richtig ist - und gleich null, wenn das Modell der Informationskonservierung zutrifft. Die Pfade des informationstechnischen Modells wurden mit Hilfe von LISREL geschätzt. Die Ergebnisse in **Schaubild 2** zeigen ein Modell mit relativ hohen Pfadkoeffizienten. Durch die beiden unabhängigen (latenten) Variablen kann über 43 % an Varianz erklärt werden. Das Ergebnis spricht also eindeutig für das Modell der realitätsorientierten Informationsgewinnung bei Bewährungshelfern. Eine Verletzung der Anwendungsvoraussetzungen der Pfadanalyse ist nicht erkennbar.

Die oben angesprochene Modifikation des Modells der Informationskonservierung durch die These, daß eine Tendenz zu einer immer negativeren Bewertung besteht, kann durch einen Vergleich der Bewertungen durch die einzelnen Institutionen zusätzlich überprüft werden. Die Jugendgerichtshelfer müßten, falls die These richtig ist, die ausgewählten Lebensbereiche am positivsten und die Bewährungshelfer am negativsten bewerten. Die Daten hingegen zeigen ein anderes Bild: Das Bewertungsniveau der Jugendgerichtshelfer und Richter ist nahezu gleich, die Bewährungshelfer hingegen bewerten dieselben Lebensbereiche nahezu immer wesentlich positiver. Diese Ergebnisse sprechen also mehr für eine institutionenspezifische Darstellung und/oder Wahrnehmung der Klientel und gegen die These von einer Eigendynamik der Akteninhalte, die zu einer immer negativeren Bewertung des Klienten führen.

4. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

Die Untersuchungsergebnisse widersprechen der These, daß die Konstruktion von Realität in Justizakten ausschließlich durch das Modell der Informationskonservierung beschrieben werden kann - und auch der These, daß Akteninhalte eine Eigendynamik besitzen, die zu einer immer negativeren Bewertung des Klienten führt. Beide Thesen spielen im theoretischen Gebäude der Etikettierungstheorie eine Rolle und dienen dort zur Erklärung des Kriminalisierungsprozesses und der kriminellen Karriere. Das Modell der realitätsorientierten Informationsgewinnung harmoniert bzgl. der Beziehung zwischen Richter und Bewährungshelfer weit besser mit den Daten dieser Untersuchung und die Beziehung zwischen Jugendgerichtshelfer und Richter kann durch eine themenabhängige Gültigkeit des Modells der realitätsorientierten Informationsgewinnung beschrieben werden.

Schaubild 2: **Pfadmodell zur Erklärung unterschiedlicher Akteninhalte. Die Werte sind standardisierte Koeffizienten eines LISREL-Modells**



Bei der Orientierung an der Realität spielen informationstechnische Bedingungen eine wesentliche Rolle. Unterschiede in den Bewertungen der betrachteten Institutionen entstehen also nicht nur durch Veränderungen der Realität, sondern auch - und dies nicht unerheblich - durch Mängel im Kontakt zwischen Aktenproduzent und Klient. Dies ist vermutlich eine wesentliche Ursache für die häufig auftretende Nichtkorrelation zwischen den Bewertungen gleicher Lebensbereiche durch verschiedene Institutionen. Man erhält also folgendes Gesamtbild: **Die Aktenproduzenten orientieren sich zwar bei der Aktenführung vorwiegend - und soweit dies problemlos möglich ist - an der Realität, die ihnen im Klienten begegnet und nicht an dem Bild, das vorhergehende Aktenproduzenten vom Klienten gezeichnet haben, aber die Informationsbeschaffung ist durch Defizite in Qualität und Quantität des Kontaktes zwischen Aktenproduzent und Klient gezeichnet, so daß die Informationen häufig unsicher sind und im Extremfall erraten werden.**

Das Modell der realitätsorientierten Informationsgewinnung ist nicht unbedingt auf alle Prozesse der Aktenproduktion übertragbar. Trivialerweise muß beispielsweise bei Entscheidungen nach Aktenlage das Modell der Informationskonservierung gültig sein. Eine Besonderheit dieser Untersuchung ist auch, daß Akten von reinen Justizorganen und Akten der sozialen Dienste der Justiz analysiert wurden. Es ist durchaus denkbar, daß das unterschiedliche Selbst- und Fremdbild der Angehörigen dieser Institutionen und das gegenseitige "Mißtrauen" auch dazu führt, daß Akteninhalte nicht ungeprüft übernommen werden. Demnach würde das Modell der realitätsorientierten Informationsgewinnung vorzugsweise Gültigkeit besitzen, wenn die Aktenproduzenten zu "ideologisch" unterschiedlichen Institutionen gehören und die Informationen problemlos zu beschaffen sind; während bei einer Aktenproduktion durch Institutionen, die ohne Mißtrauen zusammenarbeiten, das Modell der Informationskonservierung geeigneter sein könnte, die Konstruktion von Realität in Akten zu erklären - aber diese These bedarf einer weiteren empirischen Überprüfung.

Die Qualität und Quantität des Kontakts zwischen Aktenproduzent und Klient hat, wie schon gesagt, einen Einfluß auf den Akteninhalt. Aber auch die Existenz von Wahrnehmungsrastern und Aktenführungsstrategien der Aktenproduzenten und institutionenspezifisch unterschiedliche Informationsstrategien der Klienten können darüber hinaus eine Rolle spielen. Auf jeden Fall sind subjektive Akteninformationen wie die hier untersuchten Bewertungen nur sehr eingeschränkt als objektiv gültige Informationen über die Wirklichkeit interpretierbar. Dies tangiert insbesondere die Funktion von Akten als Mittel der Dokumentation und informative Grundlage von Entscheidungen und als Datenquelle für wissenschaftliche Untersuchungen. Al-

lerdings können bei der Aktenanalyse "Unschärfen" in Akten durch geeignete Fragestellungen ausgeklammert oder in ihrer Wirkung abgeschätzt oder kompensiert werden. Zielt die Aktenanalyse auf die Erforschung von **Entscheidungsverhalten**, können die an und für sich unpräzisen Werte wie fehlerfrei gemessene Werte behandelt werden, wenn die Entscheidung auf der Aktenrealität basiert und die Merkmale direkt erhoben wurden. Problematisch wird es nur, wenn durch eine Aktenanalyse Aussagen über die Klienten an sich gemacht werden sollen. Diese Angaben, sofern sie im subjektiven Bereich anzusiedeln sind, können systematisch und zufällig verzerrt sein. Die systematische Verzerrung entsteht durch institutionenspezifisch unterschiedliche Wahrnehmungsraster der Aktenproduzenten und institutionentypische Informationsstrategien der Klienten; Kontaktdefizite und individuell unterschiedliche Wahrnehmungsraster hingegen dürften zu Verzerrungen führen, die Zufallsgesetzen genügen. Bei der statistischen Analyse sollten die Verfahren dieser Datenqualität angepaßt sein, z.B. die Verwendung multipler Indikatoren zur Kompensation zufälliger Meßfehler bei der Pfad- und Regressionsanalyse. Es bedarf also nicht nur des Hintergrundwissens über die aktenproduzierende Institution, wenn Akteninformationen in wissenschaftlichen Untersuchungen verwertet werden sollen, sondern auch einer geeigneten Fragestellung und der Verwendung von statistischen Methoden, die der Datenqualität angemessen sind.

Durch eine methodenkritische Aktenanalyse können somit beispielsweise Entscheidungsprozesse in der Justiz nachvollzogen und erklärt werden (siehe auch *Hassemer 1983*; *Kreuzer 1974*). Die Projekte, die am Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg in den letzten Jahren zu diesem Thema und mit dieser Methode bearbeitet wurden, konzentrieren sich auf die richterlichen Entscheidungsprozesse bei ambulanten Sanktionen (*Hermann 1983; Kerner u. Hermann 1984* und *1988; Hermann u. Kerner 1986*), auf die Verurteilung von Rückfalltätern (*Kerner u. Janssen 1983*) und auf die Rechtswirklichkeit des Maßregelvollzugs im psychiatrischen Krankenhaus (*Hohlfeld, Haberkern u. Heine-Bergmeyer 1985*; *Hohlfeld 1982, 1983, 1984* und *1985*).

5. Summary

The research concerning the method of document-analysis is relatively young and fragmentary. Particularly the relation between documents and reality is still unexplored.

There are different models to describe the (re-)construction of reality in legal documents: a producer of documents can either benefit from the information contained in already existing documents (Model of Preserving Information) or he can use the client himself as a source of information (Model of Reality-Orientation). Both models have been examined in this investigation. The data: reports and documents from juvenile bureau officers, judges of Juvenile Courts, probation and parole officers.

The results: in general, the Model of Reality-Orientation has proved to be preferable. For information transfer between juvenile bureau officers and judge, however, the Model of Preserving Information is advisable for certain subjects. The reliability of information drawn from official documents depends largely on the technical aspects of information transfer - mainly the quality and quantity of the contact between document-producer and client. Thus, subjective information drawn from documents can only to a very limited extent be interpreted as an undistorted copy of reality. The thesis of information drawn from documents having their own dynamics, which are supposed to be leading to a progressively negative valuation of the client, can be rejected.

6. Literatur

Berger, P., Luckmann, T.: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie. 2. Aufl., Frankfurt/M.: Fischer 1970.

Bick, W., Müller, P.J.: Probleme der Nutzung prozeß-produzierter Daten. Forschungsbericht ID 82-001. Institut für angewandte Sozialforschung der Universität zu Köln. 1982.

Bick, W., Müller, P.J.: Sozialwissenschaftliche Datenkunde für prozeß-produzierte Daten: Entstehungsbedingungen und Indikatorenqualität. In: Bick, W., Mann, R., Müller, P.J. (Hrsg.): Sozialforschung und Verwaltungsdaten. Stuttgart: Klett-Cotta 1984, S. 123-159.

Blankenburg, E.: Die Aktenanalyse. In: Blankenburg, E. (Hrsg.): Empirische Rechtssoziologie. München: Piper 1975, S. 193-198.

Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin: Duncker & Humblot 1978.

Brusten, M.: Prozesse der Kriminalisierung - Ergebnisse einer Analyse von Jugendamtsakten. In: Otto, H.U., Schneider, S. (Hrsg.): Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit. Band 2. Neuwied, Berlin: Luchterhand, 1973, S. 85-125.

Brusten, M.: Der "labeling appoach" in seiner Beziehung zur Praxis der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht. Bewährungshilfe 25, 1978, S. 201-218.

Brusten, M.: Die Akten der Sozialbehörden als Informationsquelle für empirische Forschungen. In: Bick, W., Mann, R. u. Müller, P.J. (Hrsg.): Sozialforschung und Verwaltungsdaten. Stuttgart: Klett-Cotta 1984, S. 238-258.

Dölling, D.: Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In: Kury, H. (Hrsg.): Methodologische Probleme der kriminologischen Forschungspraxis. Köln u.a.: Heymanns 1984, S. 265-286.

Eisenberg, U.: Kriminologie. 2. Aufl., Köln u.a.: Heymanns 1985.

Friedrichs, J.: Methoden empirischer Sozialforschung. 13. Aufl., Opladen: Westdeutscher Verlag 1985.

Goffman, E.: Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität. Frankfurt/M.: Suhrkamp 1974.

Göppinger, H.: Kriminologie. 4. Aufl., München: Beck 1980.

Hassemer, R.: Einige empirische Ergebnisse zum Unterschied zwischen der Herstellung und der Darstellung richterlicher Sanktionsentscheidungen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 66, 1983, S. 26-39.

Hermann, D.: Zuschreibungsprozesse und rechtliche Rahmenbedingungen. Eine quantitative Analyse richterlicher Entscheidungen nach § 56f StGB. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 35, 1983, S. 709-724.

Hermann, D.: Die Konstruktion von Realität in Justizakten. Zeitschrift für Soziologie 16, 1987, S. 44-45.

Hermann, D., Kerner, H.-J.: Entscheidungen im Strafverfahren unter dem Aspekt der Kriminalisierung. In: Kury, H. (Hrsg.): Entwicklungstendenzen kriminologischer Forschung: Interdisziplinäre Wissenschaft zwischen Politik und Praxis. Köln u.a.: Heymanns 1986, S. 187-230.

Hohlfeld, W.: Die Rechtswirklichkeit des Maßregelvollzugs im psychiatrischen Krankenhaus. Eine empirische Untersuchung zur Sanktion des § 63 Abs. 1 StGB als einer Maßregel der Besserung und Sicherung mit besonderer Betonung der Rechtsschutzsituation der Untergebrachten im Land Baden-Württemberg. Unveröffentlichte Arbeitsberichte an die DFG. Heidelberg 1982-1985.

Hohlfeld, W., Haberkern, G., Heine-Bergmeyer, E.: Zur faktischen Lage des Rechtsschutzes im Maßregelvollzug. Kriminologisches Journal 17, 1985, S. 83-96.

Karstedt-Henke, S.: Aktenanalyse. Ein Beitrag zur Methodenkritik der Instanzenforschung. In: Albrecht, G., Brusten, M. (Hrsg.): Soziale Probleme und soziale Kontrolle: Neue empirische Forschungen, Bestandsaufnahmen und kritische Analysen. Opladen: Westdeutscher Verlag 1982, S. 195-208.

Kerner, H.-J.: Kriminologie. In: Bick, W., Mann, R., Müller, P.J. (Hrsg.): Sozialforschung und Verwaltungsdaten. Stuttgart: Klett-Cotta 1984.

Kerner, H.-J., Hermann, D.: Belastungen des Probanden, Situation des Bewährungshelfers und Bewährungserfolg. Bewährungshilfe 31, 1984, S. 136-162.

Kerner, H.-J., Hermann, D.: Der Sanktionsprozeß bei jungen Bewährungsprobanden. Probleme einer effektiven Ausgestaltung einer ambulanten Sanktion am Beispiel der Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe in Jugendstrafsachen. Unveröffentlichter Abschlußbericht an die DFG zum Forschungsprojekt Ke 275/1,2,3. Tübingen, Heidelberg 1988.

Kerner, H.-J., Janssen, H.: Rückfall nach Strafvollzug - Betrachtungen unter dem Gesichtspunkt von Lebenslauf und krimineller Karriere. In: Kerner, H.-J., Göppinger, H., Streng, F. (Hrsg.): Kriminologie - Psychiatrie - Strafrecht. Festschrift für Heinz Leferenz. Heidelberg: Müller 1983, S. 211-232.

Kreissl, R.: Soziale versus juristische Realität - Eine Analyse von Urteilstexten. In: Albrecht, P.A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Jugendstrafe an Vierzehn- und Fünfzehnjährigen - Strukturen und Probleme. München: Fink 1983, S. 111-134.

Kreuzer, A.: Anmerkungen zur Aktenuntersuchung über Kinderdelinquenz von Pongratz, L., Schäfer, H.M., Weiße, D.I. (KrimJ 6, 1974, S. 7-22). Kriminologisches Journal 6, 1974, S. 235-240.

Mesle, K.: Zur Objektivität von Fallberichten. Bewährungshilfe 25, 1978, S. 58-65.

Meyer-Eppler, W.: Grundlagen und Anwendungen der Informationstheorie. Berlin u.a.: Springer 1969.

Momberg, R.: Die Ermittlungstätigkeit der Jugendgerichtshilfe und ihr Einfluß auf die Entscheidung des Jugendrichters. (Diss. Jur.) Göttingen 1982a.

Momberg, R.: Der Einfluß der Jugendgerichtshilfe auf die Entscheidung des Jugendrichters - Ergebnisse aus einer empirischen Untersuchung von 276 Strafverfahrensakten unter besonderer Berücksichtigung von Jugendgerichtshilfebericht und Urteilsbegründung. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 65, 1982b, S. 65-87.

Momberg, R.: Zur Begründung des JGH-Berichtes für die Sanktionsauswahl und -begründung in Jugendstrafverfahren. Zentralblatt für Jugendrecht Jugendwohlfahrt 70, 1983, S. 333-344.

Müller, H.W., Müller, S.: Akten/Aktenanalysen. In: Eyferth, H. (Hrsg.): Handbuch zur Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Darmstadt, Neuwied: Luchterhand 1984, S. 23-42.

Sagebiel, F.: Definitionspotential der Jugendgerichtshilfe beim Kriminalisierungsprozeß. Kriminologisches Journal 6, 1974, S. 232-235.

Schumann, K.F.: Justizforschung. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2. Aufl., Heidelberg: Müller 1985.

Seibert, T.M.: Aktenanalysen: Zur Schriftform juristischer Deutungen. Tübingen: Narr 1981.

Sozialarbeit für Fußballfans - Das Münchner Projekt:

Prävention mit Programm
Pleite mit der Politik
Praxis mit der Polizei

Kurt Weis

Inhalt

1. Der Hintergrund
2. Zur Entstehung der Fanprojekte Berlin, Bielefeld, Bremen, Frankfurt, Hamburg und Hannover
2.1 Zeitpunkt, Ausgangslage und Trägerschaften der Fanprojekte
2.2 Entwicklung der Fußballfanprojekte
3. Besondere Probleme der Fußballfanprojekte
4. Zur allgemeinen Problematik fanbetreuender Sozialarbeit
5. Das Münchner Projekt
5.1 Das Gutachten
5.2 Der Verein "Aktion und Freizeit" (AuF) München e.V.
5.3 Das politische und finanzielle Scheitern
6. Ausklang
7. Summary
8. Literatur

Sozialarbeiterische und polizeitaktische Überlegungen zur Betreuung von Fußballfans und zur Eindämmung der Ausschreitungen von Fußballrowdies sind in den letzten Jahren auf beachtenswerte Weise sowohl durch das persönliche Engagement einzelner als auch behördlichen Aktionismus vorangetrieben worden.

Hier soll beispielhaft das Münchner Fan-Projekt geschildert werden.[1] Dieses Projekt war in seiner Startphase, seiner Größenordnung,

[1] Diesem Beitrag ging für kriminologische Leser eine zusammenfassende Darstellung über "Fußballrowdies auf dem Weg in die Kriminalität" (*Weis 1983a*, S. 488-507) im letzten Sammelband über "Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsent-

seiner behördlichen Unterstützung, seiner konzeptionellen und persönlichen Kooperation zwischen amtsgebundenen Vertretern der Sozialpolitik und der Sicherheits- und Ordnungspolitik ganz außergewöhnlich. Es spiegelt das in seiner Entstehungsphase ungewöhnlich gute, pragmatisch orientierte Münchner Klima zwischen Repräsentanten widerstreitender Arbeitsansätze wider. Im Haushalt der Landeshauptstadt München 1987 waren für die Startphase des Projekts bereits DM 450.000,– für fanbetreuende Maßnahmen ausgewiesen. Die Verweigerung dieser Mittel, das politische Scheitern und das praktische Ende des Projekts hingegen waren dann ganz gewöhnlich.

1. Der Hintergrund

Sportliche Großveranstaltungen des Profi-Fußballs sind zum gesellschaftspolitischen und sicherheitsrelevanten Problem geworden, seit sich das Verhalten bestimmter Zuschauer zum Vandalismus und zu allgemeinen Ausschreitungen entwickelte. Zwar ist die Geschichte des Fußballs seit seinen frühesten Vorläufern mit Schlägereien und Tumulten verbunden. Größere Ausmaße sowie gesellschaftliche, politische, polizeiliche und insbesondere medienmäßige Aufmerksamkeit erfuhr dieses Verhalten jedoch erst, als im Zuge des allgemeinen Konzentrationsprozesses nach Einrichtung der Bundesliga für derartige Auftritte eine größere Bühne geschaffen worden war.

Die Polizei-Führungsakademie in Münster-Hiltrup widmete diesem Problem 1977 ihre erste Fortbildungsveranstaltung. Der erste bundesdeutsche Todesfall infolge von Kämpfen zwischen verfeindeten Fangruppen im Oktober 1982 und die 39 Toten der Zuschauerkatastrophe im Brüsseler Heysel-Stadion im Mai 1985 führten jeweils zu einer dramatischen Zuspitzung, die regen politischen Aktionismus nach sich zog. Inzwischen sind seit dem Ende der 1970er Jahre die deutschen Stadien wegen verstärkter Polizeipräsenz und mancherlei anderer Sicherheitsvorkehrungen wieder sicher. Das Ausschreitungsverhalten wurde im Rahmen dieser Entwicklung in immer sport- und stadionfer-

stehung und Kriminalitätskontrolle" voraus (Hrsg. von Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K., Köln u.a. 1983, Bd. 1., S. 488-507). In dem soeben erschienenen Sammelband über "Fanverhalten, Massenmedien und Gewalt im Sport" finden sich ausführliche Hinweise auf die Fan-Projekte und ihre sozialpädagogische Perspektive (*Bruder u.a. 1988*, S. 11-52), auf die wissenschaftlich-literarische Aufbereitung der Fan-Problematik und den Einfluß der Gewaltdarstellung in den Medien (*Weis 1988*, S. 115-157) und auf einschlägige Beschlüsse des Bundestags, Anfragen seiner Fraktionen sowie nationale und internationale Resolutionen etc. (*Hahn 1988*, S. 251-286).

nere, von der Polizei weniger kontrollierbare und von den Medien weniger leicht beobachtbare Räume verdrängt. Deswegen wird in diesem Beitrag auf Projekte auch nicht weiter eingegangen, die sich im wesentlichen auf Fanbetreuung im Stadion beschränken, wie etwa das von Salewski so erfolgreich beschriebene und vom Bundesinnenminister offiziell entgegengenommene Braunschweiger Projekt. Denn derartige Projekte sind in der Bundesrepublik zum Erfolg verurteilt.

Unter den zahlreich genannten Ursachen für die negative Entwicklung des Fanverhaltens werden häufig Kommerzialisierung und Professionalisierung im Sport, Alkoholmißbrauch, zunehmende Jugendarbeitslosigkeit und eine allgemein zunehmende Aggressivität unter den Jugendlichen wie auch die Berichterstattung von Printmedien und Fernsehen oder das Verhalten der Polizei beschworen. Eine kurze Zusammenfassung dieser Entwicklung in "Sechzehn Thesen und Beobachtungen" wurde mehrfach veröffentlicht (*Weis*, z.B. *1983a*).

Angesichts der zunehmenden Problematik wurden seit Beginn der 1980er Jahre in Bremen und anschließend in anderen Bundesligastädten wie Berlin, Bielefeld, Frankfurt, Hamburg und Hannover sogenannte Fanprojekte ins Leben gerufen. Dadurch sollte die soziale Situation der problematischen Fangruppen beleuchtet und ihr Verhalten durch sozialarbeiterische Betreuung gebessert werden. Dieser Beitrag will zunächst auf Entstehung, Absicht, Fortgang oder Niedergang der genannten Fanprojekte eingehen und sich dann kurz der Problematik fanbetreuender Sozialarbeit zuwenden.

2. Zur Entstehung der Fanprojekte Berlin, Bielefeld, Bremen, Frankfurt, Hamburg und Hannover

Fanprojekte oder Faninitiativen sind auch in anderen als den vorgenannten Städten (z.B. Dortmund, Essen, Karlsruhe, Kassel, Nürnberg, Osnabrück, Wien) erörtert und teilweise ins Leben gerufen worden. Auf sie wird im folgenden nicht näher eingegangen. Für die Auswahl der in der Überschrift genannten sechs Projekte war maßgebend, daß sie alle über längere Zeit gearbeitet haben und ihre Arbeit im Rahmen des norddeutschen Verbundes von Fanprojekten wiederholt einbringen und erörtern konnten. Die im folgenden nicht weiter beschriebenen Projekte sind entweder über die Planungsphase oder über eine kurzfristige und insofern bislang noch perspektivlose Arbeit mit Stellen aus Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nicht hinausgetreten.

Hier soll nur beispielhaft berichtet werden. Es wird also nicht die jeweilige Geschichte der einzelnen Fanprojekte referiert, sondern nur

schlaglichtartig auf einige Besonderheiten in den jeweiligen Städten eingegangen. Daraus mag sich dann ein Gesamtbild der bisherigen Fanarbeit und ihrer Problematik ergeben.

2.1 Zeitpunkt, Ausgangslage und Trägerschaften der Fanprojekte

Bremen: Das Fußballfanprojekt Bremen konstituierte sich als Modellversuch Ende 1981. Es war aus einem vorhergehenden dreijährigen Kulturprojekt an der Universität zum Thema "Kultur und Öffentlichkeit" entstanden. Als Träger des Fanprojekts fungierte für die ersten zwei Jahre die Bremer Sportjugend. Die Sachmittel wurden im wesentlichen vom Jugendamt getragen. Der Etat belief sich seinerzeit auf ca. DM 12.000. Zwei Mitarbeiter (ein Lehrer und Sozialwissenschaftler sowie ein Sozialpädagoge), die über AB-Maßnahmen finanziert wurden, bildeten den personellen Grundstock der Arbeit. Ausgangspunkt des Projekts war die Tatsache, daß es der Bremer Sportjugend (BSJ) notwendig erschien, auf die Ausschreitungen von Fans und Fanclubs zu reagieren. Diese Notwendigkeit leitete sich auch aus den Grundsätzen der BSJ ab, in denen es u.a. heißt:

- Der Sport, das sportpraktische Tun ebenso wie die Beschäftigung mit theoretischen Grundlagen des Sports, gehöre zur Bildung der Jugend

- eine Förderung des demokratischen Verhaltens und der Eigenverantwortung in allen Bereichen der Jugendarbeit wird unterstützt und die Heranführung der Jugendlichen zur aktiven Mitgestaltung dieser Aufgabe im Sport und in der Gesellschaft wird gefördert.

Das besondere Erkenntnisinteresse des Bremer Modellversuchs (hier wird das wissenschaftliche Interesse und das persönliche Engagement der das Bremer Projekt betreuenden Universitätsmitglieder deutlich) richtete sich darauf,

- vermutete regionale Besonderheiten der Fußballfankultur zu untersuchen,

- Wirkungszusammenhänge aufzudecken,

- Einblicke in die Binnenstruktur der Fankultur zu gewinnen und

- die Formen der Selbstorganisation kennenzulernen.

Die Bewältigung dieser Aufgabe wurde durch die wissenschaftliche Begleitung und Unterstützung der Universität Bremen gewährleistet. Ein ferner gebildetes Forum setzte sich aus Repräsentanten des Jugendamtes, des Bundesligavereines SV Werder-Bremen, der Universität, der Schutzpolizei und der Ordnungsdienste zusammen. Dieses Gremium traf sich im zweimonatlichen Rhythmus, um anstehende Probleme zu diskutieren oder einer Lösung zuzuführen.

Hamburg: Das Fanprojekt Hamburg entstand im Jahre 1983. Träger war zunächst die Hamburger Sportjugend. Den Sachmitteletat stellte der Bundesligaverein (HSV). Drei Sozialarbeiter, die über ABM-Stellen finanziert wurden, waren für 2 Jahre eingestellt worden.

Hinter der Bildung dieses Fanprojekts in Hamburg stand wohl die Sorge vor englischen Verhältnissen und darüberhinaus die Erkenntnis, daß der ausschließliche Einsatz von repressiven Maßnahmen (Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen, Stadionverbote, Parzellierung im Stadion, Polizeipräsenz) keine sozialen Probleme löst, sondern die jugendlichen Fans diskriminiert oder kriminalisiert und letztlich die Eskalationsspirale von Gewalt und Gegengewalt nur weiter hoch schraubt. Ziel dieser Projektgruppe war es denn auch, die negativen Folgen dieser Maßnahmen abzuschwächen und gleichzeitig Hilfestellung zu geben, um Alltagsprobleme der Betroffenen zu lösen.

Wissenschaftlich begleitet wurde das Projekt ursprünglich vom Pädagogischen Institut der Universität Hamburg, das eine Arbeitsgruppe gebildet hatte, die direkt mit dem Projekt zusammenarbeiten sollte.

Frankfurt: Gegründet wurde das Frankfurter Projekt im Frühjahr 1984. Träger waren die Hessische Sportjugend und der Hessische Jugendring. Finanziert wurde das Projekt durch das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, das sowohl die Personalkosten als auch die Sachmittelkosten für 2 Jahre übernahm. Seinen Ursprung hatte dieses Fanprojekt in der Arbeit im Bereich der außerschulischen Jugendbildung gefunden, welche die Hessische Sportjugend durchführte. Dabei wurde man immer häufiger mit einer offenen oder latenten Faszination hinsichtlich von Gewalt, einer zunehmenden rechtslastigen Symbolik und einer auffallenden nationalistischen Ideologie konfrontiert. Ziel des Projekts war es, die Hintergründe eines solchen Verhaltens zu erforschen und gleichzeitig den Fußballfans und ihrem Umfeld pädagogische Angebote der politischen, sportlichen und sozialen Bildung zu machen, um ihnen somit demokratisches Handeln und Denken nahezubringen und einen weniger problematischen Umgang mit Aggressivität und Gruppensolidarität zu erarbeiten.

Bielefeld: Das Bielefelder Projekt entstand am 1.11.1984, nachdem bereits ein Jahr zuvor in einer Art Vorlauf der Fanbereich eruiert und untersucht worden war. Das Projekt wurde von verschiedenen Institutionen getragen:

- Die Sportjugend als Träger für eine pädagogische ABM-Stelle, zwei handwerkliche ABM-Stellen und die Betriebskosten für das angemietete Ladenlokal
- Die Universität Bielefeld als Träger einer weiteren ABM-Stelle im sozialpädagogischen Bereich.
- Das Jugendamt kam für die Hälfte des pädagogischen Etats auf und stellte gleichzeitig zwei seiner Mitarbeiter für die fachliche Beratung ab.
- Der Sportklub Arminia Bielefeld steuerte die zweite Hälfte des pädagogischen Etats bei.

Die Ursprünge des Projekts gehen zum einen auf studentische Arbeiten auf dem Gebiet der Fanproblematik zurück und zum anderen darauf, daß sich die Entwicklung derart verschärft hatte, daß man ein Eingreifen für notwendig hielt.

Zu den besonderen Zielen des Bielefelder Projekts gehörte die Absicht

- die gewalttätigen Auseinandersetzungen durch sozialpädagogische Maßnahmen zurückzudrängen
- durch Streetwork neofaschistischen Tendenzen entgegenzuwirken
- als Vermittler zwischen beteiligten Gruppen tätig zu werden
- wissenschaftliche Ansätze zur Analyse der Szene auszuarbeiten und zu überprüfen.

Das Projekt wurde von der Universität Bielefeld unterstützt und wissenschaftlich beraten. Gleichzeitig wurde der Versuch unternommen, Erkenntnisse zu gewinnen, die im Vorfeld der Gewalttätigkeit (Schule, Vereine etc.) genutzt werden können.

Berlin: Das Berliner Fanprojekt konstituierte sich am 1.10.1984. Träger waren zu diesem Zeitpunkt die Sportjugend Berlin und die

Technische Universität Berlin. Beantragt wurde für das Projekt für zwei Jahre ein Finanzbedarf von ca. DM 500.000,--. Mit diesem Etat sollten zwei ABM-Stellen finanziert, die wissenschaftliche Begleitung durch die Technische Universität Berlin, die Mieten, Büroeinrichtungen, Sachmitteletat, Literatur und Reisekosten bezahlt werden.

Ausgehend von der besonderen Problemsituation und einem gehörigen Defizit an wissenschaftlichen Erklärungsansätzen sollte durch das Projekt versucht werden, das Problemfeld Fußballrowdytum hinsichtlich seiner Struktur und Bedingungsfaktoren zu analysieren und gleichzeitig den sich verschärfenden Formen der Auseinandersetzung entgegenzuwirken. Ziel war es, die Lebenswelt der Fußballfans in ihrer Ganzheit als eigenständige Subkultur zum Thema zu machen, Erklärungsansätze zu entwickeln hinsichtlich fanspezifischer Verhaltensmuster, Interaktions- und Identifikationsformen, sowie die Selbstdarstellung und Selbstdeutung der Fans auch und gerade in der Öffentlichkeit zu erforschen.

Hannover: Das Fanprojekt Hannover entstand etwa Mitte 1985 aus einer Initiative des Instituts für Sportwissenschaften der Universität Hannover. Träger des Projekts war die Universität Hannover, die sowohl einen Teil des Sachmitteletats übernahm als auch die ABM-Stellen betreute. Darüber hinaus waren die Sportjugend und die Jugendpflege bei der Betreuung und Finanzierung des Projekts mitbeteiligt. Das besondere Interesse galt nicht wie in den übrigen Projekten der Entwicklung neuer sozialpädagogischer Modelle, sondern der Evaluation der durch Bremen und Hamburg aufgestellten Maßnahmen bzw. deren Modifikation. Darüberhinaus lag ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit in der Konzipierung von Unterrichtseinheiten und Materialien, mit denen man versuchte - zunächst an den berufsbildenden Schulen - das Problemfeld Fußball mit Jugendlichen zu bearbeiten.

2.2 Entwicklung der Fußballfanprojekte

Bremen: In den Jahren 1982-1984 stand im Mittelpunkt des Interesses die Erarbeitung und Entwicklung des Praxiskonzeptes, das eine zielorientierte, sinnvolle und praktikable Arbeit auch längerfristig gewährleisten sollte. Nachdem ein solches Konzept gefunden war und öffentlich abgesegnet worden war (Bremer Förderpreis für Jugendarbeit 1984) entschloß man sich im Interesse der Kontinuität der Fanarbeit, einen Trägerverein zu gründen (1.1.1985). Dieser Verein soll inhaltliche Kontinuität gewähren und ein soziales Netz aufbauen, das den Jugendlichen die Möglichkeit einer selbständigen Bewältigung ihrer Probleme

bietet. Der Verein, dessen Mitglieder aus dem SV Werder-Bremen, dem Jugendamt, der Sportjugend etc. kommen, beschäftigte 1987 immer noch zwei Sozialpädagogen auf der Basis von ABM-Stellen. 1985 konnte das Projekt am Stadion in neue Räumlichkeiten umziehen, die vom Sportamt gestellt wurden mit der Auflage, daß sich dort keine Fans treffen dürfen. Die Zukunft des Projektes ist ungewiß. Der Initiator, Präsident des neuen Vereins und engagiertester Förderer des Projekts aus dem Wissenschaftsbereich hat Universität und Stadt Bremen aus beruflichen Gründen verlassen müssen. Während der gesamten Laufzeit des Projektes wurden neben der Konzeption der neuen Sozialarbeit auch Tätigkeits- und Erfahrungsberichte verfaßt, die Einblicke geben sollten in die angetroffenen Probleme und die Lösungsversuche. Die besonderen Schwerpunkte der Arbeit waren dabei:

- eine Profilbeschreibung aller Bremer Fanclubs
- die Darstellung der Veränderung der Szene
- die Veränderung einzelner Fans
- die Veränderung der Polizeitaktik
- ein Eingehen auf das Problem nationalsozialistischer und rassistischer Verhaltensweisen

Neuere Aktivitäten haben zum Ziel:

- ein Verbot von Alkoholverkauf im Stadion zu erreichen
- geplante Umbaumaßnahmen im Weserstadion auf ihre Akzeptanz bei den Fans zu untersuchen
- einen Videofilm (nicht als Dokumentarfilm, sondern als Spielfilm) zu erstellen
- intensivere Kooperation von Fans und Polizei zu erreichen
- die Durchführung von Seminaren mit sozialpädagogischen Intentionen zu verstärken.

Hamburg: Die Arbeit des Fanprojektes Hamburg liegt schwerpunktmäßig auf sozialpädagogischen Aktivitäten mit dem Ziel, Hilfe zur Alltagsbewältigung zu leisten, das Bedürfnis nach Spannung, Abenteuer und Aktion zu befriedigen und gewalttätigen Auseinandersetzungen - auch gerade auf dem Sektor der rechtsextremen Auswüch-

se - entgegenzuwirken. Dabei wurden in erster Linie Maßnahmen mit direktem Kontakt zu den Fanclubs intensiviert (z.B. Fanclubbesuche, Anbieten zusätzlicher Sporttermine). Darüber hinaus wurden die Fanclubs bei der Raumbeschaffung, Planung und Durchführung von Fußballtournieren, schulischer Nachhilfe, Rechtsberatung und Familienberatung unterstützt (z.B. durch Broschüren mit Lösungsvorschlägen zu einzelnen Problembereichen).

Ferner versuchte das Hamburger Fanprojekt gezielt Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit über das gesamte Umfeld des Fanphänomens zu leisten. Ansprechpartner waren

- die Norddeutsche Jugendpflege
- das Amt für Jugend

  die Volkshochschulen und die Universitäten
- Fernsehen, Hörfunk und Presse
- spezielle Tagungen im Bereich Sport
- die Sportjugend und ihre Fortbildung
- die Schulen.

Das Fanprojekt Hamburg war ursprünglich nur für 2 Jahre vorgesehen. Danach liefen die ABM-Stellen aus. Unter dem Eindruck der Folgen und der Notwendigkeit der Sozialpädagogik war aber allen daran gelegen, dieses Projekt weiterzuführen. Vor allem die Betonung personeller Kontinuität als eines wesentlichen Elements für den Erfolg des Projektes führte dazu, daß drei neue ABM-Stellen und eine zusätzliche Stelle finanziert wurden.

Mittlerweile hat sich das Fanprojekt Hamburg rechtlich verselbständigt. Es lebt seit 1.5.1986 in Form eines gemeinnützigen Vereins weiter. Damit soll die inhaltliche und personelle Kontinuität der Arbeit gewährleistet werden. Aus den bisherigen finanziellen Unsicherheiten ergab sich als eine wesentliche Forderung die professionelle und stellenmäßige Absicherung und damit Kontinuität der Sozialarbeit. Die Projektgruppe zur Fußballfanbetreuung des neuen Vereins besteht aus vier Mitarbeitern. Der Leiter, zugleich Geschäftsführer des gesamten Vereins, wird aus Mitteln des Landesjugendplanes auf einer festen Stelle bezahlt; die drei anderen haben ABM-Stellen. Für die Zukunft wird mit einer weiteren festen Stelle gerechnet, so daß dann zwei auf ihren Stellen befristete mit zwei auf ihren Stellen unbefristeten Kolle-

gen zusammenarbeiten. Zusätzlich hat sich dieser Hamburger Verein erweitert und neben der (a) Fanbetreuung mit vier Leuten eine weitere Arbeitsgruppe von (b) vier Kollegen zur Arbeit mit Skinheads und (c) eine dreiköpfige Arbeitsgruppe zur Stadtteilarbeit für Sport mit arbeitslosen Jugendlichen eingerichtet.

Durch den erheblichen persönlichen Einsatz der Mitglieder und die unermüdliche PR-Arbeit des Geschäftsführers des Fanprojekts Hamburg scheint eine längerfristige Mischfinanzierung erreicht zu sein, die vom Amt für Jugend, der Hamburger Sportjugend, dem Hamburger Sportverein, dem Hamburger Fußballverband und kleineren und größeren Spendern getragen wird. Bemerkenswert ist, daß ein großer Teil des Sachmitteletats aus dem Sportbereich stammt. Die geplante Aufstockung des Finanzrahmens auf eine Höhe von DM 1.000.000 und damit auch die Miete eines neuen eigenen Hauses mußte zeitweilig zurückgestellt werden, als die Hansestadt Hamburg ohne gültigen Haushaltsplan regiert wurde. Festzuhalten bleibt, daß die Ausweitung der Sozialarbeit mit Fußballfans auf weitere jugendliche Subkulturen dem Verein die Zahl von elf hauptamtlichen Mitarbeitern und die Möglichkeit der Vergrößerung, Verselbständigung und Kontinuität der beabsichtigten Arbeit gab.

Frankfurt: Hinsichtlich des primären Erkenntnisinteresses - die neofaschistischen Tendenzen unter den Fans zu analysieren - wurde ein Scheitern der Rekrutierungsversuche von Fans durch rechtsgerichtete Organisationen festgestellt. Gleichzeitig konnte dokumentiert werden, daß unter den Jugendlichen in diesem sozialen Bereich ein großer Bedarf an Hilfe und Unterstützung besteht.

Als besondere Probleme stellten sich die Jugendhäuser, die öffentliche Darstellung der Fans und das Frankfurter Kontaktbeamtenmodell heraus. Unflexibilität, tradierte Klischees, Sensationsgehalt der Medienberichterstattung und polizeitaktische Maßnahmen verhindern nach den Berichten des Frankfurter Fanprojekts, daß trotz mancher guter Ansätze im Fanverhalten langfristig wirkliche Erfolge erreicht werden konnten.

Dennoch wurde gerade hier versucht, durch Gespräche mit Journalisten, mit Polizeibeamten und Mitverantwortlichen aus anderen betroffenen Bereichen überkommene und festgefahrene Verhaltensweisen und Vorstellungsmuster zu modifizieren oder der empfundenen Realität anzupassen.

In Frankfurt wurde, wie auch in einigen anderen Bundesligastädten in Anlehnung an die dortigen Fanprojekte, eine eigene Fanzeitung gegründet. Zudem gab es Fanfotowettbewerbe und weitere alternative Freizeitgestaltungen und Seminare. Ein eigenes Fanhaus wurde ge-

schaffen, das durch einen rechtsfähigen Verein getragen wird und damit - wohl im Gegensatz zum Fanprojekt selbst - in seinem Bestand vorerst gesichert ist. Nachdem im April 1986 die vorhandenen ABM-Stellen des Projektes ausgelaufen waren, konnte eine Finanzierung für ein weiteres Jahr durch das Familienministerium erreicht werden, allerdings mit der Maßgabe, die Kosen auf DM 80.000 zu reduzieren.

Bielefeld: Für die Arbeit des Fanprojektes wurde zum einen ein Ladenlokal angemietet, zum anderen wurde ein Bauwagen - angestrichen in Vereinsfarben der Arminia Bielefeld - direkt am Stadion aufgestellt. Dadurch war gewährleistet, daß Fans zu jeder Zeit einen Ansprechpartner für ihre Wünsche und Probleme gefunden haben.

Darüber hinaus waren wöchentlich stattfindende Sporttermine und die Austragung von Hallen- und Feldturnieren gern und oft genützte Gelegenheiten zur Kommunikation und Verbesserung von sozialer Interaktion unter den Fans und Betreuern. Ein sich entwickelnder Schwerpunkt der Arbeit war die Verknüpfung der Wohn- und Arbeitswelt mit dem Fußballwochenende.

Dazu wurden intensive Kontakte zum Jugendamt und zu Streetwork aufgebaut, die darin gipfelten, daß durch weitere Bauwagen im Bereich der Wohngebiete zusätzliche Treff- und Sammelpunkte für die Jugendlichen geschaffen wurden, in denen u.a. Probleme der Alltagswelt bearbeitet werden konnten.

Im Oktober 1986 lief dieses Projekt aus, da keine Stelle zu einer weiteren Finanzierung bereit war (bedingt durch finanzielle Engpässe, wohl auch durch den Abstieg von Arminia Bielefeld).

Berlin: Zu den Schwerpunkten der Berliner Arbeit gehörten Forschung durch teilnehmende Beobachtung, Interviews, Zeitungsarchivierung und Gruppendiskussionen. Dabei gilt es vor allem, die Lebenswelt der Fans, den Einfluß der Massenmedien und der rechtsextremistischen Entwicklungen zu erfassen. Ebenso wurde die Veränderung und der daraus resultierende Wirkungszusammenhang der Polizeitaktik dokumentiert.

Das besondere Selbstverständnis des Projektes läßt sich in zwei Punkten zusammenfassen:

1. Lobbyist und Mittler zwischen den Fans und einer zumeist verständnislos reagierenden Öffentlichkeit zu sein und

2. die Jugendlichen in ihrem Bemühen zu unterstützen, ihre Probleme und Konfliktfälle selbständig zu bewältigen.

In diesem Zusammenhang wurde vom Projekt eine Ausstellung mit Text- und Bildmaterial aufgestellt unter dem Motto "Fußballsport als Zuschauersport". Daneben wurde ein intensives Gespräch mit allen beteiligten Gruppen gesucht und gezielt für die Medien der Versuch unternommen, Informationsdefizite auszugleichen - Über Kontaktgespräche und Kooperation mit der Berliner Polizei läßt sich Positives kaum berichten.

Um eine breitere Öffentlichkeit mit den besonderen Problemen der Subkultur Fußballfan bekannt zu machen, wurde zusammen mit der Theatergruppe "Rote Grütze" ein Theaterstück (Titel: Einer wie ich) entwickelt, das versucht, die Zusammenhänge und Beweggründe dieses sanktionierten Verhaltens deutlich zu machen.

Aufgrund der Mischfinanzierung und einer fehlenden Anschlußfinanzierung schieden Anfang 1987 zwei Mitarbeiter aus; die verbleibenden zwei Mitarbeiter hatten im restlichen halben Jahr noch einen Abschlußbericht über die Projektarbeit zu erstellen.

Hannover: Das Hauptanliegen des Hannoverschen Projekts war es, die gesellschaftlichen Bedingungen von Gewalt (soziale Herkunft, Arbeitssituation, Lebensverhältnisse, Vereinsmitgliedschaft, Polizeistrategie) zu erforschen. Ferner wurde der Zusammenhang zwischen Medienberichterstattung und Gewalttaten von Jugendlichen untersucht. Neben diesen mehr wissenschaftlich orientierten Fragestellungen beabsichtigte die Sozialarbeit,

- Kontakte zu den beteiligten Institutionen aufzubauen
- die Betreuung der Fans auf Auswärtsfahrten zu übernehmen
- Fußballturniere und andere sportliche Aktivitäten durchzuführen
- Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

Dazu wurde mit besonderem Nachdruck ein Pilotprojekt an den berufsbildenden Schulen durchgeführt, bei dem es um die Problematisierung und Aufarbeitung des Problemfeldes "Fußballrowdytum" ging. Weiter richtete man eine Rechtsberatung ein, die auffällige Fans, wenn nötig, auch vor Gericht verteidigte.

Für den Fortbestand und die Erweiterung des Projekts sind vom Kultusministerium weitere drei ABM-Stellen bewilligt worden. Als zusätzliche Finanzquelle konnte ein Bußgeldfonds der Staatsanwaltschaft in Aussicht gestellt werden.

Mit dieser finanziellen und personellen Verstärkung konnte ein Ladenlokal angemietet werden; es wurden weiter Jugendliche angesprochen (u.a. ein eigener Frauenkreis, auch die Skinheads) und Überlegungen angestellt, das Projekt auf Stadtteilarbeit auszuweiten.

Zwischenergebnis

Von den genannten Projekten hatten Mitte 1988 noch bezahlte Mitarbeiter: Bremen, Hamburg und Hannover.

3. Besondere Probleme der Fußballfanprojekte

Das oben stehende Kapitel mit seiner Darstellung der Fußballfanprojekte bezieht sich stark auf die Berichte dieser Projekte. Aus solchen Projektdarstellungen wird naturgemäß ein gewisser Zwang zur Selbstdarstellung mit zukunftweisenden und situationsverbessernden Ideen sowie zu einer mehr oder minder wissenschaftlich begründeten Legitimation erkennbar. Diese wissenschaftliche Begründung ergibt sich aus der Notwendigkeit von Projektanträgen und anschließenden Zwischen- und Abschlußberichten, aus dem universitären Herkommen der Mitarbeiter und der gelegentlichen Anbindung der Projekte an universitäre Interessen.

Anträge für die Finanzierung von Stellen und Modellprojekten sowie sich anschließende und die Arbeit legitimierende Zwischen- und Abschlußberichte sind manchmal auch geschönt, gehen auf die Probleme des Arbeitsalltages nicht immer vollständig ein und vermeiden gelegentlich auch zur Förderung des Antrages, des Fortbestehens des Projektes oder aus sonstigen Interessen der Autoren ganz schlicht einige notwendige Hinweise auf die menschliche Belastung der Arbeit, auf den Frust des Alltages und die eigene problematische Stellung im sozialen Feld. Erschöpfende Hinweise auf dabei auftretende persönliche Probleme sind ohnehin nicht möglich. Denn viele am Aufgabenfeld irgendwie Beteiligte sind in ihren eigenen Vorstellungen ideologisch so verhärtet, daß der Alltag eher durch Sprachlosigkeit der beteiligten Gruppen und beständig geschürte Feindbilder als durch Kooperation gekennzeichnet ist, wie sie die in Gremien und Beiratsarbeit angekündigte Gesprächsbereitschaft glauben machen könnte.

Aus den vorstehenden Einzeldarstellungen geht auch hervor, daß Fanarbeit angebunden werden kann an und besonders gefördert werden kann durch

- die Universität
- den Sportbereich
- die Jugendarbeit der Gebietskörperschaften
- oder einen selbständigen Träger in Kooperation mit anderen Einrichtungen.

Bevor man die Inhaber von Arbeitsbeschaffungsstellen allein im Regen stehen läßt, ist es wichtig, ihnen mit der Autorität eines Amtes oder einer sonst anerkannten Einrichtung den Rücken zu stärken. Nutzen wird es ihnen in der konkreten unfreundlichen Auseinandersetzung ohnehin nicht allzuviel. Die bisherige Anbindung hat sich letztlich eher zufällig ergeben aus dem jeweiligen Engagement der die Fanarbeit sponsorenden Stellen.

Die Gefahr ist oft kaum zu verhindern, daß bei den Ämtern geleisteter und von Behörden kontrollierter und geförderter Sozialarbeit die ordnungspolitischen Gesichtspunkte sehr stark in den Vordergrund treten. Dabei wird das eigentliche Ziel, die problematischen Gruppen in möglichst strafrechtsfernen Bereichen zu selbständigen, demokratisch bewußten und den Staat, seine Verwaltung und seine Polizei bejahenden rechtstreuen Bürgern heranzuziehen, aus den Augen gelassen. Stattdessen besteht hier die Gefahr, daß durch gesellschaftspolitisch unnötige negative Polizeikontakte die Polizei in ein genauso unnötiges wie langanhaltendes Feindbild abgedrängt wird.

Negative Feindbilder und plumpes Freund-Feind-Denken ergeben sich erfahrungsgemäß auch aus Situationen, in denen uniformierte Ordnungskräfte die Fans in bewußt (oder: unbewußt) provozierender Weise auf ihren Status als nicht ernstzunehmende Untermenschen hinweisen. Schließlich sind auch Fälle nicht förderlich, in denen ein Fanbetreuer, der sich obendrein als Vertreter des Jugendamtes ausweist und mit der Bitte um Hilfe an Polizeikräfte wendet, als einzige Reaktion daraufhin nur die Festnahme der Fans erreicht, denen er gerade hatte helfen wollen.

Eine grundlegende Problematik ergab sich für alle Fanprojekte aus der Tatsache ihrer unzureichenden Akzeptanz. Die Arbeit im sozialen Bereich erfreut sich schon generell keiner besonderen statusfördernden Wertschätzung. Soziale Arbeit, die von den betroffenen Fans nicht gesucht und von den Sicherheitsorganen bei der Alltagsarbeit oft kritisch oder ablehnend betrachtet wird, ist von diesem negativen Image besonders betroffen. Diesem Bild könnte nur der mächtige Einfluß eines sozial hochgeschätzten und einflußreichen Partners abhelfen, wenn

dieser sich in der Öffentlichkeit und in der Alltagsarbeit engagiert hinter die Fanbetreuer stellte. Dies ist aber nirgendwo geschehen.

Weiter erschwert wurde die Tatsache von der unzureichenden Akzeptanz der Fanarbeit dadurch, daß es sich hier (a) um Projektarbeit handelte, die (b) auf ABM-Stellen gestützt war. Die Arbeit im Rahmen eines derartigen Projekts macht die personelle und finanzielle Unischerheit und den Mangel an langfristiger Perspektive deutlich. Die Beschäftigung auf ABM-Stellen kann ohnehin keine berufliche Sicherheit verleihen. Darüber hinaus wurden die Inhaber dieser Stellen oft noch weiterhin von ihrer eigentlichen Aufgabe ferngehalten. Eine ABM-Stelle kann in der Regel höchstens für 2 Jahre (1 Jahr + 1 Jahr Verlängerung) besetzt werden. Häufig dauert es schon 6 Monate, zumindest bei Beginn eines Projekts, um mit den gesuchten Jugendlichen einen Kontakt aufnehmen und ein gewisses Vertrauensverhältnis herstellen zu können. Mit Ablauf des ersten Jahres wird die Arbeit dann durch das Bangen um die notwendige Verlängerung beeinträchtigt. Sollte die Stelle verlängert werden, so bestand während der letzten 6 Monate des zweiten Jahres die Hauptaufgabe der Sozialarbeiter oft darin, Berichte und Stellungnahmen anzufertigen. Auch wenn anschließend die bisherigen Stellen durch neue ABM-Leute besetzt wurden, mußten erst einmal Zeit, Energie und Engagement darauf verwendet werden, eigentlich schon bestehende Kontakte, Vertrauen und Einfluß erneut herzustellen. Dieser zu schnelle Wechsel bedeutet oft, daß Ressourcen, die eigentlich der Klientel zugute kommen sollten, dafür verwendet wurden, das einmal Erreichte mühsam erneut wieder zu erreichen. Darunter leidet sowohl die Arbeit wie auch das Image des Projekts.

Ein Erfolg einer wie auch immer gearteten Sozialpädagogik hängt aber wesentlich von einer personellen Kontinuität ab. Sozialarbeit benötigt dringend die Chance, langfristig planbar zu sein. Dies ergibt sich bereits aus den zu lösenden Problemen und Aufgaben, die in der Regel gesellschaftlich bedingt sind oder zumindest ihren Ursprung im Umfeld der eigentlich sichtbaren Phänomene haben. Beläßt man die Fanprojekte in ihrem derzeitigen Zustand, so läuft man Gefahr, den Problemen zwar in Ansätzen analytisch gerecht zu werden, nur - und dies ist auch mit größtem Engagement und größter Improvisation nicht zu schaffen - werden und können Ursachen nicht angegangen und ihre Auswirkungen nicht verhindert werden.

Da das Verhalten der Jugendlichen eine strukturbedingte Zeiterscheinung zu sein scheint, läßt sich kurzfristig kaum mit den vorhandenen Mitteln etwas ändern. Langfristig aber wäre durch den entsprechenden Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel durch präventive Arbeit mit dem Fan-Nachwuchs eine Reduzierung der Probleme zu erreichen.

Aus der Summierung von Projektarbeit, ABM-Stellen, mangelnder allgemeiner Akzeptanz und mangelnder behördlicher Unterstützung ergibt sich ein Negativkatalog von Fehlern, die zu vermeiden künftiger Fan-Arbeit dringend angeraten wird. Es empfiehlt sich also die Schaffung von langfristig abgesicherten Stellen im Rahmen einer möglichst verselbständigten Arbeit, die öffentlich anerkannt und breit gefördert wird.

4. Zur allgemeinen Problematik fanbetreuender Sozialarbeit

Sozialarbeiter werden typischerweise dort eingesetzt, wo gesellschaftliche oder sonstige Ursachen für soziale Mißstände unberührt gelassen, die Auswirkungen und Symptome dieser Ursachen jedoch geglättet oder beseitigt werden sollen. Daraus ergibt sich ein Rollen- und Loyalitätskonflikt mit drei Möglichkeiten:

a) Anpassung an die Situation und Übernahme der Vermittlerrolle zwischen den Fronten mit daraus oft resultierender Heimatlosigkeit.

b) Ärger über die Anpassungsrolle und Engagement für gesellschaftspolitische Änderungen mit starker Abneigung gegen die Kräfte der etablierten Ordnung.

c) Anpassung an die Situation und Übernahme der Kontrollperspektiven.

Wenn Sozialarbeit zum einen vorrangig dort eingesetzt wird, wo ordnungspolitische Interventionen nicht mehr greifen, und sie zum anderen immer wieder "Feuerwehrfunktion", "Alibifunktion" oder "Vermittlerfunktion" innehat, heißt das, daß sie in ihrer heutigen bürokratischen Struktur zwischen Gegnern vermitteln soll, zwischen denen es eigentlich nichts mehr zu vermitteln gibt. Verschärft wird das Ganze noch dadurch, daß die Sozialarbeit in der Regel keine Unterstützung erfährt, die flankierend die Arbeit der Leute vor Ort verbessern würde. Um in dieser Situation dennoch Hilfe zur Selbsthilfe leisten zu können, muß die Sozialarbeit ihre bisherigen Vorgehensweisen überdenken und neue Wege einschlagen, die sich insbesondere mit eigenen Angeboten verselbständigen, um das vorgenannte Konfliktfeld zu verlassen.

Sozialarbeit, die helfen und "Hilfe zur Selbsthilfe" vermitteln will, muß sich gegen den von ordnungspolitischen Instanzen oft gezeigten

Hang zu repressiven Maßnahmen und damit zur Ausgrenzung problematischer Gruppen wehren. Sie muß sich auch schützend vor Subkulturen stellen, um deren weitere Verdrängung in die Marginalität zu bremsen. Damit gerät sie in die öffentliche Schußlinie.

Zum Programm fanbetreuender Sozialarbeit gehört zumeist der Anspruch, Vermittlungstätigkeit zwischen Fans und Polizei zu leisten. Tatsächlich werden die Sozialarbeiter im Konfliktfeld widerstreitender Interessen oft zum störenden Prellbock zwischen den Interessen der Fans und der Sicherheitsorgane.

Hierbei ergibt sich in aller Deutlichkeit das Problem der Zusammenarbeit und der Funktionsteilung. Verständnisvolle Zusammenarbeit ist nur dann möglich, wenn Aufgabenfelder und Zuständigkeiten klar abgegrenzt sind. Sozialarbeiter sind keine Hilfssheriffs, Polizeibeamte sind keine Hilfspädagogen. Die Polizei als Organ der Strafrechtspflege hat erst dann einzuschreiten, wenn andere versagt haben. Die Polizei hat nicht zu erziehen. Allerdings liegt es im polizeilichen Interesse, daß Erziehungsaufgaben von Zuständigen geleistet werden. Dazu kann die Polizei Ratschläge geben.

Nur durch die Anerkennung der jeweiligen Eigenheit und Funktion eines bestimmten Funktionsträgers ist eine vernünftige, arbeitsteilige Zusammenarbeit gewährleistet. Die Grenzen verschwimmen zu lassen, ist für Aufgabenträger wie auch für Betroffene letztlich nur von Nachteil und führt zu einer allgemeinen Verunsicherung, die dann wieder in den Druck nach stärkerer Profilierung mündet.

Die Polizei sollte auch nicht die alleinige Verantwortung tragen, wie sie ihr in jüngster Zeit in zunehmendem Maße (als "Prügelknabe" in vielfältigem Sinne) zugeschoben wird. Ausschreitungen und sonstiges Verhalten von Fußballfans sind nicht nur ein Sicherheitsproblem. Sie sollten auch nicht dazu gemacht werden. Wenn bestimmte Funktionsträger ihr Aufgabenfeld zu erweitern suchen, erhöht das in der gegebenen Situation nur das allgemeine Konfliktpotential.

Das Problem der Fanbetreuung und Fankontrolle liegt in dem klassischen Konflikt zwischen den staatlichen Funktionsträgern für das Soziale und für den Sicherheitsbereich. Interessen einer sozialarbeiterischen Fanbetreuung widersprechen in bestimmten Situationen aktuellen Sicherheitsbedürfnissen. Diese Problematik ist grundsätzlich nicht lösbar.

Es empfiehlt sich allerdings, den Organen mit den schärfsten Durchgriffsmöglichkeiten auch die größte Zurückhaltung aufzuerlegen. Während die von den Fans früher durchgeführten rituellen Aggressions- und Kriegsspiele die bei Ritualen üblichen Selbstregulierungsmechanismen besaßen (*Weis 1982*), die Fans also weitgehend in Eigenverantwortung auf sich selber aufpaßten, ist nach dem Einsetzen

verstärkter Polizeikräfte die Verantwortung zunehmend auf die Polizei übertragen worden. Einigen Gruppen ist die Verantwortungsverlagerung so bewußt geworden, daß sie in dümmlicher Konsequenz erklären: "Ist die Polizei doch selber schuld, wenn uns was passiert" (vgl. *Weis 1983b*, S. 11, S. 31). Auch sonst ist es ein Fehler, wenn man dem Phänomen der Fanausschreitungen nur mit erhöhter Zahl polizeilicher Hundertschaften begegnen wollte. Dabei liegt der Nachteil der hohen Kosten sowohl im finanziellen als auch im demokratiepolitischen Bereich. Denn es ist sicher ein Schaden, wenn das Bild vieler junger Menschen von der Polizei insbesondere durch Polizeikontakte geprägt wird, die aus einer Situation stammen, in der die Stimmung von Aggression und Feindbildern geschürt wird.

Hier zeigt sich die Problematik der Sozialarbeiter im Fanbereich besonders deutlich. Aus ihrer Alltagsarbeit sind mehrfach folgende Beispiele berichtet worden:

a) Der Sozialarbeiter im Fanbereich wird wegen seines vergleichsweise souveränen und gereiften Aussehens und Auftretens als "Rädelsführer" von der Polizei festgenommen.

b) Der Sozialarbeiter, der mit der Polizei spricht oder gar mit ihr einen geregelten Gesprächskontakt aufweist, wird von problematischen Fangruppen nicht anerkannt, weil hier eine Loyalität zur "falschen" Seite vermutet wird.

Diese Konflikte im Dreiecksverhältnis gelten jedoch nicht nur für die Sozialarbeiter zwischen ihren Fans und der Polizei. Auch die Polizei findet sich gelegentlich in einer Pufferrolle, wenn, wie zeitweise in München, gleichzeitig drei Vertreter der Staatsanwaltschaft ins Stadion und auf die Straße gingen und dort die harte Anwendung des Legalitätsprinzips bei der Strafverfolgung wünschten, aus polizeitaktischen Erwägungen aber auf mancherlei Eingriff verzichtet werden mußte, was sich dann wieder als Nachgeben gegenüber der "falschen" Seite beargwöhnen ließ.

So können nicht nur die Sozialarbeiter zwischen Fans und Polizei wegen ihrer unterstellten Loyalität für die eine Seite von der anderen Seite angegriffen werden. Auch die Polizei sieht sich zwischen Strafverfolgung und Sozialarbeit in ihrer Sicherheitsaufgabe Vorwürfen ausgesetzt, wenn sie nach der jeweiligen Ansicht entweder zuviel oder zuwenig interveniert.

Wenn also Aufgabenbereiche nicht klar voneinander abgegrenzt sind und von anderen Funktionsträgern respektiert werden, kann das zur jeweiligen eigenen Verunsicherung und damit fast automatisch zur ideologischen Verhärtung führen, die dann oft in allgemeine Gesprächsunfähigkeit ausartet.

Von diesen Überlegungen unberührt bleiben die Fragen nach dem Erfolg sozialpädagogischer Fanbetreuung. Es gibt kaum verläßlich meßbare Kriterien des Erfolges von Sozialarbeit.

Schon die Messung der sogenannten Legalbewährung stößt ja auf Schwierigkeiten. Dabei sind sicherheitsbehördliche Maßnahmen in einer Erfolgsstatistik viel leichter zählbar, wenn man etwa die Zahl der polizeilich registrierten Straftaten, der polizeilichen Festnahmen, oder den Umfang des angerichteten Schadens mißt. Doch selbst bei der Zählung der Straftaten für die polizeiliche Kriminalstatistik und bei Festnahmen ist darauf hinzuweisen, daß hier erst einmal bürokratisch zählbare Angaben über das Verhalten der Polizei gemacht werden. Dieses Verhalten kann sich von der jeweiligen Situation und Anforderung, vom jeweilig politisch erforderlichen Stil und von der eingesetzten Taktik ganz unterschiedlich zeigen. Daher erlauben hier letztlich selbst zunehmende oder abnehmende Festnahmezahlen nur in begrenztem Maße Rückschlüsse auf das polizeilich bekannt gewordene oder aber polizeilich gar nicht beobachtete Verhalten von Straftätern und Unruhestiftern. Aus hohen Festnahmezahlen läßt sich unbestreitbar nur schließen, daß genügend Polizeikräfte eingesetzt waren, die mit den Festnahmen beschäftigt werden konnten.

Wenn schon Festnahmezahlen wenig über Legalbewährung von Probanden - oder den Erfolg polizeilicher Maßnahmen - aussagen, dann ist der Erfolg einer Sozialarbeit mit der Absicht längerfristiger sozialer Lebensbewährung statistisch erst recht in den kurzen Zeiträumen weniger Jahre nicht meßbar. (Dabei kann dieser Erfolg auch durchaus von einer intervenierenden Festnahme unabhängig sein, wie auch die Unbelastetheit von Polizeikontakten kein Beleg für sozial erwünschtes Verhalten ist.)

Ohnehin lassen sich die Situation und die Kontrolle von Fans und ihrer Ausschreitungen sowie ihrer Betreuung in verschiedenen Städten kaum miteinander vergleichen. Denn sehr viel hängt von den örtlichen Gegebenheiten und dem jeweiligen persönlichen Stil von Fans, Betreuern und Sicherheitskräften ab. Gerade diese Stilfragen sind kulturellem, sozialem und politischem Wandel unterworfen.

Aus den vorstehenden Überlegungen ergibt sich keinerlei Argument gegen die Notwendigkeit stärkerer sozialarbeiterischer Betreuung von Fußballfans und -rowdies. Angesichts der in allen Bundesligastädten hoffnungslos verfahrenen Situation zwischen problematischen Fangruppen und den Sicherheitskräften ist diese Sozialarbeit sowohl im Interesse der Sicherheitskräfte als auch im Interesse der Fangruppen dringend notwendig - selbst wenn es sich herausstellt, daß diese Sozialarbeiter erst einmal zwischen den jeweils deklarierten Interessen der Fans und der Polizei aufgerieben werden und damit in ihrem Bemühen "erfolglos" erscheinen.

Aus dem gesellschaftlich so wichtig gewordenen Phänomen Sport mit seinen Fußballgroßveranstaltungen ergeben sich vielfältige sportferne (z.B. kriminalpolitische, strafrechtliche, polizeitaktische, medienpolitische, sozialpädagogische) Probleme. Diese Probleme erfordern eine Lösung, die gesellschaftspolitisch umso wünschenswerter ist, je erfolgreicher sie im Rahmen von Freizeitangeboten, Sozialarbeit, Erlebnispädagogik, Abenteuertherapie in der Nähe zum Sport und in der Ferne der Strafanstalt gefunden werden kann.

5. Das Münchner Projekt

5.1 Das Gutachten

Der vorstehende Text dieses Beitrages stützt sich in einigen Passagen auf ein Gutachten, das der Autor am 10.01.1987 der Landeshauptstadt München zum Thema: "Rowdies und Fußballfans: Empfehlungen für München" vorlegte. Mit diesem Gutachten war eine Antwort auf folgende Fragen erbeten: "Welche Folgerungen ergeben sich aus den bisher erkennbaren Erfahrungen von Projekten zur Betreuung von Fußballfans und -rowdies in einigen norddeutschen Bundesligastädten für die im Rahmen des Münchner 'Arbeitskreises Straßengruppen' angeregten Maßnahmen für eine bessere sozial(arbeiterisch)e Betreuung gefährdeter Gruppen in München?"

Dieses Gutachten kam in seiner **Zusammenfassung** zu folgenden Feststellungen:

1. Ausgelassenheit und Ausschreitungen von (nicht nur) jugendlichen Fußballfans haben sich zu einem strukturbedingten Phänomen von nicht abzusehender Dauer entwickelt.

2. Soziale, sozialarbeiterische und sozialpädagogische Fanbetreuung ist nötig.

3. Derartige Fanbetreuung ist, wie präventive Arbeit zumeist, für Steuerzahler, Staat und Kommunen wesentlich kostensparender und für ein bürgernahes Bild von Polizei und Justiz wesentlich förderlicher als zunehmende Fankontrolle durch wachsende Zahlen polizeilicher Hundertschaften und anschließende Sanktionen durch andere Organe der Strafrechtspflege.

4. Sozialarbeit ist nicht an kurzfristigen Erfolgen zu messen. Sie setzt Langfristigkeit und in den betreuenden Personen Kontinuität voraus.

5. Daher sollte diese Arbeit langfristig nicht - wie in mehreren norddeutschen Bundesligastädten begonnen - in Form von "Projekten" oder gestützt auf "ABM-Stellen" durchgeführt werden. Denn die relative Kurzfristigkeit von Projekten und die berufliche Unsicherheit sowie der stete Wechsel von Inhabern von ABM-Stellen verhindern gerade die vorgenannte Kontinuität.

6. Die Sozialarbeit zur Fanbetreuung sollte auf Dauer angelegt sein. Wegen der problematischen Anlaufphase der ersten Jahre sollte die Sicherheit und Ruhe dieser Arbeit für die ersten fünf Jahre gewährleistet werden.

7. Für den Beginn der Arbeit in München sind im ersten Jahr fünf Stellen notwendig, aber auch ausreichend.

8. Die Sozialarbeit zur Fanbetreuung sollte möglichst amtsfern durchgeführt und nicht durch die Anbindung an eine Behörde legitimiert werden. Das erleichtert die Kontaktaufnahme mit der problematischen Klientel und befreit die Mitarbeiter von bürokratischen Zwängen.

9. Es empfiehlt sich daher die Schaffung einer unabhängigen Einrichtung als selbständiger Träger in Form eines gemeinnützigen Vereins ("e.V.").

10. Die geplante Einrichtung sollte sich in ihrem Aufgabenbereich und in ihrer zukünftigen Entwicklung nicht zwangsläufig auf Fans und Rowdies aus dem Fußballbereich beschränken müssen.

11. Die geplante Einrichtung könnte in der Anfangsphase unter der Führung des Stadtjugendamtes aufgebaut werden.

12. Die geplante Einrichtung muß bekannt und anerkannt sein.

13. Sie sollte von allen in der Münchner Arbeitsgruppe "Straßengruppe" vertretenen Stellen respektiert und bei ihrer Arbeit mit Wohlwollen gefördert werden.

14. Dafür sollten Repräsentanten der vorgenannten Stellen in einem Beirat der zu schaffenden Einrichtung vertreten sein.

15. Zusätzlich sollten diesem Beirat zumindest angehören
    a) ein Vertreter der Münchner Printmedien.
    b) je ein Vertreter der beiden großen Fußballvereine "TSV 1860 München" und "FC Bayern München".

16. Langfristig wird weiterhin empfohlen, der vorgeschlagene e.V. möge die Arbeit mit gefährdeten Jugendlichen auf sportnahe Abenteuertherapie und Erlebnispädagogik ausweiten.

5.2 Der Verein "Aktion und Freizeit" (AuF) München e.V.

Auf der Grundlage dieses Gutachtens wurde nach vorbereitenden Sitzungen am 12.03.1987 für das Fan-Projekt München der Verein "AKTION UND FREIZEIT" gegründet. Er wurde Mitglied im deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV), Landesverband Bayern e.V., und dann, dank vielfältiger Förderung, bereits am 27.05.1987 als e.V. in das Vereinsregister München eingetragen. Gemäß seiner Satzung vom 01.04.1987 wurde ihm vom Finanzamt München für Körperschaften bestätigt, daß er gemeinnützig und besonders förderungswürdig sowie berechtigt ist, Spendenbescheinigungen auszustellen.

Der Verein hatte neun Mitglieder. Unter dem Vorsitz des Autors gehörten weiter zum Vorstand der Direktor des Stadtjugendamtes als stellvertretender Vorsitzender und ein Steuerberater und Wirtschaftsprüfer als Schatzmeister. Zu den weiteren Mitgliedern zählten der Leiter der Abteilung Verbrechensbekämpfung des Polizeipräsidiums München; der Leiter einer Jugendabteilung mit Schwerpunktverfolgung u.a. für Fußballkriminalität in der Staatsanwaltschaft München I; der Leiter der Abteilung Jugendarbeit und die stellvertretende Sachgebietsleiterin Streetwork im Stadtjugendamt München; der Geschäftsführer des Kreisjugendringes München-Stadt; der Hauptamtliche Bildungsreferent der Münchner Sportjugend im Bayerischen Landessportverband e.V. Als Geschäftsführer diente dem Verein ein Diplomsoziologe.

Für Zweck und Aufgaben des Vereins sei auszugsweise die Satzung vom 01.04.1987 zitiert:

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein bemüht sich um eine sozialpädagogische Betreuung von auffälligen jugendlichen Sportfans. Es sollen im Rahmen von sozialpädagogischer Jugendarbeit unter anderem Erlebnisangebote und sportliche Betätigungsmöglichkeiten gefördert werden, durch die das soziale Verhalten der Zielgruppe verbessert werden kann.

(2) Der Verein will Jugendliche zu einem friedlichen Miteinander führen. Sein besonderer Schwerpunkt soll auf der präventiven Arbeit liegen, um mögliche spätere Kriminalität und Kriminalisierung zu vermeiden.

(3) Der Verein wirkt auf gemeinnütziger Grundlage als Träger der freien Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen und mit Trägern der freien Jugendhilfe.

(4) ...

(5) Die Zwecke sollen insbesondere erreicht werden durch den Einsatz von
- Sozialpädagogik (z.B. Streetwork)
- Freizeitangeboten (z.B. Erlebnispädagogik)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Wissenschaft.

Es soll dabei versucht werden, verallgemeinerbare Strategien
- zur Nutzung vorhandener Kreativität
- zum Abbau von Resignation und Teilnahmslosigkeit
- zum Abbau wiederkehrender Konflikte
- zur Entfaltung und Entwicklung menschlichen Miteinanders

in Theorie und Praxis zu entwickeln, zu vermitteln und zu veröffentlichen.

(6) Die gesamte Arbeit des Vereins soll wissenschaftlich angeleitet, ausgewertet und gefördert werden.

§ 3 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

1. Die Planung und Durchführung pädagogischer Maßnahmen mit Jugendlichen (z.B. Betreuung subkulturell organisierter Jugendlicher)

2. Die Planung und Durchführung von Maßnahmen, die das friedliche Zusammenleben von Jugendlichen ermöglichen (z.B. Jugendcamps)

3. Die mit den Zwecken und Aufgaben des Vereins in Zusammenhang stehende Öffentlichkeitsarbeit

4. Die wissenschaftliche Begleitung (Datenerhebung und Evaluation; Entwurf und Weiterentwicklung von Konzepten; Umsetzung und Vermittlung von Konzepten).

5.3 Das politische und finanzielle Scheitern

Der Verein sollte sich langfristig durch Eigeninitiative satzungsgemäß um eigene Mittel bemühen, um sich unabhängiger zu machen und die öffentlichen Hände zu entlasten. Dafür abgesprochene Vorbedingung war die uneingeschränkte politische und finanzielle Unterstützung des Vereins durch die LH München während der Startphase. Diese Bedingung wurde nicht erfüllt, sondern in ihr Gegenteil verkehrt.

Gegründet wurde der Verein, als im ordentlichen Haushalt der LH München für das Jahr 1987 bereits DM 450.000,-- für Maßnahmen für Fußballfans ausgewiesen waren und dann, nach Vereinsgründung, nur noch durch den Jugendwohlfahrtsausschuß zugewiesen werden mußten. Inzwischen hatten sich die Mehrheitsverhältnisse im Münchner Stadtrat geändert, der Stadtkämmerer hielt seine schützende Hand begehrlich über die noch vorhandenen DM 450.000,--, der Jugendwohlfahrtsausschuß beschloß erst aufgrund von Eilanträgen am 21.07.1987, unserem Verein für den Jahresrest 1987 DM 300.000,-- zur Verfügung zu stellen, die Vollversammlung des Rates beschloß am nächsten Tag, diese Mittel dem Verein nur einmalig für das erste Jahr und nur unter der zusätzlichen Bedingung zu gewähren, daß wir zuvor DM 150.000,-- an Eigenmitteln für das erste Jahr und die volle Finanzierung für die nächsten Jahre dem Stadtkämmerer belegen könnten. Damit war der Verein politisch tot.

Der zweite Bürgermeister der LH München erbat von bekannten Industriefirmen Unterstützung unseres Vereins. Da er gleichzeitig den Stadtratsbeschluß mitteilte, die Stadt werde den Verein nur für ein Jahr finanziell fördern, bekam er dementsprechend höfliche Absagen. Die Bonner Justiz- und Innenministerien gaben keine finanzielle Unterstützung. Ein Jahr nach Stellung eines - mit dem Deutschen Fußballbund (DFB) vorbesprochenen - Antrages auf Förderung prüfte der DFB diesen Antrag noch immer ohne erkennbare Absicht einer baldigen Entscheidung.

Der FC Bayern München, von allen Politikern immer als selbstverständlicher Sponsor unseres Vereins genannt, versicherte zwar dem Bayerischen Innenstaatssekretär Dr. Gauweiler noch, man werde sich gern mit uns zusammensetzen, vermied dann aber jede Kontaktaufnahme bis zu dem eilfertigen Anruf, man habe gerüchteweise von dem Plan unserer Auflösung vernommen und würde nun gerne wissen, ob das zutreffe.

Die neun Vereinsmitglieder, darunter wichtige Funktionsträger Münchner Behörden, fühlten sich verschaukelt, erkannten, daß das ursprüngliche Konzept sozialarbeiterischer und erlebnispädagogischer präventiver Fanbetreuung nicht mehr zu verwirklichen war, und beschlossen mit der satzungsgemäßen Dreiviertel-Mehrheit, den Verein am 31.12.1987 aufzulösen, falls sich die finanzielle und politische Situation nicht ändere. Der Verein ist inzwischen im Vereinsregister gelöscht. Für die fünfstelligen Schulden des Vereins kamen der DPWV und zwei Vorstandsmitglieder des Vereins mit eigenen verlorenen Zuschüssen auf.

6. Ausklang

Als auch politisch wichtige Begründung für den Start des Münchner Fanprojektes und seines Vereins war festgestellt worden, daß die "Betreuung" der problematischen Fans der beiden Münchner Vereine FC Bayern und TSV 1860 München durch die halbe Stelle eines Sozialarbeiters des Jugendamtes nicht ausreiche. Nunmehr ist die jüngste Entwicklung erwähnenswert.

Der FC Bayern setzt seit August 1987 im Münchner Olympiastadion Bundeswehrangehörige in ihrer Freizeit als Ordner ein. Polizeiführer, die sich früher um die als verständnisvoll gepriesene sog. Münchner Linie verdient gemacht haben, und erfahrene Einsatzleiter sind befördert und versetzt. Die Bayerische Staatspolizei trat 1988 bei Einsätzen gegen Fußballfans und -rowdies martialisch in grünen Kampfanzügen mit grünem Barett, schwarzen Bändchen, dem offenen Achter (den sonst verdeckt getragenen Handschellen aus Edelstahl) und dem auffälligen "Mednanok" an, der (lt. Spiegel vom 16.05.1988, S. 116) neuesten Nahkampfwaffe, einem bruchfesten Kunststoffprügel aus Japan mit zwei Griffen, der als Stoß- und Schlaggerät ebenso geeignet sei wie für Rundschläge, mit dem man Tischplatte und Helm durchhauen könnte und den die Beamten der Berliner "Einheit für besondere Lagen und einsatzbezogenes Training (EbLT)" bislang vergeblich gefordert hätten, die durch ihren herbstlichen Auftritt 1987 in Wackersdorf und am 1. Mai 1988 in Kreuzberg, als sie "ohne Ansehen der Person" auch drei hohe Polizeioffiziere in Zivil körperverletzten, bundesweites - auch bayerisches - Aufsehen erregten.

7. Summary

In October 1982, for the first time in Germany, a juvenile was killed in open battle between opposing football fan groups. In May 1985, in the Heysel Stadium in Brussels, Belgium, riots and fights between English and Italian supporters of their respective teams and mistakes by organizers and police resulted in 39 dead at the European Football Cup Final. Both events resulted in an increasing political actionism among German authorities and an increase in police manpower controlling stadia and the pathways between the stadium, the city centers and the stations of railroads, subways and other local transportation. Fan violence has moved from the sportsfield to areas that are farther from the stadium and from sport. The sport clubs and the organizers have no interest and see no need to concern themselves with "their fans". Communities and youth authorities with their social workers

also hang back. The author reports on his experience in the city of Munich where - on behalf of the city - he established an independent agency for social work and adventure pedagogy for problematic football fans.

Since the beginning of the 1980s in some German cities, so-called fan projects were established, e.g. Bremen (1981), Hamburg (1983), Frankfurt, Bielefeld, Berlin (1984), Hannover (1985). Usually, in these cities, often under the guidance of scientists from the respective local universities, unemployed social pedagogists and social workers were employed for one or two years to work with these fan groups. However, sound social work with fans demands long duration and continuity in personnel. Such social work is difficult and highly problematic because those employed constitute a buffer between the fans and hooligans on one side, and the police on the other, and are accused by both sides of contact and loyalty to the other, "wrong" side.

The Munich (where there are two famous football clubs with large supporting groups of dubious reputation) fan project attempted to solve most of these problems and to achieve a balance between the conflicting interests of the representatives of social policy and the policies of law and order. In 1987 the association "ACTION and LEISURE Inc." was founded under the chairmanship of the author. Among its nine members were the director of the youth authority, department heads from youth work and street work, and the competent section heads from the police department and the district attorneys office. The 1987 budget of the city of Munich allotted 450.000 German marks for the first year of our work. However, the financial and the political situation in Munich changed, the city council froze the funds and the fan project was politically killed. In its size and concept it was unique in Germany. It died before it could really get to work.

The FC Bayern München, Munich's top club in the national Football League, was not interested in supporting us. Instead, they are now employing army drafties in their free time to keep order in the Munich Olympia Stadium. Now, in 1988, the Bavarian police take up the battle against football rowdies in new green battle dresses and with new weapons.

8. Literatur

Bott, Hartmann: Die Fans aus der Kurve. Frankfurt: Verlag Brandes und Apsel 1986.

Bruder, Göbbel, Hahn, Löffelholz, Pilz: Gutachten "Fankultur und Fanverhalten". In: Hahn, Pilz, Stollenwerk, Weis (Hrsg.): Fanverhalten, Massenmedien und Gewalt im Sport. Schorndorf: Verlag Hofmann 1988, S. 11-52.

Hahn, Erwin: Gesetzestexte, Verordnungen und Protokolle zum Problem der Zuschauerausschreitungen. In: Hahn, Pilz, Stollenwerk, Weis (Hrsg.): Fanverhalten, Massenmedien und Gewalt im Sport. Schorndorf: Verlag Hofmann 1988, S. 249-286.

Heitmeyer, Peter: Jugendliche Fußballfans. Weinheim, München: Juventa Verlag 1988.

Weis, K.: Fußballrowdytum - Zur räumlichen und rituellen Beschränkung eines sozialen Problems. In: Vaskovics (Hrsg.): Die Raumbezogenheit sozialer Probleme. Opladen: Westdeutscher Verlag 1982, S. 291-309.

Weis, K.: Fußballrowdies auf dem Weg in die Kriminalität. In: Kerner, Kury, Sessar (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Köln: Heymanns Verlag 1983a, S. 488-507.

Weis, K.: Die Entwicklung der Fußballfan-Szene und der polizeilichen Reaktion. In: Bereitschaftspolizei - heute (jeweils als Sonderbeilage "Einsatz- und Führungslehre"), Heft 11, 1983b, S. 29-37 und Heft 12, 1983b, S. 29-35.

Weis, K.: Die Darstellung von Gewalt im Sport in den Printmedien und ihre Auswirkungen. In: Hahn, Pilz Stollenwerk, Weis (Hrsg.): Fanverhalten, Massenmedien und Gewalt im Sport. Schorndorf: Verlag Hofmann 1988, S. 115-157.

8

Opfer von Straftaten - Schadenswiedergutmachung - Täter-Opfer-Ausgleich

Viktimisierung, Verbrechensfurcht und Einstellungen zur Sozialkontrolle in West und Ost.

Ergebnisse vergleichender Opferbefragungen in der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinigten Staaten und Ungarn

Harald Arnold, Raymond H.C. Teske und László Korinek

Inhalt

1. Einleitung
2. Die vergleichende Opferbefragung - Themen, Methode, Durchführung
3. Ausgewählte Ergebnisse im Vergleich
3.1 Opferbelastung und Viktimisierungserfahrung
3.2 Verbrechensfurcht und Viktimisierungserwartung
3.3 Einstellungen zu den Instanzen der strafrechtlichen Sozialkontrolle
4. Resümee
5. Summary
6. Literatur

1. Einleitung

Die Darstellung der Ergebnisse von Opferbefragungen ist seit dem ersten internationalen Symposium über Viktimologie fester Bestandteil des Programms der internationalen viktimologischen Symposien und kriminologischer Kongresse.[1] Dies wirft die Frage ihrer **Relevanz** für den **wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt** innerhalb der Disziplin auf. Was gemeint ist, ist die Frage nach der Rechtfertigung des-

[1] Vgl. etwa die entsprechenden Beiträge in *Schneider (1982)* sowie *Miyazawa und Ohya (1986).*

sen, was das Interesse der viktimologischen Forschergemeinschaft trifft und was Teil der 'Tagesordnung' bilden sollte.[2]

Blickt man auf das breit gefächerte Angebot der z.T. heterogenen Themenbereiche, so mag es nicht nur nützlich, sondern erforderlich sein, eine Auswahl zu treffen, nicht nur was die Präsentation der Beiträge anbelangt, sondern auch, was die Lokalisierung zukünftiger Forschungsbemühungen und Ressourcen betrifft. Für den einzelnen Forscher kann dies die implizite Verpflichtung mit sich bringen, von seiner Seite aus einen Beitrag zur Klärung dieser Entscheidungsfrage zu liefern, indem man sich selbst Rechenschaft darüber ablegt, inwieweit seine Bemühungen Bestandteil der **Fortentwicklung wissenschaftlicher Fragestellungen** sind und zur Ausweitung der Erkenntnisse beitragen.[3]

Diese Absicht kann insbesondere für den Bereich der **Opferbefragungen** zur Schwierigkeit werden, sind doch die weltweiten Forschungen in diesem Bereich mittlerweile zahl- und umfangreich geworden.[4] Gleichwohl sind **Fragen unbeantwortet** geblieben, viele **Probleme ungelöst**, seien es die methodischen Schwierigkeiten bei der Datengewinnung und -interpretation oder die noch unzureichenden theoretischen Verankerungen der Arbeiten und ihrer Ergebnisse. Auf diesen Hintergrund ist verschiedentlich anläßlich der früheren viktimologischen Symposien hingewiesen worden, so daß es zur berechtigten und notwendigen Regel geworden sein sollte, daran festzuhalten.[5]

Was die Opferbefragungen anbelangt, so scheint trotz der hohen vorgegebenen Standards der großen und fest implementierten Panel-Untersuchungen wie den amerikanischen National Crime Surveys[6], die **Methode** als solche wie auch die damit gewonnenen **theoretischen Einsichten keineswegs ausgeschöpft**. Auch das Interesse erweist sich nicht als gestillt, berücksichtigt man die hieran anknüpfenden Unter-

---

2 Vgl. in diesem Zusammenhang *Dahmann und Sasfy (1980a; 1980b)*, *Sasfy und Dahmann (1980)* und *Skogan (1983)*. Das Council of Europe in Straßburg befaßte sich auf seiner 16th Criminological Research Conference im November 1984 ebenfalls mit dem Thema "Research on Victimization"; vgl. hier insbesondere die Beiträge von *Zauberman (1985)*, *Mayhew (1985)*; neuestens auch *Joutsen (1988)*, *van Dijk (1988)* sowie *Shapland (1987)*.

3 Hierzu schon Ende der 70er Jahre mit einem kritischen Ausblick *Kaiser (1979)*, S. 481 ff.; zuletzt *Kaiser (1986)*.

4 Vgl. *Block (1983)*; *Zauberman (1985)* sowie *Joutsen (1988)*.

5 Hierzu *Kaiser (1986)*.

6 Zusammenfassend hierzu *Skogan (1981)*, *Sparks (1982)*, *Block und Block (1984)*, *O'Brien (1985)* jeweils m.w.H.; vgl. auch die im Sourcebook of Criminal Justice Statistics diesbezüglich jährlich publizierten Resultate; zuletzt *Flanagan und Mc Carrell (1986)*.

suchungen in der ganzen Welt.[7] Dabei erweisen sich **Opferbefragungen** gerade in inhaltlicher Hinsicht als ein **sozialwissenschaftliches Instrument**, das sich flexibel und vielseitig mit einer Vielzahl inhaltlicher Fragestellungen verknüpfen läßt und damit schon längst über den Anspruch, eine Alternative zur Kriminalitätsmessung zu sein, hinaus entwickelt wurde.[8] Die Zukunft der Opferbefragungen wird damit in ihrer Nutzung als Erkenntismittel dienen, welches geeignet ist, auf gesellschaftlicher Ebene Zusammenhänge zu beschreiben und analysieren zu helfen, welche in Relation mit der Evaluierung der Verbesserung von Lebensumständen steht und damit als **gesellschaftspoliti-**

---

7 Für die 80er Jahre (hierauf sei der folgende Überblick beschränkt) ist etwa auf die jährlichen Surveys in den Niederlanden zu verweisen; vgl. z.B. zuletzt *Central Bureau voor de Statistiek* (*1986*). Neuerdings ist auch in Großbritannien ein Interesse an wiederkehrenden nationalen Opferbefragungen festzustellen, wie die Studien von 1982 und 1984 belegen; vgl. wieder für England *Hough und Mayhew* (*1983*); *Chambers und Tombs* (*1984*) für Schottland; siehe auch *Breen und Rottman* (*1985*) für Irland sowie zuletzt mit neuesten Ergebnissen wieder für England und Wales *Hough und Mayhew* (*1985*). Aus der Reihe skandinavischer Victim Surveys sei auf die aktuellere und größere Studie von 1980 in Finnland hingewiesen; vgl. *Aromaa und Peltoniemi* (*1983*). Neuestens auch in Frankreich: vgl. hierzu *Levy u.a.* (*1986*) sowie *Zauberman* (*1988*). In sieben Großstädten Kanadas wurde 1982 eine umfangreiche Untersuchung durchgeführt; vgl. *Solicitor General of Canada* (*1983*) sowie neuestens mit Daten einer 1985 durchgeführten Replikationsstudie *Solicitor General of Canada* (*1987*). Eine weitere größere Studie (die zweite nach 1975) wurde 1983 auch in Australien durchgeführt; vgl. *Australian Bureau of Statistics* (*1984*); *Castles* (*1986*). Daneben gibt es eine Anzahl weniger bekannter Studien, die hier nicht vollzählig aufgeführt werden können etwa in Hongkong (übrigens auch eine Wiederholungsstudie einer ersten Survey von 1979); vgl. *Census and Statistics Department* (*1982*). Kaum bekannt sind die unter komparativen Gesichtspunkten ebenfalls interessanten Studien aus Ländern der Dritten Welt; vgl. z.B. *Birkbeck* (*1980* und *1983*). Vgl. mit weiteren Hinweisen auch *Block* (*1983*) und *Joutsen* (*1988*). Für den deutschsprachigen Raum sei noch hingewiesen auf die Studie von *Plate, Schwinges und Weiß* (*1985*), welche ebenfalls eine (wenn auch kleine und räumlich auf eine Stadt begrenzte) Opferbefragung enthält. Eine Opferbefragung an einer griechischen Minderheit in einer deutschen Großstadt wurde von *Pitsela* (*1986*) durchgeführt. Räumlich auf eine Stadt begrenzt (und diesbezgl. ebenfalls nur eingeschränkt generalisierungsfähig) ist eine Studie von Sessar und Mitarbeitern, welche eine allgemeine Bevölkerungsbefragung zu Viktimisierungserfahrungen enthält; vgl. *Sessar* (*1988*) und *Boers und Sessar* (*1989*); desgl. auch die Replikationsstudie von *Schwind* (in diesem Band). Für die Westschweiz siehe *Killias* (*1986*), neuerdings auch mit Ergebnissen für die Deutschschweiz *Killias* (*1988*).

8 Ähnlicher Auffassung *van Dijk und Steinmetz* (*1983*), *Block und Block* (*1984*). Grundsätzlich scheint es sinnvoll und hilfreich bei victim surveys und ihrer Bewertung und Einordnung zwischen dem Aspekt der Kriminalitätsmessung und dem viktimologischen Aspekt zu differenzieren; vgl. *Teske und Arnold* (*1982b*); *Boers und Sessar* (*1989*).

sches Hilfsmittel zur Anhebung der Lebensqualität auf unterschiedlichen sozialen Ebenen dient.[9]

Neben dieser praktisch-politischen und instrumentellen Aufgabe dürfte auch der Nutzen der Opferbefragungen für die "reine" Wissenschaft ungeschmälert bleiben, um so mehr, als es sich hierbei ja um ein Vorfeld zur praktischen Umsetzung von gesellschaftlich relevanten Erkenntnissen im vorerwähnten Sinne handelt.

Es wird damit hier die Feststellung getroffen, daß auch zukünftig ein **Bedarf an Opferbefragungen** besteht, trotz der teilweise vorfindbaren verhaltenen Unsicherheiten, in welche Richtung die Entwicklung dieses Forschungszweiges fortzuschreiten habe, und worin im eigentlichen ein Erkenntniszuwachs noch zu erwarten oder zu erhoffen sei.[10] Hierbei ist nicht nur an große Studien oder Längsschnittuntersuchungen zu denken, sondern auch an kleine und mittlere, regional begrenzte, mit unterschiedlichen Fragestellungen und mit verschiedenen Zielvorstellungen verbundene, stets dem Neuen aufgeschlossene Projekte. Dieser Bedarf wird um so größer, als es gelingen kann, damit auch ein international feststellbares Bedürfnis zur Rezeption ausländischer Forschungsergebnisse zu befriedigen.

Auch die periodische Replikation von Studien und Fragestellungen sollte in diesem Zusammenhang nicht gering geschätzt werden.[11] Zwar mag mit der Replikation widrigenfalls das vormalige Ergebnis "nur" bestätigt werden, damit kein Gewinn an neuen Erkenntnissen zu verzeichnen sein, doch sei daran erinnert, daß auf dem Hintergrund des wissenschaftstheoretischen Falsifikationsprinzips Hypothesen als solche nicht dauerhaft zu bestätigen sind.[12] Somit mag auch eine **wissenschaftliche Notwendigkeit für Replikationen** bestehen, zumal keineswegs so sicher ist, daß die grundlegenden Zusammenhänge in diesem Forschungszweig tatsächlich so feststehen.

---

9 Nach *Bohle (1981)*, S. 196 soll eine der Funktionen der Opferbefragungen darin bestehen, daß sie einen Beitrag als Indikator zur Messung von Lebensqualität leisten sollen. Ähnlich eingebettet sieht die OECD die Victim Survey als Methode zur Erfassung von "Social Concerns" im Rahmen ihrer Social Indicator Development Programme; vgl. *OECD (1976; 1982)*; vgl. m.w.H. auch *Arnold (1984)*, S. 224, Anm. 12; *Joutsen (1988)*.

10 Vgl. hierzu *Kaiser (1986)* sowie *Sasfy und Dahmann (1980)*.

11 Vgl. neuestens *Schwind (1988)* in diesem Band.

12 Vgl. einführend *Prim und Tilmann (1983)*, S. 82 ff.; grundlegend *Popper (1984)*, S. 31 ff.

2. Die vergleichende Opferbefragung - Themen, Methode, Durchführung

Wenn im folgenden über eine international vergleichende Opferbefragung berichtet wird, so ist damit der Versuch verbunden, der seit langem gestellten Forderung nach vergleichender Forschung[13], sei es insgesamt in der Kriminologie oder speziell in der Viktimologie, Rechnung zu tragen und damit explizit einen **Beitrag zur vergleichenden Forschung** zu leisten.[14] Mit unserer Untersuchung gehen wir dabei über teilweise vorgenommene ex-post-Vergleiche oder Replikationen hinaus, indem wir ein Projekt realisieren, das von vornherein vergleichend angelegt war.[15] Darüber hinaus waren mit der Studie sowohl methodische Absichten als auch theoretisch weiterführende Überlegungen verknüpft, wie im folgenden noch zu zeigen sein wird.

Liegt der Akzent unserer Untersuchung auf der vergleichenden Analyse, so darf dabei nicht übersehen werden, daß die mit der vergleichenden Methode verbundenen Mühen und Aufwendungen ganz erheblich sind, was jedem der damit vertraut ist, bekannt sein dürfte.[16] Die Tatsache, daß es relativ wenig vergleichend angelegte Studien in der Kriminologie oder Viktimologie gibt, ist Ausdruck der vielfältigen methodischen und organisatorischen Schwierigkeiten, welche vergleichende Forschung aufwirft.[17] Es kann allerdings an dieser Stelle nicht im einzelnen hierauf eingegangen werden, zugunsten einiger Ergebnisse, die vorgestellt werden sollten.

---

13 Vgl. z.B. *Glueck (1964)* als ein (vielzitierter) Ausgangspunkt (vernachlässigt man soziologisch-kriminologische Frühschriften wie jene von Tarde, Durkheim etc.). Vgl. auch neuerdings die supranationalen Bemühungen des Council of Europe in diesem Bereich. Hierzu *Council of Europe (1983)*. Speziell der Beitrag von *Peyre (1983)*. Vgl. auch konkret bzgl. victim surveys *Sveri (1982)*, *Block und Block (1984)*, *Joutsen (1988)*, *van Dijk (1988)*.

14 Vgl. m.w.N. zum internationalen Vergleich *Arnold und Korinek (1985)*.

15 S. etwa die ex-post-Vergleiche und (partiellen) Replikationen im Bereich der Opferbefragungen bei *Stephan (1976)*, *Clinard (1978a)*, *Ishii (1979)*, *Kühne und Miyazawa (1979)*; desweiteren *Block (1984)*, S. 23-28 und *Block (1983)*, *Hauge und Wolf (1974)*, *Sveri (1982)*. Unter vergleichenden Gesichtspunkten s. auch die Ergebnisse von "Mail Screening Project" der OECD, dargestellt im Annex bei *Törnudd (1982)*, S. 60 ff.

16 Dies gilt insbesondere für Vergleiche bzw. komparative Studien in kapitalistischen und sozialistischen Ländern, wie auch hier angestellt; *Arnold und Korinek (1985)* m.w.N.

17 Zu dem Problem des Vergleichs bei Opferbefragungen vgl. *Clinard und Junger-Tas (1979)*; *Sveri (1982)*; weitere Hinweise in *Arnold und Korinek (1985)* Vgl. allgemein auch *Albrecht (1988)*, *Ali (1986)*, *Beirne (1983)*, *Peyre (1983)*, *Newman (1977)*, *Newman und Ferracuti (1980)* sowie *Szabo (1975)*.

Unsere **vergleichende Opferbefragung** wurde in drei Nationen durchgeführt, allerdings jeweils nicht landesweit, sondern begrenzt auf regionale Verwaltungseinheiten, was sowohl organisatorische als auch finanzielle Gründe hatte. Im einzelnen waren dies der Staat Texas in den Vereinigten Staaten, das Bundesland Baden-Württemberg in der Bundesrepublik Deutschland, sowie das Komitat Baranya in Ungarn. Durch den Einbezug von Ungarn, einem sozialistischen Land, ist es möglich, einen interessanten **Ost-West-Vergleich** anzustellen. Gleichzeitig wurde damit unserer Kenntnis nach die erste repräsentative Opferstudie in einem kommunistischen Land durchgeführt.[18] Insgesamt bietet die Auswahl der drei Nationen Gewähr für eine ausreichende Variation kultur- und systemspezifischer Kontextmerkmale auf nationaler Ebene, was international vergleichend wünschenswert ist.

Die Planung und Vorbereitung der Gesamtstudie wurde begünstigt durch einen längeren Aufenthalt der nationalen Projektleiter am Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, was die Koordination und Angleichung der Vorgehensweisen erleichterte. Während dieses Aufenthaltes konnte das Erhebungsinstrument wechselseitig übersetzt und den nationalen Gegebenheiten angeglichen werden. Gleichzeitig konnte Sorge getragen werden, daß die erforderliche Vergleichbarkeit der Datenerhebung und -interpretation gewährleistet ist.

Neben der Ausrichtung des Fragebogens auf **funktionale Äquivalenz** ist wesentlich die Frage der Stichprobenbildung und -ziehung wie die Methode der Datenerhebung im konkreten von Belang.[19] So wurden jeweils durch **systematische Zufallsauswahl repräsentative Stichproben** der Bevölkerung im Alter von 18 Jahren und älter gezogen.[20] In Baden-Württemberg und Baranya geschah dies mittels der Einwohnermelderegister, in Texas anhand der Führerscheininhaberregister, da Melderegister der Einwohner nicht vorhanden sind.[21] Die **Stichprobengröße** belief sich in Texas auf N = 2.000, in Baden-Württemberg auf N = 3.830 und in Baranya auf N = 3.600. Die Umfragen fanden Ende 1981 (Baden-Württemberg) bzw. Anfang 1982 (Texas und

---

18 Dunkelfeldorientierte, primär an der Kriminalitätsmessung interessierte Opferstudien wurden zuvor schon in Polen durchgeführt; vgl. die Hinweise in *Arnold und Korinek (1985)* und *Arnold (1986)*, zu Studien in sozialistischen Ländern Osteuropas; siehe auch *Korinek (1985)*. *Joutsen (1988)* erwähnt sogar eine lokale Studie in der UdSSR.

19 Der Garantierung einer Äquivalenz kommt bei allen Vergleichen eine zentrale Bedeutung zu; vgl. dazu *Peyre (1983)*; vorbildlich hierzu die Studie von *Krebs und Schuessler (1987)*.

20 In Baranya war das Ziehungsalter auf 16 Jahre herabgesetzt worden. Vgl. auch *Korinek (1985)*.

21 Vgl. dazu auch *Teske und Arnold (1982b)* mit weiteren Ausführungen.

Baranya) statt, so daß sich als Vergleichszeitraum grob das Jahr 1981 ergibt.[22]

Als Besonderheit der Untersuchung ist noch zu erwähnen, daß sie als **postalische Befragung** durchgeführt wurde, im Gegensatz zu den meisten bisherigen Opferstudien. Damit war verbunden, die Nützlichkeit der schriftlichen Befragungsmethode für diese Zwecke zu überprüfen.[23] Neben rein forschungsökonomischen Gründen - postalische Befragungen sind weniger kostenintensiv als Interviews - spricht für eine schriftliche Befragung, daß die Angaben insgesamt ehrlicher und besser überlegt zu sein scheinen, was das Vertrauen in die Validität der Ergebnisse erhöht.[24]

Gleichwohl soll nicht geleugnet werden, daß bei postalischen Befragungen andere methodische Schwierigkeiten auftreten, nicht zuletzt wird das Problem des Rücklaufs meist dagegen eingewandt.[25] Was unsere Untersuchung anbelangt, so ist der **Rücklauf** insgesamt als befriedigend bis gut zu bezeichnen. Der Netto-Rücklauf lag in Baden-Württemberg bei 58,8 %, in Baranya bei 68,0 % und in Texas sogar bei 72,1 %, jeweils unkorrigiert um sog. neutrale Ausfälle, was das Bild insgesamt noch verbessert (nach Korrektur: 64,1 %, 72,5 % und 75,5 %).

Welche Inhalte hatte nun das **Erhebungsinstrument** und damit die Studie?[26] **Schwerpunkte** der Befragung waren die Bereiche **kriminelle Viktimisierung** und **Verbrechensfurcht**.[27] Viktimisierungen wurden für einen Referenzzeitraum von 12 Monaten sowie auch für die gesamte

---

22 Eine erste Victim Survey wude 1980 in Texas durchgeführt. Vgl. *Teske und Moore (1980)*; Ergebnisse hierzu auch bei *Teske und Arnold (1982b)*. Die im folgenden Vergleich dargestellten amerikanischen Resultate entstammen der (zweiten) Victim Survey von 1982; vgl. mit weiteren Ergebnissen hierzu *Teske, Hazlett und Parker (1983)*. Vgl. auch Abbildung 1 in *Arnold (1986)*, S. 1023.

23 Dabei wählten wir eine Vorgehensweise, die der Total Design Method ähnelt, vgl. *Dillmann (1978)*. Vgl. auch *Erdos (1983)* mit ähnlichen Vorschlägen. Zur genaueren Beschreibung der Vorgehensweise vgl. *Teske und Arnold (1982)* sowie *Arnold (1987)*, *Arnold und Teske (1988)*.

24 Vgl. *Erdos (1983)*, S. 7 ff. und *Dillmann (1978)*, S. 62 ff. m.w.H. Siehe dazu auch den methodischen Vergleich von face-to-face-Interview, Telefonanfrage und schriftlicher Befragung bei *Strobel (1983)*, speziell S. 270 ff. - In diesem Zusammenhang sei auf das Faktum hingewiesen, daß die (erste) British Crime Survey von 1982 - trotz beachtlich großer Stichprobe - nur eine Vergewaltigung berichtet, und dies war ein Versuch; vgl. *Hough und Mayhew (1983)*, S. 21.

25 Hierzu auch *Dillmann (1978)*, S. 49 ff. und *Erdos (1983)*, S. 138 ff., m.w.N. Ausführlicher zur Studie *Arnold (1987)*.

26 Vgl. Übersicht 5 in *Arnold (1986)*, S. 1023.

27 Vgl. dazu auch *Teske und Arnold (1982b)* und *Arnold (1984)* mit weiteren Ausführungen.

Lebensspanne erhoben. Explizit wurde nach der erlittenen Schädigung durch die Straftaten Raub, Vergewaltigung, Körperverletzung mit und ohne Waffe, Einbruch, Kfz-Diebstahl und sonstiger Diebstahl, Brandstiftung und Sachbeschädigung gefragt; eine zusätzliche offene Frage nach weiteren (nicht deliktspezifisch explizit genannten) Viktimisierungserfahrungen schloß sich an.

Der Komplex Viktimisierungserfahrung wurde zusätzlich durch Fragen zu den genauen **Tatumständen** ergänzt, so u.a. zur Schwere der Tat (finanzieller Schaden, Verletzung), zur Täter-Opfer-Beziehung, zum Anzeigeverhalten bzw. zur Nichtanzeigemotivation etc.

Der Bereich **"mittelbarer" Viktimisierung** wurde gesondert ebenfalls erhoben.[28] Hierunter wurde verstanden, Viktimisierungen in sozialen Nahbereichen (Familie, Verwandte, Nachbarn), aber auch Zeuge einer Straftat gewesen zu sein, Erfahrungen also, welche gleichfalls schädigende Qualität besitzen können und in manchen Fällen den Einfluß unmittelbar erlebter eigener Viktimisierungen sogar übertreffen können. Diese Auswirkungen scheinen insbesondere in Relation zur Analyse der Ausprägungen von Verbrechensfurcht untersuchungswürdig. Hierzu gehören noch, dies sei nicht unerwähnt, die Einflüsse, die von der Kriminalitätsberichterstattung in den diversen Medien ausgehen.

Des weiteren wurde zu Vergleichszwecken **Verkehrsviktimisierung** erfaßt. Hierdurch bot sich die Möglichkeit, "life-events" aus zwei unterschiedlichen, alltäglichen Lebensbereichen gegenüberzustellen und deren Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Befragten zu analysieren.[29]

Für den Bereich **Verbrechensfurcht** wurde teilweise auf traditionelle Indikatoren zurückgegriffen, darüber hinaus aber einige neue verwandte Konzeptualisierungen vorgenommen, um eine differenzierte

---

[28] Teilweise inhaltlich deckungsgleich sind ähnliche Begriffe wie "indirekte" oder "stellvertretende bzw. vikariierende" Viktimisierung; auch der Begriff "symbolische" Viktimisierung wird stellenweise verwandt, wobei damit primär auf identifikatorische Prozesse bei der Wahrnehmung von Kriminalitätsberichterstattung in den Medien Bezug genommen wird. Die Begriffe "mittelbare" und "indirekte" Viktimisierung scheinen (als Oberbegriffe) am besten geeignet, den Charakter der Schädigung durch kriminelle Viktimisierung an Dritten und deren Auswirkung auf die eigene Lebenssituation beschreiben zu können. Diese Zusammenhänge sind insbesondere bei der Betrachtung der Relationen von Viktimisierung (direkter oder indirekter Natur) und Verbrechensangst von Belang; vgl. hierzu auch *Arnold (1984)*; desweiteren *Arnold (1989)*; s. in diesem Zusammenhang auch das Modell von *Garofalo (1981)* sowie *Skogan und Maxfield (1981)*.

[29] Vgl. hierzu auch die Ansätze des OECD Social Indicator Development Programme, welches ebenfalls Verkehrsviktimisierungen, aber auch andere Unfälle in sein Viktimisierungskonzept miteinschließt und damit einen globalen Viktimisierungsansatz verfolgt; vgl. *OECD (1976; 1979; 1982)*. Vgl. auch *Törnudd (1982)*.

Analyse der Variablen Furcht bzw. Angst vornehmen zu können.[30] So wurden u.a. Zusammenhänge mit Konzepten der gesellschaftlichen Entfremdung und Anomia überprüft.[31]

Weitere Themenbereiche, die hier im einzelnen nicht weiter aufgezählt werden sollen, sind **Einstellungs- und Meinungsfragen**, die in themenbezogenem Zusammenhang mit Viktimisierung und Verbrechensfurcht stehen; so wurden u.a. Einstellungen zur Punitivität und Repressivität, sowie Bewertungen der Instanzen der formellen Sozial- und Strafrechtskontrolle erhoben.

Es sei an dieser Stelle noch angefügt, daß die Tatsache, daß der Fragebogen thematisch relativ umfangreich und differenziert war, die erzielten Rückläufe in einem durchaus positiveren Licht erscheinen läßt.

3. Ausgewählte Ergebnisse im Vergleich

Kommen wir nun zu einigen inhaltlichen **Ergebnissen** unserer Untersuchung.[32] Zunächst sei noch die Zwischenbemerkung erlaubt, daß aus gebotenem Anlaß und Darstellungsgründen genauere Ausführungen zu einigen methodischen Aspekten, wie auch schon zuvor, unterbleiben müssen. Deshalb erfolgen keine weiteren Ausführungen zu Fragen der Repräsentativität der realisierten Stichproben, eventuellen Verzerrungen, Stichprobenbeschreibung etc. Es sei auf Ausführungen an anderer Stelle verwiesen.[33] Verständlicherweise können die folgenden Ergebnisse auch nur eine geringe Auswahl der Gesamtresultate sein, von denen wir gleichwohl annehmen, daß sie von Interesse sind.

---

30 Vgl. *Arnold (1984)* mit ausführlichen Hinweisen. Siehe auch *Arnold (1988)*.

31 *De Fronzo (1979)*.

32 Wir verzichten im folgenden auf die Darstellung komplexer Resultate multivariabler Analysen zugunsten eines allgemeinen und repräsentativen Überblicks. Zu vertiefenden Analysen vgl. *Arnold (1984)*, *Teske und Arnold (1987)*, *Arnold (1988; 1989)* sowie *Arnold und Teske (1988)*.

33 Vgl. *Arnold (1987)*.

3.1 Opferbelastung und Viktimisierungserfahrung

Versucht man eine systematische Einteilung, so könnte man zunächst zwischen Ergebnissen unterscheiden, bei denen es sich zum einen um das Problem der **Kriminalitätsmessung** im engeren Sinne handelt, zum anderen um solche, welche **viktimologische Fragen** im eigentlichen betreffen.

Beginnen wir zunächst mit dem Aspekt der **Kriminalitätsmessung**, wobei wir uns auch hier nur kurz fassen können und einige Probleme unbehandelt bleiben. So wurde als Hintergrund für die Bewertung unserer Viktimisierungsdaten im Vorfeld ein kriminalstatistischer Vergleich zwischen den Ländern angestellt, bei dem versucht wurde, einige der bekannten Fehler bei der Analyse und dem Vergleich von Kriminalstatistiken aus unterschiedlichen Ländern zu vermeiden.[34] Unabhängig hiervon ging es dabei zunächst nur um einen groben Überblick zu den jeweils national ausgewiesenen **Kriminalitätsbelastungen anhand offizieller Statistiken** mit dem Ziel einer Rangordnung, welche als Erwartungswert für unsere Dunkelfelddaten dienen sollte.[35] Unter Abkürzung des Verfahrens sei hier das Ergebnis dieses Vergleiches kurz wiedergegeben. Danach ergab sich, stützt man sich auf die offiziellen polizeilichen Statistiken und die dort ausgewiesenen Straftaten, für Texas eine ca. doppelt so hohe Kriminalitätsbelastung wie in Baden-Württemberg, in Baranya war das Kriminalitätsaufkommen um das Fünffache geringer als in Baden-Württemberg.[36] Für diese Berechnungen wurden im übrigen mehrere Jahrgänge zugrunde gelegt, um eventuelle Ausreißerwerte ausgleichen zu können; es handelte sich um die Jahrgänge, die um den Erhebungszeitpunkt bzw. das Referenzjahr (1981) lagen.

In den **Opferbefragungen** ergaben sich nun hingegen folgende Belastungswerte (vgl. Tab. 1.):

---

34 *Teske und Arnold (1982).*

35 Vgl. zu Problemen der Kriminalstatistiken sowie der Dunkelfeldthematik in sozialistischen Staaten *Arnold und Korinek (1985)*, *Korinek (1985)*, *Kubiak (1986 und 1988)*, *Vigh (1986)*, S. 25.

36 Vgl. *Teske und Arnold (1982)*, sowie *Arnold und Korinek (1985).*

Tabelle 1: Viktimisierungserfahrungen in Deutschland, den USA und Ungarn

Delikt	Baden-Württemberg/BRD %	Texas/USA %	Baranya/HU %
Einbruch	1,5	12,5	3,1*
Kraftfahrzeugdiebstahl	1,8	4,8	3,2
sonstiger Diebstahl	7,2	12,5	11,9
Raub	0,3	0,8	0,5
Körperverletzung mit Waffe	0,8	1,4	0,5
Körperverletzung ohne Waffe	1,6	4,8	2,9
Vergewaltigung	0,6	1,1	1,4
Brandstiftung	0,2	1,0	0,05
Sachbeschädigung	8,9	13,9	7,8
andere Straftaten	1,1	3,9	1,3
Insgesamt**	20,2	36,4	23,1

* Anteil an Opfern innerhalb der jeweiligen Stichproben; der Referenzzeitraum ist 12 Monate und deckt im wesentlichen das Jahr 1981 ab.

** Aufgrund von Mehrfachnennungen ist die Summe der oben aufgeführten deliktsdifferenzierten Viktimisierungsbelastungen größer als der hier ausgewiesene Opferanteil insgesamt.

Befragt, ob sie in den vergangenen zwölf Monaten (vor dem Befragungszeitpunkt) Opfer einer Straftat geworden waren, gaben in Texas 36,4 %, in Baden-Württemberg 20,2 % und in Baranya 23,1 % der Befragten an, daß dies der Fall gewesen war. Damit ergab sich auf der globalen Ebene betrachtet ein überraschendes Resultat: Während das Verhältnis der Viktimisierungsbelastungen der Stichproben (Opferanteile) im Vergleich der Bundesrepublik und den Vereinigten Staaten in etwa dem der offiziellen Statistiken nahekommt, erweist sich der Opferanteil für das ungarische Komitat Baranya als deutlich höher als erwartet, schiebt sich sogar noch vor den Wert Baden-Württembergs. Dieser erste globale Eindruck bestätigt sich auch bei genauer Analyse. So ist kein Ausreißerwert in einer Deliktskategorie hierfür verantwortlich, sondern in den meisten Deliktsbereichen, mit Ausnahme der

Sachbeschädigungen, der Körperverletzung mit Waffe und der Brandstiftung, liegen die ungarischen Opferanteile über dem bundesdeutschen, wobei die beiden letztgenannten Ausnahmen beide ohnehin nicht ins Gewicht fallen, da ihr Anteil jeweils unter 1 % liegt. Bleibt anzufügen, daß die Opferanteile in den einzelnen Deliktskategorien für Texas ebenfalls nicht unerwartet über den bundesdeutschen und ungarischen Vergleichswerten liegen, mit einer Ausnahme: Bei Vergewaltigung liegt der Opferanteil der texanischen Frauen geringfügig unter dem ungarischen.

An der Spitze der angeführten Viktimisierungen stehen in allen drei Ländern der einfache Diebstahl und die Sachbeschädigung. In den USA und der Bundesrepublik kommen die Sachbeschädigungsopfer (mit 13,9 % bzw. 8,9 % an der Gesamtheit aller Befragten) vor den Diebstahlopfern (12,5 % bzw. 7,2 %), während in Ungarn der Diebstahlopferanteil (12,6 %) größer ist als der Anteil der durch Sachbeschädigung Betroffenen (7,6 %). Erwähnenswert ist noch der beachtlich hohe Anteil an Einbruchsopfern in Texas (12,5 % gegenüber 3,1 % in Baranya und 1,5 % in Baden-Württemberg). Alle weiteren deliktsspezifischen Opferanteile liegen unter 5 %.

Bezieht man die Gesamtzahl der berichteten **Opfersituationen** auf alle Befragten, so entfallen in Texas 0,7 , in Baranya 0,5 und in Baden-Württemberg 0,4 Viktimisierungen auf einen Befragten pro Jahr; bildet man ein aussagekräftiges Verhältnis und mittelt die Opfersituationen auf die Anzahl der Opfer, so stellt man fest, daß in Baranya mit 2,2 berichteten Viktimisierungen pro Opfer durchschnittlich mehr Viktimisierungen entfallen als in Texas mit 2,0 und Baden-Württemberg mit 1,8 Viktimisierungen pro Opfer.[37]

In der bisherigen kursorischen Betrachtung blieb das Problem der relativen **Schwere einer Viktimisierung**, sei es insgesamt oder deliktsspezifisch, aufgrund der hier erfolgten Begrenzung in der Darstellung außer Betracht. So viel sei hier jedoch angemerkt: Probleme der Deliktsschwere stellen eine erhebliche Einschränkung der Vergleichbarkeit dar, was wohl bekannt ist und schon seit geraumer Zeit ein kriminologisches Forschungsproblem darstellt, aber auch in der vorliegenden Studie nicht befriedigend gelöst werden konnte. Zwar wurden, wie schon angemerkt, Daten zur Deliktsschwere erhoben, doch sind die Arbeiten an einer Gewichtung bisher noch nicht durchgeführt worden.

Um das oben angeführte Resultat aus der Perspektive der Schwere der Viktimisierungen etwas zu relativieren, sei folgendes angeführt: Bei einem Vergleich der Schadenshöhe von Diebstahl und Sachbeschädigung in Ungarn gegenüber der Bundesrepublik ergab sich eine

[37] Vgl. zu den aktuellen Kriminalitätsentwicklungen in Ungarn *Lammich und Nagy (1985)*, *Arnold (1986)*, S. 1038 sowie *Györgi und Lammich (1988)*.

deutlich höhere Schadensqualität der bundesdeutschen Viktimisierungen. Diese Differenz bleibt auch qualitativ bestehen, wenn man Verbrauchergeldparitäten den Umrechnungen der Schadenshöhe zugrunde legt. Ein weiterer Beleg für die durchschnittlich geringfügigere Schadensqualität läßt sich aus dem Anzeigeverhalten der ungarischen Bevölkerung ablesen: 78 % der Diebstähle und gar 100 % der Sachbeschädigungen wurden nicht angezeigt. Die entsprechenden Zahlen für die Bundesrepublik: Hier wurden 60 % der berichteten Diebstähle und 64 % der mitgeteilten Sachbeschädigungen nicht angezeigt: in Texas waren dies 43 % beim Diebstahl und 52 % bei der Sachbeschädigung. Die geringere Anzeigequote der ungarischen Bevölkerung drückt dabei nicht (nur) ein kritisches Verhältnis zur Polizei und anderen Behörden und Instanzen der offiziellen Sozialkontrolle aus, wofür sich andererseits in unserer Untersuchung auch Belege fanden, sondern die zuvor vermutete Annahme, daß der Schaden in den meisten Fällen von den Befragten als gering erachtet wurde. Hierfür spricht auch die Tatsache, daß die Unbedeutendheit der Schädigung als häufigstes Nichtanzeigemotiv genannt wird, nämlich in 56 % aller ungarischen Nichtanzeigen. Dies ist deutlich mehr als etwa im Vergleich bei den Nichtanzeigern in der deutschen Studie: Hier nannten nur 32 % den geringen Schaden als Nichtanzeigemotiv.

3.2 Verbrechensfurcht und Viktimisierungserwartung

Neben der Erfassung der kriminellen Viktimisierung bildete die Erhebung und Analyse von Daten zum Komplex **Verbrechensfurcht** einen weiteren Themenschwerpunkt, aus dem exemplarisch einige Resultate dargestellt werden sollen.[38]

Neben eigenentwickelten wurde in den Studien, wie ebenfalls schon erwähnt, auch auf in der Literatur vorgefundene Indikatoren zur Erfassung der Verbrechensfurcht zurückgegriffen. Eine dieser Fragen - sie kann nahezu als Standardvariable bezeichnet werden - lautet: Gibt es im Umkreis von 1 km von Ihrer Wohnung einen Ort, an dem Sie sich fürchten, nachts alleine spazieren zu gehen?[39] In Baranya bejahten 44,4 % der Umfrageteilnehmer diese Frage; in Baden-Württemberg waren es mit 43,3 % nahezu gleichviele. Der Anteil an Befragten mit Furcht war in Texas (wieder nicht unerwartet) mit 58,0 % deutlich hö-

[38] Vgl. hierzu ausführlich *Arnold (1984; 1988; 1989)* sowie *Arnold und Teske (1988)*. Allgemein zur Verbrechensangst siehe *Kerner (1980)*, *Garofalo (1981)*, *Skogan und Maxfield (1981) sowie Mayhew (1985)* m.w.H.

[39] In der amerikanischen General Social Survey des National Opinion Research Centre wird dieser Indikator seit 1965 verwendet; vgl. *OECD (1982)*, S. 100.

her. Insgesamt entspricht dieses Ergebnis den oben angeführten Relationen zwischen den Opferanteilen in den jeweiligen Stichproben (vgl. Tab. 2. mit weiteren Ergebnissen).

Tabelle 2: Verbrechensfurcht in Deutschland, den USA und Ungarn - verschiedene Indikatoren (%)

	Baden-Württemberg	Texas	Baranya
Furch1KM[a]	44,4	58,3	43,3
Furch100[b]	17,3	23,0	22,6
FurchTAG[c]	8,2	23,8	8,4
FurchWOH[d]	31,6	45,6	45,4

a) Gibt es im Umkreis von einem Kilometer (USA: mile) von Ihrer Wohnung einen Ort, an dem Sie sich fürchten würden, nachts alleine spazieren zu gehen?

b) Würden Sie sich fürchten, nachts alleine im Umkreis von 100 Metern (USA: block) von Ihrer Wohnung spazieren zu gehen?

c) Gibt es einen Ort in Ihrer Gemeinde, wo Sie sich fürchten, tagsüber alleine spazieren zu gehen?

d) Fürchten Sie sich davor, nachts alleine in Ihrer Wohnung zu sein?

Des weiteren wurden die Untersuchungsteilnehmer nach ihren **Viktimisierungserwartungen** befragt, d.h. danach, ob sie glauben, in den kommenden zwölf Monaten Opfer einer Straftat zu werden. Hier wurden die einzelnen Straftaten entsprechend parallel zu den Viktimisierungen aufgelistet. Insgesamt 57,4 % der texanischen Befragten gaben an, daß sie befürchten, im kommenden Jahr Opfer einer der aufgeführten Straftaten werden zu können. In Baden-Württemberg waren dies mit 37,2 % wieder deutlich weniger. Überraschend war hier der nochmals deutlich geringere Wert in der ungarischen Stichprobe aus Baranya, wo "nur" 25,4 % diese Frage bejahten (vgl. Tab. 3.).

Tabelle 3: Viktimisierungserwartungen in Deutschland, den USA und Ungarn

Delikt	Baden-Württemberg/BRD %	Texas/USA %	Baranya/HU %
Einbruch	15,3	41,3	5,8*
Kraftfahrzeugdiebstahl	20,8	22,3	6,9
sonstiger Diebstahl	16,8	31,3	12,6
Raub	6,4	20,2	1,6
Körperverletzung mit Waffe	6,5	8,9	0,9
Körperverletzung ohne Waffe	11,1	7,4	5,1
Vergewaltigung	5,2	8,6	2,9
Brandstiftung	--	--	--
Sachbeschädigung	23,2	36,1	7,6
andere Straftaten	2,1	0,6	0,2
Insgesamt**	37,2	57,4	25,4

* Anteil der Befragten in den jeweiligen Stichproben, die angaben, in den kommenden 12 Monaten Opfer werden zu können.

** Aufgrund von Mehrfachnennungen ist die Summe der oben aufgeführten deliktsdifferenzierten Viktimisierungserwartungen größer als der hier ausgewiesene Anteil Befragter mit Viktimisierungserwartungen.

Wie schon bei den deliktsspezifischen Viktimisierungsanteilen, ergaben sich auch bei den deliktsdifferenzierten Viktimisierungserwartungen die entsprechenden Relationen und Rangfolgen wie beim Gesamtindex. Sämtliche Anteile der deliktsspezifischen Viktimisierungserwartungen der ungarischen Stichprobe liegen deutlich unter den Anteilen der deutschen Befragten, diese wiederum deutlich unter den amerikanischen Werten, mit einer Ausnahme: bei der Körperverletzung ohne Waffe hatten die deutschen Befragten die höchste Viktimisierungserwartung.

Im Zusammenhang mit den Viktimisierungsdaten bietet sich ein interessanter **Vergleich zwischen Opfererfahrung und Viktimisierungserwartung** an: In Baranya liegt der Anteil der Opfer (mit 23,1 %) rela-

tiv dicht bei dem Wert derjenigen, die angaben, eine Erwartung, Opfer zu werden, zu haben (25,4 %). In Baden-Württemberg und Texas hingegen ist die Gruppe mit Viktimisierungserwartungen deutlich größer als der vorgefundene Opferanteil, nämlich 37,2 % gegenüber 20,2 % in der bundesdeutschen Stichprobe und 57,4 % gegenüber 36,4 % in der amerikanischen Auswahl.

Auch hier läßt sich ein Bild durch eine genauere Differenzierung nach Delikten noch konkretisieren. So werden die **Diskrepanzen zwischen Viktimisierungserfahrung und Viktimisierungserwartung** auf dieser aggregierten Ebene noch deutlicher, wenn man sich einzelnen Delikten zuwendet. Um einige Beispiele zu nennen: In der Bundesrepublik rechnen 15,3 % mit einer möglichen Viktimisierung durch Einbruch, hingegen berichteten nur 1,5 %, daß sie in den vergangenen zwölf Monaten Opfer eines Einbruchs geworden sind. Bei den texanischen Befragten befürchten 20,2 % im kommenden Jahr Opfer eines Raubes zu werden, während die Stichprobe selbst nur 0,8 % Raubopfer aus dem vergangenen Jahr enthielt. Die Reihe dieser Beispiele ließe sich fortsetzen. Insgesamt sind die Diskrepanzen in Ungarn mit Abstand am geringsten, gleichwohl bei manchen Delikten auch vorhanden. Extreme Unterschiede zeigen sich jedoch in der deutschen und der amerikanischen Stichprobe (vgl. Tab. 4 mit weiteren Ergebnissen).

Somit zeigt sich, daß in Baranya im Vergleich zu Baden-Württemberg oder gar Texas eine deutlichere Entsprechung zwischen Viktimisierungsbelastung und Viktimisierungsbefürchtung (hier im Sinne einer Viktimisierungserwartung) vorherrscht. Die 'klassische' Frage zur Kriminalitätsfurcht ließ dies nicht so deutlich erscheinen, obwohl auch sie mit der festgestellten Kriminalitätsbelastung in den drei Ländern korreliert (vgl. dazu Tab. 5.).

Läßt sich aus dem Gesagten schlußfolgern, daß die Kriminalitätsfurcht der Ungarn angemessener ist als die der Deutschen und Amerikaner? Eine Vermutung, die naheliegend scheint, die wir jedoch ohne weitere Überprüfung nicht voreilig bejahen wollen. Gleichzeitig würde dies aber bedeuten, daß der erstgenannte Indikator für Verbrechensfurcht weniger geeignet scheint, eine valide Indizierung vorzunehmen.[40] Hierfür sprechen auch Ergebnisse aus anderen Studien.[41]

[40] Vgl. die Interpretation bei *Arnold (1984)*.

[41] Mit multivariaten Analysen zur Verbrechensfurcht vgl. *Arnold (1984)*, *Teske und Arnold (1987)*, *Arnold (1988, 1989)* sowie *Arnold und Teske (1988)*.

Tabelle 4: Viktimisierungserfahrungen und Viktimisierungserwartungen im Vergleich in Deutschland, den USA und Ungarn

	Baden-Württemberg/BRD		Texas/USA		Baranya/HU	
Delikt	OPF81 (%)	VERW (%)	OPF81 (%)	VERW (%)	OPF81* (%)	VERW** (%)
Einbruch	1,5	15,3	12,5	41,3	3,1	5,8
Kraftfahrzeugdiebstahl	1,8	20,8	4,8	22,3	3,2	6,9
sonstiger Diebstahl	7,2	16,8	12,5	31,3	11,9	12,6
Raub	0,3	6,4	0,8	20,2	0,5	1,6
Körperverletzung mit Waffe	0,8	6,5	1,4	8,9	0,5	0,9
Körperverletzung ohne Waffe	1,6	11,1	4,8	7,4	2,9	5,1
Vergewaltigung	0,6	5,2	1,1	8,6	1,4	2,9
Brandstiftung	0,2	--	1,0	--	0,05	--
Sachbeschädigung	8,9	23,2	13,9	36,1	7,8	7,6
andere Straftaten	1,1	2,1	3,9	0,6	1,3	0,2

* Opfer 1981 (vergangene 12 Monate)

** Viktimisierungserwartung (kommende 12 Monate)

Tabelle 5: Viktimisierungserfahrung, Viktimisierungserwartung und Verbrechensfurcht in Deutschland, den USA und Ungarn (%)

	Baden-Württemberg	Texas	Baranya
OPF81[a]	20,2	36,4	23,1
VIKERW[b]	37,2	57,4	25,4
FURCH1KM[c]	44,4	58,3	43,3

a) Viktimisierung durch eine Straftat in den vergangenen 12 Monaten (1981)

b) Erwartung, in den kommenden 12 Monaten Opfer einer Straftat werden zu können

c) Gibt es im Umkreis von einem Kilometer (USA: mile) von Ihrer Wohnung einen Ort, an dem Sie sich fürchten würden, nachts alleine spazieren zu gehen?

3.3 Einstellungen zu den Instanzen der strafrechtlichen Sozialkontrolle

Folgend und abschließend sollen auszugsweise Ergebnisse der Einstellungsfragen zum Bereich strafrechtlicher Sozialkontrolle zur Darstellung kommen und ein repräsentativer Eindruck über die öffentliche Meinung zu dieser Thematik in den Untersuchungsländern vermittelt werden.

Die Ergebnisse zu den Einstellungsfragen wurden nach inhaltlichen Überlegungen in zwei Themenbereiche gegliedert: kontrollinstanz- und sanktionsbezogene Einstellungen; ein dritter Teilbereich betraf Vorstellungen über Kriminalitätsursachen, ist also mehr im weiteren Sinne dem Aspekt strafrechtlicher Sozialkontrolle bzw. Verbrechenskontrolle zuordenbar. Zu erstem Teilbereich berichten wir auszugsweise im folgenden.

Polizei, Justiz, Strafvollzug und Bewährungshilfe[42] sind die vornehmlichen **Träger der strafrechtlichen Sozialkontrolle**, denen die Öffentlichkeit als eigenständiger Faktor der Verbrechenskontrolle interdependent gegenübersteht. Beide Funktionsbereiche sind auf unterschiedliche Art miteinander gekoppelt und verwoben, so daß wechselseitige Einflüsse feststellbar sind, deren funktionale Abhängigkeit jedoch an dieser Stelle nicht weiter analysiert und erörtert werden kann. Es soll nur soviel festgestellt werden: Es ist davon auszugehen, daß das Urteil der Öffentlichkeit über die Funktionstüchtigkeit der Instanzen der strafrechtlichen Sozialkontrolle weitreichende Auswirkungen auf das Verhalten der Mitglieder der Gesellschaft hat, welche Öffentlichkeit konstituieren, und dies sowohl hinsichtlich der Wahrnehmung eigener Initiativen zur Verbrechenskontrolle, etwa über die Anzeigebereitschaft, wie auch in bezug auf Normtreue.

Die öffentliche Meinung über die Instanzen der strafrechtlichen Sozialkontrolle, ihre Funktionsweise und -tüchtigkeit, dürfte wiederum, und damit ergibt sich ein Bezug zum voraus Dargestellten, durch mittelbare und unmittelbare Viktimisierungserfahrungen sowie hiermit (mehr oder weniger) zusammenhängende Bedrohtheitsgefühle wie auch generell kriminalitätsbezogene Wahrnehmungen und Bewertungen beeinflußt werden.[43]

Die Untersuchungsteilnehmer waren aufgefordert worden, ein Urteil darüber abzugeben, wie sie die Arbeit von Polizei, Gerichten und Gefängnissen bewerten. Vornweg ist zu bemerken, daß bei Kenntnisnahme der Resultate mit zu berücksichtigen ist, daß die Stellungnahmen der Befragten sich erfahrungsbezogen auf unterschiedliche Informationsquellen stützen, damit eine differente Unmittelbarkeit beinhalten. Grundsätzlich ist die Frage danach, worauf sich die Urteilsbildung stützt, von wesentlicher Bedeutung für eine Bewertung der Stellungnahmen. So ist anzunehmen, daß der überwiegende Teil der Beurteilungen sich auf durch Medien vermittelte Eindrücke stützt, und weniger unmittelbarer Erfahrung entspringt. Gleichwohl dürfte die Annahme berechtigt sein, daß Erfahrungen mit der Polizei mit größerer Wahrscheinlichkeit bei den Befragten vorlagen als etwa mit dem Gericht oder gar dem Strafvollzug.

---

[42] Vgl. zur Bewährungsthematik die Ergebnisse der Studie in *Kaiser (1988)*, S. 933 f., Schaubild 45 a und Tabelle 43. Wir gehen hierauf an dieser Stelle nicht weiter ein.

[43] Eine multivariate Analyse des Einflusses wahrgenommener Kriminalitätsproblematik und bewerteter Polizeieffektivität (auf Gemeindebene bezogen auf Verbrechensfurcht) findet sich bei *Teske und Arnold (1987)* und *Arnold und Teske (1988)*; vgl. auch *Kerner (1980)*, *Murck (1980)*, sowie neuestens die polizeibezogenen Erörterungen bei *Dölling (1986)*, *Steffen (1988)* und *Dörmann (1988)*. Siehe allgemein *Smaus (1985)*.

Wie fielen nun die **Bewertungen der Instanzen** im einzelnen aus? Zunächst zur Polizei, zu der die größte Erfahrungsnähe anzunehmen ist. Die Befragten waren gebeten worden, eine **Einschätzung der Arbeit der Polizei** in ihrer **Gemeinde** abzugeben. Es sei explizit darauf hingewiesen, daß die Arbeit der Polizei konkret auf Gemeindeebene, nicht allgemein, beurteilt wurde. Damit dürfte sich der Einfluß unmittelbarer Erfahrungen für diese Kontrollinstanzen doch etwas mehr verdeutlichen, etwa im Vergleich der unten anzuführenden globaleren Urteile über Gerichte und Gefängnisse.

In Baden-Württemberg waren zwei von fünf Befragten (40,6 %) mit der Arbeit der Polizei in ihrer Gemeinde sehr zufrieden, beurteilten sie als gut oder ausgezeichnet; nur jeder siebte (14,2 %) schätzte sie als unzureichend ein. Damit beurteilte die überwiegende Mehrheit (85,6 %) die Arbeitsleistung zumindest als ausreichend (vgl. Tab. 6)

Tabelle 6: Einschätzung der polizeilichen Arbeit in der Wohngemeinde (%)

	Baden-Württemberg	Texas	Baranya
ausgezeichnet	2,5	9,0	3,5
gut	33,1	43,3	25,3
ausreichend	45,2	35,8	53,2
unzureichend	13,9	11,8	17,9
	100	100	100

Ein Blick auf die Verhältnisse in den Vergleichsländern führt zunächst zu dem globalen Ergebnis, daß die Ungarn ihrer Polizei gegenüber kritischer in der Beurteilung sind, wenn auch insgesamt auf einem eher gleichartigen Niveau wie in Baden-Württemberg, wohingegen das Resultat aus Texas eine deutlich positivere Einschätzung der Polizei durch die dortige Bevölkerung vermittelt: Etwa jeder zweite Befragte in Texas (52,3 %) ist mit der Arbeit der Polizei in seinem Wohnort mehr als zufrieden, bewertet sie als gut oder ausgezeichnet; dabei beeindruckt insbesondere der Anteil mit positivster Sichtweise, beachtliche 9 % beurteilen die Arbeitsleistungen als ausgezeichnet. In Baranya sind vergleichsweise wenig, und zwar nur noch ein starkes Viertel der Befragten (28,3 %) ausgesprochen zufrieden mit der polizeilichen Arbeit. Dies ist nicht nur das Ergebnis abgewogener Beurtei-

lung mit Tendenz zur mittleren Bewertung, sondern schlägt auch nach unten in negative Einschätzung durch: Die Ungarn empfinden die Leistungen der Polizei in deutlich starkem Umfang als unzureichend (17,9 %).

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß in allen drei Ländern die Arbeit der Polizei insgesamt als akzeptabel beurteilt wird. Mehr als vier von fünf Befragten schätzen sie zumindest als ausreichend ein. Trotzdem lassen sich deutliche Differenzen feststellen. Von denen, die mit der polizeilichen Arbeit weitgehend zufrieden sind, zeigen die in Texas Befragten die merklich positivste Einschätzung, die Ungarn hingegen die kritischste, was sich ebenfalls in dem relativ hohen Anteil ablehnender Bewertung niederschlägt. Die bundesdeutsche Situation ist durch eine mittlere Haltung gekennzeichnet. Ruft man sich ins Bewußtsein, daß die Kriminalitätslage in Texas vergleichsweise gravierend erscheint gegenüber der Situation in den beiden europäischen Nationen, - und diese kriminelle Mehrbelastung zeigt sich nicht nur in den offiziellen Registrierungsdaten der Polizei, sondern auch in den Ergebnissen der Opferbefragung -, so wird deutlich, daß es weniger das Niveau der objektiven Gefahrenlage sein kann, welche das Bild dieser Instanz der strafrechtlichen Sozialkontrolle in der öffentlichen Meinung prägt, zumindest nicht ausschlaggebend bestimmt.

Wie sieht nun demgegenüber die **Beurteilung der Rechtsprechung** durch die **Gerichte** und deren **Umgang mit verurteilten Straftätern** aus? Vornweg zu bemerken ist zunächst, daß eine direkte Vergleichbarkeit zur Polizei aufgrund abweichender Antwortkategorien nicht unmittelbar gegeben ist. Die Form der Antwortmöglichkeiten, die sich im übrigen aus Vergleichsgründen an einer Standardfrage amerikanischer Studien orientierte, impliziert genauer genommen zwei Bewertungsstufen, nämlich eine erste grundsätzliche Akzeptanzreaktion, - die Bewertung fällt gut bzw. nicht gut aus -, sowie darin eingeschlossen bei Nichtakzeptanz den Grund für die negative Beurteilung, - zu strenger oder zu nachgiebiger Umgang mit den Straftätern.

Festzustellen ist, daß in Baden-Württemberg knapp die Hälfte der Befragten (48,4 %) mit der Rechtsprechung durch die Gerichte einverstanden ist, sie insgesamt für gut befindet. Etwas weniger, nur noch etwa zwei von fünf Respondenten (42,4 %) in der ungarischen Umfrage sind vergleichbar zufrieden mit ihren Gerichten. Hiervon deutlich abweichend ist die Reaktion in Texas. Dort sind es nur noch ein Fünftel der amerikanischen Befragten (19,3 %) bzw. die Hälfte im Vergleich zu den europäischen Ländern, die ihrer Justiz und der durch sie ausgeübten Rechtsprechung ein gutes Urteil bescheinigen.

Tabelle 7: Beurteilung der Rechtsprechung durch die Gerichte

	Baden-Württemberg	Texas	Baranya
gut	48,4	19,3	42,4
zu nachgiebig	48,3	79,4	56,2
zu streng	3,3	1,2	1,4
	100	100	100

Wenn aber nun die Hälfte oder gar die Mehrheit der Befragten mit der Arbeitsleistung der Gerichte im Umgang mit verurteilten Straftätern nicht einverstanden ist, diese nicht gutheißen kann, woran liegt es?

Der weit überwiegende Anteil sieht die Ursache seiner kritischen Ablehnung in den als für zu nachgiebig erachteten Urteilen der Gerichte: Mindestens neun von zehn Befragten mit ablehnender Haltung vertreten diese Auffassung, übereinstimmend in allen drei Ländern. Demgegenüber benennt nur eine kleine Minderheit die Strenge der ausgesprochenen Urteile als Grund für die kritische Bewertung der Gerichte. Bedenklich negativ fällt dabei die Einschätzung der texanischen Bevölkerung aus: Acht von zehn aller dort Befragten (79,4 %) empfinden die Rechtsprechung durch die Gerichte als zu nachgiebig. In Baden-Württemberg trifft dies auf knapp jeden Zweiten (48,3 %) zu; in Baranya sind es etwas mehr (56,2 %). Unter den deutschen Befragten ist der Anteil derjenigen, welche die Urteile allgemein als zu streng einschätzen, zwar insgesamt (mit 3,3 %) recht klein, doch mehr als doppelt so groß wie in Baranya (1,4 %) und fast dreimal größer als in Texas (1,2 %).

Insgesamt läßt sich festhalten, daß die deutschen Befragten das vergleichsweise beste Urteil über ihre Gerichte und deren Rechtsprechung haben, - jeder Zweite akzeptiert hier die Gerichte -, gefolgt in einem gewissen Abstand von den Ungarn. Deutlich negativ demgegenüber ist die Situation in Texas, wo eine allgemeine Befürwortung gerichtlicher Rechtsprechung in der Grundtendenz nicht mehr zu bemerken ist. Es ist schwer anzunehmen, daß die Bevölkerung dort einen Rückhalt für liberale Entwicklungen in der Rechtsprechung bildet und derart orientierte kriminalpolitische Programme mitträgt.

Die funktionale Interrelation und Effektivität ihres Zusammenspiels bei der **Kriminalitätskontrolle** wurde für die beiden Organe der Strafverfolgung - Polizei und Gerichte - in einer weiteren Frage erörtert, wo die Untersuchungsteilnehmer ihre Meinung dazu zu äußern hatten, inwiefern die **Gerichte** durch Entscheidungen im Bereich der Strafvollstreckung die **Polizei** in deren Bemühungen um Kontrolle des Verbrechens **gehindert** haben (vgl. Tab. 8).

Tabelle 8: Behinderung der Polizei durch Gerichte bei der Kriminalitätskontrolle

	Baden-Württemberg	Texas	Baranya
stark gehindert	13,5	39,3	24,7
etwas gehindert	48,7	44,5	66,3
nicht gehindert	37,8	16,2	9,0
	100	100	100

Der zuvor gewonnene Eindruck wird im Ergebnis weitgehend bestätigt. Die gegenüber der Polizei vergleichsweise positive, den Gerichten hingegen äußerst negative Haltung der texanischen Befragten läßt sich daran ablesen, daß etwa zwei von fünf (39,3 %) annehmen, die Gerichte hätten die Polizei stark gehindert. In Baranya ist jeder vierte Befragte (24,7 %) dieser Auffassung, in Baden-Württemberg nur noch ca. jeder siebte (13,5 %). Entfernt man sich von dieser Extremposition, so fällt auf, daß in Ungarn zwei Drittel der Respondenten (66,3 %) einräumen, daß eine gewisse Behinderung anzunehmen ist. In Baden-Württemberg haben nach Ansicht knapp der Hälfte der Befragten (48,7 %) die Gerichte die Polizei bei der Kriminalitätskontrolle etwas gehindert, in Texas waren annähernd gleichviele (44,5 %) dieser Auffassung. Eine große Gruppe in Baden-Württemberg, nahezu zwei von fünf Befragten (37,8 %) sieht die Arbeit der Polizei und Gerichte hinsichtlich der Verbrechenskontrolle in einem weitgehend reibungslosen Ablauf, d.h. gehen von keiner Behinderung aus. Demgegenüber sind die Amerikaner und noch mehr die Ungarn weitaus skeptischer: Nur etwa jeder Siebte in Texas (16,2 %) und gar nur einer von elf Befragten (9,0 %) in Baranya sieht die eigene Polizei durch Entscheidungen der Gerichte im Bereich der Strafvollstreckung nicht gehindert.

Abgeschlossen sei der repräsentative Überblick zum Bild der Instanzen der strafrechtlichen Sozialkontrolle in der öffentlichen Meinung durch die Betrachtung der Gefängnisse und die Beurteilung deren Arbeitsleistung durch die Untersuchungsteilnehmer. So wurde danach gefragt, wie die **Effektivität der Gefängnisse** in der **Vorbereitung der Gefangenen** auf deren **Rückkehr in die Gesellschaft** einzuschätzen ist (vgl. Tab. 9).

Tabelle 9: Beurteilung der Arbeitsleistung der Gefängnisse (%)

	Baden-Württemberg	Texas	Baranya
ausgezeichnet	1,2	2,5	1,1
gut	15,0	17,1	17,8
ausreichend	43,6	53,2	57,3
unzureichend	40,2	27,2	23,8
	100	100	100

Im Ländervergleich zeigt sich eine deutliche Abweichung der Einstellungen der deutschen Befragten von jenen in Texas und Baranya, und zwar in negativer Richtung. In Baden-Württemberg erfahren die Gefängnisse bzw. die Arbeitsleistung der Gefängnisse eine nachdrücklich kritische Bewertung: Zwei von fünf Befragten (40,2 %) beurteilten die Leistungen der Gefängnisse als unzureichend. Hierbei wird primär an die als sehr wichtig bewerteten Resozialisierungsleistungen gedacht,[44] was übrigens nicht im gleichen Ausmaß für die beiden anderen Untersuchungsländer Geltung hat. Dort sind, wie schon angedeutet wurde, die Einstellungen nicht ebenso kritisch ausgeprägt, wenngleich ebenfalls negativ. In Baranya hält knapp ein Viertel der Befragten (23,8 %) und in Texas ein starkes Viertel (27,2 %) die Leistungen der Gefängnisse hinsichtlich der Entlassungsvorbereitung von Gefangenen für unzureichend. Insgesamt sind dies jedoch beiderorts noch deutlich weniger als in Baden-Württemberg. Voll zufrieden ist hin-

[44] Vgl. dazu auch die Wiedergabe der vergleichenden Ergebnisse in *Kaiser (1988)*, S. 292, Tabelle 1. Neuerdings mit eher gegenläufiger Tendenz dazu *Schwind (1988b)*; andererseits wiederum *Boers und Sessar (1989)* mit optimistischer Perspektive.

gegen nur eine geringe Zahl in allen drei Ländern. Etwa jeder Sechste (16,2 %) in Baden-Württemberg bzw. ca. jeder Fünfte in Texas (19,6 %) und Baranya (18,9 %) beurteilt die Vorbereitungsleistungen der Gefängnisse als gut oder besser. Setzt man allerdings die Ansprüche noch etwas niedriger, so könnte gesagt werden, daß in allen drei Ländern immerhin eine Mehrheit die Resozialisierungsleistungen als ausreichend erachtet: Drei von fünf Befragten in Baden-Württemberg und rund drei Viertel in Baranya und auch Texas vertreten diese Auffassung zum Strafvollzug.

Versucht man abschließend noch einen **Gesamteindruck** in der Bewertung der angeführten Instanzen der strafrechtlichen Sozialkontrolle vergleichend über alle drei Länder zu gewinnen, indem man herausstellt, wie groß jeweils der Anteil derjenigen Befragten ist, welche in ihrer Einschätzung zu einer guten (oder noch besseren) Beurteilung gelangen, so kann folgendes resümiert werden: Ein wenig positives Bild haben die Befragten aller drei Untersuchungsgebiete vom Strafvollzug, der Resozialisierungsleistung bzw. den Gefängnissen allgemein. Hinsichtlich der Polizei und der Gerichte ist das Urteil hingegen nicht übereinstimmend. Während in Baden-Württemberg wie auch in Baranya die Gerichte im Instanzenvergleich die vorteilhafteste Bewertung erfahren, rangieren diese in Texas in der öffentlichen Meinung an letzter Stelle, noch knapp hinter dem Strafvollzug. Demgegenüber erhält die Polizei in Texas eine vergleichsweise überaus positive Zustimmung. Auch in Baden-Württemberg ist durchaus von Akzeptanz der Polizei zu sprechen, während in Baranya doch eine merkliche Distanz zu dieser Behörde festzustellen ist (vgl. Tab. 10). Letzteres liegt in der Geschichte Ungarns begründet, wo sich über längere Zeiträume hinweg die Autorität und Macht fremder Besatzungsmächte in polizeilicher Gewalt verkörpert hat.

Tabelle 10: Relative Akzeptanz der Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle im Vergleich (%).

	Baden-Württemberg	Texas	Baranya
Polizei	40,6*	52,3	28,8
Gerichte	48,4	19,3	42,4
Gefängnisse	16,2	19,6	18,9

* jeweils Anteil Befragter, deren Urteil bzgl. der Bewertung der jeweiligen Instanz gut oder besser ausfällt

4. Resümee

Wie anhand einiger Ergebnisse aus einer (noch nicht vollständig ausgewerteten) international vergleichenden Opferstudie belegt werden konnte, sind aus **komparativen Forschungsprojekten neue Erkenntnisse** aus kriminologischer und viktimologischer Sicht zu erwarten, gleichfalls Bestätigungen bisher nur durch nationale Victim Surveys geschaffener Resultate. Dies spricht für die **Fortführung** der Forschungstätigkeit in diesem Bereich.[45]

Die durch die Opferbefragung in Ungarn, den Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik erhobenen Dunkelfelddaten erlaubten eine bemerkenswerte Korrektur des Gesamtbildes der offiziell ausgewiesenen nationalen Kriminalitätsbelastungen, wie es anhand des Vergleichs polizeilicher Kriminalstatistiken nahegelegt wird.

Individuell erfahrene Kriminalitätsfolgen, seien sie mittelbarer oder unmittelbarer Natur, sowie das auf gesamtgesellschaftlicher Ebene wahrnehmbare Kriminalitätsaufkommen schlagen sich, je nach Indikatorwahl, in differenter Art in den subjektiven Wahrnehmungen und Bewertungen zur Kriminalitätslage nieder. Diese unterschiedliche

[45] Wir stimmen diesbezüglich mit der Bewertung von *Sveri (1982)*, S. 169 überein, mit welcher er seinen Beitrag anläßlich des 3. Internationalen Symposiums für Viktimologie in Münster abschließt. Vgl. auch zuletzt *Joutsen (1988)*, *van Dijk (1988)*, sowie *Shapland (1987)*.

Sensibilität, subjektive Kriminalitätsbedrohung indizieren zu können, gilt es zu nutzen, um ein adäquates Bild nationaler Kriminalitätslagebilder zu entwerfen. Erst hierdurch wird es möglich, national unterschiedliche Strukturen und Prozesse der erfahrungsbezogenen Umsetzung von Kriminalität herauszuarbeiten.

Objektive und subjektive Kriminalitätsindikatoren, Viktimisierungserfahrungen und -erwartungen, lassen sich ihrerseits wiederum hinsichtlich ihres Niederschlages im Bild der öffentlichen Meinung und den Einstellungen zu (den Instanzen) der strafrechtlichen Sozialkontrolle verfolgen. Auch hier hat sich gezeigt, daß eine einfache Umsetzung von Kriminalitätsbelastung in entsprechend größere oder geringere Akzeptanz von offizieller Sozialkontrolle bzw. ihrer Instanzen nicht anzunehmen ist. Insgesamt wurde dadurch die Notwendigkeit vertiefender Analysen unter Einbezug kontextueller Merkmale deutlich, wie sie partiell schon durchgeführt, hier jedoch nicht ausgebreitet wurden. Gleichwohl gibt schon die exemplarische Ausbreitung deskriptiver Ergebnisse Anlaß interessante Schlußfolgerungen und weiterführende Fragestellungen zu entwickeln, sowie insgesamt das Potential eines möglichen Ertrages abzuschätzen.

5. Summary

The purpose of this paper is to present some results of a comparative cross-cultural analysis of criminal victimization and fear of crime. The findings presented are based on the results of a pre-designed cross-cultural victim survey undertaken with the specific purpose to present a comparative analysis. The research was carried out in the states of Texas (United States), Baden-Württemberg (FRG) and in the county of Baranya (Hungary) at the end of 1981 and the beginning of 1982.

Systematic random probability samples were drawn in the three coutries (Texas N = 2000; Baden-Württemberg N = 3830; Baranya N = 3600). Data collecting was done by means of mail surveys which brought acceptable return rates (Texas 72,5 %; Baden-Württemberg 58,8%; Baranya 68,0 %).

The key issues addressed in the surveys were criminal victimization and the fear of crime. In addition a number of issue-related attitude items and opinion questions have been included.

Regarding the aspect of crime measurement as a background for the comparison of victimization data a detailed procedure was developed to allow for a more valid comparison of official police crime statistics between the countries. As a result of this comparison the gross crime

rate in Texas is about twice as high as in Baden-Württemberg whereas the Hungarian crime rate is only a fifth of the German. In contrast to that the findings of the victim surveys were that the number of victims within a one year reference period was about the same or slightly higher in Baranya (23,1 %) than in Baden-Württemberg (20,2 %). Not surprisingly, the percentage of victims in the sample was the highest for Texas (36,4 %). There are some indications that the Hungarian respondents reported less serious crimes in the survey than Germans and Americans. In addition the reporting of offences to the police is significantly lower in Baranya than in the two other states. These factors may have contributed to the large gap between Hungarian survey data and official data.

Regarding the issue of fear of crime some preliminary findings are presented which indicate that fear of crime in Hungary seems to be somewhat more rational in so far that the risk of becoming a victim is more accurately estimated on the aggregate level compared to the U.S. and Germany. Discrepancies between victim rates and risk estimations differenting for the offence categories were large for the respondents in Texas and Baden-Württemberg, small or medium size in Baranya only.

In a last section, some results of the respondent attitude towards institutions of social control, i.e. the local police, the courts and the prisons, are given. The emphasis here is on the respondents evaluation of those institutions' perceived effectiveness. On first sight, there is no strictly logical correspondence between national crime levels according to official police statistics and respective survey data and support or refusal of any of the institutions mentioned. The same holds true concerning the fear of crime. The work done by prisons is rated lowest, corresponding in all three nations. Whereas the Europeans agree in their relative acceptance of the courts, the Texans seem to be rather disillusioned. Contrary to that the Americans mostly appreciate the job done by the local police within their communities whilst there is a stronger refusal of police in Hungary. All in all the correspondence is higher for the European nations. The differential preference in the nations surveyed remains to be analysed more deeply taking into account cultural and historical background features in order to get a convincing explanation of those attitudes under a comparative viewpoint.

6. Literatur

Albrecht, H.-J.: Comparative research on crime and delinquency - the role and relevance of national penal codes and criminal justice systems. Paper presented at the NATO Advanced Research Workshop on Self-Reported Delinquency. The Hague, June 26-30, 1988.

Ali, B.: Methodological problems in international criminal justice research. International Journal of Comparative and Applied Criminal Justice 10, 1986, S. 163-176.

Archer, D., Gartner, R.: Violence and crime in cross-national perspective. New Haven 1984.

Arnold, H.: Verbrechensfurcht und/oder Furcht vor Viktimisierung - Folgen von Viktimisierung? In: Albrecht, H.-J., Sieber, U. (Hrsg.): Zwanzig Jahre Südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien. Freiburg 1984, S. 185-236.

Arnold, H.: Kriminelle Viktimisierung und ihre Korrelate. Ergebnisse international vergleichender Opferbefragungen. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 98, 1986, S. 1014-1058.

Arnold, H.: Victim Surveys mittels postalischer Befragung. Erfahrungen zur Methode anhand einer international vergleichenden Opferbefragung. Vortrag anläßlich der Konferenz zur schriftlichen und telefonischen Befragungsmethode. ZUMA (Mannheim) 29.4.1987.

Arnold, H.: Fear of crime: an empirical analysis of a concept and its structural components. (Unpublished paper). Freiburg 1988.

Arnold, H.: The victimization-fear-relationship revisited: Testing the impact of direct and indirect victimization in models based on comparative German and U.S. data. In: Kerner, H.-J., Sessar, K. (Hrsg.): Developments in crime and crime control research. German studies in victims, offenders and the public. New York 1989 (im Erscheinen).

Arnold, H., Korinek, L.: Kriminalitätsbelastung in der Bundesrepublik Deutschland und Ungarn: Ergebnisse einer international vergleichenden Opferbefragung. In: Böhm, A. u.a. (Hrsg.): Kriminologie in sozialistischen Ländern. Bochum 1985, S. 65-136.

Arnold, H., Teske, R.H.C.: Factors related to fear of crime: A comparison between the Federal Republic of Germany and the United States. In: Kaiser, G., Geissler, I. (Hrsg.): Crime, victimization and criminal justice. Freiburg 1988.

Aromaa, K., Peltoniemi, T.: Familiy violence studies and victim surveys in Finland. Victimology 8, 1983, S. 195-202.

Australian Bureau of Statistics: Crime victim surveys, Australia 1983, Preliminary. Canberra 1984.

Beirne, P.: Generalization and its discontents: the comparative study of crime. In: Barak-Glantz, I.L., Johnson, E.H. (Hrsg.): Comparative criminology. Beverly Hills 1983, S. 19-38.

Birbeck, C.-H.: Theft, Robbery and Canning in Cali, Columbia: Some Implications for Policy. Swansea, U.K. 1980.

Birkbeck, C.H.: Victimization surveys in Latin America: Some first experiances. Victimology 8, 1983, S. 7-22.

Block, R.: A comparison of national crime surveys. Paper presented at the 9th International Congress on Criminology, Vienna/Austria, September 1983.

Block, R.: The impact of victimization, rates and patterns: A comparison of the Netherlands and the United States. In: Block, R. (Hrsg.): Victimization and fear of crime: World perspectives. Washington D.C. 1984, S. 23-28.

Block, C.R., Block, R.L.: Crime definition, crime measurement and victim surveys. Journal of Social Issues 40, 1984, S. 137-159.

Boers, K., Sessar, K.: Do people really want punishment? On the relationship between acceptance of restitution, needs for punishment and fear of crime. In: Kerner, H.-J., Sessar, K. (Hrsg.): Developments in Crime and Crime Control Research. German Studies on Victims, Offenders, and the Public. New York 1989 (im Erscheinen).

Bohle, H.H.: Soziale Probleme und soziale Indikatoren. Berlin 1981.

Breen, R., Rottman, D.B.: Crime victimization in the Republic of Ireland. Dublin 1985.

Castles, I.; Australian Bureau of Statistics: Victims of Crime - Australia 1983. Canberra 1986.

Census and Statistics Department: Crime and its victims in Hongkong 1981. Hongkong 1982.

Central Bureau voor de Statistiek: Slachtoffens van mischiven 1984. S'Gravenhage 1986.

Chambers, G., Tombs, J.: The British Crime Survey Scotland. Edinburgh 1984.

Clinard, M.B.: Cities with little crime. The case of Switzerland. Cambridge 1978a.

Clinard, M.B.: Comparative crime victimization surveys: Some Problems and results. International Journal of Criminology and Penology 6, 1978b, S. 221-231.

Clinard, M.B., Junger-Tas, J.: Probleme und Resultate beim Vergleich von Victim Surveys. In: Kirchhoff, F., Sessar, K. (Hrsg.): Das Verbrechensopfer. Bochum 1979, S. 159-176.

Council of Europe: Trends in crime: Comparative studies and technicial problems. Straßburg 1983.

Dahmann, J.S., Sasfy, J.H. (Hrsg.): Victimology research agenda development. Bd. I: Invited papers. McLean, VA. 1980 a.

Dahmann, J.S., Sasfy, J.H. (Hrsg.): Victimology research agenda development. Bd. II: Workshop proceedings. McLean, VA. 1980 b.

DeFronzo, J.: In search of the behavioral and attitudinal consequences of victimization. Sociological Symposium 25, 1979, S. 23-59.

Dijk, J.J.M. van: Commentary to "Research on victim and criminal policy in Europe" by M. Joutsen. European Colloquium on Research and Criminal Policy in Europe. Oxford, 3-7 July 1988.

Dijk, J.J.M. van, Steinmetz, C.H.D.: Victimization surveys: Beyond measuring the volume of crime. Victimology 8, 1983, S. 291-309.

Dillmann, D.A.: Mail and telephone surveys. The total design method. New York 1978.

Dölling, D.: Kriminalitätseinschätzung und Sicherheitsgefühl der Bevölkerung als Einflußfaktoren auf kriminalpolitische und kriminalstrategische Planung. Schriftenreihe der Polizeiführungsakademie (PFA) 1, 1986, S. 38-57.

Dörmann, U.: Kriminalität und polizeiliches Handeln in der öffentlichen Meinung - Ergebnisse aus EMNID-Umfragen des BKA. In: Bundeskriminalamt: Symposium: "Der polizeiliche Erfolg". Wiesbaden 1988, S. 185-195.

Erdos, P.L.: Professional mail surveys. Malabar, FL. 1983.

Flanagan, T.J., McCarrell, E.F. (Hrsg.): Sourcebook of criminal justice statistics - 1985. Washington D.C. 1986.

Garofalo, J.: The fear of crime: Causes and consequences. Journal of Criminal Law and Criminology 72, 1981, S. 839-857.

Glueck, S.: Wanted: A comparative criminology. In: Glueck, S., Glueck, E. (Hrsg.): Ventures in criminology. London 1964.

Györgi, K., Lammich, S.: Entwicklung des Strafrechts, der Kriminalisierung und der Strafpraxis in Ungarn seit dem Inkrafttreten des StGB von 1978. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 100, 1988 (im Erscheinen).

Hauge, R., Wolf, P.: Criminal violence in three Scandinavian Countries. Scandinavian Studies in Criminolgy 5, 1974, S. 24-33.

Hough, M., Mayhew, P.: The British crime survey: First report. London 1983.

Hough, M., Mayhew, P.: Taking account of crime: Key findings from the second British Crime Survey. London 1985.

Ishii, A.: Die Opferbefragung in Tokyo. In: Kirchhof, G.F., Sessar, K. (Hrsg.): Das Verbrechensopfer. Bochum 1979, S. 133-158.

Joutsen, M.: Research on victims and criminal policy in Europe. Paper presented to the European Colloquium on Research on Crime and Criminal Policy in Europe. University of Oxford, Centre for Criminological Research, 3-7 July 1988.

Kaiser, G.: Viktimologie an der Schwelle der 80er Jahre - Ein kritisches Resümee. In: Kirchhoff, G.F., Sessar, K. (Hrsg.): Das Verbrechensopfer. Bochum 1979, S. 481-493.

Kaiser, G.: Victim surveys - Stocktaking, needs and prospects. In: Miyazawa, K., Ohya, M. (Hrsg.): Victimology in comparative perspective. Tokyo 1986, S. 133-143.

Kaiser, G.: Kriminologie. Ein Lehrbuch. 2. Aufl., Heidelberg 1988.

Kerner, H.-J.: Kriminalitätseinschätzung und Innere Sicherheit. Eine Untersuchung über die Beurteilung der Sicherheitslage und über das Sicherheitsgefühl in der Bundesrepublik Deutschland, mit vergleichenden Betrachtungen zur Situation im Ausland. Wiesbaden 1980.

Killias, M.: Les romands face au crime. Lausanne 1986.

Killias, M.: Diskriminierendes Anzeigeverhalten von Opfern gegenüber Ausländern? Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 71, 1988, S. 156-165.

Korinek, L.: Research of hidden criminality in Hungary. In: Vigh, J. (Hrsg.): Proceedings of the International Conference on Social Defense and crime Prevention. Visegrad, May 15-17, 1984. Budapest 1985.

Krebs, D., Schuessler, K.F.: Soziale Empfindungen. Ein interkultureller Skalenvergleich bei Deutschen und Amerikanern. Frankfurt 1987.

Kubiak, J.R.: Das Problem der Publizität von Informationen über die Kriminalität in den sozialistischen Staaten Europas. Osteruopa-Recht 32, 1986, S. 45-57.

Kubiak, J.R.: Die Publizität von Kriminalstatistiken in den sozialistischen Staaten. Recht in Ost und West 32, 1988, S. 169-175.

Kühne, H.-H., Miyazawa, K.: Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung in Japan. Wiesbaden 1979.

Lammich, S., Nagy, F.: Kriminalitätsentwicklung und Strafpraxis in Ungarn nach dem Inkrafttreten des StGB von 1978. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 66, 1985, S. 176-186.

Levy, R., Perez-Diaz, C., Robert, P., Zauberman, R.: Profils sociaux de victimes d'infraction: premier resultats d'une enquête nationale. Paris 1986.

Mayhew, P.: The effects of crime: Victims, the public and fear. In: Council of Europe: Research on victimisation. Straßburg 1985, S. 65-103.

Miyazawa, K., Ohya, M. (Hrsg.): Victimology in comparative perspective. Tokyo 1986.

Murck, M.: Soziologie der öffentlichen Sicherheit. Eine staatliche Aufgabe aus der Sicht der Bürgerr. Frankfurt 1980.

Newman, G.R.: Problems of method in comparative criminology. International Journal of Comparative and Applied Criminal Justice 1, 1977, S. 17-31.

Newman, G.R., Ferracuti, F.: Introduction: The limits and possibilities of comparative criminology. In: Newman, G.R. (Hrsg.): Crime and deviance: A comparative perspective. Beverly Hills, CA. 1980, S. 7-16.

Niemi, H.: The uses of victimization surveys. (Finnisch). Helsinki 1985.

O'Brien, R.M.: Crime and Victimization data. Beverly Hills, CA. 1985.

OECD: Data sources for social indicators of victimization suffered by individuals (with special reference to the potential of victim surveys). The OECD Social Development Programme - Special Studies No. 3. Paris 1976.

OECD: Manpower and social affairs committee inventory of data sources for social indicators. Paris 1979.

OECD: The OECD list of social indicators. Paris 1982.

Peyre, V.: Technicial problems in the design and execution of comparative studies. In: Council of Europe: Trends in crime. Comparative Studies and technical problems. Straßburg 1983. S. 51-69.

Pitsela, A.: Straffälligkeit und Viktimisierung ausländischer Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland - Dargestellt am Beispiel der griechischen Bevölkerungsgruppe. Freiburg 1986.

Plate, M., Schwinges, N., Weiß, R.: Strukturen der Kriminalität in Solingen. Wiesbaden 1985.

Popper, K.R.: Logik der Forschung. 8. Aufl., Tübingen 1984.

Prim, R., Tilmann, H.: Grundlagen einer kritisch-rationalen Sozialwissenschaft. 5. Aufl., Heidelberg 1983.

Sasfy, J.H., Dahmann, J.S. (Hrsg.): Victimology research agenda development. Bd. III: Analysis and recommendations. McLean, VA. 1980.

Schneider, H.J. (Hrsg.): The victim in international perspective. Berlin 1982.

Schwind, H.-D.: Dunkelfeldforschung in Bochum: 1975 und 1986. Die erste deutsche Replikationsstudie. (in diesem Band).

Schwind, H.-D.: Einführung in das Tagungsthema. In: Schwind, H.-D., Steinhilper, G., Böhm, A. (Hrsg.): 10 Jahre Strafvollzugsgesetz. Resozialisierung als alleiniges Vollzugsziel. Heidelberg 1988, S. 17-27.

Sessar, K.: The forgotten victim. The International Review of Victimology 1, 1988 (im Erscheinen).

Shapland, J.: Victimisation surveys: Towards the future. Paper delivered at the Council of Europe Conference on the Reduction of Urban Insecurity, Barcelona 17-20 November 1987.

Skogan, W.G.: Issues in the measurement of victimization. Washington D.C. 1981.

Skogan, W.G.: The uses of victim surveys. In: Connaître la criminalité: le dernier état de la question. Aix-Marseille 1983, S. 215-253.

Skogan, W.G., Maxfield, M.G.: Coping with crime. Individual and neighbourhood reactions. Beverly Hills, CA. 1981

Smaus, G.: Das Strafrecht und die Kriminalität in der Alltagssprache der deutschen Bevölkerung. Opladen 1985.

Solicitor General Canada: Victims of crime. Canadian Urban Victimization Survey. Bulletin No. 1, Ottawa 1983.

Solicitor General Canada:. Patterns in violent crime. Canadian Urban Victimization Survey. Bulletin No. 8, Ottawa 1987.

Sparks, R.F.: Research on victims of crime: Accomplishments, Issues and New Directions. Rockville Md. 1982.

Steffen, W.: Sicherheitsgefühl und symbolische Effizienz. In: Bundeskriminalamt: Symposium: "Der polizeiliche Erfolg". Wiesbaden 1988, S. 39-51.

Stephan, E.: Die Stuttgarter Opferbefragung. Eine kriminologisch-viktimologische Analyse zur Erforschung des Dunkelfeldes unter besonderer Berücksichtigung der Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität. Wiesbaden 1976.

Strobel, K.: Die Anwendbarkeit der Telephonumfrage in der Marktforschung. Frankfurt 1983.

Sveri, K.: Comparative Analyses of crime by means of victim surveys - The Scandinavian experience. In: Schneider, H.J. (Hrsg.): The victim in international perspective. Berlin 1982, S. 209-219.

Szabo, D.: Comparative Criminology. Journal of Criminal Law and Criminology 66, 1975, S. 366-379.

Teske, R.H.C. jr., Arnold, H.: Comparison of the criminal statistics of the United States and the Federal Republic of Germany. Journal of Criminal Justice 10, 1982a, S. 359-374.

Teske, R.H.C. jr., Arnold, H.: A comparative investigation of criminal victimization in the United States and the Federal Republic of Germany. In: Criminological Resarch Unit (Hrsg.): Research in criminal justice. Freiburg 1982b, S. 63-68.

Teske, R.H.C. jr., Arnold, H.: A comparative analysis of factors related to fear of crime in the United States (Texas) and the Federal Republic of Germany (Baden-Württemberg). International Journal of Comparative and Applied Criminal Justice 11, 1987, S. 33-45.

Teske, R.H.C. jr., Moore, J.B.: Texas Victimization Survey 1979. A special Texas Crime Poll survey. Huntsville, Texas 1980.

Teske, R.H.C. jr., Hazlett, M.H., Parker, L.M.: Texas Crime Poll: 1982 survey. Huntsville, Texas 1983.

Törnudd, P.: Measuring Victimization. In: OECD Social Indicator Development Programme. Special Studies No. 5-6-7-8. Paris 1982, S. 46-48.

Tyler, T.R.: Impact of directly and indirectly experienced events: The origin of crime-related judgements and behaviors. Journal of Personality and Social Psychology 39, 1980, S. 13-28.

Vigh, J.: Causality, Determinism and Prognosis in Criminology. Budapest 1986.

Zauberman, R.: Sources and information about victims and methodological problems in this field. In: Council of Europe: Research on victimization. Straßburg 1985, S. 17-63.

Zauberman, R.: Research on victims. Commentary on papers presented to the European Colloquium on Research on Crime and Criminal Policy in Europe. University of Oxford, Centre for Criminological Research, 3-7 Juli 1988.

Dunkelfeldforschung in Bochum: 1975 und 1986

Die erste deutsche Replikationsstudie

Hans-Dieter Schwind

Inhalt

1. Das Dunkelfeld der Kriminalität im Vergleich 1975/1986
1.1 Das Dunkelfeld der einzelnen Delikte
1.2 Gesetz der konstanten Verhältnisse?
2. Motivanalysen des Anzeigeverhaltens
2.1 Motive der Nichtanzeige
2.2 Motive der Anzeige
3. Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung durch die Bevölkerung
3.1 Rangplatz der Kriminalität als soziales Problem
3.2 Abhängigkeit vom Bezugsraum
4. Zusammenfassung und Summary
4.1 Zusammenfassung
4.2 Summary
5. Literatur
6. Anhang

Bei der Replikationsstudie Bochum 1988 (Bochum II: bezogen auf das Jahr 1986) handelt es sich um die Wiederholung einer Opferbefragung aus dem Jahre 1975 (Bochum I): am gleichen Ort, mit grundsätzlich gleicher Methodik und demselben Leitungsteam (*Schwind, Ahlborn u. Weiß 1978*; *Schwind, Ahlborn u. Weiß 1988*). Beiden Untersuchungen vorangegangen ist die "Dunkelfeldforschung Göttingen 1973/74" (1975) mit ebenfalls gleicher Leitung (*Schwind, Ahlborn, Weiß u.a.*). Für die Bundesrepublik Deutschland wurde bisher - soweit übersehbar - eine Replikationsstudie im Rahmen der Dunkelfeldforschung noch nicht durchgeführt.

Die Resultate der Untersuchung beziehen sich primär auf

- die **Aufhellung des Dunkelfeldes im Stadtgebiet Bochums**, auf

- die **Motive des Anzeigeverhaltens** und auf
- die **Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung durch die Bevölkerung.**

In methodischer Hinsicht wurde für beide Opferbefragungen (Bochum I und Bochum II) die Fragebogenmethode (standardisiertes Interview) verwendet. In der Stichprobe Bochum II (Random-Auswahl aus der Einwohnermeldekartei) befanden sich insgesamt **1.792** Probanden; in der entsprechenden Untersuchung (elf Jahre zuvor) waren es noch **1.980** gewesen. Ein Grund für die Verminderung der Zahl der Probanden: Die Bochumer Bevölkerung nimmt nicht zu, sondern ab. Für beide Untersuchungen wurden 0,5 % der in Bochum gemeldeten Bürger (über 14 Jahre) erfaßt. Diese Probanden sind von 145 Interviewern (Jura- und Psychologie-Studenten der Ruhr-Universität Bochum) befragt worden, die vor der Erhebung (Ende November bis kurz vor Weihnachten 1986) durch fünf Psychologen auf ihre Aufgabe vorbereitet wurden (Interviewerschulung). Diese 5 Psychologen haben die Interviewer auch während der Erhebungsphase betreut.

Die Ausfallquoten betrugen in der Untersuchung Bochum I insgesamt 15,2 % und in der Untersuchung Bochum II immerhin 20,0 %, die Verweigerungsquoten 10,0 % (Bochum I) bzw. 12,0 % (Bochum II). Die höhren Quoten in der Untersuchung Bochum II sind auch vor dem Hintergrund der Datenschutzproblematik zu sehen (vgl. dazu *Schwind 1987*, S. 319 ff).

1. Das Dunkelfeld der Kriminalität im Vergleich 1975/1986

Untersucht (abgefragt) wurde das Dunkelfeld zu folgenden Straftaten: Diebstahl ohne erschwerende Umstände (einfacher Diebstahl), Diebstahl unter erschwerenden Umständen (schwerer Diebstahl) und (vorsätzliche) Körperverletzung. Definiert wurde das Dunkelfeld als die Summe jener Delikte, die den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt werden und deshalb in der Kriminalstatistik nicht erscheinen (vgl. *Schwind 1988*, Rdn. 4 zu § 2).

Dabei hat sich gezeigt, daß sich das (hochgerechnete) **Dunkelfeld** (im Gegensatz zum Hellfeld) **kaum verändert** hat: für 1975 (Bochum I) wurden 46.928 (+/- 15,6 %) Delikte geschätzt und für 1986 insgesamt 49.431 (+/- 12,0 %). Der Eindruck wird noch verstärkt, wenn man die Streubreiten (die Schätzbereiche, die durch Ober- und Untergrenzen begrenzt werden) miteinander vergleicht (vgl. dazu Übersicht 1); die Schätzbereiche überlappen sich (vgl. dazu Übersicht 2).

1.1 Das Dunkelfeld der einzelnen Delikte

Die Übersicht 1 zeigt, daß sich das **Dunkelfeld beim einfachen Diebstahl** (ohne Warenhausdiebstahl) von hochgerechneten 28.500 (1975) auf 33.204 (1986) **vergrößert** hat; **beim schweren Diebstahl** hat es sich hingegen von (hochgerechneten) 12.214 auf 9.986 **verringert** (vgl. Übersicht 3). Bei der **(vorsätzlichen) Körperverletzung** ist eine **Veränderung des Dunkelfelds hingegen nicht festzustellen.** Daß sich die Dunkelzifferrelationen etwas verändert haben, hat mit den Hellfeldzahlen zu tun. Diese sind von 1985 bis 1986 beim Diebstahl (insgesamt) um 36,8 % gestiegen und bei der Körperverletzung um 33,7 %.

1.2 Gesetz der konstanten Verhältnisse?

Betrachtet man die Verteilung der Dunkel- und Hellfeldzahlen bei den Diebstahlsdelikten über das Stadtgebiet Bochums (vgl. Übersicht 4), so ist im Hinblick auf *Quetelets* "Gesetz der konstanten Verhältnisse" (*1869*, S. 251) zumindest zu erkennen, daß offenbar

- die Vermutung der konstanten Verhältnisse insoweit zutrifft, **als es so zu sein scheint, daß neben hohen Hellfeldzahlen auch hohe Dunkelfeldzahlen stehen (und umgekehrt),**
- aber in wechselnder Relation zueinander.

Die Beobachtung bestätigt die entsprechenden Resultate der Untersuchung Bochum I (vgl. *Schwind, Ahlborn u. Weiß 1978*, S. 191).

2. Motivanalysen des Anzeigeverhaltens

Die Motivanalysen des Anzeigeverhaltens beziehen sich (wegen der Häufigkeit) wiederum nur auf die Opfer von Diebstahlsdelikten, und zwar auf beide Gruppen: Anzeigeerstatter und Nichtanzeigeerstatter.

Dementsprechend wurden die Opfer

- erstens gebeten, alle Diebstahlsdelikte anzugeben, die an ihnen in den letzten 12 Monaten verübt worden waren;
- zweitens wurde erfragt, welche sie angezeigt hatten und welche sie nicht angezeigt hatten;

- drittens wurden die Opfer ersucht, die Bestimmungsgründe für die Anzeige bzw. für die Nichtanzeige aus einer vorgegebenen Motivliste herauszusuchen.

2.1 Motive der Nichtanzeige

Aus kriminalpolitischer Sicht interessiert vor allem die Frage, weshalb Straftaten von Opfern **nicht** angezeigt werden. Denn insoweit können sich Rückschlüsse auf das Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden ergeben bzw. auf die Einschätzung der Effektivität ihrer Arbeit. Negativbeurteilungen, die zur Nichtanzeige von Straftaten führen, geben Anlaß über Veränderungen (z.B. bei der Anzeigeaufnahme im Polizeirevier) nachzudenken.

Die Motivliste, die den Opfern vorgelegt wurde, die auf die Anzeige der Straftat verzichtet hatten, umfaßte 16 Beweggründe (vgl. Übersicht 5), aus denen aufgrund psychologischer Ähnlichkeiten fünf Motivkategorien gebildet wurden (vgl. Übersicht 6). Dabei zeigt sich, daß (wie in der Göttinger Studie und in der Untersuchung Bochum I) **der am häufigsten genannte Grund für die Unterlassung einer Anzeige einer Straftat noch immer die Schadenshöhe ist** (Motivkategorie V), erst mit weitem Abstand gefolgt von der (vermuteten) "Ineffektivität der Strafverfolgung" (Motivkategorie I). Die Motivkategorien "Rücksicht auf den Täter" (III), "Persönliche Nachteile" (IV) und "Abneigung gegen Behörden" (II) belegen im Vergleich zu den Kategorien I und V mit unbedeutenden Prozentsätzen die Rangplätze 3, 4 und 5. In der Bochum II-Studie bewegen sich die Prozentsätze für die Motivkategorien II, III und IV in ähnlichen Größen wie in der Bochum I-Studie. Es zeigen sich nur geringfügige Abweichungen. Bei den Kategorien I (Ineffektivität der Strafverfolgung) und V (geringer Schaden) kam es hingegen zu größeren Veränderungen. Lag der Prozentsatz für die Motivkategorie "Ineffektivität der Strafverfolgung" 1975 bei 21,6 %, so stieg er 1986 auf 30,2 % an. Zu einer noch stärkeren Veränderung kam es bei der Kategorie V. Hier sank der Prozentanteil von 61,1 % (Bochum I) auf 49,0 % (Bochum II).

2.2 Motive der Anzeige

In der Untersuchung Bochum II wurde darüber hinaus auch untersucht, weshalb die Anzeigeerstatter den Diebstahl, dessen Opfer sie wurden, angezeigt haben. Solche Studien gibt es bisher nur vereinzelt (vgl. den Überblick bei *Schwind, Ahlborn u. Weiß 1988)*; auch in der Untersuchung Bochum I ist die entsprechende Frage nicht gestellt

worden. Aus der Übersicht 7 ergibt sich dazu, daß in ca. 74,2 % aller Fälle der Wunsch nach Ersatz des materiellen Schadens zu einer Anzeige geführt hat. Betrachtet man die Motive getrennt, so ist **primär die erhoffte Schadensersatzleistung (durch die Versicherung) das Motiv für die Anzeige (Motiv-Nr. 2: 43,4 %), gefolgt von dem Wunsch, das gestohlene Gut zurückzuerhalten bzw. Schadensersatz vom Täter zu erhalten (Motiv-Nr. 1: 30,8 %).** Dieses Resultat entspricht dem referierten Resultat zum Dunkelfeld. Das heißt: **über Anzeige oder Nichtanzeige bestimmen (in der Bundesrepublik) noch immer vor allem die materiellen Motive;** es wird primär nicht angezeigt, weil der Schaden gering ist; es wird angezeigt, weil man sich den Schadensausgleich erhofft. Weit weniger häufig werden als Beweggründe für die Anzeige solche Motive genannt, die die Erfüllung einer sittlichen oder staatsbürgerlichen Pflicht betreffen (vgl. dazu die Motive Nr. 3 bis 6 in der Übersicht 7).

3. Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung durch die Bevölkerung

Während sich die Dunkelfeldforschung mit der Aufhellung vorhandener Kriminalität sowie mit der Analyse der Motive konkreten Anzeigeverhaltens befaßt, geht es bei der Untersuchung der Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung durch die Bevölkerung um ein Meinungsbild, also um die Frage, wie die Kriminalitätslage subjektiv beurteilt wird. Diese subjektive Beurteilung muß mit der objektiven Kriminalitätslage nicht übereinstimmen. Man kann jedoch davon ausgehen, daß die meisten Menschen davon überzeugt sind, daß die Kriminalitätszahlen steigen.

Diese Einschätzung stimmt in Bochum mit der Hellfeld-Entwicklung (Entwicklung der in der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Straftaten) überein: die Zahl der registrierten Diebstahlsdelikte stieg von 1975 bis 1986 um 36,8 %, die der Körperverletzungen um 33,7 % und die der Raubdelikte um 50,6 %.

Das hat auch die Bochumer Untersuchung (Bochum II) bestätigen können. So rangiert die Kriminalitätsfrage in der Rangliste, die den Probanden zu den wichtigsten Problemen der Stadt Bochum vorgelegt wurde, weit oben und bestätigt damit die Ergebnisse einer **Ipos-Umfrage** (1987, S. 9 ff), die 1987 im Auftrag des Bundesinnenministeriums für die Bundesrepublik durchgeführt wurde.

3.1 Rangplatz der Kriminalität als soziales Problem

In der Bochumer Umfrage haben 19,2 % der Befragten die Kriminalität als wichtigstes soziales Problem der Stadt Bochum bezeichnet. Rechnet man die Rangstufen I-III zusammen, so addiert sich der Prozentsatz auf 53,2 %.

Bei offener Fragestellung (keine Antwortvorgabe; es wird nicht gezielt nach der Relevanz der Kriminalität gefragt) räumten hingegen nur 12 % der Befragten der Kriminalität den Spitzenrang unter den sozialen Problemen der Stadt ein. *Kerner* (*1980*, S. 112 ff) führt diese Erscheinung darauf zurück, daß erst durch die Benennung der Kriminalität latente Besorgnisse akut gemacht werden: bei offenen Fragen denkt der Bürger offenbar nicht gleich an Kriminalität als soziales Problem. Erst, wenn das Stichwort "Kriminalität" fällt, "erinnern" sich die Befragten z.B. an entsprechende eigene Erfahrungen oder an Presseberichte mit der Folge, daß die entsprechenden Assoziationen einsetzen: die Bedeutung der Kriminalität rückt dann mehr in den Vordergrund.

3.2 Abhängigkeit vom Bezugsraum

Eine Kriminalitätszunahme wird vor allem im Bereich des Diebstahls angenommen. **88,0 % der Befragten nehmen an, daß Diebstahlsdelikte (im Bundesgebiet) in den letzten 5 Jahren zugenommen haben; in bezug auf den Einbruch sind es 83,4 %, in bezug auf die (vorsätzliche) Körperverletzung 71,8 % und in bezug auf den Raub: 73,1 %.**

Daß das Dunkelfeld nicht größer geworden ist, spielt für die Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung offensichtlich keine Rolle: der Bürger hört über die Medien nur Meldungen über die registrierten Kriminalitätszahlen.

Dabei hat sich die Beobachtung *Kerners* (*1980*, S. 89) bestätigt, daß die Befragten "einen desto geringer ausgeprägten Kriminalitätsanstieg angeben, je enger der Kreis um ihre unmittelbare Umgebung gezogen wird". **Die Befragten vermuten also eher einen Kriminalitätsanstieg im Bundesgebiet als in der eigenen Stadt und eher in der eigenen Stadt als im eigenen Wohngebiet.** So gingen zwar 53,3 % der Befragten davon auf, daß die Einbruchskriminalität (schwerer Diebstahl) im Bundesgebiet in den letzten fünf Jahren "viel" oder "sehr viel" zugenommen habe; aber nur 15,6 % nahmen eine solche Zunahme für das eigene Wohngebiet an (vgl. dazu die Übersicht 8). Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Körperverletzungs- und Raubdelikten (die entsprechenden Graphiken sind abgedruckt in: *Schwind, Ahlborn u. Weiß, 1988*).

4. Zusammenfassung und Summary

4.1 Zusammenfassung

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Ergebnisse einer (ersten deutschen) Replikationsstudie zur Dunkelfeldforschung: 1986 wurde eine Opferbefragung aus dem Jahre 1975 mit gleicher Methodik und demselben Leitungsteam wiederholt. Die Ergenisse beider Untersuchungen beziehen sich primär auf die Aufhellung des Dunkelfeldes im Stadtgebiet Bochums, auf die Motive des Anzeigeverhaltens (Anzeige bzw. Nichtanzeige von Diebstahl und Körperverletzung) sowie auf die Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung durch die Bevölkerung (tatsächlicher Anstieg der registrierten Kriminalität in Bochum für beide Deliktsgruppen über 30 %). Dabei hat sich gezeigt:

- daß sich das (hochgerechnete) **Dunkelfeld** (im Gegensatz zum Hellfeld) **kaum verändert** hat: für 1975 wurden 46.928 (+/- 15,6 %) Delikte geschätzt und für 1986 insgesamt 49.431 (+/- 12,0 %);

- daß sich die für 1975 (Bochum I) und 1986 (Bochum II) errechneten **Streubreiten der Dunkelzifferrelationen weitgehend** überlappen: bei Diebstahl 1:3 bis 1:4 bei der ersten Untersuchung (1975) und 1:2 bis 1:3 bei der Wiederholungsuntersuchung (1986); bei der Körperverletzung 1:4 bis 1:10 (1975) und 1:4 bis 1:9 (1986);

- daß die **Verteilung der Dunkel- und Hellfeldzahlen über das Stadtgebiet Bochums** zeigt, daß die Vermutung der konstanten Verhältnisse (*Quetelet 1869)* insoweit zutrifft, als es so zu sein scheint, daß **neben hohen Hellfeldzahlen auch hohe Dunkelfeldzahlen stehen (und umgekehrt)** - aber in wechselnder Relation zueinander;

- daß das am häufigsten genannte **Motiv für die Nichtanzeige** einer Straftat noch immer die **geringe Schadenshöhe** ist, erst mit großem Abstand gefolgt von der (vermuteten) **"Ineffektivität der Strafverfolgung"**. Die Motivkategorien "Rücksicht auf den Täter", "persönliche Nachteile" und "Abneigung gegen Behörden" belegen mit unbedeutenden Prozentsätzen die weiteren Rangplätze;

- daß als **Motiv einer Anzeige** primär die erhoffte **Schadensersatzleistung** (durch die Versicherung) genannt wird, gefolgt von dem Wunsch, das gestohlene Gut zurückzuerhalten bzw. Schadensersatz vom Täter zu erhalten. Dieses Resultat entspricht dem Resultat zum Dunkelfeld (Nichtanzeige). **Das heißt: über Anzeige oder Nichtanzeige bestimmen (in der Bundesrepublik Deutschland) noch immer vor allem die materiellen Motive**; es wird primär nicht ange-

zeigt, weil der Schaden gering ist; es wird angezeigt, weil man sich den Schadensausgleich erhofft. Weit weniger häufig werden als Beweggründe für die Anzeige solche Motive genannt, die die Erfüllung einer sittlichen oder staatsbürgerlichen Pflicht betreffen;

- daß die **Kriminalitätsentwicklung** von der Bevölkerung wie folgt beurteilt wird: 88,0 % der Befragten nahmen an, daß Diebstahlsdelikte (im Bundesgebiet) in den letzten fünf Jahren **zugenommen** haben: in bezug auf den Einbruch sind es 83,4 %, in bezug auf die Körperverletzung 71,8 % und in bezug auf den Raub: 73,1 %. Dabei hat sich die Vermutung *Kerners* (*1980*, S. 89) bestätigt, daß die Befragten "einen desto geringer ausgeprägten Kriminalitätsanstieg angeben, je enger der Kreis um ihre unmittelbare Umgebung gezogen wird". **Die Befragten vermuten also eher einen Kriminalitätsanstieg im Bundesgebiet als in der eigenen Stadt.**

4.2 Summary

This article reviews the results of the first replication of a study on unreported crime in Germany:

In 1986, a victim survey conducted in 1975 was repeated with the same methodology and the same team of researchers. The results of both surveys relate to the clarification of the dark number of crime in the city of Bochum, to the motives for reporting or not reporting theft and assault, and to the evaluation of the development of criminality by the population (the actual rise in the recorded number of these two offences amounts to more than 30 %).

The results show that

- the (estimated) dark number has hardly changed (in contrast to the recorded number of offences): In 1975, the number of offences was estimated at 46 928 (+/- 15.6 %) and in 1986, the estimate amounted to 49 431 (+/- 12.0 %);

- the range of the proportions of reported to unreported offences found in 1975 (Bochum I) and in 1986 (Bochum II) largely overlaps: In the case of theft, the proportions ranged from .33 of the offences to .25 in the first survey (1975) and from .50 to .33 in the replication survey (1986); in the case of assault, the ratios were .25 to .10 in 1975 and .25 to .11 in 1986;

- the distribution of reported and unreported offences within the city of Bochum supports Quetelet's assumption of constant ratios in as much as it seems that high numbers of reported crimes are accompanied by high numbers of unreported crimes (and vice versa) - but in varying proportions to one another;

- the most frequently quoted motive for not reporting an offence still is the small amount of damage incurred, followed by the (assumed) "ineffectiveness of prosecution". The categories "consideration for the offender", "personal disadvantages", and "dislike of authorities" occupy the remaining ranks, but with insignificant relative frequencies;

- the primary motive for reporting an offence is the expected payment of damages (by the insurance), followed by the wish to have the stolen goods returned by the offender or to obtain payment of damages from him. This result corresponds with the findings on the motives for not reporting. This means that the reporting of an offence is still determined (in the Federal Republic of Germany) primarily by material motives; victims do not report because the damage is small, victims do report because they expect payment of damages. Motives for reporting that relate to ethical or civic obligations are quoted much less frequently:

- the development of criminality is evaluated by the population as follows: 88.0 % of those interviewed believed that theft had increased (in the Federal Republic) over the last five years: in regard to burglary the proportion amounts to 83.4 %, in regard to assault, 71.8 % believe in an increase and in regard to robbery, 73.1 %. In this context, *Kerner's* (*1980*, p. 89) assumption was confirmed that respondents "indicate a smaller increase in criminality, the narrower the circle of reference is drawn around their immediate environment". The respondents thus believe in a rise in criminality in the Federal Republic as a whole rather than in their own city.

5. Literatur

Kerner, H.-J.: Kriminalitätseinschätzung und Innere Sicherheit. Wiesbaden 1980.

Quetelet, A.: Physique sociale ou essai sur le développement des facultés de l'homme. Bd. 2, Brüssel u.a. 1869.

Schwind, H.-D.: Datenschutzprobleme bei der Befragung der Allgemeinbevölkerung. Erfahrungen aus zwei Forschungsprojekten (1973/74 und 1986/87). In: Jehle, J.M. (Hrsg.): Datenzugang und Datenschutz in der kriminologischen Forschung. Wiesbaden 1987, S. 319-330.

Schwind, H.-D., Ahlborn, W., Weiß, R.: Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973/74. BKA-Forschungsreihe Band 2, Wiesbaden 1975.

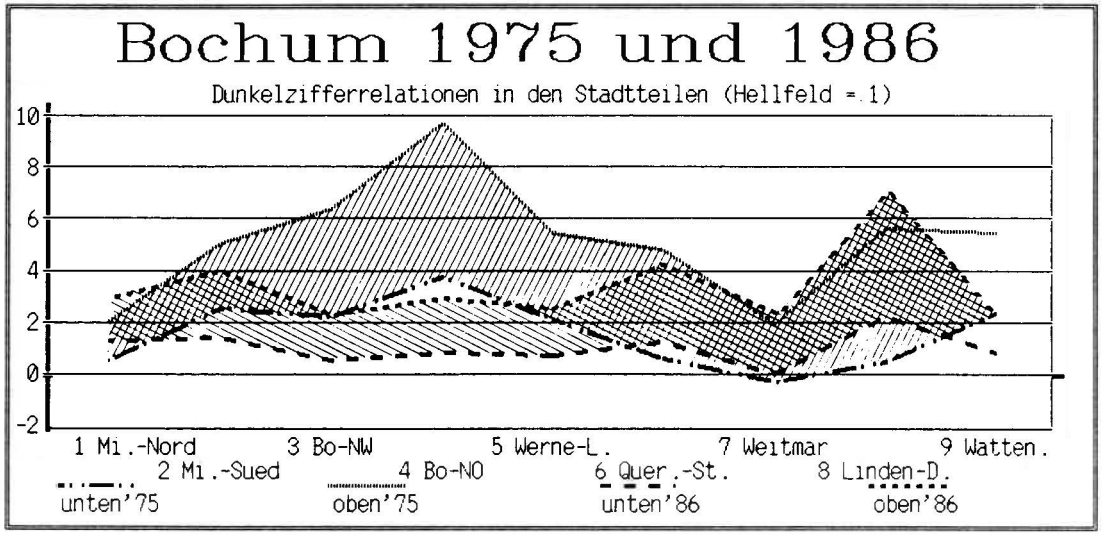
Schwind, H.-D., Ahlborn, W., Weiß, R.: Empirische Kriminalgeographie (Kriminalitätsatlas Bochum). BKA-Forschungsreihe Band 8, Wiesbaden 1978.

Schwind, H.-D., Ahlborn, W., Weiß, R.: Dunkelfeldforschung in Bochum - Eine Replikationsstudie. BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1988.

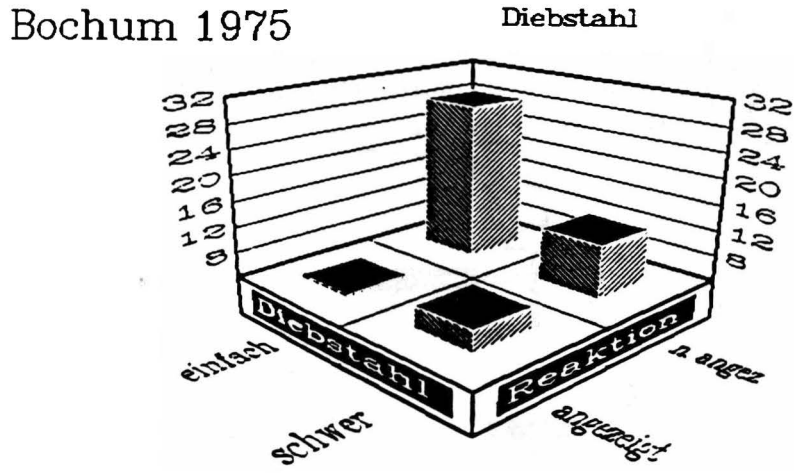
Übersicht 1: Dunkelzifferrelationen und die Basis ihrer Berechnung

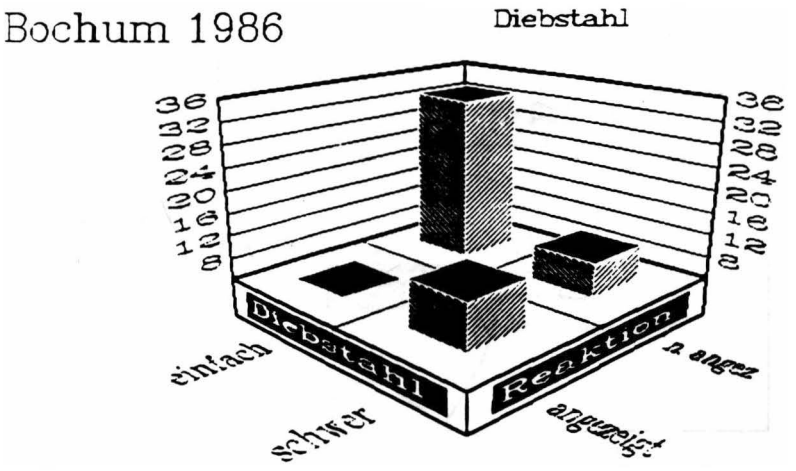
Rechtliche Qualifizierung innerhalb der Deliktart (einschl. der Versuche)	Der Polizei bekanntgewordene Delikte (1)		Nicht angezeigte Delikte: in der Stichprobe (2)		Nicht angezeigte Delikte: auf die Einwohnerzahl hochgerechnet (mit Streuung) (3)		Dunkelzifferrelation: Ober- und Untergrenze (4)		Dunkelzifferrelation: wahrscheinlicher Wert (5)	
	Bochum I	Bochum II	Bochum I	Bochum II	Bochum I	Bochum II	Bochum I	Bochum II	Bochum I	Bochum II
einfacher Diebstahl (ohne Warenhausdiebstahl)	4.686 (38,9%)	4.192 (25,6%)	133 (70%)	133 (76,9%)	28.500 (±16,3%)	33.204 (±16,2%)	1:7 bis 1:5	1:9 bis 1:7	≈1:6	≈1:8
schwerer Diebstahl	7.197 (61,1%)	12.174 (74,4%)	57 30%)	40 (23,1%)	12.214 (±25,5%)	9.986 (±30,6%)	1:2 bis 1:1	1:1 bis 1:1	≈1:2	≈1:1
(vorsätzliche) Körperverletzung	865 (6,8%)	990 (5,7%)	29 (13,2%)	25 (12,6%)	6.214 (±37,3%)	6.241 (±38,9%)	1:10 bis 1:4	1:9 bis 1:4	≈1:7	≈1:6
Insgesamt	12.648 (100%)	17.360 (100%)	219 (100%)	198 (100%)	46.928 (±15,6%)	49.431 (±12,0%)	1:4 bis 1:3	1:3 bis 1:3	≈1:4	≈1:3

Übersicht 2: **Die sich überlappenden Schätzbereiche (Streubreiten) beim Dunkelfeld (Diebstahl)**

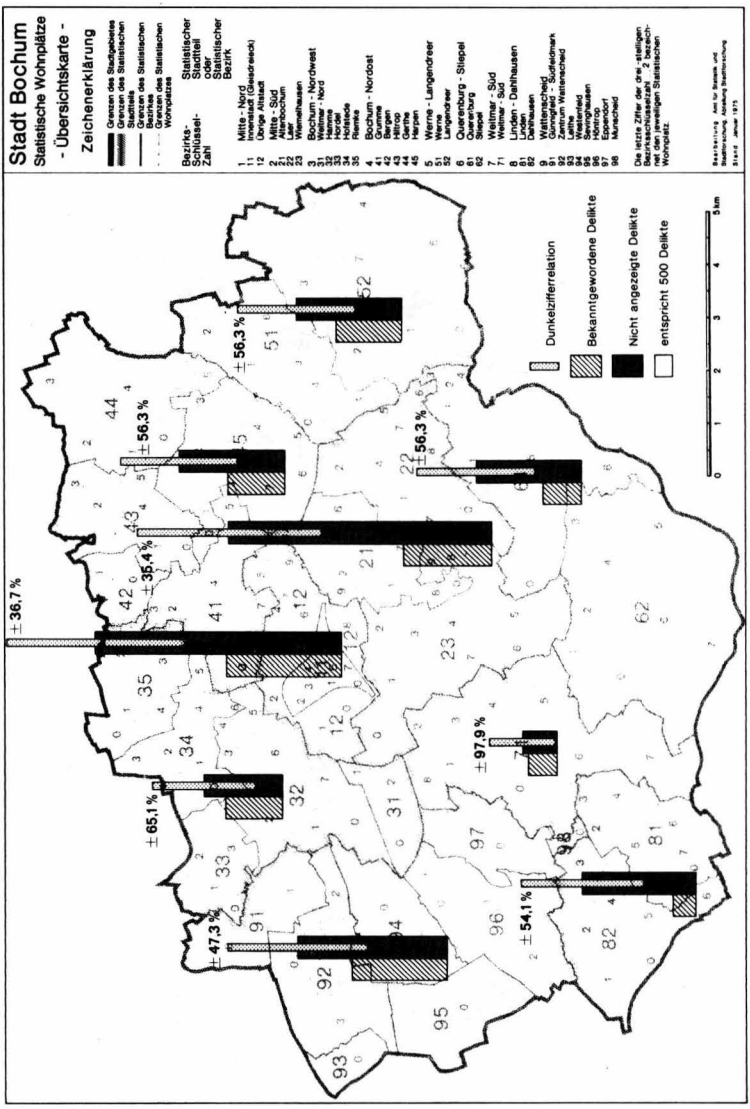


Übersicht 3: **Angezeigte und nicht angezeigte Diebstahlsdelikte in Tausend (ohne Streubreiten) in Bochum**

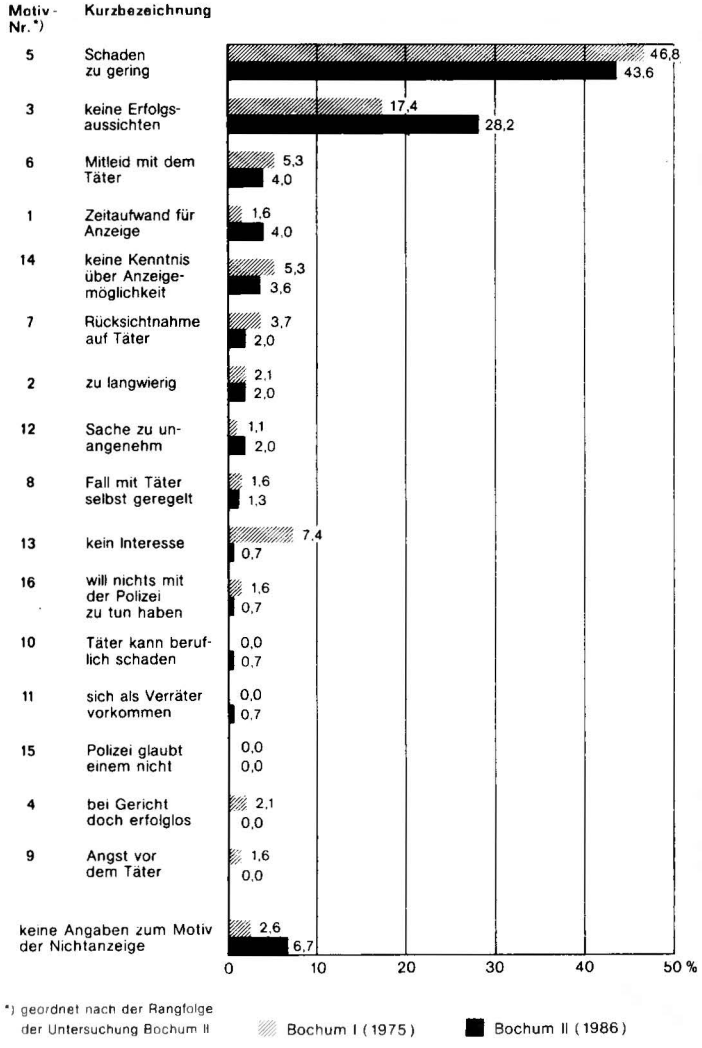




Übersicht 4: **Hell- und Dunkelfeldverteilung (Diebstahl ohne Warenhausdiebstahl) in den einzelnen Stadtteilen der Stadt Bochum**



Übersicht 5: Bestimmungsgründe für die Nichtanzeige von Diebstahlsdelikten



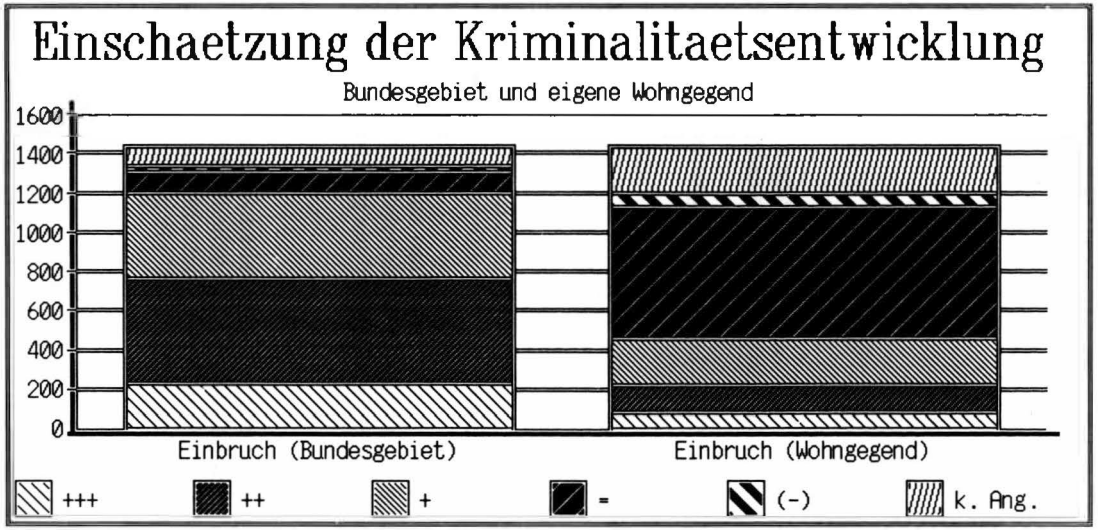
Übersicht 6: Prozentuale Häufigkeit der fünf Motivkategorien bezogen auf alle nicht angezeigten Diebstahlsdelikte

Motiv-kategorien	Ziffer	Bochum I (N = 190)	Rang	Bochum II (N = 149)	Rang
Ineffektivität der Strafverfolgung	I	21,6 %	2	30,2 %	2
Abneigung gegen Behörden	II	2,6 %	5	2,7 %	5
Rücksicht auf Täter	III	8,9 %	3	6,7 %	3
Persönliche Nachteile	IV	3,2 %	4	4,7 %	4
Geringer Schaden	V	61,1 %	1	49,0 %	1
Keine Angabe zum Motiv der Nichtanzeige		2,6 %	-	6,7 %	-

Übersicht 7: Motive der **Anzeige** bei Diebstahlsdelikten (nach ihrer prozentualen Häufigkeit)

Motive für eine Anzeige	Bochum II	Rangplatz
1 Um das verlorene Gut zurückzuerhalten/ Schadensersatz vom Täter zu erhalten	30,8 %	2
2 Um Schadensersatz von der Versicherung zu erhalten	43,4 %	1
3 Es war richtig, das zu tun; es war meine Pflicht	2,8 %	5
4 Weil ich mich geärgert habe	2,8 %	5
5 Damit der Täter bestraft wird	8,4 %	3
6 Damit so etwas nicht noch einmal passiert	7,0 %	4
7 Sonstiges	2,8 %	5
Keine Angaben zu den Motiven der Anzeige	2,1 %	-

Übersicht 8: **Abhängigkeit der Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung vom Bezugsraum am Beispiel des Einbruchs (Diebstahl unter erschwerenden Umständen)**



Schadenswiedergutmachung - ein kriminalrechtliches Konzept?*

Heinz Müller-Dietz

Inhalt

1. Neo-Renaissance des Ausgleichs- und des Wiedergutmachungsgedankens im Kriminalrecht
1.1 Täter-Opfer-Ausgleich
1.2 Schadenswiedergutmachung
2. Gegenstand der Studie
2.1 Zum materiell-strafrechtlichen Ansatz
2.2 Abgrenzung von anderen kriminalpolitischen Konzepten
2.3 Systematik kriminalrechtlicher Konzepte
2.3.1 Verfahrenslösungen
2.3.2 Vollstreckungslösungen
2.3.3 Materiellrechtliche Lösungen
3. Der (historische) Ausgangspunkt: Schadenswiedergutmachung als zivilistisches Konzept
3.1 Trennung von Schadensersatz und Strafe
3.2 Marginalisierung von Ausgleichsinteressen im Kriminalrecht
4. Schadenswiedergutmachung als "dritte Spur" im Kriminalrecht?
4.1 Zielperspektiven
4.2 Legitimationsprobleme
4.2.1 Straf(rechts)theorie(n) und Schadenswiedergutmachung
4.2.2 "Soziale Akzeptanz" und Schadenswiedergutmachung
4.3 Anwendungs- und Implementationsprobleme
5. Schadenswiedergutmachung als "Konzept begrenzter Reichweite"
6. Summary
7. Literatur

* Die Studie knüpft an Überlegungen an, die Hubert *Beste*, Gabriele *Dolde*, Rainer-Dieter *Hering*, Heike *Jung*, Paul *Wetterich* und ich im Rahmen einer knapp dreijährigen Ausschußarbeit zum Thema "Schadenswiedergutmachung im Kriminalrecht" im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz angestellt haben *(Bundesministerium der Justiz 1988)*, geht aber in Ansatz und Darstellung z.T. eigene Wege.

1. Neo-Renaissance des Ausgleichs- und des Wiedergutmachungsgedankens im Kriminalrecht

Im Zuge einer stärkeren Opferorientierung der Kriminalpolitik, die von viktimologischen *(Kiefl u. Lamnek 1986*, S. 17 ff.) und viktimodogmatischen (z.B. *Schünemann 1986*, S. 193 ff.) Untersuchungen und Ansätzen ihren Ausgang genommen hat, sind auch die Gedanken des Ausgleichs und der Wiedergutmachung der durch Straftaten angerichteten Schäden wieder stärker ins Blickfeld kriminologischer und kriminalpolitischer Überlegungen gerückt. Neu sind freilich solche Gesichtspunkte keineswegs. Der Sache nach handelt es sich um eine Wiederbelebung von (Rechts-)Instituten und Vorstellungen, die sowohl in älteren *(Frehsee 1987*, S. 12 ff.; *F. Schaffstein u. F. Wieacker*, in: *Schöch 1987*, S. 9 ff., 28 ff.) oder in einfacher organisierten Gesellschaften *(Th. Feltes* in: *Sievering 1987*, S. 16 ff.) schon seit langem heimisch waren oder sind und namentlich der strafrechtlichen Diskussion des 19. Jahrhunderts geläufig gewesen sind *(Müller-Dietz 1983*, S. 481 ff.; *Frehsee 1987*, S. 30 ff.). Daß diese "Neo-Renaissance" nunmehr unter erheblich veränderten Vorzeichen und verschiedentlich neuer Blickrichtung stattfindet, hängt indessen mit den Prozessen der Ausdifferenzierung, Spezialisierung, Abstrahierung und Anonymisierung zusammen, die sich in den zunehmend komplexer und unüberschaubarer gewordenen modernen Gesellschaften entwickelt haben.

Dabei haben sich hinsichtlich der Konzeptualisierung und praktischen Umsetzung konkreter Modelle und Projekte zwei Ansätze, die einer - wie immer gearteten - Regelung der Täter-Opfer-Beziehungen gelten, in wachsendem Maße herausgebildet: der sog. Täter-Opfer-Ausgleich in seinen verschiedenen Varianten und die Schadenswiedergutmachung i.e.S.

1.1 Täter-Opfer-Ausgleich

Sowohl im internationalen Bereich (vgl. *P.R. Schneider, M.D. Yantzi u. B. Galaway* in: *Janssen u. Kerner 1986*, S. 305 ff., 329 ff., 471 ff.; *Bussmann 1986a*; *Janssen 1987*) als auch in der Bundesrepublik Deutschland werden seit einiger Zeit sog. Täter-Opfer-Ausgleichsprogramme, z.T. unter wissenschaftlicher Begleitung realisiert. Vorreiterfunktion nahmen und nehmen auch hier bis zu einem gewissen Grade konzeptionelle Modelle im Zusammenhang mit dem jugendkriminalrechtlichen Verfahren wahr (vgl. z.B. *Schultze 1984*; *Dünkel 1985; R. Herz u. I. Viet* in: *Bundesministerium der Justiz 1986*, S. 139 ff., 144 ff.; *Kuhn u. Rössner 1987; Viet 1988; Schöch* in: *Schöch 1987*, S. 143

ff.). Sie spielen freilich inzwischen zugleich im Rahmen der Erwachsenenstrafrechtspflege eine nicht zu übersehende Rolle. Vielfach fußen sie auf einem interaktionellen kommunikativen Ansatz, der entweder - in einem idealistisch überhöhenden Sinne - die gewaltfreie Aussöhnung zwischen Opfer und Täter oder - in einem eher pragmatisch-lebensweltlichen Sinne - die Bereinigung des durch das Delikt ausgelösten oder sich darin manifestierenden sozialen Konflikts im Verhältnis beider zueinander anvisiert.

Die konzeptionellen Vorstellungen und Grundlagen solcher Modelle und Projekte variieren freilich nicht unerheblich (vgl. *Rössner* in: *Müller u. Otto 1986*, S. 213 ff.; *Bussmann 1986b*; *Kube 1986*; *Kuhn u. Rössner 1987*, S. 267 f.). Teils werden im Wege einer gemeinsamen, gleichsam "offenen" Konfliktbearbeitung die unterschiedlichen Bedürfnisse und Interessen von Opfer und Täter ins Spiel gebracht, um die Chancen für eine einverständliche Lösung auszuloten; teils werden bewußt Normverdeutlichungen und "tatorientierte Vergangenheitsbewältigung" im Verbund mit "prospektive(r) und Konfliktlösung" angestrebt *(Kuhn u. Rössner 1987*, S. 268). Gemeinsam ist aber sämtlichen Modellen und Projekten - jedenfalls in der Bundesrepublik Deutschland -, daß sie Täter und Opfer auf einer kommunikativen Ebene mit dem Konflikt konfrontieren, daß an diesen Versuchen einer Verständigung freie Träger, kommunale Stellen oder strafrechtliche Kontrollinstanzen (Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Staatsanwaltschaft) gleichsam als Mediatoren beteiligt sind und daß sie nach Möglichkeit zumindest strafrechtliche Sanktionsentscheidungen zu vermeiden suchen.

Der Vielfalt dieser Ansätze entsprechen die unterschiedlichen Formen der Konfliktlösung oder -bereinigung. Die Variationsbreite reicht vom gemeinsamen Gespräch zwischen Opfer und Täter - verbunden mit einer Entschuldigung des Täters - über gemeinsame Aktionen von Opfer und Täter über Arbeitsleistungen, die entweder der Behebung des Schadens oder einer symbolischen Schadenswiedergutmachung dienen, bis hin zu materiellen Ersatzleistungen des Täters. Im Rahmen der Täter-Opfer-Ausgleichsprogramme kommt also der Schadenswiedergutmachung meist die Bedeutung eines zwar durchaus denkbaren, aber keineswegs notwendigen Mittels der Konfliktlösung oder -bereinigung zu.

1.2 Schadenswiedergutmachung

Seit einiger Zeit werden auch die Konzepte "Wiedergutmachung statt Strafe" (*Frehsee 1982*) oder als Strafe/Kriminalsanktion (*Frehsee 1987*, S. 384; *Bundesministerium der Justiz 1988*) im Zuge veränderter kriminalpolitischer Weichenstellungen diskutiert (*Beste 1986, 1987*). In manchen Staaten existiert Schadenswiedergutmachung - freilich unter verschiedenartigen, zuweilen sogar schillernden Vorzeichen - bereits als eigenständige Sanktion (vgl. *Jescheck 1984*, S. 2131 f.; *Jung 1987*).

Dabei stecken jene beiden Alternativen zugleich die Bandbreite der Ziele oder Funktionen ab, die mit Schadenswiedergutmachung oder Schadensersatz aufgrund von Straftaten angestrebt werden. Vielfach werden damit sich überschneidende, nicht selten aber auch ganz unterschiedliche Zwecke verfolgt. So kann der Topos der Schadenswiedergutmachung einfach der Aufwertung der Stellung des Opfers/Verletzten, namentlich der Befriedigung seiner materiellen Ausgleichsinteressen, dienen. Er kann damit zugleich zivilgerichtliche Zweitverfahren, in denen der Verletzte - etwa nach deutschem Recht - seinen Schadensersatzanspruch geltend machen muß (weil das Adhäsionsverfahren von der strafrechtlichen Praxis nicht angenommen worden ist), vermeiden helfen; dieser - gewiß nicht unwichtige - Nebeneffekt trägt also zur Entlastung der Justiz bei. Soweit Schadenswiedergutmachung als selbständige Kriminalsanktion konzipiert oder verstanden wird, stellt sich freilich die Frage nach ihrer straf(rechts)theoretischen Verankerung, d.h. ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen und Zwecken des Strafrechts (*Seelmann 1981*; *Müller-Dietz* in: *Evang. Akademie Bad Boll 1985*, S. 14 ff.; *Frehsee 1987*, S. 47 ff., 82 ff.; *Roxin* in: *Schöch 1987*, S. 37 ff.). "Systemverträglichkeit" in diesem Sinne kann zum einen im Blickwinkel traditioneller Legitimierung des Strafrechts (und Sanktionensystems) erörtert werden; sie kann aber zum anderen im Wege eines Funktionswandels des Strafrechts anvisiert werden.

Auf der anderen Seite kann Schadenswiedergutmachung nicht allein als Alternative zu herkömmlichen strafrechtlichen Sanktionen, sondern als (ein) Instrument zur "Reprivatisierung" sozialer Konflikte verstanden und gehandhabt werden, das den Interessen und Bedürfnissen der unmittelbar Beteiligten, von Opfer und Täter, besser gerecht wird als die überkommenen Reaktionsmuster. Für diese abolitionistische Perspektive, die auf Zurück- oder gar Verdrängung des Strafrechts zielt, erweist sich Schadenswiedergutmachung letztlich als ein vorzugswürdiges vor- oder außerstrafrechtliches Mittel der Konfliktlösung, das soziale Befriedung anstrebt (vgl. z.B. *Th. Feltes* in: *Janssen u. Kerner 1986*, S. 407 ff.; *Beste 1987*, S. 348 ff.).

2. Gegenstand der Studie

2.1 Zum materiell-strafrechtlichen Ansatz

Damit ist zugleich deutlich geworden, daß Schadenswiedergutmachung in mehr oder minder formalisierter Weise dem Ausgleich von Täter und Opfer dient, daß es als außerstrafrechtliches Instrument oder (quasi-)kriminalrechtliche Sanktion fungiert, in den Dienst traditioneller Strafzwecke oder einer Neuorientierung des Strafrechts gestellt werden kann. Insofern erweist sich "Schadenswiedergutmachung" als eine Art Schlüsselbegriff des Strafrechtsverständnisses, der Grundlagen und Grundfragen des Strafrechts, ja der Kriminalpolitik im ganzen zu erschließen - und zur Diskussion zu stellen - vermag.

Hier soll indessen paradigmatisch nur jener Aspekt thematisiert werden, der die Problematik einer Ausgestaltung der Schadenswiedergutmachung als eigen- oder selbständige Kriminalsanktion zum Gegenstand hat. Schon diese Fragestellung - die freilich weder in empirischer noch in theoretischer und rechtsvergleichender Hinsicht nach sämtlichen Richtungen hin durchleuchtet werden kann - bündelt eine ganze Reihe unterschiedlicher Gesichtspunkte, die den Zielen, der Legitimierung und Implementierung eines solchen Ansatzes gelten.

2.2 Abgrenzung von anderen kriminalpolitischen Konzepten

Dies bedeutet in der Sache, daß andere kriminalpolitische Konzepte - deren Diskussionswürdigkeit und -bedürftigkeit außer Frage steht - im Rahmen der folgenden Überlegungen allenfalls berührt, aber nicht näher erörtert werden. Dazu rechnen etwa solche Ansätze, die Schadenswiedergutmachung als Möglichkeit oder Mittel alternativer Konfliktregelung oder von Diversionsstrategien (vgl. M. Voß u. Ch. Pfeiffer in: *Müller u. Otto 1986*, S. 79 ff., S. 95 ff.; *Blau 1987*; *Frehsee 1987*, S. 202 ff.) begreifen. Hierher gehören aber auch binnenkriminalrechtliche Konzepte, die auf eine Verbesserung der Rechtsstellung des Opfers/Verletzten im Strafverfahren setzen (vgl. *Rieß 1987*). Sie verfolgen überdies teils andere Ziele als die Schadenswiedergutmachung - wie etwa das Beispiel des Opfer- und Zeugenschutzes zeigt - teils haben sie sich als Instrumente zur Befriedigung materieller Opferinteressen - wie das deutsche Adhäsionsverfahren belegt - bisher in der Gerichtspraxis gerade nicht bewährt.

2.3 Systematik kriminalrechtlicher Konzepte

Faßt man die Möglichkeiten kriminalrechtlicher Konzepte, die eine Berücksichtigung der Schadenswiedergutmachung auf verfahrensrechtlichem oder sanktionsrechtlichem Wege vorsehen oder gestatten, ins Auge, dann schält sich bei grober Einteilung ein Katalog von drei Ansätzen heraus, die sich auch je speziellen Rechtsgebieten oder -bereichen zuordnen lassen: Verfahrens-, Vollstreckungs- und materiellrechtliche Lösungen (vgl. *Bundesministerium der Justiz 1988*).

2.3.1 Verfahrenslösungen

Auf verfahrensrechtlicher Ebene erscheinen vor allem jene Ansätze bemerkenswert, die entweder Schadenswiedergutmachung zur Grundlage der Verfahrensbeendigung erklären oder - neben der Verfolgung des staatlichen Strafanspruchs - auf Antrag zum zusätzlichen Verfahrensgegenstand erheben (können).

Die erste Fallgruppe spielt namentlich in Form der Wiedergutmachungsauflage des deutschen Rechts (§ 153a I Nr. 1, II StPO) eine Rolle. Danach kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des zuständigen Gerichts und des Beschuldigten vorläufig von der Erhebung der Klage absehen und diesem auferlegen, "zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen", wenn diese Auflage geeignet ist, "bei geringer Schuld das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen"; ebenso kann das Gericht unter denselben Voraussetzungen nach Klageerhebung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren vorläufig einstellen. Erfüllt der Beschuldigte oder Angeschuldigte die Auflage, kann die Tat "nicht mehr als Vergehen verfolgt werden" (§ 153a I 4, II 2 StPO). Empirischen Erhebungen zufolge spielt die Wiedergutmachungsauflage in der bisherigen Praxis eher eine marginale Rolle; die Justiz macht von ihr nur relativ selten Gebrauch (vgl. *Frehsee 1987*, S. 268 ff.; *Beste 1987*, S. 341 f.).

Die zweite Fallgruppe betrifft die verfahrensrechtliche Möglichkeit des Verletzten, den aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch gegen den Täter im Strafverfahren geltend zu machen (§ 403 StPO). Dieses sog. Adhäsionsverfahren ist ungeachtet mancher (theoretischer) Bemühungen und Gesetzesänderungen indessen bisher praktisch bedeutungslos geblieben (vgl. *Rieß 1984*, S. C 135; *Frehsee 1987*, S. 184 ff.). Zum einen schreckt der zusätzliche Ermittlungs- und Zeitaufwand ab, den Feststellungen zu Grund und Höhe des Anspruchs in aller Regel erfordern. Zum anderen hält die für Strafrichter

ungewohnte Anwendung des Zivilrechts, das der Bemessung des Schadens zugrundezulegen ist, von der Durchführung eines solchen Verfahrens ab.

Eine dritte, bisher nicht realisierte Möglichkeit stellt das von *Schöch* vorgeschlagene strafrechtliche Restitutionsverfahren (*1984*, S. 390 f.) dar, das mit Zustimmung des geständigen Täters mit dem Ziel soll praktiziert werden können, eine Wiedergutmachungsvereinbarung zwischen Täter und Opfer herbeizuführen. Kommt eine solche Vereinbarung zustande, soll der sog. Restitutionsrichter je nach Sachlage entweder von Strafe ganz absehen oder diese mildern können.

Insgesamt erweisen sich jedoch die bisherigen verfahrensrechtlichen Ansätze, die auf Schadenswiedergutmachung zielen, als wenig erfolgversprechend (vgl. *Rieß 1987*, S. 289). Ob die Verwirklichung neuer Vorschläge insoweit durchgreifende Abhilfe zu schaffen vermag, ist zumindest offen.

2.3.2 Vollstreckungslösungen

Auch im vollstreckungsrechtlichen Bereich kommen mehrere Möglichkeiten in Betracht, der Schadenswiedergutmachung im Kriminalrecht überhaupt oder stärkeres Gewicht zu verschaffen. Ein Ansatz zielt darauf ab, die an sich dem Staat geschuldete Geldstrafe unter bestimmten Voraussetzungen für an den Verletzten zahlbar zu erklären, ein weiterer geht vom Vorrang des Schadensersatzanspruchs im Falle der Anspruchskonkurrenz und Vollstreckung wegen mehrerer Forderungen aus (vgl. *Frehsee 1987*, S. 212 f.). In beiden Fällen würden vor allem die fiskalischen Interessen des Staates (Verfahrenskosten) hinter dem Ersatzinteresse des Verletzten zurücktreten.

Einen ersten, freilich vergleichsweise kleinen Schritt in diese Richtung stellt die Befugnis der Vollstreckungsbehörde nach deutschem Recht (§ 459a I 2 StPO) dar, Zahlungserleichterungen bei Geldstrafen zu gewähren, "wenn ohne die Bewilligung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre" (vgl. *Rieß 1987*, S. 289). Weitergehende Vorschläge sehen vor, den bedingten Erlaß - eines Teils - der Geldstrafe für den Fall der Schadenswiedergutmachung einzuführen (*Rieß 1984*, S. C 134) oder dieser wenigstens positive Bedeutung für das Absehen von der Vollstreckung der Geldstrafe (§ 459d StPO) oder der Ersatzfreiheitsstrafe (§ 459f StPO) beizulegen (*Rieß 1984*, S. C 99). Es liegt auf der Hand, daß angesichts der ungünstigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse vieler Geldstrafenschuldner dem Vorrang des Scha-

densersatzanspruchs auf der Leistungs- oder der Vollstreckungsebene nicht zu unterschätzendes praktisches Gewicht zukommt.

2.3.3 Materiellrechtliche Lösungen

Materiellrechtliche Konzepte der Schadenswiedergutmachung sind namentlich im Rechtsfolgenbereich angesiedelt. Sie spielen zunächst dogmatisch wie rechtspraktisch im Rahmen der richterlichen Strafzumessung eine Rolle. Schadenswiedergutmachung kann für die Bestrafung des Täters überhaupt, vor allem aber für die Höhe der Strafe bedeutsam werden. In disem Sinne erblicken manche Rechte in der Wiedergutmachungsleistung des Täters einen Strafaufhebungsgrund. Ein Beispiel dafür bildet das österreichische StGB, das im Falle von Schadenswiedergutmachung oder der Abgabe entsprechender Verpflichtungserklärungen bei einer ganzen Reihe von Eigentums- und Vermögensdelikten die Strafbarkeit unter bestimmten Voraussetzungen entfallen läßt (§ 167; vgl. *Müller-Dietz 1977*; *Havekost 1980*; *Th. Hillenkamp* in: *Schöch 1987*, S. 81 ff.).

Erst recht kommt Wiedergutmachungsleistungen, gegebenenfalls bereits entsprechenden Bemühungen vielfach die Funktion eines Strafmilderungsgrundes zu, der das Strafmaß zugunsten des Täters beeinflußt. Dementsprechend hat der Strafrichter nach deutschem Recht das Verhalten des Täters nach der Tat, "besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen" sowie sein Bemühen, "einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen", zu berücksichtigen (§ 46 II StGB; vgl. *Bruns 1985*, S. 239; *Frehsee 1987*, S. 201 f.).

Hinsichtlich der Rechtsfolgen i.e.S. lassen sich in erster Linie solche Ansätze, in deren Rahmen Schadenswiedergutmachungen von der Verhängung einer bestimmten Kriminalsanktion abhängig ist, von jenen Ansätzen unterscheiden, die Schadenswiedergutmachung als eigenständige kriminalrechtliche Reaktion begreifen. Während die erste Variante, wie angedeutet, dem deutschen Recht bekannt ist, finden sich Beispiele für die zweite Variante in manchen Auslandsrechten (vgl. 1.2).

In diesem Sinne kann das Gericht im Falle der Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung (§ 56 StGB) (und auch der Aussetzung des Restes einer zeitigen oder einer lebenslangen Freiheitsstrafe, §§ 57 III 1, 57a III 2) dem Verurteilten auferlegen, "nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen" (§ 56b II Nr. 1). Als Bewährungsauflage fristet die Schadenswiedergutmachung in der gerichtlichen Praxis freilich ein ähnlich bescheidenes Dasein (vgl. *Frehsee 1987*, S. 264 f., 329) wie als Einstellungsauf-

lage (vgl. 2.3.1). Ob sie größere Bedeutung erlangen würde, wenn sie im Rahmen einer Aussetzung der Geldstrafe zur Bewährung eingeführt werden würde (*Rieß 1984*, S. C 98), läßt sich nur schwer abschätzen.

Einen gewissen Schritt in Richtung einer sanktionsrechtlichen Lösung stellt die Möglichkeit dar, die Geldstrafe statt an den Staat an den Verletzten zu Zwecken der Schadenswiedergutmachung für zahlbar zu erklären (vgl. 2.3.2). Noch weiter geht der Vorschlag, das Vikariieren von Geldstrafe und Wiedergutmachungsleistungen einzuführen (*Sessar 1983*, S. 159). Das stärkste Gewicht wird der Schadenswiedergutmachung jedenfalls sanktionsrechtlich dann beigemessen, wenn sie zu einer selbständigen Kriminalsanktion oder -reaktion ausgestaltet wird. Erste Entwicklungstendenzen und Konzepte (vgl. z.B. *Frehsee 1987*, S. 384; *Bundesministerium der Justiz 1988*) dieser Art zeichnen sich im internationalen Bereich ab (vgl. 1.2). Dabei werden freilich charakteristische Unterschiede in den Ausgangslagen sichtbar: Während traditionsverhaftete, volkstümliche Rechte in der Schadenswiedergutmachung ein Mittel zur Aussöhnung von Täter und Opfer erblicken (vgl. *Jescheck 1984*, S. 2133), tun sich komplexe Gesellschaften mit hochdifferenzierten Rechtssystemen relativ schwer damit, Schadenswiedergutmachung in den Katalog kriminalrechtlicher Sanktions- oder Reaktionsformen einzustellen.

3. Der (historische) Ausgangspunkt: Schadenswiedergutmachung als zivilistisches Konzept

Wer die Möglichkeit einer stärkeren Berücksichtigung materieller Ausgleichs- und Opferinteressen im Kriminalrecht analysiert, stößt auf ein zweifaches Phänomen, das vor allem für die deutsche Rechtsentwicklung charakteristisch ist (vgl. *Müller-Dietz* in: *Evang. Akademie Bad Boll 1985*, S. 14 ff.): Die Geltendmachung und Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen - auch wenn sie strafdeliktischen Ursprungs sind - wird herkömmlicherweise zumindest tendenziell als Domäne des Zivilrechts und des Zivilprozesses begriffen. Sie spielt - damit korrelierend - im Rahmen des Kriminalrechts eine eher untergeordnete bis marginale Rolle.

3.1 Trennung von Schadensersatz und Strafe

Rechtsgeschichtlich und -systematisch ist die Verweisung von Schadensersatz und -wiedergutmachung in das Zivilrecht das Ergebnis eines Prozesses der Ausdifferenzierung und Spezialisierung des Rechts und der Rechtsfolgen, der zugleich zu einer Abstrahierung und Loslösung des Rechtssystems von der Lebenswelt geführt hat. Eine Konsequenz ist die Herausbildung unterschiedlicher Formen des (schädigenden) Unrechts, nämlich des zivilen und des strafbaren Unrechts, denen folgerichtig verschiedenartige Formen von Rechtsfolgen, nämlich Schadensersatz und Strafe, korrespondieren (vgl. *Frehsee 1987*, S. 29 ff.). Straftheoretische Bemühungen um eine Rezeption des Schadensbegriffs und der Ausgleichsintention, wie sie namentlich im 19. Jahrhundert unternommen worden sind (*Müller-Dietz 1983*; *Frehsee 1987*, S. 50 ff.), haben sich letztlich nicht durchzusetzen vermocht. Damit ist es - von Varianten und Übergängen (wie etwa Schmerzensgeld, Buße, Genugtuungsleistungen) einmal abgesehen - im Grundsatz bei der Trennung und Unterscheidung von Schadensersatz und Strafe, Zivilrecht und Strafrecht geblieben.

3.2 Marginalisierung von Ausgleichsinteressen im Kriminalrecht

Das Gegenstück hierzu bildet die Zurückdrängung von Ausgleichs- und Opferinteressen im bisherigen Kriminalrecht. Vor allem das Strafrecht hat unter dem Vorzeichen des staatlichen Gewaltmonopols in Theorie und Praxis einen Prozeß weitgehender Abstrahierung und Anonymisierung durchlaufen, der die personalen Beziehungen und persönlichen Interessen der in die Straftat involvierten Subjekte, des Täters und des Opfers, tendenziell eher in eine Randlage abgedrängt hat oder sie gar ausblendet (vgl. auch *Frehsee 1987*, S. 89 ff.).

Das wird namentlich an zwei herausragenden Momenten der bisherigen Entwicklung sichtbar. Zum einen sind die maßgebenden Handlungs- und Entscheidungsträger im Strafverfahren - sieht man einmal von der Wahrnehmung spezifischer (rechtsstaatlicher) Beschuldigten- und Zeugenrechte ab - die strafrechtlichen Kontrollinstanzen, also neben der Polizei insbesondere die Staatsanwaltschaft und das Gericht. Das gilt um so mehr in einem Kriminaljustizsystem wie dem deutschen, das nicht nur vom Grundsatz der Amtsermittlung, sondern auch - weitgehend - dem Legalitätsprinzip geprägt ist. Dementsprechend sind die Möglichkeiten der Verfahrensgestaltung und -beeinflussung für Täter und Opfer überaus begrenzt. Erst recht trifft das auf die Wahrnehmung und Durchsetzung von Ausgleichs- und Wiedergut-

machungsinteressen im Strafprozeß zu, der mit seinen Rechtsinstituten des Adhäsionsverfahrens (§§ 403 ff. StPO), der Nebenklage (§§ 394 ff.), der Privatklage (§§ 374 ff.) und der Einstellungsauflage der Schadenswiedergutmachung allenfalls partielle Ansätze in jeder Richtung bereithält (vgl. *Frehsee 1987*, S. 121 ff.; den Überblick bei *Rieß 1987*).

Des weiteren hat die Lehre vom sog. staatlichen Straf- oder Sanktionsanspruch wesentlich dazu beigetragen, die Geltendmachung und Befriedigung solcher privater Interessen weitgehend zurückzudrängen. Danach figuriert der Staat als der "Berechtigte", der - gleichsam stellvertreten für die Rechtsgemeinschaft - dem Straftäter eine Leistung oder die Duldung eines Eingriffs qua Geld- oder Freiheitsstrafe abverlangen kann; der Verletzte selbst kann dies im Strafverfahren nur unter bestimmten engen Voraussetzungen, die seine Ausgleichs- und Ersatzinteressen weitgehend ins Zivilrecht und in den Zivilprozeß abdrängen. Der Täter selbst ist unter strafrechtlichem Vorzeichen vor allem dem hoheitlich eingreifenden, d.h. strafenden Staat verpflichtet; dem Verletzten gegenüber hat er primär zivilrechtliche Schadensersatzpflichten zu erfüllen.

4. Schadenswiedergutmachung als "dritte Spur" im Kriminalrecht?

Diese in letzter Zeit wiederholt analysierten Phänomene lassen nach den theoretischen und praktischen Möglichkeiten fragen, Schadenswiedergutmachung als eigenständige Sanktion oder Reaktion im Kriminalrecht zu verankern. Der Überblick über die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten hat gezeigt, daß der Schadenswiedergutmachung in jenen Rechtssystemen - zumindest in symbolischer Hinsicht - die größte Bedeutung zukommt, die im Ersatz des Straftatschadens ein Mittel zur Erledigung des strafrechtlichen Konflikts, wenn nicht gar zur Aussöhnung von Täter und Opfer erblicken (vgl. 2.3.3). Er hat zugleich deutlich gemacht, daß Schadenswiedergutmachung im Kriminalrecht wegen ihrer besonderen Natur nur als eine Art "dritte Spur" neben Strafe und Maßregel (*Roxin* in: *Schöch 1987*, S. 52) in Betracht kommen kann. Die Hinweise auf die Ausgestaltung der Schadenswiedergutmachung als ein primär zivilistisches Konzept, das auf grundsätzlicher Trennung und Unterscheidung von Schadensersatz und Strafe fußt (vgl. 3.1) und sein Gegenstück in einem Kriminalrecht und -justizsystem hat, das Ausgleichs- und Ausgleichsinteressen von Opfer und Täter weitgehend zurückdrängt (vgl. 3.2), haben deutlich gemacht, wo jedenfalls in komplexen und ausdifferenzierten Rechtssystemen zentrale Schwierigkeiten liegen.

Diese sind teils normativer, teils empirischer Natur. Sie betreffen die theoretischen Begründungen und Rechtfertigungen der Schadenswiedergutmachung als eigenständiger kriminalrechtlicher Reaktion wie deren rechtspraktische Anwendung und Verwirklichung. Insofern fällt die Schadenswiedergutmachung aus dem Kanon tradierter, zumeist akzeptierter und approbierter kriminalrechtlicher Sanktionen - wie etwa die Geldstrafe, die Strafaussetzung zur Bewährung und die Freiheitsstafe -heraus. In der Sache geht es um die Ziele, die mit einer solchen Reaktionsform im Kriminalrecht verfolgt werden (können), sowie um deren Legitimierung und Implementierung.

4.1 Zielperspektiven

Mit der Ausgestaltung der Schadenswiedergutmachung als eigenständiger kriminalrechtlicher Reaktion können unterschiedliche Ziele angestrebt werden (vgl. 1.2). Von vornherein scheiden freilich solche Zwecke aus, die auf der Linie der Diversion und der Verfahrenseinstellung liegen. Denn als kriminalrechtliche Reaktion erfordert Schadenswiedergutmachung gerade die Durchführung eines Strafverfahrens und dessen Abschluß durch ein gerichtliches, auf Verurteilung lautendes Erkenntnis.

Dabei ist keine Frage, daß die Vermeidung oder wenigstens Einstellung eines Verfahrens - aufgrund einer Einigung zwischen Täter und Opfer, die auch den Fall der Schadenswiedergutmachung einschließen kann - zumindest vom Standpunkt der Beteiligten, in gewissem Umfange auch dem der Justiz selbst aus den Vorzug vor einem gerichtlichen Prozeß und erst recht einer kriminalrechtlichen Verurteilung des Täters verdient. Sie erspart sowohl dem Opfer/Verletzten als auch dem Täter die mit dem Verfahren mehr oder minder verbundenen psychosozialen Belastungen und nachteiligen Rechtsfolgen. Der Verletzte, der im Wege einer vor- oder außergerichtlichen Einigung mit dem Täter zu "seinem Recht" kommt, ist dann nicht - wie so häufig - auf den zivilgerichtlichen Zweitprozeß verwiesen, um seinen Schadensersatzanspruch durchzusetzen. Der Täter selbst setzt sich den negativen rechtlichen wie gesellschaftlichen Auswirkungen einer Verurteilung nicht aus. Der Justiz bleibt der Aufwand eines gerichtlichen Verfahrens (und gegebenenfalls einer Vollstreckung) erspart. Vor allem aber hat die angedeutete Interessenlage von Täter und Opfer anscheinend in einer - empirisch freilich nicht näher bekannten - Vielzahl von Fällen zur Folge, daß sich beide einigen, ohne daß es überhaupt zum Verfahren kommt (*G. Hanak* in: *Müller u. Otto 1986*, S. 177 ff.) oder daß - wie immer wieder berichtet wird (vgl. z.B. *Kuhn u. Rössner 1987*; *Viet 1988*)

- Täter-Opfer-Ausgleichs-Programme relativ gut funktionieren und praktisch reüssieren.

Insofern stellt natürlich die gerichtliche Anordnung einer Reaktion "Schadenswiedergutmachung" im Vergleich zu den Fällen mit oder ohne Beratung oder Schlichtung herbeigeführten konsensualen Konfliktregelungen allenfalls eine Lösung zweiter Wahl dar. Immerhin trägt auch sie noch den Interessen von Opfer und Täter stärker Rechnung als eine traditionelle Kriminalsanktion (wie z.B. Geldstrafe oder Strafaussetzung zur Bewährung), an deren Stelle sie ja treten würde. Denn sie rückt das Ersatzinteresse des Opfers ins Zentrum der gerichtlichen Entscheidung und nicht den abstrakten, zumal für Laien in Gehalt und realer Bedeutung schwer nachvollziehbaren Strafanspruch des Staates. Für den Täter, der häufig genug mit der Erbringung der strafrechtlich "geschuldeten" Leistung (Geldstrafe) oder der Erduldung der Strafe seine Tat "gesühnt" zu haben glaubt, wird (wieder) deutlich, daß er einen Schaden angerichtet hat, den er wiedergutmachen muß. Darin liegt zugleich eine Bestätigung der Pflichten, die dem Täter im Hinblick auf die Rechte und Rechtsgüter anderer obliegen, also auch eine Bekräftigung entsprechender Normen (vgl. *Hellmer 1979*; *Frehsee 1987*, S. 87 ff.; *Roxin* in: *Schöch 1987*, S. 47 ff.). In diesem Sinne zielt Schadenswiedergutmachung als kriminalrechtliche Reaktion vor allem auf Beseitigung jener Störung, die der Täter im Verhältnis zum Opfer durch die Tat bewirkt hat. Sie trägt damit jene Chance sozialer Befriedigung in sich, die vielfach gerade als über- oder umgreifende Funktion des Kriminalrechts verstanden wird. Demgegenüber kommt der Entlastung der Justiz durch Vermeidung von Zweitverfahren im Falle der Wiedergutmachungsleistung des Täters eher die Bedeutung eines - indessen durchaus nützlichen - Nebeneffektes zu.

4.2 Legitimationsprobleme

4.2.1 Straf(rechts)theorie(n) und Schadenswiedergutmachung

Die Entwicklungsgeschichte des Kriminalrechts und der Straf(rechts)theorie(n) läßt erkennen, daß der Topos der Schadenswiedergutmachung als Mittel oder Instrument der Konfliktlösung keineswegs ein ganz neuer Gedanke ist (vgl. 1.). Freilich hatten und haben es einfach(er) strukturierte Gesellschaften und Rechtssysteme insoweit leichter. Selbst den strafrechtlichen Wiederherstellungs- und Ausgleichstheorien des 19. Jahrhunderts war die Vorstellung eines Ersatzes oder Ausgleichs des Straftatschadens qua Kriminalstrafe noch geläufig (vgl. *Müller-Dietz 1983*; *Frehsee 1987*, S. 50 ff.). Mit der stärkeren Ausdifferenzierung des Rechtssystems (vgl. 3.1), aber auch der Hinwen-

dung der Straf(rechts)theorie zur Vergeltungsidee und dem Gedanken generalpräventiver Abschreckung sind jene (geschichtlichen) Tendenzen jedoch zurückge-, wenn nicht verdrängt worden (vgl. *Seelmann 1981*). Die Verknüpfung der Schadenswiedergutmachung mit Begriff und Intention der Kriminalstrafe war darum längere Zeit kein (relevantes) Thema.

Jene Tendenzen haben erst im Zuge einer kriminalpolitischen Neuorientierung, die den Zielen sozialen Ausgleichs und sozialer Befriedung - etwa durch Normbekräftigung - durch Kriminalrecht größere Bedeutung beimißt, unter freilich stark verändertem Vorzeichen wieder an Boden gewonnen. Dabei haben sich vor allem zwei Entwicklungslinien und Argumentationsstränge herausgebildet.

Auf der einen Seite gehen theoretische Bemühungen dahin, die Schadenswiedergutmachung unter jene Strafzwecke zu subsumieren (oder wenigstens mit ihnen in Verbindung zu bringen), die seit einiger Zeit vermehrt, wenngleich mit durchaus unterschiedlichem Gewicht, favorisiert werden. Als solche Strafzwecke figurieren namentlich die positive Generalprävention, die sog. Integrationsprävention, die auf Einübung der Bürger in Rechtstreue, auf Stärkung des allgemeinen Rechtsbewußtseins zielt, und der Resozialisationsgedanke, der die gesellschaftliche (Wieder-) Eingliederung des Straftäters anstrebt. Mit beiden Strafzwecken läßt sich die Schadenswiedergutmachung zumindest in Zusammenhang bringen (vgl. *Müller-Dietz* in: *Evangelische Akademie Bad Boll 1985*, S. 21 ff.; *Frehsee 1987*, S. 87 ff.; *Roxin* in: *Schöch 1987*, S. 47 ff.). Danach kann der Ausgleich zwischen Täter und Opfer (im Wege der Schadenswiedergutmachung) dazu beitragen, das durch die Tat gestörte Verhältnis zwischen beiden zu bereinigen und den sozialen Frieden wiederherzustellen. Die sozialkonstruktive Leistung des Täters kann die Geltung der Norm und damit das Rechtsbewußtsein gesellschaftlich wie individuell bekräftigen helfen. Sie kann Neutralisierungstendenzen des Täters entgegenwirken und ihn an seine soziale Verantwortung erinnern. Der Rechtsgemeinschaft kann die Überzeugung vermittelt werden, daß sich der Staat um die Rechtsgüter und Interessen des Opfers kümmert. Insgesamt erfahren - in idealtypischer Betrachtung - Beteiligte wie Allgemeinheit, daß durch Schadenswiedergutmachung das Opfer zu "seinem Recnt" und die "Sache" wieder in Ordnung kommt.

Auf der anderen Seite sind Bestrebungen sichtbar geworden, Wiedergutmachung als eigenen (neuen) Strafzweck auszuweisen (*Rössner u. Wulf 1984*, S. 82 f.). Doch erscheint eine spezifisch pönale Funktion der Schadenswiedergutmachung jenseits integrations- und sozialpräventiver Zwecke schwerlich vorstell- und begründbar (vgl. *Roxin* in: *Schöch 1987*, S. 46 f.). Schon eher ließe sich der Schadenswiedergutmachung unter dem Vorzeichen eines grundlegenden Paradigmawechsels,

der das Kriminalrecht wieder stärker an das Zivilrecht heranführt, eine besondere, von anerkannten Strafzwecken abgehobene Funktion zuweisen. Das würde aber die - hier nicht weiter zu diskutierende - Frage nach gesellschaftlicher Berechtigung und Notwendigkeit eines solchen kriminalpolitischen Paradigmawechsels aufwerfen (dazu *Frehsee 1987*, S. 145 f.; *Beste 1987*, S. 342 f.).

Freilich ist es mit der Einordnung der Schadenswiedergutmachung in das oder ihrer Zuordnung zum strafrechtlichen Zweckprogramm allein nicht getan. Denn gerade Ausgestaltung und Verständnis des Schadensersatzes als einer primär zivilrechtlich geschuldeten Leistung (vgl. 3.1) verweisen auf den naheliegenden Einwand, worin denn - ungeachtet integrations- und spezialpräventiver Funktionen - der spezifisch pönale Charakter einer entsprechenden kriminalrechtlichen Reaktion zu erblicken sei (vgl. *Frehsee 1987*, S. 140 ff.). Indessen haben empirische Untersuchungen einmal mehr bestätigt, daß bereits die Verpflichtung des Täters zu einer solchen Leistung im Strafverfahren eine Kriminalsanktionen vergleichbare Belastung des Täters bedeuten kann. "Sanktionswirkung erreicht die Schadenswiedergutmachung jedenfalls dort, wo sie vom strafrechtlichen Entscheidungsorgan veranlaßt wird" (*Frehsee 1987*, S. 365). Dies müßte eigentlich erst recht dann gelten, wenn die Schadenswiedergutmachung nicht vom Strafrichter angeordnet, sondern auch in das Bundeszentralregister eingetragen wird, also auch insoweit mit dem Etikett einer kriminalrechtlichen Reaktion versehen wird (vgl. *Bundesminister der Justiz 1988*).

Inwieweit dann eine solche Reaktion einer herkömmlichen Sanktion an Eingriffsschwere vergleichbar ist und sie - i.S. des überkommenen Begriffs des Strafübels - zu ersetzen vermag, ist dann wohl eher eine Frage des Anwendungsbereichs, aber nicht der grundsätzlichen Einsatzmöglichkeit als kriminalrechtliche Reaktion. Dabei bleiben noch jene teils mit kriminalpolitischen, teils mit rechtsphilosophischen Argumenten operierenden Ansätze außer Betracht, die unter dem Vorzeichen des angedeuteten Paradigmawechsels eine Ablösung des sog. Strafübels (in Form passiven Erduldens hoheitlicher Eingriffe) durch sozialkonstruktive Leistungen des Täters fordern.

4.2.2 "Soziale Akzeptanz" und Schadenswiedergutmachung

Im Zuge der Hinwendung der Straf(rechts)theorie zu integrationspräventiven Konzepten, die gerade auf die Funktion der Normbekräftigung und die Stabilisierung des Rechtsbewußtseins der Allgemeinheit setzen, ist auch die Frage nach gesellschaftlichen Einstellungen zu Kriminalrecht und -strafe wieder stärker virulent geworden. Bisherige

Befragungsergebnisse in der Bundesrepublik Deutschland lassen erkennen, daß traditionellen Strafzielen, namentlich Strafbedürfnissen in der Bevölkerung nicht die ihnen - vor allem aus der Sicht des Strafrechts selbst - zugeschriebene Bedeutung zukommt (vgl. *Sessar 1985*, S. 1155 f.; *Frehsee 1987*, S. 105 ff.). Vielmehr verweisen umgekehrt Ergebnisse der Hamburger Erhebung von Sessar u.a. auf starkes Interesse am Schadensausgleich, dem gegenüber Bestrafungswünsche deutlich zurücktreten. So wurde der Schadenswiedergutmachung mit Abstand der Vorzug gegenüber punitiven Reaktionen gegeben; plädierten 33,8 % der Befragten für Schadenersatz, so traten nur 12,4 % für eine Bestrafung des Täters im "klassischen" Sinne ein (*Sessar, Beurskens u. Boers 1986*, S. 91 ff.). Das entspricht weitgehend internationalen Befunden, die auf die Formel gebracht werden: "Wiedergutmachung ist *statt* Strafe ebenso akzeptiert wie *als* Strafe" (*Sessar, Beurskens u. Boers 1986*, S. 88). Freilich ist die Akzeptanz der Schadenswiedergutmachung jener Erhebung zufolge bei den professionell damit befaßten Personen- und Berufsgruppen geringer; sie nimmt von den Zivilrichtern über die Strafrichter bis hin zu den Staatsanwälten in signifikanter Weise ab.

Demnach hat Schadenswiedergutmachung selbst als strafrechtliches Konzept gesellschaftlich anscheinend eine reale Chance, was im Grunde der - bisher empirisch noch nicht näher verifizierten - Annahme entspricht, daß in einer ganzen Reihe von Fällen solche Formen des Täter-Opfer-Ausgleichs ohne Einschaltung strafrechtlicher Kontrollinstanzen praktiziert werden. Freilich bedeutet dies zunächst einmal "nur", daß die Einführung einer solchen Reaktion auf mehr oder minder starke Zustimmung in der Bevölkerung stoßen würde. Damit ist noch nicht entschieden, welche *normative* Relevanz gesellschaftlichen Einstellungen auf sozial abweichendes Verhalten zukommt, vor allem, inwieweit sie selbst Kriminalrecht und kriminaltrechtliche Reaktionen oder bestimmte kriminalpolitische Konzeptionen zu legitimieren vermögen. Diese - empirischen Befunden vorausliegende - Grundsatzfrage ist bisher theoretisch noch keineswegs hinreichend vorgeklärt; sie kann aber für die hier anzustellenden Überlegungen offenbleiben.

4.3 Anwendungs- und Implementationsprobleme

Ungleich schwieriger scheint die Beantwortung der praktischen Fragen, die die Anwendungsmöglichkeiten der Schadenswiedergutmachung betreffen. Denn sie zielen auf Bandbreite und Voraussetzungen der Fälle oder Fallgruppen, bei denen eine solche Reaktion überhaupt in Betracht gezogen werden kann. Das reicht vom Schadensbegriff und den denkbaren Schadensarten sowie den Möglichkeiten des Ersatzes

über die Mitwirkungsbereitschaft von Opfer und Täter bis hin zu dessen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sowie der Substituierbarkeit von Schadenswiedergutmachung durch andere Leistungen oder Formen symbolischen Ausgleichs. Und das schließt auch die Bereitschaft der Justiz selbst ein, in geeignet erscheinenden Fällen das Mittel der Schadenswiedergutmachung einzusetzen. Die einschlägigen Probleme sind namentlich von *Frehsee* in seiner Studie (*1987*, S. 155 ff.) näher analysiert worden; sie können hier nur exemplarisch und kursorisch angedeutet werden.

In diesem Sinne bedürfen die Fälle, in denen Schadenswiedergutmachung als kriminalrechtliche Reaktion in Betracht kommen kann oder soll, einer Präszisierung und Eingrenzung unter ganz verschiedenen Aspekten. Schwierigkeiten setzen insoweit schon beim Begriff und Inhalt des Schadens ein; sie setzen sich dann beim Begriff des Schadenersatzes oder der Wiedergutmachung fort. Es muß sich um Straftaten mit materiellen oder immateriellen Schäden handeln, die sich als solche - auch der Höhe nach - feststellen (oder wenigstens festsetzen) und der Sache nach durch vermögenswerte Leistungen ausgleichen lassen. Daß allein schon die wertmäßige Bezifferung des Schadens und der Ersatzleistung eine Fülle normativer und empirischer Probleme birgt, liegt auf der Hand. Zum einen müssen die Maßstäbe für Grund und Umfang solcher Leistungspflichten a priori feststehen. Hier böte es sich aus Gründen materieller Gerechtigkeit, namentlich der Gleichbehandlung verschiedener Gruppen von Deliktsgläubigern (§ 823 BGB) an, die Grundsätze des zivilrechtlichen Schadensersatzrechts anzuwenden (*Müller-Dietz 1987*, S. 269; *Jung 1987*, S. 533). Zum anderen muß sich die Schadenshöhe in einem mehr oder minder geordneten Beweisverfahren auch ermitteln lassen. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang nicht zuletzt, unter welchen Voraussetzungen Geldzahlungen durch andere Formen der Entschädigung ersetzt werden können oder sollen. Soll Schadenswiedergutmachung nicht nur auf wirtschaftlich leistungsfähige Täter beschränkt bleiben, müssen schon aus Gründen der Gleichbehandlung adäquate Substitute entwickelt werden, die es dem Gericht in geeigneten Fällen ermöglichen, auch dem einkommensschwachen oder gar -losen Täter jene Reaktion aufzuerlegen (vgl. *Frehsee 1987*, S. 180 ff); zu denken ist hier etwa an die allenthalben in praktischer Erprobung befindliche gemeinnützige Arbeit, obgleich sie bereits sowohl als Mittel zur Ablösung der Ersatzfreiheitsstrafe in Anspruch genommen wie auch als eigenständige Sanktion in der Diskussion ist (dazu *Blau 1986*). Aber auch dann hat der Täter letztlich vermögenswerte Leistungen zu erbringen, die zumindest mittelbar dem Opfer zugutekommen.

Anders dürfte es dagegen um Möglichkeiten symbolischer Schadenswiedergutmachung bestellt sein, die als solche zwar im Rahmen vor- oder außerstrafrechtlicher Konfliktregelungen durchaus ihren

Platz haben, sich aufgrund der Vielfalt denkbarer Varianten aber schwerlich in das Prokrustesbett eines ausgeformten (und formulierbaren) kriminalrechtlichen Reaktionsmusters pressen lassen. Dies dürfte übrigens auch für die vielgestaltigen Formen des Täter-Opfer-Ausgleichs gelten, die sich kaum in einer Weise typisieren und normieren lassen dürften, die zugleich den Ansprüchen des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatzes genügt (vgl. 1.1).

Hinsichtlich der unmittelbar Beteiligten, Täter und Opfer, setzt die Anordnung von Schadenswiedergutmachung durch den Strafrichter offenkundig wenigstens ein Mindestmaß an Kooperationsbereitschaft oder Motivierbarkeit voraus. Dem Opfer kann und darf eine solche Form von "Konflikterledigung" nicht aufgezwungen werden. Der Täter muß zumindest in dem Sinne "mitspielen", daß sich auch tatsächlich Chancen für die angestrebte Wiedergutmachungsleistung eröffnen. Hierin liegen - auch jenseits des Problems wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Täters - für beide Seiten Probleme. So mag die Durchführung eines förmlichen Verfahrens immer wieder zur Schaffung pyschosozialer Barrieren bei den Beteiligten beitragen, sich auf ein solches Procedere überhaupt einzulassen. Andererseits kann sich der Umstand, daß amtliche Instanzen in einem rechtlich geregelten Verfahren tätig werden, für die Beteiligten auch entlastend auswirken. Vor allem aber kann er etwaige Konflikte verringern helfen, die sich aus einem in unterschiedlichen wirtschaftlichen Lagen oder in verschiedenartiger sozialer Handlungskompetenz begründeten Machtgefälle zwischen Täter und Opfer ergeben können (dazu *Frehsee 1987*, S. 354 ff.).

Freilich verweist die Zurückhaltung, die die Praxis sowohl gegenüber der Einstellungs- (vgl. 2.3.1) als auch gegenüber der Bewährungsauflage der Schadenswiedergutmachung (vgl. 2.3.3) bisher an den Tag gelegt hat, auf nicht unerhebliche Implementationsprobleme. Dies wird noch dadurch untermauert, daß Schadenswiedergutmachung als Modus der "Konflikterledigung" bei der Strafjustiz selbst anscheinend einen deutlich geringeren Stellenwert als bei der Allgemeinbevölkerung genießt (vgl. 4.2.2). Inwieweit sich diese Haltung der Justiz durch die konkrete Ausgestaltung einer entsprechenden kriminalrechtlichen Reaktion korrigieren ließe, könnte wohl nur eine praktische Erprobung ergeben. Zu denken wäre etwa an verfahrensrechtliche Vorkehrungen, die sicherstellen, daß Strafrichter sich in den in Betracht kommenden Fällen mit der Möglichkeit der Schadenswiedergutmachung auseinandersetzen (vgl. *Bundesministerium der Justiz 1988*). Vielleicht kann man sich auch von der Aufnahme der Schadenswiedergutmachung als eigenständige, wenngleich zwischen Straf- und Zivilrecht stehende, "dritte Spur" *(Roxin)* in den Sanktionen- oder Reaktionenkatalog des StGB eine gewisse Symbolwirkung versprechen, die auf die richterliche Praxis nicht ohne Einfluß bleibt.

5. Schadenswiedergutmachung als "Kozept begrenzter Reichweite"

Die vielfältigen Fragen, die ein solcher kriminalpolitischer Schritt aufwirft, lassen zugleich erkennen, daß Anwendungsbereich und -möglichkeiten der Schadenswiedergutmachung im Kriminalrecht nicht überschätzt werden dürfen. Es muß eine ganze Reihe von Voraussetzungen im Einzelfall zusammenkommen, damit von diesem Mittel der "Konflikterledigung" sinnvoll und mit Aussicht auf Erfolg Gebrauch gemacht werden kann. Dementsprechend stellt auch die gesetzliche Ausgestaltung einer derartigen kriminalrechtlichen Reaktion vor nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Ein "Patentrezept" für die Lösung der grundsätzlichen Legitimationsprobleme des derzeitigen Strafrechts und der heutigen Kriminalpolitik bietet die Schadenswiedergutmachung nicht, mag sie auch immer wieder in den Dienst solcher Überlegungen gestellt werden (vgl. *Beste 1987*, S. 348 ff.). Insofern erweist sich der Vorschlag, eine solche Reaktionsform in den Rechtsfolgenkatalog des StGB aufzunehmen, in der Tat als ein "Konzept begrenzter Reichweite" (dazu *Beste 1987*, S, 347 f.; *Bundesministerium der Justiz 1988*). Immerhin ist daran abzulesen, vor welchen Grundsatzfragen das gegenwärtige Kriminalrecht steht. Eine geht etwa dahin, ob die Renaissance von Opferperspektive und Schadenswiedergutmachung als ein Anzeichen für einen prinzipiellen Paradigmawechsel in der Kriminalpolitik gewertet werden kann.

6. Summary

This study is going on from a three-year research that has been made by the professional commitee "Penal Law and Execution of Sentence" of the Federal Association of 'punishability service', ordered by Federal Ministry of Justice dealing with the subject "Compensation in Criminal Law". But there is a difference in the arrangement and representation of the study. The focus of interest ist the question, whether and to what degree it will be possible, to include compensation as an independant reaction in the system of legal effects of criminal law. This is discussed on the background of a development in criminal policy that is increasingly turning to the victim and its interests. In this connection typical difficulties of complex legal systems are analyzed, considering the persons who are involved in criminal conflicts and their interrelations. The problems of this certain step in criminal policy are shown by fundamental and single questions, concerning the objective, legitimation and inplementation of compensation as a special

kind of reaction in criminal law. As a result this step proves as a 'concept of limited range' that cannot at all solve the main problems of contemporary penal law, but could be seen as a sign of a changing paradigm.

7. Literatur

Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Hrsg.): Schuld und Schulden. Täter-Opfer-Ausgleich im Stafvollzug. Stuttgart 1986.

Arzt, G.: Viktimologie und Strafrecht. MschrKrim 67, 1984, S. 105-124.

Beste, H.: Schadenswiedergutmachung - ein Fall für zwei? KrimJ 18, 1986, S. 161-181.

Beste, H.: Probleme der Schadenswiedergutmachung im Zuge viktimisierter Kriminalpolitik. MschrKrim 70, 1987, S. 336-352.

Blau, G.: Die gemeinnützige Arbeit als Beispiel für einen grundlegenden Wandel des Sanktionenwesens. In: Hirsch, H.J., Kaiser, G., Marquardt, H. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für H. Kaufmann. Berlin, New York 1986, S. 189-209.

Blau, G.: Diversion und Strafrecht. Jura 9, 1987, S. 25-34.

Bruns, H.-J.: Das Recht der Strafzumessung: Eine systematische Darstellung für die Praxis. 2. Aufl., Köln, Berlin, Bonn, München 1985.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz - Erfahrungen und Perspektiven -. Bonn 1986.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Schadenswiedergutmachung im Kriminalrecht: Untersuchung des Fachausschusses I "Strafrecht und Strafvollzug" des Bundesverbandes der Straffälligenhilfe e.V. Abschlußbericht. Bonn 1988.

Bussmann, K.-D.: Das Konzept "Versöhnung statt Strafe". Konzepte und Praxis von Mediationsprogrammen in Kanada und USA. MschrKrim 69, 1986a, S. 152-163.

Bussmann, K.-D.: Restitutive oder restaurierte Kriminalpolitik? Oder: "Geld ist nicht alles". Zur Bedeutung einer symbolischen Wiedergutmachung beim Täter-Opfer-Ausgleich. BewHi 33, 1986b, S. 383-393.

Dünkel, F.: Möglichkeiten und Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafverfahren im europäischen Vergleich. BewHi 32, 1985, S. 358-373.

Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.): Täter, Opfer und Gesellschaft. Konfliktbewältigung durch Resozialisierung und Wiedergutmachung. Bad Boll 1985.

Frehsee, D.: Wiedergutmachung statt Strafe. KrimJ 14, 1982, S. 123-136.

Frehsee, D.: Verhaltenskontrolle zwischen Strafrecht und Zivilrecht. KrimJ 18, 1986, S. 105-114.

Frehsee, D.: Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle: Ein kriminalpolitischer Beitrag zur Suche nach alternativen Sanktionsformen. Berlin 1987.

Haesler, W.T. (Hrsg.): Viktimologie. Grüsch 1986.

Havekost, M.: Die Wiedergutmachung des Schadens als Strafaufhebungsgrund im deutschen und österreichischen Strafrecht. ZRP 13, 1980, S. 308-310.

Hellmer, J.: Identitätsbewußtsein und Wiedergutmachungsgedanke. JZ 34, 1979, S. 41-48.

Janssen, H.: Täter-Opfer-Begegnung in den USA: Chancen und Grenzen alternativer Konfliktregelung. Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 38, 1987, S. 185-191.

Janssen, H., Kerner, H.-J. (Hrsg.): Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz: Das Opfer im Spannungsfeld der Handlungs- und Interessenkonflikte. 2. Aufl., Bonn 1986.

Jescheck, H.-H.: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in rechtsvergleichender Darstellung. In: Jescheck, H.-H. (Hrsg.): Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht. Bd. 3. Baden-Baden 1984, S. 1939-2172.

Jung, H.: Compensation order - Ein Modell der Schadenswiedergutmachung? ZStW 99, 1987, S. 497-535.

Kiefl, W., Lamnek, S.: Soziologie des Opfers: Theorie, Methoden und Empirie der Viktimologie. München 1986.

Kube, E.: Täter-Opfer-Ausgleich: Wunschtraum oder Wirklichkeit? DRiZ 64, 1986, S. 121-128.

Kuhn, A., Rössner, D.: Konstruktive Tatverarbeitung im Jugendstrafrecht: "Handschlag" statt Urteil. Theoretische Basis und erste empirische Ergebnisse eines Modells zum Täter-Opfer-Ausgleich. ZRP 20, 1987, S. 267-270.

Miyazawa, K., Ohya, M. (Hrsg.): Victimology in Comparative Perspective. Tokyo 1986.

Müller, S., Otto, H.-U. (Hrsg.): Damit Erziehung nicht zur Strafe wird: Sozialarbeit als Konfliktschlichtung. Bielfeld 1986.

Müller-Dietz, H.: Kriminalpolitische und dogmatische Probleme des Strafaufhebungsgrundes der tätigen Reue (§ 167 StGB). ÖJZ 32, 1977, S. 343-351.

Müller-Dietz, H.: Vom intelektuellen Verbrechensschaden - Eine nicht nur historische Reminiszenz -. GA 130, 1983, S. 481-496.

Müller-Dietz, H.: Zur Befreiung des Strafrechts vom zivilistischen Denken - am Beispiel der Schadenswiedergutmachung (§ 56b II Nr. 1 StGB). In: Jahr, G. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für D. Schultz. Köln, Berlin, Bonn, München 1987, S. 253-269.

Neumann, U.: Die Stellung des Opfers im Strafrecht. In: Hassemer, W. (Hrsg.): Strafrechtspolitik: Bedingungen der Strafrechtsreform. Frankfurt a.M., Bern, New York 1987, S. 225-253.

Rieß, P.: Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren: Gutachten C zum 55. Deutschen Juristentag. München 1984.

Rieß, P.: Der Strafprozeß und der Verletzte - eine Zwischenbilanz. Jura 9, 1987, S. 281-291.

Rössner, D., Wulf, R.: Opferbezogene Strafrechtspflege: Leitgedanken und Handlungsvorschläge für Praxis und Gesetzgebung. Bonn 1984.

Schneider, H. J. (Hrsg.): Das Verbrechensopfer in der Strafrechtspflege: Psychologische, strafrechtliche und strafverfahrensrechtliche Aspekte. Berlin, New York 1982.

Schöch, H.: Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren. NStZ 4, 1984, S. 385-391.

Schöch, H. (Hrsg.): Wiedergutmachung und Strafrecht: Symposion aus Anlaß des 80. Geburtstages von F. Schaffstein. München 1987.

Schünemann, B.: Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege. NStZ 6, 1986, S. 193-200, S. 439-443.

Schultze, W.: Der Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht. RuP 20, 1984, S. 102-106.

Seelmann, K.: Strafzwecke und Wiedergutmachung: ZEE 25, 1981, S. 44-55.

Sessar, K.: Schadenswiedergutmachung in einer künftigen Kriminalpolitik. In: Kerner, H.-J., Göppinger, H., Streng, F. (Hrsg.): Festschrift für H. Leferenz. Heidelberg 1983, S. 145-161.

Sessar, K.: Über das Opfer: Eine viktimologische Zwischenbilanz. In: Vogler, Th. (Hrsg.): Festschrift für H.-H. Jescheck. Berlin 1985, S. 1137-1157.

Sessar, K., Beurskens, A., Boers, K.: Wiedergutmachung als Konfliktregelungsparadigma? KrimJ 18, 1986, S. 86-104.

Sievering, U.O. (Hrsg.): Behandlungsvollzug - Evolutionäre Zwischenstufe oder historische Sackgasse? Problem Strafhaft - Alternative Sanktionen. Frankfurt a.M. 1987.

Sozialarbeit und Bewährungshilfe (SUB) 8, 1986, Nr. 3: Schwerpunktheft Konfliktregelung.

Theißen, R.: Die kriminalrechtliche Auflage der Schadenswiedergutmachung - Bestandsaufnahme und Ausblick. ZfJ 71, 1984, S. 543-548.

Viet, F.: Der "Täter-Opfer-Ausgleich" als eine Aufgabe der Jugendgerichtshilfe: Fünf Jahre Erfahrungen aus Braunschweig. ZfJ 75, 1988, S. 17-23.

Wulf, R.: Opferbezogene Vollzugsgestaltung - Grundlage eines Behandlungsansatzes. ZfStrVo 34, 1985, S. 67-77.

Copingprozesse bei Opfern schwerer Straftaten.

Vorstellung eines Forschungsdesigns

Otmar Hagemann und Klaus Sessar

Inhalt

1. Einleitung
2. Problemstellung
2.1 Verbrechensopfer
2.2 Der psychische Zustand vor einer Opferwerdung
2.3 Streßaufbau und Copingprozeß
2.3.1 Aufbau von Streß
2.3.2 Funktionen des Copingprozesses
2.3.3 Phasen des Copingprozesses
3. Forschungsdesign
3.1 Kontaktaufnahme zu Opfern über Vermittler
3.2 Erhebungsmethoden
3.3 Themen der Befragungen (Untersuchungsvariablen)
4. Summary
5. Literatur

1. Einleitung

Das hier vorzustellende Forschungsvorhaben zu Copingprozessen von Verbrechensopfern ist gleichzeitig das **Resultat** einer langjährigen Opferforschung wie deren **Weiterführung**. Es steht nicht nur in der Tradition einer wissenschaftlichen Richtung, die gemeinhin als Viktimologie bezeichnet wird, sondern ist erst eigentlich Viktimologie. In der langen Auseinandersetzung um die Frage, ob nicht jede wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Opfer einer Straftat an sich Kriminologie sei, blieb ein Bereich übrig, der als genuin viktimologisch angesehen wurde: es war dies die Beschäftigung mit den **Folgen der Opferwerdung** in der Person des Opfers (vgl. *Kirchhoff u. Sessar 1979*, S. 4 ff.). Dieser Bereich wird in unterschiedlicher Weise bestimmt durch In-

itiativen privater Opferhilfe (Opferhilfeorganisationen, Frauenhäuser, Zentren für mißhandelte Kinder oder vergewaltigte Frauen), durch staatliche Opferhilfen (Opferentschädigung, strafrechtliche Entschädigungsregeln) oder durch Programme des Täter-Opfer-Ausgleichs, die als private Einrichtungen meist strafrechtlichen Vorgaben folgen (seltener eigene strafrechtliche Programme sind).

Ohne die Victim Surveys, die in den 60er Jahren in den USA aufkamen und mittlerweile als Crime Surveys (u.a. auch in Großbritannien und den Niederlanden) fester Bestandteil staatlicher Kriminalitätserhebung geworden sind, wäre diese neue Orientierung nicht vorstellbar. Diese Surveys lieferten anfangs Daten über Anzahl und Häufigkeit von Opferwerdungen, bezogen auf eine begrenzte Zahl schwerer oder häufig vorkommender Delikte, über den Umfang materieller und körperlicher Schäden, die Anzeigebereitschaft und die Gründe für eine unterlassene Anzeige - das ganze auf der Basis repräsentativer Bevölkerungsbefragungen. Das Ziel war die Verbesserung und Ergänzung der Kriminalstatistiken, also der Entwurf eines getreueren Abbildes der Kriminalitätswirklichkeit (vgl. *Ennis 1967*); das Ziel war nicht eine Verbesserung der Opfersituation, es sei denn über den Umweg einer effizienteren Prävention. Inzwischen wurde das Instrumentarium verfeinert (vgl. *Hindelang 1982*), ebenso wurden die Fragestellungen um zahlreiche phänomenologische Seiten der Tat (Zeit und Ort, Waffen, vermutetes Alter, Geschlecht oder Rasse der Täter usw.) und um sozio-demographische Opferdaten erweitert (vgl. das jährlich erscheinende *Sourcebook of Criminal Justice Statistics*). Interessant ist freilich, daß Fragen, die über die Nichtanzeigemotive hinausgingen, nicht an Opfer gerichtet wurden: ob man sich unsicher fühlt, wie man über die Polizei oder die Gerichte denkt, dies alles wurde von Stichproben der Bevölkerung in Erfahrung gebracht (*Ennis 1967*, S. 52), nicht von Opfern, obwohl solche Fragen für die spezifische Opfersituation erste Aufschlüsse hätte bringen können.

Gleichwohl bedeuteten solche Erhebungen einen entscheidenden Durchbruch für die Kriminologie und Viktimologie, vollkommen unabhängig davon, ob die damit verfolgten Ziele, der Kriminalitätswirklichkeit näherzukommen, erreicht werden konnten. Die Surveys erbrachten mittels der Fragen nach der Opferwerdung und der Anzeigebereitschaft nicht nur Aufschlüsse über Umfang und Struktur des Dunkelfeldes, sondern auch über situative Bedingungen von Opferwerdungen. Diese haben entscheidend mit den Einstellungen der Opfer zur erlittenen Tat zu tun, die von den Einstellungen der öffentlichen Strafverfolgung z.T. erheblich abweichen. Opfer gehen nicht zur Polizei - und damit gibt es meistens keine andere Registrierungschance für die Tat -, weil sie die Tat als zu geringfügig ansehen. Diese Bewertung koinzidiert nur partiell mit entsprechenden offiziellen Bewertungen; sie ist abhängig vom Ausmaß des subjektiv definierten Schadens, von der

Beziehung zum Täter, vom Abwehrerfolg, von der Schadensregulierung, u.ä. Opfer gehen allerdings auch nicht zur Polizei, weil sie deren Aufklärungsarbeit als ineffektiv ansehen. Dieser Aspekt wurde polizeipolitisch aufgegriffen, um neue Mittel und Kräfte zum Zweck der Effizienzsteigerung anzufordern. Allerdings wissen wir aus weiteren Forschungen, daß das Opfer die Anzeige gar nicht so sehr erstattet oder erstatten würde, um damit das polizeiliche Anliegen der Strafverfolgung und Verbrechensbekämpfung einzuleiten und zu unterstützen, sondern um der persönlichen, durch die erlittene Straftat entstandenen Krise und deren Folgen abzuhelfen. Diese Forschungen stellten sozusagen die zweite Stufe von Opferbefragungen dar, die sich konkreteren, von den großen Surveys nicht abgedeckten Fragestellungen zuwandten. Drei Untersuchungsfelder sollen herausgegriffen werden:

- Es wurden Opfer nach den Motiven ihrer Anzeigeerstattung befragt, während bis dahin die strafrechtlich gefärbte Fragestellung nach den Motiven der Nichtanzeige im Vordergrund gestanden hatte. Es kam dabei heraus, daß weitaus mehr die Abhilfe und weitaus weniger die Strafverfolgung handlungsleitend ist, beispielsweise also die Rückgewinnung der gestohlenen Sache, der Schadensersatz, Erste Hilfe oder Krisenintervention mit der Anzeige bezweckt wurde (vgl. *Hanak 1984*).

- In einer eigenen Untersuchung zur Frage der Ablösung strafrechtlicher Sanktionen oder selbst des Strafrechts durch private Konfliktlösungsmuster (Mediation, Aussöhnung) und damit verbundenem zivilrechtlichem Ausgleich (Schadensersatz, Schmerzensgeld) wurde die Opferwerdung als unabhängige Variable eingebracht. Die Akzeptanz der Wiedergutmachung anstelle von Strafe war außerordentlich groß, von besonders schweren Delikten wie Vergewaltigung sowie teilweise für Wohnungseinbruch abgesehen. Die Einstellungen der Opfer unterschieden sich nicht von denen der Nichtopfer; selbst Opfer schwerer Delikte favorisierten, wenn auch verhaltener, vielfach die Einigung mit dem Täter auf der eher zivilrechtlichen Ebene (*Sessar, Beurskens u. Boers 1986; Sessar 1986*).

- In einer schon eher qualitativen Längsschnittuntersuchung wurden Opfer mehrmals während des Strafverfahrens hindurch befragt, u.a. um ihre Einstellungen zum Schadensausgleich und zur Bestrafung des Täters herauszufinden. Namentlich bei Gewaltopfern wurde der Anspruch ermittelt, als Opfer anerkannt und entsprechend behandelt zu werden, was sich auch im Strafurteil ausdrücken sollte. Dies hatte nun nicht zwangsläufig mit dem Anspruch auf Bestrafung des Täters zu tun, zumindest nicht mit Hilfe überkommener Sanktionen wie Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Vielmehr war es den Op-

fern wesentlich, vom Täter entschädigt zu werden, wiederum mit Hilfe des Strafurteils. Mögen hierin auch punitive Einstellungen mitschwingen, so zielt deren Richtung doch wiederum auf eine persönliche Entschädigung, d.h., die Dimension des Ausgleichs trifft Täter und Opfer weitaus mehr als Täter und Gesellschaft (*Shapland, Willmore u. Duff 1985*; vgl. auch *Christie 1977*).

Hierauf baut nun das vorliegende Forschungsvorhaben auf, das gleichsam eine dritte Stufe der Opferbefragungen darstellt. Wir möchten wissen, welche Folgen die Straftat für das Opfer hat, wie das Opfer damit umgeht, um sie zu bewältigen, und was es dafür benötigt. Natürlich ist das Vorhaben nicht ohne Vorbild, wie die entsprechenden Untersuchungen beispielsweise von *Burgess und Holmstrom (1974)* zu Vergewaltigungsopfern zeigen (zu weiteren Untersuchungen, Kapitel 2.3.3), doch sollen die Fragestellungen theoretischer vorbereitet und im übrigen erweitert und vertieft sowie schließlich auf weitere Delikte ausgedehnt werden.

Ein sehr genereller Ausgangspunkt sind psychologische Wahrnehmungskonzepte, in denen die Welt als heil und gerecht vorkommt (*Lerner 1980*). Die Umwelt wird als kontrollierbar wahrgenommen (*Seligman 1975*), es besteht die Auffassung, daß Wohlverhalten belohnt wird und nur denjenigen ein schweres Schicksal ereilt, der in irgendeiner Form auch dazu beigetragen hat, dem Motto entsprechend, daß jeder nicht nur seines Glückes, sondern auch seines Peches Schmied ist (vgl. *Janoff-Bulman 1985*). Die "Unfälle des Lebens" gelten mithin oft als selbst verschuldet, und so müssen Obdachlose, Alkoholiker und Arbeitslose selbst für ihr Schicksal verantwortlich sein - und eben auch Opfer von Straftaten.

Es mag dies einer der Gründe sein, weswegen Opfer vernachlässigt wurden und werden, ja, weshalb sie manchmal behandelt werden wie Täter, nämlich ausgrenzend; sie sind "die Verlierer", mit denen "wir Nichtopfer" uns ungern identifizieren. Das wissenschaftliche und administrative Verstehen der Opferwerdung blieb "oberflächlich", d.h., man erfaßte quantitativ den Schaden im Geldwert und das Ausmaß der Verletzungen manchmal anhand von Tagen stationärer Behandlungen; die Wahrnehmung der Opferwerdung durch das Opfer selbst blieb unerforscht und unbeachtet.

Dieser Beitrag plädiert deshalb dafür, diese Wahrnehmung in die kriminologische und viktimologische Forschung aufzunehmen (vgl. *Lachmann 1988*). Im ersten Teil unseres Forschungsvorhabens wird deshalb untersucht, welcher Teilbereich des Gesamtkomplexes Kriminalität für die Geschädigten die meisten Probleme erzeugt und worin diese Probleme liegen. Anschließend soll gezeigt werden, daß die Copingtheorie ein geeigneter Rahmen sein kann, um dieses Problem an-

gemessen zu analysieren. Hierdurch wird die Makroebene der gesellschaftlichen Größe "Kriminalität" verlassen und es wird in die Lebenswelt der betroffenen Opfer eingetreten. Das Thema reduziert sich danach darauf, nach Unterstützungsmöglichkeiten bei der Verarbeitung entstandener Beschädigung zu suchen bzw. Bedingungen zu spezifizieren, die unterschiedliche Problempotentiale aufweisen. Abschließend wird ein Forschungsdesign vorgestellt, innerhalb dessen dieses Programm umgesetzt werden könnte.

2. Problemstellung

Immer wieder kann man von einem sogenannten Paradoxon lesen, wonach bestimmte Bevölkerungsgruppen mit ausgeprägter Furcht vor Viktimisierungen, vor allem ältere Menschen und Frauen, sowohl nach den Polizeistatistiken wie den Ergebnissen der Crime Surveys real recht wenig betroffen sind, während umgekehrt Bevölkerungsgruppen, die statistisch weitaus häufiger Opfer werden, z.B. jüngere Männer, weniger Furcht entwickeln. Ebenfalls im Widerspruch zur statistischen Belastung steht die Zusammensetzung der Ratsuchenden in den Beratungsstellen für Opfer, denn nahezu zwei Drittel sind Frauen. Außerdem wenden sich nur verschwindend wenige der täglich Betroffenen an solche Einrichtungen.

Eine weitere Beobachtung weist auf das Phänomen der Verarbeitung von Opfererfahrungen, also auf die Dimension der Zeit. Auf die Frage: "Macht Ihnen dieses Erlebnis noch stark zu schaffen?" ergab sich ein starker Einfluß der Zeitdauer, die zwischen Viktimisierung und Befragung verstrichen war. Ein Drittel (32,1 %) der Befragten, bei denen höchstens drei Monate seit ihrem Viktimisierungserlebnis verstrichen waren, gaben an, daß es sie noch stark oder sehr stark belastete, hingegen nur noch 10,8 % nach 36 Monaten (*Sessar 1988*).

Diese Beobachtungen legen nahe, darauf zu verzichten, die Schädigung durch eine Straftat mit Opferwerdung ohne weiteres gleichzusetzen. Der Sachverhalt ist komplexer. Es gibt offensichtlich Personen, die die Opferrolle nicht übernehmen, obwohl sie eine Straftat "erleiden"; andere legen sie nach einer gewissen Zeit wieder ab[1]. In anderen Fällen mag aus einem objektiven Nichtopfer durch sogenannte stell-

[1] Diese Beobachtung legt nahe, daß es zwischen dem objektiven Ergebnis (krimineller Angriff) und der subjektiven Deutung, die sich in Einstellungen und Verhalten manifestiert (Übernahme der Opferrolle oder nicht) keine mechanistische Zuordnung gibt, sondern, daß intrapsychische kognitive Vorgänge dazwischen intervenieren, die ständig neu definieren, wie jemand sich selbst begreift.

vertretende oder indirekte Viktimisierung (über Medien, wahrscheinlicher aber über Erfahrungen von Freunden, Bekannten und Nachbarn) ein "Opfer" werden, und zwar dadurch, daß sie sich durch Kriminalität unmittelbar betroffen oder bedroht fühlen. Eine solche Erklärung könnte das oben genannte Paradoxon auflösen, sie schließt aber auch die "incivility-These", wonach Furcht durch soziale Desorganisation der Lebenswelten hervorgerufen wird, mit ein.

2.1 Verbrechensopfer

Es scheint wenig sinnvoll zu sein, im hier beschriebenen Kontext pauschal von Verbrechensopfern zu sprechen, wie dies üblicherweise in den Kriminalwissenschaften geschieht. Auch die Trennung in personale Opfer einerseits und Organisationen bzw. Institutionen andererseits wirft zu viele divergierende Erscheinungsformen, angefangen vom Schwarzfahren bis hin zur Vergewaltigung oder zum Mord in einen Topf. Eine inhaltliche Klassifikation der verschiedenen opferorientierten Kriminalitätsformen könnte sich an der potentiellen Intensität des Angriffs bzw. der Bedrohung orientieren. *Bard und Sangrey* (*1986*, S. 18) haben ein Kontinuum der Bedrohung des Selbst entwikkelt, das hierfür eingesetzt werden könnte. Allerdings ist Bedrohung eine subjektive Kategorie, so daß sich dieses Schema auf die "durchschnittliche" Einschätzung stützen muß und es im Einzelfall durchaus abweichende Wertungen geben kann.

Prinzipiell bewirkt jede Opferwerdung ein Verarbeitungsproblem; tendenziell ist dieses Problem aber am unteren Ende des Bard/Sangrey'schen Kontinuums (Bagatelldelikte im Eigentumsbereich, bei denen keine ideellen Werte zerstört wurden) geringer als im oberen Bereich (Angriffe auf das Leben). Daraus folgt, daß erstgenannte Opferwerdungen sehr viel schneller und einfacher verarbeitet werden, weswegen aus diesen, aber auch aus methodischen Gründen (geplant ist eine Längsschnittuntersuchung über ein Jahr) eher schwerwiegendere Delikte untersucht werden sollen.

Neben der Klassifikation nach Delikten ist es weiterhin sinnvoll, der Täter-Opfer-Beziehung eine Art Filterfunktion einzuräumen. Dieser Aspekt soll anhand des folgenden Beispiels skizziert werden. Dabei muß die Handlung als Konstante betrachtet werden (hier: Geschlagenwerden mit Fäusten), d.h., wir bewegen uns nicht auf dem Bard/Sangrey'schen Kontinuum. Aus der Perspektive des Opfers eines Gewaltdelikts lassen sich vier Situationstypen unterscheiden:

	Ursache erkennbar	Ursache unbekannt
bekannter Täter	a	b
fremder Täter	c	d

a) Der Täter ist dem Opfer bekannt, ebenso kennt das Opfer den Grund für den Aggressionsausbruch. Vielen Mißhandlungsfällen von Frauen liegt diese Konstellation zu Grunde. Als Täter kommt der Partner in Frage, Anlaß könnte dessen Alkoholkonsum sein oder aber berufsbedingte Frustrationen, die bei patriarchaler Rollenverteilung häufig zu Hause an die Frau weitergegeben werden (*Burgard 1985*). Gleichwohl mag das hieraus resultierende Verarbeitungsproblem nur in chronischen Fällen wirklich bedrohlich werden (und zur Trennung führen). Bei einmaligen oder seltenen Angriffen dieser Art verfügt das Opfer häufig über wirkungsvolle Reaktions- im Sinne von Sühnemöglichkeiten (*Stehr 1988*), außerdem kann das Ereignis als tendenziell lösbarer Konflikt angesehen werden, wenn die erkennbaren Ursachen aufgearbeitet werden können.

b) Der Täter ist dem Opfer bekannt, die Ursache für sein Verhalten allerdings nicht. Die Ausgangslage mag gleichwohl noch deswegen günstig sein, weil das Opfer mit dem Täter in Kontakt treten kann, u.U. unter Einbeziehung Dritter, um das Motiv herauszufinden und/oder die eine oder andere Sanktionierung durchzuführen. Dann hat sich die Situation zu a) aber geändert. Bleibt die Ursache unbekannt, bedeutet dies in der Regel reduzierte Kontrolle und Vorhersagbarkeit, so daß ein schwereres Copingproblem entstehen kann.

c) Handelt es sich um einen fremden Täter bei allerdings nachvollziehbarer Motivationslage für sein Verhalten, dürfte in der Regel ein geringeres Copingproblem entstehen (hier muß allerdings nach der Art des Angriffs unterschieden werden; würde man nicht eine Körperverletzung, sondern eine Vergewaltigung oder einen Raubüberfall nehmen, wäre dieser Punkt sicherlich zu modifizieren). Als Beispiel bietet sich die klassische Konstellation an, bei der das spätere Opfer mit der Partnerin des späteren Täters flirtet, so daß dieser aus Eifersucht aggressiv reagiert; ähnlich dürfte es einem Touristen ergehen, der bei einem Bummel durch einen Slum zusammengeschlagen wird. In beiden Fällen dürfte keine Generalisierung auf alle Alltagssituationen möglich sein, vielmehr wird die jeweilige Opferwerdung nur dieser spezifischen Konstellation at-

tribuiert, deren Wiederholung wahrscheinlich vermieden werden wird.

d) Bleibt sowohl die Person des Täters als auch seine Motivation unbekannt, dann ist die Interpretation der Tat als Konflikt unmöglich. Das Erlebnis ergibt keinen Sinn und es besteht auch keine Chance, diesen Sinn später vom Täter vermittelt zu bekommen. Einzige Informationsquelle für das Opfer ist es selbst, und damit bleiben alle Versuche auf Beantwortung der Frage: "Warum ich?" oder "Was habe ich falsch gemacht?" reine Spekulation. Das Erlebnis ist mit der bisherigen Sicht der Welt als etwas Sinnhaftes und auch mit der eigenen Perzeption als unverletzlich nicht in Einklang zu bringen.

Würde man die Perspektiven des objektiven Betrachters einnehmen und den Sinnkontext ausklammern - wie es geschieht, wenn rein nach bestimmten Phänomenen (hier Anwendung körperlicher Gewalt) gefragt würde -, sind natürlich alle Geschädigten gleichermaßen als Opfer zu klassifizieren, so daß ein undifferenzierter Begriff von (Gewalt) Kriminalität als Analysegrundlage nicht sehr geeignet erscheint.

2.2 Der psychische Zustand vor einer Opferwerdung

Das Verständnis solcher Verarbeitungsprozesse, die also im Gefolge einer (Gewalt)Tat nötig werden, setzt das Verständnis der **Identität** eines Menschen, die durch eine solche Tat verletzt werden kann (vgl. *Bard u. Sangrey 1986*, S. 21) ebenso voraus wie die **Stützen**, durch welche die Identität getragen wird. Danach ist auf die Verarbeitungs- oder Copingprozesse einzugehen.

"Der Begriff der Identität ist ein zentrales Konzept moderner Psychotherapie. ... Menschliche Identität ist doppelgesichtig. Wir sehen sie in der Verschränkung von Innen und Außen, Individuellem und Gesellschaftlichem, Rollenzuschreibung und Verkörperung von Rollen. Ich gewinne Identität dadurch, daß ich mich in leibhaftigem Wahrnehmen und Handeln in der Zeit als der erkenne, der ich bin (Identifikation), und dadurch, daß mich die Menschen meines relevanten Kontextes als den identifizieren, als den sie mich sehen (Identifizierung), und zwar wiederum in der Zeit" (*Heinl u. Petzold 1983*, S. 179). "Die Frage nach der Konstitution und Substanz menschlicher Identität beinhaltet ... zwingend die Forderung, auf drei - allerdings nur analytisch zu trennenden - Ebenen gleichzeitig zu denken und zu argumentieren: einmal auf den objektiven Ebenen der natürlichen (organismischen)

und der gesellschaftlichen (sozialen und ökonomischen) Bedingungen des menschlichen Lebensraumes und zum anderen auf der Ebene der subjektiven Verarbeitung der wahrgenommenen Umweltgegebenheiten durch die emotionale Bewertung des Individuums. Der aktuelle körperliche, soziale und psychische Zustand muß dabei immer als ein historisch gewordener und daher auch veränderbarer begriffen werden, und zwar biologisch-naturgeschichtlich wie sozialhistorisch und lebensgeschichtlich" (*Tatschmurat 1983*, S. 235).

Nach *Mead* (*1934*) bildet sich dieser Kern jedes Menschen, der hier als eine Art dynamisches Gleichgewicht (d.h. als ein Hinundherpendeln zwischen individuell gesetzten Ober- und Untergrenzen psychischer Befindlichkeit) verstanden wird aus den Zuschreibungen über eine Person durch eine andere ("Me") und den Bedürfnissen, die diese Person aus sich selbst heraus wesensartig erfährt ("I").

Der Prozeß der Identitätsfindung bedeutet eine Zunahme individueller Handlungsmöglichkeiten und führt damit zu einer zunehmenden psychischen Stabilisierung, d.h., Ich-Stärke und Selbst-Bewußtsein nehmen zu.

Allerdings wird auch die Sicherung dieses Zustands immer schwieriger, vor allem wenn Konflikte entstehen, wenn also beispielsweise ein direkter Angriff auf das Bestehende von außen erfolgt - wie eben im Falle eines bestimmten kriminellen Angriffs (vgl. *Tatschmurat 1983*, S. 238). Die damit verbundene Angst bzw. der damit verbundene Konflikt kann überwunden werden

1. "durch Verarbeitung des Konfliktstoffes, d.h. durch das Erreichen einer realistischen Einschätzung der eigenen Situation und Möglichkeiten. Die Angst wird hierbei reduziert zur Realangst, welche durch Beseitigung der Angstursache, aber auch durch Flucht zu bewältigen ist;

2. durch Abwehr mittels verschiedener Techniken, so daß relative Angstfreiheit in dem Fall durch Verminderung des Realitätsbezugs erkauft wird. Angstbereitschaft wird zur neurotischen Angst gesteigert, welche nur durch andauernde Abwehraktivitäten und stetig weitere Reduzierung des Realitätsbezuges zu bewältigen ist" (*Tatschmurat 1983*, S. 239).

Die Identität eines Menschen wird nun von Stützen getragen. Nach *Petzold und Mathias* (*1982*) lassen sich fünf "Säulen des Supports" unterscheiden:

a) "Support in der Leiblichkeit
Der Leib ... ist für die Identität der tragende Pfeiler (*Petzold 1982*). ... Sein Abbau, seine Verletzung, sein Zerfall bedeuten Bedrohung der Identität. ... Einschränkung, Disziplinierung, Vernichtung der Identität geschieht am nachhaltigsten und wirksamsten durch die Disziplinierung, Bestrafung, Zerstörung des Leibes (*Foucault 1976*).

b) Support im sozialen Kontext.
... Das soziale Netzwerk ... ist für Identitätserleben konstitutiv. ... Der Identitätsbegriff beinhaltet mit seiner zweiten tragenden Säule, der des sozialen Kontextes, Differenzierung und Verbundenheit zugleich, Koexistenz und Individualität, Einheit in der Vielfalt, Abgrenzung im Kontext und Eingebundensein in den Kontext ...

c) Support in Arbeit und Leistung (*Heinl u. Petzold 1983*, S. 180; diese Stütze ist im Kontext Kriminalität/Opferwerdung nicht berührt).

d) Support durch materielle Sicherheit".
Der Entzug materieller Stützung kann die Identität nachhaltig angreifen, allerdings nur, wenn er zum Dauerzustand wird. Wie noch gezeigt wird, spielt die materielle Komponente bei Opferwerdungen nur eine nachrangige Rolle.

e) "Support durch Werte.
Werterhaltungen werden gesellschaftlich vermittelt, jedoch persönlich angenommen und verkörpert. ... Die Säule der Werte kann die Identität noch tragen, wenn ... sonst nichts mehr Bestand hat ..."(*Heinl u. Petzold 1983*, S. 181)

Zu diesen Werten sind auch gerade die drei Annahmen zu zählen, die nach *Janoff-Bulman* (*1985*, S. 499) durch Opferwerdung am stärksten erschüttert werden: der Glaube an die persönliche Unverletzlichkeit, die Wahrnehmung der Welt als sinnvoll und die Wahrnehmung des eigenen Selbst als positiv. Deshalb kann die partielle oder vollständige Negierung des Selbst durch andere, etwa indem die körperliche Unversehrtheit nicht garantiert oder respektiert wird, zu schweren psychischen Schäden und Schädigungen führen. Bei KZ-Häftlingen oder Geiseln (vgl. *Bastiaans u.a. 1979*) ist dieser Fall gegeben, aber auch permanente Überlebensangst verschütteter Bergleute kann derartiges bewirken. Auch bei kürzer andauernden existentiellen Bedrohungen wie Vergewaltigung, treten entsprechende psychische Prozesse auf, die ein psychisches Ungleichgewicht herbeiführen können.

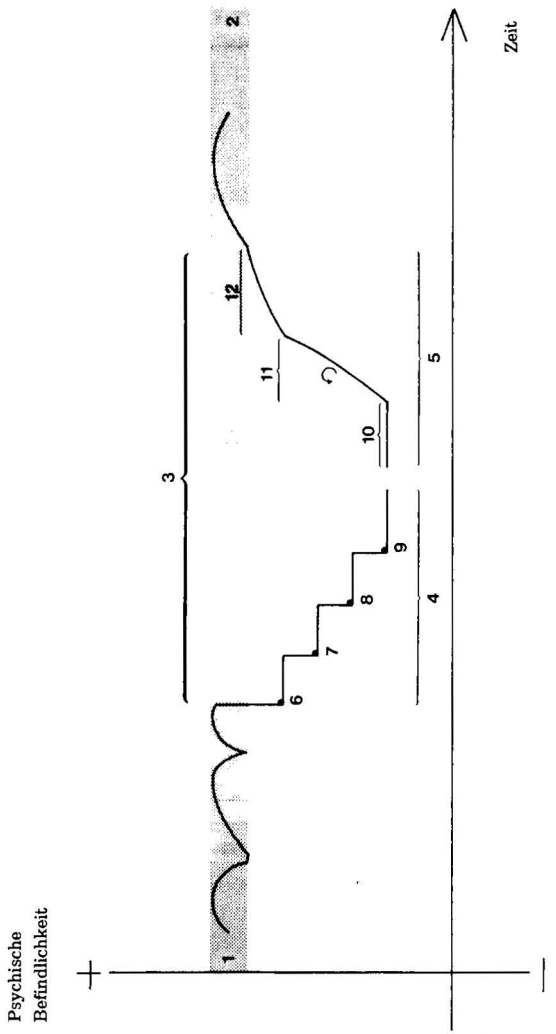
Die Identität eines Menschen umfaßt freilich nicht nur seinen Körper, sondern auch seine äußere Gestaltung (z.B. Kleidung, Schmuck, Frisur), sein soziales Verhalten (z.B. Grübler, Hochstapler, Stimmungsmacher), seinen persönlich gestalteten Raum (Privatsphäre, also Wohnung, Haus, Garten), seine persönlichen Beziehungen (Verwandtschaft, Freundschaft, Mitgliedschaft in Vereinen, Rivalität etc.) und Dinge, angefangen von Urkunden und Orden bis hin zum Auto und Portemonnaie. Da die Identität eine individuelle Größe ist, sind nicht alle Aspekte bei jeder Person gleichrangig wichtig.

Besteht Einverständnis darüber, daß Dinge weit mehr bedeuten können als durch ihren Geldwert ausgedrückt werden kann, und daß die Identität eines Menschen komplex aufgebaut ist (und über den bloßen Charakter hinausgeht), so wird ersichtlich, daß jeder Angriff auf einen Aspekt aus diesem persönlich bedeutsamen Bereich zugleich ein Angriff auf das Selbst einer Person ist und sich damit fundamental von Zugriffen auf unpersönliche Dinge, wie z.B. Waren im Supermarkt, unterscheidet.

2.3 Streßaufbau und Copingprozeß

Das vollständige Modell eines Copingprozesses läßt sich folgendermaßen veranschaulichen:

Abbildung: Der Copingprozeß im Modell



Die horizontale Koordinate "Zeit" bezeichnet den chronologischen Ablauf des Prozesses und ist als Abschnitt in einer individuellen Lebensgeschichte zu verstehen, d.h., Anfang und Ende des hier herausgegriffenen Zeitraums richten sich nach den im Einzelfall gegebenen Umständen. Die vertikale Koordinate bezeichnet die psychische Befindlichkeit der Person, die natürlich im Zeitverlauf schwankt. Die Ziffer 1 bezeichnet den von der Person selbst tolerierten Schwankungsbereich des eigenen Zustandes (dynamisches Gleichgewicht) vor der Opferwerdung, 2 bezeichnet dieses Gleichgewicht nach einer geglückten Verarbeitung der Opferwerdung. Der Bereich von 2 muß nicht mit 1 übereinstimmen, er kann breiter oder schmaler, aber auch verschoben sein, dergestalt, daß eine Person für sich eine neue geringere Lebensqualität (seltener: höhere Lebensqualität, z.B. im Falle erfolgreicher Abwehr) als zufriedenstellend erlebt. 3 bezeichnet die Dauer des Prozesses, der mit der Opferwerdung beginnt und mit dem Erreichen des Nichtopferstatus abgeschlossen ist, d.h., so lange strahlt die Opferwerdung auf den Zustand des Betroffenen aus. 4 bezeichnet im engeren Sinn den Prozeß des Streßaufbaus, der im Regelfall innerhalb weniger Minuten abgeschlossen sein wird (Ausnahmen: Geiselnahme, Entführung u.ä.). 5 bezeichnet den Copingprozeß im engeren Sinne.[2] Der Streßaufbau kann zu unterschiedlicher Intensität der Bedrohung führen, 6, 7, 8 und 9 bezeichnen deshalb die unten beschriebenen Schwellen (vgl. Kapitel 2.3.1). Nicht bei jeder Opferwerdung werden alle übersprungen, entsprechend wäre der Ausgangspunkt des Coping günstiger (mehr im positiven Bereich) anzusetzen. 10, 11 und 12 bezeichnen die einzelnen Copingphasen (s.u.), wobei die zeitliche Streckung individuell unterschiedlich ist. Tendenziell ist die impact-Phase (10) jedoch relativ kurz, während die Reorganisation (12) sehr lange Zeit in Anspruch nehmen und insbesondere bei Vergewaltigungsopfern oft jahrelang andauern kann, wenn sie überhaupt je gelingt (*Weis 1982; Licht 1988*). Der Rundpfeil in der recoil-Phase (11) weist auf die Tatsache hin, daß es Rückschläge geben kann, die insbe-

[2] Dieser hier als Copingprozeß bezeichnete Abschnitt bezieht sich auf das von Lazarus "sekundäre Einschätzung" genannte Problem. "Secondary appraisal is more than a mere intellectual exercise in spotting all the things that might be done. It is a complex evaluative process that takes into account which coping options are available, the likehood that given coping option will accomplish what it is supposed to, and the likelihood that one can apply a particular strategy or set of strategies effectively" (*Lazarus u. Folkman 1984*, S. 35).
Dauert der Streßaufbau im Falle direkter Täter-Opfer-Interaktion länger, so findet währenddessen auch bereits ein Coping statt, was von Lazarus als "primary appraisal" bezeichnet wird. "Primäre Einschätzung umschreibt den Vorgang, innerhalb dessen die Bedeutung einer Transaktion mit der Umwelt für das eigene Wohlbefinden eingeschätzt wird. Solche Einschätzungen treten in drei Formen auf, indem diese Transaktion entweder als irrelevant, positiv oder streßreich bewertet wird" (*Lazarus 1981*, S. 212).

sondere durch ungeeignete Reaktionen von Personen bewirkt werden, von denen sich das Opfer Unterstützung erhofft hatte, sie aber nicht erhielt (z.B. von der Polizei oder Justiz, vgl. *Holmstrom u. Burgess 1978*).

Im folgenden werden Streßaufbau und Copingprozeß näher beschrieben, wobei die Copinganstrengungen in Verbindung mit dem **primary appraisal** außer Acht gelassen werden, da sie in Verbindung mit einem Einbruch ohnehin nicht in Betracht kommen und gewalttätige Angriffe der hier untersuchten Art (vgl. Kapitel 3) meistens so kurz andauern, daß die Phasen der Bedrohung und der Viktimisierung faktisch zusammenfallen.

2.3.1 Aufbau von Streß

Streß zeigt sich in Form von gestörten Affekten, von motorisch-verhaltensmäßigen Reaktionen, von Veränderungen in den kognitiven Funktionen und von physiologischen Veränderungen (*Lazarus 1966*)[3]. Er wird durch sogenannte Stressoren verursacht und hat hauptsächlich eine Reduzierung der Variabilität von Handlungsmöglichkeiten zur Folge.[4] Konkreter ist hierunter ein Reiz zu verstehen, der auf Grund seiner hohen Intensität, Dauer, mangelnder Vorhersehbarkeit und Unkontrollierbarkeit vom Betroffenen als belastend erlebt wird und zu einem seelisch-körperlichen Ungleichgewichtszustand führt. *Steinmetz (1983)* hat ein vierstufiges Streßmodell vorgestellt. Unterhalb einer bestimmten Schwelle wird danach ein Problem gar nicht als solches wahrgenommen. Ist jedoch eine Aktivierung erfolgt und sind erste Versuche zur Beseitigung fehlgeschlagen, so wird die Schwelle zur Frustration überschritten; dennoch bleibt problemlösendes Verhalten möglich. Bei anhaltender Bedrohung überspringt eine Person auch die Streßschwelle. Damit gibt sie zugleich sämtliche Handlungsfäden

---

3 *Cofer und Appley (1964)* definieren Streß als "state of organism where one perceives that his well-being (or integrity) is endangered and that he must devote all of his energies to its protection". Die in diesem Beitrag zugrundegelegte Definition von Lazarus lautet folgendermaßen: "... stress is indicated by four main classes of reaction: reports of disturbed affects, motor-behavioral reactions, changes in the adequacy of cognitive functioning, and physiological changes, both biochemical and autonomic" (*Lazarus 1966*, S. 29).

4 Lazarus betont, daß Streß sowohl kulturell unterschiedlich auftritt als auch vom Entwicklungsniveau des einzelnen beeinflußt wird. Einfacher strukturierte Menschen und Kinder oder auch Angehörige nichtindustrieller Gesellschaften zeigen offenbar eine geringere Streßanfälligkeit. Daraus leitet er ab, daß die kognitive, an Lernprozesse gekoppelte Komponente für die Erklärung des Streßphänomens zentral ist.

aus der Hand und wird unfähig, den Konflikt zu lösen. Alle Energien werden zum Selbstschutz aufgewendet. Die Erschöpfungsschwelle schließlich kennzeichnet einen Zustand, in dem das Opfer jeglichen Widerstand aufgegeben hat, keine eigenen Willenskräfte mehr mobilisieren kann und alles weitere nur noch apathisch über sich ergehen läßt.

Wenn der subjektiv empfundene Streß eine bestimmte Schwelle nicht überspringt, dann ist das Verarbeitungsproblem anschließend entsprechend geringer. Wenn umgekehrt die Erschöpfungsschwelle überschritten wird, kann die Identität der betroffenen Person völlig zerstört werden und muß entsprechend neu aufgebaut werden. Bei ehemaligen KZ-Insassen oder Folteropfern muß wohl im Regelfall hiervon ausgegangen werden, aber auch in Entführungsfällen und bei Vergewaltigungen deutet vieles darauf hin.

Als streßverursachende Ereignisse klassifizieren *Folkman und Lazarus (1980)* eine Bandbreite von persönlichen Angelegenheiten, die von geringeren Komplikationen im Zusammenhang mit Hausreparaturarbeiten oder Familienfesten bis hin zu Sorgen mit alternden Eltern, lebensbedrohender Krankheit und Tod reicht. Dies mag dahinstehen, auf jeden Fall kann der **kriminelle Angriff** als spezieller Fall des Einwirkens eines Stressors angesehen werden. Dieser ist, zumal in seiner Version d) (s.o. Kapitel 2.1) weitgehend unkontrollierbar, unvorhersehbar, und die ihn einleitende Situation ist oft mehrdeutig. Alle Merkmale, die für Stressoren kennzeichnend sind, treffen auf den kriminellen Angriff zu, weshalb Streß- und Copingmodelle hierauf angewendet werden sollen.

2.3.2 Funktionen des Copingprozesses

Der Verarbeitungsprozeß setzt dort an, wo der Streßaufbau endet, entweder unmittelbar nach Beendigung der kriminellen Handlung - sofern es sich um eine Tat mit direkter Interaktion zwischen Täter und Opfer handelt (Körperverletzung, Raub etc.) - oder nach ihrer Wahrnehmung, wie bei der Entdeckung eines Einbruchs, Diebstahls oder Betruges. Der Verarbeitungsprozeß muß eine Kontrolle der Gefahren gewährleisten, was von *Lazarus und Folkman (1984)* **problemlösende Funktion** des Coping genannt wird. Ebenso ist eine Kontrolle der Angst nötig; dies ist die **emotionsregulierende Funktion** des Coping. Emotionsregulierendes und problemlösendes Copingverhalten treten häufig gleichzeitig auf, wobei die Schwerpunktsetzung anfangs eher die Gefühlsseite betont, die nach und nach durch eine Strategie, die die

Problemlösung in den Vordergrund stellt, ersetzt wird (*Lazarus u. Folkman 1984*, S. 155).

Copingverhalten kann aber nicht nur hinsichtlich seiner Funktionen und seines zeitlichen Ablaufs, sondern auch hinsichtlich der eingesetzten Strategie, verstanden als individuelle Konstellation unterschiedlichen Bewältigungshandelns, ananlysiert werden. Während bei den Funktionen Einseitigkeit zum Defizit werden kann, kann man schwerlich von richtigen und falschen Strategien sprechen, da die persönlichen Ressourcen und die jeweilige Situationskonstellation kaum in ein allgemeingültiges Konzept überführt werden können. Kennzeichnend ist darüber hinaus, daß zwischen verschiedenen Bewältigungsformen alterniert werden kann.

Vier Bewältigungsformen erfüllen nach *Lazarus* (*1981*) sowohl problemlösende wie emotionsregulierende Funktionen und können als Reaktion auf Schädigungen angewendet werden: Informationssuche, direkte Aktion, Aktionshemmung und intrapsychische Prozesse. "Informationssuche umschreibt die Herausfilterung jener Charakteristika einer streßreichen Situation, deren Kenntnis die Person zur Wahl bestimmter Bewältigungsstrategien oder zur Neueinschätzung der Schädigung bzw. Bedrohung braucht" (*Lazarus 1981*, S. 218).

"Unter direkte Aktionen fallen alle - ausgenommen kognitive - Aktivitäten, mittels derer eine Person streßvolle Situationen in den Griff zu bekommen versucht" (*Lazarus 1981*, S. 219). Manchmal kann auch Nicht-Handeln eine effektive Bewältigungsform sein, wenn nämlich Handlungsimpulse unterdrückt werden müssen, die nur Schaden anrichten würden. Die sehr heterogene Kategorie der intrapsychischen Bewältigungsformen umfaßt u.a. Selbsttäuschung, Abwehr, Verleugnung, Projektion, Vermeidung und Distanzierung und vermittelt das subjektive Gefühl, eine Situation zu kontrollieren.

An anderer Stelle führen *Lazarus und Folkman* (*1984*, S. 156 f.) noch weitere acht Copingstrategien auf, die aber teilweise diesen Formen untergeordnet werden können; es handelt sich um defensives Coping, Beschönigung, magisches Denken, Wunschdenken, Interpretation als Herausforderung, Bedrohungsreduzierung, Suche nach sozialer Unterstützung und Selbstbeschuldigung.

2.3.3 Phasen des Copingprozesses

Befindet sich eine Person infolge einer (schwereren) Opferwerdung in einem hochgradigen Streßzustand, so ist ihre Integrität (das positive Selbstbild) zumindest für eine begrenzte Zeit weitgehend zerstört. Der Copingprozeß, in dem diese neu aufzubauen ist, verläuft norma-

lerweise in drei voneinander unterscheidbaren Phasen (vgl. *Burgess u. Holmstrom 1974; Sutherland u. Scherl 1970; Golan 1983*).

In der **impact-Phase** treten Desorientierungen und Betäubung beim Opfer auf, Schlaflosigkeit und Appetitlosigkeit sind in der Regel die äußerlich wahrnehmbaren Begleiterscheinungen. Das Opfer fühlt sich im Stich gelassen und hilflos. In dieser Phase wäre Trost wichtig, auch verschiedene praktische Hilfen, es müßte jemand dem Opfer zuhören. *Burgess und Holmstrom (1974)* unterschieden die expressive Reaktion, in welcher Furcht, Angst und Zorn durch Weinen, Ruhelosigkeit oder Gespanntheit zum Ausdruck kommen, sowie die kontrollierte Reaktion, bei der die Gefühle maskiert oder verborgen bleiben und das Opfer sich äußerlich ruhig und gefaßt gibt. Solche Reaktionen können Stunden, aber auch Wochen dauern. In der zweiten Phase (recoil-Phase) beginnt die Anpassung an die neue Situation, das Opfer kehrt zu seinen üblichen Lebensroutinen zurück. Nach *Sutherland* und *Scherl (1970)* handelt es sich um eine Pseudoanpassung, die weitgehend durch Verleugnung und Verdrängung gekennzeichnet ist. Angst, Wut sowie Schuldgefühle sind zu bewältigen, was häufig durch veränderte Lebensgewohnheiten, z.B. durch die Installierung von Sicherheitseinrichtungen, durch den Besuch von Selbstverteidigungskursen oder durch zeitweiliges Wegfahren geschieht. Die Gefühle gegenüber dem Täter werden rationalisiert. *Steinmetz (1983)* streicht in diesem Zusammenhang besonders die Rolle von Angehörigen und Freunden heraus, die in dieser Phase mit Unterstützung, Versorgung und Trost helfen könnten. Dabei geht es weniger um praktische Hilfe als vielmehr um Kontaktangebote, die es dem Opfer erleichtern könnten, über das Geschehen zu sprechen, um dadurch den Verarbeitungsprozeß zu beschleunigen. Die dritte Phase (Reorganisation) beinhaltet die Wiederherstellung der persönlichen Integrität. Angst und Wut bilden sich zurück, das Opfer kann sich neuen Erfahrungen gegenüber wieder eher öffnen. Die Viktimisierung verliert ihren zentralen Stellenwert im Leben und wird weniger emotional betrachtet, falls sie dann doch einmal zur Sprache kommt. Reagiert die Umgebung allerdings unangemessen, können immer noch extreme Mißtrauensausbrüche gegenüber anderen Personen entstehen. Langzeitreaktionen können sowohl psychischer Natur (z.B. Neurosen, gestörte Anpassung) als auch physischer Natur (Krankheit, Bluthochdruck, Magengeschwüre) sein und dauern durchschnittlich bis zu einem Jahr an; doch hängt dies natürlich von der Art des Delikts ab.

Die Brauchbarkeit des Drei-Phasen-Modells wird von Weis in seiner (retrospektiv angelegten) Vergewaltigungsstudie bestätigt. Dabei seien die physischen Folgen meist kurzfristig und weniger einschneidend als die psychischen Folgen. Der Copingprozeß müsse darauf gerichtet sein, kurzfristige Schockreaktionen, die "das adäquate Handeln der Opfer während oder auch kurz nach der Gewalttat blockierten und

ihre Fähigkeit, Initiativen zur Befreiung oder Initiativen zur Erstattung einer Anzeige zu ergreifen, lähmten" (*Weis 1982*, S. 101), zu bewältigen und besonders die Langzeitschäden (gestörte Sexualität, latente Todesangst) aufzuarbeiten.

Die Copingtheorie bietet einen Bezugsrahmen, in dem die vielfältigen Reaktionsweisen von Opfern erklärt werden können, die Subkonzepte "Einschätzung" (appraisal) und "Bedrohung" (threat) erschließen außerdem einen subjektiv verstandenen Opferbegriff. Die Theorie legt insbesondere nahe, die Opferrolle als temporär anzusehen, so daß bei erfolgreich verlaufenden Copingprozessen Opferwerdungen bewältigt werden können. Die Theorie legt aber auch nahe, daß es eine Reihe wichtiger Einflußfaktoren gibt - andere Stressoren, Umweltreaktionen auf Grund der Interaktion, zu enges Spektrum von Copingstrategien - die erhebliche Ansatzpunkte für praktische Hilfe aufzeigen.

3. Forschungsdesign

Mit dem in den folgenden Abschnitten näher erläuterten Entwurf soll das beschriebene Forschungsproblem vorgestellt werden. Es trägt den von *Lazarus* erhobenen Forderungen nach prozeßorientierter Erfassung von Bewältigung sowie Berücksichtigung sowohl der sozialen wie der psychischen und physischen Analyseebenen Rechnung (*1981*, S. 226).

Generell umfaßt die Zielgruppe der dazu zu befragenden Probanden alle Personen, in deren Wohnung (im weitesten Sinne) eingebrochen wurde (vgl. auch die Untersuchungen von *Maguire u. Bennet 1982* und *Waller u. Okihiro 1978*), ebenso Personen, die im Verlauf einer gewalttätigen Auseinandersetzung verletzt wurden. Beide Arten von Opferwerdungen sind nicht notwendig an korrespondierende strafrechtliche Tatbestände geknüpft, obwohl dies meist der Fall sein wird. Opfer ist nach unserem Verständnis z.B. jemand, dem in seiner Wohnung nichts gestohlen wurde, der in einer anderen als seiner eigenen Wohnung betroffen wurde, oder auf den ein Hund gehetzt wurde. Gestützt auf die Hamburger Polizeiliche Kriminalstatistik des Jahres 1986 kommen ca. 35.000 Fälle in Betracht, in denen Personen in dem hier definierten Sinn Opfer geworden sein konnten. Auch der erfolgreich abgewehrte Angriff kann, da die psychische Bedrohung wesentlich werden kann, zu einer Opferwerdung führen (nicht aber Ereignisse wie Anschreien oder Strafen durch Nichtbeachtung, vgl. *Steinmetz u. Straus 1974*). Eine mögliche Mitverursachung der Straftat ändert am Opferstatus nichts; auch wenn beispielsweise eine Person die eigene Körperverletzung provoziert hat, ist sie Opfer, sofern sie sich selbst als solches per-

zipiert (allerdings dürfte der Copingprozeß in einem solchen Fall anders verlaufen als bei einem gänzlich unbeteiligten Opfer).

Wesentliche Einschränkungen der so definierten Grundgesamtheit erfolgen unter forschungspragmatischen Gesichtspunkten und solchen der Zeit. Es sollen nur Personen im Raum Hamburg in die Untersuchung einbezogen werden, weil sonst die Realisierung der beabsichtigten Folgebefragungen erheblich erschwert werden würde. Außerdem sollen nur Personen berücksichtigt werden, von denen bekannt wurde, daß sie aktuell durch die genannten Straftaten betroffen worden waren. Da zumindest jeder Mann, wahrscheinlich auch jede Frau irgendwann einmal in ihrem Leben einem physischen Angriff oder einer physischen oder psychischen Bedrohung ausgesetzt war, andererseits Copingprozesse in den meisten Fällen nach relativ kurzer Zeit dazu führen, daß dieser Angriff als Problem im Leben der Betreffenden nachrangig wird, wäre mit einer retrospektiven Analyse, die also keine aktuellen Opferwerdungen zum Gegenstand hat, kein großer Erkenntnisgewinn zu erzielen. Darüber hinaus entwickeln sich Copingprozesse nach bisherigen Erkenntnissen nicht linear. Die interessante Phase, weil sie eher ambivalente Strategien beinhaltet, ist die unmittelbar nach der Tat. Es ist davon auszugehen, daß sich dagegen nach einer gewissen Zeit ein beständigeres Verarbeiten herausbildet, wenn nämlich die Person einen für sich akzeptablen Weg gefunden zu haben glaubt, der bereits die Erfahrungen aus durchstandenen Versuchs- und Irrtumsprozessen einschließt.

Der Idealfall wäre also eine Person, die, als "frisches Opfer", noch am Tage der Tat interviewt werden könnte.[5]

[5] Wir sind uns der Problematik eines so kurzfristigen Interviews bewußt. Oberster Grundsatz dieser Forschung ist natürlich, dem Opfer keinen weiteren Schaden zuzufügen. Beim Einsatz üblicherweise angewandter Interviewtechniken wäre dies aber nicht immer auszuschließen. Deswegen sollte das Erstgespräch vom Setting her eher einem Beratungsgespräch ähneln, d.h., die Bedürfnisse des Opfers, bestimmte Themen nicht oder nicht so ausführlich zu erörtern, müssen, wenn auch im Rahmen der eigenen Erkenntnisinteressen, akzeptiert werden. Ferner würde das Interview an einem Ort stattfinden, den das Opfer vorschlägt (in der Regel seine Wohnung), auch soll der/die Befragte die Reihenfolge der Themen bestimmen. Der/die Interviewer/in hat die Aufgabe, die befragte Person zum Reden zu bringen und eventuell bei nicht angesprochenen Themen nachzufragen, wenn die Hauptschilderung vorüber ist. Wird offenbar, daß beim Interview auf tiefgreifende psychische Probleme und Prozesse gestoßen wird, so ist es Aufgabe des Interviewers, den Kontakt zu psychologisch geschulten Operhelfern einer Beratungsstelle herzustellen.

3.1 Kontaktaufnahme zu Opfern über Vermittler

Wie oben gezeigt wurde, existiert ein großes Potential an Untersuchungspersonen; gleichwohl besteht die eigentliche Schwierigkeit darin, genügend Männer und Frauen für eine kostenlose und durchaus langwierige Teilnahme am Forschungsprojekt zu motivieren. Die günstigste Motivation wäre wahrscheinlich eine Gratifikation, eher ideeller als finanzieller Art, doch sind hier enge Grenzen gesetzt. Weder kann, falls nachgefragt, ein Therapieangebot unterbreitet werden, noch sind Geldzahlungen für die Teilnahme denkbar. Andererseits weist *Esser* (*1986*) darauf hin, daß es auch nur wenige grundsätzliche Verweigerer für wissenschaftliche Umfragen gibt. Eine wichtige Rolle kommt deshalb **Vermittlern** zu, die sowohl zu den Opfern als auch zu den Forschern Kontakte unterhalten.

Zu unterscheiden ist zwischen privaten Vermittlern, die in intensiven Gesprächen und mit einem zusätzlichen Informationsbrief über das Forschungsprojekt selbst und über den Vermittlungswunsch direkt vom Untersucher informiert werden und institutionell eingebetteten Vermittlern (z.B. Beratungsstellen), die nur z.T. persönlich kontaktiert werden können und denen im übrigen ein Informationsblatt mit anliegender Antwortkarte und Briefumschlag mit der Bitte um Weiterleitung ausgehändigt wird. Während das zuerstgenannte Verfahren Bekannte, Kollegen und Nachbarn anspricht und sehr unbürokratisch funktioniert, sind im zweiten Fall die Hürden des Datenschutzes sowie der Motivation bei der Unterstützung "fremder" Forschung zu überwinden. Der Datenschutz wird zunächst dadurch gewährleistet, daß die Opfer von sich aus den Kontakt herstellen; es werden also keine Namen von Dritten weitergegeben (das gilt natürlich auch für das persönliche Verfahren). Für eine weitere Anonymisierung ist ebenfalls gesorgt. Was die zweite Hürde angeht, so müssen Ängste ausgeräumt werden, die damit zu tun haben können, daß die Interviewpartner die Forschung und die Arbeit der Beratungsstellen in einen Topf werfen und etwaige negative Erfahrungen mit der Forschung auf diese Beratungsstellen übertragen. Dazu kommt, daß nicht alle Beratungsstellen gleichermaßen kooperativ solchen Forschungen gegenüberstehen. In Betracht käme auch die Ausgabe solcher Informationsblätter durch die Polizei bei der Erstattung von Strafanzeigen, doch würde dieses Verfahren derzeit einen zu hohen Aufwand mit sich bringen. Aus dem selben Grund wurde die Idee eines öffentlichen Aufrufes per Zeitungsanzeige oder Radio, wie sie *Weis* (*1982*) und *Licht* (*1988*) praktizierten, verworfen. Für eine spätere Erweiterung dieser Untersuchung sollte allerdings auf solche Strategien zurückgegriffen werden.

3.2 Erhebungsmethoden

Die Informationssammlung geschieht per Interview, das nur durch einige wenige Beobachtungsdaten (nonverbale Äußerungen) ergänzt wird, die vom Interviewer im Anschluß protokolliert werden. Dabei muß die Sammlung von Sprachäußerungen auch deshalb als angemessenes Verfahren verstanden werden, weil es sich beim Copingkonzept um eine kognitive Theorie handelt. Es ist davon auszugehen, daß auch Gefühle sprachlich mitteilbar sind.

Da ein **Prozeß** Gegenstand der Untersuchung ist, werden pro Person drei Interviews durchgeführt.

a) Das **Erstinterview** hat die spezifische krisenhafte Situation des Opfers zu berücksichtigen und muß insbesondere vermeiden, daß der Eindruck des Ausgefragtwerdens und des Benutztwerdens entsteht, da hieraus eine weitere Opferwerdung entstehen könnte, die man als "sekundäre Viktimisierung" bezeichnet. Dieses Interview hat also stark den Charakter eines Gesprächs, wie es z.B. auch in einer Beratungsstelle geführt werden könnte (vgl. *Buchholz 1987; Langer 1985*). Vorgaben über die Reihenfolge, in der verschiedene Themen, die sich alle auf die Opferwerdung beziehen, zur Sprache kommen, oder auch die Ausführlichkeit, in der dies geschieht, sind zu vermeiden. Die Hauptaufgabe des Interviewers ist es in jedem Fall, darauf zu achten, daß alle relevanten Themen angesprochen werden, daß die Gesprächsatmosphäre möglichst entspannt ist und daß der/die Befragte bei Abweichungen vom Generalthema hierauf zurückgeführt wird. Sofern der/die Befragte weitere Informationen wünscht, sind diese zu geben (z.B. auch zu möglichen Anlaufstellen bei akuten Problemen), ebenso muß die Motivation zur weiteren Teilnahme an der Untersuchung aufrechterhalten bzw. gefördert werden. Dieses Gespräch findet im Regelfall in der Wohnung des Opfers statt, auf dessen Wunsch auch an einem anderen Ort.

b) Das zweite Interview wird im Regelfall telefonisch durchgeführt, auf Wunsch des Opfers, oder wenn besondere Umstände gegen die Telefonbenutzung sprechen (falls z.B. der Täter mithören könnte), auch als persönliches Interview. Ein narratives Vorgehen wird nicht mehr als nötig angesehen[6], da das Opfer in aller Regel bereits genügend Ab-

[6] Die narrative Interviewtechnik wird natürlich nicht nur aus Gründen der Schonung des Opfers angewandt. Vielmehr stellt sich das Forschungsfeld als relativ unbearbeitet dar, so daß durch die Befragten neues Wissen hinzugefügt werden kann, das noch in den Fragenkatalog der Nachbefragungen aufzunehmen wäre. Ein solches offenes Interviewverfahren kann mehr Informationen ergeben und berücksichtigt auch stärker subjektive Erlebenskategorien. "Die Zugzwänge der

stand gewonnen hat, um über seine Erfahrungen auch telefonisch sprechen zu können. Daraus folgt, daß dieses Interview nach einem Fragenkatalog struktriert werden kann.

Die zweite Befragung soll etwa zwei Monate nach dem ersten Gespräch erfolgen. Dieser Zeitpunkt ergibt sich aus den konkurrierenden Bedingungen einerseits, den Verarbeitungsprozeß möglichst lückenlos und intensiv unmittelbar an die Tat anschließend zu protokollieren, und andererseits aus dem Bedürfnis, die mit dem Interview verbundenen Störungen und Unannnehmlichkeiten so weit wie möglich zu reduzieren. Hierdurch soll auch vermieden werden, daß die Probanden ihre weitere Kooperation verweigern. Ein Ausfall durch Verweigerung prüft eine Panelstudie der vorliegenden Art natürlich härter als eine Querschnitt- oder Trendanalyse, einfach weil die Folgebefragungen von den vorangehenden Befragungen abhängig sind.

Über die Akzeptanz des Mediums "Telefon" liegen überwiegend positive Erkenntnisse vor. So erwiesen sich Interviews mit Vergewaltigungsopfern als im wesentlichen erfolgreich, obwohl es sich um eine hochsensible Problematik handelt (vgl. *Holmstrom u. Burgess 1978; Weis 1982; Licht 1988*) Auch die nordamerikanischen Opferbefragungen bedienen sich z.T. dieses Mediums. Während freilich in den Vergewaltigungsstudien nicht unbedingt standardisierte Fragen gestellt wurden, praktizierten *Killias und Mitarbeiter (1986)* dies bei einer Opferbefragung in der Schweiz erfolgreich, d.h., die Verweigerung war kein großes methodisches Problem.

Bei der von uns geplanten Studie kommt erleichternd hinzu, daß Interviewer und Opfer sich aus dem nur zwei Monate zurückliegenden intensiven und persönlichen Erstgespräch schon kennen. Damit könnte dieses Telefonat als die Wiederaufnahme eines Kontakts angesehen werden (vgl. *Fuchs 1984*).

c) Für das abschließende **dritte Interview** bietet sich der "Geburtstag" der Opferwerdung an. Dieser Tag ist, wie amerikanische Untersuchungen ergeben haben, für die Opfer im Regelfall ein besonderer Tag, weil das ein Jahr zuvor erlebte Geschehen unwillkürlich erneut bewußt wird und, sofern es nicht erfolgreich verarbeitet wurde, den Betroffenen sogar in eine Krise stürzen kann (vgl. *Young 1987*, S. 7). Die amerikanische Opferhilfeorganisation NOVA (National Organization for Victim Assistance) nutzt deshalb diesen Tag, um routinemäßig zu allen von der Organisation betreuten Opfern Kontakt aufzunehmen und

Gestalterschließung einer Geschichte, der Kondensierung des dargebotenen Materials und seiner Detaillierung im Hinblick auf Verständlichkeit und Plausibilität führen den Erzähler nach *Schütze (1982*, S. 576) sogar dazu, auch über Ereignisse und Handlungsorientierungen zu sprechen, über die er aus Schuld- bzw. Schambewußtsein oder auf Grund seiner Interessenverflechtung lieber schweigen würde." (*Fuchs 1984*, S. 169).

damit eventuell Krisenrückfällen vorzubeugen. Es kommt nach Bekundungen der NOVA eher selten vor, daß Opfer sich nicht an diesen Tag erinnern, doch hängt dieser Umstand natürlich von der subjektiv empfundenen Schwere der Opferwerdung ab.

Wir selbst möchten dieser Erfahrung für eine Art vorläufiger Abschlußbilanz des Copingprozesses eines Betroffenen nutzen. Nimmt jemand dieses Schlüsseldatum nicht als solches wahr, bzw. wird erst durch den Anruf des Interviewers daran erinnert, so gehen wir davon aus, daß das Opferwerdungsproblem nicht mehr zentral ist und keine weiteren Langzeiteffekte zu erwarten sind. In einem solchen Fall wird der Copingprozeß, wie immer er bis dahin verlaufen sein mag, als abgeschlossen gelten (müssen). In allen anderen Fällen endet zwar nach einem Jahr ebenfalls der Beobachtungszeitraum, doch muß hier das endgültige Ergebnis offenbleiben.

In der Literatur, insbesondere zur Vergewaltigung, wird häufig berichtet, daß Copingprozesse weit über diese Jahresfrist hinausreichen, und *Burgard (1985)* berichtet von dem Opfer einer Mißhandlung, bei dem erst nach vier Jahren Alpträume und Schlaflosigkeit auftraten.

Abgesehen vom Problem letztgenannte Symptome in einen Kausalzusammenhang mit der Opferwerdung zu bringen, waren es diese Langzeitprobleme, die uns auch davon abhielten, Delikte wie die Vergewaltigung oder die Mißhandlung zu untersuchen. Bei Personen, die Opfer eines Einbruchs wurden oder nur punktuell, wie im Fall einer akuten Körperverletzung, viktimisiert wurden, wurden derart lange oder verzögerte Reaktionen bislang nicht festgestellt, so daß der Untersuchungszeitraum angemessen erscheint.

Über die **Teilnahmebereitschaft** an einer solchen Untersuchung kann nur spekuliert werden. Eine Kontrolle ist nicht möglich, da die Untersucher nicht erfahren, wie viele und welche potentiellen Probanden zwar Kenntnis von der Untersuchung bekommen, ihre Mitwirkung jedoch ablehnen. Lediglich in Fällen konkreter Kontaktaufnahme ist die Verweigerung meßbar, wenn auch hier wiederum das Motiv der Verweigerung unklar bleiben kann (Terminprobleme als eigentlicher oder vorgeschobener Grund für das Nichtzustandekommen eines Interviews). Bisherige Erfahrungen stimmen optimistisch. Die Wiederholungsbefragungen zum ALLBUS 1984 (*Porst u. Zeifang 1987*), die in drei Gängen in einmonatigen Abständen durchgeführt wurden, erbrachten bei der zweiten Befragung 82 % der Erstteilnehmer; an der dritten Befragung nahmen 86 % der Teilnehmer aus der zweiten Welle und an der vierten Befragung nahmen immerhin noch 85 % der Teilnehmer aus der dritten Welle teil. Noch geringer war die Panelmortalität in einer englischen Untersuchung von Opfern meist schwerer Gewaltdelikte: von 278 Erstbefragten nahmen noch 78 % am letzten von

(meist) vier Interviews teil (vgl. *Shapland, Willmore u. Duff 1985*, S. 8 f.)

3.3 Themen der Befragungen (Untersuchungsvariablen)

Bedingt durch die eher "qualitative" Forschungstechnik dieser Untersuchung kann hier kein ausgearbeiteter und damit festgelegter Fragenkatalog präsentiert werden (vgl. *Hoffmann-Riem 1980*). Vielmehr ist auf genügend Flexibilität zu achten, die den Befragten genügend Spielraum zur Mitgestaltung ermöglicht.

Andererseits stößt interaktives Forschen dort an Grenzen, wo das eigentliche Thema verlassen wird. Deshalb liefert die Copingtheorie in Verbindung mit dem Gegenstand der Opferwerdung einen Rahmen, dessen Grenzen nicht verlassen werden dürfen. Im folgenden sollen deshalb die Fragedimensionen kurz skizziert werden.

Die zentrale Fragestellung betrifft das Verhältnis von Streßaufbau und Copingprozeß. Der Streßaufbau erfolgt entweder im Verlaufe einer Interaktion zwischen Täter und Opfer, deren Ergebnis die Viktimisierung ist, oder zwischen der ersten Kenntnisnahme des betreffenden Ereignisses durch die betroffene Person und der Bewußtwerdung der Viktimisierung im Falle nichtinteraktiver Opferwerdungen, also etwa beim Einbruch. Schlüsselvariablen für den Streßaufbau sind also: rekonstruierter Tatablauf, Täter-Opfer-Beziehung, Ausmaß der Bedrohung, Deliktstyp, Deliktschwere, Opfervorerfahrungen einschließlich früherer Viktimisierungen sowie Opferpersönlichkeit. Die Variable "Tatablauf" schließt Informationen über Ort und Zeitpunkt, Anwesenheit Dritter sowie andere Situationsmerkmale ein.

Da Viktimisierungen immer - auch im Bagatellbereich - außergewöhnliche Ereignisse sind, steht als Reaktion hierauf regelmäßig kein Routinehandeln zur Verfügung. Das notwendige spezifische Handeln, das auch den Sonderfall des Nichthandelns einschließt, erfordert - zumindest für einen Augenblick - aus der Sicht des Opfers größere Anstrengungen und Energien und wird deshalb als Copinghandeln angesehen (vgl. *Lazarus u. Folkman 1984*, S. 141). Das Interview soll alle drei Ebenen dieses Handelns erfassen, also sowohl Verhaltensweisen als auch Gedanken und Gefühle während und nach der Opferwerdung erfragen. Verhaltensvariablen sind z.B. die Änderung von Tagesroutinen oder spezifisches Handeln wie die Kontaktaufnahme mit der Polizei, mit einer Beratungsstelle oder anderen Personen, von denen Hilfen erwartet werden und die nicht kontaktiert worden wären, wenn die Opferwerdung nicht eingetreten wäre. Darüber hinaus ist Handeln, das

sich als Schutz- und Vermeideverhalten charakterisieren läßt, von besonderer Bedeutung.

Auf der kognitiven Ebene geht es um die gedankliche Auseinandersetzung mit Kriminalität und um Einstellungen, die diesen Bereich berühren, also um Punitivität, Rigidität, Dogmatismus, usw. Da wir alle normalerweise davon ausgehen, daß Kriminalität und ähnliche Phänomene (auch Krankheit oder Unfälle) uns nicht betreffen, wird das Opfer sich eine "Theorie" zurechtlegen, die die eigene Erfahrung erklären soll. Obwohl die Frage: "Warum gerade ich?" häufig gar nicht zu beantworten ist und dann Schuldgefühle und Selbstzweifel eher verstärken kann, wird sie unvermeidlich gestellt, und der Stand der Auseinandersetzung hiermit gibt wichtige Informationen über den Stand der Verarbeitung allgemein.

In einem dritten Teil werden auftretende Gefühle thematisiert. Hat das Opfer Angst, Schuld, Wut, Haß oder Rachegefühle erlebt, empfand es gesteigerte Aufregung und Konzentrationsschwächen, traten psychosomatische Auswirkungen wie Schlaf- und Appetitlosigkeit, Verdauungsstörungen oder andere Erkrankungen auf, die vom Opfer ursächlich auf die Viktimisierung zurückgeführt werden?

Schließlich sind Aussagen über Umweltreaktionen einerseits aus dem offiziellen Bereich (Polizei, Justiz, ggf. Versorgungs- oder Sozialämter, Hilfeeinrichtungen) und andererseits aus dem Nahbereich (Familie, Freunde) und schließlich aus dem entfernteren sozialen Umfeld (Berufskollegen, Nachbarn) als Variablen zu behandeln, die sowohl den Streßentstehungsprozeß als auch den Verarbeitungsprozeß beeinflussen können. Im Zusammenhang mit der sekundären Viktimisierung spielen gerade diese Variablen eine entscheidende Rolle, da erfahrungsgemäß viele Akteure versuchen, der geschädigten Person eine Opferrolle aufzudrängen oder umgekehrt die übernommene Opferrolle nicht zu akzeptieren, wie z.B. der Strafverteidiger des Täters oder der Verwaltungsbeamte, der einen Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz zurückzuweisen gedenkt.

Mit dem hier vorgestellten Fragenkatalog soll das Problem der Opferwerdung im Kontext der Copingtheorie dargestellt werden. Erste inzwischen durchgeführte Interviews weisen auf vielversprechende Ergebnisse hin.

4. Summary

This article on victims of crime describes a longitudinal research project currently in progress. After a long period of ignorance, efforts are being made to understand the victim's situation better. Institutions of social work, particularly victim support schemes and victimologists focus the question of the impact of crime on victims. Although the existence of post-traumatic-stress-disorder-symptoms have been demonstrated in the case of raped women and hostages there is still a lack of theoretical work especially on the psychological consequences of crime. Previous research has estimated material losses and physical injuries but has failed to analyse this "invisible wound".

Such an analysis requires a different orientation both in theory and methodology. It is proposed to use Lazarus' coping theory which takes subjectivity into account by means of the threat-appraisal-concept and which has been successfully applied in medical, psychiatric and psychological contexts. The experience of victimization leads to psychological imbalance connected with stress. Most criminal attacks can be interpreted as destroying the victim's identity to a different extent depending, of course, on the type of crime and situational circumstances. To get back to a level of psychological stability the individual uses different problem-focused and emotion-focused coping strategies.

The use of "qualitative" research techniques to understand the specific problem of each individual implies turning to a microstructural level of analysis. In our research project, a sample of 20 victims of assault and burglary will be studied. Each person will be interviewed three times within a year, the first narrative interview being conducted as soon as possible after the criminal incident.

Theorists will be confronted with an alternative method of data-collection and with a different perspective in explaining victimization and victim behavior.

5. Literatur

Bard, M., Sangrey, D.: The Crime Victim's Book. 2. Aufl., Secaucus 1986.

Bastiaans, J u.a.: Rapport: Psychologisch onderzoek naar de gefolgen van gijzelingen in Nederlands. Gravenhage 1979.

Buchholz, M.B.: Das Erstinterview in der Beratung - ein kommunikativer Gesichtspunkt. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 36, 1987, S. 98-106.

Burgard, R.: Mißhandelte Frauen: Verstrickung und Befreiung. Eine Untersuchung zur Überwindung von Gewaltverhältnissen. Weinheim, Basel 1985.

Burgess, A.W., Holmstrom, L.L.: Rape Trauma Syndrome. American Journal of Psychiatry 131, 1974, S. 981-986.

Burgess, A.W., Holmstrom, L.L.: Rape: Victims of Crisis. Bowie 1974.

Christie, N.: Conflicts as Property. The British Jounal of Criminology 17, 1977, S. 1-15.

Cofer, C.N., Appley, M.H.: Motivation: Theory and Research. New York 1964.

Ennis, Ph.H.: Criminal Victimization in the United States. A Report of a National Survey. Washington D.C. 1967.

Esser, H.: Über die Teilnahme an Befragungen. ZUMA-Nachrichten, Heft 18, 1986, S. 38-47.

Folkman, S., Lazarus, R.S.: An Analysis of Coping in a Middle-aged Community Sample. Journal of Health and Social Behavior 21, 1980, S. 219-239.

Foucault, M.: Interview. In: Kamper, D., Rittner, V.: Zur Geschichte des Körpers. München 1976.

Fuchs, W.: Biographische Forschung. Eine Einführung in Praxis und Methoden. Opladen 1984.

Golan, N.: Krisenintervention - Strategien psychosozialer Hilfen. Freiburg i.B. 1983.

Hanak, G.: Kriminelle Situationen. Zur Ethnographie der Anzeigenerstattung. Kriminologisches Journal 16, 1984, S. 161-180.

Heinl, H., Petzold, H.: Gestalttherapeutische Fokaldiagnosen und Fokalintervention bei Störungen aus der Arbeitswelt. In: Petzold, H., Heinl, H.: Psychotherapie und Arbeitswelt. Paderborn 1983, S. 178-219.

Hindelang, M.J.: Opferbefragungen in Theorie und Forschung - Eine Einführung in das "National Crime Survey Program". In: Schneider, H.J. (Hrsg.): Das Verbrechensopfer in der Strafrechtspflege. Berlin, New York 1982, S. 115-131.

Hoffmann-Riem, Ch.: Die Sozialforschung einer interpretativen Soziologie. Der Datengewinn. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 81, 1980, S. 329-372.

Holmstrom, L.L., Burgess, A.W.: The Victim of Rape. Institutional Reactions. New York u.a. 1978.

Janoff-Bulman, R.: Criminal versus Non-criminal Victimization: Victim's Reactions. Victimology: An International Journal 10,1985, S. 498-511.

Killias, M. u.a.: Les Romands face au crime. Crime et insécurité en Suisse romande vu par les victimes et non-victimes. Lausanne 1986 (unveröff. Forschungsbericht).

Kirchhoff, G.F., Sessar, K.: Einführung. In: Kirchhoff, G.F., Sessar, K. (Hrsg.): Das Verbrechensopfer. Ein Reader zur Viktimologie. Bochum 1979, S. 2-12.

Lachmann, J.: Psychische Schäden nach "gewaltlosen" Sexualdelikten an Kindern und Abhängigen - Positionen und Probleme empirischer Forschung. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 71, 1988, S. 47-60.

Langer, I.: Das persönliche Gespräch als Weg in der psychologischen Forschung. 1985 (unveröff. Manuskript).

Lazarus, R.S.: Psychological Stress and the Coping Process. New York 1966.

Lazarus, R.S.: Streß und Streßbewältigung - Ein Paradigma. In: Fillipp, S.-H. (Hrsg.): Kritische Lebensereignisse. München u.a. 1981, S. 198-232.

Lazarus, R.S., Folkman, S.: Stress, Appraisal, and Coping. New York 1984.

Lerner, M.J.: The Belief in a Just World. New York 1980.

Licht, M.: Psychosoziale Folgen und Verarbeitungsprozesse von Vergewaltigungen auf Seiten der Opfer. Hamburg (voraussichtlich 1988).

Maguire, M., Bennet, T.: Burglary in a Dwelling: The Offense, the Offender and the Victim. London 1982.

Maguire, M.: Meeting the Needs of Burglary Victims: Questions for the Police and the Criminal Justice System. In: Clarke, R., Hope, T. (Hrsg.): Coping with Burglary. Boston u.a. 1984, S. 219-232.

Mead, G.H.: Mind, Self and Society. Chicago 1934.

Petzold, H.: Dramatische Therapie. Stuttgart 1982.

Petzold, H., Mathias, U.: Rollenentwicklung und Identität. Paderborn 1982.

Porst, R., Zeifang, K.: Wie stabil sind Umfragedaten? Beschreibung und erste Ergebnisse der Test-Retest-Studie zum ALLBUS 1984. ZUMA-Nachrichten, Heft 20, 1987, S. 8-31.

Schütze, F.: Narrative Repräsentation kollektiver Schicksalsbetroffenheit. In: Lämmert, E. (Hrsg.): Erzählforschung. Ein Symposion. Stuttgart 1982, S. 568-590.

Seligman, M.E.B.: Helplessness: On Depression, Development, and Death. San Francisco 1975.

Sessar, K.: Neue Wege der Kriminologie aus dem Strafrecht. In: Hirsch, H.-J., Kaiser, G., Marquardt, H. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann. Berlin, New York. 1986, S. 373-391.

Sessar, K.: The Forgotten Nonvictim. The International Review of Victimology (erscheint demnächst).

Sessar, K., Beurskens, A., Boers, K.: Wiedergutmachung als Konfliktregelungsparadigma? Kriminologisches Journal 18, 1986, S. 86-104.

Shapland, J. u.a.: Victims in the Criminal Justice System. Aldershot, Vermont 1985.

Sourcebook of Criminal Justice Statistics. U.S. Department of Justice. Bureau of Justice Statistics. Washington D.C. (jeweilige Jahrgänge).

Stehr, J.: Konfliktverarbeitung im Alltag. Zu den Formen, Strategien und Ressourcen des informellen Konfliktmanagements 1988 (unveröffentlichtes Manuskript).

Steinmetz, C.H.D.: Het verwerken van een ernstig misdrijf: zelfhulp and hulp van anderen. In: WODC Justitielle Verkenningen 6, 1983, S. 36-68.

Steinmetz, S.K., Straus, M.A.: Violence in the Family. New York, Toronto 1974.

Sutherland, S., Scherl, D.J.: Patterns of Response Among Victims of Rape. American Journal of Orthopsychiatry 40, 1970, S. 503-511.

Tatschmurat, C.: Der Einfluß der Arbeitswelt auf die Identität der Frau - Konzepte, Fakten und Implikationen für die Psychotherapie. In: Petzold, H., Heinl, H.: Psychotherapie und Arbeitswelt. Paderborn 1983, S. 234-249.

Waller, I., Okihiro, N.: Burglary: The Victim and the Public. Toronto 1978.

Waller, I.: Assistance to Victims of Burglary. In: Clarke, R., Hope, T. (Hrsg.): Coping with Burglary. Boston u.a. 1984, S. 233-348.

Weis, K.: Die Vergewaltigung und ihre Opfer. Eine viktimologische Untersuchung zur gesellschaftlichen Bewertung und individuellen Betroffenheit. Stuttgart 1982.

Young, M.A.: Crisis and Stress: A Training Handout. National Organization for Victim Assistance. Washington D.C. 1987.

Staatliche Opferentschädigung -

Entscheidunggstrukturen in den Bundesländern unter besonderer Berücksichtigung der Hamburger Situation[1]

Bernhard Villmow

Inhalt

1. Einführung
2. Methodisches Vorgehen
3. Ergebnisse der Untersuchung
3.1 Strukturen der Opferentschädigung in der Bundesrepublik - eine Übersicht
3.2 Opfer und Opferentschädigung in Hamburg
3.2.1 Die Tat und die Beteiligten
3.2.2 Die Folgen der Tat
3.2.2.1 Primäre Schäden
3.2.2.2 Sekundäre Viktimisierung
3.2.2.3 Tertiäre Viktimisierung
3.2.3 Der Ablauf des Entschädigungsverfahrens beim Versorgungsamt
3.2.3.1 Antrag auf Entschädigung
3.2.3.2 Verlauf des weiteren Verfahrens
3.2.4 Die Entscheidungsstruktur bei den Hamburger Entschädigungsverfahren
3.2.4.1 Allgemeine Ergebnisse
3.2.4.2 Ablehnung und Versagung von Leistungen
3.2.5 Akzeptanz der Entscheidungen
3.2.6 Regreßverfahren gegen die Täter
4. Abschließende Bemerkung
5. Summary
6. Literatur

[1] Die Studie wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördert. Eine ergänzende Analyse wurde vom Weißen Ring unterstützt.

1. Einführung

1.1 Die neue Diskussion über die Situation der Opfer von Straftaten läßt erkennen, daß in einem Punkt weitgehende Übereinstimmung vorliegt: Die Gesamtaufgabe der staatlichen Verbrechensbekämpfung erschöpft sich nicht darin, täterorientierte präventive und repressive Maßnahmen durchzuführen, sie muß auch das Opfer der Straftat in ihren Schutzbereich einbeziehen. Als wichtigstes sozialstaatliches und humanitäres Anliegen wird angesehen, den beim einzelnen Opfer eingetretenen Schaden auszugleichen und jedem Betroffenen die Opferrolle in möglichst vielen Bereichen zu erleichtern (*Zipf 1980*, S. 189). Das Opferwerden wird nicht mehr als individuelles Ereignis begriffen, sondern als sozialpolitisches Problem (*Kirchhoff u. Sessar 1979*, S. 6).

Die breite Bewegung, die auch durch verschiedene politische und soziale Aktivitäten und Gruppierungen mitgetragen wird, hat zwar international gesehen zu einer bemerkenswerten Übereinstimmung hinsichtlich der aufzuarbeitenden Bereiche geführt: Krisenintervention, Wiedergutmachung, Entschädigung, Betreuung und Einflußmöglichkeiten im Strafverfahren werden allgemein als die Handlungsfelder angesehen, bei denen die Belange der Betroffenen stärker berücksichtigt werden sollten. Betrachtet man jedoch die Diskussionen über die Einzelheiten der angestrebten Lösungen, wird deutlich, daß hier erhebliche Kontroversen vorliegen und sehr viele unterschiedliche Positionen vertreten werden (vgl. die Übersicht bei *Villmow 1985*, S. 111 ff.).

Die Schwierigkeiten beruhen u.a. allerdings auch darauf, daß die Viktimologie als eher junge Teildisziplin der kriminologischen Forschung in verschiedenen Bereichen noch kaum in der Lage ist, gesichertes Wissen über wichtige, grundlegende Opferfragen zur Verfügung zu stellen (vgl. *Kaiser 1980*, S. 192 ff.). So haben zwar die inzwischen zahlreichen Opferstudien einen gewissen Überblick vermitteln können, wer wann in welchem Zusammenhang eher gefährdet ist und in eine Opfersituation geraten kann, weitgehend unklar bleibt aber noch immer insbesondere für die Bundesrepublik, in welchem Ausmaß gesundheitliche, d.h. körperliche und psychische Schäden durch Straftaten erlitten werden, welcher Schweregrad von Verletzungen bei bestimmten Delikten ausgelöst wird und in welchem Maß sonstige Folgen, z.B. sogenannte sekundäre und tertiäre Viktimisierungen im privaten und öffentlichen Bereich für die Opfer zu bewältigen sind (Übersicht bei *Kiefl u. Lamnek 1986*, S. 170 ff.). Die gegenwärtige Situation der Betroffenen im Rechts- und Sozialstaat kann jedoch nur dann richtig bewertet werden, wenn zunächst die Schäden der Opfer und ihre konkreten Bedürfnisse den Ausgangspunkt der Betrachtung bilden, danach die gesellschaftlichen Reaktionen hinsichtlich dieser Probleme

analysiert und schließlich wiederum die positiven und/oder negativen Auswirkungen der Hilfen überprüft werden (*Salasin 1981*).

1.2. In diesen Forschungszusammenhang gehört die hier vorliegende Untersuchung. Sie befaßt sich mit den Regelungen des 1976 in Kraft getretenen Opferentschädigungsgesetzes (OEG) und versucht zu klären, warum nur ein kleiner Teil der (registrierten) Opfer von Gewalttaten die nach diesem Gesetz vorgesehene staatliche Hilfe beansprucht bzw. tatsächlich erhält. Es werden dabei nicht nur die Faktoren auf verschiedenen Ebenen (Gesetzgebung, Verwaltungshandeln, Adressatenverhalten) überprüft, die für diese Situation ursächlich sein könnten, sondern es geht auch um die Wirkungen, die mit den jeweiligen Entschädigungsleistungen hinsichtlich der Bedürfnisse der Betroffenen erzielt (bzw. nicht erzielt) werden. Schließlich interessiert außerdem, ob Auswahlprozesse stattfinden und inwieweit solche, wenn nachweisbar, in ihrer Struktur den Intentionen des Gesetzgebers entsprechen.

Auf der Opferseite stehen dabei insbesondere die Erfahrungen und Einstellungen der Betroffenen im Vordergrund, zum Beispiel:

- Tatfolgen: physische und psychische Schäden, materielle Einbußen;
- allgemeine soziale Situation nach der Viktimisierung: "Verarbeitung" der Opfererfahrung, Unterstützung im sozialen Nahbereich, Furcht vor neuer Viktimisierung;
- Erfahrungen mit den strafrechtlichen Instanzen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht, mögliche sekundäre Viktimisierung;
- Informationen über Hilfsmöglichkeiten, konkret das OEG: wenn überhaupt erhalten, von wem, mit welchem Inhalt;
- Hintergrund der Entscheidung, einen Entschädigungsantrag zu stellen/nicht zu stellen, Merkmale von Antragstellern und Nichtantragstellern;
- Kontakte mit dem Versorgungsamt: Art der Kommunikation, Probleme mit der Verwaltung;
- Einstellungen zum OEG, zur Arbeit des Versorgungsamtes, zu den Instanzen sozialer Kontrolle, Verbesserungsvorschläge.

Bezüglich des Gesetzes und der Verwaltungsebene interessieren hauptsächlich folgende Aspekte:

- konkrete Zielvorstellungen des Gesetzgebers bei der Schaffung des OEG: Benennung des Adressatenkreises und des Leistungsumfangs:

- Umsetzung der Zielvorstellungen bei der Gesetzesanwendung: offizielle Informationspraxis durch verschiedene Institutionen, Entscheidungsprozeß im Versorgungsamt, z.B. Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe, Struktur der Ermessensausübung, restriktive/liberale Strategien, Orientierung an Opferbedürfnissen, Vorstellungen über "unschuldige" bzw. "nicht unschuldige" Opfer, Opfertypisierung und Stigmatisierung bei der Anwendung des OEG.

1.3 Angesichts der Schwierigkeiten, einen umfassenden Ansatz zu entwickeln, in dem die verschiedenen Problemfelder hätten eingebunden werden können, gehen wir von einem relativ grob strukturierten Filter-/Selektionskonzept aus, das verschiedene Ebenen unterscheidet und hierbei unterschiedliche Aspekte mit einbezieht (*Leibfried 1976*, S. 380 ff.). Betrachtet man zunächst die Programm-/Gesetzesebene, so ist z.B. herauszuarbeiten, inwieweit durch die konkrete Ausgestaltung ein Großteil der Opfer ausgeschlossen wird, deren Verletzungen eine gewisse Erheblichkeitsschwelle nicht erreicht haben oder deren Verhalten bestimmten Anforderungen, gemessen an dem Idealtyp des entschädigungswürdigen Opfers, nicht entspricht. Auf der Verwaltungsebene ergeben sich weitere Einschränkungen durch verschiedene Faktoren, wobei möglicherweise die mangelnde Öffentlichkeitsarbeit und die restriktive Informationspraxis im Vordergrund stehen. Daneben dürften die Vorstellungsbilder relevant sein, die das Behördenpersonal von seinen Klienten hat. Hier sind z.B. im Zusammenhang mit Ermessensentscheidungen Annahmen des Etikettierungsansatzes zu überprüfen, wobei vermutet wird, daß bestimmte Opfer mit bestimmten Merkmalen eher als "ordentlich", "unschuldig", "zuverlässig" etc. definiert werden und damit bevorzugt in den Genuß der angestrebten Leistung gelangen (vgl. z.B. *Grunow 1977*, S. 184; *Mayntz 1985*, S. 241 ff.).

Auf der dritten Ebene schließlich, der Adressatenseite, ist es denkbar, daß zusätzliche Ausfilterungen u.a. dadurch verursacht werden, daß Opfer sich durch die gesellschaftliche Reaktion stigmatisiert fühlen (sekundäre Viktimisierung) und eine "offizielle Anerkennung" als Opfer vermeiden wollen. Zu diesem Aspekt stellt *Mayntz* (*1977*, S. 65) allgemein fest: "Wenn etwa die Inanspruchnahme eines bestimmten öffentlichen Hilfsangebotes das Ansehen des Betreffenden in seiner unmittelbaren sozialen Umwelt beeinträchtigt, was insbesondere für Hilfs- und Dienstleistungsangebote der Arbeits- und Sozialverwaltung gelten kann, dann kann das zu einer programmzielwidrig beschränkten Inanspruchnahme der dargebotenen Dienste führen". Die einzelnen

Ebenen und ihre Faktorenkomplexe sind in ihrer Wirkung nicht unabhängig voneinander.

1.4 Die Arbeit hatte den Charakter einer Explorationsstudie, aus deren Ergebnissen erst präzisere Hypothesen für weitere Untersuchungen entwickelt werden sollen. Insoweit bleibt der Anspruch relativ bescheiden. Dies erscheint jedoch im Hinblick auf die in diesem Forschungsbereich vorliegenden "weißen Felder" auch angemessen.

2. Methodisches Vorgehen

Um die allgemeinen Strukturen des Problembereichs zu erfassen, wurden die Polizeilichen Kriminalstatistiken der Bundesländer bezüglich der Opferdaten und die unveröffentlichten Statistiken der Landesversorgungsämter hinsichtlich der Zahl der Antragsteller und der Entscheidungen im Opferentschädigungsbereich ausgewertet. Damit sollte der Kreis der möglicherweise bedürftigen Opfer etwas genauer eingegrenzt und der Zahl der tatsächlich gestellten Anträge gegenübergestellt werden. Der Vergleich der Entscheidungsstrukturen in den einzelnen Ländern sollte Hinweise geben auf eventuell vorliegende unterschiedliche Entscheidungsstrategien und Regelanwendungen (bis 1984).

Im Rahmen einer Aktenanalyse wurden 403 abgeschlossene Hamburger Entschädigungsverfahren aus den Jahren 1976 bis 1981 überprüft. Im Vordergrund standen dabei folgende Aspekte: Deliktstruktur, Sozialdaten der Antragsteller, Schadensstruktur; Verlauf und Dauer des Verfahrens, Beteiligte und schriftliche Interaktionen; Entscheidungskriterien und -struktur, Ausmaß der Leistungen, Akzeptanz der Entscheidungen durch die Betroffenen.

Zur Untersuchung der Erfahrungen und Einstellungen der Opfer/Antragsteller wurden Interviews bei 96 Opfern durchgführt, die einen Antrag auf Entschädigung gestellt hatten und deren Fälle 1978 - 1980 erledigt worden waren. Inhaltlich ging es dabei um den Tatverlauf, die Täter-Opfer-Beziehung, einzelne Verletzungen, Reaktionen nach der Tat, Erfahrungen mit den Instanzen sozialer Kontrolle und dem Versorgungsamt und Einschätzung bzw. Reaktion auf die Entscheidung des Versorgungsamts. Um überprüfen zu können, warum die Mehrzahl der polizeilich registrierten Opfer keine Verbindung zum Versorgungsamt aufnahm, wurden 51 Interviews mit Anzeigeerstattern durchgeführt, die zwar auch Opfer von Gewaltdelikten geworden waren, jedoch keinen Antrag auf Versorgung nach OEG-Grundsätzen gestellt hatten.

Übersicht I: Verhältnis Zahl der Opfer/Zahl der Anträge (1981-1984)

Bundesländer	Jahr	Zahl der Gewaltopfer "weiter Gewaltdeliktsbereich" 1	Zahl der Gewaltopfer "enger Gewaltdeliktsbereich" 2	Gewaltopfer pro 100.000 Einwohner 1	Gewaltopfer pro 100.000 Einwohner 2	Zahl der eingegangenen OEG-Anträge	Verhältnis Zahl der Anträge zu Zahl der Opfer (in %) 1	Verhältnis Zahl der Anträge zu Zahl der Opfer (in %) 2
Baden-Württemberg	81	27.057	8.544	292	92	408	1,5	4,8
	82	27.431	8.578	296	92	485	1,8	5,7
	83	27.320	8.239	295	89	526	1,9	6,4
	84	24.125	7.671	261	83	561	2,3	7,3
Bayern	81	38.221	11.534	350	106	688	1,8	6,0
	82	36.991	10.895	337	99	716	1,9	6,6
	83	37.324	10.518	340	96	842	2,3	8,0
	84	36.774	10.363	336	95	830	2,3	8,0
Berlin	81	24.246	6.806	1.278	359	1.024	4,2	15,0
	82	22.436	6.622	1.033	305	906	4,0	13,7
	83	21.253	6.160	986	286	999	4,7	16,2
	84	20.600	6.103	959	284	902	4,4	14,8
Bremen	81	3.317	1.369	478	197	83	2,5	6,0
	82	3.503	1.492	508	217	148	4,2	9,9
	83	3.583	1.437	525	211	159	4,4	11,1
	84	4.022	1.570	542	231	123	3,1	7,8
Hamburg	81	14.311	3.726	870	226	422	2,9	11,3
	82	11.406	3.140	700	193	397	3,5	12,6
	83	12.021	3.236	743	200	481	4,0	14,9
	84	11.448	2.990	715	187	401	3,5	13,4
Hessen	81	14.860	4.865	265	87	392	2,6	8,1
	82	14.264	4.682	261	84	379	2,6	8,1
	83	15.910	5.078	285	91	458	2,9	9,0
	84	16.172	5.332	291	96	406	2,5	7,6

Übersicht I (Fortsetzung)

Niedersachsen	81	20.996	7.526	289	104	564	2,7	7,5
	82	21.237	6.981	292	96	609	2,9	8,7
	83	21.119	6.743	291	93	708	3,4	10,5
	84	21.822	6.946	301	96	755	3,5	10,9
Nordrh.-Westfalen	81	46.739	21.381	274	125	2.463	5,3	11,5
	82	46.468	19.982	273	117	2.803	6,0	14,0
	83	46.427	19.300	274	114	3.372	7,3	17,5
	84	45.260	19.282	270	115	3.765	8,3	19,5
Rheinland-Pfalz	81	9.684	3.520	266	97	411	4,2	11,7
	82	9.535	3.367	262	92	387	4,1	11,5
	83	9.392	3.323	259	91	408	4,3	12,3
	84	9.104	3.268	251	90	429	4,7	13,1
Saarland	81	2.890	1.279	271	120	245	8,5	19,2
	82	2.840	1.210	268	114	258	9,1	21,3
	83	3.044	1.283	389	122	394	12,9	30,7
	84	2.967	1.297	282	123	352	11,9	27,1
Schlesw.-Holstein	81	13.057	3.284	500	126	361	2,8	11,0
	82	13.473	3.138	514	120	301	2,2	9,6
	83	13.821	3.327	528	127	337	2,4	10,1
	84	13.862	3.122	530	119	338	2,4	10,8
einbezogene Tatbestände des StGB		§§ 223, 223a, 224; 211,212, 226, 177, 249 ff. jeweils vollendet	§§ 223a, 224 226 vollendet 211, 212 ff. vers.+voll.					

Im Rahmen einer Expertenbefragung wurden alle 8 mit dem Gesetz befaßten Mitarbeiter des Versorgungsamtes Hamburg und der einzige, OEG-Fälle betreuende Mitarbeiter des Versorgungsamts Bremen in Einzel- bzw. Gruppengesprächen befragt. Damit sollten die Ansichten und Erfahrungen der Verwaltung den Erkenntnissen der Opfer gegenübergestellt werden, so daß die Möglichkeit bestand, einzelne Problembereiche von mehreren Seiten zu beleuchten.

Zur Ergänzung und Abrundung wurden außerdem erst- und zweitinstanzliche unveröffentlichte Urteile der Sozialgerichte zu ausgewählten Fragestellungen (z.B. § 2 OEG-Versagung) ausgewertet.

3. Ergebnisse der Untersuchung

3.1 Strukturen der Opferentschädigung in der Bundesrepublik - eine Übersicht

Der Vergleich der Opferdaten aus den Polizeilichen Kriminalstatistiken der Bundesländer mit den Zahlen aus den Statistiken der Landesversorgungsämter (vgl. Übersicht I) zeigt zunächst, daß auf der Basis der registrierten Gewalttaten die Zahl der Entschädigungsanträge relativ gering ist und überdies in den einzelnen Regionen erheblich differiert. Nimmt man als Grundlage die Zahl der Opfer von vollendeten Taten bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung etc. und versuchten und vollendeten Tötungsdelikten ("enger Gewaltdeliktsbereich"), haben in dem Zeitraum von 1981 bis 1984 in Baden-Württemberg zwischen 4,8 und 7,3 %, im Saarland jedoch zwischen 19,2 und 30,7 % der Betroffenen einen Antrag gestellt. Auch in Bayern und Hessen ist jeweils eine relativ geringe Quote festzustellen, während Berlin, Hamburg und Nordrhein-Westfalen teilweise doppelt so hohe Quoten aufweisen. Die stellenweise doch recht eindrucksvollen Unterschiede lassen sich nicht durch eine denkbare unterschiedliche Struktur der hier einbezogenen Gewaltkriminalität in den einzelnen Bundesländern erklären (vgl. *Villmow u. Plemper 1984*, S. 78). Mit guten Gründen ist allerdings zu vermuten, daß die Zahl der gestellten Anträge im wesentlichen durch die Krankenkassen gesteuert wird, die in den verschiedenen Regionen wohl auch unterschiedliche Strategien verfolgen (vgl. *Ebert 1981*, S. 109; *Kirchhoff 1986*, S. 243).

In der Mehrzahl der erfaßten Bundesländer ergibt sich für den überprüften Zeitraum eine Steigerungsquote bei den Antragstellungen. Dabei wird bei etwa der Hälfte der Länder deutlich, daß ein gewisser Höhepunkt im Jahr 1983 erreicht wurde, danach gingen die Zahlen teilweise geringfügig zurück. Zwar wird in einzelnen Bereichen

erkennbar, daß dieser Verlauf mit der Entwicklung bei den registrierten Gewaltdelikten verbunden erscheint, doch ist dieser strukturelle Zusammenhang nicht in allen entsprechenden Bundesländern nachweisbar. Parallelen Verläufen stehen auch solche gegenüber, bei denen trotz sinkender Opferzahlen mehr Anträge gestellt wurden und andere, bei denen häufigere Viktimisierungen gleichwohl zu weniger Anträgen führten.

Weitere Länderunterschiede ergeben sich auch bei der Entscheidungsstruktur der Versorgungsämter (vgl. Übersicht II). Faßt man die positiven Enscheidungen zusammen, zeigt sich folgendes Bild: In Hamburg und Baden-Württemberg wurde in durchschnittlich mehr als einem Drittel der erledigten Fälle zugunsten der Antragsteller entschieden, während in Berlin jeder 10., in Niedersachsen und Schleswig-Holstein etwa jeder 7. Antragsteller mit einem für ihn positiven Ausgang rechnen konnte.

Auch im Zeitraum zwischen 1981 und 1984 lassen sich bei den einzelnen Ländern spezielle Veränderungen feststellen.

Einer kontinuierlichen Steigerung der positiven Entscheidungen in Hessen steht ein ebensolcher - wenn auch im Umfang geringerer - Rückgang in Berlin gegenüber. In den meisten anderen Ländern verbleiben die sich unterschiedlich entwickelnden Quoten in einem vergleichsweise engen Rahmen, so daß von speziellen Verläufen kaum gesprochen werden kann.

Bemerkenswert erscheint allerdings, daß sich im Saarland seit 1982 ein wesentlich größerer Anteil von positiven Entscheidungen gegenüber dem Jahr 1981 zu etablieren scheint.

Auch bei den negativen Entscheidungen lassen sich einzelne Besonderheiten in den verschiedenen Ländern erkennen. Die Versorgungsämter können den Antrag ablehnen, wenn die Voraussetzungen des § 1 OEG nicht erfüllt sind oder Leistugnen versagen, wenn zwar die Merkmale des § 1 vorliegen, gleichzeitig aber Versagungsgründe i.S.d. § 2 OEG zu bejahen sind. Die Informationen bezüglich dieser Differenzierung liegen nicht für alle Länder vor, doch wird deutlich, daß z.B. in Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein den Opfern weit häufiger Fehlverhalten i.S.d. § 2 OEG vorgeworfen wird als in Berlin oder Hamburg. Interessant erscheint dabei, daß aber im zeitlichen Verlauf zwischen 1981 und 1984 in Bremen die Entscheidungen nach § 2 OEG erheblich reduziert wurden (1981: 41,9 % aller Entscheidungen; 1984: 14,6 %). Umgekehrt sind sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in Schleswig-Holstein die Anteile der entsprechenden Regelanwendungen erheblich gestiegen. In diesem Zu-

Übersicht II: Entscheidungsstruktur bei den Versorgungsämtern (1981-1984)

Bundesländer	Jahr	Verhältnis Zahl der Anträge/ Zahl d. Opfer (engerer Gewaltdeliktsbereich	Zahl der pro Jahr erledigten Anträge	Zahl d. Anerkennungen/Bewilligungen (% bezogen auf d. Zahl erledigter Anträge	Zahl der Ablehnungen (Voraussetzungen (d. § 1 OEG nicht gegeben etc.)	Zahl der Versagungen nach § 2 OEG	Zahl der Erledigungen auf sonstige Weise (z.B. Rücknahme des Antrags)
Baden-Württemberg	81	4,8 %	316	120 = 38,0 %	160 = 50,6 %	in Ablehnungen enthalten	36 = 11,4 %
	82	5,7 %	461	162 = 35,1 %	237 = 51,4 %		62 = 13,4 %
	83	6,4 %	609	195 = 32,0 %	365 = 59,9 %		49 = 8,0 %
	84	7,3 %	529	189 = 35,7 %	298 = 56,3 %		42 = 7,9 %
Bayern	81	6,0 %	658	148 = 22,5 %	433 = 65,8 %	in Ablehnungen enthalten	77 = 11,7 %
	82	6,6 %	742	167 = 22,5 %	492 = 66,3 %		83 = 11,2 %
	83	8,0 %	808	165 = 20,4 %	560 = 69,3 %		83 = 10,3 %
	84	8,0 %	764	188 = 24,6 %	493 = 64,5 %		83 = 10,9 %
Berlin	81	15,0 %	1005	112 = 11,1 %	839 = 83,5 %	17 = 1,7 %	37 = 3,7 %
	82	13,7 %	930	101 = 10,9 %	775 = 83,3 %	30 = 3,2 %	24 = 2,6 %
	83	16,2 %	934	92 = 9,9 %	776 = 83,1 %	18 = 1,9 %	48 = 5,1 %
	84	14,8 %	898	83 = 9,2 %	733 = 81,6 %	39 = 4,3 %	43 = 4,8 %
Bremen	81	6,0 %	62	13 = 21,0 %	20 = 32,3 %	26 = 41,9 %	3 = 4,8 %
	82	9,9 %	107	28 = 26,2 %	34 = 31,8 %	40 = 37,4 %	5 = 4,7 %
	83	11,1 %	176	37 = 21,0 %	107 = 60,8 %	21 = 11,9 %	11 = 6,3 %
	84	7,8 %	123	30 = 24,4 %	62 = 50,4 %	18 = 14,6 %	13 = 10,6 %
Hamburg	81	11,3 %	499	156 = 31,3 %	277 = 55,5 %	3 = 0,6 %	63 = 12,6 %
	82	12,6 %	574	228 = 39,7 %	284 = 49,5 %	24 = 4,2 %	38 = 6,6 %
	83	14,9 %	513	206 = 40,2 %	217 = 42,3 %	27 = 5,3 %	63 = 12,3 %
	84	13,4 %	429	148 = 34,5 %	209 = 48,7 %	18 = 4,2 %	54 = 12,6 %
Hessen	81	8,1 %	294	58 = 19,7 %	191 = 65,0 %	in Ablehnungen enthalten	45 = 15,3 %
	82	8,1 %	389	82 = 21,1 %	233 = 59,9 %		74 = 19,0 %
	83	9,0 %	390	95 = 24,4 %	215 = 55,1 %		80 = 20,5 %
	84	7,6 %	438	165 = 37,7 %	241 = 55,0 %		32 = 7,3 %

Übersicht II (Fortsetzung)

Niedersachsen	81	7,5 %	529	93 = 17,6 %	390 = 73,7 %	in Ablehnungen	46 = 8,7 %
	82	8,7 %	640	92 = 14,4 %	446 = 69,7 %	enthalten	102 = 15,9 %
	83	10,5 %	632	120 = 19,0 %	443 = 70,1 %		69 = 10,9 %
	84	10.9 %	653	90 = 13,8 %	472 = 72,3 %		91 = 13,9 %
Nordrh.-Westfalen	81	11,5 %	2339	594 = 25,4 %	1417 = 60,6 %	i. Abl. enth.	328 = 14,0 %
	82	14,0 %	2783	659 = 23,7 %	1329 = 47,8 %	382 = 13,7 %	413 = 14,8 %
	83	17,5 %	3007	836 = 27,8 %	1076 = 35,8 %	674 = 22,4 %	421 = 14,0 %
	84	19,5 %	3482	991 = 28,5 %	1239 = 35,6 %	814 = 23,4 %	438 = 12,6 %
Rheinland-Pfalz	81	11.7 %	375	91 = 24,3 %	137 = 36,5 %	119 = 31,7 %	28 = 7,4 %
	82	11.5 %	386	85 = 22,0 %	134 = 34,7 %	127 = 32,9 %	40 = 10,4 %
	83	12,3 %	394	104 = 26,4 %	144 = 36,5 %	116 = 29.4 %	30 = 7,6 %
	84	13,1 %	380	75 = 19,7 %	145 = 38,2 %	131 = 34,5 %	29 = 7,6 %
Saarland	81	19.2 %	258	33 = 12,8 %	172 = 66,7 %	in Ablehnungen	53 = 20,5 %
	82	21,2 %	284	81 = 28,5 %	171 = 60,2 %	enthalten	32 = 11,3 %
	83	30,7 %	332	72 = 21,7 %	223 = 67,2 %		37 = 11,1 %
	84	27,1 %	282	78 = 27,7 %	176 = 62,4 %		28 = 9,9 %
Schlesw.-Holstein	81	11,0 %	319	47 = 14,7 %	216 = 67,7 %	26 = 8,2 %	30 = 9,4 %
	82	9.6 %	309	44 = 14,2 %	210 = 68,0 %	31 = 10,0 %	24 = 7,8 %
	83	10.1 %	303	48 = 15,8 %	168 = 55,4 %	52 = 17,2 %	35 = 11,6 %
	84	10.8 %	316	50 = 15,8 %	176 = 55,7 %	55 = 17,4 %	35 = 11,1 %

sammenhang muß vermutet werden, daß sich bei den bei § 2 vorliegenden Beurteilungsspielräumen und Ermessensmöglichkeiten unterschiedliche Wertorientierungen und Strategien auswirken und diese auch zu unterschiedlichen Entscheidungsstrukturen führen (vgl. *Kolb 1977*, S. 137). Dabei ist es allerdings nicht ganz richtig, wenn aus den Daten z.B. der Schluß gezogen wird, in Berlin würden bei der Anwendung des § 2 großzügigere Maßstäbe gelten als in anderen Bundesländern. Denn aus einem unveröffentlichten Erfahrungsbericht des dortigen Versorgungsamts II wird deutlich, daß es auf der Basis von (wohl primär in Berlin vertretenen) dogmatischen Überlegungen meistens direkt zu einer Ablehnung kommt, das Instrument der Versagung also anscheinend nicht z.B. aus Gründen der Rechtssicherheit zurückhaltender eingesetzt wird (wie dies z.B. *Schoreit und Düsseldorf 1977*, § 2 I Nr. 38 empfehlen).

3.2 Opfer und Opferentschädigung in Hamburg

Wie bereits erwähnt, wurden im Rahmen mehrerer Untersuchungsschritte auf unterschiedlichen Ebenen und mit verschiedenen Methoden die einzelnen Daten zur Situation der Opfer von Gewaltdelikten und zur Opferentschädigung in Hamburg erfaßt. Da eine getrennte Darstellung der Ergebniskomplexe zu erheblichen Überschneidungen und Wiederholungen führen würde, werden die Resultate im Hinblick auf einzelne Sachfragen zusammengefaßt. Dies bedeutet, daß je nach Fragestellung entweder die Daten der Aktenanalyse oder diejenigen aus den Interviews mit den Opfern bzw. Versorgungsamt-Mitarbeitern im Vordergrund stehen. Die Ergebnisse der anderen Untersuchungsschritte werden dabei ergänzend einbezogen bzw. dann intensiver erörtert, wenn sie abweichend oder sogar gegensätzlich ausfielen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, daß der Aussagewert der bei den Opferinterviews erarbeiteten Resultate angesichts einer problematischen Stichprobenerfassung (vgl. *Villmow u. Plemper 1988*) und einer relativ kleinen Stichprobengröße eingeschränkt erscheint.

3.2.1 Die Tat und die Beteiligten

Die Analyse der sozialen Merkmale der überprüften Opfer und Täter sowie einzelner Situationsvariablen sollte Aufschluß darüber geben, wer als Opfer eines Gewaltdelikts in Hamburg einen Antrag auf Entschädigung stellt, welche Delikte dabei im Vordergrund standen und

wer als Täter von den Betroffenen in welchem situativen Zusammenhang wahrgenommen wurde. Obwohl die eigene Datenebene (Angaben registrierter Opfer) nicht mit derjenigen der Dunkelfeldforschung zu vergleichen ist, ergaben sich doch teilweise ähnliche Ergebnisse bezüglich der Viktimisierungsstrukturen.

Unter Berücksichtigung der selektiven Faktoren läßt sich aus der Aktenanalyse entnehmen, daß die Antragsteller hauptsächlich Männer (75 %) in den Altersbereichen zwischen 18 und 49 waren (79 %) und eher zu den Alleinstehenden gehörten. Nur in der Altersgruppe der 60jährigen und älteren überwog der Anteil der Frauen (ähnliche Daten bei *Baril u.a. 1984*, S. 24 ff.). Auf der Basis einzelner Schichtvariablen ist davon auszugehen, daß die von uns in Hamburg erfaßten Opfer weitgehend den unteren und den unteren Mittelschichten zuzuordnen sind. In Übereinstimmung mit amerikanischen Ergebnissen konnten bezüglich des Sozialbereichs zwischen Antragstellern und Nichtantragstellern keine relevanten Unterschiede ermittelt werden. Insoweit ist nicht anzunehmen, daß der soziale Hintergrund bei der Entscheidung über die Antragstellung eine bedeutsame Rolle spielt (*Elias 1983*, S. 79).

Bei der Deliktsstruktur standen die Körperverletzungstatbestände wie in einzelnen anderen Bundesländern im Vordergrund (vgl. *Ebert 1981*, S. 95). Teilweise Annahmen des sogenannten Lebensstil-Konzepts (*Hindelang 1982*, S. 127 f.) bestätigend, ergab sich, daß die Viktimisierungen überwiegend im öffentlichen Bereich (Straßen, Parks, Lokale und Gaststätten, Bahnhof etc.) und in den Abend- und Nachtstunden stattfanden. Dabei waren nach der Aktenanalyse in sechs von zehn Fällen fremde Personen die Angreifer (ebenso bei *Baril u.a. 1984*, S. 43 ff.).

Die damit verbundene Frage nach dem Täter und der Täter-Opfer-Beziehung erscheint deshalb von einiger Bedeutung, weil bei den Versagungsregelungen (§ 2 OEG) Aspekte des Opfermitverschuldens und der Unbilligkeit eine Rolle spielen, die teilweise durch das Verhältnis zwischen Täter und Opfer näher konkretisiert werden (vgl. auch *Joutsen 1987*, S. 262 ff.). In diesem Zusammenhang ist auf Unterschiede zwischen Antragstellern und Nichtantragstellern hinzuweisen. In den Interviews mit den Opfern wurde deutlich, daß bei den Nichtantragstellern tendenziell häufiger als bei den Vergleichsgruppen Bekannte als Täter registriert wurden und in diesen Fällen teilweise engere Beziehungen ("Partner", "Verwandter", "Freund" etc.) vorlagen als bei den Antragstellern. In einer amerikanischen Untersuchung mit ähnlichen Resultaten wird vermutet, daß den Nichtantragstellern diese (Versagungs-)Aspekte bekannt waren und sie deshalb von einem Antrag Abstand genommen hatten (*Elias 1983*, S. 88). Bei den deutschen OEG-Regelungen werden diese Zusammenhänge jedoch nicht explizit

für die Opfer erkennbar, so daß die Täter-Opfer-Beziehung wohl nicht als bewußter Entscheidungsfaktor im Vordergrund stand. In den Interviews ist hier allerdings nicht direkt nachgefragt worden, so daß allenfalls entsprechende Spekulationen möglich sind.

Hinsichtlich der Täter konnten nur lückenhafte Angaben in den Akten ausgewertet werden. Sie weisen - erwartungsgemäß - darauf hin, daß es sich überwiegend um jüngere, allein agierende Männer handelte, in der Mehrzahl - soweit überhaupt klärbar - deutsche Personen.

3.2.2 Die Folgen der Tat:

Opfer von Straftaten können verschiedene Arten von Schädigungen erleiden. Neben körperlichen und finanziellen können auch psychische und soziale Schäden durch Delikte ausgelöst werden (*Kiefl u. Lamnek 1986*, S. 225). In der Literatur wird neuerdings zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Viktimisierung unterschieden. Durch die primäre Viktimisierung entstehen die Schäden, die unmittelbar von der Straftat herrühren. Bei der sekundären Viktimisierung handelt es sich um Verschärfungen des primären Opferwerdens durch "Fehlreaktionen" des sozialen Nahraums des Opfers und der Instanzen der formellen Sozialkontrolle, z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte (*Schneider 1987*, S. 775). Unter tertiärer Viktimisierung verstehen *Kiefl und Lamnek* (*1986*, S. 128) das Ergebnis von Erlebnissen und Zuschreibungs- bzw. Etikettierungsprozessen aufgrund vorangegangener primärer und/oder sekundärer Viktimisierungen. Hier sei die Selbstdefinition als Opfer ein zentraler Bestandteil der Persönlichkeit (inhaltlich abweichend *Baurmann 1983*, S. 40). Die Darstellung der eigenen Hamburger Ergebnisse orientiert sich an dieser Einteilung.

3.2.2.1 Primäre Schäden:

Das Ausmaß der Schädigungen wird oft durch die Art der Verletzungshandlungen beeinflußt. Aus der Aktenanalyse ergab sich, daß in der Mehrzahl Schläge mit der Hand oder Faust, wesentlich seltener Fußtritte, Schläge mit harten Gegenständen oder Stöße angegeben wurden. Auch der Einsatz von Schußwaffen oder Messern wurde nur in relativ wenigen Fällen erwähnt (vgl. auch *Möllhoff u.a. 1983*, S. 251).

Die durch diese Handlungen verursachten Verletzungen waren primär Schürfungen, Prellungen, Stauchungen und Platzwunden. Als schwerwiegendere Schäden wurden Frakturen, Gehirnerschütterungen

und innere Verletzungen genannt. Psychische Schäden wurden allerdings nur ganz selten in den Akten dokumentiert (ähnlich *Kirchhoff 1986*, S. 238). Auffallend war auch, daß bei etwa einem Fünftel der Anträge keine genauen bzw. überhaupt keine Angaben zu den Verletzungen vorlagen. Bei ebenfalls einem Fünftel gab es jedoch Informationen über zusätzliche Sachschäden (vgl. dazu *Elias 1983*, S. 86).

Obwohl die Beurteilung des Schweregrads der Verletzungen (zur Klassifizierung *Wolfgang 1982*, S. 53 ff.) mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, lassen sich aufgrund einzelner Faktoren wie z.B. Krankschreibung begrenzte Aussagen machen, die insbesondere bei den befragten Opfern (Antragsteller/Nichtantragsteller) interessant erscheinen. Hier erfolgte bei den Antragstellern in knapp 2/3 der Fälle eine Krankschreibung, die überwiegend länger als zwei Wochen dauerte, während bei den Nichtantragstellern nur 1/3 krankgeschrieben wurde. Zu vermuten ist demnach, daß bei den Antragstellern ein größerer Anteil als bei den Nichtantragstellern schwerer verletzt worden war (ähnliche Ergebnisse bei *Elias 1983*, S. 86, S. 268).

3.2.2.2 Sekundäre Viktimisierung

Ob man bei einem Opfer auch von sekundären Schäden sprechen kann, hängt - wie oben dargestellt - von den einzelnen Reaktionen der Verwandten, Bekannten, Freunde etc. und von dem Vorgehen der Behördenvertreter ab. Bei der Verarbeitung des Geschehens spielen sie nicht selten eine bedeutsame Rolle und können das durch die Viktimisierung erfahrene Leid in positiver wie auch negativer Art und Weise beeinflussen (vgl. ausführlich *Kiefl u. Lamnek 1986*, S. 239 ff.).

Fast alle in Hamburg befragten Opfer hatten mit anderen Personen über die Tat gesprochen. Die Gesprächspartner waren diejenigen, die auch sonst zur Erörterung persönlicher Probleme im sozialen Nahraum herangezogen wurden. Es zeigte sich, daß nur etwa jeder siebte Befragte das Gespräch als unangenehm in Erinnerung hatte, die Kontakte also wohl meistens als hilfreich eingeschätzt wurden. Die Mehrheit der Gesprächspartner hatten nach dem Geschehnis ihr Verhalten gegenüber den Betroffenen nicht verändert. Einige wenige Opfer berichteten in diesem Zusammenhang auch von größerem Verständnis, mehr Freundlichkeit und verstärkter Hilfsbereitschaft, einige andere allerdings auch von Distanzierungstendenzen. Etwa ein Viertel der Befragten erwähnte konkrete Auswirkungen auf das Familienleben (siehe auch *Baril u.a. 1984*, S. 77; *Waller 1985*, S. 66 ff.). In wenigen Einzelfällen gab es sogar Spannungen bis hin zur Trennung vom Partner. Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, daß Formen von sekundärer Viktimisierung bei einzelnen Opfern wohl vorlagen, die

überwiegende Mehrheit jedoch eher unterstützendes Verhalten im sozialen Nahbereich erlebt hatte.

Inadäquate Reaktionen gegenüber den Opfern werden nicht selten auch Polizeibeamten, Staatsanwälten und Richtern zugeschrieben (vgl. z.B. *Weis 1982*, S. 162 f.; *Baurmann 1983*, S. 438 ff.; *Teubner u.a. 1983*, S. 53 ff.). Erste Erfahrungen werden zunächst bei der Anzeigeerstattung gemacht. Aus der Aktenanalyse ergab sich, daß in knapp 75 % der Fälle die Polizei informiert wurde. Während die große Mehrheit der Opfer noch am selben Tag Anzeige erstattete, ließen sich 15 % bis zu 3 Tagen Zeit, bei 15 % verstrichen mehr als 4 Tage. Ein solches Verhalten kann nach § 2 OEG zur Leistungsversagung führen, denn nach dieser Regelung hat die Anzeige unverzüglich zu erfolgen. Aus den Hamburger Opferinterviews wurde deutlich, daß die Kontakte mit der Polizei überwiegend positive Bewertung erhielten (vgl. auch *Kerner 1980*, S. 215 ff.). Negative Aspekte wurden nur von einer Minderheit berichtet. Dabei waren etwa 15 % der Ansicht, sie hätten ihren Fall nicht ausführlich genug darstellen können, etwa 5 % meinten, die Fragen der Polizisten seien nicht immer verständlich gewesen und jeder Sechste berichtete, im Gespräch mit den Beamten sei er eher auf Ablehnung gestoßen. Ebenfalls nur wenige Probanden gaben an, sie hätten den Eindruck gehabt, daß die Polizei ihnen nicht glaubte (Mehrfachnennungen). Der mehrheitlich positiven Beurteilung des polizeilichen Umgangs mit den Betroffenen steht eine größere Unzufriedenheit hinsichtlich der (Ermittlungs-)Tätigkeit der Beamten gegenüber, was aber nur relativ wenige der Befragten davon abhalten würde, in Zukunft bei einem Delikt die Polizei wiederum einzuschalten.

Bei etwa einem Drittel der befragten Opfer (53) kam es zu einer Hauptverhandlung gegen den Täter. Bei den Einstellungen der Betroffenen gegenüber dem Gericht ergaben sich teilweise ähnlich positive Antwortstrukturen wie bei den Fragen zum Polizeibereich. Ein kleinerer Teil der Probanden erinnerte sich jedoch an belastende Erfahrungen hinsichtlich der Atmosphäre, der Kommunikation und auch im Zusammenhang mit der gerichtlichen Bewertung ihrer Glaubwürdigkeit. Das Urteil empfanden relativ viele Opfer als (zu) milde (vgl. auch *Kiefl u. Lamnek 1986*, S. 264 f.). Trotz dieser Unzufriedenheit würden sich aber vier von fünf dieser "Gerichtserfahrenen" wieder auf ein Strafverfahren einlassen.

3.2.2.3 Tertiäre Viktimisierung

Die unmittelbare Opfererfahrung sowie der Umgang des sozialen Nahfelds und der Instanzen sozialer Kontrolle mit dem Betroffenen, kann, so wird behauptet, dazu führen, daß das Selbstbild des Opfers

sich (negativ) verändert und die Erlebnis- und Handlungsmöglichkeiten stark eingeengt werden. Neben möglichen Angstzuständen werden bei den Betroffenen verstärktes Mißtrauen, Selbstabwertungen und Rückzugstendenzen gesehen (*Kiefl u. Lamnek 1986*, S. 272 ff.).

Die Hamburger Opfer wurden in diesem Zusammenhang über Lebensänderungen, Schutzmaßnahmen und Vermeidungsverhalten befragt. Fast die Hälfte gab an, daß sich ihr Leben durch die Tat geändert habe; die Mehrheit von ihnen meinte, sie seien vorsichtiger, teilweise auch ängstlicher geworden. Über 50 % hatten Schutzmaßnahmen gegen eine Wiederholung der Opfersituation getroffen und sechs von zehn Betroffenen wiesen darauf hin, daß es seit der Tat bestimmte Situationen gebe, die sie eher meiden würden (z.B. Begegnungen mit Betrunkenen, Gruppen von Jugendlichen etc.). Insgesamt gesehen können die geschilderten Reaktionen der Opfer jedoch als überwiegend rational bewertet werden. Extremere Rückzugs- und Vermeidungstendenzen wurden nur in ganz wenigen Fällen deutlich (vgl. auch die Daten bei *Harris 1984*, S. 28 f.; *Shapland u.a. 1985*, S. 107).

3.2.3 Der Ablauf des Entschädigungsverfahrens beim Versorgungsamt

3.2.3.1 Antrag auf Entschädigung

Mit Sicherheit ist die private Betreuung und Unterstützung für die Opfer in der ersten Phase nach der Viktimisierung von erheblicher Bedeutung. Gleichwohl besteht bei vielen aber auch das Bedürfnis, sich öffentlicher Hilfen in verschiedenen Bereichen zu versichern (vgl. *Hough u. Mayhew 1985*, S. 31). Etwa ein Drittel der befragten Hamburger Opfer hatte sich an offizielle Stellen gewandt und um Unterstützung gebeten. Allerdings lassen sich dabei erhebliche Unterschiede zwischen Antragstellern und Nichtantragstellern erkennen. Während bei der ersten Gruppe fast jeder Zweite sich um solche Hilfen bemühte, waren es bei der Vergleichsgruppe nur 3 Probanden (6 %). Begründet wurde der Verzicht hauptsächlich mit der Unkenntnis entsprechender Möglichkeiten, aber auch mit dem geringen Schaden und der mangelnden Bedürftigkeit. Bei den Antragstellern dagegen wurden tendenziell größere Aktivität und auch ein gewisses Anspruchsbewußtsein deutlich (vgl. *Villmow u. Plemper 1988*).

Kenntnis über die Entschädigungsmöglichkeiten nach dem OEG waren in der Interviewsituation (die Frage bezog sich nicht unmittelbar auf die Phase nach der Tat) nur in begrenztem Maße vorhanden. Informationen hatten zwei Drittel der Antragsteller gegenüber vier

von zehn Nichtantragstellern. Es bestätigte sich die Vermutung, daß die Krankenkassen die treibende Kraft für die Antragsteller sind. Zwar meinten 42 % der befragten Antragsteller, sie selbst hätten einen Antrag bei dem Versorgungsamt eingereicht, doch waren es überwiegend die Kassen, die die Anregung gegeben und die entsprechenden Informationen vermittelt hatten. Dieser Eindruck wird durch die Aktenanalyse noch verstärkt, denn aufgrund dieser Daten waren mehr als 4/5 der Verfahren durch die Krankenkassen mittelbar in Gang gesetzt worden (vgl. auch *Ebert 1981*, S. 109; *Kirchhoff 1986*, S. 243).

Etwa 1/3 der Anträge wurde innerhalb von vier Wochen gestellt, über 40 % trafen jedoch erst im Zeitraum zwischen vier und zwölf Wochen nach der Tat beim Versorgungsamt ein. Insbesondere bei letzteren waren wiederum die Krankenkassen im Hintergrund aktiv geworden. Von Problemen bei der Antragstellung berichteten nur relativ wenige Opfer; sie hatten jedoch fast immer Hilfe beim Ausfüllen der Formulare erhalten (vgl. auch *Edelhertz u. Geis 1974*, S. 41; *Elias 1983*, S. 182).

3.2.3.2 Verlauf des weiteren Verfahrens

Da die Opfer relativ häufig die Antragsvordrucke sehr knapp bzw. unvollständig ausfüllen (nur bei etwa 40 % der Anträge in der Aktenanalyse waren die Angaben über zentrale Aspekte wie Tathandlung, Schaden, Verletzungsfolgen vollständig), sind die Sachbearbeiter im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes (§ 20 SGB-X) gezwungen, für die Sachverhaltsaufklärung zusätzliche Informationsquellen auszuwerten. Bei 4/5 der Fälle der Aktenanalyse wurden ergänzend Strafakten, Krankenhaus- und Arztunterlagen sowie Krankenkassenmaterialien herangezogen. Nach Darstellung der Hamburger VA-Mitarbeiter schätzen sie den Umfang des erlittenen Schadens in einfachen Fällen selbst ein. Überschreitet er möglicherweise die rentenrelevante Grenze (§§ 30 ff. BVG), werden Gutachten des versorgungsärztlichen Dienstes eingeholt. Vom Antragsteller beigebrachte Stellungnahmen seiner behandelnden Ärzte werden als Entscheidungsgrundlage nicht akzeptiert.

Die Kommunikation zwischen dem Opfer und dem Versorgungsamt beschränkt sich überwiegend auf die schriftliche Antragstellung. Aus der Aktenanalyse ergab sich, daß nur in knapp einem Drittel der Fälle die Behörde von den Betroffenen ergänzende Erläuterungen erbat. Auch die Anfragen wurden meistens schriftlich beantwortet. Zum persönlichen Kontakt zwischen Opfern und Behördenmitarbeitern kommt es offensichtlich nur in Ausnahmefällen. So hatten nur 12 der befragten Antragsteller die Dienststelle einmal während des laufenden Ver-

fahrens aufgesucht und mit dem Sachbearbeiter gesprochen. Grundlage der Entscheidungen des Versorgungsamts sind somit in der überwiegenden Zahl der Fälle die Informationen aus den schriftlichen Unterlagen.

Der psychologische Erfolg des Entschädigungsprogramms wird nicht zuletzt auch durch die Verfahrensdauer beeinflußt. Nach den Daten der Aktenanalyse wurde ein Drittel der Fälle innerhalb von 6 Monaten entschieden, für ein weiteres Drittel wurden 6 bis 12 Monate benötigt. Da noch ein relativ großer Anteil im Bereich von 1 bis 2 Jahren lag, ergab sich ein Durchschnittswert von knapp einem Jahr für die erfaßten Verfahren (zu Daten aus anderen Bundesländern *Ebert 1981*, S. 113). Bei den befragten Opfern konnten nur 34 Probanden detailliertere Angaben zu diesem zeitlichen Aspekt machen. Nach ihrer Erinnerung war knapp die Hälfte dieser Fälle innerhalb von 6 Monaten entschieden worden, jeweils ein Viertel der Verfahren dauerte 6 bis 12 Monate bzw. 1 bis 2 Jahre. In den 80er Jahren ist dieser Zeitraum wohl verkürzt worden. In einer internen Hamburger Darstellung wurde 1983 mit einer "durchschnittlichen Bearbeitungszeit von noch knapp über einem halben Jahr" gerechnet.

Die Gründe für die relativ langen Zeiträume erscheinen vielschichtig. Auf der einen Seite sind es die oft unklaren und lückenhaften Angaben der Antragsteller, die dazu führen, daß die Sachbearbeiter langwierige Rückfragen vornehmen oder verstärkt andere Akten und Unterlagen einbeziehen müssen. Auf der anderen Seite werden auch einzelne Faktoren bei den Institutionen erkennbar, die die Zeitverzögerungen mitverursachen. Dies gilt z.B. für die Erstellung von Gutachten durch den versorgungsärztlichen Dienst. Nach den Erkenntnissen aus der Aktenanalyse wurden bei knapp einem Viertel der Fälle derartige Gutachten für die Entscheidung herangezogen, wobei einzelne Angaben erkennen ließen, daß die Anfertigung teilweise 1 bis 2 Jahre gedauert hatte. Besondere zeitliche Probleme sahen die befragten Mitarbeiter des Versorgungsamts auch bei der Zusammenarbeit zwischen ihnen und den Justizbehörden. Es sei in relativ vielen Fällen sehr schwierig, von Polizei und Staatsanwaltschaft die Strafakten zu bekommen (ähnliche Erkenntnisse bei *Ebert 1981*, S. 114), insbesondere bei Tätern mit mehreren anhängigen Verfahren oder wenn gegen "Unbekannt" ermittelt werde. Zwar wollen die Mitarbeiter - wie sie sagen - ihre Entscheidung nicht unbedingt auf die darin enthaltenen Informationen gründen, aber auch nicht entscheiden, ohne die Strafakten eingesehen zu haben (vgl. zu den Zeiträumen im Ausland *Baril u.a. 1984*, S. 84 ff.; *van Dijk 1984*, S. 5; *Elias 1983*, S. 184; *Shapland u.a. 1985*, S. 157 f.).

3.2.4 Die Entscheidungsstruktur bei den Hamburger Entschädigungsverfahren

3.2.4.1 Allgemeine Ergebnisse

Das Entschädigungsverfahren kann auf verschiedene Weise zum Abschluß gebracht werden: durch Rücknahme des Antrags durch das Opfer oder durch behördliche Entscheidung. In der Aktenanalyse ergibt sich eine Rücknahmequote von 12 % für Verfahren zwischen 1976 und 1980. Eine weitere Auswertung der Statistiken des Versorgungsamts bis 1986 zeigte, daß dieser Anteil relativ konstant blieb. Die befragten Mitarbeiter bestätigten, daß das Mittel der Antragsrücknahme insbesondere dann dem Opfer vorgeschlagen werde, wenn sich durch mangelnde Angaben und zögerliche Reaktion auf Anfragen ergebe, daß der Antragsteller in Wirklichkeit kein Interesse an der Entscheidung bzw. Leistung habe. Die Analyse machte in diesem Zusammenhang deutlich, daß bei drei und mehr fehlenden Angaben bei zentralen Antragsvoraussetzungen die Rücknahmequote erheblich steigt.

Die weiteren wesentlichen Erledigungsmöglichkeiten des Versorgungsamts sind Bewilligungen/Anerkennungen des Anspruchs, Ablehnungen und Versagungen. Für die überprüften Akten ergibt sich folgende Erledigungsstruktur:

Bewilligungen (Heilbehandlungen /Renten)	71	=	17,6 %
Ablehnungen	247	=	61,3 %
Versagungen	31	=	7,7 %
Nichtbewilligung aus anderen Gründen	5	=	1,2 %
Rücknahmen	48	=	11,9 %
Erledigung durch Tod des Antragstellers	1	=	0,2 %
	403	=	100,0 %

Positive Entscheidungen i.e.S. gab es also für den erfaßten Zeitraum bis 1980-81 in knapp einem Fünftel der Fälle. Dabei ist zu berücksichtigen, daß auch in der Gruppe der Ablehnungen Entscheidungen enthalten sind, in denen festgestellt wird, daß zwar Schädigungsfolgen i.S.d. § 1 OEG fehlen, jedoch durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff gesundheitliche Schädigungen ausgelöst worden sind. In diesen Fällen erhält zwar das Opfer in der Regel keine Versorgung im Rahmen des OEG, den Krankenkassen werden aber bestimmte Kosten nach §§ 19f. BVG erstattet (vgl. *Kirchhoff 1985*, S. 165; *Naendrup 1985*, S. 138 ff.). Für die untersuchten Jahre 1976-1980 konnte der Anteil dieser Entscheidungen mangels präziser Hinweise und Formulierungen nicht genau bestimmt werden, das Versorgungsamt selbst schätzte die entsprechende Quote aber auf etwa 25 % der Ablehnungen. Auch in den folgenden Jahren ergeben sich ähnliche Anteile, die insoweit auf gleichbleibende Strukturen hindeuten.

Im Laufe der Jahre bis 1986 hat sich diese Entscheidungsstruktur zugunsten der Opfer geändert (vgl. auch Übersicht II oben). Der Anteil der positiven Bescheide hat sich nahezu verdoppelt und lag in den einzelnen Jahren zwischen 31 und 40 %. Die Zahl der negativen Bescheide ging entsprechend zurück, wobei festzuhalten ist, daß auch die Quote der (die Opfer mit einem Vorwurf belastenden) Versagungen in Hamburg eine im Vergleich zu anderen Bundesländern untergeordnete Rolle spielte (zur Struktur in England vgl. *Shapland u.a. 1985*, S. 150 f.; für Holland siehe *van Dijk 1984a*, S. 5, allerdings mit teilweise anderen Leistungsarten).

Bei den 71 Bewilligungen, die sich aus der Aktenanalyse ergeben, sind die verschiedenen Leistungen zu unterscheiden. Heilbehandlung erhielten 43 (= 60,6 % der positiven Entscheidungen), Rente 10 (= 14,4 %), Heilbehandlung und Rente 17 (= 23,9 %), in einem Fall ergab sich aus der Akte keine Klarheit. Der Anteil der schwereren Fälle (bei Rentengewährung muß eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % vorliegen) bemißt sich damit auf 6,7 % der erfaßten Viktimisierungen. Seit 1980 ergibt sich, wenn auch mit gewissen Schwankungen, eine Zunahme der Rentenbewilligungen (1986: 14,7 % der erledigten Fälle). Angesichts der rund 3.000 schweren Gewaltdelikte pro Jahr in Hamburg (Tendenz: eher rückläufig) kann allerdings diese Entwicklung kaum ein Indiz dafür sein, daß gewalttätiges Verhalten und entsprechende Folgen kontinuierlich zunehmen. Denkbar ist auch eine adäquatere Selektion auf seiten der Krankenkassen sowie eine liberalere Handhabung der Kriterien zur Einschätzung der verminderten Erwerbsfähigkeit. Beide Aspekte konnten jedoch im Rahmen der vorliegenden Studie nicht weiter verfolgt werden.

Dem OEG ist verschiedentlich zugeschrieben worden, es sei wegen der Verbindung mit § 19 BVG (Kostenersatz an Krankenkassen) weni-

ger eine Regelung zugunsten der Opfer, sondern eher ein Gesetz für die Krankenkassen (*Kirchhoff 1985*, S. 169; *Weintraud 1980*, S. 182). Diese Problematik kann in Verbindung mit den Entscheidungen nach § 19 BVG und der Verteilung der Haushaltsmittel näher beleuchtet werden. Es wurde bereits dargestellt, daß zu den "Ablehnungen" auch die Entscheidungen gehören, die dem Opfer zwar keine Leistungen zubilligen, den Krankenkassen aber Kosten über § 19 BVG erstatten. Zwischen 1981 und 1986 liegt der Anteil dieser "indirekten" positiven Entscheidungen zwischen 24 und 30 % (bezogen auf die Ablehnungen). Kontrolliert man die Folgen dieser Struktur im Ausgabenbereich, ergibt sich über die Jahre folgende Verteilung der Haushaltsmittel in Hamburg (vgl. Jahresstatistiken 1981 bis 1986 des Hamburger Versorgungsamts):

Jahr	Ausgaben für die Opfer	Ausgaben für die Krankenkassen
1976 - 80	ca. 50,0 %	ca. 50,0 %
1981	53,6 %	43,7 %
1982	37,2 %	57,0 %
1983	30,5 %	65,4 %
1984	48,8 %	47,9 %
1985	48,5 %	48,9 %
1986	49,4 %	44,8 %

Der Restteil der Leistungen geht an Reha- und Sozialversicherungsträger sowie an Behindertenwerkstätten.

3.2.4.2 Ablehnung und Versagung von Leistungen

Bei der Gruppe der Ablehnungen sind einzelne Anspruchsvoraussetzungen des § 1 OEG nicht gegeben. Aus der Aktenanalyse ergibt sich bezüglich der Begründungen folgende Verteilung:

Kein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff nachgewiesen	142	=	57,5 %
gesundheitliche Folgen waren nur vorübergehender Natur	89	=	36,0 %
sonstige Gründe i.V.m. § 1 (z.B. keine Gegenseitigkeit nach § 1 IV)	16	=	6,5 %
	247	=	100,0 %

Die Anträge scheiterten also im wesentlichen wegen zweier Aspekte: die notwendigen Merkmale der Täterhandlungen wurden verneint bzw. die gesundheitlichen Folgen im Zusammenhang mit der Schädigung waren nicht mehr gegeben. Während die Problematik der letzteren Gruppe durch ein ärztliches Gutachten geklärt werden kann, geht es bei der ersten Gruppe um Probleme der Sachverhaltsermittlung und der Beweiswürdigung, die von den Mitarbeitern im Versorgungsamt zu entscheiden sind.

Die Vermutung, daß in diesem Zusammenhang bestimmte Opfer mit bestimmten Merkmalen eher als "ordentlich", "unschuldig", "zuverlässig" etc. definiert werden (vgl. z.B. *Miers 1980*, S. 14; *Shapland u.a. 1985*, S. 161 f., S. 171) und infolgedessen bei ihnen weniger häufig von Beweisproblemen ausgegangen wird, konnte jedoch so generell nicht bestätigt werden. Die Sachverhalte und Personen wiesen so viele unterschiedliche Merkmale auf, daß eindeutige und klare Strukturen mit einem gewissen Informationsgehalt nicht gefunden werden konnten.

Aus der Aktenanalyse ergaben sich allerdings Tendenzen, daß ältere Opfer eine größere Chance als jüngere Betroffene haben, einen positiven Bescheid zu erhalten (vgl. auch *Geis 1976*, S. 254). Bei ihnen wird, so scheint es, eher davon ausgegangen, daß sie "ohne eigene Schuld" in Opfersituationen gerieten. Bei ihnen sind die Täter häufiger unbekannt, die Tatorte finden sich mehr im öffentlichen Bereich und gelten weniger als "anrüchig", auch die Tatzeiten fallen seltener in den sehr späten Nachtbereich (zum Begriff des "anständigen Bürgers" aus Polizeisicht *Feest 1971*, S. 89). Dieser Eindruck der größeren Glaubwürdigkeit bei den älteren Probanden wurde in den Interviews mit den Mitarbeitern insgesamt bestärkt. Doch wurde auch deutlich, daß - z.T. auf der Basis von neueren Urteilen der Sozialgerichte - mit erheblichem Problembewußtsein immer wieder eigene Vorverständnisse bzw. "Schwarz-Weiß-Malereien" bezüglich der an Straftaten beteiligten Per-

sonen in Frage gestellt wurden (z.B. Sankt-Pauli-Milieu, Gefährdung homosexueller Personen etc.). Offen muß allerdings in diesem Zusammenhang bleiben, inwieweit die vermutete "Kontrolle" durch die über Jahre laufende und auch unmittelbar wahrgenommene "Begleitforschung" zusätzlich zu diesen Überlegungen bzw. Aussagen beitrug.

> Deutlicher noch als bei § 1 lassen sich bei § 2 OEG Einbruchstellen für unterschiedliche Wertorientierungen und moralische Prinzipien ausmachen. Nach § 2 I ist die Versagung zwingend, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen Gründen unbillig wäre, Entschädigungen zu gewähren. Nach § 2 II kann eine Leistung versagt werden, wenn der Geschädigte seinen Mitwirkungspflichten bei der Aufklärung des Sachverhalts nicht nachkommt. Die Regelung des § 2 "hat sich als größtes Prblem bei der praktischen Anwendung des OEG erwiesen" (*Kolb 1977*, S. 137). In der wissenschaftlichen Diskussion wurde u.a. festgestellt, die Formel ("aus sonstigen Gründen ... unbillig") sei von einer gewissen hilflosen Vagheit und liege nach den aus dem Rechtsstaatsprinzip entwickelten Präzisionsanforderungen an Rechtsnormen an der Grenze des Zulässigen (*Stolleis 1981*, S. 591). Das Bundessozialgericht hat in neueren Entscheidungen deutliche Akzente gesetzt und unter Herausarbeitung von Sinn und Zweck der Opferentschädigung dem sehr vage formulierten Versagungstatbestand festere Konturen gegeben. Dies soll insbesondere bei § 2 I verhindern, daß sich die möglichen unterschiedlichen Wertorientierungen und moralischen Prinzipien allzu sehr in den Entscheidungen auswirken (vgl. z.B. BSG NJW 1980, S. 2328; BSG in SozR 3800 § 2 Nr. 6).

Aus der Aktenanalyse ergab sich, daß § 2 in 31 Fällen (7,7 %) zur Begründung der negativen Entscheidung herangezogen wurde. Im Rahmen einer qualitativen Auswertung ging es bei § 2 I ebenfalls um die Frage, inwieweit beim Hamburger Versorgungsamt Neigungen zur moralisierenden Versagung vorlagen und ob in diesem Zusammenhang bestimmte Opfer oder Opfergruppen unter stigmatisierenden Umständen eher benachteiligt wurden. Zwar konnten einige wenige Fälle mit problematischen Begründungen erfaßt werden, generell ergaben sich jedoch keine direkten Anhaltspunkte für Strategien zu Lasten bestimmter Personengruppen (vgl. zur englischen Praxis *Shapland u.a. 1985*, S. 161 f.; *Weintraud 1980*, S. 145 ff.). Die Tatsache, daß überwiegend Männer (in 19 von 21 Fällen des § 2 I OEG) von diesen negativen Entscheidungen betroffen wurden, ist primär auf deren aggressive Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Viktimisierung zurückzuführen.

Die befragten Mitarbeiter des Versorgungsamts ließen hinsichtlich der möglichen Benachteiligungen von Randgruppen insgesamt erkennen, daß auf der Basis der Rechtssprechung des Bundessozialgerichts und einzelner Urteile des örtlichen Sozialgerichts die eigenen Entscheidungskriterien überprüft und - soweit notwendig - modifiziert

wurden. Insoweit ergibt sich auch eine Bestätigung durch die allgemeinen statistischen Daten, die zeigen, daß § 2 in Hamburg gegenüber den 70er Jahren seltener und im Vergleich zu anderen Bundesländern relativ zurückhaltend herangezogen wurde (vgl. auch Übersicht II oben).

3.2.5 Akzeptanz der Entscheidungen

Die Akzeptanz der Entscheidungen des Versorgungsamts läßt sich u.a. messen an der Zahl der erhobenen Widersprüche und Klagen. Zwar wurden diese Daten auch in der Aktenanalyse überprüft, doch ergab sich hier nur eine im Vergleich zu den offiziellen Zahlen unterdurchschnittliche Quote, so daß im folgenden auf die Angaben des Versorgungsamts zurückgegriffen wird. Danach wurden in mehr als acht Jahren (16.5.76 bis 31.12.84) bei 2.671 Bescheiden 198 (7,4 %) Widersprüche eingelegt und 69 Klagen vor dem Sozialgericht erhoben. Berücksichtigt man nur die Klagen gegen die Erstbescheide (39), ergibt sich eine "Anfechtungsquote" von 8,9 %. In 32 Fällen hatten die Antragsteller auf verschiedenen Ebenen Erfolg, so daß für die Bescheide des Versorgungsamts eine "Korrekturquote" von 1,2 % deutlich wird. Analysiert man im übrigen - soweit möglich - die einzelnen Jahresangaben, läßt sich eine leicht steigende Tendenz bei der Widerspruchs- und Klagebereitschaft erkennen (zu den ausländischen Daten siehe *Baril u.a. 1984*, S. 107 ff.; *Elias 1983*, S. 188; *Shapland u.a. 1985*, S. 166).

3.2.6 Regreßverfahren gegen die Täter

Nach § 5 I OEG i.V.m. § 81a BVG kann die Versorgungsverwaltung ein Regreßverfahren gegen den Täter durchführen. In der Aktenanalyse sind 14 Verfahren eingeleitet worden, 2 wurden im überprüften Zeitraum beendet, 12 waren noch nicht abgeschlossen. In einem Fall wurden ca. DM 200,--, im anderen DM 2.000,-- eingezogen. Nach einer Übersicht des Versorgungsamts konnten in den Jahren 1976 bis 1980 insgesamt nur DM 19.400,-- als entsprechende Einnahmen verbucht werden. Das sind etwa 2 % der Hamburger OEG-Ausgaben in diesem Zeitraum. In den folgenden Jahren waren die Verfahren etwas erfolgreicher. 1986 wurden durch Regreß DM 106.423,-- eingenommen, d.h. 5,4 % der Gesamtausgaben.

4. Abschließende Bemerkungen

In der Bundesrepublik betrugen die Gesamtaufwendungen für die Opfer im Rahmen des OEG/BVG bis Ende 1986 etwa DM 140 Millionen. Mit diesen Mitteln wurde eine größere Gruppe von Betroffenen unterstützt, doch bleibt nicht zu übersehen, daß die Entschädigungsregelungen verschiedene Schwachstellen beinhalten, die auch durch die Reform Ende 1984 (vgl. dazu *Wulfhorst 1985*, S. 541 ff.) nur zum Teil beseitigt wurden. Generell ist zwar anzuerkennen, daß durch die gesetzlichen Regelungen bei schweren und dauerhaften Schädigungen die Rehabilitation ermöglicht und die Absicherung der sozialen Existenz erreicht wird. Tatsache ist aber auch, daß Opfer mit mittleren und geringeren Verletzungen in der Regel keine Leistungen erhalten, sondern im Rahmen anderer Versorgungssysteme (z.B. der Krankenkassen) unterstützt werden (müssen). Ausgeschlossen ist auch der größte Teil der in der Bundesrepublik lebenden - und z.B. steuerpflichtigen - Ausländer, da § 1 IV OEG nur im Rahmen der Gegenseitigkeit Ansprüche auf Versorgung vorsieht.

Auf diese und andere gesetzliche Einschränkungen werden die potentiell Betroffenen meistens nicht genügend aufmerksam gemacht, so daß der Begriff "Opferentschädigung" nicht selten falsche Hoffnungen weckt (vgl. *Kirchhoff 1986*, S. 235; *Weintraud 1980*, S. 187). Auch bei der sonstigen Durchführung des Gesetzes müssen die Opfer bzw. Antragsteller teilweise mit Schwierigkeiten rechnen, denn die neueren empirischen Erkenntnisse machen deutlich, daß die Verfahren häufig nicht nur relativ lange dauern, sondern in den einzelnen Bundesländern auch mit recht unterschiedlichen Ergebnissen beendet werden. Angesichts der in einigen Bestimmungen vorgegebenen Beurteilungsspielräume und Ermessensmöglichkeiten erscheint es nicht unwichtig, wo man Opfer eines Gewaltdelikts geworden ist und welches Verhalten das jeweilige Versorgungsamt mit dem Leitbild des "unschuldigen, Entschädigung verdienenden Opfers" verbindet (vgl. bezüglich der internationalen Situation *Joutsen 1987*, S. 265 ff.). *Van Dijk* (*1984b*, S. 81) kam in einer Analyse zahlreicher staatlicher Entschädigungsprogramme zu der Schlußfolgerung "Usually it gives too little, too late to too few of the crime victims". Auch wenn man dem im Hinblick auf das deutsche Gesetz nicht uneingeschränkt zustimmen kann, bleiben doch die vielfachen Novellierungsbestrebungen verständlich.

In diesem Kontext sollte allerdings auch durch weitere empirische Untersuchungen die Bedürfnisstruktur der Opfer detaillierter erfaßt werden. Soweit ersichtlich, geht es nämlich nicht nur um verstärkte finanzielle Unterstützung (diskutiert werden z.B. die Reduzierung der 25 %-Grenze bei der Erwerbsminderung, Gewährung eines Schmerzensgeldes, Einbeziehung von Sachschäden, Entschädigung auch für

im Ausland verletzte Deutsche, Abschaffung der Gegenseitigkeitsklausel etc.), sondern auch um andere Aspekte wie verbesserte Krisenintervention und längerfristige emotionale Hilfe und Betreuung. Hier dürften bei verschiedenen Opfergruppen teilweise unterschiedliche Bedürfnisse festzustellen sein und es müßte deshalb geprüft werden, welche Lücken angesichts einer schwierigen Lage der öffentlichen Haushalte vorrangig zu schließen sind. Dabei wäre u.a. auch zu berücksichtigen, welchen Stellenwert in diesem Bereich Reaktionsformen wie die in den letzten Jahren mit immer mehr Interesse betrachtete Schadenswiedergutmachung (vgl. *Frehsee 1987*) erlangen können. Viele Betroffene scheinen der Wiedergutmachung im Rahmen des Strafverfahrens positiv gegenüberzustehen (*van Dijk 1984a*, S. 13 f.; *Jung 1987*, S. 516), so daß sich insgesamt gesehen ein breiteres Spektrum an Möglichkeiten ergibt, wenn Fortschritte bei der Opferhilfe erreicht werden sollen.

5. Summary

Since 1976 victims of crimes of violence in the Federal Republic of Germany can claim for compensation under the Opferentschädigungsgesetz (Victim Compensation Act) in connection with the Bundesversorgungsgesetz (Federal Maintenance Act). The study analyses the application of the act in the individual states of Germany. The statistical data show notable differences; the various reasons for this situation are discussed. The second part of the review deals with specific data concerning victims, claimants and procedures in Hamburg. The analysis shows some details of the decision making process an gives information about the roles and attitudes of the participants.

6. Literatur

Baril, M., Laflamme-Cusson, S., Beauchemin, S.: Crime Victims Compensation - an Assessment of the Quebec Ivac Programm. Department of Justice. Working Paper No. 12. Ottawa 1984.

Baurmann, M.C.: Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. Wiesbaden 1983.

Dijk, J. van: Compensation by the State or by the Offender: the Victim's Perspective. Paper Presented at the Conference on Victims, Restitution and Compensation in the Criminal Justice System at Cambridge on 13-16 August 1984. Den Haag 1984a.

Dijk, J. van: State Assistance to the Victim of Crime in Securing Compensation: Alternative Models and the Expectations of the Victim. In: Helsinki Institute

for Crime Prevention (Hrsg.): Towards a Victim Policy in Europe. Helsinki 1984b, S. 80-84.

Ebert, F.: Hilfe für Verbrechensopfer. Die Bewältigung einer staatlichen Aufgabe mit dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG). (Diss.Jur.) München 1981.

Edelhertz, H., Geis, G.: Public Compensation to Victims of Crime. New York 1974.

Elias, R.: Victims of the System - Crime Victims and Compensation in American Politics and Criminal Justice. New Brunswick 1983.

Feest, J.: Die Situation des Verdachts. In: Feest, J., Lautmann, R. (Hrsg.): Die Polizei. Opladen 1971, S. 71-92.

Frehsee, D.: Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin 1987.

Geis, G.: Crime Victims and Victim Compensation Programs. In: McDonald, W.F. (Hrsg.): Criminal Justice and the Victim. Beverly Hills 1976, S. 237-261.

Grunow, D.: Problemsyndrome älterer Menschen und die Selektivität organisierter Hilfe. Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 1977, S. 165-195.

Harris, L.: Victims of Crime. A Research Report of Experiencing Victimization. New York u.a. 1984.

Hindelang, M.: Opferbefragungen in Theorie und Forschung. In: Schneider, H.-J. (Hrsg.): Das Verbrechensopfer in der Strafrechtspflege Berlin 1982, S. 115-131.

Hough, M., Mayhew, P.: Taking Account of Crime: Key Findings from the Second British Crime Survey. London 1985.

Joutsen, M.: The Role of the Victim of Crime in European Criminal Justice Systems. Helsinki 1987.

Jung, H.: Compensation Order - Ein Modell der Schadenswiedergutmachung? ZStW 99, 1987, S. 497-535.

Kaiser, G.: Kriminologie. Heidelberg 1980.

Kerner, H.-J.: Kriminalitätseinschätzung und innere Sicherheit. Wiesbaden 1980.

Kiefl, W., Lamnek, S.: Soziologie des Opfers. Theorie, Methoden und Empirie der Viktimologie. München 1986.

Kirchhoff, G.F.: Probleme der Opfermindestversorgung nach dem OEG. In: Janssen, H., Kerner, H.-J. (Hrsg.): Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz. Bonn 1985, S. 149-177.

Kirchhoff, G.F.: Opfermindestversorung. In: Haesler, W.T. (Hrsg.): Viktimologie. Grüsch 1986, S. 227-247.

Kirchhoff, G.F., Sessar, K.: Einführung. In: Kirchhoff, G.F., Sessar, K. (Hrsg.): Das Verbrechensopfer. Bochum 1979, S. 3-12.

Kolb, G.: Die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten in der Bewährung. Der Versorgungsbeamte. 1977, S. 134-138.

Leibfried, S.: Armutspotential und Sozialhilfe in der Bundesrepublik. Kritische Justiz 19, 1976, S. 377-393.

Mayntz, R.: Die Implementation politischer Programme: Theoretische Überlegungen zu einem neuen Forschungsgebiet. Die Verwaltung 1977, S. 51-66.

Mayntz, R.: Soziologie der öffentlichen Verwaltung. 3. Aufl., Heidelberg 1985.

Miers, D.: Victim Compensation as a Labelling Process. Victimology 5, 1980, S. 3-18.

Möllhoff, G., Kontner, W., Schmidt, G.: Das "Opferentschädigungsgesetz" (OEG) und seine Durchführung in Baden-Württembeg 1976-1980. In: Kerner, H.-J., Göppinger, H., Streng, F. (Hrsg.): Kriminologie, Psychiatrie, Strafrecht. Festschrift für Heinz Leferenz zum 70. Geburtstag. Heidelberg 1983, S. 233-257.

Naendrup, P.H.: Versorgungsanspruch und Anspruchskonkurrenz nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewaltverbrechen - OEG -. BlSt-SozArbR 1985, S. 138-142.

Salasin, S. (Hrsg.): Evaluating Victim Services. Beverly Hills 1981.

Schneider, H.J.: Kriminologie. Berlin 1987.

Schoreit, A., Düsseldorf, T.: Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten. Kommentar. Berlin 1977.

Shapland, J., Willmore, J., Duff, P.: Victims in the Criminal Justice System. Hants 1985.

Stolleis, M.: Entschädigung für Opfer von Gewalttaten - erste Konkretisierungen durch die Rechtsprechung. In: Gitter, W., Thieme, W., Zacher, H. (Hrsg.): Im Dienst des Sozialrechts - Festschrift für G. Wannagat. Köln u.a. 1981, S. 579-598.

Teubner, U., Becker, J., Steinhage, R., Engel, K.: Untersuchung "Vergewaltigung als soziales Problem - Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen". Stuttgart u.a. 1983.

Villmow, B.: Implications of Research on Victimization for Criminal and Social Policy. In: Council of Europe (Hrsg.): Collected Studies in Criminological Research. Vol. XXIII: Research on Victimisation. Reports Presented to the Sixteenth Criminological Research Conference (1984). Strasbourg 1985, S. 105-142.

Villmow, B., Plemper, B.: Opfer und Opferentschädigung: einige statistische Daten und Probleme. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 67, 1984, S. 73-85.

Villmow, B. Plemper, B.: Praxis der Opferentschädigung - Hamburger Entscheidungen und Erfahrungen von Opfern von Gewaltdelikten. 1988 (Im Druck).

Waller, J.: Die Auswirkungen von Straftaten auf deren Opfer. In: Janssen, H., Kerner, H.-J. (Hrsg.): Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz. Bonn 1985, S. 45-81.

Weintraud, U.: Staatliche Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland. Baden-Baden 1980.

Weis, K.: Die Vergewaltigung und ihre Opfer. Stuttgart 1982.

Wolfgang, M.E.: Grundbegriffe in der viktimologischen Theorie: Individualisierung des Opfers. In: Schneider, H.J. (Hrsg.): Das Verbrechensopfer in der Strafrechtspflege. Berlin u.a. 1982, S. 45-59.

Wulfhorst, T.: Erweiterung der staatlichen Entschädigung für Gewalttaten-Opfer. NJW 38, 1985, S. 841-842.

Zipf, H.: Kriminalpolitik. Heidelberg 1980.

Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht

- Erste Erfahrungen mit der Konfliktregelung durch die Gerichtshilfe -

Dieter Rössner und Rainer-Dieter Hering

Inhalt

1. Kriminalpolitische Rahmenbedingungen des Täter-Opfer-Ausgleichs im allgemeinen Strafrecht
2. Ansatzpunkte zur Konfliktregulierung im allgemeinen Strafrecht
3. Die Gerichtshilfe als Konfliktlösungshilfe
4. Die Ergebnisse des Tübinger Gerichtshilfe-Projekts
4.1 Erfolg, Deliktstruktur und Dauer des Täter-Opfer-Ausgleichs
4.2 Täter und Opfer in den erfolgreichen Fällen
4.3 Der Ablauf der mißlungenen Versuche
4.4 Der Ablauf der erfolgreichen Konfliktregulierungen
5. Kriminalpolitische Perspektiven
6. Summary

1. Kriminalpolitische Rahmenbedingungen des Täter-Opfer-Ausgleichs im allgemeinen Strafrecht

Der Gedanke der Konfliktregulierung, des Ausgleichs zwischen den unmittelbar am strafrechtlichen Konflikt Beteiligten, ist dem traditionellen Verständnis des allgemeinen Strafrechts in Deutschland noch weitgehend fremd. Im Laufe seiner neueren Entwicklung bewegt es sich zwar zwischen den Polen Repression und Prävention, die Konfliktperspektive wird aber kaum thematisisiert. Konfliktbewältigung hat da keinen Platz, wo der markige Satz gilt, Strafe solle eine Wunde schlagen, nicht aber heilen,[1] oder täterorientiert eher der Täter als

[1] *Binding, K.*: Die Normen und ihre Übertretung. Bd. 1. 3. Aufl., Berlin *1916*, S. 284 ff.

"Opfer" der gesellschaftlichen Verhältnisse erscheint.[2] Die gewichtige soziale Dimension - der **private Konflikt** zwischen den unmittelbar Betroffenen - kann so nicht hervortreten.[3]

Der Grund für die "Konfliktscheu"[4] der traditionellen Strafzwecktheorien liegt auf der Hand: Die Aufnahme der sozialen Wirklichkeit mit ihrer Komplexität in eine Theorie ist immer störend, und da ist es schon einfacher, weiter davon auszugehen, für die Strafanwendung genüge es, den Unrechtsakt durch einen Gegenschlag zu negieren oder den Täter zu therapieren bzw. in der Vereinigungsformel beides zu tun. Das festgefügte dualistische Sanktionensystem des Strafrechts aus Geld- und Freiheitsstrafe paßt sich hervorragend in diese reduzierte Sinngebung der Strafe ein.

So wird auch verständlich, daß selbst in der jüngst wieder aufgenommenen Diskussion um die Stellung des Opfers im Strafrecht zwar die Möglichkeiten des Opferschutzes betont und durch das Opferschutzgesetz, das am 1. April 1987 in Kraft trat, sogar gesetzlich geregelt wurde[5], die Schadenswiedergutmachung im Sinne einer Konfliktregulierung aber längst nicht so großen Widerhall erfährt.[6] Sie konnte in der Praxis bisher nur im Jugendstrafrecht Anerkennung finden.[7]

---

2 Zur "paradoxen" Opferperspektive s. *Rössner, D. u. Wulf, R.*: Opferbezogene Strafrechtspflege. 3. Aufl., Bonn *1987*.

3 S. dazu *Hering, R.-D. u. Rössner, D.*: Die Opferperspektive in der Gerichtshilfe. BewHi 31, *1984*, S. 220-239; *Rössner, D.*: Jugendhilfe als Jugendkonfliktshilfe. In: Müller, S. u. Otto, H.-U. (Hrsg.): Damit Erziehung nicht zur Strafe wird. Bielefeld *1986*, S. 213-230; s. auch die empirischen Arbeiten von *Hanak, G.*: Konfliktregelung und Strafprozeß? Wien *1981* und die kriminalpolitischen Aspekte bei *Rössner, D.*: Formalisierte Emotionsverarbeitung durch Strafrecht. Von der kanalisierten kollektiven Aggressionsabfuhr zur konstruktiven Tatverarbeitung im Täter-Opfer-Verhältnis. In: Schumann, R. u. Stimmer, F. (Hrsg.): Soziologie der Gefühle. München *1988*, S. 171-191; *Steinert, H.*: Kriminalpolitik jenseits von Schuld und Sühne. Kriminalsoziologische Bibliographie 3, *1984*, S. 69 ff.

4 Näher dazu *Rössner, D.*: The Victim of a Criminal Offence and Victim Offender Mediation in Criminal Law and Criminal Legal Philosophy. In: Kerner, H.-J., Galaway u. Janssen, H. (Hrsg.): Jugendgerichtsbarkeit in Europa und Nordamerika. München *1986*, S. 399-402.

5 Zur kriminalpolitischen Einordnung s. *Riess, P.*: Der Strafprozeß und der Verletzte - eine Zwischenbilanz. Juristische Ausbildung 10, *1987*, S. 281-291.

6 S. dazu die umfassende und fundierte Arbeit von *Frehsee, D.*: Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin *1987*; sowie das wichtige Sammelwerk von *Schöch, H.* (Hrsg.): Wiedergutmachung und Strafrecht. München *1987*.

7 Zu diesen Projekten s. *Dünkel, F. u. Rössner, D.*: Täter-Opfer-Ausgleich in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz. ZStW 99, *1987*, S. 845-872 und *Kube, E.*: Täter-Opfer-Ausgleich, DRiZ 99, *1986*, S. 121-126 jeweils mit kurzen Projektbeschreibungen und weiterführenden Hinweisen; s. auch

Das hier vorzustellende Projekt des Täter-Opfer-Ausgleichs im allgemeinen Strafrecht hatte daher vielfach mit solchen grundsätzlichen Widerständen zu kämpfen.

2. Ansatzpunkte zur Konfliktregulierung im allgemeinen Strafrecht

Die aufgezeigten negativen kriminalpolitischen Rahmenbedingungen für den Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht sollen nicht den Blick darauf verstellen, daß der Sanktionsteil des StGB einen **roten Faden der Konfliktregulierung**[8] bereithält. Das StGB kennt die Wiedergutmachung des Schadens als **Alternativlösung** zur formellen Sanktion (§ 153 a StPO); als **sanktionsbegleitende Zusatzreaktion** (Verwarnung mit Strafvorbehalt; Strafaussetzung zur Bewährung) und schließlich als sanktionsabwägenden **Aspekt der Strafzumessung** unter vielen anderen (§ 46 Abs. 2 StGB: "Sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen").

Einig ist man sich darüber, daß sich die **Praxis** auf allen drei Ebenen schwer tut und die angesprochenen Wege zumeist unter Ausschluß der Wiedergutmachung geht. Geldbuße oder Geldauflage sind die entscheidenden Substitute der im Gesetz jeweil an erster Stelle genannten Schadenswiedergutmachung. Dies beruht zum einen darauf, daß der Gesetzgeber die Schadenswiedergutmachung immer nur als fakultative Möglichkeit sieht und nicht etwa im Sinne des strafrechtlichen Subsidiaritätsprinzips als vorrangigen Weg der Wiederherstellung des Rechtsfriedens zwischen Opfer, Täter und Gesellschaft. Hinzu kommen erhebliche praktische Probleme, auf die von der Justiz immer wieder hingewiesen wird: Der private Konflikt trete kaum hervor, da versicherte Opfer oder opferlose Delikte den Alltag ausmachten. Zivilrecht und Strafrecht würden im Täter-Opfer-Ausgleich unzulässigerweise vermischt. Das Opfer wolle in der Regel mit dem Täter nichts zu tun haben. Begüterte Täter würden begünstigt. Die auf Geldstrafe und Freiheitsstrafe abgestimmten Straftaxen kämen durcheinander. Rein zeitlich sei an eine Konfliktlösung und die komplizierte Überwachung der Schadenswiedergutmachung nicht zu denken. So hat denn auch

Schoch, H.: Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht. In: Schöch, H. (Hrsg.): Wiedergutmachung und Strafrecht. München *1987*, S. 143-158.

8 Im einzelnen dargelegt bei *Rössner, D. u. Wulf, R.*: Opferbezogene Strafrechtspflege. 3. Aufl., Bonn *1987*.

der Deutsche Richterbund dezidiert ablehnend zu einer Ausweitung der Schadenswiedergutmachung Stellung genommen[9]: Die Entprivatisierung der Strafverfolgung sei ein konstitutives Element des modernen Rechtsstaates; ihr Gegenstand und Ziel die Durchsetzung des Strafanspruchs der Rechtsgemeinschaft. Die Schadenswiedergutmachung werde bereits von den Gerichten in größtmöglichem Umfang berücksichtigt. Der Strafanspruch des Staates dürfe keinesfalls hinter das Wiedergutmachungsbegehren des Verletzten zurücktreten. Sühneverfahren im Strafrecht seien daher abzulehnen.

Aufgrund dieser Situation spielt der Täter-Opfer-Ausgleich in der **Sanktionswirklichkeit** keine Rolle[10]: Bei § 153 a - der staatsanwaltlichen Einstellung unter einer Wiedergutmachungsauflage - wird insoweit nur ein Anteil von rund 1 % erreicht. Die Verwarnung mit Strafvorbehalt wird im Hinblick auf alle strafrechtlichen Sanktionen nur in 0,2 % der Fälle angewandt, und zudem dürfte hier die Wiedergutmachungsauflage nicht im Vordergrund stehen. Selbst bei der Strafaussetzung zur Bewährung kommt die Wiedergutmachungsauflage auf höchstens 10 %. Und bei der Strafzumessung ist die Konfliktregulierung ein derzeit nicht zu bestimmender Aspekt.

3. Die Gerichtshilfe als Konfliktlösungshilfe

Vor allem die Widerstände der Praxis zeigen, daß der Täter-Opfer-Ausgleich in der gegenwärtigen Struktur und der Arbeitsbelastung der Strafjustiz kaum zu leisten ist. Er erfordert mehr zeitliches und menschliches Engagement als die Verhängung einer Geldbuße oder Arbeitsleistung. Freilich wird dies auch von der Strafprozeßordnung erkannt und der Justiz für diese Art einschlägiger Aufgaben die Gerichtshilfe zur Seite gestellt. Nach § 160 Abs. 3 StPO kann sich nämlich die Staatsanwaltschaft gerade im Rahmen der Festlegung der Sanktion der Gerichtshilfe bedienen. In diesen Rahmen gehört selbstverständlich auch die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs.[11]

Das **Tübinger Projekt** knüpft an diese Überlegungen an und versucht, die Gerichtshilfe seit 1985 in die Konfliktregulierung bei den

---

9 Deutsche Richterzeitung 62, 1984, S. 412.

10 S. dazu die Analyse bei *Roxin, C.*: Die Wiedergutmachung im System der Strafzwecke. In: Schöch, H. (Hrsg.): Wiedergutmachung im Strafrecht. München *1987*, S. 37-55; *Rössner, D.*: Ansatzpunkte zur Konfliktregulierung im Strafrecht. Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.): Täter, Opfer und Gesellschaft. Bad Boll *1985*, S. 73-85 mit jeweils genauen Nachweisen.

11 *Hering, R.-D. u. Rössner, D.*, a.a.O. (Fn. 3).

Sanktionsüberlegungen der Staatsanwaltschaft auf allen drei Ebenen des allgemeinen Strafrechts einzubinden (Alternativlösung, Zusatzreaktion und Strafzumessung). Neben seiner sonstigen Arbeit hat einer der beiden bei der Staatsanwaltschaft angesiedelten Gerichtshelfer in 104 Fällen, die hier zur Auswertung stehen, den Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen des laufenden Ermittlungsverfahrens versucht. Das Projekt hatte folgenden Ablauf und Zielsetzung: Nach den polizeilich abgeschlossenen Ermittlungen gibt der zuständige Staatsanwalt die nach seinem Ermessen für einen Täter-Opfer-Ausgleich geeigneten Fälle an den Gerichtshelfer zur weiteren Bearbeitung, insbesondere zur Durchführung einer Schadensvereinbarung. Gedacht war insbesondere an Fälle mit zugrundeliegendem interpersonellen Konflikt. Der Gerichtshelfer sollte dann in Einzelgesprächen oder in einer gemeinsamen Beratung mit Täter und Opfer dem Konflikt nachgehen und die Voraussetzungen einer Vereinbarung klären. Dabei sollte es auch um immaterielle Aussöhnungsakte und symbolische Leistungen und nicht nur eine zivilrechtliche Abwicklung der Angelegenheit gehen. Der Täter sollte geständig und das Opfer mitwirkungsbereit sein, weil nur dann der Gerichtshelfer die Rolle des Konfliktthelfers übernehmen kann und nicht als weiterer "Ermittler" auftritt. Über das Ergebnis des Konfliktregelungsversuchs verfaßt der Gerichtshelfer einen Bericht, der dann der Abschlußverfügung des Staatsanwalts zugrundegelegt werden soll. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips zielt die Konfliktregulierungsarbeit der Gerichtshilfe in erster Linie auf die Einstellung nach §§ 153, 153 a Abs. 1 Nr. 1 StPO unter Hinweis auf den Täter-Opfer-Ausgleich, erblickt aber auch eine wesentliche Perspektive darin, daß in einem Antrag auf Strafbefehl oder der Anklageerhebung der Täter-Opfer-Ausgleich gemäß § 46 Abs. 2 StGB deutlich berücksichtigt wird.[12]

[12] S. dazu auch *Sessar, K.*: Das Opfer als Faktor in der Arbeit von Bewährungs- und Gerichtshilfe. In: Janssen, H. u. Kerner, H.-J. (Hrsg.): Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz. Bonn *1984*.

4. Die Ergebnisse des Tübinger Gerichtshilfe-Projekts

4.1 Erfolg, Deliktstruktur und Dauer des Täter-Opfer-Ausgleichs

Von den 104 bearbeiteten Fällen wurden 84 (mehr als 80 %) **erfolgreich** durch einen Täter-Opfer-Ausgleich abgeschlossen. 20 Versuche scheiterten.

Bei den 84 gelungenen Fällen liegt ein **breites Spektrum an Delikten** vor. Der Schwerpunkt mit einem Drittel liegt bei den stark interpersonell geprägten Körperverletzungsdelikten. Etwas stärker hervor tritt noch der Ladendiebstahl und schwächer ausgeprägt Diebstahl, Betrug und Unterhaltspflichtverletzung. Insgesamt gesehen fand Konfliktregulierung aber auch statt bei Kindesmißhandlung, (sexueller) Beleidigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Nötigung, Bedrohung, Vortäuschen einer Straftat u.a. Von daher ist an eine deliktspezifische Eingrenzung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafrecht kaum zu denken.

Auch bei den **mißlungenen Versuchen** steht als **Delikt** die Körperverletzung mit 40 % ganz im Vordergrund. Das Opfer ist bei 9 von 10 Taten eine natürliche Person. Dies kann als Hinweis darauf verstanden werden, daß es gerade bei den interpersonell geprägten Delikten auch so tiefgreifende Konflikte gibt, daß sie im Strafrecht kaum zu lösen sind. Denn die Schwere der körperlichen Beeinträchtigung spielt auch bei den mißlungenen Fällen kaum eine Rolle. In über 90 % wurde die Verletzung als nicht gravierend angesehen. Das zeigt sich auch darin, daß das Täter-Opfer-Verhältnis hier in 40 % der Fälle als intim zu betrachten ist, denn beide leben im gemeinsamen Haushalt. Auch die Beleidigung ist noch mit 10 % vertreten. Dagegen treten bei den mißlungenen Fällen die Eigentums- und Vermögensdelikte ganz zurück. Hier scheinen strafrechtliche Konfliktlösungen problemloser abzulaufen.

Die **Bearbeitungsdauer** des Täter-Opfer-Ausgleichs bei der Gerichtshilfe kann als zügig betrachtet werden. In fast 2/3 der Fälle war der Konfliktregelungsversuch innerhalb eines Monats abgeschlossen. Nur jeder 10. Arbeitsvorgang war nach drei Monaten noch nicht beendet. Der zeitliche Arbeitsaufwand der Gerichtshilfe für die Konfliktregulierung bleibt in rund 90 % unter 4 Stunden Arbeitszeit, was für eine hohe Effektivität der Bemühungen spricht.

4.2 Täter und Opfer in den erfolgreichen Fällen

Auffallend ist zunächst, daß Täter und Opfer in den grundlegenden Persönlichkeitsmerkmalen weitgehend übereinstimmen. So sind 70 % der Täter männlichen Geschlechts und rund 60 % der Opfer. Jeweils 70 % der Täter und Opfer sind unter 40 Jahre alt. Die Opfer haben jedoch in der Regel einen erheblich höheren beruflichen Status als die Täter.

22 % der Täter sind Ausländer. Nur 3 % sind arbeitslos, aber 50 % Gelegenheits- bzw. Hilfsarbeiter. Fast 40 % sind **vorbestraft**. Jeder 5. sogar mehr als dreimal. Konfliktregulierung im allgemeinen Strafrecht ist damit kein auf "statushohe" Täter eingeschränktes Programm.

Ganz überwiegend handelt es sich bei den Opfern um **natürliche Personen** (81 %). In 7 % der Fälle wurde eine Firma geschädigt, bei 4 bzw. 5 % handelte es sich um eine Gemeinde oder den Staat. Versicherungen sind nicht vertreten. Beruflich sind unter den Opfern vor allem selbständige und freie Berufe mit nahezu einem Drittel stark repräsentiert.

Das **Täter-Opfer-Verhältnis** ist in einem von drei Fällen durch soziale Nähe gekennzeichnet (Ehefrau/Verwandte: 20 %; Kollegen/feste Bekannte: 13 %); 28 % sind eher flüchtige Bekannte und ein weiteres knappes Drittel kennt sich vor dem Delikt gar nicht. Immerhin kann somit in zwei von drei Fällen ein **persönlicher Konflikt** der Straftat zugrunde liegen.

Das Strafverfahren wird nahezu ausschließlich durch die **private Anzeige** in Gang gebracht. Nur in einem Fall lag ihm eine polizeiliche Ermittlungstätigkeit zugrunde.

Die **Opferbeeinträchtigungen** sind relativ geringfügig. Bei 17 % der Opfer liegt ein psychischer Schaden vor. Der Ruf des Opfers hat in 7 Fällen gelitten. Mittlere und gravierende Körperverletzungen werden nur in 14 % angegeben. Der materielle Schaden liegt überwiegend (80 %) unter 1.000 DM.

4.3 Der Ablauf der mißlungenen Versuche

Besonderheiten im Hinblick auf persönliche Merkmale von Täter und Opfer ergeben sich im Hinblick auf die mißlungenen Fälle nicht.

Häufig scheitert der Versuch auch erst im **Laufe der Verhandlungen**. Kategorisch abgelehnt wird in den mißlungenen Fällen der Täter-Opfer-Ausgleich von 55 % der Täter, aber nur 15 % der Opfer. Die be-

gonnenen Verhandlungen werden schließlich von ebenso vielen Tätern wie Opfern zum Scheitern gebracht. Hier zeigt sich einmal mehr die recht **hohe Akzeptanz** der Konfliktregulierung bei den Opfern selbst in den mißlungenen Fällen.

Die **Täter** geben als wichtigste **Gründe für die Ablehnung** in 35 % an, daß sie für den Schaden nicht verantwortlich seien, und ebenso viele geben dem Opfer Schuld oder Mitschuld an der Tat. Eine sonstige Aversion gegen das Opfer findet sich nur bei 5 % der Täter.

Bei den **Opfern** steht mit 20 % der Wunsch im Vordergrund, keinen Kontakt mit dem Täter aufzunehmen. Angst und Aversion wird nur in 5 % der Fälle angegeben.

4.4 Der Ablauf der erfolgreichen Konfliktregulierungen

In fast 70 % der Fälle kam der Täter-Opfer-Ausgleich durch die Vermittlung über den Gerichtshelfer **ohne unmittelbaren Kontakt** zwischen Täter und Opfer zustande. Hier dürfte ein deutlicher Unterschied zu den im Jugendstrafrecht tätigen Projekten liegen.[13] Bei jeweils 15 % wurde die Vereinbarung entweder unmittelbar zwischen Täter und Opfer ohne bzw. im Beisein des Gerichtshelfers abgeschlossen. Nur in einem von 10 Fällen erfolgte das schriftlich. Im übrigen herrschten mündliche Absprachen vor.

Die Vereinbarungen zeigen zu einem großen Umfang die **ideelle Seite des Täter-Opfer-Ausgleichs** auf. Drei von vier Tätern entschuldigen sich beim Opfer. 35 % machen einen Besuch und ein kleinerer Teil (7 %) überreichen Geschenke. Dagegen tritt die materielle Wiedergutmachung zurück: In 2 Fällen erfolgte Naturalrestitution, dreimal wurde Schmerzensgeld bezahlt und zwölfmal Schadensersatz geleistet. Die Summe lag in der Regel unter 1.000 DM.

Ein **Strafbedürfnis der Opfer** war nach Abschluß der Vereinbarungen kaum noch zu erkennen. Drei von vier Opfern befürworteten den Ausgleich als ausreichende und angemessene strafrechtliche Sanktion. Der große Rest verhielt sich gleichgültig. Nur 7 % meldeten ein weiteres Strafbedürfnis an. Die hohe Akzeptanz des Ausgleichs bei den Opfern dokumentiert sich auch in den **Motiven für die Ausgleichsbereitschaft**. Vier von fünf haben ein großes Interesse an einer nichtstrafrechtlichen Friedensstiftung mit dem Täter. Fast die Hälfte

[13] Zu vergleichbaren ersten und ebenso erfolgversprechenden empirischen Ergebnissen im Jugendstrafrecht s. *Kuhn, A. u. Rössner, D.*: Konstruktive Tatverarbeitung im Jugendstrafrecht: "Handschlag statt Urteil". ZRP 20, *1987*, S. 267-272.

äußert Befriedigung über die im Ausgleich generell zu erledigende Rechtssache. 39 % sehen darin auch ein Entgegenkommen an den Täter. Nur 18 % betonen eine erfahrene Genugtuung für die erlittene Verletzung.

Als Gründe für die **Annahme des Täter-Opfer-Ausgleichs** wird von den **Tätern** natürlich die mögliche Besserstellung im weiteren Strafverfahren an erster Stelle angeführt (93 %). Immerhin 65 % sehen ihr Motiv aber auch im Verständnis für das Opfer, 55 % im Interesse einer schnellen Erledigung der gesamten Interessen und 42 % wollen Schuldgefühle gegenüber dem Opfer kompensieren. Die durchaus friedensstiftenden Motive für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei den Beteiligten finden sich in ihrer **Erwartung nach Abschluß** kaum enttäuscht. Drei von fünf Opfern äußern, daß durch den Täter-Opfer-Ausgleich eine allgemeine **Klimaverbesserung im Verhältnis zum Täter** stattfand. In keinem Fall wird von einer Verschlechterung des Verhältnisses berichtet. Dies trifft sogar auf die mißlungenen Fälle zu. Daraus läßt sich leicht ersehen, daß Konfliktregulierung im Strafrecht gerade auch auf das **Bedürfnis des Opfers** eingeht.

Die vorangegangene Konfliktregulierung schlägt sich im **strafrechtlichen Fortgang des Verfahrens** deutlich nieder, so daß das Subsidiaritätsprinzip der strafrechtlichen Sanktionierung hier praktisch wird: In 30 % der Fälle erfolgt eine folgenlose Einstellung unter Hinweis auf den vorausgegangenen Täter-Opfer-Ausgleich, in weiteren 20 % wird unter Bezug darauf mit einer weiteren Auflage eingestellt. Bei weiteren 18 % wird ohne einen solchen Hinweis eingestellt. Nur beim Rest wird ein Strafbefehl beantragt (7 %) bzw. Anklage erhoben (20 %); häufig auch hier unter Hinweis auf den Täter-Opfer-Ausgleich für die Strafzumessung.

5. Kriminalpolitische Perspektiven

Die ersten hier vorgelegten Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht zeigen, daß das StGB eine **dritte Spur** neben Geld- und Freiheitsstrafe bereit hält, die den strafrechtlichen Rechtsfrieden im Interesse des Opfers und der Gesellschaft ebenso gewährleisten kann wie die traditionellen Mittel. Jedenfalls eine Spur, die die Aufgaben des Strafrechts damit konstruktiver und sinnstiftender erfüllt.[14] Wie könnte man auch die Normanerkenntnis eines Täters

[14] Neben materiellen Überlegungen zu § 46 StGB (*Rössner, D. u. Wulf, R.*, a.a.O., S. 125) liegen dafür auch dezidierte prozessuale Vorschläge für ein Restitutionsverfahren vor bei *Schöch, H.*: Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfah-

deutlicher zum Ausdruck bringen als durch aktive Wiedergutmachung beim Opfer.

Freilich geht es nicht um die völlige Ablösung der traditionellen Strafzwecke - ihre Berechtigung bei schwerer Kriminalität steht außer Zweifel -, sondern es geht um deren **Ergänzung**. Es geht nicht zuletzt um eine Straftheorie, die auf die **Alltagskriminalität** bezogen wird. Die traditionellen Strafzwecke wurden an der Schwerstkriminalität, d.h. an Mord und Totschlag, entwickelt.

Überzeugend hat *Roxin* kürzlich dargelegt, daß die Wiedergutmachung notwendig mit dem **Präventionsgedanken** verknüpft ist, wenn man ihn ganz zu Ende, d.h. auf Befriedung zielend, denkt.[15] Zu einer so verstandenen **Generalprävention** gehören dann insbesondere drei Aspekte, die auch Wiedergutmachung mit einschließen: Es geht um den sozialpädagogisch motivierten Lerneffekt, den die Einübung in Rechtstreue herbeiführen soll, den Vertrauenseffekt durch die handlungspraktische Normstabilisierung und schließlich den Befriedungseffekt, wenn das allgemeine Rechtsbewußtsein den Konflikt mit dem Täter als erledigt ansieht. **Spezialpräventiv** ist danach zu sehen, daß der Täter sich mit dem angerichteten Schaden und mit der Person des Verletzten konkret auseinanderzusetzen hat und innere Betroffenheit resozialisierungsfördernd wirken kann. Wenn die Aussöhnung zwischen Täter und Opfer im Sinne der Integrationsprävention dann von der Allgemeinheit honoriert wird, ist das Ziel resozialisierender Konfliktlösung erreicht.

Diese Interpretation der Strafzwecke erscheint heute zwingend. Zwei Gründe sprechen danach dafür, Ausgleich und Friedensstiftung im Strafrecht als **eigenständigen Strafzweck** anzuerkennen.[16]

Der erste Grund ist eher ein formaler. Die traditionellen Strafzwecke sind gegenwärtig zumindest in der Praxis so festgeschnürt,[17] daß auch die fundierteste Argumentation und die hier vorgelegten Ergebnisse kaum eine Chance haben, Eingang in die überkommene Auslegung zu erhalten. Die Situation ist hier eine andere und zwingt zu **verstärkter Auseinandersetzung** mit den aufgeworfenen Fragen, wenn man das Strafziel der Befriedung eigenständig hervorhebt.

---

ren. Neue Zeitschrift für Strafrecht 4, *1984*, S. 385-391. Im übrigen arbeitet der Arbeitskreis Alternativ-Entwurf an einer gesetzlichen Ausgestaltungsmöglichkeit.

15 *Roxin, C.*, a.a.O. (Fn. 10), S. 47 ff.; s. auch schon *Seelmann, K.*: Strafzwecke und Wiedergutmachung. Zeitschrift für Evangelische Ethik 25, *1981*, S. 44-60.

16 Dagegen *Roxin, C.*, a.a.O. (Fn. 10), S. 45 f.

17 Woraus vor allem die praktische Bedeutungslosigkeit der bestehenden Konfliktregelungsmöglickeiten im StGB folgt (s.o.).

Gewichtiger ist der zweite inhaltliche Grund: § 46 Abs. 1 StGB zeigt einen **Entwicklungsprozeß des Strafrechts**, der noch nicht abgeschlossen ist. So ist der erste Anknüpfungsansatz die Tat (um der Vergeltung Genüge zu tun) der historisch älteste, der zweite Ansatzpunkt ist der Täter (um weitere Straftaten zu verhüten) und jüngeren Datums. Schreibt man diese Entwicklung fort im Hinblick auf die nun diskutierte weitere und nach den hier dargebrachten Ergebnissen nicht zu verleugnende soziale Dimension des Strafrechts, nämlich der Beachtung des Konflikts zwischen Täter und Opfer, so muß als dritter Anknüpfungsansatz hinzugefügt werden: **die Konfliktregulierung im Interesse des Opfers, der Gesellschaft und des Täters.** Das Strafrecht hat nicht mehr nur eine Tat zu beurteilen oder zusätzlich einem Täter in erzieherischer Hinsicht gerecht zu werden, sondern in erster Linie die Tat konstruktiv zu verarbeiten, d.h. auch einen Konflikt beizulegen oder zumindest zu entschärfen.[18]

Die Sanktionierung wird durch diesen zusätzlichen Strafzweck sicher nicht erleichtert, im Ergebnis aber entscheidend **abgerundet**. Die bereits bestehende Aufgabe, partiell antinomische Strafziele in einer Entscheidung zu harmonisieren, erhält einen weiteren wesentlichen Aspekt.

Was folgt nun aus diesen kriminalpolitischen Perspektiven im Zusammenhang mit den vorgelegten Ergebnissen für die praktische Gesetzgebung? Zunächst sollte § 46 StGB festlegen, daß die **Möglichkeiten einer friedensstiftenden Konfliktlösung** bei der Sanktionierung zu berücksichtigen sind. Des weiteren sollte eine weitere **dritte Stufe der Subsidiarität** festgelegt werden. Die dritte **Spur der Wiedergutmachung** geht Geld- und Freiheitsstrafe vor, wenn diese Reaktion zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens nach einer Straftat ausreicht. Hier liegt ein gewichtiger, nach den berichteten Ergebnissen aber durchaus machbarer Schritt in Richtung auf eine positive Strafrechtskultur vor.

---

[18] Zu den gewichtigen strafrechtstheoretischen, kriminologischen, sozialpsychologischen und sozialpädagogischen Aspekten, die für eine Eigenständigkeit des restitutiven Strafzwecks sprechen, s. im einzelnen *Rössner, D.*: Formalisierte Emotionsverarbeitung durch Strafrecht. Von der kanalisierten Aggressionsabfuhr zur konstruktiven Tatverarbeitung im Täter-Opfer-Verhältnis. In: Schumann, R. u. Stimmer, F. (Hrsg.): Soziologie der Gefühle. München *1988*, S. 178 ff.

6. Summary

There are several Victim-Offender-Meditation-Programs in Germany for young offenders with the aim of diversion. Compared with this situation mediation as an alternative way is hardly accepted by the criminal justice system. The concept of mediation has no place, where the traditional theory of punishment demands that the offender is wounded by law. Therefore and because of further practical problems the existing opportunities of mediation rules from the decision to prosecute over an additional reaction to an important aspect of sentencing is not yet taken up by the criminal system. Our project tries to implant mediation in practise. The social service of the public prosecutors tries to solve the conflict between offender and victim with the aim to give up prosecution or to reduce the expected sentence. The first results of 104 cases are encouraging: More than 80 % were successful with regard to the aim. The treated offences were various but with a main stress on physical injury. That is valid for the successful cases as well as for the unsuccessful ones. The importance of solving the conflict and mediation appears with regard to victim-offender-relations: 2 out of 3 at least knew each other. Especially the victims appreciated the efforts of the social worker. The negotiated reparation and mediation improves the victim-offender-relations and almost no victim wanted further prosecution. The work had a favourable effect on the criminal proceedings. 70 % of the cases were given up by the attorney. In the remaining cases mediation was considered in the sentence.

9

Minoritäten und Strafrecht

Gezielte Produktion von Kriminellen?

Das Ausmaß der Kriminalisierung von Gastarbeiternachkommen durch Organe der Strafrechtspflege in der Bundesrepublik Deutschland*)

Jürgen Mansel

Inhalt

1. Befunde zur "Kriminalität" der Gastarbeiternachkommen in bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen
2. Die Mängel der bisherigen Untersuchungen zur "Kriminalität" der Gastarbeiternachkommen und erste Konsequenzen für die eigene Untersuchung
3. Der Vergleich der Kriminalitätsbelastung der männlichen jungen Deutschen, Türken und Italiener anhand der Daten für die gerichtlich Verurteilten
3.1 Der Vergleich über alle Delikte
3.2 Die Differenzen in den einzelnen Bundesländern
3.3 Der Vergleich in den einzelnen Deliktgruppen
4. Der Vergleich der Daten der polizeilichen Kriminal- und der Strafverfolgungsstatistik
4.1 Die Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege
4.2 Die Kriminalitätsbelastung nach "kriminellem Status"
4.3 Differenzen in den einzelnen Bundesländern
5. Eine kurze Betrachtung der Faktoren, die die nationalitätsspezifischen Differenzen in der Kriminalitätsbelastung und die Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege bedingen
5.1 Unterschiede in der Kriminalitätsbelastung bezüglich der polizeilich Tatverdächtigen
5.2 Unterschiede in der Selektionsquote von Tatverdächtigen innerhalb der Organe der Strafrechtspflege

*) Der Aufsatz entstand im Rahmen verschiedener Projekte zur Kriminalisierung der Gastarbeiternachkommen, die ich unter Leitung von Prof. Dr. A. Baratta, Prof. Dr. H.-L. Krämer und Dr. G. Smaus am Institut für Rechts- und Sozialphilosophie des Saarlandes durchgeführt habe.

6. Versuch eines makrosoziologische Funktionszusammenhänge berücksichtigenden Erklärungsmodells
7. Summary
8. Literatur

1. Befunde zur "Kriminalität" der Gastarbeiternachkommen in bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen

Nachdem zu Beginn der siebziger Jahre in verschiedenen Untersuchungen zur "Kriminalität" der Arbeitsmigranten aus den traditionellen südeuropäischen Anwerbestaaten, die spezifische Verzerrungsfaktoren - wie das Alter der Wohnbevölkerung einerseits und der Kriminalisierten andererseits - berücksichtigten, nachgewiesen werden konnte, daß die Gastarbeiter der 1. Generation nicht höher belastet sind als die einheimische Bevölkerung (*Kaiser 1974*; *Albrecht u. Pfeiffer 1979b*), konzentrierte sich das Forschungsinteresse zunehmend auf die 2. und 3. Ausländergeneration, d.h. die Personen, die primär im Zuge der Familienzusamenführung in die Bundesrepublik Deutschland eingereist oder im Gastland geboren sind. Von diesen wurde gemäß den Erfahrungen aus anderen Einwanderungsländern erwartet, daß sie in einem verstärkten Ausmaß zu "kriminellen" Verhaltensweisen neigen. Dabei wurde davon ausgegangen, daß die jungen Ausländer in einem besonders kriminogenen Umfeld aufwachsen (*Bielefeld, Kreissl u. Münster 1982*) und die "bekannt ungünstige soziale Lage (...) für diese Bevölkerungsgruppe eine besondere Gefährdung, nicht zuletzt im Hinblick auf ihre Kriminalitätsbelastung" darstellt (*Hamburger, Seus u. Wolter 1981*, S. 11).

In der sozialpolitischen Diskussion werden die Gastarbeiternachkommen als eine "Generation der Hoffnungslosigkeit" betrachtet, durch welche ein Problemstau entsteht, der zum "sozialen Sprengsatz werden kann" (MdB *Hasinger* (CDU/CSU) am 14.06.78 in der 97. Sitzung des Deutschen Bundetages; aufgeführt nach *Albrecht u. Pfeiffer 1979a*, S. 9). "Diese Erkenntnis gehört" - zumindest für *Berckhauer* (*1980*, S. 287) - "mittlerweile zur gängigen Münze in Wissenschaft und Politik".

In den wissenschaftlichen Untersuchungen, die die Kriminalitätsbelastung der ausländischen mit der der deutschen Jugendlichen und Heranwachsenden auf der Basis der Daten der polizeilichen Kriminalstatistik vergleichen, wird dieser Eindruck zunächst bestätigt. Sowohl in den auf regionaler Ebene durchgeführten Untersuchungen von z.B. *Albrecht u. Pfeiffer* (*1979a*, S. 24 ff.) und *Donner, Ohder u. Weschke* (*Autorengruppe Ausländerforschung 1981*, S. 58 f.) als auch in dem

bundesweit durchgeführten Vergleich der Kriminalitätsbelastung von *Gebauer (1981*, S. 6 f.) und *Chaidou (1984*, S. 108 ff.) kommen die jeweiligen Autoren zu dem Ergebnis, daß die Gastarbeiternachkommen zwischen dem 1,5- und 2fachen höher belastet sind als die altersgleichen Deutschen. Diese Höherbelastung der jungen Ausländer zeigt sich je nach der zugrundeliegenden Untersuchung in allen oder nur in einzelnen Alters- und Deliktgruppen.

Bei der Analyse der Ursachen der erhöhten Kriminalitätsbelastung der Gastarbeiternachkommen stehen in diesen Untersuchungen ätiologische Faktoren im Vordergrund. Neben den sich auf die Verhaltensebene der Betroffenen beziehenden Faktoren wie die mangelnde Handlungskompetenz und die Identitätsdiffusion infolge der bikulturellen Sozialisation wird als Bedingungsfaktor die soziale Mangellage angeführt (*Albrecht u. Pfeiffe 1979a*; *Gebauer 1981*; *Hamburger, Seus u. Wolter 1981*; *Autorengruppe Ausländerforschung 1981*; *Bielefeld, Kreissl u. Münster 1982*; *Chaidou 1984*). Abweichung wird dabei aber auch zum Teil als eine Reaktionsform der Gastarbeiter und ihrer Nachkommen auf die Diskriminierung und die Stigmatisierung verstanden (*Wolter 1984*). Kontrolltheoretische Aspekte werden hingegen kaum oder nur am Rande als ein Faktor unter anderen in die Erklärungsmodelle einbezogen.

2. Die Mängel der bisherigen Untersuchungen zur "Kriminalität" der Gastarbeiternachkommen und erste Konsequenzen für die eigene Untersuchung

Die bisherigen Untersuchungen zur "Kriminalität" der Gastarbeiternachkommen zeichnen sich durch verschiedene Schwächen aus.

Bei der Berechnung der Kriminalitätsbelastungsziffern der verschiedenen Bevölkerungsgruppen werden teilweise einzelne Verzerrungsfaktoren reflektiert (*Albrecht u. Pfeiffer 1979a*, S. 21 f.), jedoch werden daraus nicht die notwendigen Konsequenzen gezogen. Deren Berücksichtigung ist aber beim Vergleich der Kriminalitätsbelastung von Populationen unterschiedlicher Nationalität unerläßlich.

1. Bei dem Vergleich wird meist nur zwischen Deutschen und Nicht-Deutschen unterschieden. Damit werden unter die Ausländer die verschiedensten Personengruppen - wie Touristen aus dem Ausland, Durchreisende, Grenzgänger, das Personal der Stationierungsstreitkräfte und deren Familienangehörige, sich illegal in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltende Personen etc. - subsumiert. Diese Personengruppen sind aber in der Bevölkerungsstatistik bzw. dem Ausländ-

derzentralregister, die neben den Kriminalstatistiken für die Berechnung der Belastungsziffern herangezogen werden müssen, nicht enthalten. Die Kriminalitätsbelastung der Ausländer wird dadurch unzulässig erhöht.

Um die daraus resultierenden Verzerrungen so gering wie möglich zu halten, wird hier zwischen Personengruppen verschiedener Nationalität unterschieden. Neben den Deutschen wurden als typische Vertreter für die Arbeitsmigranten aus Südeuropa die Italiener (als Personen aus einem EG-Mitgliedstaat und als die erste Einwanderernation in die Bundesrepublik Deutschland) und die Türken (als Personen aus einem Nicht-EG-Mitgliedstaat, als Vertreter der am stärksten in der Bundesrepublik vertretenen und am meisten diskriminierten Ausländernation) ausgewählt.

2. In den bisherigen Untersuchungen wird als Datenbasis die polizeiliche Kriminalstatistik herangezogen. Für die Registrierung einer Person in der polizeilichen Kriminalstatistik gilt "eine Straftat (...) als aufgeklärt, wenn nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist. Tatverdächtig ist jeder, der aufgrund des polizeilichen Ermittlungsergebnisses zumindest hinreichend verdächtig ist, eine mit Strafe bedrohte Handlung ausgeführt zu haben" (*Statistisches Jahrbuch der BRD 1982*, S. 325). Damit gilt das Prinzip: Im Zweifel gegen den Angeklagten (*Blankenburg* in: Steffen *1976*). Tatverdächtige der Polizei sind deshalb nach der aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit fließenden Unschuldsvermutung keine "Kriminellen". Sie werden lediglich verdächtigt, eine mit Strafe bedrohte Handlung ausgeführt zu haben. Ob der Verdächtigte tatsächlich der Täter ist und ob es sich bei der Handlung um eine Straftat handelt, ist juristisch nicht eindeutig geklärt. In der Realität wird eine Vielzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt (*Blankenburg, Sessar u. Steffen 1978*, S. 74 ff.). Diese Personen können nicht als "Kriminelle" bezeichnet werden, denn erst mit dem Urteilsspruch des Gerichtes wird über den "kriminellen" Status einer Person entschieden.

Die alleinige Heranziehung der polizeilichen Kriminalstatistik als Datenbasis für den Vergleich der Kriminalitätsbelastung ist deshalb mehr als fragwürdig. Die Daten der Strafverfolgungsstatistik sind demgegenüber eine verläßlichere Grundlage.

3. In der polizeilichen Kriminalstatistik werden Personen, denen mehrere Straftaten zur Last gelegt werden, auch mehrfach erfaßt. Auch dieser Faktor verzerrt den Vergleich der Kriminalitätsbelastung von Personengruppen unterschiedlicher Nationalität. Nach *Ludwig* (*1982*, S. 86 ff.) sind lediglich ein Drittel der jungen ausländischen Tat-

verdächtigen Mehrfachtäter. Bei den Deutschen gilt dies hingegen für annähernd die Hälfte.

Deshalb sollte für den Vergleich der Kriminalitätsbelastung die polizeiliche Kriminalstatistik gemäß einer echten Täterzählung aufbereitet werden.

Wird die Strafverfolgungsstatistik als Quelle herangezogen, erübrigt sich dies, da hier die Abgeurteilten, auch wenn ihnen mehrere strafrechtlich relevante Taten zur Last gelegt werden, nur einmal erfaßt werden.

4. In den bisherigen Untersuchungen bleibt beim Vergleich der Kriminalitätsbelastung von jungen Ausländern und Deutschen die unterschiedliche Soziallage der Bevölkerungsgruppen unberücksichtigt. Auch dies führt zu einer erheblichen Verzerrung, denn einerseits wachsen die jungen Ausländer häufiger als die Einheimischen in Familien auf, deren soziale Lage als unterprivilegiert zu bezeichnen ist, und andererseits werden Personen aus unterer Soziallage häufiger als Tatverdächtige erfaßt.

Die festgestellten Unterschiede in der Kriminalitätsbelastung von jungen Ausländern und Deutschen müssen deshalb nicht notwendig nationalitätsbedingt sein, sondern können auch auf sozialschichtspezifischen Kriterien basieren.

Für den Vergleich der Kriminalitätsbelastung von Bevölkerungsgruppen verschiedener Nationalität ist es deshalb erforderlich, neben der Gesamtpopulation der jungen Deutschen eine Deutsche Kontrollgruppe heranzuziehen, bei welcher gewährleistet ist, daß die Betroffenen in einer ähnlichen sozialen Lage aufwachsen wie die jungen Ausländer aus den traditionellen südeuropäischen Anwerbestaaten.

Zur Ermittlung der Kriminalitätsbelastung der Deutschen Kontrollgruppe ist es notwendig, die soziale Lage der Gastarbeiternachkommen mit der der altersgleichen Deutschen zu vergleichen (a) und die soziale Lage der offiziell Kriminalisierten zu ermitteln (b), um darauf aufbauend einen Multiplikationsindex zur Berechnung der Kriminalitätsbelastung der Deutschen Kontrollgruppe gegenüber der Gesamtpopulation der jungen Deutschen zu bestimmen (c).

a. Nur knapp mehr als 10 % der jungen Ausländer wachsen in Familien auf, deren Haushaltsvorstand nicht in die Kategorie der Arbeiter einzuordnen ist, während dies für weniger als 57 % der jungen Deutschen zutrifft. Dabei sind die ausländischen gegenüber den deutschen Arbeitern nochmals unterprivilegiert, da sie im Vergleich zu letzteren häufiger un- und angelernte Tätigkeiten verrichten (Mikrozensus 1982; *Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 1981*, S. 117 ff.). Die Unterprivilegierung der jungen Ausländer zeigt sich auch bei der Schulausbildung, dem eigenen beruflichen Status, der Wohn- und Einkom-

menssituation der ausländischen Familien. Die Schlechterstellung im Einkommensbereich kann jedoch teilweise durch die häufigere Berufstätigkeit der ausländischen Frauen kompensiert werden.

Werden aufgrund dieser Daten die nationalen Bevölkerungsgruppen der Bundesrepublik Deutschland zwei unterschiedlichen Sozialschichten zugeordnet, kann gefolgert werden, daß über 85 % der Gastarbeiternachkommen in Familien aufwachsen, die einer sozialen Unterschicht zuzuordnen sind, während dies für nur 43 % der deutschen Jugendlichen und Heranwachsenden zutrifft.

b. Die Soziallage von Jugendlichen und Heranwachsenden, die durch die Strafverfolgungsorgane kriminalisiert wurden, wurde im Rahmen einer eigenen Analyse von Staatsanwaltschaftsakten ermittelt. Gemäß der Position auf den Dimensionen der beruflichen Stellung der Betroffenen selbst und der des Vaters, den Einkommensverhältnissen und der Schulbildung können, wenn wiederum ein Zweischichtenmodell angewandt wird, 90 % sowohl der polizeilich Tatverdächtigen als auch der Abgeurteilten und Verurteilten einer unteren Sozialschicht zugeordnet werden (*Mansel 1988*, S. 150 ff.).

c. Die Kriminalitätsbelastung der Deutschen Kontrollgruppe, d.h. der fiktiven Bevölkerungsgruppe, in welcher die Personen aus einer unteren Soziallage, die 90 % der kriminalisierten Personen stellen, nicht zu 43 %, sondern zu 85 % vertreten sind, erhöht sich deshalb gegenüber der der Gesamtpopulation der jungen Deutschen um das 1,8fache[1].

5. In den bisherigen Untersuchungen wurden als Erklärungsfaktoren für die unterschiedliche Kriminalitätsbelastung der nationalen Bevölkerungsgruppen überwiegend solche thematisiert, die sich auf die Verhaltensebene der Betroffenen beziehen. Der gesellschaftliche Zusammenhang von Kriminalisierungsprozessen wird nicht reflektiert.

Hier sollen hingegen kontrolltheoretische Aspekte stärker in den Vordergrund gestellt werden. "Kriminalität" wird hier entsprechend nicht als ontische Qualität einer Handlung oder objektives Merkmal einer Person, sondern als das Resultat eines Interaktions- und Zuschreibungsprozesses verstanden (*Sack 1978*; *Keckeisen 1974*; *Smaus 1986*).

Im Rahmen der vorliegenden Analyse wird deshalb das Hauptaugenmerk auf die Handlungen der Kontrollsubsysteme gelegt, d.h. auf die Organe, die die Kriminalität produzieren und verwalten.

---

[1] Der Multiplikationsindex weicht von dem an anderer Stelle (*Mansel 1985*, S. 173 f.) berechneten ab, da mittlerweile genauere Daten zur Soziallage der Gastarbeiternachkommen und der offiziell Kriminalisierten vorliegen.

Darüber hinaus wird die Funktion der Arbeitsmigranten auf dem bundesdeutschen Arbeitsmarkt als makrosoziologische Grundlage der gegenüber dieser Bevölkerungsgruppe eingeleiteten Kriminalisierungsprozesse diskutiert werden.

3. Der Vergleich der Kriminalitätsbelastung der männlichen jungen Deutschen, Türken und Italiener anhand der Daten für die gerichtlich Verurteilten

Um die Quantität des vom Gericht als kriminell definierten Verhaltens von jungen männlichen, in der Bundesrepublik Deutschland lebender Personen unterschiedlicher Nationalität zu ermitteln, wurden zunächst die Roh- und Individualdaten der Strafverfolgungsstatistik der einzelnen statistischen Landesämter für die männlichen, 15 bis unter 21 Jahre alten deutschen, türkischen und italienischen strafrechtlich Verurteilten für die Jahre 1977 bis 1982 ausgewertet. Mit Hilfe der entsprechenden Daten aus der Bevölkerungsstatistik bzw. dem Ausländerzentralregister konnte die Kriminalitätsbelastung der einzelnen Populationen ermittelt werden.

Dieser Vergleich dient nicht dem Ziel, Aussagen darüber zu machen, daß eine Personengruppe "krimineller" ist als die andere, sondern vielmehr wie hoch für diese die Wahrscheinlichkeit einer Kriminalisierung durch die formellen Kontrollorgane ist. Es werden somit keine Aussagen über die Betroffenen selbst, sondern vielmehr über das Handeln der Kontrollorgane gemacht. Die Zahlen der Statistiken werden somit als das Ergebnis der Arbeit der sie zusammentragenden Instanzen verstanden.

3.1 Der Vergleich über alle Delikte

Der Vergleich zeigt, daß gemessen am jeweiligen Bevölkerungsanteil die jungen Türken seltener und die Italiener geringfügig häufiger durch das Gericht verurteilt werden als die Gesamtpopulation der jungen Deutschen. Die Deutsche Kontrollgruppe ist hingegen fast doppelt so hoch belastet.

Tabelle 1: Die Kriminalitätsbelastung (Anteil der gerichtlich Verurteilten an je 100.000 der jeweiligen Bevölkerungsgruppe) der 15 bis unter 21 Jahre alten männlichen Deutschen, Türken und Italiener über alle Delikte in den Jahren 1977 bis 1982

Nationalität / Jahr	Deutsche	Deutsche Kontrollgr.	Türken	Italiener
1977 (A)	4638	8348	6448	5219
1978 (B)	4788	8619	5241	4791
1979	4585	8253	4627	4594
1980	4658	8384	3918	4347
1981	4799	8638	4363	4881
1982	4940	8892	4671	5224
Insgesamt	4741	8533	4558	4799

A) Ohne Nordrhein-Westfalen, Hessen und Schleswig-Holstein

B) Ohne Hessen und Baden-Württemberg

Diese Daten stehen in krassem Widerspruch zu den Ergebnissen der Untersuchungen, die die Kriminalitätsbelastung der einzelnen Populationen auf der Basis der Daten der polizeilichen Kriminalstatistik vergleichen (auf diesen Sachverhalt soll im 3. Abschnitt eingegangen werden).

Die These von einer Gefahr und/oder Bedrohung durch die "Kriminalität" der Gastarbeiternachkommen muß deshalb hier zurückgewiesen und mit Nachdruck negiert werden.

3.2 Die Differenzen in den einzelnen Bundesländern

Die Wahrscheinlichkeit, durch ein Gericht verurteilt zu werden, schwankt für die jungen Türken und Italiener im Unterschied zu den Deutschen in den einzelnen Bundesländern erheblich (Tabelle 2).

Bei der Erklärung dieser Unterschiede kann kaum auf ätiologische Faktoren zurückgegriffen werden. Auch Versuche, die Differenzen auf die unterschiedliche Ausländerkonzentration zurückzuführen, ist wenig erfolgversprechend, denn in z.B. Berlin als der Stadt mit der höchsten Ausländerkonzentration liegt die Kriminalitätsbelastung der jungen Türken und Italiener deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Ins-

gesamt korrelieren Ausländerkonzentration und Kriminalitätsbelastung der Ausländer mir r=0.16 (Spearman'scher Rangkorrelationskoeffizient).

Für die Tatsache, daß gemessen am jeweiligen Bevölkerungsanteil z.B. in Bayern die jungen Türken doppelt so häufig gerichtlich verurteilt werden als in Nordrhein-Westfalen, scheinen vielmehr länderspezifische administrative Maßnahmen und Vorschriften der Polizeiorganisation und der jeweiligen Landesregierung verantwortlich zu sein, die sich in ihren Konsequenzen bis in die gerichtliche Praxis niederschlägt. Dieser Verdacht erhärtet sich, wenn die relative Häufigkeit der Anwendung des Ausländergesetzes in den einzelnen Bundesländern als Indikator für das Ausmaß der Restriktivität der Ausländerpolitik betrachtet wird. Hier zeigt sich: Je restriktiver die Ausländerpolitik, desto größer ist für die Betroffenen die Wahrscheinlichkeit, daß sie

Tabelle 2: Die Kriminalitätsbelastung (Anteil der gerichtlich Verurteilten an 100.000 der jeweiligen Bevölkerungsgruppe) der 15 bis unter 21 Jahre alten männlichen Deutschen, Türken und Italiener über alle Delikte und in bezug auf die Verstöße gegen das Ausländergesetz für die Jahre 1977 bis 1982 insgesamt in den einzelnen Bundesländern.*)

Art	Kriminalitätsbelastung insgesamt			Kriminalitätsbelastung in bezug auf Verstöße gg das AuslG.		Führende Partei in d. Landesregierung
Bundesland Nat.	a	b	c	b	c	
Bayern	4363	7245	6308	2056	163	CDU
Berlin	4762	3027	2428	22	40	SPD
Schleswig-Holstein	4545	4021	2164	109	0	CDU
Baden-Württemberg	4996	5409	5544	476	129	CDU
Niedersachsen	5092	5301	3921	136	10	CDU
Nordrhein-Westf.	5051	3750	4099	237	4	SPD
Hamburg	3047	3469	2064	218	52	SPD
Bremen	3418	2911	2714	0	0	SPD
Saarland	4028	2299	3657	766	0	CDU
Rheinland-Pfalz	5170	4876	4942	161	10	CDU
Hessen	4089	3741	4469	192	11	SPD

a = Deutsche; b = Türken; c = Italiener

*) Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ohne 1977; Baden-Württemberg ohne 1978; Hessen ohne 1977 und 1978

gerichtlich verurteilt werden. So liegt z.B. in dem CSU-geführten Bundesland Bayern mit der bekanntlich restriktivsten Ausländerpolitik, in welchem die Türken im Vergleich zu Nordrhein-Westfalen 9mal häufiger und 140mal häufiger als in Berlin wegen Verstößen gegen das Ausländergesetz verurteilt werden, die Kriminalitätsbelastung der Türken insgesamt fast über dem Doppelten des Bundesdurchschnitts.

Daß in diesem Zusammenhang politische Faktoren von außerordentlicher Bedeutung sind, zeigt sich nicht zuletzt beim Vergleich der Kriminalitätsbelastung der jungen Ausländer in den Bundesländern, in welchen die CDU/CSU oder die SPD die Regierungsmehrheit stellt. Während sich hierbei für die jungen Deutschen kaum Unterschiede ergeben, ist die Verurteilungswahrscheinlichkeit für die jungen Türken und Italiener in den CDU/CSU-regierten Bundesländern 1,5mal höher als in den SPD-regierten Bundesländern. Die Wahrscheinlichkeit, infolge eines Verstoßes gegen das Ausländergesetz verurteilt zu werden, ist für die in CDU/CSU-regierten Bundesländern lebenden Türken 5mal und die Italiener 13mal höher als für ihre Landsleute aus den Bundesländern, in welchen die SPD die Regierungsmehrheit stellt.

Tabelle 3: Die Kriminalitätsbelastung (Anteil der gerichtlich Verurteilten an 100.000 Personen der jeweiligen Bevölkerungsgruppe) der 15 bis unter 21 Jahre alten männlichen Deutschen, Türken und Italiener nach Bundesländern, in welchen die SPD oder die CDU/CSU die Regierungsmehrheit stellt*)

Delikte	Regierungsmehrheit Nationalität	SPD	CDU/ CSU
Kriminalitätsbelastung (gerichtlich Verurteilte) insgesamt (einschließlich Straßenverkehrsdelikte)	Deutsche	4692	4770
	Türken	3570	5801
	Italiener	4068	5197
Kriminalitätsbelastung (gerichtlich verurteilte) in bezug auf Verstöße gegen das Ausländergesetz	Türken	183	844
	Italiener	8	105

*) Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ohne 1977; Baden-Württemberg ohne 1978; Hessen ohne 1977 und 1978

3.3 Der Vergleich in den einzelnen Deliktgruppen

Von einer Gefahr durch die "Kriminalität" der Gastarbeiternachkommen könnte auch dann ausgegangen werden, wenn diesem Personenkreis überproportional häufig solche Delikte zur Last gelegt werden, die als besonders schwerwiegend definiert werden. Im folgenden soll deshalb kurz auf die Kriminalitätsbelastung in einzelnen Deliktgruppen eingegangen werden. Die Daten lassen derartige Schlußfolgerungen nicht zu.

Tabelle 4: Die Kriminalitätsbelastung (Anteil der gerichtlich Verurteilten an 100.000 Personen der jeweiligen Bevölkerungsgruppe) der 15 bis unter 21 Jahre alten männlichen Deutschen, Türken und Italiener über die Jahre von 1977-1982 insgesamt in einzelnen Deliktgruppen*)

Nationalität Straftaten und Verstöße	Deutsche	Deutsche Kontrollgr.	Türken	Italiener
Gegen Staat und öffentliche Ordnung (§§ 80-114, 120-142, 143-163, 331-357 StGB)	87	157	69	83
Gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184 StGB)	30	54	74	68
Gegen das Leben (§§ 211-222 StGB)	8	10	10	14
Körperverletzung (§§ 223-233 StGB)	330	594	390	448
Gegen die persönliche Freiheit (§§ 234-241 StGB)	32	58	49	39
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-246 StGB)	1392	2506	1387	1591
Raub und Erpressung (§§ 249-255 StGB)	80	144	140	210
Vermögensdelikte (§§ 257-302 StGB)	274	493	270	346
Gemeingefährl. Straft. (§§ 303-330 StGB)	187	337	78	89
Sonstige Straftaten nach dem StGB	37	67	38	45
Im Straßenverkehr	1924	3463	1227	1523
Gegen das Ausländergesetz	1	1	475	66
Gegen das Betäubungsmittelgesetz	132	238	113	130
Gegen sonstige Nebengesetze	219	394	164	310

*) Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ohne 1977; Baden-Württemberg ohne 1978; Hessen ohne 1977 und 1978.

Die Annahme, daß die eine oder andere Bevölkerungsgruppe eher zu bestimmten Verhaltensweisen neige, ist für die unterschiedliche Belastung der einzelnen Populationen in den verschiedenen Deliktgruppen zu banal und einfach. Als relevant erscheint vielmehr die Nähe von Opfer und Täter bei der Tatausführung und die Anzeigebereitschaft der Geschädigten bzw. Beobachtern.

Für diese Annahme spricht, daß die jungen Türken und Italiener insbesondere bei solchen Straftaten, bei denen ein unmittelbarer Kontakt zwischen Täter und Opfer besteht, wie z.B. bei Raub und räuberischer Erpressung und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, relativ hoch belastet sind.

Vergleichsweise gering belastet sind die Gastarbeiternachkommen insbesondere bei den Delikten, bei welchen das Opfer den vermeintlichen Täter nicht kennt oder der Geschädigte keine Privatperson ist, wie z.B. beim Diebstahl, den gemeingefährlichen Straftaten und den Delikten gegen den Staat und die öffentliche Ordnung. Eine Ausnahme bilden dabei die Straßenverkehrsdelikte. Letzteres dürfte primär darauf zurückzuführen sein, daß die jungen Türken und Italiener seltener als Deutsche über ein motorisiertes Fahrzeug verfügen können.

Daraus kann gefolgert werden, daß die Gastarbeiternachkommen im Bereich der Raub- und Sexualdelikte deshalb so hoch belastet sind, weil das Opfer den Täter kennt und in den Fällen, in welchen es sich bei dem Täter um einen Ausländer handelt, seltener auf die Anzeigeerstattung verzichtet wird (bereits *1973* konnte *Blankenburg* im Rahmen einer Untersuchung zu Ladendiebstählen nachweisen, daß gegenüber Ausländern als Täter seltener auf die Anzeigeerstattung verzichtet wird). Die Dunkelziffer wird dadurch minimiert. Bei den Straftaten, bei denen der Täter meist unbekannt ist und deshalb die Entscheidung über die Anzeigeerstattung unabhängig von der Nationalität des Verdächtigten erfolgt oder bei welchen kein unmittelbar Geschädigter existiert, wie bei den Delikten gegen den Staat und die öffentliche Ordnung oder bei den gemeingefährlichen Straftaten, werden im Gegensatz dazu die jungen Ausländer seltener verurteilt als die Deutschen. Bei den übrigen Delikten, bei welchen die Täter nur zum Teil bekannt sind, liegt die Kriminalitätsbelastung der jungen Türken und Italiener zwischen der der jungen Deutschen Gesamtpopulation und der der Deutschen Kontrollgruppe.

Die Tatsache, daß die jungen Türken und Italiener in bezug auf den jeweiligen Bevölkerungsanteil nicht häufiger durch ein Gericht verurteilt werden als die gleichaltrigen Deutschen, ist mit den Ergebnissen der Untersuchungen, die als Datenbasis die polizeiliche Kriminalstatistik heranziehen und eine deutliche Höherbelastung der Gastarbeiternachkommen nachweisen, nicht problemlos in Einklang zu bringen.

Zur Analyse dieser Unterschiede sollen im folgenden beide Datenquellen einem genaueren Vergleich unterzogen werden.

4. Der Vergleich der Daten der polizeilichen Kriminal- und der Strafverfolgungsstatistik

Damit gewährleistet ist, daß Unterschiede nicht auf den verschiedenen Erfassungsmodalitäten und -techniken basieren, ist es für diesen Vergleich notwendig, beide Datenquellen in einer sich vergleichbaren Form aufzubereiten. Hierzu müssen u.a. die Verkehrsdelikte aus der Strafverfolgungsstatistik eliminiert und die Daten der polizeilichen Kriminalstatistik im Rahmen einer echten Täterzählung aufbereitet werden. Da letzteres nicht in allen Bundesländern möglich ist, mußte sich dieser Vergleich auf Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland beschränken.

Um die "Karriere" der polizeilich Tatverdächtigen bei ihrer Behandlung innerhalb der Organe der Strafrechtspflege zu verfolgen, wird unterschieden zwischen

a. polizeilich Tatverdächtigen,

b. Abgeurteilten, d.h. den polizeilich Tatverdächtigen, gegen die vom Staatsanwalt Anklage erhoben wird,

c. Personen, welche das Gericht freigesprochen hat,

d. Personen, deren Verfahren durch das Gericht eingestellt wurde,

e. Ermahnten, d.h. Personen, bei welchen das Gericht
   - von der Verfolgung gemäß § 45 JGG von der Verfolgung abgesehen,
   - die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe gemäß § 27 JGG ausgesetzt,
   - das Verfahren gemäß § 47 JGG eingestellt,
   - eine Überweisung an das Vormundschaftsgericht gemäß § 53 JGG verfügt,
   - eine Verwarnung mit Strafvorbehalt gemäß § 59 StGB erteilt oder
   - von einer Strafe gemäß § 60 StGB abgesehen hat und

f. den Verurteilten, d.h. den Personen, die mit einer Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung oder einer Geldstrafe sanktioniert wurden.

4.1 Die Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege

Der Vergleich beider Datenquellen zeigt, daß die jungen männlichen, türkischen und italienischen Tatverdächtigen der Polizei erheblich seltener gerichtlich verurteilt werden als die entsprechenden Deutschen. Für die unterschiedliche Aburteilungs- und Verurteilungsquote der polizeilich Tatverdächtigen verschiedener Nationalität ist primär die Staatsanwaltschaft verantwortlich.

Tabelle 5: Die Selektion von männlichen, 14 bis unter 21 Jahre alten Tatverdächtigen unterschiedlicher Nationalität innerhalb der Organe der Strafrechtspflege in den Jahren 1978 bis 1982 insgesamt*)
In relativen Häufigkeiten von den polizeilich Tatverdächtigen

"Status" Nationalität	Deutsche	Türken	Italiener
Abgeurteilte	65.2	52.5	51.4
Gerichtlich Freigesprochene	2.1	2.4	1.8
Personen, deren Verfahren durch das Gericht eingestellt wurde	4.7	4.7	4.3
Ermahnte	18.5	15.8	10.5
Verurteilte	39.9	29.6	33.8

*) Für die Bundesländer Schleswig-Holstein (ohne 1978 und 1979), Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland (ohne 1980).

Zwar werden seitens der Richter gegenüber den Gastarbeiternachkommen auch deutlich seltener "weiche" Sanktionsmaßnahmen wie Erziehungsmaßnahmen angewandt, die entscheidende Selektionsinstanz ist aber die Staatsanwaltschaft. Während durch diese Instanz gegenüber 65 % der männlichen, 14 bis unter 21 Jahre alten, deutschen Tatverdächtigen Anklage erhoben wird, gilt dies für weniger als 53 % des entsprechenden Personenkreises der Türken und Italiener. D.h., Ermittlungsverfahren, die seitens der Polizei gegen junge Türken oder Italiener eingeleitet werden, werden durch die Staatsanwaltschaft überproportional häufig eingestellt.

Entsprechend liegt auch die Quote der Verurteilten an den Tatverdächtigen bei den Türken um über 10 % unterhalb der bei den Deutschen. Diese Differenz fällt bei den Italienern weniger deutlich aus, da die Richter gegenüber diesen seltener Erziehungsmaßnahmen anwen-

den. Aber dennoch liegt bei diesen die Quote der Verurteilten deutlich unter der der deutschen Verdächtigten.

Die nationalitätsspezifischen Unterschiede in der Anklage- und Verurteiltenquote der Tatverdächtigen ist weder alters- noch deliktspezifisch bedingt. Die Differenzen nehmen zwar bei den jüngeren Personen und bei den Delikten ab, durch welche kein materieller Schaden entstanden ist, bleiben aber weiterhin bestehen.

4.2 Die Kriminalitätsbelastung nach "kriminellem Status"

Entsprechend diesen Selektionsquoten schwankt auch die Kriminalitätsbelastung der Jugendlichen und Heranwachsenden der einzelnen Nationalitäten je nach "kriminellem Status" der Betroffenen ganz erheblich.

Tabelle 6: Die Kriminalitätsbelastung der männlichen, 14 bis unter 21 Jahre alten Deutschen, Türken und Italiener nach ihrem "kriminellen Status" in den Jahren 1977 bis 1982 insgesamt*)

Nationalität / "Krimineller Status"	Deutsche	Deutsche Kontrollgr. **)	Türken	Italiener
Polizeilich Tatverdächtige	6674	12013	10769	8004
Abgeurteilte	4350	7830	5655	4118
Ermahnte	1237	2227	1703	843
Verurteilte	2661	4790	3183	2706

*) Für die Bundesländer Schleswig-Holstein (ohne 1978 und 1979), Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland (ohne 1980).

**) Das 1,8fache der Deutschen Gesamtpopulation.

Während die Kriminalitätsbelastung der jungen Türken und auch die der Italiener in bezug auf die polizeilich Tatverdächtigen die der Deutschen Gesamtpopulation deutlich übersteigt und fast das Niveau der Deutschen Kontrollgruppe erreicht, fallen die Unterschiede bei den Abgeurteilten und Verurteilten deutlich geringer aus. Bei den Italienern liegt die Belastung in bezug auf die Abgeurteilten sogar unter der der Gesamtpopulation der jungen Deutschen, bei den Verurteilten je-

doch wieder minimal darüber, da gegenüber diesen Erziehungsmaßnahmen seltener als Sanktionsmittel angewandt werden.

Die Unterschiede zu Tabelle 1 bezüglich der Verurteilten basieren darauf, daß bei diesem Vergleich einerseits nicht alle Bundesländer berücksichtigt und andererseits Verkehrsdelikte ausgeklammert wurden.

4.3 Differenzen in den einzelnen Bundesländern

Wie die Belastung der gerichtlich Verurteilten schwankt bei den jungen Ausländern auch die Kriminalitätsbelastung bezüglich der polizeilich Tatverdächtigen und der Abgeurteilten in den einzelnen Bundesländern erheblich. Gleichzeitig schwanken in den Bundesländern die Selektionsquoten durch die Organe der Strafrechtspflege in einem entsprechenden Ausmaß. Werden beide Faktoren miteinander in Beziehung gesetzt, wird deutlich, daß in den Bundesländern, in welchen die Belastung der jungen Türken und Italiener bezüglich der polizeilich Tatverdächtigen über dem Bundesdurchschnitt liegt, auch die Wahrscheinlichkeit der Anklageerhebung durch den Staatsanwalt gegenüber diesen Personengruppen deutlich abnimmt. D.h. in den Bundesländern, in welchen die Polizei überproportional häufig Ermittlungen gegen junge Türken oder Italiener aufnimmt, werden die eingeleiteten Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft auch überproportional häufig eingestellt.

5. Eine kurze Betrachtung der Faktoren, die die nationalitätsspezifischen Differenzen in der Kriminalitätsbelastung und die Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege bedingen

Um die Faktoren zu analysieren, die die nationalen Unterschiede in der Kriminalitätsbelastung und der Selektion von Tatverdächtigen innerhalb der Organe der Strafrechtspflege bedingen, wurden im Saarland

a. 39 problemzentrierte Intensivinterviews mit jungen Deutschen, Türken und Italienern,

b. eine schriftliche offene Befragung von 32 Experten (Richtern, Staatsanwälten, Jugendgerichtshelfern, Kriminalbeamten und Schutzpolizisten) und

c. eine qualitative und quantitative Analyse von Staatsanwaltschaftsakten aus dem Jahr 1983, in der insgesamt 495 Fälle und 456 verschiedene Personen erfaßt wurden (repräsentative Auswahl für die Deutschen, annähernd Vollerhebung für die Türken und Italiener) durchgeführt.

5.1 Unterschiede in der Kriminalitätsbelastung bezüglich der polizeilich Tatverdächtigen

Sowohl bezüglich der gerichtlich Verurteilten als auch der polizeilich Tatverdächtigen sind die jungen Türken und Italiener geringer belastet als ihre deutschen Altersgenossen, die in einer den Ausländern vergleichbaren Soziallage aufwachsen. Dies ist insbesondere deshalb erklärungsbedürftig, da die Lebenssituation der jungen Ausländer zusätzlich durch weitere Bedingungen bestimmt wird, die eher eine erhöhte Kriminalitätsbelastung dieser Personengruppe erwarten lassen. Zu diesen Bedingungen gehört die Existenz des Ausländergesetzes, welches fast ausschließlich auf Nicht-Deutsche Anwendung findet, die tagtägliche Diskriminierung durch die Einheimischen und insbesondere die erhöhte Anzeigebereitschaft der einheimischen Bevölkerung gegenüber den Arbeitsmigranten.

Diesen Faktoren wirkt jedoch - wie die Befragung der Betroffenen zeigt - eine verstärkte, im Vorfeld des Strafrechts ansetzende informelle Kontrolle insbesondere der Familie entgegen, die daraufhin abzielt, ein Eingreifen der formellen Kontrollorgane zu vermeiden und eine Kriminalisierung zu verhindern. Im Unterschied zu den in deutschen Familien aus der Unterschicht praktizierten Kontrollstrategien

a. richten insbesondere die türkischen und teilweise auch die italienischen Eltern an ihre Söhne häufiger allgemeine Verhaltenserwartungen und machen diesen auch für das Verhalten außerhalb des Elternhauses konkrete Vorschriften,

b. versuchen sowohl die türkischen als auch die italienischen Eltern, die Söhne bei der Freizeitgestaltung an das Elternhaus zu binden,

c. verpflichten die türkischen und italienischen Eltern die männlichen Nachkommen zur Verrichtung häuslicher Arbeiten,

d. wirken insbesondere die türkischen Eltern darauf hin, im Rahmen der Freizeitgestaltung der Söhne die Wahl der Orte einzuengen,

e. beschränken die türkischen Eltern die zeitliche Freizeitgestaltung der Söhne,

f. versuchen die türkischen Eltern, ihre Söhne in einem verstärkten Ausmaß von "mißliebigen" Personengruppen fernzuhalten und

g. reagieren insbesondere die türkischen und zum Teil auch die italienischen Eltern auf Abweichungen der Söhne von ihren Verhaltenserwartungen mit empfindlichen Sanktionen.

Aufgrund dieser Kontrolle wird der Verhaltens- und Dispositionsspielraum der Gastarbeiternachkommen in einem nicht unerheblichen Ausmaß eingeschränkt. Sie halten sich deshalb häufiger als junge Deutsche in ähnlicher Soziallage an privaten oder für die Öffentlichkeit nicht einsehbaren Orten auf (zu Orten mit hoher Kriminalitätswahrscheinlichkeit siehe *Brusten 1971*). Damit wird für sie ein Schutzraum vor dem Zugriff der formellen Kontrollorgane geschaffen und die Wahrscheinlichkeit, daß ein potentiell abweichendes Verhalten von Dritten beobachtet und bei der Polizei angezeigt wird, reduziert.

5.2 Unterschiede in der Selektionsquote von Tatverdächtigen innerhalb der Organe der Strafrechtspflege

Im Rahmen der Analyse der Faktoren, die die nationalitätsspezifische Selektion von Tatverdächtigen innerhalb der Organe der Strafrechtspflege bedingen, wurde - anhand des quantitativ über die Auswertung der Staatsanwaltschaftsakten zusammengetragenen Materials - der Einfluß von verschiedenen Variablen auf die Entscheidung des Staatsanwaltes über Anklageerhebung oder Verfahrenseinstellung überprüft. Dabei wurde zunächst über die Berechnung der unbedingten Kontingenzen und von Regressionsanalysen die Stärke des Zusammenhangs einzelner und gebündelter Variablen zur Art der staatsanwaltlichen Entscheidung ermittelt, um darauf aufbauend durch die Bestimmung der bedingten Kontingenzen zu überprüfen (*Lienert 1978*, S. 694 ff.), inwiefern das Merkmal Nationalität des Tatverdächtigen unter Kontrolle jeweils einer weiteren Variable seine Erklärungskraft für die staatsanwaltliche Entscheidung behält.

Die nationalitätsspezifische Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege (die Nationalität des Tatverdächtigen korreliert mit

der Art der staatsanwaltlichen Entscheidung mit r = 0.188) wird nicht durch Faktoren wie die Merkmale der polizeilichen Ermittlungssituation und dem Ergebnis der polizeilichen Aufklärungsbemühungen (r = 0.674), der staatsanwaltlichen Ermittlungssituation (r = 0.482), des Opfers (r = 0.399) und des Täters (r = 0.314) bedingt. Die nationalitätsspezifischen Unterschiede bleiben unter Kontrolle dieser Variablen statistisch signifikant. Deshalb können z.B. Hypothesen, die davon ausgehen, daß die geringere Verurteilungsquote der türkischen und italienischen Verdächtigten auf eine geringere Geständnisbereitschaft oder aufgrund von Verdunklungsbemühungen der Betroffenen, infolge welcher die Polizei gegenüber Ausländern überproportional häufig Schwierigkeiten hat, den Fall als eindeutig aufgeklärt an die Staatsanwaltschaft abzugeben, eindeutig zurückgewiesen werden.

Die nationalitätsspezifischen Unterschiede bezüglich der Art der staatsanwaltlichen Entscheidung sind hingegen statistisch nicht mehr signifikant, wenn die Merkmale des Delikts (r = 0.485) als Kontrollvariable herangezogen werden. Dies sind insbesondere die Variablen der materiellen Schadenshöhe, der Vorbereitung und zeitlichen Planung des zur Last gelegten Delikts und die durch den Forscher subjektiv eingeschätzte "Deliktschwere".

Aus dem statistischen und dem qualitativen Material der Dokumentenanalyse, der schriftlichen Befragung der Experten und den Interviews mit den Betroffenen wird deutlich, daß die Polizei imRahmen des in der Realität praktizierten Handlungs- und Ermessensspielraumes (siehe hierzu z.B. *Feest u. Blankenburg 1972*; *Kirch 1975*; *Kürzinger 1978*; *Girtler 1980*) einerseits nach Anzeigen aus der Bevölkerung gegenüber jungen Ausländern als Tatverdächtigen häufiger auch nach Privatschwierigkeiten und Bagatelldelikten Ermittlungsverfahren einleitet und andererseits selbst bei Streifenfahrten und anderen zur Kriminalprävention durchgeführten Maßnahmen Gastarbeiternachkommen eher verdächtigen, eine Straftat geplant oder ausgeführt zu haben. Bagatellen etc. sind deshalb unter den Straftaten,die den jungen Türken und Italienern zur Last gelegt werden, überrepräsentiert.

Gerade diese aufgrund von Bagatellen oder Privatstreitigkeiten eingeleiteten Ermittlungsverfahren werden seitens der Staatsanwaltschaft überproportional häufig eingestellt.

Tabelle 7: Ausgewählte Gründe für die Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft zum Abschluß der gegenüber 14 bis unter 21 Jahre alten, männlichen Tatverdächtigen unterschiedlicher Nationalität eingeleiteten Strafverfahren

Relative Häufigkeiten an den Verfahren insgesamt

Nationalität / Einstellungsgrund	Deutsche	Türken	Türken (o. AuslG.)	Italiener
mangels Tatnachweis	15.2	10.6	15.2	18.6
keine Straftat	3.1	10.6	9.1	1.2
wegen anderer schwerwiegender Straftaten	6.8	4.2	6.1	3.5
fehlendes öffentliches Verfolgungsinteresse	6.2	6.4	9.1	14.0
wegen Geringfügigkeit (§ 45 JGG)	2.5	6.4	6.1	7.0

6. Versuch eines makrosoziologische Funktionszusammenhänge berücksichtigenden Erklärungsmodells

Zur Erklärung der Zusammenhänge der im Rahmen der Kriminalisierungsprozesse gegenüber den Gastarbeiternachkommen über die Analyse von Sekundärstatistiken und den Primärerhebungen gewonnenen Daten ist es erforderlich, auf die Erwartungen der "Gastgesellschaft" an die Arbeitsmigranten und deren Funktion auf dem bundesdeutschen Arbeitsmarkt zurückzugreifen.

Zur Steigerung der Produktivität benötigen industrielle Gesellschaften ein ausreichendes Reservoir auch an unqualifizierten und billigen Arbeitskräften. Deshalb wurde auch im industriellen Sektor Mitte der fünfziger Jahre die Entwicklung zur Vollbeschäftigung, der damit einhergehenden steigenden Lohnansprüche und das Aufstiegsbewußtsein in der deutschen Bevölkerung als besorgniserregend betrachtet.

Im Interesse der Kapitaleigner wurde deshalb der bundesdeutsche Arbeitsmarkt zunehmend gegenüber dem Ausland geöffnet. Dem ersten Anwerbevertrag mit Italien folgten weitere mit Spanien, Griechenland, Portugal, der Türkei und Jugoslawien. Das Zugriffspotential auf unqualifizierte Arbeitskräfte konnte so kontinuierlich erweitert werden (*Dohse 1981*, S. 135 ff.).

Von den Arbeitsmigranten aus dem Ausland wurde und wird erwartet, daß sie die Lücken auf dem Arbeitsmarkt ausfüllen und zur Erhaltung der Rentabilität der Unternehmen die Arbeiten unter den Bedingungen verrichten, die die Deutschen nicht mehr akzeptieren. Solange die Ausländer die schmutzigen, schweren, unqualifizierten und gesundheitsschädlichen Arbeiten bei geringen Lohnansprüchen ausführen, somit die ihnen auf dem Arbeitsmarkt zugewiesene Funktion erfüllen und sich am unteren Ende in das Sozialgefüge einfügen, kann auf spezifische Maßnahmen zur Disziplinierung verzichtet werden.

Gemäß den Erfahrungen aus anderen Einwanderungsländern und aufgrund empirischer Studien zu Zukunftserwartungen, Konsumansprüchen und dem Aspirationsniveau von Personen (z.B. *Hecker u. Schmidt-Hackenberg 1980*, S. 85 f.) wird nicht angenommen, daß die 2. und 3. Ausländergeneration in der Bundesrepublik Deutschland die Bedingungen und die soziale Benachteiligung in der Form akzeptiert, wie sie ihre Eltern noch fraglos hingenommen haben. Spezifische Maßnahmen und Reaktionen sind gegenüber dieser Bevölkerungsgruppe zur Minimierung des Aufstiegswillens, dem Zurückdrängen in die sozial unterprivilegierten Positionen, der Disziplinierung und der Förderung der Arbeitsmoral notwendig. Die zu schaffende Arbeitsmoral "gibt nicht nur an, daß man zu arbeiten hat und wie das zu geschehen hat, sondern auch, warum man es tut, was man davon hat, wenn man es unter den angegebenen Bedingungen tut und wohin es führen wird (oder kann), wenn man es nicht tut" (*Steinert 1986*, S. 84).

Eine effiziente Möglichkeit die Gastarbeiternachkommen zu diskriminieren und sozial herabzusetzen, besteht darin, Personen dieser Bevölkerungsgruppe in einem verstärkten Ausmaß zu kriminalisieren. Kriminalisierungsprozesse richten sich in diesem Rahmen weniger gegen Individuen als gegen die sozialen und nationalen Gruppen, denen sie angehören. Die geringe Wertschätzung dieser Gruppe wird damit bestätigt und legitimiert, soziale Ungleichheit reproduziert und verfestigt (*Peters 1972*, S. 254 f.). Die verstärkte Kriminalisierung von Bevölkerungsgruppen dient damit u.a. der Durchsetzung von Kapitalinteressen, ist eine Zwangsmethode zur Erziehung zur Arbeitsmoral und trägt dazu bei, die Produktionsverhältnisse und Reproduktion der Gesellschaft abzusichern, fungieren als eine symbolische Abstützung der Degradierungszeremonien bei der Zuweisung der unattraktiven Positionen im Produktionsprozeß (*Smaus 1985*, S. 34 ff.) und tragen somit dazu bei, daß die Gastarbeiternachkommen die Funktion erfüllen, die ihnen auf dem Arbeitsmarkt zugeschrieben wird. Sind die Betroffenen nicht bereit, den an sie gestellten Erwartungen gerecht zu werden, wird ihnen an exemplarisch herausgegriffenen Fällen vorgeführt, "wohin es führt, wenn man nicht arbeitet, nicht regelmäßig arbeitet, nicht in einer geordneten Familie lebt, den Konsum-Lohnarbeits-Nexus überspringt (...), Machtmittel einsetzt, die einem nicht zustehen, über

seine Verhältnisse lebt, kurz: sich der erforderlichen disziplinierten Lebensweise entzieht (und sich dies nicht leisten kann)" (*Steinert 1986*, S. 94 f.).

Eine nicht unbedeutende Rolle nehmen in diesem Prozeß die einheimische Bevölkerung und herrschaftssichernde Gruppen wie z.B. die Polizei ein. Indem wie aufgezeigt einerseits die Bevölkerung insbesondere gegenüber den jungen Ausländern eine erhöhte Anzeigebereitschaft zeigt und andererseits die Polizei gegen diese auch nach Bagatellen und Privatstreitigkeiten ein Ermittlungsverfahren einleitet, diese zusätzlich bei Streifenfahrten eher verdächtigt, eine unter Strafe gestellte Handlung ausgeführt zu haben, steigt die Wahrscheinlichkeit, daß junge Ausländer kriminalisiert werden und damit auch deren Kriminalitätsbelastung.

Daß Privatpersonen und Polizisten damit im Interesse der Systemerhaltung eine unter makrosoziologischen Gesichtspunkten wichtige Aufgabe erfüllen, wird den Handelnden in der Mehrzahl nicht bewußt sein. Daß sie sich entsprechend den Kapitalinteressen verhalten, wird durch mikrosoziologische Prozesse sichergestellt. Ihr spezifisches Verhalten resultiert primär aus dem über die Berichterstattung in den Medien und dem insbesondere in der Boulevardpresse geprägten Bild, daß junge Ausländer verstärkt zu "kriminellen Verhaltensweisen" neigen (*Heine*, in: *Autorenkollektiv Ausländerforschung 1981*; *Delgado 1972*; *Maxheim u. Simon 1987*). Nicht zuletzt aufgrund dieses Alltagswissens werden Wahrnehmungen und Handlungen eines großen Teils der Bevölkerung und der Polizisten maßgeblich beeinflußt. Dieses führt zu

- einer erhöhten Aufmerksamkeit und Interesse gegenüber den Nicht-Deutschen,
- einer Erhöhung der Wahrscheinlichkeit der Wahrnehmung eines potentiell abweichenden Verhaltens und dazu,
- dem Beobachteten eher eine kriminelle Intention zu unterstellen.

Die Vorurteile werden durch das Resultat dieses Verhaltens wiederum bestätigt.

Die wirtschaftlich Mächtigen wissen somit - wie von *Sartre* (*1948*) und *Adorno* (*1950*) bereits in einem anderen Zusammenhang nachgewiesen - auch in diesem Bereich, Vorurteile zu schaffen und für ihre Interessen zu nutzen.

Daß (bezogen auf den jeweiligen Bevölkerungsanteil) junge Ausländer trotz dieser Bemühungen seltener als Deutsche in einer vergleichbaren sozialen Lage durch die Polizei kriminalisiert werden, basiert

primär auf der verstärkten innerfamilialen Kontrolle, aufgrund welcher sich die Betroffenen seltener in öffentlich einsehbaren Bereichen bewegen und somit die Möglichkeiten des Zugriffs reduziert werden. Sowohl dieser Sachverhalt als auch die Tatsache, daß die Gastarbeiternachkommen seltener als junge Deutsche gerichtlich verurteilt werden, vermag das Vorurteil, junge Ausländer neigen zu kriminellen Verhaltensweisen, nicht aufzubrechen, solange die öffentliche Diskussion von einem Interesse beherrscht wird, die Nachkommen der Arbeitsmigranten zu diskriminieren, um sie in einer sozial unterprivilegierten Position zu halten. Solange sich das Interesse an der Degradierung dieser Bevölkerungsgruppe behauptet, können Vorurteile allein aufgrund der Tatsache aufrechterhalten werden, daß die Nachkommen der Arbeitsmigranten häufiger in der polizeilichen Kriminalstatistik registriert werden als Deutsche. Daß die Gastarbeiternachkommen aufgrund der Handlungen, die ihnen zur Last gelegt werden, nicht verurteilt und inhaftiert werden, kommt dem Kapitalinteresse durchaus entgegen, da sie damit dem Arbeitsmarkt als billige, unqualifizierte Arbeitskräfte erhalten bleiben.

7. Summary

The prejudice that sons of immigrant-workers are more "criminal" than Germans cannot be sustained here. With respect to the given population portion young Turks and Italians are not more frequently convicted than Germans. With respect to the suspects, however, the load of criminality in the case of the descendants of immigrant workers clearly surmonts that of the natives.

However, the differences are less determined by nationality than by social classes because Germans who grow up in a social situation comparable to that of the foreigners are far more incriminated. The fact that young Turks and Italians are less often under suspicion than these Germans are, is based on the more intensive informal control within the families of immigrant-workers by which a kind of shelter from criminalization is created for the persons concerned.

The surplus of incrimination of young Turks and Italians compared to Germans - depending on the chosen data basis - shows that persons under suspicion are confronted with a selection according to nationalities within the organs of penal legislation and it shows that cases against descendants of immigrant-workers are frequently dismissed by the Department of Public Prosecution. This is due to the fact that the offences that young Turks and Italians are accused of are overproportionally often bagatelles and irrelevant actions under criminal law.

That these actions are criminalized by the police is based on prejudices and mistrust against foreigners. As the criminalization is not only directed at the individual but at the group of population and through this criminalization the whole group is discriminated and pushed into a socially under-priviledged position. This behaviour corresponds with the interests of the economically powerful. As persons of the lower end of the social hierarchy, the descendents of immigrant-workers have to do unqualified jobs against their own desire for advancement. Thus, it can be guaranteed that they, too, will do the same jobs for which their parents were called into the Federal Republic of Germany.

8. Literatur

Adorno, Th. W.: Studien zum autoritären Charakter. Frankfurt am Main 1973.

Albrecht, P.-A., Pfeiffer, Ch.: Die Kriminalisierung junger Ausländer. Befunde und Reaktionen sozialer Kontrollinstanzen. München 1979a.

Albrecht, P.-A., Pfeiffer, Ch.: "Kulturkonflikt" oder soziale Mangellage? Ansätze zur Erklärung der Kriminalitätsbelastung der ausländischen Wohnbevölkerung. Bewährugnshilfe 26, 1979b, S. 105-118.

Autorengruppe Ausländerforschung: Zwischen Ghetto und Knast. Jugendliche Ausländer in der Bundesrepublik. Reinbek bei Hamburg 1981.

Berckhauer, F.: Ausländerintegration als Kriminalpräventiver Ansatz. In: Schwind, H.-D., Berckhauer, F., Steinhilper, G. (Hrsg.) Präventive Kriminalpolitik. Beiträge zur ressortübergreifenden Kriminalprävention aus Forschung, Praxis und Politik. Heidelberg 1980. S. 287-305.

Bielefeld, U., Kreissl, R., Münster, Th.: Junge Ausländer im Konflikt. Lebenssituation und Überlebensformen. München 1982.

Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin 1978.

Brusten, M.: Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei. In: Feest, J., Lautmann, R. (Hrsg.): Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte. Opladen 1971, S. 31-70.

Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Die Situation ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland. Repräsentativerhebung '80. Bonn 1981.

Chaidou, A.: Junge Ausländer aus Gastarbeiterfamilien in der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Kriminalität nach offizieller Registrierung und nach ihrer Selbstdarstellung. Frankfurt am Main, Bern, New York 1984.

Delgado, M.J.: Die Gastarbeiter in der Presse. Opladen 1972.

Dohse, K.: Ausländische Arbeiter und bürgerlicher Staat. Genese und Funktion staatlicher Ausländerpolitik. Vom Kaiserreich bis zur Bundesrepublik Deutschland. Königstein/Ts. 1981.

Feest, J., Blankenburg, E.: Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion. Düsseldorf 1972.

Gebauer, M.: Kriminalität der Gastarbeiterkinder. Kriminalistik 35, 1981, S. 2-8.

Girtler, R.: Polizei-Alltag: Strategien, Ziele und Strukturen polizeilichen Handelns. Opladen 1980.

Hamburger, F., Seus, L., Wolter, O.: Zur Delinquenz ausländischer Jugendlicher. Bedingungen der Entstehung und Prozesse der Verfestigung. Wiesbaden 1981.

Hecker, U., Schmidt-Hackenberg, D.: Bildungs- und Beschäftigungssituation ausländischer Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin 1980.

Kaiser, G.: Gastarbeiterkriminalität und ihre Erklärung als Kulturkonflikt. In: Ansay, T., Gessner, V. (Hrsg.): Gastarbeiter in Gesellschaft und Recht. München 1974, S. 208-240.

Keckeisen, W.: Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. Perspektiven und Grenzen des labeling approach. München 1974.

Kirch, F.: Der Einfluß der Konfliktpartner auf die polizeilichen Mittel zur Lösung privater Streitigkeiten. In: Arbeitskreis junger Kriminologen (Hrsg.): Die Polizei - eine Institution der öffentlichen Gewalt. Neuwied, Darmstadt 1975, S. 113-134.

Kürzinger, J.: Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion. Berlin 1978.

Lienert, G.A.: Verteilungsfreie Methoden in der Biostatistik. Band 2. Meisenheim/Glan 1978.

Ludwig, W.: Mehrfachtäter im Kontext gesellschaftlicher Produktion von Jugendkriminalität. Eine Untersuchung anhand von Polizeiakten. In: Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Mehrfach auffällig. Untersuchungen zur Jugendkriminalität. München 1982, S. 86-125.

Mansel, J.: Gefahr und Bedrohung? Die Quantität des "kriminellen" Verhaltens der Gastarbeiternachkommen. KrimJ 17, 1985, S. 169-185.

Mansel, J.: Die unterschiedliche Selektion von jungen Deutschen, Türken und Italienern auf dem Weg vom polizeilich Tatverdächtigen zum gerichtlich Verurteilten. MschrKrim 69, 1986, S. 309-325.

Mansel, J.: Die Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege. Eine empirische Untersuchung zur Kriminalisierung durch formelle Kontrollorgane. Frankfurt am Main, Bern, New York 1988.

Maxheim, R., Simon, K.-H.: Ungeliebte Fremde? Medienberichterstattung über Ausländer. In: Friedrichs, J. (Hrsg.): 23. Deutscher Soziologentag 1986. Sektions- und Ad-hoc-Gruppen. Opladen 1987, S. 326-329.

Peters, D., Peters, H.: Theorielosigkeit und politische Botmäßigkeit. Destruktives und Konstruktives zur deutschen Kriminologie. KrimJ 4, 1972, S. 263-277.

Sack, F.: Probleme der Kriminalsoziologie. In: König, R. (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung. Band 12. 2. Auflage 1978, S. 192-492.

Sartre, J.P.: Betrachtungen zur Judenfrage. Zürich 1948.

Smaus, G.: Das Strafrecht und die Kriminalität in der Alltagssprache der deutschen Bevölkerung. Opladen 1985.

Smaus, G.: Versuch um eine materialistisch-interaktionistische Kriminologie. KrimJ. 1. Beiheft 1986, S. 179-199.

Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch der BRD. Wiesbaden 1982.

Steffen, W.: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. Wiesbaden 1976.

Steinert, H.: Die Geschichte der sozialen Kontrolle als Geschichte von Kapitalstrategien, Arbeitsmoral und moralischer Empörung. KrimJ. 1. Beiheft 1986, S. 77-96.

Wolter, O.: Befürchtet - und gewollt? Fremdenhaß und Kriminalisierung ausländischer Jugendlicher. KrimJ 16, 1984, S. 265-286.

Leben im gesellschaftlichen Niemandsland: die Kriminalität der Aborigines in Zentralaustralien[1]

- Eine empirische Studie der vergleichenden Kriminologie -

Hans Joachim Schneider

Inhalt

1. Die Aborigines, ihre Traditionen und die Besiedlung Australiens durch die Europäer
2. Lebensraum, soziale und wirtschaftliche Verhältnisse der Aborigines in Zentralaustralien heute
2.1 Besuch in drei "Settlements" (Reservaten) (Yuendumu, Mutitjulu, Papunya): Forschungsmethode
2.2 Die Nordterritorien, Landschaft und Klima Zentralaustraliens und die äußere Erscheinungsform der Reservate
2.3 Lebensstil und hohe Kriminalitätsbelastung der Aborigines in den Reservaten
3. Ursachen für die hohe kriminelle Belastung der Aborigines
3.1 Bisherige Erklärungsversuche
3.2 Kulturkonflikt, soziale Desorganisation, Bildung von Subkulturen und Normlosigkeit (Anomie)
3.3 Wirkungslosigkeit der Kriminaljustiz des weißen Mannes
4. Die Kontrolle der Kriminalität der Aborigines: Kriminalpolitische Vorschläge
5. Einordnung der Forschungsergebnisse in die Erkenntnisse der vergleichenden Kriminologie
6. Summary
7. Literatur

1 Mein besonderer Dank gilt den Herren Commissioner of Police Mc Aulay und Secretary Fegan, Department of Corrections, beide Darwin, die meine Forschungsarbeit ermöglichten, und den Herren Chief Superintendent Anthony Godwin, Chief Inspector Roger Brabin und dem Buschpiloten Herrn Miles Currington, alle Alice Springs, die mich bei der Durchführung meiner Forschungsarbeit tatkräftig unterstützt haben.

1. Die Aborigines, ihre Traditionen und die Besiedlung Australiens durch die Europäer

Die Aborigines (aus dem Lateinischen origo, originis = Ursprung, Herkunft, Abstammung), die Ureinwohner Australiens, kamen vor etwa 100 000 bis 10 000 Jahren auf Flößen und Booten aus Asien nach Australien (*R. M. Gibbs 1984*, S. 9). Sie entwickelten eine friedliche, gut organisierte, stabile Gesellschaft und ein fein ausgewogenes ökologisches System. Sie paßten sich der harschen Natur Australiens an. Sie konnten die Signale des Busches perfekt lesen. Sie nutzten die vorhandenen natürlichen Ressourcen, ohne daß eine Tierart jemals von der Ausrottung bedroht und eine Pflanzenart jemals vernichtet wurde. Sie stimmten ihre Nahrungswahl in subtiler Weise auf ihre Umwelt ab. Sie lebten in vollständigem Gleichgewicht mit der Natur. Die Männer gingen mit dem Bumerang zur Jagd. Den Hauptteil der Nahrung deckten allerdings die Frauen und Kinder, die Pflanzen, Früchte, Vogeleier, Frösche, Madenwürmer, Raupen und Larven sammelten. Mehrere Familiengruppen, die jeweils 20 bis 50 Personen umfaßten und sich in einem Stamm mit eigner Sprache, eigenen Bräuchen und Wertvorstellungen zusammenfanden, wanderten über sandige Ebenen und durch Buschland von Wasserloch zu Wasserloch in einem festumgrenzten Wandergebiet. Jeder Stamm zählte 100 bis 1 500 Mitglieder. In Australien gab es etwa 500 Stämme mit verschiedenen Sprachen, die keineswegs als primitiv beurteilt werden können. Die Sprachen der Aborigines sind vielmehr in ihrer grammatikalischen Struktur komplex und in ihrem Vokabular vielfältig. Neben der Alltagssprache gibt es Spezialvokabulare, z.B. geheime Sprachen für Rituale. Die Aborigines betrachteten sich als einen Teil der Natur. Den extremen Temperaturen und den unregelmäßigen Regenfällen Zentralaustraliens zeigten sie sich durchaus gewachsen. Auf häufige und lange Dürreperioden folgen nämlich große Überschwemmungen, die durch schwere Gewitter mit sturzartigen Regenfällen verursacht werden. Sie wohnten und wohnen auch heute noch in Hütten mit Laubdächern, die in kurzer Zeit auf- und abgebaut werden können und die in erstaunlicher Weise dem Wind, dem Regen und dem Sandstaub widerstehen. Mitunter bauen sie sich nur geschützte Schlafplätze auf, die mit einem Windschirm aus Sträuchern und Blättern versehen und gegen die Hauptwindrichtung als Schutz aufgestellt werden. Das Alltagsleben der Aborigines hatte seine Grundlage in einer mythischen Traumzeit (dreamtime) (*Heinrich Lamping 1985*, S. 23). Sie verwandten viel Zeit auf soziale und religiöse Aktivitäten. Am technischen Fortschritt waren sie wenig interessiert. Sie wurden nicht seßhaft und entwickelten keine Vorratswirtschaft, keine Währung, keine Schriftsprache und keine Arbeitshaltung mit festen Arbeitsstunden wie die Europäer. Gleichwohl vollbrachten sie durchaus kulturelle Leistungen von beachtlich hohem Wert. Zeugnisse

ihres hohen kulturellen Niveaus sind beispielsweise die Felswandmalereien, die im heutigen Arnhem-Land (im nördlichen Teil Australiens) vor 20 000 Jahren entstanden sind. Initiationsriten, die viele Monate dauern können, führen ihre 13- bis 16jährigen Jugendlichen in ihre religiösen Zeremonien und Tabus ein. In rituellen Tänzen und Liedern wird ihre soziale und religiöse Kreativität erkennbar. Sie glaubten, daß böse Geister Tod und Krankheit verursachten und daß Medizinmänner diese bösen Geister durch Magie vertreiben könnten. Ihre Familienbande waren stark entwickelt. Jedes Kind hatte viele Väter und Mütter in seiner Verwandtschaft. Besonders der Bruder der Mutter spielte für die Kindererziehung eine zentrale Rolle. Obwohl sie unter dem Einfluß ungünstiger Lebensbedingungen ihre Säuglinge mitunter töteten, wurden ihre Kinder tolerant aufgezogen, und Kindesmißhandlung war selten (*Hans Joachim Schneider 1987*, S. 668 - 685). Ihr Alltagsleben war durch strenge Regeln geordnet, die bei ihrer Übertretung durch harte Strafen, z.B. durch die Todesstrafe und durch den Ausschluß aus dem Clan und dem Stamm, in ihrem Rechtsbewußtsein vertieft wurden.

Als - nach der Wiederentdeckung Australiens durch James Cook im Jahre 1770 - die europäische Besiedlung dieses Kontinents durch die Deportation englischer Sträflinge im Jahre 1788 begann, zählte man - nach Schätzungen - auf dem australischen Kontinent mindestens 300 000 Aborigines. Cook bewunderte ihre friedliche Einstellung. Der Anthropologe *Matthew Flinders* (*1814*, S. 58) beschreibt sie als scheu, aber nicht ängstlich. Wenn sie den europäischen Eindringlingen begegneten, war ihre Reaktion Scham. Durch Krankheiten, gegen die sie keine natürlichen Widerstandskräfte besaßen, durch brutale Gewaltanwendung, durch Vernachlässigung und durch Zerstörung ihrer Verhaltensstile und Wertvorstellungen und durch die Wegnahme ihres Lebensraumes verminderten die europäischen Siedler ihre Zahl bis auf 67 000 im Jahre 1933. Seitdem steigt ihre Zahl wieder an, und sie werden gegenwärtig auf etwa 150 000 Personen geschätzt. Die Europäer traten und treten ihnen mit Anmaßung und Überheblichkeit gegenüber. Sie beurteilen sie als "Wilde", als faul, brutal unzivilisiert und primitiv. Sie sprechen ihnen jede Intelligenz ab und versuchen ihre "angeborene Minderwertigkeit" dadurch zu beweisen, daß sie argumentieren, die Aborigines hätten niemals das Rad erfunden und auch keinen Ackerbau betrieben. Im Zivilisations- und "christlichen" Missionseifer zerstörten die Europäer die Gesellschafts- und Werteordnung der Aborigines. Sie betrachteten ihr Leben mit Abscheu und Verachtung. Sie hatten keinen Respekt vor ihrer Kultur. Sie machten ihnen das Recht auf ihr Land streitig und achteten und schützten nicht einmal ihre heiligen Stätten. Die Aborigines wurden schlichtweg dem europäischen Recht unterworfen, das sie nicht verstanden und das ihnen bis heute fremd geblieben ist. Die europäischen Siedler erzeugten

grundlos Furcht vor ihnen und vernichteten ihre Sitten, ihre Bräuche und ihre Moral.

Die Politik der weißen Australier schwankte lange Zeit zwischen ihrer Vernichtung, der Forderung nach ihrer völligen Anpassung an den europäischen Lebensstil und Rassentrennung. Man unterdrückte ihre Kultur und machte sie als Sozialhilfeempfänger abhängig. Die Aborigines paßten sich rein äußerlich in Sprache, Kleidung und Verhaltensweisen den europäischen Siedlern an. Gleichwohl entwickelten sie passive, friedliche Widerstandstechniken. Bis in die 50er Jahre hinein beruhte die offizielle Politik der australischen Regierungen auf der Forderung nach Assimilation, Angleichung. In den 60er Jahren wurde diese Politik in verstärktem Maße kritisiert. Die Stärke und Spannkraft der Kultur der Aborigines wurde entdeckt. Die australischen Regierungen gestanden ihnen Selbstbestimmung und insbesondere das Recht zu, ihren Lebensstil selbst zu wählen. Die Aborigines erhielten das volle australische Bürgerrecht und das Wahlrecht. Heirats- und Alkoholverbote wurden aufgehoben. Man billigte ihnen ihren Anspruch auf gleiche Löhne mit den weißen Australiern zu. Im Jahre 1976 erstritten die Aborigines in den Nordterritorien das Recht auf ihr eigenes Land. Seitdem stehen sie in Konflikt mit den multinationalen Bergbauunternehmen, die die reichen Mineralvorkommen der Nordterritorien ausbeuten wollen. Mit ihren Reservaten in diesem Gebiet besitzen sie nunmehr den räumlichen Rahmen für ihre Selbstbestimmung und ihre Eigeninitiative. Ihre Erziehung, ihr Hausbau, ihr Erwerb von Eigentum werden staatlicherseits gefördert. Man versucht, ihren schlechten Gesundheitszustand zu bessern und ihnen Berufsmöglichkeiten zu eröffnen. In den Unterrichtsprogrammen der Schulen werden freilich immer noch ihre Sprache und ihre Kultur weitgehend vernachlässigt.

2. Lebensraum, soziale und wirtschaftliche Verhältnisse der Aborigines in Zentralaustralien heute

2.1 Besuch in drei "Settlements" (Reservaten) (Yuendumu, Mutitjulu, Papunya): Forschungsmethode

In den Monaten Dezember 1986 und Januar 1987 habe ich die australischen Nordterritorien und insbesondere drei Reservate der Aborigines in Zentralaustralien besucht, das im südlichen Teil der Nordterritorien liegt. Meinen Besuch habe ich im "Australischen Institut für Kriminologie" in Canberra im August 1982 und im November 1986 vorbereitet. Aufgrund von Literaturstudien und von Gesprächen und

Konferenzen in den zentralen und regionalen Polizei-, Bewährungshilfe- und Strafvollzugsverwaltungen in Darwin, der Hauptstadt der Nordterritorien, und in Alice Springs, dem örtlichen Verwaltungszentrum Zentralaustraliens, habe ich einen Beobachtungsplan und einen Erhebungsbogen erarbeitet. Ich habe dann eine kontrollierte, systematische Beobachtung in den drei von mir besuchten Reservaten unternommen. In diesen Reservaten habe ich ferner dreißig Aborigines und fünfzehn weiße Polizeibeamte und Lehrer interviewt. Schließlich habe ich in der Strafanstalt und im "Giles House Juvenile Detention and Training Centre" (Jugendstrafanstalt) in Alice Springs, im Berrimah Gefängnis in Darwin, in der "Gunn Point Prison Farm" (Strafvollzugsfarm), in dem "Beatrice Hill Rehabilitation Project" (einer offenen Strafanstalt) und in einem "Wilderness Work Camp for Juvenile Offenders" (einem Arbeitslager für jugendliche Gefangene in der Wildnis) zehn Strafvollzugsbedienstete und fünfundzwanzig Aborigines (fünfzehn Erwachsene und zehn Jugendliche intensiv befragt, die in diesen Strafvollzugseinrichtungen inhaftiert waren. Die Interviews haben im Durchschnitt eine Stunde gedauert. Da die Aborigines nicht alle ausreichend Englisch sprachen, haben mir drei "Dolmetscher" geholfen, die Aborigines waren und die die englische Sprache in befriedigender Weise beherrschten. Um die Situation nicht übermäßig zu verfremden, habe ich keine psychodiagnostischen Tests angewandt und keine Tonbandgeräte benutzt. Bei meinen Interviews mit den Aborigines waren keine Australier weißer Hautfarbe zugegen. Richter konnte ich nicht befragen, da zur Zeit meines Besuchs in Alice Springs die dortigen zwei Richterstellen unbesetzt waren.

2.2 Die Nordterritorien, Landschaft und Klima Zentralaustraliens und die äußere Erscheinungsform der Reservate

Die Nordterritorien, die im Rahmen der australischen Föderation keinen Staat bilden, aber seit 1978 die Selbstverwaltung besitzen, sind mit 1 346 200 qkm Fläche fünfeinhalbmal größer als die Bundesrepublik. Nur 120 000 Einwohner der 15,6 Millionen Australier (also weniger als 1 % der Bevölkerung des Kontinents) wohnen in den Nordterritorien, die reich an Bodenschätzen (z.B. Uran, Bauxit, Aluminium, Mangan, Kupfer, Zinn, Öl und Erdgas) sind. Neben dem Bergbau lebt die Bevölkerung von der Agrarproduktion und dem Tourismus (*P. P. Courtenay 1982*). Im nördlichen Teil der Nordterritorien, der ein tropisches Klima besitzt, liegt Darwin, ihre Hauptstadt, die mit nahezu 60 000 Einwohnern fast die Hälfte der Bevölkerung der Nordterritorien beherbergt. Im südlichen Teil der Nordterritorien liegt Zentralaustralien, das "rote Zentrum", das die Australier "Outback" nennen. Sein örtliches Verwaltungszentrum ist Alice Springs, eine kleine Stadt

mit knapp 20 000 Einwohnern, die durch ihren "Royal Flying Doctor Service" weltweit bekannt ist und die vom etwa 1 500 km entfernt liegenden Darwin im Norden mit einer Asphaltstraße und vom etwa gleichweit entfernten Adelaide im Süden mit einer Bahnlinie verbunden ist. In den Nordterritorien leben etwa 30 000 Aborigines, die man in die unwirtlichen Rückzugsgebiete Zentralaustraliens hineingedrängt hat, die etwa 25 % der Bevölkerung der Nordterritorien ausmachen und denen seit 1976 etwa 33 % des Landes gehören. Die Nordterritorien sind sehr dünn besiedelt; ein Einwohner kommt auf 11,2 qkm (im Vergleich dazu: 246 Einwohner pro qkm in der Bundesrepublik); Zentralaustralien ist mit einem Einwohner auf 90 qkm (*Heinrich Lamping 1985*, S. 23) praktisch menschenleer.

Die Nordterritorien sind von allen australischen Gebieten am höchsten mit Kriminalität belastet; das gilt insbesondere für die Gewaltkriminalität (*Richard W. Harding 1986*, S. 5). In den Jahren 1984/85 wurden 14 622 Straftaten verübt; die Häufigkeitszahl betrug 12 185 (im Vergleich zur Häufigkeitszahl der Bundesrepublik im Jahre 1985: 6 909). Die Nordterritorien haben bei weitem die höchsten Häufigkeitszahlen Australiens bei den Tötungs- und Körperverletzungsdelikten, bei der Vergewaltigung und beim Einbruch (*Satyanshu K. Mukherjee, John R. Walker, Trish Psaila, Anita Scandia u. Dianne Dagger 1987*). Sie haben auch die höchste Gefangenenzahl in Australien (*John Walker u. David Biles 1986*; *William Clifford u. Richard W. Harding 1985*, S. 51). Im Jahre 1985 betrug ihre Gefangenenzahl 219 (bei einem australischen Durchschnitt von 67,8 und im Vergleich zur Bundesrepublik im Jahre 1985 von 99,7). 70 % aller Strafgefangenen sind Aborigines (*Department of Correctional Services 1986*, S. 34).

Die Landschaft Zentralaustraliens ist geprägt durch den roten Sand und die "Ghost Gum" Bäume, die eine weißliche Rinde besitzen. Die rote Farbe des Sandes rührt vom Eisenoxyd her, das die Sandkörner bedeckt. Sandige Ebenen, auf denen Schwaden- und Stachelkopfgras wächst, gehen in Strauch- und Buschland über, in dem riesige trockene Salzseen liegen und das von Felsengebirgsketten durchzogen ist. Die Gebirge sind von rauhen Felsspalten und -schluchten zerklüftet; Flußläufe haben tiefe Canons in sie hineingefressen. Breite Creeks, zeitweilig trockene Wasserläufe, in denen Büsche und Bäume wachsen, winden sich durch sandige Ebenen und Buschland. Das "rote Zentrum" ist im wesentlichen von den Yankuntjatjara- und Pitjantjatjara-Stämmen bewohnt. Die Aborigines besitzen eine schokoladenbraune Haut, die schwarz zu sein scheint, wenn sie von der Sonne beschienen wird. Ihr Kopf ist schmal und von dichtem gewelltem oder gelocktem Haar bedeckt. Ihre Stirn ist niedrig und stark fliehend. Sie haben tiefliegende Augen, eine breite fleischige Nase, wulstige Lippen und buschige Augenbrauen. Ihre Arme und Beine sind dünn und ihre Hände feinglied-

rig. Im Durchschnitt sind sie etwa 1,65 bis 1,68 m groß. Es gibt allerdings auch Aborigines, die größer als 1,82 m sind.

Zentralaustralien ist trocken. Während der Sommermonate (November bis März) ist der Himmel bedeckt, die Temperaturen sind hoch (30 bis 35° Celsius im Durchschnitt). Durch die feuchte Luft entstehen Gewitter mit Sturzregen. Während des Winters (April bis Oktober) ist der Himmel klar; die Tage sind warm; in den Nächten kann es kalt werden, und die Temperaturen können unter den Gefrierpunkt sinken. Das größte Problem Zentralaustraliens ist sein Wassermangel, der durch geringen unregelmäßigen Niederschlag und hohen Verdampfungsgrad entsteht. Während der langen Trockenzeiten wird es zur roten Wüste. Der Boden wird durch die gnadenlose Hitze gebacken; es entstehen Risse in seiner Oberfläche. Die Tiere verlassen das Gebiet oder suchen in kühleren Felsschluchten und Höhlen Zuflucht. Wenn im Sommer (im November und Februar) und im Winter (im Juli und August) in unregelmäßiger Weise Regen fällt, ändert sich das Leben in Zentralaustralien schlagartig. Blumen und Pflanzen wachsen und blühen auf. Insekten bestäuben die Blüten, Vögel, Reptilien, Dingos und Känguruhs bekommen Junge. Kaninchen, Füchse und wilde Kamele verlassen ihre Zufluchtsorte. Straßen und Wege werden durch die "Creeks", die nun Wasser führen, unpassierbar; denn es gibt keine Brücken, und die Straßen und Wege führen als "Floodways" durch die "Creeks" hindurch, die nur bei Trockenzeit durchquert werden können.

Die "Settlements" der Aborigines Yuendumu, Mutitjulu und Papunya liegen zwischen 150 und 500 km von Alice Springs entfernt im Strauch- und Buschland. In ihnen wohnen zwischen 300 und 1 500 Aborigines. Sie sind etwa 100 bis 200 km voneinander entfernt. Zwischen ihnen liegt unwegsames Buschland ohne befestigte Straßen und Wege. Die Reservate werden von den Aborigines selbst verwaltet. Praktisch trifft jedoch der weiße Berater ihres Rates, ein Sozialarbeiter, die Entscheidungen. Um die riesigen Gebiete der Reservate herum liegen weit ausgedehnte Rinderfarmen der weißen Australier. Die im Buschland weidenden Rinder werden vom Hubschrauber aus beobachtet und mit dem Hubschrauber zusammengetrieben. Die drei "Settlements" besitzen eine befestigte Landebahn, auf der die Polizei und der "fliegende Arzt" landen können. Nach unserer Landung mit dem Polizei-Buschflugzeug, einer zweimotorigen Piper, bringt uns ein Landcruiser japanischer Fabrikation, ein geländegängiger Polizeijeep mit großen Reifen, zum nahegelegenen "Settlement". Es besteht aus einfachen, genormten Steinhäusern mit Küche, zwei Zimmern und überdachtem, an den Seiten offenem Vorbau. Manchmal besitzen die Häuser sogar sanitäre und Klimaanlagen. Diese Siedlungen stehen allerdings zumeist leer, weil sie von den Aborigines, die an Hygiene im europäischen Sinne und an kühle Temperaturen nicht gewöhnt sind, nicht angenommen werden. Zahlreiche einfache Häuser sind gleichfalls verlassen, verwahr-

lost oder sogar zerstört. Damit die Aborigines ihre Häuser nicht zerstören können, fertigt man in der Strafanstalt Alice Springs für sie Fertighäuser aus Stahlblechteilen an. Die Häuser der Aborigines besitzen fast kein Mobiliar. Die Bewohner schlafen auf Matratzen oder zumeist auf dem nackten Boden, da die Aborigines ein besonders nahes Verhältnis zur Erde haben. Die meisten Einwohner der "Settlements" wohnen nicht in den für sie errichteten Steinhäusern, sondern in selbst aufgebauten Hütten mit Laub- oder Wellblechdächern um das "Settlement" herum. An Müll- und Abfallbeseitigung haben sie sich nicht gewöhnt. Um das "Settlement" herum liegen im Buschland verstreut weggeworfene Dosen, Flaschen, Autoreifen, Transistorradios, Batterien. Überall sieht man wilde Müllkippen mit Haushaltsabfällen und rostenden Autowracks. Die "Settlements" verfügen über einen Supermarkt, einen Sportplatz, eine Schule, ein Gesundheitszentrum, das von einer Krankenschwester betreut wird, und ein Jugendzentrum. In einem "Powerhouse" wird Elektrizität erzeugt. Polizeistation und Kirche sind in Ordnung gehalten. Alle anderen Einrichtungen machen einen verwahrlosten Eindruck. In Papunya sind Schule und Gesundheitszentrum von jugendlichen Aborigines zerstört und abgebrannt; Lehrer und Krankenschwester sind vertrieben worden.

2.3 Lebensstil und hohe Kriminalitätsbelastung der Aborigines in den Reservaten

In den Siedlungen der weißen Australier sind viele Aborigines und Mischlinge sozial eingeordnet. Sie arbeiten z.B. als Ärzte, Rechtsanwälte und Sozialarbeiter. In den "Settlements" lebt die Mehrheit friedlich und begeht keine Straftaten. Die Reservate sind allerdings in ihren Wohn-, Gesundheits- und Erziehungsbedingungen gegenüber dem australischen Durchschnitt stark unterentwickelt und benachteiligt (*John C. Altmann u. John Nieuwenhuysen 1979*, S. 57). Fast alle Einwohner sind arbeitslos und leben von Sozialhilfe. Die Männer gehen nur noch selten zur Jagd. Frauen und Kinder sammeln fast keine Nahrung mehr. Der Anreiz zur Arbeit wird den Bewohnern der "Settlements" dadurch genommen, daß sie jede Woche ihren Sozialhilfescheck bekommen, mit dem sie ihre Nahrungsmittel im nahegelegenen Supermarkt kaufen können. Einerseits haben sie ihre traditionellen Tätigkeiten aufgegeben; andererseits hat man ihnen keine neuen Beschäftigungsfelder eröffnet. So sitzen sie stundenlang gelangweilt und hoffnungslos herum. Man hat sie von der Sozialhilfe abhängig gemacht und ihnen ihren Stolz und ihre Selbstachtung genommen. Sie gehen den Weißen aus dem Weg und lassen Weiße für sich reden. Sie schikken ihre Kinder nicht regelmäßig zur Schule, weil die Schule eine Ein-

richtung des weißen Mannes ist, die ihnen fremd geblieben ist. Die Jugendlichen werden oft wochenlang an heiligen Orten, die von Weißen nicht betreten werden dürfen, mit ihrer Einführung in ihre Initiationsriten beschäftigt. Die Kinder und Jugendlichen halten nichts von der Schule, weil sie auf Lernhaltung und Schuldisziplin durch ihre Eltern und Verwandten nicht vorbereitet worden sind und weil die Erwachsenen die Bemühungen der weißen Lehrer und Lehrerinnen nicht unterstützen. So erreichen nur ganz wenige das Ziel, eine höhere Schule zu besuchen. Diese wenigen können sich in einem Gymnasium mit Internat in Alice Springs auf den Besuch der Universität vorbereiten. Die Kosten des Schulbesuchs und des Internats in Alice Springs werden staatlicherseits voll getragen.

Die Aborigines nehmen hochmoderne Siedlungen nicht an. Wenn ein Mensch in einem Haus gestorben ist, verlassen sie auch ihr einfaches Haus oder die ganze Siedlung. Manchmal zerstören sie ihr Haus, in dem ein Mensch gestorben ist. Maschinen, Autos, Traktoren können sie durchaus steuern und bedienen. Sie haben aber nicht gelernt, die Maschinen zu warten und zu reparieren. Eine defekte Maschine lassen sie einfach stehen; ein Transistorradio, dessen Batterien verbraucht sind, werfen sie weg. Unter Anleitung von Weißen können sie eine Pflanzung und eine Rinderfarm aufbauen, und unter Aufsicht von Weißen können sie dort auch arbeiten. Sobald die Anleitung und Aufsicht fehlen, verfällt jedoch die Unternehmung. Die Aborigines haben deshalb kein Verhältnis zur Schule und zur Arbeit, weil ihnen die Lern- und Arbeitseinstellungen des weißen Mannes fremd geblieben sind. In einem jahrhundertelangen gesellschaftlichen Prozeß haben sie ihre eigenen Verhaltensstile und Wertvorstellungen entwickelt, die sie nicht in kurzer Zeit verlernen können. Der Alkoholismus hat in diesen traditionellen Verhaltensstilen und Wertvorstellungen keinen Platz; er ist gesellschaftlich nicht eingeordnet. Die Aborigines haben nicht gelernt, mit dem Alkohol umzugehen. Jahrzehntelang hatten ihnen die Weißen nicht gestattet, Alkohol zu trinken. Nachdem sie in den 60er Jahren die grundsätzliche Erlaubnis zum Alkoholkonsum erhalten hatten, beschloß ihre eigene Selbstverwaltung in den "Settlements", den Alkoholkonsum im Reservat zu verbieten, da Gewaltkriminalität und Alkoholkonsum eng miteinander verbunden sind. Heute wird der Alkohol von außen in die "Settlements" hineingeschmuggelt. Die Polizeistationen der Reservate besitzen alle einige Ausnüchterungskäfige, in denen betrunkene Aborigines ihren Rausch ausschlafen. Die Betrunkenen werden von weißen Polizisten eingesammelt, die von Aborigines unterstützt werden, die man zu Polizeihelfern ernannt hat.

In jedem "Settlement" leben etwa 15 bis 30 weiße Australier(innen), die die Aborigines als Polizisten, Lehrer, Sozialarbeiter, Krankenschwestern und Missionare betreuen. Sie sind von der weißen Zivilisation fast völlig abgeschnitten. Radio- und Fernsehempfang sind nicht

möglich, da die Sender zu weit entfernt liegen. Es gibt nur ein Radiotelefon, das der Polizei zur Benutzung vorbehalten ist. Die weißen Helfer können sich zu ihrer Unterhaltung immer nur dieselben Videos ansehen und dieselben Kassetten und Tonbänder anhören. Der gesellschaftliche Kontakt ist auf die wenigen weißen Helfer im "Settlement" begrenzt.

Die Aborigines sind auf dem gesamten australischen Kontinent hoch mit Kriminalität belastet. Im Jahre 1984 betrug ihre Gefangenenzahl in Australien 640, die der Nichtaborigines indessen nur 40 (*Department of Aboriginal Affairs 1986*, S. 48). Während sie etwa 1 % der australischen Bevölkerung ausmachen, stellen sie fast 30 % der Strafgefangenen. Im Staate Westaustralien waren in den Jahren 1979/80 1 300 Aborigines im Vergleich zu 81 Nichtaborigines auf 100 000 Einwohner in Strafanstalten inhaftiert (*William Clifford 1982*, S. 8). In ihren Reservaten liegt die Zahl ihrer Tötungsdelikte 10mal und die ihrer Körperverletzungsdelikte 5mal höher als der australische Durchschnitt (*Clifford 1982*, S. 9). Begehen sie ihre Gewaltdelikte in den Reservaten meist untereinander, richten sich ihre Einbrüche, ihr Vandalismus und ihre Brandstiftung in der Regel gegen die Einrichtungen der Weißen. Jugenddelinquenz ist häufig mit Benzinschnüffeln (petrol-sniffing) verbunden.

3. Ursachen für die hohe kriminelle Belastung der Aborigines

3.1 Bisherige Erklärungsversuche

Man hat die hohe kriminelle Belastung der Aborigines auf die verschiedensten Ursachen zurückzuführen versucht:

- Ein kriminalstatistischer Erklärungsversuch hält sie für ein bloßes kriminalstatistisches Artefakt: Durch die hohe soziale Sichtbarkeit der Aborigines werden ihre Straftaten selektiv wahrgenommen. Die Polizei richtet ihr Hauptaugenmerk auf sie. Die Nordterritorien besitzen zwar die höchste Anzahl von Polizisten auf 100 000 Einwohner in Australien (*Richard W. Harding 1986*, S. 11A). Eine selektive Wahrnehmung der Kriminalität der Aborigines kommt indessen nur in den Siedlungen der weißen Australier in Frage. Auf die "Settlements" ist ihre Polizei nicht konzentriert. Man verfolgt vielmehr die Haltung, bei Straftaten unter Aborigines in den Reservaten kriminalpolizeilich nur dann einzuschreiten, wenn dies wegen

der Schwere der Kriminalität unerläßlich ist (*Peter N. Grabosky 1985*, S. 73).

- Ein kriminalbiologischer Ansatz argumentiert, die Aborigines hätten keinen körperlichen Mechanismus ererbt, der es ihnen erlaube, Alkohol zu vertragen. Alkoholismus ist indessen nur ein Auslöser von Rechtsbrüchen, und Alkoholverträglichkeit wird nicht vererbt, sondern erlernt.

- Eine ökonomische Kriminalitätstheorie macht wirtschaftlichen Mangel, unzureichende Wohnverhältnisse, schlechte Ernährung, Gesundheit und Ausbildung und Arbeitslosigkeit für die hohe Kriminalitätsbelastung verantwortlich (*Elisabeth Foster 1986*, S. 76). Die These, ungünstige ökonomische Bedingungen führten zu einem üblen Verhalten, ist indessen eine grobe Vereinfachung. Auf unterschiedliche Zugangschancen der weißen Australier und der Aborigines kann deshalb auch nicht deren hohe kriminelle Belastung zurückgeführt werden. Die Beseitigung von Armut ist ein begrüßenswertes Ziel in sich, weil nur so ein humaner Lebensstil für alle Menschen gewährleistet ist. Für die Vorbeugung gegen Kriminalität genügt indessen die Einräumung sozioökonomischer Möglichkeiten allein nicht.

- Die Machtkonflikttheorie sieht die Ursache der hohen kriminellen Belastung der Aborigines schließlich in der Rassendiskriminierung (*Paul R. Wilson 1985*, S. 21, S. 59): Die weißen Australier beherrschen die Aborigines; sie unterdrücken sie politisch. Sie definieren sie als Kriminelle, um ihre politische Macht über sie aufrechtzuerhalten. Es ist zwar richtig, daß die Aborigines einen schlechten sozialen Puffer im australischen Kriminaljustizsystem haben, das von Australiern weißer Hautfarbe heherrscht wird. Sie verteidigen sich nicht wirksam; sie geben ihre Straftaten sofort unumwunden zu. Deshalb sind die jugendlichen Aborigines im australischen Jugendgerichtssystem überrepräsentiert (*Maggie Brady 1985*). Die Verurteilungsrate der Aborigines ist ferner weit höher als die der weißen Australier (*John Newton 1977*; S. 145). Gleichwohl wird eine rassische Diskriminierung der Aborigines durch die australische Polizei bestritten, (*Fay Gale u. Joy Wundersitz 1987*). Es wird darauf hingewiesen, daß die Aborigines weit selbstbewußter als früher geworden sind und daß sie von einem "Aboriginal Legal Aid Service" (einem Rechtsschutzdienst für Aborigines) bei ihrer Verteidigung im australischen Kriminaljustizsystem unterstützt werden (*William Clifford 1982*, S. 8).

3.2 Kulturkonflikt, soziale Desorganisation, Bildung von Subkulturen und Normlosigkeit (Anomie)

Die Kulturen, die Verhaltensstile und Wertvorstellungen der Aborigines und der weißen Australier befinden sich derzeit in einem fast unlösbaren Konflikt. Die Interaktionen zwischen ihnen gehen deshalb fehl. Die Aborigines haben Freude am Zusammensein, an der mitmenschlichen Nähe. Das Hervorbringen und Erhalten harmonischer gemeinschaftlicher Gefühle ist grundlegend wichtig für ihr Leben (*Kenneth Liberman 1985*, S. 113). Sie sitzen auf der roten Erde im Schatten der Bäume und "betrachten" den Tag. In diesem "Betrachten", im Schweigen, in der mitmenschlichen Nähe verwirklicht sich ihre soziale Schöpferkraft. Nichts wird von einem einzelnen entschieden. Jeder fühlt sich als Teil der Natur und seiner Gruppe, die er nicht beherrschen will. Obgleich das soziale Leben der Aborigines keineswegs konfliktlos ist, verhalten sie sich grundsätzlich tolerant untereinander; denn die Gruppe und die Wir-Beziehung bilden die Grundlagen ihres Verhaltens. Entscheidungen werden in einem langwierigen und zeitraubenden Interaktionsprozeß von der Gruppe gefällt. Für die Europäer, die als Siedler nach Australien kamen, waren protestantische Werte wie sozioökonomische Entwicklung, Arbeit, Ehrgeiz, Disziplin bedeutsam. Im Gegensatz zu den Aborigines, die die Dinge sein lassen, wie sie sind, wollen die Australier europäischer Herkunft ständig etwas ändern, die Natur und ihre Mitmenschen beherrschen. Sie sind immerzu auf Selbstbehauptung und Betriebsamkeit aus. Sie "überrannten" die Aborigines in Zentralaustralien und unterwarfen sie. Sie brauchten sie, um sich ihre Überlegenheit zu beweisen. Sie beurteilten sie anmaßend und überheblich als faul, apathisch und nutzlos. Sie machten und machen sie zu bloßen Objekten. Im "Outback", in den Reservaten dominieren immer noch wohlmeinende und nicht so wohlgesinnte Australier weißer Hautfarbe bewußt oder unbewußt die Aborigines, denen sie begegnen (*Liberman 1985*, S. 218). Ihre Interaktionspartner setzen ihnen passiven Widerstand entgegen. Sie beuten die Wirtschaft der Weißen nach Kräften aus, ohne sich allzu stark arbeitsmäßig zu engagieren.

Die Dominanz der Weißen zerstört den Gemeinschaftzusammenhalt der Aborigines in zunehmendem Maße (*William Clifford 1982*, S. 7/8). Sie haben ihren traditionellen Lebensstil, z.B. die Jagd, in Clan und Stamm aufgegeben, ohne einen neuen Lebensstil, ohne die Leitbilder der weißen Gesellschaft anzunehmen. Ihnen fehlen ihr Wille und ihre schöpferische Kraft zur Integration ebenso wie den weißen Australiern im "roten Zentrum", die in ihrer Mehrheit die Aborigines immer noch als minderwertig betrachten. Diese ablehnende Haltung der weißen Australier, die auch auf der sozioökonomischen Abhängigkeit der Aborigines von ihnen beruht, haben die Aborigines in einem schlechten

Selbstbild, in einem negativen Selbstwertgefühl und in einem mangelnden Gemeinschaftsstolz sozial und psychisch fehlverarbeitet. In den "Settlements" haben sich Subkulturen gebildet, die die Delinquenz ihrer Kinder und Jugendlichen und ihre eigene Kriminalität als Konstrukte des weißen Mannes betrachten, für die sie keinerlei Verantwortung zu tragen brauchen. Ihre Kinder sozialisieren sie in gewohnter Weise: sie schimpfen selten mit ihnen und disziplinieren sie fast nie. Der "angemessene Anstand", den die Kinder der weißen Australier in Familie und Schule lernen, ist ihnen fremd geblieben (*Liberman 1985*, S. 237). Ihre Kinder und Jugendlichen sind deshalb weder leistungs- noch wettbewerbsorientiert. Wenn ihre Kinder und Jugendlichen delinquente Handlungen begehen, betrachten sie das mit Nachsicht und Toleranz. In der Subkultur des "Settlements" lernen die Kinder und Jugendlichen deshalb Delinquenz, insbesondere auch frühen Alkolholkonsum. Die erwachsenen Aborigines, die sich in einem jahrhundertelangen sozialen Prozeß nicht an den Alkoholgenuß gewöhnt haben, benutzen den Alkohol, um der Langeweile und dem Elend ihres Lebens zu entfliehen, um ihren Identitäts- und Rollenverlust zu überwinden, um ihre Probleme zu vergessen und zu "lösen" und um der Realität auszuweichen (*Clifford 1982*, S. 11; *Margaret Sargent 1979*, S. 129-137). Die weißen Lehrer, Sozialarbeiter und Polizisten in den "Settlements" mißverstehen das passive Verhalten der Aborigines als Faulheit und Apathie. Sie verstehen ihren Aufenthalt im Reservat als lästige Übergangslösung und streben danach, das "Settlement" möglichst bald wieder zu verlassen. So lebt die Mehrheit der Aborigines in den Reservaten in einem gesellschaftlichen Niemandsland der Normlosigkeit (Anomie): Ihre Traditionen haben sie nur äußerlich und nur in völlig unzureichender Weise angenommen, weil sie vom Wert dieser Verhaltensstile und Wertvorstellungen nicht überzeugt sind.

3.3 Wirkungslosigkeit der Kriminaljustiz des weißen Mannes

Die Kriminaljustiz des weißen Mannes ist den Aborigines zu formal und zu abstrakt. Sie verstehen Fehlverhalten eines einzelnen als Zusammenbruch ihrer Verwandtschaftsbeziehungen. Ein Rechtsbruch ist weniger ein individuelles als ein Gruppenproblem. Die Sippe des Täters hat ein Problem mit der Sippe des Opfers. Die Verwandtschaftsbeziehungen sind beschädigt und müssen durch die Wiederherstellung des status quo ante geheilt werden. Wenn dies erreicht wird, sind Täter und Opfer automatisch wieder Teile ihrer Gemeinschaft. Verletzt die Straftat indessen ein Tabu, ist eine Wiedergutmachung nicht mehr möglich, und der Täter wird aus seiner Gemeinschaft endgültig ausgeschlossen (*Clifford 1982*, S. 15). Friedensstiftung zwischen verfeindeten

Sippen, Wiederherstellung des sozialen Gleichgewichts, ist das Hauptziel der traditionellen Stammesgerichtsbarkeit der Aborigines. Sie glauben, daß Menschen nie mehr miteinander befreundet sein können, wenn sie sich einmal in einem Strafverfahren des weißen Mannes als Zeugen der Anklage (Opfer) und Angeklagte (Täter) gegenübergestanden haben. Einzeltatschuld ist ein Konstrukt des weißen Mannes, das sie überhaupt nicht verstehen. Wenn die Straftat gegen das Recht der weißen Australier verstößt und wenn sie deren Leben im "Settlement" stört und verletzt, hat das für die Aborigines nur geringe Bedeutung. Sie nehmen keine Notiz vom Strafverfahren der Weißen und entwikkeln eine Fülle von Rechtfertigungen für ihr kriminelles Verhalten. Ein delinquenter Junge, der vom Gericht in Alice Springs Strafaussetzung zur Bewährung erhält und der von seinem weißen Bewährungshelfer in Alice Springs betreut werden soll, kann praktisch nicht beaufsichtigt werden. Die unbefestigten "Wege" durch das Buschland von Alice Springs zum "Settlement" sind nämlich die meiste Zeit im Jahr unpassierbar. Der delinquente Junge verschwindet häufig aus dem "Settlement" im unwegsamen Strauch- und Buschland. Die Freiheitsstrafe der Weißen, die gegenüber den Aborigines allzu häufig ausgesprochen wird, ist für sie nicht brandmarkend (*Mary W. Daunton-Fear u. Arie Freiberg 1977*, S. 76). Sie ist für sie eine Art Urlaub mit Fernsehen, einem warmen Bett und regelmäßigen Mahlzeiten. Das Kriminaljustizsystem des weißen Mannes, das man in einem völlig veränderten gesellschaftlichen Prozeß in Europa entwickelt hat, ist einfach einer veränderten Sozialstruktur der Aborigines "übergestülpt" worden. Ein solches Vorgehen muß notwendigerweise wirkungslos bleiben.

4. Die Kontrolle der Kriminalität der Aborigines: kriminalpolitische Vorschläge

Es war richtig und gut, den Aborigines ihre Selbstbestimmung zu gewähren, deren Verwirklichung angesichts der Domination der Aborigines durch die weißen Australier allerdings äußerst schwierig ist. Rassentrennung ist rassistisch und unrealistisch. Beide Kulturen treffen ständig zusammen, und die gesellschaftliche Entwicklung von zweihundert Jahren kann nicht einfach zurückgedreht werden. Die wesentliche Verbesserung der sozioökonomischen Bedingungen der Aborigines, ihrer unzureichenden Wohnungen, ihres schlechten Gesundheitszustandes, ihrer mangelhaften Ausbildung und die Beseitigung ihrer Arbeitslosigkeit sind wesentliche Voraussetzungen für ihre soziale Einordnung. Die Gewährung von besseren sozioökonomischen Möglichkeiten allein genügt allerdings nicht. Vielmehr müssen sich beide Kulturen um ihre Verschmelzung bemühen. Das ist nur durch die

wechselseitige gleichberechtigte Übernahme von Elementen beider Kulturen möglich. Die Aborigines besitzen Verhaltensstile und Wertvorstellungen, die die Zivilisation der weißen Australier durchaus zu bereichern vermögen. Die Einstellung vieler weißer Australier im "roten Zentrum" ist einerseits falsch, den Aborigines die Gewährung von besseren sozioökonomischen Möglichkeiten zu neiden und wegen ihrer angeblichen Lernunfähigkeit streitig zu machen. Die Aborigines tun sich andererseits keinen Gefallen damit, von der Wirtschaft der weißen Australier abhängig zu werden, ohne deren Lern- und Arbeitshaltung zu übernehmen. Dominanz der Aborigines von ihm führen zu einem schlechten Selbstbild und zu mangelndem Gemeinschaftsstolz. Es ist zwar unproblematisch, wenn die Aborigines ihre Kultur im engeren Sinne, ihre Sprache, ihre rituellen Tänze, ihre Wandmalereien, erhalten wollen. Es ist aber unrealistisch, die Lern- und Arbeitshaltung der weißen Australier nicht annehmen zu wollen, wenn die Mehrheit der Aborigines sich dafür entscheidet, unter denselben materiellen Bedingungen wie die Australier weißer Hautfarbe leben zu wollen. Monatelange Initiationsriten für die Jugendlichen der Aborigines stören z.B. deren Lernfähigkeit und -bereitschaft erheblich.

Die Sozialkontrolle in den "Settlements" kann nur unter zwei Voraussetzungen verbessert werden:

- Es ist notwendig, die informelle Sozialkontrolle der Aborigines zu stärken. Das ist nur dann möglich, wenn sie die Konzepte des weißen Mannes der "Delinquenz" und "Kriminalität" annehmen und eigenverantwortlich deren Kontrolle mit übernehmen. Hierfür ist die gleichberechtigte Begegnung der Rassen in den Reservaten unerläßlich. Die weißen Australier haben hier eine Verantwortung zur Initiative, da sie in das Land der Aborigines eingedrungen sind und da sie die Aborigines in der Vergangenheit geschädigt haben. Sie müssen versuchen, eine gleichberechtigte Beziehung zu den Aborigines zu entwickeln. Die weißen Lehrer, Sozialarbeiter und Polizisten in den "Settlements" sind hiervon weit entfernt. Sie leben eher in sozialer Isolation. Sie fordern von den Aborigines die bedingungslose Übernahme der europäischen Zivilisation.

- Es liegt völlig im weltweiten kriminalpolitischen Trend der "Diversion", der Umleitung um das Kriminaljustizsystem herum, wenn die Anwendung des Stammesrechts der Aborigines empfohlen wird. Die Aborigines sollten zunächst einmal ihre kriminellen Konflikte durch Friedensrichter und Stammesgerichte in eigener Verantwortung durch Wiedergutmachung lösen (*Clifford 1982*, S. 17). Erst wenn sie selbst mit ihrer eigenen Konfliktlösung nicht fertig werden, sollte das formelle Strafverfahren eingesetzt werden. Aber auch hier sollten die Polizeibeamten, Richter, Bewährungshelfer

und Strafvollzugsbediensteten - wenn eben möglich - Aborigines sein.

5. Einordnung der Forschungsergebnisse in die Erkenntnisse der vergleichenden Kriminologie

Die vergleichende Kriminologie hat herausgefunden (*Marshall B. Clinard 1978*; *Freda Adler 1983*; *Clayton A. Hartjen u. S. Priyadarsini 1984*; *Louise I. Shelley 1981; Yves Brillon 1980*), daß die Länder mit niedriger Delinquenz und Kriminalität durch Wertzusammenhalt, durch gute Sozialbindungen und durch eine reibungslose Einordnung der formellen Sozialkontrolle (des Kriminaljustizsystems) in die informelle Sozialkontrolle gekennzeichnet sind, die durch soziale Gruppen wie Familie, Schule, Nachbarschaft, Berufs- und Freizeitgruppe ausgeübt wird. Mit diesem Hauptergebnis der vergleichenden Kriminologie stimmt die Erforschung der hohen Delinquenz- und Kriminalitätsbelastung der Aborigines überein: Sie haben ihre traditionellen Wertvorstellungen aufgegeben, ohne neue zu entwickeln oder anzunehmen. Unter dem Einfluß der Dominanz der weißen Australier sind ihre sozialen Bindungen weitgehend zerstört. Die formelle Sozialkontrolle, das Kriminaljustizsystem der weißen Australier, lehnen sie ab; sie unterstützen es nicht. An ihrer eigenen Konfliktlösung sind sie weder gleichberechtigt noch eigenverantwortlich beteiligt.

6. Summary

The Aborigines form a peaceful, ecologically balanced, nomadic hunting and gathering culture with a strong familial and tribal orientation and outstanding artistic achievements. Originally about 300 000, their number was reduced through white settlers' violence, diseases and destruction of life-style to 150 000 today. They enjoy formally the same rights as white Australians. The described project consisted of systematic observations and interviews with Aborigines and white Australians in three Settlements (reservations) and in correctional institutions.

The Northern Territories are a waste, very sparsely populated area with a high crime rate and an Aboriginal population of 30 000. The climate is hot and dry; occasional rain renders the few roads impassable. Aborigines live in settlements of 300 to 1 500 heads unter nominal self-administration, though practically controlled by white social workers.

Settlements consist of stone or corrugated-iron huts alien to the Aboriginal life-style, who prefer to live in the open. There is no controlled waste disposal; social institutions give a desolate impression.

The Aborigines in settlements are generally unemployed; the weekly welfare check replaces hunting and gathering. White concepts of learning and working being alien to the Aborigines, the school system is used very little. Most Aborigines are without any occupation whatsoever, thus alcohol problems caused by boredom are overwhelming. White Australians in the settlements (police, social workers, nurses) are extremely isolated.

The crime rate of Aborigines is very high (1 % of the total, but 30 % of the prison population). While their violent crimes are usually intraracial, vandalism, burglary and arson are directed against white institutions. Alcoholism and wide-spread petrol-sniffing aggravate the crime problems.

The high crime rate of Aborigines explains itself in terms of culture conflict: the contemplative, highly social Aboriginal culture resting on familial relationships and non-interference was overrun by the Protestant ethics turning the Aborigines into mere objects. They assimilated the white culture only very superficially. The combined destruction of their life-style and white dominance lead to a negative self-image and to the formation of permissive subcultures, in which delinquency is tolerated, thus casting the Aborigines into social anomie (absence of norms).

Viewing crime as a collapse of relationships rather than an individual guilt phenomenon, Aborigines reject the white criminal justice system, since its formality makes reconciliation impossible. To an Aborigine, imprisonment is not a deterrent; prisoners released on parole cannot be supervised due to the difficult topographical conditions.

Solution attempts based on racial segregation are inhumane as well as impracticable. Improvements of the Aboriginal living conditions and education are essential. Furthermore, a dialogical culture exchange has to be established in which Aborigines learn to adopt white concepts of working and learning as well as improve their informal social control, while both sides may be able to profit from the diversion-oriented reconciliatory Aboriginal approach to crime control.

7. Literatur

Adler, F.: Nations not Obsessed with Crime. Littleton/Colorado 1983.

Altman, J.C., Nieuwenhuysen, J.: The Economic Status of Australian Aborigines. Cambridge, London, New York, Melbourne 1979.

Australian Bureau of Statistics: Year Book Australia 1986. Canberra 1986.

Brady, M.: Aboriginal Youth and the Juvenile Justice System. In: Borowski, A., Murray J.M. (Hrsg.): Juvenile Delinquency in Australia. North Ryde, Melbourne, Adelaide, Brisbane, Perth 1985, S. 112 - 125.

Brillon, Y.: Ethnocriminologie de l'Afrique Noire. Paris, Montreal 1980.

Clifford, W.: An Approach to Aboriginal Criminology. Australian and New Zealand Journal of Criminology 15, 1982, S. 3 - 21.

Clifford, W., Harding, R.W.: Criminal Justice Processes and Perspectives in a Changing World. In: Australian Institute of Criminology, Canberra (Hrsg.): Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders. Australian Discussion Papers. Canberra 1985, S. 31 - 60.

Clinard, M.B.: Cities with little Crime. Cambridge, London, New York, Melbourne 1978.

Courtenay, P.P.: Northern Australia. Melbourne 1982.

Daunton-Fear, M.W., Freiberg, A.: "Gum-tree" Justice: Aborigines and the Courts. In: Chappell D., Wilson P.R. (Hrsg.): The Australian Criminal Justice System. 2. Aufl., Sydney, Melbourne, Brisbane, Adelaide, Perth 1977, S. 45 - 99.

Department of Aboriginal Affairs: Aboriginal Statistics 1985. Canberra 1986.

Department of Correctional Services, Northern Territory (Hrsg.): Parole Board Report 1985. Darwin 1986.

Department of Correctional Services, Northern Territory (Hrsg.): Annual Report 1985/86. Darwin 1986.

Flinders, M.: A Voyage to Terra Australis, 2 Bde. London 1814.

Foster, E.: The Aborigines. Melbourne 1986.

Gale, F., Wundersitz, J.: Police and Black Minorities: The Case of the Aboriginal Youth in South Australia. Australian and New Zealand Journal of Criminology 10, 1987, S. 78 - 94.

Gibbs, R.M.: The Aborigines. Melbourne 1984.

Gorta, A., Hunter, R.: Aborigines in NSW Prisons. Australian and New Zealand Journal of Criminology 18, 1985, S. 25 - 40.

Grabosky, P.N.: Crime Victims in Australia. In: Australian Institute of Criminology, Canberra (Hrsg.): Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders. Australian Discussion Papers. Canberra 1985, S. 61 - 89.

Harding, R.W.: Trends in Australian Crime and Punishment. Unveröffentlichter Vortrag. Tokio 1986.

Hartjen, C.A., Priyadarsini, S.: Delinquency in India: A Comparative Analysis. New Brunswick/N. J: 1984.

Lamping, H.: Australien. Stuttgart 1985.

Liberman, K.: Unterstanding Interaction in Central Australia - An Ethnomethodological Study of Australian Aboriginal People. Boston, London, Melbourne, Henley 1985.

Mukherjee, S.K., Walker, J.R., Psaila, T., Scandia, A., Dagger, D.: The Size of the Crime Problem in Australia. Canberra 1987.

Newton, J.; Aborigines and the Criminal Justice System. In: Biles, D. (Hrsg.): Crime and Justice in Australia. Canberra 1977, S. 134 - 152.

Police Force of the Northern Territory (Hrsg.): Annual Report 1984/85. Darwin 1985.

Sargent, M.: Drinking and Alcoholism in Australia. Melbourne 1979.

Schneider, H.J.: Kriminologie. Berlin, New York 1987.

Shelley, L.I.: Crime and Modernization. Carbondale, Edwardsville 1981.

Stafford, C.: Aborigines: A Comparative Analysis of Institutionalised Racism and Violence. In: Chappell, D.. Wilson, P., (Hrsg.): Criminal Justice System - The Mid 1980s. Sydney, Melbourne, Brisbane, Adelaide, Perth, Canberra, Hobart 1986, S. 39 - 56.

Supp, E.: Australiens Aborigines - Ende der Traumzeit? Bonn 1985.

Thomas, J.E., Stewart, A.: Imprisonment in Western Australia. Nedlands 1978.

Walker, J., Biles, D.: Australian Prisoners 1985. Canberra 1986.

Wilson, P.R.: Black Death - White Hands. Sydney, London, Boston 1985.

Verzeichnis der Abkürzungen

a.	=	am
a.a.O.	=	am angegebenen Ort
AB	=	Arbeitsbeschaffung
Abb.	=	Abbildung
abg.	=	abgeschlossen(e)
abgedr.	=	abgedruckt
ABM	=	Arbeitsbeschaffungsmaßnahme
Abs.	=	Absatz
Abt.	=	Abteilung
AdW	=	Akademie der Wissenschaften
a.F.	=	alte Fassung
AIDS	=	Acquired Immune Deficiency Syndrome
AJK	=	Arbeitskreis Junger Kriminologen
Ak	=	Alternativkommentar
AkStVollzG	=	Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz
aktual.	=	aktualisierte
allg.	=	allgemein(e)
ALLBUS	=	Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozial-wissenschaften
a.M.	=	am Main
AMDP	=	Arbeitsgemeinschaft für Methodik und Dokumentation
Anm.	=	Anmerkung
Arbeitspl.	=	Arbeitsplatz
ArchSexBeh	=	Archive of Sexual Behaviour
ARSP	=	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	=	Artikel
ASR	=	American Sociological Review
AT-StGB	=	Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches
Aufl.	=	Auflage
AuslG	=	Ausländergesetz

b.	=	bei
BAG	=	Bundesarbeitsgemeinschaft
bayr.	=	bayerisch
Bd(e).	=	Band(Bände)
BDK	=	Bund Deutscher Kriminalbeamten
berufl.	=	beruflich
bes.	=	besonders
betr.	=	betrifft
BewH(i)	=	Bewährungshilfe, Fachzeitschrift für Bewährungs-, Gerichts- und Straffälligenhilfe
BG	=	Bundesgericht
BGA	=	Bundesgesundheitsamt
BGH	=	Bundesgerichtshof
BGH GA	=	Bundesgerichtshof, Goltdammer's Archiv
BGH St	=	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGH StV	=	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafvollzugssachen
BlStSozArbR	=	Blätter für Steuern, Sozialversicherung und Arbeitsrecht
BKA	=	Bundeskriminalamt
BLKa	=	Bayerisches Landeskriminalamt
BMDP	=	Biomedical Computer Programs
BMfJ	=	Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit
BMI	=	Bundesministerium des Innern
BMJ	=	Bundesministerium der Justiz
BMU	=	Bundesministerium für Umwelt
Br.	=	Breisgau
BRD	=	Bundesrepublik Deutschland
BSG NJW	=	Bundessozialgericht, Neue Juristische Wochenzeitschrift
BT-Dr./ Drucks.	=	Bundestagsdrucksache
BtMG	=	Betäubungsmittelgesetz (Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln)

BVerfGE	=	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVG	=	Bundesversorgungsgesetz
bzgl.	=	bezüglich
BZR	=	Bundeszentralregister
BZRG	=	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	=	beziehungsweise
ca.	=	circa
CA./Cal.	=	California
CDU	=	Christlich-Demokratische Union
CILIP	=	Newletters on Civil Liberties and Police Development
CSU	=	Christlich-Soziale Union
Conn.	=	Connecticut
d.	=	der/des
DAAD	=	Deutscher Akademischer Austauschdienst
DDR	=	Deutsche Demokratische Republik
ders.	=	derselbe
DFB	=	Deutscher Fußballbund
DFG	=	Deutsche Forschungsgemeinschaft
d.h.	=	das heißt
DIFF	=	Deutsches Institut für Fernstudien
Dipl.Arb.	=	Diplomarbeit
diskr.	=	diskriminant
Diss.	=	Dissertation
DM	=	Deutsche Mark
Dok.-Nr.	=	Dokumenten- Nummer
DPWV	=	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
DRiZ	=	Deutsche Richterzeitung
DRK	=	Deutsches Rotes Kreuz
DSM	=	Diagnostic and Statistical Manual
dt.	=	deutsch
durchges.	=	durchgesehene

DV-System	=	Datenverarbeitungssystem
DVBl.	=	Deutsche Verwaltungsblätter
DVJJ	=	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
e.	=	ein
ebd.	=	ebenda
Ed.	=	Editor
EDV	=	Elektronische Datenverarbeitung
EG	=	Europäische Gemeinschaft
e.g.	=	exempli gratia
EGGVG	=	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
eidg.	=	eidgenössisch
einf.	=	einfach
einschl.	=	einschließlich
EMNID	=	Erforschung der öffentlichen Meinung, Marktforschung, Nachrichten- und Informationsdienst
EMRK	=	Europäische Menschenrechtskonvention
Engl.	=	England
ErbgesG	=	Erbgesundheitsgesetz
erg.	=	ergänzte
erwart.	=	erwartet
erw.	=	erweiterte
E.S.I.	=	Editione Scientifiche Italiane
etc.	=	et cetera
e.V.	=	eingetragener Verein
eventl.	=	eventuell
f.	=	folgende
f.	=	für
FB	=	Fachbereich
FC	=	Fußballclub
F.D.P	=	Freie Demokratische Partei
ff.	=	fortfolgende

fin.	=	final
FL.	=	Florida
FmB	=	Freiheitsstrafe mit Bewährung
Fn.	=	Fußnote
FoB	=	Freiheitsstrafe ohne Bewährung
FR	=	Finanzrundschau Deutsches Steuerblatt
FRG	=	Federal Republic of Germany
frz.	=	französisch
FS	=	Festschrift
FU	=	Freie Universität
GA	=	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GdP	=	Gewerkschaft der Polizei
Gef.	=	Gefangener
gem.	=	gemäß
GG	=	Grundgesetz
gg.	=	gegen
ggf(s).	=	gegebenenfalls
GVG	=	Gerichtsverfassungsgesetz
GStaD	=	Geheimes Staatsarchiv, Preußischer Kulturbesitz Berlin-Dahlem
GZR	=	Gewerbezentralregister
GzVeN	=	Gesetz zur Vernichtung erkranken Nachwuchses
Halbb.	=	Halbband
h.c.	=	honoris causa
h.M.	=	herrschende Meinung
HMdJ	=	Hessischer Minister der Justiz
Hrsg.	=	Herausgeber
hrsg(g).	=	herausgegeben
HSV	=	Hamburger Sportverein
HU	=	Ungarn
HUB	=	Humboldt-Universität zu Berlin
HZ	=	Häufigkeitszahlen

i.A.	=	im Auftrag
IACOLE	=	International Association for Civilian Oversight of Law Enforcement
i.Br.	=	im Breisgau
ICD	=	International Classification of Diseases, Injuries and Causes of Death
ICPIN	=	International Crime Prevention Information Network
IDSZ	=	Internationales Dokumentations -und Studienzentrum für Jugendkonflikte
i.e.	=	id est/das heißt
i.e.S.	=	im engeren Sinn
IID	=	Police Internal Investigation Department
IKV	=	Internationale Kriminologische Vereinigung
Ill.	=	Illinois
ILO	=	International Labour Organization
incl.	=	inclusive
insbes.	=	insbesondere
in Vorb.	=	in Vorbereitung
i.S.	=	im Sinne
ISCO	=	International Standard Classification of Occupation
i.S.d.	=	im Sinne des
i.ü.	=	im übrigen
i.Ue.	=	im Uechtland
i.V.m.	=	in Verbindung mit
i.w.S.	=	im weiteren Sinne
J.	=	Jahre
Jahrg.	=	Jahrgang
Jahrh.	=	Jahrhundert(s)
JGG	=	Jugendgerichtsgesetz
JGGÄndG	=	Änderungsgesetz zum Jugendgerichtsgesetz
JGH	=	Jugendgerichtshilfe
JHW	=	Jugendhilfswerk

JmB	=	Jugendstrafe mit Bewährung
JmBl.	=	Justizministerialblatt
JoB	=	Jugendstrafe ohne Bewährung
JR	=	Juristische Rundschau
jur.	=	juristisch
JURIS	=	Juristisches Informationssystem
JuS	=	Juristische Schulung
JVA	=	Justizvollzugsanstalt
JWG	=	Jugendwohlfahrtsgesetz
JZ	=	Juristenzeitung
Kap.	=	Kapitel
KB	=	Kriminalsoziologische Bibliographie
KFG	=	Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei
KFN	=	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.
KfZ	=	Kraftfahrzeug
KG	=	Kammergericht
KiWi	=	Kiepenheuer und Witsch
KPMD	=	Kriminalpolizeilicher Meldedienst
KrimBull	=	Kriminologisches Bulletin
KrimGegfr.	=	Kriminologische Gegenwartsfragen
KrimJ	=	Kriminologisches Journal
KrimpädPrax	=	Kriminalpädagogische Praxis
KrimZ	=	Kriminologische Zentralstelle
KRISTA	=	Kriminalstatistik
KritV	=	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
Kurzf.	=	Kurzfassung
KZ	=	Konzentrationslager
KZffSS/ Kölner ZfS	=	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
KZSt	=	Kriminologische Zentralstelle, Wiesbaden

lfd.	=	laufend
LG	=	Landgericht
LH	=	Landeshauptstadt
LISREL	=	Linear Structural Relation System
lt.	=	laut
LVA	=	Landesverwaltungsamt
M.	=	Main
MA./Mass.	=	Massachusetts
max.	=	maximal
Md.	=	Maryland
MdB	=	Mitglied des Bundestags
MDR	=	Monatsschrift für Deutsches Recht
med.	=	medizinisch
min.	=	minimal
Mitarb.	=	Mitarbeit
Mitt.d.IKV	=	Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung
MJ	=	Ministerium der Justiz
MMPI	=	Minnesota Multiphasic Personality Inventory
m.N.	=	mit Nachweisen
MPI	=	Max-Planck-Institut
MschrKrim	=	Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m.w.N(achw).	=	mit weiteren Nachweisen
neubearb.	=	neubearbeitete
N.I.E.S.R.	=	National Institute for Economic and Social Research
NJ	=	Neue Justiz
N.J.	=	New Jersey
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift
NL	=	Niederlande
No.	=	Numero
Nordrh.	=	Nordrhein

Nov.	=	November
NOWA	=	National Organisation for Victim Assistance
Nr(n).	=	Nummer(n)
NRW	=	Nordrhein-Westfalen
NS	=	Nationalsozialismus
ns	=	nicht signifikant
NStZ	=	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NSW	=	New South Wales (Australien)
NW	=	Nordrhein-Westfalen
o.a.	=	oben angegeben
o.ä.	=	oder ähnliches
OECD	=	Organization for Economic Co-operation and Development
OEG	=	Opferentschädigungsgesetz
öff.	=	öffentlich(e)
ÖJZ	=	Österreichische Juristenzeitung
ÖRiZ	=	Österreichische Richterzeitung
österr.	=	österreichisch
ÖStZA	=	Österreichisches Statistisches Zentralamt
ÖZfS	=	Österreichische Zeitschrift für Soziologie
o.J.	=	ohne Jahr
OLG	=	Oberlandesgericht
OSta	=	Oberstaatsanwaltschaft
Owi	=	Ordnungswidrigkeit
PCA	=	Police Complaints Authorities
persönl.	=	persönlich
PFA	=	Polizeiführungsakademie
PKS	=	Polizeiliche Kriminalstatistik
PKW	=	Personenkraftwagen
PR	=	Public Relation
priv.	=	privat
PrJM	=	Preußisches Justizministerium

PrStGB	=	Preußisches Strafgesetzbuch
PsycholRdsch	=	Psychologische Rundschau
RdJ(B)	=	Recht der Jugend (und des Bildungswesens)
Rdnr.	=	Randnummer
rd.	=	rund
ref.	=	reformiert
Rev.Med.	=	Revue médicale de la Suisse romande
RGBl.	=	Reichsgesetzsblatt
Rhld.	=	Rheinland
RICPT	=	Revue Internationale de Criminologie et de Police Techniques
RJA	=	Reichsjustizamt
Rn.	=	Randnummer
RStGB	=	Reichsstrafgesetzbuch
RT	=	Reichstag
R.u.P	=	Recht und Politik
S.	=	Seite
s.	=	siehe
s.a.	=	siehe auch
SAS	=	Statistical Analysis System
Schlesw.	=	Schleswig
schweiz.	=	schweizerisch
SchwZStrR	=	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
SEK	=	Sondereinsatzkommando
Sen.-Drucks.	=	Senats- Drucksache
SFB	=	Sonderforschungsbereich
SGB-X	=	Sozialgesetzbuch Teil 10 (Verwaltungsverfahren)
s.o.	=	siehe oben
sog.	=	sogenannte
sonst.	=	sonstige
soz.	=	sozial
SozR	=	Sozialrecht

SPD	=	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPSS-X	=	Statistical Package for the Social Sciences (Statistisches Programmsystem für die Sozialwissenschaften), Version 10
SR	=	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StA	=	Staatsanwalt
StBRT	=	Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages
StGB	=	Strafgesetzbuch
StPO	=	Strafprozeßordnung
StRÄG	=	Strafrechtsänderungsgesetz
StRG	=	Strafrechtsreformgesetz
StVK	=	Strafvollzugskammer
StVollzG	=	Strafvollzugsgesetz (Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen)
s.u.	=	siehe unten
s.u.Anm.	=	siehe unter Anmerkung
SuR	=	Staat und Recht
SV	=	Sportverein
SZ	=	Süddeutsche Zeitung
Tab.	=	Tabelle
Teilb.	=	Teilband
TOA	=	Täter-Opfer-Ausgleich
Ts.	=	Taunus
u.	=	und
u.a.	=	und andere
u.ä.	=	und ähnliches
UBA	=	Umweltbundesamt
u.E.	=	unseres Erachtens
überarb.	=	überarbeitet
U-Haft	=	Untersuchungshaft

UJ	=	Unsere Jugend. Zeitschrift für Jugendhilfe in Praxis und Wissenschaft
U.K.	=	United Kingdom
u.m.	=	und mehr
Univ.	=	Universität
UNSDRI	=	United Nation Social Defence Research Institute (Rome)
unveränd.	=	unverändert(e)
unveröff.	=	unveröffentlicht
usf.	=	und so fort
u.U.	=	unter Umständen
usw.	=	und so weiter
v.	=	von/vom
VA	=	Verwaltungsakt
VA.	=	Verginia
VBF	=	Verbereitung und Begleitung des Freigangs
VE	=	Verrechnungseinheit
verb.	=	verbesserte
Verf.	=	Verfasser
Veröff.	=	Veröffentlichung
Vers.	=	Versicherung
vervielf.	=	vervielfältigt
VG	=	Verwaltungsgericht
vgl.	=	vergleiche
Vol.	=	Volume/Band
Vollz.	=	Vollzug
vorz.	=	vorzeitig
vs.	=	versus
VVDStRL	=	Veröffentlichung der Vereinigung der Deutschen Strafrechtslehrer
WAA	=	Wiederaufbereitungsanlage
Westf.	=	Westfalen
WHK	=	Wissenschaftlich-Humanitäres Kommitee

wiss.	=	wissenschaftlich
Wistra	=	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer und Strafrecht
WODC	=	Wetenschappelijk Onderzoeken Documentatie Centrum
Ws.	=	Weisung
WZ	=	Westdeutsche Zeitung
Z.	=	Zeile
z.B.	=	zum Beispiel
ZblJR	=	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZfL	=	Zentrum für Lehrerausbildung
Z.f.Klin. Pschol.	=	Zeitschrift für Klinische Psychologie
ZfPäd	=	Zeitschrift für Pädagogik
ZfS	=	Zeitschrift für Soziologie
Z(f)StrVollz	=	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
Ziff.	=	Ziffer
ZPP	=	Zeitschrift für psychoanalytische Pädagogik
ZRP	=	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSR NF	=	Zeitschrift für Sozialreform, Neue Folge
ZStaP	=	Zentrales Staatsarchiv Potsdam
ZStrR	=	Zeitschrift für Strafrecht
ZStW	=	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z.T.	=	zum Teil
zugl.	=	zugleich
ZUMA	=	Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen
z.Z(t).	=	zur Zeit
z.Ztpkt.d.	=	zum Zeitpunkt der

Personenregister

Adler, C. 790
Adler, F. 664, 692, 1100, 1102
Adorno, Th.W. 1080, 1082
Ageton, S.S. 666 f., 693, 699, 723
Agnew, R.S. 683, 692
Ahlborn, W. 943, 945 f., 948, 952
Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart 980
Albee, G.W. 763, 787
Albonetti, C. 391, 416
Albrecht, G. 661 ff., 698, 705 ff., 715, 876
Albrecht, H.-J. 49, 61, 228, 230, 233, 236, 244, 265 f., 279, 445, 659, 809, 817, 937
Albrecht, P.-A. 424, 433, 443, 757, 761, 783, 803, 817, 824, 834, 836, 877, 1060 f., 1082
Ali, B. 937
Allen, R.P. 186
Allert, T. 372
Allmenröder, K. 608, 610, 617, 624
Altman, J.C. 1102
Aly, G. 601
Amelang, M. 663, 668, 671 f., 676, 678, 681, 727 ff.
Amendt, G. 25, 41
Amos, W. 789
Andenaes, J. 227, 244
Anderson, B. 663, 693
Andress, H.-J. 428, 443
Ansay, T. 1083
Appelius 606, 621 f.
Appley, M.H. 996, 1009
Apter, S.J. 767, 786
Arabad-Zadek, A. 325, 370
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. 801, 811, 817
Arbeitsgemeinschaft für Methodik und Dokumentation in der Psychiatrie 370
Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen 370, 373
Arbeitsgruppe Psychiatrische und Nervenklinik 596, 601
Arbeitsgruppe Sprach- und Kommunikationssoziologie der Fernuniversität Hagen 321
Arbeitskreis Junger Kriminologen 568, 1083
Archer, D. 937
Arndt, J. 854
Arnold, H. 909 ff.
Aromaa, K. 911, 937
Arzt, G. 980
Asanger, R. 785, 793
Aschrott 606, 611
Asmus, H.-J. 767, 783
Atkinson, M.P. 766, 786
Aubert, W. 700, 723
Aufsattler, W. 482, 494
Augstein, R. 45, 52, 61
August, J. 601 f.
Austin, R.L. 692
Australian Bureau of Statistics 911, 937, 1102

Australian Institute of Criminology, Canberra 1102
Autorengruppe Ausländerforschung 1060 f., 1080, 1082
Autorengruppe Jugenddelinquenz 660
Axenroth, J.B. 667, 692

Baacke, D. 347, 370 f.
Bachman, J.G. 663, 692 f., 766, 783
Baer 769
Baernreither, J.M. 613 f., 618 f., 624
Bäuerle, D. 783
Bäuerle, S. 809, 817
Bailey, W.C. 230, 244
Balkan, S. 664, 692
Ball, R.A. 729, 731
Ballstaedt, S.-P. 348, 370
Bandini, T. 529 f., 540
Bangemann, M. 10
Banton, M. 150, 328, 370
Barak-Glantz, I.L. 937
Baratta, A. 513 ff., 545 ff., 554, 558, 560 ff., 564, 1059
Barbey, I. 592, 602
Bard, M. 987, 990, 1009
Baril, M. 1025, 1027, 1031, 1037, 1039
Baross, J. von 23, 41
Barton, S. 469, 478
Bartussek, D. 741, 754
Bastiaans, J. 992, 1009
Bastine, R. 451, 453, 463, 780, 783
Baumann, K.-H. 425, 443, 483, 488, 494
Baurmann, M.C. 1026, 1028, 1039
Bayley, D.H. 126, 128 f.,
Bazemore, G. 790
Beard, Ch. 564
Beauchemin, S. 1039
Bebel, A. 574 f., 577, 579, 584 f.
Beck, U. 692
Becker, H.S. 3, 21
Becker, J. 1041
Becker, W.C. 767, 771, 783
Becker-Haven, J.F. 788
Bednar, R.L. 770
Beer, M. 390, 415
Beirne, P. 913, 937
Belschner, W. 763, 784
Belzer 580 f.
Bemmann, A. 245
Bender, R. 254, 263
Bennett, T. 702, 724, 1000, 1010
Berckhauer, F. 99, 116, 155, 425, 433, 443, 475, 478, 483, 488, 494, 585 f., 818, 1060, 1082
Berelsen, B. 350, 370
Berg, M. 451, 453, 463
Berger, P. 863, 875
Berger, R.J. 664, 692
Bergius, R. 418
Bergler, R. 370
Bergmann, C. 771
Berlitz, C. 246, 558, 564, 695, 725, 820
Bernard, T.J. 664, 692
Bernat de Celis, J. 528, 541, 566

Bernath, L. 784
Bernstorff, von 810
Bertolino, M. 530, 540
Berufsverband Deutscher Psychologen (BDP) 758
Best, P. 699, 701, 723
Beste, H. 468, 478, 961, 964 f., 975, 979 f.
Beto, G. 386
Beulke, W. 228, 245, 605, 625, 842
Beurskens, A. 128, 806, 820, 976, 985, 1010
Beville, S.L. 787
Beyleveld, D. 51, 61, 227, 244
Bick, W. 864, 875 f.
Biderman, A.D. 669, 692
Bieck, W. 128
Bielefeld, U. 1060 f., 1082
Biles, D. 1090, 1103
Binding, K. 1043
Birbeck, C.-H. 937
Bird, T. 787
Birkbeck, C.H. 911, 937
Bismarck, O. von 587
Bittner, E. 152, 789
Black, D. 723
Blake, G. 790
Blankenburg, E. 15, 21, 69, 83, 96 ff., 116 f., 248, 263, 545, 565, 824, 832, 836, 864, 875, 1062, 1070, 1077, 1082 f.
Blankevoort, V. 542
Blasius, D. 527, 540
Blau, G. 321, 387, 541, 805, 817, 965, 977, 980
Blickhan, C. 391, 415 f.
Bliesener, Th. 392, 394, 410, 417
Block, C.R. 910 ff., 938
Block, R.L. 910 ff., 938
Blossfeld, H.-P. 436, 444
Blum, A. 314, 320
Blumenthal, P. 618, 624
Blumer, H. 347, 370
Blumstein, A. 130, 415, 632, 658, 725
Bockelmann 245
Böckh, R. 635, 658
Böhm, A. 244, 481 ff., 496, 507, 509, 853, 937, 941
Boers, K. 128, 806, 820, 911, 932, 938, 976, 985, 1010
Böttger, A. 323 ff.
Bohle, H.-H. 664, 692, 912, 938
Bond, L.A. 761, 766, 773, 784, 792
Boogart, H. 558, 565
Bordieu, P. 554, 565
Borowski, A. 1102
Bott, H. 905
Bottke, W. 228, 244, 806, 817, 852
Bottomley, K. 145
Boulanger, H. 595, 602
Boulon, F. 379,
Bowers, K. 789
Boy, P. 299, 320
Brabin, R. 1085
Brady, M. 1095, 1102
Bräutigam 596
Braithwaite, J. 666 f., 692, 699, 723
Branan, I.M. 771, 784
Brand, E. 478

Brand, W. 382
Brandler 810
Brandstädter, J. 759, 774, 784, 789
Braukmann, C.J. 775, 784, 790
Braune, P. 390 f., 394, 415 f.
Brauns-Hermann, C. 427, 444
Breedlove, J.L. 428, 444
Breen, R. 911, 938
Breland, M. 230, 244
Breuer, R. 66, 83
Breyer 288
Breymann, U. 812, 817
Brillon, Y. 1100, 1102
Broda, Ch. 373, 569
Brown, C. 127
Brown, D. 128, 184, 191
Brown, G. 169, 191, 770, 792
Brücks, A. 601
Bruder 880, 905
Brückner, J.A. 4, 21
Brühl, P. 282, 298
Brugger, S. 118, 147
Brunner, R. 802, 813, 817, 824 f., 836, 841, 853
Bruns, H.-J. 227, 244 f., 968, 980
Brusten, M. 3, 61, 157 ff., 563, 545 f., 565 ff., 660, 671, 693, 698 f., 704, 708, 723, 766, 784, 789, 842, 863 ff., 876, 1076, 1082
Brustkern, G. 67, 83
Bry, B.H. 773, 784
Bryjack, G.J. 238, 245
Bucher, L. 841
Buchholz, M.B. 1003, 1009
Bülow, K. von 579, 588
Bürger-Prinz 592 f.
Bundeskriminalamt 658, 791, 939, 941
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 1063, 1082
Bundesministerium der Justiz 380, 817 f., 820, 961 f., 964, 966, 969, 978 ff.
Bundesregierung 843
Bundeszentralregister 415
Burgard, R. 989, 1005, 1009
Burgess, A.W. 986, 996, 1004, 1009
Burgstaller, M. 265 f., 279
Burmeister H.W. 588, 590
Burmeister, J. 382
Burnett, K.F. 788
Burrows, J. 149, 191
Busch, H. 126, 135, 158, 166, 191
Busch, M. 447 f., 463, 810, 817
Bussmann, K.-D. 813, 817, 962, 980
Butterworth, T. 789
Bynner, J. 663, 692

Cabanis, D. 318, 320, 333, 370
Callies, R.-P. 383
Camburn, D. 791
Canter, R. 664, 693
Caplan, G. 762 f., 784
Carney, L.P. 415
Carr-Hill, N.A. 127
Carter, T.J. 665, 693
Cascio, W.F. 390, 415
Castles, I. 911, 938

Census and Statistics Department 911, 938
Central Bureau voor de Statistiek 911, 938
Centre International de Criminologie Clinique 529, 540
Chaidou, A. 1061, 1082
Chaiken, J.M. 149
Chambers, G. 911, 938
Chappell, D. 1102 f.
Charlton, M. 792
Cheek, F.E. 391, 415
Chiricos, T. 230, 246
Christenson, R. 792
Christie, N. 385 f., 528, 540, 800, 818, 986, 1009
Chroust, P. 601 f.
Cilip-Redaktion 158, 163, 185, 191
Clarfield, S. 785
Clarke, R.V. 723, 1011
Clelland, D. 665, 693
Clemmer, D. 415
Clifford, W. 1090, 1094 ff., 1099, 1102
Clinard, M.B. 913, 938, 1100, 1102
Cloetta, B. 739, 754
Cofer, C.N. 996, 1009
Cohen, H. 770, 784
Cohen, J. 130
Cohen, L.E. 702, 723
Coleman, C. 145
Cordray, S. 790
Cornel, H. 605, 624
Cornish, D.B. 723
Council of Europe 694, 760, 784, 910, 913, 938, 940, 942, 1041
Courtenay, P.P. 1089, 1102
Coventry, G. 790
Cowen, E.L. 763, 769, 784 f.
Crasmöller, G. 689, 697 ff.
Crawford, L.Y. 702, 724
Cremer-Schäfer, H. 545, 565, 567
Cremers, E. 299, 320
Cressey, D.R. 415, 418
Cronbach 744
Császár, F. 265 f., 279
Cunningham, A. 169, 191
Currington, M. 1085
Czogalla, P.H. 636, 660

Däumling, A.M. 391, 415
Dagger, D. 1090, 1103
Dahmann, J.S. 910, 912, 938, 940
Dallinger, W. 853
Dammann, B. 809, 818
Daunton-Fear, M.W. 1098, 1102
Davidson, W.S. 770, 785
Davis, N.J. 663, 693
Debuyst, Ch. 527, 529, 540
DeCharms, R. 775, 784
DeFronzo, J. 917, 938
Deichsel, W. 783
Deimling, G. 765, 785, 802, 818
Delgado, M.J. 1080, 1082
Delmas-Marty, M. 66, 83
Denninger, E. 761, 785
Department of Aboriginal Affairs 1094, 1102

Department of Correctional Services, Northern Territory 1090, 1102
Der Regierende Bürgermeister von Berlin 445, 696
Dertinger, C. 413, 415
Deusinger, I.M. 425, 454, 463
Deutsch, E. 372 f., 603
Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) 698, 760
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) 244 f., 625, 818, 820
Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge 612, 624, 818
Deutscher Bundestag 25, 41
Deutsches Institut für Fernstudien, Tübingen 773
Dieckman, D. 127
Dieckmann, A. 230, 244
Diepenbruck, K.-H. 249, 255 f., 259, 263
Dijk, J. van 910 f., 934, 938, 1031, 1033, 1038 f.
Dillmann, D.A. 915, 938
Dinitz, S. 770, 790
Dippel, K. 370
Dixon, M.C. 760 f., 785, 792
Dodd, D.J. 667, 695
Dölling, D. 95 ff., 227, 234, 244, 349, 370, 864 f., 876, 927, 938
Dörmann, U. 927, 939
Dörner, K. 601 f.
Doerry, M. 588, 590
Dohnanyi, K. von 596
Dohse, K. 1077, 1082
Dolde, G. 425, 444, 636, 658, 961
Donner 1060
Dorr, D. 785
Drapkin, E. 692
Dreher, E. 227, 244, 342, 370
Dreitzel, H.-P. 548, 565
Dreyhaupt, F.J. 66
Dünkel, F. 389, 416, 444, 482 f., 494, 808, 812, 818, 962, 980, 1044
Dünnebier, H. 855
Düsseldorf, T. 1024, 1041
Duff, P. 986, 1006, 1041
Dumpson, J.R. 444
Dunette, M.D. 415
Dunham, D. 383 f.
Durkheim, E. 541, 913

Ebert, E. 842
Ebert, F. 1020, 1025, 1030 f., 1040
Ebbesen, E.B. 389, 416
Ebbinghaus, A. 599, 602
Eck, J.E. 97, 99, 117
Edelhertz, H. 1030, 1040
Eger, H.-J. 671, 677, 695
Egg, R. 730, 754, 758, 785
Eichhoff 769
Eisdorfer, C. 789
Eisenberg, U. 482, 494, 495 ff., 824, 836, 850 f., 858, 860, 864, 876
Eisenhardt, T. 452 f., 463
Ekblom, P. 128
Ekland-Olsen, Sh. 702, 723

Elias, R. 1025, 1030 f., 1037, 1040
Ellermann, R. 50, 61
Elliot, C.V. 117
Elliott, D.S. 666 f., 693, 699, 723
Elliott, J.E. 149
Ellscheid, G. 533, 540
Elster, A. 659
Emerson, R.M. 701, 723
Emil-Kömmerling-Stifung 267
Emler, N. 701, 719, 723
Empey, L.T. 625
Endemann 574, 577
Engel, K. 1041
Engelhard, H. 10
Engholm, B. 189
Engstler, H. 809, 818
Ennis, Ph. H. 984, 1009
Erdos, P.L. 915, 939
Erhard, B. 23, 41
Erhard, C. 481 ff., 496, 507, 509
Erickson, P.G. 233, 245
Ericson, R.V. 126
Erikson, M.L. 50, 62, 702, 705 f., 723
Erkelenz-Köln, van 608
Ernst, H. 791
Eschen, K. 202, 222
Eser, A. 25, 41, 45, 49, 61
Esser, H. 1002, 1009
Eulenburg-Hertefeld, Ph. zu 579, 585, 587
European Committee on Crime Problems 540
Evangelische Akademie Bad Boll 964, 969, 974, 980, 1046
Ewald 596
Ewald, L.S. 766, 790
Eye, A. v. 759, 784, 789
Eyferth, H. 877

Fahrenberg, J. 240
Fagan, J. 765, 785
Falkin, G.P. 764, 785
Farmer, R.E. 391, 416
Farnworth, M. 665, 695
Farrington, D.P. 130, 632, 658, 671, 693, 765, 767, 769, 773, 777, 785
Favoreu, L. 382, 384 f.
Feest, J. 96 ff., 117, 247 ff., 545, 565, 1035, 1040, 1077, 1082 f.
Fegan 1085
Feierfeil, R. 792
Feldmann-Bange, G. 793
Fellsches, J. 767, 785
Felson, M. 701 f., 722
Feltes, Th. 125 ff., 379, 769, 772, 785, 829, 832 f., 836, 962, 964 f.
Fend, H. 771, 785
Fenner 596
Ferchoff, W. 544, 565
Ferracuti, F. 913, 940
Feser, H. 764, 785
Festinger, L. 728, 738, 754
Feyerherm, W. 664, 693
Fiandaca, G. 528, 540
Fienberg, S.E. 725
Fietkau, H.J. 774, 785
Fietz, P.J. 41
Figlio, R. 660
Filipczak, J. 773, 785

Fillipp, S.-H. 1010
Findley, M. 191
Finkelnburg, K. 635, 658
Fischer, H. 810 f., 815, 818
Fischer, P.M. 349, 370
Fixsen, D. 784
Flanagan, T.J. 910, 939
Flinders, M. 1087, 1102
Flitner, F. 592 f., 595, 602
Floerecke, P. 3 ff.
Foerster, F.W. 801, 818
Folkman, S. 995, 997 f., 1006, 1009 f.
Forcher, H. 634, 658
Foretnik, V. 256, 263
Forschungsgruppe Kriminologie 444
Foster, E. 1095, 1102
Foucault, M. 516, 540, 992, 1009
Freckelton, J. 182, 191
Frehsee, D. 132, 671 f., 693, 708, 723, 813, 818, 962, 964 ff., 973 ff., 980, 1039 f., 1044
Freiberg, A. 1098, 1102
French, W.L. 390, 416
Freudenthal, B. 605, 608, 616 f., 624
Frey, D. 268, 279
Freytag, H. 465 ff.
Friedman, R.M. 785
Friedrichs, J. 351, 370, 693, 863, 876, 1083
Friedrich-Wilhelm von Preußen 588
Frisch, W. 245
Frommel, M. 620, 624
Frommer, W. 602
Früh, W. 349, 370
Fuchs 596
Fuchs, W. 1004, 1009
Füllgraff, G. 592, 602
Fujimoto, T. 767, 785
Funk, A. 126, 135, 191
Furch-Krafft, E. 792

Galaway, B. 962, 1044
Gale, F. 1095, 1102
Galtung, J. 515, 517, 540, 560, 565
Galvin, J. 790
Ganz, G. 427, 445, 482, 494
Garcia-Mendez, E. 517, 540
Garofalo, J. 916, 921, 939
Gartner, R. 937
Gatti, U. 529 f., 540
Gauweiler, P. 902
Gebauer, M. 1061, 1083
Gebhardt, C. 117
Geerds, F. 99, 117
Geis, G. 1030, 1035, 1040
Geisler, W. 494
Geissler, I. 937
Genn, D.J. 667, 695
George, F.E. 773, 784
Gerchow, J. 321, 351, 370
Gersten, J.C. 761, 785
Gessner, V. 1083
Gewerkschaft der Polizei 165, 191, 565
Giannichedda, M.G. 530, 540
Gibbs, R.M. 1086, 1102
Giberti, F. 530, 532, 540

Giehring, H. 50, 61, 228, 245
Giese, H. 592 f., 595, 602
Giller, H. 775, 790
Gintzel, K. 153
Girtler, R. 1077, 1083
Gitter, W. 1041
Gläser, R.J. 116
Glaeßner, G.-J. 21 f.
Glatzel, J. 310, 320
Glueck, E. 939
Glueck, S. 913
Godwin, A. 1085
Göbbel 905
Goehlert, R. 761, 785
Göppinger, H. 444, 636, 658, 681, 693, 695, 864, 867, 876 f., 982
Goffman, E. 866, 876
Golam, S.E. 789
Golan, N. 999, 1009
Gold, M. 677, 693
Goldsmith, A. 169, 191
Goldstein, A.P. 786
Gollwitzer, H. 382
Goode, M. 191
Goode, W.J. 51, 61
Gora, J.A.G. 664, 693
Gordon, B.C. 417
Gorta, A. 1102
Gottfredson, D. 378
Gottfredson, G. 775, 786
Gottfredson, M. 233, 245, 663, 693
Gottwald, P. 787
Gould, L.C. 671, 693
Gozzi 530
Grabowsky, P.N. 1095, 1102
Graff, H. 634, 658
Grasnick, H.G. 238, 245
Graßhoff, U. 494
Graumann, C.F. 774, 786
Gray, J. 143, 154
Graziano, A.M. 770, 789
Greathouse, L. 784
Greenberg, B. 97, 99, 117
Greenberg, D.F. 233, 245, 663, 683
Greenwood, P.W. 149
Greger, R. 266, 279
Griffiths, J. 701, 723
Groß, H. 99, 117
Gross, J. 601
Grossmann, W. 773, 786
Groß, V. 267
Grossi 530
Groze, V. 765, 786
Grübl, G. 425, 444
Grünwald, U. 25, 41
Grundmann, A. 42
Grunow, D. 1016, 1040
Grupp, K. 25, 41
Guerry, A.-M. 667, 693
Gütt, A. 594, 602
Guth, H.-W. 246, 564, 695, 725, 820
Györgi, K. 920, 939

Haberkern, G. 874, 876
Habermann-Morbey, B. 767, 787
Habermas, J. 4, 22, 521, 527, 535, 539, 541
Hadamik, W. 592, 602
Haesler, W.T. 980, 1040

Häußler, M. 24, 43 ff.
Häußling, J.M. 565 ff., 600
Haferkamp, H. 9, 22, 49, 61, 295, 297, 436, 444, 668, 693
Haffacker, P. 41
Hagemann, O. 983 ff.
Hahn, E. 880, 905
Hain, P. 191
Haisch, J. 268, 279, 417 f.
Haisch, V. 771, 786
Hall, J. 545, 550, 565
Hamann, M. 601 f.
Hamburger, F. 1060 f., 1083
Hamerle, H. 444
Hamm, R. 836
Hampel, R. 245
Hanak, G. 126, 136, 150, 555 f., 559, 565, 701, 724, 798, 818, 972, 985, 1009, 1044
Hanefeld, B. 666, 693
Hannigan, G. 191
Harden, M. 579, 588
Harding, R.W. 1090, 1094, 1102
Harding, T.W. 529, 541
Harootunian, B. 767, 786
Harris, L. 1029, 1060
Harris, M.K. 262, 264
Harrison, J. 168, 191
Hartjen, C.A. 1100, 1102
Hartmann, A. 612, 615
Hartmann, G. 463, 810, 817
Hasenpusch, B. 425, 433, 443, 475, 478, 483, 488, 494, 760, 763, 786
Hassemer, R. 274, 279, 321, 864, 874, 876
Hassemer, W. 229, 245, 266 f., 279, 515, 533, 536, 540 f., 981
Hathawy, S. 766, 786
Hauber, A.R. 767, 786, 855
Haug, W.F.191
Hauge, R. 913, 939
Hauser, H. 843
Havekost, M. 968, 981
Hawkins, G. 227, 246, 416, 766, 793
Hazlett, M.H. 915, 942
Heal, K. 126, 128, 191
Heaton, R.C. 773, 786
Hecker, U. 1079, 1083
Heidensohn, F.664, 693
Heigl-Evers, A. 370, 755
Heilmair, T. 810, 818
Heilmann, H.-D. 601 f.
Heim, N. 299 ff., 329, 339, 342, 370, 591, 602
Heim, S. 602
Heine 1080
Heine-Bergmeyer, E. 874, 876
Heinl, A. 25, 41
Heinl, H. 990, 992, 1009, 1011
Heinz, G. 328, 330, 339, 371
Heinz, W. 378, 631 ff., 697, 699 f., 710, 724, 805, 810, 812, 814, 818, 830, 832, 836
Heinze, Th. 349, 371 f.
Heitmeyer, P. 905
Heller, K.A. 771, 773, 786
Hellmer, J. 973, 981
Hellpach, W. 774, 786
Hellstein, G.M. 61
Helsinki Institute for Crime Prevention 1039

Hendel-Kramer, A. 42
Henderson, S. 326, 371
Henkel, H. 372
Hennis, W. 521, 541
Henschel, J.F. 382
Henshel, R.L. 162, 191
Hentig, V. von 606, 624
Hepburn, J.R. 391, 416
Herbort, U. 823 ff.
Hergenröder, C.S. 826, 832, 936
Hering, E. 812, 961
Hering, R.-D. 1043 ff.
Herkner, W. 268, 279
Herling, M. 436, 444
Herlth, A. 444
Hermann, D. 135, 482, 494
Herold, H. 633 f., 659
Herren, R. 820
Herriger, N. 569, 769, 786
Hermann, D. 863 ff.
Herrmann, H.-J. 643
Herrmann, Th. 791
Hertwig, V. 98, 117
Herz, R. 605, 625, 813, 818, 962
Herzberg, R.D. 820
Hesener, B. 389, 416, 427, 444
Hess, H. 545 f., 549, 552, 565 f.
Heyse, H. 775, 786
Hilger, Y. 116
Hill, G.D. 766, 786
Hillenkamp, Th. 968
Hillermeier 469, 479
Himburg 577
Hindelang, M. 671, 693, 701, 724, 984, 1009, 1025, 1040
Hinz, J. 769, 773, 776, 789
Hinz, St. 321, 320
Hirsch, A.von 284 f., 287, 294, 297 f.,
Hirsch, H.A. 61
Hirsch, H.J. 725, 820, 980, 1010
Hirsch, J. 552, 566
Hirschfeld 577, 580
Hirschi, T. 233, 245, 663, 671, 693
Hitler, A. 594
Höhner, G. 695
Hoek, v.d. 191
Hoffmann, L. 299, 320
Hoffmann, R. 695
Hoffmann-Riem, Ch. 1009
Hoffmann-Riem, W. 321, 382
Hoffstätter, P.R. 791
Hogg, R. 191
Hohlfeld, W. 874, 876
Hohmann, J. 784
Hohmeier, J. 391, 416, 789
Holmstrom, L.L. 986, 996, 999, 1004, 1009
Holsti, O.R. 350, 371
Holtz 342
Holz, J. 21 f.
Holzhauer, B. 23 ff., 44
Holzkamp, K. 418
Holzschuh, K. 606, 624
Hood, R. 622, 625, 668, 693
Hope, T. 1011
Horkheimer, M. 371
Hormuth, S. 754
Horn, E. 373
Horn, K. 304, 320
Hough, M. 127 f., 151, 911, 915, 939, 1029, 1040
Howard, J.A. 700, 724

Howard, J.L. 767, 786
Howe, C.-W. 661 ff.
Huber 381
Huber, H.P. 791
Huber, L. 370 f.
Hübner 12
Hügel, C. 638, 644, 659, 805, 812, 818, 832, 836
Hümbs-Krusche, M. 64, 76, 83, 99, 117
Hull, I.V. 587, 590
Hulsman, L. 526, 528, 541, 553, 566
Humphreys, L. 668, 693
Humphry, D. 168, 191
Hunter, R. 1102
Hurrelmann, K. 336 f., 371, 444 ff., 545, 565, 671, 693, 698 f., 704, 708, 723, 766, 784, 789
Husserl, E. 535
Hutter, J. 573

Iben, G. 775, 787
Ihl, W. 557, 566
Immenga, K. 373
Inkson, K. 394, 416
Innerhofer, P. 770, 787
Institut für Rechts- und Sozialphilosophie 566
International School Psychology Association 758, 787
Internationaler Austausch- und Besucherdienst der Bundesrepublik Deutschland 612, 624
Irle, M. 268, 279
Ishii, A. 913, 939
Itzel, P. 804, 818

Jacob, H. 152
Jäger, A.O. 743, 754
Jäger, H. 306, 320
Jahn, G. 6
Jahr, G. 981
Jakobs, G. 229, 245, 336 f., 371, 525, 541, 545, 566
Janoff-Bulman, R. 986, 992, 1009
Jansen, H. 567
Janssen, H. 428, 444, 468, 479, 829, 836, 874, 877, 962, 964, 981, 1040 f., 1044, 1047
Jaramille, O.L. 519
Jayaratne, S. 791
Jehle, J.M. 389, 416, 467, 479, 483, 494, 658, 668, 694, 952
Jensch, N. 595, 602
Jensen, G.F. 723
Jenson, W. 770, 787
Jescheck, H.-H. 245 f., 336, 371, 818, 964, 969, 981 f.
Johnson, E. 937
Johnson, G. 775, 787
Johnson, S.W. 766
Johnston, J. 692
Johnston, N. 696
Jones, E.E. 412, 416
Jones, T. 133
Joutsen, M. 910 f., 934, 939, 1025, 1038, 1040
Joyce, M.A.S. 127
Jürgensen, P. 659

Jung, H. 37, 39, 41, 114, 117, 377 ff., 805, 818, 843, 961, 964, 977, 981, 1039 f.
Junger-Tas, J. 913, 938
Jurik, N.C. 391, 416
Justizminster des Landes Nordrhein-Westfalen 423, 444

Kaase, M. 15, 22
Kade, S. 347, 371
Kahle, G. 321
Kaiser, G. 49, 61, 59, 117, 230, 244 ff., 266, 279, 389, 416, 422 f., 444 f., 476, 479, 591, 602, 633, 641, 667 f., 672, 681, 694 ff., 701 f., 724 f., 750, 757, 760, 762 ff., 787, 791, 802, 807, 819 f., 877, 910, 912, 927, 932, 937, 939, 980, 1010, 1014, 1040, 1060, 1083
Kaiser, P. 763, 784
Kaminski, G. 774, 787
Kamper, D. 1009
Kanouse, D.E. 416
Kanz, F.-J. 42
Kaplan, H.B. 700, 724
Kappel, S. 552, 566
Karstedt-Henke, S. 689, 697 ff., 863 f., 867, 876
Katein, E. 416
Kauffman, K. 391 f., 411, 416
Kaufmann, A. 245
Kaufmann, F.X. 427 f., 444 ff., 789
Kaufmann, H. 725, 803, 819 f., 980, 1010
Kaulitzki, R. 202, 222, 246, 564, 567, 695, 725, 820
Kaupen-Haas, H. 602
Kauß, W. 135, 191
Keckeisen, W. 544, 566, 1064
Keil, S. 42
Kelber, R. 188, 191
Kelley, H.H. 416
Kelling, G. 127, 150
Kelly, D. 775, 787
Kelvin, P. 394, 416
Kemper, Th. 311, 320
Kempski, H. von 832, 836
Kennedy, J.F. 282, 287
Kerner, H.-J. 61, 69, 117, 244, 279 f., 415 f., 418, 428, 444, 468, 479, 659, 699, 724, 791, 803, 813, 815, 819 f., 836, 864, 868, 874, 876 f., 880, 905, 921, 927, 937 ff., 948, 950 ff., 962, 964, 981 f., 1028, 1040 f., 1044, 1047
Keske, M. 636, 659
Kessler, M. 763, 787
Ketting, E. 23, 25, 27, 41, 61
Keupp, H. 544, 566
Kiefl, W. 962, 981, 1014, 1026 ff., 1040
Kienapfel, D. 820
Kieser, A. 394, 416
Kilborn, P. 378
Killias, M. 911, 939, 1006, 1010
Kinkel 11
Kinsey, R. 129, 132, 134, 143, 145, 150, 152 ff., 562, 566
Kirch, F. 1077, 1083
Kirchheimer, O. 550, 567

Kirchhoff, G.F. 671 f., 679, 694, 697, 702, 704, 708, 724, 938 f., 983, 1010, 1014, 1020, 1027, 1030, 1033 f., 1038, 1040
Kirkpatrick, M. 692
Kisker, K.-P. 339, 371
Klapprott, J. 391, 394 f., 410, 415 f.
Kleck, G. 699, 724
Klein, M.W. 693, 700, 702, 724
Kleiner, O. 769, 787
Kleinknecht, Th. 332, 371
Klingemann, H. 391, 416
Klockhaus, R. 767, 787
Kloepfer, M. 65, 83
Klusemann, W. 349, 371
Knapp, K.A. 289, 297
Knight, B.J. 724
Knöferl, G. 25, 41
Koch, F. 602
Koch, H.-G. 25, 41, 45, 50, 52, 61
Koch, J.J. 780, 787
Köbner, D. 634, 659
Köferl, P. 417, 789
Koehler, K. 339, 351, 371
Koehne, P. 609, 612, 614 f., 620 f., 624
König, R. 567, 1083
Kohl, H. 10
Kohli, M. 347, 351, 371
Kohlmann, D. 731, 734, 754
Kolb, G. 1024, 1036, 1040
Kolvenbach, K. 41
Kommer, D. 763, 787
Konau, E. 372
Konecni, V.J. 389, 416
Kontner, W. 1041
Koop, G. 812, 821
Kopp, C.B. 692
Kops, M. 350, 371
Korinek, L. 909 ff.
Koschorke, M. 49, 61
Kotzur, S. 809, 819
Krämer, H.-L. 1059
Kraft, L.P. 117
Kraus, L. 447 ff.
Krause, W. 593 ff., 602, 636, 660
Krauß, D. 528, 541
Krauss, Th. 304, 321
Krebs, D. 914, 939
Kreissl, R. 546 f., 566, 864 f., 877, 1060 f., 1082
Kreling, B. 785
Kress, G. 22
Kreuzer, A. 89, 117, 236, 245, 378, 465 ff., 671, 694, 757, 787, 874, 877
Krieger, R. 784
Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. 777
Kriz, J. 350, 371, 426, 445
Krüger, K.J. 793
Krüger, U. 391, 417
Krümpelmann, J. 335 f., 340, 371
Krumboltz, J.D. 770, 788
Krupp, A. 585
Krusche, M. 64, 76, 83, 99, 117
Kube, E. 118, 147, 762, 788, 963, 1044

Kubiak, J.R. 939 f.
Kubicek, H. 394, 416
Kühne, A. 390, 417, 470, 479
Kühne, H.-H. 193 ff., 913, 940
Künzel, E. 808, 819
Kürzinger, J. 96, 98, 117, 668, 694, 775, 788, 817, 1077, 1083
Kuhn, A. 468, 479, 813, 819, 962 f., 972, 891, 1050
Kunstreich, T. 783
Kunz, H. 523, 541
Kunz, K.-L. 66, 83, 89, 117
Kury, H. 244, 279 f., 299, 321, 323 ff., 415 f., 417 f., 424, 426 f., 444 f., 458, 463, 467, 476, 479, 659, 757 ff., 809, 817 ff., 836, 876, 880, 905
Kuznik, R. 323 ff.

Lachmann, J. 986, 1010
Lackner, K. 342, 372, 819, 853
Lämmert, E. 1010
Laflamme-Cusson, S. 1039
Laimer, M. 42, 49
Lammich, S. 920, 939 f.
Lamnek, S. 201 ff., 546, 566, 662, 664, 694, 757, 783, 962, 981, 1014, 1026 ff., 1040
Lamp, R. 427, 445
Lampe, E.J. 280
Lamping, H. 1086, 1090, 1102
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 694
Landreville, P. 524, 542
Landschaftsverband Westfalen-Lippe 602
Lane, Th.W. 766, 768, 774, 788
Lang, K.I. 117
Lange 342
Lange, R. 802, 819
Langelüddeke, A. 591 ff., 595, 597, 602
Langer, I. 1003, 1010
Langner, T.S. 761, 785
Lascoumes, P. 522, 541
Lasky, G.L. 391, 417
Lau, H. 25, 41
Laubenstein, K. 249, 254, 258 f., 264
Lautmann, R. 61, 299, 308, 320 f., 573 ff., 1040, 1082
Law Reform Commission 191 f.
Lazarus, R.S. 995 ff., 1000, 1006, 1008 ff.
Lea, J. 129, 132 ff., 145, 150, 152 ff., 562, 566
Lebrun, B. 836
Lederer, G. 618, 624, 739, 754
Leferenz, H. 444, 982
Lefton, M. 754
Lehne, W. 783
Leibfried, S.L. 1016, 1040
Leinhofer, G. 787
Leirer, H. 15, 22
Lejins, P. 788
Leky, L.G. 391, 417
Lencker 342
Lennox, R. 739, 754
Leonard, E.B. 663, 694
Leonardis, O. de 529, 542
Leonhardt, A. 587

Lerchenmüller, H. 768, 777, 779 f., 782, 786, 788 ff., 792, 809, 819
Lerner, M.J. 986, 1010
Leschhorn 185
Lesting, W. 248, 264
Levine, M. 770, 789
Levinson, R. 700, 724
Levy, R. 911, 940
Lévy-Leboyer, C. 767, 789
Liberman, K. 1096 f., 1103
Libuda, A. 834, 836
Licht, M. 995, 1002, 1006, 1010
Liebl, K. 44, 61, 99, 117
Lienert, G.A. 1076, 1083
Lindquist, C.A. 391, 417
Lindsey, B.B. 614, 618 f., 624
Ling 741
Lingemann, H. 659
Linz, P. 415 f.
Lipton, D. 758, 789
Lipton, W.L. 667, 694
Lisch, L. 350, 372
Lisso, K. 622, 624
Liszt, E. von 609, 618 f., 625
Liszt, F. von 468, 479, 605 f., 609, 611, 617, 620 ff., 625, 635, 660, 800
Little, J.W. 787
Löffelholz 905
Löschper, G. 546 f., 557, 566, 783
Lösel, F. 321, 389 ff., 425, 444 ff., 671 ff., 694, 758 f., 761 ff., 789
Löwe, E. 332, 372
Long, N. 391, 417
Lorion, R.P. 765
Lott, R.P. 230, 244
Lottmann-Kaeseler, D. 63 ff.
Luck, von 586
Luckmann, Th. 51, 61 f., 304, 321, 863
Ludwig, W. 546 f., 566, 1062, 1083
Ludwig-Boltzmann-Institut für Kriminalsoziologie 564
Lüderssen, K. 245, 320, 540
Lüdtke, A. 549, 566
Luhmann, N. 268, 279, 295, 297, 336, 538, 541, 554, 559, 566
Lundman, R.J. 760 f., 789

Maassen, M. 117
Maelicke, B. 470, 475, 479
Maennel, B. 618 f., 625
Maetze, W. 443, 494
Maguire, M. 1000, 1010
Maile, L.J. 766
Maisch, H. 324, 372
Maiwald, M. 229, 245
Majone, G. 445
Malinowski, P. 565 ff., 569, 660, 774, 789
Mallmann, W. 245
Manacorda, A. 541
Mandl, H. 370 f.
Mann, R. 875 f.
Mansel, J. 3, 1059 ff.
Margara, A. 532, 541
Markowsky, M. 328 f., 372
Marquardt, H. 820, 980, 1010
Marquetand, Ch. 325 f., 372
Marra, R. 527, 541

Martin, S.E. 130 ff.
Martinson, R. 424, 445
Masendorf, F. 780, 789
Masterman, G.G. 169, 192
Mathey, F. 310, 321
Mathias, U. 991, 1010
Mathiesen, Th. 136
Matthes, J. 378
Matthews, R. 562, 566
Matza, D. 727, 731, 741, 751, 753 f.
Maughan, B. 790
Maurach, R. 334, 372
Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Berlin 754
Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Freiburg 61
Maxfield, M.G. 916, 921, 941
Maxheim, R. 1080, 1083
Mayer, G.R. 773, 789
Mayer, K.U. 444, 707, 724
Mayhew, P. 910 f., 915, 939 f., 1029, 1040
Mayntz, R. 48, 62, 80, 82 f., 378, 1016, 1040
Mayr, G. von. 634, 659
Mayring, Ph. 347, 372
McAulay 1085
McCagley, L. 754
McCarrell, E.F. 910, 939
McClintock, F. 668, 694
McConville, S. 377 f., 383 ff., 386
McDonald, W.F. 1040
McGuire, M. 702, 724
McHugh, P. 314, 320
McWilliams, S.A. 785
Mead, G.H. 991, 1010
Meerscheid-Hüllessem, von 585
Megede, zu 586
Mehlich, N. 463, 810, 817
Meichenbaum, D. 770, 789
Meier, R.F. 725
Meinberg, V. 64, 68, 75 ff., 83, 99, 117
Meine, J. 266, 279
Meissner, S. 370
Melossi, D. 566
Mendl. G. 784
Meng, H. 840
Merschmann, W. 695
Merten, K. 349, 372
Mertens, R. 323 ff.
Merton, R.K. 411, 417
Mesle, K. 842, 865, 877
Meßerschmidt, K. 65, 83
Messinger, S.L. 701, 723, 789
Mestre, J.-L. 380
Metzger- Pregizer, G. 701, 724
Meulemann, H. 62
Mey, H.-G. 389 ff., 426, 443, 445, 494
Meyer, A.E. 603
Meyer, K. 332, 371
Meyer-Eppler, W. 865, 877
Meywerk, W. 602
Mezger 578
Michalowski, D. 567
Middendorf, W. 817
Miehe, O. 606, 622, 625, 800, 819
Miers, D. 1035, 1041
Miles, M. 133

Miller, J. 607, 625
Miller, Th. 319, 321
Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg 280
Minor, W.W. 730 f., 751, 754
Minsel, W.R. 415, 769, 773, 776, 787, 789
Miron, J. 97. 117
Miyazawa, K. 909, 913, 939 f., 981
Möller, H. 841
Moellers, H. 153
Mogel, H. 774, 789
Möllhoff, G. 1026, 1041
Moitra, S. 658
Molinari, F. 530, 541
Molitor, A. 389 ff.
Moltke, K. von 579, 585
Momberg, R. 841, 843, 865, 869, 877
Monachesi, E. 786
Moore, J.B. 915, 941
Moore, M. 792
Moos, B. 775, 789
Moos, R.H. 391, 417, 775, 790
Morasch, H. 836
Morris, E.K. 790
Morris, N. 658, 792
Morris, P. 126
Mortara, G. 634, 659
Mortimore, P. 790
Morton, T.L. 766, 790
Mosse, G.L. 587, 590
Müller, E. 817
Müller, H.W. 592, 602, 864, 877
Müller, L. 668, 694
Müller, P.-J. 864, 875 f.
Müller, S. 862, 864, 877, 963, 965, 972, 981, 1044
Müller-Dietz, H. 41, 228, 245, 248, 264, 391, 417, 379, 383, 764, 790, 801, 819 f., 961 ff.
Münch, I. von 83
Münster, Th. 1060 f., 1082
Münsterberg 612, 625
Mukherjee, S. 1090, 1103
Mullen, E.J. 444
Murakami, J. 766, 768, 774, 788
Murck, M. 921, 940
Murray, G.F. 233, 245
Murray, J.M. 1102
Murphy, F.J. 667, 694
Muth, J. 299, 321

Naendrup, P.H. 1033, 1041
Nafpaktitis, M. 789
Nagy, F. 920, 940
Narr, W.-D. 126, 135, 191
National Crime Prevention Institute 761, 790
National Institute of Law Enforcement and Criminal Justice 760, 790
National Opinion Research Centre 921
National Organization for Victim Assistance (NOVA) 1004
Naucke, W. 229, 245
Neider, W. 569
Nelson, P. 169, 192
Nemec, R. 444
Neulandt, G. 842
Neumann, U. 981

Newman, G. 913, 940
Newton, J. 1095, 1103
Nezkusil, J. 761, 790
Nickel. H. 771, 790
Niedersächsisches Ministerium für Justiz 463
Niemi, H. 940
Nieuwenhuysen, J. 1102
Nightingale, F. 152
Nisbett, R.E. 412, 416
Nohke, A. 39, 42
Nordhoff, I. 25, 41
Nowakowski 551
Nye, F.D. 671, 695

Oberloskamp, H. 854
O'Brien, R.M. 910.940
OECD 912 f., 916, 940
Oehler, D. 820
Oesterreich, D. 739, 754
Oeter, K. 39, 42
Oevermann, U. 347, 372
Offe, C. 12, 22
O'Gorman, H.J. 411, 417
Ohder, C. 482, 494, 495 ff., 1060
Ohle, K.H. 482, 494
Ohler, W. 390, 395, 417
Ohlin, L.E. 785
Ohnesorg, B. 185
Ohya, M. 909, 939 f., 981
Okihiro, N. 1000, 1011
Olszewski, H. 166, 192
O'Malley, P.M. 692 f., 766, 783
Opp, K.D. 347, 372, 694, 733, 750
Ortmann, R. 427, 445, 458, 461, 463, 659
Ossenbühl, F. 383
Ostendorf, H. 202, 222, 819, 824 f., 836,
Ostrom, V. 445
Oswald, M. 281 f., 297, 494
Otto, H.-J. 227, 245
Otto, H.U. 430, 445, 876, 963, 965, 972, 981, 1044
Ouston, P. 790

Page, R.W. 169, 192
Palmer, T. 426, 445, 461
Papendorf, K. 552, 566
Pappi, F.U. 696, 724 f.
Parker, L.M. 915, 942
Pate, A. 129 f., 151
Pate, D. 127
Pate, T. 151
Patterson, G. 770, 790
Payne, R. 416
Pearson, G. 562
Pécic 470, 479
Pekrun, R. 311, 320
Peltoniemi, T. 911, 937
Pepinski, H.E. 697 f., 722
Perez-Diaz, C. 911, 940
Petermann, F. 770, 790
Petermann, U. 770, 790
Peters, D. 545, 567, 1079, 1083
Peters, F. 544, 565
Peters, H. 545, 567, 1079, 1083
Peters, K. 268, 276, 280
Petersilia, J. 149
Petzold, H. 990 ff., 1009 ff.
Peukert, D.J.K. 605, 621, 799, 801, 819
Peukert, R. 767, 783

Peyre, V. 913, 940
Pfäfflin, F. 327 f., 330, 339, 344, 372, 591 ff.
Pfefferer-Wolf, V. 192
Pfeiffer, C. 281 f., 297, 390, 417, 804, 810 f., 819, 832, 836, 841 f., 844, 965, 1060 f.
Pfeiffer, G. 268, 280
Phillips, E. 784
Pidgeon, S. 196, 192
Pielmaier, H. 770, 790
Pieplow, L. 605 ff.
Pieschel 574
Pilgram, A. 550, 552, 567
Pilz 905
Pires, A. 524, 542
Pitsela, A. 911, 940
Plate, M. 911, 940
Plemper, B. 1029, 1041
Plewig, H.-J. 324 f., 329
Poettgen, H. 25, 42
Pohl-Laukamp, D. 812, 819
Pohlmeyer, H. 372, 373, 603
Pokaracki, F. 785
Police Force of the Northern Territory 1103
Polk, K. 766 f., 790 ff.
Pollock, J. 129
Pomper, G. 804, 810, 819
Pongratz, L. 636, 785, 789, 791, 819, 877
Poole, E.D. 391, 417
Popitz, H. 69, 83, 710, 725
Popper, K.R. 912, 940
Porst, R. 1005, 1010
Porterfield, A.L. 667, 694
Possehl, K. 391, 415
Praag, P. van 25 ff., 41, 61
Pratt, M. 785
Prenosil, G. 761, 790
Pressestelle der Universität Hamburg 601
Preusker, H. 417
Prim, R. 347, 372, 912, 940
Priyadarsini, S. 1100, 1102
Procter, H.S. 117
Pro Familia Bremen 46, 62
Pross, C. 602
Prumo, F.M. 186
Psaila, T. 1090, 1103
Pugh, D. 416

Quay, H.C. 765, 789 f.
Quensel, E. 671 ff.
Quensel, St. 452, 457, 463, 552 ff., 555, 671 ff., 694
Quetelet, A. 667, 694, 945, 949, 951 f.

Radbruch, G. 560
Radzinowicz, L. 622, 625
Rahmsdorf, P. 25 f., 42
Rankin, J.H. 663, 696
Rasch, W. 310, 313, 320, 338 f., 351, 361, 372
Rattay, K. 185
Rauch, H.-J. 341, 372
Reagan, R. 288, 378
Reckless, W.C. 754, 770, 790
Reese, S.C. 785
Regoli, R.M. 391, 417
Rehbach, R. 579
Reich, N. 378
Reicher, S. 723

Reichertz, J. 320
Reiner, R. 126
Reiss 159
Reiss, A.J. jr. 702, 725
Remmers, H.H. 453
Remschmidt, H. 671, 677, 695, 840
Retzmann, E. 765 f., 770, 778, 790, 809, 819
Reuband, K.-H. 62
Reynolds, P. 786
Richter, H.E. 764, 790
Rickard, T. 117
Rieber, L. 592, 603
Rieß, P. 372, 829, 832, 836, 965 ff., 969, 971, 981, 1044
Rieß, W. 371
Rigolli, R.M. 392, 417
Ritsert, J. 347, 372
Rittner, V. 1009
Roache, S. 417
Robbins, I. 380, 386
Robert, Ph. 515, 524, 911, 940
Rodelius 595
Röhl, H. 247, 264
Röhm, E. 586
Röhrle, B. 763, 787
Roesner, E. 634, 659
Rössner, D. 468, 479, 813, 819, 962 f., 972, 974, 981, 1043 ff.
Roghmann, K. 739, 754
Rojek, D.G. 723
Rolinski, K. 447 ff.
Ronneberger, F. 415
Rose-Smith, B. 192
Rosenbaum, D.P. 129
Rosenberg, F. 663, 695
Rosenberg, M. 663, 695
Rosenberg, W. 332, 372
Rosner, A. 391, 395, 418, 444
Ross, A. 723
Ross, R. 789
Rossi, R. 540
Roth, J.A. 130
Roth, K.H. 602
Rothmaler, C. 596, 601
Rothman, D.J. 612, 619, 625
Rothschild, F. 610, 613, 625
Rotthaus, K.P. 264, 418
Rottman, D.B. 911, 938
Rowett, G.D. 169, 192
Roxin, C. 25, 42, 227 f., 245, 268, 276 f., 280, 333 ff., 964, 969, 973 f., 978, 1046, 1052
Rudolphi, H.-J. 342, 373
Rüdin, E. 602
Rüth, B. 327 f., 373
Rüther, W. 63 ff, 99, 117
Runkel, T. 415
Rusche, G. 550, 567
Ruscheweyh, H. 606, 608, 611, 618, 625
Rust, H. 348, 373
Rutter, M. 765, 775 f., 790
Ruttke, F. 602
Rzepka, D. 834, 836

Sack, F. 61, 162, 166 f., 185, 192, 244, 320, 444, 479, 540, 544, 546 ff., 552, 557, 567, 783, 791, 877, 1064, 1083
Safer, D.J. 775, 786, 791
Sagebiel, F. 842, 865, 877
Salasin, S. 1015, 1041

Salem, E. 326, 373
Salewski 881
Salzwedel, J. 83
Sampson, R.J. 702, 725
Samson, E. 373
Sandberger, J.F. 61
Sangrey, D. 987, 990, 1009
Sargent, M. 1097, 1103
Sarnecki, J.H. 702, 725
Sartre, J.P. 1080, 1083
Sasfy, J.H. 910, 912, 938, 940
Saß, H. 310, 321, 339, 351, 371
Savelsberg, J.J. 281 ff.
Savitz, L.D. 696
Sax, W. 268, 276 f., 280
Scandia, A. 1090, 1103
Scarpitti, F.R. 760 f., 789
Schäfer, F. 13, 22
Schäfer, H. 763, 791, 877
Schäfer, M. 659
Schäuble 11
Schafer, W.E. 766, 768, 780
Schaffstein, F. 228, 245, 605, 625, 800, 819, 842, 855, 962
Schahn, J. 727 ff.
Schall 574, 577
Scheel, H. von 633 f., 660
Scheerer, S. 545, 547, 552, 566, 568, 800, 819
Scheller, R. 415, 787
Schellhoss, H. 61, 244, 444, 479, 791, 877
Schenker, S. 841
Scherer, K.-J. 6, 22
Scherl, D.J. 999, 1011
Schiel, J. 265 f., 280
Schirmacher, K. 609, 625
Schley, W. 775, 791
Schlosser, O. 436, 445
Schlotheim, H.H. von 840
Schlüter, T. 21 f.
Schmalzl, H.P. 203, 205, 222
Schmid, W. 245
Schmidt, G. 11, 22, 592, 603, 1041
Schmidt, V. 262, 264
Schmidt-Hackenberg, D. 1079, 1083
Schmidt-Leichner, E. 370
Schmidtchen, G. 521, 542
Schmitz, H.W. 98, 118
Schneider, H.J. 158 f., 192, 695, 766, 791, 909, 940 f., 982, 1009, 1026, 1040 f., 1085 ff.
Schneider, K. 340, 344, 373
Schneider, P.R. 962
Schneider, S. 876
Schöch, H. 96, 118, 227 ff., 266, 280, 416, 671, 695, 765 f., 768, 791, 962, 964, 968, 971, 973 f., 982, 1044 ff., 1051
Schöndienst, P. 158, 192
Schönfelder, T. 805, 820
Schönhals, M. 42, 62
Schönke, A. 41, 340, 342, 373
Schoreit, A. 1024, 1041
Schorsch, E. 592, 603
Schreckling, J. 813, 820
Schreiber, H.-L. 96, 83, 227, 229, 246, 333, 336, 341, 372 ff., 603
Schreiner, G. 775, 791
Schröder, H. 41, 340, 342, 373
Schroer, N. 299, 321

Schüler-Springorum, H. 256, 264, 333, 344, 373, 803, 808, 815, 820, 840, 877, 1083
Schünemann, B. 265 ff., 962, 982
Schuessler, K.F. 914, 939
Schütz, A. 347, 373
Schütze, F. 299, 321, 1006, 1010
Schuller, A. 321
Schultz, A. 618, 624 f.
Schultz, D. 981
Schultz, K. 602
Schultze, W. 962, 982
Schulz, J. 827, 831, 836
Schulze, H.J. 444
Schulze, Th. 348, 370 f.
Schumacher, H. 836
Schumacher, R. 254, 263
Schumacher, W. 305, 321
Schumann, K.F. 228, 230, 233 f., 242, 552, 558 f., 564, 568, 670 ff., 695, 703, 725, *805, 820, 863, 877*
Schuhmann, R. 1044, 1053
Schwalm, G. 342, 373
Schwarz, K. 636, 660
Schwind, H.-D. 132, 321, 378, 422, 443, 445, 479, 494, 541, 667, 669, 671, 677, 695, 769, 785 f., 791, 818, 820, 911 f., 932, 940 f., 943 ff.
Schwinges, N. 911, 940
Seebode, M. 469, 479
Seeger, G. 754
Seel, H.-J. 415
Seelmann, K. 964, 974, 982, 1052
Seibert, T.M. 877
Seidel, G. 843
Seidel, R. 320
Seidman, E. 770, 784
Seitz, W. 391, 418
Selby, H. 174, 182, 191
Selg, H. 245
Seligman, M.E.B. 986, 1010
Sellin, Th. 660
Selling, P. 247 ff.
Senghaas, D. 22
Sessar, K. 98, 118, 128, 244, 279 f., 415, 418, 565, 659, *699 f., 725, 798, 806, 812,* 819 f., 824, 836, 864, 875, 880, 905, 911, 932, 938 f., 941, 969, 976, 982, 983 ff., 1014, 1040, 1047, 1062, 1082
Seubert, E. 763, 791
Seus, L. 1060 f, 1083
Seuss, L. von der 558, 565
Shacklady Smith, L. 664, 695
Shapland, J. 126, 128 f., 143, 149, 910, 934, 941, 986, 1006, 1010, 1029, 1031, 1033, 1035 f.
Shearing, C.D. 126
Shelley, L.I. 1100, 1103
Sherif, M. 754
Sherman, L.W. 129, 151
Shichor, D. 787
Shimberg, B. 453
Shirley, M.M. 694
Shlien, J.M. 784
Short, J.F. 671, 695
Shouksmith, G. 417
Shrink, J.L. 417

Sieber, U. 445, 937
Siegel, S. 706, 725
Siemann, W. 549, 568
Siemanski, U. 469, 479
Sievering, U.O. 962, 982
Sieverts, R. 592, 605, 607 f., 625
Sigusch, V. 41, 591 f., 603
Silbernagl, M. 545, 564, 619, 625
Simcha-Fagan, O. 761, 785
Simmel, G. 294, 298
Simon, H. 382, 612, 625
Simon, K.-H. 1080, 1083
Simon, R.J. 664, 695
Simonsohn, B. 625 f.
Skogan, W.G. 126, 129 f., 150 f., 669, 695, 702, 725, 797, 820, 910, 915, 921, 941
Skolnick, J.H. 126, 128 f.
Slavin, R.E. 770, 791
Smart, B. 695
Smart, G. 695
Smaus, G. 514, 525, 535, 542, 543 ff., 807, 820, 927, 941, 1059, 1064, 1079, 1083
Smith, D.A. 665, 677, 681, 695 f., 725
Smith, D.J. 143, 154
Smith, M.D. 667, 694
Smith, R.B. 693
Sodhi, K.S. 394.418
Soeffner, H.-G. 320, 372
Solicitor General of Canada 911, 941
Sommer, G. 768, 770, 791
Sonderforschungsbereich: Prävention im Kindes- und Jugendalter (SFB 227) 791, 824, 836
Sourcebook of Criminal Justice Statistics 984, 1010
Soutar, G.N. 391, 418
Sozialarbeit und Bewährungshilfe 982
Spahn 579
Sparks, R.F. 667 f., 693, 695, 910, 941
Spelman, W. 128
Spiegel, Der 767, 791
Spierenburg, P. 555, 568
Spieß, G. 631 ff., 830, 832, 836
Spilerman, S. 436, 445
Spiller, D.P. 262, 264
Spinnato, N.C. 186
Spittler, E. 636, 660
Sponsel, R. 730, 754
Sprondel, W.-M. 51, 61 f.
Stafford, C. 1103
Stangeland, P. 136
Stangl, W. 5, 22, 550 f., 558, 568
Stark, W. 758, 791
Statistisches Bundesamt Wiesbaden 23, 42, 251, 472, 479, 695, 707, 725, 831, 836 f.
Statistisches Jahrbuch der BRD 1062
Statistik des Deutschen Reiches 634 f.
Stefano-Miller, M. 391, 415

Steffen, W. 96 ff., 118, 125, 147, 565, 636, 660, 699, 725, 824, 836, 864, 875, 927, 941, 1062, 1082, 1084
Steffensmeier, D.J. 664, 695
Stehle, A. 468, 479
Stehr, I. 126, 136, 989, 1011
Stehr, J. 549, 552, 555 f., 559, 568
Steiger, H. 65, 83
Stein-Hilbers, M. 117
Steinert, H. 22, 52, 62, 126, 136, 544 ff., 552 ff., 562, 565 ff., 569, 1044, 1079 f., 1084
Steingrüber, H.J. 762, 791
Steinhage, R. 1041
Steinhilper, G. 98, 118, 443, 479, 494, 785 f., 818, 820, 941
Steinhilper, M. 450, 463, 820
Steinmetz, C.H D. 911, 938, 996, 999, 1011
Steinmetz, S.K. 1000, 1011
Steinschulte, B. 41
Steller, M. 318, 321 f.
Stephan, E. 667, 671, 681, 696, 698, 704, 708, 725, 913, 941
Stern, N.H. 127
Stewart, A. 1103
Stimmer, F. 1044, 1053
Stipper, J. 754
Störzer, H.U. 118, 147
Stößel, V. 25, 42
Stoiber, E. 11
Stolleis, M. 1036, 1041
Stollenwerk 905
Storz, R. 631 ff.
Stosberg, M. 415
Straus, M.A. 1000, 1011
Strauss, A. 296, 298
Strauß, F.-J. 10
Streng, F. 228, 246, 265 f., 444, 877, 982
Strobel, K. 915, 941
Strohmeyer K.P. 4, 6, 14, 22, 444
Strube, W. 635, 660
Stuart, R.B. 773, 791
Stumphauzer, J.S. 785
Stutte, H. 840
Süllwold, F. 451, 453, 463
Sulzer-Azaroff, B. 789
Supp, E. 1103
Sutherland, S. 999, 1011
Sutton, W. 152
Sveri, K. 913, 934, 941
Swanton, B. 169, 191 f.
Swift, C.F. 774, 792
Sykes, G.M. 727, 731, 741, 751, 753 f.
Szabo, D. 913, 941

Taeger, A. 573 ff.
Taifel, H. 394, 418
Tarde 913
Tarling, R. 191
Task Force for Community Crime Prevention 768, 792
Tatschmurat, C. 991, 1011
Tausch, R. 772, 792
Taylor, I. 562
Teevan, J.J. 230, 246
Teilman, K.S. 693
Teller, C. 602
Temple, M. 790

Tenkhoff, J. 228, 246
Terrell, D. 785
Teske, R.H.C. 909 ff.
Teubner, G. 520, 542
Teubner, U. 1028, 1041
Teufel, M. 118
Thaler 575
Tharp, R.G. 770, 792
Theißen, R. 982
Theobald, G. 784
Theune, W. 266, 280
Thiele 575, 583, 585
Thieme, W. 1041
Thomae, H. 310, 321
Thomas, J.E. 391, 419, 1103
Thompson, E. 549, 569
Thoressen, C.E. 784
Thornberry, T.P. 665, 695, 766
Thornton, D. 391, 418
Thurman, O.C. 730 f., 734, 750, 752, 755
Thurmond 287
Tilmann, H. 347, 372, 912, 940
Tittle, Ch. 230, 246, 665 f., 681, 695 f., 700, 724 f.
Toby, J. 767, 792
Törnudd, P. 913, 916, 942
Tolan, P.H. 789
Tombs, J. 911, 938
Tonry, M. 297 f., 658, 725, 792
Tornow, H. 766, 792
Tracy, P. 635, 660
Trapp-Michel, A. 767, 787
Traulsen, M. 636, 660
Treiber, H. 11, 15, 21 f., 69, 83, 549, 569, 671, 696
Treiman, D. 674, 681, 696, 707, 725
Triffterer, O. 245
Tripodi, T. 791
Tröndle, H. 227, 244, 342, 370
Troschke, J. von 25 f., 38 f., 42
Trotha, T. von 556
Trum, H. 204, 206, 222
Tschierschky 635, 660
Turner, R.H. 700, 725
Tyler, T.R. 942
Tyler, V. 770, 792

Ullrich, H. 840 f., 843, 845
Universität Bielefeld 426, 445
Universität Erlangen-Nürnberg 694
Universität Konstanz, (SFB 23) 754
University of Oxford, Centre for Criminological Research 938 f., 942
US Department of Justice 283, 298
US Sentencing Commission 283, 298

Vagg, J. 126, 128 f., 143, 149
Valins, S. 416
Vaskovics, L. 905
Venzlaff, U. 310, 321, 337 ff., 603
Verein zur Erforschung der nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 601
Viano, E. 692

Viet, F. 813, 820, 962, 972, 982
Vigh, J. 761, 792, 918, 939, 942
Villemez, W.J. 665, 681, 696, 725
Villmow, B. 422, 445, 667, 671, 681, 696, 698, 704, 708, 725, 1013 ff.
Visher, C.A. 130, 677, 695
Voges, K. 417
Vogler, Th. 245, 818
Vogt, I. 552, 568
Voigt, B. 41
Voigt, R. 248, 263
Volbert, R. 361, 372
Volckart, B. 262, 264
Vollzugsanstalt Stuttgart 254, 264
Voß, M. 545, 547, 569, 606, 621, 626, 807, 812, 820, 829, 834, 836, 965

"W" 188, 192
Wagenfeld, M.O. 763, 792
Wagner, B.M. 761, 766, 773, 784, 792
Wagner, G. 418, 594
Wagner, H. 202, 222
Wagner, J. 98, 118, 249, 256, 259, 264
Wahler, R.G. 789
Waldert, H. 416
Waldmann, P. 515, 542
Waldo, G. 230, 246
Walker, J.R. 1090, 1103
Waller, I. 1000, 1011
Waller, J. 1027, 1041
Wallerstein, J.S. 667, 696
Walter M. 660, 795 ff., 853
Walter, R. 695
Wannagat, G. 1041
Warren, M.Q. 693
Wasmund, K. 754
Wassermann, R. 117, 320, 373
Weber, F. 417, 789
Weber, M. 293, 298
Weber, W. 65, 84
Webler, H. 626
Wecht, D. 384
Wegener, H. 318, 322, 417 f.
Wehner, B. 147
Weigend, E. 61
Weigend, T. 800, 821
Weinberg, S. 784
Weiner, B. 416
Weinert, F.E. 772, 792
Weingärtner, D. 4, 22
Weininger, O. 588
Weintraud, U. 1034, 1036, 1038, 1041
Weis, J.G. 671, 693
Weis, J.L. 696
Weis, K. 98, 118, 879 ff., 995, 999 f., 1002, 1004, 1011, 1028, 1041
Weiss, M. 321
Weiß, R. 911, 940, 943, 945 f., 948, 952
Weiße, D.J. 660, 877
Wellendorf, F. 774, 792
Wellford, C. 789
Wells, L.E. 663, 696
Wenk, E. 792
Wenninger, G. 785, 793

Werkentin, F. 126, 135, 188, 191 f.
Werner, K. 118
Weschke, E. 636, 660, 1060
Westerkamp, A. 606 f., 615, 626
Wetterich, P. 961
Wetzel, H. 771, 786, 792
Wetzel, R.J. 770, 792
Wexler, S. 765, 785
Weyershäuser 671
Wheeler, S. 411, 416
Whitehead, J.T. 391, 418
Wichterich, H. 773, 775, 786
Wieacker, F. 962
Wilhelm II. 587 f.
Wild, P. 839 ff.
Wilke, D. 447 f., 463
Wilkes, A.L. 394, 418
Wille, R. 25, 42, 591, 595, 600, 603
Williams, K.R. 50, 62
Williams, T.A. 391, 416
Willmore, J. 986, 1006, 1041
Willms, G. 371
Willson, M. 754
Wilson, A. 785
Wilson, J.Q. 150, 415, 785, 792
Wilson, P.R. 1095, 1103
Wilson, Th. P. 347, 373
Winter-v. Gregory, W. 842
Wirth, W. 419 ff.
Wiswede, G. 739, 755
Witmer, H.L. 667, 694
Witter, H. 373
Wolf, H.K. 444
Wolf, M. 784
Wolf, P. 913, 939
Wolf, R. 739, 754
Wolff, E. 192
Wolff, G. 341, 373
Wolff, J. 772, 792
Wolfgang, M.E. 635, 660, 1027, 1041
Wollenweber, H. 757, 792
Wollmann, H. 61
Wolter, O. 1060 f., 1083 f.
Wolterhoff-Neetix, J. 661 ff.
World Health Organization (WHO) 762, 792
Wright, W.E. 760, 785, 792
Würtenberger, Th. 820
Wulf, R. 974, 981 f., 1044 f., 1051
Wulffen, E. 615, 626
Wulfhorst, T. 1038, 1041
Wundersitz, J. 1095, 1102
Wustlich, R. 774, 793
Wykoff, M.A. 129, 151
Wyle, C.J. 667, 696

Yantzi, M.D. 962
Yeager, P.C. 78, 84
Young, J. 129, 132 ff., 145, 150, 152 ff., 562, 566
Young, M.A. 1004, 1011
Yu, O.S. 117

Zacher, H. 1041
Zaffaroni, E.R. 514, 517, 527, 534, 542
Zahn, C. 727 ff.
Zauberman, R. 910 f., 940, 942
Zeifang, K. 1005, 1010
Zelhart, P.F. 784

Zezschwitz, F. von 245
Zimmermann, D. 468, 470, 479
Zimmermann, F. 10
Zimring, F.E. 227, 246, 766, 793
Zipf, H. 1014, 1041
Zundel, E. 38, 42, 49, 62
Zurek, A. 767, 793
Zwiehoff, G. 248, 264

Sachregister

Abbrecherquote 433, 439

Abgeurteilte 1071

Ablehnungen 1034

Abolitionismus 807

Abolitionist 546

Aborigines 1085 f., 1090, 1092, 1094

Aboriginal Legal Aid Service 1095

Abschreckung(s) 228
- effekt 243
-, generalpräventive 974
- index 232
- koeffizient 233
- these 230
- wirkung 232, 236, 240

Abtreibung(s) 537, 586
- tourismus 23, 25, 31, 38

Abwehrmechanismus 318

Ärztebefragung 51

Ärztekammer Hamburg 599

ärztliche Beratung 45

Ätiologie 338, 555

Affekt 996
- delikt 310
- handlung 306, 309 f.
- lehre 310
-, protrahierter 310
- reaktionen 338, 362
- spezifika 302, 309

Aggression 896

Aggressivität 588, 881, 883

Akten
- Analyse- 348, 440, 863, 874, 1017
  --, qualitative 349 f.
- Behörden- 850
- Bewährungshilfe- 868
- *führungsstrategien 873*
- *Gefangenenpersonal- 420*
- *inhalte, Eigendynamik der 871*
- Justiz- 871
-, Konstruktion von Wirklichkeit in Justiz- 868
- Personal- 496
- produktion 873
- produzenten 864 f., 873
- untersuchung 644

Aktenrealität 874
-, konstruierte 866

Algorithmus 643

Alkohol 300, 302, 306, 810, 868
- intoxikation 304
- konsum 523, 1097
- mißbrauch 881
- verbot 1088

Alkoholismus 1093, 1095

Alltagskonzepte 797

Alter 688

Alternative 385, 803, 813

Amnestie 7

AMDP 351

Amtsermittlung, Grundsatz der 970

Analyse
- Bedingungs- 426
- Beziehungs- 317
- Dokumenten- 4, 348, 466
- Diskriminanz- 57
- Ereignis- 436
- Faktoren- 673
-, hermeneutische 344, 348
- Inhalts- 347, 349
- Kontrast- 436
- Längsschnitt- 330
- Medien- 415
- Meta- 667
-, multivariate 667

- Pfad- 871, 874
–, qualitative 303
–, quantitative 301
- Regressions- 234, 288, 874
- Sekundär- 641, 656
- verfahren, multivariate 426
- Verlaufs- 427
–, retrospektive 421
  --, mehrdimensionale 428
- Wirkungs- 426, 429
- Zielgruppen-436

Anamnese 327
- erhebung 327
- fehler 328

Androcur 600

Anfechtungsquote 1037

Anforderungsprofil 398

angeborene Minderwertigkeit 1087

Angeklagter 299 ff.

Angriff, krimineller 997

Angst 311, 997
- Opfer- 232
- Verbrechens- 232, 238, 240

Anklage
- erhebung 291
- praxis 290

Anhörung der Antragsteller 305

Anknüpfungstatsachen 329

Anomie 1085, 1096 f.

Anonymisierung 642

Anonymität 230 f., 668, 672

Anpassung, Pseudo- 999

Anstaltsfachdienste 432

Antragsrücknahme 1032

Antworthemmung 668

Anzeige(n) 947
- aufnahme 946
- annahme 197
–, behinderte 1099
- bereitschaft 984, 1075, 1080
- erstatter 946
- erstattung 885, 1028, 1070
–, Motive der 946
  -- Nicht- 947, 949
–, private 1049
- verhalten 700, 947
  -- der Bevölkerung 556
  -- der Opfer 712
  --, Motive des 943, 949
  --, Motivanalyse des 945

Apologie 600

Appraisal, primary 996

Arbeit(s)
–, gemeinnützige 804, 811, 816, 977
- auflagen 811
- belastung 421
- leistung 638
- loser 422
- platz 433, 437, 441, 505, 678
- verhalten 868 f.
- zufriedenheit 391 f., 395

Arbeitszeitschutz 78

Arbeiterwohlfahrt 32, 810

Arbeitsgruppe
- kriminologischer Dienst 419
- kriminologischer Dienst des Justizministeriums NW 437

Arbeitslosigkeit 430, 437, 477, 811, 1095, 1098
- Massen- 304

Arbeitskreis junger Kriminologen 555

Arbeitsorganisation 390

Armee 579

Aristokratie 588

Arzt 43 f., 47, 50
- Frauen- 51
–, indikationsfeststellender 32, 45

Asien 1086

Assimilation 1088

Attribuierung 303

außerehelicher Verkehr 581

Aufklärung(s) 554
- quote 127
- wahrscheinlichkeit 109, 114, 238

Auflage 825

Aufschaukelungsgefahr 810

Aufstiegswille 1079

Ausbildung(s) 419
- abschluß 434
- defizit 422, 437
- effekte 442
- knick 439
- Kurz- 438
- Lehr- 419
- mängel 428, 432
- maßnahmen 430
  --, vollzugliche 433, 440
- monopol 439
- plätze 423
- stufen 439
- verlauf 438

Ausfallquoten 856, 944

Ausgang 505 f.

Ausgleich(s)
- interessen 970
-, tatbezogener 816

Aushandlung(s)
- orientierung 282
- prozeß 291, 296

Ausländer 493, 767, 1049, 1061
- politik 1067
- zentralregister 1065

Ausleseprozeß 632

Ausnahmeregelung 584

Aussage
-, Glaubhaftigkeit der 105
-, subjektive 344
- verhalten des Beschuldigten 106

Ausschöpfungsquote 670

Ausschuß 13
- für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen 620 f.

Aussetzungspraxis 497, 507

Aussöhnung 963, 985

Ausstrahlungseffekt 710

Australien 157 ff., 1086 ff.

Australische Nordterritorien 1088 ff.

Autogefahren 810

Autoritarismus 739

Autostereotyp 394

bargaining 13

base rate 632

Beantwortungstendenzen 689

Beatrice Hill Rehabilitation Project 1089

Befragung 668
- betroffener Frauen 26
-, postalische 915

Befundfehler 328

Begehung(s)
- häufigkeit
  --, allgemeine 238
  --, eingeschätzte 232
- quoten 236
- wahrscheinlichkeit 231

Begutachtung 338
-, psychiatrische 299, 319

Behandlung(s) 516, 532, 560
-, ambulante 803
- bedürftigkeit 329
- empfehlung 326
- erfolg 424
- forschung 758, 764
-, psychologische 802
-, therapeutische 531 f.

Behandlungsgedanke 800
–, Krise des 468

Behördenegoismus 70

Bekanntenkreis 236

Beobachtung(s)
–, kontrollierte systematische 1089
–, teilnehmende 668
– zeitraum 440

Beratungsgespräch 1001

Beratungspflicht 50

Beratungsstelle 24, 29, 32
– § 218 27

Berichtslänge 851

Beruf(s)
– chancen 422
– prestige 674, 681, 683, 685, 688
– rolle 214

berufliche Förderungsmaßnahmen 425, 432

Berufsbildungsangebot 431

Beschwerde 504

Besserung 560

Bestimmtheitsgebot 519

Bestrafungsrisiko 636

Bestraftenanteil 635 f.

Berlin (West) 495

Bevölkerung 202, 204

Bewährung(s) 300, 531
– auflage 968, 978
– aufsicht 421
–, Aussetzung der Geldstrafe zur 969
–, Aussetzung des Strafrestes zur 495
– Berufs- 421, 433
–, Freiheitsstrafe mit 239
– helfer 131, 420 f., 810, 845, 868 ff., 1098
– hefte 420
– hilfe 427, 434, 803
– Lebens- 460
– Legal- 420 ff., 423 f., 427 f., 434 f., 442, 481, 488, 491, 507, 897
-- chancen 442
-- studie 437
– Maßnahmen- 421
– verlauf 427, 440
– widerruf 442, 508
– zeit 440 f.

Beweiswürdigung
–, des Gerichts 308
–, freie 308

Bewertung
–, forensische 302, 306 ff.
–, juristisch-psychiatrische 306

Bewußtseinsstörung, tiefe 302, 306, 310, 315

Bezugsnorm-Effekt 412

Biographie 314

biologische Eingangsmerkmale 340

black-box 429

Block-Captains 129

Boulevardpresse 1080

Brokdorf 8

bürgerliche Ehrenrechte 575

Bürgerprotest 202

bürokratischer Aufwand 37

Bundes
– datenschutzbeauftragter 642
– rat 6
– tag 6
– verfassungsgericht 383
– wehr 231, 441

Bundesamt für Statistik 23

Bundeszentralregister 442, 497, 655, 975
– auszüge 420

- daten 631, 638 f.
  --, Informationsgehalt der 643

Buße 970

Bußgeld
- bescheid 67
- sanktionen 78
- tatbestände 68
- verfahren 77
  --, im Umweltdeliktbereich 75

Butzbach 484

Caritas 27 f.

Childrens Courts 612, 615

Christlicher Missionseifer 1087

Circuit Court 283

class-action 262

communis opinio 583

Comprehensive Crime Control Act 283

Coping
- phase 995
- prozeß 983, 990, 994 ff., 1006
- strategie 998
- theorie 986, 1000

Crime survey 984, 987
-, National 910

Criminal Code 283

Criminal History Score 284, 290

Curricula 769

Daten
- gewinnung 668
- qualität 874
- Querschnitt- 634
- Längsschnitt- 633
- verarbeitung 643

Datenschutz 70, 74, 467, 1002
- beauftragter 640
- bestimmungen 596
- problematik 668, 944
- recht 642, 656

De-Eskalierung 209

Definitionsansatz 20

Degradierung(s) 1081
- zeremonie 1079

Dekulpation 310, 339, 341, 346

Delikt(s)
- Aggressions- 591
- Bagatell- 75, 239
- begehung, Häufigkeit der 674
- belastung 231
- Einzel- 300
- gruppen 1069
- Gruppen- 300
- häufigkeit 666
- Massen- 4, 653
-, opferloses 1045
- Rückfall- 442
- schwere 508, 677 f., 1077
- Sexual- 289, 591
- Staatsschutz- 545, 563
- struktur 1025
- Tötungs- 327, 1094
- Umwelt- 799
- Wirtschafts- 288, 799

Delinquenz 670, 744, 1099
- Bagatell- 243
- belastung 662, 733, 735, 741, 744
- bereitschaft 735, 741, 744
- Drogen- 98
- erfahrungen 230
- häufigkeit 680
  -- und Geschlecht 679
- Jugend- 422, 661, 1094
- Kinder- 636
- prävention 757
-, selbstberichtete 231 f., 236, 661, 663, 671, 674, 690
- Sexual- 591
- skala 740
-, Struktur der 673
-, Ubiquität von 676
- und Alter 679
- und Geschlecht 663, 667
- und Schicht 664, 667, 681
-, weibliche 676

Demokratie 561 f.

Demonstration(s) 6, 135, 201 ff., 204 ff., 563
- einsätze 216
- erfahrung 214
- freiheit 207, 563
-, friedliche 220
-, gewalttätige 205
-, Gewalttätigkeit bei 207
- komplex 220
- novelle 4, 12
-, Polizeieinsatz bei 214
- recht 202, 205 f., 213, 219, 557
-, Störung von 215
- teilnahme 211 f., 217
- teilnehmer 206
- verhalten 202, 217
  -- der Polizei 207, 212
- und Gewalt 203

Demonstranten 4, 209, 557
-, friedliche 206
-, gewalttätige 220

Demonstrationsstrafrecht 3, 11 f., 15, 20
-, repressives 17
-, Verschärfung des 220

Department of Justice 282, 288

Depression 311

Deregulations-Kampagne 378

desert 284, 287
- -Prinzip 284

Design
- Kongrollgruppen- 26, 427
- Querschnitts- 233

Determinismus 337

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen 619

Deutsches Reich 595
-, Zweites 573

Devianz, politische 557

Diagnose 432
- kriterien 343
-, psycho-soziale 854

Diakonie 28

Diebstahl 946, 948
- am Arbeitsplatz 234
-, einfacher 945
- Laden- 234
-, schwerer 945

Differenz, qualitative 689

Differenzierung 294

Diskriminierung 1061, 1075, 1095

dispositional line 284

Dissonanz 208
-, kognitive 35
- reduktion 728

Dissozialität 797
- der Eltern 809

Disziplinierung 549, 1079

Diversion(s) 243, 468, 524, 531, 547, 671, 697, 721, 762, 804, 812 f., 823 ff., 827, 832, 965, 972, 1099
- begriff 824
-, intervenierende 825
- politik 698, 716
- praxis, staatsanwaltliche 833
-, sanktionierende 825
-, staatsanwaltschaftliche 823 ff.

DSM-III (Diagnostic and Statistical Manual) 339, 351

Dogmatismus 739, 1007

double-bind 312

Drogen 302, 563, 868
- delikte 292
- delinquenten 809
- konsum 300, 869
- kriminalität 757
- szene 855
- verbot 523

dritte Spur 1051

Drittes Reich 595

Dunkelfeld 31, 457, 470, 661, 667, 669, 688, 697 f., 707, 943, 945, 947 ff., 984
- –, absolutes 707, 711
- – forschung 230, 662, 667, 943, 947, 949, 1025
- – daten 674
- – studie 126, 667
- – untersuchungen 681, 703

Dunkelziffer 23, 69, 526
- – relation 949, 953

Durchhaltevermögen 422, 435

Effekt
- Alters- 679
- Befriedigungs- 1052
- Kurzzeit- 809
- Propaganda- 238

Effektivität(s) 424
- – messung 230
- –, prophylaktische 591

Effizienz 294

Ehebruch 586

Eigendynamik 865, 867

Eigentum(s) 551

Eingriffsschwere 975

Einkommen 674

Einschätzung, sekundäre 995

Einsichtsfähigkeit 302, 358

Einstellung(s) 204, 242
- – auflage 971
- –, konservative 34
- –, liberale 58
- – messung 230, 451
- – praxis 834
- – quoten 834
- – variablen 212

Einwohnermeldekartei 944

Einzelgespräch 449

Emanzipationsbewegung 589

EMNID-Umfrage 270

Emotion(s) 311
- – diagnostik 311

Emotionalisierung 202

Entdeckungsrisiko 234, 238, 240

Entinstitutionalisierung 532

Entkriminalisierung 7, 17, 31, 49, 468, 518, 528, 534, 536

Entlassung(s)
- –, bedingte 502, 524
- – praxis 488
- – situation 427
- –, vorzeitige 496

Entmannung 592

Entpönalisierung 586

Entschädigung(s) 1014
- –, Antrag auf 1029
- – programm 1031
- – verfahren 1029

Entscheidung(s)
- – autonomie 306
- – findung 848
- – kriterien 482
- – praxis 504
- – prozeß 19
  - ––, politischer 20

Entscheidungsverhalten 874
- –, richterliches 495

Entschuldung(s)
- – hilfe 471
- – hospitalismus 476
- – programme 467

Entstigmatisierung 850

Epidemiologie 303

Erfolg(s)
- kontrolle 424 f.
  --, empirische 424
- kriterium 421, 424, 427, 435

Erhebungsbogen 845, 853, 863

Erinnerungsfehler 669

Erledigung(s)
- art 827
-, informelle 812

Ermittlung(s)
- tätigkeit 109
  --, Determinanten der 99
  --, polizeiliche 95, 97
- verhalten der Polizei, 832

error legislatoris 582

Ersatzfreiheitsstrafen 967

Erstbestrafte 633

Erstfallziffer 635

Erziehung(s) 423, 801, 814, 1088
- durch Therapie 808
- gedanke 801
- geld 32
- Heim- 808
- kurse 811
- mängel 800
- maßnahmen 429, 801, 1072
- maßregeln 803 f.
- Nach- 432
- stile 854
- strafrecht 840
- statt Strafe 801
- zweck 228

Eskapismus 683

Ethik 582 f.

Ethnomethodologie 544

Etikettierung(s) 363
- ansatz 804, 1016

Europarat 377

Evaluierung(s) 421
- probleme 458

Evaluation(s) 286, 424, 428, 435, 437, 758, 885, 901
- defizit 416
- Meta- 424
- Prozeß 421, 436
- studie 289, 297, 426

Exkulpation 339, 341, 346

Experiment 281, 668, 863

Experten 5, 1075
- auswahl 13
- befragung 466, 1020
- Fach- 12
- kommission 286
- kritik 19
- Rechts- 27

Exploration 327

Fälschungstendenzen 668

Facharbeiter 440
- prüfung 439

Fallzusammenführung 115

Faktoren
-, ätiologische 1016, 1066
-, familiale 422
-, kriminogene 421, 429
-, psycho-soziale 38
- Verzerrungs- 1061

Fallmerkmal(e) 99

Familie(n) 1100
- bande 1087
- beratung 887
- stand 212

Familienplanungszentren 30

Fanbetreuung
- im Stadion 881
- verhalten 881

Fan-Projekt 881 ff.
- Berlin 884
- Bielefeld 884, 889
- Bremen 885
- Frankfurt 883, 888
- Hamburg 882, 886

- Hannover 885, 890
- München 879, 898

Faschismus 739

Federal Guidelines 296

Fehlanpassungssyndrom 766

Fehler 328
- quellen 328
- quoten 492

Fehlleistungen 850

Feindbild 204, 891

Festnahme 145
- zahlen 897

finanzielle Hilfen 32

Förderungsprogramme 427

Folterung 519

forensisch-klinische Vorhersagen 312

forensisch-psychiatrisch(e,r)
- Diagnostik 306
- Diskurs 319
- Tätigkeiten 305

forensisch-psychologische Diagnostik 318

Forschung(s)
-, ätiologische 664
- Begleit- 599, 1036
- Behandlungs- 390, 424
- design
  --, prozeßanalytisches 426
  --, quasiexperimentelles 231
-, empirische Sozial- 668
-, ethnographische 549
-, experimentelle 429
- geschichte 600
- interesse 600
- Instanzen- 864
- methode 863, 1088
- Normgenese- 545, 548
- projekte, komparative 934
- Rechtstatsachen- 484
- technik, qualitative 1006
- Terrorismus- 548
-, vergleichende 913
- Vollzugs- 484

Forschungsgemeinschaft, Deutsche 26, 44, 573, 597, 600, 638, 662

Fragebogen, standardisierte 496

Frau(en) 23, 44, 236
- fraktion
  --, deutsch-konservative 574
  --, der Polen 574
  --, sozialdemokratische 578
-, Selbstbestimmungsrecht der 49

Freiburger Persönlichkeitsinventar 240

Freigang(s) 507
- mißbrauch 486

Freiwilligkeit(s) 593
- problem 802

Freizeit
- aktivität 456
- bereich 868
- gestaltung 852, 1075

Fremdbild 394.865
-, tatsächliches 397
-, vermutetes 397

Freundeskreis 236

Frieden, sozialer 974

Friedensstiftung 1097

Fristüberschreitung 35

Frühauffälligkeiten 632

Fürsorgeausschuß 609

Funkstreifeneinsatz 137, 141
- Anlaß von, 125, 144

Fußball 810, 879 ff.
- fans 879
- rowdytum 885, 890

Gamma 217, 502

Gastarbeiternachkommen 1059 ff.

Gastgesellschaft 1078

Geburtsjahrgänge 655

Gefährlichkeit 530, 532
–, soziale 529

Gefängnis 515 f., 554, 560, 575
– population 291, 544
–, Privatisierung des 377, 382
– system, Kommerzialisierung des 380
– überfüllung 377 f., 385
– wesen, Effektivität des 932

Gefangene(n)
– Charakteristika der, 431
– population 496
– Rechtsstellung der 383
– Rechtszufriedenheit der 253
– zahlen 1090

Gegenreform
– vorhaben 14
– phase 19

Geheimdienste 535

Gehilfenrolle 328

Geld 810
– buße 1045
– strafe 239, 470, 488, 967, 973, 1071

Gemeinwesen 129

Generalklauseln 520

Generalprävention 43, 227 ff., 243, 287, 289, 335, 1052
–, negative 229
–, positive 228 f., 240, 974
–, spezielle 227

Genugtuungsleistungen 970

Gerechtigkeit 43, 560, 562
–, soziale 561

Gericht(s) 299, 304, 848, 931
– Erbgesundheits- 596
–, Gehilfe des 332
– hilfe 1043 f., 1046
– Kinder- 415, 621
– psychiatrie, repressive 308
– urteil 283
– verfahren 293

Gerichtsgeher 841
– system 858

Geschichte 548

Geschlecht 688

Gesellschaft(s)
– Berliner Juristische, 612
–, bürgerliche 549
– für Sexualforschung, Deutsche 592 f.
– kritik 216, 547

Gesetz
– Ausländer- 1075
– der konstanten Verhältnisse 945
– gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher 592 ff.
–, Gleichheit vor dem 584, 665
– zur Verhütung erbkranken Nachwuchses 592, 594

Gesetzesmacherzirkel 15

Gesetzgebung(s) 7, 11, 553
– Notstands- 522
– prozeß 548
– verfahren 3, 9, 283

Gesetzesvorbehalt 363, 560
–, Prinzip des 518

Gesprächstherapie 809

Geständnis 275
– bereitschaft 1077

Gesundheitsbehörde Hamburg 596, 599

Gesundheitspolitik, nationalsozialistische 599

Gewalt 544, 560, 577
– begriff, Ausdehnung des 557
– freiheit 206
– gegen Frauen 558

- in der Schule 767
-, strukturelle 517, 560

Gewaltmonopol, staatliches 544, 970

Gewalttätigkeit 4

Gewerbeaufsicht 72

Gewerbezentralregister 74

Gewinnabschöpfung 68

Giles House Juvenile Detention and Training Centre 1089

Gläubiger 475

Glaubwürdigkeit 1028

Gleichbehandlungsgrundsatz 581, 977

Gnadenweg 496, 498

Grenzstelleninhaber 295

Grundgesetz 6
-, nationalsozialistisches 594

grundgesetzliche Garantien 383

Grundrecht 382
- auf freie Meinungsäußerung 206

GRÜNEN, die 209, 379

Gruppenangebote 810

Guideline Commission 282 f.

Gunn Point Prison Farm 1089

Gutachten 325, 576, 598, 1030 f., 1035
-, Fehlerquellen in 330
- Indikations- 597
- methodik 302, 317
-, psychiatrische 326
-, psychowissenschaftliche 328
- Quasi- 854
- Sachverständigen- 300, 328
-, Saarbrücker 153
-, schriftliches 314
- Sterilisations- 596
-, subjektive Aussagen in 363
-, Vorurteilsstrukturen in 328
- widersprüche 307, 314, 316
-, Wissenschaftlichkeit und Transparenz von 345, 354 f.

Gutachter(s) 13 f., 293, 300 ff.
- auswahl 13
-, forensisch-psychiatrische 299
- gruppen 598
-, medizinische 598
-, Neutralität des 327
- Ober- 300
-, persönliche Meinung des 312

gutachterliche Argumentation 343
-, Transparenz der 345

Gynäkologie 27, 51, 57

Haft
- entlassung 430
  --, bedingte 531
  --, Gründe der 496
- kosten 469
- KZ- 586
- Über- 597
- verlauf 420

Handlung(s)
- fähigkeit, politische 11
- kompetenz 115, 430, 432, 1061
-, pädophile 594
- stil 486

Handschlag 813

Hausbesetzung 202

Hearing 12 ff., 19
- Experten- 13

Heilbehandlung 1033

Heimbelastung 454 f.

Hellfeld 667, 707, 944 f., 949

Hemmungsfähigkeit 308

Heranwachsende, Anwendung des Jugendstrafrechts auf 856

Herford 420, 423, 438 f.

Herrschaftscharakter 552

Hessen 72

Hexenprozesse 581

Hilfeleistung 152

Hilfsarbeiter 437

Hinnahmebereitschaft 798

Hirnoperationen, stereotaktische 592

Hövelhof 420

Holland 23

Home Office 126

Homosexualität 317, 583, 586, 588
–, erworbene 583
–, weibliche 581

homosexuell(e,r)
– Männer 577
– Verkehr 575, 578

Homosexuelle 581 f.

ICD-System 339

ICD-9 351

Ich-Stärke 991

Idealisierung 318

Idealtyp 865

Idenfifikator 642

Identität(s) 990, 993
– diffusion 1061
– findung, Prozeß der 991

Ideologie 201, 210, 216

Ideologiekritik
– der Praxis 547
– des Strafrechts 545

Idoneitätsprinzip 522

Impact 429
– phase 995, 999

Implementation(s) 23, 43, 281, 288
– forschung 50
– von Sanktionsnormen 44

incapacitation 284, 290

incivility-These 988

Indeterminismus 337
– Determismus- Streit 334

Index
– Sozial- 499
– Legal- 499, 502
– Haft- 499
– Radikalitäts- 710

Indikation(s) 49
–, allgemeine Notlagen- 24 f.
–, eugenische 29
– feststellung 24 f., 27, 29, 31, 38, 45, 50, 59
–, kriminologische 29
– lösung 24
– Notlagen- 29, 57 f., 60

in dubio pro reo 197

Informantenbefragung 667

Information(s)
– Ausgangs- 101
–, Diffusion der 708
– gewinnung, realitätsorientierte 869
– konservierung 867, 869, 871
–, Radialität der 708, 716
– strategien 874
– verdichtung 697
–, Verzerrung der 864

informelle Absprache 267

informelle Bindung 712

Inhaftierung 488

Initiationsriten 1099

Inkonsequenz 584

Inkonsistenzen 314

in-out-decision 284

Inquisition 581

Instanzen 550
-, Bewertung der 928
-, staatliche 515
- weg 38

Institution(s) 873
-, spezifische Darstellung 871
-, strafrechtliche 545
-, totale 390

institutionelle Umsetzer 11

Integration, berufliche 423

Interaktion
-, forensische 319
-, symbolische 544, 550

Interaktionismus, symbolischer 548

Interesseneinflüsse 4, 11

Internationale kriminalistische Vereinigung 634

Interpretation, Aushandeln einer verbindlichen 316

intervenierende Variable 427, 433

Intervention(s)
- möglichkeiten 421
-, gutachterliche 598

Interview(er) 669.863
- schulung 944
- Intensiv- 4, 1074
- Partner- 450
-, standardisiertes 944
-, teilstandardisiertes 27
- technik, narrative 1003
- Telefon- 467

Inzidenz 631, 641, 644, 651
- rate 645 ff.

Isolation 1099

JGH
- statistik 846
- Berichterstattung 852

Journalisten 17

Jugend
- amt 805, 839 f., 845 ff., 850 f.
- arbeitslosigkeit 881
- arrest 228, 803, 814
- arrestanten 231
- dezernat 830
- fürsorge 613
  --, Deutsche Zentrale für 608
- hilferecht 801
- hilfevereinigung 810
- kategorie, soziologische 614
- kriminalität 795 f., 812
- kriminalrechtspflege 380
- schöffengericht 844, 851
- schutzsache 830
- strafe 228, 420, 638, 803
- strafgefangene 231, 234
- strafrecht(s) 228, 613, 839, 856
  -- entwicklung 620
  -- geschichte 607
- strafverfahren 839, 843 f., 848
- strafvollzug 419, 422 ff., 428, 430, 437, 803, 808
  --, kommission 380
- wohlfahrt 845, 858

Jugendgericht(s) 605, 607 ff., 611, 614, 805
- bewegung, deutsche 605 ff., 617
-, Frankfurter 616 f.
- gesetz 800, 809, 839
- helfer 848, 855, 870 f.
- hilfe 805, 839 f., 843, 846, 848 ff., 853, 857, 868 f.
- hilfebericht 840, 844, 856, 869
- tag, Deutscher 606, 611, 812
- höfe 608, 610
- verfahren, amerikanisches 611

Jugendliche(n) 645
-, mehrfach registrierte 649
-, strafrechtliche Verantwortbarkeit von 856

Jugendrecht 811
-, Pädagogisierung des 801

juristischer Krankheitsbegriff 340

Justiz
- Klassen- 573, 584
-, Kritikempfindlichkeit der 198
- Straf- 515

Justizvollzugsanstalten 431

juvenile court 610, 613 f., 618

"Känguruh-Gerichte" 261

Kapitalstrategien 552

Kamarilla 585

Karriere 632
- Berufs- 436
- Klienten- 436
- knick 442
-, kriminelle 130, 436, 865, 871

Kassel 484

Kastration(s) 594, 597
-, chemische 600
-, chirurgische 591 f., 599 f.
- forschung 592
- gesetz 593, 599 f.
- gutachten 592
- statistik 595
- Zwangs,- 595

Kausalattribution 311, 412

Kind(es)
- alter, Entwicklung im 852
- erziehung 1087
- mißhandlung 1048, 1087

Kirchgänger 58

Klage
- erzwingungsverfahren 197, 199
- Neben- 971
- Privat- 971

Klasse(n) 665
- zugehörigkeit 665

Klassifikation psychischer Störungen 338

Koalition(s)
-, Große 6
- konflikt 9
-, sozialliberale 6
- streit 17

Kontakt Regensburg e.V. 447 f.

Körperverletzung 234, 306, 944

Kohorte(n) 631
- Bestraften- 633
- effekte 633
- Geburts- 633, 636 f., 639, 641
- Sanktionierten- 638 f., 641
- studie 638, 640, 655
  --, prospektive 642
- untersuchung 635
  --, prospektive 642

Kommunikation(s) 301, 319
- paradoxe, 308
- prozeß, forensischer 299
- situation, forensische 319
- störung 309

Kommunikative Vernetzung 705

Kompetenzsteigerung 430

Komplizenschaft 194

Kompromißfähigkeit 11

Königlich wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen 576

Konferenzsystem 413

Konflikt(e) 535 ff., 556, 797, 1053
- Alltags- 556
-, Artikulation der 538
- bearbeitung 559, 963
- bewältigung 816, 1043
- erledigung, private 798, 978
- fähigkeit 318
- interpersonale, 523
- Kultur- 1096
- lagen 26
- lösung 544, 963, 1053
-, Politisierung der 561

- potential 204
-, privater 1044
-, Privatisierung der 528
- regulierung 1045, 1050, 1053
- regelungen 1043
-, Reprivatisierung sozialer 964
- situation 26 f., 35
  --, interpersonale 209
- theorien 544
- Ziel- 287, 394 f.

Konfliktaustragung, außerstrafliche Strategien der 556

Konfliktschlichtung(s) 152, 698
- ressourcen 557

Konformität(s) 748
- Anpassungs- 738
- Einstellungs- 738
- interesse 799

Konservativismus 739

konstante Verhältnisse 949

Kontaktbereich 868

Kontinuum, Bard/Sangrey'sches 988

Kontroll(e)
- behörde 797
- feld 707
- formen 295
- gegenüber der Polizei 165
- gruppen 476
-, innerfamiliäre 1081
- instanzen 976
  --, soziale 665
- netz 800
-, Netz sozialer 715, 718
- organe 95
- polizeilichen Verhaltens 166
- radius 713
- risiko 716 f.
  --, absolutes 715
- Sozial(e)- 517, 527, 537, 662, 665, 697, 799, 1099
  --, strafrechtliche 95, 97, 560
- Wirkungs- 476
- zeitraum 425

Konzentrationslager 595, 599 f.

Kooperationsfähigkeit 433

Korrelation 867
- Partial- 32, 217
- Schein- 212, 217

Korrelationsstatistisches Konzept 436

Korruption 535

Krankenkasse 1020, 1030

Krankheit(s) 315, 441
- begriff 331
- wert 315, 345

kriminalbiologisch(e,r)
- Ansatz 1095
- Indikation 593
- Sammelstelle 596 f., 599 f.
- Untersuchungsstelle 599

Kriminalität(s) 129, 242, 516, 536, 543 f., 549, 553 f., 632, 666 f., 673, 851, 947 f., 1060, 1085, 1090, 1093, 1098 f.
- Alltags- 1052
- anstieg 238, 948
- bekämpfung(s) 150
  -- ziffer 1061
- belastung 652, 656, 663, 665, 918, 1062 f., 1092
- bewegung 632
- der Arbeitsmigranten 1060
- Einbruchs- 948
- Einstiegs- 632
- entwicklung 944, 950
- furcht 129, 924
- Fußball- 900
- Gewalt- 556, 1020, 1090, 1093
- Jugend- 429 f., 636, 666
- Klein- 442
- kontrolle 931
- messung 911, 918
-, organisierte 243
-, politische 563
- prävention 150
- prozeß 1064
-, Rangplatz der 948
- raten, schichtspezifische 681

–, registrierte 665
– ursachen 926
–, Vermeidung von 429
– von Erwachsenen 666
–, weibliche 663, 664
–, Zuschreibung von 842

Kriminalisierung(s) 10, 527, 543, 553, 573, 581, 865, 1059
– druck 76
– effekt 76
– Neo- 4
–, primäre 517, 548
– prozeß 515, 544, 633, 654, 871, 1079
– risiko 652, 656, 703, 718
– von Bagatellen 76

Kriminaljustiz 1097 f., 1100

Kriminalpolitik 379, 514, 537, 546, 550, 552, 555, 558, 562, 588, 616, 979
–, Geschichte der 552
–, Tauschwert der 551

kriminalpolitische Konsequenzen 242

Kriminalrecht
–, dritte Spur im 971
– Jugend- 814

Kriminalstatistik 664, 667, 944
–, polizeiliche 639, 947, 1062
– Reichs- 634

Krimineller 516

Kriminologen
–, ätiologische 526
–, kritische 562

Kriminologie 546, 548 f., 555, 558 f., 655, 667, 802, 863, 913
–, ätiologische 546
–, australisches Institut für 1088
–, empirische 427
–, kritische 514, 543 ff., 553, 555, 558 f., 561, 563
–, traditionelle 544, 546
–, vergleichende 1085, 1100

kriminologische Forschung 293, 493, 668
–, anwendungsbezogene 467

Krisenintervention 1014

Kultur, politische 9

Kurzausbildungslehrgänge 420

Label 543
– encapsulation 710

Labeling approach 544, 664, 699 f., 842

Längsschnittbetrachtung 233

Landfriedensbruch 18

Langzeitschäden 1000

Lateinamerika 561

Law and order 205 f., 219

Lebensbereich 869 f.

Lebensstil-Konzept 1025

Lebenswelt 535

Legal
– definition 670
– verhalten 505

legalistische Auffassung 220

Legalitätsprinzip 96, 114, 197, 202, 206 f., 219, 518 ff., 560, 970

Legislaturperiode 288

Legitimation(s) 864
– bedürfnis 865
– strategie 4

Lehrer 720, 809
– ausbildung 768, 771
– Beratungs- 772
–, pädagogische Kompetenz der 771

Lehrstuhl 559

Lernen, soziales 811

Leistungserschleichung 234

Lesbische Liebe 589

Leviathan 559

Libertinage 582

LISREL 871 f.

Lösungen, materialrechtliche 968

Lohn-Konsum-Nexus 544

Lübeck 812

Lügentendenzen 689

"Lügen"-Wert 744

Luftreinhaltung 78

Macht 552, 554
- erhalt 10
- gefälle 978
- kämpfe 20
- maximierung 10
- position 550
- spiel 5
-, Strukturen der 553

Mafia-Strukturen 535

Maskulinität 588

Maßnahmen
- Behandlungs- 424, 429
-, berufsfördernde 419, 422, 424, 428, 430, 437
- Disziplinar- 486, 489
- Förderungs- 429
-, polizeiliche 215
-, sozialfürsorgerische 24
-, sozialpädagogische Betreuungs- 810
- vorschlag 856, 859

Maßregel(n) 532
- Erziehungs- 638
- der Besserung und Sicherung 638 f.
- system 530 f.

Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg 44
-, Forschungsgruppe Kriminologie des 639, 641

Mediation 985

Medien 948, 1080
- Massen- 19, 889
- öffentlichkeit 5. 11, 14, 17, 19

Medikamente(n) 302
- einnahme 306
- mißbrauch 300

Medizin 577
-, gerichtliche 578

Mehrfachauffällige 811

Mehrfachauffälligkeit 804

Meinung(s)
- bild 19
- freiheit 563
-, öffentliche 927
- umfrage 521
-, veröffentlichte 15

Menschenbild 600

Menschenrechte 513 f., 517, 522, 537 f., 560 ff.
-, Europäischer Gerichtshof für 381
-, Staat der 539

Menschenrechtskonvention, Europäische 194

Menschenwürde 594

Meßfehler 874

Methoden
- diskussion 655
-, qualitative 466

methodisch(e)
- Anforderungen 668
- Probleme 666
- Regeln 667

Middlesex Polytechnic 562

Milde-Effekt 308

Milderung 309, 644

Milieu 854

Militär 588

Militarismus 588

minimal policing 154

miminum security prisons 378

Ministerialbürokratie 5, 585

Minnesota 284
- Guidelines 283 f.
- Sentencing Guidelines 290

Minoritäten 558

Mittelalter 575

Modalwert 207

Modell
- Bank-Bürgschafts- 471
- Direkt-Darlehens- 471
-, medizinisches 358
- Pfad- 872
-, Uelzener 810

Moderatorvariablen 231

monologische Phase 300

monokausaler Erklärungsansatz 426

Moral 548, 552, 575, 581, 583

moralische Wertung 363

Moralstatistik 667

more of the same 425

Motiv 314
-, materielles 949

Motivation 422, 434

multipler Indikator 874

Mutter-Kind-Projekt 32

Mythos Kriminalität 545

Nachbarschaft 1100

Nachentlassung(s)
- situation 435
- zeit 420, 426 f., 433

Nachteile, berufliche 239

National Advisory Commission on Criminal Justice 385

Nationalismus 587

Nationalsozialisten 586

Nebenkläger 302, 305

Neighbourhood Crime Watch 129

Neigungen
-, kriminelle 632
-, schädliche 800

neoklassische Konzepte 294

Neoklassizismus 800

Neo-Renaissance 962

Net-widening-Effekt 547

Neurosen 338, 341

Neutralisation(s)
- art 731
- tendenzen 730, 733

Neutralisierung(s) 733, 744, 746, 748
- techniken 728, 733, 736, 740 f.

Norddeutscher Bund 576, 587

Norm 66, 232, 239, 289, 294, 522, 973
- adressat 44, 49
- akzeptanz 242
- anerkennung 337
- anwendung 44
- bekräftigung 974 f.
- bewährung 336
- durchsetzung, Prozeß der 49
- erosion 721
- forderung 5, 15 f.
- Gruppen- 240
  -- internalisation 733 f.

- interesse 5
- interessenten, externe 12, 14, 17
- konformität 738
- losigkeit 1096 f.
-, moralische Verbindlichkeit der 236, 239 f., 242
- Sanktions- 294
- setzung 21, 43
- setzungsverfahren 8
- übertragung 734
- verbrecher 525
- verdeutlichung 804
- vertrauen 337

Normalität 676

normatives Klima 9, 49

normativer Konsensus 282

Notfall 152

Nothing-works 294, 424

Notruf 128
- bei der Polizei 137

Notstand, entschuldigender 337

Notwehr, "präventive" 195

NS-Diktatur 597

NS-Zeit 593

Obdachlosigkeit 855

Öffentliche Ordnung 150

Öffentlichkeit 11, 13, 287, 588
- Ausschluß der, 585

ökonomische Bedingungen 1095

Offenheit, institutionelle 814

Ombudsman 170, 172 ff.

Organisation(s)
- diagnostik 391
- entwicklung 390
- klima 391

Österreich 550

Offenheit 240

Operationalisierung 670

Opfer 103, 107, 306 f., 316 f., 468, 471, 526, 528, 699 f., 711, 728, 945 f., 1014, 1045, 1047, 1050, 1077, 1097 f.
-, Bedürfnisstruktur der 1038
- beeinträchtigung 1049
- befragung 667, 909 ff., 918, 943 f., 949
- erfahrung 923, 987
- hilfe 984, 1004
- hilfsprogramme 468
- mitverschulden 1025
- Nicht- 987
- orientierung 962
- persönlichkeit 1006
- perspektive, paradoxe 1044
-, Rechtsstellung des 965
- rolle 1014
- schutzgesetz 1044
-, Selbstbild des 1028
-, Selbstdefinition als 1026
- situationen 920
-, Stellung des 528, 1044
-, Strafbedürfnis der 1050
- studie 126, 132, 1014
- typisierung 1016
- Verbrechens- 526
- von Gewaltdelikten 1024
- von Straftaten 1014
- werdung, Folgen der 983, 986, 995

Opferentschädigung(s) 469, 984, 1013
- gesetz 1007, 1015
  --, Einstellung zum 1015
-, Struktur der 1020

Opportunität(s)
- prinzip 67 f., 207
  --, polizeiliches 133
- vorschrift 825

Opposition, außerparlamentarische 7

Ordnungswidrigkeit(s) 63 f., 201
- recht 66
- verfahren 67

Ost-West-Vergleich 914

Pädagogik
- Erlebnis- 899, 901

Pädagogisierung 801

pädagogische Relevanz 851

Päderastie 576

Pädophilie 307 f.

Paradigma
-, ätiologisches 303, 526
-, interpretatives 345, 543
- Konfliktregelungs- 555, 557
- Kontroll- 555
-, normatives 347
- wechsel 377, 546, 557, 802, 974, 979

"paradoxe Intention" 450

Parlament 4, 7

parole
- system 283
- commission 283

Partei 6
- präferenz 212, 215, 217
- prozeß 277
- zugehörigkeit 286

Parteilichkeit 198

parteipolitische Position 10

Partnerschaft 810

passiv(e)
- Bewaffnung 15, 19
- Teilnehmer 17

pathologisch 303

peer group 705

Personalschlüssel 393

Persönlichkeit(s) 305, 840
- daten 232
- eigenschaft 240
- erforschung 848
- konzept 303
- merkmal 689, 1049
- prinzip 528
- störung 303, 338

Personalentwicklung 391

Perspektiven, abolitionistische 964

Petition(s) 577
- kommission 585

Pfadkoeffizient 871

Philadelphia Birth Cohort-Study 635

Plädoyer 319

plea bargaining 267, 277

pluralistic ignorance 411, 413

Police Complaints Authorities 157, 165, 168, 170, 174 f., 177 ff., 182 ff., 187

Police Complaints Tribunal 170, 175 f.

Police Internal Investigation Department 181

Pönologie 378

Politik 573, 586
- beratung 64, 71
- der inneren Reform 7
- der sozialen Kontrolle 514
- Kriminal- 21
- phasen 9
-, symbolische 20

politische(r,s)
- Aktionismus 880
- dogmatische Determinierung 219
- Grundeinstellung 213
- ideologische Vorbelastung 215
- Urteil 219

Politisierungsgrad 15

Polizei 4, 12, 14, 17, 96, 109, 125, 157, 193, 201 ff., 207 f., 209, 211, 216, 229, 305, 520, 547, 556 f., 563, 584, 699 f., 797, 812, 846, 864, 879, 881, 886, 892, 895, 928, 931, 946, 996, 1080

- beamte 209, 219
- dichte 147
- einsatz 203
-, Einstellung der 214
  --, gegenüber der 210 f.
-, Entfremdung der 154
- feindlichkeit 196
- forschung 126, 563
  --, empirische 125
- führungsakademie 880
-, Gewerkschaft der 164
-, Kontrolle der 158 f.
- Kriminal- 147
- kriminalität 167
- politik 161
- Schutz- 126
  -- beamten 148
- streife 127
- taktik 886
- verhalten 203, 211
-, Vertrauen in die 127

polizeiliche
- Streifentätigkeit 97
- Umwelt-Owi-Statistik 76

Population 632
- Normal- 669

Pornographie 586

Postmoderne 304

Prävalenz 631, 641, 644, 651 f.
- polizeilicher Registrierung 639
- rate 636 f., 639, 644 ff., 652, 707

Prävention(s) 134, 468, 537, 662, 757, 759, 762, 798, 802 f., 809, 879, 984, 1043, 1052
- effekt 69
- im Schulbereich 768
- Integrations- 43, 228, 974, 1052
-, korrektive 763
- Kriminal- 129, 769, 1077
-, mechanische 763
-, primäre 758, 762
-, punitive 763
-, sekundäre 762
- Spezial- 389 f., 433, 840, 1052
-, tertiäre 762

präventive Kontrollformen 537

Praxis 547
- der Oberlandesgerichte in Strafvollzugssachen 247
- projekte 814

Prinzip
- der Achtung kultureller Autonomie 526
- der Beibehaltung formaler Garantien 536
- der formalen Begrenzung 518
- der gesellschaftlichen Zumutbarkeit des gesetzeskonformen Verhaltens 533
- der nicht-kontingenten Reaktion 521
- der Privatisierung der Konflikte 535
- der Rechtstaatlichkeit 1062
- der Tatverantwortung 529
- der verwaltungsmäßigen Implementierung des Gesetzes 525
- des Primats des Opfers 528
- des zweckmäßigen Nichteingriffs 534

Prisonisierungsschäden 433

Prisons for Profit 380

Privatisierung staatlicher Einrichtungen 378

Probation officer 616

Problem(e)
- belastung 421
-, partnerschaftliche 852
-, sexuelle 852
-, soziale 536, 948

Produktion(s)
- verhältnis 554
- von Kriminellen 1059

Pro Familia 25, 27 f., 32, 46

Professionalisierung 860

Projekt, Tübinger Gerichtshilfe 1046, 1048

Prognose 100, 113, 302, 311, 469, 490 ff., 813, 844, 856
- Entlassungs- 491, 493
- entscheidung 482 f., 492
- Kriminalitäts- 524 f.
- Rückfall- 311
- tafeln 856

prognostische Bedeutung 656

Programm
- Final- 296
- Konditional- 296
-, normatives 652
- system 643
- Unterrichts- 809

Prohibitionismus 524

Prophylaxe 759

prospektive(s)
- Längsschnittdesign 636
- Längsschnittstudie 634 f.

Prostitution 586

Prostituiertenszene 855

Protestbewegung 7, 563

protestantische Werte 1096

Prozeß
- Definitions- 546 f.
- Reifungs- 663
- Skandal- 586
- verlauf 436
- Verarbeitungs- 997

Psychiater 300, 318

Psychiatrie 532, 592, 599
-, forensische 362
- geschichte 599
- und Recht 530

psychiatrische(r,s)
- Anstalten 531 f.
- Diskurs 304
- Globaldiagnose 329
- Exegese 313
- Krankenhaus 874
- neurologische Untersuchung 327
- Universitätsklinik Hamburg 592, 596
- Untersuchung 318

psychisch krank 531

psychische Störung 531

Psychoanalyse 809

Psychoanalytiker 341

Psychodynamik 587

Psychologen 14, 317 f., 381, 944
- Anstalts- 392

Psychologie 342, 758, 802, 863
-, forensische 318
- Vulgär- 317

psychologische Bewertungskategorien 34

psychologische Testergebnisse 326

Psychologisierung 314

Psychopathien 341

Psychopathologie 314

Psychose 326

Punitivität 1007

Q-Sort 406, 408
- Verfahren 395, 397

Qualifikation(s)
- Ex-ante- 428
- Ex-post- 428
- niveau 422

qualitative Deformanz 300

Quellenkritik 850

Querschnittsbetrachtung 233

Quotierungsverfahren 27

Rationalisierung 288, 728, 746

Rassen
- diskriminierung 1095
- trennung 1098
- zugehörigkeit 599

Rassismus 587

Rauschgiftgenuß 234

Reaktion(s)
- ansatz 802
-, informelle 239 f.
- muster, strafrechtliche 656
- präferenz 654, 656
- strategie 633, 654
  --, differentielle 656
- vielfalt 816

Realismus, neuer 558

Realität 864
- in Justizakten 865
-, Konstruktion von 873

Rechtfertigung 727

Recht(s)
- anwendung 70
  -- gleichheit 832 f., 835
- beratung 262
- beschwerde 247, 251
- durchsetzung 238
- ethnographie 699
-, Europäisches 1087
- folgen 972
  -- katalog 979
- geschichte 599
- güter 799
- kundeunterricht 769
-, Materialisierung des 293
- normen, Präzisionsanforderung an 1036
- ordnung 228 f.
- pflege 583
- politik 536, 584
- Privat- 549
- soziologisch 299
- tatsachenwissen 68 f.
- treue 227
- vereinheitlichung 587
- wissenschaft 532

Rechtsanwalt 199

Rechtsbewußtsein(s) 1087
- im Volk 576
-, Stabilisierung des 975

Rechtsbrecher 557

Rechtsgeltung 232, 242
-, Gefühl der 236 ff.

Rechtsnormen, Präzisionsanforderung an 1036

Rechtsschutz für Strafgefangene 247, 249

Rechtsprechung, Bewertung der 929

Rechtsstaat 539
- prinzip 382

rechtsstaatliche Garantien 813

Rechtsverlust, Schutz vor 383

Rechtsweg, Länge des 262

Recoil-Phase 995, 999

Realist criminology 133

Reform
- bestrebung 583
-, innere 815
- phase 10

regional(e,s)
- Kriminalisierungsrisiko 652
- Reaktionsmuster 652
- Ungleichbehandlung 262
- Unterschiede 38
- Vergleiche 652

Register, Erziehungs- 638 f., 643

Registrierung(s) 644
- frequenz 633, 645

Registriertenanteil 656

Rehabilitation 243
-, berufliche 434

Reichsärzteführer 594

Reichstag, Deutscher 574 ff.

Reichsstrafgesetzbuch 576, 578

Reliabilität(s) 673
- Intercoder- 351
- koeffizient 673
- problem 233

Religion 575, 581

Religiosität 587

Reorganisation 995

Repräsentativbefragung 231, 236

Repräsentativität 668, 677

Repression 134, 560, 1043
- Sexual- 589

Reproduzierbarkeitskoeffizient 213

Resistenz 508

Resozialisierung(s) 335 f., 384, 386, 426, 465, 469, 476, 516, 532
- auftrag 383
- gedanke 974
- leistungen 932
- maßnahmen 467
- orientierung 389

Resozialisierungsfonds 465
-, hessischer 472

Ressourcen 665 f.

Resistitution(s) 243
- Natural- 1050
- recht 528
- richter 967
- verfahren 967

retrospektive Längsschnittuntersuchungen 636

Revision 197

Richter 299, 432, 853, 869 f.
- bund, Deutscher 11, 1046
-, Entscheidungskompetenz des 332
- Friedens- 1099
- in Weiß 332
- Tat- 266
-, Unabhängigkeit der 329
-, Vorsitzender 316

Richtergehilfe 299, 332

richterliche
- Entscheidung 323, 495
- Fürsorge 262

Rigidität 739, 1007

Röntgenbestrahlungsversuche 600

Roll back 9

Rollen
- anforderung 398 f., 406, 410
  -- der Sozialarbeiter 401 f.
- distanz 294
- konflikt 391, 395
- selbstdefinition 411
- wahrnehmung 394

Rollenspiel 265

Rückfälligkeit 420, 422, 482, 489

Rückfall
- definition 425
- gefährdung 491
- geschwindigkeit 442
- quoten 428, 433, 437, 488, 490
- rate 635
- risiko 430, 435, 442, 632
- tafeln 634
- tat 442
- untersuchung 481 f.
- vergleich 485
- ziffer 635

Rücklauf 207, 915

Rückwirkungsverbot 520

Sachverständiger 13 f., 300 f., 312, 592, 809
–, ärztlicher 855
–, Abhängigkeit des Gerichts vom 364
– auf der Richterbank 324
– Beweis 328, 330
–, Einfluß des 330
–, forensisch-psychiatrischer 299
–, Funktion des 332
– im Strafprozeß 324
–, Kompetenzüberschreitung des 328
–, psychologischer 855

Sanierung(s)
– darlehen 472, 477
– quote 475

Sanktion(s) 231, 240, 641, 803
–, ambulante 874
– anspruch 971
– drohung 43, 50, 56
– erfahrungen 651
––, Struktur der 651
– erwartungen 240
–, formelle 638
– formen
––, ambulante 378
––, gesetzliche 57, 59
––, informelle 59, 232, 638 f., 652
––, wahrgenommene 52
– im Umweltbereich 66
– instanz 50
– normen, Reduktion staatlicher 295
– perzeption 230, 233, 237 f.
– praxis 230
– risiko 52, 230 f.
– strategie 654

Sanktionierung(s) 631
–, informelle 651
– quote 102

Schaden(s) 946 f., 977
– ausgleich 985
– begrenzung 19
– begriff 976
– ersatz 528, 813, 816, 970, 985
–– leistung 947, 949
– höhe 946, 978, 1077
–, primärer 1026
–, psychischer 1026 f., 1049
– regulierung 812
–, sozialer 1026
– vereinbarung 1047

Schätzbereich 944

Schicht 666 f., 685
– indikatoren 681
– Unter- 544, 666, 685
– zugehörigkeit 524, 689, 707, 798

Schleswig-Holstein 72

Schlichtung 813

Schmerzensgeld 970, 1050

Schmuggel 234

"Schmutzliteratur" 581

Schöffen 302

Schüler 809
– training 779

Schuld 228, 294, 309, 311, 331
– auffassung, charakteriologische 551
– ausschließungsgründe 306
– begriff 333, 533
––, funktionaler 336
––, Krise des 333, 335
––, sozialer 335 f.
– gefühl 728, 734
– minderungsgründe 306
– prinzip 284, 287, 296
– vorwurf 305

Schulden 813
– regulierung 465, 477, 810
––, programm 465 f., 468
– situation 469
–– Straffälliger 475

Schuldfähigkeit(s) 300, 304, 306 ff., 315, 324
– bestimmung 315
– beurteilung 323
– des Angeklagten 325
– vorschrift 339

Schuldunfähigkeit 340

Schul(e) 678, 698 f., 701, 711, 718, 720, 757, 765 f., 884, 886, 1092 f., 1100
- abschluß 437, 683
- bildung 213, 674, 681, 685, 688
- klima 775, 780
- leistung 455
-, moderne 800
- als Organisation und Institution 774
- psychologischer Dienst 772
- sozialarbeit 773
- status 681, 683
- vandalismus 767, 778
- versagen 423, 766

schulische(r,s)
- Defizit 438
- Erziehungsberatung 773
- Mißerfolg 422
- Organisationsstrukturen 777

Schulterschlußeffekt 277

Schutz des ungeborenen Lebens 49

Schwangere 52

Schwangerschaft(s) 45, 49
- abbruch 23, 30, 33, 37, 43 f., 50, 55
  --, Durchführung des 25, 29
  --, legaler 24, 26, 29, 37, 44, 46 f.
- konflikt 32 f.
- unterbrechung 523

Schwarzfahrer 833

Schweigende Mehrheit 201

Schweregrad 284

Schwurgericht(s) 300, 308, 333, 352
- akten 351
- kammer 350

Second Code 550

seelische Abartigkeit 308, 315

seelische Störung, krankhafte 340

Selbst 993
- bewußtsein 991
- bild 397, 405, 666, 866, 998, 1097, 1099
- justiz 701
- konzept 454
- reflektion 206
- wertgefühl 1097

Selektivität 431 f.

Selektion(s) 472
- prozeß 473, 662, 664, 699
- quote 1074
- von Tatverdächtigen 1076

Self-Report 669, 672
- Daten 672
- Studie 668, 671, 699
- Technik 667

Sentencing
- grid 283, 289
- guidelines 281 ff., 286 ff., 296
- reform act 283

Settlements 1088, 1091

Sexualität 573, 810
- Konträr- 583

Sexuelle Selbstbestimmung 497, 544

Sicherheit, innere 550

Sicherungsverwahrung 598, 600

Significant others 50

Sittlichkeit(s) 573, 575, 580 ff.
- gefühl 574
- ideal 582
- kommission 578

Skalierbarkeit 213

Skinheads 888

Social Desirability-Effect 412

Sodomiterei 576

Sonderforschungsbereich 662, 698, 760
- 227 (SFB 227) 824, 833

Sonderschüleranteil 437

Sozial(e)
- Akzeptanz 975
- Anpassung 502
- behörde 434
- berater 52
- beratung 24 f., 27, 30 f., 33, 35, 37 f., 45, 52
- bewährung 450
- Bindungen 1100
- Dienste 810
- Desorganisation 1096
- Erwünschtheit 471, 672, 689, 741, 744, 746
- Herkunft 683, 689
- hilfe 1092
- Intervention 429
- Konstrukte 314
- Kosten 523 f.
- Nähe 1049
- Netzwerk 698, 707
- Pathologie 304
- Probleme 550
- Realität 204
- Sichtbarkeit 1094
- strategie 599
- Trainingskurse 447, 811
  --, Evaluierung 450
- Unzumutbarkeit 533

Sozialanwalt 855

Sozialarbeit 879
-, fanbetreuende 881

Sozialarbeiter 395, 810, 845, 894, 896, 1091 f.

Sozialdemokraten 574 f., 585

Sozialdienst katholischer Frauen 28

Sozialhilfeempfänger 1088

Sozialisation(s) 432, 865
- angebot 797
- bedingungen 685
- defizite 423, 426 f., 435, 448 f.
-, familiäre 239
- instanzen 799
- prozeß 679
-, tertiäre 268

Sozialismus 562

Sozialpädagogik 887

Sozialstaat(s) 559
- auftrag 383
- prinzip 384

sozialtherapeutische Anstalt 424 f., 808

Sozialverhalten 427

Soziologen 14

Sozialversicherungspflichtige Erwerbstätige 441

Sozialwissenschaftliche Paraphrasierung 349

Soziogramm 450

Soziologie
-, interpretative 544, 546
- Kriminal- 20, 472

Spezialisierung 860

Spieler 473

sprachsoziologisch 299

Staat(s) 557, 563
-, Herrschaftsstruktur des 559
- macht 204
- raison 583, 588
-, Strafanspruch des 1046

Staatliche Normsetzung 3

Staatsanwalt 229, 276, 291, 301, 319

Staatsanwaltschaft 109, 112, 196 f., 503, 505, 823, 846, 848, 1072
- General- 198
-, Initiativrecht der 276 f.
-, Parteilichkeit der 198

Staatsarchiv Hamburg 596

Stadt-Land-Gefälle 844

Stadtteilarbeit 888

Stamm(es) 1086
- gericht 1099
- gerichtsbarkeit 1098
- recht 1099

Standards of Goals on Correction 385

Startbahn West 201 f., 219 f.

Statistik 230, 662
-, amtliche 633
- Rechtspflege- 550
-, rückblickende 634
- Rückfall- 634
- Verlaufs- 633
-, vorblickende 634
- Zählkarten- 826 f.

Status
-, krimineller 1073
- politik 550, 552
-, sozialer 665

Status quo 544

Stereotaxie 592

Stereotypisierung 219, 389

Steuerungsfähigkeit 302, 310, 358

Stichprobe 231, 496
- Kontroll- 459
- Zufalls- 668 f.

Stigma 470

Stigmatisierung 1016

Sträfling 1087

Straf-
- androhung, gesetzliche 59
- anspruch 202, 971, 1046
- aussetzung 497
  --, halb- 482
- anzeige 797
- bedürfnis 238, 549
- begründung 574
- drohung 229, 238
- empfinden 243
- empfindlichkeit 238
  --, subjektive 242
- erwartung 230
- fälligkeit 435
- gewalt 514
  --, Begrenzung der 519
- höhe 238
- index 242
- kammer 300
- länge 491
- maß 300, 432
- mentalität 859
- mündigkeit 639 f., 656
- niveau 243
- prozeß 331
- rahmen 310
- register 633
- rigidität 240
- schärfung 227, 238
- schwere 234, 238
  --, subjektiv empfundene 242 f.
- senat 504
- taxe 266
- übel 975
- unterbrechung 495
- verbüßung 435 f.
- verfolgungswirklichkeit, perzeptierte 242
- vollstreckungskammer 482, 484, 489 f., 495, 497, 499, 504 f., 507
- wahrscheinlichkeit 230
- wirklichkeit, perzeptierte 232

Strafaussetzung
- zur Bewährung 228, 524, 801, 810, 868, 1046
  -- und Bewährungshilfe 668

Strafeingriff(s)
-, Minimalisierung des 513, 517 f., 533 f., 560
-, systemexterne Prinzipien der Minimalisierung des 534

Strafe 227, 336, 514, 536, 544, 801
-, Alternative zur 558
- Anschluß- 496
- Besserungs- 617
- Freiheits- 560
-, Funktion der 518
-, Furcht vor 228
- Gefängnis- 284, 289, 294, 524, 549
- Neben- 638

–, Nichtbedarf an 806
–, politische Ökonomie der 516
– Todes- 519, 1087

Straffälligenhilfe 380, 448

Strafgefangene, weibliche 470

Strafgesetz, Primat des materiellen 520

Strafmilderungsgrund 968

Strafprozeßrecht 197

Strafrecht(s), 227, 293 f., 296, 513, 515, 526, 544, 549 ff., 554, 556 ff., 562, 964, 1043, 1045, 1053
–, Abschaffung des 546, 558
–, administrative Handhabung des 522
– änderungsgesetz 482
–, allgemeines 227
–, Alternativen zum 553, 555
– dogma 281
– dogmatik 281, 533
–, ein Machtinstrument 561
–, Funktionen des 229, 555
– Handlungs- 529
–, Herrschaftsfunktion des 555
–, Hilfswissenschaft des 546, 548
– Homosexuellen- 586
–, Ineffektivität des 545
–, Interessengebundenheit des 551
– kritik 560
– kultur 536
–, Liberalisierung des 563
– maßnahmen 531
–, Minimalisierung des 513, 560 f.
– modell 800 f.
–, Pädagogisierung von 621
– politik 281, 558
– praxis 632
–, Rechtfertigung des 229
–, Sanktionssystem des 1044
– Schuld- 294, 551
– Sexual- 573, 586
––, Medikalisierung im 573
– sitten, und Politik 586
–, Stellung des Opfers im 1044
– Täter- 529
– *Umwelt- 64*
– Zufalls- 43
–, Zurückweisung des 561

Strafrechtler 14

strafrechtliche Sozialkontrolle 652, 926 f.

Strafrechtsnorm, Machbarkeit der 548

Strafrechtspflege 14, 17
– in Amerika 615

Strafrechtsreform 227
– gesetz 6
––, zweites 339
–, Sonderausschuß für die 6

Strafrestaussetzung(s) 439, 481, 496, 504 f.
– praxis 485
– quote 485
– zur Bewährung 435

Straftäter
–, drogenabhängige 386
–, schuldunfähige 314
– Sexual- 327, 339
–, Spezialisierung von 633
– Wirtschafts- 243, 473

Straftat(s)
– bestände 201, 534
– Umwelt- 537

Strafverfahren 7, 299 f., 517, 970, 1098
–, Rolle des Opfers im 528

Strafverfolgung(s) 206, 1046
– behörde 14, 667, 946
–, Ineffektivität der 946
– intensität 96
– praxis 238
– statistik 636, 1062

Strafvollzug(s) 336, 377, 382, 386, 440, 466, 517, 530, 616, 632
–, Arbeitsvergütung im 477
– bedienstete 1089
– gesetz 379
–, offener 524, 531

- personal 389
-, privater 809
-, Privatisierung des 380
- recht 248

Strafzumessung(s) 265, 276, 281 f., 296, 525, 1045, 1051
- entscheidung 292
- forschung 281
-, interaktionistische 267
-, Normen der 296
- praxis 242, 288 f.
  --, der Gerichte 229
  --, richterliche 96
- revision 265
- unterschiede 293
-, Vereinheitlichung der 289

Strafzweck 282, 288, 337, 1052
-, Antinomie des 266
- der Vergeltung 335

Strategie
- der Personalentwicklung 390
- Erledigungs- 864 f.
- Informations- 864

Streetwork 884, 889, 900 f.

Streifendienst 147

Streitschlichtung 556

Streß 996
- anfälligkeit 996
- aufbau 996, 1006
- zustand 998

Stressoren 996

Studentenbewegung 7

Studien
- Längsschnitts- 233, 427, 632
  --, prospektive 633
- Replikations- 949
  -- Bochum 943

subjektive Parteinahme 855

Subkultur 470, 885, 1096 f.

Subsidiarität(s) 716
- prinzip 523, 560, 697, 701, 1047, 1051, 1053

Substituierbarkeit 977

Substitute 977

Subsumptionen 668 f., 671

Subventionen 384

Sühne
- gedanken 334
- verfahren 1046

Sündenbock 526

Supervision 390

Supports 991

Suppressor-Effekt 667

Supreme Court 287

systemexterne Prinzipien
- der Entkriminalisierung 534
- der Minimalisierung des Strafeingriffs 534

Talionsprinzip 591

Täter(s) 305, 314, 538, 551, 852, 947, 1047, 1051
- befragung 667, 850
-, Entschuldigung des 963
- Erst- 449, 641
- Gewalt- 8, 17, 206, 219 f.
- gruppen 243
- Intensiv- 649
- persönlichkeit 302 ff.
-, Regreßverfahren gegen die 1037
- Rückfall- 130, 425, 436, 874
- strafrecht 806, 840
- typen 673
- typologien 632
- verhalten 313
- Wiederholungs- 636
- zählung, echte 1063, 1071

Täter-Opfer
- Ausgleich 468, 806 f., 813 f., 962, 973, 976, 978, 1045 f., 1047 f., 1050
-, Aussöhnen von 969

- Beziehung 98, 104, 302, 310 f., 316 f., 327, 807, 916, 962, 988, 1006, 1017, 1025 f.
- interaktion 995
- Verhältnis 1048 f.

Täterschaft, Intensiv- 636

Tat
- begehung 237, 644, 649
- einheit 306, 644
- folgen 1015, 1026
-, konstellative Faktoren 302, 304
- mehrheit 644
- motiv 302, 313, 316
- reaktion, außerstrafrechtliche 804
- schuld 228, 800
- schwere 109, 284
  -- skala 289, 295
- verdächtige 106, 1076
- verhalten 313
- verlauf 1017
- vorwurf 848

Tatbestand
- Individual- 4
- Kollektiv- 4

Tatsachenbefund 318

Tatsituation, viktimogene 317

Teilnahmebereitschaft 1005

telescoping 669

Terrorismus 522, 563

Tests 318
-, psychologische 317, 326

Theorie 553 f.
- Abschreckungs- 229
-, ätiologische 699
- Alltags- 632
- Anomie- 664
- Attributions- 700
- Ausgleichs- 973
- Besserungs- 614
- defizit 426
- der Gewalt 515
- der Generalprävention 229
- der Integrationsprävention 525
- der kritischen Kriminologie 563
- der positiven Generalprävention 228
- der Mitschuld 534
- der sozialen Vergleichsprozesse 268
- Etikettierungs- 871
- Evolutions- 278
- Kontroll- 699, 702, 715, 722
-, kritische 304, 553
- Machtkonflikt- 1095
- Neutralisations- 727
- ökonomische Kriminalitäts- 1095
- Pseudo- 329 f., 363
- Spielraum- 265
- Straf- 228
  --, individuelle 266
  --, liberale 518
- Strafrechts- 228, 530, 973
  --, utilitaristische 516
- Strafzweck- 1044
- Strain- 683, 689
- Subkultur- 664
- System- 336
- Verhaltens- 662
- Wiederherstellungs- 973

Therapie 311, 505, 802, 809
- Abenteuer- 899
- angebot 1002
- Langzeit- 386
- Psycho- 990
- Sozial- 458

These vom Austauscheffekt 76

Todesschuß 209

Touristen 1061

Totschlag 306

Transkription 642

Transaktion 303

Treatment 449

Treiman-Skala 674, 681

Trennschärfe 491

Trunksucht 581

Tübinger Jugendtäter-Vergleichsuntersuchung 636

Typologie 473

Ubiquität 543, 676, 688

Übelzufügung 802

Übergang(s)
-, raten 639, 654 f.
-, wahrscheinlichkeit 637, 641

ultima ratio 806

Umgehungsstrategien 472

Umwelt
- bundesamt 64
- deliktbereich 63
- politik 69
- reaktionen 1007
-, Sachverständigenrat für 68
- schutz 66

Umwelt-Ordnungswidrigkeiten-Statistik 65
-, bundesweite 80
-, polizeiliche 76

Ungarn 909

Ungleichheit 516

Ungleichgewichtszustand 996

Unschuldsvermutung 194, 1062

Unterrichtseinheit 885

Unterstellung 363, 869

Untersuchung
- Längsschnitt- 230, 655, 912, 988
- Nach- 599

Untersuchungsgefängnis Hamburg 596

Untersuchungshaft 438

Unzucht 577, 579
-, widernatürliche 575 f., 579 ff., 584

Unzurechnungsfähigkeit 530

Urbanisierung 589

Urlaub(s) 486, 505 ff.
- mißbrauch 486

Ursache-Wirkungskette 428

Urteil(s) 859
- begründung 870
- gründe 857

Validität(s) 672
- kontrolle 231
- problem 233

Vandalismus 151, 879, 1094

Varianz 870
- analyse 32

Verallgemeinerungsfähigkeit 669

Verantwortlichkeit 796

Verantwortung(s) 728
-, Begrenzung strafrechtlicher 528
- reife 856

Verbraucherschutz 378

Verbrechen(s) 519, 815
- aufklärung 229
- furcht 127, 150, 915 f., 921
-, organisiertes 523, 537
- Trieb- 594 f.

Verbrecher 588
- Sittlichkeits- 594 f.

Verbüßer
- Erst- 485, 493
- Voll- 483, 487, 490 f.

Verdrängung 318

Vereinte Nationen 760

Verfälschung 230

Verfahren(s)
- Adhäsions- 806, 964 f., 971
- ausgang 100
- beteiligte 302 f.
- einstellung 812, 972, 1078

- Erbgesundheitsgerichts- 596
- Ermittlungs- 97, 824, 846
- lösung 966
-, nonreaktive 348
- Ratenverteilungs- 471
- Sanierungs- 471
- Schwurgerichts- 343
-, vereinfachtes Jugend- 639
- Vor- 24
- wege nach § 218 StGB 27
- Wiederaufnahme- 328
- Zwei-Drittel- 503, 505

Verfassung 549

Verfassungsschutz 557

Vergeltung(s)
- anstalten 798, 802
- idee 974

Vergewaltigung 104 f., 107, 916, 1090

Verhältnismäßigkeit 207, 228, 806
-, Grundsatz der 816
-, Prinzip der abstrakten 522
-, Prinzip der konkreten 523

Verhaftung 131

Verhalten(s)
- Fehl- 162
- kontrolle, innere 50
-, nonverbales 319
- relevanz 56
- steuerung 294
- stil 1087

Verhaltenstherapie 809

Verhandlung
- Haupt- 299, 318, 350, 805, 841, 844, 847 f., 850, 856 f.
  --, Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe in der 857

verkappte Fristenlösung 25

Vermeidestrategien 798

Vermummung(s) 4, 15, 19, 220
- verbot 15, 201

Verschlüsselung, kryptographische 642

Versicherungen 556, 947, 949

Versorgungsamt 1015, 1017, 1021, 1029
-, Entscheidungsstruktur des 1021

Verteidiger 277, 310
- verhalten 275

Verteidigung 301, 318
- der Rechtsordnung 227

Verwahrlosung 800

Verurteiltenziffer 230

Verurteilung(s) 432, 441
- wahrscheinlichkeit 637
- Vor- 508

Verwarnung mit Strafvorbehalt 1046

Verweigerungsquoten 944

Verwissenschaftlichung 589

Verzerrungsfaktoren 483

Victim Surveys 984

Vikarieren von Geldstrafen und Wiedergutmachungsleistungen 969

Viktimisierung(s) 556, 798, 909, 915, 1015, 1029
- Erfahrung 924
- Erwartung 921 f., 924
-, Furcht vor 987
-, primäre 1026
-, Schwere einer 920
-, sekundäre 1003, 1004, 1014 ff., 1026 f.
- strukturen 1025
-, tertiäre 1014, 1026, 1028

Viktimologen 806

Viktomologie 699, 909, 913, 983

Volkstümlichkeit 595

Vollstreckung(s)
- End- 498
- hefte 496
- leiter 440
- lösung 967
- Zwei-Drittel- 497

Vollverbüßer 442

Vollzug(s)
- anstalten 504
- aufnahme 438
- Ausbildungs- 438
  --, diskontinuierlicher 439
- bedienstete 432
- Behandlungs- 425
- Blockausbildungs- 438
- dauer 432
- defizit 80
- dienst, allgemeiner 391, 395, 398 f.
- Erwachsenen- 424 f., 437
- Erziehungs- 425
- lockerung 234, 432 f., 486, 489, 507
- Maßnahmen- 486, 489
- Maßregel- 874
-, offener 505 f.
- Regel- 425
- verhalten 490, 504
- verlauf 438
- ziele 423

Vorbelastung 284, 502
-, politisch-ideologische 215

Vorstrafe 111, 284

Vorurteile 219, 328, 363, 1080

Vorwegurteil 219

Vorwerfbarkeit 533

"Waage" 813

Wackersdorf 8

Waisenhäuser 799

Wahrnehmung(s)
- raster 873 f.
-, selektive 1094

Wechselwirkung 433

Wehrpflichtige 234

Weisung 228, 448, 810
- Arbeits- 804, 811
- Betreuungs- 810, 812

Wertfrage 286

Wertvorstellungen 1087

Wiedereingliederung(s) 419, 422, 425, 427
- chance 430, 433
- junger Gefangener 419
- verlauf 440

Wiedergutmachung(s) 728, 1014, 1052 f., 1099
- auflage 966
- interessen 306
- leistungen des Täters 968
- Schadens- 477, 806, 811, 813, 961 ff., 1039, 1044
  --, symbolische 977

Widerruf(s) 441
- quoten 490

Widerstand gegen die Staatsgewalt 196 f.

Wiederverurteilungsrate 636 f.

Wiederherstellung von Recht und Ordnung 8

Wilderness Work Camp for Juvenile Offenders 1089

Willensfreiheit 334, 533

Wirkung(s)
- stufe 431
- weise 431

Wissenschaft 575, 600
- Geschichts- 573
- Gesellschafts- 573
- Legitimations-, Praxis der 545
- Psycho- 293
- Sexual- 577
- Sozial- 294, 308, 863

Wissenschaftler 287

Wissenschaftlich-humanitäres Komitee 577

Wohlfahrt(s)
- modell 801
- pflege, freie 386
- staat 295
- verbände, freie 380

Wohnsituation 505

Zählkarten 634

Zeitbudget 392

Zeitintervall 669

Zensurierung 666

Zentraler Psychologischer Dienst 204, 206

Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen (ZUMA) 643

Zentrumspartei 574

Zieldefinition 288

Zirkelschlußargumentation 330

Zivilrecht 967, 969

Zuchthäuser 595, 799

Zuchtmittel 228, 638, 803

Zurechnungsfähigkeit 583
- von Geistesgestörten 530

Zustimmungsverweigerung 487, 498

Zwei-Drittel-Zeitpunkt 482

Zwangsmittel 50

Zweispurigkeit 532

Zynismuskonzept 395

Autorenverzeichnis

Albrecht, Günther; geb. 1943; Dr. phil.; Professor für Soziologie an der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld;

Teilprojektleiter des Projektes "Alternative Konfliktlösungs- und Sanktionspraktiken: Auswirkungen auf strafrechtlich Auffällige" im Rahmen des Sonderforschungsbereiches 227 "Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter" der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Hauptarbeitsgebiete: Soziologie abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle; Soziologie sozialer Probleme.

Wichtige Veröffentlichungen:
- Soziologie der geographischen Mobilität. Stuttgart 1972.
- Soziologie. Festschrift für René König. Opladen 1973.
- Erscheinungsformen und Verlaufsprozesse der Nichtseßhaftigkeit. Bielefeld 1988.

Anschrift: Universität Bielefeld, Postfach 8640, Sonderforschungsbereich Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter, SFB 227, 4800 Bielefeld 1.

Amelang, Manfred; geb. 1939; Prof. für Psychologie; Dr. rer.nat.; Diplompsychologe;
Studium der Psychologie an der Universität Marburg/Lahn; Assistent an der Universität Marburg/Lahn und der Universität Hamburg; seit 1976 ordentlicher Professor für Psychologie an der Universität Heidelberg.

Hauptarbeitsgebiete: Differentielle Psychologie; Persönlichkeitsentwicklung und abweichendes Verhalten; allgemeine Psychologie (darunter die Analyse von motorischen Prozessen, Lernen und Denken sowie Aggression).

Wichtige Veröffentlichungen:
- Sozial abweichendes Verhalten (1986).
- Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung (gemeinsam mit D. Bartussek, 1985, 2. Aufl.).

- Brennpunkte der Persönlichkeitsforschung (hrsg. gemeinsam mit H.J. Ahrens (1984).

Anschrift: Psychologisches Institut der Universität Heidelberg, Hauptstr. 47-51, 6900 Heidelberg.

Arnold, Harald; geb. 1951; Diplompsychologe.
Studium der Psychologie in Freiburg; seit 1978 wissenschaftlicher Mitarbeiter im Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht in Freiburg.

Hauptarbeitsgebiete: Dunkelfeldforschung; Opferbefragung; Verbrechensfurcht; international vergleichende Forschung

Wichtige Veröffentlichungen:
- (zusammen mit R.H.C. Teske): Comparison of the Criminal Statistics of the United States and the Federal Republic of Germany. Journal of Criminal Justice 10, 1982, S. 33-45.
- (Mitarbeit bei: B. Villmow, E. Stephan): Jugendkriminalität in einer Gemeinde. Eine Analyse erfragter Delinquenz und Viktimisierung sowie amtlicher Registrierung. Freiburg 1983.
- Verbrechensangst und/oder Furcht vor Viktimisierung? In: Albrecht, H.-J., Sieber, U. (Hrsg.): 20 Jahre Südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien. Freiburg 1984, S. 185-236.
- (zusammen mit L. Korinek): Kriminalitätsbelastung in der Bundesrepublik Deutschland und Ungarn. In: Böhm, A. u.a. (Hrsg.): Kriminologie in sozialistischen Ländern. Bochum 1985, S. 65-136.
- Kriminelle Viktimisierung und ihre Korrelate. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 98, 1986, S. 1014-1058.
- (zusammen mit R.H.C. Teske): A Comparative Analysis Related to Fear of Crime in the United States (Texas) and the Federal Republic of Germany (Baden-Württemberg). International Journal of Comparative and Applied Criminal Justice 11, 1987, S. 33-45.

Anschrift: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Günterstalstr. 73, 7800 Freiburg im Breisgau.

Baratta, Alessandro; geb. 1933; Professor.
Studium der Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken; Tätigkeiten an den Universitäten in Rom und Camerino (Italien).

Hauptarbeitsgebiete: Strafrechtssoziologie; Kriminologie; Gerechtigkeitslehre.

Wichtige Veröffentlichungen:
- Natura del fiatto e giustizia materiale. Milano, Gioffrè 1968, 202 Seiten.
- Criminologia critica e critica del diritto penale. Bologna, Il Mulino 1982, 222 Seiten.
- Philosophie und Strafrecht. Ausgewählte Aufsätze 1959-1974. In: Annales Universitatis Saraviensis. Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung, Band 94, Carl Heymanns Verlag Köln u.a. 1985, 351 Seiten.
- Strafrechtsdogmatik und Kriminologie. Zur Vergangenheit und Zukunft des Modells einer gesamten Strafrechtswissenschaft. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 92, 1980, S. 107-142.
- Die kritische Kriminologie und ihre Funktion in der Kriminalpolitik. Kriminalsoziologische Bibliographie 49, 1985, 12, S. 38-51.

Anschrift: Institut für Rechts- und Sozialphilosophie, Universität des Saarlandes, 6600 Saarbrücken.

Böhm, Alexander; geb. 1929; Prof. Dr. jur.
Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten Freiburg, Basel und Frankfurt; wissenschaftlicher Assistent an der Universität Frankfurt; Höherer Strafvollzugsdienst des Landes Hessen ab 1957; 1960 bis 1974 Leiter der Jugendstrafanstalt Rockenberg und des H.B. Wagnitz-Seminars für Vollzugsbedienstete in Rockenberg; seit 1974 Professor für Kriminologie, Strafrecht und Strafvollzug an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz.

Hauptarbeitsgebiete: Strafrecht; Jugendstrafrecht; Strafvollzug; Kriminologie.

Wichtige Veröffentlichungen:
Veröffentlichungen zum Jugendstrafrecht und Strafvollzug, u.a.:
- Einführung in das Jugendstrafrecht, 2. Aufl. München 1985.
- Strafvollzug. 2. Aufl. Frankfurt a.M. 1986.
- (gemeinsam mit H.-D. Schwind): Strafvollzugsgesetz. Großkommentar. Berlin 1983.

Anschrift: Johannes-Gutenberg-Universität, Fachbereiche Rechts- und Wirtschaftswissenschaft, Saarstr. 21, 6500 Mainz.

Böttger, Andreas; geb. 1956; Diplompädagoge.
Studium der Erziehungswissenschaften, Deutsch und Englisch, an der Universität Hannover (Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Abschluß 1979); 1979-1984 Studium der Pädagogik mit den Schwerpunkten Erwachsenenbildung und Empirische Sozialforschung an der Universität Hannover (Diplom-Abschluß 1984); 1984-1985 Referendar an der Integrierten Gesamtschule Hannover-Linden (Abschluß 1985); 1981-1987 Wissenschaftliche Hilfskraft an der Universität Hannover im Lehrgebiet Soziologie und Empirische Sozialforschung; seit 1.2.1986 Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN) in Hannover.

Wissenschaftliche Arbeiten und Veröffentlichungen in den Bereichen Sprachdidaktik, Lerntheorie, Vorurteilspsychologie, Methodologie, Biographieforschung und gerichtliche Schuldfähigkeitsbeurteilung.

Anschrift: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN), Leisewitzstr. 41, 3000 Hannover 1.

Brusten, Manfred; geb. 1939; Professor, Dr. soz. wiss., Diplom-Soziologe.
Studium der Soziologie an den Universitäten in Münster, Berkeley (USA) und Bielefeld; von 1970-1975 Assistent an der Fakultät für Soziologie an der Universität Bielefeld; seit 1975 Professor für 'Soziologie abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle' im Fachbereich 'Gesellschaftswissenschaften' der Bergischen Universität (GHS) Wuppertal.

Hauptarbeitsgebiete: Soziologie der Schule, der Polizei und der Sozialarbeit in der Justiz; gesellschaftliche Determinanten der empirischen Kriminologie.

Wichtige Veröffentlichungen:
- (gemeinsam mit K. Hurrelmann): Abweichendes Verhalten in der Schule. Eine Untersuchung zu Prozessen der Stigmatisierung. München 1973, 1976.
- (gemeinsam mit P. Malinowksi): Die Vernehmungsmethoden der Polizei und ihre Funktion für die gesellschaftliche Verteilung des Etiketts 'kriminell'. In: Brusten, M., Hohmeier, J. (Hrsg.): Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen. Neuwied 1975.
- (gemeinsam mit Eberwein, Feltes, Gollner, Schumann): Freiheit der Wissenschaft - Mythos oder Realität? Eine empirische Analyse von

Forschungskonflikten und der rechtlichen Regulierung der Forschungsabwehr. Frankfurt 1981.
- Crime Trends in Western Germany: The use and usefullness of crime statistics for criminal policy. In: Brusten, Graham, Herriger, Malinowski (Hrsg.): Youth crime. Social control and prevention. Pfaffenweiler 1986.
- Kriminologische Forschung unter staatlicher Regie? Probleme und Konsequenzen des Einflusses staatlicher Behörden auf die Struktur und Entwicklung der Kriminologie. In: Brusten, Häußling, Malinowksi (Hrsg.): Kriminologie im Spannungsfeld zwischen Kriminalpolitik und Kriminalpraxis. Stuttgart 1986.

Anschrift: Parsevalstr. 13, 5600 Wuppertal 2.

Crassmöller, Bernhard; geb. 1957; Diplom-Soziologe.
Studium der Pädagogik und Soziologie in Bamberg und Bielefeld; Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Projekt C3: "Alternative Konfliktlösungs- und Sanktionspraktiken: Auswirkungen auf strafrechtlich Auffällige" des Sonderforschungsbereichs SFB 227: 'Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter'.

Hauptarbeitsgebiete: Soziologie abweichenden Verhaltens; Rechtssoziologie.

Anschrift: Sonderforschungsbereich 227, Universität Bielefeld, Postfach 8640, 4800 Bielefeld 1.

Dölling, Dieter; geb. 1952; Prof. Dr.
Studium der Rechtswissenschaft in Bielefeld und Göttingen; Professor in Göttingen und seit 1987 in Erlangen; Hochschullehrer; Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Erlangen-Nürnberg.

Hauptarbeitsgebiete: Empirische Strafprozeß- und Sanktionsforschung; materielles Strafrecht (Delikte gegen die Person, Umweltstrafrecht); Strafprozeßrecht.

Wichtige Veröffentlichungen:
- Die Zweiteilung der Hauptverhandlung - Eine Erprobung vor Einzelrichtern und Schöffengerichten. Kriminologische Studien Band 28. Göttingen 1978
- Strafeinschätzungen und Delinquenz bei Jugendlichen und Heranwachsenden - Ein Beitrag zur empirischen Analyse der generalprä-

ventiven Wirkungen der Strafe. In: Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung Band 6, 1. Teilband. Köln, Berlin, Bonn, München 1983, S. 51-85.
- Umweltstrafrecht und Verwaltungsrecht - Zur Bedeutung von Verwaltungsakten und materiellem Verwaltungsrecht für die Strafbarkeit des Bürgers wegen eines Umweltdelikts. Juristenzeitung 40, 1985, S. 461-469.
- Zulässigkeit und Grenzen der Sterbehilfe. Medizinrecht 5, 1987, S. 6-12.
- Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip - Eine empirische und juristische Analyse des Ermittlungsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Aufklärungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit. Wiesbaden 1987.

Anschrift: Universität Erlangen-Nürnberg, Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie, Bismarckstr. 6, 8520 Erlangen.

Eisenberg, Ulrich; geb. 1939; Prof. Dr. jur. habil.
Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten in Frankfurt a.M., Mainz, Paris und Tübingen.

Hauptarbeitsgebiete: Kriminologie; Jugendstrafrecht; Strafvollzug; Strafrecht.

Wichtige Veröffentlichungen:
- (zusammen mit M. Collin und R. Taylor): Aspects of the prison community. Straßburg 1970.
- Kriminologie. 2. Aufl. 1985.
- Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen. 3. Aufl. 1988.

Anschrift: Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft, Van't-Hoff-Str. 8, 1000 Berlin 33.

Erhard, Christopher; geb. 1958; Assessor.
Studium der Rechtswissenschaft in Mainz; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie, Strafrecht und Strafvollzug der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz (Prof. Dr. A. Böhm).

Wichtige Veröffentlichungen:
zu den Themen Strafvollzug; Sanktionenrecht, u.a.

- (gemeinsam mit A. Böhm): Die Praxis der bedingten Strafrestaussetzung. Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1984, S. 365-378.
- (gemeinsam mit A. Böhm): Strafrestaussetzung und Legalbewährung. Untersuchung im Auftrag des Hessischen Ministers der Justiz. Wiesbaden 1988 (im Druck).

Anschrift: Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Saarstr. 21, 6500 Mainz.

Feest, Johannes; geb. 1939; Prof. Dr. soz. wiss.
Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten in Wien und München sowie Soziologie an den Universitäten Tübingen und Berkeley; Hochschullehrer.

Hauptarbeitsgebiete: Strafrecht; Rechtssoziologie.

Wichtige Veröffentlichungen:
Veröffentlichungen zu den Themenbereichen Polizei; Strafvollzug; Strafrechtsgeschichte, u.a.:
- (mit E. Blankenburg): Die Definitionsmacht der Polizei. Düsseldorf 1972.
- (Mitarbeit): Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz. 2. Aufl. Neuwied 1982.
- Imprisonment and the criminal justice system in the Federal Republic of Germany. Bremen 1982.
- (mit Chr. Marzahn): Bremer Strafjustiz 1810-1850. Bremen 1988.

Anschrift: Universität Bremen, Fachbereich Rechtswissenschaften, 2800 Bremen 33.

Feltes, Thomas; geb. 1951; Dr. jur., M.A.; Hochschulassistent an der Universität Heidelberg.
Studium der Rechtswissenschaften (2. Staatsexamen 1981), Erziehungswissenschaften mit Soziologie und Psychologie (M.A. 1978) an der Universität Bielefeld; Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld (1976-1978), am Seminar für Jugendrecht der Universität Hamburg (1979-1981) und am Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg (1981-1986); seit 1986 Hochschulassistent; Lehraufträge an den Fachhochschulen der Polizei in Bielefeld und Hamburg (1977-1981); Forschungsaufenthalt am Centre International de Criminologie Comparée der Universität Montreal 1986/87.

Forschungen und Veröffentlichungen zu den Bereichen Jugend(straf)recht; Strafvollzug; Polizei- und Staatsanwaltschaft; Entwicklung von Kriminalität und Sanktionierung.

Anschrift: Universität Heidelberg, Institut für Kriminologie, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 6900 Heidelberg.

Floerecke, Peter; geb. 1953; Diplom-Sozialwissenschaftler.
Studium der Sozialwissenschaften an der Bergischen Universität (GHS) Wuppertal; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Bergischen Universität (GHS) Wuppertal.

Hauptarbeitsgebiete: Präventionskonzepte der Polizei und der Sozialarbeit; Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität; Kommunale Jugendpolitik; Normgeneseforschung zur Führungsaufsicht und zum Demonstrationsstrafrecht.

Wichtige Veröffentlichungen:
- Kriminalprävention durch die Polizei? Kriminologisches Journal 3, 1983, S. 167-183.
- (gemeinsam mit N. Herriger): Prävention als sozialpädagogisches Programm. Struktur und Funktionen kommunaler Präventionsprogramme. Neue Praxis, Sonderheft 6, 1981, S. 43-57.
- Der plötzliche Tod der Jugendhilfeplanung. Restriktionen und selektive Entscheidungsprozesse in der kommunalen Jugendpolitik. Neue Praxis 3, 1988 (im Erscheinen).
- Die Entstehung der Gesetzesnormen zur Führungsaufsicht. Bonn-Bad Godesberg 1988.

Anschrift: Gartenstr. 46, 5600 Wuppertal 1.

Freytag, Harald; geb. 1960.
Studium der Rechtswissenschaften in Gießen; Wissenschaftlicher Mitarbeiter in Gießen (1986-1987); seit 1988 Rechtsreferendar in Frankfurt/M.

Hauptarbeitsgebiete: Straffälligenhilfe; Überschuldungsproblematik.

Anschrift: Justus-Liebig-Universität Gießen, Licherstr. 64, 6300 Gießen.

Hagemann, Ottmar; geb. 1957; Diplom-Soziologe.
Studium der Soziologie an der Universität Hamburg (Diplom 1983); 1983-1984 Lehrbeauftragter am Institut für Soziologie der Universität Hamburg für computerunterstützte Inhaltsanalyse; 1983-1985 freier wissenschaftlicher Mitarbeiter am Hans-Bredow-Institut für Rundfunk und Fernsehen in Hamburg; seit 1985 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Seminar für Jugendrecht und Jugendhilfe der Universität Hamburg.

Hauptarbeitsgebiete: Arbeiten im Bereich Lokalkommunikation, Medienberichterstattung und Sozialberichterstattung in der Presse; Methode der Inhaltsanalyse; gegenwärtig Arbeiten zum Bereich Viktimologie, Coping-Forschung und Abolitionismus.

Wichtige Veröffentlichungen:
- Medien-Inhalts-Atlas des Kreises Segeberg. Sprache und Datenverarbeitung 2, 1985, S. 35-41.
- (zusammen mit K. Renckstorf und H.-D. Schröder): Das Fernsehprogramm in Programmzeitschriften und Tageszeitungen. ZDF-Schriftenreihe Medienforschung. Mainz, Heft 34, 1986.
- (zusammen mit K. Renckstorf und H.-D. Schröder): Das Fernsehen in der Programmpresse. Konzeption und zentrale Ergebnisse einer inhaltsanalytischen Studie. Rundfunk und Fernsehen 34, 1986, S. 475-500.
- Victims of violent crime and their coping processes. Paper presented at the 4th World Congress of Victimology "The Needs of Victims of Crimes, Accidents, and Desasters: Societal Responsibilities and Professional Interventions". Tuscany, Italy; July 26-30, 1988.

Anschrift: Universität Hamburg, Seminar für Jugendrecht und Jugendhilfe, Schlüterstr. 28, 2000 Hamburg 13.

Häußler-Sczepan, Monika; geb. 1955; M.A.
Studium der Soziologie (Hauptfach), Psychologie, Wirtschafts- und Sozialgeschichte in Freiburg und Grenoble; 1980-1981 wissenschaftliche Mitarbeiterin der Abteilung für Medizinische Soziologie der Universität Freiburg; 1981-1985 wissenschaftliche Angestellte der Gesellschaft für sozialwissenschaftliche Forschung in der Medizin in Freiburg; seit 1985 wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht in Freiburg.

Hauptarbeitsgebiete: Selbstbehandlung und Selbstmedikation aus der Sicht medizinischer Laien; Verhütung und Schwangerschaftsabbruch aus medizinsoziologischer Sicht; Implementation der gesetzlichen

Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs in der Bundesrepublik Deutschland.

Wichtige Veröffentlichungen:
- Wissensvermittlung an medizinische Laien durch schriftliche Medien über Fragen der Selbstbehandlung und Selbstmedikation. In: Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Selbstbehandlung und Selbstmedikation medizinischer Laien. Forschungsbericht 67, Gesundheitsforschung. Bonn 1981, S. 129-178.
- (zusammen mit A. Hendel-Cramer und B. Pajung): Selbstbehandlung bei Alltagsbeschwerden. HYGIE - International Journal of Health Education (Paris) 1, 1982, S. 44-51.
- (zusammen mit C. Helfferich, G. Walterspiel und A. Wetterer): 'Bauchlandungen'. Über Abtreibung, Verhütung und Kinderwunsch. München 1983.
- Abortion attitudes and opinion about law. An empirical survey of the attitude of gynaecological practicioners to abortion and its statutory regulation. In: Kaiser, G., Geissler, I. (Hrsg.): 'Crime and Criminal Justice'. Criminological Research in the 2nd Decade at the Max-Planck-Institute. Freiburg 1988 (im Erscheinen).

Anschrift: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Forschungsgruppe Kriminologie, Günterstalstr. 73, 7800 Freiburg i.Br.

Heim, Nikolaus; geb. 1947; Privatdozent, Dr. rer. soz., Dipl.-Psych.
Studium der Psychologie an der Universität Konstanz; Tätigkeit am Bundesgesundheitsamt in Berlin; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Soziale Medizin an der Freien Universität Berlin.

Hauptarbeitsgebiete: Forensische Psychologie; Medizinsoziologie.

Wichtige Veröffentlichungen:
- Die Kastration und ihre Folgen bei Sexualstraftätern. Kriminologische Studien Band 35. Göttingen 1980.
- Psychiatrisch-psychologische Begutachtung im Jugendstrafverfahren. Köln 1986.
- (gemeinsam mit A. Schuller) (Hrsg.): Vermessene Sexualität. Heidelberg 1987.
- Forensisch-psychiatrische Begutachtung von Aggressionstätern im Jugendstrafverfahren. In: Kury, H. (Hrsg.): Ausgewählte Fragen und Probleme forensischer Begutachtung. Köln 1987, S. 343-371.

- Psychiatric expert testimony on aggressive offenders in Juvenile Court proceedings. Forensic Science International 34, 1987, S. 29-38.

Anschrift: Freie Universität Berlin, Institut für Soziale Medizin, Thielallee 47, 1000 Berlin 33.

Heinz, Wolfgang; geb. 1942; Prof. Dr. jur.
Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg i.Br.; 1976 Wissenschaftlicher Rat und Professor für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Augsburg; 1976-1978 Wissenschaftlicher Rat und Professor für Strafrecht mit Nebengebieten an der Universität Konstanz; 1978-1981 Ordentlicher Professor für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafrecht an der Universität Bielefeld; seit 1981 Ordentlicher Professor für Strafrecht mit Nebengebieten an der Universität Konstanz; seit 1982 Geschäftsführender Direktor des Instituts für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz.

Veröffentlichungen zu den Themenbereichen Kriminalstatistik, Kriminalitätstheorien, Jugendkriminalität und strafrechtliche Sozialkontrolle, Sanktionsforschung, Datenschutz, Wirtschaftsstrafrecht.

Wichtige Veröffentlichungen (aus neuerer Zeit):
- Strafrechtsreform und Sanktionsentwicklung. Auswirkungen der sanktionenrechtlichen Regelungen des 1. und 2. StrRG 1969 sowie des EGStGB 1974 auf die Sanktionspraxis. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 94, 1982, S. 632-668.
- Konzeption und Grundsätze des Wirtschaftsstrafrechts (einschließlich Verbraucherschutz). Kriminologischer Teil. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 96, 1984, S. 417-451.
- Jugendgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland. In: Kerner, H.-J., Galaway, B., Janssen, H. (Hrsg.): Jugendgerichtsbarkeit in Europa und Nordamerika - Aspekte und Tendenzen. München 1986, S. 527-641.
- Jugendkriminalität und Jugendgerichtsbarkeit. Probleme und Entwicklung der Jugendkriminalität sowie ihre Behandlung durch die Jugendgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland. In: Eser, A., Kaiser, G. (Hrsg.): Drittes deutsch-sowjetisches Colloquium über Strafrecht und Kriminologie. Baden-Baden 1987, S. 187-262.

- Datenschutz bei automatisierter Datenverarbeitung in der kriminologischen Forschung. In: Jehle, J.-M. (Hrsg.): Datenzugang und Datenschutz in der kriminologischen Forschung. Wiesbaden 1987, S. 152-177.

Anschrift: Universität Konstanz, Juristische Fakultät, Postfach 55 60, 7750 Konstanz 1.

Herbort, Ursula; geb. 1960; Ass. jur., Dipl.-Soz.
Studium der Rechtswissenschaften und der Soziologie in Bielefeld; seit 1986 wissenschaftliche Mitarbeiterin im Teilprojekt C1 des SFB 227 an der Universität Bielefeld.

Anschrift: Universität Bielefeld, Teilprojekt C1 des SFB 227, Universitätsstr. 25, 4800 Bielefeld 1.

Hering, Rainer-Dieter; geb. 1942; Dipl.-Soz.Päd.
Studium der Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Berlin; Tätigkeit in der Psychiatrie in Zwiefalten 1967-1973; seit 1973 als Gerichtshelfer bei der Justiz in Tübingen.

Hauptarbeitsgebiete: Beschäftigung und Veröffentlichungen über Verbrechensopfer, Täter-Opfer-Ausgleich, Diagnostik in der Gerichtshilfearbeit, Stellung der Sozialarbeit in der Justiz.

Wichtige Veröffentlichungen:
- Gerichtshilfe und Verbrechensopfer. Bewährungshilfe 31, 1984, S. 227-239.
- Die Bedeutung des Opfers in der Arbeit der Gerichtshilfe. Bewährungshilfe 29, 1982, S. 61-78.
- Die justizinterne Erwachsenen-Gerichtshilfe: Möglichkeiten, Grenzen, Perspektiven. Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 10, 1986, S. 332-342.
- (Autorenkollektiv): Schadenswiedergutmachung im Kriminalrecht - Abschlußbericht. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.). Bonn 1988, 74 Seiten.
- Gerichtshilfe, insbesondere Haftentscheidungs- und Haftvermeidungshilfe. In: Salman (Hrsg.): Soziale Arbeit mit Straffälligen. Frankfurt/M. u.a.: Diesterweg 1986, S. 45-56.

Anschrift: Gerichtshilfe, Charlottenstr. 19, 7400 Tübingen.

Hermann, Dieter; geb. 1951; Dr. phil., Dipl.-Mathematiker.
Studium der Mathematik und Soziologie an der Universität Heidelberg; Zur Zeit wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kriminologie und Lehrbeauftragter am Institut für Soziologie der Universität Heidelberg.

Hauptarbeitsgebiete: Methoden empirischer Sozialforschung und Statistik; Bewährungshilfeforschung und Entscheidungsforschung für den Justizbereich.

Wichtige Veröffentlichungen:
- Die Priorität von Einstellungen und Verzerrungen im Interview. Eine Methodenuntersuchung anhand der Daten der Allgemeinen Bevölkerungsumfrage 1980. Zeitschrift für Soziologie 12, 1983, S. 242-252.
- Zuschreibungsprozesse und rechtliche Rahmenbedingungen. Eine quantitative Analyse richterlicher Entscheidungen nach § 56 f. StGB. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 35, 1983, S. 709-724.
- Ausgewählte Probleme bei der Anwendung der Pfadanalyse. Frankfurt a.M. u.a. 1984.
- (zusammen mit H.-J. Kerner): Belastungen des Probanden. Situation des Bewährungshelfers und Bewährungserfolg. Bewährungshilfe 31, 1984, S. 136-162.
- Bilanz der Bewährungshilfeforschung. Bewährungshilfe 33, 1986, S. 367-372.

Anschrift: Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 6900 Heidelberg.

Holzhauer, Brigitte; geb. 1956; Dipl.-Psychologin.
Studium der Psychologie an den Universitäten Mannheim und Freiburg; wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht in Freiburg von 1983-1988.

Verschiedene Publikationen zum Thema § 218 StGB und Schwangerschaftsabbruch.

Anschrift: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Forschungsgruppe Kriminologie, Günterstalstr. 73, 7800 Freiburg.

Howe, Carl-Werner; geb. 1950; Dipl.-Soziologe.
Studium der Soziologie, Philosophie, Geschichtswissenschaft in Bielefeld und Hannover; wissenschaftlicher Angestellter am SFB 227 "Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter" der Universität Bielefeld, Mitarbeiter im Teilprojekt C3 "Alternative Konfliktlösungs- und Sanktionspraktiken: Auswirkungen auf strafrechtlich Auffällige".

Hauptarbeitsgebiete: Soziologie Abweichenden Verhaltens, insbesondere Soziale Kontrolle.

Anschrift: Universität Bielefeld, SFB 227-C3, Postfach 8640, 4800 Bielefeld.

Jung, Heike; geb. 1942; Prof. Dr.; Richter am Oberlandesgericht.
Studium der Rechtswissenschaft; 1976/1977 Professor für Strafrecht in Hamburg, seither Professor an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken (Strafrecht, Strafprozeßrecht, Kriminologie und Strafrechtsvergleichung).

Hauptarbeitsgebiete: Strafrechtliche und kriminalpolitische Fragestellungen mit kriminologischem und strafrechtsvergleichendem Einschlag.

Wichtige Veröffentlichungen:
- Straffreiheit für den Kronzeugen? 1974.
- Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität als Prüfstein des Strafrechtssystems. 1979.
- (Hrsg.): Fälle zum Wahlfach Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. 2. Aufl. 1988.

Anschrift: Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität des Saarlandes, 6600 Saarbrücken.

Karstedt-Henke, Susanne; geb. 1949; Dipl.-Soz., Dr. soz.wiss.
Studium der Soziologie in Hamburg; freiberufliche Tätigkeit in der Erwachsenenbildung (Juristenausbildung); wissenschaftliche Sachbearbeiterin in der Personalforschungsstelle der Deutschen Lufthansa; wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld, derzeit wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt C3 "Alternative Konfliktlösungs- und Sanktionspraktiken: Auswirkungen auf strafrechtlich Auffällige" im Sonderforschungsbereich SFB 227 'Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter' an der Universität Bielefeld.

Hauptarbeitsgebiete: Soziologie sozialer Probleme; Rechtssoziologie, Theorie der Generalprävention; ökologische Analysen abweichenden Verhaltens; Theorie, Geschichte und Methodologie sozialer Probleme; Moral und Recht; Generalprävention; Verkehrsdelinquenz; Terrorismus und soziale Bewegung.

Wichtige Veröffentlichungen:
- Das Trunkenheitsdelikt im Straßenverkehr. Studie zur Theorie der Wirksamkeit von Strafgesetzen. (Diss. Bielefeld). Frankfurt 1988 (im Erscheinen).
- Soziale Bewegungen und Terrorismus: Alltagstheorien und sozialwissenschaftliche Ansätze zur Erklärung des Terrorismus. In: Blankenburg, E. (Hrsg.): Politik der inneren Sicherheit. Frankfurt 1980, S. 169-237.
- Die Stützung von strafrechtlichen Normen und Sanktionen durch das Rechtsgefühl. Ein kognitionszentrierter Ansatz. In: Lampe, G., Rehbinder, M. (Hrsg.): Jahrbuch für Rechtssoziologie. Opladen 1985, S. 210-239.
- Die Einschätzung von Strafen und ihren Wirkungen - Ein Beitrag zur Sanktionsforschung. Zeitschrift für Rechtssoziologie 6, 1985, S. 70-89.

Anschrift: Sonderforschungsbereich SFB 227, Universität Bielefeld, Postfach 8640, 4800 Bielefeld 1.

Korinek, László; geb. 1946; Dr. habil.
Jurist in Pecs/Ungarn; Universitätsdozent am Institut für Methodologie Pecs; verschiedene Veröffentlichungen im Bereich Dunkelfeldforschung, Kriminalität in Ungarn, Viktimologie (vgl. auch die Hinweise bei Arnold, s.o.).

Anschrift: Janusz-Panonius-Universität, Institut für Methodologie, Rakoczi u. 80, H-7621 Pecs, Ungarn.

Kraus, Ludwig; geb. 1955; Dipl.-Psychologe.
Studium der Psychologie in Regensburg; wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie bei Prof. Dr. Klaus Rolinski, Universität Regensburg.

Hauptarbeitsgebiete: Behandlungsforschung.

Anschrift: Universität Regensburg, Juristische Fakultät, Universitätsstr. 31, 8400 Regensburg.

Kreuzer, Arthur; geb. 1938; Prof. Dr. jur.
Studium der Rechtswissenschaften in Hamburg; Jugendrichter in Hamburg von 1968-1971; Habilitation für Kriminologie und Strafrecht in Hamburg 1975; seit 1976 o. Professor für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug an der Universität Gießen.

Hauptarbeitsgebiete: Jugend- und Drogenkriminologie; kriminologische Dunkelfeldforschung; empirische Strafverfahrens- und Sanktionswissenschaft; Grenzfragen von Medizin, Verfassungs- und Strafrecht.

Wichtige Veröffentlichungen:
- Ärztliche Hilfeleistungspflicht bei Unglücksfällen im Rahmen des § 330c StGB. Hamburg 1965.
- Drogen und Delinquenz. Wiesbaden 1975.
- Soziale Rollen und Delinquenzprobleme Heranwachsender. Freiburg 1981.
- Jugend - Drogen - Kriminalität. Wiesbaden 1978. 3. völlig neubearb. Aufl. Neuwied 1987.
- (mit R. Wille): Drogen - Kriminologie und Therapie. Heidelberg 1988.

Anschrift: Justus-Liebig-Universität Gießen, Licherstr. 64, 6300 Gießen.

Kühne, Hans-Heiner; geb. 1943; Prof. Dr. jur.
Studium der Rechtswissenschaft in Berlin und Saarbrücken; Tätigkeit an der Universität Saarbrücken, der Keyo-Universität Tokyo, an der Universität Trier; jetzt Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie einschl. Strafvollzugs- und Jugendrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Trier.

Hauptarbeitsgebiete: Drogendelinquenz; Drogentherapie; Polizeiforschung; Empirie des Strafprozesses.

Wichtige Veröffentlichungen:
- Strafverfahrensrecht als Kommunikationsproblem. Prolegomena einer strafverfahrensrechtlichen Kommunikationstheorie. 1978.
- Strafprozeßlehre - Ein Lehrbuch für Prüfung und Praxis. 3. Aufl. 1988.
- (zusammen mit K. Miyazawa): Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung in Japan. Versuch einer soziokulturell-kriminologischen Analyse. Sonderband der BKA-Forschungsreiche 1979.

- Staatliche Drogentherapie auf dem Prüfstand. 1985.
- Strafprozessuale Opferrechte im europäischen Vergleich. 1988.

Anschrift: Universität Trier, Fachbereich V Rechtswissenschaft, Postfach 3825, 5500 Trier.

Kury, Helmut; geb. 1941; Privatdozent, Dr. phil. habil., Dipl.-Psych. Von 1970-1973 wissenschaftlicher Assistent am Psychologischen Institut der Universität Freiburg; von 1973-1980 wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht - Forschungsgruppe Kriminologie; von April 1980 - Dezember 1987 Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) in Hannover; seit 1988 Referent am MPI in Freiburg; 1985 Habilitation an der Universität Freiburg i. Br. (Psychologie); seit 1985 Privatdozent an der Universität Freiburg i. Br. (Psychologie); zahlreiche Lehraufträge zu psychologischen und kriminologischen Themen an den Universitäten in Freiburg, Zürich, Hannover und Bielefeld; mehrere Studien- und Vortragsreisen, insbesondere in Polen, der Tschechoslowakei, USA und Japan.

Hauptarbeitsgebiete: Psychodiagnostik; Pädagogische Psychologie; Sozialpsychologie; Klinische Psychologie; Kriminologie, hier insbesondere: Behandlungsforschung, Jugendkriminalität, Diversion, Kriminalprävention, methodische Probleme der Evaluation.

Wichtige Veröffentlichungen:
- Die Behandlung Straffälliger. 2 Bände. Berlin 1986 und 1987.
- (Hrsg.): Ausgewählte Fragen und Probleme forensischer Begutachtung. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung Band 14. Köln u.a. 1987.
- (zusammen mit H. Lerchenmüller) (Hrsg.): Diversion - Alternativen zu klassischen Sanktionsformen. 2 Bände. Bochum 1981.
- Problems in the treatment of offenders and in treatment research. The German Journal of Psychology 10, 1986, S. 61-80.
- Treatment of offenders and treatment research in the Federal Republik of Germany. Comparative Law Review 21, 1987, S. 45-93.

Anschrift: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Günterstalstr. 73, 7800 Freiburg.

Kuznik, Rainer; geb. 1955; Dipl.-Pädagoge.
Diplom in Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung an der Universität Hannover; wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Hauptarbeitsgebiete: Erwachenenbildung; Arbeitspädagogik; Rehabilitation; forensische Psychiatrie/Psychologie/Kriminologie.

Wichtige Veröffentlichungen:
- (zusammen mit A. Böttger und S. Meissner): Probleme der Schuldfähigkeitsbeurteilung - Fragestellungen und Konzeption eines Forschungsprojekts. In: Kury, H. (Hrsg.): Ausgewählte Fragen und Probleme forensischer Begutachtung. Köln u.a. 1987, S. 317-342.
- (zusammen mit H. Bell, G. Laga, P. Runde): Arbeit, Orientierung, Rehabilitation - Zu arbeitspädagogischen Förderungsmöglichkeiten geistig behinderter Menschen. Heidelberg 1988 (im Druck).

Anschrift: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN), Leisewitzstr. 41, 3000 Hannover 1.

Lamnek, Siegfried; geb. 1943; Privatdozent, Dr. rer.pol. habil, Dipl.-Soz.
Studium der Soziologie, Psychologie und Statistik in München; Privatdozent an der Ludwig-Maximilians-Universität in München.

Hauptarbeitsgebiete: Methodologie der Sozialwissenschaften; Soziologie des abweichenden Verhaltens; Medizinsoziologie; Berufssoziologie.

Wichtige Veröffentlichungen:
- (gemeinsam mit P.-A. Albrecht): Jugendkriminalität im Zerrbild der Statistik. München 1979.
- Wider den Schulenzwang. Ein sekundäranalytischer Beitrag zur Delinquenz und Kriminalisierung Jugendlicher. München 1985.
- (gemeinsam mit W. Kiefl): Soziologie des Opfers. Theorie, Methoden und Empirie der Viktimologie. München 1986.
- Qualitative Sozialforschung. Band 1: Methodologie. München 1988.
- Theorien abweichenden Verhaltens. 3. Aufl. München 1988.

Anschrift: Institut für Soziologie der Ludwig-Maximilians-Universität, Konradstr. 6, 8000 München 40.

Lautmann, Rüdiger; geb. 1935; Prof. Dr. phil., Dr. jur.
Studium der Soziologie und Jurisprudenz; Professor für Allgemeine Soziologie und Rechtssoziologie an der Universität Bremen (Fachbereich Soziologie).

Hauptarbeitsgebiete: Rechtssoziologie; Kriminalsoziologie; Soziologie der Geschlechter und Sexualverhältnisse.

Wichtige Veröffentlichungen:
- Justiz - Die stille Gewalt. Frankfurt a.M. 1972.
- Seminar: Gesellschaft und Homosexualität. Frankfurt a.M. 1977.
- Der Zwang zur Tugend. Die gesellschaftliche Kontrolle der Sexualitäten. Frankfurt a.M. 1984.
- Die Gleichheit der Geschlechter und die Wirklichkeit des Rechts. Opladen 1988.

Anschrift: Universität Bremen, Fachbereich 8, 2800 Bremen 33.

Lösel, Friedrich; geb. 1945; Prof. Dr. phil., Dipl.-Psych.
Von 1971-1978 wissenschaftlicher Angestellter, Assistent und Akademischer Rat in Nürnberg, Erlangen und Bamberg; von 1979-1982 Professor für Psychologie in Erlangen; von 1982-1987 Professor für Psychologie in Bielefeld; seit 1987 Professor für Psychologie und Vorstand am Institut für Psychologie der Universität Erlangen-Nürnberg.

Hauptarbeitsgebiete: Forschung und Lehre auf den Gebieten der Klinischen Psychologie, Sozialpsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Psychologischen Diagnostik und Methodenlehre; beteiligt an den DFG-Sonderforschungsbereichen "Sozialisations- und Kommunikationsforschung" (1971-1980) und "Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter" (seit 1986).

Wichtige Veröffentlichungen:
Schriften zu verschiedenen Themen der Kriminologie, u.a.:
- Handlungskontrolle und Jugenddelinquenz. 1975.
- (Hrsg.): Kriminalpsychologie. 1983.
- (zusammen mit P. Köferl und F. Weber): Meta-Evaluation der Sozialtherapie. Stuttgart 1987.
- (zusammen mit K. Hurrelmann und F.-X. Kaufmann) (Hrsg.): Social intervention: Potential and Constraints. Berlin u.a. 1987.

- (Mitherausgeber): Criminal Behaviour and the Justice System: Psychological Perspectives. (im Druck).

Anschrift: Lehrstuhl für Psychologie I, Universität Erlangen-Nürnberg, Bismarckstr. 1, 8520 Erlangen.

Lottmann-Kaeseler, Dorothee; geb. 1943.
Studium von Rechtswissenschaft (in Tübingen, Berlin, Göttingen) und Sozialwissenschaften (in Konstanz und Bielefeld).

Hauptarbeitsgebiete: Kriminologische Forschung (Universität Bielefeld); Verwaltung (Bundesministerium für Forschung und Technologie, Bonn); Beratung (Frankfurt); Umweltkriminologische Forschung seit 1981 (Universität Köln und Universität Bonn); gegenwärtig freie Mitarbeit am Kriminologischen Seminar der Universität Bonn.

Anschrift: Rüdesheimer Str. 10, 6200 Wiesbaden.

Mansel, Jürgen; geb. 1955; Dipl.-Soziologe.
Studium der Soziologie an der Universität des Saarlandes; bisher tätig an der Universität des Saarlandes und der Bergischen Universität (GHS) Wuppertal; wissenschaftlicher Mitarbeiter.

Hauptarbeitsgebiete: Arbeitsbedingungen und Erziehungssituation; Kriminalisierung sozial Benachteiligter (Gastarbeiternachkommen); Normgeneseforschung (Demonstrationsstrafrecht).

Wichtige Veröffentlichungen:
- Auswirkungen der Arbeitsbedingungen auf die familiale Erziehungssituation. Eine empirische Untersuchung zur schichtspezifischen Sozialisation auf der Basis differentieller Schichtmodelle. Frankfurt a.M. u.a. 1986.
- Die Selektion innerhalb der Organe der Strafrechtspflege am Beispiel von jungen Deutschen, Türken und Italienern. Eine empirische Untersuchung zur Kriminalisierung durch formelle Kontrollorgane. Frankfurt a.M. u.a. 1988.

Anschrift: Bergische Universität (GHS) Wuppertal, Fachbereich 1, Gaußstr. 20, 5600 Wuppertal 1.

Mertens, Reza-Renée; geb. 1956; Jur. Ass.
Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Hannover; derzeit Assistent am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozeßrecht der Universität Hannover.

Hauptarbeitsgebiete: Mitarbeit im empirisch-kriminologischen Forschungsprojekt: Diagnosekriterien und subjektive Komponenten in Sachverständigengutachten zur Schuldfähigkeitsbeurteilung und richterliche Auseinandersetzung mit der gutachterlichen Stellungnahme im Urteil (DFG-Projekt, Leiter: Priv.-Doz. Dr. Helmut Kury).

Anschrift: Heimburgstr. 14, 3000 Hannover 91.

Mey, Hans-Georg; geb. 1924; Dr., Dipl.-Psychologe.
Studium der Psychologie an der TU Braunschweig; Tätigkeiten in Vechta, Herford und Hamm; Fachdezernent für den Psychologischen Dienst im Justizvollzugsamt Hamm und Leiter der Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Hauptarbeitsgebiete: Kriminologie; forensische Diagnostik; Prognoseforschung; Strafvollzugskunde; Aus- und Fortbildung (einschl. Eignungsdiagnostik) im Strafvollzug.

Wichtige Veröffentlichungen:
- Prognostische Beurteilung des Rechtsbrechers: Die deutsche Forschung. In: Undeutsch, U. (Hrsg.): Handbuch der Psychologie. Band 11: Forensische Psychologie. Göttingen 1967, S. 511-564.
- (zusammen mit H. Jung, H. Müller-Dietz, K.P. Rotthaus): Die Mitarbeiter des Behandlungsvollzuges. Fachausschuß I "Strafrecht und Strafvollzug" des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe. Bonn 1978.
- Bewährungshilfe als institutionales Problem mit seinen Auswirkungen auf die Gestaltung der berufseinführenden Ausbildung der Bewährungshelfer. Bewährungshilfe 28, 1981, S. 205-211.
- (zusammen mit K.-H. Baumann, W. Matze): Zur Rückfälligkeit nach Strafvollzug. Legalbewährung von männlichen Strafgefangenen nach Durchlaufen des Einweisungsverfahrens gem. § 152 Abs. 2 StVollzG in Nordrhein-Westfalen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 66, 1983, S. 133-148.

- Zum Begriff der Behandlung im Strafvollzugsgesetz (aus psychologisch-therapeutischer Sicht). Zeitschrift für Strafvollzug 36, 1987, S. 43-47.

Anschrift: Weißdornweg 3, 4700 Hamm.

Molitor, Alwin; geb. 1956; Dipl.-Psychologe.
Studium der Psychologie und Philosophie an der Universität Bielefeld; jetzige Tätigkeit als Anstaltspsychologe an der JVA Werl.

Wichtige Veröffentlichungen:
- Rollenkonflikte beim Personal im Strafvollzug. (Diplomarbeit 1987; anstehend zur Veröffentlichung im C.F. Müller Verlag, Heidelberg).
- (zusammen mit H.-G. Mey): Arbeitsplatzbezogene Rollenanforderungen an die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und die Sozialarbeiter im Strafvollzug (in Vorbereitung).

Anschrift: Hillbecker Heideweg 13, 4760 Werl-Hillbeck.

Müller-Dietz, Heinz; geb. 1931; Prof. Dr. jur.
Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten in Heidelberg, Hamburg und Freiburg i.Br.; Professor an der Universität des Saarlandes, Fachbereich Rechtswissenschaft in Saarbrücken.

Hauptarbeitsgebiete: Strafrecht; Strafprozeßrecht; Strafvollzugskunde; Kriminologie.

Wichtige Veröffentlichungen:
- Grenzen des Schuldgedankens im Strafrecht. 1967.
- Strafbegriff und Strafrechtspflege. 1968.
- Strafvollzug und Gesellschaft. 1970.
- Empirische Forschung und Strafvollzug. 1976.
- Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems. 1979.

Anschrift: Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, Gebäude 31, 6600 Saarbrücken 11.

Ohder, Claudius; geb. 1954; Dipl.-Soziologe, M.A.
Studium der Soziologie in Berlin, Berkeley und wiederum Berlin; wissenschaftlicher Assistent.

Hauptarbeitsgebiete: Kriminologie; Methoden; Wissenschaftssoziologie.

Wichtige Veröffentlichungen:
- (Autorengruppe): Zwischen Ghetto und Knast. Reinbek 1981.
- (Autorengruppe): Jugenddelinquenz in der Wahrnehmung von Sozialarbeitern und Polizeibeamten. Weinheim 1984.

Anschrift: Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft, Van't-Hoff-Str. 8, 1000 Berlin 33.

Pfäfflin, Friedemann; geb. 1945; Dr. med., Psychoanalytiker.
Studium der Evangelischen Theologie in Berlin und Tübingen sowie der Humanmedizin in Hamburg; seit 1978 tätig an der Abteilung für Sexualforschung der Psychiatrischen und Nervenklinik des Universitätskrankenhauses Hamburg-Eppendorf; Hochschulassistent.

Hauptarbeitsgebiete: Forensische Psychiatrie; Sexualforschung; Psychotherapie.

Wichtige Veröffentlichungen:
- Vorurteilsstruktur und Ideologie psychiatrischer Gutachten über Sexualstraftäter. Beiträge zur Sexualforschung Band 57. Stuttgart 1978.
- (mit E. Schorsch): Zur Phallographie bei Sexualdelinquenten. Recht und Psychiatrie 3, 1985, S. 55-61.
- (mit E. Schorsch): Sexualpolitische Kontroversen. Beiträge zur Sexualforschung. Band 63. Stuttgart 1987.
- Bemerkungen zur Forensischen Psychiatrie. Recht und Psychiatrie 5, 1987, S. 134-140.

Anschrift: Universitäts-Krankenhaus Eppendorf, Psychiatrische und Nervenklinik, Martinistr. 52, 2000 Hamburg 20 -11-.

Pieplow, Lukas; geb. 1955.
Studium der Rechtswissenschaften in Hamburg und München; wissenschaftlicher Mitarbeiter in Hamburg; jetzt wissenschaftlicher Assistent an der Kriminologischen Forschungsstelle des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Universität Köln (Lehrstuhl Prof. Dr. M. Walter).

Hauptarbeitsgebiete: Dogmatische, kriminalpolitische und historische Fragen des Jugendstrafrechts.

Anschrift: Kleingedankstr. 12, 5000 Köln 1.

Rolinski, Klaus; geb. 1932; Prof. Dr. jur., Dipl.-Psych.
Kriminologie, Strafrecht, Regensburg; Mainz; Lehrstuhlinhaber.

Hauptarbeitsgebiete: Strafzumessung; Allgemeine Kriminologie; Hochhauskriminalität; Verhaltensmodifikation; Kriminologie; Jugendstrafrecht; Strafvollzug; Strafrecht.

Wichtige Veröffentlichungen:
- Die Prägnanztendenz im Strafurteil. (Diss.) Hamburg 1969.
- Wohnhausarchitektur und Kriminalität. Forschungsreihe des Bundeskriminalamtes, Band 13. Wiesbaden 1981.
- Zur unterschiedlichen Auswirkung von Verstärkungsbedingungen bei Straffälligen und Nicht-Straffälligen im Lernexperiment. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 61, 1978, S. 139-148.
- Fear of victimization: An empirical investigation of its particular criminal extend in connection with a one- and multi-dimensional analysis of its influencial sociological and differential-psychological factors. In: Miyazawa, K., Ohya, M. (Hrsg.): Victimology in Comparative Perspective. Papers given at the "Fourth International Symposium on Victimology" 1982 in Tokyo-Kyoto. Tokyo 1986, S. 294-301.
- Argumentationsfiguren. Eine Einflußgröße des informellen Gesetzgebers? In: Hauser, R. u.a. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Peter Noll. Zürich 1984, S. 101-114.

Anschrift: Universität Regensburg, Juristische Fakultät, Universitätsstr. 31, 8400 Regensburg.

Rössner, Dieter; geb. 1945; Prof. Dr. jur.;
Studium der Rechtswissenschaften und Kriminologie an der Universität Tübingen; Richter, Staatsanwalt und Referent im Justizministerium in Baden-Württemberg; Lehr- und Forschungstätigkeit in Tübingen, Hamburg und Lüneburg; jetzt Professor für Strafrecht und Kriminologie in Lüneburg.

Hauptarbeitsgebiete: System der Verbrechenskontrolle, insbesondere kriminalpolitische Aspekte der Kriminalisierung; Opferaspekte in Kriminologie und Strafrecht; Sanktionsforschung und Strafvollzug.

Wichtige Veröffentlichungen:
- Bagatelldiebstahl und Verbrechenskontrolle. Bern, Frankfurt a.M. 1976.
- (zusammen mit R. Wulf): Opferbezogene Strafrechtspflege. 3. Aufl. Bonn 1987.

Anschrift: Eschenweg 7, 7400 Tübingen.

Rüther, Werner; geb. 1947; Dr. rer. pol.
Studium der Soziologie und Volkswirtschaft an der Universität zu Köln; wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln; jetzt Leiter der "Forschungsgruppe Umweltstrafrecht" am Kriminologischen Seminar der Universität Bonn.

Hauptarbeitsgebiete: Theoretische und empirische Arbeiten zur Soziologie abweichenden Verhaltens und zur Kriminalsoziologie, speziell zum "Labeling approach"; Instanzenforschung; Normgeneseforschung; Umweltkriminalität.

Wichtige Veröffentlichungen:
- Abweichendes Verhalten und Labeling approach. Köln u.a. 1975.
- Selektion und Zuschreibung im Strafvollzug. Kriminologisches Journal 10, 1978, S. 107-117.
- Empirische Normgeneseforschung. Kriminologisches Journal 14, 1982, S. 177-193.
- Ursachen für den Anstieg der polizeilich festgestellten Umweltschutzdelikte. UBA-Bericht 2/1986. Berlin 1986.

- Was schützt und wem nützt das Umweltstrafrecht? In: Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen. 12. Strafverteidigertag, Heidelberg 1988.

Anschrift: Kriminologisches Seminar der Universität Bonn, Adenauerallee 24-42, 5300 Bonn 1.

Savelsberg, Joachim J.; geb. 1951; Dr.
Zur Zeit Kennedy Memorial Fellow, Harvard University; beurlaubt als Projektleiter am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.; nach Ausbildung in Köln soziologische Lehre und Forschung an den Universitäten Trier, Johns Hopkins und Bremen.

Wichtige Veröffentlichungen:
- (mit P. Brühl): Politik und Wirtschaftsstrafrecht. Leverkusen 1988.
- (Hrsg.): Zukunft der Kriminologie in der Bundesrepublik Deutschland. 1988 (in Vorbereitung).
  Aufsätze zu verwandten Themen 1987 u.a. in Law and Society Review (21/4), Kriminologisches Journal (19/3), Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (70/3), in H. Haferkamp (Hrsg.) und K. Liebl (Hrsg.), und 1988 in Law and Policy.

Anschrift: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Leisewitzstr. 41, 3000 Hannover 1.

Schahn, Joachim; geb. 1960; Dipl.-Psychologe.
Studium der Psychologie in Heidelberg; wissenschaftliche Hilfskraft.

Hauptarbeitsgebiete: Differentielle Psychologie; Umweltpsychologie.

Wichtige Veröffentlichungen:
- (zusammen mit E. Holzer): Konstruktion und Validierung mehrerer Skalen zur Erfassung des Umweltbewußtseins. Referat für die 30. Tagung experimentell arbeitender Psychologen. Marburg 1988.
- (zusammen mit E. Holzer): Psychologische Beiträge zur Ermittlung und Beeinflussung des Umweltbewußtseins bei Erwachsenen. In: F. v. Cube: Umweltpädagogik. Heidelberg (im Druck).
- (zusammen mit M. Amelang und D. Kohlmann): Techniken der Neutralisierung: Eine modelltestende Untersuchung auf der Basis

offizieller und selbstberichteter Delinquenz. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 71, 1988, S. 178-190.

Anschrift: Psychologisches Institut der Universität Heidelberg, Hauptstr. 47-51, 6900 Heidelberg 1.

Schneider, Hans Joachim; geb. 1928; Prof. Dr. jur., Dr. h.c. (PL), Dipl.-Psych.
Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Marburg, Frankfurt und Köln; Studium der Psychologie und Soziologie an den Universitäten Freiburg i.Br. und Basel; Direktor des Instituts für Kriminalwissenschaften, Abt. Kriminologie der Universität Münster.

Hauptarbeitsgebiete: Kriminologie; Strafrecht; Strafvollzug; Rechtspsychologie; Massenmedien und Kriminalität; Viktimologie; Vergleichende Kriminologie.

Wichtige Veröffentlichungen:
- Viktimologie. 1975.
- Handwörterbuch der Kriminologie. 1975-1983.
- (Hrsg.): Die Psychologie des 20. Jahrhunderts: Auswirkungen auf die Kriminologie. 1981.
- (Hrsg.): The victim in international perspectives. 1982.
- Kriminologie. 1987.

Anschrift: Institut für Kriminalwissenschaften, Abt. Kriminologie der Universität Münster, Bispinghof 24/25, 4400 Münster/Westfalen.

Schöch, Heinz; geb. 1940; Prof. Dr. jur.
Studium der Rechtswissenschaft in Hamburg und Tübingen; Referendariat im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart; wissenschaftlicher Assistent und Akademischer Rat am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen; seit 1974 Universitätsprofessor für Kriminologie, Strafrecht, Strafvollzug an der Universität Göttingen.

Hauptarbeitsgebiete: Kriminologie; Strafvollzug; Jugendstrafprozeßrecht; Strafrecht; Strafrechtliche Sanktionen.

Wichtige Veröffentlichungen:
- Strafzumessungspraxis und Verkehrsdelinquenz. Stuttgart 1973.
- (gemeinsam mit G. Kaiser): Juristischer Studienkurs. Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. 3. Aufl. 1987.

- (gemeinsam mit G. Kaiser und H.-J. Kerner): Strafvollzug. 3. Aufl. 1982.
- (Hrsg.): Wiedergutmachung und Strafrecht. München 1987.
- Neuere Entwicklungen in der Strafverfahrensforschung. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 98, 1981, S. 293-316.

Anschrift: Juristisches Seminar der Georg-August-Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 6, 3400 Göttingen.

Schünemann, Bernd; geb. 1944; Prof. Dr. jur. habil.
Studium der Rechtswissenschaft in Göttingen, Berlin und Hamburg; Tätigkeit als Assistent in Göttingen und München, als Professor in Bonn, Mannheim und Freiburg; jetzt Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozeßrecht, Rechtstheorie und Rechtssoziologie an der Universität Freiburg i.Br.

Hauptarbeitsgebiete: Allgemeiner Teil des Strafrechts; Strafprozeßrecht; Soziologie und Reform des Strafverfahrens; Wirtschaftsstrafrecht; Theorie der Rechtsgewinnung.

Wichtige Veröffentlichungen:
- Grund und Grenzen der unechten Unterlassungsdelikte. Göttingen 1971.
- Strafrechtliche Klausurenlehre mit Fallrepetitorium. 5. Aufl. Köln 1988.
- Unternehmenskriminalität und Strafrecht. Köln 1979.
- Nulla poena sine lege? Berlin 1978.
- Grundfragen des modernen Strafrechtssystems. Berlin 1984.
- Die Rechtsprobleme von AIDS. Baden-Baden 1988.

Anschrift: Universität Freiburg i.Br., Lehrstuhl für Strafrecht pp., Erbprinzenstr. 17, 7800 Freiburg.

Schwind, Hans-Dieter; geb. 1936; Prof. Dr. jur.
Studium der Rechtswissenschaften in Hamburg und München; Tätigkeiten in Göttingen, Hannover und Bochum; Hochschullehrer in Bochum.

Hauptarbeitsgebiete: Dunkelfeldforschung; Kriminalgeographie; Gewaltkriminalität; Pönologie; Strafvollzug; Entlassungshilfe und Kriminalpolitik.

Wichtige Veröffentlichungen:
- Kriminologie - Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 2. Aufl. Heidelberg 1988.
- (zusammen mit Ahlborn, Eger u.a.): Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973/1974. BKA-Forschungsreihe Band 2. Wiesbaden 1975.
- (zusammen mit Ahlborn, Weiß) (Hrsg.): Empirische Kriminalgeographie - Kriminalitätsatlas Bochum. BKA-Forschungsreihe Band 8. Wiesbaden 1978.
- (zusammen mit Berckhauer, Steinhilper) (Hrsg.): Präventive Kriminalpolitik. Beiträge zur ressortübergreifenden Kriminalprävention aus Forschung, Praxis und Politik. Kriminologische Forschung Band 1. Schriftenreihe des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz. Heidelberg 1980.

Anschrift: Ruhruniversität Bochum, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Kriminologie und Strafvollzug, Universitätsstr. 150, 4630 Bochum 1.

Selling, Peter; geb. 1949; Ass. jur., Dr. rer. pol.
Studium der Rechtswissenschaften in Bochum und Bremen sowie Soziologie in Bremen, Edinburgh und Rotterdam; Wissenschaftlicher Mitarbeiter.

Hauptarbeitsgebiete: Strafrecht; Rechtssoziologie.

Wichtige Veröffentlichungen:
Veröffentlichungen zu den Themenbereichen Betäubungsmittelrecht; Drogenpolitik; Strafrechtsgeschichte.
- Die Karriere des Drogenproblems in den USA. Eine Studie zu Entstehungs- und Verlaufsformen sozialer Probleme. Pfaffenweiler 1988.

Anschrift: Universität Bremen, Fachbereich Rechtswissenschaften, 2800 Bremen 33.

Sessar, Klaus; geb. 1937; Prof. Dr. jur., M.A. (Soziologie)
Professor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug; Studium der Rechtswissenschaft und Promotion an der Universität Freiburg i.Br.; Studium der Soziologie und Magister Artium an der Boston University; Habilitation an der Universität Freiburg i.Br.; wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht in Freiburg i. Br., zunächst im Bereich

Strafrecht in Frankreich, später im Bereich Kriminologie; 1970 und 1973 Forschungsstipendium der Université de Montréal (Département de Criminologie).

Wichtige Veröffentlichungen:
- Die Entwicklung der Freiheitsstrafe im Strafrecht Frankreichs. 1973.
- Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. 1978.
- (Mitherausgeber): Das Verbrechensopfer. 1979.
- Polizeibeamte als Opfer vorsätzlicher Tötung. 1980.
- Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität. 1981.
- (zusammen mit H.-J. Kerner u. H. Kury) (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. German Research on Crime and Crime Control. 3 Bände. Köln u.a. 1983.

Anschrift: Universität Hamburg, Seminar für Jugendrecht und Jugendhilfe, Schlüterstr. 28, 2000 Hamburg 13.

Smaus, Gerlinda, geb. Götz; geb. 1940; Dr. phil., Dipl.-Soz.
Studium der Soziologie, Rechtssoziologie und Kriminologie in Prag und Saarbrücken; Tätigkeit an der Fakultät für Erwachsenenbildung der Karls-Universität in Prag sowie am Institut für Rechts- und Sozialphilosophie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes in Saarbrücken; Wissenschaftliche Mitarbeiterin.

Hauptarbeitsgebiete: Kriminologie; Rechtssoziologie; Soziologie.

Wichtige Veröffentlichungen:
- L'imagine della criminalità nei massmedia. Contenuti e significati symbolici. La questione criminale 2, Maggio-Agosto 1978, S. 351-377.
- Theorielosigkeit und politische Botmäßigkeit der KOL-Untersuchungen. Zeitschrift für Rechtssoziologie 2, 1981, S. 245-262.
- Das Strafrecht und die Kriminalität in der Alltagssprache der deutschen Bevölkerung. Opladen 1985.
- Technokratische Legitimierung des Strafrechts - Die Flucht nach vorne in die Generalprävention. Zeitschrift für Rechtssoziologie 6, 1985, S. 89-103.

- Versuch um eine materialistisch-interaktionistische Kriminologie. Kriminologisches Journal, Beiheft 1, 1986, S. 179-199.

Anschrift: Institut für Rechts- und Sozialphilosophie der Universität des Saarlandes, 6600 Saarbrücken 15.

Spieß, Gerhard; geb. 1950; Dipl.-Soziologe.
Studium der Soziologie, Sozialpsychologie, Psychologie und wissenschaftlichen Methodenlehre an der Universität Mannheim; Tätigkeit am Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Forschungsgruppe Kriminologie; Lehrauftrag am Soziologischen Institut der Universität Freiburg i. Br. (Wissenschaftstheorie); derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Juristischen Fakultät der Universität Konstanz.

Hauptarbeitsgebiete: Kriminologie; Forschungs- und Lehrtätigkeit im Bereich der Datenverarbeitung im Recht.

Wichtige Veröffentlichungen:
- (zusammen mit F. Dünkel) (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe. Strafaussetzung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich. Freiburg i.Br. 1983.
- Kriminalprognose. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg 1985, S. 253-260.
- Der kriminalrechtliche Umgang mit jungen Mehrfachtätern - Kriminologische Befunde und kriminalpolitische Überlegungen in Fortführung des Diversionsgedankens. In: Walter, M. (Hrsg.): Diversion als Leitgedanke - Über den Umgang mit jungen Mehrfachauffälligen. Schriftenreihe der DVJJ, Heft 15, München 1986, S. 28-52.
- Soziale Integration und Bewährungserfolg: Aspekte der Situation nach Haftentlassung und ihre Bedeutung für die Legalbewährung. In: Kury, H. (Hrsg.): Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern. Ergebnisse eines Forschungsprojekts. Freiburg 1986, S. 511-579.
- Kriminalisierung und Entkriminalisierung durch informelle Verfahrensregeln im Jugendstrafrecht und deren Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der "offiziellen" Jugendkriminalität. In: Brusten, M., Häußling, J.M., Malinowski, P. (Hrsg.): Kriminologie im Span-

nungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis. Deutsche Beiträge zum 9. Weltkongreß der Kriminologie 1983 in Wien. Stuttgart 1986, S. 292-310.

Anschrift: Universität Konstanz, Juristische Fakultät, Postfach 5560, 7750 Konstanz.

Storz, Renate; geb. 1954; Soziologin, M.A.
Studium der Soziologie/Psychologie an der Universität Konstanz; wissenschaftliche Mitarbeiterin des Instituts für Rechtstatsachenforschung an der Universität Konstanz im Rahmen mehrerer von Prof. Dr. W. Heinz geleiteten kriminologischen Forschungsprojekte.

Hauptarbeitsgebiete: Empirische Sanktionsforschung; Kohortenstudien; elektronische Verarbeitung von Bundeszentralregisterdaten; Datenschutz bei automationsgestützter Verarbeitung personenbezogener Daten in der Sozialforschung.

Anschrift: Juristische Fakultät, Universität Konstanz, Postfach 5560, 7750 Konstanz.

Taeger, Angela; geb. 1955; Dr. phil.
Studium der Geschichte an der Technischen Universität Berlin; wissenschaftliche Mitarbeiterin in Berlin und Paris; jetzt wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Bremen, Fachbereich 8.

Hauptarbeitsgebiete: Mittelalterliche Wirtschafts- und Sozialgeschichte; Familien- und Sozialpolitik in Frankreich im 19. Jahrhundert; Sexualstrafrecht in Preußen und im Deutschen Reich im 19. Jahrhundert.

Wichtige Veröffentlichungen:
- Staatliche Erziehung und familiäre Kinderaufzucht. Neuere Forschungen zum 19. Jahrhundert in Frankreich. Francia 13, 1986.
- Les motifs des abandons au XIXe siècle en France: Maternité et activité rénumérée. In: Tagungsbericht "Enfance abandonée et société en Europe. XIVe-XXe siècle. Rom 1987.

Anschrift: Universität Bremen, Fachbereich 8, Postfach,
2800 Bremen 33.

Teske, Raymond H.C. jr.; geb. 1943; Ph.D. Associate Professor.
Studium der Soziologie an der Baylor University, Texas AM University; Sam Houston State University/USA; Professor of Criminal Justice; Director of the Survey Research Program.

Zahlreiche Veröffentlichungen im Bereich "Criminal Justice Research" (vgl. auch Hinweise bei Arnold, s.o.).

Anschrift: Criminal Justice Center, Sam Houston State University, Huntsville, Texas 77341, USA.

Villmow, Bernhard; geb. 1945; Prof. Dr. jur.
Studium der Rechtswissenschaften und Referendariat in Heidelberg, Kiel, Tübingen und Freiburg; Referent am Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Forschungsgruppe Kriminologie in Freiburg i.Br.; seit 1979 Professor für Kriminologie am Fachbereich Rechtswissenschaft II der Universität Hamburg.

Hauptarbeitsgebiete: Einstellungen der Bevölkerung zu Kriminalität und Strafrecht; Kriminalstatistik und Dunkelfeld; Kriminalität und soziale Kontrolle bei Ausländern; Jugendkriminalität; Viktimologie; Laien im Strafverfahren.

Wichtige Veröffentlichungen:
- (zusammen mit G. Kaiser): Empirisch gesicherte Erkenntnisse über die Ursachen der Kriminalität. Eine problemorientierte Sekundäranalyse. In: Der Regierende Bürgermeister von Berlin (Hrsg.): Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität. Anhang A. Berlin 1974.
- Schwereeinschätzung von Delikten. Schicht- und altersspezifische Einstellungen sowie Einstellungen von Tätern und Opfern. Berlin 1977.
- (zusammen mit E. Stephan, unter Mitarbeit von H. Arnold): Jugendkriminalität in einer Gemeinde. Eine Analyse erfragter Delinquenz und Viktimisierung sowie amtlicher Registrierung. Freiburg 1983.
- Implications of research on victimization for criminal and social policy. In: Council of Europe (Hrsg.): Collected studies in criminological research. Vol. XXIII. Research on victimization. Straßburg 1985, S. 107-142.

- (zusammen mit B. Plemper): Praxis der Opferentschädigung. Hamburger Entscheidungen und Erfahrungen von Opfern von Gewaltdelikten. Pfaffenweiler 1988.

Anschrift: Fachbereich Rechtswissenschaft II, Edmund-Siemers-Allee 1, Pavillon Ost, 2000 Hamburg 13.

Walter, Michael; geb. 1944; Prof. Dr. jur.
Studium der Rechtswissenschaften in München und Hamburg; Tätigkeit in Hamburg und Köln; Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie und Strafrecht an der Universität zu Köln.

Hauptarbeitsgebiete: Jugendrecht; Kriminologie; Strafvollzug; Strafrecht.

Zahlreiche Veröffentlichungen auf diesen Gebieten.

Anschrift: Universität zu Köln, Kriminologische Forschungsstelle des Kriminalwissenschaftlichen Instituts, Albertus-Magnus-Platz, 5000 Köln 41 (Lindenthal).

Weis, Kurt; geb. 1940; Prof. Dr. jur.
Studium der Rechte in Freiburg, Berlin und Göttingen (Referendar 1964, Assessor 1970); Promotion an der Juristischen Fakultät der Harvard University USA, 1968; Research Fellow an der University of Chicago 1971/1972; Research Associate an der University of California, Berkeley/Calif. 1972-1973; Assistenzprofessor für Soziologie an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken (1972-1979); Habilitation für Soziologie an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken 1979; seit 1980 Professor für Soziologie an der Technischen Universität München.

Hauptarbeitsgebiete: Kriminologische Prognoseforschung; Soziologie Abweichenden Verhaltens und Sozialer Kontrolle; Methoden empirischer Sozialforschung; Viktimologie und Vergewaltigung; Selbstmordverhütung; Sportsoziologie; Jugendkulturen.

Wichtige Veröffentlichungen:
- Die Vergewaltigung und ihre Opfer. Stuttgart 1982.
- (Mitherausgeber): Die Soziologie des Sports. Darmstadt 1976.
- (Mitherausgeber): Sport und Gewalt. Schorndorf 1982.

- (Mitherausgeber): Fanverhalten, Massenmedien und Gewalt im Sport. Schorndorf 1988.

Anschrift: Institut für Sozialwissenschaften, Technische Universität München, Lothstr. 17, 8000 München 2.

Wild, Peter; geb. 1952.
Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg; seit 1984 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Juristischen Seminar der Universität Heidelberg (Lehrstuhl für Straf- und Strafprozeßrecht, Prof. Dr. O. Miehe).

Hauptarbeitsgebiete: Rechtstatsachenforschung zum Jugendstrafrecht.

Wichtige Veröffentlichungen:
- Rechtliche Aspekte der Sterilisation Geistig Behinderter. Geistige Behinderung 1985, S. 2-22.

Anschrift: Juristisches Seminar der Universität Heidelberg, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 6900 Heidelberg 1.

Wirth, Wolfgang; geb. 1954; Dipl.-Soziologe.
Studium der Soziologie an der Universität Bielefeld; Tätigkeiten an der Universität Bielefeld, Fakultät für Soziologie (1979), am Zentrum für Interdisziplinäre Forschung in Bielefeld (1980-1984), am Sonderforschungsbereich "Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter" an der Universität Bielefeld (1985); seit Ende 1985 als wissenschaftlicher Angestellter Mitglied der Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen; außerdem Forschungsgast des Instituts für Bevölkerungsforschung und Sozialpolitik an der Universität Bielefeld.

Hauptarbeitsgebiete: Sozialpolitik und Soziale Dienste; Steuerung und Erfolgskontrolle im öffentlichen Sektor; kriminologische und familiensoziologische Probleme der beruflichen (Re)Integration Jugendlicher.

Wichtige Veröffentlichungen:
- Inanspruchnahme Sozialer Dienste - Bedingungen und Barrieren. Frankfurt, New York 1982.
- (zusammen mit F.-X. Kaufmann, A. Herlth und K.P. Strohmeier): Verteilungswirkungen sozialer Dienste. Frankfurt, New York 1982.

- Public Administration and Publics: Control of Bureaucratic Performance by Affected Citizens. In: Kaufmann, F.-X., Majone, N., Ostrom, V. with assistance of Wirth, W. (Hrsg.): Guidance, Control and Performance Evaluation in the Public Sector. Berlin, New York 1985, S. 739-763.
- Control in Public Administration: Plurality, Selectivity and Redundancy. In: Kaufmann, F.-X., Majone, N., Ostrom, V. with assistance of Wirth, W. (Hrsg.): Guidance, Control and Performance Evaluation in the Public Sector. Berlin, New York 1985, S. 598-624.
- Preventive Effects of Correctional Intervention: Reeducation and Resocialisation of Juvenile Prisoners. In: Hurrelmann, K., Kaufmann, F.-X., Lösel, F. (Hrsg.): Social Intervention: Potential and Constraints. Berlin, New York 1987, S. 347-362.

Anschrift: Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen, Justizvollzugsanstalt Herford, Eimterstr. 15, 4900 Herford.

Wolterhoff-Neetix, Jochen; geb. 1955; Dipl.-Soziologe.
Studium der Soziologie in Bielefeld; wissenschaftlicher Angestellter am Sonderforschungsbereich SFB 227 "Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter" an der Universität Bielefeld, Mitarbeiter im Teilprojekt C3 "Alternative Konfliktlösungs- und Sanktionspraktiken: Auswirkungen auf strafrechtlich Auffällige".

Hauptarbeitsgebiete: Soziologie Abweichenden Verhaltens, insbesondere Abschreckungstheorie; Soziale Kontrolle.

Anschrift: Universität Bielefeld, Sonderforschungsbereich SFB 227-C3, Postfach 8640, 4800 Bielefeld 1.

Zahn, Claudia; geb. 1955; Dipl.-Psychologin.
Studium der Psychologie in Heidelberg; wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Baar-Klinik, Donaueschingen.

Wichtige Veröffentlichungen:
- Die Theorie der Techniken der Neutralisierung (Diplomarbeit). Heidelberg 1987

Anschrift: Baar-Klinik, Alte Wolperdinger Str. 68, 7710 Donaueschingen.

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT / FREIBURG I. BR.
Herausgegeben von Professor Dr. Günther KAISER

1986

Band 15
Angelika Pitsela:
Straffälligkeit und Viktimisierung ausländischer Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland.
Dargestellt am Beispiel der griechischen Bevölkerungsgruppe.
Freiburg 1986, 479 Seiten. DM 19,—

Band 20/2
Frieder Dünkel, Klaus Meyer (Hrsg.):
Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug.
Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich.

Teilband 2:
Süd- und osteuropäische Länder sowie außereuropäische Staaten.
Freiburg 1986, 712 Seiten. DM 15,—

Band 25
Hans-Jörg Albrecht, Wolfram Schädler (eds.):
Community Service, Gemeinnützige Arbeit, Dienstverlening, Travail d'Intérêt Général.
A new option in punishing offenders in Europe.
Freiburg 1986, 259 Seiten. DM 19,—

Band 26
Helmut Kury (Hrsg.):
Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern.
Ergebnisse eines Forschungsprojekts.
Freiburg 1986, 837 Seiten. DM 19,—

EIGENVERLAG MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT, Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT/FREIBURG I. BR.
Herausgegeben von Professor Dr. Günther KAISER

1987/88

Band 27
Rüdiger Ortmann:

Resozialisierung im Strafvollzug.

Theoretischer Bezugsrahmen und empirische Ergebnisse einer Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen.
Freiburg 1987, 485 Seiten. DM 19,—

Band 28
Soumyo D. Moitra:

Crimes and Punishments.

A Comparative Study of Temporal Variations.
Freiburg 1987, 222 Seiten. DM 19,—

Band 29
Frieder Dünkel:

Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge.

Aspekte der Kosten-Nutzen-Analyse in der Kriminalpolitik.
Freiburg 1987, 112 Seiten. DM 19,—

Band 30
Efstathia Lambropoulou:

Erlebnisbiographie und Aufenthalt im Jugendstrafvollzug.

Freiburg 1987, 320 Seiten. DM 19,—

Band 31
Anton Rosner:

Alkohol am Steuer, Fahrerlaubnisentziehung und Nachschulung.

Eine empirische Untersuchung zu den Nachschulungskursen für erstmals alkoholauffällige Kraftfahrer in Baden-Württemberg.
Freiburg 1988, 281 Seiten. DM 19,—

Band 32
Volker Meinberg, Wolfgang Link:

Umweltstrafrecht in der Praxis.

Falldokumentation zur Erledigung von Umweltstrafsachen.
Freiburg 1988, 152 Seiten. DM 19.—

EIGENVERLAG MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT, Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT/FREIBURG I. BR.
Herausgegeben von Professor Dr. Günther KAISER

1988

Band 33
Günther Kaiser, Helmut Kury, Hans-Jörg Albrecht (Eds.):
Criminological Research in the 80's and Beyond.
Reports from the Federal Republic of Germany, German Democratic Republic, Austria, Switzerland.
Freiburg 1988, 106 Seiten. DM 19,–

Band 34
Günther Kaiser, Helmut Kury, Hans-Jörg Albrecht (Eds.):
Kriminologische Forschung in den 80er Jahren.
Forschungsberichte aus der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik, Österreich und der Schweiz.
Freiburg 1988, 524 Seiten. DM 19,–

Band 35/1
Günther Kaiser, Helmut Kury, Hans-Jörg Albrecht (Eds.):
Kriminologische Forschung in den 80er Jahren.
Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland.
Freiburg 1988, 509 Seiten. DM 19,–

Band 35/2
Günther Kaiser, Helmut Kury, Hans-Jörg Albrecht (Eds.):
Kriminologische Forschung in den 80er Jahren.
Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland.
Freiburg 1988, 732 Seiten. DM 19,–

Band 36
Günther Kaiser, Isolde Geissler (Eds.):
Crime and Criminal Justice.
Criminological Research in the 2nd Decade at the Max Planck Institute in Freiburg.
Freiburg 1988, 448 Seiten. DM 19,–

EIGENVERLAG MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT, Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg

Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg

Herausgegeben von Professor Dr. Albin Eser, M. C. J.

Band S 1

Günter Heine / Jakob Locher

Jugendstrafrechtspflege in der Schweiz

Eine Untersuchung des Sanktionensystems mit Dokumentation

Freiburg 1985, 404 Seiten — DM **19.–**

Band S 2

Albin Eser / Barbara Huber (Hrsg.)

Strafrechtsentwicklung in Europa

Landesberichte 1982/1984 über Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur

Freiburg 1985, 917 Seiten — DM **28.–**

Band S 3

Dieter Weingärtner

Demonstration und Strafrecht

Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen, französischen, niederländischen und schweizerischen Recht

Freiburg 1986, 357 Seiten — DM **19.–**

Band S 4

Albin Eser / Jürgen Meyer (Hrsg.)

Öffentliche Vorverurteilung und faires Strafverfahren

Eine rechtsvergleichende Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz

Freiburg 1986, 367 Seiten — DM **19.–**

Band S 5

Jürgen Meyer (Hrsg.)

Betäubungsmittelstrafrecht in Westeuropa

– with an English comparative analysis –
Eine rechtsvergleichende Untersuchung im Auftrag des Bundeskriminalamts

Freiburg 1987, 835 Seiten — DM **28.–**

Band S 6

Albin Eser / Karin Cornils (Hrsg.)

Neuere Tendenzen der Kriminalpolitik

Beiträge zu einem deutsch-skandinavischen Strafrechtskolloquium

Freiburg 1987, 255 Seiten — DM **19.–**

EIGENVERLAG Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
Forschungsgruppe Strafrecht, Günterstalstraße 73, D-7800 Freiburg

Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg

Herausgegeben von Professor Dr. Albin Eser, M. C. J.

Band S 7
Albin Eser / George P. Fletcher (Hrsg.)
Rechtfertigung und Entschuldigung
Justification and Excuse
1. Halbband. Freiburg 1987, 785 Seiten
2. Halbband. Freiburg 1988, ca. 895 Seiten — je DM **28,–**

Band S 8
Barbara Paetow
Vergewaltigung in der Ehe
Eine strafrechtsvergleichende Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika
Freiburg 1987, 256 Seiten — DM **19.–**

Band S 9
Otto Lagodny
Die Rechtsstellung des Auszuliefernden in der Bundesrepublik Deutschland
Freiburg 1987, 376 Seiten — DM **19.–**

Band S 10
Karl-Friedrich Nagel
Beweisaufnahme im Ausland
Rechtsgrundlagen und Praxis der internationalen Rechtshilfe für deutsche Strafverfahren
Freiburg 1988, 346 Seiten — DM **19.–**

Band S 11
Ou-Chan Choi
Notwehr und „gesellschaftliche Sitten"
Ein deutsch-koreanischer Vergleich zu sozialethischen Implikationen von Rechtfertigungsgründen
Freiburg 1988, 186 Seiten — DM **19.–**

Band S 12
Albin Eser / Barbara Huber (Hrsg.)
Strafrechtsentwicklung in Europa
... 1984 / 1986
Freiburg 1988, 1789 Seiten — DM **56.–**
2 Bände

EIGENVERLAG
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
Forschungsgruppe Strafrecht, Günterstalstraße 73, D-7800 Freiburg